Bundes-
archiv

16
Band VI

Die Wehrmacht im Dritten Reich

Bz

X II B 1
- 16,6 -

SCHRIFTEN DES BUNDESARCHIVS

RUDOLF ABSOLON

Die Wehrmacht im Dritten Reich

Band VI
19. Dezember 1941 bis 9. Mai 1945

HARALD BOLDT VERLAG · BOPPARD AM RHEIN

XIII 1 -16,6-

Ausgesondert

Ausgesondert

3. Ex. = BS

SCHRIFTEN DES BUNDESARCHIVS

16/VI

RUDOLF ABSOLON

Die Wehrmacht im Dritten Reich

Band VI
19. Dezember 1941 bis 9. Mai 1945

HARALD BOLDT VERLAG · BOPPARD AM RHEIN

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Absolon, Rudolf:
Die Wehrmacht im Dritten Reich / Rudolf Absolon. – Boppard am Rhein : Boldt
(Bundesarchiv ‹Koblenz› : Schriften des Bundesarchivs ; 16)
NE: Bundesarchiv ‹Koblenz› : Schriften des . . .

Bd. 6. 19. Dezember 1941 bis 9. Mai 1945. – 1995
ISBN 3-7646-1940-6



ISBN: 3 7646 1940 6

1995
© Harald Boldt Verlag · Boppard am Rhein
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.
Printed in Germany · Herstellung: boldt druck boppard

Geleitwort

Für Millionen ehemaliger Angehöriger der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg war und ist der Nachweis ihres Dienstverhältnisses bei Eintritt in das Rentenalter für die Festsetzung ihrer Versorgung eine wichtige Voraussetzung. Auskünfte über militärische Dienstzeiten erteilte in unzähligen Einzelfällen seit dem Jahre 1954 die Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle in Aachen-Kornelimünster. Auch nach dem Eintritt der Angehörigen des letzten zur Wehrmacht eingezogenen Jahrgangs in das Rentenalter erreichen die Zentralnachweisstelle noch immer Anfragen nach Dienstzeitnachweisen, denn auch die Ansprüche von Hinterbliebenen bedürfen im Einzelfall des Belegs. Während die von der Zentralnachweisstelle in den sechziger und siebziger Jahren erteilten Auskünfte nach Hunderttausenden zählten, waren es 1994 immerhin noch mehr als 40 000 Anfragen betroffener Bürger, nicht zuletzt auch von heute in den osteuropäischen Nachbarländern lebenden Angehörigen der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges.

Grundlage für die Auskunftstätigkeit der Zentralnachweisstelle ist die intime Kenntnis der bis 1945 geltenden Vorschriften des Wehrrechtes und der zahllosen Einzelvorschriften zu den Dienstbedingungen unterschiedlichster Personengruppen in den Wehrmachtteilen. Die Ausführungsbestimmungen zum Wehrgesetz von Mai 1935 waren bis 1945 nicht selten als Verschlußsachen behandelt worden, so daß sie in zeitgenössischen Kommentaren unberücksichtigt blieben. Rudolf Absolon, von 1954 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1983 Leiter der Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle, hatte sich mit beispielloser Energie von Anfang an der Erfassung und Dokumentation der Einzelvorschriften gewidmet. Im Jahre 1960 legte er als eine erste Übersicht das Buch „Wehrgesetz und Wehrdienst 1935–1945. Das Personalwesen in der Wehrmacht" vor, das auf Grund des großen Informationsbedarfs der Verwaltung und Rechtsprechung rasch vergriffen war. Das Buch erschien als Band 5 der „Schriften des Bundesarchivs"; es war zugleich der erste Band der Reihe, der im Verlag von Harald Boldt in Boppard erschien.

In den folgenden Jahren erweiterte sich die Kenntnis des für die Auskunftstätigkeit heranzuziehenden Materials in großem Umfang, nicht zuletzt auch wegen der von den Vereinigten Staaten von Amerika seit 1954 zurückgegebenen deutschen Akten militärischer Provenienz aus der Zeit vor 1945. Zunehmend gewannen Einzelfälle grundsätzliche Bedeutung, deren Lösung die Bearbeitung vergleichbarer Fälle beschleunigte. Die Themen der seit 1963 vom Bundesarchiv veröffentlichten „Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften" vermittelt auch heute noch einen Eindruck von der Bedeutung, die die überaus mühevolle Aufarbeitung der Überlieferung für die Entscheidungsfindung von

Behörden und Gerichten jener Zeit hatte. In der Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland wechselten zudem die Vorschriften über die Anrechnung von Wehrdienstzeiten als Ersatzzeiten für die Sozialversicherung mehrfach, so daß für bestimmte Personenkreise neue gutachtliche Stellungnahmen benötigt wurden. Unter solchen Voraussetzungen schied die Möglichkeit eines immer wieder verlangten Nachdrucks von Band 5 der Schriften des Bundesarchivs aus.

Es ist das Verdienst von Rudolf Absolon, daß er in der Mitte der sechziger Jahre die systematische Neubearbeitung des gesamten Problemkreises und der inzwischen kaum noch überschaubaren Materialfülle konzipierte und tatkräftig in Angriff nahm. Ihm gelang für die Neubearbeitung die Durchsetzung des Titels „Die Wehrmacht im Dritten Reich", die er von Anfang an auf sechs Bände konzipierte. Im ersten, 1969 erschienenen Teil behandelte er die Zeit vom 30. Januar 1933 bis 2. August 1934. Der damalige Präsident des Bundesarchivs Wolfgang Mommsen wünschte in seinem im Januar 1969 konzipierten Vorwort dem Autor, „daß ihm die Kraft bleibe, dies weit geplante Werk zu vollenden" (S. VI).

Daß ich mehr als ein Vierteljahrhundert später feststellen kann, daß sich die Hoffnung des Jahres 1969 bestätigt hat, erfüllt mich mit großer Freude. Rudolf Absolon spreche ich auch an dieser Stelle die uneingeschränkte Anerkennung und meinen herzlichen Dank für den so hartnäckig erstrebten Abschluß des Werkes aus. Mit wachsendem Respekt habe ich während der zurückliegenden Jahre die kritische Umsicht und den unermüdlichen Fleiß bewundert, mit dem Rudolf Absolon sich der Vollendung seines Lebenswerkes widmete. Wieviel Entsagung und Verzicht begleitete die Fertigstellung des fünften 1988 erschienenen wie des jetzt vorgelegten sechsten und letzten Bandes. Was bei vergleichbar gewichtigen handbuchartigen Kompendien heute in aller Regel nur aus der Zusammenarbeit mehrerer, zudem für die jeweiligen Teilbereiche spezialisierter Wissenschaftler entsteht, hat Rudolf Absolon im Nebenamt und im Ruhestand geleistet. Das mit diesem Band abgeschlossene Werk zeugt von der tief wurzelnden Verantwortung, die Rudolf Absolon in seinem ganzen Leben für die Mitmenschen der vom Zweiten Weltkrieg betroffenen Generationen empfindet.

Frau Therese Ortmanns und Herrn Dr. Gerhard Granier danke ich für die wertvollen Hinweise und die Hilfe bei der Vorbereitung der Drucklegung. Daß der Abschlußband des Werkes von Rudolf Absolon zugleich der vorläufig letzte der „Schriften des Bundesarchivs" sein wird, der nach 35 Jahren im Harald Boldt-Verlag erscheint, ist nur ein Zufall; Herrn Peter Boldt danke ich aber auch hier für die langjährige enge und fruchtbare Zusammenarbeit.

Koblenz, im September 1995

Friedrich P. Kahlenberg
Präsident des Bundesarchivs

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht VII
Abkürzungen XIII

Erstes Kapitel

Der Kriegseinsatz des deutschen Volkes. Organisationen und Maßnahmen

1. Luftkrieg über Deutschland – Reichsluftverteidigung – Luftschutzdienstpflicht 1
2. Die Kinderlandverschickung 10
3. Die Heimat- und Alarmflakbatterien 12
4. Die Luftwaffenhelfer 15
5. Die Marinehelfer 25
6. Die Flakwaffenhelferinnen 27
7. Einsatz des Reichsarbeitsdienstes für die männliche und für die weibliche Jugend in der Reichsluftverteidigung 29
8. Die Besetzung der gesamten Scheinwerferbatterien der Luftwaffe mit Frauen . 39
9. Befehl Hitlers vom 4. November 1944 für die Steigerung des Flakwaffen- und Munitionsprogramms 40
10. Das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 und die Luftschutzdienstpflicht . . . 41
11. Der Sicherheits- und Hilfsdienst (SHD) – Die Luftschutzpolizei 47
12. Der Flugmeldedienst 49
13. Der Luftschutzwarndienst 49
14. Ln-Flugmeldediensthelferinnen und Luftschutzwarndiensthelferinnen . . . 50
15. Der Reichsluftschutzbund 51
16. Die Organisation Todt (OT) 54
17. Die Technische Nothilfe (TN) 69
18. Die Stadt- und Landwacht 72
19. Der Kriegseinsatz der SA 73
20. Die SA-Standarte „Feldherrnhalle“ 75
21. Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK) – NSKK-Transporteinheiten – Transportkorps Speer – Legion Speer 76
22. Das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK); vormilitärische fliegerische und Funkausbildung 82
23. Der Zollgrenzschutz; die militärischen Aufgaben des Verstärkten Grenzaufsichtsdienstes (VGAD) im Zollgrenzschutz und seine Stellung zum Heer . . . 83
24. Hitler-Jugend und Wehrertüchtigung 93
25. Der Kriegseinsatz der deutschen Jugend 96

Zweites Kapitel

Der Reichsarbeitsdienst – Die Waffen-SS – Die Polizeiverbände im Wehrmachteinsatz

1. Der Reichsarbeitsdienst für die männliche Jugend 99
2. Die Waffen-SS 123
3. Einsatz von Polizeiverbänden im Rahmen der Wehrmacht 168

Drittes Kapitel

Die Wehrmacht im Kriege

1. Die Kriegsspitzengliederung der Wehrmacht 171
2. Die Kriegsorganisation des Heeres 1942–1945 223
3. Die Kriegsorganisation der Kriegsmarine 1942–1945 250
4. Die Kriegsorganisation der Luftwaffe 1942–1945 257
5. Militär- und Zivilverwaltung in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten 269

Viertes Kapitel

Personaleinsatz in der Wehrmacht 1942–1945

1. Die personelle Ergänzung der Wehrmacht im Kriege 275
2. Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht und Waffen-SS 305
3. Kurzfristiger Wehrdienst 310
4. Schutzbestimmungen; Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß; Vergünstigungen für Familien mit fünf und mehr wehrpflichtigen Söhnen 312
5. Nichtheranziehung bzw. Entlassung besonderer Personengruppen 314
6. „Auskämm-Aktionen". Überprüfung des Kriegseinsatzes der Wehrmacht . . 321

Fünftes Kapitel

Ehemalige Fremdenlegionäre, Volksdeutsche, Ausländer und Staatenlose in der Wehrmacht; Ausländische Freiwilligenverbände im Rahmen der Wehrmacht und Waffen-SS

1. Zulassung von deutschen Staatsangehörigen, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient haben, von volksdeutschen Doppelstaatern, Ausländern und Staatenlosen zum aktiven Wehrdienst im Kriege 333
2. Wehrpflichtige aus den nach dem 1. September 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten 344
3. Wehrdienst der Umsiedler 354
4. Ausländische Freiwilligenverbände in der Wehrmacht und Waffen-SS . . . 356

Sechstes Kapitel

Soldaten und Wehrmachtbeamte; Angestellte und Arbeiter, Arbeitsmaiden, Schwestern, Schwesternhelferinnen, Helferinnen usw., das Wehrmachtgefolge

1. Offiziere aller drei Wehrmachtteile 367
2. Offiziernachwuchs und Offiziere des Heeres 373
3. Offiziernachwuchs und Offiziere der Kriegsmarine 402
4. Offiziernachwuchs und Offiziere der Luftwaffe 409
5. Die Sonderführer 417
6. Die Unteroffiziere 422
7. Die Militärschüler der Fliegertechnischen Vorschulen der Luftwaffe 432
8. Die Wehrmachtbeamten 433
9. Die Feldpostbeamten 442
10. Die Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht 447
11. Fraueneinsatz im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend, im Kriegshilfsdienst und in der Wehrmacht 449
12. Das Wehrmachtgefolge 475

Siebentes Kapitel

Beförderungen und Auszeichnungen

1. Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften 479
2. Beförderung der Offiziere des Heeres 481
3. Beförderung der Offiziere der Kriegsmarine 484
4. Beförderung der Offiziere der Luftwaffe 485
5. Beförderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes (d.B.) und zur Verfügung (z.V.) aller Wehrmachtteile 487
6. Sonderbeförderungen in der Wehrmacht 489
7. Ernennung und Beförderung der Wehrmachtbeamten 491
8. Orden und Ehrenzeichen – Die Kriegsauszeichnungen der Wehrmacht . . . 494

Achtes Kapitel

Innerer Dienst

1. Wehrmacht und Nationalsozialismus 505
2. Seelsorge in der Wehrmacht 513
3. Das Verhältnis zwischen Truppe und Wehrmachtverwaltung 516
4. Feldpost 518
5. Heiratsordnung 519
6. Allgemeiner Urlaub 522
7. Arbeitsurlaub 527
8. Studien- und Prüfungsurlaub 529
9. Grußpflichten, Ehrenbezeigungen 530
10. Das Kriegsgefangenenwesen 531
11. Vermißte in der Sowjetunion – Aktion Stalingrad – Das „Nationalkomitee Freies Deutschland“ und der „Bund Deutscher Offiziere“ 539
12. Die Benachrichtigung der Angehörigen gefallener, verstorbener und vermißter Wehrmachtangehöriger 549
13. Fahnen und Standarten, Kommandoflaggen 549
14. Uniformen, Abzeichen, Sonderbekleidung 550

Neuntes Kapitel

Disziplin und Rechtspflege

1. Die Militärgerichtsbarkeit und das militärische Sonderstraf- und Strafverfahrensrecht 559
2. Das Disziplinarstrafrecht 561
3. Die Ehrengerichtsbarkeit der Offiziere 562
4. Das besondere Dienststrafrecht für die Wehrmachtbeamten 562
5. Verfolgung politischer Straftaten in der Wehrmacht 563
6. Aufstellung von Sondereinheiten und Bewährungstruppen 565
7. Maßnahmen und Einrichtungen für die Aufrechterhaltung der Disziplin . . . 578
8. Die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht 580

Zehntes Kapitel

Der totale Kriegseinsatz Krisensituationen – Auflösungserscheinungen

1. Goebbels und der „totale Krieg“ 585
2. Maßnahmen für den totalen Kriegseinsatz 588
3. Der Deutsche Volkssturm 592
4. Aktion „Werwolf“. Durchführung von Sonderaufgaben im Rücken des Gegners 593
5. Freikorps „Adolf Hitler“ 593
6. Maßnahmen in Krisensituationen und gegen Auflösungserscheinungen in der Truppe 594

Elftes Kapitel

Gebührnisse, Fürsorge und Versorgung; Fachschulwesen

1. Das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG) 611
2. Dienstaufwandentschädigungen für Generalfeldmarschälle 614
3. Dotationen 615
4. Zulagen 616
5. Die Gebührnisstellen, Kassen und Zahlstellen 617
6. Militäranwärter-Anstellungsverordnung 617
7. Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der Wehrmacht im Kriege . . 618
8. Das Fachschulwesen der Wehrmacht im Kriege 621

Zwölftes Kapitel

Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Kriege

1. Entlassung von Angehörigen ehemals regierender Häuser und des Hochadels aus dem aktiven Wehrdienst („Fürstenerlaß“) 623
2. Beschleunigung der DU-Entlassung für Unteroffiziere und Mannschaften . . 623
3. Entlassung von Kriegsoffizieren der Luftwaffe 625
4. Entlassung von Soldaten wegen „widernatürlicher Unzucht“ 626
5. Entlassung von Wehrmachtangehörigen aufgrund des Erlasses Hitlers vom 20. September 1944 über die Verfolgung politischer Straftaten 627

Anhang

Zeittafel 19. Dezember 1941 bis 9. Mai 1945 (Daten zur deutschen Wehrverfassung und Wehrgeschichte unter Einschluß der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und anderer paramilitärischer Verbände) 629

Personenregister 887

Sachregister 895

Abkürzungen

Nicht selten werden für die eine und dieselbe Bezeichnung verschiedene, jedoch mehr oder weniger ähnliche Abkürzungen verwandt, insbesondere in wörtlichen Zitaten. Als Beispiele sind zu nennen: a.v.u. neben avu, d.R. neben d.Res., I.D. neben Inf.Div., k.v. neben kv, w.u. neben wu, z.b.V. neben zbV. Unterscheiden sich Abkürzungen lediglich darin, ob Punkte vorhanden sind oder nicht, dann enthält das Abkürzungsverzeichnis lediglich die Fassung mit den Punkten, die zumeist die gebräuchlichste ist.

A	=	Akademie
AAusl/Abw	=	Amt Ausland/Abwehr
A.B.	=	Auf Befehl
Abt.	=	Abteilung
Abw.	=	Abwehr, Abwicklung
a.D.	=	außer Dienst
ADA	=	Allgemeines Dienstalter
ADAP	=	Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945
AdG	=	Kessing's Archiv der Gegenwart
Adm.	=	Admiral
A.d.N.	=	Admiral der Nordsee
ADO	=	Allgemeine Dienstordnung
A.d.O.	=	Admiral der Ostsee
Ag	=	Amtsgruppe
AHA	=	Allgemeines Heeresamt
A.I.	=	Inspektion der Marineartillerie
AK	=	Armeekorps, Amtskasse
a.K.	=	auf Kriegsdauer
akt.	=	aktiv
AMA	=	Allgemeines Marineamt
AMD	=	Allgemeiner Marinedienst
AN	=	Amtliche Nachrichten für die Oberkommandos der Wehrmacht, des Heeres und der Kriegsmarine
ÄndVO	=	Änderungsverordnung
Ang.	=	Angelegenheit
Anga	=	Gruppe Angestellte und Arbeiter
A.O.	=	Abwehroffizier
AOK	=	Armeeoberkommando
A.R.	=	Artillerieregiment
Art.	=	Artillerie

Art.Offz.	=	Artillerieoffizier
Art.Rgt.	=	Artillerieregiment
ATO	=	Allgemeine Tarifordnung
Ausb.	=	Ausbildung
Ausbw.	=	Ausbildungswesen
AusfVO	=	Ausführungsverordnung
Ausl	=	Ausland
A.u.U.	=	allgemeines Gerät, Fliegersondergerät und Unterkunftsgerät
a.v.	=	arbeitsverwendungsfähig
a.v.u.	=	arbeitsverwendungsunfähig
AW	=	Ausbildungswesen
AWA	=	Allgemeines Wehrmachtamt
A.Wa	=	Abnahme-Organisation für Artilleriegeräte und Munition des Marineartillerieamtes
BA	=	Bundesarchiv
BA-MA	=	Bundesarchiv-Militärarchiv
BA-ZNS	=	Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle
Batl.	=	Bataillon
BdA	=	Befehlshaber der Aufklärungsstreitkräfte
BDA	=	Besoldungsdienstalter
BdE	=	Befehlshaber des Ersatzheeres
BDM	=	Bund Deutscher Mädel in der Hitlerjugend
BDO	=	Besondere Dienstordnung
BdP	=	Befehlshaber der Panzerschiffe
BdU	=	Befehlshaber der Unterseeboote
Bedeis	=	Befehlshaber der Eisenbahneinheiten
bed.k.v.	=	bedingt kriegsverwendungsfähig
Bes.Anlage	=	Besondere Anlage
BesG	=	Besoldungsgesetz
Bes.Gr.	=	Besoldungsgruppe
besp.	=	bespannt
Bfh.	=	Befehlshaber
Bfh.d.dtsch.Mil.Mission	=	Befehlshaber der deutschen Militärmission
Bfh.Höh.Kdo.	=	Befehlshaber Höheres Kommando
B.f.L.u.K.Fl.T.V.	=	Bevollmächtigter des Reichsluftfahrtministeriums für das Luftfahrtindustriepersonal und Kommandeur der Fliegertechnischen Vorschulen
BFS	=	Beauftragter für Sonderaufgaben
B.I.	=	Inspektion des Bildungswesens der Marine
Bkl	=	Bekleidungs . . .
BKR	=	Betriebskrankenkasse des Reichs
BLB	=	Besondere Luftwaffen-Bestimmungen
BMB	=	Besondere Marine-Bestimmungen

Btl.	=	Bataillon
BVG	=	Bundesversorgungsgesetz
Bv.T.O.	=	Bevollmächtigter Transportoffizier
char.	=	charakterisiert
Chef AW	=	Chef des Ausbildungswesens der SA
Chef d.Lw	=	Chef der Luftwehr
Chef NVW	=	Chef des Nachrichtenverbindungswesens
Chef W San	=	Chef des Wehrmachtsanitätswesens
Ch HNW	=	Chef des Heeresnachrichtenwesens
ChHRüst u. BdE	=	Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres
Ch Trspw	=	Chef des Transportwesens
Ch WKw	=	Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens
Ch WSan	=	Chef des Wehrmachtsanitätswesens
D	=	Dienstvorschrift (außerplanmäßige Heeresvorschrift)
D.a.B.	=	Bestimmungen für den Dienst an Bord
DAF	=	Deutsche Arbeitsfront
DAL	=	Dienstaltersliste
DAL B	=	Dienstaltersliste Ergänzungsoffiziere
DAL C	=	Dienstaltersliste Kriegsoffiziere (ehemalige Berufsunteroffiziere)
DAL S	=	Dienstaltersliste Offiziere in Sonderverwendung
DAL T	=	Dienstaltersliste Truppenführer
DB	=	Durchführungsbestimmungen
d.B.	=	des Beurlaubtenstandes
DBG	=	Deutsches Beamtengesetz
d.G.	=	des Generalstabes
Div.	=	Division
d.L.	=	der Landwehr
DNB	=	Deutsches Nachrichtenbüro
DR	=	Deutsche Reichsbahn
d.R., d.Res.	=	der Reserve
DRK	=	Deutsches Rotes Kreuz
DSJB	=	Deutsches Soldatenjahrbuch
D-Stelle	=	Stelle eines Divisionskommandeurs (Generalleutnant)
DU	=	Dienstunfähigkeit
d.u.	=	dienstunfähig
Dulag	=	Kriegsgefangenen-Durchgangslager
DurchfBest.	=	Durchführungsbestimmungen
Dv	=	Druckvorschrift

DVL	=	Deutsche Volksliste
DVO	=	Durchführungsverordnung
E-Einheiten	=	Ergänzungseinheiten
EH	=	Ersatz- und Heerwesen
EinsWErsBest	=	Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz
Eins.W.Fr.B.	=	Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht während des besonderen Einsatzes
E.K.	=	Eisernes Kreuz
E.K.K.	=	Erprobungskommando für Kriegsschiffneubauten
E.M.D.	=	Evangelische militärkirchliche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine
EM-Gerät	=	elektrisches Meßgerät
E-Offz.	=	Ergänzungsoffizier
Erg . . .	=	Ergänzungs . . .
Ers.Res.	=	Ersatzreserve
Ers.u.M.	=	Ersatz und Meldewesen
E-Stelle	=	Stelle eines Ergänzungsoffiziers
ETr	=	Ersatztruppen
EWFVG	=	Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz
EWGG	=	Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz
(F)	=	Fahrtruppendienst
(F)	=	Feldwebelausbildung
Fallsch-Jäg.Rgt.	=	Fallschirmjägerregiment
F.d.Z.	=	Führer der Zerstörer
Feldbtl.	=	Feldbataillon
Fest . . .	=	Festungs . . .
Fhj.Uffz.	=	Fahnenjunkerunteroffizier
Fl.	=	Flieger
Fla	=	Fliegerabwehr
Flak	=	Flugabwehrkanone
Flgz.	=	Flugzeug
Fl.Horst	=	Fliegerhorst
Fl.Korps	=	Fliegerkorps
Flugs.	=	Flugsicherheit
Flum . . .	=	Flugmelde . . .
FM	=	Facharbeiter-Mangelberuf
FM-Gerät	=	Funkmeßgerät
fol.	=	folio (= Blatt)
Fp	=	Feldpost
FPi	=	Festungspionier
Fr.K.	=	Freiwillige Krankenpflege

Frw.	=	Freiwilliger,e
FS	=	Fernschreiben
F-Stelle	=	Stelle eines kommandierenden Generals (beispielsweise General der Infanterie)
Fu	=	Fronturlauberzüge
Fürs.u.Vers.Best.	=	Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbestimmungen
Fz	=	Feldzeug
Fz In	=	Feldzeuginspektion
g., geh.	=	geheim
GBA	=	Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz
GBK	=	Generalbevollmächtigter für das Kraftfahrwesen
GBN	=	Generalbevollmächtigter für technische Nachrichtenmittel
G-Buch	=	Gesundheitsbuch
GBV	=	Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung
GBW	=	Generalbevollmächtigter für die Wirtschaft
Geb.	=	Gebirgs
Gen.d.Art.	=	General der Artillerie
Gen.d.Fl.	=	General der Flieger
Gen.d.Fl.Ausb.	=	General der Fliegerausbildung
Gen.d.Inf.	=	General der Infanterie
GendLbObdH	=	General der Luftwaffe beim Oberbefehlshaber des Heeres
GendLbObdM	=	General der Luftwaffe beim Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
GenFM	=	Generalfeldmarschall
Gen.Gouv.	=	Generalgouvernement
Gen.Kdo.	=	Generalkommando
Gen.Lt.	=	Generalleutnant
GenQu	=	Generalquartiermeister
GenStdH	=	Generalstab des Heeres
GenSt.d.Lfl.	=	Generalstab der Luftflotte
GenSt.d.Lw.	=	Generalstab der Luftwaffe
gep.Zg.Kw	=	gepanzerter Zugkraftwagen
Gestapo	=	Geheime Staatspolizei
G.J.F.	=	Generalinspekteur für den Führernachwuchs des Heeres
gK,gKdos	=	geheime Kommandosache
G.L.	=	Generalluftzeugmeister
Gren.	=	Grenadier

Abkürzungen

g.Rs.	=	geheime Reichssache
G.U.	=	Gasschutzunteroffizier
g.v.	=	garnisonverwendungsfähig
g.v.F.	=	garnisonverwendungsfähig Feld
g.v.H.	=	garnisonverwendungsfähig Heimat
GZ	=	Zentralabteilung im Generalstab des Heeres
H	=	Horcher
H.A.O.	=	Anzugordnung für das Reichsheer
HDStO	=	Disziplinarstrafordnung für das Heer (auch gültig für die Luftwaffe)
HDv	=	planmäßige Heeres-Druckvorschrift
HGru	=	Heeresgruppe
H.Gru.Kdos.	=	Heeresgruppenkommandos
H Haush	=	Heeres-Haushaltsabteilung
Higa	=	Hilfsgrenzangestellter,e
Hiwi	=	Hilfswillige
HJ	=	Hitlerjugend
HKL	=	Hauptkampflinie
HKN	=	Höherer Kommandeur der Marinenachrichtenschulen
HLA	=	Heereslehrer-Akademie
HLKO	=	Haager Landkriegsordnung
HLS	=	Heereslehrer-Seminar
HM	=	Allgemeine Heeresmitteilungen
HNV	=	Heeresnachrichtenverbindungen
Höh.Kdr.d.Fest.Flakart.	=	Höherer Kommandeur der Festungs-Flakartillerie
HPA	=	Heerespersonalamt
Hptm.	=	Hauptmann
HQu	=	Hauptquartier
HR	=	Heeresrechtsabteilung
HRWes	=	Heeresrechtswesen
HSanIn, HSanInsp.	=	Heeres-Sanitätsinspekteur, -inspektion
HStOGebSt	=	Heeresstandortgebührnisstelle
HStOK	=	Heeresstandortkasse
HStOVerw.	=	Heeresstandortverwaltung
HTL	=	Höhere Technische Lehranstalt
HtVBl	=	Heerestechnisches Verordnungsblatt
H.V.	=	Heeresverwaltung
HVA	=	Heeresverwaltungsamt
HVBl.A,B,C	=	Heeres-Verordnungsblatt Teil A,B,C
HVwVfgen	=	Sammlung von Heeresverwaltungs-Verfügungen
H Wes Abt.	=	Heerwesenabteilung

Abkürzungen

HWL	=	Hauptwirtschaftslager
I.D.	=	Infanteriedivision
IG	=	I.G. Farbenindustrie A.G.
i.G.	=	im Generalstab
IMT	=	Internationaler Militärgerichtshof in Nürnberg
In	=	Inspektion
i.N.	=	im Nebenamt
In EB	=	Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres
Inf.Div.	=	Infanteriedivision
In Fest	=	Inspektion der Festungen
In FV	=	Inspekteur der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen im Oberkommando der Wehrmacht
Ing.	=	Ingenieur
In P	=	Inspektion des Personalprüfwesens
Insp.	=	Inspekteur, Inspektion, Inspizient
In T	=	Truppeningenieurinspektion
I-Stelle	=	Stelle eines Infanterie-, Artillerieführers; Brigadekommandeur (Generalmajor)
i.W.	=	im Waffenmeisterdienst
J	=	Stellengruppen Offizierbewerber des Heeres
Jahrg.	=	Jahrgang
K	=	Kraftfahrwesen
KAN	=	Kriegsausrüstungsnachweisungen
Kav.	=	Kavallerie
KdF	=	Kraft durch Freude
Kdo.	=	Kommando
Kdr.	=	Kommandeur
Kdt.	=	Kommandant
Kdtr.	=	Kommandantur
KEntlB	=	Kriegs-Entlassungsbestimmungen
Kf.	=	Kraftfahr
KFK	=	Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege
K-Flugzeuge	=	Kampfflugzeuge
Kfz.	=	Kraftfahrzeug
Kgf.	=	Kriegsgefangener,e
KJL	=	Kriegsjunkerlehrgang
KL	=	Konzentrations-Lager
Kl.	=	Klasse
K.L.F.	=	Kriegslehrgänge für Führergehilfen
KLV	=	Kinderlandverschickung

K.N.A.	=	Korps-Nachrichten-Abteilung
KOA	=	Kriegsoffizieranwärter
KOB	=	Kriegsoffizierbewerber
Koluft	=	Kommandeur der Luftwaffe
Kom.Gen.u.Bfh.	=	Kommandierender General und Befehlshaber
KON	=	Kriegsoffiziernachwuchs
Korv.Kpt.	=	Korvettenkapitän
Kp.	=	Kompanie
KPD	=	Kommunistische Partei Deutschlands
Kptlt.	=	Kapitänleutnant
Kr	=	Krieg
Kriegsgef.	=	Kriegsgefangener,e
KRJL	=	Kriegs-Reservejunkerlehrgang
Kr.O.	=	Kriegsoffizier
Krpf.	=	Kriegspfarrer
Kr.V.Kr.	=	Kriegsverdienstkreuz
Krwis.Abt.	=	Kriegswissenschaftliche Abteilung
KSSVO	=	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
KStN	=	Kriegsstärkenachweisung
KStVO	=	Kriegsstrafverfahrensordnung
KTB	=	Kriegstabebuch
KTB-OKW	=	Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab)
k.v.	=	kriegsverwendungsfähig
KVBl.	=	Korps-Verordnungsblatt (Wehrkreis-Verordnungsblatt)
kw	=	künftig wegfallend
Kw.Trsp.Abt.	=	Kraftwagentransportabteilung
KZ-Lager	=	Konzentrationslager
L	=	Landesverteidigung
LB	=	Allgemeines Luftamt im Reichsluftfahrtministerium
L.B.S.	=	Bestimmungen über die Ergänzung und Ausbildung der Soldaten in den Laufbahnen der Reichsmarine
LC	=	Technisches Amt im Reichsluftfahrtministerium
LD	=	Luftwaffenverwaltungsamt im Reichsluftfahrtministerium
LDv	=	Luftwaffen-Druckvorschrift
LE	=	Nachschubamt im Reichsluftfahrtministerium
le.	=	leichte
LF	=	Amt Technische Wirtschaft und Haushalt im Reichsluftfahrtministerium

Lfl.	=	Luftflotte
Lfl.Kdo.	=	Luftflottenkommando
LgFAS	=	Luftgau-Flakartillerieschule
Lg.VBl.	=	Luftgau-Verordnungsblatt
Lkw, LKW	=	Lastkraftwagen
Ln	=	Luftnachrichten
LP	=	Luftwaffenpersonalamt
LR	=	Luftwaffenrechtspflege
LS	=	Luftschutz
LS-Pol	=	Luftschutzpolizei
LSW	=	Luftschutzwarndienst
LVBl.	=	Luftwaffen-Verordnungsblatt
LVF	=	Légion des Volontaires Français contre le bolchevisme
Lw.	=	Luftwaffe
Lw.Fest.Btl.	=	Luftwaffenfestungsbataillon
LwVwVfgen	=	Sammlung von Verwaltungsverfügungen der Luftwaffe
M	=	Mechaniker
M	=	Musiker
M.A.	=	Marineartillerie
M.Abn.Insp.	=	Marine-Abnahme-Inspizient
Mar.	=	Marine
Mar.Gru-Bfh.	=	Marinegruppenbefehlshaber
Mar.Verw.Amt	=	Marineverwaltungsamt
Masch	=	Maschinenfach
MAV	=	Militäranwärter-Anstellungsverordnung
MB	=	Maschinelles Berichtswesen
MBliV	=	Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern
MBl.WStb.	=	Mitteilungsblatt des Wehrwirtschaftsstabes im Oberkommando der Wehrmacht
MDStO	=	Disziplinarstrafordnung für die Kriegsmarine
MDv	=	Marine-Druckvorschrift
MG	=	Maschinengewehr
MinA	=	Ministeramt
M.K.	=	Militärkommandantur
MLA	=	Marinelehrabteilung
MN	=	Marinenachrichtenoffizier
MND	=	Marinenachrichtendienst
M.N.O.	=	Marinenachrichtenoffizier
Mob.	=	Mobilmachung
mot	=	motorisiert
MPA	=	Marinepersonalamt

Abkürzungen

MR	=	Marinerechtswesen
MStGB	=	Militärstrafgesetzbuch
MStGO	=	Militärstrafgerichtsordnung
Mü	=	Mühlendienst
Mun	=	Munition
MVBl.	=	Marine-Verordnungsblatt
M Wa	=	Marinewaffenamt
N	=	Nachrichtenwesen
NA	=	Nachrichtenaufklärungsdienst
n.A.	=	neuer Art
Nachr.	=	Nachrichten
NAPOLA	=	Nationalpolitische Erziehungsanstalten
NH	=	Nachrichtenhelferin
NKFD	=	Nationalkomitee Freies Deutschland
NS	=	Nationalsozialistisch
NSDAP	=	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSFK	=	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSFO	=	Nationalsozialistische(r) Führungsoffizier(e)
NSFSt	=	NS-Führungsstab
NSFStdH	=	Nationalsozialistischer Führungsstab des Heeres
NSKK	=	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
NSKOV	=	Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung
NSV	=	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NT	=	Nachrichtentechnischer Offizier
NTB	=	Nordseestationstagesbefehl
NVW	=	Nachrichtenverbindungswesen
N.Z.	=	Nachrichtenzentrale
n.z.v.	=	nicht zu verwenden
O.A.	=	Offizieranwärter
O.B.	=	Offizierbewerber
OB, Ob.Bfh.	=	Oberbefehlshaber
ObdE	=	Oberbefehlshaber des Ersatzheeres
ObdH	=	Oberbefehlshaber des Heeres
ObdL	=	Oberbefehlshaber der Luftwaffe
ObdM	=	Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
ObdW	=	Oberbefehlshaber der Wehrmacht
OB Heft . . .	=	organisatorische Bestimmungen Heft . . .
OD-Angehörige	=	Ordnungsdienst-Angehörige
Offz.	=	Offizier
Offz.Anw.	=	Offizieranwärter
Offz.Bef.Best.	=	Offizierbeförderungsbestimmungen
Oflag	=	Kriegsgefangenen-Offizierlager
OK	=	Ortskommandantur

OKH	=	Oberkommando des Heeres
OKL	=	Oberkommando der Luftwaffe
OKM	=	Oberkommando der Kriegsmarine
OKW	=	Oberkommando der Wehrmacht
Op	=	Operations ...
OQu	=	Oberquartiermeister
Org	=	Organisation
Org.Abt.	=	Organisationsabteilung
O-Stelle	=	Oberfeldwebel
OT	=	Organisation Todt
PA	=	Personalakte, Personalamt
Pak	=	Panzerabwehrkanone
PBG	=	Polizei-Beamtengesetz
Pers	=	Personal
Pi, Pion.	=	Pionier
Pkw	=	Personenkraftwagen
Pol.	=	Polizei
pp	=	Perge, perge (lat. fahre fort) = und so weiter
PStVO	=	Personenstandsverordnung
PZ	=	Personalgruppe im Heerespersonalamt
Pz.	=	Panzer
Pz.Jg.	=	Panzerjäger
Pz.Rgt.	=	Panzerregiment
RABl.	=	Reichsarbeitsblatt
RAD	=	Reichsarbeitsdienst
RADmJ	=	Reichsarbeitsdienst für die männliche Jugend
RADVG	=	Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz
RADwJ	=	Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend
RAF	=	Royal Air Force
RBB	=	Reichsbesoldungsblatt, ab 1937 Reichshaushalts- und Besoldungsblatt
RDA	=	Rangdienstalter
RdErl.	=	Runderlaß
RdL u. ObdL	=	Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
RdSchrb.	=	Rundschreiben
RdVfg.	=	Rundverfügung
Res.Offz.Anw.	=	Reserveoffizieranwärter
RFSS	=	Reichsführer SS
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
Rgt.	=	Regiment
RLB	=	Reichsluftschutzbund
RLM	=	Reichsluftfahrtministerium

Abkürzungen

RM	=	Reichsminister
RMBliV	=	Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern
RMdI	=	Reichsminister(ium) des Innern
RMinBl.	=	Reichsministerialblatt
R.O.A.	=	Reserveoffizieranwärter
R.O.B.	=	Reserveoffizierbewerber
RStBl.	=	Reichssteuerblatt
R-Stelle	=	Oberst
RStGB	=	Reichsstrafgesetzbuch
R.U.B.	=	Reserve-Unteroffizier-Bewerber
Rü I	=	Rüstungsinspekteur
Rü In	=	Rüstungsinspektion
Rü Kdo.	=	Rüstungskommando
Rü Kdr.	=	Rüstungskommandeur
RV	=	Reichsversorgung
RVG	=	Reichsversorgungsgesetz
S	=	Sonderstufe
(S)	=	Schirrmeister
s.	=	schwere
SA	=	Sturmabteilungen der NSDAP
San.Offz.	=	Sanitätsoffizier
SB	=	Soziale Betriebsarbeiterin
S.B.	=	Sonderbeauftragter
SBH	=	Hilfsbetriebsfürsorgerin
Schrb.	=	Schreiben
SD	=	Sicherheitsdienst des Reichsführer SS
Sfl	=	Selbstfahrlafette
SF-Züge	=	Sonderzüge für Fronturlauber
SHD	=	Sicherheits- und Hilfsdienst
S.I.	=	Sperrwaffeninspektion
S In	=	Sanitätsinspektion
Skl	=	Seekriegsleitung
SPD	=	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	=	Schutzstaffel des NSDAP
SS-FHA	=	SS-Führungshauptamt
SS-Geb.AK	=	SS-Gebirgs-Armeekorps
SS-T-Div.	=	SS-Totenkopfdivision
SS-VT	=	SS-Verfügungstruppe
Stalag	=	Kriegsgefangenen-Stammlager
StAN	=	Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen
Stellv.Gen.Kdo.	=	Stellvertretendes Generalkommando
Stellv.Kom.Gen.u.Bfh.	=	Stellvertretender Kommandierender General und Befehlshaber im Wehrkreis

St.L.	=	Strafsachenliste
TFK	=	Technischer SS-Führer im Kraftfahrwesen
TFN	=	Technischer SS-Führer im Nachrichtenwesen
TFW	=	Technischer Führer im Waffen- und Munitionsdienst
Tgb.Nr.	=	Tagebuchnummer
T.I.	=	Torpedoinspektion
TN	=	Technische Nothilfe
to	=	Tonne(n)
TO.A	=	Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst
TO.B	=	Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst
Tr	=	Truppe
TR-Einheiten	=	Heerestransport-Einheiten
Trsp.	=	Transport
Trspw	=	Transportwesen
T.S.	=	Truppen-Sattlerei
TSD	=	Truppensonderdienst
TUFW	=	Technischer Unterführer im Waffen- und Munitionsdienst
TWL	=	Truppenwirtschaftslager
U.B.	=	Unteroffizier-Bewerber
U-Boot	=	Unterseeboot
Uffz.	=	Unteroffizier
UiwD	=	Unterführer im waffentechnischen Dienst
uk	=	unabkömmlich
Unters.	=	Untersuchung
USAAF	=	US-Army Air Force
VA	=	Heeresverwaltungsamt
v.a.u.	=	völlig arbeitsunfähig
VBl.	=	Verordnungsblatt
VBl.d.W-SS	=	Verordnungsblatt der Waffen-SS
VBl.f.d.Gen.Gouv.	=	Verordnungsblatt für das Generalgouvernement
VBl.RAD	=	Verordnungsblatt für den Reichsarbeitsdienst
VE	=	Verpflegungseinheiten
verst.	=	verstärktes
Verw.	=	Verwaltung
Vet.	=	Veterinär
Vfg.	=	Verfügung
VGAD	=	Verstärkter Grenzaufsichtsdienst

Abkürzungen

v.H.	=	von Hundert
V In	=	Veterinärinspektion
VO	=	Verordnung
VRSt	=	Verkehrsregelungsstaffeln
v.U.-Fehler	=	Krankheiten und Fehler, die keine nutzbringende geregelte Arbeitsleistung erlauben
VU WM	=	Vorschrift über militärärztliche Untersuchungen der Wehrmacht
(W)	=	im Waffenwesen
(W)	=	Laufbahn der Waffenoffiziere des Heeres
Wa A	=	Heereswaffenamt
Wa Vs	=	Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes
WB	=	Wehrmachtbeamter,e
WBK	=	Wehrbezirkskommando
WD	=	Wetterdienst
WDStO	=	Wehrmachtdisziplinarstrafordnung
WEA	=	Wehrersatzamt
WErsB	=	Wehrmachtersatzbestimmungen
Wehrkrs.Kdo.	=	Wehrkreiskommando
WFA	=	Wehrmachtführungsamt
WFO	=	Wehrmachtfürsorgeoffizier
WFSt	=	Wehrmachtführungsstab
WFVA	=	Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt
WFVG	=	Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz
WG	=	Wehrgesetz
WiAmt	=	Wehrwirtschaftsamt im Oberkommando der Wehrmacht
WiRüAmt	=	Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt im Oberkommando der Wehrmacht
wJ	=	weibliche Jugend
WKdo.	=	Wehrkreiskommando
WKW	=	Wehrmachtkraftfahrwesen
WMA	=	Wehrmeldeamt
WNV	=	Wehrmachtnachrichtenverbindungen
WPr	=	Wehrmachtpropaganda
WR	=	Wehrmachtrechtsabteilung
W-SS	=	Waffen-SS
WStb	=	Wehrwirtschaftsstab
WStKarte	=	Wehrstammkarte
Wu	=	Wehrmachturlauberzüge
w.u.	=	wehruntauglich
W.u.G.	=	Waffen und Gerät
WV	=	Wehrkreisverwaltung

WVers	=	Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsabteilung
WVW	=	Wehrmachtverlustwesen
W Wi Rü	=	Wehrmachtfertigungsplan beim Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt
WZ	=	Wehrmachtzentralabteilung
WZA	=	Wehrmachtzentralamt
X-Fall	=	Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung
Z	=	Zahnarzt
Z.A.	=	Zentralabteilung
z.b.V.	=	zur besonderen Verwendung
z.D.	=	zur Dienstleistung
Z.I.	=	Inspektion der Marineartilleriezeugämter
Ziff.	=	Ziffer(n)
Ziv.	=	Zivil
Z.L.	=	Ziviler Luftschutz
z.S.	=	zur See
z.u.	=	zeitlich untauglich
z.V.	=	zur Verfügung

ERSTES KAPITEL

Der Kriegseinsatz des Deutschen Volkes. Organisationen und Maßnahmen

Abschnitt 1

Luftkrieg über Deutschland – Reichsluftverteidigung – Luftschutzdienstpflicht

Luftkrieg über Deutschland

1939 gab es keinen völkerrechtlichen Schutz gegen einen uneingeschränkten Luftkrieg, der zunächst nur zögernd einsetzte. Jagdflugzeuge und Flakartillerie sollten unter Mitwirkung der Luftnachrichtentruppe[1]) gegnerische Luftangriffe abwehren. Aufgabe des *zivilen Luftschutzes*[2]) war es, das Reichsgebiet vor Bombenangriffen zu schützen.

Am 11. Mai 1940 beschloß das britische Kriegskabinett unter Vorsitz des neuen Premierministers Churchill einstimmig, dem Bomber Command der Royal Air Force (RAF) den Bombenkrieg gegen Deutschland freizugeben. In der Nacht vom 16. zum 17. Mai 1940 begann die *uneingeschränkte strategische Luftoffensive gegen Deutschland* durch die RAF: 99 Bomber griffen Öllager und Eisenbahnziele im Ruhrgebiet an. In den folgenden Wochen griffen britische Bomberverbände weitere Städte in Nord- und Westdeutschland an: Hamburg, Bremen, Kiel, Hamm u.a.[3]).

Am 1. August 1940 erging Hitlers „Weisung Nr. 17" für die *Führung des Luft- und Seekrieges gegen England*, „um die Voraussetzungen für die endgültige Niederringung Englands zu schaffen"[4]). Erstmals in der Kriegsgeschichte wurde versucht, einen Gegner allein durch Luftangriffe kampfunfähig und verhandlungsbereit zu machen. Dieses Ziel wurde nicht erreicht, die vorbereitete

---

[1]) Über die Luftwaffe allgemein vgl. S. 257–269.

[2]) Die Bezeichnung „ziviler Luftschutz" wurde mit Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 7. 11. 1940 (LVBl. S. 482, Nr. 1185) in „Luftschutz" umgewandelt, da die Maßnahmen des bisherigen zivilen Luftschutzes „überwiegend militärischer Art und ein Bestandteil der Luftverteidigung" seien. Über den Luftschutz und die Luftschutzdienstpflicht vgl. S. 41–47.

[3]) Hillgruber, Andreas/Hümmelchen, Gerhard: Chronik des 2. Weltkrieges. Kalendarium militärischer und politischer Ereignisse 1939–1945 (Athenäum/Droste Taschenbücher Geschichte. Königstein/Ts., Düsseldorf 1978, passim).

[4]) Hubatsch, Walther: Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945. 2. Aufl., Koblenz 1983, S. 65 f.; vgl. hierzu Albert Kesselring: Soldat bis zum letzten Tag, Bonn 1953, S. 88–110: Das Unternehmen „Seelöwe" und die Luftschlacht um England.

Landungsoperation gegen England am 17. September 1940 „bis auf weiteres", am 9. Oktober 1940 auf das Frühjahr 1941 verschoben[5]).

Der erste Luftangriff der RAF auf die Reichshauptstadt Berlin erfolgte in der Nacht vom 25. zum 26. August 1940 mit 81 Flugzeugen (geringe Schäden)[6]); weitere Luftangriffe auf Berlin fanden dann in den Nächten vom 28. zum 29. und am 30. August 1940 sowie vom 6. zum 7., vom 23. zum 24., vom 24. zum 25. September 1940 und der bis dahin schwerste Luftangriff in der Nacht vom 7. zum 8. Oktober 1940 statt.

Im Oktober 1940 wurde bekanntgegeben[7]):

„In Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen wird eine für die Bevölkerung bedeutsame Maßnahme in Angriff genommen: die *Kinderlandverschickung* aus luftgefährdeten Gebieten und vor allem aus Berlin."

Der deutsche Luftraum im Westen war nach dem Abbruch der Schlacht um England entblößt worden, weil die Luftwaffe in Süditalien, auf dem Balkan, in Afrika und an der Ostfront benötigt wurde. Es gelang nicht, die entstandene Lücke wieder zu schließen, zumal sich Hitler und Göring lange Zeit nicht eindeutig zwischen Offensiv- und Defensivstrategie (Bau von Bomben- oder Jagdflugzeugen) entscheiden konnten.

Nach dem Kriegseintritt der USA (11. 12. 1941) gab Churchill am 22. Februar 1942 dem Oberbefehlshaber des Royal Air Bomber Command, Luftmarschall Harris, den Befehl, das Hauptangriffsziel habe von nun an die Moral der feindlichen Zivilbevölkerung, vor allem der Arbeiterschaft, zu sein. Hierauf folgten Flächenbombardements auf das Reichsgebiet: am 28. März 1942 ein schwerer Brandbombenangriff auf Lübeck und in der Nacht zum 31. März ein erster 1000-Bomber-Schlag gegen Köln. Die sich steigernden und immer rücksichtsloser geführten Luftangriffe gegen fast alle deutschen Städte[8]) schufen eine *„Heimatfront"* und wurden zum zentralen Thema in der deutschen Bevölkerung[9]).

Am 5. März 1943 begann die *„Schlacht an der Ruhr"* mit einem Großangriff von 386 britischen Bombern auf Essen und die Kruppwerke („deutsche Stahlschmiede")[10]). Die Angriffe wurden bis Ende Juni 1943 fortgesetzt. Sie brachten erhebliche Verluste unter der Bevölkerung und größere Ausfälle in den Kruppwerken.

---

[5]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 3), S. 44 f., 47.

[6]) Ein französischer Fernaufklärer hatte bereits in der Nacht vom 7. zum 8. Juni 1940 zwei Bomben auf Berlin abgeworfen.

[7]) Deutschland im Kampf, Oktober-Lieferung 1940, S. 68. Über die „Kinderlandverschickung" vgl. S. 10–12.

[8]) Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab) 1940–1945. Vier Bände. Herausgegeben von Percy Ernst Schramm. Frankfurt a.M. 1961–1965. Vgl. Bd. II,1 S. 162–165: Alliierter Luftkrieg gegen das deutsche Reichsgebiet im Jahre 1942; Bd. III,1 S. 1594–1597: Reichsluftverteidigung im Jahre 1943; Bd. IV,1 S. 968–971; vgl. auch S. 931–960.

[9]) Meldungen aus dem Reich 1938–1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS. Herausgegeben und eingeleitet von Heinz Boberach. 17 Bände. Herrsching 1984, 1985, passim.

[10]) David J. Irving: Und Deutschlands Städte starben nicht. Zürich 1963, S. 67–78.

Auf der Konferenz von Casablanca (14.–24. 1. 1943) wurde die „Combined Bomber Offensive" der Alliierten gegen Deutschland beschlossen[11]). Am 10. Juni 1943 begannen die Angriffe durch US-Verbände in Präzisionsbombardierungen am Tage, Flächenwürfe der britischen RAF weiterhin bei Nacht. Die Bekämpfung der deutschen Jägerstützpunkte und -werke wurde von den Alliierten auf die Prioritätsliste ihrer Luftkriegführung gesetzt.

Am Samstag, den 24. Juli 1943, erließ Air Chief Marshall Sir Arthur Harris gegen 8.30 Uhr den Befehl, daß die schweren Bomber des Bomber Command der RAF in der kommenden Nacht mit maximaler Stärke die Stadt *Hamburg* angreifen sollten. In der Nacht zum 25. Juli begann die britische Luftwaffe eine Reihe von Vernichtungsschlägen gegen Hamburg[12]). Die Angriffe dauerten bis zum 30. Juli. In der Nacht zum 3. August wurde Hamburg erneut angegriffen.

Nach der Zerstörung großer Teile von Hamburg drohte *Berlin* (das seit langem, aber bisher noch nicht empfindlich angegriffen worden war) das gleiche Schicksal. Die obersten Reichs- und die Kommandobehörden der Wehrmacht sollten, soweit eben möglich, ohne öffentliche Bekanntgabe Ausweichquartiere beziehen. Am 6. August 1943 verkündete Reichsminister und Gauleiter Dr. Goebbels, daß die Berliner Bevölkerung, soweit eben angängig, evakuiert werden solle. Alle Maßnahmen gegen den sich immer mehr verschärfenden Bombenkrieg erwiesen sich jedoch als unzulänglich[13]). Die Reichshauptstadt *Berlin* war bis zum 18./19. April 1945 immer wieder das Ziel von Luftangriffen[14]).

In der Nacht zum 14. Februar 1945 und am Mittag des 14. Februar warfen die britische und die US-Luftwaffe 2659 und 771 to Bomben auf die mit Zehntausenden von Flüchtlingen aus Schlesien gefüllte Stadt *Dresden* ab. Zusätzlich griffen am Mittag des 14. Februar Jäger im Tiefflug die Zivilbevölkerung auf den Straßen und die an den Elbeufern rastenden Flüchtlingstrecks an. Die Stadt brannte sieben Tage und acht Nächte. Die Innenstadt mit ihren bedeutenden Baudenkmälern wurde zerstört. Die Schätzungen der umgekommenen Menschen bewegen sich zwischen 60 000 und 245 000. Dieser militärisch sinnlose und auch in England selbst kritisierte Angriff gilt als Symbol für die rücksichtslose Luftkriegführung der westlichen Alliierten[15]).

---

[11]) Gottfried Zieger: Alliierte Kriegskonferenzen 1941–1943. Hannover 1964, S. 81–113.

[12]) Martin Middlebrook: Hamburg Juli '43. Alliierte Luftstreitkräfte gegen eine deutsche Stadt. Aus dem Englischen von Erwin Duncker. Berlin, Frankfurt a.M. 1983.

[13]) Ploetz: Geschichte des Zweiten Weltkrieges (eine erweiterte Sonderausgabe aus der 25. Auflage von Ploetz: Auszug aus der Geschichte). 2. Auflage. Teil I: Die militärischen und politischen Ereignisse. Würzburg 1960, S. 112; vgl. S. 54 f.

[14]) Werner Girbig: ... im Anflug auf die Reichshauptstadt. Die Dokumentation der Bomberangriffe auf Berlin – stellvertretend für alle deutschen Städte. 6. Aufl., Stuttgart 1977; Hans-Georg von Studnitz: Als Berlin brannte. Diarium der Jahre 1943–1945. 2. Aufl., Stuttgart 1963; Ursula von Kardorff: Berliner Aufzeichnungen 1942–1945. Erweiterte und bebilderte Neuausgabe, München 1976.

[15]) David Irving: Der Untergang Dresdens. Vorwort von Sir Robert Saundby. Aus dem Englischen übertragen von Lore und Fritz Preuß (rororo Taschenbuchausgabe). 1967; Götz Bergander: Dresden im Luftkrieg. Vorgeschichte – Zerstörung – Folgen (Heyne-Sachbuch). München 1985. Bericht des Ia des Verteidigungsbereichskommandos Dresden Eberhard Matthes (BA-MA, MSg. 2/5174).

Der *Reparaturbedarf für Bombenschäden* wuchs in den letzten Kriegsjahren rasch an. Im September 1943 waren 15,5 % der Beschäftigten im Baugewerbe mit Reparaturarbeiten für Bombenschäden tätig, Anfang 1944 bereits etwa ein Drittel[16]).

Für die *Eisen- und Stahlindustrie* brachte der Luftkrieg im Jahre 1943 noch keine einschneidenden Ausfälle. Erst mit der wesentlichen Erhöhung der abgeworfenen Bombenlast (im 3. Quartal 1944 etwa doppelt soviel wie in der gesamten Zeit vom Ausbruch des Kriegs bis 1. Quartal 1944 einschließlich) wirkte er sich vom 4. Quartal 1944 ab entscheidend aus. Im Frühjahr 1945 waren die Kapazitäten der Stahlwerke an der Ruhr zu 75 % zerstört[17]).

Die im Mai 1944 konzentriert eingesetzten Luftangriffe auf die *Mineralölwerke* trafen die wichtigste einheimische Produktion, die Hydrierung (und damit vor allem die Erzeugung von Flugbenzin), vernichtend. Gleichzeitig ging infolge der militärischen Ereignisse in Südosteuropa, vor allem mit dem Verlust der rumänischen Erdölfelder, die Einfuhr erheblich zurück; die noch gesteigerte deutsche Rohölförderung vermochte diese Ausfälle auch nicht entfernt auszugleichen[18]).

Die Reichsluftverteidigung

Jagdflieger und Flakartillerie, ab 1940 auch Nachtjagdflieger, hatten die Aufgabe, die immer stärker gewordene feindliche Bomberoffensive zu bekämpfen. Diese Verbände reichten jedoch in keiner Weise aus[19]). Im Mai und Juni 1942 wurden *Heimat- und Alarmflakbatterien* aufgestellt[20]) und in der Folge weitere Maßnahmen ergriffen.

Bei der besonderen Wichtigkeit der Maßnahmen, die zur Bekämpfung feindlicher Fliegerangriffe dienten, ordnete der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht mit Erlaß AHA/Ag/E (VZ) Nr. 7749/42 geheim vom 30. Dezember 1942[21]) ein *„Erweitertes Funkmeßprogramm"* an: Namentlich zu benennende Fachkräfte (technische Angestellte und Facharbeiter als Aufsichtspersonal wie z.B. Betriebs- und Fertigungsingenieure, Konstrukteure, Statistiker, Meister und Vorarbeiter) waren auf Ersuchen der betr. Industrie aus der Wehrmacht ohne Rücksicht auf Geburtsjahrgang und ihre derzeitige Verwendung in der Truppe und entgegen jeder bestehenden Uk-Sperre zu entfernen und den Bedarfsstellen zur Verfügung zu stellen. Die zahlenmäßige Begrenzung regelte das Allgemeine Heeresamt (AHA) nach Weisung des Chefs OKW.

---

[16]) Ploetz: Geschichte des Zweiten Weltkrieges. 2. Teil: Die Kriegsmittel. Würzburg 1960, S. 6 f.
[17]) Ploetz, aaO, S. 12.
[18]) Ploetz, aaO, S. 15 ff.
[19]) Irving, David: Die Tragödie der Deutschen Luftwaffe. Aus den Akten und Erinnerungen von Feldmarschall Milch. Aus dem Englischen von Erwin Duncker. 2. Aufl., Frankfurt a.M., Berlin 1970.
[20]) Vgl. S. 12–15.
[21]) BA-ZNS WAllg.

Einberufungen von Fachkräften der für das Funkmeßprogramm arbeitenden Betriebe bzw. Betriebsteile und deren unmittelbare Zulieferer durften auch weiterhin nicht stattfinden, ebenso nicht Einberufungen von Fachkräften der Firmen der gesamten elektrischen Röhrenindustrie und deren unmittelbare Zulieferer.

Mit Rundschreiben Nr. 4/43 geheim vom 16. Januar 1943[22]) gab der Leiter der Partei-Kanzlei bekannt:

„Der Führer hat entschieden, unter den nachgenannten Voraussetzungen könne eine teilweise Einziehung der Schüler der 6. und 7. Klassen höherer und mittlerer Schulen der Geburtsjahrgänge 1926 und 1927 zum *Kriegshilfsdienst als Luftwaffenhelfer* stattfinden [. . .]"[23]).

Das Oberkommando der Wehrmacht erließ mit Erlaß WFSt/Org (III) – AWA Nr. 3280/43 geheim vom 4. August 1943[24]) *Richtlinien für den Einsatz weiblicher Kräfte in der Wehrmacht* (vgl. hierzu: *Ausbau der Heimatverteidigung – Einsatz des männlichen wie weiblichen Reichsarbeitsdienstes*[25])). Über die *Aufstellung von RAD-Flakbatterien* ergingen der Erlaß des Reichsarbeitsführers – D 1 Nr. 680/43 geheim vom 14. August 1943[26]) und die Verwaltungsanordnungen des Reichsarbeitsführers zum *Einsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend (RADwJ) bei der Luftwaffe vom 16. August 1943*[27]) sowie die Durchführungsbestimmungen des Reichsarbeitsführers vom 19. Mai 1944[28]).

Die Reichsfrauenführerin erließ mit geheimem Rundschreiben Nr. 140/43 vom 23. August 1943 Richtlinien zur Werbung für das *Flakwaffenhelferinnenkorps der Luftwaffe*[29]).

Am 1. Juni 1944 richtete Göring an die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des fliegenden Personals einen *„Aufruf für den Einsatz in der Reichsverteidigung"*[30]): „Im großen, alles entscheidenden Kampf um die Existenz des Reiches steht die Luftverteidigung der Heimat am Tage und in der Nacht an erster Stelle. Um den kommenden großen Aufgaben gewachsen zu sein, muß schnell eine erhebliche Verstärkung der Tag- und Nachtjagdverbände durchgeführt

---

[22]) BA NS 6/344.

[23]) Über den Kriegshilfsdienst der Luftwaffenhelfer vgl. S. 15–25.

[24]) Vgl. BA-ZNS: Schreiben der Partei-Kanzlei vom 31. 8. 1943 (Ordnerreihe „Zeittafel"). Vgl. hierzu und zum folgenden (z.B. Anm. 29) die vom Institut für Zeitgeschichte herausgegebene Edition „Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP" – Regesten, Register, Mikrofiches, Teile I–II, München 1983–1992.

[25]) RdSchrb. 110/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 3. 8. 1943 (BA NS 6/342): Nicht zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung Hitlers.

[26]) BA NS 6/345.

[27]) LVBl. 1943, S. 884, Nr. 1641; über den Einsatz des RAD bei der Luftwaffe vgl. S. 29–39; vgl. auch RdSchrb. Nr. 48/43 geheim des Leiters der Partei-Kanzlei vom 21. 8. 1943 (BA NS 6/345).

[28]) BA-ZNS S 40.

[29]) Vgl. BA-ZNS: Schreiben der Partei-Kanzlei vom 31. 8. 1943 (in Ordnerreihe „Zeittafel"); über die Flakwaffenhelferinnen vgl. S. 27 f.

[30]) BA-ZNS WAllg; dazu Durchführungsbestimmungen des Chefs der personellen Rüstung und nationalsozialistischen Führung der Luftwaffe vom 1. 6. 1944.

werden. Die Abwehr der anglo-amerikanischen Terrorangriffe verlangt rücksichtslose Härte gegen die eigene Person. Sie bringt aber dem Soldaten die höchste Erfüllung seiner Pflicht, wenn er dazu beiträgt, die Zahl der Angreifer zu verringern und damit die unmittelbare Bedrohung seiner Heimat einzuschränken. Nur beste, zum bedingungslosen Einsatz bereite Besatzungen und Kämpfer sind hierzu in der Lage. Jeder von Euch, der ernst entschlossen ist, sich in die Luftverteidigung des Reiches einzureihen, und der gewillt ist, in klarer Erkenntnis der Lage mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den feindlichen Einflügen Einhalt zu gebieten, soll sich hierzu melden. Die vorgesetzten Dienststellen sind angewiesen, diese freiwilligen Meldungen ohne Rücksicht auf Ersatzgestellung unverzüglich weiterzuleiten. [gez.] Göring".

Mit RdSchrb. 303/44 vom 7. Oktober 1944 unterrichtete der Leiter der Partei-Kanzlei die Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer der NSDAP über die *Einziehung von 80 000 Frauen zur Luftwaffe, um die gesamten Scheinwerferbatterien mit Frauen besetzen zu können*[31]).

Am 4. November 1944 befahl Hitler die sofortige kurzfristige Steigerung des *Flakwaffen- und Munitionsprogramms*[32]).

Über die *Erweiterung der Organisation und des Einsatzes von Fachpersonal, um feindliche Abwurfmunition zu beseitigen,* unterrichtete der Leiter der Partei-Kanzlei die Reichs- und Gauleiter sowie die Verbändeführer der NSDAP mit seiner Anordnung 436/44 geheim vom 8. Dezember 1944[33]):

„Der Gegner verwendet bei seinen Terrorangriffen in der letzten Zeit in verstärktem Maße Bomben mit Langzeitzündern. Um Störungen des Verkehrs und der Rüstungsindustrie sowie größere Sachschäden zu vermeiden, ist die schnelle Beseitigung dieser nicht detonierten Abwurfmunition dringend erforderlich. Deshalb unterstütze ich den Vorschlag einiger Gauleiter, in besonderen Notfällen zur Freilegung nicht detonierter Bomben auch Freiwillige des Selbstschutzes (Parteiangehörige, Mitglieder des RLB usw.) im Einvernehmen mit den zuständigen Hoheitsträgern der Partei heranzuziehen. Selbstverständlich dürfen diese Kräfte nur eingesetzt werden, wenn andere nicht zur Verfügung stehen. In erster Linie sind Strafgefangene und KZ-Lagerinsassen heranzuziehen, ferner Kommandos der Wehrmacht und Angehörige der Luftschutz-Polizei. Zur Entschärfung der Bomben dürfen die freiwilligen Kräfte des Selbstschutzes jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden. [gez.] Bormann."

---

[31]) BA NS 6/348; vgl. S. 39 f.
[32]) BA-ZNS WAllg. Vgl. S. 40 f.
[33]) BA NS 6/352.

Weiterführende Literatur

Luftkrieg
(allgemeine Geschichte)

Bartz, Karl: Als der Himmel brannte. Der Weg der deutschen Luftwaffe. Hannover 1955.

Bekker, Cajus: Angriffshöhe 4000. Ein Kriegstagebuch der deutschen Luftwaffe. 2. Aufl., Oldenburg, Hamburg 1964.

Boog, Horst: Die deutsche Luftwaffenführung 1935–1945. Führungsprobleme – Spitzengliederung – Generalstabsausbildung. Stuttgart 1982 (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, 21. Band; herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt) [Darin: Organisation der Luftverteidigung – Operativer und strategischer Luftkrieg].

Feuchter, Georg W.: Der Luftkrieg. 2. Aufl., Frankfurt a.M., Bonn 1962.

Galland, Adolf: Die Ersten und die Letzten. Die Jagdflieger im zweiten Weltkrieg. 3. Aufl., Darmstadt 1953.

Galland, Adolf: Ein Fliegerleben in Krieg und Frieden. Von Werner Held. Mit einem Textbeitrag von Anton Weiler. Bilder und Dokumente. Friedberg 1983.

Gundelach, Karl: Gedanken über die Führung eines Luftkrieges gegen England bei der Luftflotte 2 in den Jahren 1938/39. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Luftschlacht um England. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 10. Jahrg. 1960, S. 33–46.

Gundelach, Karl: Der alliierte Luftkrieg gegen die deutsche Flugtreibstoffversorgung. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 13. Jahrg. 1963, S. 686–706.

Irving, David J.: Und Deutschlands Städte starben nicht. Zürich 1963.

Irving, David J.: Die Tragödie der Deutschen Luftwaffe. Aus den Akten und Erinnerungen von Feldmarschall Milch. Aus dem Englischen von Erwin Duncker. 2. Aufl., Frankfurt/Main, Berlin, Wien 1970.

Kehrl, Hans: Krisenmanager im Dritten Reich. 6 Jahre Frieden – 6 Jahre Krieg. Erinnerungen. Mit kritischen Anmerkungen und einem Nachwort von Erwin Viefhaus. Düsseldorf 1973 [Über den Luftkrieg (mit Zahlen über Bombenabwürfe über dem Reichsgebiet und den besetzten Gebieten), über die Luftoffensive auf Berlin, über den Luftgroßangriff auf Hamburg vom 24. 7. bis 3. 8, 43 sowie insbesondere auf die Hydrierwerke im Mai 1944 siehe S. 299 ff., 319 ff., 335 ff., 366 ff., insbesondere S. 326 ff.].

Kurowski, Franz: Der Luftkrieg über Deutschland. Lizenzausgabe des Econ Verlages, Düsseldorf und Wien, für Manfred Pawlak Verlag, Herrsching 1984.

Der Luftkrieg. In: Ursachen und Folgen. Das Dritte Reich. – XX. Band: Der Sturm auf die Festung Europa I. Sonderausgabe für die Staats- und Kommunalbehörden sowie für Schulen und Bibliotheken. Berlin (o.J.), S. 39–165. – XXIII. Band: Der militärische Zusammenbruch und das Ende des Dritten Reiches. Berlin (o.J.), S. 16–19 (Luftangriff auf Dresden).

Der Luftkrieg über Deutschland 1939–1945. Nach den „Dokumenten deutscher Kriegsschäden", herausgegeben vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, zusammengestellt und eingeleitet von Erhard Klöss. dtv-Dokumente. München 1963 [Darin u.a.: Chronik der wichtigsten Ereignisse 1939–1945].

Maier, Klaus A.: Totaler Krieg und Operativer Luftkrieg. In: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Band 2. Stuttgart 1979, S. 43–69.

Maier, Klaus A.: Der operative Luftkrieg bis zur Luftschlacht um England. In: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Band 2. Stuttgart 1979, S. 329–341.

Nowarra, Heinz J.: Die Bomber kommen. Der Weg zum totalen Luftkrieg 1940–1944. Friedberg/H. (o.J.).

Piekalkiewicz, Janusz: Luftkrieg 1939–1945. Südwest-Verlag, München 1978, und Lizenzausgabe für die Bertelsmann Club GmbH, Gütersloh (o.J.).

Rummel, Karl Heinz: Rezension eines Werkes britischer Verfasser über den Luftkrieg gegen Deutschland. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 1/72, S. 222–236.

Rumpf, Hans, Generalmajor der Feuerschutzpolizei a.D.: Der Hochrote Hahn. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 2. Jahrg. 1952, S. 139–144.

Rumpf, Hans: Der Hochrote Hahn. Darmstadt 1952.

Rumpf, Hans: Die Industrie im Bombenkrieg. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 3. Jahrg. 1953, S. 43–49.

Rumpf, Hans: Die Verluste der westdeutschen Zivilbevölkerung im Luftkrieg. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 3. Jahrg. 1953, S. 493–497.

Rumpf, Hans: Luftkrieg über Deutschland. In: Bilanz des Zweiten Weltkrieges. Erkenntnisse und Verpflichtungen für die Zukunft. Oldenburg (Oldb.), Hamburg 1953, S. 159–175.

Rumpf, Hans: Der Bombenkrieg über Deutschland und seine Lehre. In: Bücherschau der Weltkriegsbücherei (Bibliothek für Zeitgeschichte, Stuttgart-O), 27. Jahrg. 1955, Heft 114, S. 248–252.

Rumpf, Hans: Der Irrweg des Bomberkrieges. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 10. Jahrg. 1960, S. 548–554.

Rumpf, Hans: Das war der Bombenkrieg. Deutsche Städte im Feuersturm. Ein Dokumentarbericht. Oldenburg, Hamburg.

Spetzler, Eberhard: Der Weg zur Luftschlacht um England in kriegsrechtlicher Beleuchtung. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 6. Jahrg. 1956, S. 440–462.

Steinert, Marlis: Hitlers Krieg und die Deutschen. Stimmung und Haltung der deutschen Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg. Düsseldorf, Wien 1970.

Steinhoff, Johannes: In letzter Stunde. Verschwörung der Jagdflieger. München 1974.

Toliver, Raymond F./Constable, Trevor J.: Das waren die deutschen Jagdflieger-Asse 1939–1945. 10. Aufl., Stuttgart 1981.

Verrier, Anthony: Bomberoffensive gegen Deutschland 1939–1945. Aus dem Englischen von Hans Jürgen Baron von Kosküll. Frankfurt a.M. 1970.

Wolf, Werner: Luftangriffe auf die deutsche Industrie 1942–45. München 1985.

Zantke, Siegfried: Operative Luftkriegsführung deutscher Kampfverbände im Endstadium des letzten Krieges. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 3. Jahrg. 1953, S. 570–576.

(Göring)

Irving, David J.: Göring. Deutsch von Richard Giese. München und Hamburg 1987.

Martens, Stefan: Hermann Göring. „Erster Paladin des Führers" und „Zweiter Mann im Reich". Paderborn 1985. (Sammlung Schöning zur Geschichte und Gegenwart) [Darin: Abstieg und Ende, S. 223 ff.].

Overy, Richard J.: Hermann Göring. Machtgier und Eitelkeit. Deutsche Erstveröffentlichung (Heyne-Biographien). München 1986.

Luftkrieg

(Berlin)

Boveri, Margret: Tage des Überlebens. Berlin 1945. Neu durchgesehene Ausgabe (dtv 691). München 1970, passim.

Girbig, Werner: . . . im Anflug auf die Reichshauptstadt. Die Dokumentation der Bombenangriffe auf Berlin – stellvertretend für alle deutschen Städte. 6. Aufl., Berlin 1977.

Kardorff, Ursula von: Berliner Aufzeichnungen 1942–1945. Erweiterte und bebilderte Neuausgabe, München 1976, passim.

Studnitz, Hans-Georg von: Als Berlin brannte. Diarium der Jahre 1943–1945. 2. Aufl., Stuttgart 1963, passim.

(Dresden)

Bergander, Götz: Dresden im Luftkrieg. Vorgeschichte – Zerstörung – Folgen (Heyne Sachbuch Nr. 01/7199). München 1985.

Irving, David J.: Der Untergang Dresdens. Vorwort von Sir Robert Soundby. Ungekürzte rororo-Taschenbuch-Ausgabe. Hamburg 1967.

Irving, David J.: Der Untergang Dresdens. Tatsachenbericht. Deutsche Übersetzung von Lore und Fritz Preuß (Heyne-Taschenbuch Band 01/5485). 4. Aufl., München 1983.

Rumpf, Hans: Requiem für Dresden. Ein fälliges Nachwort zum 14./15. Februar 1945. In: Politische Studien, 16. Jahrg., Heft 159 Jan./Febr. 1965.

(Flakartillerie)

Koch, Horst-Adalbert: Die Geschichte der deutschen Flakartillerie und der Einsatz der Luftwaffenhelfer. 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Bad Nauheim 1965.

Tessin, Georg: Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg 1939–1945. Erster Band: Die Waffengattungen – Gesamtübersicht. Bearbeitet auf Grund der Unterlagen des Bundesarchiv-Militärarchivs; herausgegeben, unter Mitarbeit von Brün Meyer, mit Unterstützung des Bundesarchivs und des Arbeitskreises für Wehrforschung. Osnabrück 1977 [Darin: V. Flak, S. 363 ff.].

(Freiburg i.Br.)

Hoch, Anton: Der Luftangriff auf Freiburg am 10. Mai 1940. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 4. Jahrg. 1956, S. 115–144, und in „Wehrkunde", 6. Jahrg. 1957, S. 285–294.

Ueberschär, Gerd/Wette, Wolfram: Bomben und Legenden, Die schrittweise Aufklärung der Luftangriffe auf Freiburg am 10. Mai 1940. Ein dokumentarischer Bericht. Rombach, Freiburg 1981.

Ueberschär, Gerd: Freiburg im Luftkrieg 1939–1945. Freiburg, Würzburg 1990.

(Hamburg)

Bardey, Günther: Hamburg 1943. Die Zerstörung einer deutschen Stadt. In: Deutsches Soldatenjahrbuch 1983, S. 363–367.

Middlebrook, Martin: Hamburg Juli '43. Alliierte Luftstreitkräfte gegen eine deutsche Stadt. Aus dem Englischen von Erwin Duncker. Berlin, Frankfurt a.M. 1983.

(Luftverteidigung)

Held, Werner: Reichsverteidigung. Die deutsche Tagjagd 1943/1945. Friedberg/H. 1988.

Hummel, Karl-Heinz: Die Kommandostrukturen in der Reichsluftverteidigung 1939–1945. In: Deutsches Soldatenjahrbuch (DSJB) 1986, S. 350–354; DSJB 1987, S. 428–432; DSJB 1988, S. 237–241; DSJB 1989, S. 294–297 (wird fortgesetzt).

(Möhne- und Edertalsperre)

Hausen, Wolfgang: Die Zerstörung der Möhne- und Edertalsperre durch die RAF. In: DSJB 1983, S. 17.

Krüger, Norbert: Die Zerstörung der Staumauern. Angriff auf Möhne- und Ederstaumauern am 16./17. Mai 1943. Ein Überblick. In: Wehrforschung, Heft 3 Mai/Juni 1975, S. 84–94.

(Treibstoffindustrie)

Girbig, Werner: . . . mit Kurs auf Leuna. Die Luftoffensive gegen die Treibstoffindustrie und der deutsche Abwehreinsatz 1944–1945. Stuttgart 1980.

Abschnitt 2

Die Kinderlandverschickung

Der Leiter der Partei-Kanzlei, Reichsleiter Martin Bormann, gab mit RdSchrb. vom 27. September 1940 den Gauleitern bekannt, Hitler habe (angesichts der zunehmenden Bombenangriffe auf deutsche Städte im Norden und Westen des Reiches, insbesondere auch auf die Reichshauptstadt Berlin) den Reichsleiter für die Jugenderziehung der NSDAP und Gauleiter von Wien, Baldur von Schirach, mit der Durchführung der *Kinderlandverschickung* aus luftgefährdeten Städten in nicht luftbedrohte Gebiete des „Großdeutschen Reiches" beauftragt. Bei der Durchführung dieses Auftrages wurde von Schirach von der NSV, der HJ und dem NS-Lehrerbund unterstützt[34]).

Im Laufe des Monats Oktober 1940 wurde in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen mit der für die Bevölkerung so bedeutsamen Kinderlandverschickung, vor allem aus Berlin, auf freiwilliger Basis begonnen[35]); anfangs entstand darüber einige Unruhe.

Unter dem 1. Oktober 1940 schrieb Goebbels in sein Tagebuch[36]):

„[. . .] Probleme mit der Kinderlandverschickung aus Berlin. Da ist die NSV sehr ungeschickt vorgegangen und hat enorme Unruhe geschaffen. Dabei hatte ich ausdrücklich angeordnet, daß die Sache ohne Zwang vor sich gehen sollte. Ich hole die 10 Berliner Kreisleiter zu mir und lese ihnen die Leviten. Sie werden gleich die Ortsgruppenleiter alarmieren, um die Angelegenheit wieder in Ordnung zu bringen. Leider dürfen wir keine Aufklärung durch die Presse schaffen. Aber ich hoffe, es geht auch so [. . .] Mittags beim Führer [. . .] Das Problem der Kinderverschickung beschäftigt auch ihn sehr stark. Ich lege ihm meinen Standpunkt dar, der von ihm gebilligt wird: Kein Zwang, nur wer will, wer es allein kann, soll das machen. Sammeltransporte werden von der NSV getragen. So geht es und so wird es auch verstanden [. . .] Dann noch lange an der Volksstimmungskrise bezgl. der Kinderverschickung gearbeitet. Da haben zu viele durcheinander regiert, darum diese

---

[34]) BA NS 6/338: RdSchrb. Nr. 188/42 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 7. 12. 1942.

[35]) Deutschland im Kampf, Oktober-Lieferung 1940, S. 68.

[36]) Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Sämtliche Fragmente. Herausgegeben von Elke Fröhlich im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und in Verbindung mit dem Bundesarchiv. Band 4: 1. 1. 1940–8. 7 1941. München, New York, London, Paris 1987, S. 346.

Meckereien. Aber nun nehme ich die Zügel wieder in die Hand und führe die Angelegenheit klar durch: scharfe Anweisungen an Görlitzer[37]) und beruhigendes Communiqué für die Presse. Damit hoffe ich Ruhe zu bekommen [. . .]"

Am nächsten Tag, dem 2. Oktober 1940, vermerkt Goebbels, seine Presseerklärung habe das Problem nun geklärt: überall sei allgemeine Ruhe eingetreten[38]).

In der Oktober-Lieferung 1940, S. 68, von „Deutschland im Kampf" ist zu lesen:

„Wenn es auch *nicht* darum ging, eine *zwangsweise* Evakuierung vor britischen Bombern durchzuführen, so war es doch notwendig, an die Gesundheit der durch die nächtliche Ruhestörung angegriffenen Kinder zu denken. Aus diesem Grunde hat die NSV *alle* Bevölkerungskreise zur Teilnahme an dieser *freiwilligen* Kinderlandverschickung aufgefordert. Seit Anfang des Monats rollen die Sonderzüge aus der Reichshauptstadt nach Schlesien und anderen Gauen im Osten [. . .]"[39]).

Am 12. Oktober 1940 holte sich Goebbels von Hitler die Zustimmung, daß begüterte Eltern ihre Kinder auf eigene Kosten von Berlin wegschicken können[40]) (davon machte Goebbels bald selbst Gebrauch)[41]).

Mit Erlaß vom 20. Februar 1942 bestimmte der Reichsarbeitsführer, daß denjenigen Abiturientinnen (Abitur März 1941), die vom 1. April bis 30. September 1941 Dienst in der *Kinderlandverschickung* geleistet hatten und zum 1. Oktober 1941 zum Reichsarbeitsdienst einberufen worden waren, die Kinderlandverschickung als Kriegshilfsdienst angerechnet werde[42]).

Nach dem Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reiches vom 12. August 1941[43]) war das gesamte Gemeinschaftsleben der Jugendlichen in den Lagern der *Kinderlandverschickung (KLV)* Dienst in der HJ und unterlag den Bestimmungen der Jugenddienst-Verordnung vom 25. März 1939[44]). Wer unberechtigt Jugendliche aus Lagern der KLV zurückholte oder zurückzuholen versuchte oder sonst den Lagerdienst und damit den Dienst in der HJ störte, machte sich eines strafbaren Verstoßes gegen die Vorschriften der Jugenddienst-Verordnung schuldig.

Im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern erließ der Jugendführer des Deutschen Reiches am 10. Oktober 1942 *Richtlinien für die Notdienstver-*

---

[37]) Stellvertretender Gauleiter von Berlin.

[38]) Die Tagebücher von Joseph Goebbels, aaO, S. 348; vgl. auch S. 350 f., 352 f., 362; vgl. jedoch das Verhalten der Eltern, wenn es über einige Zeit hinweg keine Luftangriffe gab, S. 416.

[39]) Vgl. Ansprache von Schirachs über alle deutschen Sender an die Eltern am 5. 4. 1941 (Deutschland im Kampf, April-Lieferung 1941, S. 122 f.). September-Lieferung 1941, S. 100; Januar-Lieferung 1942, S. 112; März-Lieferung 1943, S. 103; Juni-Lieferung 1943, S. 104: Verschickung auch nach außerdeutschen Gebieten, so nach Dänemark, Bulgarien und der Slowakei. Sept./Okt.-Lieferung 1943, S. 110: Bei dem Luftangriff auf Berlin am 1. 3. wurden 49 Kinder getötet, S. 117.

[40]) Die Tagebücher von Joseph Goebbels, aaO, S. 362 f.

[41]) Vgl. S. 502, 504, 622, 625, 632.

[42]) BA R 67/63, fol. 207.

[43]) Vgl. Amtliches Nachrichtenblatt des Jugendführers des Deutschen Reiches 1941, S. 101; vgl. auch MBliV 1942, S. 555.

[44]) RGBl. 1939 I S. 710.

pflichtung von Lagermannschaftsführern und -führerinnen für die erweiterte Kinderlandverschickung, die der Reichsminister des Innern mit RdErl. vom 15. Oktober 1942 bekanntgab[45]).

Der Leiter der Partei-Kanzlei gab mit RdSchrb. Nr. 188/42 vom 7. Dezember 1942 bekannt[46]), die NSV habe die Verschickung vorschulpflichtiger Kinder und der Kinder der ersten vier Schulklassen, die HJ die Verschickung der Kinder vom 5. Schuljahr an übernommen.

Weiterführende Literatur

Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Sämtliche Fragmente. Herausgegeben von Elke Fröhlich im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und in Verbindung mit dem Bundesarchiv. Teil I: Aufzeichnungen 1924–1941. Band 4: 1. 1. 1940–8. 7. 1941. München, New York, London, Paris 1987, S. 345 f., 348, 350–353, 362 f., 416, 435, 460, 502, 504, 622, 625, 632.

Larass, Claus: Der Zug der Kinder. KLV – Die Evakuierung 5 Millionen deutscher Kinder im 2. Weltkrieg. München 1983.

Meldungen aus dem Reich 1938–1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS. Herausgegeben und eingeleitet von Heinz Boberach. Herrsching 1984, 40/1622, 40/1648, 40/1856 f., 41/1905, 41/2154 ff., 41/2733, 42/3509 ff., 43/5827 ff., 43/5829, 43/5898 ff., 43/5900, 43/5918 f.

Schäfer, H. D.: Berlin im Zweiten Weltkrieg. Der Untergang der Reichshauptstadt in Augenzeugenberichten. München/Zürich 1985.

Thamer, Hans-Ulrich: Verführung und Gewalt. Deutschland 1933–1945. Berlin 1986, S. 724 f.

Abschnitt 3

Die Heimat- und Alarmflakbatterien

Heimatflakbatterien

Die im Mai 1942 gebildeten *Heimatflakbatterien* waren Flakeinheiten, die ganz oder überwiegend mit kurzfristig dienenden Soldaten und Behelfspersonal besetzt wurden. Das Bedienungspersonal bestand aus Angestellten und Arbeitern der nahe gelegenen Industriewerke oder aus Einwohnern benachbarter Städte, Ortsteile und Dörfer. Die Angehörigen der Heimatflakbatterien gingen ihrer normalen Arbeit nach und wurden grundsätzlich nur bei Luftgefahr sowie zum Bereitschaftsdienst und zur Ausbildung einberufen; in besonderen Fällen war die Einberufung für längere Zeit möglich.

Zum Dienst in den Heimatflakbatterien waren im Rahmen der Wehrpflicht alle Berufs- und Bevölkerungsschichten verpflichtet; Grundlage bildete die *Ver-*

---

[45]) MBliV 1942, S. 2005.
[46]) BA NS 6/338.

ordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe vom 7. Mai 1942[47]). Die Heranziehung zum kurzfristigen Wehrdienst in Heimatflakbatterien bei der Luftwaffe ging allen Heranziehungen aufgrund anderer Gesetze und Bestimmungen, insbesondere der Notdienstverordnung, vor.

Die *Heranziehung* von Zivilpersonen zum kurzfristigen Wehrdienst in den Heimatflakbatterien erfolgte durch schriftlichen Befehl der Wehrersatzdienststellen. Der Herangezogene war verpflichtet, jeder Einberufung unverzüglich Folge zu leisten; er wurde als Soldat vereidigt.

Diese *Einberufung* war der Befehl zur Ableistung aktiven Wehrdienstes; sie wurde durch Signal oder Ausruf „Fliegeralarm", durch Anordnung im Dienstplan oder durch sonstige mündliche bzw. schriftliche Befehle des Batterieführers und seiner Vorgesetzten ausgesprochen.

Mit dem Empfang des Heranziehungsbefehles unterstand der Herangezogene im dienstlichen Verkehr dem Führer der heranziehenden Einheit. Er hieß *„Flakwehrmann"* und hatte die rechtliche Stellung eines vorläufig in die Heimat beurlaubten, ausgehobenen oder zum freiwilligen Eintritt angenommenen Wehrpflichtigen im Sinne von § 6a des Militärstrafgesetzbuches.

Mit dem Empfang des Einberufungsbefehls oder mit dem in dem Befehl bestimmten Zeitpunkt wurde der Flakwehrmann Soldat und leistete aktiven Wehrdienst. Nach Beendigung der Einberufungszeit, d.h. nach dem Wegtreten vom Dienst oder mit dem in dem Befehl genannten Zeitpunkt, wurde der Soldat wieder Flakwehrmann.

Mit Erlaß vom 2. Dezember 1942 befahl Hitler den *Auf- und Ausbau der Heimatflak*[48]). Der Leiter der Partei-Kanzlei gab hierzu mit seiner Anordnung A 91/42 vom 29. Dezember 1942[49]) bekannt, der Einsatz von Zivilpersonen, auch von Jugendlichen für die Heimatflakbatterien und damit im Zusammenhang stehende sonstige militärische Dienste, habe den Zweck, bisher in der Heimat festgehaltene Kräfte für die aktive Kriegführung freizumachen. Der Einsatz für die Heimatflakbatterien habe daher, abgesehen von kriegspflichtigen Berufspflichten in der Heimat, den Vorrang vor jedem anderen Dienst.

Verfügungen für die Heranziehung zum kurzfristigen Wehrdienst in den Heimatflakbatterien

24. 10. 1942: RdSchrb. Nr. 166/42 des Leiters der Partei-Kanzlei: Heranziehung (von Politischen Leitern) zu kurzfristigem Wehrdienst in den Heimatflakbatterien[50])

---

[47]) RGBl. 1942 I S. 280; vgl. hierzu die Durchführungsverordnungen vom 27. 2. 1943 (RGBl. I S. 137), 28. 7. 1943 (RGBl. I S. 452) und 20. 5. 1944 (RGBl. I S. 123). Vgl. auch LDv 400/27: Der Dienst in den Heimat- und Alarmflakbatterien, Mai 1943; vgl. ferner den Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei – O-Kdo. I O (Rv) 1 Nr. 125/43 vom 6. 3. 1943 (BA-ZNS vorl. P VIII).

[48]) BA NS 6/338.

[49]) Dgl.

[50]) Dgl.

1. 12. 1943: RdL u. ObdL/Genst GenQu 2. Abt. Nr. 18 000/43 geh. (III C 2): Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak[51])

1. 12. 1943: RdL u. ObdL/Genst GenQu 2. Abt. Nr. 18 450/43 geh. (III C 2): Heranziehung, Einsatz und Ausbildung von deutschen Angehörigen der gewerblichen Kriegswirtschaft zum Dienst in der Heimatflak[52])

10. 12. 1943: Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Rü A/Arb E – Nr. 25/-109 geh.: Heranziehung, Einsatz und Ausbildung von deutschen Angehörigen der gewerblichen Kriegswirtschaft zum Dienst in der Heimatflak[53])

27. 12. 1943: Schrb. der Partei-Kanzlei II M II Nr. 986/43g.: Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak[54]).

Alarmflakbatterien

Neben den Heimatflakbatterien gab es *Alarmflakbatterien.* Im Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab)[55]) ist dazu unter dem 18. Juni 1942 aufgezeichnet:

„Die Zahl der angefertigten Flakwaffen vermehrt sich dauernd, während ihre personelle Besetzung durch die Luftwaffe nicht möglich ist. Der Führer genehmigt daher den Antrag des ObdL (Oberbefehlshabers der Luftwaffe) zur Aufstellung von „Alarmflakbatterien" im Heimatkriegsgebiet, in den besetzten Gebieten sowie in Dänemark und Norwegen, zu deren personeller Besetzung neben der Luftwaffe auch Truppen und Dienststellen des Heeres und der Kriegsmarine herangezogen werden können, soweit sie nicht durch andere Aufgaben gebunden sind."

Die Alarmflakbatterien waren mit Angehörigen von Dienststellen aller Wehrmachtteile und der Waffen-SS besetzt[56]). Das Bedienungspersonal bestand aus Soldaten, Wehrmachtbeamten und Angehörigen des Wehrmachtgefolges[57]). Reichten Angehörige einer Dienststelle der Wehrmacht oder Waffen-SS zur Bildung einer Alarmflakbatterie nicht aus, so konnten Zivilpersonen – auch solche, die nicht zum Wehrmachtgefolge gehörten – über die Wehrersatzdienststellen herangezogen werden. Für die zum Dienst in den Alarmflakbatterien verpflichteten Zivilpersonen (Wehrmachtgefolge, Arbeiter und Angestellte) galten die Bestimmungen für die Heimatflakbatterien entsprechend. Die rechtliche Stellung der Soldaten und Wehrmachtbeamten wurde durch den Dienst in Alarmflakbatterien nicht berührt.

---

[51]) BA NS 6/345 – vgl. RdSchrb. Nr. 64/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 16. 12. 1943.

[52]) BA NS 6/345 – vgl. RdSchrb. Nr. 65/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 16. 12. 1943.

[53]) BA NS 6/345 – vgl. Schrb. der Partei-Kanzlei vom 24. 12. 1943 II M II – Az. 36 Nr. 985/43g.

[54]) BA NS 6/345.

[55]) Herausgegeben von Percy Ernst Schramm. Band II (1942), zusammengestellt und erläutert von Andreas Hillgruber. Frankfurt a.M. 1963, S. 432.

[56]) LDv 400/27: Der Dienst in den Heimat- und Alarmflakbatterien. Mai 1943. Sämtliche Dienststellen (Stäbe, Schulen usw.) der Wehrmacht und der Waffen-SS im Bereich des deutschen Reichsgebietes und in den besetzten Gebieten konnten, soweit sie nicht durch Einsatzaufgaben gebunden waren, zur Aufstellung von Alarmflakbatterien herangezogen werden. Die Bezeichnung Heimat- oder Alarmflakbatterie richtete sich danach, ob Zivilpersonen oder Angehörige von Wehrmachtdienststellen in der Mehrzahl waren.

[57]) Wehrmachtangehörige konnten überall dort, wo eine Verwendung in Alarmflakbatterien nicht möglich war, zum Dienst in Heimatflakbatterien herangezogen werden (HM 1943, S. 320, Nr. 491).

Luftwaffenhelfer

Wehrpflichtige Angestellte und Arbeiter vom vollendeten 17. Lebensjahr ab wie auch solche, die sich über das wehrpflichtige Alter hinaus zur Verfügung stellten, konnten aufgrund eines besonderen Einstellungsbefehls zum aktiven Wehrdienst bei den Alarmflakbatterien einberufen werden[58]).

Erlasse für die Heranziehung von Wehrmachtangehörigen zum Dienst in Alarm- und Heimatflakbatterien

31. 5. 1943: Erlaß des OKW/WFSt/Org (I) Nr. 2256/43 geh. über die Heranziehung von Wehrmachtangehörigen zum Dienst in Alarm- und Heimatflakbatterien[59])

6. 6. 1944: Erlaß des OKW Nr. 3525/44 geh. WFSt/Org (III)/I über die Heranziehung von Wehrmachtangehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern zum Dienst in Alarm- und Heimatflakbatterien[60]).

Abschnitt 4

Die Luftwaffenhelfer

Nachdem Hitler den Kriegshilfseinsatz von Schülern der 6. und 7. Klassen höherer und mittlerer Schulen der Geburtsjahrgänge 1926 und 1927 als *Luftwaffenhelfer*[61]) grundsätzlich genehmigt hatte[62]), erging am 26. Januar 1943 die nicht veröffentlichte „Anordnung über den Kriegshilfseinsatz der deutschen Jugend in der Luftwaffe"[63]), unterzeichnet vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (RdL u. ObdL), Leiter der Partei-Kanzlei, Reichsminister des Innern, Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung sowie vom Jugendführer des Deutschen Reiches[64]). Die Grundsätze Hitlers und die Durchführungsbestimmungen dieser Anordnung faßte Göring mit Erlaß vom 26. Januar 1943 in *„Luftwaffenhelfer-Bestimmungen"* zusammen[65]).

Zur Wahrnehmung von Hilfsdiensten bei Einheiten der Luftwaffe standen hiernach dem RdL u. ObdL alle Schüler der höheren und mittleren Schulen, die das 15. Lebensjahr vollendet hatten, bis zur Einberufung zum RAD oder zum Wehrdienst als Luftwaffenhelfer zur Verfügung. Der Umfang der Heranziehung zum Kriegshilfsdienst richtete sich nach dem jeweiligen Bedarf, den der RdL u.

---

[58]) ChHRüst u. BdE/AHA/I a IV Nr. 4520/42 g.Kdos., 26. 9. 1942 (BA-ZNS vorl. P XXXII).
[59]) BA NS 6/344 – vgl. RdSchrb. Nr. 38/43 g.Rs. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 16. 7. 1943.
[60]) BA NS 6/351 – vgl. Bekanntgabe 135/44 g. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 18. 6. 1944.
[61]) Die Luftwaffenhelfer sind identisch mit den häufig als „Flakhelfer" bezeichneten Jugendlichen.
[62]) RdSchrb. Nr. 4/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 16. 1. 1943 (BA NS 6/344).
[63]) RdSchrb. Nr. 7/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 27. 1. 1943 (BA NS 6/344).
[64]) Vgl. hierzu den nichtveröffentlichten Schnellbrief des Reichsministers des Innern vom 25. 1. 1943 (BA R 18/5476).
[65]) RdL u. ObdL Az. 11b Nr. 1/43 (Chef d.Lw./L Wehr 1 III) vom 26. 1. 1943. Nicht zuletzt die zunehmende Verschärfung des Heimatluftkrieges machte dann die Nachträge I (5. 4. 1943) bis XII (29. 11. 1944) erforderlich.

ObdL laufend feststellte; auf seine Anforderungen wurden die Jugendlichen als Luftwaffenhelfer herangezogen. Die Schüler wurden nach Anordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung von den Schulen erfaßt und nach den Weisungen des Reichsministers des Innern im Rahmen der Jugenddienstpflicht[66]) und aufgrund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938[67]) ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrage entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses zum Kriegshilfseinsatz herangezogen. Eine Freistellung vom Kriegshilfseinsatz aus anderen als gesundheitlichen Gründen fand zunächst nicht statt. Erst mit Erlaß des RdL u. ObdL (L Wehr 1 III E) vom 31. Juli 1943[68]) wurde entschieden, daß für Aufgaben der HJ bis zu 10% der Schüler vom Lw.-Helfer-Dienst freizustellen seien.

Die Schüler der Geburtsjahrgänge 1926 und 1927 wurden am 15. Februar 1943 in ihrer Schule zusammengefaßt und am Schul- oder Heimatort bzw. in dessen Nähe eingesetzt. Ein überörtlicher Einsatz war nur bei Schülern von Heimschulen zulässig.

Die *Heranziehungsbescheide*[69]) wurden in einer Elternversammlung durch die Hoheitsträger der NSDAP ausgehändigt. Aufgrund des später verfügten überörtlichen Einsatzes der Lw.-Helfer verlor das bisherige Muster seine Gültigkeit[70]).

Die Lw.-Helfer wurden entsprechend ihrer körperlichen und geistigen Eignung im Fernsprech-, Flugmelde-, Auswertungs- und Umwertungsdienst, im Dienst am FM-Gerät, am Kommando- und EM-Gerät sowie im Geschäftszimmerdienst verwendet. Sie konnten auch nach Ausbildung in einer ihrer Entwicklungsstufe angemessenen Tätigkeit an der Flakwaffe Verwendung finden. Eine Einteilung an den schweren Flakwaffen war nur für solche Funktionen vorgesehen, mit denen besondere körperliche Anstrengungen nicht verbunden waren. Einsatz im Küchen-, Kasino-, Reinigungs- und ähnlichem Dienst war verboten. Gemäß dem Nachtrag I vom 5. April 1943 zu den Lw.-Helfer-Bestimmungen durften die Luftwaffenhelfer auch nicht zum Wachdienst und als Schließerposten herangezogen werden. In Abänderung der Lw.-Helfer-Bestimmungen Ziff. 8 und des Nachtrags I Ziff. 3 durften Lw.-Helfer gemäß Erlaß des OKL – Lw.-Wehramt (I/1 II A) – vom 19. August 1944[71]) künftig auch zum Wachdienst (Geräteposten), jedoch ohne Schußwaffe, sowie zu leichteren Arbeiten eingeteilt werden. Die Lw.-Helfer waren im rechtlichen Sinne nicht Soldaten. Sie trugen die Uniform der Flieger-HJ[72]) und unterlagen als Wehrmachtgefolge den

---

[66]) Vgl. hierzu 2. DVO vom 25. 3. 1939 (RGBl. I S. 710).

[67]) RGBl. 1938 I S. 1441.

[68]) Nachtrag III vom 31. 7. 1943, Ziff. 2.

[69]) Muster siehe Anlage 1 der Lw.-Helfer-Bestimmungen. Die Heranziehungsbescheide wurden den Lw.-Helfern beim Eintreffen in den Einsatzstellen abgenommen und ihren Personalakten beigefügt.

[70]) An seine Stelle trat das neue Muster der Anlage zum Nachtrag IV vom 6. 1. 1944.

[71]) Nachtrag XII zu den Lw.-Helfer-Bestimmungen vom 29. 11. 1944, Ziff. 2.

[72]) Vgl. Lw.-Helfer-Bestimmungen, Anlage 7 B, und Nachtrag II vom 9. 7. 1943, Ziff. 13 und Anlage: Die Lw.-Helfer waren gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL vom 29. 6. 1943 ab sofort aus Truppen-

Militärstrafgesetzen nur nach den vom RdL u. ObdL für das Gefolge der Lw. im LVBl. 1942, S.1733, Nr. 2949 erlassenen Vorschriften. Danach waren alle Schutzbestimmungen des Jugendstrafrechts auf die Lw.-Helfer anwendbar. Für die Ahndung disziplinarer Vergehen galt die besondere „Disziplinarstrafordnung für Lw.-Helfer"[73]).

Vorgesetzte der Lw.-Helfer im Sinne des Militärstrafgesetzbuches waren nur die militärischen Disziplinarvorgesetzten. Die Lw.-Helfer mußten jedoch den Anordnungen sämtlicher Offiziere, Wehrmachtbeamten und Unteroffiziere ihrer Dienststelle sowie solcher Wehrmachtangehörigen, denen Anordnungsbefugnis besonders übertragen war, folgen. Daneben bestanden die Vorgesetztenverhältnisse des Lehrers und der HJ im Rahmen ihres Dienstes weiter.

Die Dienstgrade der Luftwaffenhelfer waren „Luftwaffenhelfer" (Lw.-Helfer) und *„Luftwaffenoberhelfer"* (Lw.-Ob.Helfer). Die Beförderung zum Lw.-Ob.-Helfer konnte bei guter Führung und Leistung frühestens nach neun Monaten durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten ausgesprochen werden. Die Lw.-Ob.Helfer trugen ein Abzeichen nach besonderer Probe. Ein Vorgesetztenverhältnis zwischen Lw.-Helfern und Lw.-Ob.Helfern bestand nicht. Die Lw.-Helfer erhielten eine tägliche Barvergütung von 0,50 RM. Sonstige Barvergütungen wurden nicht gewährt. Die Lw.-Helfer unterlagen der *Krankenversicherungspflicht* bei der Betriebskrankenkasse des Reichs (BKR). Die von der Luftwaffe zu zahlenden Beiträge und Leistungen sollten nach einem noch zu bestimmenden Monatsbetrag errechnet werden[74]). Gemäß dem Erlaß des OKW/Chef W San vom 28. September 1943[75]) erhielten die Lw.-Helfer „zur Sicherung einer schnellen und ausreichenden Heilbehandlung" ab 1. November 1943 *freie Heilfürsorge* durch Sanitätseinrichtungen der Wehrmacht.

Beiträge zum *Reichsstock für Arbeitseinsatz* sowie zur *Renten- und Unfallversicherung* waren nicht zu zahlen.

Fürsorge und Versorgung wurde den Lw.-Helfern, die im Einsatz einen Körperschaden (Dienstbeschädigung) erlitten, nach Maßgabe der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940 (§ 9 der Ersten DVO zur Notdienstverordnung) gewährt[76]). Das OKW bestimmte mit Erlaß vom 8. August 1944[77]):

„Luftwaffenhelfer (HJ), Marinehelfer (HJ), Flakwaffenhelferinnen und bei Marineflakabteilungen eingesetzte Truppenhelferinnen werden auf Grund des Wehrgesetzes § 35 bei Körperschäden, die bei Soldaten als Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden müßten, den Vorschriften des WFVG und EWFVG unterworfen; sie gehören zum Personenkreis des WFVG § 66. Für ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 104, 105 und 111. Dienstgradzulagen nach WFVG § 90 werden nicht gewährt."

---

beständen mit Bekleidung und Ausrüstung voll auszustatten, behielten jedoch die HJ-Armbinden.

[73]) Vgl. Lw.-Helfer-Bestimmungen, Anlage 3.

[74]) Vgl. Lw.-Helfer-Bestimmungen, Anlagen 7 C und D sowie Nachtrag I vom 5. 4. 1943.

[75]) LVBl. 1943, S. 1026, Nr. 1841.

[76]) Vgl. Lw.-Helfer-Bestimmungen, Anlage 7 E und Neuregelung im Nachtrag XII vom 29. 11. 1944, Ziff. 5–7: Sozialversicherung, Heilfürsorge, Fürsorge und Versorgung.

[77]) LVBl. 1944, S. 649, Nr. 1216; BMB 1944, S. 45.

Hiernach erhielten die Lw.-Helfer Fürsorge und Versorgung nach den für Soldaten geltenden Bestimmungen.

Der Luftwaffenbefehlshaber Mitte (Lw.Bfh. Mitte) und der Chef des Nachrichtenverbindungswesens (Chef NVW) verteilten die Lw.-Helfer auf die Einsatzstellen so, daß die Schüler einer Klasse gemeinsam an dem besonders einzurichtenden *Schulunterricht* teilnehmen konnten[78]).

Für 100 eingesetzte Lw.-Helfer waren etwa 70 Soldaten freizumachen. Bei einer Einsatzstelle durften nicht weniger als 6 Lw.-Helfer eingesetzt werden.

Teilnahme der Luftwaffenhelfer an den Wehrertüchtigungslagern, am HJ-Dienst und an der Sonderausbildung der HJ

In Ergänzung früherer Erlasse wurde unter Wiederholung bereits ergangener Einzelverfügungen mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 2. Juli 1943[79]) bekanntgegeben bzw. neu angeordnet:

„Die Ausbildung der Lw.-Helfer in den Wehrertüchtigungslagern findet erst nach der Entlassung aus dem Lw.-Helfer-Dienst statt. Ausgenommen hiervon ist die dreiwöchige Sonderausbildung der Flieger- und Marine-HJ, zu der die Lw.-Helfer wie bisher auf Antrag zu beurlauben sind. Dieser Urlaub ist auf den zweimal 14tägigen Erholungsurlaub der Lw.-Helfer nicht anzurechnen [. . .] Zu der laufenden Sonderausbildung und dem laufenden HJ-Dienst [. . .] sind die Lw.-Helfer wie bisher zu beurlauben. Die Beurlaubung ist unter Berücksichtigung der Einsatzbereitschaft der Batterien großzügig zu handhaben."

Heranziehung der Luftwaffenhelfer zum überörtlichen Einsatz

Nach der mit Erlaß des OKW/WFSt vom 23. Juli 1943[80]) bekanntgegebenen Entscheidung Hitlers konnte der Einsatz der Lw.-Helfer künftig allgemein auch außerhalb des Schulortes oder seiner unmittelbaren Umgebung, jedoch nur innerhalb des Reichsgebietes, erfolgen[81]). Der Lw-Bfh. Mitte sollte die aufgrund des örtlichen Einsatzes bisher nicht herangezogenen Schüler der 6., 7. und 8. Klasse der höheren und der 6. Klasse der mittleren Schulen bei Bedarf ab 1. September 1943 (bis spätestens 15. September 1943) als Lw.-Helfer heranziehen. Den in größeren Entfernungen eingesetzten Lw.-Helfern wurde als Ausgleich

---

[78]) Vgl. hierzu die Lw.-Helfer-Bestimmungen, Anlage 4.

[79]) Vgl. Nachtrag II vom 9. 7. 1943, Ziff. 1.

[80]) Nachtrag III vom 31. 7. 1943, Ziff. 1; vgl. auch RdSchrb. Nr. 39/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 27. 7. 1943 (BA NS 6/344).

[81]) Im Nachtrag XI vom 19. 7. 1944 wurde der Einsatz erweitert um „im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg".

ein längerer Urlaub gewährt; ihr 18stündiger Schulunterricht fand auch beim auswärtigen Einsatz statt[82]).

Ein von verschiedenen Dienststellen angeregter Einsatz der Schüler bei Transportkommandos der Luftwaffe sollte ausfallen; die in den einzelnen Gauen bereits örtlich durchgeführten Maßnahmen waren daher rückgängig zu machen[83]).

Eine besondere Kennzeichnung der Lw.-Helfer als „Kombattanten", z.B. das Tragen einer gelben Armbinde mit der Aufschrift „Deutsche Wehrmacht", sollte nicht erfolgen; sie hatten vielmehr nach wie vor die HJ-Armbinde zu tragen. Wenn sich gegen Kriegsende die Kampffront näherte, wurde befohlen, die Armbinden zu entfernen.

Das OKW bestimmte mit Erlaß AHA/Ag/E vom 30. Juli 1943[84]):

„Der Einsatz als Luftwaffenhelfer ist in die Karteimittel wie folgt einzutragen: in den Wehrpaß in Feld 13a unter Nachträge und in der Wehrstammkarte in Feld 12 ‚war als Luftwaffenhelfer von ... bis ... eingesetzt'.
Soweit Luftwaffenhelfer Kriegsorden bzw. Kriegsabzeichen verliehen bekommen haben, sind diese in Feld 24 bzw. 24a des Wehrpasses und Wehrstammbuch mit der Überschrift ‚vor Beginn des aktiven Wehrdienstes verliehen' einzutragen."

Für die *Verleihung von Auszeichnungen an Lw.-Helfer* galten die für die Verleihung der jeweiligen Auszeichnungen maßgeblichen Bestimmungen[85]).

Ablösung der Luftwaffenhelfer des Geburtsjahrgangs 1927 durch Lehrlinge, Anlernlinge, Fachschüler und sonstige berufstätige Jugendliche des Geburtsjahrgangs 1928[86])

Hitler hatte gemäß dem Erlaß des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei – Rk 546 E g – vom 2. Mai 1944 entschieden, daß künftighin nur noch ein Jahrgang Jugendliche, und zwar etwa je zur Hälfte Schüler und Lehrlinge (einschließlich Anlernlinge, Fachschüler und sonstige Berufstätige), zum Lw.-Helfer-Dienst jeweils für die Dauer eines Jahres heranzuziehen seien und daß die im Sommer 1944 zur Ableistung des Wehrertüchtigungslagers und des RAD zu entlassenden Lw.-Helfer des Jahrgangs 1927 durch Schüler, Lehrlinge usw. des Jahrgangs 1928 abgelöst werden sollten. Eine evtl. notwendig werdende Verkürzung der Lehrausbildungszeit war vorzusehen. Die Gesamtzahl der in die-

---

[82]) Vgl. hierzu Nachtrag III vom 31. 7. 1943, Anlage: Anweisung zur Durchführung des Schulunterrichts bei auswärtigem Einsatz; Nachtrag V vom 9. 2. 1944: Organisatorische Maßnahmen für Aufrechterhaltung des Schulunterrichts der Lw.-Helfer; Nachtrag XII vom 29. 11. 1944: Schulische und praktische Berufsfortbildung der als Lw.-Helfer (HJ) herangezogenen Lehrlinge.

[83]) RdSchrb. Nr. 39/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 27. 7. 1943 (BA NS 6/344).

[84]) LVBl. 1943, S. 839, Nr. 1545.

[85]) Hinsichtlich der Verleihungsbefugnis vgl. Nachtrag IV zu den Lw.-Helfer-Bestimmungen vom 6. 1. 1944, Ziff. 7.

[86]) RdSchrb. 109/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 13. 5. 1944; Nachtrag IX vom 25. 5. 1944.

ser Zeit im Luftwaffen- und Marinehelfereinsatz stehenden Jugendlichen von etwa 100 000 sollte durch die Einbeziehung der Lehrlinge in den Kriegshilfsdienst auch künftig nicht überschritten werden.

Die Heranziehung der Lehrlinge, Anlernlinge, Berufsfachschüler und der in keinem Ausbildungsverhältnis stehenden Jugendlichen zum Lw.-Helfer-Dienst erfolgte nach besonderem *Heranziehungsbescheid*[87]).

*

Entlassungen von Lw.-Helfern wurden ausschließlich vom RdL u. ObdL angeordnet bzw. genehmigt, vom Abteilungskommandeur verfügt[88]) und durch die Gruppe Verwaltung durchgeführt unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Schule und der Heranziehungsbehörde. Mit der Entlassung wurde gleichzeitig das Beschäftigungsverhältnis im Notdienst aufgelöst[89]). Nach ärztlicher Untersuchung der Lw.-Helfer und Eintragung des Ergebnisses in die Gesundheitsbücher gelangten die Personalpapiere zum Abschluß; sie kamen dann an die zuständigen Wehrbezirkskommandos, um dort zu den Musterungspapieren genommen zu werden. Gemäß der Anlage „Dienstverhältnisse der Luftwaffenhelfer" zum Nachtrag IV der Lw.-Helfer-Bestimmungen vom 6. Januar 1944 endete der Einsatz als Lw.-Helfer spätestens mit der Einberufung zum RAD oder zum Wehrdienst.

Die als Lw.-Helfer herangezogenen *Schüler der Geburtsjahrgänge 1926 und 1927,* die mit Ende des laufenden Schuljahres den Abschluß einer mittleren Schule erreicht hätten, wurden in der Zeit vom 1. bis 17. Mai 1943 aus dem Kriegshilfsdienst entlassen[90]). Hierdurch wurde diesen Schülern der Eintritt in die Berufsausbildung ermöglicht. Zum gleichen Zeitpunkt waren die Jugendlichen der höheren Schulen entlassen worden, die vor Erreichen des Abiturs das Ingenieurstudium beginnen wollten und den Nachweis erbrachten, daß sie die hierfür erforderliche Praktikantenausbildung unverzüglich nach der Entlassung aufnehmen konnten. Schüler des Geburtsjahrganges 1926, die als Bewerber für Offizier- und Unteroffizierlaufbahnen der Wehrmacht angenommen waren, wurden erst bei Einberufung zum RAD entlassen. Über das Ausscheiden von Schülern höherer Schulen aus dem Lw.-Helferdienst, die vor Erreichen des Abiturs die Schule verlassen wollten, um unmittelbar einen Beruf anzutreten, sollte eine Sonderregelung getroffen werden.

An die Stelle der ausscheidenden Lw.-Helfer wurden aufgrund der Ziff. 10 der mit Rundschreiben Nr. 7/43 geh. vom 27. Januar 1943 bekanntgegebenen Anordnung die Schüler der Geburtsjahrgänge 1926 und 1927 aus den öffentlichen und privaten mittleren Schulen, die gegenwärtig die Klasse 5 besuchten,

---

[87]) Muster, siehe Anlage 1 zum Nachtrag XI zu den Lw.-Helfer-Bestimmungen vom 19. 7. 1944.

[88]) Nachtrag I vom 5. 4 1943, Ziff. 7. Ausgenommen hiervon waren Entlassungen wegen Verwendungsunfähigkeit, über die der Abteilungskommandeur entschied.

[89]) § 3 Abs. 3 der Notdienst-VO vom 15. 10. 1938 und § 2 Abs. 3 der 1. DurchführungsVO zur NotdienstVO vom 15. 9. 1939; vgl. Band V (Absolon), S. 5–7.

[90]) RdSchrb. Nr. 81/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 29. 5. 1943 (BA NS 6/341).

statt zum 1. August 1943 bereits zum 18. Mai 1943 zum Kriegshilfsdienst bei der Luftwaffe herangezogen.

Heranziehung zu und Entlassung aus dem Luftwaffen- und Marinehelfereinsatz

Am 15. Februar 1944 schieden die Luftwaffen- und die Marinehelfer des Geburtsjahrgangs 1926 aus dem Kriegshilfseinsatz der deutschen Jugend bei der Luftwaffe und in der Kriegsmarine aus. An dem dreiwöchigen Wehrertüchtigungslager der HJ nahm dieser Jahrgang aufgrund einer Entscheidung Hitlers nicht teil.

Anstelle des Geburtsjahrgangs 1926 wurden zum Luftwaffen- und zum Marinehelfereinsatz ab 5. Januar 1944 herangezogen[91]): die Schüler der Geburtsjahrgänge 1927 und 1928 aus den Klassen 5 und 6 der Höheren Schulen und die Schüler der Geburtsjahrgänge 1927 und 1928 aus Klasse 5 der Mittelschulen. Einzelne Schüler des Geburtsjahrgangs 1928, die sich in den Klassen 7 und 8 einer Höheren Schule befanden, wurden derjenigen Einheit zugewiesen, in der sich ihre Klassenkameraden des Geburtsjahrgangs 1927 befanden. Schüler des Geburtsjahrgangs 1928, die sich in Klasse 6 einer Mittelschule befanden, wurden nicht herangezogen. Für die Aufgaben der HJ wurden bis zu 10% der innerhalb der einzelnen Luftgaue für die Heranziehung in Betracht kommenden Schüler nach näherer Vereinbarung zwischen den Luftgaukommandos und den Sonderbeauftragten der HJ von der Heranziehung freigestellt. Von der Gesamtzahl der für die Heranziehung in Betracht kommenden Schüler wurde nach näherer Vereinbarung zwischen dem Lw.Bfh. Mitte und dem OKM ein entsprechender Hundertsatz der Kriegsmarine als Marinehelfer zur Verfügung gestellt.

*

Mit RdSchr. 109/44 vom 13. Mai 1944[92]) gab der Leiter der Partei-Kanzlei bekannt:

„Betrifft: Ablösung der Luftwaffen- und Marinehelfer des Geburtsjahrganges 1927.

Der Führer hat in der Frage der bevorstehenden Ablösung des Geburtsjahrganges 1927 der Luftwaffen- und Marinehelfer die nachfolgende Entscheidung getroffen, die ich Ihnen zur Kenntnis bringe:

1. Künftig soll zum Luftwaffen- und Marinehelfereinsatz jeweils nur ein Geburtsjahrgang Jugendlicher auf die Dauer eines Jahres herangezogen werden.
2. Als Luftwaffen- und Marinehelfer sollen erstmals mit dem 1. Juli 1944 aus dem Geburtsjahrgang 1928 neben den Schülern der 6. und 7. Klassen der höheren und mittleren Lehranstalten auch Lehrlinge, einschließlich solcher

[91]) RdSchrb. Nr. 165/43 vom 26. November 1943 des Leiters der Partei-Kanzlei (BA NS 6/343).
[92]) BA NS 6/347.

der kriegswirtschaftlichen Produktion, erfaßt werden. Ausgenommen vom Einsatz sind die Nachwuchskräfte der Landwirtschaft und des Bergbaues. Eine Beschränkung des Lehrlingseinsatzes auf einzelne Berufsgruppen darf hierbei nicht erfolgen. Die Auswahl soll im Einvernehmen der beteiligten Stellen, insbesondere des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, durchgeführt werden. Eine eventuell notwendig werdende Verkürzung der Lehrausbildungszeit ist vorzusehen.

3. Die Gesamtzahl der gegenwärtig im Luftwaffen- und Marinehelfereinsatz stehenden Jugendlichen von etwa jährlich 100 000 soll durch die Einbeziehung der Lehrlinge in diesen Kriegshilfsdienst auch künftig nicht überschritten werden.
4. Die Schüler sollen den bisherigen Anordnungen gemäß jahrgangsweise geschlossen zum Einsatz gebracht werden. Die Klassengemeinschaften müssen erhalten bleiben. Die Auswahl der Lehrlinge soll grundsätzlich auf freiwilliger Basis erfolgen.
5. Die Heranziehung soll den bisherigen Bestimmungen gemäß auf Grund der Notdienstverordnung durchgeführt werden.
6. An dem Grundsatz des örtlichen Einsatzes ist festzuhalten.
7. Die Schüler der höheren und mittleren Schulen müssen auch fernerhin Unterricht im Ausmaß von 18 Wochenstunden erhalten. Für die berufliche Betreuung praktischer und theoretischer Art ist den eingesetzten Lehrlingen die gleiche Zeit zur Verfügung zu stellen.
8. Alle Luftwaffen- und Marinehelfer haben nach ihrem Einsatz ihrer Reichsarbeitsdienstpflicht Genüge zu leisten.
9. Die Teilnahme an den Wehrertüchtigungslagern der Hitlerjugend kann, falls dies zeitlich unvermeidbar ist, für jene Luftwaffen- und Marinehelfer wegfallen, die nicht Offizierbewerber sind.

Die Kreisleiter der NSDAP sind, wie bisher, bei der Heranziehung der Luftwaffen- und Marinehelfer eingeschaltet."

In den letzten Kriegsmonaten überstürzten sich die Anordnungen des Leiters der Partei-Kanzlei über die Heranziehung und den Einsatz der Lw.-Helfer, ohne daß sie noch alle verwirklicht worden wären.

RdSchr. 14/45 vom 18. Januar 1945[93]):

„Im Zusammenhang mit der vom Führer als Sofortmaßnahme befohlenen Aufstellung neuer Divisionen wird zur beschleunigten Ablösung der Luftwaffenhelfer des Geburtsjahrganges 1928 im Januar 1945 die Einziehung von 25 000 Männern der Jahrgänge 1890 bis 1900 notwendig. Die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1890 bis 1896 sollten die Tauglichkeitsgrade kv, bed.kv und av-flakverwendungsfähig, die der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1900 die Tauglichkeitsgrade bed.kv und av-flakverwendungsfähig haben. Sonstige Möglichkeiten, einen sofortigen Ersatz zur Ablösung des Geburtsjahrganges 1928 zu schaf-

[93]) BA NS 6/353.

fen, bestehen nicht. Durch die Einführung des neuen Tauglichkeitsgrades ‚av-flakverwendungsfähig' und weiterer organisatorischer Maßnahmen der Luftwaffe werden die Mängel, die sich im Herbst 1944 bei der Einziehung von 50 000 av-Männern gezeigt haben, vermieden [. . .]"

Geheimes RdSchr. 22/45 g vom 22. Januar 1945[94]):

„Betrifft: Ablösung der Luftwaffen- und Marinehelfer des Jahrgangs 1928 und der Angehörigen der Reichsarbeitsdienstflakbatterien.

Zur Gewinnung weiterer Divisionen laufen gegenwärtig folgende Aktionen:

1. Die Luftwaffen- und Marinehelfer des Jahrganges 1928 werden bis zum 30. April 1945 u.a. durch zeitlich Untaugliche der Jahrgänge 1926 bis 1928, sofern diese ‚verwendungsfähig für Luftwaffenhelfer (Marinehelfer)' gemustert wurden, ersetzt.
2. Die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1926 und 1927, die die Reichsarbeitsdienstflakbatterien bedienen, werden ab sofort durch ‚zeitlich Untaugliche' des Jahrganges 1928, evtl. auch früherer Jahrgänge abgelöst. Zu diesem Zweck finden gegenwärtig Nachmusterungen der genannten Jahrgänge statt. Die einschlägigen Anweisungen an die Gesundheitsämter sind bereits ergangen. Aus Gründen der Vereinfachung finden die Nachmusterungen auf den Tauglichkeitsgrad ‚verwendungsfähig für Luftwaffenhelfer (Marinehelfer)' statt.
3. Sofern die vorgesehenen Nachmusterungen nicht zu hinreichenden Ergebnissen führen, werden zur Ablösung des Jahrganges 1926 bei den Reichsarbeitsdienstflakbatterien mit Billigung des Führers auch Angehörige des Jahrgangs 1929 herangezogen.

Die zum Einsatz gelangenden Jugendlichen können als Reichsarbeitsdienstmänner auch vor Erreichung des 16. Lebensjahres einberufen werden. Die Reihenfolge ihrer Einziehung erstreckt sich auf:

a) Schüler der berufsbildenden Schulen, die zum totalen Kriegseinsatz bereitgestellt sind,
b) Lehrlinge der allgemeinen Wirtschaft und der Rüstungsindustrie zu gleichen Teilen,
c) höhere Schüler.

Auf die höheren Schüler wird nur dann zurückgegriffen, wenn die Möglichkeiten a und b ausgeschöpft sind."

RdSchr. 70/45 vom 6. Februar 1945[95]):

„Betrifft: Entlassung der Luftwaffen- und Marinehelfer des Jahrganges 1928.

Die Entlassung der Luftwaffen- und Marinehelfer des Jahrgangs 1928 erfolgt bis zum 30. April 1945.

1. Maßgebend für die Entlassung ist der gegenwärtige Wohnort der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Heimatlose Luftwaffen- und Marinehel-

[94]) BA NS 6/354.
[95]) BA NS 6/353.

fer werden dem für den Einsatzort zuständigen Wehrbezirkskommando, Reichsarbeitsdienstmeldeamt sowie der örtlichen HJ-Dienststelle namhaft gemacht. Ihre Entlassung erfolgt erst auf Grund der Einberufung zum Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst.

2. Die Entlassung erfolgt in nachstehender Reihenfolge:
   a) Lehrlinge,
   b) Schüler der Klasse 6,
   c) Schüler der Klasse 7 der Ober- und Mittelschulen.
   Spezialisten werden erst in letzter Linie entlassen.
3. Jeder Luftwaffen- und Marinehelfer ist verpflichtet, sich nach seiner Entlassung aus dem Kriegshilfsdienst binnen drei Tagen persönlich oder schriftlich bei der polizeilichen Meldebehörde, dem Wehrmeldeamt, dem Reichsarbeitsdienstmeldeamt, dem HJ-Bann sowie seiner bisherigen Stammschule bzw. seiner bisherigen Arbeitsstelle zu melden.
   Die Unterlassung der Meldungen zieht erhebliche Strafe nach sich."

RdSchr. 69/45 vom 10. Februar 1945[96]):

„Betrifft: Wegfall der Wehrertüchtigungslager für die Luftwaffen- und Marinehelfer.

Luftwaffen- und Marinehelfer, die auf Grund ihrer Tätigkeit ein Jahr lang Waffen- und militärische Grundausbildung in der Luftwaffe bzw. Kriegsmarine erhalten haben und gegenwärtig durch flakverwendungsfähige Soldaten und Angehörige der Jahrgänge 1890 bis 1900 bedingt kv und av ersetzt werden, nehmen an Wehrertüchtigungslagern der Hitlerjugend nicht teil."

Anordnung 80/45 vom 15. Februar 1945[97]):

„Betrifft: Kampfeinsatz des Jahrgangs 1928 des RAD.

Wie ausdrücklich vom Führer befohlen, darf der Jahrgang 1928 nicht vorzeitig im Kampf verbraucht werden. Seine planmäßige Ausbildung ist unter allen Umständen sicherzustellen. Nur in außergewöhnlichen Fällen kann auf den Jahrgang 1928 zurückgegriffen werden. Hierzu hat der Chef OKW entschieden: Bei feindlichen Luftlandungen kommt es darauf an, daß alle wehrfähigen Männer zur Ausschaltung dieser unmittelbaren Gefahr eingesetzt werden. Für diesen Ausnahmefall wird daher auch der Jahrgang 1928 des RAD zum Kampfeinsatz freigegeben."

Weiterführende Literatur

Banny, Leopold: Dröhnender Himmel – brennendes Land. Der Einsatz der Luftwaffenhelfer in Österreich 1933–1945. Unter Mitarbeit von Othmar Tuider. Wien 1988.

Emunds, Paul (Hrsg.): Mit fünfzehn an die Kanonen. Eine Fallstudie über das Schicksal der als „Luftwaffenhelfer" (LwH) eingesetzten Oberschüler in den Sperrfeuerbatterien (Flakabt. 514) rund um Aachen während der anglo-amerikanischen Luftoffensive der Jahre 1943/44. Im Selbstverlag der U I a des Kaiser-Karls-Gymnasium. Aachen 1975.

[96]) Ebenda.
[97]) BA NS 6/354.

Koch, Horst-Adalbert: Flak. Die Geschichte der deutschen Flakartillerie und der Einsatz der Luftwaffenhelfer. 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Bad Nauheim 1965.

Schätz, Ludwig: Schüler-Soldaten. Die Geschichte der Luftwaffenhelfer im Zweiten Weltkrieg. Mit einem Geleitwort von Dr. Gerhard Hümmelchen. Frankfurt a.M. 1972.

Nicolaisen, Hans-Dietrich: Die Flakhelfer. Luftwaffenhelfer und Marinehelfer im Zweiten Weltkrieg. Berlin-Frankfurt/M., Wien 1981.

Schörken, Rolf: Luftwaffenhelfer und Drittes Reich. Die Entstehung eines politischen Bewußtseins. Stuttgart 1984.

Tewes, Ludger: Jugend im Krieg. Von Luftwaffenhelfern und Soldaten 1939–1945, Essen 1989.

Abschnitt 5

Die Marinehelfer

Im Anschluß an die Anordnung über den Kriegshilfseinsatz der deutschen Jugend bei der Luftwaffe vom 26. Januar 1943[98]) wurde mit *Anordnung über den Kriegshilfseinsatz der deutschen Jugend bei der Kriegsmarine vom 12. Februar 1943*[99]) folgendes bestimmt:

„Die Schüler der höheren und mittleren Schulen derjenigen Orte an der Nord- und Ostseeküste sowie derjenigen Heimschulen, über die der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine eine diesbezügliche Vereinbarung treffen, stehen, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine für einen Kriegshilfseinsatz als *Marinehelfer* zur Verfügung. Diejenigen Orte und Heimschulen, über die eine solche Vereinbarung zunächst getroffen ist, sind in der Anlage beigefügt."

Auf die Heranziehung dieser Schüler zum Kriegshilfsdienst bei der Kriegsmarine fanden die Bestimmungen der Anordnung über den Kriegshilfsdienst der deutschen Jugend in der Luftwaffe vom 26. Januar 1943 entsprechende Anwendung mit folgender Maßgabe: An die Stelle des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe trat der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine; an die Stelle der Luftgaukommandos traten die Marinestationskommandos der Nordsee und der Ostsee in Wilhelmshaven und Kiel; die Heranziehung begann statt am 15. Februar 1943 am 15. März 1943; durch den Kriegshilfseinsatz der männlichen Jugend bei der Kriegsmarine wurde eine Zugehörigkeit zur seemännischen Bevölkerung nicht begründet.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem RdL u. ObdL einerseits und dem ObdM andererseits standen dem ObdM zunächst zur Verfügung:

---

[98]) Über Luftwaffenhelfer vgl. S. 15–25.

[99]) Vgl. RdSchrb. Nr. 13/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 15. 2. 1943 (BA NS 6/344). Diese Anordnung war unterzeichnet von Keitel, Bormann, Frick, Rust und Axmann.

1. Die Schüler in folgenden Orten der Nord- und Ostseeküste: Emden, Borkum, Norderney, Wilhelmshaven, Varel, Wangerooge, Cuxhaven, Wesermünde, Kiel, Eckernförde, Rendsburg, Neustadt/Holstein, Westerland, Brunsbüttel, Swinemünde, Sassnitz, Misdroy, Rügenwalde, Gotenhafen, Pillau, Memel. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt in diesen Schulorten oder ihrer unmittelbaren Umgebung Flakverbände der Luftwaffe eingesetzt werden, so hatten der RdL u. ObdL einerseits und der ObdM andererseits im unmittelbaren Benehmen eine Teilung des Anspruchs auf die Schüler der genannten Orte zu regeln.
2. Die Schüler folgender NAPOLA: Plön, Putbus, Köslin, Spandau und Reichenau. Ausgenommen hiervon waren diejenigen Schüler der vorgenannten NAPOLA, die Sonderzügen für fliegerische Ausbildung angehörten.

Bei einer Änderung der Anordnung vom 26. Januar 1943 über den Kriegshilfseinsatz der deutschen Jugend in der Luftwaffe waren gegebenenfalls die zwischen dem RdL u. ObdL und dem ObdM getroffenen Vereinbarungen zu überprüfen und neue Abmachungen zu treffen.

Nach der mit Erlaß des OKW/WFSt vom 23. Juli 1943[100]) bekanntgegebenen Entscheidung konnte der Einsatz der Luftwaffenhelfer künftig allgemein auch außerhalb des Schulortes oder seiner unmittelbaren Umgebung, jedoch nur innerhalb des Reichsgebietes erfolgen. Die in Ostpreußen bei der Luftwaffe nicht zu verwendenden Schüler sollten vorzugsweise der Kriegsmarine zwecks Einsatz an der Ostseeküste zur Verfügung gestellt werden.

Für die Aufgaben der HJ waren bis zu 10% der Schüler vom Lw.-Helfer-Dienst befreit. Von den nach Freistellung für die HJ verbleibenden Schülern war unter Zugrundelegung der Zahl der Flakbatterien des Lw.Bfh. Mitte und der im Heimatkriegsgebiet an Land eingesetzten Marine-Flakbatterien ein entsprechender Hundertsatz der Kriegsmarine als Marinehelfer zur Verfügung zu stellen. Näheres hierzu vereinbarten der Lw.Bfh. Mitte mit dem OKM/M Wehr.

Zu der laufenden *Sonderausbildung der HJ* im Sinne der Anlage 5 der Lw.-Helfer-Bestimmungen sowie des Nachtrags II Ziff. 1 Abs. 2 gehörte auch die *Marine-Wehrfunk-Ausbildung der Marine-HJ.* Die für diese Sonderausbildung vorgesehenen Lw.-Helfer (HJ) waren also, soweit es die Einsatzbereitschaft der Batterie irgend gestattete, wie die sonstigen Angehörigen der Sondereinheiten der HJ zu beurlauben (je Woche einen Nachmittag und an einem Sonntag im Monat vier Stunden)[101]).

Für die *Notdienstverpflichtung von Schülern für den Kriegshilfseinsatz bei der Kriegsmarine* galt – in Anlehnung an den Erlaß des Reichsministers des Innern über die Notdienstverpflichtung von Schülern für den Kriegshilfseinsatz in der Luftwaffe vom 25. Januar 1943 – der Erlaß des Reichsministers des Innern

---

[100]) Nachtrag III zu den Lw.-Helfer-Bestimmungen vom 31. 7. 1943, Ziff. 1; vgl. auch RdSchrb. Nr. 39/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 27. 7. 1943 (BA NS 6/344).

[101]) Nachtrag XI zu den Lw.-Helfer-Bestimmungen vom 19. 7. 1944, Ziff. 9.

vom 16. Februar 1943[102]). Mit Erlaß vom 16. April 1943[103]) gab der Reichsminister der Finanzen bekannt, daß durch den Einsatz der Schüler bestimmter Klassen der höheren und mittleren Schulen aufgrund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938[104]) als Luftwaffenhelfer kein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis begründet wurde. Sie galten auch während ihres Kriegshilfseinsatzes als Schüler. Dieser Erlaß war sinngemäß auch auf die als *Marinehelfer* eingesetzten Schüler anzuwenden[105]).

Über die Heranziehung zu und Entlassung aus dem Marinehelfereinsatz vgl. S. 21–24.

Abschnitt 6

Die Flakwaffenhelferinnen

Im August 1943 genehmigte Hitler den Einsatz von weiblichen Kräften als *Flakwaffenhelferinnen*[106]). Diese Frauen sollten bei den Einheiten der Flakartillerie im Heimatkriegsgebiet eingesetzt, jedoch nicht zur Bedienung von Feuerwaffen herangezogen werden.

Die Werbung von Flakwaffenhelferinnen wurde durch die NS-Frauenschaft durchgeführt. Vorerst waren der Luftwaffe bis zum 10. Oktober 1943 5000 Frauen durch die Reichsfrauenführung zu benennen; Kräfte, die in der Hauswirtschaft, der Landwirtschaft und der gewerblichen Kriegswirtschaft beschäftigt waren, durfen nicht geworben werden.

Eine Werbung in der Öffentlichkeit, wie z.B. in der Presse, war vorerst nicht beabsichtigt; vielmehr sollte durch Mundpropaganda und Einzelaufklärung das geforderte Kontingent aus den Reihen der Mitglieder der NS-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerks aufgebracht werden.

Mit geheimem Rundschreiben Nr. 140/43 gab die Reichsfrauenführerin allen Gaufrauenschaftsleiterinnen „noch einmal" die *Richtlinien zur Werbung für das Flakwaffenhelferinnenkorps der Luftwaffe* bekannt[107]). Hiernach hatte sich die Reichsfrauenführung bereit erklärt, die Führung dieser Korps durch einen zur Luftwaffe gestellten Verbindungsstab zu übernehmen und darüber hinaus das erste Kontingent von Frauen zur Aufstellung der Versuchsbatterien aus eigenen Reihen zu werben und zur Verfügung zu stellen.

---

[102]) BA R 18/5476.
[103]) RStBl. 1943, S. 337.
[104]) RGBl. 1938 I S. 1441.
[105]) MVBl. 1943, S. 414, Nr. 315.
[106]) RdSchrb. Nr. 116/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 24. 8. 1943 an alle Gauleiter (BA NS 6/342).
[107]) Vgl. Schrb. der Partei-Kanzlei vom 31. 8. 1943 (BA-ZNS Ordner „Zeittafel").

Von jedem Gau waren bis zum 1. Oktober 1943 zu benennen: je eine Führerin (zur Führung von Einheiten zu 200 Frauen geeignet), je fünf Unterführerinnen (zur Führung von Einheiten zu 50 Frauen geeignet), je 60 Flakwaffenhelferinnen. Zum 10. Oktober 1943 waren von jedem Gau je weitere 60 Flakwaffenhelferinnen zu stellen.

Die Werbung wurde auch später nur intern innerhalb der NS-Frauenorganisation durchgeführt. Es sollte vorerst keinerlei Werbung durch die Presse erfolgen, sondern lediglich in Ortsgruppenabenden bei den Mitgliedern und geladenen Gästen. Als Flakwaffenhelferinnen sollten nach Möglichkeit unabhängige, unverheiratete, über 21 Jahre alte Frauen gewonnen werden, darüber hinaus Frauen mit nicht mehr versorgungspflichtigen Kindern.

Mit Erlaß vom 15. Dezember 1943 erließ der RdL u. ObdL (Chef d.Lw./Ag. ziv.Pers.) eine *Dienstordnung für Flakwaffenhelferinnen*[108]).

Flakwaffenhelferinnen[109]) umfaßten die in ortsfesten Batterien der Flakartillerie im Heimatkriegsgebiet an den Waffen und Geräten – mit Ausnahme von Maschinen und Geschützen – eingesetzten Luftwaffenhelferinnen. Ihre Verwendung war zunächst in folgenden Tätigkeiten vorgesehen: Bedienung von *Flakscheinwerfern* (einschl. der dazugehörigen Maschinensätze), Horchgeräten, Luftsperrgeräten, Kommandogeräten, Kommandohilfsgeräten, *Funkmeßgeräten* (einschl. der dazugehörigen Maschinensätze) in Feuerleittrupps der schweren Batterien.

Auch für die Flakwaffenhelferinnen galten grundsätzlich die im Erlaß des OKW/AWA/WV (IV) – 2680/42 vom 22. Juni 1942 festgelegten Richtlinien für den Fraueneinsatz im Bereich der Wehrmacht, insbesondere auch hinsichtlich der außerdienstlichen Betreuung[110]). Das Flakwaffenhelferinnen-Korps gliederte sich in Flakw.-Helferinnen-Batterien, -Züge und -Trupps, die geschlossen zum Einsatz gelangten.

Die Flakw.-Helferinnen wurden aufgrund freiwilliger Bewerbung eingestellt oder aufgrund der Verordnung zur Sicherung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939[111]) durch die zuständigen Arbeitsämter dienstverpflichtet. Sie waren Gefolgschaftsmitglieder der Luftwaffe. Für das Dienstverhältnis galten die für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst erlassenen Tarifordnungen, Dienstordnungen und Verwaltungsbestimmungen[112]).

Über Dienstgrade und Beförderungen, Strafrecht und Disziplin, Dienstbekleidung, Versicherung und Versorgung der Flakw.-Helferinnen vgl. die einschlägigen Bestimmungen der Dienstordnung für Flakwaffenhelferinnen.

---

[108]) BA-ZNS: Amtsdrucksachen (Vorschriften o.Nr.).

[109]) Hierunter waren, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, auch die Flakwaffenführerinnen zu verstehen.

[110]) Vgl. S. 452 ff.; siehe auch Anlage 1 der Dienstordnung.

[111]) RGBl. 1939 I S. 206, vgl. Band IV (Absolon), S. 13–15.

[112]) Vgl. Band IV (Absolon), S. 301–303.

Abschnitt 7

Einsatz des Reichsarbeitsdienstes für die männliche und für die weibliche Jugend in der Reichsluftverteidigung

Mit nicht zur Veröffentlichung bestimmtem RdSchr. 110/43 vom 3. August 1943[113]) teilte der Leiter der Partei-Kanzlei den Reichs- und Gauleitern sowie den Verbändeführern der NSDAP mit, die gegenwärtige Lage fordere gebieterischer denn je den Ausbau der Heimatverteidigung gegenüber Luftangriffen. Hitler habe daher angeordnet, daß die männlichen und die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes zur mittel- und unmittelbaren Luftverteidigung einzusetzen seien; und zwar sollten zunächst *Arbeitsmänner*, die ein halbes Jahr im Reichsarbeitsdienst verblieben, als geschlossene RAD-Einheiten in der Flakwaffe und *Arbeitsmaiden* zunächst im Nachrichtenwesen verwendet werden.

Aufstellung von RAD-Flakbatterien durch den RAD für die männliche Jugend

Gemäß dem Befehl des Reichsarbeitsführers — D 1 Nr. 680/43 g. — vom 14. August 1943[114]) hatte Hitler angeordnet, daß zur Verstärkung der Luftverteidigung sofort Einheiten des RADmJ (Geburtsjahrgang 1926) zum Kampfeinsatz als Flakbatterien im Rahmen der Luftwaffe herangezogen werden sollten. Im Einvernehmen mit dem OKW und dem ObdL bestimmte dazu der Reichsarbeitsführer, im Endziel sollten 300 RAD-Abteilungen mit sechsmonatiger Dienstzeit als reine *RAD-Flakbatterien* aufgestellt werden, davon: 250 Abteilungen im Bereich des Luftwaffenbefehlshabers Mitte und 50 Abteilungen im Bereich des Luftflottenkommandos 3.

Die Ausbildung und der Einsatz der hierfür bestimmten RAD-Abteilungen[115]) erfolgte unter Aufrechterhaltung der Organisation des Reichsarbeitsdienstes.

Mit Beginn der Ausbildung als RAD-Flakbatterien wurden die RAD-Abteilungen im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt nach der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939[116]) und der Durchführungsverordnung vom 10. April 1940[117]). Die RAD-Flakbatterien blieben den RAD-Führern unterstellt. Hinsichtlich der Flakausbildung und des taktischen Einsatzes unterstanden sie der Luftwaffe.

---

[113]) BA NS 6/342.
[114]) BA NS 6/345 (RdSchrb. Nr. 48/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 21. 8. 1943).
[115]) Dgl.
[116]) RGBl. 1939 I S. 1747; vgl. Band V (Absolon), S. 32 f.
[117]) RGBl. 1940 I S. 626; vgl. Band V (Absolon), S. 32 f.

Die Angehörigen der RAD-Flakbatterien trugen die Einheitstracht des Reichsarbeitsdienstes ohne irgendwelche zusätzlichen militärischen Kennzeichen. Zusätzliche Sonderausrüstungen (Stahlhelm, Gasmaske, Handwaffen usw.) stellte die Luftwaffe. Kriegsauszeichnungen wurden nach den geltenden Bestimmungen verliehen.

Eine RAD-Abteilung übernahm *eine* RAD-Flakbatterie; die Batterien wurden in ortsfesten Einheiten (schwere, mittlere und leichte Batterien) eingesetzt.

Die RAD-Abteilungen erhielten nach Übernahme einer Flakbatterie – nur für den Schriftverkehr – als RAD-Flakbatterien die Bezeichnung der Flakbatterie mit der RAD-Dienststellennummer, beispielsweise: 1./s. Flakabt. 884 (RAD 1/164). Während der Ausbildungszeit blieben die RAD-Abteilungen in ihren Unterkünften und führten nur die Dienststellennummer des Reichsarbeitsdienstes. In den Batterien blieben Lw.Batteriekommandos zur Besetzung der Planstellen für Stamm- und Spezialpersonal solange, bis sie von besonders hierfür ausgebildeten RAD-Führern und Arbeitsmännern abgelöst werden konnten.

Das Verbleiben der als Geschütz- und Truppführer wie als Spezialisten ausgebildeten Hilfsausbilder und Arbeitsmänner im RAD über ihre Reichsarbeitsdienstpflicht (sechs Monate) hinaus[118]), ferner die Anrechnung dieser verlängerten Reichsarbeitsdienstzeit auf die aktive Dienstzeit in der Wehrmacht wollte der Reichsarbeitsführer mit dem OKW besonders regeln.

Das OKH (ChHRüst u. BdE) hatte bereits mit Erlaß vom 24. November 1942[119]) bestimmt:

„Infolge der Kriegsverhältnisse müssen Arbeitsmänner über die gesetzliche Reichsarbeitsdienstzeit (sechs Monate) hinaus in ihren RAD-Abteilungen im Wehrmachteinsatz zurückbehalten werden. Nach Einstellung in die Wehrmacht ist bei Beförderungen diese über die gesetzliche Reichsarbeitsdienstzeit hinaus abgeleistete Dienstzeit auf das Beförderungsdienstalter anzurechnen. Eine Anrechnung als Wehrdienstzeit kommt jedoch nicht in Frage. [...]"

Nach den *Richtlinien des Reichsarbeitsführers für die Inspektion der im Luftabwehrdienst eingesetzten RAD-Einheiten* vom 24. August 1943[120]) mußte der Abteilungsführer auch während der Zeit der Ausbildung im Flakdienst seine Abteilung fest in der Hand behalten. Er allein führte die Abteilung und war für alles, mit Ausnahme der technischen Ausbildung am Flakgerät, verantwortlich. Lediglich bei der Ausbildung an diesem Gerät ging die Leitung der Ausbildung an die Offiziere und Unteroffiziere der Flakwaffe über. Die RAD-eigene Ausbildung und Erziehung (politischer Unterricht, Leibeserziehung und Singen) sollte dabei nicht zu kurz kommen.

Nach der Entscheidung des OKW/WFSt/Org (III) – 236/45 – vom 20. Januar 1945[121]) konnte Angehörigen von Flakbatterien und sonstigen Einheiten

---

[118]) Arbeitsmänner, die nur verkürzten Arbeitsdienst abzuleisten hatten (z.B. Offizierbewerber, längerdienende Freiwillige der Wehrmacht, Kriegsfreiwillige), kamen für diese Sonderausbildung nicht in Frage.

[119]) HVBl. 1942 C, S. 683, Nr. 746.

[120]) BA R 77/105, fol. 37 ff.

[121]) HVBl. 1945 B, S. 42, Nr. 58.

des RAD der im Rahmen der Wehrmacht erfolgte Kampfeinsatz nach Einberufung zur Wehrmacht auf die von den Wehrmachtteilen vorgeschriebenen Zeiten der Feldbewährung, z.B. bei Beförderungen, Abstellung zu Lehrgängen usw., angerechnet werden. Anrechnungsfähiger Kampfeinsatz lag nur vor, wenn die Angehörigen des RAD an der Abwehr von Fliegerangriffen aktiv mitgewirkt oder in tatsächlicher Gefechtsberührung gestanden und sich dabei voll bewährt hatten. Die Feldbewährung war je nach der Teilnahme an Kampfhandlungen tageweise zu errechnen. Sie brauchte nicht zusammenhängend nachgewiesen werden.

Bei der SS-Flakabteilung (B) Obersalzberg waren seit 1943 sechs RAD-Abteilungen als RAD-Flak-Batterien eingesetzt. Sie leisteten Dienst im Rahmen der Waffen-SS nach den Weisungen des SS-Führungshauptamtes (wie die im Rahmen der Luftwaffe verwendeten RAD-Flak-Batterien) und unterstanden personell und verwaltungsmäßig weiterhin ihren RAD-Gruppenstäben bzw. Arbeitsgauleitungen.

Nach Mitteilung des Reichsführers SS — SS-Hauptamt/Amt B I vom 15. Dezember 1944[122]) wurden vom RAD für die Ablösung des RAD-Flakschutzes Obersalzberg Männer ausgesucht, die SS-tauglich sein sollten. Es mußten nicht unbedingt Freiwillige sein; vielmehr konnten auch RAD-Dienstpflichtige zugewiesen werden. Freiwillige der Waffen-SS waren im Rahmen dieser Abstellung nicht erwünscht, da die zum RAD-Flakschutz Obersalzberg herangezogenen Arbeitsmänner dienstpflichtig zur Waffen-SS überstellt wurden.

Ablösung der Angehörigen der RAD-Flakbatterien im Jahre 1945

Zur Gewinnung weiterer Divisionen für das Feldheer liefen gemäß dem RdSchr. 22/45 g. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 22. Januar 1945[123]) folgende Aktionen:

Die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1926 und 1927, welche die RAD-Flakbatterien bedienten, wurden ab sofort durch „zeitlich Untaugliche" des Jahrgangs 1928, evtl. auch früherer Jahrgänge, abgelöst. Zu diesem Zweck fanden Nachmusterungen der genannten Jahrgänge statt. Die einschlägigen Anweisungen an die Gesundheitsämter waren bereits ergangen. Sofern die vorgesehenen Nachmusterungen nicht zu hinreichenden Ergebnissen führten, wurden zur Ablösung des Jahrgangs 1926 bei den RAD-Flakbatterien mit Billigung Hitlers auch Angehörige des Jahrgangs 1929 herangezogen. Die zum Einsatz gelangenden Jugendlichen konnten auch vor Erreichung des 16. Lebensjahres als Arbeitsmänner zum RAD einberufen werden.

---

[122]) BA-ZNS HA RAD.
[123]) BA NS 6/354.

Einsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend bei der Luftwaffe

Gemäß dem Befehl des Reichsarbeitsführers – D wJ 180/43 g. – vom 12. August 1943[124]) hatte Hitler den Einsatz des RADwJ im begrenzten Umfang im Rahmen der Luftwaffe befohlen. Ein Teil der Lager sollte nicht mehr zur ländlichen Hilfe, sondern hauptsächlich in geschlossenen Lagereinheiten für den Luftnachrichtendienst verwendet werden. Diese Lager führten ihre bisherige Dienststellennummer mit dem Zusatz „(A)" und blieben innerhalb der Organisation des RAD dem Reichsarbeitsführer unterstellt. Die eingesetzten RAD-Pflichtigen und Freiwilligen leisteten ihre RAD-Pflicht im RAD ab, der noch im Monat August begann; der Kriegshilfsdienst blieb im bisherigen Umfang bestehen.

Zu den Stäben der Jagddivisionen 1, 2, 4 und 5 traten Verbindungsführerinnen des RAD mit der Aufgabe, die Kommandeure bei der Vorbereitung und Durchführung der Einsätze des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend zu beraten und zu unterstützen sowie die Verbindung zu den für das Gebiet der einzelnen Jagddivisionen zuständigen Bezirksführerinnen zu halten. Die Verbindungsführerinnen waren dem Inspekteur des RADwJ unmittelbar unterstellt. Die Verwendung an den einzelnen Einsatzstellen erfolgte in Stärke eines oder mehrerer Lager. Umfaßte sie mehrere Lager, so wurden diese zu einem „Luftwaffengroßlager" unter einer Führerin zusammengefaßt und mit dem Zusatz der Bezirksnummer durchnumeriert, z.B. 1/XV. Die Unterkunft für die Einsatzlager stellte die Luftwaffe.

Berücksichtigt wurden nur deutsche Staatsangehörige (nicht Staatsangehörige auf Widerruf und der Deutschen Volksliste 3). Die nicht zum Einsatz kommenden Arbeitsmaiden blieben bei den Wachkommandos und waren bis zum Eintreffen des neuen Ersatzes in die Lager zu verlegen, die in den Kriegshilfsdienst übergeführt wurden. Für Arbeitsmaiden aus dem Elsaß, aus Lothringen, Luxemburg, der Untersteiermark und Oberkrain wurde die sofortige abwehrmäßige Überprüfung durch die Bezirksführerinnen bei den zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei beantragt. Das Ergebnis brauchte nicht im Stammlager abgewartet zu werden; später veranlaßten schon die RAD-Meldeämter die abwehrmäßige Überprüfung.

Die Stammunterkünfte der eingesetzten Lager des RADwJ wurden entweder in dem auf den Einsatz folgenden Monat wieder durch neuen Ersatz belegt oder, falls unterkunftsmäßig besonders schlecht, abgegeben. Bis dahin blieben zur Sicherung des Lagers und der zurückbleibenden Bestände zurück: 1–2 Führerinnen, darunter in der Regel die Verwalterin, 2 Kameradschaftsälteste und je nach Größe des Lagers 4–8 Arbeitsmaiden. Der neue Führerinnenstamm der Stammunterkünfte wurde aus den zurückgebliebenen Führerinnen, durch Versetzung von Führerinnen und durch Einsatz von Sonderführerinnen gebildet.

---

[124]) BA NS 6/345 (RdSchrb. Nr. 48/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 21. 8. 1943).

Die neue Belegschaft der Stammunterkünfte konnte frühestens nach zwei Monaten wieder zum Luftwaffeneinsatz abberufen werden. Ein Arbeitseinsatz dieser Arbeitsmaiden war daher nur auf Widerruf möglich. Die Träger der Arbeit sollten in geeigneter Form verständigt werden.

Die Einsatzstellen und -orte sowie die Tätigkeit im Einsatz bei der Luftwaffe waren geheim. Die eingesetzten Lager erhielten die Feldpostnummer ihrer Einsatzstelle. Die technische Ausbildung der eingesetzten Lager erfolgte durch die Luftwaffe (Dauer 4—6 Wochen) nach Möglichkeit in der Einsatzstelle, sonst in Ausbildungslagern der Luftwaffe. Die Führerinnen nahmen an der Ausbildung teil, soweit sie für ihre Führungsaufgabe von Bedeutung war. Die Angehörigen der Einsatzlager waren in der technischen Ausbildung und im luftwaffendienstlichen Einsatz dem jeweils zuständigen Luftwaffenvorgesetzten unterstellt; er bestimmte den Luftwaffendienst. Die Zeiteinteilung und der RAD-Dienstplan richteten sich nach den Anforderungen des Einsatzes. Die einsatzfreie Zeit und nach Möglichkeit auch die Zeit des Bereitschaftsdienstes standen der RAD-Führerin zur Verfügung.

Die Angehörigen des RADwJ trugen die Dienstkleidung des RAD auch im technischen Luftwaffeneinsatz, soweit hierfür nicht Schutzkleidung von der Luftwaffe zur Verfügung gestellt wurde. Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgte grundsätzlich durch die Luftwaffendienststellen. Urlaub wurde nach den Bestimmungen des RAD gewährt.

Am 16. August 1943[125]) erließ der Reichsarbeitsführer *Verwaltungsanordnungen zum Einsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend (RADwJ) bei der Luftwaffe:* Für die wirtschaftliche Betreuung trugen die Dienststellen der Luftwaffe die Verantwortung, denen die weiblichen Angehörigen des RAD zugeteilt waren. Die Unterbringung erfolgte in Unterkünften der Luftwaffe an den Einsatzstellen. Die verwendeten weiblichen Angehörigen des RAD trugen die Tracht des RAD; die Luftwaffe stellte und unterhielt die erforderliche Sonderausstattung (Schutzbekleidung, Gasmaske usw.).

Die Verpflegung erfolgte durch die Luftwaffe nach den Portionssätzen des RADwJ. Die laufenden RAD-Besoldungsbezüge einschließlich des laufenden Dienstbekleidungszuschusses zahlte die bisherige Dienststelle ohne Rücksicht auf die Dauer des Einsatzes weiter. Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste erhielten an Stelle des bisherigen Taschengeldes vom Beginn des Monatsdrittels, in dem der Einsatz erfolgte, ein Taschengeld in Höhe von täglich 0,75 RM, Jungführerinnen ein solches in Höhe von täglich 1,20 RM.

Für RAD-Führerinnen, Jungführerinnen und Kameradschaftsälteste galt der Einsatz als Abordnung. Hinsichtlich der Abfindung mit Beschäftigungsvergütung war nach den Abordnungsbestimmungen vom 11. September 1942[126]) in Verbindung mit den Richtlinien über Beschäftigungsvergütung für verheiratete

[125]) LVBl. 1943, S. 884, Nr. 1641.
[126]) RBB 1942, S. 184, Nr. 4076; vgl. LVBl. 1943, S. 884, Nr. 1641.

weibliche Beamte, Angestellte und Arbeiter vom 2. Dezember 1942[127]) zu verfahren. Hiernach erhielten als Beschäftigungstagegeld:

	Verheiratete RM	Ledige RM
Stabsoberführerinnen	8,–	4,50
Stabsführerinnen Maidenhauptführerinnen	7,–	4,–
Maidenoberführerinnen	6,–	3,50
Maidenführerinnen Maidenunterführerinnen Jungführerinnen Kameradschaftsälteste	5,–	3,–.

Arbeitsmaiden erhielten keine Beschäftigungsvergütung.

Die verwendeten weiblichen Angehörigen des RAD nahmen am Feldpostverkehr der Luftwaffe teil. Sie durften nur die Feldpostnummer der Luftwaffeneinheit benutzen, bei der sie eingesetzt waren.

Für den Gesundheitsdienst galten die für den RAD erlassenen Bestimmungen sowie besondere Weisungen des Divisionsarztes (z.B. im Hinblick auf Seuchenbekämpfung, Unterbringung, Verpflegung usw.). Für die zuständigen Divisionen wurde eine Reichsarbeitsdienstärztin benannt, die als Verbindungsärztin zur Luftwaffe für alle gemeinsam zu regelnden Fragen zuständig war. Das Gesundheitspersonal (Gesundheitshelferinnen) bei den eingesetzten Einheiten des RADwJ wurde durch den Reichsarbeitsführer ergänzt. Die verwendeten weiblichen Angehörigen des RAD hatten Anspruch auf freie Heilfürsorge im Umfang der Dv 15 (wJ). Die ärztliche Versorgung erfolgte im allgemeinen durch die Luftwaffe, der Einsatz von Vertragsärzten geschah im Einvernehmen mit dem RAD. Stationäre Behandlung der eingesetzten weiblichen Angehörigen des RAD fand im allgemeinen in Bezirksheilstuben oder Zivilkrankenhäusern statt. Lazarettbehandlung geschah nur dann, wenn die örtlichen Verhältnisse eine dem RADwJ entsprechende Unterbringung gewährleisteten.

Die Anordnungen über die Entlassung von Reichsarbeitsdienstpflichtigen, Freiwilligen, Längerdienenden und Führeranwärtern des RAD, die beim Einsatz im Rahmen der Wehrmacht erkrankten, verletzt wurden oder die einen Personenschaden nach der Personenschädenverordnung erlitten hatten (VBl.RAD A 179/42), galten nunmehr für die weiblichen Angehörigen des RAD sinngemäß.

Nach den *Richtlinien des Reichsarbeitsführers für die Inspektion der im Luftabwehrdienst eingesetzten RAD-Einheiten vom 24. August 1943*[128]) blieb das RADwJ-Lager auch in der Luftwaffen-Unterkunft eine geschlossene Gemein-

[127]) RBB 1942, S. 225, Nr. 4123; vgl. LVBl. 1943, S. 884, Nr. 1641.
[128]) BA R 77/105, fol. 33 ff.

schaft. Die Lagerführerin mußte ihre Maiden fest in der Hand behalten. Sie blieb für alles, mit Ausnahme des technischen Dienstes und der Ausbildung, allein verantwortlich; insbesondere auch dafür, daß durch den Einsatz zusammen mit männlicher Belegschaft in einer Unterkunft der gute Ruf des RADwJ nicht gefährdet wurde. Geschlossene Unterbringung, gemeinsames Essen unter Wahrung der Tischsitten des RADwJ, Fahnengruß, Dienstappell wie in den sonstigen Lagern des RADwJ mußte gefordert werden. Die RAD-eigene Ausbildung und Erziehung (politischer Unterricht, Leibeserziehung, hauswirtschaftlicher Unterricht und Singen) durfte nicht zu kurz kommen.

Mit Erlaß Hitlers vom 8. April 1944[129]) wurde die Dienstzeit im RADwJ einschließlich Kriegshilfsdienst für die in der Luftverteidigung eingesetzten und für die zum Einsatz in der Luftverteidigung vorgesehenen Arbeitsdienstpflichtigen um sechs Monate, also auf insgesamt 1 ½ Jahre, verlängert. Für die übrigen Arbeitsdienstpflichtigen des RADwJ blieb die einjährige Dienstzeit einschließlich Kriegshilfsdienst bestehen. Die in jener Zeit im Kriegshilfsdienst verwendeten Arbeitsdienstpflichtigen wurden spätestens zum 1. Juni 1944 entlassen.

Gemäß der Bekanntmachung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 26. April 1944[130]) wurden die im Luftwaffeneinsatz stehenden Arbeitsmaiden in drei Abschnitten, und zwar Ende Juli, Ende August und Ende September 1944 entlassen. Auch die Abiturientinnen mit Studiumsabsicht, die sich im Luftwaffeneinsatz des RADwJ befanden, blieben bis zu den genannten Terminen im RADwJ. Sie konnten das Studium daher erst im Wintersemester 1944/45 aufnehmen. Zur Sicherung einer möglichst ungestörten Fortsetzung des Dienstbetriebes wurde die Belegschaft der einzelnen Einsatzstellen nicht jeweils geschlossen zum gleichen Zeitpunkt, sondern in Abschnitten zu den oben genannten Terminen entlassen. Die Arbeitsämter nahmen sofort mit den Einsatzstellen Fühlung.

Folgende Sonderregelungen waren zu beachten:

a) Verbleib im Luftwaffeneinsatz des RADwJ im Wege der Notdienstverpflichtung: Von den im Luftwaffeneinsatz des RADwJ stehenden Kräften wurden etwa 15 Prozent, die für Spezialarbeiten ausgebildet waren und die eintretende Arbeitsmaiden anlernen und arbeitsmäßig führen sollten, für einen Verbleib bei der Luftwaffe auch nach Entlassung aus dem RADwJ benötigt. Es war vorgesehen, diese Kräfte als Sonderführerinnen des RADwJ im Wege der Notdienstverpflichtung zu verwenden. Bei den Kräften, die zum Verbleib bei der Luftwaffe nicht freiwillig bereit waren, sollte die Notdienstverpflichtung für ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

b) Verbleib bei der Luftwaffe im Wege der Dienstverpflichtung: Die Arbeitsmaiden, die bei den in einem Fernschreiben des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz an die Präsidenten der Gauarbeitsämter

---

[129]) RGBl. 1944 I S. 97.

[130]) RABl. II 1944, S. 206, Nr. 387; BA R 18/688, fol. 35 f.

vom 15. März 1944 – VI d 5103.4/1643/44 g. – genannten Dienststellen der Luftwaffe eingesetzt waren, wurden am 31. März 1944 aus dem RADwJ entlassen. Dem Fernschreiben zufolge sollten diese Jugendlichen im Anschluß an die Entlassung aus dem RADwJ von den Arbeitsämtern bei ihren bisherigen Einsatzstellen bei der Luftwaffe, notfalls im Wege der Dienstverpflichtung, erneut eingesetzt werden. Hiervon waren die Jugendlichen, die sich der Ausbildung zu einem besonders wichtigen Mangelberuf, insbesondere einem Studium, zuzuwenden beabsichtigten, zunächst ausgenommen worden; in einem weiteren Fernschreiben an die Präsidenten der Gauarbeitsämter vom 1. April 1944 – VI d 5103.4/96 – wurde jedoch die vorläufige Dienstverpflichtung dieser Jugendlichen bis zum 30. September 1944 angeordnet, um sie den bei anderen Teilen der Luftwaffe eingesetzten Arbeitsmaiden mit Berufsausbildungsabsichten gleichzustellen.

Durchführungsbestimmungen des Reichsarbeitsführers im Einvernehmen mit den Reichsministern der Luftfahrt und der Finanzen vom 19. Mai 1944[131])

Für die wirtschaftliche Betreuung trugen die Dienststellen der Luftwaffe die Verantwortung, denen die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes unterstellt waren. Die Unterbringung erfolgte in Unterkünften der Luftwaffe an den Einsatzstellen. Die verwendeten weiblichen Angehörigen des RAD trugen die Tracht des Reichsarbeitsdienstes; die Luftwaffe stellte und unterhielt die erforderliche Sonderausstattung (Schutzbekleidung, Gasmaske usw.). Die Verpflegung der Führerinnen und Arbeitsmaiden erfolgte nach dem Wehrmacht-Verpflegungssatz IV[132]). Die laufenden Reichsarbeitsdienst-Besoldungsbezüge einschließlich des laufenden Dienstbekleidungszuschusses zahlte die bisherige Dienststelle ohne Rücksicht auf die Dauer des Einsatzes weiter. Ein Wechsel der zahlenden Dienststelle trat nur bei einer Versetzung ein.

Reichsarbeitsdienstführerinnen, Jungführerinnen, Kameradschaftsälteste und Arbeitsmaiden erhielten während des Einsatzes bei der Luftwaffe neben freier Unterkunft und Verpflegung eine Einsatzabfindung nach folgenden Sätzen:

Stabshauptführerin	3,30 RM täglich,
Stabsoberführerin	2,90 RM täglich,
Stabsführerin	2,50 RM täglich,
Maidenhauptführerin	2,10 RM täglich,
Maidenoberführerin	1,90 RM täglich,
Maidenführerin	1,60 RM täglich,
Maidenunterführerin	1,40 RM täglich,

[131]) Sonderdruck zu VBl.RAD B 323/44, BA-ZNS S 40; BA R 77/173.

[132]) Vgl. VBl.RAD B 608/43 und Anlage zum LVBl. – Verpflegungsanordnungen der Luftwaffe – Nr. 199 vom 8. 12. 1943; jedoch erhielten die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes nicht ⅛, sondern ½ Liter entrahmte Frischmilch.

Jungführerin . . . . . 1,20 RM täglich,
Kameradschaftsälteste . . . . . 1,00 RM täglich,
Arbeitsmaid . . . . . 0,75 RM täglich.

Taschengeld wurde neben der Einsatzabfindung nicht gezahlt.

Die verwendeten weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes nahmen am Feldpostverkehr der Luftwaffe teil. Sie durften nur die Feldpostnummer der Luftwaffeneinheit benutzen, bei der sie eingesetzt waren. Die Durchführung des Gesundheitsdienstes erfolgte nach den für den RAD geltenden Bestimmungen und besonderen Weisungen des Divisionsarztes (z.B. im Hinblick auf Seuchenbekämpfung, Unterbringung, Verpflegung usw.).

Für die zuständigen Divisionen wurde eine Reichsarbeitsdienstärztin benannt, die als Verbindungsärztin zur Luftwaffe für alle gemeinsam zu regelnden Fragen zuständig war.

Die Ergänzung des Gesundheitsdienstpersonals (Gesundheitspflegerinnen) bei den eingesetzten Einheiten des RADwJ erfolgte durch den Reichsarbeitsführer.

Die verwendeten weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes hatten Anspruch auf freie Heilfürsorge im Umfang der Dv 15 (wJ). Die ärztliche Versorgung erfolgte im allgemeinen durch die Luftwaffe, der Einsatz von Vertragsärzten geschah im Einvernehmen mit dem RAD. Stationäre Behandlung der eingesetzten weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes fand im allgemeinen in Bezirksheilstuben oder Zivilkrankenhäusern statt. Lazarettbehandlung geschah nur dann, wenn die örtlichen Verhältnisse eine dem RADwJ entsprechende Unterbringung gewährleisteten.

Die Anordnung über die Entlassung von Reichsarbeitsdienstpflichtigen, Freiwilligen, Längerdienenden und Führeranwärtern des RAD, die beim Einsatz im Rahmen der Wehrmacht erkrankten, verletzt wurden oder die einen Personenschaden nach der Personenschädenverordnung erlitten[133]), galt nunmehr für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sinngemäß.

Die Truppenbetreuung der Luftwaffe war auch auf die Einsatzlager des RADwJ ausgedehnt worden. Diese durften jedoch bei Filmvorführungen und KdF-Veranstaltungen unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes nur insoweit beteiligt werden, als sie für die Arbeitsmaiden als geeignet galten. Die Lagerführerin war in jedem Falle vorher einzuschalten.

Die mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 in Kraft getretene *Verordnung über den Luftwaffeneinsatz des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend vom 28. November 1944*[134]) enthielt folgende Bestimmungen des Reichsarbeitsführers:

[133]) Vgl. VBl.RAD A 179/42.
[134]) RGBl. 1944 I S. 332.

„Artikel 1

Die auf Grund besonderer Verpflichtung für den Luftwaffeneinsatz des Reichsarbeitsdienstes herangezogenen Mädchen haben die Pflichten und Rechte der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, soweit nichts Besonderes bestimmt wird.

Artikel 2

(1) Die Dienstbezüge der in Artikel 1 genannten Mädchen und der im Luftwaffeneinsatz des Reichsarbeitsdienstes verwendeten weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes werden besonders festgesetzt.
(2) Fürsorge und Versorgung wird den im Artikel 1 genannten Mädchen und ihren Hinterbliebenen nach den für weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes geltenden Vorschriften über Beschädigtenfürsorge und -versorgung gewährt.

Artikel 3

Der Reichsarbeitsführer wird den militärischen Dienststellen, denen die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes während der Ausübung des militärischen Dienstes unterstehen, Dienststrafbefugnis im Rahmen der Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes übertragen."

Der Leiter der Partei-Kanzlei teilte mit RdSchr. 303/44 vom 7. Oktober 1944[135]) mit: zur sofortigen Freimachung von 100 000 kv-Soldaten aus der Luftwaffe müßten die gesamten Scheinwerferbatterien umgehend mit Frauen besetzt werden, wofür kurzfristig bis zu 100 000 Frauen benötigt würden; der Reichsarbeitsdienst habe sich bereit erklärt, sofort 20 000 Arbeitsmaiden, die bereits jetzt im Reichsarbeitsdienst seien, zur Verfügung zu stellen, wenn weitere 80 000 Frauen, und zwar möglichst solche, die bereits durch den Reichsarbeitsdienst gegangen seien, eingezogen und ihm für den Wehrmachteinsatz zur Verfügung gestellt würden.

Mit RdSchr. 452/44 vom 16. Dezember 1944[136]) gab der Leiter der Partei-Kanzlei bekannt, es sei notwendig, eine Abgrenzung zwischen den Heranziehungen zum RADwJ und zum Wehrmachthelferinnenkorps vorzunehmen. Der Reichsarbeitsführer habe gebeten, die weiblichen Angehörigen des bereits gemusterten Geburtsjahrgangs 1927 nicht in das Wehrmachthelferinnenkorps einzustellen, wenn sie den Reichsarbeitsdienstentscheid „Heranziehung" oder „Zurückstellung" erhalten hätten. Das gleiche müsse für diejenigen weiblichen Angehörigen der älteren Geburtsjahrgänge gelten, die aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen bisher nicht zum RAD herangezogen worden seien. Angehörige des Geburtsjahrganges 1927 würden in der Regel deswegen nicht für eine Heranziehung zum Wehrmachthelferinnenkorps in Frage kommen, weil sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten. Bei den zurückgestellten Frauen älterer Jahrgänge handele es sich um eine verhältnismäßig geringe Anzahl der Geburtsjahrgänge 1925 und 1926 und um Abiturientinnen der Geburtsjahrgänge 1923 und 1924. Tatsächlich würden sich die Überschneidun-

[135]) BA NS 6/348; vgl. auch „Fraueneinsatz", S. 453 ff.
[136]) BA NS 6/349.

gen zwischen den Heranziehungen zum RADwJ und zum Wehrmachthelferinnenkorps auf eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Mädchen beschränken.

Der Leiter der Partei-Kanzlei bat daher, die zum RADwJ gemusterten, aber noch nicht eingezogenen Frauen erst nach Ableistung ihrer Arbeitsdienstpflicht zum Wehrmachthelferinnenkorps heranzuziehen. Die Arbeitsämter würden vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz entsprechend angewiesen werden.

Der Leiter der Partei-Kanzlei erbat außerdem mit RdSchr. 144/45 vom 19. März 1945[137]), bei der Zurückführung der nicht im Wehrmachteinsatz befindlichen Teile des RADwJ aus unmittelbar „feindbedrohten" Gebieten keine Schwierigkeiten zu machen. Die jungen Arbeitsmaiden seien dem RAD anvertraut worden, der sich den Eltern und dem Volk gegenüber verpflichtet habe, für ihren Schutz zu sorgen, soweit er dazu in der Lage sei.

Abschnitt 8

Die Besetzung der gesamten Scheinwerferbatterien der Luftwaffe mit Frauen

Gemäß dem Rundschreiben 303/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 7. Oktober 1944[138]) mußten zur sofortigen Freimachung angeblich von 100 000 kv-Soldaten der Luftwaffe die gesamten Scheinwerferbatterien umgehend durch Frauen besetzt werden. Hierzu war es erforderlich, kurzfristig bis zu 100 000 Frauen einzuziehen. Der RAD erklärte sich bereit, sofort 20 000 Arbeitsmaiden, die z.Zt. im RAD waren, zur Verfügung zu stellen, wenn weitere 80 000 Frauen, und zwar möglichst solche, die bereits durch den Reichsarbeitsdienst gegangen waren, eingezogen und ihm für den Wehrmachteinsatz zur Verfügung gestellt werden. Die in Frage kommenden Jahrgänge standen bereits ausnahmslos im kriegswichtigen Arbeitseinsatz und ließen sich nur unter größten Schwierigkeiten für die Luftwaffe freimachen. Die Frauen – vorzugsweise solche, die bereits im RAD gewesen waren – wurden aufgrund einer Dienstverpflichtung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (Arbeitsverwaltung) herangezogen.

Soweit solche Frauen nicht zur Verfügung standen, konnten auch andere weibliche Kräfte, die für diesen Einsatz geeignet erschienen, herangezogen werden. Von der Heranziehung ausgeschlossen waren: Frauen, die in der Rüstungsproduktion (nicht Rüstungsverwaltung) beschäftigt waren; Frauen, die nach Ausbildung in sonstigem kriegswichtigem Spezialeinsatz standen, z.B. als Fahrdienstleiterinnen, Telegrafistinnen, Lehrerinnen, ferner hauptamtlich in Sozial-

[137]) BA NS 6/353.
[138]) BA NS 6/348.

berufen (z.B. bei der NSV als Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Kranken-, Gemeinde- und Säuglingsschwestern oder Hausgehilfinnen in kinderreichen Familien); die hauptberuflichen Führerinnen des BDM (Jungmädel-, Mädel- und BDM-Werk). Hier sollte möglichst auch von der Einziehung der ehrenamtlichen Führerinnen abgesehen werden, damit der Dienst des BDM aufrechterhalten blieb.

Die Gauleiter der NSDAP wurden aufgefordert, unter Anhörung der Bedarfsträger die Gau- und Kreiskommissionen weitgehend bei der Aufbringung dieser weiblichen Kräfte einzuschalten. Dabei sollte vor allen Dingen versucht werden, durch Umsetzung und durch Austausch älterer Frauen, die jetzt dem Arbeitseinsatz zugeführt würden, jüngere Kräfte für den Einsatz in den Scheinwerferbatterien freizumachen. Der Leiter der Partei-Kanzlei sprach davon, daß „die Ergebnisse dieser Aktion für die zukünftige Gestaltung des weiblichen Einsatzes innerhalb der Wehrmacht von größter Bedeutung" seien; er forderte die Gauleiter auf, baldigst, spätestens bis zum 10. November über ihre Erfahrungen zu berichten. Hierbei sollte auch angegeben werden, ob noch weitere Frauen aus den jetzt eingezogenen Jahrgängen verfügbar seien sowie ob und in welchem Umfang Frauen älterer Jahrgänge zu diesem Einsatz herangezogen werden könnten.

Abschnitt 9

Befehl Hitlers vom 4. November 1944 für die Steigerung des Flakwaffen- und Munitionsprogramms

Hitler führte in seinem Befehl eingangs aus[139]):

„Bei seinen Terrorangriffen auf das Reich spricht der Gegner von der Hölle des deutschen Flakfeuers. – Viele seiner Absichten sind durch unsere konzentrierte Flakabwehr vereitelt worden. Um dieses psychologische und taktische Moment weitgehend auszunutzen, gilt es, die Feuerkraft der Flakabwehr in jeder erdenklichen Weise zu verstärken. Ich befehle daher die sofortige kurzfristige Steigerung des Flakwaffen- und Munitionsprogramms."

Dieses Programm sollte sich auf die schwere, mittlere und leichte Flak einschließlich der entsprechenden Geschosse, Funkmeßgeräte, Feuerleit- und Kommandogeräte erstrecken. Gleichzeitig waren mit stärkster Beschleunigung alle laufenden Entwicklungsaufgaben hinsichtlich der Leistungssteigerung von Geschützen und Geschossen sowie alle sonstigen Entwicklungen zur Flakabwehr mit Nachdruck zu betreiben. Ein Abziehen der an diesem Programm beschäftigten Arbeitskräfte zur Wehrmacht, zu Schanzarbeiten, Luftschutz- und Sicher-

---

[139]) BA-ZNS WAllg; vgl. hierzu den Erlaß des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion/Der Chef des Rüstungsstabes vom 12. 11. 1944 (BA-ZNS WAllg): Hitler habe „heute Nacht" durch einen Fernspruch nochmals eindeutig festgelegt, daß nach der „Führervollmacht" vom 4. 11. 1944 die Flakproduktion an der ersten Stelle aller kriegsentscheidenden Aufgaben stünde.

heitsdienst außerhalb ihrer Werke, zur Technischen Nothilfe und dergleichen durfte nicht erfolgen. Die Gefolgschaftsmitglieder, die dem Volkssturm angehörten, waren in das 2. Aufgebot einzureihen.

Abschnitt 10

Das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 und die Luftschutzdienstpflicht

Das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935[140]) hatte den Luftschutz zur Aufgabe des Reichs erklärt und die *Luftschutzdienstpflicht* begründet. Alle Deutschen waren zu Dienst- und Sachleistungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich waren. Am 1. September 1939 wurde der *zivile Luftschutz* aufgerufen[141]) und die Erste Verordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 erlassen[142]).

Das Luftschutzgesetz, seine Durchführungs- und Ausführungsverordnungen wurden im Laufe des Krieges wiederholt ergänzt und abgeändert:

10. DVO vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1570, 1622, 1772)
ÄndVO zu 1.–4., 6.–9. DVO vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1622)
ÄndVO zum Luftschutzgesetz vom 8. 9. 1939 (RGBl. I S. 1762)
11. DVO vom 15. 8. 1940 (RGBl. I S. 1109)
Erlaß über die Rechtsetzung auf dem Gebiete des Luftschutzes während des Krieges. Vom 15. 11. 1940 (RGBl. I S. 1487)
4. ÄndVO zum Luftschutzrecht vom 25. 3. 1941 (RGBl. I S. 168)
5. ÄndVO zum Luftschutzrecht vom 18. 4. 1941 (RGBl. I S. 212)
6. ÄndVO zum Luftschutzrecht vom 5. 11. 1941 (RGBl. I S. 695)
12. DVO vom 26. 2. 1942 (RGBl. I S. 98)
7. AusfVO zum Luftschutzrecht vom 15. 10. 1942 (RGBl. I S. 615)
8. ÄndVO zum Luftschutzrecht vom 15. 3. 1943 (RGBl. I S. 143)
9. ÄndVO zum Luftschutzrecht vom 31. 8. 1943 (RGBl. I S. 499)
Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftschutzgesetzes und der Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz. Vom 31. 8. 1943 (RGBl. I S. 506)
Erlaß über den Selbstschutz im Luftkrieg und den Reichsluftschutzbund. Vom 25. 7. 1944 (RGBl. I S. 165)
10. ÄndVO zum Luftschutzrecht vom 21. 9. 1944 (RGBl. I S. 226)
4. DVO zum Luftschutzgesetz vom 21. 9. 1944 (RGBl. I S. 226).

Die am Krieg teilnehmenden Staaten hatten zwar eine *zivile Luftschutzorganisation* gegen die Bedrohung aus der Luft ausgebaut, diese erwies sich dann jedoch als völlig unzureichend.

---

[140]) RGBl. 1935 I S. 827, 1092; vgl. Band III (Absolon), S. 67–71, Band IV (Absolon), S. 21–24.

[141]) Vgl. Band V (Absolon), S. 8–10. Die Bezeichnung „Ziviler Luftschutz" wurde mit Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 7. 11. 1940 (LVBl. S. 482, Nr. 1185) in „Luftschutz" umgewandelt, da die Maßnahmen des bisherigen zivilen Luftschutzes „überwiegend militärischer Art und ein unmittelbarer Bestandteil der Luftverteidigung" seien.

[142]) RGBl. 1939 I S. 1630, 1772; vgl. Band V (Absolon), S. 8–10 (Aufgaben und Durchführung des Luftschutzes, Luftschutzdienstpflicht).

Nach der Ersten DVO zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939[143]) war es Aufgabe des Luftschutzes, das deutsche Volk und das Reichsgebiet vor den Folgen von Luftangriffen zu schützen, insbesondere Maßnahmen zu treffen, um:

Bevölkerung, Dienststellen und Betriebe zu warnen *(Luftschutzwarndienst);* bei Personen- und Sachschäden Hilfe zu leisten und bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit sie durch Luftangriffe gestört oder gefährdet wurde, mitzuwirken *(Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung);* industrielle und gewerbliche Betriebe und die in diesen tätigen Personen zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Ganges des Betriebes zu schützen *(Werkluftschutz);* öffentliche und private Gebäude, Dienststellen und Betriebe sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen *(Selbstschutz);* öffentliche und private Gebäude, Dienststellen und Betriebe (soweit für sie der Selbstschutz nicht ausreichte, ein Werkluftschutz aber nicht notwendig war) sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen *(erweiterter Selbstschutz).*

Die Wehrmacht, die SS-Verfügungstruppe, die SS-Junkerschulen, der RAD, die Deutsche Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, die Deutsche Reichsbahn, der Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen und die vom RdL u. ObdL bestimmten Stellen führten die für sie in Betracht kommenden Luftschutzmaßnahmen nach den Weisungen ihrer obersten Behörden und aufgrund der Richtlinien des RdL u. ObdL durch[144]).

Der Flugmeldedienst lag in der Zuständigkeit von Dienststellen der Wehrmacht; seine Aufgabe war es, Luftfahrzeuge festzustellen, zu beobachten und zu melden. Soweit die Einberufung zum Flugmeldedienst nicht von Dienststellen der Wehrmacht vorgenommen wurde, fanden die Bestimmungen der Ersten DVO zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939[145]) Anwendung.

Die Änderungsverordnungen zum Luftschutzrecht[146]) regelten die Aufgaben und Durchführung des Luftschutzes, die Stellung und die Aufgaben des örtlichen Luftschutzleiters, die Heranziehung zu Dienstleistungen usw. der nach § 9 der Ersten DVO vom 1. September 1939[147]) herangezogenen Dienstpflichtigen.

Zur Erhöhung der Schlagkraft des *Selbstschutzes* wurde die gesamte abwehrfähige Bevölkerung in besonders luftgefährdeten Gebieten gemäß Erlaß des RdL u. ObdL vom 5. Juni 1942[148]) in vereinfachter Form durch Anordnungen der Ordnungspolizeibehörden (örtliche Luftschutzleiter) zum Selbstschutz herangezogen. Von der Heranziehung waren ausgenommen: Personen unter 15

---

[143]) RGBl. 1939 I S. 1631; vgl. Band V (Absolon), S. 8–10.
[144]) RGBl. 1939 I S. 1631; vgl. ebd. § 22.
[145]) RGBl. 1939 I S. 1631; vgl. ebd. § 23.
[146]) Vom 8. 9. 1939 (RGBl. I S. 1762), vom 25. 3. 1941 (RGBl. I S. 168), vom 18. 4. 1941 (RGBl. I S. 212), vom 15. 10. 1942 (RGBl. I S. 615), vom 15. 3. 1943 (RGBl. I S. 143).
[147]) RGBl. 1939 I S. 1630; Berichtigung S. 1772.
[148]) MBliV 1942 Sp. 1323.

und über 70 Jahre; Kranke, Gebrechliche, Schwangere. Über weitere Ausnahmen (was die Heranziehung angeht) infolge des Dienstverhältnisses und der Berufspflicht bestimmter Personen vgl. Absatz II Buchstabe b Ziff. 1–4 des Erlasses vom 5. Juni 1942. Die Luftgaukommandos bestimmten im Benehmen mit den zuständigen Höheren SS- und Polizeiführern – Befehlshabern der Ordnungspolizei (Inspekteuren der Ordnungspolizei) –, in welchen besonders luftgefährdeten Bereichen oder Luftschutzorten die vorstehende Anordnung zu erlassen war.

Nach Artikel XIV der Neunten ÄndVO zum Luftschutzrecht vom 31. August 1943[149]) wurde die neue Fassung des Luftschutzgesetzes und seiner DVO im Reichsgesetzblatt 1943 Teil I S. 506 bis 526 bekanntgegeben.

Der Luftschutz hatte hiernach die Aufgabe, organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, um die Kampfkraft, die Arbeitskraft und den Widerstandswillen des gesamten Volkes gegen die Wirkungen von Luftangriffen zu erhalten. Luftangriffsschäden hatte er durch raschen Einsatz zu bekämpfen und dem Entstehen von Katastrophen entgegenzutreten. Alle Deutschen waren zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich waren *(Luftschutzpflicht).* Ausländer und Staatenlose, die im „Großdeutschen Reich" Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen hatten, waren luftschutzpflichtig, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts entgegenstanden[150]). Die Heranziehung zur Luftschutzpflicht erfolgte, soweit die Durchführungsbestimmungen nichts anderes vorschrieben, durch polizeiliche Verfügung.

Durchführung des Luftschutzes

Der *Luftschutzwarndienst* wurde von besonderen, der Luftwaffe unterstellten Einheiten durchgeführt; in den Marinefestungsgebieten nahmen ihn Einheiten der Kriegsmarine wahr[151]).

Luftwaffeneinheiten und Einheiten der Luftschutzpolizei wurden aufgestellt zur Bekämpfung von Schäden und Abwehr von Gefahren bei Luftangriffen sowie für besondere Aufgaben. In Orten, in denen es keine Luftschutzpolizei gab, waren die vorhandenen öffentlichen Einrichtungen zur Bekämpfung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren bei Luftangriffen unter einheitlicher Führung des örtlichen Luftschutzleiters zu stellen und den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu gliedern *(Luftschutzwacht).* Das *Deutsche Rote Kreuz*

[149]) RGBl. 1943 I S. 499.

[150]) Ostarbeiter konnten gemäß Erlaß des RdL u. ObdL vom 18. 9. 1943 (MBliV Sp. 1545) zum Luftschutzdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz in den Betrieben, in denen sie beschäftigt waren, herangezogen werden.

[151]) Vgl. Erlaß des RdL u. ObdL vom 18. 10. 1943 (LVBl. S. 1069, Nr. 1926) über die Heranziehung, Einteilung und Einberufung zum Luftschutzdienst; hier: Luftschutzwarndienst.

und die *Technische Nothilfe* wurden für Zwecke des Luftschutzes im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen.

Den *Werkluftschutz* führten die zu ihm gehörenden Betriebe im Einvernehmen mit den Werkluftschutzdienststellen unter Leitung der Reichsgruppe Industrie durch. Organisation und Unterstellung der Werkluftschutzdienststellen bestimmte der RdL u. ObdL[152]).

Der *Selbstschutz* oblag der Bevölkerung, für seine Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte war der Reichsluftschutzbund zuständig. Auf allen übrigen Gebieten des Selbstschutzes übte der Reichsluftschutzbund, soweit nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmt wurde, nur beratende Tätigkeit aus. Bei den zum Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dienststellen und Dienststellen der NSDAP beschränkte sich die Zuständigkeit des Reichsluftschutzbundes auf die Beratung der Dienststellenleiter und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte auf Antrag der betreffenden Dienststellen. Die Durchführung des Selbstschutzes in diesen Dienststellen überwachten die ordentlichen Polizeibehörden. Gemäß dem Erlaß Hitlers über den Selbstschutz im Luftkrieg und den Reichsluftschutzbund vom 25. Juli 1944[153]) übernahm die NSDAP die Führung und den organisatorischen Ausbau des Selbstschutzes sowie den Einsatz der Selbstschutzkräfte. Die Befugnisse des örtlichen Luftschutzleiters blieben unberührt.

Der *Erweiterte Selbstschutz* lag in der Zuständigkeit der zu ihm gehörenden Dienststellen und Betrieben unter Leitung der ordentlichen Polizeibehörden. Auf dem Gebiet der Ausbildung bediente sich die Polizei des Reichsluftschutzbundes, soweit nicht bereits polizeiliche Ausbildungseinrichtungen hierfür in Anspruch genommen wurden[154]).

Luftschutz in besonderen Verwaltungen

Die Wehrmacht, die Waffen-SS, die SS-Junkerschulen, die SA-Standarte „Feldherrnhalle", der RAD, die Deutsche Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, die Deutsche Reichsbahn, der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen (Reichsautobahnen) und die vom RdL u. ObdL bestimmten Stellen führten die für sie in Betracht kommenden Luftschutzmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich nach den Weisungen ihrer obersten Behörden durch. Diese waren an die Weisungen und Richtlinien des RdL u. ObdL gebunden[155]).

Gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL vom 13. März 1944[156]) war infolge der Verschärfung des Luftkrieges eine Abänderung der Bestimmungen über die Ein-

---

[152]) Dgl.; hier: Erweiterter Selbstschutz und Werkluftschutz.
[153]) RGBl. 1944 I S. 165.
[154]) Vgl. Anmerkung 152.
[155]) Vgl. Erlaß des RdL u. ObdL vom 18. 10. 1943 (LVBl. S. 1069, Nr. 1926) über die Heranziehung, Einteilung und Einberufung zum Luftschutzdienst; hier: Besondere Verwaltungen.
[156]) MBliV 1944, Sp. 337.

teilung von berufstätigen Angestellten und Arbeitern zum Luftschutzbereitschaftsdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz notwendig geworden. An die Stelle der Bestimmungen des RdL u. ObdL vom 4. Juli 1942 galt nunmehr die Anweisung des RdL u. ObdL für die Einteilung berufstätiger Gefolgschaftsmitglieder zum Luftschutz-Bereitschaftsdienst[157]).

Luftschutzorte und Luftschutzwacht

Nach der Ersten DVO zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943[158]) waren im Hinblick auf die Bezeichnung der Luftschutzorte folgende Änderungen eingetreten[159]): Es gab keine Unterscheidung mehr zwischen Luftschutzorten I., II. und III. Ordnung, sondern nur noch zwischen Luftschutzorten mit und ohne Luftschutzpolizei.

In Orten, die über keine Luftschutzpolizei verfügten, waren die öffentlichen Einrichtungen zur Bekämpfung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren bei Luftangriffen unter einheitlicher Führung des örtlichen Luftschutzleiters zu stellen und den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu gliedern. Diese Organisation erhielt die Bezeichnung „Luftschutzwacht".

Mit Erlaß vom 31. März 1943 gab das OKW bekannt[160]):

„Anläßlich der sich steigernden Luftangriffe hat der Führer in Anerkennung des tapferen Verhaltens der Gesamtbevölkerung bei Luftangriffen angeordnet, daß mit rückwirkender Kraft alle deutschen Männer, Frauen und Kinder, die durch Feindeinwirkung im Heimatkriegsgebiet verwundet wurden, hinsichtlich der Verleihung des Verwundetenabzeichens ebenso behandelt werden wie die im eigentlichen Kriegsgebiet eingesetzten Soldaten."

Der Erlaß des OKW vom 4. Juni 1943 bestimmte[161]):

„Da die Opfer von Luftangriffen unter der Zivilbevölkerung ebenso wie die Soldaten an der Front für Deutschlands Größe verwundet werden oder fallen, ist auch für die Zivilbevölkerung die Bezeichnung ‚verwundet' oder ‚gefallen' anzuwenden" (bisher ‚getötet' und ‚verletzt')."

Genaue Zahlen über die deutschen Verluste im Luftkrieg gibt es nicht und kann es nicht geben (vgl. Dresden[162])). Es liegen verschiedene Schätzungen vor; so ist das Statistische Bundesamt in Wiesbaden zu dem Ergebnis gekommen, daß im damaligen deutschen Reichsgebiet 593 000 Menschen ums Leben ge-

---

[157]) Anlage zum Erlaß des RdL u. ObdL vom 13. 3. 1944 (MBliV, Sp. 337).
[158]) RGBl. 1943 I S. 507.
[159]) ObdL – Arbeitsstab LS – vom 24. 11. 1943 (MBliV 1944, Sp. 30).
[160]) MVBl. 1943, S. 312, Nr. 208.
[161]) LVBl. 1943, S. 571, Nr. 1083.
[162]) Götz Bergander: Dresden im Luftkrieg. Vorgeschichte – Zerstörung – Folgen. (Heyne Sachbuch Nr. 01/7199). München 1985, S. 247 ff.

kommen sind. Die Bomben zerstörten rund 3 370 000 Wohnungen; 7,5 Millionen Menschen wurden dabei obdachlos[163]). Nach anderer Berechnung sind im Luftkrieg in Deutschland 609 000 Männer, Frauen und Kinder gefallen und 917 000 verwundet worden[164]); auch hier wurden 3,37 Millionen Wohnungen als zerstört angenommen.

Laut United Press vom 30. Oktober 1945 verlautet ein amtlicher Bericht aus Washington über die Tätigkeit der alliierten Luftstreitkräfte während des Krieges[165]), daß in Deutschland durch Bombardierung 1 080 000 Zivilpersonen getötet oder verletzt, 3 600 000 Wohnungen zerstört oder schwer beschädigt worden seien; 7 500 000 Menschen seien obdachlos geworden. Die Luftstreitkräfte der Vereinigten Staaten und Großbritanniens warfen 2,7 Millionen Bomben ab. Die Zahl der Starts der Bomber betrug 1 440 000, die der Jagdflugzeuge 2 480 000. 79 206 amerikanische und 79 281 britische Flieger kamen ums Leben. Als die Kämpfe an der Westfront ihren Höhepunkt erreicht hatten, befanden sich 28 000 alliierte Flugzeuge im Dienst, deren Mannschaften insgesamt 1,3 Millionen Personen umfaßten.

Weiterführende Literatur

(Luftschutz)

Burkhardt, Kapitänleutnant a.D.: Luftschutz. In: Jahrbuch der deutschen Luftwaffe 1937. Herausgegeben von Hauptmann a.D. Kürbs im Reichsluftfahrtministerium. Leipzig 1937, S. 59–62.

Burkhardt, Kapitänleutnant a.D.: Der zivile Luftschutz. In: Jahrbuch der deutschen Luftwaffe 1940. Herausgegeben von Major Dr. Eichelbaum im Reichsluftfahrtministerium. Leipzig 1940, S. 181–186.

Darsow: Das Deutsche Luftschutz-Recht. In: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 6. Jahrg. 1939, S. 612 f.

Hampe, Erich: Luftschutztruppen einst, jetzt und in Zukunft. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 9. Jahrg. 1959, S. 455–465.

Hampe, Erich: Der zivile Luftschutz im Zweiten Weltkrieg. Dokumentation und Erfahrungsberichte über Aufbau und Einsatz. Frankfurt a.M. 1963.

Roos, Gerhard: Die Mitwirkung des Heeres im zivilen Luftschutz während des Krieges. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau. 10. Jahrg. 1960, S. 431–438, 567–569.

Roques, Gen.Lt. Karl von, Präsident des Reichsluftschutzbundes: Gedanken über den zivilen Luftschutz. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 3. Jahrg. 1938, S. 203–211.

Schröder, Ludwig von: Luftschutz und Partei. In: Wehrmacht und Partei. Hrsg. Richard Donnevert. 2., erweiterte Auflage, Leipzig 1939, S. 96–104.

---

163) Janusz Piekalkiewicz: Luftkrieg 1939–1945. Lizenzausgabe mit Genehmigung des Südwest-Verlages, München, für den Bertelsmann Club GmbH, Gütersloh (o.J.), S. 420.

164) Das große Lexikon des Dritten Reiches. Herausgegeben von Christian Zentner und Friedemann Bedürftig. München 1985, S. 304.

165) Keesing's Archiv der Gegenwart 1945, S. 501 G.

Giesler, Oberregierungsrat: Flugmeldedienst und Luftschutz-Warndienst. In: Jahrbuch der deutschen Luftwaffe 1937. Herausgegeben von Hauptmann a.D. Kürbs im Reichsluftfahrtministerium. Leipzig 1937, S. 55–58.

Schröter: Was geschieht, bevor die Sirene heult? In: Die Wehrmacht 1941. Um die Freiheit Europas. Hrsg. Oberkommando der Wehrmacht. Bearbeitet von Karl Fischer. Berlin 1941.

Abschnitt 11

Der Sicherheits- und Hilfsdienst (SHD) – Die Luftschutzpolizei

Der Sicherheits- und Hilfsdienst (SHD) hatte die Aufgabe, bei Personen- und Sachschäden Hilfe zu leisten sowie bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit sie durch Luftangriffe gestört oder gefährdet war, mitzuwirken. Die Einrichtung eines SHD wurde vom RdL u. ObdL nur in den Luftschutzorten I. Ordnung verlangt (SHD I. Ordnung). In den Luftschutzorten II. und III. Ordnung blieb die Einrichtung eines SHD (II. und III. Ordnung) den Gemeinden überlassen.

Die Angehörigen des SHD waren Luftschutzdienstpflichtige nach §§ 9, 13 der Ersten DVO zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939[166]). Sie trugen einreihigen Rock aus blaugrauem Tuch der Luftwaffe mit dem Luftschutz-Hoheitszeichen und am Ärmel eine grüne Binde. Der SHD war kaserniert und unterstand dem örtlichen Luftschutzleiter, also dem örtlichen Polizeiführer.

Am 1. Mai 1942 richtete der RdL u. ObdL einen „Tagesbefehl an die Männer des Sicherheits- und Hilfsdienstes“[167]):

„Ihr habt im bisherigen Verlauf des Krieges stets Eure Aufgabe erfüllt. Wo Ihr auch eingesetzt wurdet, ob als Männer der motorisierten Abteilungen oder des SHD I. Ordnung, in Feindesland und in der Heimat an den Brennpunkten der feindlichen Luftangriffe, überall habt Ihr trotz vorgerückten Alters in schwerster Pflichterfüllung Euren Mann gestanden. Ihr habt der Kriegführung wertvollste Güter, der Heimat unersetzliches Volksvermögen in ungeahntem Umfange erhalten. Ihr habt Eure Kameraden und Volksgenossen in Stunden schwerster Gefahr vor Schaden an Leib und Leben bewahrt. Dabei habt Ihr Euch selbst rücksichtslos den Gefahren aus der Luft ausgesetzt. Viele von Euch ziert das Eiserne Kreuz, viele das Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern. Besonders gedenke ich in dieser Stunde der Kameraden aus Euren Reihen, die ihren Einsatz mit dem Leben bezahlt haben. Euch allen aber sage ich meinen Dank für Euren unermüdlichen Einsatz. Als Zeichen meiner besonderen Anerkennung habe ich befohlen, daß die SHD-Abteilungen (mot) als motorisierte Luftschutzabteilungen in die Luftwaffe übernommen werden und der SHD

---

[166]) RGBl. 1939 I S. 1631; vgl. Band III (Absolon), S. 68–70, Band IV (Absolon), S. 21 und Band V (Absolon), S. 9.

[167]) LVBl. 1942, S. 653, Nr. 1152.

I. Ordnung in die Luftschutz-Polizei umgewandelt wird. Damit ist Euer seit Jahren gehegter Wunsch erfüllt worden. Auch in der neuen Organisation bleibt Ihr ein Bestandteil der Luftverteidigung, die unter meinem Befehl steht. Von Euch allen, ob Ihr nun Soldaten der Luftwaffe oder Angehörige der Luftschutz-Polizei werdet, erwarte ich, daß Ihr Euch auch weiterhin mit Eurer ganzen Person Eurer Aufgabe verschreibt. Wie bisher, so werdet Ihr auch in Zukunft die Kraftquellen des Deutschen Raumes gegen die Wirkung feindlicher Luftangriffe mit schützen und dadurch Euren Anteil zur Sicherstellung des Kraftstromes zur Front beitragen."

Die SHD-Abteilungen (mot) wurden mit Erlaß des RdL u. ObdL – Genst. Arb.Stab LS/GenQu 2. Abt. Nr. 6773/42 g. Kdos. – vom 10. März 1942 mit Wirkung vom 1. April 1942 als Soldaten in die *LS-Abteilungen* (mot) der Luftwaffe übergeführt[168]).

Die Luftschutzpolizei

Der ortsfeste SHD I. Ordnung wurde gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL – Genst. GenQu 2. Abt./Arbeitsstab LS Nr. 3425/41 g (1 I A) – vom 19. März 1942 mit Wirkung vom 1. Juni 1942 in die Polizei-Reserve übergeführt und erhielt die Bezeichnung *Luftschutzpolizei (LS-Pol)*[169]). Ihre Organisation bestimmte der Reichsführer SS im Einvernehmen mit dem RdL u. ObdL[170]). Als *Rechtsgrundlage* für die Luftschutzpolizei trat an die Stelle des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935[171]) die Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938[172]). Auf Grund des § 7 der Notdienstverordnung hatte der Reichsminister des Innern für diesen Sonderfall bestimmt, daß die bisherigen Angehörigen des ortsfesten SHD I. Ordnung einschließlich des SHD nach den Richtlinien für den SHD I. Ordnung in Luftschutzorten II. und III. Ordnung mit ihrer Überführung in die Polizeireserve als auf Grund der Notdienstverordnung zum langfristigen Notdienst herangezogen galten und von der durch § 1 der Ersten DVO vom 15. September 1939[173]) vorgeschriebenen Form der schriftlichen Heranziehung jedes einzelnen Notdienstpflichtigen abgesehen werden konnte.

Für die im ortsfesten SHD I. Ordnung befindlichen Frauen, Jugendlichen und nicht deutschstämmigen SHD-Angehörigen galt folgendes: Die Frauen und Jugendlichen wurden gleichfalls in die Luftschutzpolizei übernommen. Die nicht deutschstämmigen SHD-Angehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten traten nur unter die Bestimmungen der

---

[168]) LVBl. 1942, S. 1249, Nr. 2297. Vgl. dort auch über Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der LS-Abteilungen (mot) – früher SHD-Abteilungen (mot).

[169]) BA-ZNS WAllg.

[170]) Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern – O.Kdo. g 3 (L 1 b) 6 Nr. 45 IV/42 (g.) – vom 3. 5. 1942 (BA-ZNS WAllg).

[171]) Vgl. Band III (Absolon), S. 69–71, 429 f., 480.

[172]) Vgl. Band IV (Absolon), S. 15, 371 und Band V (Absolon), S. 7. Sämtliche an die SHD-Angehörigen I. Ordnung gezahlten Vergütungen und Entschädigungen jeglicher Art waren nach den bisher geltenden Bestimmungen vorläufig weiterzuzahlen.

[173]) RGBl. 1939 I S. 1775.

Notdienstverordnung; sie wurden nicht in die Luftschutzpolizei übergeführt. Die für sie erlassenen Sonderbestimmungen, insbesondere hinsichtlich des Nichttragens der Hoheitsabzeichen, der herabgesetzten Abfindung und des verminderten Familienunterhalts blieben in Kraft. Sie wurden als *„Luftschutzpolizei-Hilfskräfte"* bezeichnet.

Die Angehörigen der Luftschutzpolizei behielten vorerst ihre bisherige Uniform. Es kam dabei zu folgenden Änderungen: Die Kragenspiegel des SHD I. Ordnung wurden durch die Kragenspiegel der Luftschutzpolizei, für den Feuerlösch- und Entgiftungsdienst durch die Kragenspiegel der Feuerschutzpolizei ersetzt; das Tätigkeitsabzeichen des Feuerlösch- und Entgiftungsdienstes und die Armbinde „Sicherheits- und Hilfsdienst" entfielen. An die Stelle des Luftschutz-Hoheitszeichens traten die Hoheitszeichen der Polizei nach den für die Ordnungspolizei geltenden Bestimmungen. Die Reichskokarde wurde nach den Bestimmungen für die Ordnungspolizei angebracht. Vom Zugführer der Luftschutzpolizei aufwärts trugen sie die Kragenspiegel und Hoheitszeichen für Offiziere der Schutzpolizei bzw. der Feuerschutzpolizei.

Die Dienstgradbezeichnungen wurden insofern geändert, als die Dienstgradbezeichnung „SHD" fortfiel und dafür hinter den Dienstgrad zu setzen war: „der Luftschutzpolizei", z.B. Zugführer der Luftschutzpolizei.

Abschnitt 12

Der Flugmeldedienst

Der Flugmeldedienst im Reichsgebiet wurde von der Luftwaffe (Luftnachrichtentruppe) durchgeführt. Seine ausschließliche Aufgabe war es, feindliche Luftfahrzeuge festzustellen, zu beobachten und – u.a. dem Luftschutzwarndienst – zu melden. Hierzu stand ein lückenloses Netz von *Flugwachkommandos* und *Flugwachen* zur Verfügung. Das Personal des Flugmeldedienstes setzte sich zusammen aus einberufenen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes und dem auf Grund des Luftschutzgesetzes und seiner Ersten Durchführungsverordnung (nach der jeweils geltenden Fassung) zur Dienstleistung zugeteilten Hilfspersonal (vgl. *Ln-Flugmeldehelferinnen).*

Abschnitt 13

Der Luftschutzwarndienst

Der Luftschutzwarndienst wurde von besonderen, der Luftwaffe unterstellten Einheiten durchgeführt; in den Marinefestungsgebieten nahmen ihn Einheiten der Kriegsmarine wahr. Er hatte die Aufgabe, auf Grund der ihm vom Flug-

meldedienst zugegangenen Nachrichten Bevölkerung, Dienststellen und Betriebe zu warnen. Zum Luftschutzwarndienst wurde männliches Personal sowie Luftschutzwarndiensthelferinnen herangezogen (vgl. *Helferinnen im Luftschutzwarndienst*)[174]).

Abschnitt 14

Ln-Flugmeldediensthelferinnen und Luftschutzwarndiensthelferinnen

Die längere Dauer des Krieges und die erschwerten Einsatzverhältnisse zwangen den RdL u. ObdL mit Erlaß vom 13. Juli 1942[175]) zu einem weitgehenden Austausch zwischen den bisher getrennt verwendeten Luftnachrichtenhelferinnen (Ln-Flugmeldehelferinnen und Ln-Betriebshelferinnen)[176]). Dies setzte eine gleiche Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses und der Abfindung aller im Nachrichtendienst der Luftwaffe tätigen weiblichen Hilfskräfte voraus. Zur Erreichung gleicher Einsatz-, Arbeits- und Abfindungsbedingungen galten daher mit Wirkung vom 1. August 1942 die im Flugmeldedienst tätigen *Ln-Flum-Helferinnen* und die *Helferinnen im Luftschutzwarndienst (LSW)* als auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938[177]) umverpflichtet. Ihre weitere Beschäftigung erfolgte unter Begründung eines einem Arbeitsvertrage entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses.

Die *Ln-Flugmeldehelferinnen* wurden am 1. August 1942 Gefolgschaftsmitglieder der Luftwaffe. Sie bildeten zusammen mit den im Fernsprech-, Fernschreib- und Funkbetriebsdienst der Luftwaffe tätigen, im Angestelltenverhältnis stehenden weiblichen Hilfskräften (Ln-Betriebshelferinnen) die Luftnachrichten-Helferinnenschaft. Eine Unterscheidung nach Einsatz, Abfindung usw. fand nicht mehr statt. Die bisherigen Ln-Flum-Dienstbezeichnungen gingen in die entsprechenden Ln-Dienstbezeichnungen über. Das gleiche galt für die bisherigen Ln-Betriebs-Dienstbezeichnungen. Sämtliche Dienstbezeichnungen lauteten künftig einheitlich: Ln-Helferin, Ln-Oberhelferin usw.

Die enge Zusammenarbeit zwischen den Ln-Helferinnen und den *Luftschutzwarndiensthelferinnen*[178]) machte, wie gesagt, die Angleichung und Abfindung der LSW-Helferinnen an die für die Ln-Helferinnen getroffene Neurege-

---

[174]) Vgl. Erlaß des RdL u. ObdL (L In 13/2 II Da) vom 18. 10. 1943 (LVBl. S. 1069, Nr. 1926): Heranziehung, Einteilung und Einberufung zum Luftschutzdienst. I. Luftschutzwarndienst.

[175]) RdL u. ObdL (Chef NVW/L In 13/LD Ag IV 13) vom 13. 7. 1942 (LVBl. S. 1012, Nr. 1844).

[176]) Vgl. Band V (Absolon), S. 236 f.

[177]) RGBl. 1938 I S. 1441; vgl. Band IV (Absolon), S. 15 und RdErl. des RMdI vom 10. 7. 1942 (MBliV S. 1460; LVBl. S. 1012, Nr. 1844).

[178]) Vgl. Band V (Absolon), S. 237, 415.

lung notwendig[179]). Einzelheiten über das weibliche Personal des Luftschutzwarndienstes (LSW-Helferinnen) brachte der Erlaß des RdL u. ObdL (L In 13/2 II Da) vom 18. Oktober 1943[180]). Die vor dem 1. August 1942 zum Luftschutzwarndienst einberufenen weiblichen Kräfte waren von diesem Zeitpunkt ab nach Maßgabe des RdErl. des Reichsministers des Innern vom 10. Juli 1942[181]) sowie des Erlasses des RdL u. ObdL vom 13. Juli 1942[182]) als Luftschutzdienstpflichtige entpflichtet und auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938[183]) unter Zugrundelegung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet.

Das übrige weibliche Personal wurde auf Grund freier Vereinbarung oder auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939[184]) zur Dienstleistung verpflichtet.

Abschnitt 15

Der Reichsluftschutzbund

Die Organisation und die Aufgaben des Reichsluftschutzbundes (RLB)

Der am 29. April 1933 als „eingetragener Verein" gegründete *Reichsluftschutzbund*[185]) wurde mit Verordnung vom 14. Mai 1940[186]) in eine dem RdL u. ObdL unterstellte Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt. Ihm oblag nach der Satzung vom 28. Juni 1940[187]) in der Fassung der Sechsten ÄndVO zum Luftschutzrecht vom 5. November 1941[188]) die Aufgabe, „das deutsche Volk von der lebenswichtigen Bedeutung des Luftschutzes zu überzeugen und es für die Mitarbeit im Selbstschutz zu gewinnen".

Ferner oblag dem RLB im Rahmen der Vorschriften des Luftschutzgesetzes, seiner Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen: die Durchführung der Organisation des Selbstschutzes und der Ausbildung der Selbstschutzkräfte; die Beratung der Bevölkerung sowie der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe im Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz; die Mitwirkung bei der Überwachung der Entrümpelung, der Beschaf-

---

[179]) Vgl. dazu den Erlaß des RdL u. ObdL vom 13. 7. 1942 (LVBl. S. 1013, Nr. 1844). Siehe dort auch die Übergangsbestimmungen.
[180]) LVBL. 1943, S. 1069, Nr. 1926.
[181]) MBliV 1942, S. 1460; LVBl. 1942, S. 1012, Nr. 1844.
[182]) LVBl. 1942, S. 1012, Nr. 1844.
[183]) RGBl. 1938 I S. 1441; vgl. Band IV (Absolon), S. 15.
[184]) RGBl. 1939 I S. 206; vgl. Band IV (Absolon) S. 14. f.
[185]) Vgl. Band I (Absolon), S. 63 f., Band II (Absolon), S. 481, 495; Band III (Absolon), S. 67 f., 453, 497; Band IV (Absolon), S. 23 f.; Band V (Absolon), S. 395, 397.
[186]) RGBl. 1940 I S. 784.
[187]) RGBl. 1940 I S. 992.
[188]) RGBl. 1941 I S. 695.

fung von Selbstschutzgerät, der Verdunkelung und des behelfsmäßigen Herrichtens von Luftschutzräumen. Er hatte weiter die Aufgabe, bei der Verteilung von Volksgasmasken an die Bevölkerung mitzuwirken. Weitere Aufgaben konnten dem RLB durch den RdL und ObdL durch Rechtsvorschriften oder Verwaltungsbestimmungen übertragen werden.

An der Spitze des RLB stand sein Präsident, vertreten vom Vizepräsidenten des RLB; beide wurden vom RdL u. ObdL ernannt und abberufen.

Der RLB gliederte sich in: Präsidium des RLB, RLB-Gruppen, RLB-Bezirksgruppen, RLB-Ortsgruppen, RLB-Revier- oder -Gemeindegruppen, RLB-Untergruppen, RLB-Blocks.

Die RLB-Gruppenführer wurden vom Präsidenten des RLB mit vorheriger Zustimmung des RdL u. ObdL berufen oder abberufen, bei den übrigen Amtsträgern geschah dies seitens des Präsidenten des RLB oder der von ihm bestimmten Stellen.

Gemäß dem RdSchr. Nr. 104/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 22. Juli 1943[189]) hatte der RdL u. ObdL dem Vorschlag des Leiters der Partei-Kanzlei zugestimmt, die Organisation des RLB wesentlich zu vereinfachen. Die bisherigen 21 RLB-Gruppen sollten auf acht herabgesetzt und den Bereichen der Luftgaukommandos angeglichen, anstelle der 89 RLB-Bezirksgruppen sollten 42 Gaugebietsgruppen eingerichtet werden, die sich territorial mit den Gaugrenzen der NSDAP deckten. Die von den Gauleitern gewünschte stärkere Anlehnung des RLB an die Parteiorganisation war damit erreicht. Zur Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen Gauleiter und RLB hatte der RdL u. ObdL das Präsidium des RLB angewiesen, für die Fragen des Selbstschutzes sofort jedem Gauleiter in seiner Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissar eine beratende Dienststelle des RLB zur Verfügung zu stellen.

Mit RdSchr. Nr. 134/43 vom 23. September 1943 gab der Leiter der Partei-Kanzlei bekannt[190]): Neben der Verringerung der Landesgruppen des RLB und der Bildung von Gaugebietsgruppen anstelle der bisherigen RLB-Bezirksgruppen sei die von einigen Gauen gewünschte Angleichung der Ortsgruppen des RLB und der Revier- und Gemeindegruppen an die politischen Kreise bzw. an die Ortsgruppen der NSDAP nicht beabsichtigt. Die örtliche Gliederung des RLB richte sich nach der Luftschutzorganisation der Polizei. An dieser Einteilung könne während des verschärften Luftkrieges nichts geändert werden. Die Führer der RLB-Kreisgruppen stünden jedoch den Kreisleitern der NSDAP zur Beratung in Selbstschutzangelegenheiten zur Verfügung.

Mit Erlaß vom 25. Juli 1944[191]) über den Selbstschutz im Luftkrieg und den Reichsluftschutzbund bestimmte Hitler:

„1. Die NSDAP übernimmt die Führung und den organisatorischen Ausbau des Selbstschutzes sowie den Einsatz der Selbstschutzkräfte. Die Befugnisse des örtlichen Luftschutzleiters bleiben unberührt.

---

[189]) BA NS 6/342.
[190]) Dgl.
[191]) RGBl. 1944 I S. 165.

2. Der Reichtsluftschutzbund ist eine von der NSDAP betreute Organisation. Die Betreuung erfolgt nach den Weisungen des Leiters der Partei-Kanzlei. Änderungen der Satzung des Reichsluftschutzbundes bedürfen des Einvernehmens des Leiters der Partei-Kanzlei.
3. Dem Reichsluftschutzbund obliegt nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe die luftschutztechnische Schulung und Beratung der Bevölkerung.
4. Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter der Partei-Kanzlei, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe."

Mit seiner Anordnung 201/44 vom 24. August 1944[192]) erließ der Leiter der Partei-Kanzlei die nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Ausführungsbestimmungen zu dem Führererlaß vom 25. Juli 1944: Der RLB bleibt als Organisation bestehen und tritt unter der Hoheit der Partei in das Verhältnis eines betreuten Verbandes. Er gliedert sich in Blocks, Untergruppen, Gemeindegruppen (Reviergruppen), Kreisgruppen, Gaugruppen, Präsidium. Das LS-Präsidium untersteht dem Leiter der Partei-Kanzlei. In luftschutztechnischen Fragen ergehen Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt an das RLB-Präsidium.

Die Rechtsverhältnisse der Amtsträger des RLB

Im Herbst 1939 gehörten dem RLB 15 Millionen Mitglieder an, zu deren Führung und Ausbildung 900 000 ehrenamtliche Amtsträger, in der Hauptsache SA- und SS-Führer, herangezogen wurden[193]). Im Laufe des Krieges stieg die Zahl der Mitarbeiter auf rund 1,9 Millionen, von denen etwa 5 % = 96 000 hauptamtlich tätig waren[194]).

Die Mitgliedschaft im RLB war freiwillig. Zu Amtsträgern des RLB konnten solche Mitglieder ernannt werden, die sich freiwillig zur Übernahme von Ämtern im RLB bereit erklärten. Inwieweit die Tätigkeit als Amtsträger im RLB der Tätigkeit der Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen gleichzuachten war, unterlag nach § 6 der VO über den RLB vom 14. Mai 1940[195]) der Bestimmung des „Stellvertreters des Führers". § 127 Abs. 5 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937[196]) („Die Beschäftigung im Dienst der NSDAP oder ihrer Gliederungen gilt nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst") fand jedoch keine Anwendung.

Auf den Dienst der *ehrenamtlichen* Amtsträger der RLB fanden folgende Vorschriften entsprechende Anwendung: § 14 der Ersten DVO zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September

---

[192]) BA NS 6/347.
[193]) Vgl. den Aufsatz des Präsidenten des RLB General der Flakartillerie Ludwig von Schröder: Luftschutz und Partei. In: R. Donnevert (Hrsg.), Wehrmacht und Partei. 2., erweiterte Auflage, Leipzig 1939, S. 96–104.
[194]) Vgl. E. Hampe: Der Zivile Luftschutz im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt a.M. 1963, S. 439 ff.
[195]) RGBl. 1940 I S. 784.
[196]) RGBl. 1937 I S. 39.

1939[197]) sowie das Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterhaltsgesetz) vom 30. März 1936/Änderungsverordnung vom 14. Mai 1940[198]) in Verbindung mit der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterhaltsgesetzes (Familienunterhalts-Durchführungsverordnung) vom 11. Juli 1939/14. Mai 1940[199]); die Verordnung über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen vom 11. November 1939[200]), ohne § 2 Abs. 1; § 15 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz mit der Maßgabe, daß Träger der Ersatzpflicht nicht das Reich, sondern der RLB war.

Neben den ehrenamtlichen Amtsträgern gab es *hauptamtliche* Amtsträger des RLB, die insbesondere als Luftschutzlehrer, aber auch als Ausbildungsleiter einer RLB-Ortsgruppe, als Ortsgruppenführer usw. tätig waren. Die hauptamtlichen Amtsträger des RLB standen im Angestelltenverhältnis; sie wurden nach der TO.A für Angestellte im öffentlichen Dienst abgefunden. Sie unterlagen der Angestelltenversicherungs- und der Zusatzversorgungspflicht.

Mit Verfügung vom 24. Juni 1940[201]) gab das OKM bekannt:

„Nachdem der Reichsluftschutzbund durch Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 14. 5. 1940[202]) Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden ist, bestehen keine Bedenken, daß die hauptamtlich beim Reichsluftschutzbund und seinen Organen verbrachten Dienstzeiten als Dienstzeiten im Sinne des § 7 ATO anzusehen sind."

Dienstbekleidung und Abzeichen des RLB

Die Amtsträger des RLB verfügten über die ihnen vom RdL u. ObdL verliehene Dienstbekleidung mit Gradabzeichen (hierüber konnten keinerlei einschlägige Unterlagen ermittelt werden). Zur bürgerlichen Kleidung trugen die Amtsträger im RLB als äußeres Kennzeichen das Amtsträgerabzeichen des RLB, Adler sitzend auf RLB-Stern (achtzackiger Strahlenstern aus weißem Metall) mit Hakenkreuz, Kopfstellung nach rechts.

Abschnitt 16

Die Organisation Todt (OT)

Der Begründer der Organisation Todt, Reichsminister Dr.-Ing. Fritz Todt, kam am 8. Februar 1942 bei einem Flugzeugabsturz kurz nach dem Start im Füh-

---

[197]) RGBl. 1939 I S. 1630.
[198]) RGBl. 1936 I S. 327/RGBl. 1940 I S. 779.
[199]) RGBl. 1939 I S. 1225/RGBl. 1940 I S. 779.
[200]) RGBl. 1939 I S. 2181.
[201]) Anlage zum NTB Nr. 161 vom 10. 7. 1940.
[202]) RGBl. 1940 I S. 784.

rerhauptquartier „Wolfsschanze" ums Leben[203]). Am nächsten Tage ernannte Hitler den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt, Dipl.-Ing. Albert Speer, zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition und zum Nachfolger Todts in allen Ämtern unter Beibehalt seiner bisherigen Aufgaben[204]). Am 13. Februar 1942 richtete Speer einen Aufruf an die Männer der OT, in dem er versprach, daß die *Organisation Todt,* an deren Spitze er nun stehe, ihren Namen weiter führen werde[205]).

Den *Baustab Speer,* der am 1. April 1942 die Bezeichnung „Organisation Todt – Nachschubstab Rußland-Süd" erhielt, gliederte Speer mit dem 1. Juli 1942 in die Organisation Todt ein[206]). Dem Baustab Speer oblagen folgende Aufgaben[207]): Bauten für Luftrüstung und Sonderbauvorhaben, Bau von Bunkern und sonstiges, wozu noch der von Hitler genehmigte Osteinsatz mit 30 000 Mann kam[208]). Beim Baustab Speer befanden sich Mitte Januar 1942 rund 85 000 Wehrpflichtige, von denen ab 20. Januar 1942 16 000 für die Wehrmacht verfügbar wurden.

Der unter dem 16. Januar 1942 ergangene Erlaß des OKW betr. den Baustab Speer[209]) galt gemäß Erlaß des OKW vom 24. Januar 1942[210]) in gleicher Weise auch für den *Rüstungsausbau Todt.* Es handelt sich hier um etwa: 20 000 Mann im Heimateinsatz (Hydrierwerke und Buna), 10 000 Mann im Osteinsatz.

Der Einsatz der Organisation Todt

Im Kriege marschierte die OT hinter und mit den Truppen vorwärts[211]), beseitigte Hindernisse, baute zerstörte Brücken wieder auf, besserte Straßen aus, schuf Übergänge über Täler, Schluchten, Flüsse, Kanäle und ergänzte so die Pioniertruppen, die dadurch befähigt wurden, enger an die Front zu gelangen und noch mehr in den Kampf einzugreifen. Hinzu trat, die eroberten Küsten gegen

---

[203]) Deutschland im Kampf, Februar-Lieferung 1942, S. 84 und Abschlußbericht des Feldgerichts des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau I vom 8. 3. 1943 [?] in dem Ermittlungsverfahren über die Todesursache Dr. Todts u.a. (BA-ZNS WAllg). Vgl. Albert Speer, Erinnerungen, 14. Auflage, Berlin 1976, S. 207–210, und Franz W. Seidler, Fritz Todt, Baumeister des Dritten Reiches, München–Berlin 1986, S. 365–399.

[204]) Deutschland im Kampf, Februar-Lieferung 1942, S. 85 f. und Albert Speer, aaO, S. 209–214. Todt war neben seiner Funktion als Reichsminister für Bewaffnung und Munition Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Generalbevollmächtigter für die deutsche Bauwirtschaft, Generalinspektor für Wasser und Energie, Chef der Organisation Todt, Leiter des Hauptamtes für Technik und Leiter des NS-Bundes Deutscher Technik.

[205]) Deutschland im Kampf, Februar-Lieferung 1942, S. 86.

[206]) RdErl. für den inneren Dienst der Reichsversorgungsverwaltung 1942, S. 275; Fürs.u.Vers.Best. 1942, Nr. 235.

[207]) OKW 1 k 35 AHA/Ag/E (VZ) 201/42 geh. vom 16. 1. 1942 (BA-ZNS O/E).

[208]) OKW/WFST/Abt. L (II Org) Nr. 3907/41 geh. vom 27. 12. 1941; dieser Erlaß ließ sich nicht ermitteln.

[209]) Vgl. Anmerkung 207.

[210]) OKW 1 k 35 AHA/Ag/E (VZ) 431/42 geh. vom 24. 1. 1942 (BA-ZNS O/E).

[211]) Vgl. Band V (Absolon), S. 10 f.

Angriffe durch Anlage neuer Befestigungen zu schützen[212]). Darüber hinaus sollten Heimat und Front mit Bauwerken des aktiven und des passiven Luftschutzes, Batterieanlagen aus Beton und Stahl, Luftschutzräumen und -bunkern versehen werden.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, berichtete mit Fernschreiben vom 17. Mai 1943[213]) an Hitler und Göring über den zahlenmäßigen Arbeitseinsatz bei der Organisation Todt:

„Zusätzlich [. . .] wurde auch die Organisation Todt mit neuen Arbeitskräften versehen. Die Gesamtzahl der bei der OT beschäftigten Arbeitskräfte betrug

Ende März 1942 270 969
und Ende März 1943 696 003.

Dabei ist beachtlich, daß der Arbeitseinsatz insbesondere der OT im Westen zum Zwecke der Durchführung der Arbeiten am Atlantik-Wall beschleunigt und mit Energie Arbeitskräfte zugewiesen hat [. . .] wurde der Bestand der OT im Westen von

Ende März 1942 66 701 Kräften
bis Ende März 1943 auf 248 200 Kräfte

erhöht [. . .]"

Die OT übte im Reichsgebiet[214]) und in allen besetzten Gebieten ihre Tätigkeit aus, OT-Verbände befanden sich über längere Zeit hinweg im unmittelbaren Fronteinsatz. Im Osten lagen die Einsatzgruppen[215]) Rußland-Nord, Rußland-Mitte und Rußland-Süd; hinzu kam der Einsatz Finnland, der dem selbständigen Gebirgs-AOK Lappland zugeteilt war. Es bestanden ferner die Einsatzgruppen Südost, Italien, West und Wiking; die selbständige Oberbauleitung Rastenburg (für Führerhauptquartier „Wolfsschanze"), die der OT-Zentrale direkt unterstand; im Reichsgebiet in erster Linie die Einsatzgruppe Ruhr, diese beim Befehlshaber im Wehrkreis VI.

Nach einer Vortragsnotiz[216]) stelle die OT heute, im März 1944, in ihrer Gesamtheit den wichtigsten und entscheidensten Faktor bei der Erstellung schwe-

---

[212]) Das Unternehmen Dieppe (britisch-kanadischer Landungsversuch an der nordfranzösischen Küste am 19. 8. 1942) war für Hitler der Anlaß, am 25. 8. 1942 den „Aufbaubefehl" für die Errichtung des „Atlantikwalles" herauszugeben. Infolge von Personal- und Materialmangel gelang es nicht, die Forderung nach „westwallartigem" Aufbau zu erfüllen (KTB-OKW Bd. II 1, S. 128 und Bd. IV 1, S. 255, 277). Das Deutsche Nachrichtenbüro (DNB) meldete am 7. 1. 1944 die Fertigstellung von Befestigungsanlagen an den Küsten des Mittelmeeres. Die gesamte Front von Norwegen über Dänemark, entlang der deutschen Nordseeküste, am Kanal und am Atlantik sei in einer Länge von 5000 km ein Befestigungswerk von Bunkern und Kampfständen mit Tausenden von Geschützen aller Kaliber und einer kampferprobten Truppe (Archiv der Gegenwart 1944, S. 6234 F).

[213]) IMT Bd. XXVI, S. 9 f.

[214]) U.a. zum Ausbau von Flugplatzanlagen, Bau von Luftschutzbunkern, Beseitigung von Fliegerschäden, Versorgung der Bevölkerung, beim Stellungsbau Ost und West, bei der Wiederherstellung des Westwalls.

[215]) Einsatzgruppen entsprachen in der Regel gebietsmäßig dem Bereich einer Heeresgruppe. Seit 1941 baute die OT im Osten zahlreiche Bauwerke aller Art, vor allem Kriegsbehelfsbrücken, unter frontmäßigen Bedingungen.

[216]) Des Vertreters des Leiters der OT-Zentrale beim Chef GenStdH vom 11. 3. 1944 an den Stellvertretenden Chef des Heerespersonalamtes (Beschwerde wegen unzureichender Ordensverleihung an Angehörige der OT) (BA-ZNS ES: OT).

rer und schwerster Befestigungsanlagen aller Art für die Kriegführung dar. Darüber hinaus stünden ihre Verbände im Osten Seite an Seite mit den ehemaligen Bautruppen, den Heeres-Pionierbataillonen, und würden Kriegs- und Dauerbehelfsbrücken, Straßen und Feldstellungen bauen; sie seien in den Partisanengebieten mit einer ganz kleinen Schicht deutscher Männer eingesetzt und hielten dort unter den schwersten Bedingungen die Verkehrswege in Ordnung.

Franz W. Seidler[217]) gibt eine umfassende Darstellung der vielfältigen Einsätze der OT im Kriege:

OT in den besetzten Westgebieten

Tätigkeiten 1940/41 – Bau des Atlantikwalls – andere Vorhaben des Jahres 1943 – Rückzüge und Reichsverteidigung

Einsatzgruppe Wiking

Befestigungsanlagen in Norwegen – Ausbau der Verkehrswege – Industriebauten – Einsatz in Finnland – Rückzug der Lapplandarmee – OT in Dänemark

Einsatzgruppe Südost

Verkehrserschließung auf dem Balkan – wirtschaftliche Ausbeutung – Albanien nach der italienischen Kapitulation – Probleme des Jahre 1944 – Räumung des Balkans

Rußlandfeldzug

Einsatz Jacob (Vorbereitung des Einsatzes mobiler OT-Einheiten unter dem Decknamen „Jacob", benannt nach Alfred Jacob, seit 1940 General der Pioniere und Festungen im OKH) – Straßen- und Brückenbau – Fronthilfe und Unterkunftsprogramm – Eisenbahninstandsetzung – Einsatz der Technik – OT auf dem Rückzug

Einsatzgruppe Italien

Bauaufträge – Bauprobleme

Einsatz der OT im Reichsgebiet

Anfänge 1940–1943 – Sonderbauten der OT 1944[218]) – Aufstellung der Front-OT.

---

[217]) Die Organisation Todt. Bauen für Staat und Wehrmacht 1938–1945. Koblenz 1987.

[218]) Dazu gehörten u.a. auch die Sonderbauleitungen „Tannenberg" (Rastenburg) und „Berchtesgaden". Am 20. 6. 1944 brachte Speer beim Vortrag bei Hitler zur Sprache: Zur Zeit seien rund 28 000 OT-Arbeiter zum Ausbau der Führerhauptquartiere eingesetzt; trotzdem aber bestünde infolge der Zersplitterung der Kräfte die Gefahr, daß in absehbarer Zeit an keiner Stelle in genügendem Umfang und in genügender Stärke Unterkunftsmöglichkeit vorhanden sei (Boelcke, Willy A: Deutschlands Rüstung im Zweiten Weltkrieg. Hitlers Konferenzen mit Albert Speer 1942–1945. Frankfurt a.M. 1969, S. 380 f.; vgl. hierzu S. 189, Nr. 47).

Gliederung und Dienstrangordnung der OT

Die OT bekam im Verlauf des Krieges ein völlig neues Gesicht. Gemäß Anordnung des Chefs der OT vom 1. Mai 1943 war die OT wie folgt gegliedert[219]):

Die Gesamtführung der OT hatte ihren Sitz in Berlin. Aus der ursprünglichen Abteilung beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen wurde eine *OT-Zentrale*[220]) als Amtsgruppe gebildet, später das Amt Bau-OT im Reichsministerium für Bewaffnung und Munition. Hinzu kamen: Einsatzgruppe, Einsatz, Oberbauleitung, Bauleitung, Abschnittsbauleitung, Baustelle.

Die Leiter der *Einsatzgruppen* wurden den Heeresgruppen zugeteilt.

Eine *Oberbauleitung*[221]) sollte im allgemeinen eine Arbeiterzahl von 5 000 bis 15 000 umfassen, eine *Bauleitung* bis zu 1 000 Mann. Für besonders gelagerte Verhältnisse waren diese Zahlen jedoch nicht bindend. Es ließ sich auch vertreten, daß beispielsweise die Untergliederungen *Einsatz* und *Abschnittsbauleitung* nicht überall eingeführt wurden. Bei den sehr guten Verhältnissen in Frankreich konnte es zweckmäßig sein, eine oder auch mehrere Oberbauleitungen ohne Zwischenschaltung des *Einsatzes* gleich der *Einsatzgruppe* zu unterstellen.

Die für Zwecke der Wehrmacht eingesetzten Einheiten der OT bildeten den *OT-Fronteinsatz.*

Nach Mitteilung des OKH vom 7. Februar 1940[222]) hatte der General der Pioniere und Festungen beim ObdH einen Offizier seines Stabes (Oberstleutnant Mirow) als Verbindungsoffizier zum Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen eingesetzt. Seine besondere Aufgabe lag in der Herbeiführung engster Verbindung und Zusammenarbeit der in Betracht kommenden militärischen Dienststellen mit den Oberbauleitungen der OT.

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Chef des OKW wurden folgende *Rangstufen, Rangbezeichnungen* und *Rangabzeichen* (letztere sowohl auf den Kragenspiegeln als auch am rechten Oberarm), ferner OT-Armbinden am linken Oberarm oberhalb der Hakenkreuzbinde eingeführt[223]).

---

[219]) Mitteilungsblatt der OT-Zentrale Nr. 15 vom 30. 5. 1943; auch abgedruckt im MVBl. 1944, S. 918–925. Vgl. hierzu die Anordnung des Chefs der OT vom 30. 3. 1944 über die Rangeinstufung der Firmenangestellten in den Einsätzen der OT (Mitteilungsblatt der OT-Zentrale Nr. 10 vom 10. 4. 1944).

[220]) Nach Mitteilung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen – Organisation Todt – vom 15. 1. 1942 lautete die Anschrift der OT-Zentrale künftig:

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
Organisation Todt – Zentrale
Hauptbüro
Berlin-Charlottenburg 9, Avus-Nordschleife

(AN 1942, S. 13, Nr. 36).

[221]) Oberbauleitungen wurden in der Regel bei den Armeeoberkommandos errichtet.

[222]) HM 1940, S. 96.

[223]) HVBl. 1944 B, S. 316, Nr. 515 u. S. 331 f. sowie MVBl. 1944, S. 919–925; vgl. hierzu die Anordnung des Chefs der OT vom 30. 3. 1944 über die Rangeinstufung der Firmenangestellten in den Einsätzen der OT (Mitteilungsblatt der OT-Zentrale Nr. 10 vom 10. 4. 1944).

Organisation Todt

Rangstufen	Technik Nachschub	Verwaltungs- u. Frontführungs-personal	Sanitätswesen	OT-Sold-gruppe
OT-Mannschaften	OT-Arbeiter	OT-Arbeiter	OT-Sanitäter	16
	OT-Stammarbeiter			15
OT-Unterführer	OT-Vorarbeiter	OT-Vorarbeiter	OT-Stammsanitäter	14
	OT-Meister	OT-Meister	OT-Obersanitäter	13
	OT-Obermeister	OT-Obermeister	OT-Hauptsanitäter	12
	OT-Truppführer	OT-Truppführer	OT-San.Truppführer	12
	OT-Obertruppfhr.	OT-Obertruppfhr.	OT-San.Obertruppfhr.	11
	OT-Haupttruppfhr.	OT-Haupttruppfhr.	OT-San.Haupttruppfhr.	11
OT-Führer	OT-Bauführer	OT-Frontführer	OT-Arzt	10
	OT-Oberbauführer	OT-Oberfrontfhr.	OT-Oberarzt	9
	OT-Hauptbauführer	OT-Hauptfrontfhr.	OT-Stabsarzt	8
OT-Stabsführer	OT-Bauleiter	OT-Stabsfrontfhr.	OT-Oberstabsarzt	7
	OT-Oberbauleiter	OT-Oberstabsfrontführer	OT-Oberfeldarzt	6
	OT-Hauptbauleiter	OT-Oberstfrontfhr.	OT-Oberstarzt	5
Höhere OT-Führer	OT-Einsatzleiter	OT-Einsatzleiter		4
	OT-Einsatzgruppenleiter II			3
	OT-Einsatzgruppenleiter I			2

Firmenangehörigen wurde lediglich die Genehmigung zum Tragen der Uniform eines bestimmten Dienstranges verliehen.

Mit der Beförderung in eine höhere Rangstufe war eine Gehaltserhöhung[224]) nicht verbunden. Es änderte sich lediglich die OT-Soldgruppe. Der OT-Frontarbeitersold in den einzelnen Einsatzgebieten entsprach jeweils dem vergleichbaren Wehrsold der Wehrmacht[225]).

Dienstbekleidung der OT

Die ersten Einsätze der OT im Operationsgebiet außerhalb des Reichsgebietes (Mai 1940) erfolgten noch in Zivilkleidung. Anfang Juni 1940 wurde eine einheitliche Arbeitskleidung – olivgrüne Uniformstücke aus tschechoslowakischen Beständen mit Hakenkreuzbinde – eingeführt[226]).

Nach der Konferenz bei Hitler vom 7. bis 9. September 1942 vermerkte Speer, Hitler wünsche keinesfalls, daß die Hakenkreuzarmbinde der OT verschwinde; er lehne auch eine zusätzliche Armbinde „Deutsche Wehrmacht" ab. In Rußland würden sowieso alle Gefangenen mißhandelt und erschlagen: es spiele keine Rolle, ob sie eine Hakenkreuzarmbinde trügen oder nicht. Den Engländern solle auf dem üblichen Wege mitgeteilt werden, daß

[224]) Über das OT-Tarifordnungswesen vgl. S. 63–67.
[225]) HVBl. 1943 B, S. 127; HVBl. 1944 B, S. 30; vgl. Band V (Absolon), S. 345.
[226]) Vgl. Walter Kumpf: Die Organisation Todt im Kriege. In: Bilanz des Zweiten Weltkrieges. Oldenburg (Oldb.), Hannover 1953, S. 290.

die OT an der Atlantik-Küste mit zur kämpfenden Truppe rechne und entsprechend zu behandeln sei[227]).
Am 20. Juni 1944 trug Speer Hitler vor, daß die Uniform der OT vom Gegner nicht als die Uniform eines „Kombattanten" angesehen werde und deshalb die Gefahr bestehe, daß OT-Männer, die sich am Kampf beteiligt hätten, als Franktireure erschossen würden. Das Auswärtige Amt habe es bisher abgelehnt, den Feindmächten die Uniform der OT als „Kombattanten-Uniform" zur Kenntnis zu bringen, und darauf verwiesen, daß die OT die gelbe Armbinde „Deutsche Wehrmacht" anzulegen habe, während andererseits die OT ihren Stolz darin sehe, die Hakenkreuzarmbinde weiterzutragen. Hitler billige den Standpunkt der OT und habe erklärt, daß er für jeden erschossenen OT-Mann zehn Engländer erschießen und dies dann den Engländern zur Kenntnis bringen werde. Speer wandte ein, daß die unklare Rechtslage unter Umständen erhebliche Unruhe in die Reihen der OT-Männer tragen würde und daß deshalb eine baldige Erklärung gegenüber den Feindmächten erfolgen müsse[228]).
In Ausnahmefällen waren Angehörige des Führerkorps der OT sowie der Abteilung Rüstungsbau und Fahrbetrieb des Reichsministers für Bewaffnung und Munition berechtigt, Wehrmachtuniform (Offizier- oder Sonderführeruniform) zu tragen. Hierzu waren Ausweise des OKH, in Ausnahmefällen des RdL u. ObdL erforderlich[229]).

Erlaß Hitlers über die Organisation Todt vom 2. September 1943

Gemäß diesem Erlaß[230]) war die OT eine Einrichtung zur Durchführung kriegsentscheidender Bauaufgaben aller Art. Chef der OT war der Reichsminister für Bewaffnung und Munition. Er unterstand Hitler unmittelbar und war nur ihm verantwortlich.

Der Einsatz der OT konnte im Reich, in den angegliederten und in den besetzten Gebieten erfolgen. Entsprechendes galt für die bei der OT eingesetzten Transporteinheiten.

Die Dienststellen der OT wurden vollständig aus Reichsmitteln unterhalten und galten deshalb uneingeschränkt als Reichsbehörden im Sinne der Ziff. 8 des RdSchr. des Reichsministers der Finanzen vom 9. Juni 1944[231]). Die OT war grundsätzlich eine selbständige Organisation, die an sich in keinerlei Unterstellungsverhältnis zur Wehrmacht stand. Lediglich diejenigen OT-Einheiten, die ausschließlich Aufgaben im Auftrage und für Rechnung der Wehrmacht durchführten, zählten zu den „im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Verbänden" und führten die zusätzliche Bezeichnung „OT-Fronteinsatz". Der OT-Fronteinsatz gehörte zum Wehrmachtgefolge und war dem Militärstrafgesetzbuch und den Disziplinarstrafordnungen der Wehrmachtteile unterworfen. Für die OT all-

---

[227]) Willi A. Boelcke (Hrsg.): Deutschlands Rüstung im Zweiten Weltkrieg. Hitlers Konferenzen mit Albert Speer 1942–1945. Frankfurt a.M. 1969, S. 183.
[228]) Dgl., S. 380. Nach der Invasion hielten deutsche Soldaten die OT-Uniform für die der Alliierten, während die Invasionstruppen OT-Männer erschossen, weil sie eine Hakenkreuzarmbinde trugen.
[229]) HVBl. 1943 C, S. 110.
[230]) RGBl. 1943 I S. 530.
[231]) RBB 1944, S. 107; vgl. HVBl. 1944 B, S. 232 u. 336.

gemein galt die „Disziplinarstrafordnung der Organisation Todt vom 10. Juni 1944“[232]).

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion[233]) – Chef des Amtes Bau-OT – setzte mit RdErl. vom 22. November 1944[234]) mit sofortiger Wirkung *OT-Standortführer* ein. Standortbereiche waren die Land- und Stadtkreise, in den besetzten Gebieten sinngemäß die politischen Bereiche. Zum OT-Standortführer in Berlin wurde der Chef der Amtsgruppe Frontführung, OT-Einsatzgruppenleiter Bürger, ernannt. Die OT-Standortführer erhielten ihre Aufgaben vom Amt Bau-OT oder vom OT-Einsatzgruppenleiter.

Kriegsversehrte Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften für die OT

Das OKW gab den Wehrmachtteilen mit Erlaß vom 13. Juli 1944 – Nr. 2755/44 – WFSt/Org II – bekannt[235]): Die Aufgaben der OT seien in den letzten Jahren ständig angewachsen. Ihr habe man in jüngster Zeit erneut besondere Aufgaben zugewiesen, welche die zusätzliche Zuführung einer großen Zahl ausländischer Arbeiter erforderlich machten. Hierdurch sei sie genötigt, ihr deutsches Führungspersonal zu vermehren. Zur Deckung dieses Bedarfs beabsichtige die OT, kriegsversehrte Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften einzustellen. Dem Chef der OT sei die Unterstützung durch die Wehrmacht zugesagt worden. Zur Entlassung heranstehende Soldaten, soweit sie für die Aufgaben der OT noch geeignet erschienen, sei frühzeitig auf die Möglichkeit des Einsatzes bei der OT hinzuweisen. Die OT könne übertretenden Kriegsversehrten auch den Eingang in eine endgültige Berufslaufbahn ermöglichen. Anträgen von OT-Dienststellen auf Zuweisung Kriegsversehrter, die bei den Personalämtern bzw. den Entlassungsstellen der Wehrmacht einliefen, sei bei Vorhandensein geeigneter Soldaten im Einvernehmen mit den Arbeitsämtern möglichst zu entsprechen.

Aufstellung der „Front-OT“

Mit Erlaß vom 13. Oktober 1944[236]) befahl Hitler die Aufstellung der *Front-OT:*

---

[232]) Mitteilungsblatt der OT-Zentrale Nr. 18/1944, S. 107 (BA-ZNS WAllg).

[233]) Dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Albert Speer, wurden im Zuge der Konzentration der wirtschaftlichen Kräfte alle in die Rüstung eingeschalteten Dienststellen unterstellt. Als am 2. 9. 1943 (RGBl. I S. 529) die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministeriums auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion in Industrie und Handwerk auf den Reichsminister für Bewaffnung und Munition überging, erhielt dieser im Hinblick auf seinen erweiterten Aufgabenkreis die Bezeichnung „Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion“.

[234]) HVBl. 1945 B, S. 27.

[235]) BA-ZNS WAllg.

[236]) Dgl.

„Zur Durchführung wichtiger Bauvorhaben in der Heimat und an der Front ist innerhalb der Organisation Todt eine ‚Front-OT' zu bilden. Diese ist militärisch zu gliedern und sowohl aus den Reihen der in der Heimat befindlichen Teile der ehemaligen OT aus den besetzten Gebieten als auch aus Kräften der einheimischen Bauwirtschaft aufzustellen. Soweit die Front-OT ihre Aufgaben im Reichsgebiet durchführt, haben die Reichsverteidigungskommissare alle zu deren Auffüllung erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen. Die Front-OT ist zunächst auf eine Stärke von 80 000 Mann zu bringen. Der Einsatz der Front-OT erfolgt nach den Anordnungen des Chefs der OT."

Die sofortige Aufstellung von zunächst 40 000 Mann erfolgte in den OT-Einsatzgruppen Hansa (Essen-Heidhausen), Rhein (Heidelberg), Italien (Sirmione), Südost (Wien), Brugmann (Krakau) und Tannenberg (Rastenburg). Ab Mitte November 1944 sollten weitere 40 000 Mann in den vorgenannten Einsatzgruppen aufgestellt werden.

Die Front-OT gliederte sich in Kompanien, Abteilungen und Regimentern: Eine Kompanie umfaßte im allgemeinen 150 Mann ständiges Personal einschließlich aller Unterführer und des Frontführungspersonals, ausschließlich jedoch der je nach den besonderen Aufgaben örtlich zuzuweisenden Hilfsarbeiterzahl. Eine Abteilung umfaßte vier bis fünf Kompanien, ein Regiment vier bis fünf Abteilungen; jeder Einsatzgruppe unterstanden im allgemeinen fünf Regimenter.

Die untere Einheit, die OT-Kompanie, bildete grundsätzlich eine reine Firmeneinheit. Die Bataillonsführung war ebenfalls weitgehend aus Firmenpersonal aufzubauen. Im Bedarfsfalle mußten auf Anforderung OT-eigene Kräfte für Sonderaufgaben (z.B. Frontführung) und als Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden. Regimenter wurden in der Spitze von OT-eigenem Personal geführt, oder es wurden hierfür Führer aus der Bauindustrie eingesetzt und für die Dauer dieses Einsatzes mit den Rechten und Pflichten des entsprechenden OT-Führers ausgestattet. Die Durchführung der Bauaufgaben oblag der Kompanie und dem Bataillon. Die Regimentsführer und Einsatzgruppenleiter führten die Planung und Lenkung durch, stellten den Nachschub und die Versorgung sicher und leiteten die Bauaufsicht. Ein Viertel der Kopfstärke mußte aus deutschem Personal bestehen.

Die Aufstellung der Front-OT erfolgte bei den schon laufenden, für den Einsatz der Front-OT besonders in Frage kommenden Bauvorhaben: Stellungsbau im Frontbereich, Sondereinsatz zur Wiederherstellung zerstörter Verkehrsanlagen, sonstige besondere Katastropheneinsätze. Die hierbei bereits tätigen Firmeneinheiten waren nach den vorgenannten Gesichtspunkten durch Zusammenfassung oder Umsetzung im eigenen Gebiet sofort umzubilden bzw. zu ergänzen. Neben den reinen Bauaufgaben mußte die Front-OT gegebenenfalls mit der Waffe in der Hand sich verteidigen können oder an gefährdeten Fronten zum Kampfeinsatz bereit sein.

Die Front-OT galt als Wehrmachtgefolge und war voll uniformiert. Das deutsche Personal legte die Hakenkreuzarmbinde ab und wurde durch die gelbe Wehrmachtbinde und OT-Ärmelstreifen gekennzeichnet. Die ausländischen Arbeitskräfte erhielten statt der Wehrmachtbinde braune Binden mit schwarzem

Aufdruck „OT". Außerdem trugen sie auf dem rechten Oberarm ihre Nationalitätsabzeichen[237]).

Die Dienstbedingungen der OT-Angehörigen

Die OT gehörte zu den großen Massenorganisationen des NS-Regimes. Sie unterschied sich von allen anderen besonders dadurch, daß die Mehrzahl ihrer Angehörigen Ausländer waren. In ihr taten neben OT-eigenem und deutschem Firmenpersonal zwangsverpflichtete ausländische Zivilpersonen, Kriegsgefangene und Internierte Dienst[238]), jedoch auch Juden, Strafgefangene[239]) und KZ-Häftlinge. Im Westen kamen auf einen deutschen Arbeiter 20 ausländische Arbeitskräfte, in der Sowjetunion auf einen Deutschen vier Russen. Im Westen bediente sich die OT weitgehend einheimischer Baufirmen mit ihren Arbeitsstätten und ihrem technischen Führungspersonal. Diese Firmen warben die Arbeitskräfte selbst an.

Gemäß dem Befehl Hitlers vom 25. Januar 1944 sollten der Chef des OKW im Einvernehmen mit dem Chef der OT bestimmen, welche Vorschriften auf den Gebieten des Strafrechts, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Personenstandswesens der Wehrmacht auf die OT und die NSKK-Transportgruppe Todt anwendbar seien[240]).

Am 10. Juni 1944 erließ der Chef der OT eine *Disziplinarstrafordnung für die OT*, die nach Inhalt und Aufbau der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung angeglichen war[241]).

Ein großer Teil der in der OT beschäftigten Arbeitskräfte wurde durch Dienstverpflichtung nach der Kräftebedarfsverordnung vom 13. Februar 1939[242]) zur OT herangezogen. Die zuständigen Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnungen geben Aufschluß über das Dienstverhältnis der OT-Angehörigen und über die Stellung der Firmen im Rahmen der OT.

---

[237]) Erlaß des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, Chef der OT, vom 18. 10. 1944; 2. Durchführungsrichtlinien des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, Amt Bau-OT vom 8. 11. 1944 (BA-ZNS WAllg).

[238]) In der Hitler-Speer-Konferenz vom 3. bis 5. 1. 1943 wünschte Hitler, daß alle „Rotspanier" in Frankreich in der OT zur Arbeit kommen und gut behandelt werden sollten (Boelcke, Willi A., wie Anm. 227, S. 218).

[239]) Der Ob.Bfh. West hatte sich am 25. 10. 1943 gegen den ihm von der OT mitgeteilten Einsatz von 3 000 deutschen Zuchthäuslern in seinem Bereich ausgesprochen. Ihm wurde am 2. 11. vom OKW mitgeteilt, daß gemäß Entscheidung Hitlers diesem Einspruch nicht stattgegeben werden könne (KTB-OKW Bd. III, 2 S. 1241).

[240]) BA-ZNS WAllg. Die OT war als Wehrmachtgefolge ohnehin den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches unterworfen. Es konnte – abgesehen von der OT-eigenen Disziplinarstrafordnung – nicht festgestellt werden, daß der Befehl Hitlers irgendwelche Auswirkungen hatte.

[241]) BA-ZNS WAllg. Vgl. 13. Mob. Sammelerlaß vom 20. 11. 1944, S. 6 (BA-ZNS WR).

[242]) RGBl. 1939 I S. 1441; vgl. Erste DVO des Reichsarbeitsministers vom 2. 3. 1939 (HVBl. C, S. 79) zu dieser Anordnung; vgl. IMT Bd. XVI, S. 517 und Bd. XIX, S. 228–230.

Auf Vorschlag des Reichsministers für Bewaffnung und Munition bestellten der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz und der Reichsarbeitsminister am 10. Mai 1942 den Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen, Dr. Fritz Schmelter, zum Sondertreuhänder der *Arbeit für die OT* mit dem Auftrag, die Arbeitsbedingungen aller von der OT beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder zu regeln. Ihm oblag vor allem, die Löhne dieser Gefolgschaftsmitglieder zu überprüfen und sie in Anpassung an die allgemeinen Erfordernisse der Lohnpolitik neu zu ordnen[243]). Der Sondertreuhänder erließ dann, beginnend ab 1. Oktober 1942, eine Reihe von Tarifordnungen:

Tarifordnung für die reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder der Organisation Todt (OT-Frontarbeitertarif) vom 1. 10. 1942[244]*):*

Diese am 1. 1. 1943 in Kraft tretende Tarifordnung hatte in mehrfacher Hinsicht besondere Bedeutung. Sie regelte die Arbeitsverhältnisse der reichsdeutschen invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder, die außerhalb des Deutschen Reiches auf Bau- und Arbeitsstellen der OT tätig waren, und galt für alle OT-Frontarbeiter, die mit Betrieben des Baugewerbes im besetzten Gebiet von der OT eingesetzt wurden. Sie galt jedoch nicht für die Gefolgschaftsmitglieder, die als OT-eigene Arbeiter nach der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst entlohnt wurden. Die OT-Frontarbeiter wurden durchweg dienstverpflichtet[245]).

Gemäß der Anordnung des Sondertreuhänders vom 11. 12. 1942[246]) *für die den OT-Frontarbeitern gleichgestellten Arbeitskräfte* fand die OT-Frontarbeitertarifordnung vom 1. 10. 1942 auch auf folgende Arbeitskräfte im Einsatz bei der OT Anwendung: auf Schutzangehörige, die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragen waren; auf Arbeitskräfte, auf die die Ausnahmevorschriften des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 2. 2. 1942[247]) zur Durchführung des § 15 Abs. 3 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. 10. 1941 mit Berichtigung vom 2. 12. 1941[248]) Geltung hatten.

Tarifordnung für die reichsdeutschen Kraftfahrer und Beifahrer der OT vom 10. 12. 1942[249]*).*

Tarifordnung für Kurzmontagearbeiter auf Arbeitsstellen der OT (OT-Kurzmontagetarif) vom 11. 1. 1943[250]*).*

Tarifordnung für die im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zur OT stehenden OT-Frontarbeiter (OT-Regiearbeiter-Tarif) vom 14. 1. 1943[251]*).*

---

[243]) RABl. I 1942, Nr. 16, S. 274 u. RABl. V 1942, Nr. 17, S. 321 f.; vgl. Deutschland im Kampf, Mai-Lieferung 1942, S. 104.
[244]) RABl. IV 1942, Nr. 29, S. 1194–1198. Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen hierzu in RABl. IV 1942, Nr. 31, S. 1247 f.; RABl. IV 1943, Nr. 1/2, S. 3 und Nr. 6, S. 157.
[245]) RABl. V 1942, Nr. 29, S. 555.
[246]) RABl. IV 1942, Nr. 35/36, S. 1371.
[247]) RABl. I 1942, Nr. 5, S. 59.
[248]) Deutscher Reichsanzeiger Nr. 235 u. Nr. 254.
[249]) RABl. IV 1943, Nr. 1/2, S. 3.
[250]) RABl. IV 1943, Nr. 3, S. 48.
[251]) RABl. IV 1943, Nr. 4, S. 78 f.

Anordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten der bei der OT eingesetzten Betriebe des Baugewerbes und der Baunebengewerbe (OT-Firmenangestelltentarif) vom 20. 1. 1943[252]).

Tarifordnung für die zur OT abgeordneten reichsdeutschen Arbeiter des öffentlichen Dienstes vom 20. 4. 1943[253]).

Anordnung für kurzfristigen Auslandseinsatz bei der OT sowie im Baugewerbe und in den Baunebengewerben außerhalb der OT (Kurzeinsatz-Anordnung) vom 30. 4. 1943[254]).

Anordnung über die pauschale Entlohnung von Frontarbeitern der OT im Bereich der Einsatzgruppe Rußland-Süd (Pauschallohnanordnung Rußland-Süd) vom 7. 7. 1943[255]):

Vgl. hierzu Anordnung vom 15. 3. 1944 (RABl. IV 1944, Nr. 10, S. 93) zur Aufhebung der o.a. Anordnung vom 7. 7. 1943.

Anordnung über die Arbeitsbedingungen der durch die sogenannte Bergmänner-Aktion zum OT-Einsatz Ruhrgebiet überstellten Bergmänner (Anordnung OT-Bergmänner-Aktion) vom 29. 7. 1943[256]):

Vgl. hierzu Anordnung vom 20. 10. 1943 (RABl. IV, Nr. 32, S. 775) zur Ergänzung der o.a. Anordnung vom 29. 7. 1943.

Tarifordnung für die reichsdeutschen invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder der OT im Einsatz Ruhrgebiet (OT-Frontarbeitertarif Ruhrgebiet) vom 15. 8. 1943[257]).

Anordnung für die bei der OT eingesetzten ausländischen Arbeiter einschließlich der Polen, soweit sie nicht im Baugewerbe und Baunebengewerbe tätig sind, vom 22. 9. 1943[258]).

Anordnung für die zur OT für den Einsatz im Reichsgebiet abgeordneten reichsdeutschen Arbeiter des öffentlichen Dienstes vom 28. 9. 1943[259]):

Diese Anordnung regelte die Arbeitsverhältnisse aller auf Bau- und Arbeitsstellen der OT innerhalb des Reichsgebietes eingesetzten reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder, die von Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen Dienstes zur OT abgeordnet waren und eine der Invalidenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung ausübten (Kommandierte).

Tarifordnung für die im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zur OT stehenden Frontarbeiter (OT-Regiearbeiter-Tarif) vom 1. 10. 1943[260]).

---

[252]) RABl. IV 1943, Nr. 6, S. 158–166; Berichtigung in RABl. IV 1943, Nr. 9, S. 217.
[253]) RABl. IV 1943, Nr. 15, S. 348–350; Berichtigung in RABl. IV 1943, Nr. 22, S. 528.
[254]) RABl. IV 1943, Nr. 15, S. 347 f.
[255]) RABl. IV 1943, Nr. 22, S. 496 f.
[256]) RABl. IV 1943, Nr. 22, S. 497.
[257]) RABl. IV 1943, Nr. 26, S. 623–627; Berichtigung in RABl. IV 1943, Nr. 36, S. 857.
[258]) RABl. IV 1943, Nr. 28, S. 666.
[259]) RABl. IV 1943, Nr. 30, S. 712.
[260]) RABl. IV 1943, Nr. 31, S. 771 f.

Anordnung für die im Einsatz Ruhrgebiet der OT eingesetzten polnischen Arbeiter (OT-Polen-Tarif-Ruhrgebiet) vom 13. 10. 1943[261]).

Anordnung über die Lohn- und Arbeitsbedingungen der beim OT-Baggerregiment im Einsatz Ruhrgebiet beschäftigten reichsdeutschen und ausländischen Arbeitskräfte (OT-Tarif-Baggerregiment) vom 20. 10. 1943[262]).

Anordnung über die Übernahme und Übertragung der Entlohnung von Gefolgschaftsmitgliedern durch die OT (OT-Entlohnungsanordnung) vom 16. 2. 1944[263]).

Anordnung über die pauschale Entlohnung von OT-Regiesteinbrucharbeitern vom 16. 3. 1944[264]).

Anordnung über die Arbeitszeit der OT-Firmenangestellten vom 17. 3. 1944[265]).

Anordnung über die Einstufung der OT-Firmenangestellten in OT-Soldgruppen vom 14. 4. 1944[266]).

Anordnung über die Einstufung der reichsdeutschen OT-Frontarbeiter in die OT-Soldgruppen vom 30. 4. 1944[267]).

Anordnung zur Sicherung der Arbeitsverdienste der zur Front-OT gehörenden oder im Auslands-Baueinsatz stehenden ausländischen Arbeitskräfte (Lohnsicherungsanordnung-Bau) vom 5. 12. 1944[268]).

Tarifordnung für die zur Front-OT gehörenden OT-Frontarbeiter und OT-Legionäre (Front-OT-Tarif) vom 10. 12. 1944[269]):

(Frauen erhalten 80 v.H. der für die einzelnen Lohngruppen festgesetzten Tarifstundenlöhne.)

Richtlinien vom 10. 12. 1944 für die Einstufung der zur Front-OT gehörenden OT-Frontarbeiter und OT-Legionäre gemäß § 3 des Front-OT-Tarifs vom 10. 12. 1944[270]).

Tarifordnung für die zur Front-OT gehörenden reichsdeutschen und ausländischen Angestellten der OT (Front-OT-Firmenangestelltentarif) vom 12. 12. 1944[271]):

Die von dieser Tarifordnung erfaßten reichsdeutschen Angestellten gelten als OT-Frontarbeiter, die ausländischen Angestellten als OT-Legionäre.

---

261) RABl. IV 1943, Nr. 31, S. 725–727.
262) RABl. IV 1943, Nr. 33, S. 798.
263) RABl. IV 1944, Nr. 16, S. 128.
264) RABl. IV 1944, Nr. 11/12, S. 96.
265) RABl. IV 1944, Nr. 13, S. 101 f.
266) RABl. IV 1944, Nr. 14/15, S. 111 f.; Berichtigung in RABl. IV 1945, Nr. 2/3, S. 26.
267) RABl. IV 1944, Nr. 16, S. 128 f.
268) RABl. IV 1944, Nr. 35/36, S. 461.
269) RABl. IV 1944, Nr. 35/36, S. 472–477.
270) RABl. IV 1944, Nr. 35/36, S. 477–479.
271) RABl. IV 1944, Nr. 35/36, S. 461–472.

Anordnung über die Arbeitsbedingungen der zur Front-OT gehörenden polnischen OT-Legionäre vom 13. 12. 1944[272]).

Anordnung für die im unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zur OT stehenden Ostarbeiter (OT-Regie-Ostarbeitertarif) vom 15. 12. 1944[273]).

Anordnung über die Arbeitsbedingungen der bei der Front-OT beschäftigten OT-Ostlegionäre (OT-Ostlegionär-Tarif) vom 15. 12. 1944[274]).

Im Reichsarbeitsblatt vom 25. 12. 1944 finden sich die *Tarifordnungen für die Front-OT, die Front-OT-Firmenangestellten, die OT-Ostlegionäre und die polnischen OT-Legionäre.* In diese Tarife wurden die Grundsätze der Arbeitsbedingungen des OT-Frontarbeitertarifs vom 1. 10. 1942 und des OT-Firmenangestelltentarifs vom 20. 1. 1943 übernommen; beide Tarife galten im übrigen für den Auslandseinsatz außerhalb der Front-OT weiter.

Für den Arbeitseinsatz der OT-Arbeiter im Reichsgebiet, die nicht zur Front-OT gehörten, fanden die Bestimmungen der Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 1. 11. 1941 Anwendung. Entsprechend galten für die Firmenangestellten im Reichseinsatz außerhalb der Front-OT die Bestimmungen der Reichstarifordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Baugewerbe und im Baunebengewerbe vom 27. 4. 1938[275]).

Im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz, dem Chef OKW und dem Chef der OT ermächtigte der Leiter der Partei-Kanzlei mit Verfügung vom 8. April 1945[276]) die Gauleiter, im Einvernehmen mit den Wehrkreiskommandos und den Wehrersatzdienststellen sowie den örtlichen Vertretern der OT-Einsatzgruppenleiter alle entbehrlichen kv- und bedingt kv-OT-Männer der Jahrgänge 1897 und jünger zur Einberufung zur Wehrmacht namhaft zu machen. Dies sollte im Schnellverfahren von den Wehrersatzdienststellen ohne bürokratische Hemmungen durchgeführt werden; vorzugsweise war auf ausgebildete Männer und kv-Männer jüngerer Jahrgänge zurückzugreifen. Alle Abgaben der OT wurden grundsätzlich auf die dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion künftig aufzuerlegenden Abgabequoten voll angerechnet. Bei der Verwirklichung dieser Maßnahme durften unter keinen Umständen die noch bestehenden kriegswichtigen Aufgaben der OT behindert werden. Dies galt in erster Linie für den Aufgabenbereich des Generalbevollmächtigten für die Strahlflugzeuge und des Generalkommissars für die Wiederinstandsetzung der Verkehrsanlagen.

---

[272]) RABl. IV 1945, Nr. 1, S. 12 f.
[273]) RABl. IV 1945, Nr. 1, S. 12.
[274]) RABl. IV 1945, Nr. 1, S. 13 f.
[275]) Vgl. Erlaß des Sondertreuhänders der Arbeit für die OT vom 21. 12. 1944.
[276]) BA NS 6/353.

Kriegseinsatz des Volkes

Dienstzeitanrechnung

Anerkennung des Dienstes von Verbänden, die nicht zur Wehrmacht gehörten, als Wehrdienst – Anrechnung von Dienstzeiten für Dienstverpflichtete – Anwendung der versorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften

Nach einer Mitteilung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 15. Februar 1940[277]) war Hitler vom Chef des OKW Vortrag über die Frage gehalten worden, ob die während des Krieges erfolgte Verwendung von nicht der Wehrmacht angehörenden Verbänden und Organisationen außerhalb der Reichsgrenzen oder im Operationsgebiet als Wehrdienst im Sinne des § 7 bzw. § 8 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935[278]) anzuerkennen sei. Hierzu entschied Hitler: „Alle Fragen der Anerkennung oder Anrechnung der während des Krieges erfolgten besonderen Verwendung von Verbänden und Gliederungen, die nicht Bestandteile der Wehrmacht sind, als Wehrdienst im Sinne des § 7 bzw. § 8 des Wehrgesetzes sind zurückzustellen. Diese Fragen sollen erst nach Abschluß des Krieges geprüft und entschieden werden."

Eine Verfügung über die eventuelle Anrechnung von Dienstzeiten in der OT als Wehrdienstzeit ist auch später nicht mehr ergangen. Nach § 3 Abs. 1 m) des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 1967[279]) galt der Dienst in der OT für Zwecke der Wehrmacht als militärähnlicher Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG[280]).

Bei den auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939[281]) verpflichteten Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes hatte der Reichsminister der Finanzen, zur Vereinfachung der Anrechnung der Dienstzeiten nach der ADO Nr. 2 zu § 7 ATO, mit Schreiben vom 19. April 1940[282]) sein Einverständnis erklärt, daß bei ihnen die Dienstzeiten, die nach § 7 Abs. 2 ATO anrechnungsfähig waren, auch dann berücksichtigt wurden, wenn die Dienstverpflichtung zunächst für weniger als drei Monate ausgesprochen war und daher noch nicht feststand, ob die Beschäftigung auf Grund der Dienstverpflichtung drei Monate überschreiten würde. Diese Bestimmung war vom Beginn der ersten Lohnwoche im April 1940 ab anzuwenden, die Vorschriften im HVBl. 1939 B, S. 311, Nr. 492 waren damit gegenstandslos geworden.

Was die Anerkennung der Beschäftigung von Versorgungsberechtigten bei der OT als „Verwendung im öffentlichen Dienst" im Sinne des § 127 Abs. 4 Satz 1 DBG und der entsprechenden sonstigen Ruhensvorschriften angeht, ist

---

[277]) HM 1940, S. 149.
[278]) RGBl. 1935 I S. 609.
[279]) BGBl. 1967 I S. 141.
[280]) Als militärähnlicher Dienst galt nach § 3 Abs. 2 BVG nicht der Zivildienst, der auf Grund einer Dienstverpflichtung oder eines Arbeitsvertrages bei der Wehrmacht geleistet worden war, es sei denn, daß der Einsatz mit besonderen, kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden war.
[281]) RGBl. 1939 I S. 206.
[282]) HVBl. 1940 B, S. 183.

der RdErl. des Reichsministers der Finanzen vom 22. Dezember 1943[283]) maßgeblich. Hiernach galt als Verwendung im öffentlichen Dienst nur, wenn die Betreffenden in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zur OT standen, also nicht auch dann, wenn sie als Gefolgschaftsmitglieder privater Firmen tätig waren, die im Rahmen der OT als Frontarbeiterunternehmen u.a.m. eingesetzt waren.

Weiterführende Literatur

Boberach, Heinz (Hrsg.): Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS. 17 Bände und ein Registerband. Herrsching 1984–1985.

Boelcke, Willi A. (Hrsg.): Deutschlands Rüstung im Zweiten Weltkrieg. Hitlers Konferenzen mit Albert Speer 1942–1945. Frankfurt a.M. 1969.

Janssen, Gregor: Das Ministerium Speer. Deutschlands Rüstung im Krieg. Berlin, Frankfurt/M., Wien 1968.

Kumpf, Walter: Die Organisation Todt im Zweiten Weltkrieg. In: Bilanz des Zweiten Weltkrieges. Oldenburg (Oldb.), Hamburg 1953, S. 287–292.

Milward, Alan S.: Die deutsche Kriegswirtschaft 1939–1945. Stuttgart 1966 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 12).

Ploetz (Hrsg.): Geschichte des Zweiten Weltkrieges. 2. Teil: Die Kriegsmittel. Würzburg 1960.

Seidler, Franz W.: Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps und die Organisation Todt im Zweiten Weltkrieg. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 32. Jahrg. 1984, S. 625–636.

Seidler, Franz W.: Fritz Todt. Baumeister des Dritten Reiches. München, Berlin 1986, S. 227 ff.

Seidler, Franz W.: Die Organisation Todt. Bauen für Staat und Wehrmacht 1938–1945. Koblenz 1987 (mit ausführlichem Literaturverzeichnis).

Speer, Albert: Erinnerungen. 14. Aufl., Berlin 1976, passim.

Speer, Albert: Der Sklavenstaat. Meine Auseinandersetzungen mit der SS. Stuttgart 1981.

Abschnitt 17

Die Technische Nothilfe (TN)

Die *TN*[284]) bildete eine dem Reichsminister des Innern unterstehende technische Hilfspolizei und Körperschaft des öffentlichen Rechts. Unmittelbar war sie dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei unterstellt und in seinem Geschäftsbereich dem Chef der Ordnungspolizei. Der TN oblag die Aufga-

[283]) RBB 1944, S. 12.

[284]) Vgl. Band II (Absolon), S. 325, 504; Band III (Absolon), S. 67, 455, 467, 481 f.; Band IV (Absolon), S. 24; Band V (Absolon), S. 10.

be, bei der Bekämpfung öffentlicher Notstände technische Hilfe zu leisten; sie hatte ferner bestimmte Aufgaben der Landesverteidigung und des Luftschutzes zu erfüllen[285]). Diese Aufgaben wurden unter der Leitung eines hauptamtlichen Führerkorps durch Einsatz notdienstverpflichteter Führer und Männer (Nothelfer) erledigt.

An der Spitze der TN stand das Reichsamt Technische Nothilfe mit dem Chef der TN SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Hans Weinreich. Als dieser am 15. Oktober 1943 in den Ruhestand trat, folgte ihm SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Willy Schmelcher[286]). Die TN gliederte sich in 17 Landesgruppen, Bezirksgruppen und 1 800 Ortsgruppen. Ihre Angehörigen trugen als Dienstbekleidung blaue Uniform und als Arbeitsbekleidung grauen Dienstanzug, und zwar solange, bis mit Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 29. September 1942 für die TN die Uniform der Schutzpolizei mit einigen Abweichungen eingeführt wurde[287]).

Zur Erhöhung der Schlagkraft der TN bestimmte der Reichsminister des Innern mit Erlaß vom 4. Mai 1943 – Pol O-Kdo. O 94/43 und O-TN O Nr. 9/43 –[288]):

„1. Entsprechend dem Einbau der TN in das RMdI wird eine gleiche Regelung bei den Inspekteuren (Befehlshabern) der Ordnungspol. getroffen. Die Führer der Landesgruppen der TN werden in ihrer Eigenschaft als Bereichsinspekteure der TN ab sofort den Inspekteuren (Befehlshabern) der Ordnungspol. unmittelbar unterstellt. Sie gehören insoweit zu deren Stäben und bekleiden als solche gleichzeitig die Stellung eines Fachberaters für alle technischen Fragen, vor allem auf den Gebieten der Werksicherung (insbesondere für alle lebenswichtigen Betriebe), des Objektschutzes, der Katastrophenbekämpfung, des Luftschutzes (Instandsetzungsdienstes) sowie auf pioniertechnischem Gebiet.
2. Die Führer der Landesgruppen der TN bleiben Vorgesetzte aller TN-Verbände ihres Bereichs. Sie erhalten ihre Dienstanweisungen wie bisher vom Chef der TN (Reichsamt TN). Der Chef der TN ist gegenüber allen TN-Angehörigen der höchste Dienstvorgesetzte mit Befehls- und Disziplinarbefugnis.
3. Die Führer der Landesgruppen haben die Arbeiten als Bereichsführer der Organisation in eigener Verantwortung zu leisten. Einsätze, die die TN allein betreffen, regeln die Führer der Landesgruppen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Wird die Teilnahme anderer Pol. Formationen erforderlich, sind die Inspekteure (Befehlshaber) der Ordnungspol. rechtzeitig zu verständigen. Die Führer der Landesgruppen haben die Inspekteure (Befehlshaber) der Ordnungspol. über die Einsatztätigkeit laufend zu unterrichten [. . .]"

---

[285]) Über den vielfältigen Kriegseinsatz der TN vgl. die Berichte in „Deutschland im Kampf", September-Lieferung 1941, S. 61–69 (Technische Helfer an allen Fronten. Bedeutung und Leistung der TN in Krieg und Frieden); Juli-Lieferung 1942, S. 50–61 (dabei: Der Einsatz der TN in den Zivilverwaltungsgebieten des Ostens); August-Lieferung 1942, S. 50–54 (dabei: Luftwaffeneinsatz der TN im Osten); Oktober-Lieferung 1942, S. 44–56 (Feldeinheiten der TN im Osten); Mai-Lieferung 1943, S. 34–37 (TN an der Atlantikküste); Juni-Lieferung 1943, S. 38–40 (TN im Seenotflughafen); Juli/August-Lieferung 1943, S. 73–90 (Aufgaben in der Ukraine, im Karelischen Urwald, Nothilfe gegen Bombenterror, in Böhmen-Mähren); November/Dezember-Lieferung 1943, S. 38–52 (TN-Einsatzgruppe Luftwaffe/West, Nothelfer an der Kanalküste, TN im Eisnotdienst, im Abschnitt Mitte der Ostfront, TN hilft der Feldeisenbahn).

[286]) Das Archiv, Oktober 1943, S. 540.

[287]) MBliV 1942, S. 1925. Wegen der Dienstgradbezeichnungen und -abzeichen vgl. MBliV 1943, S. 846.

[288]) MBliV 1943, S. 769.

In Durchführung der durch die VO vom 10. Oktober 1942[289]) zur Ergänzung der Dritten DVO zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst) vom 14. Oktober 1939[290]) geschaffenen Vorschrift des § 3a über Einsatzbesoldung bestimmte der Reichsminister des Innern mit RdErl. vom 8. September 1943[291]) für die TN:

Der 1. Durchführungserlaß über die Einsatzbesoldung für die Polizeireserve vom 17. November 1942[292]) und die hierzu ergehenden Änderungen und Ergänzungen, insbesondere der 2. Durchführungserlaß vom 22. Juni 1943[293]), gelten für die der TN auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938[294]) zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses zugewiesenen Kräfte sinngemäß, sofern im folgenden nicht ausdrücklich anders verfügt wird. Die Gewährung der Einsatzbesoldung setzt die Einweisung in den neuen TN-Dienstgrad voraus; es sind einzuweisen:

Wachtmeister der TN	in die Bes.Gr. A 8c 4
Oberwachtmeister der TN	in die Bes.Gr. A 8c 3
Zugwachtmeister der TN	in die Bes.Gr. A 8c 2
Hauptwachtmeister der TN	in die Bes.Gr. A 8a
Meister der TN	in die Bes.Gr. A 7a
Zugführer der TN	in die Bes.Gr. A 4a (Untergruppe der Leutnante)
Oberzugführer der TN	in die Bes.Gr. A 4c (Untergruppe der Oberleutnante)
Bereitschaftsführer der TN	in die Bes.Gr. A 3b (Untergruppe der Hauptleute)
Abteilungsführer der TN	in die Bes.Gr. A 2c 2 (Untergruppe der Majore)
Oberabteilungsführer der TN	in die Bes.Gr. A 2b (Untergruppe der Oberstleutnante).

Für die Zahlung der Einsatzbesoldung war die Heimat-Landesgruppe der TN zuständig. Vorstehende Regelung trat mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in Kraft. Sie galt nicht für die hauptamtlichen Kräfte der TN, gleichgültig, ob sie sich in Planstellen der Polizei befanden oder nach den Bestimmungen der TO.A bzw. der TO.B abgefunden wurden.

---

289) RGBl. 1942 I S. 593.
290) RGBl. 1939 I S. 2049.
291) MBliV 1943, S. 1449.
292) MBliV 1942, S. 2174.
293) MBliV 1943, S. 1031. Gemäß dem RdErl. des RMdI vom 31. 7. 1944 (MBliV S. 788) galt der RdErl. vom 10. 6. 1944 (MBliV S. 577) über Einsatzbesoldung für die Angehörigen der Pol.-Reserve (einschließlich Luftschutzpolizei) mit Wirkung vom 1. 9. 1944 sinngemäß für die langfristig notdienstverpflichteten Angehörigen der TN.
294) RGBl. 1938 I S. 1441.

Abschnitt 18

Die Stadt- und Landwacht

Als Heimatschutzorganisationen wurden aufgestellt: eine *Landwacht* gemäß dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 17. Januar 1942[295]); eine *Stadtwacht* in sämtlichen Städten, in denen keine Landwacht errichtet worden war, mit Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 9. November 1942[296]).

Stadt- und Landwacht hatten die Aufgabe, die örtlichen Polizeikräfte bei außergewöhnlichen Ereignissen zu verstärken. Insbesondere kam dies in Frage bei: Abwehr von gegnerischen Kräften gemeinsam mit der Wehrmacht, Aufrechterhaltung der Ordnung in Arbeitslagern, Unterstützung der bei Luftangriffen eingesetzten Kräfte, Katastrophen, Verstärkung des Objektschutzes.

Stadt- und Landwacht waren in Gruppen, Zügen und Kompanien aufzustellen. Zu ihrer Ergänzung kamen rüstige, nach Möglichkeit waffenkundige, insbesondere uk-gestellte Männer jeden Alters (auch ältere Jahrgänge der HJ) in Betracht. Die Erfassung hatte im engen Einvernehmen mit den Hoheitsträgern der Partei zu erfolgen. Diese erhielten entsprechende Anweisung durch die Partei-Kanzlei. Die Männer der Stadt- und Landwacht wurden nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zu Hilfspolizeibeamten bestellt und für kriegswichtige Aufgaben, hauptsächlich des Heimatschutzes, im Wege der kurzfristigen Notdienstverpflichtung seitens der örtlichen Polizeibehörden, denen diese Organisation unterstand[297]), herangezogen. Mit Erlaß vom 16. Mai 1944 unterstellte der Reichsführer SS die Stadt- und Landwacht der SS- und Polizeigerichtsbarkeit[298]).

Im Einvernehmen mit dem Stabschef der SA ordnete der Reichsführer SS gemäß dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 13. Juni 1944[299]) an, daß die Einheiten der SA, insbesondere auch die von der SA aufgestellten Alarm-Sondereinheiten, der Stadt- und Landwacht im Bedarfsfalle ohne besondere Notdienstverpflichtung zur Verfügung stehen sollten. Der Reichsminister des Innern bestimmte gleichzeitig[300]), daß für einen Körperschaden, den Angehörige der SA infolge dieses Einsatzes erleiden würden, Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940[301]) zu gewähren sei. Die innerhalb der Stadt- und Landwacht eingesetzten

---

[295]) BA NS 6/338 – RdSchrb. Nr. 192/42 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 9. 12. 1942.
[296]) Dgl.
[297]) KVBl. VI 1944, S. 24. Zur Heranziehung von Männern der Stadt- und Landwacht zum Dienst in der Heimatflak in Böhmen und Mähren vgl. Schreiben der Partei-Kanzlei – II M II – Tgb.Nr. 252/44 geh. vom 14. 3. 1944.
[298]) Sammelerlasse des Reichsführers SS – Hauptamt SS-Gericht – 2. Jahrg., Nr. 3, S. 29.
[299]) MBliV 1944, S. 587.
[300]) RdErl. des RMdI vom 13. 6. 1944 (MBliV S. 588).
[301]) RGBl. 1940 I S. 1482.

SA-Einheiten wurden gemäß Anordnung des Hauptamtes SS-Gericht Ia vom 3. August 1944 der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstellt[302]).

Im Einvernehmen mit dem OKL und dem Leiter der Partei-Kanzlei erging der Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 31. Juli 1944 über die *Verwendung von Männern der Land- und Stadtwacht in der Heimatflak und der Luftwehrmänner in der Land- und Stadtwacht*[303]). Mit diesem Erlaß und den Ausführungsbestimmungen des Leiters der Partei-Kanzlei[304]) sollte sowohl die Heimatluftverteidigung als auch die Land- und Stadtwacht verstärkt werden.

Am 12. Januar 1945 wurde die Stadt- und Landwacht aufgelöst[305]). Die bisherigen *Landwachtposten* übernahm der Deutsche Volkssturm *(Volkssturmposten).* Zur Ausübung der bisher von der Stadtwacht durchzuführenden Aufgaben waren im Bedarfsfalle auf Anforderung der örtlich zuständigen Kommandeure der Schutzpolizei diesen die erforderlichen Einheiten des Deutschen Volkssturms zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 19

Der Kriegseinsatz der SA

Der am 30. Juni 1934 (Röhm-Affäre) entmachteten und bedeutungslos gewordenen SA[306]) gelang unter dem neuen, wehrmachtfreundlichen Stabschef Viktor Lutze lediglich ihre Anerkennung als Träger der *vor- und nachmilitärischen Wehrerziehung* in enger Zusammenarbeit mit der Wehrmacht[307]). Der vorbereitete *SA-Wehrmannschaftsdienst,* der über die Jugenddienstpflicht wie den Arbeits- und Wehrdienst hinaus alle wehrpflichtigen Deutschen bis an die Grenze des einsatzfähigen Alters erfassen sollte, ist jedoch wegen des Ausbruchs des Krieges nicht mehr realisiert worden[308]).

Im Verlauf des Krieges wurden 80 % des hauptberuflichen SA-Führerkorps und rund 70 % der noch Millionen zählenden Angehörigen der SA zum aktiven Wehrdienst herangezogen[309]). Im Heimatkriegsgebiet suchte und fand man für

---

[302]) Sammelerlasse des Reichsführers SS – Hauptamt SS-Gericht – 2. Jahrg., Nr. 4, S. 37.
[303]) Vgl. Anordnung 202/44 g des Leiters der Partei-Kanzlei vom 17. 8. 1944 (BA NS 6/351).
[304]) Vgl. ebd.
[305]) BA NS 6/353.
[306]) Vgl. Band I (Absolon), S. 108–113, Band IV (Absolon), S. 34–40, Band V (Absolon), S. 13.
[307]) Vgl. Band IV (Absolon), S. 34–36.
[308]) Vgl. Band V (Absolon), S. 13.
[309]) Vgl. Archiv der Gegenwart 1944, S. 6501 C.

den verbleibenden Rest mancherlei Aufgaben in der vormilitärischen Wehrerziehung[310]), im Luftkriegseinsatz, in der Stadt- und Landwacht usw.[311]).

Am 1. Mai 1943 verstarb der Stabschef der SA Viktor Lutze an den Folgen der bei einem Kraftwagenunfall erlittenen Verletzungen. Bei dem „Trauerakt der Partei" am 7. Mai im Mosaiksaal der Neuen Reichskanzlei verlieh Hitler dem Verstorbenen *„die höchste deutsche Auszeichnung, die Oberste Stufe des Deutschen Ordens"*, eine Auszeichnung, die vorher nur Todt, Heydrich und Hühnlein erhalten hatten. Diese Auszeichnung war nach den Worten Hitlers „einmal der höchste Orden, den die Partei zu vergeben hat", an anderer Stelle derselben Rede „die höchste Auszeichnung, die das nationalsozialistische Deutschland zu verleihen hat"[312]). Am 18. August 1943 wurde bekanntgegeben, daß Hitler den SA-Obergruppenführer Wilhelm Schepmann, den bisherigen Führer der SA-Gruppe Sachsen, mit der Führung der Geschäfte des *Stabschefs der SA* beauftragt habe. Dieser gab in einem Appell dem Gruppenführerkorps der SA die Grundlinien bekannt, nach denen er die SA zu führen gedenke[313]): Der vom Führer der SA erteilte Auftrag, das nationalsozialistische Gedankengut durch Vorleben und Tat in das wehrfähige deutsche Mannestum hineinzutragen, sei die schönste Aufgabe, die je einer Organisation zugewiesen worden sei.

Von den 2 ½ Millionen Wehrmännern, die seit Kriegsbeginn von der SA auf den Wehrdienst vorbereitet wurden, erwarben 310 000 das *SA-Wehrabzeichen*[314]). Seit Schaffung dieses Abzeichens durch Hitler wurden bis zum 18. August 1943 insgesamt 1 879 099 Abzeichen verliehen[315]). Erstmals am 21. Mai 1944 verlieh Schepmann Männern der SA-Gruppe Alpenland das *SA-Bergabzeichen*[316]).

Bei der Bildung des *Deutschen Volkssturms*[317]) wurde der Stabschef der SA zum Inspekteur für die Schießausbildung ernannt.

---

[310]) Hier gab es ständige Reibereien mit der HJ, der die „Wehrertüchtigung" übertragen wurde; vgl. S. 93–96. Bei einem „Führerappell" der SA-Gruppe Berlin-Brandenburg am 14. und 15. September 1941 auf dem Reichssportfeld bezeichnete der SA-Obergruppenführer Luyken es als den eigentlichen Auftrag der SA, die Wehrgemeinschaft des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit zu schaffen, sie zu erhalten und bis zum Siege zu vertiefen (Deutschland im Kampf, September-Lieferung 1941, S. 99 f.).

[311]) Vgl. Bericht des Stabschefs vom 15. 6. 1940 an den Chef des Heerespersonalamtes (BA-ZNS WAllg); Dritter Bericht der Obersten SA-Führung vom 23. 6. 1941 über die Tätigkeit der SA im Kriege (IMT Bd. XXXIV, S. 46–55); Ergebnis einer SA-Gruppenführerbesprechung vom 26. 8. 1944: Verstärkte Beteiligung der SA an den Frontkämpfen (Einsatz der SA im totalen Krieg) (IMT Bd. XXXII, S. 51 f.).

[312]) Vgl. Deutschland im Kampf, Mai-Lieferung 1943, S. 90, 99.

[313]) Vgl. Deutschland im Kampf, Juli/August-Lieferung 1943, S. 146.

[314]) Vgl. Band IV (Absolon), S. 34 f.

[315]) In dieser Zahl ist offensichtlich der Vorläufer des SA-Wehrabzeichens, das SA-Sportabzeichen (vgl. Band I (Absolon), S. 105; Band III (Absolon), S. 418, 475), enthalten.

[316]) Der Stabschef der SA führte dazu aus, das SA-Bergabzeichen sei „Symbol für die Härte gegen sich selbst und für den nie erlahmenden Willen, angestrebte Ziele zu erreichen [. . .]" (Deutschland im Kampf, Mai-Lieferung 1944, S. 147 f.).

[317]) Vgl. S. 472 f., 592 f.

Abschnitt 20

Die SA-Standarte „Feldherrnhalle"

Die SA-Standarte „Feldherrnhalle", der einzige bewaffnete und ständig kasernierte Verband der SA, war im Frieden eine Repräsentations- und Führernachwuchstruppe der SA[318]). Ihre Angehörigen wurden im Kriege zum Großteil zum aktiven Wehrdienst einberufen[319]).

Der Stabschef der SA errichtete alsbald aus Freiwilligen eine neue SA-Standarte „Feldherrnhalle" als kasernierte Formation der SA. Die bisher im Hinblick auf Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung erlassenen Verfügungen blieben in Kraft[320]). Die Sturmbanne verteilten sich über das ganze Reich: Gütersfelde Krs. Teltow, Dresden, Groß-Glockersdorf / Sudetengau, Hemer bei Iserlohn, Prag, Stuttgart, Wien; der Standartenstab hatte seinen Sitz zunächst in Berlin NW 7, Hermann-Göring-Straße 29, später in Berlin-Dahlem, Hammersteinstraße 17. Für den Eintritt als Freiwillige der Geburtsjahrgänge 1908 und jünger in die SA-Standarte „Feldherrnhalle" galt ab April 1941 das Merkblatt der Obersten SA-Führung, Ausgabe April 1941[321]). Mit Verfügung der Obersten SA-Führung vom 19. September 1941[322]) wurde den Führern der SA-Gruppen vertraulich mitgeteilt, der Stabschef habe festgestellt, daß die Werbung für den freiwilligen Eintritt in die SA-Standarte „Feldherrnhalle" von vielen Gruppen nicht mit dem nötigen Ernst betrieben werde. Während einzelne Gruppen guten und zahlenmäßig befriedigenden Ersatz stellten, hätten andere Gruppen Freiwillige für die SA-Standarte „Feldherrnhalle" nur in ganz geringer Zahl oder gar nicht gemeldet.

Nach Mitteilung der Obersten SA-Führung vom 18. Februar 1942[323]) bot sich der SA-Standarte „Feldherrnhalle" die Möglichkeit, bis zum 30. April 1942 Kriegsfreiwillige der Geburtsjahrgänge 1923—1925 einzustellen, ohne daß sie ihre Arbeitsdienstpflicht ableisten müßten, da sie sofort der Ersatzkompanie der Standarte zugeführt würden[324]). Die Meldung von Freiwilligen für die SA-Standarte „Feldherrnhalle" blieb jedoch nach wie vor derart gering, daß diese nicht mehr den laufenden Ersatz für das Feldbataillon stellen konnte[325]).

Das Oberkommando der Wehrmacht bestimmte dagegen mit Erlaß vom 19. Mai 1942[326]) — Nr. 95 34/42 AHA/Ag/E (Ia) —, daß der Ersatz für das Infanterie-Regiment 271 (Feldherrnhalle) allein aus Freiwilligen der SA gestellt werde. Diese rückten zunächst bei der SA-Standarte „Feldherrnhalle" zur vormilitä-

---

318) Vgl. Band III (Absolon), S. 471; Band IV (Absolon), S. 40—43.
319) Vgl. Band V (Absolon), S. 27 f.
320) Verfügung der Obersten SA-Führung — Ch/F. Nr. 11 210 — vom 1. 12. 1939 (BA-ZNS ES: Feldherrnhalle).
321) Vgl. Band V (Absolon), S. 27 f.; Aufrufe in der Presse waren nicht gestattet.
322) BA-ZNS ES: Feldherrnhalle.
323) Dgl.
324) Allgemein mußten Kriegsfreiwillige für die „Feldherrnhalle"-Verbände vor ihrer Einstellung in das Heer eine dreimonatige Sonderausbildung bei der SA-Standarte „Feldherrnhalle" (vormilitärische Wehrerziehung!) und verkürzten Reichsarbeitsdienst von ebenfalls drei Monaten ableisten.
325) Verfügung des Stabschefs der SA vom 19. März 1942 (BA-ZNS ES: Feldherrnhalle).
326) BA-ZNS I 8 — 146/80.

rischen Ausbildung ein; sie wurden dann vom Wehrbezirkskommando Potsdam II bei der 5. und 6./Inf.Ers.Btl. 203 in Gütersfelde bei Berlin einberufen.

„In Würdigung des Einsatzes der SA im Kampf um Großdeutschlands Zukunft" verlieh Hitler mit Erlaß vom 9. August 1942[327]) dem Infanterie-Regiment 271 die Bezeichnung *Infanterie-Regiment „Feldherrnhalle"*. Dieses Regiment trug am linken Unterarm den braunen Ärmelstreifen mit der silbergestickten Aufschrift „Feldherrnhalle". Zum Tragen des Ärmelstreifens waren alle Angehörigen des Infanterie-Regiments „Feldherrnhalle" und von dessen Ersatztruppenteil berechtigt. Bei Versetzung vom Infanterie-Regiment „Feldherrnhalle" bzw. von dessen Ersatztruppenteil zu anderen Truppenteilen mußte der Ärmelstreifen abgelegt werden.

Das Infanterie-Regiment „Feldherrnhalle" wurde am 20. Juni 1943 in die nach dem Untergang in Stalingrad neu aufgestellte 20. Infanterie-Division (mot) – nunmehr *Panzergrenadier-Division „Feldherrnhalle"* – eingegliedert; diese Division ist aus der bei Kriegsbeginn in Danzig aufgestellten „Brigade Eberhard" hervorgegangen. Beim Zusammenbruch der Heeresgruppe Mitte um die Juni/Juli-Wende 1944 wurde sie wiederum aufgerieben und dann noch einmal neu aufgestellt. Kriegsfreiwillige für die Pz.Gren.Div. „Feldherrnhalle" mußten vor ihrer Einstellung in die Wehrmacht eine dreimonatige Sonderausbildung (vormilitärische Wehrerziehung!) bei der SA-Standarte „Feldherrnhalle" und verkürzten Reichsarbeitsdienst von ebenfalls drei Monaten ableisten.

Abschnitt 21

Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK) – NSKK-Transporteinheiten – Transportkorps Speer – Legion Speer

Das *NSKK*[328]) fand im Kriege überall im Reich und in den besetzten Gebieten eine vielseitige Verwendung im Kfz.-Ausbildungs-, Reparatur-, Transport- und Verkehrsregelungsdienst:

Ausbildung zu Kraftfahrern und Fahrlehrern für die Wehrmacht auf den Motorsportschulen des NSKK, die ab 1. Februar 1941 die Bezeichnung *Reichsmotorsportschulen im NSKK*[329]) erhielten; die haushaltsmäßige Betreuung dieser Schulen lag zunächst beim Reichsminister des Innern, ging ab 1. April 1939 auf das OKW über (ohne daß sie jedoch die Eigenschaft von Wehrmachtdienststellen erhielten) und wurde ab 1. April 1943 vom Reichsschatzmeister der NSDAP übernommen. Stammangehörigen, die im Kriegswehrdienst standen, wurde der auf zwölf Jahre lautende Dienstvertrag gekündigt. Ihnen wurde dabei im Einverneh-

[327]) HM 1942, S. 407, Nr. 770.
[328]) Vgl. Band I (Absolon), S. 113 f. und Band IV (Absolon), S. 45–48.
[329]) Ein Verzeichnis der im Februar 1941 bestehenden Reichsmotorsportschulen im NSKK findet sich in den Fürs.u.Vers.Best. 1941, S. 80.

men mit dem OKH (ChHRüst u. BdE) ausdrücklich zugesichert, daß sie sich – unter voller Anrechnung der bei den NSKK-Motorschulen abgeleisteten Dienstzeit – bei der Wehrmacht neu verpflichten könnten. Die oberste Kommandodienststelle der Reichsmotorsportschulen im NSKK erhielt an Stelle ihrer bisherigen Bezeichnung „Inspektion der Motorsportschulen" ab 1. Februar 1941 die neue Bezeichnung *Der Korpsführer und Chef der Reichsmotorsportschulen im NSKK*[330]). Am 22. Februar 1940 wurde der Korpsführer des NSKK zum *Beauftragten für den motorisierten Transport der Kriegswirtschaft* ernannt. Er sollte alle im motorisierten Transportwesen der Kriegswirtschaft verfügbaren Kräfte zusammenfassen und ihre Einsatzfähigkeit erhöhen. Ihm oblag die gesamte Gasgeneratorenausbildung und -umschulung. Der Korpsführer und Chef der Reichsmotorsportschulen im NSKK Adolf Hühnlein verstarb am 18. Juni 1942 in München. Zu seinem Nachfolger wurde der bisherige NSKK-Obergruppenführer Erwin Kraus ernannt[331]).

Ferner vormilitärische Ausbildung der noch nicht einberufenen Wehrpflichtigen und Wehrmachtfreiwilligen in den Stürmen der Breitengliederung des NSKK (dreimonatige Lehrgänge zum Erhalt des vormilitärischen Ausbildungsscheines und weitere zweimonatige Ausbildung zur Erlangung des NSKK-Kriegskraftfahrscheines).

Vormilitärische motortechnische Ausbildung von 14- bis 18jährigen Jungen der Motor-HJ in den Stürmen der Breitengliederung des NSKK (gründliche motortechnische Schulung einschließlich des Erwerbs des Führerscheines Klasse 4 für Kleinkrafträder).

Bergung, Reparatur und Überführung von Beute-Kfz. auf Anforderung der Wehrmacht durch das Technische NSKK-Bataillon Döberitz.

Aufstellung von Verkehrsregelungsstaffeln für die Verkehrsregelung im Auftrage der Wehrmacht und Abstellung von Verkehrsregelungsbataillonen zum Heer.

Überführung von Wehrmacht-Kfz. aus den Heimatkraftfahrparken zu den Truppen des Feldheeres durch NSKK-Angehörige auf Anforderung des OKH; diese NSKK-Angehörigen traten für die Zeit ihrer Abordnung zum Heeresgefolge[332]).

Musterung und Erfassung von Motorbooten für Kriegsmarine und Pioniere des Heeres durch Motorbooteinheiten des NSKK.

Abgabe von ausgebildeten NSKK-Führern und Männern, hauptsächlich Schirrmeister, Kraftfahrer und Schlosser, zum Aufbau und zur weiteren Verstärkung der Waffen-SS.

NSKK-Einsatz zur Verstärkung der Polizei, insbesondere der motorisierten Gendarmerie, im Reich sowie Aufstellung von Verkehrshilfspolizei- und NSKK-Kurierkompanien im Generalgouvernement.

---

330) HVBl. 1941 C, S. 51, Nr. 79.

331) Deutschland im Kampf, Juni-Lieferung 1942, S. 106 f.

332) Erlitten diese NSKK-Angehörigen im Zusammenhang mit ihrem Einsatz einen Körperschaden, so wurde Fürsorge und Versorgung nach § 68d WFVG, ihren Hinterbliebenen nach §§ 106, 111 Absatz 2 WFVG, gewährt. Darüber hinaus stand Fürsorge und Versorgung nach dem EWFVG zu, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt waren (Fürs.u.Vers.Best. 1941, S. 125; KVBl. X 1941, S. 111, 133.

Der *NSKK-Verkehrshilfsdienst* brachte allen Straßenbenutzern, in erster Linie den Kraftfahrern, bei Verkehrsunfällen beschleunigt sanitäre und technische Hilfe. Das NSKK setzte dazu, über ganz Deutschland verteilt, Zonenführer ein mit der Aufgabe, alle erforderlichen Hilfsmaßnahmen für den einzelnen Fall kostenlos zu vermitteln[333]). Der NSKK-Verkehrshilfsdienst erhielt bereits mit nicht veröffentlichtem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 7. September 1939 im Rahmen seines Aufgabengebietes den Charakter einer Hilfsorganisation der Polizei[334]).

Der *NSKK-Kontrolldienst* leistete Kfz.Streifeneinsatz zur Überprüfung des jeweiligen Zwecks der Fahrt, der Personen und des berechtigten Einsatzes der Kraftfahrzeuge[335]).

Bereitstellung von Fahrbereitschaften für SD-Einsatzgruppen und -Abteilungen hinter der kämpfenden Truppe in den besetzten Gebieten; NSKK-Kommando Volksdeutsche Mittelstelle für die Umsiedlung Volksdeutscher über Auffang- und Durchgangslager sowie für Menschen- und Materialtransporte.

Die NSKK-Staffel „W" stand im Dienst des Auswärtigen Amts. Sie wurde verwendet bei Staatsbesuchen im Heimatgebiet und zur Bergung von beschlagnahmten Akten „und anderen Geheimgegenständen" in den besetzten Gebieten.

Mot.Transporte der Kriegswirtschaft zur Unterstützung der Kriegsmaßnahmen des Reichsverkehrsministers: dabei Einsatz von Verbindungsführern zu den Bevollmächtigten für den Nahverkehr und zu den Leitern der Fahrbereitschaften sowie Aufstellung von Transport-Kontrollabteilungen.

Gestellung von NSKK-Fahrbereitschaften für die NSDAP (Reichsleiter Hilgenfeldt, NSV).

Nicht zuletzt Gestellung von NSKK-Lazarettfahrkolonnen für das DRK.

Der Korpsführer des NSKK wurde nach Bildung des Deutschen Volkssturms zum Inspekteur für die motorisierte Ausbildung ernannt[336]).

Der Korpsführer des NSKK stellte ab Herbst 1941 für das Heer TR-(Heerestransport-)Einheiten auf, die schließlich zur *NSKK-Kraftwagen-Transportbrigade (Heer)* mit den NSKK-Kw.Trsp.Abteilungen 496 bis 499 anwuchsen; ferner entstanden die NSKK-Kfz.Werkstätten Mitte und Süd, die NSKK-Kriegsberichterstaffel und als Ersatztruppenteil die NSKK-Kw. Trsp.-Ersatz-Abteilung Heer in Wriezen (Oder). Die nichtmilitärischen Angehörigen dieser Einheiten (Führer, Unterführer, Kraftfahrer, Beifahrer usw.) trugen NSKK-Uniform und gehörten zum Heeresgefolge. Sie waren auf Grund einer gemäß § 35 des Wehrgesetzes getroffenen Anordnung des OKH den Wehrmachtangehörigen gleichgestellt[337]).

Bei der Luftwaffe waren zunächst die NSKK-Sonderkommandos Norwegen und Belgien eingesetzt für Mannschafts- und Munitionstransporte, Instandsetzung von Beute-Kfz. usw. Dann wurde auf Anforderung des damaligen General-

---

[333]) KVBl. IX 1941, S. 35; LVBl. 1943, S. 900.
[334]) MBliV 1941, S. 447.
[335]) HM 1944, S. 344.
[336]) Vgl. S. 472 f., 592 f.
[337]) Fürs.u.Vers.Best. 1941, S. 135.

bauinspektors Speer – vorwiegend für Aufgaben der Luftwaffe – die NSKK-Transportstandarte Speer, später zur *NSKK-Transportbrigade Speer* erweitert, ins Leben gerufen. Bei der Luftwaffe entstand bereits 1943 die ausschließlich für diesen Wehrmachtteil tätige *NSKK-Transportgruppe Luftwaffe* mit den NSKK-Transportregimentern und dem NSKK-Ersatz-Regiment Luftwaffe in Wittenberge (Bezirk Potsdam).

Im Zuge der Zusammenfassung des gesamten Kraftfahrzeugwesens des Reichsministeriums für Bewaffnung und Munition wurde die *NSKK-Transportbrigade Speer* Anfang 1943 mit der inzwischen für Bauaufgaben der Wehrmacht und Rüstung entstandenen *NSKK-Transportbrigade Todt* unter der aus Traditionsgründen gewählten Bezeichnung *„NSKK-Transportgruppe Todt"* vereinigt. Mit Erlaß des OKW/WFSt/Org (I) Nr. 3319/44 geheim vom 12. September 1944 erfolgte ihre Angliederung an die Wehrmacht als „Transportkorps Speer". Hierzu gehörten: die NSKK-Transportgruppe Todt (bestehend aus den früheren NSKK-Transportbrigaden Speer und Todt), die Legion Speer. Die Angehörigen des Transportkorps Speer gliederten sich in „Korpsangehörige" und zivile „Gefolgschaftsmitglieder".

Die Angehörigen der Einheiten: NSKK-Sonderkommando Norwegen, NSKK-Sonderkommando Belgien, NSKK-Transportbrigade Speer, NSKK-Transportbrigade Todt, NSKK-Transportgruppe Todt, Transportkorps Speer und NSKK-Transportgruppe Luftwaffe zählten zu dem im Wehrmachttransportwesen eingesetzten Wehrmachtgefolge. Sie standen als solches im unmittelbaren Fronteinsatz und erhielten freie Heilfürsorge. Auch die Angehörigen des der Wehrmacht angegliederten Transportkorps Speer wurden durch die Angliederung keine Soldaten und leisteten keinen aktiven Wehrdienst[338]).

Im Spätsommer 1942 war für neue Aufgaben des Reichsministers Speer die Aufstellung von weiteren Kfz.-Transporteinheiten notwendig geworden. Da deutsche Kraftfahrer nicht mehr zur Verfügung standen, mußte auf Ausländer zurückgegriffen werden, die in einer neuen Organisation neben der NSKK-Transportbrigade Speer, der *„Legion Speer"*, zusammengefaßt wurden. Der Korpsführer des NSKK hatte die Aufnahme Nichtdeutscher in das NSKK abgelehnt. Die Ersatzabteilung der Legion Speer führte ab 1. März 1944 die Bezeichnung: Transportkorps Speer, Ersatzabteilung II. Die Legion blieb die einzige Ausländereinheit innerhalb des Transportkorps Speer.

Ein Ministerialerlaß vom 17. August 1943 regelte die verwaltungsmäßige Zusammenfassung der verschiedenen Transportformationen und -dienststellen zu einer Verwaltungseinheit unter der Bezeichnung „Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition – Chef des Transportwesens".

*

[338]) LVBl. 1942, S. 656; LVBl. 1943, S. 174, 217; HVBl. 1943 B, S. 118, 370.

Die Führer und Männer der NSKK-Transportgruppe Luftwaffe und der NSKK-Transportbrigade Heer verpflichteten sich auf Grund der Notdienstverordnung zum langfristigen Notdienst. Es wurde kein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis begründet. Die Führer und Männer der NSKK-Transportgruppe Todt wurden zum Teil als Dienstverpflichtete und zum Teil als Notdienstverpflichtete unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses zu Dienstleistungen für die Zwekke der Wehrmacht herangezogen. Die Angehörigen der NSKK-Transportgruppe Todt standen jedoch im Gegensatz zu den Angehörigen der NSKK-Transportgruppe Luftwaffe und zur NSKK-Transportbrigade Heer zum Teil in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis und zum Teil in einem Beschäftigungsverhältnis besonderer Art zur NSKK-Transportgruppe Todt[339]).

Für die Angehörigen der vom Korpsführer und Chef der Reichsmotorsportschulen im NSKK aufgestellten Transport-(TR-)Einheiten des Heeres galt mit Wirkung vom 1. Januar 1943 ab eine *Einsatzbesoldung*. Sie wurde den TR-Angehörigen vom NSKK-Rottenführer an aufwärts unter sinngemäßer Anwendung der für Kriegsbesoldungsempfänger der Wehrmacht geltenden Vorschriften auf Antrag gewährt[340]). Die langfristig notdienstverpflichteten Angehörigen der NSKK-Transportgruppe Luftwaffe erhielten eine *Einsatzbesoldung* nach dem Erlaß vom 3. September 1943[341]), der inhaltlich der für die Polizeireserve getroffenen Regelung entsprach. Über die Entlohnung der bei der NSKK-Transportgruppe Todt und bei der Legion Speer eingesetzten reichsdeutschen Kraftfahrerinnen erging die Anordnung des Sondertreuhänders der Arbeit für die NSKK-Transportgruppe Todt, Legion Speer und Transportflotte Speer vom 5. März 1943[342]).

Der Erlaß des OKW vom 12. September 1944[343]) gliederte die NSKK-Transportgruppe Todt und die Legion Speer als *Transportkorps Speer* an die Wehrmacht an. Seine Angehörigen teilten sich auf in uniformierte Korpsangehöri-

---

339) OKW/WV, 13. 5. 1943 (HVBl. B, S. 143, Nr. 275).

340) MBliV 1943, S. 974.

341) LVBl. 1943, S. 929; Durchführungserlaß vom 17. 11. 1943 (MBliV S. 2174; vgl. auch MBliV 1944, S. 181).

342) RABl. IV 1943, Nr. 8, S. 206. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, hatte im November 1942 den bereits für die Organisation Todt bestimmten Reichstreuhänder Dr. Fritz Schmelter zum Sondertreuhänder der Arbeit für die NSKK-Transportgruppe Todt, Legion Speer und Transportflotte Speer bestellt (Deutschland im Kampf, November-Lieferung 1942, S. 129).

343) OKW/WFSt/Org (I) Nr. 3319/44 geh. vom 12. 9. 1944; vgl. hierzu: OKW/Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens/I a/IV.1 Nr. 7 100/44 vom 22. 9. 1944: Personelle, wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Bestimmungen für die Angliederung des Transportkorps Speer an die Wehrmacht. Anlage: Einsatzbesoldung für die Korpsangehörigen des Transportkorps Speer (BA-ZNS WAllg). Vgl. hierzu die geheime Personal-Monats-Übersicht des Transportkorps Speer für November 1944, dabei u.a.: Geschäftsverteilungsplan des Korpsstabes, Gesamtstärke, Unterteilung nach Nationen, Einstellungen, Entlassungen, Dienstverpflichtungen und Sicherstellungen, Dienstrangübersicht, Entwurf einer Besoldungs- und einer Beförderungsordnung (BA-ZNS ES: Transportkorps Speer).

ge[344]) und zivile Gefolgschaftsmitglieder; sie zählten zu dem im Wehrmachttransportwesen eingesetzten Wehrmachtgefolge. Die im NSKK-Kriegseinsatz stehenden Personen setzten sich zusammen aus noch nicht zur Wehrmacht herangezogenen, aber mindestens 16 Jahre alten Jugendlichen und Männern älterer Geburtsjahrgäng sowie aus Minderkriegsbrauchbaren und uk-Gestellten. Sie waren langfristig notdienstverpflichtet (ohne Rücksicht auf eine etwaige Zugehörigkeit zum NSKK)[345]).

Personalstärke des Transportkorps Speer am 31. Dezember 1944[346]):

Inländer:	
Führer	2 309
Unterführer	5 927
Mannschaften	12 866
deutsche Firmenfahrer	3 056
männliche Zivilpersonen	142
weibliche Zivilpersonen	1 101
zusammen	25 401
Ausländer:	
Mannschaften	3 608
Legionäre	12 403
Hilfswillige	836
ausländische Firmenfahrer	4 060
ausländische Zivilpersonen	
männlich	773
weiblich	566
zusammen	22 246
Gesamtstärke des Korps	47 647.

Weiterführende Literatur

Boelcke, Willi A. (Hrsg.): Deutschlands Rüstung im Zweiten Weltkrieg. Hitlers Konferenzen mit Albert Speer 1942–1945. Frankfurt a.M. 1969 [siehe Sachregister unter „NSKK", „Transporteinheiten Speer", „Transportwesen" und S. 17, 110: Nagel, Wilhelm, NSKK-Korpskommandant, Chef der Transporteinheiten Speer].

Hühnlein, (Adolf): Die vor- und nachmilitärische Wehrertüchtigung des NSKK. In: Wehrmacht und Partei. Hrsg. Richard Donnevert. 2., erweiterte Auflage, Leipzig 1939, S. 78–83.

Janssen, Gregor: Das Ministerium Speer. Deutschlands Rüstung im Krieg. Berlin 1968 [Transporteinheiten Speer, S. 40; Transportbrigade Speer, S. 158].

[344]) Olivfarbene Uniformen entsprechend der Anzugsordnung des Transportkorps Speer.

[345]) Vgl. hierzu HVBl. 1943 C, S. 215. Für die Notdienstverpflichtung Jugendlicher für die Transportregimenter Speer galt der RdErl. des Reichsministers des Innern vom 23. 7. 1943 (MBliV S. 1240).

[346]) BA-ZNS ES: NSKK-Transporteinheiten, Angliederung des Transportkorps Speer an die Wehrmacht.

Krenzlin, Hans-Helmuth: Das NSKK. Wesen, Aufgaben und Aufbau des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps, dargestellt an einem Abriß seiner geschichtlichen Entwicklung. In: Wehrhaftes Volk. Der organisatorische Aufbau. Teil II. Hrsg. Paul Meier-Benneckenstein. Berlin 1939, S. 266–306.

Seidler, Franz W.: Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps und die Organisation Todt im Zweiten Weltkrieg. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 30. Jahrg. 1984, S. 625–636.

Abschnitt 22

Das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK); vormilitärische fliegerische und Funkausbildung

Das *NSFK*[347]) war eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. An seiner Spitze stand der Korpsführer des NSFK; dieser war dem RdL u. ObdL unterstellt.

Die Angehörigen des NSFK waren bei Benutzung von Segelfluggerät der *Luftwaffen-Segelfluggruppen* durch die Unfallversicherung des NSFK im Rahmen der Versicherungsbedingungen gedeckt, sofern die Benutzung auf Anordnung (oder mit ausdrücklicher Zustimmung) einer Dienststelle der Einheit des NSFK stattfand. Die Wehrmachtversorgungsgesetze galten nicht für Angehörige des NSFK, auch nicht bei Unfällen mit luftwaffeneigenem Gerät. Bei Benutzung von solchem Gerät konnten von NSFK-Angehörigen auch keine sonstigen Ansprüche gegen das Reich geltend gemacht werden[348]).

Nach Kriegsbeginn gab der RdL u. ObdL bekannt, das NSFK habe auch während des Krieges die ihm gestellten Aufgaben durchzuführen; dazu gehöre vordringlich, den Nachwuchs der Fliegertruppe im Einvernehmen mit der Reichsjugendführung sicherzustellen und diesen Nachwuchs fliegerisch und fliegerhandwerklich auszubilden[349]). Die Motorflugausbildung entfiel für das NSFK während der Dauer des Krieges.

Als wesentliche Punkte der dem NSFK gestellten vormilitärischen Ausbildung verblieben: Ausbildung und Auslese. Für die vormilitärische Ausbildung stellte zunächst der Korpsführer des NSFK im Einvernehmen mit dem RdL u. ObdL ein Programm auf[350]).

Die Träger der vormilitärischen Ausbildung im NSFK bildeten die NSFK-Einheiten. Außer der allgemeinen Ausbildung, die von den NSFK-Einheiten laufend durchgeführt wurde, gab es noch eine Sonderausbildung auf den NSFK-Schulen. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. Februar 1935[351])

---

[347]) Vgl. Band III (Absolon), S. 192 f., 478; Band IV (Absolon), S. 48 f.

[348]) LVBl. 1941, S. 533 u. 752; vgl. §§ 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen des RdL und ObdL vom 19. 4. 1937 (RGBl. I S. 533).

[349]) BLB 1939, S. 322 und RMBliV 1939, S. 2481; vgl. Band V (Absolon), S. 13 f., 96.

[350]) BA-ZNS vorl. P XV.

[351]) RGBl. 1935 I S. 197.

erkannte der Reichsminister des Innern mit Erlaß vom 10. September 1941[352]) die Ausbildungslehrgänge des NSFK, zu denen vom Korpsführer und von den Gruppenführern des NSFK einberufen wurde, als Lehrgänge im Sinne des vorstehend genannten Gesetzes an.

Der RdL u. ObdL führte am 15. Juli 1943 aus[353]): Er habe wiederholt darauf hingewiesen, daß er der vormilitärischen fliegerischen und Funk-Ausbildung und der Begeisterung der deutschen Jugend für die Luftwaffe entscheidenden Wert beimesse. Trotzdem seien in letzter Zeit wiederum Fehlleitungen von freiwilligem fliegerischem Nachwuchs, unter anderem in großem Umfange zur SS, vorgekommen. Er habe der deutschen Jugend sein Wort verpfändet, daß derjenige, der sich freiwillig zur Luftwaffe melde, seiner Freiwilligenmeldung gemäß bei erwiesener Eignung im fliegenden Personal eingesetzt werde. Er, Göring, befehle daher:
„1. Vormilitärisch fliegerisch oder als Bordfunker ausgebildeter Nachwuchs ist, Eignung vorausgesetzt, nur gemäß seiner vormilitärischen Ausbildung in der Fliegertruppe einzusetzen.
2. Ein anderer Einsatz oder gar eine Abgabe fliegerischen Nachwuchses an andere Waffengattungen der Luftwaffe oder andere Wehrmachtteile bedarf in jedem Einzelfall meiner persönlichen Genehmigung.
3. Der Chef des Ausbildungswesens[354]) hat in jedem Einzelfall Verstöße zu melden unter Angabe des für die Fehlleitung Schuldigen.
4. Bereits eingetretene Fehlleitungen sind unverzüglich durch Chef AW zu beseitigen. Alle Dienststellen der Luftwaffe haben den Chef des Ausbildungswesens bei der Durchführung dieses Befehls zu unterstützen."

Abschnitt 23

Der Zollgrenzschutz; die militärischen Aufgaben des Verstärkten Grenzaufsichtsdienstes (VGAD) im Zollgrenzschutz und seine Stellung zum Heer[355])

Die Sicherung der Zollgrenze und die Überwachung des Warenverkehrs im Zollgrenzgebiet gehörte zu den Aufgaben der Reichsfinanzverwaltung. Nachdem sich der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im März 1937 vergeblich darum bemüht hatte, ihm die gesamte Grenzkontrolle – neben der

---

[352]) LVBl. 1941, S. 837, Nr. 1456.
[353]) LVBl. 1943, S. 719.
[354]) Der Chef des Ausbildungswesens (Chef AW) wurde mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 27. 7. 1943 (LVBl. S. 790, Nr. 1475) in „General der Fliegerausbildung" (Gen.d.Fl.Ausb.) umbenannt.
[355]) Vgl. hierzu „Das Bundesarchiv und seine Bestände", 3. ergänzte und neu bearbeitete Auflage von Gerhard Granier, Josef Henke, Klaus Oldenhage. Boppard am Rhein 1977, S. 85.

Personen- auch die Warenkontrolle – zu übertragen, faßte der Reichsminister der Finanzen das Zollgrenzpersonal zu dem straff organisierten *„Zollgrenzschutz"* zusammen[356]).

Die Beamten des Zolldienstes – einschließlich Zollgrenzschutz – wurden vor dem Zweiten Weltkrieg insofern in gewisse Vorarbeiten militärischer Art einbezogen, als sie den *„Verstärkten Grenzaufsichtsdienst (VGAD)"* und seine Überführung in die militärische *„Grenzwacht"* im Kriegsfalle kalender- und übungsmäßig vorzubereiten hatten[357]). Bereits 1929 war vom Reichsminister der Finanzen mit dem Reichswehrminister vereinbart worden, im Falle eines Krieges das Zollgrenzpersonal zu einem „Verstärkten Grenzaufsichtsdienst" zu erweitern und bei der Verhütung von Spionage und Sabotage mitwirken zu lassen.

Die späteren Übereinkommen mit der Wehrmacht sahen vor, den Zollgrenzschutz in Spannungszeiten mit Wehrpflichtigen der Grenzbevölkerung zu verstärken und mit Ausgabe des Mob.(X-)Befehls militärischem Befehl zu unterstellen, wie es dann auch am 16. September 1938 an der tschechoslowakischen Grenze geschah[358]). Dabei wurden die dem VGAD angehörenden Beamten aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Finanzen insofern zur Unterstützung militärischer Maßnahmen benutzt, als ihnen die erste Grenzsicherung oblag[359]).

Der *Aufruf bzw. Einsatz des VGAD im Frieden,* zusammengesetzt aus Stammpersonal und Hilfsgrenzangestellten (Higa), diente nur friedensmäßigen Bedürfnissen des Zollgrenzschutzes: Überwachung der Grenze (insbesondere des Waren- und Personenverkehrs), Beobachtung aller Maßnahmen jenseits der Grenze, Abwehr von Spionage, Sabotage, Propaganda, Verhinderung bewaffneter Grenzübertritte. Dabei konnten auch Sperrmaßnahmen und dergleichen in Betracht kommen.

Der Reichsminister der Finanzen teilte mit Schreiben vom 11. November 1937 – geheim – dem Oberkommando des Heeres mit, er habe an den Grenzen motorisierte Streifen eingerichtet, „um schnell bewegliche Kräfte zur Verfügung zu haben, die entweder als Ergänzung des regelmäßigen Grenzaufsichtsdienstes oder überraschend zu besonderen Unternehmungen eingesetzt werden können". Im Generalstab des Heeres wollte man zunächst nicht recht den Sinn dieses Einsatzes erkennen (Randvermerk: „was soll das?"), war dann aber nach Verhandlungen bereit, ein militärisches Interesse anzuerkennen und die Ausstattung der Zollbeamten mit Wetterschutzbekleidung zu unterstützen[360]).

---

[356]) Walter Eulitz: Der Zollgrenzdienst – Seine Geschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Bonn 1968 (Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 6). Vgl. auch Hans Buchheim: Der Zollgrenzschutz. In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Im Selbstverlag des Instituts für Zeitgeschichte. München 1958, S. 290–293.

[357]) Nach dem Mobilmachungskalender sollte der VGAD im Kriegsfalle in der Grenzwacht aufgehen (Burkhart Müller-Hillebrand: Das Heer 1933–1945, Band I. Darmstadt 1954); dazu ist es dann aber nicht gekommen.

[358]) IMT Bd. III, S. 74.

[359]) IMT Bd. XXV, S. 444.

[360]) GenStdH, 2. Abteilung, 30. 11. 1937 – geheim.

Die *militärische Ausbildung der Zollbeamten des VGAD* erfolgte im Rahmen der Ausbildung der Grenzwacht[361]) nach den Weisungen der Wehrkreiskommandos in der Regel an einzelnen Abenden oder als Wochenendveranstaltungen von höchstens 1 ½-tägiger Dauer und in jährlich einer sechstägigen Übung der Grenzwacht. Daneben wurden Beamte der Zollverwaltung durch die Abwehrstellen der Wehrkreiskommandos im militärischen Abwehrdienst ausgebildet. Die Aufrechterhaltung des Zolldienstes mußte – auch bei Verbandsausbildung der Grenzwacht – in vollem Umfang gewährleistet bleiben[362]).

*

Im Kriege wurde der aus dem Zollgrenzschutz hervorgegangene *VGAD* unter Aufsicht und nach den Weisungen des Heeres tätig, blieb aber Bestandteil der Reichsfinanzverwaltung. Er war militärisch ausgerüstet und bewaffnet (Uniform: feldgrau mit grünen Kragenspiegeln mit Akanthusblatt, am linken Unterarm grüner Ärmelstreifen mit Hoheitsabzeichen)[363]).

Die im *Operationsgebiet* eingesetzten Teile des VGAD waren dem Oberkommando des Heeres/Generalquartiermeister (OKH/GenQu) zur Erfüllung militärischer Aufgaben unterstellt und wie folgt gegliedert: Generalinspekteur des Zollgrenzschutzes, Kommandostellen (Leiter der Kommandostelle); Hauptbefehlsstellen (Leiter der Hauptbefehlsstelle); weitere Untergliederung in Befehlsstellen (Leiter der Befehlsstelle) und Bezirkszollkommissariate (Bezirkskommissar) entsprechend der Gliederung der Zollverwaltung.

Zu den militärischen Aufgaben des VGAD zählten: Überwachung der Außengrenzen der Operationsgebiete oder besetzten Gebiete, die an nicht gegnerisches Ausland grenzten (z.B. französisch-spanische oder griechisch-bulgarische Grenze), ferner der rückwärtigen Grenzen der Operationsgebiete sowie besonders befohlener Sperrlinien innerhalb der Operationsgebiete.

Zu der Überwachung gehörten:

Überwachung des Personen-, Nachrichten- und Wirtschaftsverkehrs und die Verhinderung des Übertritts unerwünschter Elemente über die Sperrlinien; Abwehr von Spionage, Sabotage und Feindpropaganda im Zusammenwirken mit den zuständigen Befehlsstellen der Wehrmacht und Polizei; Verhinderung des Grenzübertritts oder der Landung bewaffneter Partisanen, kleiner Späh- oder Sabotagetrupps und einzelner Agenten; schnellste Übermittlung aller militärisch bedeutsamen Wahrnehmungen an die zuständigen Dienststellen der Wehrmacht. Soweit die Grenzen gleichzeitig von Kontrollorganen der Wehr-

---

361) Die „Grenzwacht" war eine militärische Einrichtung, die an die Stelle des im Herbst 1936 aufgelösten Grenzschutzes getreten war. Übungs- und Einsatzzeiten in der Grenzwacht konnten als aktiver Wehrdienst im Sinne des § 7 des Wehrgesetzes angerechnet werden (KVBl. IX 1941, S. 132).

362) Anlage 16 zu den Bestimmungen für die Vorbereitung eines VGAD.

363) OKH – II/20 738/43 g. – GenStdH/Org.Abt. vom 18. 9. 1943 und ChHRüst u. BdE – 36 747/43 g. – AHA/I a IV vom 21. 9. 1943 (HM S. 469, Nr. 778): Militärische Aufgaben des Verstärkten Grenzaufsichtsdienstes (VGAD) und seine Stellung zum Heer.

macht überwacht wurden, unterstützte der VGAD diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Leiter der Kommando- oder Hauptbefehlsstellen waren den für ihren Befehlsbereich zuständigen militärischen territorialen Befehlshabern taktisch unterstellt (z.B. Heeresgruppen, Befehlshabern im Heeresgebiet, Militärbefehlshabern). OKH/GenQu erteilte die Befehle für den Einsatz des VGAD an die militärischen territorialen Befehlshaber, die sie an die unterstellte Kommando- oder Hauptbefehlsstelle des VGAD weitergaben. In dringenden Fällen konnten die örtlichen militärischen Kommandostellen den Befehlsstellen oder Bezirkszollkommissaren unmittelbare Aufträge erteilen. Die Unterstellung unter Kommandostellen des Heeres umfaßte außer der laufenden Versorgung insbesondere auch die Unterbringung, die ärztliche und veterinärärztliche Betreuung[364]), Mitbenutzung der Nachrichtenmittel, Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Mitbenutzung der Feldpost und die Wehrbetreuung, insbesondere auch Verteilung von Auszeichnungen.

Dienstaufsicht, Dienststrafgewalt und Dienstbesoldung für den VGAD blieben Aufgaben der Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung. Der VGAD, der sich auch in der Partisanenbekämpfung bewährt hatte, versah seinen Dienst „im militärischen Einsatz". Er war daher (so hatte das OKH bestimmt), auch soweit seine Zuweisung an die Versorgungseinrichtungen des Heeres nicht ausdrücklich befohlen war, kameradschaftlich zu unterstützen und „den Heeresangehörigen gleichzustellen", zumal er sich überwiegend aus ehemaligen Berufssoldaten und Reserveoffizieren zusammensetzte. Die im VGAD abgeleistete Dienstzeit galt jedoch nicht als Wehrdienstzeit[365]).

In einem Schriftwechsel zwischen dem Reichsminister der Finanzen und dem OKH aus dem Jahre 1940, bei dem es um die Frage der Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Angehörige der Reichsfinanzverwaltung ging, führte der Reichsminister der Finanzen zum Einsatz und zur Verwendung des Zollgrenzschutzes in seinem Schreiben vom 29. 10. 1940 – P 1111 II – 84/40 VI aus[366]):

---

[364]) Zur ärztlichen Betreuung und Versorgung des VGAD siehe die Verfügungen des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 26. 8. 1940 (HM S. 415, Nr. 961), vom 11. 9. 1941 (HVBl. B, S. 414, Nr. 674), vom 3. 9. 1943 (HVBl. B, S. 265, Nr. 518) und vom 19. 1. 1944 (HM S. 35, Nr. 72).

[365]) OKH – B 12 g 10 – Abt. H (Ic), 27. 11. 1939 (HVBl. C, S. 468, Nr. 1183). Mit OKH (ChHRüst u. BdE) B 12 g 10 AHA/Ag/H I c Nr. 19 864/41 vom 6. 10. 1941 (KVBl. IX, S. 132, Nr. 438) war noch einmal klargestellt worden: „Der Dienst im VGAD ist kein Wehrdienst, da der VGAD eine Organisation der Finanzverwaltung ist". Gemäß OKH (ChHRüst u. BdE) – 23 – Truppen-Abt. (Uffz. II) Gruppe Uffz.Korps des Heeres – vom 6. 4. 1944 (HVBl. C, S. 100, Nr. 133) war die im Zollgrenzschutz (VGAD) abgeleistete Dienstzeit auf die Beförderung anzurechnen, soweit sie einem militärischen Einsatz im Operationsgebiet gleichgestellt werden konnte. Eine Beförderung konnte jedoch frühestens einen Monat nach beendeter Grundausbildung erfolgen. Mit dieser Regelung blieb der Grundsatz unberührt, über Anrechnung des bei Organisationen außerhalb der Wehrmacht abgeleisteten Dienstes als aktiven Wehrdienst erst nach Kriegsende zu entscheiden (vgl. HM 1940, S. 149, Nr. 360).

[366]) BA-ZNS RH 7 A/664.

„Schon die Friedenstätigkeit des Zollgrenzschutzes erstreckte sich nicht allein auf die Sicherung der Grenze im Zoll-, Devisen- und Wirtschaftsinteresse. Zu seinen Aufgaben gehörte auch eine umfangreiche grenzpolizeiliche und abwehrmäßige Tätigkeit.
Die militärischen Abwehr- und Grenzsicherungsaufgaben haben im Kriege erheblich an Bedeutung gewonnen. Zu ihrer Erfüllung ist der Zollgrenzschutz schon jahrelang vor dem Kriege in enger Zusammenarbeit mit militärischen Dienststellen dauernd geschult worden. Wie weit er zur Grenzsicherung herangezogen wird und wie weitgehend er hierbei militärischen Dienststellen unterstellt wird, ergibt sich aus den im September 1937 gemeinsam von dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht und mir herausgegebenen Bestimmungen für die Vorbereitung eines verstärkten Grenzaufsichtsdienstes.
Als VGAD hat der Zollgrenzschutz nicht nur bei Beginn des Feldzuges gegen Polen in bedeutendem Umfang erfolgreich an Kampfhandlungen teilgenommen und dafür die besondere Anerkennung militärischer Stellen durch Verleihung Eiserner Kreuze II. Klasse an einige Männer erhalten.
Er ist auch in der Folgezeit immer wieder vom Oberkommando des Heeres

a) mit der dauernden und möglichst lückenlosen Überwachung der neuen Grenzen und
b) mit der Abwehr von Spionage, Sabotage, Propaganda und sonstiger staatsfeindlicher Betätigung im Zusammenwirken mit den zuständigen Dienststellen der Wehrmacht und ggf. auch der Polizei betraut worden.

Bei diesem Einsatz gelten die Bestimmungen für die Vorbereitung eines verstärkten Grenzaufsichtsdienstes sinngemäß.
Im einzelnen beziehe ich mich wegen des Einsatzes des Zollgrenzschutzes an den neuen Grenzen auf die folgenden Befehle[367]):

1. Grenze gegen das Generalgouvernement, Südgrenze des Regierungsbezirks Kattowitz gegen die Slowakei:
   Befehl des OKH/Befehlshaber des Ersatzheeres vom 7. 11. 1939 AHA/Ia IV Nr. 9461/1939 geh.;
2. deutsch-russische Interessengrenze und litauische Grenze des Suwalkigebiets:
   Befehl des OKW vom 28. 10. 1939 Nr. 2601/39 geh. WFA/L II und Befehl des OKH vom 31. 10. 1939 GenStdH/Org.Abt. (II) Nr. 1172/39 geh.;
3. deutsch-holländische, deutsch-belgische, deutsch-luxemburgische Grenze, französisch-schweizerische Grenze von Basel bis Genf:
   Befehl des OKH/Generalstab des Heeres/Generalquartiermeister vom 28. 6. 1940 Az. (I B/C) Nr. 9792/40 g.;
4. französisch-spanische Grenze von Irun bis St. Jean Pied de Port:
   Fernschreiben des OKH/Generalstab des Heeres/Generalquartiermeister vom 15. 7. 1940 (I B/Qu 2) Nr. 10 518/40;
5. Demarkationslinie in Frankreich:
   Befehl des OKH/Generalstab des Heeres/Generalquartiermeister vom 26. 8. 1940 Az. (I B/C) Nr. 20 947/40;
6. belgisch-französische Grenze:
   Befehle des OKH/Generalstab des Heeres/Generalquartiermeister vom 1. 10. 1940 Az. (Qu 5) 24 121/40 und vom 13. 10. 1940 Kr.Verw. (Qu 5/Z) Nr. II/72/40.

Außer diesen vom Oberkommando des Heeres herbeigeführten Aufstellungen habe ich den Zollgrenzschutz auch im Einvernehmen mit dem OKM an der Westküste Dänemarks und an den Küsten Hollands, Belgiens und Frankreichs bis zur spanischen Grenze eingesetzt.
An allen diesen Stellen steht der Zollgrenzschutz in militärischem Auftrag und im wesentlichen nur zur Durchführung militärischer Aufgaben. Sein Wirken wird gerade von militärischen Stellen immer wieder als besonders wertvoll beurteilt, wie durch Auskünfte des OKH/Generalstab des Heeres, Generaloberst Halder (persönlich), – Generalquartiermei-

---

[367]) Die nachstehend aufgeführten Befehle konnten im BA-ZNS nicht ermittelt werden.

ster und Organisationsabteilung –, des Befehlshabers des Ersatzheeres, des OKW/Abwehrabteilung und OKM festgestellt werden kann. Seine Tätigkeit in Feindesland und oft ohne militärischen Rückhalt muß in gleicher Weise wie die Pflichterfüllung des Soldaten durch Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes II. Kl. mit Schwertern an einzelne Männer sowohl der Front als auch der Führung des Zollgrenzschutzes Anerkennung finden."

Mit Verleihungsliste Nr. 2599 (Ziv.) vom 6. 12. 1940 verlieh der ObdH erstmals das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern an 200 Angehörige des Zollgrenzschutzes (= ca. 1,5 % der Gesamtstärke des Zollgrenzschutzes, der damals rund 13 000 Männer umfaßte). An Hand der im BA-ZNS vorliegenden Verleihungslisten aus dem OKH/PA ließ sich feststellen, daß später – ab 1941 – vornehmlich an der Ostfront Angehörige des Zollgrenzschutzes für persönliche Tapferkeit mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse bzw. der Spange dazu ausgezeichnet wurden.

Die im *Heimatkriegsgebiet* eingesetzten Teile des VGAD waren dem ChHRüst u. BdE unterstellt und wie folgt gegliedert: Generalinspekteur des Zollgrenzschutzes, Oberfinanzpräsidenten, Hauptzollämter, Bezirkszollkommissare. Die militärischen Aufgaben der dem ChHRüst u. BdE im Heimatkriegsgebiet unterstellten Teile des VGAD und deren Zusammenarbeit mit dem Heer entsprachen sinngemäß den für den Einsatz im Operationsgebiet gegebenen Bestimmungen.

Mit dem 1. Januar 1944 übernahm der VGAD die Kontrolle des Grenzübertritts der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges[368]). Er übte dabei militärische Befehlsgewalt aus. Seine Posten und Wachen bildeten militärische Wachen im Sinne des § 111 MStGB. Die Kontrolle erstreckte sich auf den Personen-, Waren- und Devisenverkehr im bisherigen Umfange und nach den bisher für die militärischen Grenzwachen geltenden Vorschriften. In Erfüllung dieser Kontrollaufgaben war der VGAD den zuständigen Wehrkreisbefehlshabern bzw. Territorialbefehlshabern unterstellt und an die grundlegenden Weisungen des Chefs des Wehrmachtstreifendienstes gebunden.

Alle beim Heer befindlichen aktiven Zollbeamten der Geburtsjahrgänge 1913 und älter waren gemäß der Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 17. August 1940[369]) – ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Verwendung – für Aufgaben des Zollgrenzschutzes uk zu stellen und aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen; sie standen dann dem Reichsminister der Finanzen zur Verfügung. Um jedoch verdienten uk-gestellten Beamten des Zollgrenzschutzes die Möglichkeit zu geben, sich als Soldaten an der Front zu bewähren und in ihrer militärischen Laufbahn weiterkommen zu können, wurden solche Beamte des Zollgrenzschutzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf begrenzte Zeit (etwa vier bis sechs Monate) zum aktiven Wehrdienst freigege-

[368]) Chef OKW Nr. 1246/44 WFSt/Org (I)–(III), 12. 4. 1944 (MVBl. S. 458, Nr. 255); OKH (ChHRüst u. BdE) – 17 113/44 – AHA/Stab III, 25. 4. 1944 (HM S. 155, Nr. 241).

[369]) HM 1940, S. 396, Nr. 893.

ben, die vor dem 1. September 1939 mindestens acht Wochen im Heere gedient hatten und nach Leistungen, Anlagen und Persönlichkeit die Gewähr boten, aus einer militärischen Förderung selbst Nutzen zu ziehen und voraussichtlich die Eignung zum Offizieranwärter bzw. zum Kriegsoffizier zu erlangen[370]).

Im Zuge der Ende 1941 und Anfang 1942 befohlenen Aufkündigung von Uk-Stellungen mußten auch Zollbeamte zur Wehrmacht einberufen werden. Die Verfügung vom 17. August 1940 war dadurch überholt und wurde mit Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 24. Januar 1942[371]) aufgehoben.

Zur Behebung des Personalmangels beim Zollgrenzschutz wurden *Zollgrenzschutzreservisten* auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938[372]) herangezogen. Sie standen im langfristigen Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrage entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses; ihre Abfindung erfolgte nach dem Durchführungserlaß über die Einsatzbesoldung für die Zollgrenzschutzreservisten[373]). Die Männer für den Zollgrenzschutz wurden bei ihrer Einberufung und Entlassung – entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem OKW und dem Reichsminister der Finanzen – von Sanitätsoffizieren der Wehrmacht untersucht. Der Untersuchungsbefund war nach den vorläufigen Bestimmungen über wehrmachtärztliche Untersuchungen bei besonderem Einsatz und im Kriege[374]) festzulegen und der zuständigen Dienststelle des Zollgrenzschutzes zuzuleiten[375]).

Die mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des OKW vom Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung erlassene Verordnung über *Strafen und Strafverfahren im Zollgrenzschutz* vom 17. August 1940[376]) ermächtigte den Reichsminister der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Chef des OKW eine besondere Dienststrafordnung für den Zollgrenzschutz zu erlassen. Der Chef des OKW konnte nach § 2 dieser Verordnung im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz den Zollgrenzschutz oder Teile des Zollgrenzschutzes während des besonderen Einsatzes der Wehrmachtgerichtsbarkeit und den militärischen Strafgesetzen ganz oder teilweise unterstellen. Die vom Reichsminister der Finanzen erlassene Dienststrafordnung vom 28. August 1940[377]) trat am 1. September 1940 in Kraft und erhielt mit Wirkung vom 1. Februar 1942 eine neue Fassung[378]). Der § 1 dieser Dienststrafordnung „Der Dienststrafgewalt sind sämtliche Angehörigen des Zollgrenzschutzes, die zum Personal des Grenzauf-

---

[370]) OKH/PA/Ag P 1/Gr. 7 (b) vom 8. 9. 1941 (HVBl. B, S. 386, Nr. 625): Militärische Förderung von Beamten des Zollgrenzschutzes.
[371]) HM 1942, S. 70, Nr. 93.
[372]) RGBl. 1938 I S. 1441.
[373]) MBliV 1943, S. 795.
[374]) HVBl. 1939 C, S. 397, Nr. 1053.
[375]) OKW – 49 n 11 – AHA/S In/Wi G (IIa), 11. 3. 1942 (HVBl. B, S. 147, Nr. 253).
[376]) RGBl. 1940 I S. 1158. Die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen galten in allen Gebieten, auch außerhalb des Reichsgebietes, in denen der Zollgrenzschutz tätig war.
[377]) RMinBl. 1940, S. 254.
[378]) RMinBl. 1942, S. 14.

sichtsdienstes gehören, unterstellt" wurde durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 10. Juli 1944[379]) abgeändert in „(1) Der Dienststrafgewalt sind sämtliche Angehörigen des Zollgrenzschutzes unterstellt. (2) Zum Zollgrenzschutz gehören auch die Amtsträger der Grenzzollstellen, Ansageposten und des Zollfahndungsdienstes, wenn sie im Zollgrenzschutz tätig werden."

Auf Grund von § 2 der Verordnung über Strafen und Strafverfahren im Zollgrenzschutz vom 17. August 1940[380]) erließ der Chef des OKW im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz die Verordnung über die *Unterstellung des Zollgrenzschutzes unter die Wehrmachtgerichtsbarkeit und die militärischen Strafgesetze vom 11. Juni 1944*[381]), die am 15. Juli 1944 in Kraft trat. Für die Angehörigen des Zollgrenzschutzes galten hiernach bei folgenden Straftaten die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches sinngemäß: Dienstpflichtverletzung im Felde (§ 62), Unerlaubte Entfernung (§§ 64, 65), Dienstpflichtverletzung aus Furcht und Feigheit (§§ 84 bis 86), Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung (§§ 89, 91, 92, 94 bis 98, 101 bis 112), Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114 bis 125), Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum (§§ 128, 129, 132, 134), Falsche Meldungen gegenüber vorgesetzten Dienststellen (§ 139), Wachverfehlung (§ 141).

Für die Aburteilung der strafbaren Handlungen lag die Zuständigkeit bei den Wehrmachtgerichten; für andere Straftaten waren sie nur dann zuständig, wenn der Gerichtsherr erklärte, daß überwiegend militärische Belange die Verfolgung durch Wehrmachtgerichte erforderten. Unberührt blieb deren Zuständigkeit nach § 2 Nr. 4 und § 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung[382]).

Die Dienstvorgesetzten des Zollgrenzschutzes konnten Straftaten, für die die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte begründet war, nach der Dienststrafordnung für den Zollgrenzschutz[383]) ahnden, wenn die dienststrafrechtliche Ahndung nach der Schuld des Täters und den Folgen der Tat ausreichte. Sie mußten jedoch dem Gerichtsherrn den Sachverhalt und die disziplinare Erledigung anzeigen. Entsprach die disziplinare Erledigung nach dessen Ansicht nicht der Sach- und Rechtslage, so verfügte er die Anklage. Auf die gerichtliche Strafe wurde eine verbüßte Dienstfreiheitsstrafe angerechnet. Bei Verhandlungen der Feldkriegsgerichte gegen Angehörige des Zollgrenzschutzes war ein Beisitzer aus den Reihen des Zollgrenzschutzes zugegen. Vor der Entscheidung im Nachprüfungsverfahren wurde der Oberfinanzpräsident (Leiter der Kommandostelle, Leiter der Hauptbefehlsstelle des Zollgrenzschutzes) gehört. Für das Gnadenverfahren galt die Wehrmachtgnadenordnung. Stellte der Gerichtsherr das Verfahren ein oder sah er von der Anklage ab, so überließ er, wenn er eine disziplinare

---

[379]) RMinBl. 1944, S. 57.
[380]) S. Anm. 376.
[381]) RGBl. 1944 I S. 134.
[382]) Vgl. Rudolf Absolon: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle, Kornelimünster 1958, S. 137–139.
[383]) Verordnung vom 7. Januar 1942 (RMinBl. S. 14).

Ahndung für notwendig hielt, diese dem zuständigen Dienstvorgesetzten des Zollgrenzschutzes.

Mit Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Unterstellung des Zollgrenzschutzes unter die Wehrmachtgerichtsbarkeit und die militärischen Strafgesetze vom 14. März 1945[384]) hob der Chef des OKW im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz die Verordnung über die Unterstellung des Zollgrenzschutzes unter die Wehrmachtgerichtsbarkeit und die militärischen Strafgesetze vom 11. Juni 1944[385]) auf.

Nach dem 20. Juli 1944, in dessen Folge auch der Generalinspekteur des Zollgrenzschutzes Johannes Hossfeld vorübergehend in Haft genommen wurde, war es dem Reichsminister der Finanzen nicht länger möglich, seine Verfügungsgewalt über den Zollgrenzschutz gegenüber dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zu behaupten, der diesen nunmehr am 30. Oktober 1944 gemäß dem Erlaß Hitlers in seinen Dienstbereich (Chef der Sicherheitspolizei und des SD) überführte, nachdem er Himmler bereits am 1. August 1944 unterstellt worden war[386]). Zum Inspekteur des Zollgrenzschutzes wurde SS-Oberführer und Oberst der Polizei Otto Somann ernannt, bisher Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Wiesbaden. Die Übergabe der personellen Betreuung des Zollgrenzschutzes an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD sollte bis spätestens 1. Februar 1945 abgeschlossen sein. Der Personalbestand belief sich damals auf ca. 55 000 Mann, wovon kurz danach 10 000 Mann an die Waffen-SS abgegeben wurden[387]).

Angehörige des Zollgrenzschutzes, die bereits als Offiziere und Offiziernachwuchs zum Heer einberufen waren, verblieben dort. Falls besondere Gründe für eine Überführung zur Waffen-SS vorlagen, bedurfte es in jedem Einzelfall der Freigabe durch OKH/PA. Offiziere und Offiziernachwuchs, die sich nicht im aktiven Wehrdienst befanden, standen bei ihrer Einberufung ohne besonderen Antrag der Waffen-SS zur Verfügung[388]). Im übrigen sollten Angehörige des vom Reichsführer SS übernommenen Zollgrenzschutzes, die ihre Freigabe zur Wehrmacht beantragten, den beim Heer neu aufzustellenden Einsatzgruppen des Zollgrenzschutzes zugeteilt werden[389]).

Wegen der allgemeinen Kriegslage kam es kaum noch zu einer tatsächlichen Eingliederung des Zollgrenzschutzes in den Bereich des Reichsführers SS; vielmehr wurde noch wenige Tage vor Kriegsende der Zollgrenzschutz wieder in die Reichsfinanzverwaltung rücküberführt.

---

[384]) RGBl. 1945 I S. 40.
[385]) RGBl. 1944 I S. 134.
[386]) Vgl. Hans Buchheim (wie Anm. 356), S. 292 f.
[387]) Vgl. Helmut Heiber: Hitlers Lagebesprechungen. Die Protokollfragmente seiner militärischen Konferenzen 1942–1945, Stuttgart 1962, S. 733 Anm. 1.
[388]) OKW/WEA Abt. E (Ch a) Nr. 11 362/44 vom 23. 12. 1944 (BA-ZNS WAllg).
[389]) KVBl. VI 1945, S. 13, Nr. 52. Vgl. Brün Meyer: Zollgrenzschutz und Verstärkter Grenzaufsichtsdienst (VGAD). In: Das Militärarchiv, Nr. 5/Juli 1964, S. 26–31.

SS-Obergruppenführer und General der Polizei Ernst Kaltenbrunner, als Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS vor dem IMT angeklagt, sagte am 12. April 1946 als Zeuge in der Angelegenheit „Zollgrenzschutz" auf Befragen durch seinen Verteidiger aus[390]):

Dr. Merkel: Wissen Sie etwas darüber, daß ab 1. Oktober 1944 der gesamte Zollgrenzschutz, der bis dahin dem Reichsfinanzministerium unterstellt war, in das Amt IV, also Gestapo, Reichssicherheitshauptamt, eingegliedert worden war?
Kaltenbrunner: Der Zollgrenzschutz ist auf Befehl Hitlers im Herbst 1944, ich glaube September, an Himmler übergegangen, und zwar aus dem Reichsfinanzministerium heraus.
Dr. Merkel: Wissen Sie, um wieviel Mann Personal es sich dabei ungefähr gehandelt hat?
Kaltenbrunner: Der Zollgrenzschutz hatte ursprünglich 50 000 Personen umfaßt. Er dürfte zu dieser Zeit aber um mindestens 10 000 Personen geringer gewesen sein, weil wiederholt Rekrutierungen und Anforderungen zu den Wehrmachtteilen stattgefunden haben, also jüngere Jahrgänge in die kämpfende Truppe gesteckt wurden.
Dr. Merkel: Können Sie mit einem Satz das Aufgabengebiet des Zollgrenzschutzes umreißen?
Kaltenbrunner: Der Zollgrenzschutz hat, wie der Name sagt, die Finanzhoheit des Reiches durch Grenzsicherheitsmaßnahmen zu garantieren.
Dr. Merkel: Kann man etwa sagen, daß diese, also schätzungsweise 40 000 Beamte, freiwillig der Gestapo beitraten?
Kaltenbrunner: Nein, auf Befehl.

Am 23. August 1946 trug der Verteidiger Dr. Merkel dem Nürnberger Gerichtshof vor[391]):

„Als letzte Personengruppe wurde vom Herbst 1944 ab, also in der letzten Phase des Krieges, ein Teil des Zollgrenzschutzes in die Geheime Staatspolizei eingegliedert, der bis dahin ein Teil der Reichsfinanzverwaltung gewesen war. Weder in der Organisation noch in den Aufgaben des Zollgrenzschutzes trat nach der Eingliederung eine Änderung ein. Die Kopfstärke der in die Gestapo eingegliederten Teile betrug nach dem Affidavit Gestapo-31 etwa 45 000 Mann."

Der IMT ist in seinem Urteil vom 30. September 1946 gegen die Geheime Staatspolizei und den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS auch auf den Zollgrenzschutz eingegangen und hat dazu – im großen und ganzen zutreffend – ausgeführt[392]):

„Im Sommer 1944 wurde auch der Zollgrenzschutz Bestandteil der Gestapo. Die Aufgaben dieser Organisation waren denen der Grenzpolizei ähnlich; sie hatten für Einhaltung der Grenzbestimmungen zu sorgen und insbesondere Schmuggel zu verhüten. Es hat jedoch nicht den Anschein, daß ihre Überführung vollständig war, sondern daß ungefähr die Hälfte des Personalbestandes von 54 000 Mann unter der Kontrolle der Reichsfinanzverwaltung oder der Ordnungspolizei verblieb. Wenige Tage vor Kriegsende wurde die gesamte Organisation in die Reichsfinanzverwaltung rücküberführt. Die Überführung der Organisation in die Gestapo fand zu einem so späten Zeitpunkt statt, und sie nahm nur in so geringem Maße an der Gesamttätigkeit der Gestapo teil, daß der Gerichtshof nicht der Meinung ist, daß diese Organisation bei der Erwägung der Kriminalität der Gestapo in Betracht gezogen werden sollte".

---

[390]) IMT Bd. XI, S. 343 f.
[391]) IMT Bd. XXI, S. 559.
[392]) IMT Bd. XXII, S. 578 f. und IMT Bd. I, S. 297.

Abschnitt 24

Hitler-Jugend und Wehrertüchtigung

In der zur „Staatsjugend" gewordenen *HJ*[393]) mit ihrem Jugenderziehungsanspruch machten sich schon bald nach Kriegsausbruch in zunehmendem Maße Verwahrlosungserscheinungen mannigfacher Art bemerkbar: Disziplinlosigkeiten, Versäumung des HJ-Dienstes, Aufenthalt in Gaststätten in den späten Abendstunden mit Alkohol- und Nikotinmißbrauch und in Tanzlokalen sowie Einschleichen in Kinos (die jugendverbotene Filme zeigten), Arbeitsunlust und Herumbummelei bis in die späten Nachtstunden, Diebstähle in Kaufhäusern, Bandenbildung und dergleichen mehr[394]). Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei richtete noch im Jahre 1939 einen (fruchtlos gebliebenen) Geheimerlaß an alle in Frage kommenden Stellen. Aber weder Himmler noch der HJ-Streifendienst[395]) vermochten diese Mißstände voll zu beseitigen, zumal die Öffentlichkeit davon nichts erfahren sollte, aber doch wohlinformiert blieb[396]). Dieser Ausbruch von zahlreichen Angehörigen der HJ aus der Jugendgemeinschaft dürfte in der Hauptsache möglich geworden sein durch Einberufung der Väter sowie vieler Lehrer und HJ-Führer zur Wehrmacht.

Gemäß dem Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reiches vom 27. Mai 1942[397]) sollten die Jugendlichen vor Erfüllung ihrer Wehrpflicht von 16 ½ Jahren an in dreiwöchigen Lehrgängen für die *Wehrertüchtigung der HJ* ausgebildet werden[398]). Hierunter fielen: die Wehrertüchtigungslager der Hitler-Jugend, die Reichsausbildungslager, die Führerlehrgänge. Die Wehrertüchtigung in der Hitler-Jugend erfolgte im Rahmen der Jugenddienstpflicht[399]) und entsprechend den Vereinbarungen mit dem OKW[400]); Angehörige der Wehrmacht und der Waffen-SS wurden hierzu als Ausbilder kommandiert. Die Wehrertüchtigungs- und Reichsausbildungslager waren Einrichtungen der Reichsjugendführung. Die Kosten für alle Maßnahmen der Wehrertüchtigung in der HJ trug seit 1. April 1942 der Reichsschatzmeister der NSDAP mit Ausnahme der Kosten derjenigen Lehrgänge, die in wehrmachteigenen Einrichtungen entstanden, wie z.B. die Nachrichtenlehrgänge in der Nachrichtenschule Halle und die Lehrgänge auf

---

393) Vgl. Band IV (Absolon), S. 49–54, Band V (Absolon), S. 407.

394) Karl-Heinz Huber: Jugend unterm Hakenkreuz (Ullstein Buch Nr. 33 072). Frankfurt a.M. 1986, S. 241 ff., 259 ff., 264 ff.

395) Vgl. Band IV (Absolon), S. 53.

396) Heinz Boberach (Hrsg.): Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1938–1945. Herrsching 1984; vgl. u.a. Bd. 2, S. 416 und Bd. 3, S. 530.

397) MBliV 1942, S. 1258; abgeändert mit Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reiches vom 21. 4. 1943 (MBliV S. 758) dahin, daß nunmehr die Jugendlichen im Alter von 16 Jahren an in Wehrertüchtigungslagern ausgebildet werden sollten.

398) Die Sonderlehrgänge der Wehrmacht für Führer der HJ (vgl. RdErlaß des RMdI vom 2. 10. 1941, MBliV S. 1763) wurden durch die Lehrgänge für Wehrertüchtigung der HJ ersetzt. Der Erlaß vom 2. 10. 1941 wurde daher mit RdErlaß des RMdI vom 16. 9. 1942 aufgehoben.

399) Vgl. hierzu MBliV 1942, S. 555, 721, 977, 2037; MBliV 1944, S. 29.

400) MBliV 1942, S. 1258 u. 1841; MBliV 1943, S. 758.

dem Schulschiff der Kriegsmarine „Horst Wessel". Aber auch bei diesen Lehrgängen erstattete der Reichsschatzmeister der NSDAP die Verpflegungskosten[401]).

Im Einvernehmen mit dem OKW[402]) führte die Reichsjugendführung eine *Ausbildungslaufkarte der HJ* ein. Diese Maßnahme sollte bis zum 1. April 1943 durchgeführt sein. In diese Karte wurde die Ausbildung der HJ in der Wehrertüchtigung eingetragen, um der Wehrmacht eine Unterlage zur Bestimmung des Wehrmachtteils bzw. der Waffengattung bei der Musterung in die Hand zu geben. Die bei den Sondereinheiten der HJ (Nachrichten-HJ, Motor-HJ, Marine-HJ, Flieger-HJ, Spieleinheiten der HJ, HJ-Feldschere) ausgebildeten Hitlerjungen sollten im Rahmen der Ersatzlage und ihrer Tauglichkeit nach Möglichkeit den Waffengattungen bzw. Wehrmachtteilen zugeteilt werden, für die sie vorgebildet waren. Nach Mitteilung des OKW vom 5. März 1943[403]) hatte die Reichsjugendführung im Einvernehmen mit den Wehrmachtteilen die Lagerführer der Wehrertüchtigungslager der HJ angewiesen, die Lehrgangsteilnehmer auf ihre *Eignung als Unterführernachwuchs* zu beobachten. Für die geeignet erscheinenden Hitlerjungen wurde vom Lagerführer ein „Beurteilungsbogen für Unterführernachwuchs der Wehrmacht" ausgestellt.

Zwischen dem OKM und der Reichsjugendführung wurde am 16. Juli 1943 über die Zusammenarbeit zwischen der HJ und dem Marine-Wehrfunk in der vormilitärischen Funkausbildung für die Kriegsmarine ein Übereinkommen getroffen[404]). Der Marine-Wehrfunk war danach eine vom Höheren Kommandeur der Marine-Nachrichtenschulen (HKN) geleitete Einrichtung der Kriegsmarine mit der Aufgabe der vormilitärischen Fachausbildung für die Funklaufbahn in der Kriegsmarine in Zusammenarbeit mit der HJ. Als Ausbilder fungierten Soldaten der Kriegsmarine und Marine-Hitlerjungen, die zu diesem Zweck auf einer Marine-Nachrichtenschule ausgebildet waren. Die Lehrgangszeiten in den Wehrertüchtigungs- und Reichsausbildungslagern der Marine-HJ sollten gemäß der Verfügung des OKM/Mar Wehr vom 18. September 1944[405]) ab 28. Dezember 1944 auf vier Wochen und nach Ablauf des am 25. Februar 1945 geschlossenen Lehrgangs auf sechs Wochen verlängert werden[406]).

---

[401]) HVBl. 1942 B, S. 384.
[402]) OKW/AHA/Ag/E (III c), 2. 7. 1942 (BA-ZNS S 45).
[403]) OKW/AHA/Ag/E (III c), 5. 3. 1943 (BA-ZNS S 45).
[404]) MVBl. 1943, S. 655, Nr. 539; alle bisherigen Vereinbarungen und Durchführungsbestimmungen wurden damit aufgehoben.
[405]) MVBl. 1944, S. 724, Nr. 517; vgl. hierzu MVBl. 1944, S. 1017, Nr. 769.
[406]) MVBl. 1945, S. 63, Nr. 55.

Weiterführende Literatur
(zugleich für Abschnitt 25: Der Kriegseinsatz der Jugend)

Boberach, Heinz: Jugend unter Hitler. Düsseldorf 1982.

Boberach, Heinz (Hrsg.): Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS. 17 Bände und ein Registerband. Herrsching 1984–1985.

Borth, Fred: Nicht zu jung zum Sterben. Die „Hitler-Jugend" im Kampf um Wien. Wien-München 1988.

Brandenburg, Hans-Christian: Die Geschichte der HJ. Wege und Irrwege einer Generation. Köln 1968.

Ehrenberg, Gisela: Deutschlands Hoffnung. Roman. München (o.J.).

Eichborn, Ludwig: Gefährten des Mars. Baden-Baden 1967.

Glaser, Hermann u. Silenius, Axel (Hrsg.): Jugend im Dritten Reich (Tribüne Bücher). Frankfurt a.M. 1975.

Graetz, Wolfgang: Die Welt von unten. Frankfurt a.M. 1966.

Granzow, Klaus: Tagebuch eines Hitlerjungen. Kriegsjugend in Pommern 1943–1945. Wiesbaden und München 1986.

Greiffenhagen, Martin: Jahrgang 1928. Aus einem unruhigen Leben (Serie Piper, Bd. 887). Originalausgabe. München 1988.

Hehfeld, Mathias von/Klönne, Arno (Hrsg.): Die betrogene Generation. Jugend in Deutschland unter dem Faschismus. Dokumentation. Köln 1985.

Hoffmann, Hans: Aachens Dom im Feuersturm. Die tausend Kriegsnächte der Mädchen und Jungen der Domwache 1941–1945. Düsseldorf 1984.

Huber, Karl-Heinz: Jugend unterm Hakenkreuz (Ullstein-Buch Nr. 33072). Ungekürzte Ausgabe. Frankfurt a.M. 1986.

Klönne, Arno: Hitlerjugend. Die Jugend und ihre Organisation im Dritten Reich. Hannover u. Frankfurt a.M. 1955 (Schriftenreihe des Instituts für wissenschaftliche Politik, Marburg/Lahn).

Klönne, Arno: Die Hitlerjugendgeneration. Bemerkungen zu den politischen Folgen der Staatsjugenderziehung im Dritten Reich. In: Politische Studien, 10. Jahrg., Heft 106/Februar 1955.

Klönne, Arno: Die Hitlerjugend-Generation. Politische Folgen der Staatsjugenderziehung im Dritten Reich. In: Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament", B 8/60 vom 24. 2. 1960.

Klose, Werner: Generation im Gleichschritt: Die Hitlerjugend. Ein Dokumentarbericht. Neuausgabe. Oldenburg 1982.

Klose, Werner: Hitlers Kinder gehen in Rente. Zwischen Krieg und Karriere. Biographie einer Generation. In: Die Zeit, Nr. 28, 6. 7. 1984.

Koch, H.W.: Hitlerjugend. Aus dem Amerikanischen von Wulf Bergner (Moewig Dokumentation). München 1981.

Lang, Jochen v.: Der Hitler-Junge Baldur von Schirach: Der Mann, der Deutschlands Jugend erzog. Unter Mitarbeit von Claus Sibyll. Hamburg 1988.

Maschmann, Melita: Fazit. Mein Weg in der Hitler-Jugend. Nachwort von Helga Grebing (dtv, 1427). München 1979.

Menzel, Assessor: Grundfragen des deutschen Staatsjugendrechts. In: Reichsverwaltungsblatt 1941, S. 166 ff.

München, Theo: Die wehrpolitische Bedeutung der Hitler-Jugend. In: Zeitschrift für Wehrrecht, VIII. Band, 3. Heft, Juli 1943, S. 97–105.

München, Theo: Kriegsfreiwillige der Hitler-Jugend. In: Zeitschrift für Wehrrecht, IX. Band, Heft 7/8, Nov./Dez. 1944, S. 289 ff.

Noll, Dieter: Die Abenteuer des Werner Holt. Bremen (o.J.).

Richter, Hans Peter: Wir waren dabei. 3. Aufl., Freiburg i.Br. 1964.

Schaeffer, Max Pierre: Die Letzten beißen die Hunde. Roman. München-Berlin 1981.

Schirach, Baldur von: Ich glaubte an Hitler. Dokumentation: Jochen von Lang. Hamburg 1967.

Staden, Wendelgard von: Nacht über dem Tal. Eine Jugend in Deutschland. Einführung von Marion Gräfin Dönhoff (dtv, 1738). 4. Aufl., München 1985.

Sydow, Rolf von: Angst zu atmen. Frankfurt a.M. 1983 (Eine Jugend unter Hitler – Die Autobiographie des Halbjuden Rolf von Sydow).

Zeller, Eva: Nein und Amen. Autobiographischer Roman. Stuttgart 1986 („Der Führer spricht" – Die Sirenen heulen – Studienjahre im Dritten Reich bis zum Zusammenbruch 1945).

Abschnitt 25

Der Kriegseinsatz der deutschen Jugend

Die Luftwaffen- und Marinehelfer sind bereits auf den Seiten 15 bis 27 behandelt worden.

Volksschulentlassene Mädchen wurden schon im Frieden in der Regel zur Ableistung des *Pflichtjahres*[407]) oder (auch Jungen) des *Landjahres*[408]) herangezogen.

Den *Kriegseinsatz der Jugend zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes* regelte eine Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 2. April 1942[409]). Der Einsatz erfolgte lang- oder kurzfristig am Orte oder auch auswärts. Für den auswärtigen und den langfristigen örtlichen Einsatz waren die höheren Schulklassen, für den kurzfristigen Einsatz die jüngeren Schüler und Schülerinnen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab vorgesehen. Jugendliche unter 15, aber möglichst nicht unter 12 Jahren, konnten gemäß dem RdErl. des Reichsministers des Innern vom 7. April 1942[410]) ausnahmsweise stundenweise – aber außer bei Gefahr in Verzug nicht während der Nachtzeit

---

[407]) Vgl. Band IV (Absolon), S. 16–18.

[408]) Über die neben dem Landdienst der HJ (vgl. Band IV (Absolon), S. 51 und Deutschland im Kampf, April-Lieferung 1942, S. 142 f. sowie Juli-Lieferung 1942, S. 105) bestehende gesetzliche Landjahrpflicht für Schulentlassene vgl. Band I (Absolon), S. 115 f.

[409]) Vgl. Deutschland im Kampf, April-Lieferung 1942, S. 143; vgl. dort auch die Durchführungsbestimmungen des Jugendführers des Deutschen Reiches vom 5. 4. 1942. Für die ärztliche Untersuchung der für den Ernteeinsatz der deutschen Jugend vorgesehenen Jugendlichen galt der RdErl.d.RMdI vom 23. 4. 1942 (MBliV S. 788 g).

[410]) MBliV 1942, S. 721.

– zum kurzfristigen Notdienst herangezogen werden, wenn dies zur *Bekämpfung außergewöhnlicher öffentlicher Notstände* (Naturkatastrophen, Brandplättchenabwurf usw.) unumgänglich notwendig erschien und den betreffenden Jugendlichen die vorgesehene Tätigkeit im Notdienst nach sorgfältiger Prüfung überhaupt zugemutet werden konnte. Durch Erlasse des Jugendführers des Deutschen Reiches vom 11. März und 12. April 1942[411]) wurde die HJ zum *Einsatz bei der Sammlung von Tee und Heilkräutern* aufgerufen.

Am 10. Juli 1942 eröffnete der Bevollmächtigte Vertreter des Reichsstudentenführers, Dr. Gmelin, den *Kriegseinsatz der deutschen Studenten* während eines Teils der Semesterferien in Rüstung und Landwirtschaft[412]). Goebbels empfing am 13. Oktober 1942 im Beisein des Reichsjugendführers Axmann 31 Hitlerjungen, die sich bei Fliegerangriffen durch besonders tapfere Haltung und Unerschrockenheit hervorgetan hatten; zwei waren mit dem Eisernen Kreuz, die anderen mit dem Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern ausgezeichnet worden[413]).

Angesichts der starken Verluste an der Ostfront und der sich abzeichnenden Katastrophe in Stalingrad erging der unveröffentlichte *„Erlaß des Führers über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 13. Januar 1943"*[414]). Hiernach sollte der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz anordnen, daß sich für den Arbeitseinsatz noch nicht erfaßte Personen – Männer im Alter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, Frauen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr – zu melden hatten[415]).

Der Sommerdienstplan 1943 der gesamten HJ stand unter der vom Reichsjugendführer Axmann gegebenen Parole „reichseinheitlicher *Kriegseinsatz* vom 10. Lebensjahr an auf folgenden Gebieten": Osteinsatz und Erntehilfe, Erweiterte Kinderlandverschickung, Wehrertüchtigung, Feldscher- und Gesundheitsmädelausbildung; hinzu kamen Haushalts- und Kindergarteneinsatz, Geschäfts- und Nachbarschaftshilfe, Wehrmacht- und Lazarettbetreuung, Haushilfe, Ver-

---

411) MBliV 1942, S. 1057.

412) Deutschland im Kampf, Juli-Lieferung 1942, S. 109 f.

413) Deutschland im Kampf, Oktober-Lieferung 1942, S. 112. Der Kommandeur der 298. Infanterie-Division beschwerte sich am 14. 10. 1942 bei seinem Kommandierenden General über diese Verleihungen: die Truppe stehe der Verleihung obiger Auszeichnungen an 31 Hitlerjungen völlig verständnislos gegenüber. Das Eiserne Kreuz und das Kriegsverdienstkreuz ständen in der Wertung und Achtung dem Frontsoldaten zu hoch, als daß man diese Auszeichnungen K i n d e r n verleihe (BA-ZNS ES: Orden und Ehrenzeichen).

414) BA R 18/5476.

415) Vgl. Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. 1. 1943 (RGBl. I S. 67). Vgl. hierzu den Aufruf des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz der Frauen vom 25. 2. 1943 (RABl. I S. 156) und den gemeinsamen Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan – Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz – und des Reichsministers für Bewaffnung und Munition – Der Beauftragte für den Vierjahresplan/Der Bevollmächtigte für die Rüstung – vom 16. 2. 1943 (RABl. I S. 157) an die Betriebsführer der Rüstungsbetriebe: Einsatz der auf Grund der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung und auf Grund von Stillegungsmaßnahmen gewonnenen Kräfte in Rüstungsbetrieben.

kehrs- und Transportwesen[416]). Die Reichsjugendführung machte im Laufe des Monats Mai 1943 Mitteilungen über zusätzliche Maßnahmen für die *Jugend im Kriegsarbeitseinsatz*: Millionen von Jugendlichen stünden heute in den deutschen Rüstungsbetrieben; durch ihre Kriegsarbeit seien die Jugendlichen so sehr in Anspruch genommen, daß es in vielen Fällen unmöglich sei, sie regelmäßig zum HJ-Dienst heranzuziehen[417]).

Gemäß dem RdErl. des Reichsministers des Innern vom 23. Juli 1943[418]) benötigte die *Transportgruppe Todt* für die Transportregimenter Speer bei deren Einsatz in fliegergeschädigten Orten des Reichsgebietes eine größere Anzahl Jugendlicher als Meldefahrer und für den Funkdienst. Die Reichsjugendführung stellte ihr für diesen Zweck *Motor-Hitlerjungen und Nachrichten-Hitlerjungen* zur Verfügung, die mindestens 16 Jahre alt waren, sich freiwillig meldeten und deren Berufsausbildung beendet war. Schüler kamen nicht in Frage. Der Einsatz dieser Jugendlichen bei den Transportregimentern Speer erfolgte im Wege ihrer Heranziehung zum langfristigen Notdienst für die Transportgruppe Todt. Die Reichsleitung des RAD berief sie, soweit es sich um Angehörige des Geburtsjahrgangs 1926 handelte, erst mit der letzten Welle zum RAD ein.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung regelte mit *Verordnung über die Heranziehung der deutschen Jugend zur Erfüllung von Kriegsaufgaben vom 2. Dezember 1943*[419]) die Verwendung der Jugenddienstpflichtigen[420]) für zusätzliche Kriegsaufgaben neben Schule und Beruf. Alle diesbezüglichen Anforderungen waren an den Reichsjugendführer der NSDAP und Jugendführer des Deutschen Reiches oder an die von ihm beauftragten Stellen zu richten. Die Heranziehung der Jugenddienstpflichtigen in den Gauen zur Durchführung der zusätzlichen Kriegsaufgaben neben Beruf und Schule bedurfte der Zustimmung der Gauleiter und Reichsverteidigungskommissare. Diese Verordnung fand keine Anwendung bei Heranziehung auf Grund der Notdienstverordnung und des Luftschutzgesetzes. Die Zuständigkeiten des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz blieben unberührt.

Weiterführende Literatur

Vgl. S. 95 f.

---

[416]) Deutschland im Kampf, März-Lieferung 1943, S. 104.
[417]) Deutschland im Kampf, Mai-Lieferung 1943, S. 86.
[418]) MBliV 1943, S. 1240.
[419]) RGBl. 1943 I S. 664.
[420]) Jugenddienstpflichtig waren nach der Jugenddienstpflichtverordnung vom 25. 3. 1939 (RGBl. I S. 710) in Verbindung mit dem Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reiches vom 20. 10. 1940 (AN S. 150) Jugendliche vom 10. Lebensjahr bis zum 30. 9. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendeten; diese Jugendlichen waren verpflichtet, in der HJ Dienst zu tun.

ZWEITES KAPITEL

Der Reichsarbeitsdienst – Die Waffen-SS – Die Polizeiverbände im Wehrmachteinsatz

Abschnitt 1

Der Reichsarbeitsdienst für die männliche Jugend[1])

Der Kriegsverlauf führte zu tiefgreifenden Einwirkungen auch auf den RAD. In den ersten Kriegsjahren befand sich immerhin noch ein erheblicher Teil aller RAD-Abteilungen in der Heimat. Aber schon mit der grundlegenden Verordnung vom 20. Dezember 1939[2]) hatte der Ministerrat für die Reichsverteidigung bestimmt, daß an Stelle der Friedensaufgaben in erster Linie Arbeiten im Interesse der Kriegführung treten sollten. Der RAD folgte der kämpfenden Truppe auf allen Kriegsschauplätzen, mit Ausnahme von Afrika und Italien. Die besonderen Verhältnisse des Feldzuges gegen die Sowjetunion brachten es mit sich, daß RAD-Einheiten mehr und mehr im Osten im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt, mit Handfeuerwaffen ausgestattet und in Kämpfe verwickelt wurden.

An die Stelle der bisherigen Dienstbezeichnung *Abschnittsführer* trat mit Wirkung vom 1. Februar 1942 die Dienstbezeichnung *Bereichsführer*[3]). Gleichzeitig erhielten die *außerplanmäßigen Truppführer* die Dienstgradbezeichnung *Hauptvormann*. Führeranwärter führten die Dienstgradbezeichnung *Untertruppführer*. Dieser Dienstgrad stand dienstrang- und besoldungsmäßig mit dem Hauptvormann auf gleicher Stufe[4]).

Gemäß dem Erlaß des Reichsarbeitsführers – Pers/Vw SS 2700 – 59/42 vom 10. Februar 1942[5]) galten die Planstellen für die *Beauftragten des Reichsarbeitsführers* für folgende Dienststellen zugewiesen:

a) „Beauftragter des Reichsarbeitsführers beim Reichskommissar für die besetzten Gebiete in Norwegen".
b) „Beauftragter des Reichsarbeitsführers beim Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete".

---

[1]) Der RADwJ und die Arbeitsmaiden im Kriegshilfsdienst werden im Abschnitt „Fraueneinsatz" (S. 449 ff.) behandelt.
[2]) RGBl. 1939 I S. 2465; vgl. Band V (Absolon), S. 32 ff.
[3]) VBl.RAD 1942, Ausgabe A, Nr. 20.
[4]) Ebenda, Nr. 21.
[5]) BA R 77/65.

c) „Beauftragter des Reichsarbeitsführers beim Militärbefehlshaber Belgien und Nordfrankreich".
d) „Beauftragter des Reichsarbeitsführers bei der Deutschen Gesandtschaft in Bukarest".
e) „Beauftragter des Reichsarbeitsführers beim Deutschen Gesandten in Preßburg".
f) „Sachberater bei der Deutschen Gesandtschaft in Agram".

Mit Verfügung vom 16. April 1942 bestimmte das OKH – PA/Z V b 1.St. –[6]):

„In den schweren Kämpfen der letzten Monate im Osten haben sich mehrfach Angehörige von Einheiten des Reichsarbeitsdienstes, die einem Verband der kämpfenden Truppe zugeteilt waren, beim Angriff oder bei der Abwehr durch Tapferkeitstaten besonders hervorgetan. Solche besonderen Tapferkeitstaten sollen durch Verleihung des Eisernen Kreuzes nach gleichen Grundsätzen und zu gleicher Zeit ausgezeichnet werden wie in der Truppe, mit der Arbeitsmänner Schulter an Schulter gekämpft haben. Um diese rasche Verleihung des Eisernen Kreuzes zu ermöglichen, wird bis auf weiteres für den Osten bestimmt: Die zur Verleihung des Eisernen Kreuzes an Soldaten berechtigten Kommandeure werden ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Tapferkeitstaten das Eiserne Kreuz auch an Angehörige von Organisationen zu verleihen, die ihnen beim Einsatz unterstehen. EK-Vorschläge für Angehörige von Organisationen, *die im Osten eingesetzt sind,* sind entgegen den Bestimmungen im Sammeldruck ‚Orden und Ehrenzeichen', Seite 29, Ziffer V, bis auf weiteres dem OKH/PA nicht mehr vorzulegen. Die Verleihung des Verwundetenabzeichens an Angehörige von Organisationen, die im Osten eingesetzt sind, hat bis auf weiteres in Abänderung der Bestimmungen des Sammeldrucks ‚Orden und Ehrenzeichen', Seite 68, zu 5 a) 2, durch den nächsten vorgesetzten Truppenkommandeur bzw. durch die Sanitätsdienststelle, in deren Behandlung sich Verwundete dieser Organisationen befinden, zu erfolgen."

Für die *Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes* an Angehörige des RAD im Wehrmachteinsatz (Heer) im Kampf gegen Sowjetrußland waren gemäß dem Erlaß des Reichsarbeitsführers – Pers. SS 2066 b – 268/42 vom 28. Juli 1942[7]) nicht das OKH/PA zuständig, sondern die vom OKH bestimmten Dienststellen. Die Verleihungsdienststellen sind in dem Sammeldruck „Orden und Ehrenzeichen" vom 25. Juni 1941, Seite 51, Abschnitt II bekanntgegeben.

Mit Erlaß vom 9. September 1942[8]) verbot Hitler ab sofort in allen besetzten Gebieten die Beschäftigung deutscher Bausoldaten, RAD-Männer und Bauarbeiter mit untergeordneten Arbeiten. Der deutsche Arbeiter müsse als hochwertiger Arbeiter – in der Regel aber als Vorarbeiter – beschäftigt werden. Ausgenommen hiervon seien Arbeiten im Kampfgebiet hinter der Front, wenn die besonderen Verhältnisse – beispielsweise Mangel an zivilen ausländischen Arbeitern oder Kriegsgefangenen – dies verlangten.

---

[6]) RAD-Dv 21/M, Teil II, Nr. 66. Entsprechendes galt für die Luftwaffe gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL (LP 5, IV B) vom 19. 10. 1942 (LVBl. S. 1562; RAD-Dv 21/M, Teil II, Nr. 66).
[7]) RAD-Dv 21/M, Teil II, Nr. 65.
[8]) M.Bl.Wi.Amt 1942, S. 141, Nr. 310.

Kriegseinsatz des RAD

Der Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes 1942

Bericht des Reichsarbeitsführers – Adj. Nr. 235/42 g.Rs. –
vom 26. Oktober 1942[9])

Außer dem Wehrmachteinsatz des RAD im Reichsgebiet gab es von Sommer bzw. Herbst 1941 bis Frühjahr bzw. Sommer 1942 noch folgende Einsätze: 18 RAD-Abteilungen bei Generaloberst Dietl an der Eismeerfront und 15 mot. Abteilungen bei der 4. Panzerarmee (von Kleist) in der Ukraine.

Die Vorbereitungen für den Einsatz im Sommer 1942 erstreckten sich auf Grund der Weisungen des OKW in der Hauptsache auf den Osten. Von den insgesamt 900 RAD-Abteilungen wurden allein 427 im Osten verwendet, davon 324 im Südabschnitt, wo die große Offensive stattfand. 56 Abteilungen arbeiteten hauptsächlich im Rahmen der Luftwaffe im Westen, 226 im Wehrmachteinsatz in der Heimat für Luftwaffe, Rüstung und Munitionsfertigung. Die für den Osten bestimmten Einheiten waren am 1. April 1942 einsatzbereit; es ergaben sich jedoch erhebliche Verzögerungen infolge von Transportschwierigkeiten: Die für das Heer bestimmten Teile wurden erst zwischen dem 12. und 25. Mai, die der Luftwaffe im Mai/Juni, der Rest erst im Juli abtransportiert.

Der Vormarsch im Süden stellte an die jungen Arbeitsmänner ganz außerordentliche Anforderungen. Insbesondere bei den Einheiten, die der 4. Panzerarmee zugeteilt waren, traten erhebliche Ausfälle und Erkrankungen auf.

Bei der Heeresgruppe Mitte waren 67 Abteilungen zum Stellungs- und Straßenbau in und direkt hinter der Hauptkampflinie tätig. Einige dieser Abteilungen mußten, bedingt durch den sowjetischen Durchbruch bei Rschew, im Abwehrkampf eingesetzt werden.

Der RAD begleitete die Truppe beim Heer und bei der Luftwaffe im Straßen- und Behelfsbrückenbau sowie bei der Anlage von Panzergräben, Geschützstellungen usw. Rschew war jedoch nicht der einzige soldatische Einsatz der Arbeitsmänner. Sie waren nicht selten in Kämpfe mit Partisanen, Luftlandetruppen, durchgebrochenen und abgeschnittenen Teilen des Gegners verwickelt.

Die Gesamtverluste des RAD im Osten betrugen im Jahre 1942 bis etwa Mitte Oktober:

187 Führer und Arbeitsmänner gefallen, 55 an Verwundungen und Erkrankungen gestorben, 652 verwundet und 24 vermißt.

Gemäß den Erlassen des Reichsarbeitsführers vom 8. und 26. September 1942 sowie vom 23. Oktober 1942[10]) wurden die im Osten verwendeten RAD-Einheiten in die Heimat zurückgeführt, dabei die Arbeitsmänner des Geburtsjahrgangs 1924 ohne Rückführung in die Heimat unmittelbar an Feldausbildungstruppenteile des Heeres übergeben. Die für den Rücktransport aus dem Osten benötigten Arbeitsmänner des Geburtsjahrgangs 1924, ggf. auch Länger-

[9]) Abgedruckt in „Feldgrau", 16. Jahrg., März/April 1968, S. 46–48.
[10]) BA R 77/40, fol. 103 ff.

dienende dieses Geburtsjahrgangs sowie Hilfsausbilder der Geburtsjahrgänge 1923 und 1924, wurden nach Rückkehr dieser Einheiten in ihre Rückführungsstandorte entlassen.

Mit seinem Erlaß vom 22. Juli 1942[11]) entsprach der Reichsarbeitsführer einer Bitte des Leiters der Partei-Kanzlei und traf neue Bestimmungen über die *Betätigung von RAD-Führern und -Führerinnen für die NSDAP während des Krieges.* Danach war es dem Führerkorps des RAD von jetzt ab möglich, über seinen nationalsozialistischen Erziehungsauftrag hinaus ehrenamtlich an den Aufgaben der NSDAP aktiv mitzuwirken. Voraussetzungen hierfür waren, daß

1) die Erfüllung der dienstlichen Pflichten, insbesondere die Erziehungsarbeit an Arbeitsmännern, Arbeitsmaiden und Kriegshilfsdienstverpflichteten, die im Wesen demselben Zweck diente wie die Parteiarbeit, in keiner Weise litt;
2) bei den betreffenden Parteidienststellen volle Klarheit darüber bestand, daß RAD-Führer und -Führerinnen ausschließlich der Befehlsgewalt ihrer RAD-Vorgesetzten unterstanden;
3) die übernommene Parteiarbeit nicht mit der verantwortlichen Übernahme eines Amtes verbunden war;
4) in jedem einzelnen Falle der zuständige RAD-Vorgesetzte nach Prüfung der Voraussetzungen zu 1) bis 3) die dienstliche Genehmigung erteilt hatte. Hierfür waren die Dienstvorgesetzten vom Gruppenführer und von der Lagergruppenführerin an für die ihnen unterstellten Führer und Führerinnen zuständig.

§ 17 des Reichsarbeitsdienstgesetzes blieb jedoch unverändert. Die vorstehend genehmigten Abweichungen hiervon galten nur für die Dauer des Krieges.

Der Kriegseinsatz des RAD ab 1943[12])

Die Entwicklung der Kriegslage ab 1943 übte eine tiefgreifende Wirkung auf den Kriegseinsatz des RAD aus. Um militärisches Personal frei zu machen, wurden große Teile des RAD im Rahmen der Flakwaffe eingesetzt[13]).

Im letzten Stadium des Krieges (etwa seit Frühjahr 1944) sollte der RADmJ zur Unterstützung der Ersatzwehrmacht auch die militärische Grundausbildung mit der Waffe übernehmen[14]). Bei dem Mangel an geschultem Ausbildungspersonal und an Übungswaffen sowie bei der kurzen Ausbildungszeit konnte diese Aufgabe nur unvollständig erfüllt werden. 1945 wurde dem RAD der größte Teil der noch vorhandenen kriegsverwendungsfähigen Führer und Hilfsausbilder zur Bildung von drei neuen Heeresdivisionen entzogen[15]). Der Reichsarbeitsfüh-

---

[11]) RdSchrb. Nr. 138/42 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 10. 9. 1942 (BA NS 6/338).
[12]) Konstantin Hierl: Im Dienst für Deutschland 1918–1945. Heidelberg 1954, S. 110 ff.
[13]) Vgl. S. 29–31.
[14]) Vgl. S. 107 f.
[15]) Vgl. S. 120 f.

rer befahl, daß diejenigen RAD-Abteilungen, deren Bewaffnung und Ausbildung dies gestattete, zu Kampfgruppen zusammengefaßt und den Heeresverbänden angegliedert werden sollten; alle nicht zum Fronteinsatz geeigneten Teile des RAD waren aus den Kampfgebieten zurückzunehmen.

Einsatz des Reichsarbeitsdienstes im Rahmen des erweiterten Luftschutz-Führerprogramms[16])

Mit Erlaß vom 30. Juni 1943 gab der RdL u. ObdL bekannt, daß der Reichsarbeitsführer den Einsatz aller RAD-Abteilungen im Rahmen des erweiterten LS-Führerprogramms für den Bau von LS-Deckungsgräben für die Zivilbevölkerung im Heimatkriegsgebiet angeordnet habe. Die Verwendung der nicht im Wehrmachteinsatz befindlichen RAD-Abteilungen wurde gemeinsam zwischen den Luftgaukommandos und den örtlich zuständigen Arbeitsgauführern geregelt.

Dem RAD sollten zur Durchführung der Baumaßnahmen von den Gaubeauftragten des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft festumrissene Arbeitsaufgaben übertragen werden, wie beispielsweise Erdaufgaben, einfache Betonarbeiten einschließlich Schalung, kleinere Maurerarbeiten und Ausbau von Deckungsgräben in vereinfachter Bauart. Eine Zusammenarbeit der RAD-Männer mit zivilen Arbeitskräften, Straf- oder Kriegsgefangenen war nicht statthaft.

Erlaß Hitlers über die Errichtung einer Obersten Reichsbehörde „Der Reichsarbeitsführer". Vom 20. August 1943[17])

In Abänderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1939[18]) und seines Erlasses vom 30. Januar 1937[19]) bestimmte Hitler: Unter der Bezeichnung „Der Reichsarbeitsführer" wird eine Oberste Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin errichtet. Dem Reichsarbeitsführer untersteht der RAD. Die Befugnisse, die dem Reichsminister des Innern nach Gesetzen, Erlassen und Verordnungen in Angelegenheiten des RAD zugestanden haben, gehen auf den Reichsarbeitsführer über. Die Bearbeitung der Angelegenheiten des RAD scheidet aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern aus. Der Reichsarbeitsführer untersteht Hitler unmittelbar.

---

[16]) RABl. I 1943 S. 424.
[17]) RGBl. 1943 I S. 495.
[18]) RGBl. 1939 I S. 1747.
[19]) RGBl. 1937 I S. 95.

Mit seinem Schreiben – Adj. Nr. 171/43 – vom 23. August 1943[20]) teilte der Reichsarbeitsführer dem Leiter der Partei-Kanzlei über die *Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten des RAD in der Heimat* mit, infolge der augenblicklichen, durch die Kriegslage bedingten Verhältnisse würden an ihn und seine nachgeordneten Dienststellen ständig Anforderungen und Anträge auf Unterstützung oder Hilfeleistung gerichtet. Die Anforderungen erstreckten sich auf: Überlassung von Unterkünften zur Verlegung von Behörden und Betrieben, Unterbringung von Bombengeschädigten, Einrichtung von Lagern für die Kinderlandverschickung und von Wehrertüchtigungslagern, Auslagerung von Sachwerten sowie auf den Einsatz von Arbeitsmännern zur Beseitigung von Luftkriegsschäden, Bergung der Ernte oder zur Beseitigung von sonstigen Notständen. Solche Anträge würden gestellt von den Gauleitern in ihrer Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissare, von Behörden und Privatpersonen und gingen im allgemeinen von Voraussetzungen aus, die zeigten, daß über die Aufgaben des RAD und den Umfang seiner Möglichkeit zu helfen, völlige Unklarheit herrsche.

Der Reichsarbeitsführer wies darauf hin, er sei selbstverständlich bereit, jede mögliche Hilfeleistung zu gewähren. Das könne aber nur insoweit geschehen, als die Aufgaben, die der RAD zu erfüllen habe, dies zuließen. Der Reichsarbeitsdienst habe im Dezember 1942 von Hitler den Befehl bekommen, alle Angehörigen der dienstpflichtigen Geburtsjahrgänge körperlich so zu kräftigen und in ihrer charakterlichen und weltanschaulichen Haltung so zu entwickeln, daß sie einen vollwertigen Einsatz für die Wehrmacht darstellten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben diene ein Teil der Arbeitsmänner sechs Monate. Diese Abteilungen seien im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt und schieden für andere Aufgaben aus. Der größte Teil der Arbeitsmänner diene nur drei bis vier Monate, um in dieser kurzen Zeit für den anschließenden Wehrdienst vorbereitet zu werden. Es sei völlig ausgeschlossen, diese Arbeitsmänner in den ersten Wochen ihrer Arbeitsdienstzeit zu irgendwelchen Sonderaufgaben heranzuziehen. Eine auch nur kurzfristige Verlegung aus ihrem Standort würde die Erziehung und Ausbildung unmöglich machen. In besonders dringenden Fällen könne frühestens ein kurzfristiger Katastropheneinsatz dieser Arbeitsmänner außerhalb des Standortes drei Wochen nach ihrer Einstellung erfolgen. Ein Sondereinsatz von längerer Dauer außerhalb der Unterkunft sei nicht möglich, da die leibliche, geistige und seelische Erziehungsarbeit eine längere Unterbrechung nicht zulasse.

Die Gauleiter müßten verstehen, daß der RAD im Kriege gleichartige Aufgaben zu erfüllen habe wie die Ersatzwehrmacht und daher für Sonderaufgaben nur in ganz begrenztem Umfang zur Verfügung stünde. Aus diesem Grunde sei auch eine Abgabe von RAD-Unterkünften – auch wenn sie vorübergehend einmal nicht belegt seien – ebensowenig möglich wie z.B. die Abgabe von Kasernen, in denen die Rekruten der Wehrmacht ausgebildet würden. Eine Nichtbeachtung dieser Tatsache hätte eine völlige Desorganisation in der Einberufung und im Dienstbetrieb des RAD zur Folge.

---

[20]) BA NS 6/342.

Der Reichsarbeitsführer erhob schärfsten Einspruch dagegen, wenn Gauleiter etwa unter Berufung auf ihre Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissare RAD-Unterkünfte „beschlagnahmten". Eine Abgabe von RAD-Unterkünften könne – wenn überhaupt möglich – nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsgauführer und mit seiner Genehmigung erfolgen.

Über die *Bedeutung des Reichsarbeitsdienstes für die Erziehung der deutschen Jugend* teilte der Leiter der Partei-Kanzlei den Reichs- und Gauleitern sowie den Verbändeführern der NSDAP mit „Bekanntgabe 33/44" vom 11. Februar 1944[21]) mit: In letzter Zeit sei mehrfach der Antrag gestellt worden, einzelne Berufs- und Altersgruppen, insbesondere der weiblichen Jugend, vom RAD freizustellen. In diesen Anträgen werde meist die grundlegende Bedeutung des RAD für die Erziehung und Ausrichtung der deutschen Jugend verkannt. Hitler habe erst in diesen Tagen betont, alle deutschen Jungen und Mädchen müßten, soweit nur irgend möglich, durch die Schule des RAD gehen. Das gelte insbesondere für diejenigen, die in Erziehungsberufen tätig seien oder sich solchen Berufen widmen wollten. Es sei völlig verfehlt, HJ-Führer oder BDM-Führerinnen, Lehrer, Lehrerinnen oder sonstige Jugenderzieher von der Ableistung ihrer RAD-Pflicht zu befreien.

Die *Hilfsausbilder* im RAD[22]), die während ihrer Arbeitsdienstpflicht mindestens drei Monate als Hilfsausbilder eingesetzt waren, wurden nach einem Befehl des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 24. April 1944[23]) im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer als Kriegsfreiwillige (Anwärter für die Reserveoffizier- oder Reserveunteroffizierlaufbahn) in das Heer eingestellt und je nach Eignung und Leistung bevorzugt unter Verkürzung ihrer Ausbildung zum Offizier oder Unteroffizier befördert. Die Übernahme in die aktiven Laufbahnen erfolgte auf Antrag während ihrer Dienstzeit und richtete sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1944 stellte der Reichsarbeitsführer für den RADmJ fünf RAD-Inspektionen im Reichsgebiet auf[24]). Zu Inspekteuren wurden ernannt: Generalarbeitsführer Eisenbeck für die RAD-Inspektion I (Nordost), Generalarbeitsführer zur Loye für die RAD-Inspektion II (Nordwest), Generalarbeitsführer Simon für die RAD-Inspektion III (Mitte), Generalarbeitsführer Schmückle für die RAD-Inspektion IV (Südwest) und Generalarbeitsführer Band für die RAD-Inspektion V (Südost).

---

[21]) BA NS 6/346.
[22]) Vgl. Band V (Absolon), S. 38.
[23]) BA-ZNS S 40.
[24]) Dgl.

Neuregelung der Besoldung der Reichsarbeitsdienstführer

Nach nichtveröffentlichter Mitteilung des Reichsarbeitsführers – VW 1 (III) Pers.Nr. 6400–3500/44 – vom 9. August 1944[25]) hatte Hitler angeordnet, daß die Reichsarbeitsdienstführer nach den Grundgehaltssätzen der vergleichbaren Dienstgrade der Wehrmacht besoldet werden. Die entsprechende Änderung des Besoldungsgesetzes sollte vom Reichsminister der Finanzen herbeigeführt werden[26]). Hitler war auf Grund der darüber geführten Verhandlungen damit einverstanden, daß die Reichsarbeitsdienstführer schon vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfs mit Wirkung vom 1. Mai 1944 die neue Besoldung erhielten. Die näheren Einzelheiten und die Anordnungen sind in den Anlagen 1–5 (hier nicht abgedruckt) enthalten.

Vorschläge auf Einschränkung oder Auflösung des Reichsarbeitsdienstes

Mit seiner Anordnung 191/44 vom 23. August 1944[27]) wandte sich der Leiter der Partei-Kanzlei an die Reichs- und Gauleiter sowie an die Verbändeführer der NSDAP:

Verschiedentlich seien in letzter Zeit Vorschläge, den RAD einzuschränken oder gar aufzulösen, gemacht worden; dabei wurde meist die grundlegende Bedeutung des RAD für die Erziehung und Ausrichtung der deutschen Jugend verkannt.

Hitler habe wiederholt und noch kürzlich jede Einschränkung des RAD abgelehnt. Es sei völlig falsch, Aufgaben einzuschränken, die der Festigung des deutschen Volksgefüges dienten. Zu diesen Aufgaben gehöre die Erziehung der deutschen Jugend im RAD. Der im 6. Kriegsjahr zur Wehrmacht einrückende Ersatz müsse mehr denn je weltanschaulich gefestigt sein. Das gleiche gelte für die vorwiegend zum Rüstungseinsatz bestimmte weibliche Jugend. Alle deutschen Männer und Frauen müßten daher, soweit irgend möglich, durch die Schule des RAD gehen. Die NSDAP müsse gerade jetzt Wert darauf legen, daß der RAD weiterhin die ihm übertragene Erziehungsaufgabe erfülle.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß der RADmJ gerade jetzt erweiterte Aufgaben auf dem Gebiet der militärischen Grundausbildung erhalten habe. Im Hinblick auf diese Aufgabe sei der RADmJ für den Einsatz zu anderen Aufgaben nur in beschränktem Maße verfügbar. Der RADwJ werde in verstärktem Maße im Rahmen der Luftverteidigung und in der Rüstung verwendet werden.

---

[25]) BA-ZNS HA RAD.
[26]) Dies ist nicht geschehen.
[27]) BA NS 6/347.

Militärische Ausbildung im RAD

Verordnung über Reichsarbeitsdienstführer auf Kriegsdauer und Ernennung von Führeranwärtern bei RAD-Flakbatterien. Vom 15. September 1944[28])

Angehörige des RAD konnten als „Reichsarbeitsdienstführer auf Kriegsdauer (a.K.)" eingestellt werden, wenn sie sich für die Dauer des gegenwärtigen Krieges zur Dienstleistung im RAD verpflichteten. Eine Weiterverpflichtung bis zu einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren war zulässig. Die RAD-Führer auf Kriegsdauer hatten die rechtliche Stellung der planmäßig im Außendienst tätigen RAD-Führer, soweit nichts Besonderes bestimmt wurde. Sie erhielten Besoldung nach der ersten Dienstaltersstufe ihrer Besoldungsgruppe; ein Aufstieg nach Dienstaltersstufen fand zunächst nicht statt. Fürsorge und Versorgung wurde nach den Vorschriften über Beschädigtenfürsorge und -versorgung des RADVG-M gewährt. Angehörige des RAD, die bei den Flakbatterien des RAD Dienst taten, konnten abweichend von der Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes schon während ihrer RAD-Zeit zu planmäßigen RAD-Führern ernannt werden.

Die militärische Ausbildung im Reichsarbeitsdienst

Mit seinem Erlaß vom 16. September 1944[29]) befahl Hitler über die militärische Ausbildung im Reichsarbeitsdienst:

„1) Dem Reichsarbeitsdienst wird für die Dauer des Krieges zu seinen eigenen Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben zusätzlich ein bestimmter Teil der militärischen Ausbildung nach näherer Vereinbarung zwischen dem Reichsarbeitsführer und dem Befehlshaber des Ersatzheeres übertragen.
2) An diese militärische Ausbildung knüpft die Ausbildung in der Wehrmacht unmittelbar an.
3) Der Befehlshaber des Ersatzheeres überzeugt sich nach näherer Vereinbarung mit dem Reichsarbeitsführer von dem Stand der dem Reichsarbeitsdienst zusätzlich übertragenen militärischen Ausbildung und teilt dem Reichsarbeitsführer seine Beobachtungen mit.
Verantwortung und Befehlsbefugnisse verbleiben ausschließlich beim Reichsarbeitsführer und seinen nachgeordneten Reichsarbeitsdienstführern.
4) Die Aufgabe des von mir befohlenen Ausbaus von Stellungen an den deutschen Grenzen und im Reichsgebiet geht der militärischen Ausbildung im Reichsarbeitsdienst vor."

Mit Rundschreiben 283/44 geh. vom 23. September 1944[30]) gab der Leiter der Partei-Kanzlei dementsprechend bekannt, der RADmJ habe einen Teil der militärischen Ausbildung übernommen, auf dem sich anschließend die Arbeit der Wehrmacht aufbaue. Mit Rücksicht auf diese besonders vordringliche Auf-

[28]) RGBl. 1944 I S. 206.
[29]) BA NS 6/348.
[30]) BA NS 6/351.

gabe könne der RAD andere Aufgaben, z.B. Erntehilfe, Großnotstandshilfe, Bauaufgaben nur noch dann übernehmen, wenn dadurch das Ziel der Erziehungsarbeit und der militärischen Ausbildung nicht gefährdet werde. Ausnahmen müßten wegen der kurzen Dienstzeit auf die Fälle unmittelbarer Gefahr beschränkt bleiben (beispielsweise Stellungsbau an den Reichsgrenzen).

Reichsdeutsche Arbeitsmänner, die länger als drei Monate dienten, würden in RAD-Flakbatterien verwendet; die übrigen, länger als drei Monate dienenden Arbeitsmänner (Elsässer, Lothringer, Luxemburger, Untersteirer, Oberkrainer und Angehörige der Volksliste 3) würden vornehmlich zur Durchführung von Bauaufgaben im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt. Hielten die Gauleiter in ihrer Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissare den Einsatz von RAD-Abteilungen für unbedingt erforderlich, so sei ein Antrag an das OKW zu richten, das im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer entscheide.

Einsatz des Reichsarbeitsdienstes im Stellungsbau

Gemäß der Bekanntgabe 246/44 vom 17. September 1944[31]) teilte der Leiter der Partei-Kanzlei mit, der Reichsarbeitsführer habe angeordnet, daß die im Stellungsbau eingesetzten RAD-Abteilungen ab sofort genau so lange arbeiten würden wie die Zivilbevölkerung.

Mit Rundschreiben 275/44 geh. vom 27. September 1944[32]) gab der Leiter der Partei-Kanzlei bekannt: In der nächsten Zeit würden die zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes heranstehenden RAD-Abteilungen einberufen. Auch die im Stellungsbau eingesetzten Arbeitsmänner müßten der Wehrmacht zur Verfügung gestellt werden, da sie den Grundstock zur Aufstellung neuer Kampfdivisionen bildeten. Die Einberufung zur Wehrmacht erfolge wellenweise, d.h. zu verschiedenen Terminen. Die Gestellungstage würden sich nach der bisherigen Dienstzeit im RAD errechnen. Der Reichsarbeitsführer werde einen Teil des zur Ableistung der RAD-Pflicht heranstehenden neuen Jahrgangs nach kurzer Zeit dem Stellungsbau zuführen.

Der Leiter der Partei-Kanzlei verlautete mit Rundschreiben 344/44 geh. vom 25. Oktober 1944[33]): Die dem RAD übertragenen, erweiterten militärischen Ausbildungsaufgaben und die wegen frühzeitiger Heranziehung zum Wehrdienst abgekürzte RAD-Dienstzeit würden die Herauslösung der im Stellungsbau eingesetzten RAD-Abteilungen bedingen, deren Einstellung in die Wehrmacht „in Kürze", spätestens am 13. November 1944, erfolgen werde. Ein weiterer Einsatz des RAD im Stellungsbau sei daher nicht mehr möglich; auch Abteilungen, die sich aus Angehörigen der Volkstumsgruppen zusammensetzten, würden nicht mehr zur Verfügung stehen.

---

[31]) BA NS 6/348.
[32]) BA NS 6/351.
[33]) BA NS 6/352.

Personelle Ergänzung des RAD

Die personelle Ergänzung des Reichsarbeitsdienstes

Die Dienstzeit im RAD betrug nach § 5 der Verordnung über die Fortführung des RADmJ vom 20. Dezember 1939[34]) sechs Monate. Eine Verkürzung der Dienstzeit bestimmte das OKW, wenn der Ersatzbedarf der Wehrmacht dies erforderte. Die Kriegsfreiwilligen, die einem jüngeren Geburtsjahrgang angehörten, der noch nicht zur Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht herangezogen war, mußten nach § 10 (2) der HDv 81/15 – Wehrmachtersatzbestimmungen vom 11. Dezember 1941 – einen verkürzten dreimonatigen Reichsarbeitsdienst ableisten. Ebenso hatten die nach erfolgter wehrmachtärztlicher Untersuchung vorläufig angenommenen Bewerber für eine Offizierlaufbahn der Wehrmacht, die zunächst vom Reichsarbeitsdienst befreit waren, gemäß „Führerentscheid"[35]) einen verkürzten Arbeitsdienst von drei Monaten abzuleisten.

Die Dienstpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1924* wurden in der Zeit vom 2. Februar bis einschließlich 2. März 1942 gemustert. Sie standen mit nachstehend aufgeführten Ausnahmen dem RAD zur Verfügung.

Zum RAD waren nicht heranzuziehen: Bewerber für die Offizierlaufbahnen der drei Wehrmachtteile; längerdienende Freiwillige der drei Wehrmachtteile und der Waffen-SS mit 4 1/2- bzw. 12jähriger Verpflichtung; Kriegsfreiwillige; Angehörige der seemännischen Bevölkerung, die sich auf einer Seefahrtschule oder Seemaschinistenschule befinden; Auslandsdeutsche, sofern ihnen die sofortige Einstellung in die Wehrmacht zugesagt war.

Dem RAD durften nicht zur Verfügung gestellt werden: Angehörige eines Mangelberufes nach der Mangelberufsliste der D 3/14 Anlage 2 Gruppen I–III; Angehörige eines Spezialbetriebes; Schüler höherer Schulen und ähnlicher staatlicher oder staatlich anerkannter Lehranstalten gemäß dem Erlaß des OKW/AHA/Ag/E (Ic) Nr. 22 560/41 vom 30. Dezember 1941[36]).

Mit Fernschreiben OKW/AHA vom 10. Januar 1942[37]) wurde befohlen: Gemäß der Führeranweisung ist bei allen Einberufungen zu beachten: a) Bergleute sind nicht einzuberufen; b) auf Arbeiter der Werkzeugmaschinen ist erst in allerletzter Linie zurückzugreifen.

---

[34]) RGBl. 1939 I S. 2465.
[35]) Vgl. HVBl. 1942 C, S. 535, Nr. 610.
[36]) BA-ZNS vorl. P XXX; dabei auch: Sonderbestimmungen für die Heranziehung von Lehrlingen zum RAD.
[37]) BA-ZNS vorl. P XLVIII.

Heranziehung zur Reichsarbeitsdienstpflicht im Kriege[38])

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939[39]) bestimmte der Reichsminister des Innern zu § 3 Abs. 2: Im Kriege können Dienstpflichtige schon nach vollendetem 17. Lebensjahr zur Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht herangezogen werden.

Uk-Stellungen für den Reichsarbeitsdienst

Das OKW ordnete mit Erlaß AHA/Ag/E (V b) Nr. 243/42 geh. vom 27. Februar 1942[40]) für die Führerschaft des RAD an: Die bisher uk- oder zurückgestellten Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1913 und älter verbleiben dem RAD bis auf weiteres. Zur Führerschaft des RAD gehören auch die Führer der Laufbahn M (Musiker). Dem RAD ist zugestanden worden, daß er als Führerersatz jeweils aus dem bei ihm in Ausbildung befindlichen Geburtsjahrgang für jede Abteilung sechs Mann als Ausbilder zurückbehalten darf; auf diese Zahl sind die Hilfsheilgehilfen zu verrechnen.

Bisher uk-gestellte Gefolgschaftsmitglieder des RAD, soweit sie den Geburtsjahrgängen 1907 und älter angehören, verblieben dem RAD. Demnach standen der Wehrmacht zur Einberufung aus dem RAD zur Verfügung: aus der Führerschaft die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger und von den Gefolgschaftsmitgliedern die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1908 und jünger.

Mit Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark vom 24. März 1942[41]) führte dieser das Reichsarbeitsdienstrecht ein. Die männlichen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1923 und 1924 wurden in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Mai 1942 für den RAD und die Wehrmacht registriert. Dies geschah wenig später in gleicher Weise in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains[42]).

Auf einen Antrag des Reichsarbeitsführers entschied Hitler am 19. Mai 1942[43]) nach Vortrag des Chefs OKW, daß die in der Rüstungsindustrie tätigen Männer des *Geburtsjahrgangs 1925* bis zur Einberufung in die Wehrmacht an ihren Arbeitsplätzen zu belassen seien. Die Kriegsfreiwilligen habe man nach wie vor vom RAD zu befreien. Die übrigen Teile des Jahrgangs 1925 müßten

---

[38]) Anordnung vom 9. 2. 1942 (RGBl. I S. 74).
[39]) RGBl. 1939 I S. 1747.
[40]) BA-ZNS vorl. P IV.
[41]) Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark vom 30. 3. 1942, S. 533.
[42]) Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 20. 7. 1942, Nr. 86.
[43]) KTB-OKW Bd. II, 1 S. 368.

aber dem RAD mit Einberufung des Jahrgangs 1924 zur Wehrmacht zur Verfügung gestellt werden.

Die männlichen Angehörigen des *Geburtsjahrgangs 1925* wurden in der Zeit vom 22. Juni bis 22. Juli 1942 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt[44]).

Nach der Anordnung des Reichsministers des Innern vom 21. Juli 1942[45]) konnten für die Dauer des Krieges minderjährige Freiwillige und Vorzeitigdienende, wenn sie mindestens 16 1/2 Jahre alt waren, auch ohne vorzeitige Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) angenommen und in den RAD einberufen werden.

Während der Dauer des Krieges hatten die RAD-Führer gemäß der Verordnung vom 13. August 1942[46]) keinen Anspruch, wegen Ablaufs ihrer Dienstverpflichtung aus dem RAD entlassen zu werden.

Mit Runderlaß vom 18. August 1942 gab das Auswärtige Amt den Missionen, Dienststellen und Berufskonsulaten in Europa bekannt[47]), auf Grund des Führererlasses vom 26. März 1936[48]) könnten nichtdeutsche Staatsangehörige mit Genehmigung des Reichsministers des Innern in den RAD eingestellt werden. Bei Vorliegen der entsprechenden persönlichen und politischen Voraussetzungen komme eine Genehmigung bei Volksdeutschen aus allen europäischen Ländern in Betracht. Sie werde im allgemeinen als Einzelgenehmigung erteilt. Darüber hinaus habe der Reichsminister des Innern für die männlichen Niederländer, Flamen, Dänen und Norweger (Nichtvolksdeutsche) dem Reichsarbeitsführer eine allgemeine Genehmigung zur Einstellung von Freiwilligen bis zu einem Jahr erteilt.

Soweit die sonstigen Voraussetzungen vorlagen, war den Angehörigen der ausländischen Freiwilligen des RAD Familienunterhalt nach den Vorschriften über den Auslands-Familienunterhalt zu gewähren.

Mit Erlaß des OKW/AHA vom 1. September 1942[49]) wurde die Altersgrenze für die Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht vom vollendeten 17. Lebensjahr auf 16 1/2 Jahre herabgesetzt. Dazu wiederholte der Erlaß AHA/Ag/E vom 4. September 1942[50]), die Einstellung von minderjährigen Freiwilligen mit vollendetem 17. Lebensjahr bedinge die Möglichkeit einer Einberufung zum RAD mit einem Lebensalter von wenigstens 16 1/2 Jahren. Auch für diese Einberufung sei eine Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

---

[44]) MBliV 1942, Sp. 1275.
[45]) MBliV 1942, S. 1580.
[46]) RGBl. 1942 I S. 508.
[47]) BA-ZNS S 40.
[48]) RGBl. 1936 I S. 343.
[49]) BMB 1942, S. 87, Nr. 184.
[50]) BA-ZNS ES: Erg.Best.

Gemäß dem Erlaß des OKW Nr. 32 620 AHA/Ag/E (Ia) vom 13. November 1942[51]) hatten längerdienende Freiwillige und Anwärter für die Offizierlaufbahnen auf Befehl Hitlers einen verkürzten Reichsarbeitsdienst von drei Monaten abzuleisten.

Das OKW verfügte mit Fernschreiben Nr. 7033/43 AHA/Ag/E (I) vom 25. Februar 1943[52]):

„1) Im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer werden erneut etwa 7 000 Freiwillige der Waffen-SS, die

a) im Jahre 1925,

b) in der Zeit vom 1. 1. – 31. 3. 1926 geboren und bis 30. 4. 1943 bei der Waffen-SS angenommen sind und zur Einberufung zur Waffen-SS heranstehen, zum RAD nicht herangezogen. Die Einberufung dieser Freiwilligen für die Waffen-SS erfolgt über die zuständigen Wehrbezirkskommandos [. . .]

2) Die mit OKW/AHA/Ag/E (I) Nr. 2075/43 geh. IV. Ang. vom 11. 2. 1943 Ziff. 1) angekündigte neue Sonderwerbung von Freiwilligen für die Waffen-SS in RAD-Lagern mit verkürztem Annahmeverfahren und sofortiger Einberufung durch die SS-Ergänzungsstellen in Höhe von 7 000 Mann entfällt. Statt dessen erfolgt die unter Ziff. 1 mitgeteilte Einberufung der im üblichen Annahmeverfahren angenommenen Freiwilligen der Waffen-SS ohne Ableistung der Arbeitsdienstpflicht. Freiwillige, die noch im Arbeitsdienst für die Waffen-SS neu geworben werden, stehen dieser jedoch erst nach Beendigung der gesetzlich vorgeschriebenen RAD-Dienstzeit zur Verfügung."

Die männlichen Angehörigen des *Geburtsjahrgangs 1926* wurden in der Zeit vom 24. April bis 19. Mai 1943 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt[53]) und in der Zeit vom 1. bis einschließlich 30. Juni 1943 gemustert[54]). Am 4. Oktober 1943 teilte das OKW dem Reichsarbeitsführer mit, daß die letzten Teile des Jahrgangs 1926 schon zum 1. April 1944 zwecks Einstellung in die Wehrmacht entlassen werden; die Mindestdienstzeit müsse allgemein auf drei Monate beschränkt bleiben[55]).

Die männlichen Angehörigen des *Geburtsjahrgangs 1927* wurden in der Zeit vom 28. November bis 23. Dezember 1943 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt [56]) und anschließend gemustert.

Nach dem Erlaß des OKW/WEA/Abt. E (I c) vom 16. Februar 1944[57]) leisteten Anwärter für die aktiven und die Reserve-Offizierlaufbahnen sowie Längerdienende und Kriegsfreiwillige der Wehrmacht einen verkürzten Reichsarbeits-

---

[51]) BA-ZNS HA RAD.
[52]) BA-ZNS S 45.
[53]) MBliV 1943, Sp. 602.
[54]) MBliV 1943, Sp. 825.
[55]) KTB-OKW Bd. III, 2 S. 1173.
[56]) MBliV 1943, Sp. 1760.
[57]) BA-ZNS WAllg.

dienst von drei Monaten. Dies schloß aus, daß sie als RAD-Männer zu einem Einsatz kamen, der ein längeres Zurückhalten im RAD zur Folge haben konnte, z.B. als Hilfsausbilder, Kraftfahrer, Flak-Einsatz. Diese Bestimmung galt nicht für Dienstpflichtige, die sich als Freiwillige für die Wehrmacht erst meldeten, nachdem sie während ihrer RAD-Dienstzeit vom RAD für eine Sonderausbildung ausgewählt worden waren.

Erlaß Hitlers über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen. Vom 25. April 1944[58])

Staatenlose, die sich im Reichsgebiet dauernd aufhielten, konnten zur Erfüllung der Wehrpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht wie deutsche Staatsangehörige herangezogen werden. Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen erließen der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Reichsarbeitsführer je für ihren Bereich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

Nach Mitteilung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Rk 2956 E vom 1. Mai 1944[59]) an den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, den Generalgouverneur, die Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg, in der Untersteiermark, in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, für den Bezirk Bialystok hatte Hitler weiter angeordnet, die Anwendung der in seinem Erlaß vom 25. April 1944 niedergelegten Grundsätze solle auch auf Staatenlose angewendet werden, die sich im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg, in der Untersteiermark, in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, dem Bezirk Bialystok, dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten dauernd aufhielten. Diese Anordnung wurde nicht veröffentlicht.

Die männlichen Angehörigen des *Geburtsjahrgangs 1928* wurden in der Zeit vom 5. Oktober bis 26. Oktober 1944 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt[60]) und vom 6. November bis 16. Dezember 1944 gemustert.

Nach dem RdErl. des Reichsministers des Innern vom 19. Dezember 1944[61]) war der Erlaß Hitlers vom 19. Mai 1943[62]) über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch deutschstämmige Angehörige der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei, des RAD und der OT bisher lediglich auf die Angehörigen des Stammpersonals und die Freiwilligen des RAD angewendet worden. Er wurde nunmehr darüber hinaus auf die Reichsarbeitsdienstpflichtigen ausgedehnt und kam somit nunmehr auf alle deutschstämmigen männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes zur Anwendung.

---

[58]) RGBl. 1944 I S. 113.
[59]) BA R 43 II/1308.
[60]) MBliV 1944, Sp. 871.
[61]) MBliV 1945, Sp. 9 f.
[62]) RGBl. 1943 I S. 315.

Der Leiter der Partei-Kanzlei teilte mit Anordnung 80/45 g. Rs. vom 15. Februar 1945[63]) mit, Hitler habe befohlen, der Jahrgang 1928 dürfe nicht vorzeitig im Kampf verbraucht werden. Seine planmäßige Ausbildung sei unter allen Umständen sicherzustellen. Nur in außergewöhnlichen Fällen könne auf den Jahrgang 1928 zurückgegriffen werden. Hierzu entschied der Chef des OKW: Bei feindlichen Luftlandungen komme es darauf an, daß alle wehrfähigen Männer zur Ausschaltung dieser unmittelbaren Gefahr eingesetzt würden. Für diesen Ausnahmefall werde daher auch der Jahrgang 1928 des RAD zum Kampfeinsatz freigegeben.

Fachschulausbildung der nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung aus dem Reichsarbeitsdienst ausscheidenden Führer der unteren Dienstgrade[64])

Nach einer Vereinbarung, die das OKW und das OKH mit dem RAD zunächst für die Dauer des Krieges getroffen hatten, wurden die RAD-Führer der unteren Dienstgrade für ihren späteren Zivilberuf in den Fachschulen der Wehrmacht ausgebildet. Tatsächlich beschränkte sich diese Ausbildung auf versehrte RAD-Führer.

Verhältnis des Reichsarbeitsdienstes zu den konfessionellen Gemeinschaften

Der Reichsarbeitsführer bestimmte mit Erlaß D 4 Nr. 1193-/43 vom 20. Januar 1943[65]):

Aufgabe des RAD sei es, die deutsche Jugend im Geist des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Es dürfe daher im RAD ebensowenig wie Klassen- und Standesschranken konfessionelle Schranken geben. Für den RAD sei nicht entscheidend, welcher konfessionellen Gemeinschaft der Einzelne angehöre; entscheidend sei, daß er sich vor allem als Deutscher fühle. Der RAD nehme daher dienstlich weder mit geschlossenen Einheiten noch mit Abordnungen oder einzelnen Vertretern an konfessionellen Veranstaltungen und Feiern teil. Sei eine dienstliche Beteiligung des RAD an einer Veranstaltung erwünscht, an deren Gestaltung außerdem eine Konfession beteiligt sei (z.B. Eheschließung, Beerdigung eines RAD-Angehörigen), so sei in jedem Falle eine klare zeitliche Trennung zwischen der konfessionellen Feier und dem Auftreten des RAD durchzuführen. Der einzelne RAD-Angehörige solle in seinem persönlichen Verhältnis zu konfessionellen Angelegenheiten nicht behindert werden,

---

[63]) BA NS 6/354.
[64]) KVBl. X 1943, S. 7, Nr. 24.
[65]) BA NS 6/340.

soweit diese den Dienst und die Erziehungsaufgaben des RAD zur Volksgemeinschaft nicht beeinträchtigten. Unter dieser Voraussetzung sei den RAD-Angehörigen der Kirchenbesuch an den Tagen allgemeinen Ausgangs zu gestatten. Die Übernahme irgendwelcher konfessioneller Funktionen sei verboten. Die private Teilnahme eines RAD-Angehörigen in Uniform an konfessionellen Veranstaltungen, die sich außerhalb des Kirchengebäudes abspielten, bedürfe der Genehmigung.

Das Verhältnis des RAD zu den anerkannten Religionsgesellschaften werde durch die überkonfessionelle Stellung des Staates und aller seiner Einrichtungen bestimmt. Dazu sei folgendes angeordnet:

Den Konfessionen war jede Betätigung innerhalb des RAD verboten. Insbesondere war das unverlangte Zusenden – auch überprüfter – konfessioneller Schriften an Angehörige des RAD untersagt. Etwaige Sendungen waren zu beschlagnahmen. Jede, auch mittelbare Unterstützung einer konfessionellen Werbung innerhalb des RAD war untersagt. Eine Dienstbefreiung aus konfessionellen Gründen wurde nicht gewährt. Theologiestudierende durften weder im positiven noch im negativen Sinn besonders herausgestellt werden. Sie waren wie jeder andere Arbeitsmann zu behandeln. Die Verpflichtung zur Dienstverschwiegenheit galt den Konfessionen und deren Vertretern gegenüber bei jeder Gelegenheit. Darüber hinaus war den RAD-Führern untersagt: ein Amt oder Ehrenamt in einer Kirche oder konfessionellen Gemeinschaft zu bekleiden; Aufgaben oder Beschäftigungen irgendwelcher Art für konfessionelle Gemeinschaften durchzuführen; dienstlich oder außerdienstlich für eine dieser Organisationen oder Gemeinschaften zu werben oder demonstrativ einzutreten; sich in Auseinandersetzungen mit kirchlichen Stellen einzulassen; sich in persönlichen Angelegenheiten RAD-Angehörigen anzuvertrauen, die konfessionell gebunden waren.

Jede Polemik gegen die Konfessionen und jede Erörterung über Glaubenslehren waren verboten. Kein Angehöriger des RAD durfte wegen seiner religiösen Überzeugung verspottet oder angefeindet werden. Dies galt insbesondere auch für die RAD-Führer. Die RAD-Führer aller Dienststellen waren für die richtige, taktvolle Handhabung der Bestimmungen in konfessionellen Angelegenheiten persönlich verantwortlich. In schwierigen Fällen waren die übergeordneten RAD-Führer rechtzeitig um Rat zu befragen.

Jeder Angehörige des RAD mußte den vorgeschriebenen Eid leisten (vgl. Dv 25 Abschn. F 3 c). Eine Verweigerung oder Abänderung aus angeblich konfessionellen Gründen war unzulässig. Verweigerte ein RAD-Angehöriger die Eidesleistung oder die Durchführung dienstlicher Anordnungen aus konfessionellen Gründen, so war er eingehend zu belehren; verblieb er trotz aller erzieherischen und aufklärenden Einwirkungen bei seiner Weigerung, so war gegen ihn mit sich steigernden Dienststrafen vorzugehen. Bei beharrlicher Verweigerung war er nach Beendigung seiner Dienstzeit der Geheimen Staatspolizei zu übergeben. Fälle von Eidesverweigerung aus konfessionellen Gründen waren dem Reichsarbeitsführer (Dienstamt) nach den Bestimmungen über „Besondere Vorkommnisse" (Dv 25 Teil III, J) zu melden.

Was die staatlich verbotenen Sekten angeht, so gab die Reichsarbeitsdienstleitung (Dienstamt) in Zweifelsfällen Aufschluß.

Grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen durch Angehörige des RAD oder durch Außenstehende waren dem Reichsarbeitsführer (Dienstamt) nach den Bestimmungen über „Besondere Vorkommnisse" (Dv 25 Teil III, J) zu melden. Beschlagnahmte Zeitungen, Zeitschriften, Handzettel oder ähnliches waren, möglichst unter Miteinsendung der Umschläge, beizufügen. Sämtlicher Schriftverkehr, der konfessionelle Angelegenheiten behandelte, hatte vertraulich zu erfolgen: der Versand unter der Verschlußsachen-Anschrift.

Vertraulicher Zusatz des Reichsarbeitsführers für Führer (Führerinnen) zu den Bestimmungen über Verhältnis des Reichsarbeitsdienstes zu den konfessionellen Gemeinschaften[66])

Für die RAD-Führer und -Führerinnen handele es sich darum, mit ihrer Erziehungsarbeit die Bindung ihrer Arbeitsmänner und Arbeitsmaiden an das deutsche Volk stärker zu machen als jede andere Bindung sowie auf die Lebensauffassung und Haltung der Arbeitsmänner und Arbeitsmaiden einen stärkeren Einfluß auszuüben als die Vertreter der Kirchen. Das sei nur dann zu erreichen, wenn man überzeugender auf den Verstand und vor allem stärker auf das Gemüt einzuwirken vermöge, wenn man also positiv mehr zu bieten habe als die andere Seite. Man müsse dabei sorgfältig vermeiden, echte religiöse Empfindungen zu verletzen. Damit würden gerade die wertvollsten Charaktere vor den Kopf gestoßen. Um Vorurteile und Befangenheit zu beseitigen, müsse man mit größtem Herzenstakt vorgehen. Ganz falsch – und daher im RAD grundsätzlich verboten – sei es, sich auf eine Polemik gegen kirchliche Einrichtungen und Dogmen einzulassen. Damit würde man sich auf einen ganz falschen Boden stellen. RAD-Führer und -Führerinnen müßten die Gewähr bieten, daß sie ihre Erziehungsarbeit frei von konfessioneller Beeinflussung leisten.

Mit dem *Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943*[67]) erhielt § 20a folgende Fassung:
„(1) die Reichsarbeitsdienstführer der Besoldungsgruppen RADm 9 bis RADm 11c und die Reichsarbeitsdienstführerinnen der Besoldungsgruppen RADw 6 und RADw 7 erhalten neben der Besoldung Dienstbekleidung.
(2) Die Reichsarbeitsdienstführer der Besoldungsgruppen RADm 1 bis RADm 8 und die Reichsarbeitsdienstführerinnen der Besoldungsgruppen RADw 1 bis RADw 5 erhalten neben der Besoldung eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsplans.

---

[66]) Sonderdruck zu VBl. A 66/43; BA NS 6/341.
[67]) RGBl. 1943 I S. 189.

(3) Für die in Natur gewährte Verpflegung werden den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes Beträge in einer durch den Reichshaushaltsplan festzusetzenden Höhe einbehalten."

Die Vorschrift im § 20a Absatz 2 trat für die Reichsarbeitsdienstführer mit Wirkung ab 1. April 1940 und für die Reichsarbeitsdienstführerinnen mit Wirkung ab 1. Juni 1940 in Kraft.

Die Besoldungsordnung AD (2. Anlage zur Anlage 1 zum Besoldungsgesetz) wurde wie folgt geändert:

„1. Die Überschrift

‚Besoldungsordnung AD
Planmäßige Führer des Reichsarbeitsdienstes'
wird mit Wirkung ab 1. Juni 1940 geändert in
‚Reichsbesoldungsordnung RAD
I. Reichsarbeitsdienstführer (abgekürzt RADm)';

2. die Besoldungsgruppen 11a bis 11c erhalten mit Wirkung ab 1. April 1941 die folgende Fassung:

‚Besoldungsgruppe 11a
1 920 RM
Wohnungsgeldzuschuß: VI
Truppführer mit einer Gesamtdienstzeit von viereinhalb Jahren[1]);
Besoldungsgruppe 11b
1 536 RM
Wohnungsgeldzuschuß: VI
Truppführer mit einer Gesamtdienstzeit von weniger als viereinhalb Jahren[1]);

3. am Schluß der Reichsbesoldungsordnung RAD wird mit Wirkung ab 1. Juni 1940 als Teil II die Anlage 2 dieses Gesetzes angefügt."

[1]) Zu der Gesamtdienstzeit rechnen auch die Dienstzeiten in der Wehrmacht.'

Verordnung über Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes vom 21. Mai 1943[68])

Während des Krieges konnten Personen auf Grund freiwilliger Bewerbung oder Notdienstverpflichtung als „Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes" und als „Sonderführerinnen des Reichsarbeitsdienstes" eingestellt werden. Die Sonderführer des RAD hatten die rechtliche Stellung der ihrem Rang entsprechenden Reichsarbeitsdienstführer mit Ausnahme der Besoldung und der Dienstzeitfürsorge und -versorgung. Der Reichsarbeitsführer verfügte die Einstellung; er konnte die Einstellung jederzeit widerrufen. Der Reichsarbeitsführer konnte

[68]) RGBl. 1943 I S. 312.

diese Befugnisse durch andere RAD-Führer ausüben lassen. Die Sonderführer des RAD hatten keinen Dienstgrad; sie erhielten den ihrer Dienstaufgabe entsprechenden Rang eines RAD-Führers der unteren, mittleren oder oberen Laufbahn und führten die Dienstbezeichnung „RAD-Sonderführer (u)", „RAD-Sonderführer (m 1)", „RAD-Sonderführer (m 2)" oder „RAD-Sonderführer (o)". Sie trugen die Uniform der RAD-Führer ihres Ranges mit besonderen Abzeichen. Ihre dienstliche und dienststrafrechtliche Stellung wurde besonders geregelt. Familienunterhalt nach dem Einsatz-Familienunterhaltsgesetz vom 26. Juni 1940[69]) wurde nicht gewährt. Die §§ 2 bis 5 galten entsprechend für die Sonderführerinnen des RAD. Die Verordnung über die Führerinnen im Kriegshilfsdienst des RAD vom 17. September 1941[70]) und die Verordnung über die Sonderführerinnen des RAD vom 4. Februar 1943[71]) wurden aufgehoben.

Vgl. hierzu die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes vom 22. Mai 1943[72]).

Verordnung über die Ernennung von Reichsarbeitsdienstführern der unteren Laufbahn zum Feldmeister vom 11. August 1943[73])

Während der Dauer des Krieges konnte der Reichsarbeitsführer besonders geeignete RAD-Führer der unteren Laufbahn, die nicht Anwärter für die mittlere Laufbahn waren, zum Feldmeister befördern. Die im § 1 genannten RAD-Führer galten mit der Beförderung zum Feldmeister als auf unbegrenzte Dienstzeit im RAD verpflichtet; RAD-Führer, die aus besonderen Gründen nicht im RAD verbleiben wollten, konnten nach Beendigung des Krieges oder, falls bis dahin ihre früher eingegangene Verpflichtung auf eine zehnjährige Dienstzeit noch nicht abgelaufen war, beim Ablauf dieser Dienstverpflichtung ihre Entlassung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g des Reichsarbeitsdienstgesetzes beantragen. Wurden diese RAD-Führer in dem im Abs. 1 angegebenen Zeitpunkt nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g des Reichsarbeitsdienstgesetzes entlassen, so erhielten sie die für RAD-Führer der unteren Laufbahn mit mindestens zehnjähriger Dienstverpflichtung und einer Arbeitsdienstzeit von zwölf und mehr Jahren nach § 15 RADVG-M vorgesehene Fürsorge. Wurden diese RAD-Führer wegen Dienstunfähigkeit (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Reichsarbeitsdienstgesetz) oder wegen

---

[69]) RGBl. 1940 I S. 911.
[70]) RGBl. 1941 I S. 573.
[71]) RGBl. 1943 I S. 78.
[72]) RGBl. 1943 I S. 313.
[73]) RGBl. 1943 I S. 481.

mangelnder Eignung (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d Reichsarbeitsdienstgesetz) entlassen, so konnten sie statt der Versorgung nach § 27 RADVG-M (Ruhegehalt usw.) die Fürsorge nach § 15 RADVG-M wählen. Waren die im § 1 genannten RAD-Führer zu einer Dienstzeit von zehn Jahren verpflichtet worden und hatten sie eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren abgeleistet, so durften sie vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung wegen Dienstunfähigkeit nur entlassen werden, wenn sie auch arbeitsverwendungsunfähig im Sinne des § 86 RADVG-M waren und die Wiedererlangung der Arbeitsverwendungsfähigkeit voraussichtlich nicht mehr zu erwarten war oder wenn sie trotz der Möglichkeit, im RAD weiterverwendet zu werden, den Wunsch hatten, entlassen zu werden; im letzteren Falle waren sie nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Reichsarbeitsdienstgesetzes zu entlassen. Die Verordnung trat mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 13. August 1943[74])

Erlitten im Krankenpflegedienst des RAD verwendete Personen, für die ein Verwendungsbuch geführt wurde, infolge des Krankenpflegedienstes Körperschäden, so erhielten sie und ihre Hinterbliebenen Fürsorge und Versorgung nach dem RAD-Versorgungsgesetz – M vom 29. September 1938[75]) und dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 6. Juli 1939[76]) mit späteren Änderungen und Ergänzungen wie die Angehörigen des RAD. Die Verordnung trat mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft.

Über die *Anerkennung des Kampfeinsatzes des RAD als Feldbewährung* entschied das OKW mit Erlaß WFSt/Org (III) vom 20. Januar 1945[77]):

„Angehörigen von Flakbatterien und sonstigen Einheiten des Reichsarbeitsdienstes kann der im Rahmen der Wehrmacht erfolgte Kampfeinsatz nach Einberufung zur Wehrmacht auf die von den Wehrmachtteilen vorgeschriebenen Zeiten der Feldbewährung, z.B. bei Beförderungen, Abstellung zu Lehrgängen usw., angerechnet werden.

Anrechnungsfähiger Kampfeinsatz liegt nur vor, wenn die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes an der Abwehr von Fliegerangriffen aktiv mitgewirkt oder in tatsächlicher Gefechtsberührung gestanden und sich dabei voll bewährt haben.

Die Feldbewährung ist je nach der Teilnahme an Kampfhandlungen tageweise zu errechnen. Sie braucht nicht zusammenhängend nachgewiesen zu werden.

---

[74]) RGBl. 1943 I S. 491.
[75]) RGBl. 1938 I S. 1253.
[76]) RGBl. 1939 I S. 1217.
[77]) HVBl. 1945 B, S. 42, Nr. 58.

Entscheidung hierüber trifft der militärische Vorgesetzte mit mindestens den Disziplinarbefugnissen eines Kommandierenden Generals (Admirals)."

Verordnung über ausländische Arbeitsdienste im Reichsgebiet vom 31. Oktober 1944[78])

Die Angehörigen der selbständigen ausländischen Arbeitsdienste erhielten mit ihrem Einsatz im Reichsgebiet die Pflichten und Rechte der Angehörigen des RAD, soweit nichts Besonderes bestimmt wurde. Fürsorge und Versorgung wurde ihnen und ihren Hinterbliebenen nach den Vorschriften über Beschädigtenfürsorge und -versorgung der RAD-Versorgungsgesetze einschließlich des Einsatz-Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes gewährt. Die Angehörigen der ausländischen Arbeitsdienste erwarben nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Dienststrafordnungen für den RAD fanden sinngemäß Anwendung. Die Angehörigen der ausländischen Arbeitsdienste waren dienststrafrechtlich nur den Dienststrafvorgesetzten ihres Arbeitsdienstes unterstellt. Diese Verordnung trat mit Wirkung vom 1. September 1944 in Kraft.

Auf Befehl des Reichsarbeitsführers vom 12. April 1945[79]) fand im RAD infolge Rückführung bzw. Kampfeinsatz eine Neugliederung statt. In den Arbeitsgauen wurden mehrere Kampfgruppen gebildet, die als Sperrverbände aktiv am Kampf teilnehmen sollten. Als Kampfgruppenkommandeure waren möglichst Arbeitsgauführer einzusetzen, deren Ernennung sich der Reichsarbeitsführer vorbehalten hatte. Geeignete Bereichsführer und Gruppenführer sollten als RAD-Bataillonsführer verwendet werden.

Nach einer Notiz des Generalstabes des Heeres/Org.Abt., Nr. I/2115/45 g.Kdos. vom 25. April 1945[80]) stellte der RAD im Mur- und Ennstal die *RAD-Brigaden „Steiermark" und „Enns" auf.*

Die Reichsarbeitsdienst-Infanterie-Divisionen

Mit KR-Fernschreiben des OKW/WFSt/Org (I) Nr. 02019/45 g. vom 30. März 1945[81]) erging ein Befehl Hitlers, der im wesentlichen besagte,

vom ObdH (BdE) seien drei Infanterie-Divisionen – Personal in der Masse aus dem Reichsarbeitsdienst – aufzustellen. Mit Erlaß vom 31. März 1945 erließ der Reichsarbeitsführer (D/Pers. Nr. 956/45 g.) hierzu nähere Bestimmungen, nach denen die sofortige Aufstellung von zwei RAD-Inf.Div. auf den Truppen-

[78]) RGBl. 1944 I S. 280.
[79]) BA R 77/22, BA-ZNS vorl. P XXXIV.
[80]) BA-ZNS WAllg.
[81]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1205.

übungsplätzen Munsterlager bei Soltau/Hann. und Jüterbog erfolgen sollte; sie mußte am 8. April 1945 beendet sein.

Der Reichsarbeitsdienst stellte je Division: Führer der oberen und mittleren Laufbahn für Offizierstellen in noch festzusetzendem Umfange, bis zu 1 500 Führer der unteren Laufbahn, 2 500 Hilfsausbilder (zum Teil als Unterführer vorgesehen), 3 500 Arbeitsmänner. Für die Aufstellung der ersten beiden Divisionen waren am 8. April 1945 (aus dem RAD) zu entlassen: Hilfsausbilder des Geburtsjahrgangs 1927 lt. Anlage 1 (des Erlasses vom 31. März 1945), Mannschaften des Geburtsjahrgangs 1928 aus Abteilungen der 6. Welle lt. Anlage 2, Freiwillige der Wehrmacht, mit Ausnahme des Führernachwuchses der Luftwaffe und Kriegsmarine.

Freiwillige der Waffen-SS sowie Hilfsausbilder des Geburtsjahrgangs 1928 sollten nicht entlassen werden. Die zum 15. April 1945 nach Erlaß D 3 Nr. 1033a – 4250/44, Ziffer 7b, zu entlassenden Hilfsausbilder waren in den Entlassungszahlen lt. Anlage 1 bereits einbegriffen. Die übrigen Mannschaften aus den Abteilungen der 6. Welle sollten nach Erlaß D 3 Nr. 1202-390/45, Ziff. 11 und 12, entlassen und unmittelbar in die Wehrmacht übergeführt werden.

Auf dem Truppenübungsplatz Jüterbog wurde gemäß den grundlegenden Aufstellungsbefehlen vom 4. und 7. April 1945 eine Infanterie-Division als RAD-Division z.b.V. 2 im Rahmen der aus Westpreußen (2. Armee) zugeführten zerschlagenen 251. Inf.Div. mit 7 500 Angehörigen des RAD aufgestellt. Mit Befehl des Ob.Bfh. des Ersatzheeres/AHA/Stab I a (1) Nr. 3122/45 g.Kdos. vom 9. April 1945 erhielt sie den Namen „Friedrich Ludwig Jahn". (Die beiden anderen RAD-Divisionen hießen: RAD-Div. z.b.V. 1 „Schlageter" und RAD-Div. z.b.V. 3 „Theodor Körner"). Das Zusammentreten des gesamten Personals von „Friedrich Ludwig Jahn" wurde für den 10. April, die Herstellung der Kampfbereitschaft zum 15. April 1945 befohlen. Am 9. April war das Personal vollständig versammelt. Neben den RAD-Führern, mit denen etwa 70 % der Planstellen besetzt wurden, standen versehrte kriegserfahrene Offiziere verschiedener Heeresschulen als Ausbilder zur Verfügung.

Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen für den Reichsarbeitsdienst im Kriege (1941–1945)

13. 8. 1942	Verordnung über die Entlassung von Reichsarbeitsdienstführern bei Ablauf der Dienstverpflichtung (RGBl. 1942 I S. 508)
30. 3. 1943	Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts (RGBl. 1943 I S. 189)
20. 8. 1943	Erlaß des Führers über die Errichtung einer Obersten Reichsbehörde „Der Reichsarbeitsführer" (RGBl. 1943 I S. 495)
25. 4. 1944	Erlaß des Führers über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen (RGBl. 1944 I S. 113)
22. 8. 1944	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (RGBl. 1944 I S. 186)

31. 10. 1944 Verordnung über ausländische Arbeitsdienste im Reichsgebiet (RGBl. 1944 I S. 280)

Fortführung des RAD während des Krieges

16. 4. 1942 Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges (RGBl. 1942 I S. 183)

21. 5. 1943 Verordnung über Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes (RGBl. 1943 I S. 312)

22. 5. 1943 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes (RGBl. 1943 I S. 313)

13. 8. 1943 Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges (RGBl. 1943 I S. 491)

12. 12. 1943 Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges (RGBl. 1943 I S. 683)

Heranziehung der Arbeitsdienstpflichtigen zum Reichsarbeitsdienst

9. 2. 1942 Anordnung über Heranziehung zur Reichsarbeitsdienstpflicht im Kriege (RGBl. 1942 I S. 74)

Dienststrafrecht

24. 4. 1942 Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnungen für den Reichsarbeitsdienst (RGBl. 1942 I S. 242)

23. 2. 1943 Verordnung zur Durchführung der Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (RGBl. 1943 I S. 111)

Ernennungen von RAD-Führern und -Führeranwärtern

6. 1. 1942 Verordnung über die Ernennung (Beförderung) während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes (RGBl. 1942 I S. 18)

10. 12. 1942 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ernennung (Beförderung) während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes (RGBl. 1942 I S. 680)

11. 8. 1943 Verordnung über die Ernennung von Reichsarbeitsdienstführern der unteren Laufbahn zum Feldmeister (RGBl. 1943 I S. 481)

15. 9. 1944 Verordnung über Reichsarbeitsdienstführer auf Kriegsdauer und Ernennung von Führeranwärtern bei RAD-Flakbatterien (RGBl. 1944 I S. 206)

RAD-Fürsorge und Versorgung

15. 5. 1942 Zweite Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften (RGBl. 1942 I S. 351)

15. 5. 1942 Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M (RGBl. 1942 I S. 356)

20. 5. 1943 Verordnung über die Anstellung der Militäranwärter und der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes im Beamtenverhältnis (Militäranwärter-Anstellungsverordnung – MAV –) (RGBl. 1943 I S. 322)

2. 8. 1943 Durchführungsbestimmungen zur Militäranwärter-Anstellungsverordnung – MAVDB – (RGBl. 1943 I S. 455)

10. 3. 1944 Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M (RGBl. 1944 I S. 63)

Weiterführende Literatur

Vgl. Band IV (Absolon), S. 128–130.

Haupt, Werner: Der Reichsarbeitsdienst und sein Einsatz im Krieg 1939–1945. I. Teil: RAD-Baubataillone der Wehrmacht, 1939–1941. In: DSJB 1985, S. 82–89.

Haupt, Werner: Der Reichsarbeitsdienst und sein Einsatz im Krieg 1939–1945. II. Teil: 2. RAD-Sicherungsbataillone der Wehrmacht, 1942; 3. RAD-Flakbatterien der Wehrmacht, 1943–1944. In: DSJB 1986, S. 290–295.

Haupt, Werner: Der Reichsarbeitsdienst und sein Einsatz im Krieg 1939–1945. III. abschließender Teil: RAD-Infanterie-Divisionen. In: DSJB 1987, S. 220–224.

Hierl, Konstantin: Im Dienst für Deutschland 1918–1945. Heidelberg 1954.

Klietmann, K.G.: Die Aufstellung der drei Reichsarbeitsdienst-Divisionen des Heeres „Schlageter", „Friedrich Ludwig Jahn" und „Theodor Körner" im April 1945. In: Feldgrau, 15. Jahrg. 1967, Nr. 1, S. 22; vgl. hierzu: Die Reichsarbeitsdienst-Infanterie-Division 1 „Schlageter" – 1945. In: Feldgrau, 17. Jahrgang 1969, Nr. 4, S. 81–87.

Kurowski, Franz: Endkampf um das Reich 1944–1945. Hitlers letzte Bastionen. Friedberg/H. 1987, S. 188 ff.

Tessin, Georg: Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg 1939–1945. Bearbeitet auf Grund der Unterlagen des Bundesarchiv-Militärarchivs; herausgegeben, unter Mitarbeit von Brün Meyer, mit Unterstützung des Bundesarchivs und des Arbeitskreises für Wehrforschung. Osnabrück 1965–1977.

(Erster Band: Aufstellung der RAD-Divisionen, S. 102; Vierzehnter Band: Aufstellung der RAD-Divisionen, S. 78 f., 97, 224 f., 237 f.).

Abschnitt 2

Die Waffen-SS

Oberster Führer der gesamten Schutzstaffel (Allgemeine SS und Waffen-SS)[82]) war Hitler. In seinem Auftrag übte der *Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei* Heinrich Himmler die Befehlsgewalt aus. Hierfür standen ihm als Arbeitsstab zur Verfügung[83]):

[82]) Vgl. Band V (Absolon), S. 15–27.
[83]) Stand von Ende 1944.

Hauptämter

1. Chef des Persönlichen Stabes des Reichsführers SS

Der Chef des Persönlichen Stabes des Reichsführers SS war das zentrale Hauptamt. Entwickelt aus der Adjutantur des Reichsführers SS, unterstanden ihm darüber hinaus alle Dienststellen, die mit der Verwirklichung der besonderen Pläne des Reichsführers SS betraut waren[84]).

2. SS-Hauptamt (dessen Chef war zugleich Vertreter des Reichsführers SS in der Führung der Schutzstaffel)

Aufgabe des SS-Hauptamtes war es, eine streng geschlossene „Ordensgemeinschaft" zu schaffen. Daher oblag ihm die Auslese der geeigneten Männer der Schutzstaffel (Ergänzungswesen) und die Erfassung der SS-Angehörigen und deren Sippen, ferner die weltanschauliche und politische Führung, Schulung und Erziehung der gesamten SS und Polizei sowie die Betreuung der im Rahmen der SS und Polizei eingesetzten Verbände (Truppenbetreuung). Eine weitere Aufgabe bildete die körperliche Erziehung sowie die vor- und nachmilitärische Ertüchtigung der SS. Von besonderer Wichtigkeit war die Auslese, der Aufbau und die Führung der SS in den germanischen Ländern, ferner die Durchsetzung des germanischen Gedankens auf allen Lebensgebieten[85]). Die SS-Feldpostprüfstelle wurde mit Wirkung vom 1. 4. 1942 dem SS-Hauptamt unterstellt. Die Anschrift lautete: SS-Hauptamt, Amt VI, SS-Feldpostprüfstelle, Berlin-Lichterfelde-West, Finkensteinallee 63[86]).

3. Reichssicherheitshauptamt (Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes – SD –)
4. Rasse- und Siedlungshauptamt SS

Gemäß dem Erlaß des Reichsführers SS vom 2. Januar 1942 wurde das Hauptfürsorge- und -versorgungsamt SS dem Rasse- und Siedlungshauptamt SS unterstellt. Die Rechte und Pflichten des Chefs des Hauptfürsorge- und -versorgungsamts SS im Reichsministerium des Innern in seiner Eigenschaft als Leiter einer Reichsbehörde wurden hierdurch nicht berührt. Das Versorgungs- und Fürsorgeamt (VII), bisher im SS-Hauptamt, wurde ebenfalls dem Rasse- und Siedlungshauptamt SS unterstellt. Es wurde in Personalunion weiter vom Chef des Hauptfürsorge- und -versorgungsamts SS geführt. Die Sammelstelle für Verluste der SS im Kriege (SS-Brigadeführer Goetze), bisher dem SS-Personalhauptamt zugeteilt, wurde zur Vereinheitlichung der Fürsorge gleichfalls dem Rasse- und Siedlungshauptamt SS unterstellt[87]).

5. Hauptamt Ordnungspolizei
6. SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

Laut Befehl des Reichsführers SS vom 19. Januar 1942 wurden mit Wirkung vom 31. Januar 1942 folgende Dienststellen aufgelöst: Hauptamt Haushalt und Bauten, Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft, Verwaltungsamt-SS. Ihre Aufgaben übernahm

---

[84]) IMT Bd. XXXI, S. 172–174.
[85]) Dgl.
[86]) VBl.d.W-SS vom 1. 5. 1942, S. 35, Nr. 148.
[87]) Elfter Sammelerlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei, Hauptamt SS-Gericht vom 15. 5. 1942, Nr. 13 (BA-ZNS Ordner Waffen-SS).

Hauptämter der Waffen-SS

ab 1. Februar 1942 das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt. In diesem Hauptamt wurden alle Wirtschafts-, Verwaltungs- und Bauangelegenheiten des Reichsführers SS in ministerieller Instanz bearbeitet. Das „Amt IV Verwaltung" im SS-Führungshauptamt blieb jedoch bestehen[88]).

7. SS-Personalhauptamt

Das SS-Personalhauptamt hatte die Personalangelegenheiten sämtlicher Angehörigen der SS, sowohl Allgemeine SS als auch Waffen-SS und SD, im Hinblick auf Aufnahme, Beförderung und Entlassung zu bearbeiten[89]).

8. Hauptamt SS-Gericht

Das Hauptamt SS-Gericht bearbeitete Disziplinar- und Beschwerdesachen sowie Ehrenschutzangelegenheiten des Reichsführers SS. Es war darüber hinaus Zentralstelle und Ministerialinstanz für die Sonderstrafgerichtsbarkeit der SS und Polizei (ihm waren u.a. das Oberste SS- und Polizeigericht und die SS- und Polizeigerichte angeschlossen). Das Hauptamt SS-Gericht erledigte auch sonstige ihm vom Reichsführer SS zugewiesene Rechtsaufgaben[90]).

9. SS-Führungshauptamt – Kommandoamt der Waffen-SS

Im SS-Führungshauptamt erledigte das Kommandoamt der Waffen-SS militärische Führungsaufgaben: Ausbildung und Organisation der Einheiten der Waffen-SS; Versorgung der Truppe mit Waffen, Gerät und Munition; Kraftfahrzeug-Beschaffung sowie Zuweisung für Waffen-SS und Allgemeine SS; Personal- und Disziplinarangelegenheiten[91]).
Der Einsatzstab Reichsführer SS wurde am 6. 5. 1941 in „Kommandostab Reichsführer SS im SS-Führungshauptamt" umbenannt.

10. Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums
11. Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle
12. Hauptamt Dienststelle SS-Obergruppenführer Heißmeyer.

Selbständige Ämter

Reichsarzt SS und Polizei
Rohstoffamt RFSS
Der Reichsführer SS – Der Inspekteur für Statistik –.

---

[88]) VBl.d.W-SS vom 1. 2. 1942, S. 11, Nr. 49.
[89]) IMT Bd. XXXI, S. 172–174.
[90]) Dgl.
[91]) Dgl.

Die Höheren SS- und Polizeiführer[92])

Die Höheren SS- und Polizeiführer fungierten als die Vertreter des Reichsführers SS im Deutschen Reich und in den besetzten Gebieten. Im Reichsgebiet waren sie entsprechend den Wehrkreisen I–XVIII, XX und XXI eingeteilt. Höhere SS- und Polizeiführer gab es ferner:

beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
beim Generalgouverneur in Krakau,
beim Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete,
beim Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete,
beim Reichskommissar für das Ostland,
beim Reichskommissar für die Ukraine,
im Bereich Schwarzes Meer im Gebiet der Heeresgruppe A,
in Rußland Mitte (und Weißruthenien),
beim Militärbefehlshaber in Serbien,
für den Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich,
beim Befehlshaber der deutschen Truppen in Kroatien,
beim Militärbefehlshaber in Griechenland,
in der Operationszone „Adriatisches Küstenland",
in Dänemark,
beim Sonderbevollmächtigten des Deutschen Reiches in Albanien mit der Bezeichnung „Der Beauftragte des Reichsführers SS",
beim Bevollmächtigten des Deutschen Reiches in Ungarn,
in Belgien und Nordfrankreich,
in der Slowakei.

Zum *Höchsten SS- und Polizeiführer* beim Ob.Bfh. der Heeresgruppe B und im Bereich des Ob.Bfh. Süd (Italien) wurde am 23. September 1943 SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Karl Wolff, Chef des Persönlichen Stabes des Reichsführers SS und Verbindungsoffizier des Reichsführers SS zu Hitler, ernannt.

Der Chef des Stabes im SS-Führungshauptamt sah sich im Frühjahr 1942 veranlaßt (gemäß dem Befehl im Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 1. April 1942, S. 27, Nr. 103), sämtliche Dienststellen der Waffen-SS eine weitaus engere Verbindung als bisher mit den Dienststellen der Höheren SS- und Polizeiführer einzuschärfen. Es sei selbstverständlich, daß den Befehlen, Anordnungen und Weisungen der Höheren SS- und Polizeiführer (im Generalgouvernement und auch in den Distrikten) von den dem SS-Führungshauptamt unterstellten Dienststellen nachzukommen sei.

Die aus der SS-Verfügungstruppe hervorgegangenen Teile der Waffen-SS waren ihrem ganzen Wesen nach eine rein militärische Truppe. Ihre Feld-, Ausbildungs- und Ersatztruppenteile unterstanden grundsätzlich dem SS-Führungs-

---

[92]) Ruth Bettina Birn: Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten. Düsseldorf 1986.

hauptamt (Kommandoamt der Waffen-SS). In taktischer Hinsicht waren ihre Divisionen und Stäbe aber dem Befehl der Wehrmacht unterstellt[93]) und bildeten – zusammen mit Heeresdivisionen – Armeekorps und Armeen. Sie wurden aus Reichsmitteln finanziert; durch eigene SS-Verwaltungsorgane ergänzt, ausgerüstet und versorgt; unterlagen eigener Personalbewirtschaftung und eigener Gerichtsbarkeit. Die beim Heer diensttuenden Teile der Waffen-SS hatten aber dieselben Rechte und Pflichten wie die Soldaten. Sie trugen feldgraue SS-Uniform mit den Dienstgradabzeichen des Heeres. Bei Kriegsende wurde die Stärke der Waffen-SS auf 580 000 Männer geschätzt, die in 38 Divisionen Dienst taten. Etwa 200 000 Freiwillige aus den europäischen Ländern standen in ihren Reihen in eigenen Legionen, Regimentern, Brigaden oder Divisionen.

1942 wurde das erste höhere Kommando, das SS-Panzerkorps (später: II. SS-Pz.Korps), gebildet. Ihm folgten weitere 13 Generalkommandos, die Einsetzung von Territorialbefehlshabern (z.B. Bfh. der Waffen-SS Ungarn, Niederlande) und schließlich – im Herbst 1944 vor dem Beginn der Ardennenoffensive – die Aufstellung eines SS-Pz. Armeeoberkommandos (Ob.Bfh.: Sepp Dietrich).

Gesamtstärke der Waffen-SS am 30. Juni 1944[94]):

Feldtruppenteile	368 654
Neuaufstellungen und Auffrischungen	21 365
Ausbildungs- und Ersatztruppenteile	127 643
Schulen	10 822
Sonstige dem SS-Führungshauptamt unmittelbar unterstehende Einheiten und Dienststellen	26 544
Angehörige der Waffen-SS in den Hauptämtern	39 415
Insgesamt	594 443

Über die Waffen-SS schrieb Generalfeldmarschall von Manstein wie folgt:[95]):

„Bessere Geländeverhältnisse, allerdings auch eine starke Bunker-Linie, traf die (1941 in der Sowjetunion) auf Sebesh eingesetzte SS-Totenkopf-Division an. Hier aber zeigte sich die Schwäche, die zwangsläufig Truppen innewohnen mußte, deren Führerkorps der gründlichen Ausbildung und Erfahrung ermangelte. Die Division machte, was ihre Disziplin und soldatische Haltung anbetraf, zweifellos einen guten Eindruck. Ich hatte sogar Anlaß gehabt, ihre besonders gute Marschdisziplin, eine wichtige Voraussetzung für die reibungslose Bewegung motorisierter Verbände, hervorzuheben. Die Division hat auch immer mit großem Schneid angegriffen und in der Verteidigung ihre Standhaftigkeit bewahrt. Ich habe sie später noch mehrfach unter meinem Befehl gehabt und glaube, daß sie wohl die beste der Divisionen der Waffen-SS gewesen ist, die mir unterstanden haben. Ihr damaliger Kommandeur war ein tapferer Mann, der bald verwundet wurde und später gefallen ist. All dies aber konnte die fehlende Ausbildung des Führerkorps nicht ausglei-

[93]) OKW und Reichsführer SS, 20. 11. 1942: „Teile der Waffen-SS sind für die Kriegsdauer in die Wehrmacht eingegliedert und für den Kampfeinsatz dem Heere unterstellt. Diese Unterstellung gilt aber nur für die Zeit ihres Einsatzes im Operationsgebiet [. . .]" (HM 1942, S. 577).

[94]) IMT Bd. XXXV, S. 626, Die Gesamtverluste betrugen mehr als 350 000 Tote und Schwerstverwundete.

[95]) Erich von Manstein: Verlorene Siege. Bonn 1955, S. 187 f.

chen. Die Truppe hatte überhohe Verluste, weil sie und ihre Führer erst im Kampf lernen mußten, was die Regimenter des Heeres seit langem beherrschten. Diese Verluste und mangelnde Erfahrung aber führten wiederum dazu, daß günstige Gelegenheiten verpaßt wurden mit dem Erfolg dadurch notwendig werdender neuer Kämpfe. Denn nichts ist wohl schwerer zu erlernen, als das Erfassen des Augenblicks, in dem das Erlahmen der Widerstandskraft des Gegners dem Angreifer die entscheidende Chance bietet. So mußte ich im Verlauf dieser Kämpfe immer wieder helfend bei der Division eingreifen, ohne verhindern zu können, daß ihre Verluste stark anstiegen. Bereits nach zehn Tagen mußten die drei Regimenter der Division zu zweien zusammengelegt werden.
So tapfer die Divisionen der Waffen-SS auch immer gekämpft, so schöne Erfolge sie auch errungen haben, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Schaffung dieser militärischen Sonderorganisation ein unverzeihlicher Fehler gewesen ist. Ausgesuchter Ersatz, der im Heere die Stellen der Unterführer hätte besetzen können, wurde im Rahmen der Waffen-SS in einem Maße verbraucht, das nicht zu verantworten war. Der hohe Blutzoll, den sie entrichtete, stand im allgemeinen nicht im richtigen Verhältnis zu dem, was erreicht wurde. Daß der Truppe hieraus kein Vorwurf gemacht werden kann, ist selbstverständlich. Die Schuld an diesem unnötigen Kräfteverbrauch liegt bei denen, die diese Sonderverbände aus politischen Rücksichten gegen den Widerspruch aller maßgeblichen Stellen des Heeres geschaffen haben.
In keinem Falle darf jedoch vergessen werden, daß die Verbände der Waffen-SS als gute Kameraden neben denen des Heeres in der Front gestanden und sich immer als tapfer und standfest erwiesen haben. Sicher hätte es ein großer Teil der Angehörigen der Waffen-SS begrüßt, wenn diese aus dem Machtbereich eines Himmler herauskommen und dem Heere hätte angegliedert werden können."

Kommandobehörden der Waffen-SS[96])

SS-Panzerarmeeoberkommando 6

Generalkommandos

Gen.Kdo. I. SS-Pz.Korps „Leibstandarte SS Adolf Hitler"
Gen.Kdo. II. SS-Pz.Korps
Gen.Kdo. III. (germanisches) SS-Pz.Korps
Gen.Kdo. IV. SS-Pz.Korps
Gen.Kdo. V. SS-Frw.-Geb.Korps
Gen.Kdo. VI. Waffen-A.K. der SS (lettisches)
Gen.Kdo. X. SS-A.K.
Gen.Kdo. XI. SS-Pz.Korps
Gen.Kdo. XII. SS-A.K.
Gen.Kdo. XIII. SS-A.K.
Gen.Kdo. XIV. SS-A.K.
Gen.Kdo. XV. Kosaken-Kav.Korps (Eingliederung in die Waffen-SS zwar vorgesehen, konnte aber nur noch ansatzweise durchgeführt werden).
Gen.Kdo. XVIII. SS-A.K.

[96]) Auszug aus der Kommandeur-Stellenbesetzungsliste – Stand vom 1. 3. 1945 –; herausgegeben vom Personalhauptamt – Personalamt der Waffen-SS – Amt VII/I (BA-ZNS Amtsdrucksachen).

Kommandobehörden der Waffen-SS

Die Divisionen der Waffen-SS

1. SS-Pz.Div. „Leibstandarte SS Adolf Hitler“
2. SS-Pz.Div. „Das Reich“
3. SS-Pz.Div. „Totenkopf“
4. SS-Pol.Pz.Gren.Div.
5. SS-Pz.Div. „Wiking“
6. SS-Gebirgs-Div. „Nord“
7. SS-Freiw.Geb.Div. „Prinz Eugen“
8. SS-Kav.Div. „Florian Geyer“
9. SS-Pz.Div. „Hohenstaufen“
10. SS-Pz.Div. „Frundsberg“
11. SS-Freiw.Pz.Gren.Div. „Nordland“
12. SS-Pz.Div. „Hitlerjugend“
13. Waffen-Geb.Div. der SS „Handschar“ (kroatische Nr. 1)
14. Waffen-Gren.Div. der SS (ukrainische Nr. 1)
15. Waffen-Gren.Div. der SS (lettische Nr. 1)
16. SS-Pz.Gren.Div. „Reichsführer SS“
17. SS-Pz.Gren.Div. „Götz von Berlichingen“
18. SS-Frw.Pz.Gren.Div. „Horst Wessel“
19. Waffen-Gren.Div. der SS (lettische Nr. 2)
20. Waffen-Gren.Div. der SS (estnische Nr. 1)
21. Waffen-Geb.Div. der SS „Skanderbeg“ (albanische Nr. 1)
22. SS-Freiw.Kav.Div.
23. Waffen-Geb.Div. der SS „Kama“ (kroatische Nr. 2)
24. Waffen-Geb. Div. der SS (Karstjäger)
25. Waffen-Gren.Div. der SS „Hunjardi“ (ungarische Nr. 1)
26. Waffen-Gren.Div. der SS (ungarische Nr. 2)
27. SS-Freiw.Gren.Div. „Langemarck“ (flämische Nr. 1)
28. SS-Freiw.Gren.Div. „Wallonien“
29. Waffen-Gren.Div. der SS (italienische Nr. 1)
30. Waffen-Gren.Div. der SS (weißruthenische Nr. 1)
31. SS-Frw.Gren.Div.
32. SS-Frw.Gren.Div. „30. Januar“
33. Waffen-Gren.Div. der SS „Charlemagne“ (französische Nr. 1)
34. SS-Frw.Gren.Div. „Nederland“
35. SS-Pol.Pz.Gren.Div.
36. Waffen-Gren.Div. der SS (ehem. SS-Sturmbrigade Dirlewanger)
37. SS-Frw.Kav.Div. „Lützow“
38. SS-Pz.Gren.Div. „Nibelungen“
    SS-Gren.Div. „Junkerschule Tölz“.

Der Chef der Bandenkampfverbände

Mit seiner „Weisung Nr. 46" vom 18. August 1942[97]) erließ Hitler *„Richtlinien für die verstärkte Bekämpfung des Bandenunwesens im Osten":*

„Das Bandenunwesen im Osten hat in den letzten Monaten einen nicht mehr erträglichen Umfang angenommen und droht zu einer ernsten Gefahr für die Versorgung der Front und die wirtschaftliche Ausnutzung des Landes zu werden. Bis zum Beginn des Winters müssen diese Banden im wesentlichen ausgerottet und damit der Osten hinter der Front befriedet werden, um entscheidende Nachteile für die Kampfführung der Wehrmacht im Winter zu vermeiden".

Hierzu wurde festgelegt, daß in Zukunft der Reichsführer SS „allein verantwortlich für die Bandenbekämpfung in den Reichskommissariaten" (Ostland und Ukraine) sein sollte, während der Chef des Generalstabes des Heeres weiterhin im Operationsgebiet die Verantwortung zu tragen habe[98]).

Hitlers Forderung konnte nicht erfüllt werden. Am 21. Juni 1943 ernannte der Reichsführer SS den SS-Obergruppenführer und General der Polizei Erich von dem Bach zum *Chef der Bandenkampfverbände*[99]). Diesem waren Dienststellen und Einheiten der Waffen-SS, der Polizei, des Heeres und der Luftwaffe sowie landeseigene Verbände unterstellt.

Einrichtung von SS-Standortkommandanturen, SS-Standortältesten und SS-Standortführern

Um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Wehrmachtstandortkommandanturen und den SS-Standortkommandanturen bzw. SS-Standortältesten zu gewährleisten, legte das OKW mit Erlaß vom 20. November 1942 – AWA/W Allg (II d)[100]) im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS (SS-Führungshauptamt) fest: Die Waffen-SS habe SS-Standortkommandanturen, SS-Standortälteste und SS-Standortführer eingerichtet bzw. eingesetzt. Jede Kommandantur usw. sei für einen SS-Standortbezirk zuständig. Die SS-Standortbezirke sollten mit ihren Grenzen den entsprechenden Wehrmachtstandortbereichen angeglichen sein. Die Befugnisse und Aufgaben der Wehrmachtstandortkommandanturen und -ältesten sowie die ihnen obliegenden territorialen und Luftschutzaufgaben würden seitens der entsprechenden Dienststellen der Waffen-SS nicht berührt. Teile der Waffen-SS seien für die Kriegsdauer in die Wehrmacht eingegliedert und für den Kampfeinsatz dem Heere unterstellt. Die-

---

[97]) Walther Hubatsch: Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945, 2. Aufl., Koblenz 1983, S. 201 ff.

[98]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 79.

[99]) BA-ZNS Ordner SS II. Vgl. hierzu „Das Bundesarchiv und seine Bestände", 3. ergänzte und neubearbeitete Auflage von Gerhard Granier, Josef Henke, Klaus Oldenhage, Boppard am Rhein 1977, S. 44 f.

[100]) LVBl. 1942, S. 1771, Nr. 3005.

se Unterstellung gelte aber nur für die Zeit ihres Einsatzes im Operationsgebiet. Würden Verbände bzw. Einheiten der dem Heer unterstellten Teile der Waffen-SS in das Heimatkriegsgebiet verlegt oder befänden sich Angehörige dieser Verbände im Heimatkriegsgebiet (Urlauber, Verwundete usw.), so unterstünden sie für die Zeit ihres Aufenthalts im Heimatkriegsgebiet dem Reichsführer SS. Fronturlauber der dem Heere unterstellten Teile der Waffen-SS hätten sich nach Eintreffen in der Heimat bei der für sie zuständigen SS-Kommandantur bzw. bei dem SS-Standortältesten oder SS-Standortführer, in Orten ohne SS-Standortkommandanturen usw. bei der zuständigen Wehrmachtkommandantur bzw. bei dem Wehrmachtstandortältesten zu melden. Für die Dauer der Reise seien sie bis zum Aussteigen auf ihrem Bestimmungsbahnhof (im Heimatkriegsgebiet) dem Transportführer unterstellt. Die SS-Standortkommandanturen, SS-Standortältesten und SS-Standortführer würden ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der HDv 131 (Standortdienstvorschrift) durchführen.

Der Reichsführer SS (SS-Führungshauptamt) hatte zugesagt, die SS-Standortkommandanturen usw. nochmals auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den Wehrmachtstandortkommandanturen usw. hinzuweisen. Dies war besonders auf dem Gebiete der Überwachung der militärischen Straßendisziplin notwendig. Hierzu konnten durch die Wehrmachtkommandanturen bzw. Wehrmachtstandortältesten im Einvernehmen mit den SS-Standortkommandanturen, SS-Standortältesten und SS-Standortführern da, wo eine Notwendigkeit dafür bestand, gemeinsame Streifen eingesetzt werden.

Es wurden errichtet: *SS-Standortkommandanturen* in Berlin, Wien, Dachau, „Hegewald", Prag, Lublin und Oslo; ein *SS-Standortältester* in Warschau; in SS-Standorten, in denen keine SS-Standortkommandanturen eingerichtet bzw. keine besonderen SS-Standortältesten eingesetzt waren, blieben die Kommandeure der SS-Ersatztruppenteile SS-Standortälteste; *SS-Standortführer* in Innsbruck und Salzburg.

Kriegsarchiv der Waffen-SS und Zentralnachweis der Waffen-SS

Das SS-Führungshauptamt gab im Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 15. Juli 1944, S. 101, Nr. 393 zur Klarstellung bekannt:

Das *Kriegsarchiv der Waffen-SS, Sasmuk (Schloß) Kreis Kolin/Protektorat,* sei zuständig für die Aufbewahrung von Kriegstagebüchern, Gefechts- und Tätigkeitsberichten sowie von Geheimsachen bestehender Einheiten. Der *Zentralnachweis der Waffen-SS, Oranienburg,* sei zuständig für die Aufbewahrung von Wehr- und Personalunterlagen von Gefallenen und Vermißten, Versorgungsanträgen, Dienstzeitbescheinigungen und Archivalien aller aufgelösten Einheiten. Die im Felde stehenden Einheiten, die vor Antritt einer größeren Marschbewegung ihren Troß von allen nicht unbedingt notwendigen Akten zeitweilig entlasten wollen, hätten diese nicht an das Kriegsarchiv der Waffen-SS oder den Zentralnachweis der Waffen-SS, sondern an die zuständigen Er-

satztruppenteile abzugeben. Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen seien nach Begutachtung und Festlegung durch die zuständigen höheren Kommandos dem Kriegsarchiv der Waffen-SS zwecks Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Waffen-SS einzureichen. Das Kriegsarchiv der Waffen-SS sei nicht berechtigt, Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen festzusetzen, sondern überprüfe nur die von den höheren Kommandos genehmigten Vorschläge der Einheiten und veranlasse die Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Waffen-SS.

Die Waffen-SS von 1942 bis 1945

Nach der vom SS-Personalhauptamt herausgegebenen Dienstaltersliste der Schutzstaffel der NSDAP vom 30. Januar 1942[101]) bestanden damals bei der Waffen-SS die Divisionen: „Leibstandarte SS Adolf Hitler", „Das Reich", „Totenkopf", „Wiking", „Nord". Auf Befehl des Reichsführers SS[102]) war die Dienststelle *„Sammelstelle für Verluste der SS im Kriege"* nicht mehr dem SS-Personalhauptamt, sondern dem Rasse- und Siedlungshauptamt unterstellt.

Mit Befehl des Reichsführers SS vom 10. Februar 1942, Tgb.Nr. SS-FHA 604/42 geh., wurde die *SS-Polizei-Division* in die Waffen-SS übergeführt. Von den Angehörigen dieser Division und ihrer Ersatzeinheiten waren daher die Dienstgradabzeichen der Waffen-SS anzulegen[103]). Auf Grund dieses Befehls führte man für die Angehörigen der SS-Polizei-Division und deren Ersatzeinheiten ein mit dem Polizeihoheitsabzeichen versehenen Ärmelstreifen neu ein[104]). In Abänderung seines Befehls vom 10. Februar 1942 genehmigte der Reichsführer SS für die SS-Polizei-Division einen Ärmelstreifen mit der Beschriftung „SS-Polizei-Division"; der bisherige Ärmelstreifen mit Polizeihoheitsabzeichen entfiel[105]).

Gemäß Verfügung des Reichsführers SS – SS-Hauptamt – Ergänzungsamt der Waffen-SS – vom 12. Februar 1942[106]) meldeten sich viele Freiwillige zur *SS-Polizei-Division* mit der Absicht, nach Kriegsende aktive Polizeibeamte zu werden. Diese würden damit einen im Interesse der Reichsverteidigung liegenden Berufswechsel vornehmen und gälten daher als längerdienende Freiwillige, für die das Einverständnis des Arbeitsamtes bei der Freigabe nicht notwendig sei.

Bei der Untersuchung war jeder Freiwillige zu befragen, ob er nach Kriegsende Polizeibeamter werden oder aber nur seinen Wehrdienst ableisten bzw. während des Krieges in der SS-Polizei-Division dienen wolle. Im ersten Fall war dann eine zwölfjährige Verpflichtungserklärung, im zweiten Fall die Verpflichtungserklärung für Kriegsdauer zu verwenden.

---

[101]) BA-ZNS Amtsdrucksachen.
[102]) VBl.d.W-SS vom 1. 2. 1942, S. 10, Nr. 39.
[103]) VBl.d.W-SS vom 1. 6. 1942, S. 43, Nr. 182.
[104]) VBl.d.W-SS vom 15. 4. 1942, S. 34, Nr. 138.
[105]) VBl.d.W-SS vom 1. 12. 1942, S. 104, Nr. 433.
[106]) BA-ZNS S 45.

Mit Wirkung vom 1. März 1942 wurde die *Sammelstelle für Krankenurkunden der Waffen-SS* als Hauptabteilung I dem „Zentral-Institut für ärztlich-wissenschaftliche Auswertung beim Reichsarzt SS und Polizei" unterstellt unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Unterstellungsverhältnisses unter das SS-Sanitätsamt. Die Anschrift blieb wie bisher: Berlin NW 7, Friedrichstr. 129 Block F[107]).

Gemäß dem Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 15. März 1942 war die Dienststelle „Befehlshaber der Waffen-SS im Protektorat" in *Befehlshaber der Waffen-SS Böhmen und Mähren* umbenannt worden.

13. Mai 1942: Die *Leibstandarte SS „Adolf Hitler"* wurde aus der Front herausgezogen und im Raum Mariopol aufgefrischt. Ebenso wurde die *SS-Division „Das Reich"* neu aufgestellt. Außerdem hatte Hitler die Aufstellung eines *Generalkommandos (mot)* für die Waffen-SS genehmigt[108]).

Ein Führerbefehl vom 9. Juli 1942 ordnete die *Verlegung von Waffen-SS-Verbänden in den Bereich des Oberbefehlshabers West an,* weil in Kürze mit feindlichen Landungen zur Bildung einer zweiten Front zu rechnen sei[109]).

Am 18. Juli 1942 verlieh der RdL u. ObdL dem Reichsführer SS Himmler das *Goldene Fliegerabzeichen mit Brillanten* „als Zeichen der kameradschaftlichen Verbundenheit der Luftwaffe mit der Waffen-SS"[110]).

Beim Mittagessen im Hauptquartier „Werwolf" (= Winniza) war am 25. Juli 1942 folgende DNB-Depesche aus Oslo Gegenstand des Gesprächs: „Wie Quisling durch Partei-Verordnung bekannt gibt, führt der SS-Verband in Norwegen ab sofort die Bezeichnung ‚Germanische SS Norwegen' [. . .]. Der Reichsführer SS berichtete hierzu, daß auch schon 4 500 Holländer in der SS stünden und neuerdings 200 Schweizer und 250 Schweden im Rahmen der Waffen-SS Militärdienst leisten würden. Hitler betonte, es sei richtig, den germanischen Gedanken immer stärker herauszustellen[111]).

Um Nachrichtenmänner für die Kampffront frei zu machen, ordnete der Reichsführer SS am 28. Juli 1942 den Austausch dieser Männer gegen entsprechend ausgebildete weibliche Kräfte *(SS-Nachrichtenmaiden)* an. Die fachliche Ausbildung und weltanschauliche Schulung sollte auf der SS-Nachrichtenschule in Oberehnheim/Elsaß erfolgen. Die SS-Nachrichtenmaiden wurden als Angestellte auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441) eingestellt[112]).

Die *Truppenbetreuung der Waffen-SS* lag mit Wirkung vom 12. August 1942 beim SS-Hauptamt[113]).

---

[107]) VBl.d.W-SS vom 15. 3. 1942, S. 25, Nr. 94.
[108]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 353.
[109]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 1280 f.
[110]) Deutschland im Kampf, Juli-Lieferung 1942, S. 100.
[111]) Henry Picker: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1942. 2. Aufl., Stuttgart 1965, S. 475.
[112]) BA NS 32 II/1.
[113]) VBl.d.W-SS 1942, S. 81, Nr. 361.

Mit Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 26. August 1942 – E IV a Nr. 2792 – wurde die *Ingenieurschule an der Waffentechnischen Lehranstalt der SS München-Dachau* in die Reichsliste der Fachschulen aufgenommen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes berechtigte.

Vgl. hierzu Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 15. Oktober 1942, S. 83, Nr. 372: „Die Eintragung der Schule in die Liste A derjenigen Schulen, deren Abschlußzeugnisse mit „gut" oder „sehr gut" zum Besuch einer Technischen Hochschule ohne Ablegung der Sonderprüfung berechtigen, hat der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in die Wege geleitet."

Mit Wirkung vom 1. September 1942 wurde eine *2. Gehaltsstufe für SS-Rottenführer* eingeführt[114]).

Durch HVBl. 1942 C, Nr. 299 ist beim Heer der neue Dienstgrad „Stabsgefreiter neuer Art" eingeführt worden. In der Waffen-SS wurde ein entsprechender Dienstgrad nicht eingeführt.

Verfügung über die *Tauglichkeitsgrade innerhalb der Waffen-SS*[115]).

Ab sofort waren für die Waffen-SS nur noch folgende Tauglichkeitsgrade zulässig: kv – gvF – gvH – av – wu.
Bisher übliche Zusätze wie „mot", „mech.Einheiten", „nicht Fußtruppe" usw. hatten zu unterbleiben. Da die meisten Feldeinheiten der Waffen-SS voll motorisiert waren, erübrigten sich diese ohnehin.
In der Mehrzahl der Fälle wurden die bisher als kv (mot) beurteilten SS-Angehörigen als kv bezeichnet, in den restlichen Fällen als gvF oder gvH.

Einführung von *Ärmelstreifen für die SS-Divisionen „Das Reich", „Wiking"* und *„SS-T-Div."*[116]).

Mit Genehmigung Hitlers hatte der Reichsführer SS angeordnet:
1. Die Angehörigen aller Einheiten der SS-Division „Das Reich", mit Ausnahme der Regimenter „Deutschland", „Der Führer" und „Langemarck", tragen einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift „Das Reich".
2. Die Angehörigen aller Einheiten der SS-Totenkopf-Division, mit Ausnahme des SS-Totenkopf-Regiments 1, SS-Totenkopf-Regiments 3 und des SS-Regiments „Thule", tragen einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift „Totenkopf".
3. Die Angehörigen aller Einheiten der SS-Division „Wiking", mit Ausnahme der Regimenter „Germania", „Westland" und „Nordland", tragen einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift „Wiking".

Zur Vereinfachung der Verwaltung wurden mit Wirkung vom 15. September 1942 alle Friedens- und Kriegsbesoldungsstellen der Waffen-SS zu einer neuen Besoldungsstelle in Dachau zusammengefaßt. Die neue Dienststellenbe-

---

[114]) VBl.d.W-SS vom 1. 9. 1942, S. 73.
[115]) Ebenda, S. 71, Nr. 305.
[116]) Ebenda, S. 71, Nr. 303.

zeichnung lautete: *Besoldungsstelle der Waffen-SS*, Dachau. Sie unterstand dem SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt unmittelbar[117]).

Gemäß der Verfügung des OKH/PA vom 7. Oktober 1942 hatte Hitler bestimmt, daß *Vorschläge für Verleihungen des Ritterkreuzes des E.K. für Angehörige der Waffen-SS* nach wie vor auf dem militärischen Dienstweg vorzulegen seien. Die Heeres-Zwischenstellen hätten sich jedoch einer Stellungnahme zu enthalten[118]).

Einführung eines *Abzeichens für die SS-Freiw.-Div. „Prinz Eugen"*[119]).

Der Reichsführer SS hatte für die SS-Freiw.-Division „Prinz Eugen" nachstehende Abzeichen genehmigt: Kragenspiegel mit der Odals-Rune, Ärmelstreifen „Prinz Eugen". Diese Abzeichen trugen sämtliche Angehörigen der Division. Darüber hinaus trugen diejenigen Angehörigen der Division, die SS-Angehörige waren, die Sig-Runen auf der linken Brustseite.

Auf Befehl Hitlers führten mit Wirkung vom 9. November 1942 die *SS-Divisionen (mot)* folgende Bezeichnung[120]):

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
SS-Div. (mot) „Leibstandarte SS Adolf Hitler"	= SS-Pz.Gren.Div. „Leibstandarte SS Adolf Hitler"
SS-Div. (mot) „Das Reich"	= SS-Pz.Gren.Div. „Das Reich"
SS-Div. (mot) „Totenkopf"	= SS-Pz.Gren.Div. „Totenkopf"
SS-Div. (mot) „Wiking"	= SS-Pz.Gren.Div. „Wiking".

Auf Grund der von Hitler befohlenen Benennung der SS-Panzer-Grenadier-Divisionen wurden die einzelnen Regimenter gemäß Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 1. Januar 1943, S. 1, Nr. 4 in *„SS-Panzer-Grenadier-Regimenter"* umbenannt.

Die Infanterie-Regimenter der SS-Polizei-Division wurden gemäß Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 1. Februar 1943, S. 9, Nr. 39 mit sofortiger Wirkung in *„SS-Polizei-Grenadier-Regimenter"* umbenannt. Dementsprechend erhielten die E./Pol.-Schützen-Btle. die Bezeichnung *„E./Polizei-Grenadier-Bataillone"*.

Für die Waffen-SS galten in vollem Umfang die Bestimmungen des OKW/WFSt/Org (I) — Chef Trspw vom 5. Februar 1943 über die *Neuregelung für den Erholungsurlaub der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile der Wehrmacht*[121]).

Hitler verlieh der 1. Kompanie der *„Freiwilligen-Legion Niederlande"* mit Wirkung vom 9. Februar 1943 den Namen „General Seyffardt", „den Männern der ‚Freiwilligen-Legion Niederlande' zur Verpflichtung, dem wegen seiner anti-

[117]) VBl.d.W-SS vom 1. 10. 1942, S. 79, Nr. 353.
[118]) BA-ZNS WAllg.
[119]) VBl.d.W-SS vom 1. 11. 1942, S. 89, Nr. 379.
[120]) VBl.d.W-SS vom 1. 12. 1942, S. 103, Nr. 428.
[121]) HM 1943, S. 139, Nr. 208.

bolschewistischen germanischen Überzeugung durch Mörderhand gefallenen General Seyffardt zur Ehre"[122]).

Anordnung des Reichsführers SS über ein *Ärmelabzeichen für die in der Waffen-SS diensttuenden Unterführer der Ordnungspolizei*[123]):

„Ich ordne an, daß die von der Ordnungspolizei an die Waffen-SS abgegebenen Unterführer, die ja später wieder in die Ordnungspolizei zurückkehren, auf dem linken Ärmel das Abzeichen der Ordnungspolizei als Raute tragen."

Befehl des SS-Führungshauptamtes in *Standortangelegenheiten*[124]).

In den Standorten der Waffen-SS war der dienstälteste Truppenführer der Waffen-SS zugleich Standortältester, wenn nicht ein besonderer Standortkommandant ernannt war. In Standortangelegenheiten unterstanden die Standortkommandanten bzw. Standortältesten der Waffen-SS den örtlich zuständigen Höheren SS- und Polizeiführern in deren Eigenschaft als territoriale Befehlshaber der SS und Polizei.

Deutsch-ungarische Vereinbarung vom 22. Mai 1943 über eine *neue Werbeaktion in Ungarn für die Waffen-SS*[125]).

Erlaß der *SS-Disziplinarstraf- und Beschwerdeordnung* (SS-Dv. Nr. 15a) vom 21. Juni 1943 durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei[126]).

Darin sind u.a. behandelt: Dienstgradherabsetzung, Verlust des Dienstgrades, Entfernung aus der SS (strafweise Entlassung, Ausschluß, Ausstoßung), Gnadenwesen.

Einführung eines Abzeichens für den Führernachwuchs der Waffen-SS durch den Reichsführer SS gemäß VBl.d.W-SS vom 15. Juli 1943, S. 73, Nr. 268[127]).

Zur Kenntlichmachung des aktiven Führernachwuchses und des Führernachwuchses des Beurlaubtenstandes wurde für die Dauer des Krieges ab sofort folgendes Abzeichen eingeführt: zwei nebeneinanderliegende, aneinandergenähte Schlaufen als Unterführerborte aus feldgrauer Mattkunstseide am unteren Ende jeder Schulterklappe. Die Abzeichen waren zu tragen:
von den aktiven SS-Führerbewerbern bis zu ihrer Beförderung zum SS-Standartenoberjunker und
von den Reserve-Führerbewerbern bis zu ihrer Beförderung zum SS-Untersturmführer.

Notiz des Wehrmachtführungsstabes vom 14. August 1943 *über die von der Waffen-SS aufzustellenden Generalkommandos*[128]).

---

[122]) VBl.d.W-SS vom 1. 3. 1943, S. 19, Nr. 81. Seyffardt war im Februar 1943 von niederländischen Widerstandskämpfern in Amsterdam erschossen worden.
[123]) VBl.d.W-SS vom 15. 5. 1943, S. 51, Nr. 181.
[124]) VBl.d.W-SS vom 15. 6. 1943, S. 61, Nr. 215.
[125]) BA-ZNS S 37.
[126]) BA-ZNS Amtsdrucksachen.
[127]) Vgl. VBl.d.W-SS vom 1. 8. 1943, S. 80, Nr. 294 u. VBl.d.W-SS vom 15. 9. 1944, S. 137, Nr. 555.
[128]) KTB-OKW Bd. III, 2 S. 947.

1. Gen.Kdo. V. SS-Geb.AK bis 15.9.;
2. Gen.Kdo. III. SS-Pz.Korps, das von Grafenwöhr ab 20. 8. in die Gegend südl. Agram verlegt wird;
3. Gen.Kdo. I. SS-Pz.Korps, das im Heimatkriegsgebiet aufgestellt wird und vorerst nicht fertig ist;
4. Gen.Kdo. IV. SS-Pz.Korps, für das ein Aufstellungsbefehl noch nicht ergangen ist.

Erlaß des Chefs OKW vom 14. September 1943 über die *Übertragung von Verleihungsbefugnissen auf den Reichsführer SS*[129]).

Auf Grund einer Entscheidung Hitlers wurde dem Reichsführer SS die Verleihungsbefugnis an die seinem Kommando unmittelbar unterstehenden Verbände der Waffen-SS, der „Bandenbekämpfung" und Polizei für bestimmte Kriegsauszeichnungen übertragen. Für die im Rahmen des Feldheeres kämpfenden Teile der Waffen-SS blieb es bei der bisherigen Regelung.

Gemäß dem Erlaß des OKW/WFSt/Qu 2 (N) Nr. 33/43 gKdos Chefs. vom 22. September 1943 hatte Hitler angeordnet[130]), der Reichsführer SS habe die Genehmigung, *aus den zu entlassenden ehemaligen dänischen Wehrmachtangehörigen Freiwillige zu werben* und bis zu 4 000 Mann der jüngsten Jahrgänge in SS-Lager ins Reich zu überführen.

Mit Befehl Hitlers vom 23. September 1943 wurde Karl Wolff, Chef des Persönlichen Stabes des Reichsführers SS und Verbindungsoffizier des RFSS zu Hitler, zum *Höchsten SS- und Polizeiführer beim Ob.Bfh. im Gebiet der HGru B und im Gebiet des Ob.Bfh. Süd ernannt*[131]).

Gemäß der Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 24. September 1943[132]) waren *DU-Entlassungen von Angehörigen der dem Heer unterstellten Teile der Waffen-SS bzw. der SS-Pol.-Div.* nicht von den Heeres-Entlassungsstellen, sondern wie bisher von den SS-Ersatzeinheiten durchzuführen.

Auf Befehl des Reichsführers SS[133]) war die Verordnung über *landeseigene Hilfskräfte im Osten – Hilfswillige –* vom 29. April 1943 (Merkblatt geh. 3a) für alle Einheiten der Waffen-SS gültig.

Rede des Reichsführers SS Himmler auf der SS-Gruppenführertagung in Posen am 4. Oktober 1943[134]).

U.a.: Die SS im Kriege – Personalveränderungen – SS-Helferinnen.

Hitler bestellte mit Befehl vom 11. Oktober 1943 Karl Wolff zum *Sonderbeauftragten für polizeiliche Angelegenheiten bei der Italienischen Faschistischen Nationalregierung*[135]).

---

[129]) BA-ZNS WAllg.
[130]) IMT Bd. XXXIX, S. 117 f.; vgl. IMT Bd. XXXV, S. 154–156.
[131]) Pers.Akte Wolff (Berlin Document Center).
[132]) HVBl. 1943 B, S. 304, Nr. 564, Ziff. I 4.
[133]) VBl.d.W-SS vom 1. 10. 1943, S. 97, Nr. 359.
[134]) IMT Bd. XXIX, S. 110–173.
[135]) BA-ZNS WAllg.

Vortrag des Reichsführers SS auf der Befehlshabertagung in Bad Schachen am 14. Oktober 1943[136]).

Gemäß dem Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 15. November 1943, S. 117, Nr. 440 waren das *Gen.Kdo. VI. Freiw. Armeekorps* aufgestellt und die damals bestehenden SS-Pz.Gren.Div. *in SS-Pz.Div.* (SS-Pol.Div. = 4. SS-Pol.Pz. Gren.Div.) umbenannt worden.

Rede des Reichsführers SS und Reichsminister des Innern am 18. November 1943 in einer Sitzung im Regierungsgebäude in Krakau vor den Mitgliedern der Regierung des Generalgouvernements und zahlreichen SS- und Polizeiführern[137]).

Gemäß Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 15. Dezember 1943, S. 133, Nr. 497 hatte Hitler den Kriegsberichtereinheiten der Waffen-SS den Namen *„SS-Standarte Kurt Eggers"* verliehen.

Rede des Reichsführers SS am 16. Dezember 1943 vor den Befehlshabern der Kriegsmarine in Weimar[138]).

Mit Wirkung vom 28. Dezember 1943 war die Abteilung D (Zentralnachweis) der kriegsgeschichtlichen Forschungsabteilung der Waffen-SS, Oranienburg, von dieser abgetrennt und unter der Bezeichnung *„Zentralnachweis der Waffen-SS"* selbständig geworden. Anfragen und Auskünfte über Gefallene, Vermißte, Verstorbene, Entlassene und SS-Angehörige aufgelöster SS-Einheiten sollten künftig gerichtet werden an: *SS-Führungshauptamt, Zentralnachweis der Waffen-SS, Oranienburg bei Berlin*[139]).

Hitler hatte am 12. Februar 1944 den Reichsführer SS beauftragt, einen *einheitlichen deutschen geheimen Meldedienst* zu schaffen[140]).

Erlaß des OKW vom 9. März 1944 mit den *Anschriften der Fürsorgeoffiziere der Waffen-SS*[141]).

Verfügung des Stellv.Gen.Kdo. X. AK (WKdo X) IIa vom 1. April 1944 über den *Einsatz von kriegsversehrten Offizieren in der Partei*[142]).

Der Reichsführer SS hatte den Wunsch ausgesprochen, kriegsversehrte Offiziere, die von der Wehrmacht zur Entlassung kamen, in den Bereich der Schutzstaffel und Polizei zu übernehmen.

Deutsch-ungarisches Abkommen vom 14. April 1944 über die *Aufstellung von Verbänden der Waffen-SS in Ungarn*[143]).

Verfügung des SS-Führungshauptamtes vom 29. April 1944 über die *Aufstellung einer SS-Freiw.Gren.Div. in Ungarn*[144]).

---

[136]) IMT Bd. XXXVII, S. 498–523.
[137]) IMT Bd. XXIX, S. 617–621.
[138]) BA NS 19/1092.
[139]) VBl.d.W-SS 1944, S. 12, Nr. 41.
[140]) IMT Bd. XXXIX, S. 375–377; vgl. Bd. XLII, S. 456–464.
[141]) HVBl. 1944 C, S. 95, Nr. 123.
[142]) BA-ZNS Ordner SS II.
[143]) BA R 22/3194; BA-ZNS WAllg u. S 37.
[144]) BA-ZNS S 37.

Befehl Hitlers vom 9. Mai 1944 zur *Abgabe von 10 000 deutschen Soldaten, die von der Krim zurückgebracht worden waren, an den Reichsführer SS als Bewachungsmannschaften* beim Einsatz ungarischer Juden, KZ-Häftlinge u.a.m.[145]).

Gemäß dem Erlaß des OKW/WEA/Abt. E (Ia) Nr. 3640/44 geh. vom 10. Mai 1944 waren *wehrpflichtige SA-Angehörige* auch dann für die *SS-Division „Horst Wessel"* freizugeben, wenn sie bereits bei der Wehrmacht gedient hatten. Das OKW betonte ausdrücklich, daß es richtig sei, wenn zu der SA-Einheit der Waffen-SS alle Wehrmachtteile ihren Beitrag leisten würden, d.h. also, daß sowohl die Marine als auch die Luftwaffe auf ihren Anspruch auf seemännische und fliegerische Bevölkerung zu Gunsten der Waffen-SS verzichten sollten[146]).

Abkommen vom 12. Mai 1944 zwischen dem Reichsführer SS und dem Chef des Heerespersonalamtes über die *Führernachwuchswerbung*[147]).

Rede des Reichsführers SS am 14. Mai 1944 vor Abwehroffizieren in Salzburg[148]).

Gemäß dem Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 15. Mai 1944, S. 66, Nr. 230 wurde die Kriegsgeschichtliche Forschungsabteilung der Waffen-SS in *„Kriegsarchiv der Waffen-SS"* umbenannt.

Rede des Reichsführers SS am 16. Mai 1944 anläßlich eines Appells des Führerkorps der galizischen SS-Freiw.-Inf.Div. in Neuhammer[149]).

Rede des Reichsführers SS am 24. Mai 1944 vor den Teilnehmern des politisch-weltanschaulichen Lehrgangs in Sonthofen[150]).

Rede des Reichsführers SS am 26. Mai 1944 vor Vertretern der deutschen Justiz in Cochem[151]).

Am 1. Juni 1944 begann die Aufstellung zweier weiterer kroatischer SS-Div.[152]) (neben der schon bestehenden 13. SS-Gebirgs-Frw.-Division [Bosniaken]): der 14. SS-Muselmanen-Div. sowie einer weiteren Waffen-SS-Geb.Div. (kroat. Nr. 2) „Kama", die jedoch bald wieder aufgelöst wurde[153]). Im Hochsommer plante man darüber hinaus die Aufstellung einer Elite-Ustascha-Div. nach dem Muster der deutschen Waffen-SS unter unmittelbarer Leitung der SS.

Auf Befehl des Reichsführers SS wurden gemäß dem Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 1. Juni 1944, S. 72, Nr. 268 ab sofort für die SS-Junker- und SS-Unterführerschulen folgende Bezeichnungen eingeführt:

Junkerschulen der Waffen-SS: SS-Junkerschule Tölz, SS-Junkerschule Prag, SS- und Waffen-Junkerschule Klagenfurt, SS- und Waffen-Junkerschule Braunschweig (Posen-Treskau); *Unterführerschulen der Waffen-SS:* SS-Unterführer-

---

145) BA NS 19/1922; vgl. Heinz Boberach: Die Überführung von Soldaten des Heeres und der Luftwaffe in die SS-Totenkopfverbände zur Bewachung von Konzentrationslagern 1944. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/83, S. 185–190.

146) BA-ZNS S 45.

147) BA-ZNS WAllg, BA NS 6/347.

148) BA NS 19/325.

149) BA NS 19/324.

150) Dgl.

151) BA NS 19/322.

152) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 744.

153) Ebenda, S. 755.

schule Radolfzell, SS-Unterführerschule Arnheim, SS- und Waffen-Unterführerschule Lauenburg, SS- und Waffen-Unterführerschule Laibach.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1944 wurde auf dem SS-Truppenübungsplatz „Westpreußen" eine SS-Unterführerschule errichtet. Sie führte die Bezeichnung SS- und Waffen-Unterführerschule SS-Tr.Üb.Pl. „Westpreußen"[154]).

Befehl des Reichsführers SS, Tgb.Nr. 11/156/44 geh. vom 2. Juni 1944 über die Errichtung einer *SS-Fortifikationsstelle*[155]).

Abkommen vom 7. Juni 1944 zwischen dem Großdeutschen Reich und der Slowakischen Republik über die Erfüllung der Wehrpflicht slowakischer Staatsangehöriger deutscher Volkszugehörigkeit in der deutschen Wehrmacht (Waffen-SS) und über die Erfüllung der Wehrpflicht deutscher Staatsangehöriger slowakischer Volkszugehörigkeit in der slowakischen Wehrmacht – mit Schlußprotokoll[156]).

Dienstaltersliste der Waffen-SS, SS-Obergruppenführer bis SS-Hauptsturmführer. Stand vom 1. Juli 1944 (mit handschriftlichen Berichtigungen bis 31. Januar 1945)[157]).

I. Teil: Generale der Waffen-SS. II. Teil: SS-Führer im Truppendienst und bei den Stäben innerhalb des SS-Führungshauptamtes. III. Teil: SS-Führer in Dienststellungen außerhalb des Bereiches des SS-Führungshauptamtes. IV. Teil: SS-Führer im KL-Dienst. V. Teil: SS-Führer des Wirtschafts-Verwaltungsdienstes. VI. Teil: SS-Führer des Sanitätsdienstes. VII. Teil: SS-Führer des Veterinärdienstes. VIII. Teil: SS-Führer der Gerichtsbarkeit.

Bekanntmachung des OKH vom 11. Juli 1944: *Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte der Kommandoverbände der Waffen-SS* werden beim Kriegsarchiv der Waffen-SS in Sasmuk (Schloß), Kreis Kolin/Protektorat, abgegeben[158]).

Nach dem Bombenanschlag auf Hitler am 20. Juli 1944 ernannte Hitler Himmler zum *Befehlshaber des Ersatzheeres* und übertrug ihm alle entsprechenden Vollmachten gegenüber den Angehörigen des Ersatzheeres. Himmler übte außerdem über das Ersatzheer alle Befugnisse als Disziplinarvorgesetzter und als Gerichtsherr aus, die dem ObdH zustanden[159]).

Die *Entlassungsstelle der Waffen-SS* wurde am 20. Juli 1944 in die bisherige Unterkunft der Berufsschule der Waffen-SS in Schleißheim bei München verlegt[160]).

Karl Wolff wurde am 26. Juli 1944 gleichzeitig zum *Bevollmächtigten General der Deutschen Wehrmacht in Italien* ernannt[161]).

---

[154]) VBl.d.W-SS vom 1. 7. 1944, S. 91, Nr. 348.
[155]) BA-ZNS ES: SS.
[156]) BA NS 7/91; BA-ZNS ES: Volksdeutsche, WAllg, S 37.
[157]) BA-ZNS Amtsdrucksachen.
[158]) HM 1944, S. 223, Nr. 387.
[159]) BA-ZNS WAllg.
[160]) VBl.d.W-SS vom 15. 9. 1944, S. 140, Nr. 569; HVBl. 1944 B, S. 265, Nr. 433.
[161]) Pers.Akte Wolff (Berlin Document Center).

Generalstabsstellenbesetzung in der Waffen-SS. Stand vom 1. August 1944. Anlage 1 zu SS-FHA Id (II) Nr. 34 × 31 s Nr. 231944 gKdos. vom 1. August 1944[162]).

Mit Wirkung vom 1. August 1944 wurden sämtliche im kraftfahrtechnischen Dienst der Waffen-SS eingesetzten Führer, Unterführer und Männer (außer Kraftfahrer) – ohne Rücksicht auf abgelegte Prüfungen in der bisherigen Sonderlaufbahn (K) – in der Waffengattung *„Kraftfahrtruppe"* zusammengefaßt. Als allein zuständiger Ersatztruppenteil für die Kraftfahrtruppe wurde das SS-Kraftf.Ausb.u.Ers.Rgt. Weimar-Buchenwald bestimmt[163]).

Der Reichsführer SS hatte mit Wirkung vom 2. August 1944 die Reichsschule SS Oberehnheim aus dem Dienstbereich des Chefs des Fernmeldewesens herausgenommen und dem Chef des SS-Hauptamtes unterstellt. Sie führte nunmehr die Bezeichnung *„SS-Helferinnenschule Oberehnheim"*[164]).

Rede Himmlers vor den Reichs- und Gauleitern der NSDAP am 3. August 1944 in Posen[165]).

Gemäß dem Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 15. August 1944, S. 119, Nr. 481 wurden die SS-Wirtschaftsbataillone der Divisionen der Waffen-SS in *„SS-Verwaltungstruppen-Abteilungen"* umbenannt. Sie führten hinter der Bezeichnung die Nummer ihrer Division.

Die bei der *Nachrichtenschule der Waffen-SS* errichtete *SS-Ingenieurschule* war gemäß dem Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 15. August 1944, S. 120, Nr. 484 ein Teil der Nachrichtenschule. Ebenso war die *SS-Nachr.Lehr-Abt.* keine selbständige Einheit, sondern der Nachrichtenschule der Waffen-SS unterstellt.

Himmler ernannte am 31. August 1944 den SS-Ob.Gru.Fhr. und Gen.d.W-SS Gottlob Berger, Chef des SS-Hauptamtes, zum *„Deutschen Befehlshaber in der Slowakei"* (nachdem dort im August ein Aufstand ausgebrochen war) und beauftragte ihn, die Erhebung niederzuschlagen und die dortigen Verhältnisse neu zu ordnen[166]).

Bei der *21. Waffen-Geb.Div. der SS „Skanderbeg" (albanische Nr. 1)* in Albanien mehrten sich Anfang September 1944 Überläufer und andere Verfallserscheinungen, so daß schließlich ihre Auflösung verfügt werden mußte[167]).

Mit Wirkung vom 10. September 1944 wurden die *Ersatzkommandos Flandern, Wallonien und Frankreich* aufgelöst. Die jeweilige Abwicklungsstelle dieser drei Ersatzkommandos befand sich in Hildesheim, Haus Germanien, Klosterstraße 8[168]).

Befehl des OKW vom 14. September 1944 für die Aufstellung des *Pz.AOK 6* unter SS-Oberst-Gru.Fhr. und Gen.Oberst d.W-SS Sepp Dietrich „als Auffri-

---

[162]) BA-ZNS Amtsdrucksachen.
[163]) VBl.d.W-SS vom 15. 8. 1944, S. 119, Nr. 482.
[164]) Tagesbefehl Nr. 154/44 des Reichsführers SS, Chef des SS-Hauptamtes, vom 24. 8. 1944.
[165]) Abgedruckt in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 1. Jahrg. 1953, S. 363–394.
[166]) Helmut Heiber: Reichsführer! [. . .] Briefe an und von Himmler, Stuttgart 1968, S. 28.
[167]) KTB-OKW Bd. IV,1 S. 685.
[168]) Tagesbefehl Nr. 176/44 des Reichsführers SS, Chef des SS-Hauptamtes, vom 22. 9. 1944.

schungs- und verkürzter Führungsstab für im Oktober und November vom OB West herauszuziehende SS- und Heeres-Pz.-Divisionen". Ende Oktober wurde die Ausstattung des Pz.AOK 6 als Voll-AOK befohlen, „da es in Kürze mit Führungsaufgaben rechnen müsse"[169]).

Rede Himmlers am 21. September 1944 vor den Wehrkreisbefehlshabern und Schulkommandeuren[170]).

Befehl Hitlers vom 25. September 1944 über die *Neuordnung des Kriegsgefangenenwesens;* Ausführungsbestimmungen des Reichsführers SS und BdE[171]).

Im Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 1. Oktober 1944, S. 145, Nr. 594 wurde der Befehl des Reichsführers SS vom 14. Januar 1944 mit 1. Ausführungsbestimmung des SS-Führungshauptamtes über die *Einsatzlenkung der Kriegsversehrten der Waffen-SS* bekanntgegeben.

Gemäß dem Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 1. Oktober 1944, S. 143, Nr. 580 hatte der Reichsführer SS in Abänderung der Anordnung im VBl.d.W-SS vom 1. August 1942, Nr. 254 entschieden, daß der *Ärmelstreifen „SS-Feldgendarmerie"* fortfällt, da die Feldgendarmen durch den Ringkragen genügend gekennzeichnet sind und daß an Stelle des *Hoheitsabzeichens der Polizei* das *Hoheitsabzeichen der SS* auf dem linken Arm zu tragen ist, wobei die Angehörigen der Ordnungspolizei in der Waffen-SS zusätzlich das *Rautenabzeichen der Ordnungspolizei* auf dem linken Unterarm tragen.

Gemäß dem Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 15. Oktober 1944, S. 154, Nr. 626 übernahm das SS-Hauptamt die bisher der Abteilung VI im SS-Führungshauptamt übertragenen *Aufgaben auf dem Gebiet der weltanschaulichen Erziehung.*

Der Reichsführer SS verlieh mit Befehl vom 16. Oktober 1944 den wallonischen Angehörigen der SS-Freiw.Gren.Div. „Wallonien" das Recht zum Tragen des *Ehrenzeichens der Wallonen (Rex Bewegung Léon Degrelles)*[172]).

Gnadenerlaß der SS und Polizei vom 18. Oktober 1944 (Zusammenfassung der Gnadenerlasse vom 10. Juli 1942 und der hierzu ergangenen Anordnungen)[173]).

Rehabilitierungserlaß der SS und Polizei vom 19. Oktober 1944 (Zusammenfassung des Rehabilitierungserlasses vom 17. April 1942 und der hierzu ergangenen Anordnungen)[174]).

Deutsch-ungarische Vereinbarung vom 23. Oktober 1944 über die Aufstellung einer ungarischen Division der Waffen-SS[175]).

Befehl des Reichsführers SS vom 30. Oktober 1944 über die *Benachrichtigung der Hinterbliebenen im Falle des Freitodes von Angehörigen der SS und Polizei*[176]).

---

[169]) Hermann Jung, Die Ardennenoffensive 1944/45, Göttingen 1971, S. 120 f.
[170]) BA NS 19/323.
[171]) IMT Bd. XXV, S. 114–116.
[172]) VBl.d.W-SS vom 15. 11. 1944, S. 167, Nr. 679.
[173]) Sammelerlasse des Reichsführers SS – Hauptamt SS-Gericht –, 2. Jahrg., Nr. 7 vom 31. 10. 1944.
[174]) Dgl.
[175]) BA-ZNS S 37.
[176]) VBl.d.W-SS vom 15. 11. 1944, S. 172, Nr. 704.

Adressenverzeichnis der Hauptämter der SS und anderer Dienststellen nach dem Stand vom 1. November 1944. Herausgegeben vom SS-Führungshauptamt, Kommandoamt der Allgemeinen SS, Berlin-Wilmersdorf[177]).

Verfügung des SS-Führungshauptamtes im Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 1. November 1944, S. 165 Nr. 670 über die *Bezeichnung des waffentechnischen Personals in der Waffen-SS.*

Sämtliche in der Waffen-SS vorhandenen Unterführer im waffentechnischen Dienst (UiwD) werden mit sofortiger Wirkung zum technischen Unterführer W (TUFW) ernannt. Die Bezeichnung UiwD kommt für die Waffen-SS somit in Fortfall, da die Kriegslehrgänge für Ausbildung zum Unterführer im waffentechnischen Dienst bei der Waffentechnischen Lehranstalt der SS zu Vorbereitungslehrgängen im waffentechnischen Dienst erweitert worden sind und nur noch TUFW ausgebildet werden.
Alle technischen Unterführer W mit Ausbildung auf der Waffentechnischen Lehranstalt der SS und Heeres-Waffenmeister-Schule tragen auf dem rechten Unterärmel der Feldbluse und des Mantels das Laufbahnabzeichen mit Umrandung.

Verfügung des SS-Führungshauptamtes, Tgb.Nr. 4021/44 gKdos. vom 2. November 1944: *Aufstellung der 25. Waffen-Gren.Div. der SS (ungar. Nr. 1)*[178]).

Im Zuge des Aufbaus der SS-Jagdverbände wurde am 26. November 1944 das ehemalige SS-Jägerbataillon 502 aufgelöst. In Zukunft waren alle Schreiben, die Total- oder Sondereinsätze betrafen, zu richten an: SS-Jagdverbände, Sondereinsatzabteilung zbV/L/M, Sachsenhausen/Nordbahn bei Oranienburg, Schloß Friedenthal[179]).

Verfügung des OKH/GenStdH/II/47 133/44 gKdos. vom 27. November 1944: *Überführung des Serbischen Freiwilligen-Korps in die Waffen-SS*[180]).

Bestimmungen des SS-Führungshauptamtes vom 1. Dezember 1944 über *Meldungen der Verluste, Todesfälle usw. bei Feld- und Ersatzeinheiten sowie Dienststellen der Waffen-SS*[181]).

Die Soldaten und die Angehörigen der Waffen-SS erhielten vom 1. Januar 1945 ab *Wehrmachtbesoldung* bzw. *Kriegsbesoldung* nach den Besoldungstabellen A oder B der Anlagen 1 und 2 zu § 9 Abs. 1 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1945[182]).

Verfügung des SS-Führungshauptamtes vom 1. Januar 1945 über die Laufbahn *„SS-Führer des Feldzeugdienstes"*[183]).

Der Reichsführer SS hat die Zusammenlegung der Laufbahnen der SS-Führer im Waffen- und Munitionsdienst und der Technischen Führer (W) (TFW) zur Laufbahn „SS-Führer des Feldzeugdienstes" genehmigt.
Die SS-Führer des Feldzeugdienstes ergänzen sich aus
a) SS-Führerbewerbern des Feldzeugdienstes;

---

[177]) IMT Bd. XXXI, S. 107 f.
[178]) BA-ZNS S 37.
[179]) Tagesbefehl Nr. 238/44 des Reichsführers SS, Chef des SS-Hauptamtes, vom 26. 11. 1944.
[180]) BA-ZNS S 37.
[181]) Sonderbeilage zum VBl.d.W-SS vom 1. 12. 1944, Nr. 728.
[182]) RGBl. 1944 I S. 290.
[183]) VBl.d.W-SS vom 1. 1. 1945, S. 4, Nr. 17.

b) Feuerwerkern und TUFW mit hervorragendem Zeugnis und Nachweis der Eignung zum SS-Führer.

Die beiden Unterführerlaufbahnen bleiben in der bisherigen Fassung bestehen.

Der Reichsführer SS und BdE bestimmte mit Befehl vom 11. Januar 1945 die örtlich zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer zu *Gerichtsherren über die Kriegsgefangenen* im Rahmen und nach den Vorschriften der Wehrmachtgerichtsbarkeit[184]).

Auf Befehl Himmlers vom 20. November 1944 und auf Grund der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1944 wurden die *Annahmestellen für den Führernachwuchs des Heeres und die Ergänzungsstellen der Waffen-SS* mit dem 15. Januar 1945 zusammengelegt. Die Ergänzungsstellen wurden in drei Inspektionsbereiche zusammengefaßt[185]).

Gemäß dem Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 15. Januar 1945, S. 16, Nr. 56 war die Dienststelle „Befehlshaber der Waffen-SS in den Niederlanden" aufgelöst worden und in die Dienststelle *„Führungsstab Ostküste"* übergegangen.

Im Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 15. Januar 1945, S. 13 sind geregelt: Die Übernahme sowohl von Militärverwaltungsbeamten in die Führerlaufbahn d.Res. der Waffen-SS als auch von Offiziernachwuchs der Wehrmachtteile in die Waffen-SS, ferner die Kommandierung von Führerbewerbern der Waffen-SS mit Tauglichkeitsbefund „bedingt kv" an Kriegsjunkerlehrgängen (KJL) bzw. Kriegs-Reservejunkerlehrgängen (KRJL).

Erlaß des Chefs des OKW vom 17. Januar 1945 im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS über *Rang- und Vorgesetztenverhältnis zwischen Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS* „zur Förderung des engen dienstlichen und kameradschaftlichen Verhaltens und zur Beseitigung bestehender Unklarheiten"[186]).

Verfügung über *SS-Führer des Feldzeugdienstes* im VBl.d.W-SS vom 1. Februar 1945, S. 20, Nr. 78.

Gemäß dem Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 1. Februar 1945, S. 23, Nr. 94 war die *Arbeitsabteilung der Waffen-SS* aufgelöst und in die *SS-Bewährungsabteilung* eingegliedert worden.

Verfügung über das *Erfassungs- und Meldewesen für SS-Führer* im VBl.d.W-SS vom 1. Februar 1945, S. 22, Nr. 176.

Abkommen vom 4. Februar 1945 über *Aufstellung von ungarischen Verbänden der Waffen-SS in Ungarn*[187]).

Bei der SS-Kavallerie-Schule in Göttingen wurde am 10. Februar 1945 eine Auffangstelle für Versprengte der Waffen-SS unter der Bezeichnung *„SS-Sammellager Göttingen"* errichtet[188]).

---

[184]) BA-ZNS WR.
[185]) KVBl. VI 1945, S. 41, Nr. 141.
[186]) HM 1945, S. 20, Nr. 49.
[187]) BA-ZNS S 37.
[188]) VBl.d.W-SS vom 15. 2. 1945, S. 27, Nr. 119.

Die Aufgaben des bisherigen Auffanglagers „Kurmark" waren damit auf das SS-Sammellager Göttingen übergegangen. SS-Auffanglager Kurmark (Arbeitsstab) Konitz galt als aufgelöst.

Gen.Lt. Helmuth von Pannwitz, *Kdr. 1. Kosaken-Division,* wurde mit dem 10. Februar 1945 auf eigenen Antrag aus dem Heer entlassen und trat mit dem 11. Februar 1945 – auch mit Gültigkeit für das Friedensverhältnis – in die Waffen-SS über (Antrag des SS-Personalhauptamtes vom 24. Januar 1945)[189].

Auf Befehl des Reichsführers SS vom 19. Februar 1945 wurde die SS-Sturmbrigade Dirlewanger in *„36. Waffen-Grenadier-Division der SS"* umgewandelt; neu aufgestellt wurde die *37. SS-Frw.Kav.Div.*[190].

Kommandeur-Stellenbesetzungsliste. Stand vom 1. März 1945. Bearbeitet im Personalhauptamt, Personalamt der Waffen-SS, Amt XX/I[191].

Am 29. April 1945 stieß Hitler den Reichsführer SS Heinrich Himmler aus der NSDAP und aus allen seinen Ämtern aus[192].

Die personelle Ergänzung der Waffen-SS im Kriege

Jeder ungediente Deutsche konnte sich als Freiwilliger zum Eintritt in die Waffen-SS melden[193]. Die Einstellung erfolgte frühestens mit Vollendung des 17. Lebensjahres. Es durften angenommen werden:

a) längerdienende Freiwillige mit 12jähriger Dienstverpflichtung } nur vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr,

b) Freiwillige mit 4 ½jähriger Verpflichtung } nur vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr,

c) Kriegsfreiwillige vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr; vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr jedoch mit der Einschränkung, daß sie nur für die Infanterie, Panzer- und Nachrichtentruppe (nur für Funker) angenommen werden durften.

Voraussetzung war, daß für die unter b) und c) Genannten von den zuständigen Arbeitsämtern die Freigabe für die Einstellung bescheinigt wurde. Die Verpflichtung als längerdienender Freiwilliger zu zwölfjähriger Dienstzeit in der Waffen-SS galt als Berufswechsel.

---

189) BA-ZNS FS OKH/PA. Vergl. dazu S. 867.

190) BA-ZNS WR.

191) BA-ZNS Amtsdrucksachen.

192) IMT Bd. XLI, S. 547–554; KTB-OKW Bd. IV,2 S. 1666–1669.

193) Die Neufassung der „Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz" (Eins.W.Ers.B.) – HDv 81/15, MDv Nr. 881/15, LDv 75/15 – vom 11. 12. 1941 trat mit dem Tage ihres Erscheinens in Kraft. Die „Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz" (D 3/15, MDv Nr. 914, LDv 75/15) vom 28. 8. 1939 sowie ihre Anlagen und Zusätze traten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Ausgenommen von der Einstellung in die Waffen-SS sowie von einer Annahmeuntersuchung auszuschließen waren alle in der Wehrmacht gedienten und solche ungedienten Dienstpflichtigen, die bereits für die Wehrmacht ausgehoben oder für einen Truppenteil der Wehrmacht als Freiwillige angenommen waren, der seemännischen oder fliegerischen Bevölkerung angehörten oder uk-gestellt waren, soweit sie sich nicht als längerdienende Freiwillige nach a) für eine zwölfjährige oder längere Dienstzeit verpflichtet hatten (siehe D 3/14).

Von der Wehrmacht bisher nur gemusterte Dienstpflichtige konnten als Freiwillige für die Waffen-SS angenommen werden:

(1) a) Die ausnahmsweise Einstellung von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (d.B.), die bereits in der Wehrmacht gedient hatten, bedurfte in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Genehmigung des OKW (AHA/Ag/E). Die Anträge waren durch das für den Wehrpflichtigen d.B. zuständige Wehrbezirkskommando vorzulegen. Für Angehörige d.B. der Luftwaffe war das Einverständnis des RdL u. ObdL vorher einzuholen. Hierzu gehörten auch alle Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere usw. der drei Wehrmachtteile.

b) Angehörige der Allgemeinen SS konnten sich freiwillig für alle drei Wehrmachtteile melden. Sie standen im übrigen vorzugsweise der Waffen-SS zur Verfügung. Auf Antrag waren ungediente Angehörige der Allgemeinen SS von den Wehrersatzdienststellen für die Waffen-SS freizugeben und einzuberufen, wenn sie nicht nach den Bestimmungen der D 3/14 oder gegebenen Sonderbestimmungen zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen werden durften.

(2) Die Meldung zum freiwilligen Eintritt in die Waffen-SS erfolgte mittels Meldevordruck beim Ergänzungsamt der Waffen-SS in Berlin oder bei den Ergänzungsstellen der Waffen-SS in den Wehrkreisen, die auch die Annahmeuntersuchungen durchführten. Zur Annahmeuntersuchung durften nur diejenigen Leute aufgefordert werden, die sich vorher freiwillig zur Einstellung in die Waffen-SS gemeldet hatten.

(3) Nach der durch die SS-Ergänzungsstellen durchgeführten Annahmeuntersuchung wurde der Meldevordruck bei Kriegsfreiwilligen, 4 ½ Jahre dienenden Freiwilligen sowie längerdienenden Freiwilligen aus der Rüstungsindustrie – unter Beifügung der Verpflichtungserklärung – durch die SS-Ergänzungsstellen dem zuständigen Arbeitsamt und gegebenenfalls dem zuständigen Rüstungskommando wegen einer Stellungnahme zur Entbehrlichkeit und Bescheinigung der Abkömmlichkeit zugeleitet.

Nach Eingang der Stellungnahme des Arbeitsamtes usw. veranlaßten die SS-Ergänzungsstellen

a) bei noch nicht erfaßten Bewerbern die Erfassung (Anlegung der Wehrstammrolle und Wehrstammkarte) bei der zuständigen polizeilichen Meldebehörde. Diese übersandte die Erfassungsunterlagen einschließlich der Verpflichtungserklärung an das für den Freiwilligen zuständige Wehrbezirkskommando;

b) bei bereits erfaßten oder gemusterten Freiwilligen, die Wehrpaßinhaber waren, die Übersendung des Meldevordrucks und der Verpflichtungserklärung an das für den Freiwilligen zuständige Wehrbezirkskommando zur Entscheidung über die Freigabe und Aufstellung der Karteimittel.

(4) Die Wehrbezirkskommandeure entschieden über die Freigabe unter Wahrung der Belange der Wehrmacht sowie bei 4 ½ Jahre Dienenden und Kriegsfreiwilligen unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Arbeitsamtes, ferner bei längerdienenden Freiwilligen aus der Rüstungsindustrie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rüstungskommandos. Dabei erfolgte die Freigabe im Rahmen des im Einvernehmen zwischen dem OKW und dem Ergänzungsamt der Waffen-SS jeweils festgesetzten Ersatzbedarfs der Wehrmacht je Wehrkreis. Die Freigabe bzw. Ablehnung war der SS-Ergänzungsstelle auf dem Meldevordruck zu bescheinigen. Im Falle der Freigabe waren die Karteimittel der SS-Ergänzungsstelle zu übersenden. Diese trug den Annahme-Untersuchungsbefund in das Gesundheitsbuch und den Annahmevermerk in die Karteimittel ein und leitete sie dem Wehrbezirkskommando wieder zu. Die vorgeschlagenen Freiwilligen wurden von den Wehrbezirkskommandos in eine Freiwilligenliste nach Muster 2 der HDv 81/15 aufgenommen.

(5) Eine Musterung von Freiwilligen der Waffen-SS, die einem noch nicht gemusterten Geburtsjahrgang angehörten, entfiel, da die SS-Ergänzungsstellen bereits die Annahmeuntersuchung durchgeführt hatten und die SS-Ergänzungsstellen angewiesen waren, bei Rücksendung der Karteimittel den Untersuchungsbefund in das Gesundheitsbuch einzutragen.

(6) Nach der Freigabe stellten die SS-Ergänzungsstellen den Freiwilligen den Annahmeschein aus.

(7) Die vorbereiteten Einberufungsbefehle wurden hierauf mit gesondertem Anschreiben vom SS-Ergänzungsamt bzw. von den SS-Ergänzungsstellen dem Wehrbezirkskommando, das die Freigabe der Freiwilligen ausgesprochen hatte, zur Weiterleitung an den Freiwilligen übersandt. Die Einberufung selbst erfolgte nur seitens der Wehrbezirkskommandos.

(8) Die Karteimittel waren von den Wehrersatzdienststellen am Tage der Übersendung des Einberufungsbefehls an den Freiwilligen dem SS-Einstellungstruppenteil zu übersenden.

Die Wehrmachtteile und die Waffen-SS reichten ihre Ersatzanforderungen – monatsweise zusammengestellt – jeweils zum 15. jedes Monats für den übernächsten Monat an das OKW (AHA/Ag/E) ein. Den Ersatzanforderungen und der Ersatzlage entsprechend, erhielten die Wehrkreiskommandos vom OKW Weisungen über den zu den einzelnen Wehrmachtteilen und zur Waffen-SS einzuberufenden Ersatz. Die Wehrkreiskommandos waren für die Deckung des Ersatzbedarfs des ihnen zur Aufbringung übertragenen Ersatzes verantwortlich. Sie füllten die Ersatzeinheiten des Heeres nach den gegebenen Weisungen selbst auf. Die Ersatzanforderungen der Kriegsmarine, Luftwaffe und Waffen-SS brachten sie in der übertragenen Höhe auf (Ersatzverteilung).

Hinsichtlich der *Freiwilligen für die Waffen-SS* verfügte das Oberkommando der Wehrmacht mit Fernschreiben Nr. 3656/42 AHA/Ag/E (I) vom 19. Februar 1942[194]): Nach Mitteilung des SS-Ergänzungsamtes habe Hitler auf Vortrag Himmlers am 17. Februar 1942 genehmigt, daß für die Dauer des Krieges Freiwillige mit vollendetem 17. Lebensjahr in die Waffen-SS auch ohne vorherige Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) angenommen und einberufen werden könnten. Bis zum Eingang weiterer Befehle seien (für die zur Zeit laufenden Einstellungen in die Waffen-SS) Freiwillige, deren Einstellung von den SS-Ergänzungsstellen beantragt werde, auch dann freizugeben und einzuberufen, wenn die bisher bestimmungsgemäß notwendige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) nicht vorliege. Weitere Befehle, insbesondere über Änderung des § 9 Abs. 3 usw. der HDv 81/15 sollten folgen.

Gemäß dem Erlaß des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 21. März 1942[195]) konnten für die Dauer des Krieges Freiwillige mit vollendetem 17. Lebensjahr auch ohne vorherige Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) angenommen und in die Wehrmacht und Waffen-SS einberufen werden. Die Bestimmungen der HDv 81/15 § 9 Abs. 3, 2. Satz wurden hierzu außer Kraft gesetzt.

Der Reichsführer SS – SS-Hauptamt – Amt II – gab den SS-Ergänzungsstellen unter dem 22. April 1942[196]) bekannt, der § 6 Abs. 3 der HDv 81/15 stehe im Widerspruch zum § 9 Abs. 6. Bei *freiwilliger Meldung von Lehrlingen und Schülern höherer Lehranstalten* würden diese unter Umständen ein bis zwei Jahre später als Dienstpflichtige einberufen. Das OKW/AHA/Ag/E habe auf Anfrage mit Verfügung vom 16. April 1942 entschieden:

„Die Bestimmungen der HDv 81/15 über Zurückstellung von Lehrlingen und Schülern finden keine Anwendung, wenn hierdurch die Einberufung zum Wehrdienst später erfolgen würde als diejenige ihres Geburtsjahrgangs."

Hieraus ergebe sich, daß die Ergänzungsstellen alle Vorgänge der Angehörigen dienstpflichtigen Alters grundsätzlich dem Ergänzungsamt zwecks Einberufung vorzulegen hätten, auch wenn auf Grund entsprechender Unterlagen in den Personalpapieren die Lehr- bzw. Schulzeit noch nicht beendet sei. Die vom OKW z.B. für Schüler erlassenen *Sonderbestimmungen* seien jedoch zu beachten.

Der Reichsführer SS – SS-Hauptamt – Amt II – teilte den Ergänzungsstellen unter dem 31. Juli 1942[197]) mit, daß Kriegsfreiwillige aus grundsätzlichen Erwägungen nur ¼ Jahr Arbeitsdienst abzuleisten hätten. 16 ½jährige Freiwillige der Waffen-SS würden deshalb – auch bei vorzeitiger Namhaftmachung – erst mit 16 ¾ Jahren zum RAD einberufen.

---

[194]) BA-ZNS S 45.
[195]) HM 1942, S. 170, Nr. 289.
[196]) BA-ZNS S 45.
[197]) BA-ZNS HA RAD.

Der Höhere SS- und Polizeiführer West wies mit Schnellbrief vom 16. August 1942[198]) betr. *Werbung für die Waffen-SS* die Regierungspräsidenten darauf hin, die im Luftschutzdienst als Melder, Angehörige der Polizei-Schnellkommandos oder Feuerwehrscharen tätigen Hitlerjungen seien infolge ihres Luftschutzdienstes mit der Polizei derart verwachsen, daß es überhaupt nicht anders denkbar sei, als daß sich diese Hitlerjungen – sofern sie das wehrfähige Alter erreichen – geschlossen zur Waffen-SS melden. Es sei selbstverständliche Pflicht der zuständigen Kommandeure, die ihnen zur Luftschutzdienstleistung zugeteilten Hitlerjungen zu dem festen Entschluß zu bringen, nur in der Waffen-SS den Wehrdienst abzuleisten. Das gelte auch für den von der Ordnungspolizei unterstützten Hitlerjugend-Streifendienst, der eine Auslese der besten und tüchtigsten Jungen darstelle und als Nachwuchs für die SS gedacht sei.

Am 29. August 1942 erging der Erlaß des OKW/AHA/Ag/E über die *Freiwilligenwerbung für die Waffen-SS*[199]). Dem OKW waren Berichte von Wehrersatzdienststellen und Beschwerden einzelner Wehrpflichtiger vorgelegt worden, nach denen Freiwillige für die Waffen-SS in einer Form geworben und zur Abgabe der Freiwilligenmeldung veranlaßt worden sein sollten, die nicht den zwischen dem OKW und der Waffen-SS getroffenen Vereinbarungen und dem Sinn einer freiwilligen Meldung entsprachen.

Im Einvernehmen mit dem Ergänzungsamt der Waffen-SS wurde zur Behandlung derartiger Fälle angeordnet:

1) Wird einem Wehrbezirkskommando durch persönliche oder schriftliche Erklärung eines Freiwilligen ein Fall bekannt, bei dem behauptet wird, daß die Unterschrift auf dem Meldevordruck oder auf der Verpflichtungserklärung für die Waffen-SS unter Zwang oder unter falschen Voraussetzungen erfolgt sei und nicht dem freien Willen des Betreffenden entspreche, so ist durch den Wehrbezirkskommandeur unter Hinzuziehung eines Vertreters der Ergänzungsstelle der Waffen-SS durch persönliche Vorladung und Befragung des Freiwilligen festzustellen, in welcher Weise die Meldung und Unterschrift zustande gekommen ist. Die Eltern und Angehörige sind hierbei nicht heranzuziehen.
2) Ergibt sich bei der Befragung, daß eine bestimmungswidrige Meldung vorliegt, die freiwillige Meldung nicht dem tatsächlichen eigenen Wunsch des Freiwilligen entspricht, die Unterschrift unter unzulässigem Zwang erfolgt ist oder die Übernahme zu einem Wehrmachtteil dem dringenden Wunsche des Betreffenden entspricht und dieser Wunsch bereits vor erfolgter Annahme durch die Waffen-SS vorhanden war, so ist die Ungültigkeitserklärung der Meldung oder Verpflichtung in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit der zuständigen Ergänzungsstelle sowie Annahme und Einberufung für die Wehrmacht zu veranlassen.

Der Reichsführer SS/SS-Hauptamt – Amt II gab den Ergänzungsstellen diesen Erlaß des OKW unter dem 2. September 1942 mit dem Zusatz bekannt, dieser Erlaß sei in vollem Einvernehmen mit dem Ergänzungsamt der Waffen-SS ergangen. Die Annahme der Angehörigen der Allgemeinen SS sei im § 15 der

[198]) BA-ZNS S 50.
[199]) BA-ZNS S 45.

HDv 81/15 geregelt und zähle nicht unter den vorgenannten Erlaß. Es sei jedoch nicht erforderlich, dies den Wehrersatzdienststellen besonders mitzuteilen.

Zur Frage der *Werbung in den Lehrerbildungsanstalten* gab der Reichsführer SS/SS-Hauptamt – Amt II am 30. September 1942 mit einer vertraulichen Verfügung allen Ergänzungsstellen bekannt[200]), die Reichswaltung des Nationalsozialistischen Lehrerbundes wolle für die Folge grundsätzlich die Lehrerbildungsanstalten mit dem Gedankengut der Schutzstaffel durchdringen; der dort heranwachsende Nachwuchs an Lehrkräften solle SS-mäßig ausgerichtet werden. Die Ergänzungsstellen wurden deshalb angewiesen, soweit das noch nicht geschehen war, die Lehrerbildungsanstalten ihres Bereichs in die Werbung mit einzubeziehen.

Das OKW bestimmte mit Erlaß vom 1. September 1942[201]):

„Infolge der Herabsetzung der Altersgrenze für die Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht auf 16 ½ Jahre ist es erforderlich, zur Sicherstellung einer Einberufung der Freiwilligen nach Ableistung des verkürzten dreimonatigen Arbeitsdienstes zur Wehrmacht oder Waffen-SS mit vollendetem 17. Lebensjahr die Altersgrenze für die Annahme neu festzusetzen.
Im Einvernehmen mit dem Ergänzungsamt der Waffen-SS wird daher in Abänderung der Bestimmungen der HDv 81/15, insbesondere des § 15 (1), allgemein angeordnet:
(1) Die Annahme als Freiwilliger der Wehrmacht oder Waffen-SS darf erfolgen, wenn der Bewerber 16 ½ Jahre alt geworden ist, damit eine Einberufung mit Vollendung des 17. Lebensjahres gewährleistet ist.
(2) Die Aushändigung des Wehrpasses und des Annahmescheines darf frühestens mit 16 ½ Jahren erfolgen.
(3) Für die Freigabe und Annahme bedarf es in sinngemäßer Auslegung der Verfügung OKW/AHA/Ag/E (I) Nr. 4951/42 vom 21. 3. 1942[202]) nach Erreichung des Alters von 16 ½ Jahren nicht der Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters, wenn die Einberufung erst mit vollendetem 17. Lebensjahr erfolgt.
(4) Die Durchführung der Werbung und Annahmeuntersuchung usw. vor dem Alter von 16 ½ Jahren wird hierdurch nicht berührt."

Die Werbung „Freiwilliger" wurde von der Waffen-SS mit Unterstützung der NSDAP und der HJ durchweg mit anstößigen Methoden betrieben. Immer wieder gingen beim OKW Beschwerden der Eltern und auch der Wehrersatzdienststellen ein, nach denen „Freiwilligenmeldungen" für die Waffen-SS unter Zwang oder falschen Voraussetzungen zustande gekommen seien. Charakteristisch ist der Erlaß des OKW vom 15. Juni 1943 – Az. 12i 10 AHA/Ag/E (Ia) Nr. 11 144/43[203]):

„Die Freigabe und die Einberufungen zur Waffen-SS müssen durch die Wehrersatzdienststellen erfolgen. Wenn diese begründete Bedenken haben, einen Freiwilligen freizugeben

---

[200]) BA-ZNS S 45.
[201]) HM 1942, S. 385, Nr. 723.
[202]) HM 1942, S. 170, Nr. 289.
[203]) BA-ZNS S 14.

oder einen schon freigegebenen Freiwilligen einzuberufen, so müssen sie unter Umständen nach Anhören der zuständigen SS-Ergänzungsstelle nach den gegebenen Bestimmungen selbständig entscheiden. Freiwillige, die aus eigenem Entschluß beim Wehrbezirkskommando erscheinen und angeben, daß sie als Freiwillige zum Heer, der Kriegsmarine oder Luftwaffe wollen und daß eine bereits gegebene Unterschrift unter Zwang oder falschen Voraussetzungen erfolgt sei, können ebenfalls nach Fühlungnahme mit der zuständigen SS-Ergänzungsstelle zu dem gewünschten Wehrmachtteil oder Truppenteil einberufen werden.
Selbstverständlich bleiben die Wehrersatzdienststellen aber mit verantwortlich, daß die für die Waffen-SS aufzubringende Freiwilligenquote erreicht wird.
Die Hitlerjugend muß dazu erzogen werden, daß sie selbst den Mut aufbringt, keine Unterschriften zu leisten, die nicht ihren Wünschen entsprechen."

Die Wehrmacht hatte aber auch weiterhin Anlaß, die Werbemethoden der Waffen-SS zu beanstanden. Nach ihrer Meinung sollte jeder junge Deutsche frei entscheiden, in welchem Wehrmachtteil (Waffen-SS) er dienen wollte. Der Reichsführer SS ließ sich am 12. Mai 1944 aber nur zu folgender Vereinbarung mit dem Chef des Heerespersonalamtes herbei, die praktisch die Stellung der Waffen-SS noch aufwertete:

„In dem Bestreben, für ihren Wehrmachtteil möglichst guten und zahlenmäßig ausreichenden Führernachwuchs sicherzustellen, sind einzelne Nachwuchsoffiziere des Heeres und der Waffen-SS über das Ziel hinausgeschossen.
Wird durch unritterliche Methoden der Eindruck erweckt, Heer und Waffen-SS lägen in Konkurrenz, oder es gäbe Spannungen zwischen ihnen, so wird hierdurch die Wehrkraft und die Wehrfreude herabgemindert.
Die Nachwuchsoffiziere des Heeres und der Waffen-SS müssen in der gleichen Kameradschaft und gegenseitiger Achtung zueinander stehen wie die Frontverbände.
Oberster Grundsatz einer ritterlichen Werbung muß sein: Niemals abfällig von einem anderen Wehrmachtteil sprechen."

Mit dem zunehmenden Eindringen Himmlers in den militärischen Bereich nach dem 20. Juli 1944 sowie schließlich mit der Zusammenlegung der Annahmestellen für den Führernachwuchs des Heeres und der Ergänzungsstellen der Waffen-SS seit dem 15. Januar 1945 als „Ergänzungsstellen des Heeres und der Waffen-SS" verlor das Heer fast jeden Einfluß auf die Nachwuchsgewinnung.

Mit Erlaß vom 23. Mai 1944[204]) bestimmte das OKW:

„Das Mindestalter für die Annahme von Freiwilligen wird für alle Wehrmachtteile und die Waffen-SS auf 16 Jahre festgesetzt. Bis zur Erreichnung eines Alters von 16 ½ Jahren ist für eine Freiwilligenmeldung die Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig. HDv 81/15 (MDv Nr. 881/15, LDv 75/15) Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz vom 11. 12. 1941 (§ 15 (1)) ist entsprechend zu berichtigen.
Die Verfügung OKW/AHA/Ag/E (Ia) Nr. 17 079/42 vom 1. 9. 1942[205]) ist wie folgt zu berichtigen: In Ziffer 1, 2 und 4 ist 16 ½ in 16 zu ändern; Ziffer 3 erhält folgende Fassung: Bis zur Erreichung des Alters von 16 ½ Jahren bedarf es für die Freigabe und Annahme als Freiwilliger der Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
Deckblattausgabe unterbleibt."

---

[204]) HM 1944, S. 193, Nr. 320 A.
[205]) HM 1942, S. 385, Nr. 723.

Letztendlich erging die Verordnung über die Annahme und Einstellung von Freiwilligen in die Deutsche Wehrmacht und Waffen-SS vom 21. Dezember 1944[206]). Auf Grund der §§ 6, 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935[207]) wurde verordnet:

„Für die Meldung, Annahme und Einstellung von minderjährigen Freiwilligen in die Deutsche Wehrmacht oder Waffen-SS bedarf es während des Krieges nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Freiwillige das volkssturmpflichtige Lebensalter erreicht hat."

Mit Erlaß Hitlers über die Bildung des Deutschen Volkssturms vom 25. September 1944[208]) waren „alle waffenfähigen Männer im Alter von 16 bis 60 Jahren" zum Kampfeinsatz im Deutschen Volkssturm aufgerufen worden.

Die o.a. Verordnung vom 21. Dezember 1944 gestattete also nunmehr, ohne daß dies auf den ersten Blick erkennbar war, die Einstellung von 16jährigen Freiwilligen in die Wehrmacht oder Waffen-SS.

Mit seiner (nichtveröffentlichten) Verordnung vom 5. März 1945[209]) erweiterte der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht „den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer auf den Jahrgang 1929".

*

Die Meldung zum freiwilligen Eintritt in die Waffen-SS erfolgte beim Ergänzungsamt der Waffen-SS in Berlin oder bei den Ergänzungsstellen der Waffen-SS in den Wehrkreisen. Diese stellten den Freiwilligen den Annahmeschein aus. Die Einberufung selbst wurde nur nach Ableistung des verkürzten Reichsarbeitsdienstes von drei Monaten[210]) seitens der Wehrbezirkskommandos durchgeführt.

Die SS-Ergänzungsstellen wurden auf Befehl des Reichsführers SS Himmler, der seit dem 20. Juli 1944 zugleich Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres war, mit den „Annahmestellen für den Führernachwuchs des Heeres" zusammengelegt. Die bisherigen Leiter der SS-Ergänzungsstellen wurden bis auf drei Ausnahmen Kommandeure der neuen „Ergänzungsstellen des Heeres und der Waffen-SS", denen nunmehr die Werbung und Auslese des Freiwilligennachwuchses für Heer und Waffen-SS oblag. Sie waren territorial und disziplinar den Höheren SS- und Polizeiführern, fachlich dem SS-Hauptamt – Amt B I – unterstellt[211]).

*

[206]) HM 1945, S. 12, Nr. 24.
[207]) RGBl. 1935 I S. 609.
[208]) RGBl. 1944 I S. 253; vgl. S. 472 f., 592 f.
[209]) BA NS 6/353.
[210]) Vgl. HVBl. 1942 C, S. 535, Nr. 610 und S. 562, Nr. 628.
[211]) BA-ZNS I 16; KVBl. VI 1945, S. 41.

Beförderungsmöglichkeiten in der Waffen-SS

Freiwillige für den Führernachwuchs der Waffen-SS wurden zu Ersatztruppenteilen einberufen und erhielten dort ihre Grundausbildung. Nach Bewährung bei der Feldtruppe erfolgte die Kommandierung der SS-Junker zu einer SS-Junkerschule und weiterhin Beförderung zum SS-Standartenjunker und zum SS-Standarten-Oberjunker.

Beförderungsmöglichkeiten und Sonderlaufbahnen:

a) Führerlaufbahn
Jedem in die Waffen-SS eintretenden Mann stand ohne Rücksicht auf die Schulbildung sowohl die aktive Führerlaufbahn als auch die Führerlaufbahn des Beurlaubtenstandes offen. Jeder Führerbewerber konnte sich auch gleichzeitig für eine Sonderlaufbahn melden. Entscheidend für die spätere Beförderung zum SS-Führer war sein Charakter, seine Führung und seine Leistung in der Truppe. Schüler höherer Lehranstalten, die die aktive Führerlaufbahn einschlagen wollten, erhielten bereits mit der Versetzung in die 8. Klasse das Reifezeugnis.
Besonders befähigte Truppenführer konnten nach der vom SS-Führungshauptamt gelenkten Ausbildung und Teilnahme an einem Lehrgang die Laufbahn als Generalstabsoffizier einschlagen[212]).

b) Unterführerlaufbahn
Für die Beförderung zum Unterführer war ebenfalls die Führung und Leistung maßgebend.

c) Sonderlaufbahnen
Für Freiwillige besonderer Berufe und entsprechender Vorbildung standen bei der Waffen-SS Sonderlaufbahnen, wie die Verwaltungsführer- und unterführerlaufbahn, Sanitätslaufbahn (Truppenarzt, Zahnarzt und Apotheker, Sanitäts-Unterführer), Waffenmeister- und Waffenmeistergehilfenlaufbahn (Feuerwerker), Kraftfahrtechnische Laufbahn, Musikerlaufbahn (Musikzugführer) u.a.m. offen. Des weiteren konnten die Bewerber bei Eignung, Sprachbegabung und besonderer Tüchtigkeit die höhere und gehobene Laufbahn des diplomatisch-konsularischen Dienstes einschlagen.

Entlassung von Offizieren aus dem Heer und deren Übertritt zur Waffen-SS

Aktive Offiziere konnten wohl ohne ihr Zutun in den Dienstbereich des Reichsführers SS kommandiert, jedoch nicht versetzt werden. Eine Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst „von Amts wegen" mit dem Ziel des Übertritts in den Befehlsbereich des Reichsführers SS hat es nicht gegeben (Ausnah-

[212]) Über die Namhaftmachung von SS-Führern zur Generalstabsausbildung vgl. VBl.d.W-SS vom 1. 8. 1943, S. 79, Nr. 293; VBl.d.W-SS vom 1. 10. 1943, S. 96, Nr. 358; VBl.d.W-SS vom 1. 11. 1943, S. 107, Nr. 403; VBl.d.W-SS vom 1. 5. 1944, S. 60, Nr. 198; VBl.d.W-SS vom 15. 9. 1944, S. 132, Nr. 532.

men bei Reserveoffizieren siehe unten). Voraussetzung für den Übertritt von aktiven Offizieren zur Waffen-SS war in jedem Falle der eigene Antrag auf Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst nach § 24 Abs. 2d) des Wehrgesetzes (= Entlassung auf eigenen Antrag in begründeten Fällen) und der Freigabeantrag des SS-Führungshauptamtes bzw. des SS-Personalhauptamtes, an welche die Offiziere ihre Übernahmegesuche richteten. Das galt auch dann, wenn ausnahmsweise Truppenteile der Wehrmacht aufgelöst und in den Befehlsbereich des Reichsführers SS übernommen wurden.

Das Prinzip des freiwilligen Übertritts zur Waffen-SS wird durch folgendes Beispiel erhärtet[213]). Mit Schreiben vom 15. März 1943 teilte das OKH (BdE) Abteilung Unterkunft der Amtsgruppe ETr mit:

„Hauptmann W[. . .] hat auf Befragen erklärt, daß er einen Übertritt zur Waffen-SS ablehnt."

Hierzu schrieb das OKH (BdE) Abt. Unterkunft am 13. September 1943 an das Heerespersonalamt:

„Ich werde in letzter Zeit stark gedrängt, den bei mir befindlichen Hauptmann W[. . .] an die SS abzugeben. Es werden hierzu alle nur erdenklichen Wege beschritten. Vor kurzem war der SS-Standartenführer [. . .] vom SS-Führungshauptamt bei mir, um mich nochmals zu beknien [. . .] soll beim SS-Führungshauptamt Abteilungschef der Abteilung Unterkunft werden. Ich habe in eindeutiger und klarer Form zum Ausdruck gebracht, daß ich den Hptm. W[. . .] niemals abgeben würde, da ich ihn dringendst benötige. Abgesehen davon, daß ich auf [. . .] infolge meiner starken Überlastung mit Ausquartierungssachen auf keinen Fall verzichten kann, so halte ich die Beharrlichkeit des Vorgehens der SS auch nicht für kulant, zumal mir zugemutet werden sollte [. . .] sofort abzugeben. Gelegentlich einer mündlichen Rücksprache beim HPA wurde mir bereits angedeutet, daß das PA einem Versetzungsantrag ablehnend gegenüber stünde. Wie ich jetzt hörte, soll jedoch trotz meiner Ablehnung ein neuer Antrag dem PA vorgelegt werden mit der Unterschrift von irgendwelchen höheren Würdenträgern. Ich habe nun die Bitte, daß auch dieser Antrag abgelehnt wird, da ich, wie gesagt, auf einen Fachmann auf dem Gebiete der Truppenübungsplatzbearbeitung wie Hptm. W[. . .] nicht verzichten kann."

In den „Bearbeitungsrichtlinien" des Chefs des Heerespersonalamtes vom 15. Januar 1945 wird festgelegt:

„Bei aktiven Offizieren erfolgt die Freigabe nur auf eigenen Antrag.
Bei Reserveoffizieren wird auf den eigenen Antrag verzichtet, wenn
a) dienstliche Notwendigkeiten vorliegen (Sprach- oder sonstige Fachkenntnisse),
b) der angeforderte Offizier der Allgemeinen SS angehört,
c) das Lebensalter in keinem angemessenen Verhältnis zum Dienstgrad steht.
Kommandierungen werden von dieser Einschränkung nicht betroffen.
Die Überführung von aktiven Offizieren erfolgt grundsätzlich auch für das Friedensverhältnis."

In einem Schreiben des OKH/Heerespersonalamt (OKH/HPA) vom 13. Februar 1945 — Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. II c 1 — an das SS-Führungshauptamt (betr. Freigabe von Offizieren) heißt es:

---

[213]) BA-ZNS IV A PA 70050.

Übertritt von Soldaten in die Waffen-SS

„Eine Überführung der aktiven Offiziere ist erst nach Vorlage eines eigenen Antrags möglich. Es wird gebeten, diese Anträge möglichst geschlossen dem Heerespersonalamt zu übersenden."

Die Entlassungsverfügungen des OKH/HPA für aktive Offiziere hatten regelmäßig diesen Wortlaut:

„Mit Wirkung vom [. . .] werden folgende Offiziere auf eigenen Antrag aus dem aktiven Wehrdienst des Heeres (WG § 24 (2) d) entlassen: [. . .] Sie treten mit dem [. . .] in den Befehlsbereich des Reichsführers SS über."

Die Einstellung (Übernahme) in die Waffen-SS erfolgte dem bei der Wehrmacht erreichten Dienstgrad und der Anerkennung des bei der Wehrmacht begründeten Dienstverhältnisses entsprechend (Verpflichtung zu längerer Dienstzeit).

Übertritt von Unteroffizieren und Mannschaften aller Wehrmachtteile in die Waffen-SS während des Krieges

Die ausnahmsweise Einstellung von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die bereits in der Wehrmacht gedient hatten, in die Waffen-SS bedurfte in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Genehmigung des OKW[214]). Soldaten, die im aktiven Wehrdienst standen, konnten nur mit Genehmigung der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile zur Waffen-SS übertreten[215]). Für Soldaten, die zur Waffen-SS übertreten wollten und Übernahmegesuche an die Waffen-SS gerichtet hatten, stellte das SS-Führungshauptamt ggf. Freigabeanträge bei den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile. Die in Frage kommenden Soldaten wurden dann auch mit Gültigkeit für das Friedensverhältnis *auf eigenen Antrag* nach § 24 (2) d des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935[216]) aus der Wehrmacht entlassen und traten unmittelbar anschließend in die Waffen-SS ein.

Eine Überstellung „von Amts wegen" von der Wehrmacht in den Befehlsbereich des Reichsführers SS gab es solange nicht, bis Hitler am 9. Mai 1944 bestimmte, „daß von den von Sewastopol kommenden Soldaten 10 000 Mann für die Bewachung der für das Jägerbauprogramm des Ministerialdirektors Dorsch benötigten Arbeitskräfte abgezogen werden". Himmler beauftragte daraufhin den SS-Brigadeführer Fegelein, „bei Herrn Generalfeldmarschall Keitel und beim Führer dieser Frage nachzugehen und als meine Forderung zu erheben, daß ich diese 10 000 Mann unter mein Kommando bekommen muß. Es ist sonst die Stellung, Bewachung und wirklich nutzbringende Ansetzung von rund 200 000 Juden unmöglich"[217]).

---

[214]) § 15 der „Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz" (HDv 81/15, MDv Nr. 881/15, LDv 75/15) vom 11. 12. 1941.
[215]) Vgl. HVBl. 1941 B, S. 312, Nr. 481.
[216]) RGBl. 1935 I S. 609.
[217]) BA NS 19/1922.

Reichsarbeitsdienst, Waffen-SS

Schon mit Befehl vom 11. Mai 1944 an die Chefs des SS-Hauptamtes und des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes konnte Himmler Einzelheiten regeln:

„1) Der Führer hat befohlen, daß zur Bewachung der 200 000 Juden, die der Reichsführer SS in die Konzentrationslager des Reiches überführt, um sie bei den großen Bauten der OT und sonstigen kriegswichtigen Aufgaben einzusetzen, 10 000 Mann mit Offizieren und Unteroffizieren zur Waffen-SS überstellt werden.
2) Die Übernahme erfolgt aus dem Ersatzheer. Ich habe mich einverstanden erklärt, nur Männer über 40 Jahre zu nehmen sowie selbstverständlich nur bkv (= bedingt kriegsverwendungsfähig) – Männer, die aber für den Wachdienst tauglich sein müssen.
3) Die Übernahme hat innerhalb der nächsten 14 Tage zu erfolgen.
4) [Bewaffnung].
5) [Uniform].
6) Die Angehörigen der Wachverbände unterstehen voll und ganz dem Reichsführer SS und damit der SS-Gerichtsbarkeit"[218]).

Der Chef des OKW, Generalfeldmarschall Keitel, führte zu diesem Komplex vor dem IMT am 17. August 1946 in einer eidesstattlichen Erklärung u.a. folgendes aus[219]):

„[. . .] Der Sachverhalt ist nach meiner Kenntnis folgender:
1. Zunächst ist, wie auch wohl die Beweisführung ergeben hat, festzustellen, daß von der Verwendung Wehrmachtangehöriger zu Bewachungszwecken nur insofern gesprochen werden kann, als es sich um die äußere Bewachung, nicht aber um den inneren Lagerdienst handelt.
2. Aber auch dies muß erst im Sommer 1944 geschehen sein. Damals forderte Himmler beim Führer Ersatz für die schweren Verluste der Waffen-SS im Fronteinsatz durch Abgaben des Heeres. Ich erhob beim Führer Vorstellung hiergegen und dieser sagte, Himmler möge seine einzelnen Organisationen einmal durchkämmen und alle jüngeren frontdienstfähigen Jahrgänge herausziehen.
Dafür sollte das Heer als Ersatz bis zu 10 000 Mann nicht felddienstfähige ältere Soldaten zur Waffen-SS versetzen zur Freimachung der jüngeren Jahrgänge aller Organisationen der SS. Dieser Befehl wurde dem damaligen B.d.E. (= Befehlshaber des Ersatzheeres) Generaloberst Fromm vom Führer in meiner Gegenwart etwa Juni 1944 erteilt.
Diese nicht felddienstfähigen Soldaten des Ersatzheeres schieden ordnungsgemäß aus dem Heeresdienst aus und wurden bei der Waffen-SS eingestellt und wurden damit Angehörige der Waffen-SS.
Auf diese Weise sind, wie der Zeuge Brill (SS) ausgesagt hat, mehrere tausend ehemalige Heeresangehörige als nunmehrige SS-Angehörige unter anderem auch im Wachdienst der KZ-Lager eingestellt worden. Sie wurden aber, wie der Zeuge Brill bestätigte, nur im Dienst der Außenbewachung der Lager verwendet. Die Wehrmacht hatte damit nichts zu tun."

Werbung Volksdeutscher für die Waffen-SS

Am 6. April 1941 begann der Balkanfeldzug: deutsche Truppen überschritten die jugoslawische Grenze, am 17. April kapitulierte die jugoslawische Armee. Bereits am 10. April war Kroatien zum unabhängigen Staat proklamiert

[218]) BA NS 19/1922.
[219]) IMT Bd. XL, S. 432–434.

worden. Die Untersteiermark und Teile von Krain wurden an Deutschland angegliedert sowie weitere Gebiete an Ungarn und Italien aufgeteilt; Serbien (mit eigener Exekutive) kam unter deutsche Militärverwaltung. Am 1. Oktober 1942 wurde das seit dem 17. April 1941 deutscher Zivilverwaltung unterstehende nördliche Slowenien dem Deutschen Reich angegliedert. Nach der Kapitulation Italiens kam am 9. September 1943 das bisherige italienische Verwaltungsgebiet (Laibach, Fiume, Dalmatien, Montenegro) unter deutsche Militärverwaltung.

Die Erfassung der Volksdeutschen ausländischer Staatsangehörigkeit aus dem Südostraum zum „freiwilligen" Dienst in der Waffen-SS erfolgte auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen mit den Regierungen der verbündeten Länder (Ungarn, Rumänien, Kroatien, Slowakei). Für Serbien galten andere Grundsätze (vgl. S. 157 ff.).

Zwischen dem OKW und dem Reichsführer SS bestand Übereinstimmung darin, daß die Volksdeutschen nur bei der Waffen-SS dienen sollten. Welchen Verbänden der Waffen-SS (Feldverbände unter dem taktischen Befehl der Wehrmacht, Ausbildungs- und Ersatztruppenteile sowie SS-Totenkopfstandarten unter ausschließlichem Befehl der SS) die Volksdeutschen zugeteilt würden, war allein Sache des Reichsführers SS.

Eine gesetzliche Ausdehnung der Wehrpflicht auf Volksdeutsche ist während des Zweiten Weltkrieges nicht erfolgt. Deshalb gingen auch die Richtlinien des OKW über die Zulassung von Volksdeutschen zum aktiven Wehrdienst (HDv 81/15 vom 1. 12. 1941) allgemein von deren freiwilliger Meldung aus.

Für die Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. September 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten (Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Eupen, Malmedy, Moresnet, eingegliederte Ostgebiete, Untersteiermark, Kärnten und Krain) galten die allgemeinen Bestimmungen des OKW vom 19. Juni 1943[220]). Die Wehrpflicht folgte hier durchweg dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, oder – so in Elsaß, Lothringen und Luxemburg – die wehrpflichtigen Geburtsjahrgänge wurden vom Chef der Zivilverwaltung bestimmt.

Das OKW hatte die serbischen Volksdeutschen ausnahmslos dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zur Verfügung gestellt. Dieser befahl im Jahre 1943 nur mündlich und ohne jede Rechtsgrundlage eine „völkische Wehrdienstpflicht" der Volksdeutschen in Serbien. Während der Chef des SS-Hauptamtes sich auf den Standpunkt stellte,

„staatsrechtlich ist gegen diese Verkündung überhaupt nichts einzuwenden, abgesehen davon, daß sich ja kein Mensch darum kümmert, was wir unten mit unseren Volksdeutschen tun",

fand das SS-Hauptamt – Amt B I – folgende Interpretation:

„Der mündliche Befehl des Reichsführers SS an SS-Obergruppenführer Lorenz, in dem der Reichsführer SS die Wehrpflicht der Volksdeutschen ausgesprochen hat, ist dahinge-

[220]) HM 1943, Nr. 677.

hend zu verstehen, daß in rechtlichen Fragen die Bejahung einer Wehrpflicht für diejenigen Volksdeutschen gegeben ist, die auf Grund freiwilliger Meldung oder auf Grund einer Meldung der jeweiligen Volksgruppenführung in der Waffen-SS dienen bzw. für sie vorgesehen sind."

Der oben zitierte Chef des SS-Hauptamtes fuhr in seiner Stellungnahme wie folgt fort:

„Für Kroatien und Serbien die allgemeine Wehrpflicht zu verkünden, ist staatsrechtlich nicht möglich. Es ist vor allen Dingen gar nicht notwendig, denn wenn eine Volksgruppe halbwegs passabel geführt wird, dann melden sich schon alle freiwillig und diejenigen, die sich nicht freiwillig melden, bekommen eben die Häuser zusammengeschlagen!"

Schon am 14. August 1942 meldete das SS- und Polizeigericht Belgrad, daß die Volksdeutschen des serbischen Banats „zu weiten Teilen durch die Volksgruppenführung, später durch die (SS-)Ergänzungsstelle unter Strafandrohung einberufen" würden.

Der SS-Richter beim Reichsführer SS teilte der Feldkommandostelle in einem Schreiben vom 19. Februar 1945 mit, Himmler habe ihn beauftragt, die Frage einer gesetzlichen Wehrpflicht bei Volksdeutschen aus den besetzten Ländern zu prüfen. Das SS-Hauptamt, insbesondere auch dessen Chef, das SS-Führungshauptamt und das Hauptamt SS-Gericht hätten zum Ausdruck gebracht, daß erhebliche politische Bedenken einer solchen gesetzlichen Regelung entgegenstehen dürften; auch sei – insgesamt gesehen – das praktische Bedürfnis für eine solche Regelung nicht groß. Die SS- und Polizeigerichte hätten, auch ohne eine gesetzliche Verankerung, der Auffassung des Reichsführers SS immer Rechnung getragen und das Bestehen einer völkischen Wehrpflicht bei den Deutschen aus den Volksgruppen stets bejaht und zur Grundlage ihrer Entscheidungen – mit allen sich daraus ergebenden Folgerungen – gemacht. Aus diesem Grunde bedürfe es, jedenfalls für den gegenwärtigen Zeitpunkt, keiner besonderen gesetzlichen Regelung.

Werbung für die Waffen-SS unter den Volksdeutschen nach dem Stande vom 5. Mai 1943[221])

1. Slowakei

Die Werbung wurde durch Notenaustausch vom 20. November 1942 vereinbart. Die Freiwilligen blieben slowakische Staatsangehörige. Die Zahl der Freiwilligen betrug am 1. April 1943 4 500 und sollte zum 1. Juli 1943 (Schluß der Werbung) 6 000 erreichen.

[221]) BA-ZNS S 37.

2. Ungarn

Die erste Werbeaktion wurde durch Notenaustausch vom 21. Februar 1942 vereinbart. Die Zahl der Freiwilligen war mit 20 000 begrenzt; sie verloren die ungarische Staatsangehörigkeit, ihre Angehörigen behielten sie jedoch. Anläßlich der ersten Werbeaktion wurden etwa 18 000 Freiwillige eingestellt. Außerdem dienten noch etwa 3 000 Volksdeutsche aus Ungarn illegal bei der Waffen-SS. Die Ungarische Regierung hatte sich bereit erklärt, die Werbung auch unter den zur Honvéd einberufenen Volksdeutschen zuzulassen. Die Einzelheiten der Durchführung dieser Werbung waren noch nicht bestimmt[222]). Dieses Zugeständnis erschien von Bedeutung, weil man auf diese Weise mit einer erheblichen Anzahl von Freiwilligen (schätzungsweise 20—30 000) rechnete.

3. Rumänien

In Rumänien hatte bisher eine Werbung zur Waffen-SS nicht stattgefunden. In den damals laufenden Verhandlungen stellte sich die Frage der Werbung unter den im rumänischen Heer dienenden Volksdeutschen als am schwersten zu lösen heraus. Die rumänische Regierung hatte zwar grundsätzlich dieser Werbung zugestimmt, versuchte aber mit Einschränkungen verschiedener Art, sie praktisch fast bedeutungslos zu machen. Bisher war vereinbart worden, daß die Freiwilligen die rumänische Staatsangehörigkeit behalten sollten. Bei günstiger Regelung der Werbung innerhalb der rumänischen Armee wurde mit etwa 30 000 Freiwilligen gerechnet. Die bevorstehende Vereinbarung[223]) sollte sich auch auf die Volksdeutschen erstrecken, die schon jetzt illegal bei deutschen Truppenteilen dienten. Deren Anzahl war namentlich infolge des Zusammenbruchs der rumänischen 3. und 4. Armee sehr erheblich und wurde mit mindestens 10 000 veranschlagt.

4. Kroatien

Nachdem mit der kroatischen Regierung bereits am 16. September 1941 vereinbart worden war, daß 10% der volksdeutschen Wehrpflichtigen in der deutschen Wehrmacht ihren Wehrdienst ableisten könnten, wurde durch Notenwechsel vom 21. September/10. Oktober 1942 die Freigabe der Jahrgänge 1907—1925 für den freiwilligen Dienst in der Waffen-SS herbeigeführt. Die Freiwilligen erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit, ihre Angehörigen behielten jedoch die kroatische. Im Herbst 1942 wurden 6 500 Volksdeutsche bei der Waffen-SS eingestellt. Auf Grund derselben Vereinbarung setzte im Februar 1943 eine zweite Werbeaktion ein. Zum 1. April 1943 dienten in der deutschen Wehrmacht insgesamt 10 270 Volksdeutsche aus Kroatien und 5 000 in volksdeutschen Einheiten des kroatischen Heeres. Ferner lagen weitere 2 900 Freiwilligen-Meldungen vor. Verschiedene Einzelfragen machten es erforderlich, den

---

[222]) Vgl. S. 160 f.
[223]) Vgl. S. 160—162.

Wehrdienst der Volksdeutschen aus Kroatien in der deutschen Wehrmacht (sowohl Waffen-SS als auch Heer und Polizei) neu zu regeln. Es sollte angestrebt werden, daß die in der deutschen Wehrmacht dienenden Volksdeutschen die kroatische Staatsangehörigkeit behielten. Von der Waffen-SS wurde ferner eine Division aus bosnischen Freiwilligen, hauptsächlich Muselmanen, aufgestellt. SS-Brigadeführer Kammerhofer hatte zuvor ein Heranziehen von kroatischen Polizeikräften zu den von ihm geführten deutschen Polizei-Einsatz in Kroatien vereinbart. Hierüber war ein Bericht der Gesandtschaft in Agram angekündigt.

5. Restserbien

Im deutschen Wehrdienst standen z.Zt. 20 624 Volksdeutsche aus dem serbischen Banat, größtenteils in der SS-Division „Prinz Eugen". Eine Werbung unter der muselmanischen Bevölkerung des Sandschaks war in Aussicht genommen.

Am 12. Mai 1943 schlossen die deutsche Reichsregierung und die rumänische Regierung ein *Abkommen über die Einreihung rumänischer Staatsbürger volksdeutscher Zugehörigkeit in die deutsche Wehrmacht – Waffen-SS*[224]).

Mit Verbalnote vom 22. Mai 1943 bestätigte das ungarische Ministerium des Äußern der Deutschen Gesandtschaft in Ungarn die Vereinbarung über eine *neue Werbeaktion in Ungarn für die Waffen-SS*[225]). Mitglieder der Deutschen Volksgruppe in Ungarn der Geburtsjahrgänge 1908–1925 konnten hiernach – unabhängig davon, ob sie Mitglieder des Volksbundes der Deutschen in Ungarn waren oder nicht – auf Grund freiwilliger Meldung zur Waffen-SS angeworben werden, vorausgesetzt, daß die Angeworbenen nicht etwa als Facharbeiter der Kriegsindustrie oder als Soldaten mit Spezialausbildung unabkömmlich waren, worüber die ungarischen Behörden zu entscheiden hatten. Gemäß dem *deutsch-ungarischen Abkommen über die Aufstellung von Verbänden der Waffen-SS in Ungarn vom 14. April 1944*[226]) sollten – zum Teil auf ungarischem Staatsgebiet – „im Zuge des gemeinsamen, verstärkten Kriegseinsatzes gegen den gemeinsamen Feind" sofort stärkere SS-Verbände aufgestellt werden. Hierzu wurden ungarische Staatsbürger, Staatenlose, Andersstaatliche deutscher Volkszugehörigkeit aller Jahrgänge für die Dauer des Krieges im Wege der Wehrdienstpflicht der deutschen Wehrmacht – Waffen-SS überlassen. Als deutscher Volksangehöriger kam in Anwendung dieser Vereinbarung in Betracht, wer sich durch seine Lebensweise und seine Volkstumsmerkmale als solcher zeigte oder sich freiwillig zum Deutschtum bekannte. Die Wehrdienstpflicht begann vorerst mit Vollendung des 17. Lebensjahres. Die Erfassung, Musterung und Einberufung erfolgte vom SS-Hauptamt, Ersatzinspektion Süd-

[224]) Aktenvermerk des Reichsführers SS, SS-Hauptamt, Amtsgruppe D, Germanische Leitstelle, vom 7. 9. 1943: BA-ZNS S 41. Vgl. S. 161 f.
[225]) BA-ZNS S 37.
[226]) BA-ZNS WAllg.

Ostraum, SS-Ersatzkommando in Ungarn, in Zusammenarbeit mit dem Königlich-Ungarischen Honvédministerium. Die in die deutsche Wehrmacht – Waffen-SS Einberufenen behielten alle Rechte eines ungarischen Staatsbürgers und blieben ungarische Staatsangehörige. Durch den Eintritt in die deutsche Wehrmacht – Waffen-SS galten sie gleichzeitig als deutsche Reichsangehörige. Dasselbe traf auch für alle bisher in die deutsche Wehrmacht – Waffen-SS Einberufenen zu. Für die Betreffenden galt also der bisherige Verzicht auf die ungarische Staatsangehörigkeit oder die bereits vorgenommene Ausbürgerung als rückgängig gemacht.

Auf Grund *deutsch-ungarischer Vereinbarung vom 23. Oktober 1944*[227]) wurde eine Waffen-SS-Division aus Ungarn – ohne Rücksicht auf Volkszugehörigkeit – aufgestellt. Diese Division sollte grundsätzlich zur unmittelbaren Verteidigung Ungarns eingesetzt werden. Jeder ungarische Staatsbürger, der das 17. Lebensjahr vollendet hatte, konnte sich zum Eintritt melden. Er behielt auf Kriegsdauer seine vollen Rechte als ungarischer Staatsbürger. Soweit Freiwilligenmeldungen zur Aufstellung der Division nicht ausreichten, wollte das Königlich-Ungarische Honvédministerium wehrdienstpflichtige Ungarn in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stellen. Unter Eingliederung des ungarischen Rekrutendepots wurde dann auf Befehl des Reichsführers SS – SS-Führungshauptamt Amt II Org.Abt. I a/II Tgb.Nr. 4021/44 gKdos vom 2. November 1944[228]) – die 25. Waffen-Grenadier-Division der SS (ungar. Nr. 1) aufgestellt.

Über sonstige ausländische Freiwilligenverbände der Waffen-SS vgl. S. 162 ff.

Die Heranziehung von Volksdeutschen aus Rumänien zum Dienst in der Waffen-SS

Die deutsche Wehrdienstpflicht der Volksdeutschen aus Rumänien regelte sich nach dem Abkommen zwischen der Reichsregierung und der rumänischen Regierung hinsichtlich der Einreihung rumänischer Staatsbürger volksdeutscher Zugehörigkeit in die Deutsche Wehrmacht – Waffen-SS vom 12. Mai 1943[229]). Zwischen dem OKW und dem Reichsführer SS bestand Übereinstimmung darin, daß die Volksdeutschen nur bei der Waffen-SS dienen sollten. Welchen Verbänden der Waffen-SS (Feldverbände unter dem Befehl des OKH oder SS-Totenkopfverbände unter ausschließlichem Befehl der SS) die Volksdeutschen zugeteilt wurden, war allein Sache des Reichsführers SS. Die Volksdeutschen der Jahrgänge 1907 und älter sollten nach Möglichkeit überhaupt nicht in die Waffen-SS einberufen werden, sondern der Deutschen Volksgruppenführung in Rumänien für bestimmte Aufgaben zur Verfügung stehen. Wenn allerdings die

---

[227]) BA-ZNS S 37.
[228]) Dgl.
[229]) Aktenvermerk des Reichsführers SS, SS-Hauptamt, Amtsgruppe D, Germanische Leitstelle, vom 7. 9. 1943 (BA-ZNS S 41).

Gefahr bestand, daß diese älteren Jahrgänge von den Rumänen einberufen wurden, dann mußten die Betreffenden doch zur Waffen-SS einberufen werden, kamen aber bei der Polizei zur Einstellung.

Ausländische Freiwilligenverbände in der Waffen-SS[230])

Im Vordergrund stand zunächst die Anwerbung ausländischer Freiwilliger „artverwandten nordischen Blutes" – Dänen, Flamen, Niederländer, Norweger – und Volksdeutscher[231]). Nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion (22. Juni 1941) wurde die Waffen-SS erheblich vergrößert, und auch aus fremdvölkischen Angehörigen zahlreicher Staaten rekrutierten sich Freiwilligenverbände[232]):

7. SS-Freiw.Geb.Div. „Prinz Eugen" (Volksdeutsche aus dem Serbischen Banat)
11. SS-Freiw.Pz.Gren.Div. „Nordland" (u.a. aus den Pz.Gren.Rgtern. „Norge" und „Danmark")
13. Waffen-Geb.Div. der SS „Handschar" (kroatische Nr. 1)
14. Waffen-Gren.Div. der SS (ukrainische Nr. 1)
15. Waffen-Gren.Div. der SS (lettische Nr. 1)
19. Waffen-Gren.Div. der SS (lettische Nr. 2)
20. Waffen-Gren.Div. der SS (estnische Nr. 1)
21. Waffen-Geb.Div. der SS „Skanderbeg" (albanische Nr. 1)
22. SS-Frw.Kav.Div. (Volksdeutsche aus Ungarn)
23. Waffen-Geb.Div. der SS „Kama" (kroatische Nr. 2)
24. Waffen-Geb.Div. der SS (Karstjäger)
25. Waffen-Gren.Div. der SS „Hunyadi" (ungarische Nr. 1)
26. Waffen-Gren.Div. der SS (ungarische Nr. 2)
27. SS-Freiw.Gren.Div. „Langemarck" (flämische Nr. 1)
28. SS-Freiw.Gren.Div. „Wallonien"
29. Waffen-Gren.Div. der SS (italienische Nr. 1)
30. Waffen-Gren.Div. der SS (weißruthenische Nr. 1)
33. Waffen-Gren.Div. der SS „Charlemagne" (französische Nr. 1)
34. SS-Freiw.Gren.Div. „Nederland"
38. Waffen-Gren.Div. der SS „Nibelungen".

---

[230]) Vgl. Band V (Absolon), S. 245–249.
[231]) Vgl. S. 156–158, 163.
[232]) Auszug aus der Kommandeur-Stellenbesetzungsliste – Stand vom 1. 3. 1945 –; herausgegeben vom Personalhauptamt – Personalamt der Waffen-SS – Amt VII/1 (BA-ZNS Amtsdrucksachen).

Generalkommandos

Gen.Kdo. III (germanisches) SS-Pz.Korps

Im III. (germanischen) SS-Pz.Korps sollten die „germanischen Freiwilligenverbände" aus den Niederlanden, Flandern, Norwegen und Dänemark zusammengefaßt werden.

Gen.Kdo. VI. Waffen-AK der SS (lettisches).

Gen.Kdo. XV. Kosaken-Kav.Korps (Eingliederung in die Waffen-SS zwar vorgesehen, konnte aber nur noch ansatzweise durchgeführt werden).

Den Freiwilligen- und Waffenverbänden der SS, in denen die Angehörigen verschiedener europäischer Völker und Nationen dienten, konnten gemäß dem Befehl des Reichsführers SS[233]) „in Würdigung der Leistung ihres Volkes" die Farben ihrer Nation in Form des sogenannten Landesschildes verliehen werden. Im einzelnen behielt sich Himmler persönlich vor, die Berechtigung zum Tragen eines Landesschildes auszusprechen. Er wurde auf dem linken Ärmel der Uniform, einen Finger breit unter dem Hoheitsabzeichen, getragen. Das Hoheitsabzeichen war hierbei, entgegen der sonst befohlenen Trageweise, drei Finger breit höher auf dem Ärmel anzubringen. Die Abzeichen der Mannschaftsdienstgrade waren unter dem Landesschild mit einem Abstand von einer halben Fingerbreite zu tragen.

Der Reichsführer SS verlieh mit Befehl vom 16. Oktober 1944 den wallonischen Angehörigen der SS-Freiw.Gren.Div. „Wallonien" das Recht zum Tragen des Ehrenzeichens der Wallonen *(Rex-Bewegung Léon Degrelles)*[234]).

Hinsichtlich der Anerkennung als „Freiwillige fremder Volksstämme", der Abfindung, Versorgung usw. vgl. S. 164 f., 356 ff.[235]).

Im Herbst 1944 regelte das OKW die Verwendung und die Stellung der fremdvölkischen Freiwilligen teilweise neu. Es sollten nunmehr eingesetzt werden[236]):

bei der Waffen-SS:

1. Finnen
2. Esten, Letten
3. Kosaken, Ukrainer, Weißruthenen
4. Inder
5. Rumänen, Bulgaren
6. Norweger, Holländer, Belgier, Franzosen
7. osttürkischer Waffenverband der SS „Harun al Raschid"

---

[233]) VBl.d.W-SS vom 15. 4. 1944, S. 49, Nr. 164.
[234]) VBl.d.W-SS vom 15. 11. 1944, S. 167, Nr. 679.
[235]) = Ausländische Freiwillige in der Wehrmacht.
[236]) Gemäß einer Zusammenstellung des Generals der Freiwilligenverbände im OKH – I/E Nr. 20 400/44 geh. – vom 20. 12. 1944 (BA-MA H 13-17/1).

beim Heer:

1. Ostvölker (außer Kosaken)
2. Polen
3. Ungarn
4. Italiener
5. Spanier
6. Slowaken
7. Kroaten
8. Litauer
9. Araber.

Abfindung, Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der Waffen-SS

Im Kriege wurden den Angehörigen der Waffen-SS Besoldung und Naturalleistungen nach Maßgabe des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz – EWGG) vom 28. August 1939[237]) gewährt. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen traten mit dem 1. September 1939 außer Kraft. Das EWGG ist im Laufe des Krieges durch eine Reihe von Verordnungen sowie Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen ergänzt worden. Auf Grund der Verordnung über die Änderung, Ergänzung und Neufassung des EWGG vom 1. November 1944[238]) wurde es unter Einbeziehung neuer Änderungen und Ergänzungen in Neufassung bekanntgegeben, die mit Wirkung vom 1. Januar 1945 in Kraft trat.

Die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG) und des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes (EWFVG) sowie die dazu ergangenen Durchführungs- und ergänzenden Vorschriften fanden zunächst nur auf die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe Anwendung (§ 201 WFVG). Im Hinblick auf die versorgungsrechtliche Stellung der Waffen-SS sowie auf die Stellung des Hauptfürsorge- und -versorgungsamtes SS stellte der Reichsminister des Innern zur Behebung von Zweifeln mit RdErl. vom 27. Februar 1940[239]) folgendes fest:

(1) Die im § 201 des WFVG vom 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077) ausgesprochene Anwendung dieses Gesetzes auf die SS-Verfügungstruppe ist durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 1. 8. 1939 (RGBl. I S. 1335) auch auf die übrigen Einheiten der Waffen-SS ausgedehnt worden.
(2) Nach § 2 der Durchführungsbestimmungen vom 10. 11. 1938 (RGBl. I S. 1607) und § 1 des Erlasses vom 1. 8. 1939 (RGBl. I S. 1335) ist für die Durchführung der Fürsorge und

---

[237]) RGBl. 1939 I S. 1531; vgl. Band V (Absolon), S. 15.
[238]) RGBl. 1944 I S. 289.
[239]) RMBliV 1940, Sp. 391.

Versorgung der Waffen-SS das Hauptfürsorge- und -versorgungsamt SS verantwortlich. Die Zuständigkeit des Hauptfürsorge- und -versorgungsamtes SS umfaßt bezüglich der Fürsorge und Versorgung der Waffen-SS alle Aufgaben, die dem OKW und den Wehrkreiskommandos nach dem WFVG zufallen (Aufsichtsdienststelle im Verwaltungsverfahren und Beschwerdedienststelle im Beschwerdeverfahren).
(3) Das Hauptfürsorge- und -versorgungsamt SS ist dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern unmittelbar unterstellt. Es ist daher für sämtliche Angelegenheiten der Fürsorge und Versorgung der Waffen-SS federführende Dienststelle im Bereich des Reichsministeriums des Innern (Ministerialbehörde).

Dem Hauptfürsorge- und -versorgungsamt SS unterstanden die Fürsorge- und Versorgungsämter der SS in München, Berlin, Breslau und Düsseldorf. Im Kriege bestanden außerdem ein Amt Ausland des Hauptfürsorge- und -versorgungsamtes SS in Prag sowie Fürsorgeoffiziere der Waffen-SS in allen besetzten, verbündeten und befreundeten Ländern[240]). Mit Wirkung vom 1. Januar 1942 wurde das Hauptfürsorge- und -versorgungsamt SS dem Rasse- und Siedlungshauptamt-SS unterstellt und zum 1. April 1944 im Zuge der Neuordnung des Fürsorge- und Versorgungswesens durch Befehl des Reichsführers SS aufgelöst. Dabei wurde die Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS, der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD), die nicht dem aktiven Dienststand angehörten, und ihrer Hinterbliebenen zum 1. Juli 1944 auf den Reichsarbeitsminister übergeleitet. Die Fürsorge für diesen Personenkreis, die Fürsorge und Versorgung der Führer der Waffen-SS und der Polizeiführer des aktiven Dienststandes sowie der im Beamtenverhältnis stehenden aktiven Angehörigen der Polizei und ihrer Hinterbliebenen verblieb im Rasse- und Siedlungshauptamt-SS bei der mit Wirkung vom 5. Mai 1944 errichteten „Amtsgruppe Fürsorge und Versorgung"[241]).

Bewährungseinheiten der Waffen-SS

Bewährungs- und Arbeitsabteilung.

Der Reichsführer SS befahl unter dem 31. Oktober 1941 die Aufstellung einer Bewährungsabteilung und Arbeitsabteilung (auch „VH" = Verlorener Haufen genannt). Später entstand eine neue Bewährungsabteilung auf dem Truppenübungsplatz Chlum, die 1944 nach Dublowitz verlegt wurde.

SS-Bewährungsregiment Kaltofen.

In das Anfang 1945 gebildete SS-Bewährungsregiment Kaltofen wurden SS- und polizeigerichtlich bestrafte Angehörige der Waffen-SS und Polizei aus dem SS-Strafvollzugslager Danzig-Matzkau versetzt. Daneben gab es noch SS-Bewährungskompanien bei den Feldverbänden der Waffen-SS.

---

[240]) MVBl. 1944, S. 362.
[241]) Reichsversorgungsblatt 1944, S. 43 f.

Weiterführende Literatur

Vgl. Band I (Absolon), S. 134 f. und Band IV (Absolon), S. 93.

Birn, Ruth Bettina: Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten. Düsseldorf 1986.

Boberach, Heinz: Die Überführung von Soldaten des Heeres und der Luftwaffe in die SS-Totenkopfverbände zur Bewachung von Konzentrationslagern. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/83, S. 185–190.

Buchheim, Hans: Das Herrschaftsinstrument. Befehl und Gehorsam. Olten – Freiburg i.Br. 1965 (= Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick: Anatomie des SS-Staates, Band I).

Einer, F.G.: Treu ihrem Volk. Das Selbstverständnis der Soldaten der Waffen-SS. Osnabrück 1987.

Greil, Lothar: Schweizer Wehrmänner an der Ostfront. Freiwillige für Europa. In: DSJB 1969, S. 194 f.

Hausser, Paul: Soldaten wie andere auch. Der Weg der Waffen-SS. 2. erweiterte und überarbeitete Aufl., Osnabrück 1966.

Himmler, Heinrich: Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen. Herausgegeben von Bradley F. Smith und Agnes F. Peterson mit einer Einführung von Joachim C. Fest. Frankfurt a.M. – Berlin – Wien 1974.

Keegan, John: Die Waffen-SS. Aus dem Amerikanischen von U. Franz (Moewig Dokumentation, 4303). Deutsche Erstausgabe. München 1981.

Kinder, Elisabeth: Der Persönliche Stab Reichsführer SS. Geschichte, Aufgaben und Überlieferung. In: Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte. Herausgegeben von Heinz Boberach und Hans Booms. Boppard a.Rh. 1977, S. 379–397 (Schriften des Bundesarchivs 25).

Lang, Jochen v.: Der Adjutant. Karl Wolff. Der Mann zwischen Hitler und Himmler. Unter Mitarbeit von Claus Sibyll. München – Berlin 1985.

Neulen, Hans Werner: An deutscher Seite. Internationale Freiwillige von Wehrmacht und Waffen-SS. München 1985.

Preradovich, Nikolaus von: Die Generale der Waffen-SS. Berg am See 1985.

Saint-Loup: Legion der Aufrechten. Frankreichs Freiwillige an der Ostfront. Leoni am Starnberger See 1977.

Schneid, Sadi: SS-Beutedeutscher. Weg und Wandlung eines Elsässers. Bearbeitet und herausgegeben von Herbert Taege. Lindhorst 1979.

Schütter, Fritz Wilhelm: Männer der Waffen-SS. Der Weg einer Truppe 1935–1945. Preußisch Oldendorf 1985.

Schulze-Kossens, Richard: Militärischer Führernachwuchs der Waffen-SS. Die Junkerschulen. Osnabrück 1982.

Stein, George H. und Krosby, H. Peter: Das finnische Freiwilligen-Bataillon der Waffen-SS. Eine Studie zur SS-Diplomatie und zur ausländischen Freiwilligen-Bewegung. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 14. Jahrg. 1966, S. 413–453.

Stein, George H.: Geschichte der Waffen-SS. Autorisierte Übersetzung von Walter Schwerdtfeger. Unveränderter Nachdruck der deutschen Ausgabe 1967 (Athenäum-Droste-Taschenbücher; 7215: Geschichte). Königstein/Ts., Düsseldorf 1978.

Sundhausen, Holm: Zur Geschichte der Waffen-SS in Kroatien 1941–1945. In: Südost-Forschungen. Internationale Zeitschrift für Geschichte, Kultur und Landeskunde Südosteuropas, Band XXX/1971. München, S. 176–196.

Tessin, Georg: Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg 1939–1945. Erster Band: Die Waffengattungen – Gesamtübersicht. Bearbeitet auf Grund der Unterlagen des Bundesarchiv-Militärarchivs; herausgegeben, unter Mitarbeit von Brün Meyer, mit Unterstützung des Bundesarchivs und des Arbeitskreises für Wehrforschung. Osnabrück 1977 (vgl. S. 387–401: Waffen-SS).

Voigt, Horst: Die „Verlorenen Haufen". Sondertruppen im 2. Weltkrieg. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte. Teile IV–VIII: Die SS-Sturmtruppen. In: DSJB 1983, S. 233–238; 1984 S. 394–400; 1985 S. 428–434; 1986 S. 426–431; 1987 S. 448–455.

Wegner, Bernd: Das Führerkorps der Waffen-SS im Kriege. In: Das deutsche Offizierkorps 1860–1960. Büdinger Vorträge 1977. In Verbindung mit dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt herausgegeben von Hubert Hofmann (†), Boppard am Rhein 1980, S. 327–350 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 11).

Wegner, Bernd: Auf dem Wege zur pangermanischen Armee. Dokumente zur Entstehungsgeschichte des III. („germanischen") SS-Panzerkorps. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/80, S. 101–136.

Wegner, Bernd: Hitlers Politische Soldaten: Die Waffen-SS 1933–1945. Studien zu Leitbild, Struktur und Funktion einer nationalsozialistischen Elite (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart). Paderborn 1982 (Mit ausführlicher Bibliographie).

Westberg, Lennart: Die schwedischen Freiwilligen der Waffen-SS. Ein Beitrag über Aufstellung, Einsatz und Ende der 3. Kompanie SS-Pz.Aufkl. Abt. 11, 1943–1945 (Grafenwöhr – Kroatien – Estland – Kurland – Pommern – Berlin). In: DSJB 1984, S. 292–297; 1985, S. 125–129.

Truppengeschichten der Waffen-SS

Husemann, Friedrich: Die guten Glaubens waren. Geschichte der SS-Polizei-Division (4. SS-Polizei-Panzer-Grenadier-Division). Zwei Bände. Osnabrück 1971 u. 1973.

Lehmann, Rudolf: Die Leibstandarte. Zwei Bände. Osnabrück 1977 u. 1980.

Schreiber, Franz: Kampf unter dem Nordlicht. Deutsch-finnische Waffenbrüderschaft am Polarkreis. Die Geschichte der 6. SS-Gebirgs-Division Nord. Osnabrück 1969.

Stöber, Hans J.E.: Die Eiserne Faust. Bildband und Chronik der 17. SS-Panzergrenadierdivision „Götz von Berlichingen". Neckargemünd 1966.

Tieke, Wilhelm: Tragödie um die Treue. Kampf und Untergang des III. (germ.) SS-Panzer-Korps. Osnabrück 1968.

Tieke, Wilhelm: Im Feuersturm letzter Kriegsjahre. II. SS-Panzerkorps mit 9. u. 10. SS-Division „Hohenstaufen" und „Frundsberg". Osnabrück 1975.

Unsere Ehre heißt Treue. Kriegstagebuch des Kommandostabes Reichsführer SS. Tätigkeitsbericht der 1. und 2. SS-Inf.Brigade, der 1. SS-Kav. Brigade und von Sonderkommandos der SS. Herausgeber: Fritz Baade u.a. (Europäische Perspektiven: Zeitgeschichte in Dokumenten). Wien – Frankfurt a.M. – Zürich 1965.

Weidinger, Otto: Division Das Reich. Der Weg der 2. SS-Panzer-Division „Das Reich". Die Geschichte der Stammdivision der Waffen-SS. Vier Bände. Osnabrück 1967 ff.

Uniformkundliche Beiträge
zur Geschichte der Waffen-SS

Klietmann, Kurt Gerhard: Beiträge zur Geschichte der Truppenkennzeichen des Heeres, der Kriegsmarine, der Luftwaffe und der Waffen-SS 1939–1945; hier: 2. SS-Panzer-Division „Das Reich" (1941). In: Feldgrau, Zeitschrift für neuzeitliche Wehrgeschichte, Organisation, Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung, 16. Jahrg. 1968, Nr. 5, S. 118–120.

Nietsch, Jochen: Die Ärmelstreifen der 11. SS-Freiwilligen-Panzer-Grenadier-Division „Nordland". In: Der Freiwillige, 17. Jahrg., Heft 6/Juni 1971, S. 19 f.

Nietsch, Jochen: Die Ärmelstreifen der 6. SS-Gebirgs-Division „Nord". In: Der Freiwillige, Heft 10/Oktober 1971, S. 22 f.

Nietsch, Jochen: Die Ärmelstreifen der 2. SS-Panzerdivision „Das Reich". In: Der Freiwillige, 18. Jahrg., Heft 3/März 1972, S. 19 f.

Schneider, Jost W.: Der Totenkopf als Uniformabzeichen seit 1741 (1). In: Der Freiwillige, Heft 8/August 1969, S. 15.

Stamm, Hans-Ulrich: Die Ärmelstreifen der Waffen-SS – Allgemeiner Überblick. In: Der Freiwillige, Heft 11/November 1969, S. 21–23.

Werbeschriften

Dich ruft die SS. Verantwortlicher Herausgeber: Der Reichsführer SS, SS-Hauptamt, Berlin-Wilmersdorf 1, Hohenzollerndamm 31. Verlag Hermann Hillger KG, Berlin-Grunewald und Leipzig 1941.

Deine Zukunft. Herausgeber: Der Reichsführer SS – SS-Hauptamt, Ergänzungsamt der Waffen-SS, in Zusammenarbeit mit dem SS-Führungshauptamt. Amt XII. Druck: Wilhelm Limpert, Berlin SW 68 (o.J.).

Abschnitt 3

Einsatz von Polizeiverbänden im Rahmen der Wehrmacht

Himmlers militärischer Beitrag beschränkte sich nicht auf die Waffen-SS. In seiner Eigenschaft als Chef der Deutschen Polizei stellte er – auf Grund von Planungen, die bis in die Friedenszeit zurückgingen – eine Anzahl von militärisch organisierten Polizeiformationen auf, um deren Vermehrung er ständig bemüht war. Diese „Polizeisoldaten", wie Himmler sie nannte, waren hauptsächlich für den Einsatz in den besetzten Gebieten bestimmt. Sie wurden später aber auch zur Bekämpfung der Partisanen, nicht selten sogar zum unmittelbaren Fronteinsatz herangezogen[242]).

Mit Erlaß vom 20. April 1942 gab das OKW bekannt[243]), Hitler habe auf Vortrag entschieden, daß das *Verwundetenabzeichen* Angehörigen der Polizei unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden könne: Angehörigen der im

[242]) Vgl. Georg Tessin: Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945, Koblenz 1957 (Schriften des Bundesarchivs, 3).

[243]) HM 1942, S. 295, Nr. 542.

Operationsgebiet eingesetzten und der Wehrmacht unterstellten Polizei-Einheiten; Angehörigen von Polizei-Einheiten, die der Wehrmacht nicht unterstellt sind, sofern diese im Rahmen militärischer Aktionen wie Soldaten im Kampf verwandt werden; einzelnen Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD – während des gegenwärtigen Krieges –, sofern die Verwundung gelegentlich des Einsatzes in nicht befriedeten Gebieten erfolgt ist. Als befriedete Gebiete waren außerhalb des Großdeutschen Reiches anzusehen das Protektorat, das Generalgouvernement, Dänemark, Holland, Belgien, Frankreich und Norwegen, soweit nicht in diesen Gebieten durch das Hereintragen von Kriegshandlungen (z.B. an den Küsten) unbefriedete Teilgebiete entstanden waren. Als unbefriedete Gebiete galten der Osten ostwärts des Bugs und der alten Reichsgrenze sowie der Balkan außerhalb der verbündeten Länder.

Die mit Schreiben Adj. F – Brb.-Nr. 810a/41 vom 26. 10. 1941 – getroffene Entscheidung Hitlers bezüglich der Verleihung von *Kriegsverdienstkreuzen mit Schwertern* an Angehörige der Polizei, insbesondere der Sicherheitspolizei und des SD, – nur ergangen an Chef OKW, Reichsführer SS und SS-Obergruppenführer Heydrich – bezog sich nur auf die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern und hatte auf die Verleihung des Verwundetenabzeichens keinen Einfluß. Zuständig für die übrigen Verleihungen blieben die territorialen Befehlshaber der Wehrmacht.

Gemäß dem Erlaß des OKW vom 1. Juli 1942[244]) erhielten die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Polizeibataillone (Polizeiregimenter) freie Heilfürsorge von der Wehrmacht, die übrigen von der Polizei. Erst nach einwandfreier Feststellung, daß Heilfürsorge nicht von der Wehrmacht, sondern der Polizei zu gewähren sei, war bei Transportfähigkeit der Kranken in Lazaretten deren Übernahme in ein Krankenhaus der Polizei oder in eine Polizeikuranstalt unmittelbar beim Reichsführer SS zu beantragen.

Das OKW gab mit Erlassen vom 18. Juli 1942 bekannt[245]), Hitler habe auf Vortrag entschieden, das *Eiserne Kreuz* könnte auch an Angehörige der Polizei verliehen werden, sofern diese bei der Bekämpfung von Fallschirmspringern die Voraussetzungen für eine Verleihung erfüllten. Die Voraussetzungen für die Verleihung des *Verwundetenabzeichens* an Angehörige der Polizei waren auch bei Verwundungen im Kampf mit Fallschirmspringern gegeben.

Die gesamte Ordnungspolizei einschließlich ihrer Hilfsverbände befand sich ab 1. September 1942 im besonderen Einsatz und unterlag daher der SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Dies begründete nicht nur die Zuständigkeit der SS- und Polizeigerichtsbarkeit, sondern hatte zugleich zur Folge, daß die der Sonder-

[244]) HVBl. 1942 B, S. 327, Nr. 523.
[245]) HM 1942, S. 384, Nr. 718 u. S. 385, Nr. 719.

gerichtsbarkeit Unterworfenen wie Soldaten den Militärstrafgesetzen unterlagen[246]).

Die den Sicherungsdivisionen bei den Befehlshabern der rückwärtigen Heeresgebiete unterstellten Polizeibataillone und die im Operationsgebiet, in den besetzten Gebieten sowie im Protektorat und im Generalgouvernement eingesetzte Ordnungspolizei gehörten gemäß der Vfg. OKH/GenStdH/Ch Trspw vom 30. September 1942[247]) zu den Organisationen und Verbänden, die der Wehrmacht unterstellt waren.

Ab 1. Januar 1945 wurde das EWGG auf die uniformierten Angehörigen der Deutschen Polizei angewandt; diese waren mit SS-Soldbuch ausgestattet und erhielten Wehrsold usw. wie die Wehrmachtangehörigen. Die bisherige Abfindung mit Sondergebührnissen nach den für die Angehörigen der Zivilverwaltungen gegebenen Bestimmungen hörte Ende Dezember 1944 auf[248]).

Mit Erlaß vom 25. Januar 1945 – Nr. 399/45 geh. WFSt/Org (III)[249]) – ordnete der Chef des OKW auf Grund der §§ 5 und 37 des Wehrgesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei an:

„ 1) Die
   a) im Kampf an der Front,
   b) im Bandenkampf im rückwärtigen Gebiet,
   c) im Heimatkriegsgebiet zur Schadenbekämpfung
   eingesetzten und hierfür jeweils kurzfristig bereitgestellten Angehörigen der Polizei und des SD stehen für die Dauer dieser Verwendung im aktiven Wehrdienst.
2) Einzelheiten über das Verfahren der künftigen Wehrüberwachung, Führung der Karteimittel befiehlt das Oberkommando der Wehrmacht/Wehrersatzamt im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS/SS-Hauptamt“[250]).

---

[246]) Erlaß des Chefs der Ordnungspolizei vom 15. 8. 1942 – O.-Kdo. II P I (1c) 248/42 III – R.V. (BA-ZNS ES: SS- und Polizeigerichte).

[247]) LVBl. 1942, S. 1447, Nr. 2559.

[248]) HVBl. 1945 B, S. 10, Nr. 13.

[249]) BA R 19/317.

[250]) Ausführungsbestimmungen dazu oder weitere einschlägige Unterlagen ließen sich nicht ermitteln.

DRITTES KAPITEL

Die Wehrmacht im Kriege

Abschnitt 1

Die Kriegsspitzengliederung der Wehrmacht

„Der Führer"

Ein knappes halbes Jahr nachdem Hitler den Oberbefehl über das Heer übernommen hatte (19. Dezember 1941; siehe S. 176, 191) gab der Chef des OKW mit Erlaß vom 1. Mai 1942[1]) bekannt: „Der Führer wünscht, daß die in seiner Person verkörperte Einheit der Führung der Nation und ihrer Wehrmacht in seinen persönlichen Erlassen und Entscheidungen auch in formaler Hinsicht deutlich Ausdruck findet.

Daher wird bestimmt:

1. In Willensäußerungen und Entscheidungen des Führers fällt von jetzt an der Zusatz ‚und Oberster Befehlshaber der Wehrmacht' sowie ‚und Reichskanzler' weg. Die Dienststellenbezeichnung lautet *‚Der Führer'*. Vorhandene Vordrucke mit der bisherigen Bezeichnung können aufgebraucht werden.
2. Mit sofortiger Wirkung lautet die Dienststellenbezeichnung: *‚Adjutantur der Wehrmacht beim Führer'*.
3. Im übrigen Sprachgebrauch innerhalb der Wehrmacht kann die Bezeichnung ‚Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht' und sinngemäß ‚Der Führer und Oberbefehlshaber des Heeres' weiterhin Anwendung finden, vor allem, wenn die höchste militärische Befehls- und Kommandogewalt oder soldatische Gemeinschaft zwischen dem obersten militärischen Führer und der Truppe betont werden soll.

Daher werden z.B. die Kriegsorden (Eisernes Kreuz, Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern, Deutsches Kreuz) auch weiterhin ‚im Namen des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht' verliehen."

Mit Erlaß vom 16. Januar 1942 bestellte Hitler den SS-Standartenführer Jakob Werlin zum *Generalinspektor des Führers für das Kraftfahrwesen*[2]) mit der Begründung:

---

[1]) LVBl. 1942, S. 707, Nr. 1271.

[2]) RGBl. 1942 I S. 25; auch veröffentlicht im HVBl. 1942 B, S. 21, Nr. 33; MVBl. 1942, S. 136, Nr. 87; LVBl. 1942, S. 227, Nr. 465.

„Es hat sich als nötig erwiesen, daß ich über alle für die Kriegführung wichtigen Fragen des Kraftfahrwesens mehr als bisher schnell und eingehend auf unmittelbarem Wege unterrichtet werde, um sofort die durch die Kriegslage gebotenen Anordnungen geben oder veranlassen zu können."

Der Generalinspektor unterstand Hitler unmittelbar. Er erhielt Weisungen nur von ihm und war befugt, im Gebiete des „Großdeutschen Reiches", im Generalgouvernement, in den besetzten Gebieten und in den Operationsgebieten bei allen militärischen und zivilen Dienststellen des Staates, bei den Dienststellen der NSDAP und den einschlägigen privaten Betrieben alle ihm erforderlich erscheinenden Besichtigungen vorzunehmen und die gebotenen Feststellungen zu treffen. Er sollte Hitler laufend Bericht erstatten.

Dienststellung und Tätigkeit des durch den Beauftragten für den Vierjahresplan am 15. November 1938 ernannten Chef des Stabes der Inspektion der Panzertruppen und Heeresmotorisierung zum *Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen (GBK)* wurden durch diesen Erlaß nicht berührt[3]).

Zum 26. April 1942 hatte Hitler den „Großdeutschen Reichstag" einberufen lassen. Er gab, wie Goebbels in seinem Tagebuch vermerkte[4]) „dem deutschen Volke und der Welt einen Rechenschaftsbericht über den vergangenen Winter [. . .] Die Generale finden eine gewisse, nur zwischen den Zeilen wahrnehmbare Abfertigung. Er spricht auch von einzelnen, die in der kritischen Phase versagt und die Nerven verloren haben. In diesem Zusammenhang fordert der Führer für sich absolute Vollmacht, im Kriege das zu tun, was er für notwendig halte, ohne auf die sogenannten wohlerworbenen Rechte Rücksicht nehmen zu müssen. Diese Forderung wird vom Reichstag mit stürmischem Beifall quittiert." Der Reichstag ist seitdem nicht mehr zusammengetreten.

Im Reichsgesetzblatt 1942 Teil I Seite 247 findet sich der: *„Beschluß des Großdeutschen Reichstags vom 26. April 1942.* Der Großdeutsche Reichstag hat in seiner Sitzung vom 26. April 1942 auf Vorschlag des Präsidenten des Reichstags, die vom Führer in seiner Rede in Anspruch genommenen Rechte einmütig durch nachfolgenden Beschluß bestätigt:

‚Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges, in der das deutsche Volk in einem Kampf um Sein oder Nichtsein steht, das von ihm in Anspruch genommene Recht besitzen muß, alles zu tun, was zur Erringung des Sieges dient oder dazu beiträgt. Der Führer muß daher — ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein — in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden

[3]) OKH (ChHRüst u. BdE), Stab/Ia, 26. 1. 1942 (HVBl. B, S. 21, Nr. 33); vgl. Band IV (Absolon), S. 375.

[4]) Goebbels Tagebücher aus den Jahren 1942—43. Mit anderen Dokumenten herausgegeben von Louis P. Lochner. Zürich 1948, S. 180 f. Die Rede Hitlers vom 26. 4. 1942 ist in vollem Wortlaut abgedruckt u.a. in: Deutschland im Kampf, April-Lieferung 1942, S. 78—98.

Deutschen – sei er einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter – mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen.'

Im Auftrage des Führers wird dieser Beschluß hiermit verkündet."

Hierzu schrieb Goebbels in seinem Tagebuch[5]): „Ich habe nach der Rede noch eine ausführliche Besprechung mit dem Führer [. . .] Er ist jetzt entschlossen, sehr scharf vor allem gegen eine volksfremde Justiz vorzugehen. Von ihr wird er sich nichts mehr gefallen lassen [. . .] Auch gegen bestimmte Teile der Bürogeneralität und überhaupt gegen die gesamte Bürokratie will der Führer nun schärfere Seiten aufziehen."

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei gab mit Schreiben vom 26. Juni 1943 – Rk 7669 E –[6]) den Obersten Reichsbehörden und den Hitler unmittelbar unterstellten Dienststellen bekannt, Hitler wünsche, in Zukunft im innerdeutschen Verkehr durchweg (also auch in Gesetzen, Erlassen und Verordnungen) ausschließlich als *Der Führer* bezeichnet zu werden. Hitler selbst werde Gesetze usw. lediglich unter dieser Bezeichnung, nicht, wie dies bisher mehrfach noch üblich war, unter der Bezeichnung „Der Führer und Reichskanzler" vollziehen. Hitler habe ferner angeordnet, daß im formalen Verkehr mit dem Ausland in Zukunft die Bezeichnung *„Der Führer des Großdeutschen Reiches"* verwendet werden solle. Als Anrede sollten Deutsche ausschließlich „Mein Führer", Ausländer „Führer" gebrauchen. Allgemein sollten im amtlichen Sprachgebrauch, auch für internationale Zwecke, in Zukunft statt der Bezeichnung „Deutsches Reich" die Bezeichnung „Großdeutsches Reich" verwendet werden. Eine Veröffentlichung dieses RdSchr. in Gesetz- und Verordnungsblättern mittels Presse und Rundfunk war nicht erlaubt.

Ein typisches Beispiel für den „Führer"-Kult bildete die Anordnung 91/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 29. April 1944[7]):

---

[5]) Vgl. Goebbels Tagebücher (wie Anm. 4), S. 181 und Günter Gribbohm: Hitler und die Justiz. Zur Reichstagsrede vom 26. 4. 1942. In: Deutsche Richterzeitung. Dezember 1969, S. 393 f. Ders.: Die Führerinformationen des Reichsjustizministeriums. In: Deutsche Richterzeitung, Mai 1971, S. 152–155. Heinz Boberach (Hrsg.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung. Boppard a.Rh. 1975 (Schriften des Bundesarchivs 21). Siehe auch Ders. (Hrsg.): Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1938–1945. Herrsching 1984, Band 10, S. 3671–3674, 3685–3687, 3696, 3708 (dabei: Verwunderung über das Ausbleiben erwarteter Sofortmaßnahmen).

[6]) BA-ZNS WAllg.

[7]) BA NS 6/346.

„Die Bezeichnung Adolf Hitlers als ‚Führer' hat sich zu einem der ganzen Welt bekannten, fest umrissenen geschichtlichen Begriff entwickelt, der seine Stellung als Führer der NSDAP, als Staatsoberhaupt des Großdeutschen Reiches, als Regierungschef (Reichskanzler) und als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht durch ein Wort zum Ausdruck bringt. Bei Gesetzen, Erlassen und Verordnungen, im formellen Verkehr im Ausland sowie in der Anrede wird daher ausschließlich die Bezeichnung ‚Führer' verwandt.
Diese Tatsache erfordert es, daß bei Benutzung des Wortes ‚Führer' in anderem Sinne, entweder allein oder in Zusammensetzungen, Zurückhaltung geübt wird. Zunächst soll auf die Verwendung des Wortes ‚Führer' im täglichen Sprachgebrauch kein Einfluß genommen werden. Der Führer wünscht aber, daß im Bereich der Partei neue Rangbezeichnungen, in denen das Wort ‚Führer' allein oder in Zusammensetzungen vorkommt, nicht geschaffen werden sollen.
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei wird die Obersten Reichsbehörden entsprechend unterrichten."

Der *Chefadjutant der Wehrmacht beim Führer und Chef des Heerespersonalamtes,* General der Infanterie Rudolf Schmundt (Inhaber der „höchsten Stufe des Deutschen Ordens mit Schwertern", Träger des goldenen Parteiabzeichens der NSDAP), verstarb am 1. Oktober 1944 an den Folgen seiner beim Attentat am 20. Juli 1944 erlittenen schweren Verletzungen[8]). Generalleutnant Burgdorf, bisher Stellvertretender Chef des Heerespersonalamtes, wurde am 12. Oktober 1944 zum *Chefadjutanten der Wehrmacht beim Führer und zum Chef des Heerespersonalamtes* ernannt[9]).

In der Nacht zum 16. Januar 1945 war *Hitler* in seinem Sonderzug aus dem Führerhauptquartier „Adlerhorst" bei Bad Nauheim, von wo er die Ardennenoffensive geleitet hatte, nach Berlin, der letzten Station seines Lebens, zurückgekehrt[10]). Am 30. Januar 1945, dem 12. Jahrestag der „Machtergreifung", wandte er sich, zum letzten Mal in seinem Leben, mit einer Rundfunkansprache an das deutsche Volk[11]):

Nochmals beschwor Hitler den Widerstandswillen jedes Deutschen gegen die „innerasiatische Sturmflut [. . .] Ich erwarte von jedem Deutschen, daß er jedes Opfer auf sich nimmt."

Die Schweizerische Depeschenagentur verbreitete folgende Meldung des Deutschen Rundfunks vom 23. April 1945[12]):

---

[8]) HVBl. 1944 C, S. 269.
[9]) BA-ZNS WAllg (19. 10. 1944).
[10]) Uwe Bahnson/James P. O'Donnel: Die Katakombe. Das Ende der Reichskanzlei. Stuttgart 1975, S. 26.
[11]) U.a. abgedruckt bei Erhard Klöss (Hrsg.): Reden des Führers. Politik und Propaganda Adolf Hitlers 1922–1945 (dtv-Dokumente, 436). München 1967, S. 318–324. Es war Hitlers kürzeste Rede; sie dauerte knapp 20 Minuten.
[12]) Keesing's Archiv der Gegenwart 1945, S. 188 E; vgl. auch Josef Wulf: Presse und Rundfunk im Dritten Reich. Eine Dokumentation. Gütersloh 1964, S. 260 f.

Kriegsspitzengliederung der Wehrmacht

„Der Führer hat den Oberbefehl über die Verteidigungskräfte von Berlin übernommen. Er hat angeordnet, daß alle Verteidigungskräfte, die noch zur Verfügung stehen, gegen den Bolschewismus einzusetzen sind"[13]).

In der Nacht zum 29. April 1945 diktierte Hitler sein politisches und sein persönliches Testament[14]): Er wolle in Berlin bleiben und dort „mit freudigem Herzen" sterben. Alle Deutschen sollten den Kampf weiterführen.

Im zweiten Teil seines politischen Testamentes stieß Hitler Göring aus der Partei aus und entzog ihm alle Rechte, die sich hinsichtlich seiner Nachfolge ergeben könnten. Er ernannte den Großadmiral Dönitz zum Reichspräsidenten und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, ernannte ein neues Kabinett mit Goebbels als Reichskanzler und stieß Himmler aus der Partei und aus allen Staatsämtern aus.
In seinem persönlichen Testament begründete er seine Eheschließung mit Eva Braun und verfügte über seinen Nachlaß.

Am 30. April 1945, 15.30 Uhr, schieden Hitler und seine Frau Eva geb. Braun im Führerbunker der Reichskanzlei durch Freitod aus dem Leben[15]). Am 1. Mai 1945, 21.25 Uhr, veröffentlichte der Reichssender Hamburg folgende Meldung[16]):

„Aus dem Führerhauptquartier wird gemeldet, daß unser Führer Adolf Hitler heute nachmittag in seinem Befehlsstand in der Reichskanzlei, bis zum letzten Atemzug gegen den Bolschewismus kämpfend, für Deutschland gefallen ist. Am 30. April hat der Führer Großadmiral Dönitz zu seinem Nachfolger ernannt."

Der Großadmiral

Der *Sekretär des Führers*, Reichsleiter der NSDAP Martin Bormann, gab seinem Adjutanten Wilhelm Zander am 29. April 1945 den Auftrag, eine Durchschrift des Hitler'schen Testamentes Dönitz nach Plön zu überbringen. Bormann fügte ein Begleitschreiben bei: „Lieber Großadmiral! Da wegen des Ausbleibens aller Divisionen unsere Lage hoffnungslos erscheint, diktierte der Führer in der vergangenen Nacht das anl[iegende] politische Testament. Heil Hitler! Ihr Bormann"[17]). Am 30. April, als die Leiche Hitlers noch brannte, sandte er einen Funkspruch nach Plön: „Großadmiral Dönitz. An Stelle des bisherigen Reichsmarschalls Göring setzt der Führer Sie, Herr Großadmiral, als seinen Nachfolger ein. Schriftliche Vollmacht unterwegs. Ab sofort sollen Sie über sämtliche Maßnahmen verfügen, die sich aus der gegenwärtigen Lage ergeben." Am 1. Mai, 7.40 Uhr, richtete er einen weiteren Funkspruch an Dönitz: „Testa-

---

[13]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1262 f.
[14]) IMT Bd. XLI, S. 547–554; vgl. KTB-OKW Bd. IV,2 S. 1666–1669.
[15]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1274.
[16]) Keesing's Archiv der Gegenwart 1945, S. 201.
[17]) IMT Bd. XLI, S. 548–552; vgl. Jochen von Lang: Der Sekretär. Martin Bormann: Der Mann, der Hitler beherrschte. Unter Mitarbeit von Claus Sibyll. Stuttgart 1977, S. 335.

ment in Kraft. Ich werde so schnell wie möglich zu Ihnen kommen. Bis dahin m.E. Veröffentlichung zurückstellen"[18]).

Noch am 1. Mai veröffentlichte der Deutsche Rundfunk einen *„Aufruf des Großadmirals Dönitz an das deutsche Volk"* und einen „Tagesbefehl des Großadmirals an die Wehrmacht"[19]). Bei Dönitz, der am 2. Mai eine „Geschäftsführende Reichsregierung" unter dem bisherigen Reichsfinanzminister Lutz Graf Schwerin von Krosigk gebildet hatte, fanden sich der Chef OKW und der Chef des Wehrmachtführungsstabes mit ihren Stäben ein.

Oberkommando der Wehrmacht

Chef des OKW war und blieb bis Kriegsende Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel[20]). Als Hitler am 19. Dezember 1941 den Oberbefehl über das Heer übernahm und sich den Chef des Generalstabes des Heeres unmittelbar unterstellte, übertrug er die übrigen Geschäfte und Befugnisse des ObdH dem Chef OKW[21]). Hierfür wurde mit Erlaß vom 3. Januar 1942 die Dienststelle *Chef des Heeresstabes beim Chef des Oberkommandos der Wehrmacht*[22]) geschaffen. Zum Chef dieses Heeresstabes wurde mit Wirkung vom 12. Januar 1942 Generalmajor Buhle, bisher Abteilungschef im Generalstab des Heeres (Organisationsabteilung), ernannt.

Mit dem 1. Januar 1942 wurde für den Chef der Abteilung Landesverteidigung im Wehrmachtführungsstab des OKW (OKW/WFSt/Abt. L) die Dienstbezeichnung *Stellvertretender Chef des Wehrmachtführungsstabes* (Stellv. Chef WFSt) eingeführt. Mit dem gleichen Zeitpunkt entfiel die Bezeichnung *Abteilung Landesverteidigung* (L)[23]).

Gemäß der Anordnung des Chefs OKW führte die Wehrmachtrechtsabteilung ab 1. Januar 1942 die Dienststellenbezeichnung *„Chef des Wehrmachtrechtswesens (WR)"*. Dieser hatte die Stellung eines Amtschefs[24]).

Ab 1. Januar 1942 ging die Leitung des gesamten Kriegsgefangenenwesens auf den *Chef des Kriegsgefangenenwesens im Oberkommando der Wehrmacht*

---

[18]) Vgl. Jochen von Lang (wie Anm. 17), S. 337 f.
[19]) Keesing's Archiv der Gegenwart 1945, S. 202.
[20]) Zu diesem Dienstgrad befördert am 19. Juli 1940.
[21]) Am 30. 12. 1941 befahl Keitel den Ämtern, Amtsgruppen und Abteilungen des OKH, in Verfügungen, Erlassen, Schreiben usw., die im Namen des ObdH abgefaßt werden, mit sofortiger Wirkung nachfolgende Formulierung anzuwenden: „In Wahrnehmung der ihm vom Führer für das Heer übertragenen Befugnisse hat Generalfeldmarschall Keitel entschieden [. . .]" (BA-ZNS WAllg).
[22]) BA-ZNS Ordner „OKW"; vgl. dort auch die Dienstanweisung für den Chef des Heeresstabes beim Chef OKW.
[23]) AN 1942, S. 79, Nr. 203; vgl. Walter Warlimont: Im Hauptquartier der deutschen Wehrmacht. Grundlagen – Formen – Gestalten. Frankfurt a.M. 1962, S. 231.
[24]) Zeitschrift für Wehrrecht, VI. Band, 10. Heft – Februar 1942, S. 476.

(Chef Kriegsgef.) über. Dieser unterstand unmittelbar dem Chef des Allgemeinen Wehrmachtamtes (AWA) im OKW[25]).

Mit Wirkung vom 1. Januar 1942 wurde Oberst von Graevenitz, bisher Chef der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsabteilung im OKW (W Vers), zum Chef des Kriegsgefangenenwesens ernannt und Oberst Martin Schulze mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Abteilungschefs W Vers beauftragt[26]).

Dem Chef des Kriegsgefangenenwesens unterstanden:

(1) die *„Abteilung Allgemeines Kriegsgefangenenwesen"* (Kriegsgef. Allg.).

Arbeitsgebiet: Behandlung, Austausch, Entlassung, Beurlaubung, Minderheiten der Kriegsgefangenen, Deutsche Kriegsgefangene in Feindesland, Verwaltungsfragen, Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den Hilfsgesellschaften sowie Strafsachen.

(2) die *„Abteilung Organisation des Kriegsgefangenenwesens"* (Kriegsgef. Org).

Arbeitsgebiet: Einsatz der Kriegsgefangenendienststellen und der Bewachungskräfte, Verteilung, Arbeitseinsatz, Transporte der Kriegsgefangenen, Dienstbetrieb in den Lagern.

Die Diensträume des Chefs des Kriegsgefangenenwesens sowie der beiden Abteilungen befanden sich in Berlin-Schöneberg 1, Badensche Straße 51.

Der *Chef des Kriegsgefangenenwesens im OKW,* Generalmajor von Graevenitz, wurde mit Wirkung vom 1. April 1943 zeitgleich zum *Inspekteur für das Kriegsgefangenenwesen* ernannt[27]).

Mit Erlaß Hitlers vom 28. Juni 1943[28]) wurde die Dienststelle *Generalinspekteur für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht* geschaffen. Dieser hatte die Dienststellung eines Kommandierenden Generals; er war dem Chef OKW unmittelbar unterstellt. Im Auftrage Hitlers überprüfte er im gesamten Kriegsgebiet (Operations-, besetztes und Heimatkriegsgebiet) die Kriegsgefangenen-Einrichtung und den Kriegsgefangenen-Einsatz auf sichere Verwahrung und Bewachung der Kriegsgefangenen sowie auf zweckvolle Verwendung der Kriegsgefangenen innerhalb der Wehrmacht im Rahmen des totalen Einsatzes aller Kräfte für die Kriegführung. Die Befugnisse des OKW blieben hiervon unberührt.

Der Generalinspekteur für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht war befugt, an Ort und Stelle Befehle zu erteilen, die auf diesem Gebiet notwendig waren; er war verpflichtet, hiervon die nächste vorgesetzte Dienststelle jeweils sofort in Kenntnis zu setzen. Seinen Anordnungen war seitens der zustän-

---

[25]) HM 1942, S. 63, Nr. 76; LVBl. 1942, S. 135, Nr. 233.

[26]) Fürs.u.Vers.Best. 1942, S. 14, Nr. 28.

[27]) Personalveränderungen des OKH/PA. Der bisherige Inspekteur für das Kriegsgefangenenwesen, Generalleutnant z.V. von der Schulenburg, war am 31. 3. 1943 in die Führerreserve OKH versetzt worden.

[28]) LVBl. 1943, S. 749, Nr. 1404.

digen Dienststellen der Wehrmacht zu entsprechen. Auch hatte er das Recht, an Ort und Stelle sofortige disziplinare oder gerichtliche Untersuchungen anzuordnen, wenn er Unregelmäßigkeiten vorfand. Notwendige Veränderungen in der Stellenbesetzung erwirkte er über das OKW.

Neue Organisation des Kriegsgefangenenwesens

Mit dem 31. Oktober 1944 wurde die Dienststelle *Generalinspekteur für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht* aufgehoben und der bisherige Generalinspekteur, General der Infanterie Roettig, in die Führerreserve des OKH versetzt[29]).

Das OKW blieb nur noch zuständig für alle Fragen, die mit der Erfüllung des Genfer Abkommens von 1929 zusammenhingen, desgleichen für Angelegenheiten der Schutzmächte und Hilfsgesellschaften sowie für alle Angelegenheiten der deutschen Kriegsgefangenen[30]). Diese Fragen wurden von der Dienststelle *Der Inspekteur für das Kriegsgefangenenwesen im Oberkommando der Wehrmacht* mit dem Sitz in Torgau bearbeitet.

Im Auftrage des Reichsführers SS und Befehlshabers des Ersatzheeres übernahm SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Gottlob Berger das Kriegsgefangenenwesen unter der Dienststellenbezeichnung *Der Befehlshaber des Ersatzheeres Chef des Kriegsgefangenenwesens*[31]).

Der Chef der Abteilung für Wehrmacht-Propaganda (WPr) im OKW erhielt mit Wirkung vom 1. April 1942 Dienststellung und Befugnisse eines *Chefs der Propagandatruppen*[32]). Dabei war er dem Chef des Wehrmachtführungsstabes im OKW unterstellt, verfügte nicht über einen eigenen Arbeitsstab (blieb vielmehr für den notwendigen Geschäftsbetrieb auf die Abt. WPr angewiesen)[33]) und hatte die Aufgabe, Ausbildung und Einsatz der Propagandatruppen sowie die inhaltliche Gestaltung ihrer Tätigkeit zu überwachen. Insbesondere hatte er dafür zu sorgen, daß von einzelnen Propagandatruppen gemachte Kriegserfahrungen schnell zugunsten aller Propagandatruppen ausgewertet wurden[34]).

---

[29]) Personalveränderungen des OKH/PA.

[30]) „Führerweisung" vom 25. 9. 1944 betr. Neuregelung des Kriegsgefangenenwesens, Ausführungsbestimmungen des Befehlshabers des Ersatzheeres vom 30. 9. 1944 und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 25. 10. 1944 sowie Verfügung des Befehlshabers des Ersatzheeres/Chef des Kriegsgefangenenwesens, Tgb.Nr. 275/44 geh., vom 17. 11. 1944 (BA-ZNS WAllg). Zum Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 vgl. Band V (Absolon), S. 315.

[31]) Vgl. S. 205.

[32]) HM 1942, S. 169, Nr. 286.

[33]) Der Chef der Propagandatruppen konnte den Gruppenleiter I der Abt. WPr als seinen ständigen Vertreter, die Gruppenleiter V (Heer), VI (Luftwaffe) bzw. VII (Kriegsmarine) als Stabsoffiziere der betreffenden Wehrmachtteile heranziehen.

[34]) Vgl. Hasso von Wedel: Die Propagandatruppen der Deutschen Wehrmacht. Neckargemünd 1962.

Die *Filmstellen* der Wehrmachtteile gehörten gemäß dem Erlaß Hitlers vom 19. Juli 1942[35]) mit Wirkung vom 15. Juli 1942 zu den Propagandatruppen. Aufgabe der Filmstellen der Wehrmachtteile war die Herstellung von Lehrfilmen für Ausbildung und Unterricht der Truppe. Alle übrigen bisher von den Filmstellen der Wehrmachtteile durchgeführten Nebenaufgaben waren nach näherer Weisung des Chefs der Propagandatruppen weitgehendst einzuschränken. Nicht kriegswichtige Filmvorhaben hatten grundsätzlich zu unterbleiben.

Mit Erlaß vom 20. April 1942 wurde ein *Leiter für das Maschinelle Berichtswesen im Bereich der Wehrmacht* (Leiter MB/OKW) eingesetzt[36]). Das MB (Einsatz des Lochkartenverfahrens und sonstiger maschineller Hilfsmittel der Bürotechnik) sollte im Interesse der Beschleunigung bzw. Vereinfachung von rüstungswirtschaftlichen und sonstigen Arbeitsgebieten im Bereich der Wehrmacht beschleunigt eingeführt und die Erledigung dieser Aufgabe zentral beim OKW dem Leiter MB/OKW übertragen werden. Dieser unterstand dem OKW/WiRüAmt/Chef Rü unmittelbar.

Um die *Rüstungswirtschaft* einheitlich steuern zu können, wurde mit Führererlaß vom 7. Mai 1942[37]) dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition für die Dauer des Krieges aus dem Bereich des OKW unmittelbar unterstellt: die die Durchführung der Rüstungsprogramme bearbeitenden Teile des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes – sie bildeten eine Dienststelle des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und führten die Bezeichnung *„Rüstungsamt"*; die nachgeordneten Rüstungsdienststellen (Rüstungs-Inspektionen und Rüstungs-Kommandos) – sie wurden damit Außenstellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition.

Im Zusammenhang mit diesem Führererlaß bestimmte der Chef OKW unter dem 11. Mai 1942[38]) im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition:

„1. Das bisherige Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt im Oberkommando der Wehrmacht wird (mit dem 1. Juni 1942) umgewandelt:

a) in das *Rüstungsamt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition* mit den Teilen, deren Aufgabengebiet in die künftige Zuständigkeit des Reichsministers für Bewaffnung und Munition übergeht;
b) in das *Wehrwirtschaftsamt des Oberkommandos der Wehrmacht* mit den Teilen, deren Aufgabengebiet dem Oberkommando der Wehrmacht verbleibt.

---

[35]) HVBl. 1942 B, S. 353, Nr. 579; MVBl. 1942, S. 756, Nr. 647; LVBl. 1942, S. 1083, Nr. 1964. Vgl. dazu HVBl. 1942 B, S. 400, Nr. 783; LVBl. 1942, S. 1551, Nr. 2677; HVBl. 1943 B, S. 102, Nr. 199; HVBl. 1943 C, S. 488, Nr. 407.

[36]) HM 1942, S. 278, Nr. 511; vgl. dort auch die Dienstanweisung für den Leiter MB/OKW.

[37]) MBlWiRüAmt 1942, S. 67, Nr. 139; vgl. MBlWiAmt 1943, S. 5, Nr. 12.

[38]) MBlWiRüAmt 1942, S. 68, Nr. 140. Georg Thomas: Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft (1918–1943/45). Herausgegeben von Wolfgang Birkenfeld. Boppard a.Rh. 1966 (Schriften des Bundesarchivs, 14). Gregor Janssen: Das Ministerium Speer. Rüstung im Kriege. Berlin–Frankfurt a.M.–Wien 1968.

2. Chef des Wehrwirtschaftsamtes ist General der Infanterie Thomas. Er ist zugleich Chef des Rüstungsamtes des Reichsministers für Bewaffnung und Munition.

3. Die *Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos,* einschl. des bisherigen Personals der Wehrmachtteile, werden Außenstellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition. Sie behalten ihre Eigenschaft als Wehrmachtdienststellen bei, ihre Angehörigen bleiben mit allen Rechten und Pflichten Angehörige der Wehrmacht.

4. Die nicht zur Rüstungswirtschaft gehörenden militärischen Aufgaben der bisherigen Rüstungsdienststellen werden in Zukunft durch *Wehrwirtschaftsinspekteure* wahrgenommen; diese sind die bisherigen Rüstungsinspekteure. Sie führen ihre Aufgaben in Personalunion mit ihrer neuen Aufgabe als Rüstungsinspekteur des Reichsministers für Bewaffnung und Munition durch.

Das für dieses Aufgabengebiet erforderliche Personal wird aus den bisherigen Rüstungsdienststellen herausgelöst."

Generalleutnant Stapf wurde mit Wirkung vom 25. Juli 1942 zum *Chef des Wirtschaftsstabes Ost* und mit Wirkung vom 15. Oktober 1944 zugleich zum Chef des Feldwirtschaftsamtes im OKW ernannt[39]).

Am 17. November 1942 erfolgte eine auch personelle Trennung zwischen der Rüstungs- und der Wehrwirtschaftsorganisation. General der Infanterie Thomas, bisher Chef des Wehrwirtschafts- und des Rüstungsamtes, trat von seiner Dienststellung als *Chef des Rüstungsamtes* zurück; Generalmajor Waeger, bisher Chef des Generalstabes der 18. Armee, wurde zum *Chef des Rüstungsamtes* im Reichsministerium für Bewaffnung und Munition ernannt[40]).

Nachdem General der Infanterie Thomas infolge der Aufteilung des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes aus seiner Stellung als Chef des Rüstungsamtes am 17. November 1942 ausgeschieden war und die Grundzüge für die Aufteilung der Arbeitsgebiete des Reichsministers für Bewaffnung und Munition (Rüstungsamt) und des OKW (Wehrwirtschaftsamt) festlagen, entband der Chef des OKW mit Erlaß vom 15. Januar 1943[41]) den Gen.d.Inf. Thomas auch von der Leitung des Wehrwirtschaftsamtes im OKW und stellte ihn in der Dienststellung eines Amtschefs zu seiner Verfügung, damit Thomas ihm bei der Umbildung des Wehrwirtschaftsamtes als persönlicher Berater dienen kann. Die Vertretung in der Leitung des Wehrwirtschaftsamtes übernahm bis zur Durchführung der Neugliederung der Chef der Amtsgruppe Wi Z (hinsichtlich der Maßnahmen im Rahmen der Neuorganisation sowie der sachlichen und personellen Trennung von Wehrwirtschaft und Rüstungswirtschaft ab 1. Februar 1943 vgl. Mitteilungsblatt des Wehrwirtschaftsstabes im Oberkommando der Wehrmacht (MBlWStb) 1943, S. 15, Nr. 40).

---

[39]) Personalveränderungen OKH/PA.
[40]) MBlWiAmt 1942, S. 147, Nr. 333.
[41]) MBlWiAmt 1943, S. 5, Nr. 12.

Mit Erlaß des OKW/WZ (I) vom 28. Februar 1943[42]) wurde das Wehrwirtschaftsamt im OKW in den *Wehrwirtschaftsstab (W Stb)* im OKW umgebildet. Dieser gliederte sich in die Stabsabteilung, in den Chef Wehrwirtschaft und besetzte Gebiete sowie in den Chef Wehrwirtschaft Ausland.

Bis zur Übergabe an den Reichsminister für Bewaffnung und Munition blieb die Amtsgruppe Preisprüfung dem Wehrwirtschaftsstab unterstellt[43]). Zum Chef des Wehrwirtschaftsstabes im OKW wurde Generalmajor der Luftwaffe Becker ernannt.

Hitler hatte mit Erlaß vom 17. Mai 1942[44]) den Oberst d.G. Scherff „mit der grundlegenden Darstellung des großdeutschen Freiheitskampfes beauftragt, ihn für die entsprechende Ausrichtung des gesamten militärischen Schrifttums verantwortlich gemacht und ihm zunächst das Ziel gesetzt, alle Grundlagen für diesen Zweck zu schaffen". Scherff führt unter Beibehalt seiner Stellung als Chef der Kriegsgeschichtlichen Abteilung des OKW die Dienstbezeichnung: *Oberkommando der Wehrmacht Der Beauftragte des Führers für die militärische Geschichtsschreibung.*

Die Betriebsführung der Eisenbahnen in den besetzten Ostgebieten ging mit dem 15. Juni 1942 vom *Wehrmachttransportchef* auf das Reichsverkehrsministerium über[45]).

Die *Befehlshaber in den Wehrkreisen* waren Vertreter der Gesamtwehrmacht innerhalb ihres Bereichs in allen Fragen sowohl innerpolitischer und weltanschaulicher Hinsicht, soweit sie über den Rahmen des Heeres hinausgingen, als auch der grundsätzlichen Zusammenarbeit von Wehrmacht und NSDAP. In diesen Fragen unterstanden die Wehrkreisbefehlshaber dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unmittelbar[46]).

Mit dem 1. September 1942 wurde der *Wehrkreis Generalgouvernement* gebildet[47]) und der Militärbefehlshaber im Generalgouvernement zum „Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement" ernannt:

Der Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement vertrat die gemeinsamen Belange der Wehrmacht gegenüber dem Generalgouverneur wie bisher; er war somit dem Chef OKW unmittelbar unterstellt. Im übrigen unterstand er dem ChHRüst u. BdE nach Maßgabe der für die Führung der Wehrkreisaufgaben geltenden Bestimmungen. Das Generalgouvernement galt als Heimatkriegsgebiet. Es war bis auf weiteres nicht beabsichtigt, Friedensstandorte im Generalgouvernement einzurichten.

---

[42]) MBlWStb 1943, S. 19, Nr. 54.
[43]) Vgl. MBlWStb 1943, Nr. 101.
[44]) BA R 43 II/1308. Vgl. Marianne Feuersenger: Mein Kriegstagebuch. Führerhauptquartier und Berliner Wirklichkeit. Vorwort: Kurt Sontheimer (Herderbücherei, Bd. 955). Freiburg i.Br. 1982.
[45]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 452.
[46]) OKW/J (Ia), 17. 7. 1942 (LVBl. Nr. 2087).
[47]) OKW Nr. 775/42 WFSt/Org/Qu (Verw), 18. 8. 1942 (BA R 22/2279).

Ab 1. Oktober 1942 führte das Protektorat Böhmen und Mähren als militärisches Hoheitsgebiet die Bezeichnung *Wehrkreis Böhmen und Mähren*[48]). Die Bezeichnung für den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wurde mit dem gleichen Zeitpunkt umgewandelt in „Wehrmachtbevollmächtigter beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren" unter Beibehalt der ihm mit Führererlaß vom 22. März 1939 übertragenen Gesamtaufgaben. Er unterstand als Wehrmachtbevollmächtigter dem Chef OKW unmittelbar. Für seine Aufgaben und Unterstellung im Wehrkreis galten die allgemeinen Bestimmungen.

Mit Erlaß vom 28. Juli 1942[49]) über das Sanitäts- und Gesundheitswesen beauftragte Hitler den Heeres-Sanitäts-Inspekteur als *Chef des Wehrmachtsanitätswesens* (unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben) mit der Zusammenfassung aller gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Sanitätswesens der Wehrmacht, der Waffen-SS und der der Wehrmacht unterstellten oder angeschlossenen Organisationen und Verbände.

Für den Bereich des zivilen Gesundheitswesens war für alle einheitlich zutreffenden Maßnahmen der Staatssekretär im Reichsministerium des Innern und Reichsgesundheitsführer Dr. Conti verantwortlich.
Für Sonderaufgaben und Verhandlungen zum Ausgleich des Bedarfs an Ärzten, Krankenhäusern, Medikamenten zwischen dem militärischen und dem zivilen Sektor des Sanitäts- und Gesundheitswesens bevollmächtigte Hitler Professor Dr. med. Karl Brandt, der nur ihm persönlich unterstellt war und von ihm unmittelbar Weisungen erhielt.

In Erweiterung dieses Erlasses ordnete Hitler mit seinem Zweiten Erlaß über das *Sanitäts- und Gesundheitswesen* vom 5. September 1943[50]) an:

„Der Bevollmächtigte für das Sanitäts- und Gesundheitswesen, Generalkommissar Professor Dr. med. Brandt, ist beauftragt, zentral die Aufgaben und Interessen des gesamten Sanitäts- und Gesundheitswesens zusammenzufassen und weisungsgemäß zu steuern. Sinngemäß ist diese Anordnung auch auf das Gebiet der medizinischen Wissenschaft und Forschung sowie auf organisatorische Einrichtungen, die sich mit der Fertigung und Verteilung von Sanitätsmaterial usw. befassen, zu übertragen.
Der Bevollmächtigte für das Sanitäts- und Gesundheitswesen ist berechtigt, besondere Beauftragte für seine Aufgabengebiete zu ernennen und zu bevollmächtigen."

Zur noch stärkeren Kräftezusammenfassung auf dem Gebiet des Sanitätswesens der Wehrmacht befahl Hitler am 7. August 1944[51]), wiederum in Erweiterung seines Erlasses vom 28. Juli 1942:

„(1) Der *Chef des Wehrmachtsanitätswesens* leitet in fachlicher Hinsicht das Sanitätswesen der Wehrmacht und der im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Verbände. Er ist befugt, auf den fachlichen Gebieten seines Aufgabenbereichs Befehle zu erteilen.

---

[48]) LVBl. 1942, S. 1530, Nr. 2652; KVBl. VI 1942, S. 179, Nr. 617.
[49]) RGBl. 1942 I S. 515; HVBl. 1942 A, S. 25, Nr. 15.
[50]) RGBl. 1943 I S. 533.
[51]) HM 1944, S. 275, Nr. 496.

(2) Ich genehmige die vom Chef OKW erlassene Dienstanweisung für den Chef des Wehrmachtsanitätswesens[52]). Sie ersetzt die bisherige vom 28. 7. 1942.

(3) Die Personalunion zwischen dem Chef des Wehrmachtsanitätswesens und dem Heeres-Sanitätsinspekteur/Heeresarzt wird mit dem 1. 9. 1944 aufgehoben."

Der Chef des Wehrmachtsanitätswesens unterstand dem Chef des OKW unmittelbar; er hatte die Stellung eines Amtschefs und die Befugnisse eines Kommandierenden Generals. Seine Befugnisse erstreckten sich auf den Heeres-Sanitäts-Inspekteur, den Sanitätschef der Kriegsmarine, den Chef des Sanitätswesens der Luftwaffe sowie den Chef des Sanitätswesens der Waffen-SS und die Sanitätschefs der im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Verbände für ihre Tätigkeit im Befehlsbereich der Wehrmacht, ferner auf alle wissenschaftlich-ärztlichen Institute, Akademien und sonstigen Sanitätseinrichtungen der Wehrmachtteile und der Waffen-SS.

Der Chef des Wehrmachtsanitätswesens war der Berater des Chefs des OKW in allen Fragen des Sanitätswesens der Wehrmacht und ihrer Gesundheitsführung. Er leitete in fachlicher Hinsicht das gesamte Sanitätswesen der Wehrmacht (zur Wehrmacht im Sinne dieser Vfg. gehörten Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe, außerdem die der Wehrmacht unterstellten Einheiten der Waffen-SS und die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Verbände) nach den Weisungen des Chefs des OKW und den allgemeinen Richtlinien des Generalkommissars des Führers für das Sanitäts- und Gesundheitswesen. Der Chef des Wehrmachtsanitätswesens erließ die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Befehle unter der Bezeichnung *Oberkommando der Wehrmacht Chef des Wehrmachtsanitätswesens.*

Mit Erlaß vom 25. August 1944[53]) ernannte Hitler den Generalkommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen, Professor Dr. Brandt, für die Dauer des Krieges zugleich zum *Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen.* In dieser Eigenschaft war seine Dienststelle oberste Reichsbehörde. Der Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen war berechtigt, den Dienststellen und Organisationen des Staates, der NSDAP und der Wehrmacht, die sich mit Aufgaben des Sanitäts- und Gesundheitswesens befaßten, Weisungen zu erteilen.

Im *Amt Ausland/Abwehr* wurde mit dem 1. Oktober 1942 die Abteilung Ausland in eine Amtsgruppe Ausland (Ag Ausl) mit drei Abteilungen umgegliedert[54]).

Die mit Erlaß des Chefs OKW/WFSt/Org (IV) – AHA Nr. 3468/42 I. Ang. – vom 10. September 1942 gebildete Dienststelle des *Generals der Motorisierung* (Gen.d.Mot.) war gemäß dem Erlaß des OKW/WFSt/Org (IV) – WZ vom

---

[52]) Vgl. HM 1944, S. 276.
[53]) RGBl. 1944 I S. 185.
[54]) AN 1942, S. 177, Nr. 455. Siehe auch S. 186 f., 667.

3. November 1942[55]) die für die Gesamtwehrmacht bearbeitende Stelle für das Kraftfahrwesen; als solche gehörte sie zum OKW. Der General der Motorisierung unterstand dem Chef des OKW in allen Wehrmachtfragen des Kraftfahrwesens, die über den Rahmen des Heeres hinausgingen. Ihm oblag auch die Regelung aller Fragen der Verteilung der Kraftfahrzeuge einschließlich gep. Zgkw., mit Ausnahme der Panzerkampf- und -spähwagen; er führte in allen Wehrmachtangelegenheiten den Schriftwechsel unter *Oberkommando der Wehrmacht General der Motorisierung.*

Mit Erlaß des „Führers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht" – WZ (I) – WFSt (Org) vom 23. Februar 1943[56]) erhielt der General der Motorisierung im OKW mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung *Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens (Chef WKw).* Er unterstand dem Chef des OKW unmittelbar, und er hatte in dieser Eigenschaft die Dienststellung wie ein Amtschef. Er war verantwortlich für einheitliche Ausrichtung, Zielsetzung, Zusammenfassung und Vertretung aller Kraftfahrzeugangelegenheiten der Wehrmacht (ausgenommen Panzer) und hatte nach den Weisungen des Chefs des OKW die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Anordnungen zu geben. Ihm oblag insbesondere: die zentrale Verteilung der Kraftfahrzeuge an die Wehrmachtteile und an die verbündeten und befreundeten Staaten sowie der Verkehr mit sämtlichen Reichsbehörden und Dienststellen auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Dabei war er auf enge Zusammenarbeit mit dem Generalinspektor des Führers für das Kraftfahrwesen und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition (Amtsgruppe Motorisierung, Hauptausschuß Kraftfahrzeuge) angewiesen. Zur Durchführung seiner Aufgaben als Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens erhielt er eine aus den Wehrmachtteilen gemischte Besetzung seines Stabes.

Der Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens war zugleich *General der Motorisierung im Oberkommando des Heeres,* dessen Aufgabenbereich und Unterstellungsverhältnis von vorstehender Regelung unberührt blieben. Weiter war er entsprechend dem Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 28. August 1942 zugleich *Bevollmächtigter für das Kraftfahrwesen im Vierjahresplan.* Anordnungen des Chefs des Wehrmachtkraftfahrwesens waren zu erlassen unter *Oberkommando der Wehrmacht Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens.* Entgegenstehende Bestimmungen wurden zugleich aufgehoben.

Die mit Ersatzangelegenheiten der Wehrmacht befaßten Dienststellen des OKW wurden gemäß Erlaß des OKW/WEA vom 19. August 1943[57]) im *Wehrersatzamt* zusammengefaßt; dieses war dem Chef OKW unmittelbar unterstellt.

Mit Erlaß OKW/WFSt – WZA vom 21. Juli 1944[58]) befahl der Chef OKW die Herauslösung der ausschließlich zum ChHRüst u. BdE gehörenden Teile der

[55]) HVBl. 1942 B, S. 493, Nr. 848; LVBl. 1942, S. 1742, Nr. 2951.
[56]) HM 1943, S. 147, Nr. 209.
[57]) KVBl. 1943 VI, S. 177, Nr. 551.
[58]) AN 1944, Nr. 178.

bisherigen Amtsgruppe ETr (Truppenabteilung, Gruppe Seelsorge, Stabsgruppe ChHRüst u. BdE) aus dem ihm unmittelbar unterstehenden Wehrersatzamt[59]). Chef des Wehrersatzamtes im OKW war Generalmajor Weidemann. Dem Wehrersatzamt waren unmittelbar unterstellt: Wehrbezirkskommando Ausland, Berlin und Dolmetscher-Lehrabteilung, Berlin.

Am 22. Dezember 1943 befahl Hitler die Bildung eines *NS-Führungsstabes* im OKW für die nationalsozialistische Führung in der Wehrmacht[60]).

„Im 5. Kriegsjahr ist die politisch-weltanschauliche Führung und Erziehung der Truppe in verstärktem Maße durchzuführen. Das Oberkommando der Wehrmacht hat alle hierzu erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Partei-Kanzlei zu treffen und für eine einheitliche Handhabung innerhalb der Wehrmacht zu sorgen."

Zum Chef des NS-Führungsstabes des OKW (NSF/OKW) wurde der Chef des Allgemeinen Wehrmachtamtes (AWA), General der Infanterie Reinecke, ernannt. Er sollte in seinen sonstigen Aufgaben durch einen ständigen Vertreter weitgehend entlastet werden. Der Chef des NS-Führungsstabes des OKW handelte in Durchführung seiner Aufgaben im unmittelbaren Auftrag Hitlers[61]). Er hatte hierbei das Einvernehmen mit der NSDAP als der „Trägerin des politischen Willens" herzustellen und war verpflichtet, den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile unmittelbaren Vortrag zu halten. Von den Oberkommandos der Wehrmachtteile war für ihren Bereich je ein *NS-Führungsstab* aufzustellen. Bei den Kommandobehörden bis zu den Divisionen und gleichgeordneten Dienststellen einschließlich sollten *NSFO* hauptamtlich eingesetzt werden. Bei den nachgeordneten Stäben bis zum Bataillonsstab einschließlich war ein Offizier des Stabes nebenamtlich mit den Aufgaben der NSFO zu betrauen[62]).

Mit Erlaß OKW/WFSt/Org (I) Nr. 22/44g vom 9. Januar 1944[63]) wurden drei *Feldjägerkommandos* aufgestellt. Die Befehlshaber der Feldjägerkommandos hatten die Befugnisse eines Armeeoberbefehlshabers und waren dem Chef des OKW unmittelbar unterstellt.

Ihnen oblag die Aufgabe (gestützt auf ausgewählte Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften) nach den über den Chef des OKW ergangenen Befehlen

---

[59]) Die Herauslösung erfolgte am 1. 8. 1944.

[60]) BA R 43 II/1308, BA R 22/2283, BA-ZNS WAllg, BA NS 6/346 (Bekanntgabe 5/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 7. 1. 1944); vgl. Waldemar Besson: Zur Geschichte der Nationalsozialistischen Führungsoffiziere (NSFO). Dokumentation. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 9. Jahrg. 1961, S. 76–116.

[61]) Vgl. die Niederschrift der Besprechung Hitlers mit General Reinecke am 7. 1. 1944 über die politische Erziehung der Wehrmacht. In: Information für die Truppe, Heft 7/1971, S. 757–769.

[62]) Vgl. hierzu den Erlaß des Chefs OKW vom 6. 2. 1944 zum Führerbefehl vom 22. 12. 1943 für die NS-Führung in der Wehrmacht (BA-ZNS WAllg).

[63]) HM 1944, S. 209, Nr. 253 u. S. 319, Nr. 585; LVBl. 1944, S. 449, Nr. 890; BMB 1944, S. 15, Nr. 32; Günther E. F. Schumann: Die Tradition der Feldjäger. In: Information für die Truppe, Heft 11/1964, S. 782–785; Claus Meyer: Geschichte der Feldjägertruppe. In: DSJB 1984 S. 298–304, DSJB 1985 S. 276–281, DSJB 1986 S. 419–423, DSJB 1987 S. 411–415, DSJB 1988 S. 340–347, DSJB 1989 S. 133–137.

Hitlers kurzfristig und vollständig die Ordnung in den zugewiesenen Gebieten herzustellen und durch Überprüfen und Auskämmen rückwärtiger Einrichtungen, Dienststellen und Einheiten der Wehrmachtteile und der Waffen-SS möglichst viele Kräfte für den Einsatz als Kämpfer freizumachen[64]).

Mit dem 1. März 1944 wurde der Streifendienst durch Beteiligung der Wehrmachtteile und der Waffen-SS innerhalb der Wehrmacht zum *Wehrmachtstreifendienst* zusammengefaßt und dem Chef des OKW unterstellt. Als Spitze des Wehrmachtstreifendienstes fungierte im OKW die Dienststelle *Chef des Wehrmachtstreifendienstes*. Der Chef des Wehrmachtstreifendienstes hatte die Dienststellung eines Kommandierenden Generals[65]) und alle Umstände, die mittelbar oder unmittelbar die Disziplin beeinträchtigten, festzustellen und in unmittelbarem Zusammenwirken mit den Wehrmachtteilen und der Waffen-SS bzw. mit den zuständigen Befehlshabern abzustellen.

Gemäß dem Erlaß Hitlers über die *Wehrmachtfürsorge und -versorgung* vom 11. Oktober 1943[66]) übernahm der Reichsarbeitsminister am 1. April 1944 vom Oberkommando der Wehrmacht die diesem durch VO über die Reichsversorgungsverwaltung vom 8. 9. 1939[67]) und durch Führererlaß über Wehrmachtfürsorge und -versorgung während der Dauer des Krieges vom 3. 6. 1940 übertragene Fürsorge und Versorgung für alle ehemaligen Soldaten der alten Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen, ferner die Fürsorge und Versorgung für die Nichtberufssoldaten der neuen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen. Das OKW behielt die Fürsorge und Versorgung für alle Berufssoldaten der neuen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen.

Das *OKW/AWA/In FV/WVers* war für die Wehrmacht nach wie vor federführend in Fürsorge- und Versorgungsfragen, auch soweit es sich um Nichtberufssoldaten oder um die Anwendung der Wehrmachtfürsorge- und -Versorgungsgesetze auf Zivilpersonen, die für Zwecke der Wehrmacht eingesetzt waren, und die Hinterbliebenen dieses Personenkreises handelte.

Gemäß dem Befehl Hitlers vom 12. Februar 1944 über die Schaffung eines einheitlichen deutschen geheimen Meldedienstes, dessen Führung nunmehr dem Reichsführer SS oblag, und gemäß dem Durchführungserlaß des Chefs OKW vom 14. Mai 1944[68]) wurde das bisherige *Amt Ausland/Abwehr im OKW* mit Wirkung vom 1. Juni 1944 aufgelöst.

---

[64]) OKW/WFSt/Org (I), 10. 6. 1944 (HM S. 209, Nr. 352); OKW/WFSt/Org (I), 7. 9. 1944 (BA-ZNS WAllg) = OKH (ChHRüst u. BdE) Stab/I a 2, 15. 9. 1944 (HM S. 319, Nr. 585).

[65]) Erlaß Hitlers – OKW/WFSt/Org (I), geh., 20. 1. 1944 (HM S. 167, Nr. 262) mit Durchführungsbestimmungen des Chefs OKW vom 13. 2. 1944.

[66]) RGBl. 1943 I S. 569; HVBl. 1943 B, S. 357, Nr. 651.

[67]) RGBl. 1939 I S. 1742.

[68]) BA-ZNS ES: Abwehr; vgl. IMT Bd. XXXIX, S. 375–377 und IMT Bd. XLII, S. 456–464 (Eidesstattliche Erklärung Schellenbergs, Chef des Amtes VI im Reichssicherheitshauptamt). Vgl. auch: Das Todesurteil über die Abwehr. Der Führerbefehl vom 12. 2. 1944. In: Die Nachhut, Heft Nr. 11/12, vom 15. 12. 1971, S. 18–21.

Der gesamte geheime militärische Meldedienst der Abwehrabteilungen I und II ohne die Aufklärungsdienste der Truppe, ferner wesentliche Teile der Abwehrabteilung III und die nachgeordneten Dienststellen des Amtes Ausl/Abw wurden dem Reichsführer SS unterstellt. Beim OKW verblieben nunmehr lediglich die Frontaufklärung und die eigentliche Truppenabwehr.

Mit Erlaß des Chefs OKW/WFSt/Ag Ausl – WZA vom 29. Juli 1944[69]) wurde die Dienststelle *Attaché-Abteilung im Generalstab des Heeres* mit sofortiger Wirkung dem Wehrmachtführungsstab im OKW unterstellt und umbenannt in *Attaché-Abteilung im Oberkommando der Wehrmacht/Wehrmachtführungsstab (Amtsgruppe Ausland);* Abkürzung: OKW/WFSt/Ag Ausl (Att H), zugleich die bisherige Dienststelle *Attaché-Abteilung Hauptquartier OKH* umbezeichnet in *Verbindungsoffizier WFSt/Ag Ausl zum GenStdH;* Abkürzung: V.O. Ag Ausl z. GenStdH.

Die überaus hohen Kraftfahrzeugverluste an allen Fronten konnten durch Neuanfertigungen allein nicht mehr gedeckt werden. Um dennoch die Bedürfnisse auf dem Gebiet des Kfz.-Transportraumes soweit wie irgend möglich zu befriedigen, hatte Hitler für die Dauer des Krieges die Zusammenfassung und straffe Lenkung des Kraftfahrzeugeinsatzes bei der Wehrmacht und Wirtschaft befohlen. Der Chef des OKW regelte mit seinem Erlaß vom 3. August 1944 – WFSt/Org (I) Qu 1 (Trsp) Nr. 3934/44 geh. –[70]) im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister die *Zusammenfassung und einheitliche Steuerung des Kw.-Transportraumes* wie folgt: Alle grundsätzlichen Fragen der Zusammenfassung und einheitlichen Steuerung des Lkw-Transportraumes bearbeitet im OKW der Wehrmachtführungsstab (WFSt/Qu); OKW/WFSt leitet den Einsatz des gesamten Transportraumes der Wehrmacht (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe), der Waffen-SS und Polizei, der Transporteinheiten Speer, des männlichen Arbeitsdienstes und anderer für die Wehrmacht eingesetzten Organisationen in und außerhalb des Heimatkriegsgebietes; der Reichsverkehrsminister leitet den zivilen Transportraum (Reichsbahn, Reichspost, Deutsches Rotes Kreuz, NSDAP und sonstige zivile Fahrzeughalter), soweit er nicht der Wehrmacht unterstellt ist.

Die Amtskasse des OKW erhielt mit dem 1. Dezember 1944 die Aufgaben einer Wehrmachthauptkasse und führte künftig die Bezeichnung *„Wehrmachthauptkasse des OKW"*[71]).

Am 15. Februar 1945 erging der Befehl des Chefs des OKW für die Zusammensetzung der zur Überwachung, Betreuung und Frontleitung von Soldaten außerhalb der Truppe eingesetzten Kräfte der Wehrmacht unter dem neugebildeten *Chef der Wehrmachtordnungstruppen im OKW;* dieser unterstand dem Chef des OKW unmittelbar; er hatte die Befugnisse eines Armeeoberbefehlshabers; ihm waren die Wehrmachtstreifenkommandeure unterstellt, die in den Wehrkreisen die Bezeichnung *Kommandeur der Wehrmachtordnungstruppen*

[69]) BA-ZNS WAllg.
[70]) Dgl.
[71]) AN 1945, Nr. 15.

[folgt Nummer des Wehrkreises] führten[72]). General der Infanterie Friedrich Siebert, Chef des Wehrmachtstreifendienstes im OKW, wurde *mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs der Wehrmachtordnungstruppen* beauftragt unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben.

Für Sonderaufgaben im Überwachungsdienst, wie Groß- und Kriegsfahndung, verstärktem Streifen- und Bahnhofseinsatz, Einrichtung von Auffang- und Sperrlinien, waren die Kommandeure der Wehrmachtordnungstruppen gehalten, Verstärkungen bei den Wehrmachtkommandanten, Wehrmachtstandortältesten und Truppenteilen anzufordern. Den Anforderungen war zu entsprechen.

Mit Wirkung vom 1. April 1945 wurde Generalleutnant Wilhelm Drogand, *Inspekteur der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen im OKW,* aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und z.V. des Heeres gestellt unter gleichzeitiger Ernennung zum *General zbV/Chef AWA im OKW;* seine Funktion nahm nunmehr wahr General der Infanterie Bodewin Keitel (in der Führerreserve OKH, kommandiert zum OKW/AWA)[73]).

Am 20. April 1945 trat die *Aufteilung des Wehrmachtführungsstabes in die Führungsgruppen Nord (A) und Süd (B)* in Kraft[74]). Teile des Wehrmachtführungsstabes wurden nach dem Süden (Berchtesgaden) verlegt; dort bildete sich der Führungsstab Süd (Führungsstab B) unter dem Stellv. Chef WFSt, Gen.Lt. August Winter. Der Führungsstab A unter dem Chef WFSt, Gen.Oberst Jodl, gelangte nach Krampnitz und von dort weiter – den Chef OKW begleitend – über Plön nach Mürwik.

Nach Weisungen vom 25. April 1945 (übermittelt am 26. April, 2.30 Uhr, vom bei Hitler in Berlin sich aufhaltenden Chef des Generalstabes des Heeres, Gen.d.Inf. Krebs) führte das OKW im Südraum mit Hilfe des Führungsstabes B und im Nordraum unmittelbar. Damit traten die Führungsaufgaben des Führungsstabes A unter Großadmiral Dönitz nicht in Kraft.

Die Führungsgruppe des GenStdH und des Gen.Insp.d.Pz.Tr. kam nunmehr unter den Befehl des OKW, der Gen.Qu. Heer (jetzt: Gen.Qu. Wehrmacht) unter den des Chefs OKW[75]). Dazu erging am 28. April 1945 ein Erlaß des Chefs OKW: Auf Befehl Hitlers sei der GenStdH (Führungsgruppe) dem Chef WFSt unterstellt; damit sei auch die Führung des Ostkriegsschauplatzes auf das OKW übergegangen. Weiter wurde befohlen: Führung sämtlicher Heeresverbände im Nordraum durch das OKW, im Südraum Befehle vom Chef OKW; Zusammenfassung der operativen Führung der Heeresgruppe G, der 19. Armee, des OB Südwest und des OB Südost unter Generalfeldmarschall Kesselring, der in grundsätzlichen Führungsfragen Entscheidungen über das OKW einzuholen habe[76]).

---

[72]) Vgl. RdSchrb. 173/45 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 1. 4. 1945 (BA NS 6/354); vgl. auch KTB-OKW Bd. IV,2 S. 1107 sowie KVBl. III 1945, S. 54, Nr. 207 u. KVBl. X 1945, S. 68, Nr. 273.

[73]) BA-ZNS Personalveränderungen OKH/PA (Fernschreiben).

[74]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1251.

[75]) Ebenda, S. 1444 f.

[76]) Ebenda, S. 1443, 1591.

Generalfeldmarschall Keitel, Chef des OKW, wurde am 13. Mai 1945 von den Alliierten verhaftet. Das nämliche Schicksal erlitt Generaloberst Jodl, Chef des WFSt, am 23. Mai 1945; er war von Großadmiral Dönitz mit der Führung der Geschäfte des Chefs OKW beauftragt worden.

*

Dem *OKW* waren unmittelbar nachgeordnet (Stand vom 20. April 1943)[77]):

1 Stabsquartier OKW
2 Reichskriegsgericht
3 Wehrmachtbevollmächtigter beim Reichsprotektor und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren
4 Die Oberbefehlshaber West, Südost und Süd
5 Wehrmachtbefehlshaber (in den Niederlanden, Norwegen, Südost[78]) und Süd)
6 Deutscher General beim Oberkommando der rumänischen Wehrmacht
7 Deutscher General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht
8 Deutscher General beim slowakischen Verteidigungsministerium
9 Deutscher General beim Oberkommando der finnischen Wehrmacht
10 Kommandant des Führerhauptquartiers
11 Deutsche Waffenstillstandskommission
12 Wehrmachtakademie (Tätigkeit für die Dauer des Krieges eingestellt)
13 Wehrmacht-Nachrichten-Kommandanturen
13 a) Höhere Wehrmacht-Nachrichten-Führer (HWNafü)
13 b) Wehrmacht-Nachrichten-Führer (WNafü)
13 c) Wehrmacht-Nachrichten-Offizier (WNO)
13 d) Sonstige (Höh.) Nachr.Führer, Nachr.Offz. usw.
14 Stabsnachrichtenkompanie OKW
15 Luftwaffenberichterkompanie zbV
16 Außenstellen – Wehrmachtpropaganda und Inland
17 Stabsquartier Heimatstab Übersee
18 Außenstelle Rumänien des Heimatstabes Übersee
19 Generalkommando z.b.V.
20 Kommandant der Schutzzone in der Slowakei
21 Division „Brandenburg"
22 Funkbetriebsstellen
23 Abwehrstellen[79])
24 Auslandsbriefprüfstellen[80])
25 Auslandstelegrammprüfstellen[81])

---

[77]) OKH (ChHRüst u. BdE) Bd H Nr. 160/42 geheim vom 20. 4. 1943 (BA-ZNS WAllg).
[78]) Dabei: Deutscher Bevollmächtigter General in Agram, Befehlshaber Süd-Griechenland, Befehlshaber Saloniki-Ägäis, Kommandant der Festung Kreta.
[79]) Paris, Bordeaux, Angers, Dijon, Lyon, Kiel, Wilhelmshaven.
[80]) Köln, Frankfurt a.M., Paris, Bordeaux, Lyon.
[81]) Paris, Roanne, Marseille.

26 Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht (Arbeitsstab)
27 Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen
28 Siedlungsreferenten[82])
29 Wehrmachtauskunftstelle
30 Einsatzkompanie OKW/WVW (Wehrmachtgräberoffiziere)
31 Chefintendanten[83])
32 Wehrmachtintendanten[84])
33 Wehrmachtkasse Madrid
34 Wehrmachtfachschulen für Landwirtschaft[85])
35 Wehrmachtfachschulen für Forstwirtschaft[86])
36 Technische Wehrmachtfachschulen[87])
37 Wehrwirtschaftsoffizier des Wehrkreiskommandos (WWiO WKKdo)
38 Wehrwirtschaftsoffizier bei der Rüstungsinspektion (WWiO bei RüIn)
39 Inspektion für wehrwirtschaftliches Ersatz- und Ausbildungswesen
40 Wehrwirtschaftliche Ersatz-Abteilungen
41 Wehrmachtreifenstelle
42 Wehrwirtschaftliche Dienststellen in den besetzten Gebieten sowie im verbündeten und neutralen Ausland[88])
43 Evangelischer Feldbischof der Wehrmacht
44 Katholischer Feldbischof der Wehrmacht.

*

[82]) Ostpreußen in Königsberg (Pr.); Ostoberschlesien in Kattowitz; West in Metz; Südost in Marburg/Drau; Danzig-Westpreußen in Gotenhafen, mit Nebenstelle Bromberg; Wartheland in Posen, mit Nebenstelle Litzmannstadt; Krakau in Krakau; Kauen in Kauen (Litauen).

[83]) Chefintendant des Wehrmachtbevollmächtigten und Befehlshabers im Wehrkreis Böhmen und Mähren, ferner bei den Wehrmachtbefehlshabern in den Niederlanden, Norwegen, Ostland und Ukraine sowie bei den Oberbefehlshabern Südost und Süd.

[84]) Wehrmachtintendanten bei den Territorial-Befehlshabern Nordnorwegen, Mittelnorwegen und Südnorwegen; bei den Kommandanten in Lettland, Weißruthenien und Litauen; bei den Kommandanten in den Sicherungsgebieten Brest-Litowsk, Schitomir/Kiew (West), Nikolajew/Dnjepropetrowsk (West); bei den Befehlshabern in Südgriechenland, Saloniki-Ägäis, beim Kommandierenden General und Befehlshaber in Serbien, Kommandanten der Festung Kreta, in Bulgarien sowie beim Deutschen Bevollmächtigten General in Kroatien; Wehrmachtintendant in Tunesien.

[85]) Wehrmachtfachschulen für Landwirtschaft in den Wehrkreisen I–VII, XI, XIII und XVIII.

[86]) Wehrmachtfachschulen für Forstwirtschaft in den Wehrkreisen I und IX.

[87]) Technische Wehrmachtfachschulen: Wehrmachtvermessungsschule (Wehrkreis III und V), Wehrmachtbauschule (Wehrkreis VI, VIII, IX, XX), Wehrmachtinstitut für den technischen Fachschuldienst (Wehrkreis XI), Wehrmachtingenieurschule (Wehrkreis XIII), Wehrmachtfachschule für Technik (Wehrkeise I–VIII, X–XII, XVII, XVIII).

[88]) Wehrwirtschaftsstab West (mit nachgeordneten Wehrwirtschaftsoffizieren und der Rüstungskontrollinspektion Bourges); Abteilung Wehrwirtschaft im Rü Stab Dänemark; Wehrwirtschaftsstab Norwegen (mit neun Außenstellen); Wehrwirtschaftsstab Südost, Belgrad (mit nachgeordneten Wehrwirtschaftsoffizieren Agram, Athen, Saloniki, Sofia); Wirtschaftsstab Ost mit Wehrwirtschaftsinspektionen Ostland und Ukraine (jeweils einschließlich WWiKdos und Außenstellen), mit Wirtschaftsinspektionen Nord, Mitte und Süd (jeweils einschließlich WWiKdos und Außenstellen), mit SB Holz Südost; Wehrwirtschaftsoffiziere Finnland, Italien, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Ungarn (über Deutsche Gesandtschaft bzw. Botschaft); Deutscher Wirtschaftsstab beim Oberbefehlshaber Tunesien.

Oberkommando des Heeres

Verteilung der Offizierplanstellen bis R-Stellen abwärts bei den Wehrmachtdienststellen auf die Wehrmachtteile nach dem Stande vom 12. Juli 1943[89])

Die Offizierstellen bis einschließlich Stellengruppe R abwärts bei den Wehrmachtdienststellen waren damals besetzt

etwa zu 76 % vom Heer 8 % von der Kriegsmarine 16 % von der Luftwaffe	}	ohne Rü Amt
etwa zu 64,5% vom Heer 12 % von der Kriegsmarine 23,5% von der Luftwaffe	}	einschließlich Rü Amt.

Eine Einbeziehung der Offizierstellen (Stellengruppen B, K, Z = Oberstleutnante bis Leutnante) verschob das Verhältnis wesentlich zu Lasten des Heeres. Diese Stellen waren im wesentlichen mit versehrten und älteren inaktiven, nur im Heimatkriegsgebiet verwendungsfähigen Offizieren z.V. und d.R. z.V. besetzt. Dabei handelte es sich meistens um Fachkräfte, die die Luftwaffe und insbesondere die Kriegsmarine aus einsatzmäßigen Gründen nur in geringer Zahl zur Verfügung stellen konnten.

Das Verhältnis in der Gesamtoffizierstärke betrug

Heer		Kriegsmarine		Luftwaffe
67	:	8	:	25.

Oberkommando des Heeres[90])

Der *Oberbefehlshaber des Heeres*, Generalfeldmarschall von Brauchitsch, wurde am 19. Dezember 1941 auf seinen wiederholten Antrag hin seiner Dienststellung enthoben. Hitler übernahm nunmehr den Oberbefehl über das Heer und unterstellte sich den Chef des Generalstabes des Heeres unmittelbar. Die übrigen Geschäfte des Oberbefehlshabers des Heeres übertrug er dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschall Keitel[91]).

Organisation des Kriegsgeschichtswesens im Heere[92])

Nach der Ernennung des Oberst d.G. Scherff zum *Beauftragten des Führers für die militärische Geschichtsschreibung*, unter Beibehalt der Stellung als

---

[89]) OKW Nr. 2362/43 geh. WZ (I/II b), 12. 7. 1943 (BA-ZNS WAllg). Bis R-Stellen abwärts = Generalfeldmarschall bis Oberst.
[90]) Vgl. Band V (Absolon), S. 54–70.
[91]) Vgl. S. 176.
[92]) HVBl. 1942 B, S. 308, Nr. 491; AN 1942, Nr. 337.

Chef der Kriegsgeschichtlichen Abteilung des OKW[93]), trat mit dem 1. Juli 1942 folgende Neuorganisation in Kraft: Im Oberkommando des Heeres wurde eine *„Kriegsgeschichtliche Abteilung des Heeres"* gebildet; sie unterstand dem „Beauftragten des Führers für die militärische Geschichtsschreibung". Die Schriftleitung der *Militärwissenschaftlichen Rundschau* trat zur Kriegsgeschichtlichen Abteilung des Heeres über. Der *Chef der Heeresarchive* und der *Chef der Heeresbüchereien* schieden gleichfalls aus dem Befehlsbereich des Generalstabes des Heeres aus und wurden dem Beauftragten des Führers für die militärische Geschichtsschreibung unterstellt; sie blieben nachgeordnete Dienststellen des OKH. Soweit Oberst d.G. Scherff Funktionen im Befehlsbereich des OKH auszuüben hatte, führte er die Dienstbezeichnung *„Oberkommando des Heeres Der Beauftragte des Führers für die militärische Geschichtsschreibung";* Oberst d.G. Scherff hatte gegenüber den ihm unterstellten Dienststellen des Heeres die Befugnisse eines Divisionskommandeurs; die Kriegsgeschichtliche Abteilung des Heeres war zugleich sein Arbeitsstab für die Bearbeitung zentraler Fragen und für den laufenden Schriftverkehr; sein ständiger Vertreter in Heeresfragen war der Chef der Kriegsgeschichtlichen Abteilung des Heeres. Die Kriegswissenschaftliche Abteilung des Generalstabes des Heeres und die Kriegsgeschichtliche Forschungsanstalt des Heeres blieben wie bisher dem Oberquartiermeister V unterstellt.

Mit dem 28. Februar 1943 wurden ernannt: Generaloberst Guderian, in der Führerreserve OKH, zum *Generalinspekteur der Panzertruppen* und Generalleutnant Eberbach, Kommandeur des Sonderstabes Panzer, zum *Inspekteur der Panzertruppen*[94]).

Der Generalinspekteur der Panzertruppen unterstand Hitler unmittelbar. Er hatte die Dienststellung des Oberbefehlshabers einer Armee und war oberster Waffenvorgesetzter der Panzertruppen[95]). Der Inspekteur der Panzertruppen unterstand dem Generalinspekteur der Panzertruppen. Er war eine Dienststelle des OKH und hatte die Dienststellung und die Disziplinarbefugnisse eines Kommandierenden Generals[96]).

Am 1. April 1943 wurde die Waffengattung *Schnelle Truppen* aufgelöst und die Waffengattung *Panzertruppen* gebildet, die im Feld- und Ersatzheer durch den Generalinspekteur der Panzertruppen betreut wurde[97]).

---

[93]) Vgl. S. 181.

[94]) Personalveränderungen des OKH/HPA.

[95]) HM 1943, S. 206, Nr. 295: Dienstanweisung für den Gen.Insp.d.Pz.Truppen. Die Bezeichnung „Panzertruppen" in dieser Dienstanweisung umfaßte: Panzertruppen, Pz.Grenadiere und Inf.mot., Pz.-Aufklärungstruppen, Pz.-Jäger-Truppen und schwere Sturmgeschütz-Einheiten. Vgl. Heinz Guderian: Erinnerungen eines Soldaten. 3. Aufl., Heidelberg 1950, S. 258 ff.

[96]) Vgl. Dienstanweisung des Generalinspekteurs der Panzertruppen für den Inspekteur der Panzertruppen – Nr. 518/43 – vom 1. 4. 1943 (BA-ZNS WAllg).

[97]) HM 1943, S. 213, Nr. 309.

Für die *nationalsozialistische Führung im Heer* befahl Hitler mit Erlaß vom 14. März 1944[98]):

„(1) Mit dem 15. 3. 1944 ernenne ich zum Chef des NS-Führungsstabes des Heeres im OKH (Feld- und Ersatzheer) den General der Gebirgstruppe Schörner.

(2) Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres untersteht mir unmittelbar und handelt in Durchführung seiner Aufgaben in meinem Auftrag.

(3) Mein Befehl vom 22. 12. 1943 regelt die Zusammenarbeit mit dem Chef des NS-Führungsstabes des OKW[99]).

(4) Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres arbeitet im engen Einvernehmen mit Chef Generalstab und Chef HPA. Er unterrichtet sie über alle grundsätzlichen Fragen seines Arbeitsgebietes. In gleicher Weise übt er seine Befugnisse aus im Bereich des Chef H Rüst u. BdE.

(5) Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres hat die politische Willensbildung und Aktivierung im Heere durch einheitliche politische und weltanschauliche Führung im Sinne meines Befehles vom 22. 12. 1943 sicherzustellen. Hierzu ist er berechtigt, den Stand der nationalsozialistischen Führung bei Truppen, Dienststellen und Einrichtungen des Feld- und Ersatzheeres zu prüfen. Er gibt in meinem Auftrage die für die Durchführung dieser Aufgaben im Heere erforderlichen Befehle, Anweisungen und Richtlinien."

Am 28. Mai 1944 ernannte Hitler mit Wirkung vom 15. Mai 1944 den General der Gebirgstruppe Ritter von Hengl zum *Chef des NS-Führungsstabes des Heeres im OKH (Feld- und Ersatzheer)*[100]). Dienstliche Stellung und Aufgaben blieben unverändert.

Zur Erweiterung seiner unmittelbaren Einflußnahme auf die militärischen Belange des Waffen- und Gerätegebietes ordnete Hitler mit Erlaß vom 5. Januar 1945[101]) an:

„Die Vertretung aller militärischen Forderungen des Heeres an die materielle Rüstung sowie deren Erprobung, Bestellung, Abnahme und Komplettierung übernimmt unter Beibehalt seines bisherigen Aufgabengebietes der Chef des Heeresstabes beim Chef OKW, General der Infanterie Buhle. Er untersteht mir in dieser Hinsicht unmittelbar. Die auf dem Arbeitsgebiet der Heeresrüstung einschl. Komplettierung von Waffen und Gerät eingesetzten Teile des ChHRüst u. BdE sind dem General der Infanterie Buhle zu unterstellen. Die Bezeichnung ChHRüst u. BdE entfällt. Neue Bezeichnung: *„Oberbefehlshaber des Ersatzheeres"*.

---

[98]) BA-ZNS WAllg.
[99]) Vgl. S. 185.
[100]) HM 1944, S. 183.
[101]) BA-ZNS WAllg.

Der Generalstab des Heeres (GenStdH)[102])

Mit dem 15. April 1942 wurde die Dienststelle *Leitender Sanitätsoffizier beim Chef des Transportwesens* (GenStdH/Chef Trspw) errichtet[103]).

Nach der Vfg. des OKH/GenStdH vom 12. Juli 1942[104]) war im Generalstab des Heeres die Dienststelle des *Generals der Technischen Truppen* mit dem Sitz im Hauptquartier OKH eingerichtet worden; der General der Technischen Truppen gehörte zum Stabe des GenQu im GenStdH. Er war der Berater des GenStdH und Sachbearbeiter im Stabe des GenQu in allen Fragen der Technischen Truppen. Die dem OKH unmittelbar unterstellten Technischen Truppen unterstanden dem Gen.d.Techn.Tr. in jeder Hinsicht unmittelbar, soweit keine Sonderregelung getroffen war.

Am 24. September 1942 wurde der *Chef des Generalstabes des Heeres*, Generaloberst Halder, seiner Dienststellung enthoben und in die Führerreserve OKH versetzt; zu seinem Nachfolger wurde Generalmajor Zeitzler, bisher Chef des Generalstabes der Heeresgruppe D, ernannt unter gleichzeitiger Beförderung zum General der Infanterie[105]).

Gemäß der Vfg. des OKH/GenStdH vom 30. Oktober 1942 erhielt der Heeres-Nachschubführer mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung *General der Nachschubtruppen.* Er unterstand dem GenQu und war in dessen Stab Sachbearbeiter für die Nachschubtruppen[106]).

Mit dem 15. Dezember 1942 wurde die 2. Staffel der Planungsabteilung des Chefs des Transportwesens in eine selbständige Abteilung mit der Bezeichnung *Verkehrsabteilung* (im GenStdH/Chef Trspw) umgewandelt[107]).

Am 15. Dezember 1942 wurde im OKH/Generalstab des Heeres die Dienststelle *General der Osttruppen* mit dem Dienstsitz im Hauptquartier OKH eingerichtet[108]).

---

[102]) Vgl. Band V (Absolon), S. 55–60.
[103]) HVBl. 1942 C, S. 266, Nr. 322.
[104]) HM 1942, S. 324, Nr. 635.
[105]) Personalveränderungen des OKH/HPA; Halder-KTB Bd. III, S. 528. Vgl. hierzu A. Hillgruber in KTB-OKW Bd. II 1, S. 6, Anm. 10, 12 f.; Peter Bor: Gespräche mit Halder. Wiesbaden 1950; Heidemarie Gräfin Schall-Riaucour: Aufstand und Gehorsam. Offizierstum und Generalstab im Umbruch. Leben und Wirken von Generaloberst Franz Halder, Generalstabschef 1938–1942. Mit einem Vorwort von General a.D. Adolf Heusinger. Wiesbaden 1972; Christian Hartmann: Halder, Generalstabschef Hitlers 1938–1942. Paderborn, München, Wien, Zürich 1991.
[106]) HM 1942, S. 506, Nr. 936; vgl. ebd. auch „Befehlsbefugnisse und Dienstanweisung des Generals der Nachschubtruppen".
[107]) AN 1942, Nr. 610.
[108]) HM 1943, S. 11, Nr. 17. Osttruppen waren: Die Turk-Einheiten, Kosaken-Einheiten sowie sämtliche sonstige truppenmäßig eingegliederten landeseigenen Einheiten des Ostens.

Der General der Osttruppen unterstand dem Chef des Generalstabes des Heeres. Er war dessen Berater in allen Angelegenheiten der im Rahmen des Heeres eingesetzten landeseigenen Hilfskräfte des Ostens[109]).

Mit der Auflösung der Waffengattung *Schnelle Truppen* und der Bildung der Waffengattung Panzertruppen wurde am 1. April 1943 die Institution eines *Generals der Schnellen Truppen im GenStdH* aufgelöst und die eines *Panzeroffiziers beim Chef GenStdH* aufgestellt[110]).

Der *GenQu* erhielt durch OKH/GenStdH eine neue Geschäftsverteilung nach dem Stande vom 1. Mai 1943[111]).

Im GenStdH wurde am 15. Mai 1943 die Dienststelle *General der Heeresküsten- und Festungsartillerie* aufgestellt; sie unterstand dem General der Artillerie beim ObdH, ihr Dienstsitz war Berlin[112]).

Die *Heimattransportabteilung* des Chefs des Transportwesens wurde am 1. September 1943 aufgelöst. Ihre Aufgaben übernahmen die Feldtransportabteilung und die Wehrmachttransportleitung Mitte[113]). OKH/GenStdH/Org Abt erließ am 19. Januar 1944 eine Dienstanweisung und Befehlsbefugnisse des *Generals der Eisenbahntruppen*, der dem Chef des Transportwesens unmittelbar unterstellt war[114]).

Gemäß der Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt vom 29. 1. 1944 unterstand der *General der Freiwilligen-Verbände für den Bereich des Feldheeres* dem Chef des GenStdH und war dessen Berater in allen Angelegenheiten der im Rahmen des Feldheeres eingesetzten Freiwilligen-Verbände und Hilfswilligen[115]).

Der Höhere Landungs-Pionierführer unterstand gemäß seiner Dienstanweisung[116]) dem Gen.d.Pi.u.Festg. b.Chef GenStdH und dem Chef des Allgemeinen Heeresamtes jeweils in ihren Verantwortungsbereichen für alle Fragen der Landungspioniere; sein Dienstsitz war Berlin.

Der *Höhere Offizier für Panzerartillerie* war gemäß der Dienstanweisung des OKH/GenStdH/Org Abt vom 19. Juli 1944[117]) der Sachbearbeiter für Panzerartillerie. Die Bezeichung Panzerartillerie umfaßte: Sturmartillerie, Artillerie auf

---

[109]) Hierzu rechneten neben den Osttruppen der Ordnungsdienst im Operationsgebiet, die Hilfswilligen und die in das Feldheer eingereihten Kriegsgefangenen.
[110]) HM 1943, S. 213, Nr. 309.
[111]) BA-ZNS ES: Generalquartiermeister.
[112]) HM 1943, S. 277, Nr. 426. Dienstanweisung in HM 1943, S. 300, Nr. 454 u. S. 420, Nr. 682.
[113]) HM 1943, S. 468, Nr. 777.
[114]) HM 1944, S. 44, Nr. 81.
[115]) HM 1944, S. 48, Nr. 90; vgl. ebd. Dienstanweisung für den Gen.d.Freiw.Verb.
[116]) OKH/GenStdH, 30. 6. 1944 und ChHRüst u. BdE, 13. 7. 1944 (HM S. 224, Nr. 389).
[117]) HM 1944, S. 323, Nr. 595.

Selbstfahrlafette (Sfl.), Artillerie der Panzer- und Panzer-Grenadier-Divisionen. Der Höh.Offz.f.Pz.Art. unterstand dem Gen.d.Art. b.Chef GenStdH. Er hatte die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs gegenüber seinem Stab und truppendienstlich unmittelbar unterstellten Truppenteilen.

Am 21. Juli 1944 wurde Generaloberst Zeitzler, *Chef des Generalstabes des Heeres*, in die Führerreserve OKH versetzt und Generaloberst Guderian, Generalinspekteur der Panzertruppen, *mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs des Generalstabes des Heeres beauftragt* unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgabe[118]).

Der gemäß OKH/GenStdH/Org Abt vom 10. April 1943 aufgestellte *Organisationsstab* z.b.V. wurde zum 1. September 1944 aufgelöst[119]):

Die Arbeiten des Org.Stabes OKH z.b.V. waren wie folgt abzuschließen:
Laufende Arbeiten (insbesondere Auswertung und Prüfungen) waren sofort einzustellen, die Unterlagen den zuständigen Fachrichtungen des OKH zuzuteilen.

Die *Waffengenerale im OKH* waren gemäß der Dienstanweisung[120]) die höchsten Waffenvorgesetzten ihrer Waffe und die alleinigen Vertreter ihrer Belange im Oberkommando des Heeres; sie unterstanden dem Chef GenStdH und dem ChHRüst u. BdE jeweils in deren Verantwortungsbereichen.

Der mit der Wahrnehmung der Geschäfte des *Chefs des Generalstabes des Heeres* beauftragte Generaloberst Guderian wurde am 28. März 1945 nach Auseinandersetzungen mit Hitler beurlaubt[121]). Am 1. April 1945 wurde General der Infanterie Krebs, bisher mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs der Führungsgruppe im Generalstab des Heeres beauftragt, mit der stellvertretenden Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs des Generalstabes des Heeres beauftragt[122]). Am 28. April 1945 kam der GenStdH unter die Befehlsgewalt des OKW[123]).

Das Heerespersonalamt (PA bzw. HPA)[124])

Das *Personalprüfwesen des Heeres* unterstand gemäß der Vfg. des OKH vom 27. August 1941[125]) dem Chef des OKH. *Der Inspekteur des Personalprüf-*

---

[118]) Personalveränderungen OKH/HPA.
[119]) BA-ZNS Ordner Weltkrieg II.
[120]) OKH/GenStdH – ChHRüst u. BdE, 25. 11. 1944 (HM S. 357, Nr. 679).
[121]) Heinz Guderian: Erinnerungen eines Soldaten. Heidelberg 1951, S. 389 f.; HPA/P 3 vom 1. 4. 1945 (BA-ZNS Ordner „Rangliste").
[122]) HPA/P 3 vom 1. 4. 1945 (BA-ZNS Ordner „Rangliste").
[123]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1591.
[124]) Vgl. Band V (Absolon), S. 60 f.
[125]) HVBl. 1941 B, S. 387, Nr. 626.

wesens – In P – (früher: Inspekteur für Eignungsuntersuchungen) war ihm unmittelbar unterstellt. Er leitete den Dienstbetrieb des Personalprüfwesens im Heer nach den vom ObdH bzw. vom Chef HPA gegebenen Richtlinien. Die Personalprüfstellen des Heeres – P Prüf – (früher: Dienststellen für Eignungsuntersuchungen) unterstanden den Wehrkreiskommandos, in deren Bereichen sie lagen, sowie der Inspektion des Personalprüfwesens[126]).

Bei Kriegsbeginn wurden die Kriegs- und Friedensorden von einem Gruppenleiter und zwei Hilfsreferenten in der P 2 des HPA bearbeitet. Am 15. August 1940 wurde in der P 2 die Ordensgruppe aufgestellt[127]). Mit dem 30. September 1941 schied die Ordensgruppe aus der P 2 aus und trat im ganzen als Gruppe 5 zur P Z über[128]).

Mit Vfg. des OKH/PA vom 22. Mai 1942[129]) wurden im Zuge der Verwaltungsvereinfachung die *Inspektion des Personalprüfwesens* als Dienststelle des HPA und die *Personalprüfstellen* bei den Stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) zum 1. Juli 1942 aufgelöst. Das bisherige Aufgabengebiet der Inspektion des Personalprüfwesens wurde, soweit es sich um die Auslese des Offiziernachwuchses handelte, mit dem Arbeitsgebiet der Amtsgruppe P 1 Gruppe 7 (Offizierergänzung und Offiziernachwuchswerbung) am 1. Juni 1942 in der *Amtsgruppe P 4* des Heerespersonalamtes zusammengefaßt; die psychologischen Prüfungen von Unteroffizieren und Mannschaften entfielen nunmehr.

Die Amtsgruppe P 4 (Amtsgruppe für Offizierergänzung) gliederte sich in zwei Abteilungen und zwei Gruppen:

1. Abteilung: Ergänzung und Betreuung des aktiven und Kriegsoffiziernachwuchses (bisherige Ag P 1 Gr. 7),
2. Abteilung: Annahme und Prüfwesen,
Gruppe 3: Offiziernachwuchswerbung und -erfassung,
Gruppe 4: Wissenschaftliche Forschung, zugleich Abwicklungsstab der Inspektion des Personalprüfwesens (In P).

An die Stelle der bisherigen 20 *Personalprüfstellen* bei den Stellvertretenden Generalkommandos traten – unter Wegfall der psychologischen Eignungsuntersuchungen – ab 1. Juli 1942 zehn *Annahmestellen für Offizierbewerber des*

---

[126]) Vgl. S. 198.

[127]) Mit Beginn des Westfeldzuges (10. 5. 1940) wurde diese Gruppe der 1. Staffel des PA im Hauptquartier eingegliedert und verblieb dort bis zur Rückverlegung nach Deutschland. Mit Beginn des Feldzuges gegen Rußland (22. 6. 1941) und der Verlegung des Hauptquartiers nach Ostpreußen wurde der größte Teil der Ordensgruppe mit in das Hauptquartier verlegt. Die 2. Staffel blieb in Berlin. Im Hauptquartier wurden die Teile der Ordensgruppe der P Z unterstellt, während die 2. Staffel der P 2 unterstellt blieb.

[128]) Vgl. S. 198.

[129]) HVBl. 1942 A, S. 11, Nr. 10.

Heeres[130]). Diese unterstanden als Außenstellen des Heerespersonalamtes dem OKH/PA.

Die bisherige Personalabteilung 2 wurde mit Wirkung vom 1. August 1942 in die *Amtsgruppe P 2* umgewandelt[131]).

Das bisherige Aufgabengebiet der Personalabteilung 2 bedurfte durch Übernahme der Sachbearbeitung „Weltanschauliche Erziehung des Offizierkorps" einer Umgliederung und Vergrößerung.
Die neue Amtsgruppe P 2 (Amtsgruppe für Offiziererziehung und Offizierbetreuung) gliederte sich in:

1. Abteilung: Weltanschauliche Erziehung, Grundsätze der Erziehung und Ehrauffassung. Politische Angelegenheiten.
2. Abteilung: Entscheidung in allen Einzelfällen (Ehren-, Gerichtsverfahren, Haltung der Offiziere).
3. Abteilung: Heiraten, Beschwerden, deutschblütige Abstammung, Organisation der Amtsgruppe.
Gruppe 4: Unterstützung und Versorgung von Offizieren und deren Angehörigen.
Referat 5: Sondermittel.

Auf Befehl Hitlers wurde der bisherige *Chef des Heerespersonalamtes,* General der Infanterie Bodewin Keitel, am 1. Oktober 1942 seiner Dienststellung enthoben und in die Führerreserve OKH versetzt[132]). Zum neuen Chef des Heerespersonalamtes ernannte Hitler den Generalmajor Schmundt unter Beibehalt seiner bisherigen Dienststellung als *Chefadjutant der Wehrmacht beim Führer.* Zugleich wurde die Stelle eines Stellvertretenden Chefs des Heerespersonalamtes geschaffen; dieser unterstand dem Chef HPA unmittelbar, erhielt eine Dienstanweisung und hatte die Befugnisse eines Divisionskommandeurs[133]). Zum Stellvertretenden Chef des Heerespersonalamtes wurde Oberst Burgdorf, bisher Abteilungschef im OKH/HPA/Ag P 1/2. Abt., ernannt unter gleichzeitiger Beförderung zum Generalmajor mit Wirkung und Rangdienstalter vom 1. 10. 1942 (16 i)[134]).

Mit dem 1. Januar 1943 wurde die bisherige *Zentralabteilung des Heerespersonalamtes* (PA/Z) aufgelöst und ihre bisherigen Gruppen und Referate (ohne die Sachgebiete, die durch die Auflösung der P Z fortfielen) auf die Amtsgruppen P 1 und P 2 sowie auf die neugebildete Ordensabteilung P 5 verteilt (vgl. dabei: *Gliederung der 1. Staffel/PA*)[135]).

---

[130]) Standorte vgl. HVBl. 1942 A, S. 11, Nr. 10; vgl. hierzu auch den Befehl des OKH/PA/Ag P 4 vom 22. 6. 1942 an alle Wehrersatzdienststellen und die Annahmestellen über die Neuregelung der Annahme ab 1. Juli 1942 für Bewerber für die Offizierlaufbahn des Heeres, nebst Übergangsbestimmungen (HVBl. 1942 C, S. 340, Nr. 402).
[131]) HM 1942, S. 323, Nr. 631.
[132]) Personalveränderungen OKH/HPA.
[133]) BA-ZNS WAllg.
[134]) Personalveränderungen OKH/HPA.
[135]) BA-ZNS WAllg. Die 2. Staffel blieb in Berlin.

Oberkommando des Heeres

Mit dem 1. Januar 1943 wurde die „Ordensgruppe", die bisher der PA/Z unterstellt war, in die *Ordensabteilung P 5* umgewandelt. Teile der P 5 befanden sich im Hauptquartier[136]).

Die Gruppe *„Repräsentation und Ehrungen"*, die dem Chef des HPA bzw. dem Stellv.Chef HPA unmittelbar unterstand, erhielt nach dem Stande vom 25. Januar 1943 einen neuen Geschäftsverteilungsplan[137]).

Am 1. April 1943 wurde die *Amtsgruppe P 4*[138]) in die *Abteilung P 4* umgegliedert und zugleich die Stelle des *„Inspekteurs der Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres" (Stellengruppe J)* geschaffen[139]).

Der Inspekteur gehörte zum OKH/HPA und war dem Chef des Heerespersonalamtes unmittelbar unterstellt. Ihm unterstanden die Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres in den Wehrkreisen unmittelbar.

Gemäß der Vfg. des OKH/Ag P 1/3. Abt. vom 8. Juni 1943 wurde die 3. Abteilung der Amtsgruppe P 1 (bisher Schnelle Truppen und Nachschubtruppen) mit sofortiger Wirkung umbenannt in *3. Abteilung/Panzertruppen und Nachschubtruppen*[140]).

Das OKH/HPA errichtete gemäß der Vfg. vom 12. Januar 1944 vorübergehend mit dem 15. Januar 1944 bei der Heeresgruppe D für den Bereich Frankreich, Holland und Belgien eine *„Außenstelle Westen des HPA"*[141]).

Zum Leiter wurde der 1. Adjutant der Heeresgruppe D – unter Beibehalt dieser Verwendung – ernannt. Er unterstand in seiner Eigenschaft als Leiter Außenstelle Westen unmittelbar dem OKH/HPA.

Gliederung des Heerespersonalamtes nach dem Stande vom 1. März 1944 siehe Anlage zu Kapitel 120 des „Handbuches für höhere Adjutanten"[142]).

Der OKH/Chef HPA verfügte am 15. April 1944, geheim: Die Personalangelegenheiten der *Offiziere der Sonderlaufbahnen* (Sanitäts- und Veterinäroffiziere, Offiziere (W), Kraftfahrparktruppenoffiziere) und der *Offiziere im Truppensonderdienst* (Laufbahn des Verwaltungsdienstes, Laufbahn der Wehrmachtrichter, in Vorbereitung: Laufbahn des technischen Dienstes) werden ab 1. Mai 1944 federführend vom Heerespersonalamt bearbeitet[143]).

---

[136]) BA-ZNS WAllg. Vgl. den neuen Geschäftsverteilungsplan der P 5 vom 1. 4. 1943 (BA-ZNS WAllg).
[137]) BA-ZNS WAllg.
[138]) Vgl. S. 197, 713.
[139]) HVBl. 1943 C, S. 179, Nr. 169.
[140]) HM 1943, S. 322, Nr. 495.
[141]) HM 1944, S. 15, Nr. 24.
[142]) BA-ZNS.
[143]) BA-ZNS WAllg.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1944 wurde die *Amtsgruppe P 6 (Ag P 6)* des Heerespersonalamtes gebildet[144]). In ihr erfolgte die Personalbearbeitung

I. *der Offiziere der Sonderlaufbahnen*
   Sanitätsoffiziere,
   Veterinäroffiziere,
   Offiziere (W),
   Kraftfahrparktruppenoffiziere.
II. *der Offiziere im Truppensonderdienst*
   Laufbahn des Verwaltungsdienstes,
   Laufbahn der Wehrmachtrichter,
   in Vorbereitung: Laufbahn des technischen Dienstes.
III. *der Sonderführer in Offizierstellen.*

Gliederung und Stellenbesetzung des Heerespersonalamtes nach dem Stande vom 1. August 1944 in Rangliste 1944/45 von Keilig.

Der *Chef des Heerespersonalamtes*, zugleich Chefadjutant der Wehrmacht bei Hitler, General der Infanterie Rudolf Schmundt, verstarb am 1. Oktober 1944 an den Folgen seiner beim Attentat am 20. Juli erlittenen schweren Verletzungen[145]). Zu seinem Nachfolger wurde am 12. Oktober 1944 Generalleutnant Burgdorf ernannt[146]), bisher *Stellvertretender Chef des Heerespersonalamtes.*

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1944 wurde die selbständige *Abteilung P 7* gebildet zwecks Bearbeitung der Offizierpersonalien derjenigen Truppenteile des Heeres, die den Zusatz „Volks" führten und somit dem Oberbefehl des Reichsführers SS in truppendienstlicher Hinsicht unterstanden[147]).

Das für die Personalangelegenheiten der Offiziere des Heeres allein zuständige *Heerespersonalamt* wurde im Juli/August 1943 zur Sicherung vor Luftangriffen und in Durchführung eines „Führerbefehls" über die Dezentralisierung der obersten Reichsbehörden von Berlin (Tirpitzufer) mit allen Akten nach Lübben/Spreewald (Kaserne am Bahnhof) verlegt. In Berlin verblieb lediglich eine Kurierstelle. Von Lübben ging dann das gesamte Heerespersonalamt, wiederum mit allen Akten (drei Transportzüge), nach Hannoversch Münden. Dort wurden auf Befehl des Amtschefs, Gen.d.Inf. Burgdorf, im April 1945 verbrannt: Die Personalakten der gefallenen, gestorbenen und ausgeschiedenen Offiziere sowie der ehemaligen Polizeioffiziere; sämtliche Friedensbeurteilungen, soweit sie damals nach Zossen verlagert worden waren; sämtliche Beförderungsurkunden.

---

144) HM 1944, S. 153, Nr. 234.
145) HVBl. 1944 C, S. 269.
146) BA-ZNS WAllg (19. 10. 1944).
147) HM 1944, S. 356, Nr. 675; vgl. ebd. Gliederung und Geschäftseinteilung der P 7.

Am 30. März 1945 kam das HPA geschlossen nach Traunstein (Kaserne)[148]). Lediglich eine kleine Arbeitsgruppe trat zum Führungsstab Nord. In der Nacht zum 1. Mai 1945 wurde das HPA mit Lkw in die „Festung Alpenland" (zunächst Saalfelden) verlegt, nachdem die Masse des Schriftgutes in Traunstein und Umgebung ausgelagert worden war. Zwei bis drei Tage später ging das Heerespersonalamt weiter nach Markt Pongau (Österreich) und Umgebung.

Nach der Kapitulation wurde aus dem HPA ein „Demob-Stab" gebildet, der sich zunächst im Kloster Brügg bei Zell am See befand. Dieser Stab trat aber nie in Funktion. Nach drei Wochen – Ende Mai/Anfang Juni – erfolgte die Verlegung aller noch vorhandenen Teile des HPA nach Pullach bei München in das dort vorbereitete „Führerhauptquartier". Inzwischen hatte eine alliierte Kontrollkommission die ausgelagerten HPA-Akten nach München gebracht und dem Stab General Eisenhowers in Frankfurt a.M., IG-Hochhaus, zugeführt. Dazu kamen noch die Unterlagen vom Führungsstab Nord (Großadmiral Dönitz). Die gesamten Unterlagen wurden genau gesichtet, katalogisiert, in Kisten verpackt und dann per Schiff nach den USA transportiert. Ab Sommer 1954 kamen die Unterlagen in die Bundesrepublik Deutschland zurück: die ersten Transporte zunächst zur Historical Division in Karlsruhe, die weiteren über die US-Botschaft in Bad Godesberg in das Bundesministerium der Verteidigung (Ermekeil-Kaserne) und von dort Zug um Zug in das BA-ZNS (Aachen-Kornelimünster).

*

Das personelle Schriftgut im HPA – wo mehr als 1000 Offiziere, Wehrmachtbeamte, Unteroffiziere, Mannschaften, Angestellte und Stabshelferinnen beschäftigt waren – wurde in der Hauptsache bis Mitte April 1945 zum Teil ordnungsgemäß, zum Teil provisorisch geführt. Die Beförderungen zum 20. April 1945 (Hitlers Geburtstag) wurden noch vorschriftsmäßig verfügt und in Personalveränderungen, in der Hauptsache durch Funkspruch oder Fernschreiben voraus, bekanntgegeben. Als nächster Beförderungstag war der 1. Juni 1945 bestimmt; die Vorarbeiten hierzu waren bereits angelaufen.

*

Am 14. Mai 1945 erging von Generalleutnant Westhoven ein Funkspruch an den Stellvertretenden Chef PA über den Führungsstab B: „Ich habe auf Befehl Chef OKW die Geschäfte der Heerespersonalabteilung (bisher HPA) übernommen. Grundsätzliche Befehle ergehen nur durch mich"[149]).

---

[148]) Der Stellv.Chef HPA befahl mit Fernschreiben Nr. 665/45 gKdos vom 26. März 1945 die sofortige Durchführung folgender vorbereiteter Maßnahmen: Einteilung einer Arbeitsstaffel nach den damals in Lübben gegebenen Richtlinien mit Vorbereitung eines etwaigen Mot.Transportes für den Fall einer möglichen Verlegung (BA-ZNS WAllg). OKH/HPA/Ag P 1 gab mit Fernschreiben vom 6. April 1945 bekannt: Neue Unterkunft des HPA (ohne Chef PA und Stellv.Chef PA/Ia und IIa) seit 3. 4. 1945 in Traunstein (BA-ZNS WAllg).

[149]) BA-ZNS WAllg.

Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres (ChHRüst u. BdE)[150])

Am 1. April 1942 traten im OKH (ChHRüst u. BdE) folgende Organisationsänderungen in Kraft: Umgliederung der Stabsabteilung (ChHRüst u. BdE) und Umbenennung in *Stabsgruppe ChHRüst u. BdE*[151]), unmittelbare Unterstellung der Rohstoffstelle OKH (Wa Chef Ing 2/Wa Ro) unter den Stab ChHRüst u. BdE mit Umbenennung in *Heeres-Rohstoffabteilung (H Ro)*[152]).

Mit Wirkung vom 1. Juli 1942 wurde im OKH (ChHRüst u. BdE) die neue Dienststelle *„Finanzierungen und Vertragswesen"* (H Fin) gebildet und der Heeres-Haushaltsabteilung angegliedert[153]).

Am 10. September 1942 wurde die *Amtsgruppe Kraftfahrwesen (Ag K)* im OKH (ChHRüst u. BdE) aufgelöst und gleichzeitig die Dienststelle *Der General der Motorisierung (Gen d Mot)* gebildet[154]).

Am 1. Oktober 1942 erfolgte die *Neugliederung des Ersatzheeres* (Aufspaltung der Ersatztruppenteile) in „Ausbildungseinheiten" (Ausbildungsbataillone) und „Ersatzeinheiten" (Ersatzbataillone)[155]). Im OKH wurde der *„Stab/Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer"* (Chef Ausb) aufgestellt. Der Chef Ausb unterstand dem ChHRüst u. BdE. Er hatte die Stellung eines Amtschefs und die Disziplinarbefugnisse eines Kommandierenden Generals[156]). Zum Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer war mit Wirkung vom 15. September 1942 der General der Pioniere Kuntze, bisher in der Führerreserve OKH, ernannt worden.

Mit Wirkung vom 1. November 1942 wurde im OKH die Dienststelle *Höherer Offizier der Kraftfahrparktruppe* gebildet; er unterstand dem General der Motorisierung, hatte die Stellung eines Infanterie-Kommandeurs und erhielt seine waffentechnischen Weisungen von der In 12 im AHA. In Fragen der Ausbildung war er an die Weisungen des Chefs des Ausbildungswesens im Ersatzheer gebunden[157]).

---

[150]) Vgl. Band V (Absolon), S. 61 f.
[151]) AN 1942, Nr. 211.
[152]) HM 1942, S. 201, Nr. 373; AN 1942, Nr. 224.
[153]) AN 1942, Nr. 323.
[154]) HVBl. 1942 B, S. 493, Nr. 884; AN 1942, Nr. 462.
[155]) HM 1942, S. 415, Nr. 793.
[156]) HM 1942, S. 460, Nr. 879; vgl. dort auch die Dienstanweisung für den Chef Ausb.
[157]) HM 1942, S. 550, Nr. 988; vgl. ebd. Dienstanweisung für den Höheren Offizier der Kraftfahrparktruppe im OKH.

Oberkommando des Heeres

Am 1. Juli 1943 wurde beim ChHRüst u. BdE die *Abteilung „Heeresnachwuchs"* für die Nachwuchsgewinnung für das Heer (Offizier- und Unteroffiziernachwuchs sowie Freiwilligenwerbung) eingerichtet[158]).

Mit Wirkung vom 1. Februar 1944 wurde im OKH (ChHRüst u. BdE) die *Amtsgruppe Haushalts- und Besoldungswesen* für die Bearbeitung aller Fragen des Haushaltswesens und der Besoldung gebildet[159]).

Der Amtsgruppe Haushalts- und Besoldungswesen unterstanden:
a) die Heeres-Haushaltsabteilung,
b) die Zentralabteilung im OKH (ChHRüst u. BdE),
c) die Heeres-Besoldungsabteilung,
d) die Heeres-Finanzierungsabteilung.

Die mit ChHRüst u. BdE/Stab I Nr. 150/44 vom 8. Januar 1944 befohlene unmittelbare Unterstellung der Amtsgruppe Haushalt unter den ChHRüst u. BdE war gemäß der Vfg. des ChHRüst u. BdE/Stab I Nr. 6869/44 vom 22. 8. 1944 mit Wirkung vom 22. 8. 1944 aufgehoben worden. Die Amtsgruppe Haushalt wurde in ihrer damaligen Gliederung und Aufgabenverteilung ab 22. August 1944 unmittelbar dem Chef des Heeresverwaltungsamtes unterstellt. Die Unterbringung der Ag Haushalt änderte sich nicht[160]).

Gemäß der Dienstanweisung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 3. Februar 1944 gehörte die *Abteilung Lehrfilm beim Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer* zum OKH (ChHRüst u. BdE) und unterstand dem Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer[161]). Dem Chef der Abteilung Lehrfilm unterstand das Film- und Bildarchiv des Heeres mit seinen Bildtrupps als nachgeordnete Dienststelle.

Mit Wirkung vom 1. März 1944 wurde die „Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (In E B)" umgegliedert in den *„Generalinspekteur für den Führernachwuchs des Heeres" (G.J.F.)*[162]). Dieser war gemäß Dienstanweisung verantwortlich für einheitliche Werbung und Erfassung, einheitliche nationalsozialistische Erziehung und Führung, einheitliche Ausbildung des gesamten Führernachwuchses des Heeres. Der Generalinspekteur für den Führernachwuchs des Heeres gehörte zum OKH. Er unterstand dem ChHRüst u. BdE, hatte die Stellung eines Amtschefs und gegenüber den ihm unterstellten Schulen usw. die Befugnisse eines Kommandierenden Generals.

Am 20. Juli 1944 wurde im Zusammenhang mit dem Attentatsversuch der *ChHRüst u. BdE* Generaloberst Fromm seines Dienstpostens enthoben[163]). An

---

158) HVBl. 1943 C, S. 428, Nr. 373.
159) HM 1944, S. 16, Nr. 29; AN 1944, Nr. 15 u. 195.
160) HM 1944, S. 286, Nr. 522.
161) HM 1944, S. 49, Nr. 91.
162) HM 1944, S. 67, Nr. 120. Die mit Vfg. OKH/ChHRüst u. BdE Nr. 4926/43 Chef Ausb/Stab/Ia vom 11. 8. 1943 (HM Nr. 681) ausgegebene Dienstanweisung für den Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres trat außer Kraft.
163) Vgl. „Der 20. Juli 1944", S. 174, 808.

seine Stelle trat der Reichsführer SS und Reichsminister des Innern Heinrich Himmler.

SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Jüttner wurde zum *Chef des Stabes beim ChHRüst u. BdE* und zum *ständigen Vertreter des ChHRüst u. BdE* ernannt[164]). Der *Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer*, General der Pioniere Kuntze, wurde mit dem 4. September 1944 zugleich zum *Kommandanten des Festungsbereichs West* ernannt, in dieser Position jedoch schon am 5. Oktober 1944 durch den aus der Pionierwaffe hervorgegangenen General der Flieger Kitzinger ersetzt[165]). Gemäß dem FS des Chefs OKW vom 7. September 1944[166]) hatte Hitler befohlen: Alle aus dem Westen in die Grenzwehrkreise VI, XII und V zurückgekehrten oder noch zurückkehrenden Kommandobehörden, Einheiten und Einzelpersonen aller Wehrmachtteile, Waffen-SS, Polizei und der Organisationen stehen zum Einsatz in der deutschen Weststellung bzw. zum Stellungsbau zur Verfügung. *ChHRüst u. BdE*, der *Kommandant des Festungsbereichs West und die Befehlshaber der Wehrkreise VI, XII und V erhalten für diese Aufgabe Wehrmachtbefugnisse.*

Hiervon wurden einige Dienststellen ausgenommen.

Die *„Gruppe Heeresflieger" beim Chef des Ausbildungswesens und die „Heeresfliegerstammabteilung"* wurden mit Vfg. des ChHRüst u. BdE/AHA vom 27. 9. 1944 aufgelöst[167]).

Gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE)/AHA vom 23. Oktober 1944[168]) wurde der *Heeresfeldzeugmeister* für seine Aufgaben im Bereich des Ersatzheeres mit sofortiger Wirkung dem ChHRüst u. BdE unmittelbar unterstellt.

Der Reichsführer SS und ChHRüst u. BdE ordnete am 12. November 1944 die Neuordnung des Heeresbauwesens an. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1944 wurden sämtliche Bauaufgaben des Heeres vom *Amt Heeresbauwesen ChHRüst u. BdE* verantwortlich durchgeführt, das dem ständigen Vertreter des ChHRüst u. BdE unterstand.

Mit der Führung des Amtes Heeresbauwesen beauftragte Himmler am 12. November 1944 den Chef der Amtsgruppe C – Bauwesen des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Dr.-Ing. Kammler, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und Ämter[169]).

---

[164]) Am 7. August 1944 wurde die Ernennung Jüttners zum Chef des Stabes beim ChHRüst u. BdE aufgehoben. An seiner Ernennung zum ständigen Vertreter des ChHRüst u. BdE änderte sich nichts.

[165]) Personalveränderungen im OKH/HPA. Karl Friedrich Hildebrand: Die Generale der deutschen Luftwaffe 1935–1945, Bd. 2. Osnabrück 1991, S. 178.

[166]) BA-ZNS Ordnerreihe „Zeittafel".

[167]) BA-ZNS ES: Heeresflieger.

[168]) HM 1944, S. 338, Nr. 629.

[169]) HM 1945, S. 4, Nr. 7.

Zur *Neuorganisation des Kriegsgefangenenwesens* erging unter dem 17. November 1944 eine Vfg. des Befehlshabers des Ersatzheeres/Chef des Kriegsgefangenenwesens, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Gottlob Berger[170]). Unter Bezugnahme auf die Führerweisung vom 25. September 1944 betr. Neuregelung des Kriegsgefangenenwesens sowie die Ausführungsbestimmungen des BdE vom 30. September 1944 und des Chefs des OKW vom 25. Oktober 1944 wurde unter Zusammenfassung bisher ergangener Einzelbefehle folgende Gliederung und Abgrenzung der Aufgaben befohlen: Im Auftrage des Reichsführers SS und BdE wurde Berger zum *Chef des Kriegsgefangenenwesens* ernannt. Mit der Führung dieser Dienststelle beauftragte Berger den Oberst Meurer. Für alle Fragen, die mit der Erfüllung des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 (vgl. S. 178) zusammenhingen, ebenso für Angelegenheiten der Schutzmächte und Hilfsgesellschaften sowie für alle Angelegenheiten der deutschen Kriegsgefangenen blieb das OKW zuständig. Diese Fragen bearbeitete die Dienststelle „Der Inspekteur für das Kriegsgefangenenwesen im Oberkommando der Wehrmacht" mit dem Sitz in Torgau.

Die *Waffengenerale im OKH* waren gemäß der Dienstanweisung[171]) die höchsten Waffenvorgesetzten ihrer Waffe und alleinige Vertreter ihrer Belange im OKH. Sie unterstanden dem Chef GenStdH und dem ChHRüst u. BdE jeweils in deren Verantwortungsbereichen. Den Waffengeneralen im OKH unterstand als Arbeitsstab die Inspektion ihrer Waffe, an deren Spitze der Inspekteur stand. Die Inspektion war gleichzeitig bearbeitende Waffenabteilung für das AHA auf den Gebieten der Organisation und Personalbewirtschaftung des Ersatzheeres, der KStN und KAN sowie der Waffen-, Gerät- und Munitionsentwicklung.

Die *Zentralabteilung des ChHRüst u. BdE* wurde mit dem 23. November 1944 aufgelöst[172]).

Mit Erlaß vom 5. Januar 1945[173]) übertrug Hitler das Arbeitsgebiet der Heeresrüstung dem Chef des Heeresstabes beim Chef OKW, General der Infanterie Buhle, der in dieser Hinsicht Hitler unmittelbar unterstand. Die Bezeichnung „ChHRüst u. BdE" entfiel; neue Bezeichnung für den BdE *„Oberbefehlshaber des Ersatzheeres"*.

Der *Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer*, General der Pioniere Kuntze, wurde mit Wirkung vom 10. Januar 1945 infolge Auflösung der Dienststelle in die Führerreserve OKH versetzt[174]).

---

[170]) BA-ZNS WAllg.
[171]) OKH/GenStdH – ChHRüst u. BdE, 25. 11. 1944 (HM S. 357, Nr. 679).
[172]) AN 1945, Nr. 2.
[173]) BA-ZNS WAllg. Vgl. S. 193.
[174]) Personalveränderungen des OKH/HPA.

Mit Vfg. vom 12. Januar 1945 wurde die Stabsgruppe ChHRüst u. BdE (St.Qu. OKH) in *ObdE/Stab/H Qu* umgebildet[175]). Aus der ehemaligen Stabsgruppe ChHRüst u. BdE (St.Qu. OKH) entstanden:

1. Eine Gruppe des Stabes ObdE. Bezeichnung: Der Oberbefehlshaber des Ersatzheeres/Stab/Hauptquartier (ObdE/Stab/H Qu),
2. I. (Kdrt.-)Abt. des ObdE,
3. II. (Kraftf.-)Abt. des ObdE.
   Beide Abteilungen unterstanden dem Kommandanten H Qu des ObdE.
4. Die ehemalige Stabsgruppe ChHRüst u. BdE (St.Qu. OKH) war damit aufgelöst.

Gemäß dem Führerbefehl vom 5. Januar 1945 und im Einvernehmen mit dem ObdE wurden dem *Chef des Heeresstabes* ab 1. Februar 1945 unterstellt[176]):

a) Das *Heereswaffenamt,* das nach bereits ergangenen Einzelbefehlen umgegliedert wurde;
b) die *Heeres-Rohstoffabteilung,* an deren bisheriger Arbeitsweise sich nichts änderte;
c) vom *Allgemeinen Heeresamt*/Fz In: Abt. 3 (Mun)
   von der Abt. 5: Gruppe Pz.Ers.Teile für Pz.Kampfwagen,
   Gruppe Pz.Ers.Teile für Pz.Spähwagen und Aufbauten für Schtz.Pz.,
   die bei den entsprechenden Amtsgruppen des Heereswaffenamtes eingegliedert wurden;
d) die Gruppe III des Stabes ChHRüst u. BdE, ohne Referat Statistik (IIIc), das dem Heereswaffenamt unterstellt wurde.

Dieses neu übernommene Arbeitsgebiet wurde bearbeitet unter: *Chef Heeresstab/Rüst;* zum Chef des Heeresstabes wurde ernannt: Oberst i.G. Pollex. Das bisherige Aufgabengebiet des Generals der Infanterie Buhle als Chef des Heeresstabes beim Chef OKW wurde hiervon nicht berührt. Sitz des Heeresstabes/Rüst war: Berlin W 35, Bendlerstr. 14.

Die *Abteilung IV (Ausbildung) im Stabe des ObdE* erhielt nach dem Stande vom 1. März 1945 eine neue Geschäftseinteilung[177]):

Gruppe I a:	Truppenausbildung, Vorschriften, Merkblätter;
Gruppe I b:	Schulen, Lehrgänge, Sport;
Gruppe I c:	vormilitärische Ausbildung;
Gruppe II (Ausb.):	Personal-, Abwehrangelegenheiten, Ehrenzeichen, Dienstreisen.

[175]) AN 1945, Nr. 39.
[176]) Der Chef des Heeresstabes/Rüst Nr. D 188/45 geh. vom 7. 2. 1945 (BA-ZNS WAllg).
[177]) BA-ZNS WAllg.

Oberkommando des Heeres

Das Allgemeine Heeresamt (AHA)[178])

Mit Wirkung vom 1. Februar 1942 wurde im OKH/AHA aus der Gruppe IV der Inspektion 8 (In 8) die Dienststelle *Höherer Offizier der Verwaltungstruppen* gebildet[179]). Der Höh.Offz.d.Verwaltungstruppen unterstand dem Chef des AHA im OKH unmittelbar. Er hatte Stellung und Befugnisse eines Abteilungschefs und die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs. Die Dienststelle des Höh.Offz.d.Verw.Truppen war Geräteabteilung für das gesamte Verwaltungstruppengerät; er überzeugte sich ferner im Auftrage des Chefs der Heerestruppen und des Befehlshabers des Ersatzheeres (ChHRüst u. BdE) vom Stand der Ausbildung und von der zweckmäßigen personellen und materiellen Zusammensetzung der Verw.Tr.Ersatzabteilungen und der dem OKH (ChHRüst u. BdE) unterstehenden neuaufgestellten bzw. zur Auffrischung in das Heimatkriegsgebiet verlegten Verw.Truppen im Einvernehmen mit den Stellvertretenden Kommandierenden Generalen; auch konnte er vom Generalstab des Heeres/Generalquartiermeister zur Überprüfung des Zustandes der Verw.Tr.Einheiten des Feldheeres herangezogen werden.

Über seine Wahrnehmungen und Anregungen berichtete er den zuständigen Kommandobehörden und dem Generalquartiermeister (Heeresintendant und Heeresveterinär) und, soweit einschlägig, dem Chef des Heeresverwaltungsamtes und dem Veterinärinspekteur. Er gab Anregungen und machte Vorschläge für die organisatorische und gerätetechnische Weiterentwicklung der Verw.Truppen und deren Ausbildung auf gerätetechnischem Gebiet unter Beteiligung der Organisations- und der Ausbildungsabteilung im Generalstab des Heeres. Außerdem veranlaßte er die Abhaltung von Lehrgängen für Sonderausbildung von Offizieren, Beamten wie Unteroffizieren und stellte in Zusammenarbeit mit dem Heeresverwaltungsamt (VA) und der Veterinärinspektion (V In) die Lehrpläne hierfür auf.

Dem Höh.Offz.d.Verw.Tr. oblag auf seinem Arbeitsgebiet die Auswertung von Kriegserfahrungen in Verbindung mit VA und V In sowie die Bearbeitung von Vorschriften, Dienstanweisungen und Merkblättern für die Verw.Truppen in Verbindung mit den zuständigen Abteilungen des GenStdH. Er machte Vorschläge für die Bereitstellung des notwendigen Fachpersonals und regelte den Fachpersonalausgleich in Verbindung mit der Amtsgruppe Ersatz- und Heerwesen (Ag E H).

Am 15. März 1942 wurde die Dienststelle *Der Höhere Infanterie-Offizier für die Landesbefestigung im OKH* eingerichtet[180]) und dem Allgemeinen Heeresamt im OKH (ChHRüst u. BdE) unmittelbar unterstellt. Der Höh.Inf.Offz.f.d.Landesbef. im OKH hatte die Stellung eines Infanteriekommandeurs. Waffentechnische Weisungen des Chefs der AHA erhielt er durch die Infanterieabteilung (In

---

[178]) Vgl. Band V (Absolon), S. 62–67.
[179]) HM 1942, S. 130, Nr. 208 und S. 173, Nr. 297.
[180]) HM 1942, S. 156, Nr. 260.

2) im AHA. Die Verantwortlichkeit des Generals der Pioniere und Festungen beim ObdH (Inspekteur der Festungen) in allen Fragen der taktisch-technischen Ausführung auf dem Gebiet der Landesbefestigung blieb durch die Tätigkeit des Höh.Inf.Offz.f.d.Landesbef. im OKH unberührt. Die Aufgaben des Höh.Inf.-Offz.f.d.Landesbef. im OKH waren:

a) Bearbeitung der infanteristischen Unterlagen für die taktischen und technischen Richtlinien des Ausbaus der Landesbefestigung für den General der Pioniere und Festungen beim ObdH (Inspekteur der Festungen). Er stand diesem zur Beratung, Erkundung und Überwachung aller bei der Durchführung der Landesbefestigung in Frage kommenden infanteristischen Arbeiten zur Verfügung.
b) Einheitliche Ausbildung und Anleitung der bei den Kommandobehörden und Stäben in der Landesbefestigung eingesetzten Infanterie-Offiziere.
c) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach Ziffer a) und b) hatte er die Berechtigung, sich im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandobehörden über den Einsatz der Infanteriewaffen in der Landesbefestigung, besonders auch auf dem Gebiet der Armierung, zu unterrichten.

Der Höh.Inf.Offz.f.d.Landesbef. im OKH war bei der Entwicklung von Festungspanzern und Festungssonderwaffen für die Infanterie vom General der Pioniere und Festungen beim ObdH (Inspekteur der Festungen) zu beteiligen.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1942 wurde die Dienststelle *Heeresmagnetiker* (H Mag) gebildet und dem AHA/In 4 (Artillerie-Abteilung) unterstellt[181]). Der Heeresmagnetiker war Sachbearbeiter für den Einsatz der Magnettrupps und der Truppenmagnetwarte.

Um Verwechslungen mit der „Heerwesenabteilung des Generalstabes des Heeres" auszuschließen, erhielt die „Abteilung Heerwesen" im Allgemeinen Heeresamt gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Ag/H (V) vom 29. Juni 1942[182]) mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung *„Abteilung für Allgemeine Truppenangelegenheiten"*, abgekürzt „Tr Abt". Die Amtsgruppe E H erhielt die Bezeichnung *„Amtsgruppe E Tr"*.

Die Waffeninspekteure

Die Federführung für die taktische und technische Weiterentwicklung des Straßenbaus im Heere einschließlich Organisation. Ausbildung und Ausrüstung der Straßenbaubataillone bei ChHRüst u. BdE/AHA ging mit dem 1. Juli 1942 von der Eisenbahnpionierabteilung auf die *Inspektion der Festungen (In Fest)* über[183]).

---

[181]) HM 1942, S. 283, Nr. 522.
[182]) HVBl. 1942 C, S. 358, Nr. 430.
[183]) HM 1942, S. 301, Nr. 568.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1942 erhielt der *General z.b.V. IV* für seine Person die Disziplinarstrafgewalt eines Divisionskommandeurs gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres sowie gegenüber dem Heeresgefolge nach den für die Führer von Heeresstreifen gegebenen Bestimmungen[184]).

Am 15. Januar 1943 übernahm OKH (ChHRüst u. BdE) In 7 für das Feld- und Ersatzheer die federführende Bearbeitung des *Heereshunde- und Brieftaubenwesens*[185]).

Die *Truppeningenieurinspektion* beim OKH/AHA wurde am 31. März aufgelöst[186]).

Die Abteilung Fahrtruppen (In 8) im OKH (ChHRüst u. BdE) wurde am 1. Juli 1943 in *Abteilung Nachschubtruppen (In 8)* umbenannt[187]).

Für den *Inspekteur der Artillerie* erließ ChHRüst u. BdE am 12. Juli 1943 eine Dienstanweisung[188]), ebenso am 11. August 1943, für den *Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (In E B)*[189]).

Die Nachrichtentruppen-Abteilung (In 7) im OKH wurde am 1. Dezember 1943 in *Amtsgruppe Nachrichtenwesen (Ag N)* umgewandelt[190]).

Beim ChHRüst u. BdE/AHA wurde am 15. Januar 1944 die Abteilung Heeres-Flaktruppen (In 13) aufgestellt[191]).

Gemäß Vfg. des OKH/GenStdH – ChHRüst u. BdE/AHA vom 29. 1./9. 2. 1944 unterstand der *General der Freiwilligenverbände* für den Bereich des Ersatzheeres dem ChHRüst und war dessen Berater für alle im Ersatzheer auftretenden Fragen der landeseigenen Freiwilligenverbände[192]).

Der *Kommandeur der Freiwilligenverbände* unterstand gemäß der Dienstanweisung des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA vom 10. März 1944 dem General der Freiwilligenverbände beim ChHRüst u. BdE[193]). Er war dessen ständiger Vertreter für den Bereich des Ersatzheeres und als solcher Berater des ChHRüst u. BdE für alle im Ersatzheer auftretenden Fragen über landeseigene Freiwilligenverbände und Hilfswillige aus den Ostgebieten, im übrigen Truppenvorgesetzter der Freiwilligen-Stamm- und Ersatzeinheiten aus den Ostgebieten einschließlich der Führer- und Sprachmittlerschulen sowie aller im Heimatkriegsgebiet eingesetzten Freiwilligenverbände aus den Ostgebieten. Die im Generalgouvernement eingesetzten Freiwilligenverbände unterstanden einsatzmäßig dem Wehrkreiskommando Generalgouvernement. Der Kommandeur der Freiwilligenverbände hatte die Stellung und Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

---

184) Vgl. Band V (Absolon), S. 64; HM 1942, S. 325, Nr. 636.
185) HM 1943, S. 40, Nr. 85.
186) Einzelheiten enthalten die Anlagen zum Befehl OKH (ChHRüst u. BdE)/AHA (I a II) Nr. 10 610/43 g. vom 19. 3. 1943 (BA-MA RH 53-7/1084).
187) HM 1943, S. 324, Nr. 505.
188) HM 1943, S. 366, Nr. 579.
189) HM 1943, S. 419, Nr. 681.
190) HM 1943, S. 538, Nr. 878.
191) AN 1944, Nr. 68.
192) HM 1944, S. 48, Nr. 90; vgl. ebd. Dienstanweisung für den Gen.d.Freiw.Verb.
193) HM 1944, S. 90, Nr. 156.

Der *Höhere Landungs-Pionierführer* unterstand gemäß seiner Dienstanweisung[194]) dem Gen.d.Pi.u.Festg.b.Chef GenStdH und dem Chef AHA jeweils in ihren Verantwortungsbereichen für alle Fragen der Landungspioniere. Sein Dienstsitz war Berlin.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1944 wurde im OKH/AHA die *Amtsgruppe Artillerie (Ag Art.)* aufgestellt. Ihr wurden unterstellt: die Artillerie-Abteilung (In 4) und die Heer.Flak-Art.Abt. (In 13)[195]).

Am 1. Juli 1944 wurde die Abteilung Nebeltruppe und Gasabwehr (AHA/In 9) umbenannt in *Abteilung Nebeltruppe, Gasabwehr und Luftschutz*[196]).

Der *Höhere Offizier der Kraftfahrparktruppe im OKH* war gemäß der Dienstanweisung des OKH/Gen d KfW/In 12 vom 16. Oktober 1944[197]) dem General des Kraftfahrwesens unmittelbar unterstellt. In seinem Auftrage erhielt er seine waffentechnischen Weisungen durch die In 12. In Fragen der Ausbildung blieb er an die Weisungen des Chefs des Ausbildungswesens im Ersatzheer gebunden.

Der ChHRüst u. BdE ordnete mit Befehlen vom 13. Oktober und 6. November 1944 an[198]):

1) Alle Angelegenheiten des Strafvollzugs im Bereich des Ersatzheeres sowie die gerichtlichen und rechtlichen Angelegenheiten der Bewährungstruppe werden künftig durch die *Amtsgruppe Heeresrechtswesen* bearbeitet. Ausgenommen sind die in Ziff. 4 genannten Sachgebiete.

2) Die Gruppe „Strafvollzug" der Truppenabteilung wird hierzu dem *Chef der Heeresjustiz* unterstellt.

3) Nächster Disziplinarvorgesetzter der Kommandanten der Wehrmachtgefängnisse ist der Chef der Heeresjustiz. Er hat insoweit die Disziplinargewalt eines Divisionskommandeurs nach § 18 WDStO.

4) Der *Chef der Truppenabteilung* bleibt zuständig
   a) für die militärische Ausbildung in den Wehrmachtgefängnissen;
   b) für alle truppendienstlichen Angelegenheiten der Bewährungstruppe sowie für alle Angelegenheiten der Sondereinheiten;
   c) die Ersatzeinheiten der Bewährungstruppe und die Sondereinheiten bleiben dem Chef der Truppenabteilung truppendienstlich unterstellt.

Beim Chef der Heeresjustiz ist die *Gruppe „Strafvollstreckung und Strafvollzug" (Str.Vz.)* gebildet worden.

---

[194]) OKH/GenStdH, 30. 6. 1944 und ChHRüst u. BdE, 13. 7. 1944 (HM S. 224, Nr. 389).
[195]) HM 1944, S. 225, Nr. 391.
[196]) Dgl., Nr. 393.
[197]) HM 1944, S. 337, Nr. 628.
[198]) HVBl. 1944 B, S. 363, Nr. 557.

Oberkommando des Heeres

Generalrichter Hans Bokelberg, bisher mit der Wahrnehmung der Geschäfte von OKH Chef Heeresjustiz beauftragt, wurde mit Wirkung und Rangdienstalter vom 1. März 1945 zum Generalstabsrichter befördert unter gleichzeitiger Ernennung zum *Chef der Heeresjustiz*[199]).

Das Heeresverwaltungsamt (VA)

Vom ChHRüst u. BdE wurde gemäß seiner Vfg. vom 25. November 1942 mit sofortiger Wirkung der *Verpflegungsinspekteur im OKH* (Verpfl.Insp.OKH) ins Leben gerufen[200]). Er unterstand dem Chef des VA im OKH ChHRüst u. BdE, hatte die Disziplinarbefugnisse eines Abteilungschefs (seine fachlichen Weisungen erhielt er vom VA/Ag V III) und unterrichtete sich über das Verpflegungswesen im gesamten Kriegsgebiet.

Die mit der Vfg. des ChHRüst u. BdE/Stab I Nr. 150/44 vom 8. Januar 1944 befohlene unmittelbare Unterstellung der *Amtsgruppe Haushalt* unter den ChHRüst u. BdE wurde gemäß der Vfg. des ChHRüst u. BdE/Stab I Nr. 6869/44 vom 22. August 1944 aufgehoben; *sie wurde in ihrer damaligen Gliederung und Aufgabenverteilung ab 22. August 1944 unmittelbar dem Chef des Heeresverwaltungsamtes unterstellt.* Die Unterbringung der Ag Haushalt änderte sich nicht[201]).

SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS und Polizei Frank wurde mit Wirkung vom 1. November 1944 zum *Chef des Heeresverwaltungsamtes* im OKH (ChHRüst u. BdE) ernannt[202]).

Der Reichsführer SS und Befehlshaber des Ersatzheeres ernannte mit einer Vfg. vom 10. Januar 1945[203]) den SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS Küper zum *Generalinspekteur für das Verpflegungswesen;* er war dem Chef des VA unmittelbar unterstellt und hatte die Aufgabe, in Überwindung der kriegsbedingt zunehmenden Schwierigkeiten zusammen mit dem VA die Bereitstellung, Lagerung der Verpflegung zu sichern und den Nachschub zu fördern. Im Rahmen dieser Aufgabe lag auch die Sorge für eine reibungslose Zusammenarbeit mit den Organen der Reichsverteidigungskommissare, des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichswirtschaftsministeriums und dem Vierjahresplan. Alle Dienststellen waren verpflichtet, dem Generalinspekteur jegliche Unterstützung zu gewähren und weitgehend ihre Maßnahmen in Verpflegungsfragen mit ihm abzustimmen.

---

[199]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[200]) HM 1942, S. 582, Nr. 1054; vgl. ebd. die Dienstanweisung für den Verpfl.Insp.OKH.
[201]) HM 1944, S. 286, Nr. 502.
[202]) Personalveränderungen des OKH/PA.
[203]) HVBl. 1945 B, S. 26, Nr. 28.

Mit Vfg. des Chefs des VA vom 11. Januar 1945 wurden die Heeres-Besoldungs- und die Heeres-Haushaltsabteilung zur *Heeres-Besoldungs- und Haushaltsabteilung* vereinigt[204]).

Amt Heeresbauwesen

Der Reichsführer SS ordnete am 12. November 1944 die Neuordnung des Heeresbauwesens an. Hierzu befahl der SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Jüttner als ständiger Vertreter des ChHRüst u. BdE folgendes[205]):

„1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1944 werden sämtliche Bauaufgaben des Heeres vom Amt Heeresbauwesen ChHRüst u. BdE verantwortlich durchgeführt und soweit Bauaufgaben seitens des Heeres an andere Bauträger übertragen worden sind, von diesem bearbeitet.

2. Das Amt Heeresbauwesen untersteht dem ständigen Vertreter des ChHRüst u. BdE.

3. Mit der Führung des Amtes Heeresbauwesen hat der Reichsführer SS am 12. November den Chef der Amtsgruppe C – Bauwesen des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Dr.-Ing. Kammler, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und Ämter beauftragt. Der Chef des Amtes Heeresbauwesen bestellt einen ständigen Vertreter.

4. Der Chef des Heeresverwaltungsamtes erläßt im Einvernehmen mit dem Chef des Amtes Heeresbauwesen sowie den betreffenden Heeresdienststellen alle Anordnungen, die erforderlich sind, um die Schaffung einer selbständigen Heeresbauverwaltung in der Ministerial-, Provinzial- und Bereichsinstanz personell, organisatorisch und wirtschaftlich den Kriegsverhältnissen entsprechend kurzfristig zu gewährleisten.

5. Der Chef des Amtes Heeresbauwesen erläßt umgehend die zur Schaffung einer leistungsfähigen Heeresbauverwaltung erforderlichen Befehle in organisatorischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht."

Oberkommando der Kriegsmarine

Der *Oberbefehlshaber der Kriegsmarine,* Großadmiral Dr. h.c. Raeder, wurde auf seinen Antrag vom 6. Januar 1943[206]) am 30. Januar 1943 von seiner Dienststellung enthoben unter gleichzeitiger Ernennung zum *Admiralinspekteur der Kriegsmarine*[207]). Admiral Dönitz, bisher Befehlshaber der Unterseeboote,

---

[204]) AN 1945, S. 4, Nr. 19.

[205]) HM 1945, S. 4, Nr. 7.

[206]) Vgl. Niederschrift Raeders über seine Besprechung mit Hitler am 6. 1. 1943: Rücktritt als ObdM zum 30. 1. 1943 unter formeller Ernennung zum „Generalinspekteur" (IMT Bd. XXXV, S. 317–319). Vgl. dazu Michael Salewski: Von Raeder zu Dönitz. Der Wechsel im Oberbefehl der Kriegsmarine 1943. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/73, S. 101–146.

[207]) MVBl. 1943, S. 77 f., 82.

wurde unter Beförderung zum Großadmiral zum *Oberbefehlshaber der Kriegsmarine* ernannt[208]).

Stab des OKM und unmittelbar unterstellte Ämter

Chef des Stabes des OKM (M).

Stabsoffizier beim Stabe (M I); diesem unterstanden die Gruppen MIM (militärische Fragen) und MIP (Presse-und Filmfragen). Die Gruppe MIP wurde im Juli 1944 selbständige Presse- und Filmabteilung (MIP) unter dem Chef des Stabes.

Allgemeine Abteilung (M Allg).

Marineattachégruppe, ab Oktober 1943: Marineattachéabteilung (M Att).

Marineausweichstab (M Auswstb) (im Februar 1944 gebildet).

Marinepersonalamt (MPA).

Das Quartiermeisteramt der Seekriegsleitung und Marinekommandoamt (Skl Qu bzw. A)[209]) wurde am 1. Mai 1944 umbenannt in „Amt Seekriegsleitung – Der Admiralquartiermeister". Der Chef des Stabes der Seekriegsleitung führte nunmehr die Dienstbezeichnung „Chef der Seekriegsleitung".

Chef des Marinenachrichtendienstes (Chef MND)[210]).

Allgemeines Marinehauptamt (AMA) mit: Marinewehramt, Marinemedizinalamt, Marineverwaltungsamt.

Der Chef des AMA führte ab 1. Mai 1944 die Dienstbezeichnung *Chef der Marine-Wehr.*

Gemäß der Anordnung Hitlers wurde der im Oktober 1943 aufgestellte Wehrgeistige Führungsstab im OKM (AMA/W.F.) am 10. Januar 1944 umbenannt in *OKM Nationalsozialistischer Führungsstab.* Die Offiziere für wehrgeistige Führung der Stäbe, Schiffe und Marineteile führten die Bezeichnung *Nationalsozialistischer Führungsoffizier*[211]).

Am 1. Februar 1944 wurde die Hauptamtsgruppe „Gefolgschaftsangelegenheiten" unter dem Hauptamtschef des AMA gebildet (Kurzbezeichnung: AMA/D)[212]).

Mit Vfg. ObdM/Chef Mar Wehr/R 2/II vom 1. Juni 1944[213]) erging die Dienstanweisung für den *Chef des Marinerechtswesens.* Das Marinerechtswesen war hiernach in vollem Umfange dem ObdM, in dessen Vertretung dem Chef Kriegsmarine Wehr unterstellt. Der Chef des Marinerechtswesens (Chef

---

[208]) MVBl. 1943, S. 77–79.
[209]) Vgl. Band V (Absolon), S. 71.
[210]) Dgl.
[211]) BMB 1944, S. 3, Nr. 9.
[212]) MVBl. 1944, S. 378, Nr. 160.
[213]) MVBl. 1944, S. 488, Nr. 294.

MR) trug ihnen gegenüber die Verantwortung in allen Fach- und Verwaltungsangelegenheiten. Er war oberster Fachvorgesetzter der Offiziere im Truppensonderdienst der Laufbahn der Marinerichter und der Justizbeamten der Kriegsmarine, gleichzeitig Chef der Marinerechtsabteilung. Als solcher hatte er die Stellung eines Amtsgruppenchefs. Er unterstand dem Chef Kriegsmarine Wehr als unmittelbarem militärischem Vorgesetzten.

Das Amt Marinebauwesen (AMA/B) wurde im April 1943 durch Zusammenlegung der bisherigen Hochbauabteilung (C III) und der Amtsgruppe Werft-, Hafen- und Strombau (K VI) gebildet. Im Sommer 1944 übernahm die OT die Bauorganisationen aller Wehrmachtteile. Dies führte zur Auflösung des bisherigen Amtes Bauwesen. *Chef des Marinebauwesens* (Chef Mar Bau) wurde Ministerialdirektor Dorsch von der OT.

Der Chef der Abteilung Marinekraftfahrwesen im OKM (Mar Wehr/Tr IV) erhielt am 1. September 1944 die zusätzliche Bezeichnung *Chef des Marinekraftfahrwesens* (Mar Wehr/Chef KW)[214]; ihm wurden als Chef des Marinekraftfahrwesens Befugnisse eines Inspekteurs in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens übertragen.

Die *Marinezentralkasse* (MZK) war am 1. November 1944 in Hildesheim aufgestellt worden. Sie war fachlich dem OKM/Mar Wehr/C, truppendienstlich dem Zentralen Beschaffungsamt der Kriegsmarine in Hildesheim unterstellt[215].

Sanitätschef der Kriegsmarine und Chef des Marinemedizinalamtes im OKM[216].

Kriegsmarine Rüstung

Bei der Umorganisation des OKM im Oktober/November 1939 wurde aus dem Marinewaffenamt das Hauptamt der Marinewaffenämter (M Wa). Vom aufgelösten Allgemeinen Marineamt (B) traten die Abteilung Technisches Nachrichtenwesen und die Wehrwirtschaftsabteilung als Amtsgruppen zum Hauptamt. Der Chef des Hauptamtes der Marinewaffenämter wurde am 1. Mai 1944 *Chef der Kriegsmarine – Rüstung.* Ihm wurde zu diesem Zeitpunkt auch das *Hauptamt Kriegsschiffbau (K)* unterstellt, dessen Bedeutung seit 1943 stark zurückgegangen war. Im November 1944 wurden die noch bestehenden vier Amtsgruppen zu zwei Amtsgruppen zusammengefaßt und das Hauptamt selbst wieder *Amt Kriegsschiffbau.*

Schiffsbaukommission beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition bzw. Rüstung und Kriegsproduktion. Gemäß dem Gemeinschaftserlaß des ObdM

---

[214]) MVBl. 1944, S. 671, Nr. 473.
[215]) MVBl. 1944, S. 993, Nr. 744.
[216]) NTB 1943, S. 552.

und des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 22. Juli 1943 wurde zur Durchführung des Flottenbauprogramms beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition eine *Schiffbaukommission* gebildet. Der Vorsitzer dieser Kommission war vom ObdM zu ernennen und blieb, wie auch die übrigen Kriegsmarineangehörigen, disziplinar dem ObdM unterstellt.

Das *Erprobungskommando für Kriegsschiffneubauten* und die nachstehend aufgeführten *Inspektionen* waren Organe des ObdM in den ihnen übertragenen Fachaufgaben[217]): Inspektion des Bildungswesens der Marine (B.I.), Inspektion der Marineartillerie (A.I.), Torpedoinspektion (T.I.), Sperrwaffeninspektion (S.I.), Höherer Kommandeur der Marinenachrichtenschulen (H.K.N.), Inspektion der Marineartilleriezeugämter (Z.I.), Schiffsmaschinen-Inspektion (S.M.I.).

Großadmiral Dönitz, den Hitler in seinem Testament vom 29. April 1945 zum „Reichspräsidenten" berufen hatte, ernannte am 2. Mai 1945 den Admiral von Friedeburg unter Beförderung zum Generaladmiral zum *Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.*

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (RdL u. ObdL)[218])

Ministeramt des RdL u. ObdL (Min.A).
Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe (St.).
General z.b.V. beim Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe (St.Gen.z.b.V.).
General für zentrale Planung (St.Gen.f.zentr.Pl.).
Chef des Generalstabes der Luftwaffe (Chef Genst.):

Luftwaffenführungsstab
Generalquartiermeister
Chef Wetterdienst
Arbeitsstab L.S.
General der Aufklärungsflieger (L In 1) und General der Luftwaffe beim OKH
General der Kampfflieger (L In 2)
General der Jagdflieger (L In 3)
General der Flakwaffe (L In 4)
Inspektion des Seenotdienstes (L In 16)
Gruppe Luftwaffe beim Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen
Kommandant des Hauptquartiers des RdL u. ObdL
Chef des Nachrichtenverbindungswesens der Luftwaffe und Inspekteur der Ln.Truppe

---

[217]) Neuer § 2 der MDv Nr. 15, Heft 11 in der Fassung August 1941.

[218]) Stand vom 5. 12. 1942 (BA-ZNS ES: RLM). Vgl. hierzu David Irving: Die Tragödie der deutschen Luftwaffe. Aus den Akten und Erinnerungen von Feldmarschall Milch. Frankfurt/Main–Berlin–Wien 1970 und Horst Boog: Die deutsche Luftwaffenführung 1935–1945. Stuttgart 1982, S. 247 ff.

Chef des Luftwaffenpersonalamtes (LP).
Chef des Ausbildungswesens (Chef A.W.) mit

Inspektion der Flugzeugführerschulen (L In 9)
Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens der Luftwaffe, zugleich Kommando der Luftkriegsschulen (L In 10)
Kriegswissenschaftliche Abteilung.

Chef der Luftwehr (Chef d.Lw.).
Gruppe Organisation des RLM und Außenstellen (Org. RLM).
Amtsgruppe Recht (LR).
Zentralamtsgruppe (ZA).
Chef des Allgemeinen Luftamtes (LB).
Chef des Luftwaffenverwaltungsamtes (LD).
Chef der Luftwaffen-Wehramtsgruppe (L Wehr).
Chef für Flugsicherheit (Chef f.Flugs.).
Abteilung Stärke und Ausrüstung (St.A.Lw.).
Inspektion für technischen Truppendienst, Gerät und Waffenwesen (L In 5).
Inspektion des Kraftfahrwesens (L In 6).
Inspektion des Luftschutzes (L In 13).
Inspektion des Sanitätswesens (L In 14).
Inspektion der Luftwaffen-Bautruppen (L In 17).
Generalluftzeugmeister (GL).
Chef des Planungsamtes (GL/A).
Chef des Technischen Amtes (GL/C).
Chef des Nachschubamtes (GL/E).
Chef des Industriewirtschaftsamtes (GL/F).

*

Bereits im April 1940 waren aufgelöst worden[219]) die *L In 7* (Nachrichtenverbindungstruppen), die *L In 11* (Luftlande- und Fallschirmtruppen) und die L In 15 (Luftverteidigungszonen). Ihre Aufgaben wurden vom Chef des Nachrichtenverbindungswesens, dem Stab der 7. Fliegerdivision und der L In 4 (Flakartillerie) übernommen. Am 31. Januar 1941 wurde die *L In 12* (Blindflug und Wetterdienst) aufgelöst; mit Auflösung der Dienststelle *General der Flakartillerie beim ObdL* wurde die *L In 13* (Luftschutz) dem Generalinspekteur der Luftwaffe unterstellt.

*

Das *„Amt für zentrale Verwaltungsaufgaben der Luftwaffe"* (A.z.V.) war eine höhere, dem RdL u. ObdL unmittelbar unterstellte Reichsbehörde. Die Fachauf-

[219]) Vgl. Horst Boog (wie Anm. 218), S. 247 ff.

sicht über das A.z.V. lag beim Luftwaffenverwaltungsamt. Der Behördenleiter führte die Dienstbezeichnung „Leiter des Amtes für zentrale Verwaltungsaufgaben der Luftwaffe". Sein nächster Disziplinarvorgesetzter war der Chef des Luftwaffenverwaltungsamtes im RLM[220]).

Mit Verordnung vom 30. Juni 1942[221]) wurde eine Reichsstelle *„Forschungsführung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe"* (Forschungsführung) mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie war dem RdL u. ObdL unmittelbar unterstellt und übte ihre Aufgaben und Befugnisse in dessen Auftrag aus; ihr wurden die bisher vom RdL u. ObdL auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung wahrgenommenen Aufgaben übertragen.

Aufgrund der Bildung von Luftwaffen-Feldverbänden befahl Göring am 28. August 1942 die Einrichtung der Dienststelle *Inspizient des Personals der Luftwaffe.* Im Dezember 1942 wurde für die Aufstellung von Luftwaffen-Feldverbänden die *Inspektion der Luftwaffen-Feldverbände (L In 18)* gebildet, die ein Jahr später wieder aufgelöst wurde, nachdem die Luftwaffen-Felddivisionen in das Heer übergeführt worden waren. Der Chef des Ministeramtes wurde *Sonderbeauftragter für die Personalerfassung,* später *Bevollmächtigter des Reichsmarschalls für die Personaleinsparung.* Er erhielt damit ähnliche Aufgaben wie der Inspizient des Personals der Luftwaffe; insbesondere oblag ihm die Bereitstellung von Personal für die Luftwaffen-Felddivisionen und danach für die Fallschirm-Armee sowie der vermehrte Einsatz von weiblichem Personal in der Luftwaffe.

Die Dienststelle *Inspizient des Personals der Luftwaffe* wurde unter Erweiterung ihrer Aufgaben am 12. Mai 1943 in die Dienststelle *General für den Personaleinsatz der Luftwaffe* umgewandelt.

Mit Wirkung vom 4. März 1943 wurde die Dienststelle *„Höherer Kommandeur für Truppengasschutz"* in Berlin-Kladow errichtet. Sie war die Fachdienststelle des RdL u. ObdL in allen Fragen des Gasschutzes der Truppe und auf dem Gebiet des Einsatzes von künstlichem Nebel (ausschließlich des Gebietes des Luftschutzes)[222]).

Das *Nachschubamt (LE)* des RdL u. ObdL wurde mit Vfg. des RdL u. ObdL Genst.Gen.Qu. 2. Abt. Nr. 410/43 (I) gKdos vom 21. März 1943 in *Chef des Nachschubwesens d.Lw.* umbenannt und dem GenQu unterstellt[223]).

Mit dem 22. März 1943 wurde die *Zentrale Vollstreckungsabteilung für die beweglichen Feldgerichte der Luftwaffe* aufgelöst. An ihre Stelle trat das *Amt für*

---

[220]) LVBl. 1941, S. 1195, Nr. 2142; vgl. dort die Dienstanweisung, die mit LVBl. 1942, S. 821, Nr. 1506 geändert wurde.
[221]) RGBl. 1942 I S. 425.
[222]) LVBl. 1943, S. 635, Nr. 1207.
[223]) LVBl. 1943, S. 438, Nr. 823.

Vollstreckungs- und Gnadensachen der Luftwaffe, das dem ObdL unmittelbar unterstand. Es war eine Außenstelle des RLM (LR)[224]).

Der L In 17 (Luftwaffen-Bautruppen) wurden im April/Mai 1943 zusätzlich die Aufgaben des *Inspizienten für das Kriegsgefangenenwesen* übertragen.

Die Dienststelle *General z.b.V. beim Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe* wurde im Mai 1943 aufgelöst. Aus ihr entstand der dem Chef des Generalstabes unterstellte *General des Flugbetriebes.* Daraus wurde mit einem Erlaß des RdL u. ObdL vom 18. November 1943 unter dem Generalquartiermeister die Stelle des *Generals der Fliegerbodenorganisation und des Flugbetriebes* gebildet[225]).

Mitte 1943 wurde die Personalunion zwischen dem Chef des Generalstabes der Luftwaffe und dem Chef des Luftwaffenführungsstabes aufgehoben.

Gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL vom 27. Mai 1943 wurden die Dienststellen Chef für Flugsicherheit, L In 5 und GL/CTT mit sofortiger Wirkung in der Dienststelle *General der Truppentechnik*, Berlin, vereinigt[226]).

Gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL vom 27. Juli 1943 wurde die Dienststelle des *Chefs des Ausbildungswesens* (Chef AW) mit sofortiger Wirkung in *General der Fliegerausbildung* (Gen.d.Fl.Ausb.) umbenannt[227]).

Die L.Inspektion des Kraftfahrwesens (L In 6) ging durch Erlaß des RdL u. ObdL vom 14. August 1943 in der Dienststelle *Chef des Kraftfahrwesens der Luftwaffe* (Chef d.Kw.d.Lw.) auf[228]).

Ende 1943 wurde im Hauptquartier der Luftwaffe der *Chefintendant der Luftwaffe* gebildet und dem Chef des Generalstabes unterstellt. Er hatte die Dienststellung eines Kommandierenden Generals, Inspektionsbefugnisse gegenüber allen Truppenverwaltungen der Luftwaffe und war Fachvorgesetzter sämtlicher Offiziere und Beamten des Verwaltungsdienstes.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches und Oberbefehlshaber der Luftwaffe ordnete mit Befehl vom 5. Februar 1944 an[229]):

„Der derzeitige Briefkopf ‚Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe' dient zur Zeit als Briefkopf sowohl für ministerielle Verfügungen als auch für Befehle der Truppenführung.

---

[224]) BA-ZNS WR.
[225]) BA-ZNS ES: Gen.d.Flieg.Bod.Org.u.d.Flugbetriebes.
[226]) LVBl. 1943, S. 566, Nr. 1077.
[227]) LVBl. 1943, S. 790, Nr. 1475.
[228]) LVBl. 1943, S. 1131, Nr. 2069.
[229]) BA-ZNS ES: RdL u. ObdL.

Zur Klarstellung der Verhältnisse wird befohlen:

1) Den Briefkopf ‚Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches und Oberbefehlshaber der Luftwaffe' tragen nur die Schreiben, die von mir persönlich unterzeichnet sind.
2) a) Schreiben von Dienststellen des Reichsluftfahrtministeriums tragen mit sofortiger Wirkung den Briefkopf ‚Der Reichsminister der Luftfahrt'.
   b) Schreiben des Chefs des Generalstabes und der ihm unmittelbar unterstellten Dienststellen sowie Schreiben des Luftwaffenpersonalamtes tragen mit sofortiger Wirkung den Briefkopf: ‚Oberkommando der Luftwaffe'."

Die *L In 14* unter dem Chef der Luftwehr wurde am 1. April 1944 in *Chef des Sanitätswesens der Luftwaffe* umbenannt und dem Gen.Qu. unterstellt.

Der *Chef des Nachrichtenverbindungswesens der Luftwaffe* wurde am 12. April 1944 in *Generalnachrichtenführer der Luftwaffe* umbenannt. Er blieb Inspekteur der Luftnachrichtentruppe und dem Chef des Generalstabes der Luftwaffe fachlich und einsatzmäßig unterstellt. Für seine Person unterstand er dem RdL u. ObdL.

Mit dem 1. Mai 1944 wurde der *General der Navigation* unter dem Chef des Generalstabes der Luftwaffe aufgestellt.

Im Mai 1944 wurde die Dienststelle *General für ausländisches Personal der Luftwaffe* gebildet. Ihm wurde zu seiner Entlastung der *Inspizient für ausländisches Personal Ost* beigegeben, der Ende Dezember 1944 in *Inspekteur des ostländischen Personals der Luftwaffe* umbenannt wurde.

Gemäß dem Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 30. Mai 1944 – Nr. 15 272/44 geheim (Gen.Qu. 2. Abt. (I)) – war mit sofortiger Wirkung die Dienststelle *„Der Chef der Personellen Rüstung und Nationalsozialistischen Führung der Luftwaffe"* zu bilden[230]). Ihr wurden unterstellt: das Luftwaffenpersonalamt, der Nationalsozialistische Führungsstab, das Wehramt, der General für den Personaleinsatz der Luftwaffe, die Amtsgruppe Ziviles Personal, der Chef für Auszeichnungen und Disziplinarangelegenheiten, der Chef der Luftwaffen-Rechtspflege, der Gerichtsherr des Amtes für Vollstreckung und Gnadensachen, der General für Nachwuchs – Luftwaffe, die Inspektion für Truppendienst und Erziehung in der Luftwaffe. Der Chef der Personellen Rüstung und Nationalsozialistischen Führung der Luftwaffe, Generaloberst Loerzer, hatte die Dienststellung eines Oberbefehlshabers einer Luftflotte. Er erhielt eine Dienstanweisung. Mit der Einrichtung der vorgenannten Dienststelle verringerte sich der Aufgabenbereich des Staatssekretärs. Als im Juli 1944 die Luftrüstung auf den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion überging, schied Generalfeldmarschall Milch als Staatssekretär und Generalluftzeugmeister aus; er blieb zwar noch Generalin-

[230]) BA R 22/2282.

spekteur, trat jedoch als solcher kaum in Erscheinung. Seine Dienststelle *General für zentrale Planung* wurde am 8. November 1944 aufgelöst.

Für die bei der Luftwaffe noch verbleibenden technischen Rüstungsaufgaben wurde am 31. Juli 1944 unter dem Chef des Generalstabes der *Chef der Technischen Luftrüstung* aufgestellt.

Ende Juli 1944 wurden die Dienststellen des *Generalluftzeugmeisters* und der *Organisationsabteilung des RLM* aufgelöst; der *General der Truppentechnik* wurde aufgeteilt in *Chefingenieur der Luftwaffe* und *Inspektion für fliegertechnischen Truppendienst;* die *Abteilung z.b.V. des Staatssekretärs der Luftfahrt* wurde umbenannt in die *Abteilung z.b.V. der Luftfahrt.*

Zum *Ständigen Vertreter des Chefs des Luftwaffenpersonalamtes* wurde Generalleutnant Rieke ernannt.

Der aus der Amtsgruppe Recht (LR) hervorgegangene *Chef der Luftwaffen-Rechtspflege* wurde dann Göring unmittelbar unterstellt; er war dessen Rechtsberater und Fachvorgesetzter aller Luftwaffenrichter mit der Dienststellung eines Amtschefs und Divisionskommandeurs.

Dem *Inspekteur für Truppendienst und Erziehung in der Luftwaffe* wurde im September 1944 das bisher zur Luftflotte 10 gehörende Höhere Kommando der Luftkriegs- und Unteroffizierschulen unterstellt. Mit dem 20. Dezember 1944 wurde der Inspekteur in *General für militärische Ausbildung der Luftwaffe* umbenannt[231]).

Der neue *Chef der Luftfahrt* (bisher Chef der Luftwehr) war der Vertreter des RdL u. ObdL in allen ministeriellen Angelegenheiten; er hatte, wie der Chef des Generalstabes der Luftwaffe und der Chef der Personellen Rüstung und NS-Führung, die Dienststellung des Oberbefehlshabers einer Luftflotte.

An die Stelle der Ende August 1944 aufgelösten Dienststelle des *Generals der Luftwaffe beim ObdM* mit dem diesem unterstellten Inspizienten See, der Luftzeuggruppe See, der Luftwaffen-Sanitätsabteilung und der L In 16 trat der *General des Seewesens der Luftwaffe* mit dem diesem unterstellten Inspizienten des See- und Seenotdienstes der Luftwaffe. Der General des Seewesens unterstand für seine Person dem ObdL unmittelbar, fachlich und einsatzmäßig dem Chef des Generalstabes.

Am 12. Dezember 1944 wurde Generaloberst Loerzer in die Führerreserve des ObdL versetzt, die Dienststelle des *Chefs der Personellen Rüstung und NS-Führung der Luftwaffe* aufgelöst und zum *Luftwaffenpersonalamt* zurückgebildet.

---

[231]) AN 1945, Nr. 16.

Mit Erlaß vom 16. Januar 1945 gab Göring bekannt, daß der *Chef des NS-Führungsstabes* sein erster politischer Mitarbeiter für die Luftwaffe sei. Erst mit Befehl vom 27. Januar 1945 erhielt der damalige Chef des NS-Führungsstabes, Generalmajor Fölkersamb, die Dienststellung und Befugnisse eines Kommandierenden Generals mit den gleichen Rechten und Befugnissen auf seinem Arbeitsgebiet wie der Chef des Generalstabes der Luftwaffe.

Ab Januar 1945 ernannte Göring für verschiedene Gebiete *Sonderbeauftragte des Reichsmarschalls* und *Bevollmächtigte.*

Der *Generalinspekteur der Luftwaffe,* Generalfeldmarschall Milch, wurde am 15. Januar 1945 seiner Stellung enthoben, blieb aber weiterhin für Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Speer tätig.

Am 22. Januar 1945 bildete der Chef des Generalstabes der Luftwaffe unter dem GenQu den *Luftwaffenorganisationsstab* zur Steuerung der starken Personalbewegungen (Auflösung von fliegenden Verbänden, Aufstellung von Fallschirm- und Flakeinheiten, Abgabe von Personal an die kämpfende Truppe u.a.m.). Der *General für den Personaleinsatz* stand bis zu seiner Auflösung am 2. April 1945 unmittelbar unter der Botmäßigkeit Görings.

Auf Grund der zunehmenden alliierten Luftangriffe auf das Reichsgebiet hatte Hitler mit seinem Erlaß vom 21. März 1943 die Bildung der *Reichsinspektion zur Durchführung von Luftschutzmaßnahmen* befohlen und Goebbels zum *Reichsinspekteur* ernannt. Daraus ergab sich eine Dreiteilung der Verantwortung zwischen dem OKL, dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (als Chef der Luftschutzpolizei) und Goebbels. Der *Chef des Arbeitsstabes Luftschutz (LS)* und zugleich der *L In 13* im OKL wurde im November 1944 seiner Dienststellungen enthoben. Aus dem Arbeitsstab LS und der L In 13 wurde am 5. Februar 1945 die neue OKL-Dienststelle *Chef des Luftschutzes* aufgestellt.

Am 20. Februar 1945 wurde die Dienststelle des *Generals der Transportflieger* aufgelöst und Generalmajor Morzik zum *Lufttransportchef der Wehrmacht* ernannt (unmittelbare Unterstellung unter den GenQu).

Am 6. März 1945 wurde das Luftflottenkommando 10 aufgelöst und gleichzeitig der *Befehlshaber der Ersatzluftwaffe (BdE-Lw)* aufgestellt. Dieser erhielt die Stellung des Oberbefehlshabers einer Luftflotte. Erst ab 5. April 1945 wurde die Neugliederung wirksam und dem BdE-Lw unterstellt: das Luftwaffenwehramt, der General für ausländisches Personal, der Inspekteur des am 15. Dezember 1944 gebildeten Wehrmachthelferinnenkorps der Luftwaffe, die Vorschriften- und Lehrmittel-Abteilung; ferner als Truppenkommandostellen der Kommandierende General der Flakausbildung mit den Flak-Schul- und Ersatzdivisionen, das Kommando der Luftnachrichten-Ausbildungs- und Ersatztruppen, das Höhere Kommando der Luftkriegsschulen, die Fliegerersatzdivision und die

Kommandos der Sanitätsausbildungs- und -ersatzeinheiten sowie der Erprobungsstellen der Luftwaffe.

Am 22. März 1945 wurde der *General der Flakartillerie beim Reichsmarschall* aufgelöst und wenige Tage später der *General der Flakwaffe des ObdL* aufgestellt; er hatte neben Sonderaufträgen im wesentlichen die Aufgaben eines Inspekteurs der Flakartillerie. Schon am 28. März wurde die beim Chef des Generalstabes ressortierende Dienststelle des Generals der Flakwaffe in die des *Kommandierenden Generals der Flakausbildung* umgebildet und dem Befehlshaber der Ersatzluftwaffe unterstellt.

Ab Spätsommer 1944 wurden das Personal der Luftwaffe laufend abgebaut, ab Januar 1945 der Personalbestand der Spitzenstellen um die Hälfte gekürzt, im April zahlreiche Dienststellen aufgelöst. Wegen der zunehmenden Luftgefährdung wurden – verstärkt ab Februar 1945 – die verkleinerten Stäbe und Dienststellen aus Berlin nach Nord-, Mittel- und Süddeutschland verlegt. Bereits im August 1943 war beim GenQu ein *Ausquartierungsstab* gebildet worden. Nur die wichtigsten Teile des Generalstabes befanden sich noch in Wildpark-Werder.

Für den Fall der Trennung des Reichsgebietes in einen Nord- und einen Südraum infolge der von Ost und West vorrückenden Gegner hatte Hitler die Teilung des Wehrmachtführungsstabes in Nord (A) und Süd (B) befohlen (vgl. auch S. 188). Dieser Befehl trat am 20. April 1945 in Kraft. Das OKL hatte für diesen Fall im Norden den Oberbefehlshaber der Luftflotte Reich, Generaloberst Stumpff, im Süden den Oberbefehlshaber der Luftflotte 6, Generaloberst Ritter von Greim, vorgesehen. Am 23. April 1945 wurde im Einvernehmen zwischen dem Chef des Generalstabes der Luftwaffe und dem Chef des Wehrmachtführungsstabes der *Luftwaffenführungsstab Nord* unter dem bisherigen Chef des Luftwaffenführungsstabes, Generalmajor Christian, gebildet und dem OKW unterstellt. Göring setzte sich in der Nacht zum 21. April 1945 von Berlin nach Berchtesgaden ab. Dorthin verlegte an diesem Tage auch der Chef des Generalstabes der Luftwaffe den Großteil seines Reststabes. General der Flieger Koller selbst folgte am Morgen des 23. April mit dem Rest des Generalstabes der Luftwaffe nach Wasserburg und Berchtesgaden.

Am 23. April 1945 entließ Hitler Göring aus allen seinen Ämtern und befahl seine Verhaftung, nachdem er auf Grund eines Telegramms von Göring an Hitler den Eindruck gewonnen hatte, daß dieser für sich Vollmachten zum Abschluß einer Kapitulation erstrebte. Zum neuen *Oberbefehlshaber der Luftwaffe* ernannte Hitler am 25. April den Generaloberst Ritter von Greim, bisher Ob.Bfh. der Luftflotte 6, unter gleichzeitiger Beförderung zum Generalfeldmarschall.

Abschnitt 2

Die Kriegsorganisation des Heeres 1942–1945

Das Kriegsheer bestand aus dem Feldheer und dem Ersatzheer.

Das Feldheer

Es war eingeteilt in:
Heeresgruppen,
Armeen,
Armeekorps und Divisionen.

Die Heeresgruppenkommandos (ab 21. Juni 1942: Oberkommandos der Heeresgruppen)[232]) waren die höchsten operativ führenden Kommandobehörden unter dem OKH. Sie führten den Befehl über mehrere Armeen. In den Gang der Versorgung der Truppen waren sie nicht eingeschaltet. Sie hielten sich aber über den Stand der Versorgung der Armeen unterrichtet und konnten auf ihre Führung entsprechend den Operationsabsichten vorausschauend Einfluß nehmen.

Die Armeen waren ein größerer militärischer Verband des Feldheeres, gegliedert in Armeekorps und Divisionen, mit einem Oberbefehlshaber, der an der Spitze des Armeeoberkommandos stand.

Das Feldheer war nach dem Stande vom 2. Januar 1942 wie folgt gegliedert[233]):

Heeresgruppe Süd	mit 11. Armee
	1. Pz.Armee
	17. Armee
	6. Armee
Heeresgruppe Mitte	mit 2. Armee
	2. Pz.Armee
	4. Armee
	4. Pz.Armee
	9. Armee
Heeresgruppe Nord	mit 16. Armee
	18. Armee
	AOK Norwegen
Heeresgruppe D	mit 15. Armee
(zugleich Oberbefehlshaber West)	1. Armee
	7. Armee
Südosten	12. Armee (Wehrm.Bfh. Südost)
Afrika	Pz.Gruppe Afrika.

[232]) HM 1942, S. 297, Nr. 549.
[233]) KTB-OKW Bd. I 2, S. 1353–1358.

Das Heeresgruppenkommando D wurde am 25. Oktober 1940 im Westen aufgestellt und eingesetzt. Nach Verlegung des Heeresgruppenkommandos A in den Osten wurde der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe D zugleich *Oberbefehlshaber West.*

Gemäß der Vfg. des OKH/GenStdH vom 17. November 1944[234]) entfiel mit sofortiger Wirkung beim Oberbefehlshaber West die Zusatzbezeichnung „Oberkommando Heeresgruppe D".

Nordfinnland war seit 1941 „OKW-Kriegsschauplatz". Während des Feldzuges 1941 hatte Generaloberst von Falkenhorst *(Armeeoberkommando Norwegen)* von seiner „Befehlsstelle Finnland" in Rovoniemi aus die Operationen an der Eismeerfront im Abschnitt Salla geleitet. Da er am 28. Dezember 1941 auf Befehl Hitlers (der mit einer akuten Bedrohung Norwegens durch die britische Invasion rechnete) in sein Hauptquartier in Oslo zurückkehren mußte, wurde am 14. Januar 1942 das neue *Armeeoberkommando Lappland* gebildet (am 22. Juni 1942 in *Gebirgs-Armeeoberkommando 20* umbenannt), dessen Führung der bisherige Kommandierende General des Gebirgskorps Norwegen, General der Gebirgstruppe Dietl, übernahm[235]).

Die Panzergruppe Afrika wurde am 22. Januar 1942 in *Panzerarmee Afrika* umbenannt[236]).

Mit Wirkung vom 7. Juli 1942, 0,00 Uhr, wurde die *Heeresgruppe Süd* geteilt in die *Heeresgruppe A* mit der 3. rumän.Armee, der 17. Armee, der 1. Pz.Armee und in die *Heeresgruppe B* mit der 2. Armee, der 2. ungar.Armee, der 6. Armee und der 4. Pz.Armee[237]). Am 13. Juli 1942 erging ein Befehl Hitlers an die Heeresgruppen A und B betr. die Fortsetzung der Operationen[238]). Die neue Bezeichnung für die Heeresgruppe A ab 6. Mai 1944 lautete Heeresgruppe Südukraine.

Das dem OKH direkt unterstehende *Armeeoberkommando 11* wurde am 30. Oktober 1942 aus dem Raum um Leningrad nach Witebsk verlegt, um an einem beabsichtigten Angriff aus dem Raum von Welikije Luki in Richtung Toropez teilzunehmen (Unternehmen „Taubenschlag"). Doch dazu kam es nicht mehr, da das AOK 11 (GenFM von Manstein) nach dem sowjetischen Durchbruch durch die rumänischen Armeen beiderseits Stalingrad am 21. November 1942 als *Oberkommando Heeresgruppe Don* in den Südabschnitt verlegt wurde

---

234) BA-ZNS WAllg.
235) KTB-OKW Bd. II 1, S. 79 f.
236) Ebenda, S. 181.
237) Ebenda, S. 55 f.; vgl. Hillgruber/Hümmelchen: Chronik des Zweiten Westkrieges. Königstein/Ts. Düsseldorf 1978, S. 135.
238) KTB-OKW Bd. II,2 S. 1282 f.

(unterstellt: rumänische 4., 4. Panzer-, 6. Armee und rumänische 3. Armee; Befehlsübernahme am 27. November 1942[239])).

Die Heeresgruppe Don wurde umbenannt

am 14. 2. 1943	in Heeresgruppe Süd,
am 6. 5. 1944	in Heeresgruppe Nordukraine,
am 21. 9. 1944	in Heeresgruppe A,
am 25. 1. 1945	in Heeresgruppe Mitte.

Im Februar 1943 wurde der Stab der Heeresgruppe B aus der Front abgezogen, die ihm unterstellten Truppen zwischen den Heeresgruppen Süd und Mitte (von Manstein und von Kluge) aufgeteilt.

In Tunis wurde am 3. Dezember 1942 ein neues Armeeoberkommando, das *Panzer-Armeeoberkommando* 5, gebildet, zu dessen Oberbefehlshaber der zum Generaloberst beförderte bisherige Kom.Gen. XXXIX. Pz.Korps, Gen.d.Pz.Tr. von Arnim, ernannt wurde[240]). Das Pz.AOK 5 übernahm am 5. Dezember die Führung aller deutschen und italienischen Truppen in Tunis[241]).

Am 23. Februar 1943 wurden die deutschen und die italienischen Kräfte in Tunesien zur *Heeresgruppe Afrika* (Ob.Bfh. GenFM Rommel) zusammengefaßt und aus der deutsch-italienischen Pz.Armee die 1. italienische Armee (Ob.Bfh. Gen.Oberst Messe) gebildet[242]). GenFM Rommel übernahm um 18.00 Uhr den Oberbefehl über die aus der 5 Pz.Armee und der 1. italienischen Armee gebildeten Heeresgruppe[243]). Am 8. März 1943 wurde GenFM Rommel durch Hitler aus Nordafrika zurückberufen[244]).

Die *Heeresgruppe E* mit dem Sitz in Saloniki entstand am 15. Januar 1943 aus dem Armeeoberkommando 12; sie führte im griechisch-ägäischen Raum[245]).

Nach der Kapitulation der 6. Armee in Stalingrad galt gemäß Erlaß des OKW vom 20. März 1943 das *Armeeoberkommando 6* mit sämtlichen unterstellten Verbänden und Heerestruppen mit Wirkung vom 3. Februar 1943 als aufgelöst. Mit Wirkung vom 5. März 1943 wurde Gen.d.Inf. Hollidt, Führer der Armeeabteilung Hollidt, zum Oberbefehlshaber der neugebildeten *6. Armee* ernannt[246]).

Mit dem 17. August 1943 traten die deutschen Truppen in Norditalien unter den Befehl von GenFM Rommel als Ob.Bfh. der *Heeresgruppe B*[247]).

---

[239]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 76 u. Bd. II,2 S. 993.
[240]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 1070 f.
[241]) Ebenda, S. 1086.
[242]) Vgl. Wehrwissenschaftliche Rundschau 13. Jahrg. 1963, S. 107.
[243]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 158.
[244]) Ebenda, S. 195, 205.
[245]) KTB-OKW IV 1, S. 15.
[246]) Personalveränderungen OKH/PA.
[247]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 963 f.

Das *Armeeoberkommando 10* übernahm am 22. August 1943, 12.00 Uhr, den Befehl über die beiden in Süditalien eingesetzten Pz.Korps (XIV. u. LXVI.)[248]).

Gemäß dem Vorschlag des GenStdH wurde die bisherige Armeegruppe Felber in Südfrankreich, die inzwischen General von Sodenstern übernommen hatte, am 23. August 1943 in *Armeeoberkommando 19* umbenannt[249]).

Am 26. August 1943, 12.00 Uhr, übernahm die *Heeresgruppe F* (nunmehr *Oberbefehlshaber Südost*) unter Führung des GenFM Frhr. von Weichs die Führung im Südostraum; die *Heeresgruppe E* (Gen.Oberst Löhr) war ihr unterstellt. Gleichzeitig trat das neu eingesetzte *Pz.Armeeoberkommando 2* (General Rendulic) die Führung im Nordraum des Balkans an[250]).

GenFM Kesselring, bisher Oberbefehlshaber Süd, übernahm am 21. November 1943, 0.00 Uhr, den Befehl als *Oberbefehlshaber Südwest (Heeresgruppe C)* im gesamten italienischen Raum. Die *Heeresgruppe B* (jetzt *Heeresgruppe z.b.V.*, GenFM Rommel) gab den Befehl an das *Armeeoberkommando 14* (General von Mackensen) ab und trat ihre Sonderaufgabe an, nämlich die Abwehr einer Invasion in Frankreich vorzubereiten[251]); am 1. Januar 1944 wurde sie dem Oberbefehlshaber West (GenFM von Rundstedt) unterstellt[252]). GenFM Rommel übernahm die Führung aller deutschen Kräfte nördlich der Loire (Wehrm.Bfh. Niederlande, 15. u. 7. Armee).

Marschall Graziani, der italienische Kriegsminister, sollte ab 25. Juni 1944 auch unmittelbar in die militärische Führung eingeschaltet werden, um die weitere Teilnahme des neuen italienischen Staates am Kriege auf deutscher Seite zum Ausdruck zu bringen. Es wurde deshalb aus der Armeeabteilung von Zangen, die auf dem Generalkommando LXXXVII. Armeekorps aufgebaut worden war und die Nachfolge der in den Westen verlegten Heeresgruppe B im Befehl über Norditalien angetreten hatte, eine *„Armee Ligurien"* gebildet. Am 3. August übernahm Marschall Graziani den Befehl über die Armee Ligurien; General von Zangen übernahm die militärische Leitung des Ausbaus der rückwärtigen Stellungen[253]).

Mit seinem Befehl vom 23. Juli 1944 für die *Neuregelung der Befehlsverhältnisse im Bereich der Heeresgruppe Nord*[254]) ernannte Hitler den Generaloberst Schörner zu ihrem Oberbefehlshaber und übertrug ihm für seinen gesamten Be-

---

[248]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 988.
[249]) Ebenda, S. 994.
[250]) Ebenda, S. 1015.
[251]) Ebenda, S. 1226 u. 1295.
[252]) W. Hubatsch: Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945, 2. Aufl., Koblenz 1983, S. 240.
[253]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 537 f., 548, 557.
[254]) W. Hubatsch, (wie Anm. 252), S. 264–266.

fehlsbereich die Befugnis, alle verfügbaren Kampfkräfte und -mittel der Wehrmachtteile und Waffen-SS, der Gliederungen und Verbände außerhalb der Wehrmacht, der NSDAP und der zivilen Dienststellen zur Abwehr gegnerischer Angriffe und zur Erhaltung des „Ostlands" einzusetzen.

Der gesamte Befehlsbereich der Heeresgruppe Nord (Reichskommissar Ostland ohne die zur Heeresgruppe Mitte gehörenden Teile des Generalkommissariats Litauen) war Operationsgebiet. Der Wehrmachtbefehlshaber Ostland wurde dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord in jeder Beziehung unterstellt.

Am 4. September 1944 wurde die Verteidigung des Albert-Kanals in Belgien dem neu eingeschobenen *Fallschirm-Armeeoberkommando 1* (Generaloberst Student) übertragen[255]).

Dem Fallsch.AOK 1 wurden dazu alle seine Verbände im Heimatkriegsgebiet und die Fallsch.Jäg.Div. 3, 5 und 6 zugeführt, ferner das LXXXVIII. A.K. mit zwei Divisionen, zehn Bataillonen und 40 Flakbatterien sowie aus den Neuaufstellungen des Ersatzheeres Sicherungskräfte und Kampfgruppen aus dem Nordwesten.

Am 9. September 1944 wurde die Umwandlung der Armeegruppe G (im Westen) in die *Heeresgruppe G* befohlen (in Kraft getreten am 11. September)[256]).

Am 14. September 1944 erging ein Befehl des Chefs OKW für die Aufstellung des *Pz.-Armeeoberkommandos 6* unter SS-Oberst-Gruppenführer und Generaloberst der Waffen-SS Sepp Dietrich „als Auffrischungs- und verkürzter Führungsstab für die im Oktober und November vom Oberbefehlshaber West heranzuziehenden SS- und Heeres-Panzerdivisionen"[257]).

Ende Oktober wurde die Ausstattung des Pz.AOK 6 als Voll-AOK befohlen, „da sie in Kürze mit Führungsaufgaben rechnen" müsse.

Am 10. November 1944 übernahm die neugebildete *Heeresgruppe H* den Befehl über ihren Abschnitt am Nordflügel der Westfront. Ihr unterstanden die 15. Armee, der Wehrmachtbefehlshaber Niederlande und die 1. Fallschirm-Armee[258]). Der Wehrmachtbefehlshaber Niederlande wurde anschließend nach Abzug der Stäbe der 15. und der 25. Armee in *Armeegruppe Christiansen* umbenannt. Am 15. November 1944 übertrug der Oberbefehlshaber West dem nunmehrigen *Oberbefehlshaber der 25. Armee*, General d.Fl. Christiansen, die Gesamtverantwortung in den Niederlanden. Nach seiner Weisung hatte sein bisheriger Stab unter Gen.Lt. Wühlisch („Wehrmachtbefehlshaber Niederlande") die bisherigen Aufgaben des Wehrmachtbefehlshabers wahrzunehmen[259]).

---

[255]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 366.
[256]) Ebenda, S. 354 u. 370.
[257]) H. Jung: Die Ardennenoffensive 1944/45. Göttingen 1971, S. 120 f.
[258]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 414; Hermann Jung (wie Anm. 257), S. 124 f.
[259]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 414.

Am 26. November 1944 wurden dem Reichsführer SS als *Oberbefehlshaber Oberrhein* alle Kräfte des Heeres, der Luftwaffe und der Waffen-SS zwischen Bienenwald und Schweizer Grenze zur Verteidigung des Oberrheins unterstellt[260]).

Den Oberbefehl in Norwegen übernahm am 18. Dezember 1944 an Stelle des Wehrmachtbefehlshabers Norwegen, Generaloberst von Falkenhorst, der Oberbefehlshaber des Gebirgs-AOK 20, Generaloberst Rendulic, für den am 2. Januar 1945 die Bezeichnung *Geb.AOK 20 (Wehrm.Bfh. Norwegen)* festgelegt wurde. Da Gen.Oberst Rendulic Ende Januar 1945 die Heeresgruppe Nord übernahm, wurde er durch General d.Geb.Tr. Böhme ersetzt. Dieser blieb bis zur Kapitulation Ob.Bfh.d. 20. Geb.Armee (Wehrm.Bfh. Norwegen)[261]).

Anfang Januar 1945 bestand das deutsche Heer im Osten aus vier Heeresgruppen. Die in Kurland eingeschlossene *Heeresgruppe Nord* spielte von jetzt an kaum noch eine Rolle im Kriege. Die *Heeresgruppe Mitte* hielt Ostpreußen und Ostpolen am Narew bis zu seinem Zusammenfluß mit der Weichsel nördlich von Warschau. Die *Heeresgruppe A* verteidigte eine von Norden nach Süden führende Linie, beginnend im Raum Warschau an der mittleren Weichsel bis zu den Karpathen in der Tschechoslowakei. Die *Heeresgruppe Süd* stand in Ungarn.

Mit dem Befehl vom 21. Januar 1945 beauftragte Hitler den Reichsführer SS mit der Organisation des nationalen Widerstandes an der gesamten Ostfront[262]). Hiernach übernahm Himmler am 25. Januar den Befehl über die neugebildete *Heeresgruppe Weichsel* (von Glogau bis Elbing mit dem Hauptquartier in Deutsch-Krone)[263]).

Nach Ablösung Himmlers am 27. März 1945[264]) wurde Gen.Oberst Heinrici Ob.Bfh.d. HGru Weichsel, wobei er Teile des Stabes der Heeresgruppe F (bisher Agram) übernahm[265]).

Am 25. Januar 1945 wurden die *Heeresgruppen an der Ostfront* umbenannt[266]):

HGru Nord	in HGru Kurland
HGru Mitte	in HGru Nord
HGru A	in HGru Mitte (eingeschoben HGru Weichsel)
HGru Süd	unverändert.

---

[260]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 419.
[261]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1332, 1335.
[262]) RdSchrb. 21/45 gRs des Leiters der Partei-Kanzlei vom 23. 1. 1945 (BA NS 6/354).
[263]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1035 u. 1037.
[264]) Ebenda, S. 1201.
[265]) Ebenda, S. 1221.
[266]) Ebenda, S. 1022, 1037.

An Stelle des (neu aufgestellten) *Armeeoberkommandos* 11, das einen Sonderauftrag (Auskämmaktion im Heimatgebiet) antrat, übernahm am 24. Februar 1945 das Pz.Armeeoberkommando 3 den Befehl in Westpommern (zwischen dem AOK 9 und dem AOK 2 – HGru Weichsel)[267]).

Gliederung des Feldheeres nach dem Stande vom 27. Februar 1945[268]):
Heeresgruppen Süd, Mitte, Nord, Kurland, Weichsel
Ob.Bfh. Südost, Heeresgruppe E
Ob.Bfh. Südwest, Heeresgruppe C
Ob.Bfh. West, Heeresgruppen B, H, G
Wehrm.Bfh. Norwegen und Ob.Bfh. Geb.AOK 20.

Gliederung im Osten am 9. März 1945[269]):
HGru Süd: Pz. AOK 2, Armeegruppe Balck (6. SS-Pz. AOK 6 u. AOK 6), AOK 8
HGru Mitte: Armeegruppe Heinrici (Pz. AOK 1 u. 1. ungar.Armee, Pz. AOK 4, AOK 17)
HGru Weichsel: AOK 9, Pz. AOK 3, AOK 2
HGru Nord: AOK 4, Armeeabt. Samland
HGru Kurland: AOK 18, AOK 16.

Am 23. März 1945, 12.00 Uhr, übergab die Heeresgruppe F den Befehl an die *Heeresgruppe E*[270]); Generaloberst Löhr war nunmehr *Oberbefehlshaber Südost*[271]). GenFM Frhr. von Weichs, bisher Ob.Bfh. HGru F, wurde infolge anderweitiger Verwendung des Stabes HGru F in die Führerreserve OKH versetzt[272]).

Ende März 1945 wurde unter General Wenck aus acht neugebildeten Divisionen eine neue *12. Armee* aufgestellt, um die Heeresgruppe B im Ruhrgebiet zu entsetzen und die Anglo-Amerikaner über den Rhein zurückzuwerfen. Die 12. Armee wurde im April 1945 im Raum zwischen Berlin und Halberstadt aufgestellt und im Kampf um den Harz und ostwärts der Elbe aufgerieben[273]).

Am 31. März 1945 befahl Hitler folgende *Neuregelung der Befehlsverhältnisse am Nordflügel der Ostfront* – im Raum Hela, Gotenhafen, Danzig, auf der Frischen Nehrung, in Königsberg und Samland[274]):

---

[267]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1122.
[268]) BA-ZNS Ordnerreihe „Weltkrieg II".
[269]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1158.
[270]) Ebenda, S. 1191.
[271]) Ebenda, S. 1197.
[272]) Funkspruch OKH/PA.
[273]) Siehe dazu Walter Görlitz in „Die Welt" vom 9. 1. 1986 (Die letzten Tage der deutschen Armee . . .).
[274]) BA-ZNS WAllg.

1) Die Besatzungen Hela, Oxhöfter Kämpe und Danziger Werder bleiben der 2. Armee unterstellt, die ab 2. April, 24.00 Uhr, unmittelbar unter den Befehl OKH tritt. Die bei und ostwärts Stutthof kämpfenden Teile des XVIII. Geb.AK sind spätestens ab 2. April, 24.00 Uhr, dem AOK 4 zu unterstellen.
2) Die auf der Frischen Nehrung, in Königsberg und Samland eingesetzten Verbände sind unter dem AOK 4 zusammenzufassen, das ab 2. April, 24.00 Uhr, unmittelbar dem OKH unterstellt wird.
3) Ob.Kdo. HGru Nord leitet die Neugliederung der Befehlsverhältnisse, veranlaßt die beschleunigte Durchführung aller befohlenen Abgaben und hält sich ab 3. April zum Abtransport in das Reich bereit, und zwar in einer Stärke, die die Umwandlung in ein AOK ermöglicht.

Das *AOK 24* wurde in der letzten „Stellenbesetzung der Kommandobehörden" (herausgegeben vom OKH/HPA) nicht mehr geführt; jedoch liegen von diesem AOK 24 im BA-ZNS in Aachen-Kornelimünster vor: eine Kriegsverdienstkreuz-Verleihungsliste vom 31. 1. 1945 und die Eisernes Kreuz-Verleihungsliste Nr. 1 vom März 1945 über zwei E.K. 2. Kl. an Schwerverwundete, die am 14. und 23. d.M. beim Einsatz „Schweizer Grenze" damit beliehen worden waren. Nach Mitteilung des verstorbenen Oberstleutnant a.D. Freund befand sich das Hauptquartier des Ob.Kdos. der 24. Armee damals in Dornbirn/Vorarlberg und ging in Richtung Innsbruck zurück. Die 24. Armee hatte nur wenige Kampfverbände und entstammte eigentlich einer Erkundungsstelle für Festungsbauten gegen die Schweiz im Raum Donaueschingen[275]).

Das *AOK 25* wurde im Februar 1945 in den Niederlanden unter Gen.d.Inf. Blumentritt aufgestellt.

Am 7. April 1945 befahl Hitler folgende *Neugliederung der Befehlsführung im Westen*[276]):

1) Dem Oberkommando der Wehrmacht wurden unmittelbar unterstellt:
   Der Oberbefehlshaber Nordwest (Ob.Kdo. HGru H),
   das Oberkommando der Heeresgruppe B,
   der Oberbefehlshaber West.
2) Dem Ob.Bfh. Nordwest (Ob.Kdo. HGru H) wurden unterstellt:
   a) der bisherige Befehlsbereich des Führungsstabes Nordküste
   b) der Ob.Bfh. der Niederlande. Ihm unterstanden die 25. Armee und der Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden
   c) Armeegruppe Generaloberst Student, Fallschirm-Armee
   d) Wehrkreis XI.
3) Dem Ob.Kdo. HGru B blieben wie bisher unterstellt: 5. Pz.Armee, 15. Armee, Armeeabt. von Lüttwitz.
4) Dem Ob.Bfh. West blieben unterstellt: Ob.Kdo. HGru G mit 1. und 7. Armee, unmittelbar 11. und 19. Armee; außerdem die Wehrkreise V, VII, IX und XIII.

---

[275]) Genauere Angaben bei Manfried Rauchensteiner: Krieg in Österreich 1945. Wien 1970 (Band 5 der Schriftenreihe des Heeresgeschichtlichen Museums – Militärwissenschaftliches Institut – in Wien).
[276]) W. Hubatsch (wie Anm. 252), S. 306–308.

Das *Armeeoberkommando Ostpreußen* wurde nunmehr (11. April 1945) gebildet unter dem General d.Pz.Tr. von Saucken. Das AOK 4 wurde ins „Reich" verlegt; sein bisheriger Oberbefehlshaber General Müller befand sich bereits im OKH[277]).

Unter dem 15. April 1945 ordnete Hitler folgende *Befehlsgliederung im getrennten deutschen Nord- und Südraum* „für den Fall einer Unterbrechung der Landverbindung in Mitteldeutschland" an[278]):

„1. Für denjenigen abgetrennten Raum, in dem ich selbst nicht anwesend bin, führt die gesamten militärischen Operationen ein von mir bestimmter Oberbefehlshaber, dem alle in dem betreffenden Raum eingesetzten Kräfte der drei Wehrmachtteile aller Fronten, der Ersatzwehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei und angegliederten Organisationen unterstellt werden.

2. Falls ich mich südlich der unterbrochenen Verbindung befinde, wird als Oberbefehlshaber im nördlichen Raum Großadmiral Dönitz bestimmt. Zu ihm tritt ein möglichst klein zu haltender Generalstab des Heeres (Chef Generalleutnant Kinzel). Ihm werden unterstellt:

a) Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Weichsel für die Führung der Ostfront,
b) der Oberbefehlshaber Nordwest für die Führung der Westfront,
c) der Wehrmachtbefehlshaber Dänemark,
d) der Wehrmachtbefehlshaber Norwegen,
e) der Oberbefehlshaber der Luftflotte Reich für die eingesetzten Luftwaffenkräfte.

3. Falls ich mich nördlich der unterbrochenen Verbindung befinde, wird als Oberbefehlshaber im südlichen Raum Generalfeldmarschall Kesselring bestimmt. Ihm werden unterstellt:

a) Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen Süd und Mitte für die Ostfront,
b) der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe G für die Führung der gesamten Westfront,
c) der Oberbefehlshaber Südost,
d) der Oberbefehlshaber Südwest,
e) der Oberbefehlshaber der Luftflotte 6 für die eingesetzten Luftwaffenstreitkräfte."

Am 17. April 1945 endete der geschlossene Widerstand der *Heeresgruppe B im Ruhrgebiet*[279]).

Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe B, Generalfeldmarschall Walter Model, schied am 21. April 1945 bei Duisburg durch Freitod aus dem Leben[280]).

---

[277]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1234.
[278]) W. Hubatsch (wie Anm. 252), S. 308–310; KTB-OKW Bd. IV,2 S. 1587–1589.
[279]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1250. Carl Wagener: Kampf und Ende der Heeresgruppe B im Ruhrkessel 22. März bis 17. April 1945. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 7. Jahrg. 1957, S. 535–564.
[280]) Walter Görlitz: Model. Strategie einer Defensive. Wiesbaden 1975.

Unter dem 25. April 1945 erging eine neue *Regelung der Befehlsführung nach der Aufspaltung des deutschen Kriegsschauplatzes in einen Nord- und einen Südraum*[281]):

„1. OKW ist mir [Hitler] für die Fortführung der Gesamtoperationen verantwortlich.

2. Es führt nach meinen Weisungen, die ich durch den bei mir befindlichen Chef des Generalstabes des Heeres übermitteln lasse:

a) im Südraum, mit Hilfe Führungsstab B (Winter), die Heeresgruppen Süd und Mitte, den OB Südwest und den OB West;

b) im Nordraum unmittelbar die WB Norwegen, Dänemark, den OB Nordwest, die 12. Armee, die Heeresgruppe Weichsel mt 9. Armee, die Armeen in Ostpreußen und Kurland.

3. Die Führungsaufgabe des Führungsstabes A unter Großadmiral Dönitz tritt vorläufig nicht in Kraft.

4. Hauptaufgabe OKW: Durch Angriff mit allen Kräften und Mitteln und unter größter Beschleunigung von Nordwesten, Südwesten und Süden her eine breite Verbindung mit Berlin wiederherzustellen und damit die Schlacht von Berlin siegreich zu entscheiden.

5. [. . .] Befehl für die Führung der Luftwaffe folgt."

Am 28. April 1945 wurde der *Generalstab des Heeres dem OKW unterstellt*[282]):

„Auf Befehl des Führers ist der Generalstab des Heeres (Führungsgruppe) dem Chef des WFSt unterstellt. Damit ist auch die Führung des Ostkriegsschauplatzes auf das OKW übergegangen. Hierzu befehle ich: [. . .]

1. Im Nordraum werden sämtliche Heeresverbände durch das OKW geführt. Hierzu erhalten auch die Heeresgruppe Weichsel, Heeresgruppe Kurland, 12. Armee und AOK Ostpreußen Befehle unmittelbar durch mich [. . .]

5. An der Führung der Kriegsmarine und Luftwaffe durch ihre Oberbefehlshaber ändert sich durch diesen Befehl nichts."

Am 29. April 1945 wurde die *21. Armee* unter General von Tippelskirch hinter der 3. Pz.Armee gebildet, um die Südflanke zwischen Rathenow und Oranienburg zu verstärken.

Mit Wirkung vom 2. Mai 1945 wurden ernannt: Generalfeldmarschall Busch, Oberbefehlshaber Nordwest, zum *Oberbefehlshaber Nord* (Neuaufstellung); Generalfeldmarschall Kesselring, Oberbefehlshaber West, zum *Oberbefehlshaber Süd* (Neuaufstellung)[283]).

---

[281]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1590.
[282]) Ebenda, S. 1591.
[283]) Funkspruch OKH/PA.

Kriegsorganisation des Heeres

Das Ersatzheer[284])

Kommandobehörden und höhere Stäbe
Stellv.Gen.Kdo. (WKrKdo)
Wehrmachtbefehlshaber Prag
Div.Kdo. und Div.Kdo.z.b.V.
Höh.Pi.Offz.
Kdt. der Schutzzone in der Slowakei

Für alle Waffen
Ersatztruppenteile

Kavallerie
Wehrkreis-Remonteschulen
Remonteämter

Nachrichtentruppe
Funkstellen

Sanitätseinheiten
Reserve-Lazarette
Sanitätspark

Veterinäreinheiten
Heimat-Veterinärpark
Lehrschmiede
Heeres-Vet.-Unters.-Amt
Heeres-Pferdelaz.
Wehrkrs.-Vet.Unters.-Stellen
Haupt-Vet.-Park.

Feldzeugdienststellen
Feldzeuggruppe
Feldzeuginspizient
Feldzeugkommando
Heeres-Zeugamt
Heeresmunitionsanstalt
Heeres-Neben-Zeugamt
Heeres-Neben-Munitionsanstalt
Oberfeldzeugstab
Feldzeugstab z.b.V.
Fz.-Btl.
Fz.-Arbeitsstab
Fz.-Dienststelle

[284]) Nach dem Stande vom 20. 2. 1942 (Anlage zu HM 1942, S. 135, Nr. 227).

Kommandanturen und Standortälteste
Kdtr. (Befest.)
Kdtr. (Tr.Üb.Pl.)
Standortkdtr., Standortälteste

Festungspionierdienststellen
Fest.Pi.Kdr.
Fest.Pi.Stäbe
Fest.Nachsch.Stab Ost und West
H.Fest.Pi.Park

Festungs-Nachrichten-Dienststellen
Höh.Nachr.Führer Ostbefestigungen
Fest.Nachr.Kdo.
Fest.Nachr.Stäbe

Technische Truppen
Techn.Stab-Kp. (OKH)

Heeresschulen
Generalstabslehrgänge
Militärärztliche Akademie
Heeres-Veterinär-Akademie
Ingenieur-Offizier-Akademie
Offizier- und Fähnrich-Kriegsschulen
Heeres-Hochgebirgsschule
Infanterieschule
Kavallerieschule
Artillerieschule I
Artillerieschule II
Gebirgsartillerieschießschule
Pionierschulen
Schule für Schnelle Truppen, Wünsdorf
Schule für Heeresmotorisierung
Heeres-Nachrichtenschule
Heeres-Reit- und Fahrschule und Schule für Schnelle Truppen, Potsdam-Krampnitz
Fahrtruppenschule
Nebeltruppenschule
Heeresluftschutzschule Potsdam
Heeresgasschutzschulen
Truppenluftschutzschule
Heeres-Waffenmeister-Schule
Heeres-Feuerwerkerschulen
Heeres-Schule für Hunde- und Brieftaubendienst
Unteroffizierschulen
Unteroffiziervorschulen

Wehrersatzdienststellen
Wehrersatzinspektionen
Wehrbezirkskommandos

Sonstige Dienststellen
Waffenstillstandskommission
Heereskontrollinspektion
Heeresfilmstelle
Offizier-Büchereien
Hauptstelle für Psychologie und Rassenkunde
Psychologische Prüfstellen
Wehrmachtgefängnisse
Chef der Heeresarchive
Heeresarchive
Zentralarchiv für Wehrmedizin
Chef der Heeresmuseen
Heeresmuseen
Kriegsgeschichtliche Forschungsanstalt des Heeres
Heeres-Abnahme-Inspektion
Heeres-Abnahme-Beschußstellen.

Die gemäß ObdH (ChHRüst u. BdE) AHA vom 11. Juli 1941 neu aufgestellte *Artillerieschule I* (Berlin) nahm am 26. Januar 1942 ihren Lehrbetrieb auf. Die *Artillerieschule Jüterbog* führte von diesem Tage ab die Bezeichnung: *Artillerieschule II* (Jüterbog)[285].

Mit dem 1. Februar 1942 wurde die *Schule I für Offizieranwärter* der Infanterie in Dresden neu aufgestellt[286].

Am 2. Februar 1942 erging eine Vfg. über die *Sonderabteilungen des Ersatzheeres*[287]:

Für die Sonderabteilungen des Ersatzheeres galt die HDv 39 mit vorstehenden Änderungen und Ergänzungen, die mit sofortiger Wirkung in Kraft traten. Der Erlaß HM 1939, Nr. 980 und alle danach gegebenen Verfügungen traten außer Kraft.

Es gab eine Vfg. des OKH vom 17. Februar 1942 über die *Einführung einer Laufbahn der Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes des höheren Dienstes im Personalprüfwesen des Heeres*[288].

Die *Heeresmuseen* führten gemäß Vfg. vom 21. Februar 1942 mit sofortiger Wirkung nachstehende Bezeichnungen[289]:

[285] HM 1942, S. 46, Nr. 60.
[286] HVBl. 1942 C, S. 118, Nr. 141.
[287] HM 1942, S. 91, Nr. 145 u. S. 128, Nr. 198.
[288] HVBl. 1942 B, S. 98, Nr. 149.
[289] HVBl. 1942 B, S. 132, Nr. 217. Die Vfg. HVBl. 1940 C, Nr. 525, Ziff. 1 wurde aufgehoben.

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
a) Heeresmuseum Berlin Zeughaus	Zeughaus Berlin
b) Heeresmuseum Wien	Heeresmuseum Wien
c) Heeresmuseum München	Armeemuseum München
d) Heeresmuseum Dresden	Armeemuseum Dresden
e) Heeresmuseum Prag	Heeresmuseum Prag.

Die Flakmeßzüge (mot) bei den Meßbatterien der Heeres-Flak-Artillerie-Ersatz-Abteilungen wurden gemäß Vfg. vom 24. Februar 1942 in *Flak-Auswertezug (mot)* umbenannt[290]).

Mit dem 1. März 1942 wurde die *Schule II für Offizieranwärter der Infanterie* in Wiener Neustadt (früher Theresianische Militärakademie) neu aufgestellt[291]).

Die nach HVBl. 1940 B, Nr. 157 eingerichtete *Zentralstelle für das Krankentransportwesen (Heimat)* wurde mit dem 15. März 1942 aufgelöst. Ihre Aufgaben kamen an den „Leitenden Sanitätsoffizier bei der Wehrmachttransportleitung Mitte", Berlin W 35[292]).

Bei der Heeresarchiv-Zweigstelle Danzig-Oliva wurde mit dem 20. März 1942 eine *Auskunftstelle über die ehemalige polnische Wehrmacht* errichtet[293]).

Die *Neugliederung der Wehrmachtstrafanstalten im Reichsgebiet und außerhalb des Reichsgebietes* erfolgte mit Erlaß des OKW/AHA vom 25. März 1942[294]):

I. 1. Wehrmachthaftanstalten (bisher Standortarrestanstalten)
   2. Wehrmachtuntersuchungsgefängnisse
   3. Wehrmachtfestungshaftanstalten
   4. Wehrmachtgefängnisse.
II. 1. Kriegswehrmachthaftanstalten
   2. Kriegswehrmachtgefängnisse.

Gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 26. März 1942[295]) wurden die *Heereslehrküchen umbenannt:*

a) die Heereslehrküche I	*in Heereslehrküche München*
b) die Heereslehrküche II	*in Heereslehrküche Frankfurt (Main)*
c) die Heereslehrküche III	*in Heereslehrküche Hamburg*
d) die Heereslehrküche IV	*in Heereslehrküche Wien.*

Die Einführung der Dienstbezeichnung *Heeresforstwartei* für die Heeresforstwartstellen im Bereich der Heeresforstverwaltung erfolgte gemäß der Vfg. vom 30. März 1942[296]).

[290]) HM 1942, S. 134, Nr. 222.
[291]) HVBl. 1942 C, S. 118, Nr. 141.
[292]) HVBl. 1942 B, S. 107, Nr. 170.
[293]) HVBl. 1942 B, S. 143, Nr. 245.
[294]) HM 1942, S. 169, Nr. 287.
[295]) HVBl. 1942 C, S. 191, Nr. 233.
[296]) HVBl. 1942 B, S. 186, Nr. 333.

Die *Heeresunteroffiziervorschulen* Mährisch-Trübau, Ettlingen und Kosten liefen am 31. März 1942 aus. Die *Heeresunteroffiziervorschule* Berent wurde ab 1. April 1942 nach Kosten/Posen verlegt[297]).

Das Brückenbau-Ersatz-Bataillon 4, Speyer (Rhein), wurde am 1. April 1942 in *Pionier-Lehrbataillon für schweren Brückenbau* umbenannt. An der Ersatzgestellung änderte sich nichts[298]).

Das *Heeresforstaufsichtsamt III* wurde am 1. April 1942 von Linz nach Prag verlegt[299]).

Zugleich wurde die Zweigstelle Prag des Heeresforstaufsichtsamtes III aufgelöst. Die Aufgaben dieser Zweigstelle gingen auf das Heeresforstaufsichtsamt III über.

Die *Zahlmeistereien der Heeresremonteämter* wurden am 1. April 1942 aufgelöst[300]). An ihre Stelle trat die Abteilung IVa der Heeresremonteämter, die mit Wehrmachtbeamten (Heer) des Zahlmeisterdienstes besetzt wurde.

Unter dem 25. April 1942 verfügte OKH (ChHRüst u. BdE) die *Aufstellung je einer Inspektion für Kapitulanten-Lehrgänge für Infanterie (mot) bei der Infanterieschule und für Gebirgsjäger bei der Gebirgsschießschule*[301]).

Zweck: Erziehung und Ausbildung jüngerer Unteroffiziere und Gefreiten (Kapitulanten) zur Erhaltung des hohen Standes des deutschen Unteroffizierkorps.

Am 1. Mai 1942 wurde die Dienststelle *„Heeresmagnetiker"* aufgestellt und der Artillerie-Abteilung im AHA (In 4) unterstellt für die Bearbeitung aller Fragen des Magnetismus; vgl. Dienstanweisung[302]).

Am 5. Mai 1942 wurde die *Truppenluftschutzschule* von Stettin-Altdamm nach Greifswald, Graf-Schwerin-Kaserne, verlegt[303]).

Die *Heeresbekleidungsämter* unterstanden gemäß der Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE)/AHA/Bkl. vom 6. Mai 1942[304]) dem AHA im OKH (ChHRüst u. BdE). Im Auftrage des Chefs AHA erhielten sie Weisungen vom Chef der Heeresbekleidungsabteilung. In territorialer Hinsicht und in Fürsorgeangelegenheiten für Soldaten waren die Heeresbekleidungsämter dem zuständigen Stellv.Gen.Kdo. (Wehrkreiskommando) unterstellt.

Das OKH/GenStdH erließ am 18. Mai 1942 eine *Dienstanweisung für den Kommandeur der Nebeltruppe*[305]):

Der Kommandeur der Nebeltruppe wurde von Fall zu Fall einem Armeeoberkommando unterstellt, bei dem ein Schwerpunkt im Einsatz der Nebeltruppe gebildet wurde. Er konn-

---

[297]) HM 1942, S. 174, Nr. 300.
[298]) HM 1942, S. 182, Nr. 321.
[299]) HVBl. 1942 C, S. 151, Nr. 191.
[300]) HVBl. 1942 C, S. 168, Nr. 212.
[301]) HM 1942, S. 197, Nr. 358.
[302]) HM 1942, S. 283, Nr. 522.
[303]) HVBl. 1942 C, S. 292, Nr. 358.
[304]) HVBl. 1942 B, S. 280, Nr. 438.
[305]) HM 1942, S. 259, Nr. 473.

te je nach Lage unterstellten Kommandobehörden zugeteilt werden, war Truppenvorgesetzter der seiner vorgesetzten Kommandobehörde unmittelbar unterstehenden Einheiten der Nebeltruppe, führte diese bei geschlossenem Einsatz der Nebeltruppe über Regimentsstärke und hatte die Disziplinarbefugnisse eines Infanterie-Kommandeurs.

Mit Vfg. vom 20. Mai 1942 wurden die Inspekteure der Ostbefestigungen, der Landesbefestigungen beim Oberbefehlshaber West und der Landesbefestigung Nord umbenannt in *Inspekteure der Landesbefestigung Ost, West bzw. Nord*[306]).

Mit Vfg. vom 29. Mai 1942 wurden die Landesschützen-Regiments-Stäbe, Wachbataillone und Landesschützenbataillone umbenannt in *Sicherungseinheiten*[307]).

Die *Neugliederung der Schulen für Offizieranwärter der Infanterie* erfolgte gemäß der Vfg. vom 10. Juni 1942[308]):

Die bisherige Lehrabteilung II der Infanterieschule schied aus dem Verband der Infanterieschule aus. Die Lehrgruppen I und II dieser Lehrabteilung bildeten in Döberitz, die Lehrgruppe III in Potsdam selbständige Schulen. Weiterhin wurde in Ohrdruf eine Schule aufgestellt.
Es bestanden demnach ab 10. Juni 1942 für die Ausbildung der Offizieranwärter der Infanterie folgende Schulen:
Schule I für Offz.Anw.d.Inf., Dresden, mit zwei Lehrgruppen;
Schule II für Offz.Anw.d.Inf., Wiener Neustadt, mit einer Lehrgruppe;
Schule III für Offz.Anw.d.Inf., Potsdam mit einer Lehrgruppe;
Schule IV für Offz.Anw.d.Inf., Ohrdruf, mit einer Lehrgruppe;
Schule V für Offz.Anw.d.Inf., Döberitz, mit zwei Lehrgruppen.
Für die Einberufung der Offizieranwärter der Infanterie zum 10. Offz.Anw.-Lehrgang galt bereits diese Neuregelung.

Der ChHRüst u. BdE/AHA verfügte am 22. August 1942 die Umbenennung der Schützen-Ersatzeinheiten in *Panzer-Grenadier-Ersatz-Regimenter usw.*[309]).

Die *Bildung des Wehrkreises Generalgouvernement* erfolgte am 1. September 1942[310]):

Der Militärbefehlshaber im Generalgouvernement werde „Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement". Das Generalgouvernement gelte als Heimatkriegsgebiet. Bis auf weiteres war nicht beabsichtigt, Friedensstandorte im Generalgouvernement einzurichten.

Am 1. September 1942 wurden die bei den Stellv.Gen.Kdos. und bei Kommandobehörden des Ersatzheeres eingesetzten „Sachbearbeiter für Gasabwehr" und „Sachbearbeiter für Luftschutz" in *Stabsoffizier für Gasabwehr und Stabsoffizier für Luftschutz* umbenannt[311]).

---

306) HM 1942, S. 259, Nr. 475.
307) HM 1942, S. 439, Nr. 840.
308) HM 1942, S. 273, Nr. 505.
309) HM 1942, S. 392, Nr. 734.
310) OKW Nr. 775/42 WFSt/Org/Qu (Verw), 18. 8. 1942 (BA R 22/2279).
311) HM 1942, S. 444, Nr. 862.

Die *Schule V für Offizieranwärter der Infanterie* wurde am 27. September 1942 von Döberitz-Elsgrund nach Posen verlegt[312]).

Mit dem 1. Oktober 1942 erfolgte eine *Umorganisation des Ersatzheeres*[313]). Ausbildungsbelange sowie die Verlegung von Teilen des Ersatzheeres aus ihren Heimatwehrkreisen erforderten bei den Ersatztruppenteilen eine Trennung der reinen Ausbildung von den sonstigen Aufgaben. Hierzu befahl das OKH die Aufspaltung sämtlicher Ersatztruppenteile in: *Ausbildungstruppenteile und Ersatztruppenteile.* Die einzelnen Teile führten die Nummer ihres bisherigen Ersatztruppenteils und unterschieden sich nur durch ihre Bezeichnungen (z.B. Inf.Ausb.Btl. 57, Inf.Ers.Btl. 57).

Der neue Ersatztruppenteil blieb „zuständiger Ersatztruppenteil" für die zugewiesenen Feldtruppenteile nach den bisher gültigen Bestimmungen und wurde gleichzeitig „zuständiger Ersatztruppenteil" für den abgespalteten Ausbildungstruppenteil. Die Aufspaltung wurde nur vom Bataillons-(Abteilungs-)Verband durchgeführt.

Am 1. Oktober 1942 wurde die Bezeichnung *Wehrkreis Böhmen und Mähren* für das Gebiet Böhmen und Mähren als militärisches Hoheitsgebiet eingeführt[314]):

Die Dienststelle des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wurde umgewandelt in die Dienststelle „Wehrmachtbevollmächtigter beim Reichsprotektor und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren".

Die Heeresverwaltung in Böhmen und Mähren führte ab 1. Oktober 1942 die Bezeichnung *Wehrkreisverwaltung Böhmen und Mähren (Prag)* (abgekürzt: WV Böhmen/Mähren)[315]).

Das Wachbataillon Berlin erhielt am 1. Oktober 1942 die Bezeichnung *Wachbataillon Großdeutschland*[316]).

Am 1. Oktober 1942 wurde die *Gebirgsjägerschule* aufgestellt unter Eingliederung der Gebirgsschießschule Solbad Hall (Tirol) und der Heereshochgebirgsschießschule Fulpmes (Tirol)[317]):

Standort des Kommandostabes, des Gebirgsjäger-Lehrbataillons und der Lehrgruppe II (Führung und Gefecht) war Mittenwald (Oberbayern).

Es erging eine Vfg. des OKH/GenStdH vom 15. Oktober 1942 über die *Umbenennung der Infanterie*[318]):

Sämtliche Infanterie-Regimenter mit Ausnahme der Jäger- und Gebirgsjäger-Regimenter erhielten die Bezeichnung *„Grenadier-Regimenter"*.

---

312) HM 1942, S. 416, Nr. 799.
313) OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Ia VII Nr. 4200/42 gKdos vom 1. 9. 1942 (BA-ZNS vorl. P XXXII).
314) LVBl. 1942, S. 1530, Nr. 2652.
315) HVBl. 1942 C, S. 589, Nr. 662.
316) HM 1942, S. 458, Nr. 875.
317) HM 1942, S. 463, Nr. 891.
318) HM 1942, S. 506, Nr. 935.

Die Angehörigen der Grenadier-Regimenter der unteren Mannschaftsgrade erhielten die Bezeichnung „*Grenadier*" und „*Obergrenadier*".
Regimenter, deren Tradition auf Füsilier- bzw. Schützen-Regimenter der alten Armee zurückging, konnten die Bezeichnung „*Füsilier-Regiment*" bzw. „*Schützen-Regiment*" beantragen.

Die Heeresverwaltung im Generalgouvernement wurde am 15. Oktober 1942 aufgelöst. Ihre Aufgaben übernahm die *Wehrkreisverwaltung Generalgouvernement* (abgekürzt: WV Gen.Gouv.), Tomaszow-Maz.; ab 15. November 1942 Krakau[319]).

Am 5. November 1942 verfügte das OKH/AHA die *Umbenennung der Offizieranwärterlehrgänge für Schnelle Truppen*[320]).

Mit sofortiger Wirkung wurden umbenannt:
a) O.A.-Lehrgang für Schnelle Truppen, Wünsdorf, in „O.A.-Lehrgang für Schnelle Truppen I",
b) O.A.-Lehrgang für Schnelle Truppen, Zossen, in „O.A.-Lehrgang für Schnelle Truppen II",
c) O.A.-Lehrgang, Krampnitz, in „O.A.-Lehrgang für Schnelle Truppen III".

Das OKH befahl am 22. Dezember 1942 den *Aufbau einer Jungstabshelferinnenschaft*[321]).

Die Jungstabshelferinnen wurden zunächst überplanmäßig eingestellt, in mehrmonatigen Kursen für den Bürodienst im Heere ausgebildet und nach abgeschlossener Schulung und Überprüfung bei Verwaltungs- und Truppendienststellen im Heimatkriegsgebiet eingesetzt.

Es erging die Vfg. des OKH/AHA Ia (I) vom 7. Februar 1943 über die *Bezeichnung der Infanterie* (Sammelbegriffe, Einzelbezeichnungen)[322]).

Beim Erlaß des OKW/AHA vom 18. Februar 1943 ging es um die *Aktion Stalingrad — Feststellung des Verbleibs der Angehörigen der ehemaligen 6. Armee* (dabei: Übersicht der im Kampfraum Stalingrad eingeschlossen gewesenen Einheiten [mit Nachträgen][323])) und beim *Grundsätzlichen Befehl des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres vom 18. Februar 1943 um die Feststellungsaktion Stalingrad*[324]).

Am 1. März 1943 war die *Kriegsakademie* in Berlin aus den bisherigen „Generalstabslehrgängen" wieder aufgestellt worden[325]).

Am 9. März 1943 teilte das OKH (ChHRüst u. BdE) die erfolgte Bildung des *Abwicklungsstabes der 6. Armee* mit dem Sitz in Berlin mit zwecks Durchfüh-

---

[319]) HVBl. 1942 C, S. 598, Nr. 662.
[320]) HM 1942, S. 551, Nr. 991.
[321]) KVBl. XII 1943, S. 130, Nr. 399.
[322]) HM 1943, S. 110, Nr. 173.
[323]) BA-ZNS WAllg.
[324]) Dgl.
[325]) HM 1943, S. 149, Nr. 213.

rung der im Zusammenhang mit der Auflösung der 6. Armee (einschließlich der ihr unterstellten Verbände und Heerestruppen) angegebenen Aufgaben[326]):

Der Abwicklungsstab der 6. Armee war eine nachgeordnete Dienststelle des OKH und dem ChHRüst u. BdE unmittelbar unterstellt. Kommandeur des Abwicklungsstabes war Generalmajor Luz.

Die *Artillerieschule III* wurde am 11. März 1943 von Thorn nach Suippes bei Châlons-sur-Marne verlegt[327]).

Der Heeres-Sanitätsinspekteur verfügte unter dem 16. März 1943 die Freimachung von Sanitätssoldaten mittels Einstellung von *Lazaretthelferinnen*[328]).

Mit Wirkung vom 1. April 1943 wurde in jedem Wehrkreis ein Korpsrichter eingesetzt[329]). Er führte die Dienstbezeichnung *„Der Korpsrichter im Wehrkreis* [folgt Nummer des Wehrkreises]":

Der Korpsrichter war der Rechtsberater des Wehrkreisbefehlshabers.
Er bearbeitete die dem Wehrkreisbefehlshaber (Stellv. Kommandierenden General) übertragenen Entscheidungen in gerichtlichen Angelegenheiten und war für eine straffe Zusammenfassung wie Fortbildung der Heeresjustizbeamten in seinem Dienstbereich verantwortlich.
Der Korpsrichter war Dienstvorgesetzter sämtlicher Richter sowie der Urkundsbeamten und Wachtmeister im Wehrkreis; er hatte das Recht, die Geschäftsführung der Gerichte im Wehrkreis zu prüfen und zu diesem Zweck Dienstreisen auszuführen.

Am 1. April 1943 wurden umbenannt: Die Panzertruppenschule (Schule für Schnelle Truppen) in *Panzertruppenschule I,* Wünsdorf, und die Schule für Schnelle Truppen, Krampnitz, in *Panzertruppenschule II,* Krampnitz[330]).

Die Truppenluftschutzschule (Greifswald) wurde am 6. April 1943 in *Fliegerabwehrschule der Infanterie* umbenannt[331]).

Die *Heeresflieger-Stammabteilung* wurde am 15. April 1943 von Reichenberg/Sudetengau nach Berlin verlegt[332]).

Der Hauptveterinärpark, Berlin N 20, wurde am 16. April 1943 in *Heeres-Hauptveterinärpark* umbenannt[333]).

---

[326]) HM 1943, S. 181, Nr. 261.
[327]) HM 1943, S. 184, Nr. 272.
[328]) BA-ZNS WAllg.
[329]) HVBl. 1943 B, S. 103, Nr. 200.
[330]) HM 1943, S. 390, Nr. 620.
[331]) HM 1943, S. 236, Nr. 360.
[332]) HM 1943, S. 218, Nr. 317.
[333]) HM 1943, S. 236, Nr. 360 B.

Das Ersatzheer nach dem Stande vom 20. April 1943[334])

Kommandobehörden, Truppenteile usw.

Stellv.Gen.Kdos. (Wehrkreiskommandos) I–XVIII, XX, XXI
Gen.Kdos. LXI., LXII., LXIV., LXVI., LXVII. Res.Korps
Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark
Wehrmachtbevollmächtigter beim Reichsprotektor und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren
Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement
Kommandant der Schutzzone in der Slowakei

Wehrmachtbriefstellen
Divisionen z.b.V. und Ersatz-Divisionen
Kommandeure der Nachrichtentruppe
Höhere Pionieroffiziere
Kommandeure der Kriegsgefangenen
Kommandeur der Kraftfahrparktruppe

Wehrmachtkommandanturen und Standortälteste

Heeresjustizdienststellen (Gerichte und Zweigstellen)

Seelsorgedienststellen (ev. u. kath. Wehrkreispfarrer, ev. u. kath. stellv.-Wehrkreispfarrer; ev. u. kath. Standortpfarrer i.N.)

Wehrersatzdienststellen (Wehrersatzinspektionen, Wehrbezirkskommandos, Wehrmeldeämter)

Remonteämter

Personalprüfstellen des Heeres (bisher Dienststellen für Eignungsuntersuchungen)

Sonderabteilungen.

---

[334]) OKH (ChHRüst u. BdE) $\frac{\text{Z 13 n 24.15/Bd H (IV),}}{\text{Nr. 160/42 geh.}}$ 20. 4. 1943 (BA-ZNS WAllg).

Kriegsorganisation des Heeres

Dem ChHRüst u. BdE unmittelbar nachgeordnete Dienststellen

Kommandanturen

Kdtr. Tr.Üb.Pl. Raubkammer bei Münster
Kdtren. Pi.Üb.Pl. Dessau-Roßlau, Rehagen-Klausdorf und Gilge
Kdtr. Versuchsplätze Hillersleben, Kummersdorf, Rügenwalde
Kdtr. Tr.Üb.Pl. Altwarp
Kdtr. Tr.Üb.Pl. Kammwald
Kdtr. Schießplatz Großendorf

Feldzeugdienststellen

Feldzeuggruppen
Feldzeuginspizient K
Feldzeugkommandos

Dienststellen des Heereswaffenamts

Heeres-Abnahmeinspizienten I, III, IV, V, VI, VIII, IX, XI, XIII, XVII, Prag, Generalgouvernement, Frankreich, Brüssel; Heeres-Abnahmeinspizient für Lehren- und Meßwesen; Kommando des Heeres-Abnahme-Beschußwesens und Kommando für Pulver-Abnahme
Heereszeichnungsverwaltung
Heerestechnisches Büro
Gasschutzlaboratorien Spandau
Heeresanstalt Peenemünde
Heeres-Versuchsstelle Raubkammer b. Münster
Heeres-Versuchsstelle Heegesee b. Sperenberg
Heeres-Versuchsstelle Mittersill b. Salzburg
Heeres-Versuchsstelle Babe b. Nachod

Waffenschulen

Infanterieschule
Gebirgsjägerschule
Winterkampfschule
Schule für Schnelle Truppen Krampnitz
Heeres-Reit- und Fahrschule Potsdam-Krampnitz
Artillerieschule I
Artillerieschule II
Gebirgsartillerie-Schießschule
Panzertruppenschule (Schule für Schnelle Truppen Wünsdorf)
Schule für Heeresmotorisierung
Pionierschule
Festungspionierschule mit unterstellter Wallmeisterschule und Festungslehrabteilung
Heeresnachrichtenschule I
Heeresnachrichtenschule II
Fahrtruppenschule
Heeresgasschutzschule I Celle
Heeresgasschutzschule II Bromberg
Fliegerabwehrschule der Infanterie

Nebeltruppenschule
Eisenbahnpionierschule
Lehrstab Technische Truppen
Kraftfahrparktruppenschule Kornwestheim b. Stuttgart

Heeresschulen

Heereswaffenmeisterschule I
Heereswaffenmeisterschule II
Heeresfeuerwerkerschule I
Heeresmusikschule
Heeresschule für Hunde- und Brieftaubendienst
Heeresunteroffizierschulen
Heeresunteroffiziervorschulen
Arbeitsstab der Offizierkriegsschulen
Fähnrich-Kriegsschulen
Restkommando der Heeressportschule
Heeresfachschule für Verwaltung
Heereslehrer-Akademie
Heereslehrer-Seminare
Heeresschule für Nachrichtenhelferinnen
Heeresluftschutzschule

Sanitätsdienststellen

Militärärztliche Akademie
Hauptsanitätspark
Zentralarchiv für Wehrmedizin
Gebirgssanitätsschule

Veterinärdienststellen

Heeresveterinärakademie
Heeresveterinäruntersuchungsamt
Heeres-Hauptveterinärpark
Heereslehrschmieden
Lehr- und Versuchsveterinär-Kompanie
Lehr- und Versuchspferdelazarett

Truppeningenieurdienststellen

Ingenieuroffizier-Akademie

Remontierungswesen

Remontierungskommissionen 1–6

Heeresjustiz

Oberstkriegsgerichtsräte der Dienstaufsichtsbezirke 1–6 und des Wehrmachtkommandanten von Berlin
Oberstkriegsgerichtsrat beim Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark

Kriegsorganisation des Heeres

Wehrersatzdienststellen der Wehrmacht

Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin
Wehrbezirkskommando See in Hamburg

Festungspionierdienststellen

Festungsnachschubstäbe 1 und 2 mit unterstellten Dienststellen
Schwerlastengeräte-Parke Ost und West
Schutzbereichsämter

Sonstige Dienststellen

Wehrmachtgefängnisse und Wehrmachtgefangenenlager Donau
Chef der Heeresmuseen
Heeres-Vorschriftenverwaltung
Spanische Hofreitschule Wien
Heeresgestüte
Heeres-Fohlenaufzuchtamt Piber
Heeresremonteämter Grabau, Schönböken, Hostau
Heeresflieger-Stammabteilung

Dem Chef des Generalstabes des Heeres unmittelbar nachgeordnete Dienststellen

Heeresplankammer
Heeresvermessungsstelle Wien
Höh.Offz.f.d.Kr.Karten-Verm.Wesen Nordost, Warschau
Höh.Offz.f.d.Kr.Karten-Verm.Wesen Ost, Kiew
Höh.Offz.f.d.Kr.Karten-Verm.Wesen Südost, Prag
Höh.Offz.f.d.Kr.Karten-Verm.Wesen West, Paris
Transportdienststellen

Dem Beauftragten des Führers für die militärische Geschichtsschreibung unmittelbar nachgeordnete Dienststellen

Chef der Heeresarchive Potsdam, Dresden, München, Stuttgart und Wien sowie Heeresarchiv-Zweigstellen Danzig, Prag und Aktensammelstelle West
Chef der Heeresbüchereien einschließlich Heeresbüchereien Berlin, Wien und Prag
Kriegsgeschichtliche Forschungsanstalt des Heeres Potsdam.

Verwaltungen und Verwaltungsdienststellen

Wehrkreisverwaltungen
Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres
Intendant beim Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark
Abrechnungsintendanturen der Wehrkreisverwaltungen
Zahlmeistereien
Heeresstandort- und Amtskassen
Heeresstandortverwaltungen

Heeresverpflegungs-Hauptämter, Heeres-Verpflegungsämter und Ersatz-Verpflegungs-Magazine
Heeresbekleidungsämter einschließlich H.Bekl.Lager sowie auswärtige Zweig- und Vergebungsstellen
Wehrmachtbeschaffungsamt (Bkl u. Ausr)
Heeresbauämter, Heeresneubauämter und Ersatzbaumagazine
Verwaltungen der Heereslazarette und Zahlstellen der Sanitätsparke
Zahlstellen der Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämter
Heeresforstdienststellen
Verwaltung der Heeresremonteämter und Heeresgestüte
Gruppe Verwaltung der Kriegsgefangenenlager
Abt. Allg. Verw. der Feldzeugdienststellen
Akademie für den höheren Intendanturdienst
Heeresverwaltungsschule
Heereslehrküchen
Wehrkreislehrküchen
Heeresversuchsbetrieb für Nahrungsmittel, Mülheim (Ruhr)
Institut für Kochwissenschaft, Frankfurt (Main)
Kohlenverbindungsstelle des Heeres in Kattowitz
Einsatzstellen für Stabshelferinnen
Gebührnisstelle der Spanischen Division.

Die bisherigen Offizieranwärter (O.A.)-Schulen und O.A.-Lehrgänge wurden am 28. April 1943 in *Schulen für Fahnenjunker* bzw. in *Fahnenjunker-Lehrgänge* umbenannt[335]).

Es wurden umbenannt:
a) Schule I–VII für Offizieranwärter der Infanterie in „Schule I–VII für Fahnenjunker der Infanterie",
b) Artillerieschule III Suippes in „Schule III für Fahnenjunker der Artillerie",
c) Die O.A.-Lehrgänge an den Waffenschulen in „Fahnenjunker-Lehrgänge an den Waffenschulen".

Am 18. Mai 1943 erfolgte die Umbenennung der Bahnhofskommandantur in *Bahnhofskommandantur I* und die des Bahnhofsoffiziers in *Bahnhofskommandantur II*[336]).

Am 8. Juni 1943 wurde aus dem Abwicklungsstab der 6. Armee der *Abwicklungsstab der 6. Armee und Heeresgruppe Afrika* gebildet (Kommandeur: Generalmajor Luz)[337]).

Für den Schutz der Talsperren begann am 8. Juni 1943 der Aufbau von *Heimat-Nebelkompanien*[338]).

---

[335]) HVBl. 1943 C, S. 232, Nr. 226.
[336]) HM 1943, S. 301, Nr. 456.
[337]) HM 1943, S. 320, Nr. 490; vgl. OKH (ChHRüst u. BdE) AHA, 20. 11. 1943: Ermittlungsaktion Afrika (BA-ZNS ES: Stalingrad) und FS Wehrersatzinspektion Köln: Arbeitsstab Stalingrad/Tunis (BA-ZNS ES: Stalingrad).
[338]) RdSchrb. Nr. 27/43 gRs des Leiters der Partei-Kanzlei vom 8. 6. 1943 (BA NS 6/344).

Die *Heeresunteroffizierschulen der Panzertruppen* wurden am 1. Juli 1943 umbenannt in[339]):

H.Uffz.Schule d.Pz.Tr. (Pz.Schützen)	Eisenach
H.Uffz.Schule d.Pz.Tr. (Pz.Gren.)	Eisenach
H.Uffz.Schule d.Pz.Tr. (Pz.Aufkl.)	Sternberg.

Die Fahrtruppenschule in Hannover wurde am 1. Juli 1943 umbenannt in *Heeresnachschubtruppenschule*[340]).

Am 8. August 1943 wurden verlegt: das Kommando der *Panzertruppenschule I* mit Taktischen Lehrgängen und Taktischen Sonderlehrgängen nach dem Truppenübungsplatz Bergen Krs. Celle (WKdo XI) und das *Panzerlehrregiment* nach dem Truppenübungsplatz Bergen Krs. Celle, Lager Fallingbostel (WKdo XI). Die *Schule für Heeresmotorisierung Wünsdorf* befand sich weiterhin in Wünsdorf Krs. Teltow[341]). Bis zum 14. August 1943 wurden verlegt: *Kdo. der Artillerieschule II mit Lehrtruppen* nach Tr.Üb.Pl. Groß-Born (WKdo II), *Sturmgeschützschule mit Lehrtruppe* nach Burg bei Magdeburg (WKdo XI), *Aufstellungsstab Sturmgeschütz-Artillerie* nach Tr.Üb.Pl. Altengrabow (WKdo XI)[342]). Das *Wehrkreiskommando im Generalgouvernement* wurde am 15. August 1943 von Spala nach Krakau verlegt[343]) und der *Lehrstab C der Pionierschule Dessau-Roßlau* (Lehrgänge für Beamte des gehobenen technischen Dienstes – Fachrichtung Pionierwesen – und für Schirrmeister) im August 1943 nach Straßburg (Elsaß)[344]); letzterer wurde unter Hinweis auf HM 1943, S. 439, Nr. 726 am 29. Oktober 1943 in *Pionierschule für schweren Brückenbau, Lehrstab C,* umbenannt[345]).

Die *Ingenieuroffizier-Akademie,* Stuttgart-Vaihingen wurde mit Beendigung der Abwicklungstätigkeit aufgelöst und ging, soweit nicht im einzelnen anderweitig verfügt, am 1. Dezember 1943 in die *Kraftfahrparktruppenschule,* Stuttgart-Vaihingen, auf[346]).

Nach Bekanntgabe des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 6. Dezember 1943 hatte die *Heeresverwaltungsschule* Unterkunft in Senftenberg (Adler), Böhmen, Adlerkaserne, bezogen[347]).

Der *Aufstellungsstab Heuberg* wurde am 10. Dezember 1943 vom Tr.Üb.Pl. Heuberg nach dem Tr.Üb.Pl. Baumholder verlegt und in *Ersatzbrigade 999* umbenannt[348]).

---

[339]) HM 1943, S. 324, Nr. 503.
[340]) Dgl., Nr. 505.
[341]) HM 1943, S. 472, Nr. 792; vgl. OKH (ChHRüst u. BdE)/Gen.d.Mot./In 12, 20. 10. 1943: Dienstanweisung für die Schule für Heeresmotorisierung, Wünsdorf (HVBl. 1943 B, S. 319, Nr. 587).
[342]) HM 1943, S. 408, Nr. 662.
[343]) HM 1943, S. 423, Nr. 695.
[344]) HM 1943, S. 439, Nr. 726.
[345]) HM 1943, S. 491, Nr. 818.
[346]) HM 1944, S. 3, Nr. 9.
[347]) HM 1943, S. 550, Nr. 900.
[348]) Dgl., Nr. 899.

Das OKW/Ag/S II gab unter dem 15. Dezember 1943 bekannt, auf der Feste Königstein (Sachsen) sei die *Zentralkirchenbuchstelle des Heeres* eingerichtet worden[349]).

Mit Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) V 1 Nr. 102/43 gKdos vom 29. Dezember 1943 wurden die *Abrechnungsintendanturen* im Zuge der „Fronthilfe" aufgelöst; ihre Aufgaben gingen bis spätestens 31. Januar 1944 auf die Wehrkreisverwaltungen über[350]).

Mit Vfg. vom 2. Februar 1944 wurde im OKH (ChHRüst u. BdE) die *Amtsgruppe Haushalts- und Besoldungswesen* gebildet[351]).

Das OKH (ChHRüst u. BdE) Chef AW/Stab/I erließ mit Vfg. vom 3. Februar 1944 eine *Dienstanweisung für die Abteilung Lehrfilm beim Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer*[352]).

Mit dem 1. März 1944 erhielt die *Panzertruppenschule I* Bergen die Bezeichnung *Panzertruppenschule Bergen* und die *Panzertruppenschule II* Krampnitz die Bezeichnung *Panzertruppenschule Krampnitz.* Die Lehrtruppen der beiden Schulen führten ab jetzt die Bezeichnung *Lehrtruppe der Pz.Tr.Schule Bergen und Lehrtruppe der Pz.Tr.Schule Krampnitz*[353]).

Das OKH (ChHRüst u. BdE) AHA verfügte am 14. März 1944 die *Auflösung der für die Feststellungs- und Ermittlungsaktion der ehem. 6. Armee und der Heeresgruppe Afrika eingesetzten Arbeitsstäbe „Stalingrad" und „Tunis"* und die Beendigung von deren Aufgaben[354]).

Die *Artillerieschule I* wurde am 1. April 1944 von Berlin nach Meißen verlegt[355]).

Die Gebirgsartillerie-Schießschule Dachstein wurde am 31. Mai 1944 in *Gebirgsartillerie-Schule Dachstein* (Obertraun Bezirk Gmünden) umbenannt[356]).

Die Heereskraftfahrzeugwerkstatt Wien und Pschelautsch wurde am 2. Juni 1944 in *Heeres-Panzerwerkstatt Wien* und Pschelautsch umbenannt[357]).

Das Kommando des Heeres-Abnahme-Beschußwesens[358]) wurde am 3. Juni 1944 in *Heeres-Abnahme-Inspizient für Beschußwesen* (Stellengruppe R) umbenannt[359]).

Die Akademie für den höheren Intendanturdienst wurde am 14. Juni 1944 in *Intendanturakademie* umbenannt[360]).

Am 3. Juli 1944 wurden umbenannt: Die Pionierschule Dessau-Roßlau in

---

[349]) HVBl. 1944 B, S. 18, Nr. 15.
[350]) BA-ZNS ES: Abrechnungsintendanturen.
[351]) HM 1944, S. 16, Nr. 29; AN 1944, Nr. 15 u. 195.
[352]) HM 1944, S. 49, Nr. 91.
[353]) HM 1944, S. 93, Nr. 164.
[354]) HM 1944, S. 108, Nr. 180
[355]) HM 1944, S. 157, Nr. 250.
[356]) HM 1944, S. 228, Nr. 405.
[357]) HM 1944, S. 200, Nr. 338.
[358]) Vgl. HM 1941, Nr. 263.
[359]) HM 1944, S. 200, Nr. 337 (Stellengruppe R = Oberst).
[360]) HM 1944, S. 227, Nr. 401.

Pionierschule 1, die Pionierschule für Schweren Brückenbau in *Pionierschule 2*[361]).

„Die Kraftfahrversuchsstelle des Heereswaffenamtes – Prüfwesen", Kummersdorf-Schießplatz, wurde am 17. August 1944 in *Heeresversuchsstelle für Panzer und Motorisierung* umbenannt[362]).

Die *Kriegswehrmachtgefängnisse Wilna, Dubno in Tarnow und Lemberg* wurden am 24. August 1944 aufgelöst[363]).

Nach der Kriegsstärkenachweisung 8007 (Seite a–e) vom 1. September 1944 wurde die Winterkampfschule Truppenübungsplatz Heuberg in die *Winterkampf-Lehr-und Versuchsgruppe (Tr.Üb.Pl. Heuberg)* umgegliedert[364]).

Gen.d.Inf. z.V. Haenicke, *Wehrkreisbefehlshaber Generalgouvernement*, wurde am 20. September 1944 zum *Befehlshaber im Heeresgebiet Generalgouvernement* ernannt[365]).

Die *„Gruppe Heeresflieger"* beim Chef des Ausbildungswesens und die *„Heeresfliegerstammabteilung"* wurden gemäß der Vfg. des ChHRüst u. BdE/AHA vom 27. September 1944 aufgelöst[366]).

Bei der *Festungsartillerieschule Dolle* (bei Tangermünde) wurde am 9. November 1944 der Lehrbetrieb aufgenommen[367]).

Es erging eine Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) V 8 vom 3. Dezember 1944 über die *Besetzung von Soldatenstellen durch Angestellte des Ersatzheeres*[368]).

Der Oberbefehlshaber des Ersatzheeres befahl am 12. Januar 1945 im Hinblick auf das *Auftreten der Soldaten des Ersatzheeres in der Öffentlichkeit*[369]):

„Es werden immer wieder Klagen laut über das unsoldatische Auftreten von Soldaten des Ersatzheeres in der Öffentlichkeit [. . .] Ich verlange von allen Offizieren, daß nicht nur sie selbst, ohne sich je eine Ausnahme zu gestatten, tadellos auftreten, sondern daß sie gegenüber jedem Soldaten (Offizier und Mann) sofort einschreiten, dessen Auftreten unsoldatisch ist. Dabei ist darauf zu achten, daß die Öffentlichkeit nicht gegen den einschreitenden Offizier aufgebracht wird [. . .] Es bestehen keine Bedenken, Offiziere, die diesem Befehl zuwiderhandeln, indem sie selbst unsoldatisch grüßen oder Laxheiten von Mannschaften in der Öffentlichkeit durchgehen lassen, außerhalb des Dienstes zu Sonderdiensten heranzuziehen (z.B. Ausbilden im Erweisen des Deutschen Grußes)."

Die *Annahmestellen für den Führernachwuchs des Heeres und die Ergänzungsstellen der Waffen-SS* wurden auf Befehl des Reichsführers SS und BdE vom 20. November 1944 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1944 am 15. Januar 1945 zusammengelegt[370]).

---

[361]) HM 1944, S. 225, Nr. 392.
[362]) HM 1944, S. 271, Nr. 493.
[363]) HM 1944, S. 249, Nr. 455.
[364]) HM 1944, S. 344, Nr. 636.
[365]) Personalveränderungen OKH/HPA.
[366]) BA-ZNS ES: Heeresflieger.
[367]) HM 1944, S. 362, Nr. 685.
[368]) HVBl. 1944 B, S. 367, Nr. 563.
[369]) In Vertretung: Jüttner, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS (KVBl. XIII 1945, S. 19, Nr. 65 und Beilage).
[370]) KVBl. VI 1945, S. 41, Nr. 141.

Mit dem 31. Januar 1945 wurden die Dienststelle *Befehlshaber des Heeresgebietes Generalgouvernement*[371]) und die *Wehrkreisverwaltung XXI*[372]) aufgelöst.

Die *Heeresstandortgebührnisstellen in den Standorten der Wehrkreiskommandos* schieden mit Wirkung vom 31. Januar 1945 aus dem Unterstellungsverhältnis ihrer Heeresstandortverwaltungen aus; sie wurden ab 1. Februar 1945 selbständige Dienststellen und den Wehrkreisverwaltungen unmittelbar unterstellt[373]).

Die *Kraftfahrparktruppenschule* wurde am 1. Februar 1945 von Stuttgart-Vaihingen nach Erfurt verlegt[374]).

Es erging der *Befehl des Reichsführers SS und ObdE vom 10. Februar 1945 über das innere Gefüge der Truppe*[375]):

Der Reichsführer SS vertrete den Standpunkt, daß jeder Angehörige des Ersatzheeres sich mit Gesuchen, Beschwerden oder Meldungen (z.B. über Mißstände) außer an seinen dafür zuständigen nächsten Vorgesetzten unmittelbar an ihn persönlich oder an seinen ständigen Vertreter wenden könne.

Das OKW/WFSt/Führungsgruppe Heer/Org.Abt. (gez. Keitel) befahl am 25. April 1945 die kurzfristige *Aufstellung der Inf.Div. Güstrow* durch ObdE/AHA/Außenstelle A, Lübeck, aus der Heeresschule für Bataillons- und Abteilungsführer Güstrow unter Heranziehung von Versprengten aller Wehrmachtteile aus dem Raum Güstrow. Mit der Durchführung der Aufstellung in Güstrow wurde der Kommandeur der Heeresschule, Oberst Nobis, beauftragt[376]).

Abschnitt 3

Die Kriegsorganisation der Kriegsmarine 1942—1945

Marinedienststellen außerhalb des OKM
Stand vom 10. Mai 1943[377])

Marinegruppenkommando Nord und Flottenkommando
Marinegruppenkommandos West und Süd
Kommandierender Admiral der Unterseeboote
Kommando der Marinestation der Ostsee
Kommando der Marinestation der Nordsee

---

[371]) Personalveränderungen OKH/HPA.
[372]) BA-ZNS WAllg.
[373]) Dgl.
[374]) HVBl. 1945 C, S. 16, Nr. 23.
[375]) BA-ZNS WAllg.
[376]) Dgl.
[377]) BA-ZNS WR.

2. Admiral der Ostseestation
2. Admiral der Nordseestation
Marinekommando in Norwegen
Befehlshaber der Kampfgruppe
Befehlshaber der Kreuzer
Befehlshaber des Ausbildungsverbandes Flotte
Führer der Zerstörer
Führer der Schnellboote
Führer der Unterseeboote Ost
Führer der Unterseeboote West
Führer der Unterseeboote Italien
Führer der Unterseeboote Norwegen
Führer der Unterseebootsausbildungsflottille
Befehlshaber der Sicherung der Ostsee
Befehlshaber der Sicherung der Nordsee
Befehlshaber der Sicherung West
Führer der Minensuchverbände Ost
Küstenbefehlshaber westliche Ostsee
Küstenbefehlshaber Pommernküste
Küstenbefehlshaber östliche Ostsee
Küstenbefehlshaber Deutsche Bucht
Admiral der Kriegsmarinedienststelle Hamburg
Admiral Dänemark
Admiral Ostland
Admiral der norwegischen Westküste
Admiral der norwegischen Nordküste
Admiral der norwegischen Polarküste
Kommandant der Seeverteidigung Oslofjord
Admiral in den Niederlanden
Admiral Kanalküste
Admiral Zweigstelle Ostende
Admiral Atlantikküste
Admiral der Seebefehlsstellen
Admiral Ägäis
Admiral Schwarzes Meer
Befehlshaber des Deutschen Marinekommandos Italien
Seekommandant Languedoc.

Dem *Feldheer* im Sinne des § 4 der Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. Februar 1940 entsprachen folgende Teile der Kriegsmarine[378]):

[378]) MVBl. 1942, S. 117.

A. Schwimmende Einheiten:

a) Die Seebefehlshaber (mit Stab und Unterstab),
b) Indienst gestellte Kriegsschiffe und Hilfskriegsschiffe,
c) Lazarettschiffe, solange sie voll fahrbereit waren,
d) Sonstige marineeigenen oder auf Grund des Reichsleistungsgesetzes durch die Kriegsmarine in Anspruch genommenen Schiffe und Fahrzeuge, die entweder Verbänden oder Schiffen bei kriegerischen Unternehmungen bzw. sonstiger ausgesprochenen Kriegstätigkeit zugeteilt waren oder die außerhalb der Linien Terschelling-Hornsriff, Horsens-Kallundborg und Helsingör-Helsingborg, ferner ab 22. Juni 1941 im Ostseeteilgebiet nördlich des 56. Breitengrades und östlich der Länge des Feuers von Utrlängan Verwendung fanden (die im Logbuch oder Schiffsjournal zu vermerkenden Tage des Überschreitens der Linien eingeschlossen).

B. Landeinheiten:

a) Die Küstenbefehlshaber, Festungs- und Abschnittskommandanten (mit Stab und Unterstab);
b) die den Befehlshabern zu B a) unterstehenden Marineartillerie- und Flak-Einheiten mit Ausnahme der Ersatzmarineteile;
c) Standortkommandanten (mit Stab und Unterstab), soweit ihnen besetzte Batterien unterstanden;
d) Sperrkommandanten (mit Stab und Unterstab);
e) Festungsbaudienststellen und Marine-Baubataillone;
f) Kriegssonderabteilungen (nur Stab und Stammpersonal);
g) Flugmeldeabteilungen mit zugehörigen Dienststellen und Luftschutzwarnzentralen;
h) Marinenachrichtenabteilung West, Marinenachrichtenoffiziere und ihnen unterstehenden Dienststellen;
i) Marinepropagandakompanien.

C. Stäbe, besondere Einheiten und Personen nach Anordnung des OKM: Hierzu rechneten damals:

a) Die Marinegruppenkommandos,
b) die Marinestationskommandos,
c) die Befehlshaber der Sicherung der Ost- und Nordsee,
d) Handelsschiffsbegleitoffiziere,
e) General der Luftwaffe beim ObdM mit Stab und Unterstab.

D. Die Wehrmachtangehörigen in bestimmten Gebieten nach Anordnung des OKM:

Zu den „bestimmten Gebieten" rechneten damals:

a) Die Nordseeinseln,
b) die besetzten außerheimischen Gebiete.

E. Im Rahmen eines anderen Wehrmachtteils verwendete Einheiten oder Einzelpersonen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Kriegsorganisation der Kriegsmarine

Ob Einheiten oder Einzelpersonen der Kriegsmarine, die Verbänden des Heeres bzw. der Luftwaffe unterstellt oder zugeteilt waren, zum „Feldheer" bzw. zu den „dem Feldheer entsprechenden Teilen der Luftwaffe" rechneten oder nicht, richtete sich nach der für die betreffenden Verbände des Heeres bzw. der Luftwaffe geltenden Zugehörigkeit. Bei Zuteilung zum OKW bzw. zu dessen Dienststellen galt sinngemäß Gleiches.

Für Einheiten oder Einzelpersonen des Heeres bzw. der Luftwaffe, die Verbänden der Kriegsmarine unterstellt oder zugeteilt waren, entschied sinngemäß die Zugehörigkeit des betreffenden Verbandes der Kriegsmarine.

Für die den Marinegruppenkommandos unterstellten Seeluftstreitkräfte und ihnen zugeteilten Landluftstreitkräften richtete sich die Zugehörigkeit zu den „dem Feldheer entsprechenden Teilen" nach den Bestimmungen der Luftwaffe.

Für die *Organisation des militärischen Kraftfahrwesens der Kriegsmarine* galt zunächst die Vfg. des OKM/AMA/M Wehr vom 10. März 1942[379]). Hiernach wurden sämtliche Militärkraftfahrer der Kriegsmarine mit ihren Kraftfahrzeugen ohne Ausnahme in Kraftfahreinheiten zusammengezogen, die je nach Größe Züge, Kompanien oder Abteilungen bildeten. Die Militärkraftfahrer der Marine gehörten zu den Marinelandtruppenteilen. Ihre höhren Truppenvorgesetzen waren dementsprechend die Kommandanten im Abschnitt, Seekommandanten, Küsten- bzw. Marinebefehlshaber, die Kommandierenden Admirale usw. Mit Verfügung $\frac{\text{OKM Skl.Qu. A.II}}{\text{AMA/M Wehr}}$ vom 1. Juni 1943[380]) wurde unter Aufhebung der Verfügung vom 10. März 1942 für die Organisation des militärischen Kraftfahrwesens der Kriegsmarine befohlen:

„1. Die Militärkraftfahrer und Kraftfahrzeuge der Kriegsmarine sind in örtlichen Kraftfahreinheiten zusammenzufassen, die je nach Größe Züge (30 bis 50 Köpfe), Kompanien (3 bis 4 Züge) oder Abteilungen bilden [. . .] 2. Die selbständigen Marinekraftfahreinheiten sind Marinelandtruppenteile. Sie sind den Befehlshabern zu unterstellen [. . .]" Mit Wirkung vom 1. September 1944 erhielt der Chef der Abteilung Marinekraftfahrwesen im OKM (Mar Wehr/Tr. IV) die zusätzliche Bezeichnung *„Chef des Marinekraftfahrwesens"*[381]).

Einheitliche Bezeichnung der Verwaltungsstellen der Kommandobehörden und Schiffe der Kriegsmarine

In Fortführung der Maßnahmen zur Schaffung einheitlicher organisatorischer Verhältnisse bei Schiffen und Landmarineteilen sowie zur treffenden Kennzeichnung ihrer Aufgabengebiete führten alle Verwaltungsstellen der

[379]) MVBl. 1942, S. 407, Nr. 298; Neufassung des Abs. 4 gemäß MVBl. 1942, S. 792, Nr. 675.
[380]) MVBl. 1943, S. 529, Nr. 388.
[381]) MVBl. 1944, S. 671, Nr. 473.

Truppe an Land und an Bord (Truppenverwaltungen) gemäß der Vfg. OKM/AMA/M Wehr II vom 13. Mai 1942[382]) künftig einheitlich die Bezeichnung „Verwaltung". Um dabei für den reinen Geldverkehr auch weiterhin kenntlich zu machen, ob es sich im Einzelfall um eine Verwaltung mit oder ohne eigene Kasse handelte, war unter die Bezeichnung in Kopfstempeln usw. als Klammerzusatz „Eigene Kasse" bzw. „Schiffskasse" zu setzen.

Am 1. Juli 1942 war die *2. Schiffsmaschinenausbildungsabteilung* (2. S.M.A.) in Brake aufgestellt worden für die Fachausbildung der Fachlaufbahnrekruten der Laufbahn II. Die 2. S.M.A. unterstand der Schiffsmaschinen-Inspektion. Die Befugnisse richteten sich nach O.B. Heft 11 (O.B.L.) § 2[383]).

Sanitätsdienst der Kriegsmarinebetriebe

Gemäß der Vfg. des OKM/AMA/G IVa vom 4. September 1942[384]) wurden für die Aufgaben der planmäßigen Gesundheitsführung und gesundheitlichen Arbeitsgestaltung in allen Kriegsmarinebetrieben Marinesanitätsoffiziere eingesetzt. Sie waren ärztliche Berater der Gefolgschaftsführer in allen gesundheitlichen Fragen.

Das OKM/K. III. Aw gab mit Vfg. vom 16. September 1942[385]) bekannt, der Marine-Waffen- und Ausrüstungsbetrieb Hamburg-Tollerort sei in das *Kriegsmarinearsenal Hamburg* umgewandelt worden; darin eingegliedert waren die Bauaufsichten der Kriegsmarine in Hamburg und das bisherige Nachrichtenmittelressort der Kriegsmarinewerft Wilhelmshaven; ihm unterstellt wurde die Marineausrüstungsstelle Cuxhaven.

Mit dem 1. Oktober 1942 wurde für die im Fernsprechvermittlungs- und Baudienst bei Kommandobehörden, Marineteilen und -dienststellen, die nicht zur Küstenverteidigung gehörten, verwendeten Soldaten als neue Laufbahn die *„Nachrichten-Fernsprechlaufbahn"* gebildet, deren Eingliederung mit der Ordnungszahl „IV Nf" in die Nachrichtenlaufbahn des Flottendienstes erfolgte[386]).

Personalwirtschaftliche Zuständigkeit im Bereich der Marinegruppe Süd[387]).

Mit dem 1. April 1943 wurde die Zweigstelle 2. Admiral der Ostsee Gruppe Süd aufgelöst. Von diesem Zeitpunkt ab waren personalwirtschaftlich zuständig:

---

[382]) MVBl. 1942, S. 581, Nr. 462.
[383]) MVBl. 1942, S. 726, Nr. 627.
[384]) MVBl. 1942, S. 893, Nr. 763.
[385]) MVBl. 1942, S. 922, Nr. 798.
[386]) MVBl. 1942, S. 990, Nr. 891.
[387]) BMB 1943, S. 27, Nr. 44.

für den Befehlsbereich Admiral Schwarzes Meer und den Raum Rumänien sowie Bulgarien (ohne Sofia) das Personalbüro Schwarzes Meer als Teilstab des Admirals Schwarzes Meer und für den Befehlsbereich Admiral Ägäis, Stab Gruppe Süd und Standort Sofia das Personalbüro Ägäis als Teilstab des Admirals Ägäis, soweit nicht jeweils gesondert Ausnahmen befohlen worden waren.

Die *Neuorganisation des Bauwesens der Kriegsmarine* gemäß der Vfg. des OKM Skl. Qu. A II. Org vom 1. Dezember 1942 machte die Bekanntgabe der Durchführungsbestimmungen vom 16. Februar 1943 und der Anordnung betr. Bearbeitung der Verwaltungsangelegenheiten vom 3. Juni 1943 erforderlich[388]). Die Marineoberbaudirektion war fachlich dem OKM unmittelbar unterstellt und erhielt die Anweisungen von diesem. Truppendienstlich unterstand sie dem zuständigen Oberbefehlshaber der Marinestation; sie war als Teilstab bei diesem Oberbefehlshaber eingesetzt. Die Oberbaudirektion gliederte sich in Gruppen, Abteilungen und Referate. Entsprechend der Einteilung im Oberkommando der Kriegsmarine, Amt Marinebauwesen, waren folgende drei Gruppen zu bilden: Hafenbau, Hochbau und Allgemeine Bauangelegenheiten. Als ausführende Dienststellen waren den Oberbaudirektionen fachlich unterstellt: Marineoberbauämter (OBA), Marinebauämter (BA), Marinebaudienststellen (Bdst.), Werftbaudienststellen (WBdst.) sowie Technische Marinebetriebsdienststellen (TBetrDst.).

Mit Wirkung vom 15. Juni 1943 wurden die *Marineintendanturen* in die Stationskommandos als *Oberverwaltungsstäbe* eingegliedert. Chef des Oberverwaltungsstabes war der Marinechefintendant. Der bisherige Stationsverwaltungsoffizier trat mit dem gleichen Zeitpunkt als Abteilungschef zum Oberverwaltungsstab[389]).

Das OKH/GenStdH gab unter dem 1. November 1943 bekannt, durch Verfügung des OKM seien die Marinebahnhofsoffiziere Kiel, Wilhelmshaven und Gotenhafen in *„Marinebahnhofskommandanturen"* umbenannt worden[390]).

Englische Seestreitkräfte versenkten am 26. Dezember 1943 am Nordkap das deutsche *Schlachtschiff „Scharnhorst"*[391]).

Mit Vfg. des OKM vom 22. März 1944 wurde die *Lehrwerkstatt der Kriegsmarine für Schiffsmodellbau* Hoyren bei Bad Schachen (Bodensee) aufgestellt und eröffnet[392]):

---

[388]) MVBl. 1943, S. 499, Nr. 373; Ergänzung im MVBl. 1943, S. 651, Nr. 531.

[389]) MVBl. 1943, S. 497, Nr. 372. Vgl. dort den Erlaß des ObdM anläßlich der Eingliederung der Marineintendanturen in die Stationskommandos; vgl. auch MVBl. 1944, S. 473, Nr. 273: Unterstellung der Dienststellen des Intendanturwesens in der Heimat.

[390]) HM 1943, S. 507, Nr. 851.

[391]) FS Großadmiral Dönitz (BA-ZNS ES „Scharnhorst").

[392]) MVBl. 1944, S. 402, Nr. 185.

Die Dienststelle unterstand der Zentralstelle der Kriegsmarine für Schiffsmobellbau in Niegripp bei Burg Bezirk Magdeburg und war in Verwaltungs- wie Unterkunftsangelegenheiten der Marinestandortverwaltung Lindau angegliedert.

Es erging ein Erlaß des ObdM/Chef Mar Wehr vom 10. August 1944 betr. *Totaler Kriegseinsatz*[393]):

„Die Kriegslage zwingt dazu, alle Kräfte ausschließlich auf die Steigerung unseres Kräftepotentials zu konzentrieren und bis zur äußersten Leistungsfähigkeit für diese Aufgabe auszuschöpfen."

Mit Vfg. des OKM/Mar Wehr/Tr I c vom 15. August 1944 wurde die Bezeichnung „Admiralstabsoffizier" in *„Führungsstabsoffizier"* geändert[394]).

Am 30. August 1944 erfolgte eine Dienstanweisung des OKM/AMA/C.I b für die *Abwicklungsämter der Kriegsmarine*[395]):

Für die Kriegsmarine bestanden zwei Abwicklungsämter: das Marineabwicklungsamt Ostsee und das Marineabwicklungsamt Nordsee. Diese Ämter waren Kommandobehörden, die den Marineoberkommandos Ostsee und Nordsee unmittelbar unterstanden.

Mit Erlaß vom 14. Oktober 1944 verlieh Hitler der 1. Sturmbootflottille des Kommandos der Kleinkampverbände den Namen „Hitler-Jugend"[396]).

Am 1. November 1944 wurde die *„Marinezentralkasse"* (MZK) in Hildesheim aufgestellt[397]).

Die Marinezentralkasse war unterstellt:
fachlich dem OKM/Mar Wehr/C und
truppendienstlich dem Zentralen Beschaffungsamt der Kriegsmarine in Hildesheim.
Leiter der Marinezentralkasse war ein Stabsoffizier des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst (Marine).

Britische Bomber versenken am 12. November 1944 das deutsche *Schlachtschiff „Tirpitz"*[398]).

Am 23. Januar 1945 begann die Kriegsmarine mit den *Räumungstransporten aus Ostpreußen und den Häfen der Danziger Bucht.* Bis Kriegsende am 8. Mai 1945 wurden insgesamt über zwei Millionen Flüchtlinge, Soldaten und Verwundete nach Dänemark und Schleswig-Holstein evakuiert. Bei den Seetransporten kamen ca. 14000 Personen um; z.B. sank das mit 5000 Flüchtlingen voll besetzte

---

[393]) BA-ZNS WAllg.
[394]) MVBl. 1944, S. 626, Nr. 431.
[395]) MVBl. 1944, S. 666, Nr. 465.
[396]) MVBl. 1944, S. 1004, Nr. 759.
[397]) MVBl. 1944, S. 993, Nr. 744.
[398]) BA-ZNS Ordnerreihe „Weltkrieg II".

ehemalige KdF-Schiff *„Wilhelm Gustloff"* am 30. Januar 1945 vor der pommerschen Küste nach Torpedotreffern eines sowjetischen U-Bootes[399]).

Abschnitt 4

Die Kriegsorganisation der Luftwaffe 1942–1945

Luftflotten[400]) *und Luftwaffenkommandos*

Luftflotte 1:	am 17. April 1945 umbenannt in *Lw.Kdo. Kurland*
Luftflotte 2:	ab 28. Oktober 1944 *Lw.Kdo. Süd*
Luftflotte 3:	ab 27. September 1944 *Lw.Kdo. West*
Luftflotte 4:	ab 17. April 1945 *Lw.Kdo. 4*
Luftflotte 5:	am 10. Oktober 1944 aufgelöst
Luftflotte 6:	gebildet ab 5. Mai 1943
Luftflotte Reich:	gebildet am 5. Februar 1944 aus *Luftwaffenbefehlshaber Mitte* für die Reichsverteidigung
Luftflotte 10:	zum 1. Juli 1944 aufgestellt zur Entlastung der mit der Reichsverteidigung stark beanspruchten Luftflotte Reich, deren Ausbildungs-, Ergänzungs- und Ersatzeinheiten truppendienstlich und versorgungsmäßig bei der Luftflotte 10 zusammengefaßt wurden. Das Luftflottenkommando 10 wurde am 6. März 1945 aufgelöst unter gleichzeitiger Aufstellung des *Befehlshabers der Ersatzluftwaffe (BdE-Lw)*.
Luftwaffenkommando Südost:	gebildet ab 22. Mai 1943[401])
Luftwaffenkommando Ostpreußen:	gebildet ab 23. Januar 1945[402])
Luftwaffenkommando Schlesien:	gebildet ab 24. Januar 1945[403])
Luftwaffenkommando Nordost:	gebildet im April 1945.

[399]) Vgl. Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 237), S. 262 f.
[400]) Die Chefs der Luftflotten wurden gemäß FS OKL/GenQu vom 20. 5. 1944 in „Oberbefehlshaber der Luftflotte [folgt die jeweilige Nummer]" umbenannt.
[401]) Vom X. Fliegerkorps.
[402]) Unter Auflösung des Luftgaukommandos I.
[403]) Infolge Umbenennung des VIII. Fliegerkorps, am 2. 2. 1945 wieder VIII. Fliegerkorps.

Luftflotten und Luftgau-Kommandos
nach dem Stande vom 1. März 1945[404])

Luftflotte Reich
Luftflotte 1
Luftflotte 4
Luftflotte 6
Luftflotte 10
Kom.Gen.d.Dtsch.Lw. in Norwegen
Kom.Gen.d.Dtsch.Lw. in Dänemark
Kom.Gen.d.Dtsch.Lw. in Italien
Kom.Gen.d.Dtsch.Lw. in Ungarn
General d.Lw. Kanalinseln
Luftwaffen-Kommando West
Luftwaffen-Kommando Ostpreußen
Luftwaffen-Kommando Schlesien
Luftgau-Kommando III, Befehlsstelle Dresden
Luftgau-Kommando III
Luftgau-Kommando V
Luftgau-Kommando VI
Luftgau-Kommando VII
Luftgau-Kommando VIII
Luftgau-Kommando XI
Luftgau-Kommando XIV
Luftgau-Kommando XVII.

Dem Feldheer im Sinne des § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz entsprachen alle Einheiten der Luftwaffe mit folgenden Ausnahmen[405]):

1. RLM und Außenstellen des RLM (ohne die auf einem Gefechtsstand eingesetzten Teile des RdL u. ObdL).
2. Höh.Fl.Ausb.Kdo.,
   Höh.Kdr.d.Flakart.Schulen,
   Höh.Kdr.d.Ln.Schulen,
   Höh.Kdr.d.LgFAS,
   Höh.Kdr.d.Flakersatz- und Flak-Ausbildungs-Regimenter,
   Höh.Kdo.d.waffentechnischen Schulen,
   Höh.Kdo.d.fliegertechnischen Schulen,
   Kdo.d.Blindflugschulen,
   Kdo.d.Luftkriegsschulen,
   Kdo.d.fliegertechnischen Schulen,
   Kdo.d.Unteroffizier-Schulen,

[404]) BA-ZNS: Kommandeur-Liste LP 4/I A.
[405]) LVBl. 1942, S. 1041, Nr. 1900.

Luftkriegsakademie (Lehrer und Stammpersonal),
Luftzeuggruppen (mit Ausnahme der Luftzeuggruppe See).

3. Schulen, Erprobungs- und Prüfstellen der Luftwaffe,
   Kdo.d.Flughafenbereiche,
   Fliegerhorstkommandanturen mit unterstellten Einheiten,
   Annahme- und Entlassungsstellen,
   Lw.Übungsplätze,
   Nachschubeinrichtungen und Nachschubdienststellen,
   Luftdienstverbände,
   Flugsicherungsdienst,
   Landesschützenverbände,
   Luftwaffenbaueinheiten,
   Sanitätsdienste,
   Reisestäbe der L In 5 und
   der Flak-Gerät- und Munitionsinspizient.
4. Alle Ergänzungs- und Ersatzeinheiten, ausgenommen solche, die zugleich Einsatzaufgaben haben (ob Einsatzaufgaben vorliegen, entscheidet Lw.-Führungsstab).
5. Wachbataillon der Luftwaffe,
   Gefangenenlager der Luftwaffe,
   Prüfungslager der Luftwaffe,
   Lw.Personal bei den Wehrersatz-, Wehrwirtschafts- und -rüstungsdienststellen,
   Lw.Personal in militärischen Strafanstalten,
   Bekleidungsämter und Feldbekleidungsämter,
   Verpflegungslager,
   Lw.Bauämter und Lw.Bauleitungen,
   Reichsamt für Wetterdienst mit Außenstellen,
   Deutsche Seewarte (Abt. Wetterdienst).

Mit dem 30. März 1942 wurde die Bezeichnung *„Heimat-Flakbatterien"* eingeführt für Flakformationen, die ab sofort ganz oder teilweise mit zivilem Personal besetzt wurden und im wesentlichen zum Schutz von Industriewerken und Luftschutzorten geringerer Ordnung bestimmt waren[406]).

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hatte am 1. April 1942 das *Zeughaus der Luftwaffe* und das *Museum der Luftfahrt* errichtet und befohlen, daß alle Dienststellen der Luftwaffe im Rahmen des Möglichen nach den von dieser Dienststelle ergehenden Weisungen anfallendes Gerät, Bekleidung, Ausrüstung aller Art sowie Erinnerungsstücke sammeln[407]). Das Zeughaus der Luftwaffe war eine selbständige Dienst-

---

[406]) Anordnung Nr. 13/42 geheime Reichssache des Leiters der Partei-Kanzlei vom 30. 3. 1942 (BA NS 6/339).

[407]) LVBl. 1942, S. 963, Nr. 1749.

stelle außerhalb des RLM und wurde dem RdL u. ObdL Chef der Luftwehr (L Wehr) unterstellt. Es verwaltete zugleich das Museum der Luftfahrt, dessen Grundstock die Göring von der Stadt Berlin zum Geschenk überwiesene Deutsche Luftfahrtsammlung bildete und über dessen Standort und Ausbau erst nach dem Kriege entschieden werden sollte.

Gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL/Chef der Luftwehr vom 10. April 1942 hatten die Luftaufsichtwachen künftig die Bezeichnung *„Flugleitung"*, die Flughafenleitungen die Bezeichnung *„Flughafenkommandantur"* zu führen[408]):

Auf Flughäfen führten die Leiter dieser Dienststellen, sofern sie Offiziere waren, die Dienstbezeichnung „Flughafenkommandant".
Jeder Flugplatz durfte nur eine Flugleitung besitzen, nämlich die der Fliegerhorstkommandantur oder der obigen Dienststellen. Allen anderen Stellen der Luftwaffe, der Luftfahrtindustrie, des Luftverkehrs, des NSFK oder der sonstigen zivilen Luftfahrt war es untersagt, die Bezeichnung „Flugleitung" anzuwenden.

Im Erlaß und Dank des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches und ObdL vom 23. April 1942 an das bewährte *Kraftfahrpersonal aller Laufbahnen der Luftwaffe* steht u.a.[409]):

„Die Ereignisse des Krieges haben bewiesen, daß der Erfolg jeder Kampfhandlung nicht zuletzt auch von der Erdmotorisierung der Luftwaffe abhängig ist."

Am 1. Mai 1942 wurden die SHD-Abteilungen (mot) als motorisierte *Luftschutz-Abteilungen* in die Luftwaffe übernommen und der SHD I. Ordnung in die *Luftschutzpolizei* umgewandelt[410]).

Mit Erlaß des RdL u. ObdL (Chef A.W./Ausb.Abt. V A) vom 4. Mai 1942 wurden umbenannt: Erg.Aufkl.Gruppe des ObdL in *„Erg.Fernaufklärungsgruppe"* Standort Weimar-Nohra und die Erg.Aufkl.Gruppe des Gen.d.Lw. beim ObdH in *„Erg.Nahaufklärungsgruppe"* Standort Döberitz[411]).

Im Zuge der Umwandlung des Regiments „General Göring" in das verstärkte *Regiment (mot) „Hermann Göring"* wurde gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL (L Wehr 1 I A) vom 22. Mai 1942 die Beschriftung des Ärmelstreifens von „General Göring" in „Hermann Göring" geändert[412]).

Es erfolgte ein *Aufruf des RdL u. ObdL am 7. Juni 1942 für die freiwillige Meldung von Offizieren der Flakartillerie und der Luftnachrichtentruppe zur Übernahme in die fliegerische Laufbahn oder zur Fallschirmtruppe*[413]).

---

[408]) LVBl. 1942, S. 530, Nr. 1002.
[409]) LVBl. 1942, S. 613, Nr. 1086.
[410]) LVBl. 1942, S. 653, Nr. 1152.
[411]) LVBl. 1942, S. 686, Nr. 1236.
[412]) LVBl. 1942, S. 759, Nr. 1381.
[413]) LVBl. 1942, S. 822, Nr. 1510 u. S. 935, Nr. 1729.

Hitler genehmigte am 18. Juni 1942 den Antrag des ObdL zur Aufstellung von *Alarmflakbatterien* im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Gebieten[414]):

Die Zahl der angefertigten Flakwaffen vermehrte sich dauernd, während ihre personelle Besetzung durch die Luftwaffe nicht möglich war. Zum Dienst in Alarmflakbatterien konnten daher neben Angehörigen der Luftwaffe auch Truppen und Dienststellen des Heeres und der Kriegsmarine herangezogen werden, soweit sie nicht durch andere Aufgaben gebunden waren.

Mit Wirkung vom 9. September 1942 wurde das *Luftgaukommando Kiew* in *Luftgaukommando Charkow* umbenannt[415]).

Gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL (LD Ag I 2) vom 10. September 1942 führten die Generale in Rang und Dienststellung von Kommandierenden Generalen der Luftwaffe künftig statt des „Luftwaffenwimpels für Generale" eine *Dienstflagge*[416]). Die Kommandierenden Generale der Flieger- und Flakkorps, die Kommandierenden Generale und Befehlshaber in den Luftgauen sowie der General der Luftwaffe beim ObdM führten wie bisher die *Kommandoflagge* nach BLB 1940, S. 390, Nr. 891 Abschn. I und IV.

Es erging ein Tagesbefehl des RdL u. ObdL (LP Nr. 64 700/42) am 17. September 1942 über die *Bildung eines starken Verbandes der Luftwaffe zum Erdkampfeinsatz an der Ostfront*[417]).

Mit Wirkung vom 1. November 1942 wurde die Luftkriegsakademie Berlin-Gatow umbenannt in *„Kriegslehrgänge für Führergehilfen"* (K.L.F.)[418]).

Mit Erlaß des RdL u. ObdL/LR V vom 3. November 1942 erfolgte die Aufstellung des *Feldbataillons z.b.V. der Luftwaffe* als Bewährungstruppe für bestrafte Soldaten[419]).

Mit Wirkung vom 6. November 1942 wurde die Höh.Techn.Lehranstalt Cottbus umbenannt in *„Höhere Luftnachrichten-Technische Lehranstalt"*[420]).

---

[414]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 432.
[415]) LVBl. 1942, S. 1314, Nr. 2379.
[416]) LVBl. 1942, S. 1314, Nr. 2384. Für das Führen dieser Dienstflagge an Kraftfahrzeugen galten die Bestimmungen BLB 1940, S. 390, Nr. 891 Abschn. IVa. Zu dem bisherigen „Luftwaffenwimpel für Generale" vgl. BLB 1941, S. 466, Nr. 817.
[417]) BA-ZNS WAllg.
[418]) LVBl. 1942, S. 1631, Nr. 2811.
[419]) LVBl. 1942, S. 1622, Nr. 2786 u. S. 1765, Nr. 3004.
[420]) LVBl. 1942, S. 1693, Nr. 2910.

Am 15. Januar 1943 beauftragte Hitler den Generalfeldmarschall Milch mit der *Luftversorgung der in Stalingrad eingeschlossenen 6. Armee,* deren Situation bereits völlig hoffnungslos geworden war[421]):

Hitler hatte Milch schon eher mit dieser Aufgabe betrauen wollen, aber Göring hatte das verhindert. Die Ansicht, daß die Luftversorgung wahrscheinlich gelungen wäre, wenn er den Auftrag früher erhalten hätte, teilte Milch selbst nicht.

Mit Wirkung vom 15. Januar 1943 wurde das Luftgaukommando XII/XIII in *Luftgaukommando XII,* Standort Wiesbaden, umbenannt[422]).

Es erfolgte ein Befehl Hitlers für den *Kriegshilfseinsatz der deutschen Jugend bei der Luftwaffe* am 16. Januar 1943[423]):

Unter bestimmten Voraussetzungen konnten Schüler der 6. und 7. Klasse höherer und mittlerer Schulen der Geburtsjahrgänge 1926 und 1927 als Luftwaffenhelfer herangezogen werden.

Und es erfolgte noch ein Befehl Görings für den Ausbau der aus dem Regiment Hermann Göring hervorgegangenen Brigade zur *Division Hermann Göring:*

Diese Division sollte nach dem Willen Hitlers von der obersten militärischen Führung mit besonderen Aufgaben betraut werden. Sie blieb ein Verband der Luftwaffe, war vollmotorisiert und mit vielseitigen und neuzeitlichen Waffen ausgerüstet. Friedensstandort: Berlin.

In einem *Aufruf Görings vom 18. Februar 1943 an die Luftwaffe* steht u.a.: „Der totale Krieg verlangt gebieterisch die Mobilmachung aller im Volk ruhenden Kräfte und ihren sinnvollen Einsatz" [es folgen Ausführungen über den Einsatz der Offiziere][424]).

Und in einem weiteren *Aufruf Görings vom 19. Februar 1943 an die Luftwaffe steht u.a.:* „Im totalen Krieg, in den wir eintreten, ist die Heimatfront als Kampffront zu unterstützen"[425]).

Mit Wirkung vom 15. Mai 1943 wurden die *Befehls- und Unterstellungsverhältnisse im Lufttransportwesen* neu gegliedert[426]):

Zusammenfassung der Transportfliegerverbände im XIV. Fliegerkorps. Der Kommandierende General wurde im Oktober 1943 zugleich „General der Transportflieger".

---

421) Vgl. Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/69, S. 34.
422) LVBl. 1943, S. 122, Nr. 184.
423) RdSchrb. Nr. 4/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 16. 1. 1943 (BA NS 6/344).
424) LVBl. 1943, S. 199, Nr. 388.
425) Beilage zum LVBl. vom 1. 3. 1943, hinter S. 222.
426) Vgl. Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/69, S. 38.

Am 3. Juli 1943 erfolgte ein Erlaß des ObdL (Lw.Fü.Stab I A/Kriegsw.Abt. d.Lw.) über *Kriegstagebücher*[427]):

Infolge Verlegung der Kriegswissenschaftlichen Abteilung der Luftwaffe war die Abgabe der Kriegstagebücher nebst Anlagen mit sofortiger Wirkung einzustellen. Ab 15. September 1943 waren abgabepflichtige Kriegsakten nach Karlsbad, Goetheplatz 2, zu senden.

Und am 6. August 1943 ein weiterer Erlaß des RdL u. ObdL (L Wehr) über die *Auflösung der Luftwaffen-Jäger-Kompanie z.b.V. 14* (Prüfungslager der Luftwaffe Dedelsdorf) und die *Aufstellung der Sonderkompanien z.b.V. 1—3*[428]).

Gemäß dem Einsatzbefehl des Reichsarbeitsführers vom 12. August 1943 hatte Hitler den *Einsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend im beschränkten Umfange im Rahmen der Luftwaffe* befohlen (vgl. auch S. 32, 450 ff.)[429]):

Siehe hierzu Verwaltungsanordnungen des Reichsarbeitsführers vom 16. August 1943 zum Einsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend (RADwJ) bei der Luftwaffe[430]).

Der Erlaß des RdL u. ObdL (Gen.d.Flakw./Gen.d.Fliegerausb.) vom 13. August 1943 regelte die *Aufstellung von „Filmtrupps Flak"*[431]):

Zur Durchführung von Lehrfilm- und Bildvorführungen für alle Flakeinheiten im Luftgaubereich, denen gemäß Ausrüstungsnachweisung kein Gerät zustand, wurden „Filmtrupps Flak" gebildet. Zusätzlich konnte der Trupp auch für Wehrbetreuung bei den Flakeinheiten eingesetzt werden. Die „Filmtrupps Flak" waren der Film- und Lehrmittelgruppe des Luftgaukommandos unterstellt.

In einem *Aufruf des RdL u. ObdL vom 20. September 1943 an die „Soldaten der Luftwaffe!"* findet sich u.a.[432]):

„Unvergänglichen Ruhm heften die Kämfer der Fallschirmtruppe bei ihren Einsätzen in allen Teilen unseres Kontinents an ihre Fahnen [. . .] Der Führer hat eine neue, erhebliche Vergrößerung dieser Truppe befohlen. Neue Fallschirm-Jäger-Regimenter, Fallschirm-Pionier-Bataillone, — Artillerie- und Panzerjäger-Abteilungen werden gebildet [. . .] Gleich auf welchem Platz Ihr jetzt steht, Soldaten der Luftwaffe, meldet Euch zu dieser Truppe ohnegleichen, unserer Fallschirmtruppe!"

Bei dem Erlaß des ObdL/Lw-Fü.Stb Ia, gKdos, vom 8. Oktober 1943 handelt es sich um einen *„Befehl des Reichmarschalls Göring über Reise- und Kurierflüge hochgestellter Persönlichkeiten"*[433]):

---

[427]) LVBl. 1943, S. 681, Nr. 1287.
[428]) LVBl. 1943, S. 903, Nr. 1667.
[429]) RdSchrb. Nr. 48/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 21. 8. 1943 (BA NS 6/345).
[430]) LVBl. 1943, S. 884, Nr. 1641.
[431]) LVBl. 1943, S. 840, Nr. 1549.
[432]) Besondere Anlage zum LVBl. 1943, S. 1015. Vgl. dabei RdL u. ObdL 4. 10. 1943: Freiwillige Meldungen zur Fallschirmtruppe (BA-ZNS WAllg).
[433]) LVBl. 1943, S. 1064, Nr. 1905.

„Wiederholte Abschüsse von Reise- und Kuriermaschinen in den besetzten Westgebieten durch feindliche Jäger machen eine scharfe Einschränkung dieser Flüge notwendig. Ich befehle daher: Alle Reise- und Kurierflüge hochgestellter Persönlichkeiten des Staates, der Partei, der Wehrmacht usw. westlich und nördlich der Linie Issel-See – Namur – Paris – Nantes sind grundsätzlich verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich die Befehlshaber und Kommandeure der im obigen Gebiet eingesetzten Truppenteile, die jedoch in jedem Einzelfall vorher eine Einflugerlaubnis in das gefährdete Gebiet bei der Luftflotte 3 einholen müssen. [. . .]

Als hochgestellte Persönlichkeiten gelten für die Luftwaffe die im folgenden aufgeführten Persönlichkeiten, für die übrigen Wehrmachtteile, Staat und Partei die im Befehl ‚Der RdL u. ObdL, Chef für Flugsicherheit Nr. 113/42 (I) vom 30. 4. 1942' unter Abschnitt II Ziffer 1 bestimmten Persönlichkeiten.

1. Der Staatssekretär der Luftfahrt,
2. der Chef des Generalstabes der Luftwaffe,
3. die Luftflottenchefs, Lw.Bfh. Mitte, Kommandierende Generale von Lw.Kommandos,
4. die Kommandierenden Generale der Fliegerkorps, Flakkorps und Luftgaue,
5. die Amtschefs im RLM,
6. Generalquartiermeister und Chef NVW,
7. die Abteilungschefs des Generalstabes der Luftwaffe,
8. die Chefs der Generalstäbe zu Ziffern 3 und 4,
9. die Waffengenerale; diese haben Truppenbesuche innerhalb des gesperrten Gebietes nur in K.-Flugzeugen durchzuführen.

In jedem Falle ist vorher Einfluggenehmigung bei Luftflotte 3 einzuholen."

Die *Überführung der Luftwaffen-Felddivisionen in das Heer* geschah am 1. November 1943. Es folgen nunmehr einige Erlasse, Befehle usw., vor allem von Göring, im Telegrammstil:

Erlaß des LP (A), gKdos, vom 22. November 1943 zwecks *Aufstellung der 1. Fallschirm-Armee*[434]).

Aufruf Görings vom 29. November 1943 an die Luftwaffe zur *Meldung von Freiwilligen für die Fallschirmdivisionen*[435]):

„Die Fallschirmdivisionen der Luftwaffe haben sich während aller Kämpfe und Schlachten unvergänglichen Ruhm erworben [. . .] Der Einsatz dieser Verbände war so vielseitig und in allen Kampflagen und Kampfarten so bewährt, daß der Führer mich beauftragt hat, weitere Fallschirmdivisionen aufzustellen."

Erlaß Görings vom 18. Dezember 1943: *Anerkennung der Leistungen der Kraftfahrer aller Laufbahnen der Luftwaffe*[436]):

---

[434]) BA-ZNS ES: Fallschirm-Armee.
[435]) LVBl. 1943, hinter S. 1174.
[436]) LVBl. 1944, S. 59, Nr. 49.

„Bei den Kampfhandlungen auf allen Kriegsschauplätzen im Laufe des letzten Jahres hat wiederum das Kraftfahrpersonal jeden Dienstgrades sich durch seine Einsatzbereitschaft und Leistungen auf das Höchste bewährt."

Erlaß des RdL u. ObdL/LP Nr. 25 080/43 geheim vom 23. Dezember 1943 über *Maßnahmen zur Einsparung von Personal für die kämpfende Truppe*[437]):

Aufgrund des Befehls Görings vom 5. Dezember 1943 waren alle Wehrmachtbeamten und Angehörigen des Ingenieurkorps, die nicht für kriegs- und kampfentscheidende Zwecke eingesetzt und nicht voll ausgelastet waren, dem Dienst mit der Waffe zuzuführen.
Der Schnellbrief des RdL u. ObdL/LP vom 23. 1. 1944 – Nr. 25 080/43 geh. 2. Ang. enthielt Maßnahmen zur Einsparung von Personal für die kämpfende Truppe.

Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr vom 4. Februar 1944 über Einführung des Dienstgrades „Stabsgefreiter" bei der Luftwaffe[438]).

Tagesbefehl des ObdL zum 6. April 1944[439]):

„Am 6. April 1934 wurde durch Erlaß des Führers unter Zusammenfassung der damaligen Länderwetterdienste beim Reich der Reichswetterdienst geschaffen und in die Verwaltung des Reichsministers der Luftfahrt übernommen.
Zugleich mit der Schaffung der jungen deutschen Luftwaffe wurden dem Reichswetterdienst neue umfassende Aufgaben zugewiesen. Friedensmäßig erprobt im Dienste der Wirtschaft, der Luftfahrt und der Luftwaffe, hat sich der Reichswetterdienst im Kriege durch seinen Einsatz und seine Leistungen auf das höchste bewährt."

Verordnung vom 6. Mai 1944 zur Änderung des Gesetzes über das Ingenieurkorps der Luftwaffe[440]):

Neufassung des § 5 Abs. 1, Streichung des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Ingenieurkorps der Luftwaffe vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1248).

Erlaß des Reichsarbeitsführers vom 19. Mai 1944 über den Einsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend bei der Luftwaffe (vgl. S. 36, 451)[441]).

Dabei: Durchführungsbestimmungen des Reichsarbeitsführers im Einvernehmen mit den Reichsministern der Luftfahrt und der Finanzen.

Übergang der *Baukräfte der Luftwaffe* auf den bisherigen Leiter der OT, Ministerialdirektor Dorsch am 21. Mai 1944[442]).

Im Zuge der Konzentration aller Kräfte „für den Endsieg" hatte Hitler auf Vorschlag des Reichsministers Speer die Leitung der gesamten Bauwirtschaft in seinem Ministerium dem bisherigen Leiter der OT übertragen. Göring stellte daraufhin aus Zweckmäßigkeitsgründen Dorsch auch den Bauapparat der Luftwaffe zur Verfügung.

---

[437]) BA-ZNS Ordner WB Lw.
[438]) LVBl. 1944, S. 120, Nr. 190.
[439]) LVBl. 1944, S. 264.
[440]) RGBl. 1944 I S. 116; vgl. dazu Begründung in: R 43 II/1278.
[441]) BA-ZNS S 40: Sonderdruck zu VBl. B 323/44.
[442]) Tagesbefehl des RdL u. ObdL vom 21. 5. 1944 (LVBl. S. 590, Nr. 737).

Aufruf Görings vom 1. Juni 1944 an die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des fliegenden Personals der Luftwaffe für den *Einsatz in der Reichsverteidigung* (mit Durchführungsbestimmungen)[443]).

Erlaß des RdL u. ObdL vom 5. Juni 1944 über den *Einsatz von Hitlerjungen als Luftwaffentransportbegleiter* (vgl. S. 803)[444]).

Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 22. August 1944 *(Einsatz des RADwJ bei der Wehrmacht)* (vgl. auch S. 121, 452)[445]).

Aufruf Görings vom 8. September 1944 an alle Offiziere und Beamte der Luftwaffe[446]):

„Das gigantische Ringen um Sein oder Nichtsein Großdeutschlands geht seinem Höhepunkt entgegen [. . .] In diesem Augenblick ist es untragbar, daß irgendwelche Kräfte brachliegen. Eine nicht geringe Zahl von Offizieren und Beamten aller Dienstgrade kann aber zur Zeit nicht ihrem Rang entsprechend eingesetzt werden und wartet daher auf eine Verwendung. Es ist jetzt Pflicht und Ehrensache jedes deutschen Offiziers und Beamten, mit aller Kraft nach einem nutzbringenden militärischen Einsatz [. . .] zu drängen."

Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 23. September 1944[447]):

„Eine Reihe von Vorkommnissen hat mir den Beweis erbracht, daß meine Befehle und Weisungen, die ich auf den verschiedenen taktischen und technischen Gebieten erteilt habe, nicht immer mit der notwendigen Tatkraft und Energie durchgeführt worden sind, ja, in manchen Fällen überhaupt nicht zur Ausführung gelangten."

Befehl Hitlers vom 4. November 1944, geheim (vgl. S. 40 f., 585).

„Bei seinen Terrorangriffen auf das Reich spricht der Gegner von der Hölle des deutschen Flakfeuers. Viele seiner Absichten sind durch unsere konzentrierte Flakabwehr vereitelt worden [. . .] Ich befehle daher die sofortige kurzfristige Steigerung des Flakwaffen- und Munitionsprogramms"[448]).

Befehl des Luftgaukommandos VII, geheim, vom 28. Dezember 1944: Territoriale Änderungen im Luftgau VII; hier: *Neuaufstellung der Luftgaue V und XIV*[449]).

---

[443]) LVBl. 1944, 24. Ausgabe, hinter S. 398 u. S. 578, Nr. 1088.
[444]) LVBl. 1944, S. 421, Nr. 819.
[445]) RGBl. 1944 I S. 186; Erläuterungen des OKW hierzu im LVBl. 1944, S. 743, Nr. 1429.
[446]) BA-ZNS WAllg.
[447]) BA-ZNS ES: Luftwaffe.
[448]) BA-ZNS WAllg.
[449]) BA-ZNS ES: Luftgaukommandos.

Kriegsorganisation der Luftwaffe

Erlaß des OKL/LP vom 30. Dezember 1944, geheim, über die 40 aufgestellten *Luftwaffen-Festungsbataillone* und über die Eingliederung der Lw.Fest.Btle. I–XX in Verbände des Heeres und der Waffen-SS[450]).

Für Ostpreußen wurde am 22. Januar 1945 ein *Luftwaffen-Kommando* gebildet[451]). Zur Entlastung der *Luftflotte 6*, die den Mittelabschnitt behielt, wurde am 24. Januar 1945 außer dem bereits gebildeten *Luftwaffen-Kommando „Ostpreußen"* auch noch ein *Luftwaffen-Kommando „Schlesien"* aufgestellt. Dafür wurde das VIII. Fliegerkorps eingesetzt. Die rückwärtige Grenze der Luftflotte 6 lag in einer Linie in der Höhe von Frankfurt/Oder; dadurch blieb die Reichsverteidigung auf ihre eigentlichen Aufgaben beschränkt[452]).

Befehl Hitlers vom 31. Januar 1945 für die *Unterstellung aller in die Ostfront vorzuführenden Teile der Flakartillerie unter den Gen.d.Art. Berlin*[453]).

Luftwaffenfelddivisionen

Der Stellvertretende Chef des Wehrmachtführungsstabes brachte im Sommer 1942 den Chef des OKW nach langem Drängen dahin, Hitler einen Befehl vorzulegen, gemäß dem die Luftwaffe aus ihrem Mannschaftsüberfluß 50000 Mann an das geschwächte Heer abgeben solle. Göring konnte jedoch beim mündlichen Vortrag Hitler ohne weiteres dazu bestimmen, den Befehl wieder zurückzunehmen, und erklärte sich bereit, selbst, durch die Luftwaffe, einige Divisionen aufzustellen, „statt seinen nationalsozialistischen Jungens zuzumuten, die feldgraue Uniform des [reaktionären] Heeres anzuziehen". Hitler ging, ohne Rücksicht auf den Widerstand des WFSt, auf diesen Vorschlag sofort ein, mit der Begründung, er werde auf diese Weise eine viel größere Anzahl von Mannschaften der Luftwaffe für den Erdkampf erhalten. Hierbei wurde er von Generalfeldmarschall Keitel sowie den Generalen Buhle und Zeitzler unterstützt, obwohl diese inzwischen wußten, daß Göring die neuen, inzwischen auf eine Zahl von 21 bestimmten „Luftwaffenfelddivisionen" einschließlich aller Führer- und Unterführerdienstgrade nur aus eigenen Kräften der Luftwaffe und ohne Hilfe des Heeres aufstellen wollte[454]).

Am 17. September 1942 erließ Göring einen Aufruf an die Luftwaffe[455]):

„Der Führer hat mir den Auftrag erteilt, aus Angehörigen meiner Luftwaffe einen starken Verband aufzustellen, dessen Aufgabe es sein soll, in die Erdkämpfe an der Ostfront einzugreifen.

---

[450]) BA-ZNS ES: Lw.Fest.Btle.
[451]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1031.
[452]) Ebenda, S. 1035.
[453]) Anordnung 41/45 geheime Reichssache des Leiters der Partei-Kanzlei vom 31. 1. 1945 (BA NS 6/354).
[454]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 796 f. Vgl. Erich von Manstein: Verlorene Siege. Bonn 1955, S. 298 f.
[455]) BA-ZNS WAllg.

Ich bin entschlossen, demzufolge eine Kerntruppe zu bilden, die die ihr vom Führer zu stellenden Aufgaben restlos zu erfüllen imstande ist – eine Truppe, die im Angriff bedenkenlos und unaufhaltsam vorwärts stürmt und die in der Verteidigung keinen Fuß preisgibt.
Hierzu brauche ich Führer aller Grade, vom Leutnant bis zum Obersten, vom Zug- bis zum Brigade-Führer.
Ich rufe zur freiwilligen Meldung alle jene in den Erd- und Bodendiensten der Luftwaffe[456]) eingesetzten Offiziere, die – ohne Rücksicht auf Waffenart und Dienstverhältnis – sich beherzt und hart genug fühlen, ihre Leute kühn und erfinderisch in den Unbilden eines russischen Winters gegen einen verschlagenen und verbissenen Gegner führen – ja darüber hinaus sie zu heldenhaften Taten mit sich fortreißen zu können. Durchdrungen von der Gewißheit, daß allein der Geist die Truppe formt, lege ich wenig Wert auf den Stand der Ausbildung – sie läßt sich erwerben; entscheidend ist vielmehr, daß sich nur ganze Kerle um die Fahnen der Feldbrigaden scharen, einsatzfreudig, wagemutig und opferbereit."

Die Absicht, die ersten drei Luftwaffenfelddivisionen schon im Oktober an die Front zu bringen, zeigt zum einen den ganzen Ehrgeiz Görings, der es in wenigen Wochen fertig brachte, diese „Divisionen" aufzustellen, zum anderen aber auch die Leichtfertigkeit einer Führung, die bereit war, die kaum zusammengestellten, unausgebildeten Verbände ohne erfahrene Führung und vielfach auch ohne die nötigen Waffen an gefährdeten Stellen der Ostfront einzusetzen. Unter diesen Verhältnissen mußten die Luftwaffenfelddivisionen ständig leiden. Hitler hatte immer wieder empfindlich reagiert und die Meldungen als unglaubwürdig zurückgewiesen, wenn ihm wahrheitsgemäß über das Versagen dieser Verbände in schweren Kämpfen berichtet wurde.

Schließlich erreichte der Chef des WFSt im Herbst 1943 die Genehmigung Hitlers zur Eingliederung der Luftwaffenfelddivisionen in das Heer[457]). Am 20. September 1943 befahl Hitler die Übergabe der 1. bis 6. und 9. bis 21. Luftwaffenfelddivisionen, der eingesetzten Teile der 22. Lw.-Felddiv. und des Feldregiments 503 an das Heer. Ein Organisationsstab sollte die Übernahme so regeln, daß sie mit dem 1. November abgeschlossen war[458]). Ausgenommen von der Übergabe waren Flakabteilungen, Stammpersonal für Fallschirmtruppen (10000 Mann) und Spezialpersonal mit luftwaffeneigener Vorbildung (6000 Mann; darüber hinaus vorhandenes Spezialpersonal konnte gegen feldverwendungsfähige Luftwaffenangehörige ausgetauscht werden), Lw.Jäger- und Feldbataillone z.b.V. (Bewährungseinheiten).

Von einer Versetzung blieben ausgeschlossen: Generalstabsoffiziere und -anwärter, Offiziere und Beamte sowie Angehörige des Ingenieurkorps mit luftwaffeneigener Spezialausbildung und kurzfristig in die Luftwaffenfelddivisionen kommandierte Offiziere und Offizieranwärter. Am 31. Oktober 1943 richtete Hitler einen Aufruf an die Soldaten der Luftwaffenfelddivisionen, mit dem er

---

[456]) Flieger, Flak, Nachrichten-Tr. und insbesondere Angehörige der Stäbe.
[457]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 796 f.
[458]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1125.

sie bei ihrer Eingliederung in das Heer am 1. November in den Reihen des Heeres, in dem sie bisher schon gekämpft hatte, willkommen hieß[459]).

Abschnitt 5

Militär- und Zivilverwaltung in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten

Der *Militärbefehlshaber in Frankreich* hatte seinen Dienstsitz in Paris. Ihm unterstanden die Bereiche Nordost-, Nordwest- und Südwest-Frankreich sowie der Befehlshaber des Heeresgebietes Südfrankreich, in dessen Bereich die Zivilverwaltung in noch stärkerem Maße als in dem übrigen besetzten Gebiet belassen wurde[460]). Am 26. August 1944 wurde der Militärbefehlshaber in Frankreich dem Oberbefehlshaber West unterstellt[461]). Ihm (Kommandostab und Verwaltungsstab) wurde im September 1944 in Potsdam eine Abwicklungsstelle eingerichtet, der alle Angehörigen des Militärbefehlshabers zuzuleiten waren[462]).

Der *Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich*, General der Infanterie Alexander von Falkenhausen, wurde am 14. Juli 1944 in die Führerreserve OKH versetzt und ein *Reichskommissar für die besetzten Gebiete in Belgien und Nordfrankreich* ernannt. Für die Belange der Wehrmacht wurde ein *Wehrmachtbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich* bestellt, der am 15. August 1944 in die Führerreserve OKH versetzt wurde. Im September 1944 befand sich in Arenberg bei Koblenz eine Abwicklungsstelle des Reichskommissars. Zu dieser Dienststelle waren alle Angehörigen des Stabes des Reichskommissars in Brüssel einschließlich der unterstellten Oberfeld-, Feld- und Kreiskommandanturen des Befehlsbereichs Belgien und Nordfrankreich (Departement Nord und Pas de Calais) in Marsch zu setzen, soweit es sich um Militärverwaltungsbeamte und zivile Mitarbeiter handelte[462]).

Mit der Verlegung des Armeeoberkommandos 18 in den Osten im Juli 1940 wurde der bisherige Oberbefehlshaber Ost *„Militärbefehlshaber im Generalgouvernement"* mit lediglich territorialen Befugnissen. Ihm wurden drei Oberfeldkommandanturen unterstellt, die aus Stäben aufgelöster Landesschützen-Divisionen gebildet werden mußten[463]). Diese Dienststelle wurde am 1. Oktober 1942 mit der Bildung des *Wehrkreises Generalgouvernement* aufgelöst.

---

[459]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1237.
[460]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 292 f.
[461]) Ebenda, S. 382.
[462]) Der Reichskommissar für die besetzten Gebiete von Belgien und Nordfrankreich, Abwicklungsstelle, vom 14. 9. 1944 (BA-ZNS ES: Frankreich).
[463]) Halder-KTB Bd. II S. 23.

Der *Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden* erhielt am 17. Mai 1942 die Dienststellung und die Befugnisse eines Armeeoberbefehlshabers[464]).

Zum Stabe des *Wehrmachtbefehlshabers Norwegen* gehörte der Oberquartiermeister Skandinavien, er war aber zugleich Außenstelle des Generalstabes des Heeres[465]). Den Oberbefehl in Norwegen hatte am 18. Dezember 1944 an Stelle des bisherigen Befehlshabers, Generaloberst von Falkenhorst, der Oberbefehlshaber des Gebirgs-AOK 20, Generaloberst Rendulic, übernommen, für den am 2. Januar 1945 die Bezeichnung „Gebirgs-AOK 20 (Befehlshaber Norwegen)" festgelegt wurde. Da Generaloberst Rendulic Ende Januar 1945 die Heeresgruppe Nord übernahm, wurde er durch General der Gebirgstruppen Böhme ersetzt. Dieser blieb bis zur Kapitulation „Oberbefehlshaber 20. Gebirgs-Armee (Wehrmachtbefehlshaber Norwegen")[466]).

Der *Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark* war dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres unterstellt. Das OKW verfügte am 14. November 1943 die sofortige Umbenennung des Bfh.d.dtsch.Tr. in Dänemark in *Wehrmachtbefehlshaber Dänemark*. Dieser unterstand dem OKW, erhielt seine taktischen Weisungen vom WFSt und war zugleich *Befehlshaber der Truppen des Heeres in Dänemark*. Als Kommandeur unterstand er taktisch dem Chef OKW, in allen anderen Fragen dem OKH (ChHRüst u. BdE)[467]).

Vom 20. April bis 27. Oktober 1944 bestand der *Wehrmachtbefehlshaber Weißruthenien* (General der Kavallerie Graf von Rothkirch und Trach).

Dem *Wehrmachtbefehlshaber Südost* waren gemäß der Bekanntgabe des OKH/GenStdH/Org Abt (II) vom 11. April 1942 unterstellt[468]):

Der Kommandierende General und Befehlshaber in Serbien,
Befehlshaber Saloniki – Ägäis,
Befehlshaber Südgriechenland,
Kommandant der Festung Kreta.

Gemäß der Weisung Hitlers Nr. 47 vom 28. Dezember 1942 für die Befehlsführung und Verteidigung des Südostraumes[469]) war der *Oberbefehlshaber Südost* der oberste Vertreter der Wehrmacht im Südosten und übte in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten die vollziehende Gewalt aus. Er führte die Aufsicht über die von den Befehlshabern und dem Kommandanten der Festung Kreta eingerichtete Zivilverwaltung. Die Unterstellung des Wehrmachtbefehlshabers Südost unter den Oberbefehlshaber Süd wurde am 1. Januar 1943 aufgehoben.

---

[464]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 363.
[465]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 912.
[466]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1332, 1335.
[467]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1280.
[468]) HM 1942, S. 220, Nr. 399.
[469]) W. Hubatsch (wie Anm. 252), S. 209 ff.

Dem *Oberbefehlshaber Südost* unterstanden:

a) Für den Bereich Kroatien *„Der Deutsche Bevollmächtigte General in Kroatien"* (abgesehen von seiner Eigenschaft als Militärattaché) und *„Der Befehlshaber der deutschen Truppen in Kroatien";*
b) für den Bereich Altserbien der *„Kommandierende General und Befehlshaber in Serbien";*
c) für den Bereich Saloniki und die Inseln Lemnos, Mytilene, Chios und Strati sowie für die neutrale Zone zur Türkei in Thrazien der *„Befehlshaber Saloniki – Ägäis";*
d) für den Bereich des Hafens Piräus, die Unterkünfte und den Bereich der deutschen Truppen in Attika sowie der Insel Melos der *„Befehlshaber Südgriechenland";*
e) für den Bereich Kreta *„Der Kommandant der Festung Kreta".*

Der Oberbefehlshaber Südost hatte alle *Befugnisse eines Territorialbefehlshabers* gegenüber den drei Wehrmachtteilen und der Waffen-SS in den von deutschen Truppen besetzten Teilen Kroatiens, Serbiens und Griechenlands einschließlich der griechischen Inseln. Die ausschließlich von deutschen Truppen besetzten Gebiete waren *Operationsgebiet.* Hier übte der Oberbefehlshaber Südost die vollziehende Gewalt durch die ihm unterstellten Befehlshaber aus. Auch die Teile Kroatiens, die durch deutsche Truppen besetzt waren oder in denen deutsche Truppen operierten, galten als Operationsgebiet. In den zum italienischen Besatzungsraum gehörenden Gebieten, in denen deutsche Truppen untergebracht waren, übte er die militärischen Hoheitsrechte für alle Wehrmachtteile insoweit aus, als es der militärische Auftrag der deutschen Wehrmacht erforderte.

Am 21. Juli 1943 teilte das OKW den beteiligten Kommandobehörden eine *neue Befehlsgliederung im Südostraum* mit[470]):

1. In Anbetracht der zunehmenden Bedrohung Einsatz einer neuen Heeresgruppe mit dem Sitz in Saloniki unter Generalfeldmarschall Rommel (HGru B), der die Führung in Griechenland (einschließlich Kreta und Ägäische Inseln, jedoch ohne den Bereich der Armee Egeo) übernehmen sollte;
2. Beibehaltung der Führung im übrigen Südostraum durch den Generaloberst Löhr (fortan nicht mehr Oberbefehlshaber Südost) als Oberbefehlshaber der Heeresgruppe E mit Sitz in Belgrad;
3. Militärverwaltung im Bereich der Heeresgruppe B unter Gen.d.Fl. Speidel als *Militärbefehlshaber Griechenland*[471]) mit dem Sitz in Athen, der Stab des Befehlshabers Saloniki – Ägäis wurde in eine Oberfeldkommandantur umgewandelt;
4. Militärverwaltung der Heeresgruppe E durch diese selbst.

---

[470]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 815 f.
[471]) Gebildet aus dem Stab des Kom.Gen.u.Bfh. Südgriechenland.

Am 26. Juli 1943 trat an die Stelle des Generalfeldmarschalls Rommel der Generalfeldmarschall Freiherr von Weichs. Mit seiner Weisung 48 vom gleichen Tage für die Befehlsführung und Verteidigung des Südostraums[472]) bestimmte Hitler u.a.: Das von deutschen Truppen und der bulgarischen 7. Division besetzte griechische Gebiet einschließlich der Inseln und der neutralen Zone in Thrazien sei Operationsgebiet. Der *Oberbefehlshaber Südost* übe in diesem Bereich die vollziehende Gewalt aus und sei berechtigt, seine Vollmachten auf den *Militärbefehlshaber Griechenland* zu übertragen. In dem Operationsgebiet von Serbien und Kroatien lasse der Oberbefehlshaber Südost die ihm übertragenen Befugnisse zur Ausübung vollziehender Gewalt durch den *Militärbefehlshaber Südost*[473]) wahrnehmen, der sich hierzu in Kroatien des *Befehlshabers der deutschen Truppen in Kroatien* bedient. Die überragende Bedeutung des serbischen Raums für die gesamte Kampfführung im Südosten erfordere die Zusammenfassung aller deutschen Dienststellen. Dazu würden die in Serbien eingesetzten nichtmilitärischen Dienststellen dem *Militärbefehlshaber Südost* unterstellt und in seinen Stab eingegliedert. Der *Befehlshaber der deutschen Truppen in Kroatien und der Deutsche Bevollmächtigte General in Kroatien* behielten ihre bisherigen Aufgaben und Befugnisse.

Nach der Übernahme der bisher von italienischen Kräften besetzten Gebiete des Südostraumes seitens der deutschen Wehrmacht („Fall Achse") wurde mit Besonderer Anordnung Nr. 3 des OKW zur Weisung Nr. 48 vom 7. August 1943[474]) befohlen:

„Der Führer wird dem Ob.Bfh.d.HGru F, Frhr. von Weichs (Belgrad), die Führung im gesamten deutschen Operationsgebiet des Südostraumes übertragen. Mit der Befehlsübernahme wird der Befehlsbereich der HGru E auf Griechenland einschl. der Inseln beschränkt unter Fortfall der bisherigen Bezeichnung ‚Oberbefehlshaber Südost'. Die HGru E wird dann der HGru F unterstellt [. . .]

Die vollziehende Gewalt wird im gesamten deutschen Operationsgebiet des Südostraumes ausgeübt durch den *‚Militärbefehlshaber Südost'* (Belgrad) und von den diesem unterstellten Befehlshabern: *‚Militärbefehlshaber Griechenland'* (Athen) für das gesamte von deutschen Truppen und der bulgarischen 7. Division besetzte griechische Gebiet einschließlich der Inseln und der neutralen Zone in Thrazien; *‚Deutscher Bevollmächtiger General in Krotatien'* für das deutsche Operationsgebiet in Kroatien sowie durch den *‚Militärbefehlshaber Südost'* in Belgrad unmittelbar für Serbien."

Am 1. Oktober 1943 wurde die Dienststelle des „General z.b.V." in *Heeresinspekteur bei der kroatischen Wehrmacht* umbenannt[475]).

---

[472]) W. Hubatsch (wie Anm. 252), S. 218 ff.
[473]) Gebildet aus der Verwaltungsabteilung des Stabes des Bfh. Serbien.
[474]) W. Hubatsch (wie Anm. 252), S. 224 ff.
[475]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1164.

Hitler befahl am 3. Oktober 1943 die Einrichtung der Dienststelle *Der deutsche Bevollmächtigte General in Albanien*[476]).

Nach dem Ausscheiden Italiens aus dem deutschen Bündnis (öffentliche Bekanntgabe des zunächst noch geheim gehaltenen Waffenstillstandes vom 3. September am 8. September 1943 durch General Eisenhower) liefen die seit Wochen vorbereiteten deutschen Gegenmaßnahmen („Fall Achse") an: Besetzung Roms, Entwaffung und Gefangennahme der italienischen Truppen in Italien, Südfrankreich und in Südosteuropa (Jugoslawien, Albanien und Griechenland).

Am 15. September 1943 trat Mussolini nach seiner Befreiung an die Spitze der faschistischen Gegenregierung, die unter deutscher Oberaufsicht die Verwaltung Nord- und Mittelitaliens übernahm.

Infolge der neuen Lage in Italien war ein Bedarf an Führungsstäben entstanden, während es für eine Reihe von Stäben keine Aufgaben mehr gab. Nach Mitteilung des OKW an den Generalstab des Heeres sollten u.a. ein Stab des Militärbefehlshabers Italien aufgestellt und der Stab des Deutschen Generals beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht sowie alle Verbindungsstäbe auf dem Balkan aufgelöst werden[477]). Der zum Militärbefehlshaber in Italien bestimmte General Toussaint, der bereits seinen Stab in München aufgestellt und im Führerhauptquartier eingewiesen worden war, übernahm am 9. Oktober 1943 entgegen der ursprünglichen Absicht nur die Wahrnehmung der deutschen Interessen bei der faschistischen Regierung und deren Beratung. Das besetzte Italien war nicht als feindliches, sondern als verbündetes Land zu behandeln; die Autorität und Selbständigkeit der neuen italienischen Regierung sollte hergestellt und gefestigt werden[478]). Mussolini hatte die Umbenennung des Militärbefehlshabers in Italien gewünscht. Hitler befahl daher für diesen die Bezeichnung „Bevollmächtigter General der Deutschen Wehrmacht bei der Italienischen Faschistischen Regierung"[479]). Dieser erhielt ab 18. Oktober 1943 die Bezeichnung *Bevollmächtigter General der deutschen Wehrmacht in Italien*[480]).

---

[476]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1168.
[477]) Ebenda, S. 1137 f.
[478]) Ebenda, S. 1188.
[479]) Ebenda, S. 1199.
[480]) Personalveränderungen OKH/PA.

VIERTES KAPITEL

Personaleinsatz in der Wehrmacht 1942–1945

Abschnitt 1

Die personelle Ergänzung der Wehrmacht im Kriege

Während des Krieges wurden die zur Deckung des personellen Ersatzbedarfs jeweils heranzuziehenden Geburtsjahrgänge vom OKW bestimmt und richteten sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

Über die Härte des Kampfes und die ganz außerordentlich hohen Verluste an der Ostfront schrieb Halder in sein persönliches Kriegstagebuch:

24. 11. 1941: Generaloberst Fromm[1]) schildert im großen rüstungswirtschaftliche Lage. Absteigende Kurve! Er denkt an Friedensnotwendigkeiten. 1. 4. 1942 werden wir im Ostheer 180 000 Fehlstellen haben. Dann haben wir noch den Jahrgang 1922 ausgebildet fertig (270 000) und müssen den Jahrgang 1923 einberufen (1. 4.)[2]).
27. 11. 1941: Gen. Wagner[3]) berichtet vor Zuhörern über das Ergebnis seiner OQu[4])-Besprechung. Wir sind am Ende unserer personellen und materiellen Kraft[5]).
30. 11. 1941: (Gen.) Buhle[6]): Fehlstellen im Ostheer 340 000. Hälfte der Gefechtsstärke der Infanterie. Kompanie-Gefechtsstärke 50–60 Mann. Laufende Verluste und Zugang von Wiedergenesenen gleichen sich z.Zt. annähernd aus. Auffüllen der Fehlstellen nur durch Auflösungen möglich. In der Heimat sind nur noch 33 000 Mann bereit. Die Masse des Ersatzes ist noch nicht eingelebt, der Kampfwert daher gemindert[7]).
3. 12. 1941: Gen. Buhle – Gen. Paulus[8]): Nachersatzfragen. Möglich, daß wir die 14 Divisionen nicht herausbekommen, aber wir können trotzdem den Jahrgang 1922 nicht schon im Februar angreifen, sondern müssen durch Beschränkung der Uk-Stellungen und Auskämmaktionen Kräfte freimachen. Zunächst aber müßten die in der Heimat bereitstehenden Ersatzkräfte transportmäßig vorgeführt werden. Dazu müssen von dem täglichen Heerestransportvolumen von 100 Zügen 4–5 für Nachersatz verwendet werden, so unangenehm das für den Nachschub auch sein mag[9]).

Am 5. Dezember 1941 begann die sowjetische Gegenoffensive gegen die Heeresgruppe Mitte.

---

[1]) Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres.
[2]) Halder-KTB Bd. III S. 309.
[3]) Generalquartiermeister im GenStdH.
[4]) Oberquartiermeister der Armeen.
[5]) Halder-KTB Bd. III S. 311.
[6]) Chef der Organisationsabteilung im GenStdH.
[7]) Halder-KTB Bd. III S. 319.
[8]) Oberquartiermeister I im GenStdH.
[9]) Halder-KTB Bd. III S. 324.

6. 12. 1941: Nachmittags Führervortrag. Unsere zahlenmäßige Einbuße beträgt 500 000 Mann (unter Einrechnung der Zugänge), das bedeutet 3000–4000 je Division. Hitler läßt sich auf zahlenmäßige Betrachtung des Stärkeverhältnisses nicht ein. Unsere Überlegenheit ist durch die Tatsache der Gefangenenzahlen pp. gegeben. Auffrischung der Truppe wird anerkannt. Zur Ersatzdeckung soll keine Div. aus Frankreich aufgelöst werden. Auskämmen der Heimat. Auskämmen Rumänien pp.[10]).

Am 8. Dezember 1941 erging Hitlers Weisung Nr. 39 zur sofortigen Einstellung aller größeren Angriffsoperationen im Osten und zum Übergang auf die Verteidigung[11]).

10. 12. 1941: General Buhle: Ersatz: 300 000 aus der Wirtschaft: Ende Januar, Februar, März je 100 000. Außerdem monatlich etwa je 80 000 bis 100 000 Wiedergenesene – Heimat Razzia (Auskämmaktion)[12]).
15. 12. 1941: GenOberst Fromm: „Rheingold": Letzte Reserve. Bedeutet Eingriff in die Wirtschaft, sowohl personell als materiell (Kfz.) . . . Produktionssenkung. Ferner wird laufender Nachersatz in Anspruch genommen. Ersatzdeckung macht daher Entnahme von weiteren 100 000 Mann (im ganzen 600 000) aus der Wirtschaft notwendig.
18.00–19.30 Uhr sehr ernste Besprechung mit ObdH über die Lage. Er ist sehr niedergeschlagen und sieht keinen Ausweg mehr, um das Heer aus der schwierigen Lage zu retten[13]).

Zustand des deutschen Ostheeres nach Abschluß der Winterkämpfe[14]).

Am 30. März 1942 befand sich das deutsche Ostheer in einem abgekämpften Zustand. Von 162 Inf.Div. waren nur acht voll einsatzfähig, d.h. auch zu Angriffsoperationen befähigt; drei noch einsatzbereit nach Gewährung einer Ruhepause; 47 waren für begrenzte Angriffsunternehmen geeignet. 73 waren voll für Verteidigungsaufgaben, 29 nur begrenzt hierfür bereit; zwei Inf.Div waren überhaupt nicht einsatzfähig. Die 16 Pz.Div. besaßen insgesamt nur noch 140 einsatzfähige Panzer, d.h. weniger als die normale Ausstattung einer Pz.Div.

Nach dem Einsetzen der Frühjahrsschlammperiode waren die Winterkämpfe an der gesamten Ostfront endgültig abgeflaut. Auswirkungen der Winterkämpfe (Zu- und Abgänge vom 1. November 1941 bis 1. April 1942):
900 000 Abgänge (einschließlich Kranke)
450 000 Zugänge; unter fast völligem Einsatz des Jahrgangs 1922 und Inanspruchnahme der Wirtschaft[15]).

Die *Gesamtkopfstärke der Wehrmacht* betrug am 4. April 1942 8 672 000 Mann. Dem Ostheer waren in der Zeit vom 22. Juni 1941 bis 1. Mai 1942 eine Million Mann zugeführt worden[16]).

---

[10]) Halder-KTB Bd. III S. 328 f.
[11]) W. Hubatsch, Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945, 2. Aufl., Koblenz 1983, S. 171–174; vgl. hierzu die Weisung des ObdH für Aufgaben des Ostheeres im Winter 1941–42 vom 8. 12. 1941 (KTB-OKW Bd. I S. 1076–1082); vgl. auch die Weisungen des Chefs OKW/WFSt vom 15. 12. 1941 (W. Hubatsch, aaO, S. 175. Jürgen Rohwer und Eberhard Jäckel: Kriegswende Dezember 1941. Koblenz 1984).
[12]) Halder-KTB Bd. III S. 338.
[13]) Halder-KTB Bd. III S. 348.
[14]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 46.
[15]) Halder-KTB Bd. III S. 430–432.
[16]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 51.

Der Chef des Generalstabes des Heeres, 12. 4. 1942[17]): Im Osten fehlen am 1. Mai 318 000 Mann. Mai bis September 1942 stehen zur Deckung zur Verfügung 960 000 Mann, dann vom Oktober an nichts mehr. Jahrgang 1924 soll 1. 8. einberufen werden. Ab Mai Arbeitsdiensteinsatz möglichst im Westen. Jahrgang 1924 bringt für das Heer 260 000 Mann. Vorschlag des Befehlshabers des Ersatzheeres: Im Mai zweimonatig Ausgebildete in Ostheer einstellen.

Beim Lagevortrag am 19. April 1942 wies Hitler auf die Notwendigkeit hin, dem *Kampf gegen das Drückebergertum in den großen Städten der Etappe* (Riga, Dnjepropetrowsk, Kiew u.a.) aufzunehmen[18]). Am 28. April 1942 erteilte Hitler dem OKH den Auftrag zur *Säuberung des rückwärtigen Heeresgebietes von überflüssigen Dienststellen*[19]).

Die *Gesamtverluste des Heeres im Ostfeldzug* betrugen am 30. April 1942 1 167 835 Mann, d.h. etwa ein Drittel des am 22. Juni 1941 angetretenen Ostheeres[20]).

Das deutsche Heer hatte am 1. Juli 1942 eine Gesamtstärke von 3 950 000 Mann[21]):

Ostfront	2 635 000 Mann
besetzte Ostgebiete	212 000 Mann
Finnland	150 000 Mann
Norwegen	166 000 Mann
Frankreich	520 000 Mann
Italien und Afrika	55 000 Mann
Balkan	80 000 Mann
sonstige besetzte Gebiete und Reichsgebiet	130 000 Mann.

Die Neufassung der *„Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz"* (HDv 81/15, MDv Nr. 881/15, LDv 75/15) vom 11. Dezember 1941 trat mit dem Tage ihres Erscheinens an die Stelle der „Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz" (D 3/15, MDv Nr. 914, LDv 75/15) vom 28. August 1939. Als Durchführungsbestimmungen der Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. März 1940[22]) regelten sie in erster Linie den Gang der vereinfachten Musterung und Aushebung, die Freiwilligenannahme, die Ersatzverteilung und Einberufung. Aus den Wehrmachtersatzbestimmungen (D 3/1) blieben die §§ 1 bis 6 sinngemäß und im übrigen nur diejenigen Bestimmungen gültig, bei denen dies ausdrücklich angeordnet war.

Die Bestimmungen der D 2/1 §§ 10 und 11 über die Festlegung der seemännischen und fliegerischen Bevölkerung blieben gültig.

Der *seemännischen Bevölkerung* gehörten in Ergänzung der D 2/1 § 10 (2) an: Seeleute, die beruflich als Bedienungspersonal (Stewards, Köche, Bäcker,

---

[17]) Halder-KTB Bd. III S. 426 f.
[18]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 324.
[19]) Ebenda, S. 329; vgl. auch S. 290, 301, 321.
[20]) Ebenda, S. 346; vgl. Halder-KTB Bd. III S. 436. Hiernach hatte das Ostheer vom 22. 6. 1941 bis 30. 4. 1942 etwa 34 395 Offiziere verloren.
[21]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 52.
[22]) RGBl. 1940 I S. 457.

Aufwäscher usw.) auf See-, Küsten- oder Hafenfahrzeugen seit mindestens zwölf Wochen fuhren oder mindestens ein Jahr gefahren waren; Facharbeiter und technische Angestellte, die seit mindestens drei Monaten auf Kriegsmarinewerften, marineeigenen Fertigungsstätten und Versuchsanstalten oder auf privaten Seeschiffswerften, Boots- und Jachtwerften des Küstengebietes oder auf Seereedereien beschäftigt waren.

Der *fliegerischen Bevölkerung* gehörten in Ergänzung der D 2/1 § 11 Abs. 2a an: die ungedienten aktiven Angehörigen des NSFK des Geburtsjahrganges 1912 und jüngerer Geburtsjahrgänge sowie die Angehörigen der Flieger-HJ, die ausgebildet oder in Ausbildung begriffen waren im Segel- oder Motorflug[23]), im Nachrichtenverbindungsdienst, in handwerksmäßiger Schulung für Flugzeugbau und Flugzeuginstandsetzung und die hierüber eine Bescheinigung des Sturmführers des NSFK nach der D 2/1, Anlage 1, II A, oder eine Ausbildungslaufkarte besaßen; die aktiven Angehörigen des NSFK des Geburtsjahrganges 1911 und älterer Geburtsjahrgänge, die weder aktiv im Heer oder in der Kriegsmarine gedient hatten, noch in den Beurlaubtenstand des Heeres oder der Kriegsmarine übergeführt worden waren; das Personal des Forschungsamtes des RLM und das Personal des Reichswetterdienstes; die technischen Angestellten in Rüstungsbetrieben der Luftwaffe nach dem Berufsverzeichnis für die Statistik der Arbeitsvermittlung (Berufsgruppe 26).

Die Wehrbezirkskommandeure mußten die Zuteilung der seemännischen und fliegerischen Bevölkerung, insbesondere auch der in der Marine-HJ und Flieger-HJ Ausgebildeten, zu ihren Wehrmachtteilen Kriegsmarine und Luftwaffe genau überwachen.

Die „Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz" – HDv 81/15 – vom 11. Dezember 1941 regelten den Personaleinsatz in der Wehrmacht wie folgt: „Im Kriege muß auch auf weniger geeignete Wehrpflichtige für alle Truppenteile zurückgegriffen werden. Friedensmäßige Forderungen an die Güte des Ersatzes können durch die Truppenteile deshalb nicht gestellt werden." Minderkriegsbrauchbare unterlagen hinsichtlich ihrer Verwendung einschränkenden Bestimmungen. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „w.u." durften auch im Kriege innerhalb der Wehrmacht nicht verwendet werden.

Der Chef des OKW stellte mit Erlaß vom 10. Dezember 1942[24]) folgende Grundsätze heraus: „1. Die jungen voll tauglichen Männer an die Front, die älteren und minderkriegsbrauchbaren an die Kriegsaufgaben hinter der Front und in der Heimat! 2. Jeder Mann an den Platz, an dem er nach seiner Fähigkeit und seinen Kenntnissen am zweckmäßigsten Verwendung findet."

---

[23]) Zur fliegerischen Bevölkerung rechneten von den Jungmannen der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, bei denen für alle Jungmannen als Dienstzweig zur körperlichen Erziehung das Segelfliegen gehörte, nur die Jungmannen, die eine weitere fliegerische Ausbildung in „Sonderzügen für fliegerische Ausbildung" erhielten; die übrigen Jungmannen mit Segelfliegerausbildung nur, soweit sie sich freiwillig zur Luftwaffe meldeten.

[24]) HM 1943, S. 1.

Nach der personellen Gliederung des Heeres vom 22. Dezember 1942[25]) sollten Angehörige älterer Geburtsjahrgänge in der Regel bei folgenden Verbänden eingesetzt werden: Kommandobehörden; Wirtschafts- usw. Personal der kämpfenden Truppe; Bau-, Versorgungs- und Sicherungstruppen; bodenständige Divisionen; alle Truppenteile und Dienststellen im Heimatkriegsgebiet. Die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1907 (ab 1. Februar 1943: 1905, ab 6. Februar 1945: 1900) und älter waren in der Regel für die rückwärtigen Dienste, die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1908 (ab 1. Februar 1943: 1906, ab 6. Februar 1945: 1901) und jünger – soweit sie k.v. oder gvF waren – zum Einsatz an der Front bestimmt. Gerichtlich verurteilte Soldaten der älteren Geburtsjahrgänge mit dem Tauglichkeitsgrad k.v. und gvF, denen unter voller oder teilweiser Aussetzung der Strafvollstreckung Gelegenheit zur Frontbewährung zugestanden worden war, mußten zu Einheiten der kämpfenden Truppe versetzt werden.

Wehruntaugliche (w.u.), Entmündigte oder unter vorläufige Vormundschaft Gestellte waren auszumustern, Wehrunwürdige für die Dauer der Wehrunwürdigkeit von der Erfüllung des Wehrdienstes ausgeschlossen. Dasselbe galt für Juden überhaupt.

50%ige jüdische Mischlinge oder Wehrpflichtige, die mit einem 50%igen jüdischen Mischling oder einer Jüdin verheiratet waren, sowie vollblütige Zigeuner und Zigeunermischlinge oder Wehrpflichtige mit starkem fremdrassigen (z.B. stark negroiden) Einschlag erhielten den Musterungsentscheid „Ersatzreserve II" mit dem Zusatz „n.z.v." (nicht zu verwenden). Unfruchtbargemachte waren in keinem Fall zum Wehrdienst einzuberufen; sie waren als w.u. auszumustern.

Zurückstellungen aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen waren im allgemeinen unzulässig. Ausnahmen konnten nur in ganz besonders gelagerten Fällen genehmigt werden. Wegen schwebenden Verfahrens oder noch nicht verbüßter Strafe wurden Dienstpflichtige nur bei solchen Straftaten zurückgestellt, die voraussichtlich Wehrunwürdigkeit nach sich zogen. Politische Schutzhäftlinge (Insassen von Konzentrations-, Arbeits- und Besserungslagern) wurden bis zur Beendigung der Schutzhaft zurückgestellt, soweit sie nicht wehrunwürdig waren.

Die *Aushebung* hatte den Zweck, die der Ersatzreserve I, Marinereserve I, Luftwaffenreserve I, ggf. auch der Ersatzreserve II zugeteilten Wehrpflichtigen nach dem Tauglichkeitsgrad, der festgestellten Eignung (körperlich, beruflich und der vormilitärischen Ausbildung entsprechend) und den besonderen Wünschen des Wehrpflichtigen zu einem bestimmten Ersatz- bzw. Ausbildungstruppenteil zur Einstellung zu überweisen. Die Aushebung geschah während des besonderen Einsatzes ohne erneute Vorstellung der Wehrpflichtigen durch die

[25]) HM 1943, S. 6.

Einberufung. Sie erfolgte in der Regel nach der Musterung, getrennt von dieser.

Die *Wehrwürdigkeit* mit Zuchthaus Bestrafter konnte nur im Gnadenwege der Reichsjustizverwaltung wiederhergestellt werden. Gnadengesuche waren bei der Staatsanwaltschaft über die Kreispolizeibehörde einzureichen, die für das Gericht zuständig war, das die Zuchthausstrafe verhängt hatte. Die wehrdienstliche Begutachtung solcher Gnadengesuche erfolgte durch das OKW auf Anforderung des Reichsministers der Justiz. Die Wehrersatzdienststellen konnten und sollten auf Anforderung nur Stellung nehmen, ob eine Einstellung des Gnadenbewerbers in die Wehrmacht nach Alter, Tauglichkeit usw. möglich und beabsichtigt war, falls die Wehrwürdigkeit wiederhergestellt wurde. Der Reichsjustizminister teilte die Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit dem OKW mit, das das Wehrbezirkskommando hiervon benachrichtigte. Dieses setzte die Kreispolizeibehörde entsprechend in Kenntnis. Bei Wehrunwürdigkeit nach D 2/1 § 17b–e konnte die Wehrwürdigkeit aufgrund eines Entscheides des Befehlshabers im Wehrkreis wiederhergestellt werden. Die Kreispolizeibehörde, die bei der Beurteilung des Falles gemäß D 3/1 § 5 (2) mitgewirkt hatte, war von der getroffenen Entscheidung durch das Wehrbezirkskommando zu unterrichten. Die Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit war in Spalte 14 f. der Wehrstammkarte und auf Seite 28 des Wehrstammbuches einzutragen, der Ausschließungsschein war abzunehmen und ein Wehrpaß auszustellen. Wehrpflichtige, deren Wehrwürdigkeit wiederhergestellt war, waren baldmöglichst in die Wehrmacht als Ersatz für die kämpfende Truppe einzustellen, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter, wohl aber unter Berücksichtigung des Grades ihrer Tauglichkeit. Nach Abschluß der notwendigen Ausbildung waren sie von den Ersatzeinheiten zum Feldtruppenteil zu versetzen. Es sollte ihnen dadurch die Möglichkeit zu „besonderer Bewährung vor dem Feind" gegeben werden.

Bei der Musterung lautete das *ärztliche Urteil auf Tauglichkeit:*

1. k.v.	=	kriegsverwendungsfähig, überall und für jede Verwendung brauchbar;
2. g.v.Feld (g.v.F.)	=	garnisonverwendungsfähig Feld, (nur in beschränktem Umfange verwendungsfähig für die kämpfende Truppe, immer aber für die Schreibstube, Küche usw.; voll verwendungsfähig für Versorgungstruppen, Baueinheiten, Landesschützen-Einheiten, rückwärtiges Operationsgebiet usw.);
3. g.v.Heimat (g.v.H.)	=	garnisonverwendungsfähig in der Heimat und in den besetzten Gebieten (nicht im Operationsgebiet) verwendbar: grundsätzlich bei Landesschützeneinheiten im besetzten und Heimatgebiet, außerdem bei allen Stäben und

Dienststellen in der Heimat, bei allen Truppenteilen in der Heimat, auch als Ausbilder und im Wachdienst, insbesondere in Stellen in Geschäftszimmern, Schreibstuben, Küchen, Werkstätten, Kammern, Ställen, in der Verwaltung, als Ordonnanzen usw., nicht zuletzt bei den den Wehrmacht-(Militär-)Befehlshabern unterstehenden Dienststellen (Feldkommandantur, Kreiskommandantur usw.);

4. a.v. = arbeitsverwendungsfähig, verwendbar: bei allen Stäben, Dienststellen und Truppenteilen in der Heimat in den Stellen nach 3., ferner bei Einheiten wie Stabskomp., Standort-Btl. bzw. Kp. z.b.V. usw. und an Stelle fehlender Angestellter und Arbeiter bei Wehrmachtdienststellen in der Heimat (Verwaltungseinheiten ausgenommen);

5. zeitlich untauglich = zur Zeit infolge vorübergehender Krankheit usw., die in absehbarer Zeit zu beheben ist, nicht im Wehrdienst verwendbar und auf begrenzte Zeit zurückzustellen;

6. w.u. = wehruntauglich, zu keinem Dienst in der Wehrmacht verwendbar.

Der Arzt schlug ferner für die Eintragung in Feld 14d der Wehrstammkarte für die k.v., g.v.H. oder a.v. Befundenen die Wehrmachtteile und Waffengattungen vor, für die sie körperlich und gesundheitlich bevorzugt geeignet oder für die sie nicht geeignet waren bzw. bei denen ihre Einstellung nicht zugelassen werden konnte (vgl. „Ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit usw." in: VU Wm Teil 1, Auszug, HDv 252/1). Bei g.v.Heimat oder a.v. Beurteilten war, wenn sie sich nur für eine bestimmte Verwendung eigneten, die mögliche Verwendungsart hinzuzufügen, z.B. „g.v.H. (verwendbar nur im Geschäftszimmerdienst oder im Arbeitsdienst)" oder „a.v. (verwendbar nur als Handwerker)". Wehrpflichtige, die zwar gesundheitlich noch a.v. oder g.v.H. waren, aber infolge für die Dauer entstellten Körpers usw. im Hinblick auf das Ansehen der Wehrmacht keine Uniform tragen konnten, waren nach Entscheid des Musterungsleiters als w.u. zu bezeichnen.

Gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) S In vom 2. Januar 1943[26]) wurde die in der HDv 252/I als Anlage I abgedruckte *Fehlertabelle* für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt. Gültigkeit besaß für die Dauer des Krieges die Fehlertabelle in der „Ärztlichen Anweisung zur Beurteilung der

[26]) HVBl. 1943 C, S. 21, Nr. 95.

Kriegsbrauchbarkeit bei Kriegsmusterungen" (VU Wm Teil 4, Auszug I vom 12. August 1942).

Am 18. Dezember 1943 erging der Erlaß des Chefs des OKW – Nr. 2033/43 geh. WEA/Ch W San über die *Bezeichnung der Tauglichkeit*[27]).

„Zur Erkämpfung des Endsieges mußte jeder bei der kämpfenden Truppe einsatzfähige Mann sofort der Front zugeführt werden. Auch Soldaten mit erheblichen Verwundungs- und Krankheitsfolgen hatten den Nachweis völliger Leistungsfähigkeit in vorderster Front erbracht. Die Tauglichkeitsbegriffe wurden daher vereinfacht, um möglichst viele verwendungsfähige Soldaten für die kämpfende Truppe herauszulösen."

Gemäß dem Erlaß des OKW/WEA/Abt. E (I c) vom 14. Januar 1944[28]) lauteten die *Tauglichkeitsgrade* künftig: kv, bedingt kv, av und wu. Die Tauglichkeitsbezeichnungen gvF und gvH kamen in Fortfall.

Wehrpflichtige mit Fehlern der Fehlergruppen A und B waren grundsätzlich als kv zu bezeichnen und ohne Einschränkung bei der kämpfenden Truppe einsatzfähig. Wehrpflichtige mit Fehlern der Fehlergruppe L waren im weitesten Umfang gleichfalls als kv zu bezeichnen. Nur soweit sie für die kämpfende Truppe keinesfalls geeignet waren, sollten sie als bedingt kv bezeichnet werden. Sie fanden in entsprechenden Stellen der kämpfenden Truppe, in Versorgungstruppen und im rückwärtigen und Heimatkriegsgebiet Verwendung. Wehrpflichtige mit Fehlern der Fehlergruppe U waren in der Regel als av zu bezeichnen. Soweit sie Soldaten waren oder wurden, waren sie im Heimatkriegsgebiet zu verwenden. Einige Wehrpflichtige mit Fehlern der Fehlergruppe U konnten als bedingt kv bezeichnet werden. Die durch die Änderung der Tauglichkeitsgrade bedingte Änderung der Wehrdienstverhältnisse ging aus der Anlage zu HM 1944, S. 13, Nr. 21 hervor. Darüber hinaus blieben für den jeweils jüngsten zu musternden Geburtsjahrgang auch die Begriffe „Ersatzreserve II F" und „zeitlich untauglich" gültig.

Die neuen Bezeichnungen galten mit Wirkung vom 1. Januar 1944. Sie wurden bereits für die ab 10. Januar 1944 laufende Musterung des Geburtsjahrgangs 1927 angewendet. Sämtliche älteren Geburtsjahrgänge wurden nach den neuen Bestimmungen überprüft und, soweit notwendig, nachgemustert[29]).

Die neue *Vorschrift über wehrmachtärztliche Untersuchungen im Kriege – Ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit bei Kriegsmusterungen* (HDv 252/4, MDv 248/4, LDv 399/4) vom 1. April 1944 trat mit dem Tage ihres Erscheinens in Kraft. Hiernach war zu entscheiden, welchen Grad von Kriegsbrauchbarkeit der Wehrpflichtige besaß.

Die Kriegsbrauchbaren wurden bezeichnet als

k.v. = kriegsverwendungsfähig,

---

[27]) BA-ZNS WAllg. Vgl. hierzu OKW/Ch W San Nr. 5501/43 vom 24. 12. 1943 (BA-ZNS ES: Ärztliche Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit).

[28]) HM 1944, S. 13, Nr. 21.

[29]) OKW/WEA/Abt. E (I c) Nr. 41 924/43 vom 15. 1. 1944 (BA-ZNS S 50).

bed. k.v. = bedingt kriegsverwendungsfähig,
a.v. = arbeitsverwendungsfähig;
die zeitlich nicht Kriegsbrauchbaren als
z.u. = zeitlich untauglich;
die Kriegsunbrauchbaren als
w.u. = wehruntauglich.

Kriegsverwendungsfähig

Wehrpflichtige mit A- und B-Fehlern der Fehlertabelle waren als k.v. zu beurteilen und ohne Einschränkung bei der kämpfenden Truppe einsatzfähig.

Bedingt kriegsverwendungsfähig

L-Fehler der Fehlertabelle bedingten im allgemeinen das Urteil bed. kv. Die als bed. kv Beurteilten fanden in den Versorgungsstellen der kämpfenden Truppe, im rückwärtigen Gebiet und im Heimatkriegsgebiet nach den besonderen Anweisungen der Wehrmachtteile Verwendung. Beim Vorliegen bestimmter L-Fehler, die in der Fehlertabelle besonders bezeichnet waren, konnte das Urteil k.v. abgegeben werden.

Arbeitsverwendungsfähig

Wehrpflichtige mit den Fehlern der Fehlergruppe U waren im allgemeinen als a.v. zu bezeichnen und standen zur Verwendung im Heimatkriegsgebiet zur Verfügung.

Zeitlich untauglich

Bestand ein Leiden zur Zeit der Musterung infolge vorübergehender Krankheit usw., die in absehbarer Zeit zu beheben war, so war der Wehrpflichtige zur Zeit nicht im Wehrdienst verwendbar und auf begrenzte Zeit zurückzustellen. Die Nachuntersuchung zum Zwecke einer neuen Beurteilung war datummäßig festzulegen.

Den Begriff „zeitlich untauglich" gab es nur bei Wehrpflichtigen, dagegen nicht bei Soldaten.

Personelle Ergänzung der Wehrmacht

Wehruntauglich

Der Wehrpflichtige war zu keinem Dienst in der Wehrmacht verwendbar. Der Begriff w.u. deckte sich nicht mit dem Begriff a.v.u. nach § 88 des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes. Wehruntaugliche wurden sofort ausgemustert, d.h. sie kamen für eine Verwendung in der Wehrmacht in keiner Form in Frage.

Soldaten oder Wehrmachtbeamte mußten als w.u., wenn ein v.U.-Fehler, und konnten als w.u. beurteilt werden, wenn ein Fehler nach Fehler-Nr. U 15,2 oder U 16 oder U 52 festgestellt wurde.

Über die *Bezeichnung der Tauglichkeitsgrade* ordnete der Chef des OKW mit seinem Erlaß vom 21. September 1944[30]) an:

„Die Begriffe ‚bed. kv Feldheer' und ‚bed. kv Ersatzheer' haben sich unberechtigt eingebürgert. Sie sind nicht mehr anzuwenden. Hierzu wird befohlen:

1. Bed. kv sind nur solche Wehrpflichtige, die mindestens in den rückwärtigen Diensten der Feldwehrmacht verwendet werden können.
2. Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Tauglichkeit nur im Heimatkriegsgebiet Verwendung finden können, dürfen nicht bed. kv bezeichnet werden. Sie sind unter Zugrundelegung eines U-Fehlers av zu beurteilen.
3. Die Musterungsärzte der Wehrersatzdienststellen und auch die Truppenärzte haben den strengsten Maßstab bei der Beurteilung auf den Tauglichkeitsgrad bed. kv anzulegen, damit möglichst viel Wehrpflichtige zur Feldverwendung herangezogen werden können.
4. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben."

Die Heranziehung der jüngeren Geburtsjahrgänge im Kriege 1942—1945

Um den dem *Geburtsjahrgang 1923* angehörenden Schülern höherer Schulen und ähnlichen staatlichen und staatlich anerkannten Lehranstalten noch die Versetzung in die nächsthöhere Klasse bzw. die Erlangung der Erteilung des vorzeitigen Reifevermerks[31]) zu ermöglichen, war bei ihrer Heranziehung zum aktiven Wehrdienst zur Deckung des Ersatzbedarfs nach folgenden Richtlinien zu verfahren.

Es waren zurückzustellen: Schüler der 7. Klasse und niedriger Klassen bis zum Schuljahresschluß Anfang Juli 1942. Über diesen Zeitpunkt hinaus waren weitere Zurückstellungen nicht zulässig. Die gleichen Bestimmungen galten sinngemäß auch für die Angehörigen der staatlichen und staatlich anerkannten Gewerbeschulen und Wirtschaftsoberschulen sowie Handelsakademien, ferner

[30]) HM 1944, S. 331, Nr. 609.

[31]) Vgl. Anlage zu OKW Az. 12 i 10.20 AHA/Ag/E (I c) Nr. 1527/41 geh. vom 22. 2. 1941 und Nr. 6673/41 geh. vom 14. 1. 1942 (BA-ZNS vorl. P XLII).

der staatlichen und staatlich anerkannten Ingenieur- und Bauschulen sowie der Lehrerausbildungsanstalten[32]).

Die Dienstpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1924* wurden vom 2. Februar bis 2. März 1942 gemustert[33]). Sie leisteten ab März 1942 ihre gesetzliche Arbeitsdienstpflicht ab und wurden, beginnend ab Mitte Oktober 1942, zum aktiven Wehrdienst einberufen.

Die Dienstpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1925* wurden in der Zeit vom 22. Juni bis 22. Juli 1942 von den polizeilichen Meldebehörden erfaßt[34]), vom 3. August bis 5. September 1942 gemustert[35]) und nach Ableistung der Arbeitsdienstpflicht ab Mai 1943 zum aktiven Wehrdienst einberufen.

19. 5. 1942: Auf Antrag des Reichsarbeitsführers entschied Hitler nach Vortrag des Chefs OKW, daß die in der Rüstungsindustrie tätigen Männer des Geburtsjahrgangs 1925 bis zur Einberufung in die Wehrmacht an ihren Arbeitsplätzen zu belassen seien. Die Kriegsfreiwilligen seien nach wie vor vom RAD zu befreien. Die übrigen Teile des Jahrgangs 1925 seien aber dem RAD mit Einberufung des Jahrgangs 1924 zur Wehrmacht zur Verfügung zu stellen[36]).

Die Dienstpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1926* wurden in der Zeit vom 24. April bis 19. Mai 1943 von den polizeilichen Meldebehörden erfaßt[37]), vom 1. bis 30. Juni 1943 gemustert[38]) und nach Ableistung der Arbeitsdienstpflicht (ab Juli/August 1943) in der Hauptsache ab Dezember 1943 zum aktiven Wehrdienst einberufen (vereinzelt ab Oktober 1943).

Die Dienstpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1927* wurden in der Zeit vom 28. November bis 23. Dezember 1943 von den polizeilichen Meldebehörden erfaßt[39]) und anschließend gemustert. Nach Ableistung der Arbeitsdienstpflicht (ab März 1944) wurden sie in der Hauptsache ab Juli 1944 zum aktiven Wehrdienst einberufen.

Die Dienstpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1928* wurden in der Zeit vom 5. bis 26. Oktober 1944 von den polizeilichen Meldebehörden erfaßt[40]), anschließend gemustert und zum RAD herangezogen. Zum 18. und 19. Januar 1945 wurden die am 8. und 9. 1. 1945 aus dem RAD entlassenen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1928 zum aktiven Wehrdienst einberufen.

Mit seiner *Verordnung über die Erweiterung der Wehrpflicht vom 5. März 1945* vergrößerte der Chef OKW den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer auf den *Geburtsjahrgang 1929;* eine öffentliche Bekanntgabe sollte nicht erfolgen[41]). Demgemäß ordnete

---

[32]) OKW Az. 12 i 10.20 AHA/Ag/E (Ic)/(Id) Nr. 2629/42 vom 9. 2. 1942 (BA-ZNS vorl. P XXX).
[33]) MBliV 1942, S. 286.
[34]) MBliV 1942, S. 1275.
[35]) MBliV 1942, S. 1460.
[36]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 368.
[37]) MBliV 1943, S. 602.
[38]) MBliV 1943, S. 825.
[39]) MBliV 1943, S. 1760.
[40]) MBliV 1944, S. 871.
[41]) BA NS 6/353.

der Reichsminister des Innern wenig später die beschleunigte Erfassung des Geburtsjahrgangs 1929 an. Die Musterung sollte am 19. März 1945 beginnen[42]). Angehörige des Geburtsjahrgangs 1929 sollen – nach nicht amtlichen Aussagen – zumindest vereinzelt noch ab Ende März in die Wehrmacht eingestellt worden sein. Gemäß einem Befehl des Reichsjugendführers vom Februar 1945[43]) sollte mit sofortiger Wirkung die Freiwilligenaktion für den Jahrgang 1929 beginnen.

Der Chef des OKW erließ am 10. März 1943 die Verordnung über die *Heranziehung älterer Geburtsjahrgänge zum Wehrdienst im begrenzten Umfange*[44]), die zunächst auf die Jahrgänge 1897 bis 1900 beschränkt werden sollte. Dabei waren die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft besonders zu berücksichtigen und Uk-Stellungen nicht aufzukündigen. Der Einsatz sollte nur im Heimatkriegsgebiet in bodenständigen Dienststellen und Einheiten der drei Wehrmachtteile erfolgen. Als erste Rate waren 120 000 Mann für die Luftwaffe zum Austausch gegen jüngere Soldaten, die an das Heer abgegeben werden sollten, einzuziehen.

Der Wehrmachtführungsstab machte hierzu in einer Vortragsnotiz darauf aufmerksam, daß von den Geburtsjahrgängen 1897 bis 1900 (Heer und Luftwaffe) nur etwa 112 000 Wehrpflichtige vorhanden seien; diese müßten erst noch gemustert werden, wodurch sich ihre Zahl vermutlich verringern würde. Die Jahrgänge 1897 bis 1900 würden nicht einmal dazu ausreichen, die Zahl von 120 000 für den Austausch Heer – Luftwaffe aufzubringen. In absehbarer Zeit würde eine Ausdehnung auf die Jahrgänge 1894 bis 1896 unvermeidbar sein.

Durch die polizeilichen Meldebehörden wurden erfaßt vom 5. bis 22. April 1943 die Wehrpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1897 bis 1900* und vom 15. bis 30. Juni 1943 die Wehrpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1894 bis 1896*, die noch nicht erfaßt oder noch nicht im Besitz eines Wehrpasses bzw. eines Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines waren[45]).

Nach dem Erlaß des OKW/Ag/E (Ic) vom 2. Juli 1943[46]) über die *Aufhebung von Verfügungen betr. Uk-Stellung und Entlassung von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1894 bis 1900* hatte Hitler die Wiedereinstellung von Angehörigen dieser Jahrgänge, auch wenn es sich um ehemalige Weltkriegsgediente handelte, im begrenzten Umfang zum Wehrdienst genehmigt.

Das OKW erließ am 3. Juli 1943 eine Anordnung zur *Sicherung des Personalbedarfs für die von Hitler befohlene Vermehrung der U-Boot-Waffe und leichten Seestreitkräfte*[47]).

---

[42]) BA-ZNS ES: Geburtsjahrgänge: Vfg. des Landrats des Kreises München – Kreispolizeibehörde – vom 9. 3. 1945.
[43]) BA-ZNS ES: Geburtsjahrgänge: Reichsbefehl der Reichsjugendführung vom 27. 2. 1945.
[44]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 201.
[45]) MBliV 1943, S. 519 u. 908.
[46]) HM 1943, S. 365, Nr. 570.
[47]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 743 f.

Für die Kriegsmarine waren ab sofort 10 000 Reservisten der Geburtsjahrgänge 1894 bis 1900 einzuberufen und ihr im August 1943 weitere 10 000 Reservisten der Geburtsjahrgänge 1894 bis 1896 zur Verfügung zu stellen.
Um der Kriegsmarine zur Erfüllung des von Hitler befohlenen U-Boot-Programms technisch vorgebildetes Personal zuzuführen, befahl das OKW am 4. August 1943[48]) die Versetzung von 10 000 aus dem 800 000-Mann-Plan vom Heer zur Kriegsmarine sowie die vordringliche Deckung aus der Freiwilligenquote der wehrpflichtigen Geburtsjahrgänge (Geburtsjahrgang 1926: 30 000).

Mit seiner nicht veröffentlichten Verordnung über die Erweiterung der Wehrpflicht vom 12. August 1943[49]) vergrößerte der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht den Kreis der zur Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer auf die *Geburtsjahrgänge 1884 bis 1893*. Die aufgerufenen Geburtsjahrgänge bildeten den Landsturm.

Die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1884 bis 1893 wurden in der Zeit vom 15. bis 30. September 1943 von den polizeilichen Meldebehörden erfaßt[50]).

Gemäß den Richtlinien des OKW/WEA/Abt. E (Ia) vom 22. September 1943[51]) für die *Heranziehung von nichtjüdischen fremdblütigen deutschen Staatsangehörigen zum aktiven Wehrdienst* sollten deutsche Staatsangehörige wehrpflichtigen Alters, die einen oder mehrere fremdblütige – jedoch nicht jüdische – Großelternteile hatten und nicht gemäß II.1 als Zigeuner oder Zigeunermischling namhaft gemacht waren, grundsätzlich zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden. Entsprachen sie jedoch, so die damalige Sprachregelung, infolge ihres „fremdrassigen Bluteinschlages" offensichtlich nicht den an einen deutschen Soldaten nach Erscheinung, Haltung, Charakter und Wesen zu stellenden „Anforderungen", so waren sie zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes nicht geeignet. Zu diesen Richtlinien kam gemäß OKW/WEA/Abt. E (Ia) vom 12. Juli 1944[52]) unter II Ziffer 1 ein neuer Absatz: Mit Zigeunerinnen oder Zigeunermischlingen verheiratete Wehrpflichtige waren ebenfalls nicht zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen bzw. aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen.

Hitler vollzog am 23. Oktober 1943 zwei Erlasse betr. *Einziehung und Bereitstellung von uk-Gestellten der Geburtsjahrgänge 1901 bis 1922 aus der Kriegswirtschaft*[53]).

190 000 sind bereitzustellen, 210 000 einzuziehen.
Der Chef des OKW sandte Abschriften mit einem persönlichen Anschreiben an Speer, in dem er darauf hinwies, daß vor allem die jüngeren Jahrgänge heranzuziehen seien.

---

[48]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 895.
[49]) BA NS 6/342.
[50]) MBliV 1943, S. 1357.
[51]) HM 1943, S. 443, Nr. 734.
[52]) HM 1944, S. 218, Nr. 374.
[53]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1216.

Am 31. Januar 1945 erging der *Befehl Hitlers über den Vorrang der Waffenproduktion vor Einberufungen aus der Rüstung und Kriegsproduktion*[54]).

Die Produktion derjenigen Waffen, die Hitler im Notprogramm festgelegt hatte, war derzeit wichtiger als Einziehungen daraus zur Wehrmacht, zum Volkssturm, Volksaufgebot oder zu anderen Zwecken.
Hitler ordnete daher an, daß alle im Notprogramm beschäftigten Facharbeiter, mit Ausnahme der Jahrgänge 1928 und jünger, von jeder Einberufung freizustellen waren, sofern sie nicht vollwertig, vor allem von Fachkräften stillgelegter Betriebe, ersetzt werden konnten.
Diese Anordnung galt auch für diejenigen Fertigungen, die als Grundindustrie und Zulieferung zur Fertigung des Notprogramms notwendig waren (Eisen schaffende Industrie sowie für die Betriebe, die Ausrüstungen dafür fertigten: Optik, Elektrotechnik usw.).

Gemäß dem RdSchr. 52/45 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 2. Februar 1945[55]) waren auch in den Monaten Februar und März 1945 aus der kriegswichtigen gewerblichen Wirtschaft einschließlich Kohlenbergbau, Chemie und Bau-OT eine große Anzahl von kv-Wehrpflichtigen sowohl der *Geburtsjahrgänge 1906 und jünger als auch 1901 bis 1905* an die Truppe abzugeben. Soweit wie möglich sollten nur ausgebildete Männer zur Einberufung vorgeschlagen werden.

Nach der Vfg. des ObdE/AHA vom 6. Februar 1945 wurden auf Befehl Hitlers ab sofort beim Feldheer auch *Soldaten der Geburtsjahrgänge 1901 bis 1905* in die *kämpfende Truppe* eingereiht[56]).

Die Jahrgangsgrenze zwischen kämpfender Truppe und Versorgungseinheiten und die sich daraus ergebende personelle Verlagerung verlief nun nicht mehr zwischen den Geburtsjahrgängen 1905/06 sondern zwischen den Geburtsjahrgängen 1900/01.

Nach einem Befehl Hitlers vom 26. März 1945 sollten jetzt alle Heimatkräfte an die Front geworfen werden[57]).

*

Mit Erlaß vom 31. Dezember 1941[58]) befahl das OKW/AHA/Ag E (V b) *Hilfsmaßnahmen für den Bergbau.* Hiernach waren:

1. Bergleute aller Bergbauzweige bis auf weiteres nicht zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen;
2. sämtliche Bergarbeiter des Kohlenbergbaus so rasch wie möglich aus allen Teilen der Wehrmacht und der Waffen-SS, mit Ausnahme des Ostheeres und der in Afrika eingesetzten Verbände, ohne Rücksicht auf die für die Wehrmacht bestehende Uk-Sperre und ohne Ersatz abzuwarten, zu ihren Ersatztruppenteilen in Marsch zu setzen, dort unverzüglich zu entlassen und bis auf weiteres uk zu stellen.

---

[54]) BA NS 6/354; vgl. dazu RdSchrb. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 2. 2. 1945 (BA NS 6/353).
[55]) BA NS 6/353.
[56]) BA-ZNS WAllg (30. 3. 1945).
[57]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1201.
[58]) HM 1942, S. 2, Nr. 2.

Für das Ostheer blieb der entsprechende Durchführungsbefehl vorbehalten. In jedem Falle war sicherzustellen, daß der einzelne Mann möglichst bald seinen Arbeitsplatz einnahm.

Ausnahmen bildeten:

a) Längerdienende Freiwillige und Berufssoldaten;
b) Bergleute, die am 1. Januar 1942 noch nicht ein Jahr gedient hatten;
c) Soldaten, bei denen bergmännische Ausbildung Voraussetzung war, nämlich: Angehörige des Pi.Lehr-Batl. zbV, des Techn.Batl. „Bergbau" 26 (mot), des Techn.Batl. Mineralöl A (mot) 11 und B (mot) 33 sowie der Gesteinsbohr- und Stellenbaukompanien der Festungsbau-Bataillone.

Die länger als ein Jahr in der Wehrmacht befindlichen Wehrpflichtigen dieser Einheiten waren so lange zurückzubehalten, bis sie durch Bergleute gemäß Ziffer 2b) dieser Verfügung ersetzt werden konnten.

3. Sämtliche Bergarbeiter der übrigen Bergbauzweige waren aus dem Ersatzheer und den im Westen eingesetzten Verbänden des Heeres (einschließlich der Waffen-SS) in gleicher Weise zu entlassen. Ausnahmen wie bei 2. Die Ausdehnung dieser Anordnung auf das Ostheer, die Kriegsmarine und die Luftwaffe blieb vorbehalten.

Mit Erlaß vom 2. März 1942[59]) forderte das OKW/AHA/Ag/E (V b) neue *Hilfsmaßnahmen für die Reichsbahn:*

1. Alle Reichsbahnbediensteten der Geburtsjahrgänge 1918 und älter, die damals bei der Reichsbahn beschäftigt waren, verblieben der Reichsbahn. Sie waren ohne Rücksicht auf den Geburtsjahrgang „bis auf weiteres" uk zu stellen und ohne besondere Anordnung des OKW/AHA nicht zum Wehrdienst heranzuziehen.
2. Die in der Wehrmacht und Waffen-SS befindlichen Lokomotivführer der Geburtsjahrgänge 1918 und älter waren sofort, ohne Ersatz abzuwarten, auch aus der Ostwehrmacht zu entlassen und „bis auf weiteres" uk zu stellen.

   Ausnahmen bildeten:

   a) alle der Eisenbahntruppe, der Eisenbahnartillerie, der Feldeisenbahneinheiten und den Transportdienststellen angehörenden Soldaten;
   b) die Angehörigen der Kriegsmarine, soweit sie nicht dem Küstendienst (Land), Laufbahn XIV Mar.Art. und Küstendienst (See) angehörten;
   c) das fliegende Personal der Luftwaffe;
   d) Berufssoldaten und längerdienende Freiwillige.
3. Die in der Wehrmacht und Waffen-SS befindlichen übrigen Reichsbahnangehörigen der Geburtsjahrgänge 1918 und älter waren gleichfalls sofort, ohne Ersatz abzuwarten, zu entlassen und „bis auf weiteres" uk zu stellen.

---

[59]) HM 1942, S. 147, Nr. 240. Die Fassung des Abschnitts I (Reichsbahn) OKW/AHA/Ag/E (V b) vom 10. 4. 1941 (HM Nr. 362) trat außer Kraft.

Ausnahmen bildeten:

a) alle der Eisenbahntruppe, der Eisenbahnartillerie, den Feldeisenbahneinheiten und den Transportdienststellen angehörenden Soldaten;
b) alle Angehörigen der Kriegsmarine;
c) das fliegende und fliegertechnische Personal der Luftwaffe;
d) die Angehörigen des XI. Flieger-Korps;
e) die Angehörigen der in Afrika eingesetzten Verbände;
f) Offiziere, Res.Offz.Anw., Wehrmachtbeamte, längerdienende Freiwillige und Berufssoldaten.

In Erweiterung dieses Erlasses vom 2. März 1942 ordnete das OKW/AHA/Ag/E (V b) unter dem 18. April 1942[60]) an:

1. Zu Ziffer 2 der Bezugsverfügung:
   Es sind uk zu stellen die Lokomotivführer aller Geburtsjahrgänge, die sich in der Wehrmacht und in der Waffen-SS befinden. Ausnahmen sind lediglich: alle der Eisenbahntruppe, der Eisenbahnartillerie, den Feldeisenbahneinheiten und den Transportdienststellen sowie den Eisenbahnpanzerzügen angehörenden Soldaten; Berufssoldaten.
2. Zu Ziffer 3 der Bezugsverfügung:
   Der Durchführungsbefehl für die Ostwehrmacht und die Luftwaffe ist vom Chef des Generalstabes des Heeres bzw. vom Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassen worden.
   Über die Aufhebung dieser Erlasse vgl. S. 297.

Nach der Vfg. des ChHRüst u. BdE/Tr Abt, geheim, vom 13. September 1942 über *Maßnahmen zur Personaleinsparung bei Truppenteilen und Dienststellen im Heimatkriegsgebiet*[61]) hatte Hitler infolge der angespannten Personallage die Freimachung weiterer Kräfte aus dem Heimatkriegsgebiet für das Feldheer befohlen. Diese „kriegsentscheidende" Forderung sollte dadurch erreicht werden, daß über die bisher hierüber gegebenen Befehle hinaus nicht kriegswichtige Dienststellen (einschließlich Verwaltungsdienststellen) des Heeres rücksichtslos aufgelöst, bei allen übrigen die Kriegsstärkenachweisungen auf das notwendige Mindestmaß herabgesetzt würden, ferner alle Truppenteile und Dienststellen aller Art des Heeres im Heimatkriegsgebiet weitgehend durchzukämmen seien.

Am 17. September 1942 erging ein Aufruf des RdL u. ObdL nach *Bildung eines starken Verbandes der Luftwaffe für den Erdkampfeinsatz an der Ostfront*[62]).

6. Oktober 1942: Von den beim Heer bestehenden einer Million Fehlstellen wollte das Heer durch Einsparung 600 000 auffüllen, der Rest von 400 000 Fehlstellen sollte auf Anordnung Hitlers durch Einsparung von Personal und Ver-

---

[60]) HM 1942, S. 194, Nr. 343.
[61]) BA-ZNS WAllg. Vgl. dazu Vortrag des Generalmajors Edelmann anläßlich der Besprechung mit den beauftragten Generalen für die Personaleinsparung in den Wehrkreisen und den Sachbearbeitern der Stellv.Gen.Kdos am 20. 11. 1942 (BA-ZNS WAllg).
[62]) BA-ZNS WAllg.

minderung der Sollstärken bei der Flak und der Luftnachrichtentruppe aufgefüllt, der Jahrgang 1924 nur zu Neuaufstellungen verwendet werden[63]).

Iststärke des Feldheeres am 1. November 1942: etwa 4 207 000 Mann[64]). Die Auswertung der Meldungen über Zu- und Abgänge im Oktober ergab 130 000 Mann Abgänge, davon 68 000 „blutige Verluste", gegen 97 000 Mann Zuführungen.
25. November 1942: In einer Notiz für den Chef GenStdH berechnete die Org.Abt. das Absinken der Kampfkraft des Ostheeres durch Gegenüberstellung der zu erwartenden Abgänge und Zugänge. Danach mußte in der Zeit vom September 1942 bis März 1943 mit einem Absinken der Kampfkraft um etwa 400 000 gerechnet werden[65]).
28. November 1942: In erneuten Berechnungen der Org.Abt. wurde die schwierige personelle Lage des Ostheeres nachgewiesen. Aus den dem Heer nach bisherigen Planungen zur Verfügung stehenden Menschen könnten keinerlei personelle Operationsreserven für den Sommer 1943 gebildet werden. Die zahlenmäßige Stärkung der Ostfront durch Zuführung von 18 Lw.-Felddivisionen und sechs Verbänden aus dem Westen um etwa 320 000 Personen würde durch die ungünstige Entwicklung der operativen Lage wieder aufgewogen[66]).

5. Dezember 1942: *Die November-Zusammenstellung der „blutigen Verluste"* ergab für die Ostfront die Zahl von etwa 45 000 Mann. Infolge der Kampfverhältnisse bei Stalingrad und bei der 9. Armee seien die Angaben unvollständig, die Verluste daher noch höher einzuschätzen[67]).

Erlaß des Chefs des OKW/AHA – WFSt vom 10. Dezember 1942, geheim, über den *Personaleinsatz in der Wehrmacht – Austausch von minderkriegsbrauchbaren Soldaten und Weltkriegsteilnehmern gegen uk-gestellte k.v.-Wehrpflichtige jüngerer Geburtsjahrgänge*[68]):

I.

Mit zunehmender Anspannung der Ersatzlage bei der Wehrmacht und gleichzeitig unausgesetzt steigender Verknappung der deutschen Arbeitskräfte im zivilen Bereich komme es mehr denn je darauf an, die verfügbaren Kräfte nach folgenden Gesichtspunkten an der richtigen Stelle einzusetzen:
1. Die jungen voll tauglichen Männer an die Front, die älteren und minder kriegsbrauchbaren an die Kriegsaufgaben hinter der Front und in der Heimat!
2. Jeder Mann an den Platz, an dem er nach seiner Fähigkeit und seinen Kenntnissen am zweckmäßigsten Verwendung findet! Dies gilt besonders bei Mangelberufen und vorhandener Sonderausbildung.
Die Wehrmacht, die naturgemäß im Kriege durch ihre Einberufungen die Kraft der Nation am meisten belaste, müßte führend in der Verwirklichung dieses Grundsatzes sein, gegen den aber immer wieder verstoßen würde. Hochqualifizierte Fachkräfte aller Art mit Spezialkenntnissen müßten dementsprechend auch eingesetzt und nutzbar gemacht werden. Finde sich in der Wehrmacht eine derartige Verwendungsmöglichkeit nicht, so sei im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen eine Verwendung im zivilen Bereich in Erwägung zu ziehen.

---

[63]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 801 f.
[64]) Ebenda, S. 966.
[65]) Ebenda, S. 1025.
[66]) Ebenda, S. 1045.
[67]) Ebenda, S. 1080.
[68]) HM 1943, S. 1, Nr. 1.

Erste Voraussetzungen dafür sei straffe und planmäßige Personalbewirtschaftung innerhalb der Wehrmacht. Es gelte, bei allen Wehrmachtteilen die immer noch vorhandenen personellen Reserven in rückwärtigen Diensten und Einrichtungen sowie im Heimatkriegsgebiet für die kämpfende Truppe verfügbar zu machen. Dies sei nur durch eine laufend zweckentsprechend gesteuerte Personalbewegung innerhalb der Wehrmachtteile zu erreichen. Es komme hierbei darauf an, jeden Mann, auch den infolge Verwundung oder Krankheit nur vorübergehend nicht mehr feldverwendungsfähigen – seiner jeweiligen Kriegsverwendungsfähigkeit (Tauglichkeitsgrad und Jahrgangszugehörigkeit) entsprechend – am richtigen Platz einzusetzen und so im Austausch sowohl im Heimatkriegsgebiet und den besetzten Gebieten als auch in rückwärtigen Diensten und Einrichtungen nach ihrer Kriegsverwendungsfähigkeit nicht dorthin gehörige Kräfte für die Front frei zu machen. Für Truppe und Dienststellen durch diesen Personalwechsel entstehende Härten müßten im Interesse des Gesamterfolges in Kauf genommen werden.
Darüber hinaus müsse aber auch von der Wehrmacht jede Möglichkeit wahrgenommen werden, den Bedarfsstellen im zivilen Bereich mit Rücksicht auf die Anspannung ihrer Personallage zu helfen.
Dauernd minderkriegsbrauchbare Soldaten, deren militärische Verwendungsmöglichkeit in keinem Verhältnis zu dem Nutzen stehe, den sie aufgrund ihrer Vorbildung im zivilen Bereich für die Reichsverteidigung wesentlich zweckdienlicher leisten könnten, seien beschleunigt im Austausch gegen Uk-Gestellte mit dem Tauglichkeitsgrad kv und gvF – insbesondere solche aus den Geburtsjahrgängen 1908 und jünger – an die entsprechenden Bedarfsstellen abzugeben. Dies gelte vor allem für kriegsversehrte Soldaten, die für einen Einsatz nicht mehr in Frage kämen. Formale Bedenken (z.B. Möglichkeit von Rückfällen, hinsichtlich Festlegung der Versorgungsberechtigung, spätere Ansprüche) müßten zurücktreten; einengende militärärztliche Vorschriften seien zu lockern. Auch für Weltkriegsgediente komme dieser Austausch in Betracht.
Die Oberkommandos der Wehrmachtteile wurden gebeten, für ihren Bereich Anordnungen zu geben, die alle Truppenführer und Dienststellenleiter, insbesondere auch der unteren Dienststellen, erneut verpflichten, den Personaleinsatz dauernd im Sinne vorstehender Grundsätze zu überprüfen.
Die gemäß D 3/14 zur Entscheidung von Uk-Anträgen befugten Wehrersatzdienststellen wurden ermächtigt, ohne Rücksicht auf die bestehende Uk-Sperre den Personalaustausch zwischen der Wehrmacht und den Bedarfsstellen im zivilen Bereich im Sinne vorstehender Grundsätze und den Richtlinien nach Ziffer II durchzuführen. Hierzu sei es erforderlich, daß die Wehrersatzdienststellen mit den Arbeitseinsatzbehörden sowie mit den Bedarfsstellen aus Kriegswirtschaft, Verkehr und Verwaltung dauernd in guter Verbindung über Austauschwünsche und -möglichkeiten blieben.

II.

Für den Personalaustausch zwischen Wehrmacht und zivilen Bedarfsstellen galten folgende Richtlinien:

1. Anträgen von Bedarfsstellen auf Uk-Stellung von dauernd gvH- oder av-Soldaten war grundsätzlich zu entsprechen, wenn von der Bedarfsstelle gleichzeitig ein Uk-Gestellter der Geburtsjahrgänge 1908–1922 mit dem Tauglichkeitsgrad kv oder gvF zur Verfügung gestellt wurde.
2. Soldaten mit Tauglichkeitsgrad wu und av oder in Ausnahmefällen auch dauernd gvH oder Soldaten, die aus einem anderen Grund entlassen wurden, waren bei ihrer Entlassung dem für den Wohnort des Mannes zuständigen Arbeitsamt zur Verwendung in der kriegswichtigen gewerblichen Wirtschaft bzw. den Verkehrs- oder Verwaltungsbehörden gegen Ersatzgestellung anzubieten. Auch in diesem Falle sollte in der Regel Zug um Zug Austausch mit einem Uk-Gestellten des Geburtsjahrgangs 1908 und jünger mit Tauglichkeitsgrad kv oder gvF gewährleistet sein. Im Falle einer notwendigen Umschulung brauchte der Ersatz dafür von dem Arbeitsamt usw. erst

gestellt werden, wenn die Umschulung abgeschlossen war. Der Zeitpunkt sollte in jedem Einzelfall festgelegt werden.

3. Einer früheren Weisung Hitlers entsprechend, war auch der Austausch von Weltkriegsteilnehmern aller Tauglichkeitsgrade weiter zu fördern, vorausgesetzt daß von der Bedarfsstelle bzw. Arbeitsamt zur Einberufung als Ersatz für den zu entlassenden Weltkriegsteilnehmer ein jüngerer kv- oder gvF-Mann gestellt wurde.
4. Für die Durchführung der Uk-Stellung zu 1 bis 3 galten die Bestimmungen der D 3/14.
5. Die Vertreter der Arbeitsämter hatten gemäß Vereinbarung mit dem Reichsarbeitsminister bei Musterungen und Nachmusterungen zu überprüfen, inwieweit die von der Wehrmacht nicht beanspruchten Wehrpflichtigen (Ers.Res. II nzv, Ers.Res. II C, zeitlich Untaugliche, wu-Männer, von Erfüllung des Wehrdienstes Ausgeschlossene) in kriegswichtigen Verwaltungen oder Betrieben eingesetzt wurden. Wo dies nicht zutraf, war für ihren kriegswichtigen Einsatz zu sorgen. Jedoch waren derartige Angehörige des Geburtsjahrgangs 1925 und jüngerer Geburtsjahrgänge erst mit Einberufung ihres Geburtsjahrgangs dem vorgesehenen kriegswichtigen Einsatz zuzuführen. Die betreffende Bedarfsstelle hatte dafür in der Regel einen uk-gestellten kv oder gvF-Mann (möglichst des Geburtsjahrgangs 1908 und jünger) Zug um Zug zur Einberufung namhaft zu machen, bei erforderlicher Umschulung des Neueingestellten jedoch erst nach abgeschlossener Umschulung.

Erlaß des OKW/AHA/Ag/E (V Z) vom 11. Dezember 1942 über die *Einberufung Uk-Gestellter, deren Uk-Stellung aufgehoben ist. Freiwillige Meldungen älterer Soldaten zur Feldwehrmacht*[69]).

I.

Es hatte sich ergeben, daß in zahlreichen Fällen Wehrpflichtige, deren Uk-Stellung aufgehoben worden war, trotzdem nicht sofort einberufen oder daß sie nach Abschluß ihrer Ausbildung noch längere Zeit in der Ersatzwehrmacht belassen wurden. Ein derartiges Verfahren trug der Ersatzlage der Feldwehrmacht nicht Rechnung.
Es wurde daher befohlen: Uk-gestellte Wehrpflichtige, deren Uk-Stellung aufgehoben wurde, waren grundsätzlich, ggf. ohne Rücksicht auf festgelegte Einstellungstermine, sofort einzuberufen und Unausgebildete nach Abschluß ihrer Ausbildung so rasch wie möglich der Feldwehrmacht zuzuführen, bereits Ausgebildete sofort mit der nächsten Ersatzzuführung (zur Feldwehrmacht).

II.

Die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1908 und jünger waren, soweit sie kv oder gvF waren, zum Einsatz an der Front bestimmt, die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1907 und älter in der Regel für die rückwärtigen Dienste. Dessen ungeachtet konnten sich Soldaten der Geburtsjahrgänge 1907 und älter zum Einsatz in der kämpfenden Truppe freiwillig melden. Solchen Meldungen war, wenn der Tauglichkeitsgrad auf kv oder gvF lautete, möglichst zu entsprechen.
Für die hauptberuflichen Gefolgschaftsmitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen war die Verwendung an der Front gemäß der Vfg. OKW/AHA/Ag/E (V b) Nr. 834/40 geh. vom 11. April 1940 ohne Rücksichtnahme auf ihren Geburtsjahrgang ausdrücklich festgelegt.
Soldaten aus den Geburtsjahrgängen 1907 und älter, die nach Persönlichkeit und Eignung als Führerersatz in Frage kamen, waren zur Verwendung in der kämpfenden Truppe vorzusehen.

---

[69]) HM 1943, S. 3, Nr. 2.

Zur *Verbesserung der Ersatzlage und der Altersschichtung beim Feldheer* befahl Hitler am 19. Dezember 1942 – Nr. 4260/42 geh. WFSt/Org (II)[70]):

„1) Die gewerbliche Kriegswirtschaft (einschl. Verkehr) stellt dem Heer 50 000 kriegsverwendungsfähige Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1908 bis 1922 (einschl. Schlüssel- und Fachkräfte) zur Verfügung. Hiervon gelangen 20 000 am 20. 1. und 30 000 am 20. 2. 1943 zur Einstellung. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition wird die Einzuziehenden bezeichnen.
2) Darüber hinaus sind im Austausch dem Heer aus dem Bereich der gewerblichen Kriegswirtschaft (einschl. Verkehr) (mit Ausnahme des Bergbaus unter Tage) 150 000 kriegsverwendungsfähige Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1908 bis 1922 zuzuführen. Die Austauschaktion ist unter dem Kennwort „Rü 43 Tausch" durchzuführen und bis 31. 3. 1943 zu beenden. Vor der Einziehung sind aus dem Heer in der Heimat und in den besetzten Gebieten in entsprechender Zahl Soldaten, die nach dem Stichtag vom 15. 12. 42 arbeitsverwendungsfähig (a.v.) oder mindestens noch ein Jahr garnisonverwendungsfähig Heimat (g.v.H.) sind und den Ansprüchen der Industrie auf Ersatz von Schlüssel- und Fachkräften entsprechen, dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition zum Einsatz in der gewerblichen Kriegswirtschaft (einschl. Verkehr) zuzuführen.
3) [. . .] Den vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition gegebenen Anträgen auf Uk-Stellung von Soldaten aller Geburtsjahrgänge (a.v. und g.v.H.) ist Folge zu leisten. Anträge auf Uk-Stellung können nur abgelehnt werden, wenn Soldaten ihrer beruflichen Vorbildung nach in technischen Planstellen des Heeres eingesetzt sind.
4) Der Austausch ist durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition auch in der Luftwaffen- und Marine-Fertigung unter Rückgriff auf Ersatzreservisten und Reservisten des Heeres durchzuführen. Dem entgegenstehende Abmachungen sind in diesem Fall unwirksam.
5) [. . .]
6) Zur Schließung der im Heer durch die Abgabe nach 2) entstandenen Lücken sind 100 000 Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1905 [. . .] ab Mitte Januar 1943 einzuziehen. Von der Einziehung sind Schlüssel- und Fachkräfte der gewerblichen Kriegswirtschaft und Fachkräfte des Jahrgangs 1900, denen der Charakter von Schlüssel- und Fachkräften zugesprochen ist, ausgenommen.
7) Bei den Einberufungen nach 1) und 2) ist – soweit möglich – in erster Linie auf die jüngsten Geburtsjahrgänge – Ausgebildete vordringlich – zurückzugreifen [. . .]"

In Erweiterung dieses Befehls vom 19. Dezember 1942 ordnete Hitler mit Erlaß – Nr. 130/43 geh. WFSt/Org (II) – vom 8. Januar 1943 an[71]):

„1) Aus der gewerblichen Kriegswirtschaft und dem Verkehr sind [. . .] 200 000 uk-gestellte, voll feldverwendungsfähige Wehrpflichtige (kv und gvFeld), bevorzugt die jüngsten Jahrgänge und möglichst viel Ausgebildete, einzuziehen. Die nach meinem Befehl vom 19. Dezember 1942 Abschnitt I,1) bis 30. Januar 1943 eingezogenen 50 000 Mann sind den abgebenden Zweigen der gewerblichen Kriegswirtschaft und dem Verkehr anzurechnen. Für die Aufschlüsselung gilt die vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition hierzu vorgenommene Verteilung.
2) Die Aktion „Rü 43 Tausch" läuft aus. Trotzdem werden alle vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition bezeichneten av- und gvH-Soldaten des Heimatgebietes und der besetzten Gebiete bis zu der nach „Rü 43 Tausch" vorgesehenen Höhe zur Verfügung ge-

[70]) Stellv.Gen-Kdo. IX. AK vom 24. 12. 1942 (BA-ZNS WAllg); vgl. Durchführungsbestimmungen des OKW vom 23. 12. 1942 (BA-ZNS WAllg u. S 3).
[71]) BA R 18/5476.

stellt, abschließend mit dem 31. August 1943. Die durch „Rü 43 Tausch" der Wehrmacht zur Verfügung gestellten Kräfte rechnen auf die Zahlen nach 1) an. Unabhängig von der Bezeichnung von av- und gvH-Soldaten des Heimatkriegsgebietes und der besetzten Gebiete durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition gibt das Heer nach der Anordnung des Chefs OKW die von sich aus ermittelten, abkömmlichen Soldaten der vorbezeichneten Eignung und Gebiete in Höhe von wenigstens 15 000 Mann an Reichsminister für Bewaffnung und Munition zum Einsatz in der gewerblichen Kriegswirtschaft ab. Diese Abgaben rechnen auf „Rü 43 Tausch" an.

3) Die von mir am 19. Dezember 1942 befohlene Einziehung von 100 000 Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1900–1905 ist ohne Rücksichten bis 20. März 1943 durchzuführen, ausgenommen Hilfsarbeiter der gewerblichen Kriegswirtschaft und Bauwirtschaft einschließlich OT. Der Chef OKW kann hinsichtlich der Geburtsjahrgänge Erweiterungen auf die jüngeren Jahrgänge genehmigen."

Anlage zu Nr. 130/43 geh. WFSt/Org (II):

„Umlage von 200 000 Uk-Gestellten
auf die gewerbliche Kriegswirtschaft (einschl. Verkehr)
Jahrgänge 06–22.

Gewerbliche Kriegswirtschaft einschl. Bauwirtschaft	165 000
Bergbau (ausschl. Mineralöl-Förderung)	30 000
Reichsbahn und Binnenschiffahrt	5 000
insgesamt	200 000 [. . .]"

31. Dezember 1942: Das deutsche Ostheer war durch den Ausfall der verbündeten Armeen in einer Stärke von weit über einer halben Million Mann völlig überfordert und wegen der gescheiterten Offensive 1942 in seiner Substanz ganz erheblich geschwächt. Es hatte starke Verluste an Gefallenen, Vermißten und Verwundeten erlitten (1942 insgesamt 1 927 120)[72]).

22. Januar 1943: Durch Führererlasse waren für Januar bis März 1943 bereits *Einberufungen aus der gewerblichen Kriegswirtschaft, Bauwirtschaft, Verkehr und Bergbau in Höhe von 200 000 Mann* befohlen. Darüber hinaus wurden zunächst 100 000 Mann der Geburtsjahrgänge 1906 bis 1922 bereits zum 25. Februar einberufen. Gemäß dem Führererlaß vom 19. Dezember 1942 waren ferner in der nächsten Zeit aus den Jahrgängen 1901 bis 1905 100 000 Mann einzuziehen[73]).

13. März 1943: Auf Befehl Hitlers wurden sämtliche kv- und gvFeld-Angehörigen der *Geburtsjahrgänge 1919 bis 1922,* soweit sie nicht im Rahmen des 800 000-Mann-Planes der Wehrmacht zur Verfügung gestellt wurden, ab August eingezogen[74]). Über die Reservisten und Ersatzreservisten der Kriegsmarine und Luftwaffe entschieden deren Oberkommandos. Die Angehörigen der Polizei verblieben beim Reichsführer SS.

---

[72]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 95.
[73]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 64.
[74]) Ebenda, S. 209.

In seinem Anschreiben wies der Chef des OKW darauf hin, daß nach der Wiedereinziehung der Weltkriegsgedienten diese Maßnahme nicht zu umgehen sei und es daher im Interesse aller Bedarfsträger liege, diese Jahrgänge im Rahmen des 800 000-Mann-Planes freizugeben, da sonst die zwangsweise Einziehung erfolge. Da die Einziehung der noch uk-gestellten kv-Angehörigen der nächstälteren Jahrgänge ab Herbst 1943 notwendig werden könne, würde entsprechende Vorsorge empfohlen.

Am 18. März 1943 erging die Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Tr.Abt. über den *Wegfall des Studien- und Prüfungsurlaubs*[75]).

Beurlaubungen zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen fanden nicht mehr statt. Ausnahmen wurden nur für versehrte Soldaten der Versehrtenstufen II bis IV zugelassen, wenn die Voraussetzungen der Bedingungen der Vfg. des OKH vom 18. März 1943 erfüllt waren.
Kommandierungen zum dienstlichen Studium zur Sicherstellung des erforderlichen Nachwuchses an Reserve-Sanitäts- und -Veterinäroffizieren wie Heeresapothekern des Beurlaubtenstandes waren in den HM 1943, S. 183, Nr. 268 besonders geregelt.

Gemäß Erlaß des OKW/W Vers vom 20. März 1943[76]) über die *Auflösung der 6. Armee* galt das Armeeoberkommando 6 mit sämtlichen unterstellten Verbänden und Heerestruppen mit Wirkung vom 3. Februar 1943 als aufgelöst. Zur Durchführung der Abwicklungsaufgaben war der „Abwicklungsstab 6. Armee" mit dem Dienstsitz in Berlin aufgestellt worden.

Der Chef des OKW teilte am 20. März 1943[77]) den beteiligten Dienststellen die Genehmigung Hitlers mit, daß die *voll kv-Luftwaffensoldaten der Jahrgänge 1914 und jünger im Austausch gegen ältere, insbesondere weltkriegsgediente Soldaten in das Heer übergeführt* würden. Zunächst sollte die Luftwaffe 100 000 gegen 120 000 abgeben.

Befehl des ChHRüst u. BdE vom 20. März 1943[78]): „Die Kriegslage verbietet mehr denn je den bewußten oder unbewußten Einsatz von Menschen an der falschen Stelle [. . .] Hierzu befehle ich: *Alle im Ersatzheer zur Einstellung gelangenden Soldaten, auch ältere Jahrgänge, sind vom Beginn an grundsätzlich für den Fronteinsatz mit der Waffe auszubilden [. . .]*"

Rede Hitlers zum „Heldengedenktag" am 21. März 1943 im Berliner Zeughaus[79]):

„[. . .] Der Winter dieses Jahres hat aber das deutsche Volk nicht nur nicht zum Defaitismus geführt, sondern zu einer noch gigantischeren Mobilmachung aller seiner Kräfte. Ihr Einsatz findet zur Zeit laufend statt. Die Produktion von Kriegsmaterial ist in dauerndem Steigen. Der Front strömen an jungen Soldaten freigewordene Männer und wiedergenesene Soldaten Millionen zu. Alte Jahrgänge und junge Knaben werden zusätzlich die Ab-

[75]) HM 1943, S. 182, Nr. 266, 267 u. S. 449, Nr. 752.
[76]) BA-ZNS WAllg.
[77]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 232.
[78]) BA-ZNS WAllg.
[79]) Deutschland im Kampf, März-Lieferung 1943, S. 87–91.

wehrwaffen der Heimat bedienen, Hunderttausende und Aberhunderttausende Frauen und Mädchen sie dabei unterstützen. So verwandelt sich die deutsche Wehrmacht immer mehr in eine kämpfende Nation [. . .]"

Gemäß der Vfg. des ChHRüst u. BdE Nr. 3660/43 AHA/S In Org I b vom 24. März 1943[80]) über die Freimachung von Soldaten mittels ziviler Hilfskräfte konnten im Heimatkriegsgebiet für je einen Sanitätsdienstgrad als Zahntechniker eine Zahntechnikerin, für je einen Krankenträger als zahnärztlichen Helfer eine entsprechende weibliche Hilfskraft – z.B. Lazaretthelferin – eingestellt werden, wenn dadurch Sanitätsdienstgrade bzw. Krankenträger für die Front freigemacht wurden.

Das OKW bestimmte mit Erlaß vom 24. April 1943[81]) – Nr. 11 664/43 AHA/Ag/E (I a) – über den *Wehrdienst von Absiedlern aus Elsaß, Lothringen, Luxemburg, der Untersteiermark und aus Oberkrain:* Im Hinblick auf die besonders gelagerten häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse dürfen wehrpflichtige Absiedler aus den genannten Gebieten nur zum Wehrdienst herangezogen werden, wenn die Zustimmung der örtlich zuständigen Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vorliege. Bei freiwilliger Meldung zum Wehrdienst bedürfte es dieser Zustimmung nicht.

Mit nicht veröffentlichter Verordnung vom 25. Juni 1943 über die *Erweiterung der Wehrpflicht für Zwecke der Heimatluftverteidigung* bestimmte der Chef OKW[82]):

1) Zur Verstärkung der Heimatluftverteidigung könnten auch alle wehrfähigen deutschen Männer, die in der Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. März 1894 geboren sind, für wiederholte Einberufung zu kurzfristigem Wehrdienst in den ortsfesten Flakbatterien, Alarmflakbatterien, Heimatflakbatterien und Heimatnebelkompanien nach der Verordnung vom 7. Mai 1942 (RGBl. I S. 782) bereitgestellt werden. Es seien nur solche Männer bereitzustellen, deren Aufenthalts- bzw. Beschäftigungsort in der Nähe des Einsatzortes liege.
2) Mit der Bereitstellung würden sie wehrpflichtig. Die Bereitstellung könne jederzeit aufgehoben werden. Mit ihrer Aufhebung ende die Wehrpflicht.

Gemäß dem Erlaß des OKW/Ag/E (V) vom 30. Juni 1943[83]) traten die mit HM 1942, Nr. 2 betr. *Hilfsmaßnahmen für den Bergbau* und die mit HM 1942, Nrn. 240, 343 betr. *Hilfsmaßnahmen für die Reichsbahn* ergangenen Verfügungen mit dem 30. Juni 1943 außer Kraft.

Weitere Entlassungen und Uk-Stellungen auf Grund dieser Verfügungen fanden nicht mehr statt.

---

[80]) BA-ZNS ES: zivile Hilfskräfte.
[81]) LVBl. 1943, S. 473, Nr. 898.
[82]) BA NS 6/342.
[83]) HM 1943, S. 339, Nr. 528.

Wegen Freimachung von Soldaten für andere Zwecke befahl das OKW/Chef Kriegsgef. mit Erlaß vom 11. August 1943 den *Einsatz von Hilfsmannschaften in der Kriegsgefangenenbewachung*[84]).

Nach der Vfg. des ChHRüst u. BdE/AHA, geheim, vom 14. September 1943[85]) hatte Hitler infolge des hohen Ersatzbedarfs des Feldheeres und der äußerst angespannten Ersatzlage weitere einschneidende *Personaleinsparungsmaßnahmen im Heimatkriegsgebiet* befohlen:

Hiernach durften mit sofortiger Wirkung von den gültigen Kriegsstärkenachweisungen aller Dienststellen des Heeres im Heimatkriegsgebiet einschließlich Wehrersatzdienststellen (Kommandobehörden, Stäbe, vom Rgt.Stab einschließlich aufwärts, Kommandanturen, Verwaltungen aller Art usw.) nur noch höchstens 70% der Gesamtkopfstärke an Soldaten und Wehrmachtbeamten tatsächlich besetzt werden. Diese Kürzung war prozentual auf Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Mannschaften zu verteilen. Die hieraus sich ergebende Stärke galt als Höchststärke (Notetat).
Im Zuge dieser Kürzung, die grundsätzlich ohne Ersatz erfolgte, war anzustreben, alle kv- und gvF-Unteroffiziere und Mannschaften der Geburtsjahrgänge 1897 und jünger aus allen Truppenteilen (ohne die im praktischen Außendienst stehenden Teile der Ausbildungs- und Lehrtruppenteile) und Dienststellen aller Art des Heeres im Heimatkriegsgebiet herauszulösen und dem Feldheer zuzuführen. Die Freimachung der kv- und gvF-Soldaten der Geburtsjahrgänge 1901 und jünger hatte, soweit noch nicht abgeschlossen, nunmehr restlos zu erfolgen. Es durften künftighin in diesen Stellen sich nur noch gvH- und av-Soldaten aller Jahrgänge oder kv- und gvF-Soldaten der Geburtsjahrgänge 1896 und älter befinden.

Mit Erlaß des OKW/WFSt/Org II vom 14. September 1943[86]) wurden einige Bestimmungen über die *Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß* aufgehoben:

Der Chef des OKW teilte dem ChHRüst u. BdE, dem OKM und dem ObdL den Befehl Hitlers mit, daß die im Jahre 1942 zum Schutze der einzigen und letzten Söhne erlassenen Bestimmungen aufzuheben seien. Die Schutzbestimmungen für Väter von fünf Kindern wurde aufrechterhalten.
Die im HVBl. 1942 B, Nr. 757 Abschnitt III 1 und 2 veröffentlichten Schutzbestimmungen für einzige und letzte Söhne wurden dementsprechend aufgehoben. Desgleichen war HVBl. 1943 B, Nr. 108 zu streichen. Einzige und letzte Söhne konnten nunmehr unbeschränkt eingesetzt werden.
Die Schutzbestimmungen für Väter von fünf und mehr lebenden, unversorgten Kindern (HVBl. 1942 B, Nr. 757 Abschnitt III 3) und die Vergünstigungen für Familien mit fünf und mehr im Wehrdienst stehenden Söhnen (HVBl. 1942 B, Nr. 756) blieben weiterhin bestehen.

Das OKH (ChHRüst u. BdE) AHA V/StAN gab unter dem 28. September 1943 die *Neuausgabe der Kriegsstärkenachweisung* „Infanterie-Divisionen neuer Art" (Inf.Div. n.A.) bekannt[87]).

---

[84]) RdSchrb. Nr. 123/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 30. 8. 1943 (BA NS 6/342).
[85]) BA-ZNS WAllg.
[86]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1104; HVBl. 1943 B, S. 269, Nr. 525 u. S. 323, Nr. 599 E; vgl. LVBl. 1943, S. 1015, Nr. 1830.
[87]) HM 1943, S. 451, Nr. 758.

Hitler richtete am 31. Oktober 1943 einen *Aufruf an die Soldaten der Lw.-Felddivisionen,* mit dem er sie bei ihrer *Eingliederung in das Heer* am 1. November 1943, in dessen Reihen sie schon gekämpft hatten, willkommen hieß[88]).

Am 3. November 1943 veranlaßte Hitler die Weisung Nr. 51 zur *Verstärkung der Abwehrkraft im Westen*[89])

„Der harte und verlustreiche Kampf der letzten zweieinhalb Jahre gegen den Bolschewismus hat die Masse unserer militärischen Kräfte und Anstrengungen aufs Äußerste beansprucht [. . .] Die Gefahr im Osten ist geblieben, aber eine größere im Westen zeichnet sich ab: die angelsächsische Landung [. . .]"

Die Vfg. des ChHRüst u. BdE/AHA/Ag/Tr.Abt. geheim über die *Freimachung der kv- und gvF-Soldaten der Geburtsjahrgänge 1897 und jünger für das Feldheer* erfolgte am 22. November 1943[90]).

Die Entwicklung der Lage erforderte, die vom ChHRüst u. BdE befohlenen Maßnahmen zur Freimachung feldverwendungsfähiger Soldaten aus allen Truppenteilen (ohne die im praktischen Außendienst stehenden Teile der Ausbildungs- und Lehrtruppenteile) und Dienststellen des Ersatzheeres sofort zum Abschluß zu bringen [. . .]

Der Befehl Hitlers – OKW/WFSt/Org Nr. 007436/43 geh. – vom 27. November 1943 lautete u.a.[91]):

„Der Kampf um die Existenz des deutschen Volkes und um die Zukunft Europas nähert sich seinem Höhepunkt [. . .] Ich fordere, daß durch die von den Wehrmachtteilen und der Waffen-SS sofort einzuleitenden Maßnahmen mindestens eine Million Männer aus dem eigenen Bestand erfaßt und dem Fronteinsatz zugeführt werden. Im einzelnen befehle ich [. .]"

Personelle Ersatzlage[92]):

Der Chef des OKW machte Hitler am 2. Dezember 1943 Vorschläge, wie man gemäß einer Anregung des Chefs GenStdH, Gen. Zeitzler, 10 000 Mann des Jahrgangs 1925 aus den Divisionen des Westens herausziehen, durch bisher uk-Gestellte, aber Ausgebildete ersetzen und dem Ostheer zuführen könne. Obwohl der Chef des WFSt auf die Weisung 51, auf das dauernde Zerreißen der Verbände und auf die gewaltigen Ausschöpfungen des Westens im Laufe der letzten Monate hingewiesen hatte, gab Hitler in Anbetracht der vom Chef GenStdH geschilderten schlechten Ersatzlage des Ostheeres im Dezember seine Genehmigung dazu. Ein entsprechender Befehl erging am 3. Dezember seitens des Chefs des OKW; danach hatten, um den Ersatz für die Ostfront im Dezember sicherzustellen, aufzubringen: Der BdE aus dem LXIV., LXVI. und LXVII. Res.-Korps 9500 sowie aus dem Ostland und Generalgouvernement 4500 Mann;

---

[88]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1237.
[89]) W. Hubatsch (wie Anm. 11), S. 233–238.
[90]) BA-ZNS WAllg.
[91]) BA-ZNS WAllg; BA NS 6/354 (RdSchr. 3/45 g. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 4. 1. 1945); KTB-OKW Bd. III 2, S. 1314, 1336, 1342.
[92]) Ebenda, S. 1330 f., 1335.

der Ob.Bfh. West aus bodenständigen Divisionen (Jahrgang 1925) 6000 Mann. Ersatz war durch den BdE aus den bisher uk-Gestellten zu beschaffen.

In dem Befehl Hitlers vom 27. November 1943, durch den eine umfangreiche Freimachung weiterer Kampfkräfte für die Fronten, besonders für die Ostfront, erreicht werden sollte, war auch eine beschleunigte *Vereinfachung der Tauglichkeitsbegriffe* und eine *Verkürzung der Genesungsdauer kranker und verwundeter Soldaten* gefordert worden. Auch der Hitler schon seit längerer Zeit beschäftigende Gedanke einer *Vereinfachung des gesamten Sanitätswesens auf wehrmachtmäßiger Grundlage* hatte darin Aufnahme gefunden. Zur Vorbereitung entsprechender Maßnahmen sollte eine für den 2. und 3. Dezember vorgesehene Besprechung des Chefs OKW mit dem Chef des Wehrmachtsanitätswesens dienen, zu der auch der Chef des WFSt herangezogen wurde[93]). Dieser stellte am 1. Dezember Besprechungspunkte auf. Der Chef des OKW eröffnete die Besprechung mit der Feststellung, daß der „Menschenvorrat" des deutschen Volkes zu Ende gehe und daß sich die Wehrmacht, da der Zugang an aufgehobenen Uk-Stellungen usw. nicht im entferntesten genüge, zunächst selbst helfen müsse. Dringend erforderlich sei darum:

a) Die Vereinfachung der Tauglichkeitsbegriffe. Die Begriffe „kv", „gvF", „gvH" und „av" seien zu diffizil und könnten in dieser Form nicht aufrechterhalten werden. In Zukunft dürfe es nur noch zwei bis drei Begriffe geben, nämlich „geeignet für den Einsatz an der Front", „geeignet für den Einsatz in der Heimat" und „av". Im rückwärtigen Gebiet hätten sich überhaupt keine vollwertigen kv-Männer mehr zu befinden, sondern nur Soldaten, die nicht dem unmittelbaren Kampf ausgesetzt werden dürften. An die Front gehörten auch Männer mit nicht zu schweren Ohren-, Magen- oder Lungenleiden, die nach unserem Begriff nicht voll einsatzfähig seien. Hitler fordere rücksichtlosere Methoden und eine andere, revolutionäre Einstellung der Sanitätsoffiziere, die sich dazu entschließen müßten, rein ärztliche Gesichtspunkte zurückzustellen.
b) Eine Verkürzung des Aufenthalts Genesender in Genesenden-Einheiten und deren Heranziehung zum Einsatz hinter der Front.
c) Die Einsparung von Ärzten und ihre Beschränkung auf ihre eigentlichen Berufsaufgaben. Die rein organisatorischen Aufgaben müßten auf ehemalige San.-Feldwebel, die zu Offizieren (San.) zu machen seien, übertragen werden.
d) Die Überprüfung des Sanitätswesens von einer Kommission mit dem Ziel weitgehender Zusammenfassung der Sanitätseinrichtungen der verschiedenen Wehrmachtteile. Darüber hinaus müsse die Schaffung eines Wehrmacht-San.Offz.Korps ins Auge gefaßt werden.

Am 14. Dezember 1943 hatte der Chef des OKW eine Besprechung mit dem Chef des WStb über Kürzungen, Zusammenfassung von Arbeitsgebieten usw. in

[93]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1336 f.

dessen Arbeitsbereich[94]). Er forderte, daß der WStb um 30% verkleinert werden solle, was auch vom Chef WStb zugesagt wurde. In diesem Zusammenhang stand auch die Vorbereitung von Maßnahmen zur *Abstellung „schlimmster Etappenerscheinungen" hinter der Ostfront,* die am 7. Dezember 1943 zu der Aufstellung von Feldjägerkommandos und -bataillonen zwecks Auskämmung der rückwärtigen Gebiete der Ostfront führte[95]).

OKW/WFSt/Op Abt./Org Abt. bestimmte mit Erlaß vom 28. Dezember 1943 zur *Führerweisung 51*[96]):

„Der Führer hat mit sofortiger Wirkung jeden Abzug von Personal und Material aus dem Bereich des Ob.Bfh. West und des Wehrm.Bfh. Dänemark verboten. Ausgenommen ist der planmäßige personelle Austausch innerhalb der dem ChHRüst u. BdE unterstehenden Reserve-Divisionen und den Ausbildungseinheiten der Wehrmachtteile und der Waffen-SS."

Das OKH (ChHRüst u. BdE), Truppen-Abt. (III a 1) befahl unter dem 25. März 1944 die sofortige *Auflösung der Musikkorps*[97]). Die Divisionen des Feldheeres durften nur noch über je ein Musikkorps in Stärke von einem Musikmeister und 27 Unteroffizieren und Mannschaften verfügen. Die freigewordenen Musiker waren zur kämpfenden Truppe abzustellen.

Für die *Versetzung vom Feld- zum Ersatzheer wegen körperlicher Mängel* galt die Vfg. des OKH/H San Insp vom 11. April 1944[98]):

Vor Abstellung zum Feldtruppenteil war jeder Soldat vom Truppenarzt des Ersatztruppenteils auf Kriegsbrauchbarkeit zu untersuchen. Das Ergebnis einschließlich aller festgestellten Fehler war im Wehrpaß auf Seite 35 einzutragen und für die bei den Feldtruppenteilen eintreffenden Ersatzmannschaften maßgebend.
Wenn sich im Ausnahmefall erwies, daß ein Soldat beim Feldtruppenteil wegen körperlicher Mängel nicht verwendet werden konnte, meldete ihn der Truppenarzt dem Leit. San.Offz. der nächsten vorgesetzten Kommandobehörde (Div.-Arzt usw.). Der Soldat wurde dann kommissarisch auf Kriegsbrauchbarkeit untersucht. Die Kommission bestimmte der zuständige Leit. San-Offz. Wurde er auf Grund dieser Untersuchung av befunden, so war er nach Ausstellung eines Befundscheines mit Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt des Div.Kommandeurs zu seinem Ersatztruppenteil zurückzuüberweisen.

Hitler befahl am 9. Mai 1944 die *Abgabe von 10 000 deutschen Soldaten, die von der Krim zurückgebracht wurden, an den Reichsführer SS als* Bewachungsmannschaften für den Einsatz ungarischer Juden, KZ-Häftlingen usw.[99]).

---

[94]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1337.
[95]) Vgl. auch ebenda, S. 1342. Siehe auch Anm. 180.
[96]) W. Hubatsch (wie Anm. 11), S. 240.
[97]) HM 1944, S. 111, Nr. 188.
[98]) HM 1944, S. 155, Nr. 244.
[99]) BA NS 19/1922, BA-ZNS WAllg. Vgl. Heinz Boberach: Die Überführung von Soldaten des Heeres und der Luftwaffe in die SS-Totenkopfverbände zur Bewachung von Konzentrationslagern 1944. In: MGM 2/83, S. 185–190.

Das OKW forderte mit Erlaß vom 6. Juni 1944 – WEA/Abt. E Ia Nr. 7861/44 – den *Einsatz der aus den Zivilverwaltungen des Ostens für den Waffendienst freigewordenen Wehrpflichtigen*[100]):

Infolge der Zurücknahme der Front im Osten wurde ein großer Teil der bisher für die Zivilverwaltung im Osten uk-gestellten Wehrpflichtigen frei. Die Bedarfsträger stellten diese Wehrpflichtigen, insbesondere die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1906 und jünger, für die Einberufung zur Wehrmacht zur Verfügung. Diese Wehrpflichtigen waren nicht zu Einheiten der Wehrmacht an der Ostfront abzustellen. Sie waren ausschließlich in Einheiten im Westen, Süden und Südosten einzusetzen.

Am 1. August 1944 ordnete Hitler die *schärfere Kräftezusammenfassung innerhalb des Heeres* an[101]):

Zum Zwecke der Menscheneinsparung wurde der Reichsführer SS beauftragt, die Organisation des Heeres, der Waffen-SS, der Polizei und der OT zu überprüfen und zu vereinfachen. Die Durchführung dieser Aufgabe übertrug Himmler am 5. August 1944 dem SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Oswald Pohl.

Mit seinem ergänzenden Befehl (OKW/WFSt/Org (II) Nr. 430/45 geh.) vom 20. Januar 1945 zu seinem Befehl vom 27. November 1943 über die *Überprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei zur Freimachung von Soldaten für die Front*[102]) ordnete Hitler eine Überprüfung sämtlicher Offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften sowie aller deutschen männlichen Zivilangestellten und Arbeiter der Jahrgänge 1901 und jünger, in der Ersatzwehrmacht der Jahrgänge 1897 und jünger, an.

Die Überprüfung sollte die sofortige Abstellung aller Männer ermöglichen, die unter Anlegung eines allerstrengsten Maßstabes nicht als Schlüssel- und Führungskräfte angesehen wurden.

Gemäß der *Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes* vom 26. Januar 1945[103]) hatte Hitler befohlen, die Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet mit dem Ziel zu überprüfen, das Höchstmaß von Soldaten zur Abgabe an die Front freizustellen. Die Dienststellen der Wehrmacht, Waffen-SS und der Polizei waren verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu erteilen und Unterlagen zu beschaffen.

Das OKH/Der Chef der Heeresjustiz gab mit Fernschreiben vom 24. Januar 1945 über die *Fronthilfe* bekannt[104]):

Erlaß über weitgehende Aussetzung von Strafverfahren gegen Soldaten und Wehrmachtbeamte in Vorbereitung; voraussichtlich alle Fälle, in denen nach Verurteilung ganz oder zum großen Teil Aussetzung zu erwarten ist; ausgenommen politische Strafsachen und schwere Korruptionsfälle.

---

[100]) BA-ZNS WAllg.
[101]) Dgl.
[102]) RdSchrb. 25/45 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 24. 1. 1945 (BA NS 6/354).
[103]) RGBl. 1945 I S. 20; HVBl. 1945 B, S. 31, Nr. 41; MVBl. 1945, S. 67, Nr. 59.
[104]) BA-ZNS WAllg.

Der ObdE erließ am 31. Januar 1945 Bestimmungen über die *Aussetzung von Strafverfahren für den Fronteinsatz*[105]).

Dem außergewöhnlichen Bedarf der Fronten an einsatzfähigen Kämpfern mußte sich auch die Durchführung der Strafverfahren anpassen, damit Beschuldigte, Zeugen und Beisitzer nicht über das unbedingt Notwendige hinaus dem Kampf entzogen wurden. Mit Einverständnis des Chefs OKW war daher von den Gerichten des Ersatzheeres § 20 der Kriegsstrafverfahrensordnung wie folgt zu handhaben:

I

Strafverfahren konnten ausgesetzt werden, wenn von vornherein nach der Art der Tat und nach der Persönlichkeit des Täters eine Aussetzung der Strafe oder ihres überwiegenden Teiles zur Frontbewährung in Betracht kam. Von dieser Möglichkeit sollte besonders Gebrauch gemacht werden, wenn nur Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren zu erwarten war oder wenn die Schwierigkeiten, die Beweismittel herbeizuschaffen, in keinem Verhältnis zu dem voraussichtlichen Ergebnis des Verfahrens standen. Das Verfahren sollte nur ausgesetzt werden, wenn der Beschuldigte für einen unmittelbaren Fronteinsatz freigestellt wurde.

II

Dem Beschuldigten war bei hinreichendem Tatverdacht zu eröffnen, daß ihm eine einmalige Gelegenheit gegeben würde, durch besondere Mutbeweise und einwandfreie Führung sich einer milderen Beurteilung würdig zu erweisen. Versagte er, so hatte er mit der Fortsetzung des Verfahrens und mit strenger Bestrafung zu rechnen.

III

Straftaten, in denen die Disziplin eine Verurteilung zur Brandmarkung des Täters oder zur Abschreckung erforderte, waren abzuurteilen. Das galt insbesondere für erhebliche Korruptionsfälle. Auch politische Straftaten waren abzuurteilen, wenn nicht die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte begründet wurde. Von der Aussetzung waren weiter Strafverfahren wegen „widernatürlicher Unzucht" ausgeschlossen, soweit nicht auch ohne Durchführung des Ermittlungsverfahrens feststand, daß der Beschuldigte nur einmal „abgeirrt" war.

IV

In Strafverfahren gegen Offiziere war der Aussetzungsverfügung ein Sachverhalt anzufügen und dieser im Berichtswege vorzulegen. Strafverfahren wegen „widernatürlicher Unzucht" waren gegen Offiziere auch dann durchzuführen, wenn es sich nur um eine einmalige „Abirrung" handelte. Von der Aussetzung waren weiter Verfahren gegen Offiziere auszunehmen, in denen wegen des ehrenrührigen Charakters der Tat Rangverlust mit Sicherheit zu erwarten war.

Der Chef des OKW, der Leiter der Partei-Kanzlei und der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz regelten mit gemeinsamem Erlaß vom 3. Februar 1945 die *Erfassung der wehrfähigen Männer des zivilen Bereichs aus den geräumten Gebieten des Ostens*[106]).

---

[105]) BA-ZNS WR.

[106]) Anordnung 55/45 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 4. 2. 1945 (BA NS 6/353).

Aus den geräumten bzw. vom Gegner besetzten Gebieten des Ostens werde eine große Zahl wehrfähiger Männer zurückgeführt, deren bisherige Uk-Stellung in den meisten Fällen nicht mehr berechtigt sei. Diese Männer seien auf dem schnellsten Wege zum Wehrdienst zu erfassen. Es werde daher angeordnet:

I

Erfaßt werden alle zurückgeführten und noch zurückzuführenden Männer der Jahrgänge 1928 bis 1897 aus den geräumten bzw. vom Gegner besetzten Gebieten. Die Erfassung wird sofort in den jeweiligen Aufnahmegebieten durchgeführt.

II

Die lückenlose Erfassung der rückgeführten wehrpflichtigen Männer ist Aufgabe der Ortsgruppenleiter. Sie bedienen sich hierbei des Parteiapparates, der Einwohnermeldeämter, der Polizeidienststellen, der Lebensmittelkartenstellen usw. Die erfaßten Männer sind mit sämtlichen Personalien dem für das jeweilige Aufnahmegebiet zuständigen Wehrbezirkskommando mitzuteilen. Von diesem Zeitpunkt an treten die erfaßten Männer unter die Wehrüberwachung der zuständigen Wehrbezirkskommandos.

III

Das Wehrbezirkskommando entscheidet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreisleitungen und Arbeitsämtern unter Anlegung eines strengen Maßstabes, welche Männer wegen ihrer Unentbehrlichkeit für die Durchführung des Rüstungsnotprogrammes und entsprechender kriegswichtiger Aufgaben der Heimat zum Wehrdienst nicht herangezogen werden.

IV

Für alle übrigen Männer gilt:

1. Alle Angehörigen des Jahrganges 1928 sind dem Reichsarbeitsdienst zur planmäßigen Ausbildung zuzuführen.
2. Die übrigen Jahrgänge sind dem Heer zuzuführen.
3. Die Angehörigen des Jahrganges 1929, für die eine Uk-Stellung bisher nicht nötig war, sind von dieser Erfassungsaktion ausgeschlossen.

Hitler bestimmte mit Erlaß vom 5. Februar 1945 die *Überprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei in den besetzten niederländischen Gebieten* seitens des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete (Reichsminister Dr. Seyß-Inquart[107])).

In Durchführung des Befehls OKW/WFSt/Org (I) Nr. 686/45 geh. wies Himmler am 5. März 1945 im Auftrag Hitlers den SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Steiner, Ob.Bfh. 11. Pz.Armee, an, eine *Großfahndungsaktion* (Auskämmung im Heimatgebiet) durchzuführen[108]).

Vgl. hierzu RdSchrb. 121/45 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 5. März 1945 zu dem Auftrag Himmlers an Steiner, unverzüglich Kräfte der Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei und der übrigen Waffenverbände freizumachen und der Front zuzuführen[109]).

---

[107]) FS OKL Lw.Org.Stab Nr. 253/45 gKdos vom 24. 2. 1945 (BA-ZNS Ordner Zeittafel).
[108]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1122; BA-ZNS WAllg.
[109]) BA NS 6/353.

Der Leiter der Partei-Kanzlei gab den Gauleitern mit RdSchrb. 123/45 g vom 9. März 1945 einen Befehl des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Nord über *Maßnahmen zur Stärkung der Front durch Erfassung Versprengter* bekannt[110]):

Ab 3. Februar 1945 mittags sind alle Soldaten der Wehrmachtteile, die abseits ihrer Einheit auf Straßen, in Ortschaften, in Trossen oder Ziviltrupps, auf Verbandsplätzen, ohne verwundet zu sein, angetroffen werden und angeben, versprengt zu sein und ihre Einheit zu suchen, standrechtlich zu erschießen. Hierzu werden sofort fliegende Standgerichte eingesetzt.

Abschnitt 2

Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht und Waffen-SS

Nach den §§ 9 ff. der *Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz* (HDv 81/15, MDv Nr. 881/15, LDv 75/15) vom 11. Dezember 1941 waren die „Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht" (D 3/2, MDv Nr. 895, LDv 75/2) vom 17. November 1938 für die Dauer des Krieges nicht mehr anzuwenden, mit Ausnahme der Paragraphen und Absätze, auf die besonders hingewiesen wurde.

Bei den Freiwilligen der Wehrmacht (einschließlich Waffen-SS) wurde unterschieden zwischen

a) Bewerbern für die Offizierlaufbahnen
b) Bewerbern für die Unteroffizierlaufbahnen mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung[111])

} längerdienende Freiwillige

c) Freiwilligen mit 4½jähriger Dienstverpflichtung (nur Waffen-SS)
d) Kriegsfreiwilligen.

Freiwillige konnten bei allen drei Wehrmachtteilen und der Waffen-SS (vgl. § 15) von der Vollendung des 17. Lebensjahres an (Stichtag: Tag der Einstellung) eingestellt werden (Minderjährige bedurften zum freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht und Waffen-SS der behördlich beglaubigten Genehmigung des gesetzlichen Vertreters). Voraussetzung für die Annahme der Freiwilligen bildeten die Annahmebedingungen der §§ 1 (5) und 6 der „Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht" (D 3/2, MDv Nr. 895, LDv 75/2) vom 17. November 1938, die auch im Kriege sinngemäß Gültigkeit behielten. Die Annahme von verheirateten Kriegsfreiwilligen war statthaft. Auch gemusterte Wehrpflichtige konnten sich bis zu ihrer Einberufung noch als Freiwillige bewerben.

---

[110]) BA NS 6/354.

[111]) Hierzu rechneten auch die Bewerber für den unmittelbaren Eintritt in eine Heeresunteroffizierschule und für die verschiedenen Mannschaftslaufbahnen der Kriegsmarine.

50%ige jüdische Mischlinge oder mit einem 50%igen jüdischen Mischling Verheiratete usw. durften jedoch weder als längerdienende Freiwillige noch als Kriegsfreiwillige eingestellt werden. 25%ige jüdische Mischlinge durften als Kriegsfreiwillige angenommen werden, als längerdienende Freiwillige jedoch nur, wenn bei ihrer Annahme die Genehmigung Hitlers zur späteren Beförderung zum Vorgesetzten vorlag.

Die Meldungen zum freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht erfolgten grundsätzlich beim Wehrbezirkskommando, für die Waffen-SS beim Ergänzungsamt der Waffen-SS in Berlin oder bei den Ergänzungsstellen der Waffen-SS in den Wehrkreisen. Meldungen noch nicht gemusterter Bewerber waren der polizeilichen Meldebehörde zur Erfassung, die der Freiwilligen nach c) und d) außerdem dem zuständigen Arbeitsamt zur Klärung der Entbehrlichkeitsfrage zuzuleiten[112]). Nach Eingang der Wehrstammkarte und der Wehrstammrolle wurden diese Bewerber gemustert. Die Meldung als längerdienender Freiwilliger mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung galt für alle Wehrmachtteile und die Waffen-SS als Berufswechsel. Uk- bzw. Zurückstellungen wurden dadurch hinfällig und waren aufzuheben, sobald die Uk-Gestellten die Verpflichtungserklärung zu zwölfjähriger Dienstzeit vorlegten und den Annahmeschein erhalten hatten. Lehrlinge, die sich freiwillig nach b) bis d) meldeten, durften angenommen werden, wenn sie ihre Lehrzeit voraussichtlich vor Eintritt in die Wehrmacht oder Waffen-SS mit Erfolg beendeten oder die Einwilligung ihres Lehrherrn zur Lehrzeitverkürzung beigebracht hatten[113]).

Reichsarbeitsdienstpflicht der Freiwilligen

Die Bewerber nach § 9 (2) a), b) und c) der HDv 81/15 wurden während des Krieges nicht zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht herangezogen. Die Kriegsfreiwilligen nach § 9 (2) d), die einem jüngeren Geburtsjahrgang angehörten, der noch nicht zur Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht herangezogen worden war, leisteten einen verkürzten Reichsarbeitsdienst von drei Monaten ab.[114]). Alle RAD-Meldeämter waren vom Reichsarbeitsführer angewiesen, die Freiwilligen der Wehrmacht auf Antrag der Wehrbezirkskommandos innerhalb Monatsfrist zum RAD einzuberufen. Erfolgte die Einberufung zum RAD nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter Anmeldung seitens der Wehrersatzdienststellen bei den RAD-Meldeämtern, konnten die Kriegsfreiwilligen von der Wehrmacht eingestellt werden.

---

[112]) Ausnahmen bei Freiwilligen aus der Rüstungsindustrie waren durch Sonderverfügung geregelt (vgl. HM 1941, Nr. 711).

[113]) Bergjungmänner waren den Lehrlingen des Handwerks usw. gleichzusetzen, da das auf drei Jahre abgeschlossene Ausbildungsabkommen einem Lehrvertrag entsprach.

[114]) Ausnahmen über Nichtheranziehung von Kriegsfreiwilligen zum verkürzten RAD wurden jeweils durch Sonderverfügung angeordnet.

Freiwilliger Eintritt

Sonderbestimmungen für die Einstellung von Freiwilligen in die Waffen-SS

Jeder ungediente Deutsche konnte sich als Freiwilliger (längerdienender Freiwilliger – Führeranwärter oder Unterführeranwärter mit zwölfjähriger Verpflichtung – Freiwilliger mit 4½jähriger Verpflichtung oder als Kriegsfreiwilliger) zum Eintritt in die Waffen-SS melden. Die Einstellung erfolgte frühestens mit Vollendung des 17. Lebensjahres.

Es durften angenommen werden:

a) längerdienende Freiwillige mit zwölfjähriger Verpflichtung	nur vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr,
b) Freiwillige mit 4½jähriger Verpflichtung	nur vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr,
c) Kriegsfreiwillige	vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr jedoch mit der Einschränkung, daß sie lediglich für die Infanterie sowie für die Panzer- und Nachrichtentruppe (nur für Funker) angenommen werden durften.

Dabei war Voraussetzung, daß für die unter b) und c) Genannten von den zuständigen Arbeitsämtern die Freigabe für die Einstellung bescheinigt wurde. Ferner durften in die nicht zur Totenkopf-Division gehörenden Totenkopf-Regimenter nur Freiwillige der Geburtsjahrgänge 1907 und älter eingestellt werden.

Ausgenommen von der Einstellung in die Waffen-SS und von einer Annahmeuntersuchung auszuschließen, blieben alle in der Wehrmacht gedienten und solche ungedienten Dienstpflichtigen, die bereits für die Wehrmacht ausgehoben oder für einen Truppenteil der Wehrmacht als Freiwillige angenommen waren, der seemännischen oder fliegerischen Bevölkerung angehörten und die uk-gestellt waren, soweit sie sich nicht als längerdienende Freiwillige nach a) für eine zwölfjährige oder längere Dienstzeit verpflichtet hatten.

Die Verpflichtung als längerdienender Freiwilliger mit zwölfjähriger Verpflichtung in der Waffen-SS galt als Berufswechsel. Von der Wehrmacht bisher nur gemusterte Dienstpflichtige konnten als Freiwillige für die Waffen-SS angenommen werden. Die ausnahmsweise Einstellung von Wehrpflichtigen d.B., die bereits in der Wehrmacht gedient hatten, bedurfte in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Genehmigung des OKW/AHA/Ag/E. Die Anträge waren von dem für den Wehrpflichtigen d.B. zuständigen Wehrbezirkskommando vorzulegen. Für Angehörige d.B. der Luftwaffe war das Einverständnis des RdL u. ObdL vorher einzuholen. Hierzu gehörten auch alle Offiziere, Sanitätsoffiziere usw. der drei Wehrmachtteile.

Angehörige der Allgemeinen SS konnten sich freiwillig für alle drei Wehrmachtteile melden. Sie standen im übrigen vorzugsweise der Waffen-SS zur

Verfügung. Auf Antrag waren ungediente Angehörige der Allgemeinen SS von den Wehrersatzdienststellen für die Waffen-SS freizugeben. Die Meldung zum freiwilligen Eintritt in die Waffen-SS erfolgte beim Ergänzungsamt der Waffen-SS in Berlin oder bei den Ergänzungsstellen der Waffen-SS in den Wehrkreisen. Die Einberufung selbst erfolgte nur durch das Wehrbezirkskommando.

*

Das OKW/AHA/Ag/E bestimmte mit Erlaß vom 21. März 1942[115]), für die Dauer des Krieges könnten Freiwillige mit vollendetem 17. Lebensjahr auch *ohne vorherige Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Eltern)* angenommen und in die Wehrmacht bzw. Waffen-SS einberufen werden. Die Bestimmung der HDv 81/15 § 9 Absatz 3, 2. Satz, verlor hierbei seine Gültigkeit.

Mit Erlaß des OKW/AHA/Ag/E vom 1. September 1942[116]) wurden die Bestimmungen der HDv 81/15 über das *Mindestalter für die Annahme von Freiwilligen für die Wehrmacht und Waffen-SS* abgeändert:

Infolge der Herabsetzung der Altersgrenze für die Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht auf 16½ Jahre wurde die Annahme als Freiwilliger für die Wehrmacht oder Waffen-SS auf 16½ Jahre festgesetzt. Die Freiwilligen wurden nach Ableistung des verkürzten dreimonatigen Arbeitsdienstes mit Vollendung des 17. Lebensjahres einberufen.

Nach dem im Juni 1943 vom RdL u. ObdL herausgegebenen *Merkblatt für die Einstellung von Freiwilligen in die Luftwaffe*[117]) wurde bei den Freiwilligen der Luftwaffe unterschieden zwischen

1. Bewerbern für die Unteroffizierlaufbahn mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung für alle Waffengattungen der Luftwaffe (Höchstalter 25 Jahre).
2. Freiwilligen für die Unteroffizierschulen der Luftwaffe.
3. Kriegsfreiwilligen für die Fliegertruppe (als Flugzeugführer Höchstalter 26 Jahre, Aufklärungsbeobachter 30 Jahre, Kampfbeobachter, Bordschütze, Bordwart (Fliegerschütze) 32 Jahre, Fallschirmschütze 30 Jahre).
4. Kriegsfreiwilligen für die Luftnachrichtentruppe (als Bordfunker (Fliegerschütze)), Höchstalter 26 Jahre.
5. Kriegsfreiwilligen für die Panzer-Division Hermann Göring (mit Ausnahme der Artillerie, Flakartillerie und Versorgungseinheiten), Höchstalter 25 Jahre.
6. Kriegsfreiwilligen für Luftwaffenfeldeinheiten.
7. Kriegsfreiwilligen des Geburtsjahrganges 1913 und älterer Geburtsjahrgänge für alle anderen Waffengattungen und Truppenteile der Luftwaffe (auch beim Bodenpersonal).

Am 1. Juli 1943 wurde beim Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres die *Abteilung „Heeresnachwuchs"* geschaffen zwecks Durchfüh-

[115]) HM 1942, S. 170, Nr. 289.
[116]) HM 1942, S. 385, Nr. 723.
[117]) BA-ZNS S 14.

rung der Nachwuchsgewinnung für das Heer (Offizier- und Unteroffiziernachwuchs sowie Freiwilligen-Werbung)[118]).

Die Abteilung „Heeresnachwuchs" vertrat die Belange des Heeres in allen Fragen der Nachwuchsgewinnung gegenüber dem OKW, den anderen Wehrmachtteilen, der Waffen-SS, der NSDAP und deren Gliederungen sowie gegenüber allen Reichsstellen. In Ausführung dieses Auftrages wurde hiermit allen Dienststellen des Heeres Nachwuchswerbung untersagt, sofern sie nicht von der Abteilung „Heeresnachwuchs" mit der Durchführung der Werbemaßnahmen beauftragt wurden[119]).

Das OKW gab mit Erlaß Nr. 7481/43 AWA/W Allg (III) vom 5. November 1943 betr. *Nachwuchswerbung für Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe und Waffen-SS* bekannt[120]), Hitler habe angeordnet, daß mit Rücksicht auf das Ansehen der Wehrmacht die Plakatwerbung in Zukunft unterbleiben solle.

Das OKH (ChHRüst u. BdE), Abt. Heeresnachwuchs – PA/P 4 verfügte am 8. Dezember 1943[121]), *Hilfsausbilder des Reichsarbeitsdienstes,* die sich zum freiwilligen Eintritt in das Heer meldeten, würden unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes eingestellt. Ihre Grundausbildung entfiel.

Die *Jungmannen der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten* waren gemäß Erlaß des OKW/WEA/Abt. E vom 9. Februar 1944[122]) bis zu ihrer Einstellung in die Wehrmacht bzw. Waffen-SS nur von dem für jede Anstalt örtlich zuständigen Wehrbezirkskommando in die Wehrüberwachung zu nehmen und grundsätzlich als Freiwillige (aktiv bzw. Reserveoffiziernachwuchs) zu führen.

Gemäß der Vfg. des ChHRüst u. BdE, Abt. Heeresnachwuchs, Nr. 1/44, vom 16. März 1944[123]) hatte der Reichsjugendführer für das Jahr 1944 die deutsche Jugend in feierlicher Form aufgerufen, sich freiwillig zum Waffendienst zu melden.

Das *Mindestalter für die Annahme von Freiwilligen für alle Wehrmachtteile und für die Waffen-SS* wurde mit Erlaß des OKW/WEA/Abt. E vom 24. Mai 1944[124]) auf 16 Jahre festgesetzt. Bis zur Erreichung eines Alters von 16½ Jahren war für eine Freiwilligenmeldung die Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Nach dem Erlaß des OKW/WEA/Abt. E vom 27. September 1944[125]) war eine Uk-Stellung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1923 und jünger nicht zulässig. Bei Freiwilligen aus diesen Geburtsjahrgängen hatte daher die in der HDv 81/15, MDv Nr. 881/15, LDv 75/15 § 9 (5) und § 15 (6) vorgeschriebene Einholung der Stellungnahme des Arbeitsamtes zur Entbehrlichkeitsfrage zu unterbleiben.

---

[118]) HVBl. 1943 C, S. 428, Nr. 373.
[119]) Vgl. OKH/Inspekt.d.Annahmestellen f.Offz.Bew./ChHRüst u. BdE Abt. Heeresnachwuchs vom 14. 8. 1943: Richtlinien für die Heeresnachwuchspropaganda (BA-ZNS vorl. P XII).
[120]) RdSchrb. 163/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 22. 11. 1943 (BA NS 6/343).
[121]) BA-ZNS WAllg.
[122]) Dgl. u. S 45.
[123]) BA-ZNS ES: Kriegsfreiwillige.
[124]) HM 1944, S. 193, Nr. 320 A.
[125]) BA-ZNS WAllg.

Für die *Meldung, Annahme und Einstellung von minderjährigen Freiwilligen in die deutsche Wehrmacht oder Waffen-SS* bedurfte es nach der Verordnung vom 21. Dezember 1944[126]) während des Krieges nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Freiwillige das volkssturmpflichtige Lebensalter (= 16 Jahre) erreicht hatte.

Gemäß dem Befehl des Reichsjugendführers (abgedruckt im Reichsbefehl der Reichsjugendführung der NSDAP vom 27. Februar 1945) sollte mit sofortiger Wirkung die *Kriegsfreiwilligenaktion für den Jahrgang 1929* beginnen[127]).

Abschnitt 3

Kurzfristiger Wehrdienst

Auf Grund der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über *kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe* vom 7. Mai 1942[128]) konnten Wehrpflichtige für wiederholte Einberufungen zu kurzfristigem Wehrdienst bei der Luftwaffe mittels einer Heranziehung der Wehrersatzdienststellen bereitgestellt werden. Die Herangezogenen standen in der Zeit, in der sie nicht zum aktiven Wehrdienst einberufen waren, den vorläufig in die Heimat beurlaubten, ausgehobenen oder zum freiwilligen Eintritt angenommenen Wehrpflichtigen im Sinne von § 6a des Militärstrafgesetzbuchs gleich. Die Einberufenen mußten für die Dauer der Einberufung von ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis beurlaubt werden.

Die Einberufung zum kurzfristigen Wehrdienst erfolgte mit mündlichem oder schriftlichem Befehl des Führers der einberufenden Einheit oder durch bestimmtes Zeichen – Alarm! –[129]).

Im Rahmen des kurzfristigen Wehrdienstes waren alle Berufs- und Bevölkerungsschichten zum Dienst in den *Heimatflakbatterien* verpflichtet. Heimatflakbatterien waren Einheiten, die ganz oder überwiegend mit kurzfristig dienenden Soldaten und Behelfspersonal besetzt waren. Das Bedienungspersonal bestand aus Angestellten und Arbeitern der nahe gelegenen Industriewerke oder aus Einwohnern benachbarter Städte und Dörfer. Die Angehörigen der Heimatflakbatterien gingen ihrer normalen Arbeit nach. Sie wurden grundsätzlich nur bei Luftgefahr sowie zum Bereitschaftsdienst und zur Ausbildung einberufen. In besonderen Fällen konnte die Einberufung für längere Dauer möglich sein.

Hierzu ordnete das OKW mit Erlaß vom 20. Oktober 1942 – Nr. 6257/42 geh. AHA/Ag/E (Ia)[130]) – an, daß für den kurzfristigen Wehrdienst bei der Hei-

---

[126]) HM 1945, S. 12, Nr. 24.
[127]) BA-ZNS ES: Geburtsjahrgänge.
[128]) RGBl. 1942 I S. 280; LVBl. 1942, S. 708, Nr. 1274.
[129]) LVBl. 1942, S. 1392.
[130]) BA-ZNS vorl. P VIII (6. 3. 1943).

matflak neben den nicht zum Wehrdienst herangezogenen Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 und jünger auch die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1896, 1895 und 1894 zur Verfügung stünden; für irgendwelche Bedarfsstellen uk-Gestellte waren hiervon nicht ausgenommen. Auf Grund freiwilliger Verpflichtung konnten auch Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren bis zur Einberufung zum RAD oder zur Wehrmacht bei der Heimatflak Verwendung finden, jedoch nur als Wehrmachtgefolge.

Im Nachgang zu diesem Erlaß ordnete das OKW mit Erlaß vom 19. November 1942 – Nr. 6257/42 geh. AHA/Ag/E (Ia) II. Ang.[131]) – an, daß bei der Heranziehung zum kurzfristigen Wehrdienst bei der Heimatflak darauf zu achten sei, nicht Personen einzuberufen, die im Falle von Luftangriffen und Bombenschäden wichtigere Tätigkeiten auszuüben hätten, und daß sich die Heranziehung von Handwerkern nicht mit der behördlichen Inanspruchnahme zur Abstellung von Bombenschäden überschneiden sollten. Die Weiterarbeit der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung mußte soweit sichergestellt sein, daß notwendig werdende Maßnahmen zum Schutz und zur Versorgung der betroffenen Zivilbevölkerung umgehend in die Wege geleitet werden konnten. Die Leiter dieser Behörden sowie der von diesen im Einvernehmen mit den Wehrersatzdienststellen bezeichnete Personenkreis waren also nicht zum Wehrdienst bei der Heimatflak heranzuziehen.

Mit Empfang des Heranziehungsbefehls hieß der Herangezogene *„Flakwehrmann"*. Mit Empfang des Einberufungsbefehls oder mit dem in dem Befehl bestimmten Zeitpunkt wurde der Flakwehrmann Soldat und leistete aktiven Wehrdienst. Nach Beendigung der Einberufungszeit, d.h. nach dem Wegtreten vom Dienst oder mit dem in dem Befehl genannten Zeitpunkt, wurde der Soldat wieder Flakwehrmann.

Die ungedienten Angehörigen der jüngeren Geburtsjahrgänge – wie auch die Volksdeutschen, Staatenlosen und Ausländer, die auf Grund freiwilliger Meldung in den Heimatflakbatterien Dienst taten – waren keine Soldaten. Sie erhielten die Dienstzeit bei den Heimatflakbatterien ggf. erst nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht angerechnet[132]).

Neben den Heimatflakbatterien gab es *Alarmflakbatterien*, die mit Angehörigen von Dienststellen aller Wehrmachtteile oder der Waffen-SS besetzt waren. Das Bedienungspersonal bestand aus Soldaten, Wehrmachtbeamten und Angehörigen des Gefolges. Reichten Angehörige einer Dienststelle der Wehrmacht oder Waffen-SS zur Bildung einer Alarmflakbatterie nicht aus, so konnten Zivilpersonen – auch solche, die nicht zum Wehrmachtgefolge gehörten – über die Wehrersatzdienststellen herangezogen werden. Für die zum Dienst in den Alarmflakbatterien verpflichteten Zivilpersonen (Wehrmachtgefolge, Arbeiter und Angestellte) galten die Bestimmungen für die *Heimatflakbatterien* ent-

[131]) BA-ZNS vorl. P VIII (6. 3. 1943).
[132]) LDv 400/27.

sprechend. Die rechtliche Stellung der Soldaten und Wehrmachtbeamten wurde von dem Dienst in Alarmflakbatterien nicht berührt[133]).

Gemäß der Ersten Durchführungsverordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe vom 27. Februar 1943[134]) galt die Verordnung über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe ab 1. März 1943 auch in den eingegliederten Ostgebieten. Die Führer der einberufenden Einheit und ihre unmittelbaren Vorgesetzten waren im dienstlichen Verkehr Vorgesetzte der Herangezogenen auch in der Zeit, in der sie nicht einberufen waren. Mit der Zweiten Durchführungsverordnung über den kurzfristigen Wehrdienst vom 28. Juli 1943[135]) wurden die Verordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe sowie die dazu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften in der jeweiligen Fassung ab 15. August 1943 auf den kurzfristigen Wehrdienst bei den anderen Wehrmachtteilen entsprechend angewendet[136]).

Setzte der Führer der einberufenden Einheit Personen auf Grund freiwilliger Meldung zum Dienst ein, so wurden auf diese die für Soldaten geltenden Vorschriften entsprechend angewendet. Die Verordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe galt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

Abschnitt 4

Schutzbestimmungen; Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß; Vergünstigungen für Familien mit fünf und mehr wehrpflichtigen Söhnen

Die Schutzbestimmungen für die Ernährer vielköpfiger Familien waren 1941[137]) auf Berufssoldaten ausgedehnt worden. Das OKH schränkte dies mit Vfg. vom 5. Januar 1942[138]) durch folgende Ergänzungen ein:

„[. . .] jedoch in der Regel nur dann, wenn sich die Familienverhältnisse nach erfolgter Dienstverpflichtung derart geändert haben, daß die Voraussetzungen für die Zurückziehung aus der kämpfenden Truppe gegeben sind. Berufssoldaten haben nicht das Recht, von sich aus die Zurückziehung zu beantragen. Die Disziplinarvorgesetzten sind jedoch verpflichtet, die Zurückziehung selbst zu veranlassen (HVBl. 1941 B, Nr. 768, Ziff. 8), falls nicht von dritter Seite ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Entscheidung über die Zurückziehung von Berufsoffizieren behält sich das OKH (PA) in jedem Falle vor; in eiligen Fällen kann durch die Division zunächst eine Versetzung in die rückwärtigen Dienste vorgenommen werden."

---

[133]) LDv 400/27.
[134]) RGBl. 1943 I S. 137.
[135]) RGBl. 1943 I S. 452.
[136]) Vgl. hierzu HVBl. 1943 B, S. 365, Nr. 667 u. MVBl. 1944, S. 42, Nr. 23.
[137]) Vgl. Band V (Absolon), S. 142.
[138]) HM 1942, S. 42, Nr. 47.

Schutzbestimmungen

Das OKH (ChHRüst u. BdE) bestimmte mit der Vfg. AHA/Ag/H (II d) vom 10. Februar 1942[139]), die *Zurückziehung von Soldaten* aus der kämpfenden Truppe nach HVBl. 1941 B, Nr. 768[140]) bezwecke, die betreffenden Soldaten an weniger gefährdeter Stelle zu verwenden, um sie als Namensträger den Familien oder den Eltern zu erhalten, die schon Opfer im Felde gebracht hätten. Nach diesem Grundsatz sei nach einer Willensmeinung Hitlers in Zweifelsfällen zu entscheiden. Eine ins Einzelne gehende Festlegung der Truppen, die im Sinne der Bezugsverfügung als kämpfende Truppe anzusehen sei, sei nicht möglich. Die fechtende Truppe – im Gegensatz zur Versorgungstruppe – könne nicht ohne weiteres mit der kämpfenden Truppe gleichgestellt werden. So gehörten z.B. die Führungsnachrichtenregimenter zwar zur fechtenden Truppe, könnten jedoch im allgemeinen nicht als kämpfende Truppe im Sinne der Bezugsverfügung angesehen werden. Bei den Karten- und Vermessungsabteilungen komme die Zurückziehung von Soldaten aus der Vermessungsbatterie auf Grund ihres Einsatzes in vorderster Linie in Betracht, nicht aber aus dem Stabe und den Kartenbatterien.

Nach einer Entscheidung Hitlers war gemäß der Vfg. des OKH/Tr Abt (II c) vom 6. Oktober 1942[141]) während des Krieges Familien mit fünf und mehr wehrpflichtigen Söhnen, von denen entweder bereits fünf oder mehr Söhne im aktiven Wehrdienst standen oder vier Söhne bereits Soldat waren und einer oder mehrere Söhne zur Einberufung heranstanden, auf Antrag wenigstens ein männlicher Erbe bzw. eine männliche Arbeitskraft zur Erledigung der die Existenz der Familie bedingenden Arbeiten zu belassen.

Das OKH (ChHRüst u. BdE) gab mit der Vfg. Tr Abt (II d) vom 6. Oktober 1942[142]) bekannt, Hitler wünsche, daß einzige Söhne, deren Väter als deutsche Soldaten im Kriege gefallen seien, und letzte Söhne von Familien, die schon durch den Tod von Vätern oder Söhnen im Weltkrieg oder im gegenwärtigen Krieg erhebliche Opfer gebracht hätten, zur Erhaltung von „erbgesunden Blutlinien" aus der kämpfenden Truppe zurückzuziehen seien. Soldaten, die Väter von fünf oder mehr ehelichen, lebenden, unversorgten Kindern waren, seien entsprechend zu behandeln.

Gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt (II d) vom 25. August 1943[143]) konnten Soldaten, die aus besonderen Gründen der Anwendung der Schutzbestimmungen im HVBl. 1942 B, S. 441, Nr. 757 nicht würdig erschienen, von der Zurückziehung ausgeschlossen werden. Als besondere Gründe waren z.B. anzusehen: Fortgesetzt schlechte Führung, die auf minderwertige Charaktereigenschaften schließen ließ; asoziales Verhalten; „erbbiologische Minderwertigkeit". Die Entscheidung über Anträge dieser Art traf der zuständige Kommandierende General oder Vorgesetzte in mindestens gleicher Dienststellung.

---

[139]) HVBl. 1942 B, S. 97, Nr. 146.
[140]) Vgl. Band V (Absolon), S. 142.
[141]) HVBl. 1942 B, S. 440, Nr. 756. Vgl. hierzu (und zu Anm. 142) die einschränkenden Abänderungen in HM 1943, S. 406, Nr. 656; S. 446, Nr. 746; S. 499, Nr. 832 B.
[142]) HVBl. 1942 B, S. 441, Nr. 757.
[143]) HVBl. 1943 B, S. 262, Nr. 511.

Personelle Ergänzung der Wehrmacht

Auf Befehl Hitlers wurden mit Erlaß des OKW/WFSt/Org (II) vom 14. September 1943[144]) die im HVBl. 1942 B, Nr. 757 veröffentlichten Schutzbestimmungen für einzige und letzte Söhne aufgehoben; diese konnten nunmehr unbeschränkt eingesetzt werden. Die Schutzbestimmungen für Väter von fünf oder mehr lebenden, unversorgten Kindern (HVBl. 1942 B, Nr. 757) und die Vergünstigungen für Familien mit fünf und mehr im Wehrdienst stehenden Söhnen (HVBl. 1942 B, Nr. 756) blieben weiterhin bestehen. Für diese Vergünstigungen kamen nach der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt (II c) vom 12. November 1943[145]) in Betracht neben ehelichen auch Stiefsöhne und an Kindesstatt angenommene Söhne, soweit sie zum Hausstand der betreffenden Familie gehörten.

Abschnitt 5

Nichtheranziehung bzw. Entlassung besonderer Personengruppen

Zigeuner und Zigeunermischlinge

Mit Erlaß des OKW/AHA/Ag/E vom 10. Juli 1942[146]) trat der OKW-Erlaß vom 11. Februar 1941[147]) außer Kraft. Der Erlaß des Reichskriegsministers AHA/Ag/E (I a) Nr. 1510/37 vom 26. November 1937[148]) betr. Richtlinien für die Heranziehung von nichtjüdischen fremdblütigen deutschen Staatsangehörigen zum aktiven Wehrdienst galt nicht für Zigeuner und Zigeunermischlinge. Für diese wurde folgendes angeordnet:

1. Aus rassepolitischen Gründen war eine Einstellung von Zigeunern oder Zigeunermischlingen (auch Freiwilligen) in den aktiven Wehrdienst verboten.
2. Vollblütige Zigeuner erhielten einen Ausschließungsschein; Zigeunermischlinge wurden der Ersatzreserve II (n.z.v.) bzw. Landwehr II (n.z.v.) überwiesen.
3. Als vollblütige Zigeuner bzw. Zigeunermischlinge galten die Personen, die in den Zigeuner-Erfassungslisten der Staatspolizei(leit)stellen den Wehrersatzdienststellen namhaft gemacht wurden.
4. Die in den Listen enthaltenen Personen waren, soweit sie noch in der Wehrmacht standen, den in Frage kommenden Einheiten zur Durchführung der Entlassung bekannt zu geben.
5. Die Entlassung der Zigeuner oder Zigeunermischlinge aus dem aktiven Wehrdienst erfolgte nach dem § 24 (2) b des Wehrgesetzes wegen mangelnder Eignung.

---

[144]) HVBl. 1943 B, S. 269, Nr. 525; vgl. auch LVBl. 1943, S. 1015, Nr. 1830.
[145]) HVBl. 1943 B, S. 343, Nr. 637. Vgl. auch LVBl. 1942, S. 477, Nr. 851 Abschn. II; BLB 1941, S. 477, Nr. 840; LVBl. 1942, S. 1468, Nr. 2614.
[146]) HM 1942, S. 305, Nr. 576.
[147]) Vgl. Band V (Absolon), S. 151.
[148]) HM 1941, S. 82, Nr. 153; vgl. Band V (Absolon), S. 151.

Nichtheranziehung bzw. Entlassung

Geburtsjahrgänge 1896 und älter

Soldaten der Geburtsjahrgänge 1896 und älter, die sich nicht freiwillig bereit erklärt hatten, im Heer zu bleiben[149]), waren nach Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 16. Oktober 1942[150]) nunmehr auch dann zu entlassen, wenn sie Strafaussetzung zur Bewährung erhalten hatten.

Jüdische Mischlinge

Nach der Vfg. des OKH/P 2 (VI c) Nr. 6100/42 vom 5. Juni 1942[151]) wurde immer noch festgestellt, daß sich bei der Truppe Soldaten befanden, die selbst oder deren Ehefrauen 50%ige jüdische Mischlinge waren oder, obwohl sie selbst oder ihre Ehefrauen 25%ige jüdische Mischlinge waren, zu Vorgesetzten befördert wurden. Meldungen der Truppe besagten fast immer, daß sie über die Mischlingseigenschaft nichts wußte. Entweder hatten solche Soldaten überhaupt noch keine Erklärung gemäß $\frac{\text{OKW Nr. 524/40 g. vom 8. 4. 1940}}{\text{OKH Nr. 6840/40 geh. PA 2 (Ic)}}$ vom 16. 7. 1941[152]) unterschrieben; oder es war von ihnen nur auf einem veralteten Vordruck bescheinigt worden, daß sie „nicht Jude" waren. Die genaue Prüfung gemäß dieser Vfg. vom 5. Juni 1942 wurde allen Bearbeitern zur Pflicht gemacht.

Nach einer Entscheidung Hitlers waren gemäß OKW/J (V a) Nr. 11 819/42 vom 25. September 1942[153]) Gesuche auf Weiterbelassung bzw. Wiedereinberufung von 50%igen jüdischen Mischlingen in die Wehrmacht nicht mehr vorzulegen. Die bei den Oberkommandos noch vorliegenden Gesuche dieser Art waren zurückzugeben. Für den Fall, daß sich noch 50%ige jüdische Mischlinge in der Wehrmacht befinden sollten, für die eine Ausnahmegenehmigung Hitlers nicht vorlag, waren sie sofort aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen. Heeresangehörige, die als jüdische Mischlinge galten, hatten vielfach Anträge auf Gleichstellung mit deutschblütigen Personen unmittelbar dem Reichsminister des Innern zugehen lassen. Häufig wurden derartige Gesuche auch von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten unmittelbar dem Reichsminister des Innern übersandt. OKH wies mit Vfg. Ag P 2/3 b Nr. 12 548/43 vom 2. November 1943[154]) darauf hin, daß für diese Gesuche der vorgeschriebene Dienstweg einzuhalten und für die Behandlung dieser Angelegenheit bzw. für dieWeiterleitung an die in Frage kommenden Stellen das OKH/Ag P 2/3. Abt. zuständig sei.

Gemäß der Vfg. des OKH/PA/P 5/1. St. vom 8. Oktober 1944[155]) durften Verleihungen von Kriegsverdienstkreuzen und sonstigen Orden und Ehrenzei-

---

[149]) Vgl. HM 1940, Nr. 940.
[150]) HM 1942, S. 510, Nr. 951.
[151]) HVBl. 1942 C, S. 315, Nr. 384.
[152]) Vgl. Band V (Absolon), S. 149.
[153]) HM 1942, S. 501, Nr. 926.
[154]) HM 1943, S. 505, Nr. 840.
[155]) HM 1944, S. 322, Nr. 593.

chen an jüdische Mischlinge 1. Grades und an Personen, die mit Juden oder jüdischen Mischlingen 1. Grades verheiratet waren, nicht vorgenommen werden. Hierunter fielen nicht solche jüdische Mischlinge 1. Grades, denen die Rechtstellung von Deutschblütigen verliehen werden konnte.

Nach einer Anweisung des OKH (ChHRüst u. BdE) V 8 (I a 2) vom 20. Juni 1944[156]) war die Beschäftigung von jüdischen Mischlingen – auch 2. Grades – als Gefolgschaftsmitglieder des Heeres nicht zulässig. Hierunter fielen alle im Gebiet des Großdeutschen Reiches und im Elsaß, in Lothringen, Luxemburg, Bialystok, Kärnten und Krain dauernd ansässigen Arbeitskräfte, die auf Grund privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses beim Heer tätig waren oder werden sollten, z.B. Angestellte und Arbeiter (auch Dienstverpflichtete), Lehrlinge und Anlernlinge, die notdienstverpflichteten Kräfte wie Nachrichtenhelferinnen, Betreuungshelferinnen, das Personal der Freiwilligen Krankenpflege usw.

Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft

Am 19. November 1942 wurde ein Befehl Hitlers über die Entlassung bzw. Nichtheranziehung von Mitgliedern der Anthroposophischen Gesellschaft bekanntgegeben[157]). Anläßlich einer Besprechung hatte er sich dahingehend geäußert, daß er die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft oft noch für gefährlicher halte als Logenangehörige, weil sie mit ihren Ideen viel mehr Leute anstecken würden. Aus diesem Grunde wünschte Hitler, frühere Mitglieder nicht in der Wehrmacht zu haben.

„A.v." befundene Berufsunteroffiziere

Das OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt befahl mit Vfg. vom 23. Dezember 1942[158]) die Änderung der HDv 82/5 b § 7 (4) a – Entlassungsbestimmungen –. Der im HVBl. 1942 C, Nr. 217 veröffentlichte Absatz 3 des § 7 (4) a der HDv 82/5 b erhielt dabei folgende Neufassung: „Berufsunteroffiziere nach Abs. 1 und 2 können auf eigenen Wunsch entlassen werden, wenn sie ‚a.v.' befunden sind und die dienstlichen Belange durch die Entlassung nicht beeinträchtigt werden."

---

[156]) HVBl. 1944 B, S. 167, Nr. 285.
[157]) BA-ZNS WAllg.
[158]) HVBl. 1943 C, S. 22, Nr. 33.

Nichtheranziehung bzw. Entlassung

Verjüngung des Offizierkorps, Verwendung verabschiedeter Offiziere in der Heimat

Hitler hatte angeordnet[159]), daß eine Verjüngung des Offizierkorps durchgeführt werden sollte. Demgemäß wurden Offiziere verabschiedet, die für ihre Dienststellung überaltert oder auf Grund ihres Gesundheitszustandes den Erfordernissen des Kriegseinsatzes sich nicht mehr gewachsen zeigten. Bei einem Einsatz dieser Offiziere war an eine Betätigung im Bereich der Wirtschaft oder in besonderen organisatorischen Aufgaben in der Heimat für Kriegsaufgaben gedacht. Dieser Einsatz der Offiziere konnte nach Auffassung des OKW selbstverständlich unabhängig von dem militärischen Dienstgrad der Betreffenden nur nach ihrer Eignung für diese neue Aufgabe erfolgen.

Unfruchtbargemachte

Unfruchtbargemachte waren nach dem Erlaß des OKW/Ag/E vom 26. Februar 1943[160]) in keinem Fall zum Wehrdienst einzuberufen; sie sollten als w.u. ausgemustert werden (Änderung der HDv 81/15 § 7 (2)).

Fernhaltung international gebundener Männer von maßgebenden Stellen in der NSDAP, im Staat und in der Wehrmacht

Hitler verlautete in seinem Erlaß vom 19. Mai 1943[161]), die Erfahrungen dieses Krieges hätten ihm eindeutig bewiesen, daß verwandtschaftliche Beziehungen deutscher Männer zu ausländischen Kreisen sehr leicht schädliche Folgen für das Gemeinwohl haben könnten. Insbesondere gelte das für die internationalen verwandtschaftlichen Verflechtungen regierender und ehemals regierender Fürstenhäuser. Er ordne daher an, daß in Staat, NSDAP und Wehrmacht solche Männer nicht in maßgebenden Stellen verwendet werden dürften, ihnen auch der Aufstieg in solche Stellen von vornherein verwehrt werden müßte, wenn sie mit Frauen aus den mit Deutschland im Kriegszustand oder politischem Gegensatz befindlichen Ländern verheiratet waren oder wenn sie aus Kreisen stammten, die durch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu heute oder früher einflußreichen Gesellschafts- oder Wirtschaftskreisen des Deutschland gegnerisch eingestellten Auslandes als international gebunden zu betrachten waren. In Zweifelsfällen behielt Hitler sich die Entscheidung vor. Bereits geltende weitergehende Vorschriften blieben unberührt.

---

[159]) RdSchrb. des Leiters der Partei-Kanzlei Nr. 8/43 geh. vom 25. 1. 1943 (BA NS 6/344).
[160]) HVBl. 1943 C, S. 148, Nr. 126.
[161]) Anordnung des Leiters der Partei-Kanzlei – A 4/43 g – vom 8. 8. 1943 (BA NS 6/345).

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erließ hierzu Richtlinien WZA/Ag WZ (II) Nr. 3800/43 geh. vom 23. Oktober 1943[162]):

I) Unter den zu erfassenden Personenkreis fielen alle Offiziere, Offizieranwärter, Wehrmachtbeamte und Wehrmachtbeamtenanwärter des höheren Dienstes,
   1) die einem regierenden oder ehemals regierenden Fürstenhaus durch Geburt angehörten oder infolge Heirat mit diesem verbunden waren;
   2) die nach dem Erlaß Hitlers infolge Ehe mit einer Ausländerin oder durch verwandtschaftliche Beziehung bzw. sonstige Bindungen zu heute oder früher einflußreichen, insbesondere dynastischen, politischen, diplomatischen, militärischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Kreisen des Deutschland gegnerisch eingestellten Auslandes als international gebunden zu betrachten waren. Der Begriff der Beziehungen war weit auszulegen. Der Tatbestand einer Verflechtung mit gegnerisch eingestellten einflußreichen Kreisen mußte erwiesen sein.

II) Als *maßgebende Stellen* innerhalb der Wehrmacht waren anzusehen:
   1) Offiziere in der Stellung vom Divisionskommandeur an aufwärts und gleichzuachtenden Stellungen, die Einblick in die größeren Zusammenhänge des totalen Krieges hatten;
   2) Offiziere in Generalstabsstellen, im Attaché-Dienst bzw. bei Missionen in fremden Staaten, höheren Adjutantenstellen und sonstigen Stabsstellungen vom Divisionsstab und gleichgeordneten Dienststellen an aufwärts, die durch die Personalämter unmittelbar besetzt oder deren Besetzung bestätigt wurden;
   3) die Wehrmachtbeamten des höheren Dienstes in Stabsstellungen vom Divisionsstab und gleichgeordneten Dienststellen aufwärts.

III) Die *Erfassung des Personenkreises* erfolgte von den Oberkommandos der Wehrmachtteile. Es waren zu erfassen:
   1) Offiziere und Fahnenjunker (Offizieranwärter);
   2) Wehrmachtbeamte und Wehrmachtbeamtenanwärter des höheren Dienstes;
   3) Unteroffiziere und Mannschaften, die gemäß Ziff. I,1 einem regierenden oder ehemals regierenden Fürstenhaus angehörten.

IV) *Entlassung:*
   1) Sämtliche Angehörigen der ehemals regierenden Fürstenhäuser waren im Sinne der Grundverfügung als international gebunden anzusehen und daher zu entlassen oder in den Ruhestand zu versetzen;
   2) In zweifelsfreien Fällen zu Absatz I entschieden die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile unter Benachrichtigung des OKW;
   3) Alle übrigen Entlassungen bzw. Versetzungen in den Ruhestand wurden vom OKW angeordnet.

---

[162]) BA-ZNS WAllg.

In Fällen, die außenpolitische Auswirkungen erwarten ließen, besonders bei Verflechtungen mit dem neutralen Ausland, mußte das Einverständnis des Auswärtigen Amts vorliegen. In Zweifelsfällen entschied Hitler.

V) *Begrenzung der Verwendung:*
   1) Diejenigen Wehrpflichtigen, die gemäß Ziff. I,1) einem regierenden oder ehemals regierenden Fürstenhaus angehörten, waren nicht zum Wehrdienst heranzuziehen;
   2) Aktive Soldaten, die zum Personenkreis der Ziff. I,2) gehörten, durften nicht zum aktiven Offizieranwärter ernannt werden;
   3) Die Prüfung der Offizier- und Beamtenanwärter des höheren Dienstes erfolgte von den Oberkommandos der Wehrmachtteile;
   4) Die Oberkommandos der Wehrmachtteile hatten ferner dafür zu sorgen, daß die unter II, 1–3 aufgeführten maßgebenden Stellen nicht aus dem unter I angegebenen Personenkreis besetzt wurden. Fand sich für aktive Offiziere und Beamte außerhalb der Stellen gemäß Abs. II, 1–3 keine geeignete Verwendung, so war ihre Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand durchzuführen.

VI) *Verschiedenes:*
   1) Die durch Hitler genehmigten Ehen mit Ausländerinnen blieben außer Betracht;
   2) Die Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand geschah in würdiger Form. Allen Entlassenen konnte auf Antrag eine Bescheinigung gegeben werden, daß sie in Ehren auf Grund des Führererlasses ausgeschieden waren;
   3) Die Versorgung regelte sich nach den allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Entlassung wegen „widernatürlicher Unzucht"

Soldaten, die wegen „widernatürlicher Unzucht" aus §§ 175, 175a oder im Zusammenhang damit aus § 330a RStGB verurteilt wurden, waren, soweit nicht auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt werden mußte, gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Nr. 5831/43 geh. Tr Abt vom 22. Juli 1943[163]) nach § 24 (2) c des Wehrgesetzes wegen unehrenhafter Handlung aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen, wenn das Urteil festgestellt hatte, daß sie sich aus Veranlagung oder aus einem erworbenen, offenbar unverbesserlichen Trieb vergangen hatten. Die Bestimmungen fanden auch auf die in zurückliegender Zeit abgeurteilten Fälle Anwendung, falls nicht besondere Gründe ein ausnahmsweises Belassen im Dienst rechtfertigten.

[163]) HM 1943, S. 390, Nr. 623 u. S. 432, Nr. 711.

Personelle Ergänzung der Wehrmacht

Entlassung von Berufssoldaten

Bei der Entlassung von Berufssoldaten, die nicht avu im Sinne des § 88 WFVG waren, mußte der Berufssoldat gemäß Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 12. Juni 1944[164]) folgende Erklärung abgeben:

„Obwohl mir bekannt ist, daß ich bis zur Vollendung meiner zwölfjährigen Dienstverpflichtung im Heere verbleiben kann und ich über die versorgungsrechtlichen Folgen einer vorzeitigen Entlassung hinreichend belehrt worden bin, bitte ich um meine Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst."

Entlassung der älteren Offiziere

Entsprechend dem Erlaß des OKW/WZA vom 1. August 1944[165]) über den *weiteren Kriegseinsatz der aus Alters- usw. Gründen ausscheidenden Offiziere* leiteten die Personalämter der Wehrmachtteile die von Hitler geforderte Entlassung der älteren Offizierjahrgänge ein (Berufsoffiziere: 1883 und älter, Nicht-Berufsoffiziere: 1893 und älter). Die ausscheidenden Offiziere sollten in der Kriegswirtschaft tätig werden oder als Zivilangestellte in der Wehrmacht Stellen für die Front freimachen.

Ein neuer Befehl des Heerespersonalamtes vom 7. Februar 1945[166]) regelte die *Verwendung der Offiziere. Entlassungen waren nicht mehr möglich.* Falls keine Eignung für den Dienstgrad vorhanden war, mußten Stellungen unterhalb des Dienstgrades angenommen werden (falls diese vorlag im gleichen Dienstgrad). Bei Nichteignung kam Entlassung und Wiedereinberufung zu einem niederen Dienstgrad, bei Verschulden in Unteroffizier-Stellungen in Frage.

Entlassung der über 60 Jahre alten Unteroffiziere und Mannschaften

Der Chef OKW/WEA/Abt. E entschied mit Erlaß vom 20. Februar 1945[167]), daß die in der Wehrmacht befindlichen über 60 Jahre alten Unteroffiziere und Mannschaften auf ihren Antrag entlassen werden könnten. Die für Offiziere und Wehrmachtbeamte geltenden Bestimmungen blieben hiervon unberührt.

---

[164]) BA-ZNS WAllg.
[165]) BA-ZNS WAllg, HPA I 1.
[166]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1078.
[167]) BA-ZNS Ordner XXII.

Abschnitt 6

„Auskämm-Aktionen"
Überprüfung des Kriegseinsatzes der Wehrmacht

Ab 3. Dezember 1941 wurde im OKH über Freimachung von Kräften durch Beschränkung der Uk-Stellungen und *Auskämmaktionen* gesprochen[168]).

Beim Lagevortrag am 19. April 1942 wies Hitler auf die Notwendigkeit hin, den *Kampf gegen das Drückebergertum in den großen Städten der Etappe* (Riga, Dnjepropetrowsk, Kiew u.a.) aufzunehmen[169]). Am 28. April beauftragte er das OKH mit der *Säuberung des rückwärtigen Heeresgebiets von überflüssigen Dienststellen*[170]). Im Bereich der Reichskommissariate Ukraine und Ostland sollte der damalige Generalleutnant z.V. Walter von Unruh diese Säuberung durchführen; hierfür erhielt er einen besonderen Stab unter der Bezeichnung „OKW-Stab zbV". Von Unruh, bisher Kommandant des rückwärtigen Armeegebietes 559, wurde mit Wirkung vom 5. Mai 1942 zum Kommandeur des neugebildeten OKW-Stabes zbV ernannt und am 1. Juli 1942 zum General der Infanterie z.V. befördert. Im Herbst 1942 ernannte ihn Hitler zu seinem *Sonderbeauftragten für die Nachprüfung des Kriegseinsatzes in der Wehrmacht* („Auskämm-Aktion").

Der dem Gen.d.Inf. z.V. von Unruh erteilte Auftrag umfaßte nunmehr für den gesamten Bereich der Wehrmacht folgende Aufgaben[171]):

1) Überprüfung der sinn- und zweckentsprechenden Durchführung der vom OKW und von den Oberkommandos der Wehrmachtteile erlassenen Anordnungen bezüglich Einsparung von Menschen, Kraftfahrzeugen und Pferden;
2) Prüfung, ob
   a) Dienststellen, Einrichtungen und Organisationen als unbedingt kriegswichtig anzusehen sind oder endgültig bzw. vorübergehend aufgehoben werden können,
   b) die Kopfstärken den Aufgaben der Einheiten und Dienststellen angepaßt sind,
   c) Einzelpersonen, die Soldaten oder Beamte sind, nach Alter und Tauglichkeitsgrad nicht zur Fronttruppe gehören und deshalb ihre Versetzung dorthin zu veranlassen ist,
   d) Angehörige des Wehrmachtgefolges ordnungsgemäß uk-gestellt sind und die Uk-Stellung sachlich berechtigt ist; ist dies nicht der Fall, so sind sie dem OKW/AHA zur sofortigen Einberufung namhaft zu machen;
3) eingehende Untersuchung der wehrmachteigenen Betriebe auf
   a) den Grad der Arbeitsleistungen,
   b) die Einschränkung der Verwaltung (Beamte und Angestellte).

---

[168]) Halder-KTB Bd. III S. 324, 328 f., 338.
[169]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 324.
[170]) Ebenda, S. 329.
[171]) Geheime Durchführungsbestimmungen des Chefs OKW vom 19. 11. 1942 für die von Hitler befohlene Nachprüfung des Kriegseinsatzes in der Wehrmacht (BA-ZNS WAllg).

Im Dezember 1942 begann von Unruh mit der Überprüfung der Kommandobehörden, Truppenteile und Dienststellen im Bereich des Heimatgebietes.

Nach der Vfg. des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshabers des Ersatzheeres/Tr Abt, geheim, vom 13. September 1942[172]) sollten auf Befehl Hitlers *Personaleinsparungen bei Truppenteilen und Dienststellen im Heimatkriegsgebiet* über die bisher hierüber gegebenen Befehle hinaus dadurch erreicht werden, daß

1) nicht kriegswichtige Dienststellen (einschließlich Verwaltungsdienststellen) des Heeres rücksichtslos aufgelöst, bei allen übrigen die Kriegsstärkenachweisungen auf das notwendige Mindestmaß herabgesetzt würden;
2) alle Truppenteile und Dienststellen aller Art des Heeres im Heimatkriegsgebiet weitgehend durchgekämmt werden sollten.

Mit Erlaß des Chefs des OKW/AHA – WFSt, geheim, vom 10. Dezember 1942[173]) über den *Personaleinsatz in der Wehrmacht* wurde befohlen, bei allen Wehrmachtteilen die immer noch vorhandenen personellen Reserven in rückwärtigen Diensten und Einrichtungen sowie im Heimatkriegsgebiet für die kämpfende Truppe verfügbar zu machen.

Das OKW bestimmte mit Erlaß AHA/Ag/E (V b) vom 11. Dezember 1942[174]), *uk-gestellte Wehrpflichtige, deren Uk-Stellung aufgehoben wurde,* seien grundsätzlich, ggf. ohne Rücksicht auf festgelegte Einstellungstermine, sofort einzuberufen.

Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres befahl am 20. März 1943[175]), *alle im Ersatzheer zur Einstellung gelangenden Soldaten, auch ältere Jahrgänge, seien von Beginn an grundsätzlich für den Fronteinsatz mit der Waffe auszubilden.*

Mit seiner Anordnung vom 10. Mai 1943 bestimmte Hitler, daß sein Sonderbeauftragter von Unruh zu prüfen habe, ob in den besetzten norwegischen, niederländischen, belgischen und französischen Gebieten sowie in Dänemark und Italien alle Deutschen im Hinblick auf die Erfordernisse des Krieges kriegswichtig eingesetzt seien[176]).

Mit Vfg. des ChHRüst u. BdE/AHA, geheim, vom 14. September 1943 wurde bekanntgegeben, Hitler habe infolge des hohen Ersatzbedarfs des Feldheeres und der äußerst angespannten Ersatzlage weitere *Personaleinsparungsmaßnahmen im Heimatkriegsgebiet angeordnet*[177]).

So befahl Hitler mit Erlaß OKW/WFSt/Org Nr. 007436/43 geheim vom 27. November 1943[178]):

---

[172]) BA-ZNS WAllg.
[173]) HM 1943, S. 1, Nr. 1.
[174]) HM 1943, S. 3 Nr. 2.
[175]) BA-ZNS WAllg.
[176]) BA NS 6/341.
[177]) BA-ZNS WAllg.
[178]) Dgl.; BA NS 6/354; KTB-OKW Bd. III 2, S. 1314, 1335, 1342.

„Der Kampf um die Existenz des deutschen Volkes und um die Zukunft Europas nähert sich seinem Höhepunkt [. . .] Ich fordere, daß durch die von den Wehrmachtteilen und der Waffen-SS sofort einzuleitenden Maßnahmen mindestens eine Million Männer aus dem eigenen Bestand erfaßt und der Front zugeführt werden [. . .]"

Der Chef des OKW hatte am 14. Dezember 1943 eine Besprechung mit dem Chef des WStb im OKW[179]) über Kürzungen, Zusammenfassung von Arbeitsgebieten usw. in dessen Arbeitsbereich. Er forderte, daß der WStb um 30% verkleinert werden solle, was auch vom Chef WStb zugesagt wurde.

In diesem Zusammenhang stand auch die Vorbereitung von Maßnahmen zur *Abstellung „schlimmster etappenmäßiger Erscheinungen" hinter der Ostfront,* die am 7. Dezember 1943 zu der *Aufstellung von Feldjägerkommandos und -bataillonen* zwecks Auskämmung der rückwärtigen Gebiete der Ostfront führte[180]).

Die Feldjägerkommandos und -bataillone waren eine Wehrmachteinrichtung. Sie unterstanden dem Chef des OKW unmittelbar und hatten den Auftrag, Dienststellen und Einheiten der drei Wehrmachtteile und der Waffen-SS zu überprüfen und auszukämmen.

Am 2. August 1944 erging der Befehl Hitlers über *schärfste Kräftezusammenfassung innerhalb des Heeres*[181]). Der Reichsführer SS wurde beauftragt, Heer, Waffen-SS, Polizei und OT zum Zwecke der Menscheneinsparung zu überprüfen und zu vereinfachen. Die Erledigung dieser Aufgabe übertrug Himmler am 5. August dem SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Oswald Pohl.

Der ObdM erließ am 10. August 1944 einen Befehl über den *Totalen Kriegseinsatz*[182]):

„Die Kriegslage zwingt dazu, alle Kräfte ausschließlich auf die Steigerung unseres Kräftepotentials zu konzentrieren und bis zur äußersten Leistungsfähigkeit für diese Aufgabe auszuschöpfen [. . .]"

Über die *Fronthilfe für Ostpreußen* gab das OKW/WFSt — WZA unter dem 28. August 1944 bekannt[183]), Hitler habe auf Antrag des Chefs des Generalstabes des Heeres genehmigt, aus den höheren Stäben, Versorgungstruppen, rückwärtigen Dienststellen und rückwärtigen Einheiten aller Wehrmachtteile und der Waffen-SS sowie aus der gesamten Ersatzwehrmacht und aus dem OKW-Bereich seien diejenigen Ostpreußen herauszulösen, die sich freiwillig zur Verteidigung ihrer Heimat im Rahmen der dort eingesetzten Verbände des Heeres bzw. der Waffen-SS melden.

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, dem Reichsverkehrsminister und dem Korpsführer des NSKK ordnete der

---

[179]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1337.
[180]) Ebenda, S. 1342; vgl. auch Auszug aus Chef OKW/WFSt/Org (I) Nr. 22/44 g. vom 9. 1. 1944 in den HM 1944, S. 209, Nr. 352 und HM 1944, S. 319, Nr. 585.
[181]) BA-ZNS WAllg.
[182]) Dgl.
[183]) Dgl.

Chef des OKW mit Erlaß vom 29. August 1944 die *Aufstellung gemischter Kraftfahrzeugstreifen der Wehrmacht, der Polizei und des NSKK-Transportkontrolldienstes an*[184]):

„Aus Gründen der Personal- und Materialeinsparung und zur Überwachung des Treibstoffverbrauchs führen ab sofort in allen Gebieten – außer Operationsgebieten – gemischte Kraftfahrzeugstreifen der Wehrmacht, der Polizei und des NSKK-Transportkontrolldienstes die Überprüfung des Zwecks der Fahrt und des berechtigten Einsatzes der Kraftfahrzeuge der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei und des gesamten zivilen Bereichs einschließlich aller Organisationen sowie die Personenüberprüfung durch [. . .]"

Das Kontrollrecht der Wehrmachtstreifen und Polizeistreifen blieb hiervon unberührt.

Mit gemeinsamem Erlaß des Chefs des OKW und des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vom 20. September 1944 wurde die *Kontrollbefugnis der Polizei gegenüber Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS und von Wehrmachtstreifen gegenüber allen Personen, auch wenn sie nicht der Wehrmacht oder Waffen-SS angehörten,* neu geregelt[185]).

Am 20. Januar 1945 erging ein ergänzender Befehl Hitlers (OKW/WFSt/Org (II) Nr. 430/45 geh.) zu seinem Befehl vom 27. November 1943 über die *Überprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei zwecks Freimachung von Soldaten für die Front*[186]):

Die Überprüfung erstreckte sich auf sämtliche Offiziere, Beamte, Unteroffiziere, Mannschaften sowie alle deutschen männlichen Zivilangestellten und Arbeiter der Jahrgänge 1901 und jünger, in der Ersatzwehrmacht der Jahrgänge 1897 und jünger. Sie sollte die sofortige Abstellung und Inmarschsetzung aller Männer ermöglichen, die unter Anlegung eines allerstrengsten Maßstabes nicht als Schlüssel- und Führungskräfte angesehen werden konnten.
An die Stelle der im Befehl Hitlers vom 27. November 1943 angeführten Bezeichnung „garnisonverwendungsfähig Heimat" (gvH) trat die Bezeichnung „bedingt kriegsverwendungsfähig" (bkv).

Gemäß dem Fernschreiben des OKH/Der Chef der Heeresjustiz vom 24. Januar 1945 über *Fronthilfe* war ein Erlaß über weitgehende Aussetzung von Strafverfahren gegen Soldaten und Wehrmachtbeamte in Vorbereitung: voraussichtlich alle Fälle, in denen nach Verurteilung ganz oder zum großen Teil Aussetzung zu erwarten sei; ausgenommen politische Strafsachen und schwere Korruptionsfälle[187]).

Mit *Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes* vom 26. Januar 1945[188]) wurde einleitend bestimmt: Hitler habe befohlen, die Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet mit dem Ziel zu überprüfen, das Höchstmaß von Soldaten zur Abgabe an die Front freizustellen. Die Dienststellen der Wehr-

---

184) HM 1944, S. 344, Nr. 646.
185) HM 1944, S. 313, Nr. 571.
186) RdSchrb. 25/45 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 24. 1. 1945 (BA NS 6/354).
187) BA-ZNS WR.
188) RGBl. 1945 I S. 20.

macht, der Waffen-SS und Polizei seien verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu erteilen und Unterlagen zu beschaffen. Nach dieser Einleitung geht es wörtlich weiter wie folgt:

„Auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung wird verordnet:

§ 1
Sabotage der Fronthilfe

(1) Wer vorsätzlich bei der Überprüfung zur Freimachung von Soldaten für die Front falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt oder falsche oder unvollständige Unterlagen vorlegt und dadurch das Ziel der Überprüfung gefährdet, wird wegen Sabotage der Fronthilfe mit dem Tode oder mit Zuchthaus bestraft.

(2) Wer fahrlässig handelt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 2
Vereitelung des Fronteinsatzes

Wer die Befehle oder Weisungen zur Freistellung von Soldaten nicht befolgt und dadurch der Front auch nur einen Soldaten entzieht, wird wegen Vereitelung des Fronteinsatzes nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs über Ungehorsam bestraft.

§ 3
Zuständigkeit

Zuständig für die Aburteilung sind Sondergerichte der Wehrmacht, die die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Reichsführer SS bestimmen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft."

Am 30. Januar 1945 erfolgte der Befehl des Chefs des Heerespersonalamtes (im Auftrag Hitlers) über die *Verwendung der Offiziere des Heeres im 6. Kriegsjahr*[189]).

„[. . .] In diesem Höhepunkt sind die Offiziere ganz besonders dazu berufen, dem deutschen Volk ein Beispiel für Einsatzfreudigkeit zum Dienst mit der Waffe zu geben. Es müssen deshalb alle im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, soweit sie in der Lage sind, die Waffe zu tragen, im Dienst bleiben, auch wenn sie auf Grund ihrer Leistungen und ihres Könnens bei den immer mehr eintretenden Einsparungen von Verwaltungs- und Stabsstellen nicht mehr eine dienstgradmäßige Verwendung finden können [. . .]"

[189]) Mit Durchführungsbestimmungen vom 25. 3. 1945 (BA-ZNS WAllg).

Der ObdE/Ag HR Wes (Str.Vz.) erließ am 31. Januar 1945 Bestimmungen über die *Aussetzung von Strafverfahren für den Fronteinsatz*[190]).

Nach dem Erlaß Hitlers vom 2. April 1942 sollten Verurteilte soweit irgend möglich Gelegenheit zur *Bewährung vor dem Feinde* erhalten.

Gemäß den Richtlinien des Chefs des OKW vom 1. Februar 1945[191])für die *Vollstreckung von Freiheitsstrafen in der Wehrmacht* verlangte Hitler, daß bei der Vollstreckungsentscheidung und während des Strafvollzugs gewissenhaft geprüft werde, ob zugunsten der „Feindbewährung" auf die Vollstreckung einer längeren Strafe oder Teilstrafe verzichtet werden könne. Die Strafvollstreckung müsse sich dabei den wechselnden Erfordernissen der Kriegslage sofort anpassen.

Damit jeder waffenfähige Deutsche an der Front eingesetzt werden könne, war auch bestraften, aber soldatisch brauchbaren, bewährungswürdigen und einsatzfähigen Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges sobald wie eben möglich Gelegenheit zur Feindbewährung zu geben. Die Strafaussetzung durfte nicht von der Höhe der Strafe oder des Strafrestes abhängig gemacht werden. Sie war vielmehr nach der Persönlichkeit des Verurteilten, der Art und Schwere der Tat und ihren Auswirkungen auf die Manneszucht zu treffen. Wo keine Feindbewährung möglich war, trat der scharfe Strafvollzug in der Feldstrafgefangenenabteilung an ihre Stelle. Wehrunwürdige waren, wenn sie weder für den Feindvollzug in der Zuchthauseinheit einer Feldstrafgefangenenabteilung, noch für eine sofortige Feindbewährung in Frage kamen, der Geheimen Staatspolizei zu kriegswichtigem Arbeitseinsatz unter erschwerten Bedingungen zu überweisen.

Zur *Erfassung von Versprengten* befahl das OKW mit Befehl WFSt/Org (I) Nr. 686/45 geh. vom 2. Februar 1945[192]):

„Es befinden sich bereits zahlreiche Soldaten der Ostwehrmacht, die von der Truppe abgekommen sind, westlich der ‚Auffanglinie', Ostgrenze der Wehrkr[eise] XVII u. XVIII bis Lundenberg – Olmütz – Pässe über die Sudeten – Görlitz – Cottbus – Eberswalde – Anklam. Um diese Soldaten zu erfassen und auf schnellstem Wege der kämpfenden Truppe wieder zuzuführen, wird befohlen:
1) Die Wehrkreisbefehlshaber, deren Wehrkr[eise] ganz oder teilweise westlich der Auffanglinie liegen, einschl[ießlich] der Wehrkr[eise] XVIII, VII, VIII, IX, X, XI haben mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln in Zusammenarbeit mit den Gauleitern u. den örtl[ichen] Pol[izei-]Behörden für Erfassung der Versprengten Sorge zu tragen.
2) Die erfaßten Soldaten u. Angehörigen der Waffen-SS sind ihren Wehrm[achtteilen] in unmittelbarem Einvernehmen mit den gleichgestellten K[omman]do-Behörden zum sofortigen Einsatz an der Front zuzuführen, soweit nicht im Einzelfall Aburteilung durch ein Kriegsgericht erforderlich ist [. . .]"

Zusatz des Generalstabes des Heeres:

„1) In u. ostwärts der befohlenen Sperrlinie führen die Heeresgruppen die Erfassung aller versprengten Soldaten einschließlich der Angehörigen der bei den Heeresgruppen eingesetzten Bataillone des Deutschen Volkssturms u. ihre Rückführung zum Fronteinsatz durch.

---

[190]) BA-ZNS WR. Vgl. im einzelnen S. 303.
[191]) BA-ZNS WR.
[192]) RdSchrb. 59/45 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 6. 2. 1945 (BA NS 6/354).

2) Einzelheiten der Abgrenzung u. durch die Lage notwendig werdende Veränderungen der Sperrlinie regeln die Heeresgruppen unmittelbar mit den Stellv.Gen.Kdos. unter gleichzeitiger Meldung an OKH/Gen. zbV/Heerwesen-Abt.
3) Für die Durchführung dieser Maßnahme stehen den Heeresgruppen die ihnen unterstellten oder zugestellten Feldjäger-Kdos., Wehrm[acht-]Streifengruppen, Feldgendarmerie, SS- und Pol[izei-]Sonder-Kdos. zur Verfügung. Sie sind in den Heeresgruppen-Bereichen einem Befehlshaber zu unterstellen."

Gemäß dem gemeinsamen Erlaß des Chefs des OKW, des Leiters der Partei-Kanzlei und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 3. Februar 1945[193]) über die *Erfassung der wehrfähigen Männer des zivilen Bereichs aus den geräumten Gebieten des Ostens* wurde aus den geräumten bzw. vom Gegner besetzten Gebieten des Ostens eine große Zahl wehrfähiger Männer zurückgeführt, deren bisherige Uk-Stellung in den meisten Fällen nicht mehr berechtigt war. Diese Männer waren auf dem schnellsten Wege zum Wehrdienst zu erfassen. Es wurde angeordnet:

Erfaßt wurden sofort nach Eintreffen in den jeweiligen Aufnahmegebieten alle zurückgeführten und noch zurückzuführenden Männer der Jahrgänge 1928 bis 1897.
Die lückenlose Erfassung der zurückgeführten wehrpflichtigen Männer war Aufgabe der Ortsgruppenleiter. Diese bedienten sich hierbei des Parteiapparates, der Einwohnermeldeämter, der Polizeidienststellen, der Lebensmittelkartenstellen usw. Die erfaßten Männer waren mit sämtlichen Personalien dem für das jeweilige Aufnahmegebiet zuständigen Wehrbezirkskommando mitzuteilen. Von diesem Zeitpunkt an traten die erfaßten Männer unter die Wehrüberwachung der zuständigen Wehrbezirkskommandos.
Das Wehrbezirkskommando entschied in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreisleitungen und Arbeitsämtern unter Anlegung eines strengen Maßstabes, welche Männer wegen ihrer Unentbehrlichkeit für die Durchführung des Rüstungsnotprogrammes und entsprechender kriegswichtiger Aufgaben der Heimat nicht zum Wehrdienst herangezogen wurden.
Für alle übrigen Männer galt: Alle Angehörigen des Jahrgangs 1928 waren dem Reichsarbeitsdienst zur planmäßigen Ausbildung zuzuführen; die übrigen Jahrgänge waren dem Heer zuzuführen; die Angehörigen des Jahrgangs 1929, für die eine Uk-Stellung bisher nicht nötig war, waren von dieser Erfassungsaktion ausgeschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Oberbefehlshaber des Ersatzheeres ordnete der Leiter der Partei-Kanzlei mit seiner Anordnung 67/45 geheim vom 13. Februar 1945[194]) an:

Sämtliche *zurückkehrenden und versprengten einzelnen Wehrmachtangehörigen und Einzelkommandos der Wehrmachtteile, der Waffen-SS, der Polizei, der OT und des RAD* seien durch die Hoheitsträger zu erfassen. Hierzu hatten die Gauleiter der Gaue Danzig-Westpreußen, Mark Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Magdeburg-Anhalt, Thüringen, Sachsen, Niederschlesien, Oberschlesien und Sudetenland zu veranlassen, daß die Ortsgruppenleiter bis 18. Februar 1945 den Kreisleitern eine entsprechende Meldung vorlegten; die Kreisleiter erstatteten ihren Gauleitern zum 19. 2. 1945 hierüber Bericht. Sie hatten

[193]) Anordnung 55/45 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 4. 2. 1945 (BA NS 6/353).
[194]) BA NS 6/354.

ferner am 19. Februar 1945 dem für ihren Bereich zuständigen Kommandeur, der vom Wehrkreisbefehlshaber bestimmt wurde, eine Liste über die Zurückgekehrten bzw. Versprengten zu übergeben. Darüber hinaus mußten die Kreisleiter den Führern der in ihren Hoheitsbereichen liegenden Einheiten (bei Versprengten war nur einer zu verständigen) mitteilen, daß sie sich am 20. Februar 1945 zur Verfügung des Wehrkreisbefehlshabers abrufbereit zu halten hatten. Die Wehrkreisbefehlshaber trafen sodann nach den Weisungen des Reichsführers SS und ObdE die weiteren Maßnahmen.

Da sich einzelne Wehrmachtangehörige und Kommandos sowie Männer der vorgenannten anderen Organisationen zum Teil ohne Marschbefehl bereits in übrige Teile des Reiches begeben hatten, ihre sofortige Erfassung im Interesse der Reichsverteidigung jedoch dringend geboten war, wurde ferner angeordnet: „Die Ortsgruppenleiter melden laufend ihren Kreisleitern, welche Versprengte und Einzelkommandos der Wehrmachtteile, der Waffen-SS, der Polizei, der OT und des RAD sich in ihren Hoheitsbereichen aufhalten. Die Kreisleiter übergeben nach Unterrichtung ihrer Gauleiter einem von dem zuständigen Wehrkreisbefehlshaber bestimmten Kommandeur entsprechende Unterlagen."

Die Hoheitsträger hatten sich jedoch in Durchführung dieses Auftrages jeder exekutiven Handlung gegenüber den zu erfassenden Personen zu enthalten; die Aufstellung eines Streifendienstes von Politischen Leitern und Gliederungsangehörigen war nicht erlaubt.

Nach dem Rundschreiben 73/45 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 13. Februar 1945[195]) betr. *Überprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet* zeigten die Berichte der Gauleiter, daß die Durchführung der Überprüfung beachtliche Erfolge mit sich bringe; so konnten vor allem schon viele tausende jüngerer kv-Männer für die Front freigemacht werden. Im allgemeinen arbeiteten die Dienststellen der Wehrmacht bereitwillig an der Überprüfung mit. Aus den bisherigen Berichten der Gauleiter wurden im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz folgende Fragen von allgemeiner Bedeutung übermittelt:

1) Einzelne Dienststellen der Wehrmacht hatten zunächst in weitgehender Auslegung des Begriffs der kämpfenden Truppe zahlreiche Ausnahmen von den Überprüfungen befohlen. Soweit diese Befehle der Partei-Kanzlei bekannt wurden, waren sie zusammen mit den Oberkommandos der Wehrmachtteile überprüft worden. Auf Grund der Besprechungen wurden diese Befehle abgeändert, so daß von der Überprüfung tatsächlich nur noch die Dienststellen der kämpfenden Truppe ausgenommen werden durften.

2) In Einzelfällen konnte mit den militärischen Befehlshabern eine Einigung über die Zusammensetzung der gemischten Kommissionen nicht erzielt werden. Ein Wehrmachtteil hatte seinen Angehörigen verboten, an Prüfungen anderer Wehrmachtteile teilzunehmen; er hatte es außerdem abgelehnt, von einer ge-

[195]) BA NS 6/353.

mischten Kommission, in der Mitglieder anderer Wehrmachtteile vertreten waren, überprüft zu werden. Dieser Standpunkt wurde inzwischen aufgegeben.

3) Ein Gauleiter versammelte zusammen mit den militärischen Befehlshabern alle führenden Offiziere und Wehrmachtbeamten seines Gaues und dazu möglichst viele Offiziere des Standorts und erläuterte ihnen die Führerbefehle und die sonstigen Anordnungen, die das Prüfungsverfahren regelten, zusammen mit den Strafbestimmungen. Dieses Verfahren wurde für sehr zweckmäßig gehalten und allgemein empfohlen.

4) Nach den Berichten mehrerer Gauleiter wurden bei Heereszeugämtern, Heeresbekleidungsämtern, Zentralersatzteillagern und auf Schreibstuben immer noch eine sehr große Anzahl jüngerer kv-Männer festgestellt. Im Befehlsbereich mehrerer Flughäfen wurden auch noch Angehörige der „Kupfer-Aktion" [Ersetzung des Kupfers in Elektrizitätsleitungen durch Aluminium und Eisen, vgl. im einzelnen BA, R 3/385 a] festgestellt, deren Arbeiten längst abgeschlossen waren. In all diesen Fällen war die Verwendung von kv-Männern in keiner Weise mehr gerechtfertigt. Ein besonderes Augenmerk sollte auch auf die Fälle gerichtet werden, bei denen in der letzten Zeit Änderungen im Tauglichkeitsgrad von Wehrmachtangehörigen vorgenommen worden waren. Dies galt besonders für Angehörige von Wehrersatzdienststellen und Wehrmachtkommandanturen.

Am 17. Februar 1945 erfolgte ein Befehl des Reichsführers SS, geheime Kommandosache, an die Höheren SS- und Polizeiführer West, Rhein-Westmark, Südwest, Fulda-Werra und Nordsee über die *Stärkung der Westfront (Erfassung Versprengter, Beseitigung von Deserteuren und Plünderern)*[196]): „Leiten Sie unverzüglich alles in die Wege, um zusammen mit den militärischen Auffangorganisationen überall in Ihrem Gebiet durch dauernde Kontrollen und schärfstes Zupacken alle Versprengten und allenfallsigen Deserteure zu erfassen; Plünderer und Deserteure sind auf der Stelle zu erschießen, die anderen gutwilligen, aber schwachen Marschbataillonen zuführen, die sofort zur Front gebracht werden. Diese Maßnahmen sind die Voraussetzungen, daß die Westfront von sich aus bei den bereits einsetzenden und noch zu erwartenden schweren Angriffen jeder Belastung standhält [. . .]"

An Stelle des Pz. AOK 11, das einen Sonderauftrag *(Auskämmung im Heimatkriegsgebiet)* antrat, übernahm das Pz. AOK 3 den Befehl in Westpommern (zwischen dem AOK 9 und dem AOK 2 (HGru Weichsel))[197]).

Gemäß dem Befehl des Stellv.Kom.Gen.u.Bfh. im Wehrkreis VI Nr. 01 850/45 geh. vom 2. März 1945 über die *Erfassung Versprengter aus dem Westen und Osten*[198]) ließen die verstärkten Kampfhandlungen im Osten und Westen sowie notwendig gewordene Rückverlegungen der Front einen stärkeren

---

[196]) RdSchrb. 92/45 g.Rs. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 20. 2. 1945 (BA NS 6/354).
[197]) KTB OKW Bd. IV 2, S. 1122.
[198]) BA-ZNS WAllg.

Anfall an Versprengten erwarten, deren schnelle und gründliche Erfassung geboten war.

Für die Erfassung aller Wehrmachtangehörigen und Einzelkommandos der Wehrmachtteile, der Waffen-SS sowie der Polizei, OT und des RAD waren im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Ersatzheeres von der Reichsleitung der Partei bzw. vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei die Gauleiter und Kreisleiter bzw. die Organe der Ordnungs- und Sicherheitspolizei mit herangezogen worden, die besonderen Befehl hierüber erhalten hatten. Die Kreisleiter sowie die örtlichen Polizeidienststellen hatten hiernach die von ihnen erfaßten Versprengten und die Unterlagen hierüber an die vom Stellv. Gen.Kdo. VI. AK bestimmten militärischen Stellen weiterzuleiten.
Die zur Überwachung eingesetzten Kräfte der Ordnungs- und Sicherheitspolizei waren berechtigt, den militärischen Verkehr zu kontrollieren, alle Ortsunterkünfte zu überwachen, nach Versprengten zu fahnden sowie Feiglinge und Drückeberger sofort festzunehmen.

Das OKW/WFSt/Org (I) gab mit Nr. 1232/45 geh. vom 6. März 1945[199]) bekannt, in Durchführung des Befehls OKW/WFSt/Org (I) Nr. 686/45 geh. vom 2. Februar 1945 habe der Reichsführer SS im Auftrage Hitlers den Oberbefehlshabern der 11. SS-Pz.Armee, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Steiner, mit einer *Großfahndungsaktion* beauftragt. Steiner erließ dazu am 5. März 1945 den Befehl:

Hiernach wurde im Reichsgebiet eine Fahndungsaktion gegen Versprengte und außergewöhnlich lange herumreisende Soldaten der Wehrmacht, Waffen-SS und der Polizei durchgeführt. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen wurden gebeten, in den Wehrkreisen oder Teilen von Wehrkreisen, die ihnen in jeder Hinsicht unterstanden, ähnlich zu verfahren.
Die Erfassung erfolgte unter Führung des Chefs der Sicherheitspolizei in Form einer dreitägigen Großfahndungsaktion nach Plänen in einzelnen Wehrkreisgruppen (jeweils zwei bis drei Wehrkreise). Erfaßt wurden sämtliche Angehörige des Heeres, der Waffen-SS, der Luftwaffe, der Kriegsmarine und der Polizei. Schwerpunkte waren: Bahnhöfe, Wartesäle, Übernachtungsheime, Frontleitstellen, Verpflegungsstellen, Verkehrsadern, Fahrzeuge aller Art.
Zur Verstärkung der Organe der Sicherheitspolizei und des Wehrmachtstreifendienstes wurde der Oberbefehlshaber des Ersatzheeres gebeten, den Stellv.Gen.Kdos. zu befehlen, auf Anforderung der Sicherheitspolizei und des Wehrmachtstreifendienstes Verstärkungen aus den ihnen unterstellten Truppenteilen in größtmöglichem Umfang zur Verfügung zu stellen.
Behandlung der Erfaßten:
Bei sämtlichen Wehrmachtangehörigen war die Gültigkeit der Marschpapiere zu überprüfen.
Nachstehende Angehörige der Wehrmacht, der Waffen-SS und der Polizei waren unter Einteilung eines Führers der nächsten Standortkommandantur zuzuführen:

a) Sämtliche Angehörige der Wehrmacht, der Waffen-SS und der Polizei, deren Papiere falsch oder irgendwie zweifelhaft waren;
b) sämtliche Angehörige der Wehrmacht usw., die länger als 14 Tage von ihrer absendenden Dienststelle unterwegs waren. Bei kürzerem Reiseziel hatte Herabsetzung dieser Zeit örtlich zu erfolgen.

Bei allen Angehörigen des Heeres und der Waffen-SS, die länger als 14 Tage unterwegs waren, war bei den Standortkommandanturen von einem verantwortlichen Offizier zu

[199]) Dgl.

überprüfen, ob es sich um besonders wichtige Dienstreisen handelte (wichtige Ersatzteile besorgen, wichtige Versetzungen). Diese Angehörigen des Heeres und der Waffen-SS waren zu geschlossenen Transporten zusammenzustellen und in Sammeltransporten unter einem verantwortlichen Führer weiterzuleiten. Alle anderen mit unwichtigen Aufträgen waren ebenso wie Versprengte und Drückeberger bei den Standortkommandanturen in Marsch-Bataillone einzugliedern und auszubilden. Sämtliche Angehörige der Luftwaffe und der Kriegsmarine waren geschlossen diesen Wehrmachtteilen zur Verfügung zu stellen. Fahnenflüchtige sämtlicher Wehrmachtteile und der Waffen-SS waren sofort ihrer Aburteilung zuzuführen. Die NSDAP hatte eine Unterstützung derart zugesagt, daß ihre Hoheitsträger festgestellte zweifelhafte Soldaten der nächsten Wehrmachtdienststelle und dem Streifendienst meldeten.

FÜNFTES KAPITEL

Ehemalige Fremdenlegionäre, Volksdeutsche, Ausländer und Staatenlose in der Wehrmacht; Ausländische Freiwilligenverbände im Rahmen der Wehrmacht und Waffen-SS

Abschnitt 1

Zulassung von deutschen Staatsangehörigen, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient haben, von volksdeutschen Doppelstaatern, Ausländern und Staatenlosen zum aktiven Wehrdienst im Kriege

In den „Vorbemerkungen" der Anlage 1 der *Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz* (HDv 81/15, MDv Nr. 881/15, LDv 75/15) *vom 11. Dezember 1941* waren nur die allgemein gültigen und grundsätzlichen Bestimmungen zusammengefaßt. Daneben galten alle Sonderbestimmungen, welche die Zulassung und Einberufung zum aktiven Wehrdienst regelten:

I. 1. von Volksdeutschen, die
   a) durch Eingliederung ihres Heimatgebietes in das Deutsche Reich (Ostgebiete, Eupen-Malmedy-Moresnet, die „befreiten Gebiete" Untersteiermark, Krain und Kärnten) und
   b) durch Umsiedlung oder Rückwanderung (Italien, Baltenstaaten, Wolhynien, Galizien, Bessarabien, Nordbuchenland, Dobrudscha usw.)

   die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten oder noch erwarben;

2. von deutschen Volkszugehörigen aus den in deutsche Verwaltung genommenen besetzten Westgebieten (Elsaß, Lothringen, Luxemburg);

3. von Volksdeutschen im Generalgouvernement und solchen, die den deutschen Volksgruppen im Südostraum (Ungarn, Rumänien, Kroatien, Slowakei usw.) angehörten.

II. Ferner regelten Sonderbestimmungen die Zulassung von Ausländern zum aktiven Wehrdienst in besonders genehmigten Ausnahmefällen (Teilnahme Freiwilliger am Kampf gegen die Sowjetunion, zu Ausbildungszwecken eingestellte Angehörige einer fremden Wehrmacht).

Freiwillige aus den dem deutschen Volk *„artverwandten" nordischen Ländern* (Norwegen, Schweden, Dänemark, Niederlande, Belgien) konnten auch ohne Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eingestellt werden. Anträge waren an das Wehrbezirkskommando Ausland, Berlin, zu richten, das die Anträge sinngemäß den Bestimmungen für die Einstellung volksdeutscher Ausländer mit Wohnsitz im Ausland prüfte, behandelte und entschied.

Volksdeutsche, Ausländer, Staatenlose

Allgemeine Bestimmungen

(1) In die Wehrmacht eingestellt werden durften nach Maßgabe der folgenden Einzelbestimmungen:
   a) Deutsche Staatsangehörige, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient hatten;
   b) Doppelstaater;
   c) Ausländer und Staatenlose nur, soweit sie von den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung anerkannte Volksdeutsche waren oder Sonderbestimmungen ihre Zulassung zum Wehrdienst regelten (vgl. II).

(2) Andere Ausländer und Staatenlose, die nicht Volksdeutsche waren, wurden nicht zum Wehrdienst in der deutschen Wehrmacht herangezogen, solange sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten.

Deutsche Staatsangehörige, die bereits in der Wehrmacht eines fremden Staates aktiv gedient hatten

(1) Deutsche Staatsangehörige, die bereits in der Wehrmacht eines fremden Staates aktiv gedient hatten, waren uneingeschränkt wehrpflichtig. Die Bestimmung im Wehrgesetz § 18 Abs. 2 galt nur für die Zulassung zum Wehrdienst im Frieden.

(2) Für deutsche Staatsangehörige, die als frühere Angehörige eines fremden Staates in dessen Wehrmacht gedient hatten und deren Einbürgerung durch Eingliederung ihres Heimatgebietes in das Deutsche Reich oder durch Rückführung der deutschen Volksgruppe, der sie angehört haben, vollzogen wurde, konnte die Einstellung in die deutsche Wehrmacht vom zuständigen Wehrbezirkskommando ohne Einholung einer besonderen Entscheidung erfolgen. Wurde die Einberufung noch nicht vollzogen, konnte eine Einstellung in die deutsche Wehrmacht nur erfolgen, wenn die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum von der zuständigen Behörde der allgemeinen und inneren Verwaltung (Landrat, Polizeipräsident, Oberbürgermeister) anerkannt worden war. Die Einstellung der in den einzelnen Abteilungen der deutschen Volksliste eingetragenen Wehrpflichtigen der eingegliederten Ostgebiete in die Wehrmacht regelte eine Sonderverfügung.

(3) Ein persönlicher Zulassungsantrag war im Kriege nicht erforderlich. Die zuständigen Wehrbezirkskommandos hatten aber vor der Einberufung dieser Wehrpflichtigen oder bei Kriegsfreiwilligen vor deren Annahme ihre Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit in Zusammenarbeit mit Abwehr und Gestapo besonders zu prüfen. Hierzu waren von den Bewerbern den Wehrbezirkskommandos die Unterlagen über die in der fremden Wehrmacht abgeleistete Dienstzeit, ferner alle sonstigen für die Beurteilung ihrer Persönlichkeit zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen. Als ein Hinderungsgrund für die Einstellung war es in der Regel nicht anzusehen, wenn

das Wehrpflichtverhältnis zum fremden Staat noch nicht gelöst war und nicht oder nicht rechtzeitig gelöst werden konnte. Bei dauerndem Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Inland waren die Unterlagen mit Stellungnahme des Wehrbezirkskommandos dem Wehrersatzinspekteur zur Entscheidung vorzulegen; bei dauerndem Aufenthalt im Ausland entschied das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin nach Stellungnahme der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. In Zweifelsfällen war vom Wehrbezirkskommando Ausland die Entscheidung des OKW (AHA/Ag/E) einzuholen.

(4) Die Anrechnung des Wehrdienstes in der fremden Wehrmacht, die dienstgradmäßige Einstufung sowie etwaige Übernahme als Unteroffizier, ferner die entsprechende Festsetzung und Eintragung des Wehrdienstverhältnisses in die Karteimittel regelten sich nach den hierfür gegebenen Sonderbestimmungen.

Ehemalige Fremdenlegionäre und ehemalige Angehörige der „rotspanischen" Armee

Die Einstellung von Deutschen, die der französischen Fremdenlegion oder der „rotspanischen" Wehrmacht angehört hatten, konnte, soweit nicht ihre Einberufung zu Sondereinheiten für ehemalige französische Fremdenlegionäre erfolgte, nur in besonders gelagerten Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zugelassen werden. Die Überprüfung der Aufnahmewürdigkeit in die Wehrmacht erfolgte von den Abwehrstellen in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stellen.

Die Entscheidung über die Zulassung ehemaliger Fremdenlegionäre usw. zum aktiven Wehrdienst lag bei den Befehlshabern im Wehrkreis. Wurde von diesen die Einstellung eines ehemaligen französischen Fremdenlegionärs usw. genehmigt oder abgelehnt, so war im Wehrstammbuch S. 28 und im Wehrpaß S. 7 (Nachträge) der Vermerk aufzunehmen:

„In der franz. Fremdenlegion vom ... bis ... gedient, durch Verfügung Stellv.Gen.Kdo. ... A.K. vom ... Einberufung $\frac{\text{genehmigt"}}{\text{abgelehnt".}}$

Bei Ablehnung lautete der Entscheid auf „Ers.Res. II (n.z.v.) Fremdenlegionär, Rotspanier".

Bei ehemaligen französischen Fremdenlegionären usw., die irrtümlich bereits Aufnahme in der Wehrmacht gefunden hatten, waren die Unterlagen nach Prüfung von Abwehr und Staatspolizei dem zuständigen Befehlshaber im Wehrkreis bzw. dem zuständigen 2. Admiral oder dem Befehlshaber im Luftgau zur Entscheidung über Belassung in Heer, Kriegsmarine oder Luftwaffe zuzuleiten. Bis zur Entscheidung waren diese Soldaten im aktiven Wehrdienst zu belassen.

Volksdeutsche, Ausländer, Staatenlose

Doppelstaater

(1) Deutsche Staatsangehörige, die gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besaßen, waren nach § 18 (1) des Wehrgesetzes uneingeschränkt wehrpflichtig. Eines persönlichen Zulassungsantrages bedurfte es nicht. Die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Wehrpflichtigen und die Frage, ob in Anbetracht eines etwa bestehenden Wehrpflichtverhältnisses zum fremden Staat außenpolitische Bedenken und sonstige Gründe vorlagen, die eine Einstellung in die Wehrmacht ausschlossen, waren besonders zu prüfen. Auf eine Überprüfung und Stellungnahme seitens der zuständigen Staatspolizeistellen konnte nicht verzichtet werden. Zur Frage außenpolitischer Bedenken usw. war vom Wehrbezirkskommando eine Stellungnahme des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin einzuholen. Die Unterlagen waren vom Wehrbezirkskommando mit eigener Stellungnahme auf dem Dienstwege dem zuständigen Wehrkreiskommando zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Über die Heranziehung von Doppelstaatern mit dauerndem Aufenthalt im Ausland entschied das Wehrbezirkskommando Ausland nach Stellungnahme der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. In Zweifelsfällen konnte unter Vorlage der Unterlagen mit Stellungnahme die Entscheidung des OKW (AHA/Ag/E) eingeholt werden.

Ausländer und Staatenlose (Volksdeutsche)

(1) Ausländer und Staatenlose, die Volksdeutsche waren und sich mündlich oder schriftlich zum freiwilligen Eintritt in die deutsche Wehrmacht meldeten, konnten, wenn sie ihre deutsche Volkszugehörigkeit einwandfrei nachwiesen, in die deutsche Wehrmacht eingestellt werden.
Für die Bearbeitung der Gesuche waren zuständig:

a) von Ausländern und Staatenlosen mit dauerndem Aufenthalt im Reichsgebiet	das zuständige Wehrbezirkskommando,
b) von Ausländern und Staatenlosen im Ausland	das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin,
c) von Ausländern und Staatenlosen im besetzten Ausland	das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin oder die für diese Gebiete mit Sonderverfügung bestimmten Dienststellen.

(2) Gesuche zu (1) a) waren von den Wehrbezirkskommandos nach Feststellen der Personalien und Einholen der für die wehrdienstlichen Interessen notwendigen Unterlagen den zuständigen Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung[1]) zuzuleiten zur Entscheidung, ob der Bewerber als

[1]) Vgl. RdErl. des RMdI vom 29. 3. 1939 (RMBliV S. 783).

„Volksdeutscher" anerkannt wurde. Zutreffendenfalls waren die Unterlagen vom Wehrbezirkskommando mit Stellungnahme auf dem Dienstwege dem Wehrkreiskommando zur Entscheidung durch den Befehlshaber im Wehrkreis vorzulegen.

(3) Gesuche zu (1) b) und c) waren vom Wehrbezirkskommando Ausland sinngemäß zu behandeln und in der Regel selbst zu entscheiden. Die Anerkennung als Volksdeutscher gemäß (2) war vom Wehrbezirkskommando Ausland bei den betreffenden deutschen Konsularbehörden über das Auswärtige Amt zu erwirken. In Zweifelsfällen war vom Wehrbezirkskommando Ausland die Entscheidung des OKW (AHA/Ag/E) einzuholen.

(4) Für Volksdeutsche in Gebieten, die dem Deutschen Reich noch nicht eingegliedert, aber in denen deutsche Verwaltungsbehörden tätig werden konnten, galten für die Anerkennung als Volksdeutscher die für diese Gebiete ggf. gegebenen Sonderbestimmungen.

Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen

Da die Entlassung aus einer fremden Staatsangehörigkeit und die Lösung des Wehrpflichtverhältnisses zu einem fremden Staat während des Krieges oft nicht oder nur mit großem Zeitaufwand usw. sich ermöglichen ließ, sollten die Ausländer und Staatenlosen, deren Einstellung als Kriegsfreiwillige beabsichtigt oder erfolgt war, vom Wehrbezirkskommando nach erfolgreichem Abschluß des Zulassungsverfahrens auf die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung nach der Verordnung über die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen vom 4. September 1939[2]) und dem RdErl. des Reichsministers des Innern dazu vom 25. September 1939[3]) hingewiesen werden.

Die Einbürgerung selbst gehörte in die Zuständigkeit der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung; Anträge waren von dem Bewerber selbst bei der für den dauernden Aufenthaltsort im Reich zuständigen Orts- oder Kreispolizeibehörde einzureichen. Eine Mitwirkung der Wehrmachtdienststellen war vorgesehen bei: Feststellung der Wehrtauglichkeit und des Tauglichkeitsgrades vor der Einbürgerung, Bestätigung der beabsichtigten oder erfolgten Einstellung in die Wehrmacht und bei Aushändigung der Einbürgerungsurkunde.

Die Bearbeitung dieser Punkte oblag den Wehrbezirkskommandos. War der Einzubürgernde bereits in die Wehrmacht eingestellt, vermittelte das Wehrbezirkskommando die Nachprüfung und die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde von dem Truppenteil, dem der Einzubürgernde zugewiesen war.

---

[2]) RGBl. 1939 I S. 1741.
[3]) HDv 81/15, S. 53.

Besondere Hinweise

(1) Hinsichtlich der *Art der Verwendung in der Wehrmacht* – insbesondere in der vorderen Linie – war besondere Vorsicht geboten bei solchen deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und Staatenlosen sowie Doppelstaatern, die in einem Staatsangehörigkeits- oder Wehrdienstverhältnis zu einem „Feindstaat" standen oder gestanden hatten.

(2) a) Für *Soldaten,* die in Unkenntnis ihrer persönlichen Verhältnisse oder infolge Nichtbeachtung der Bestimmungen ohne vorgeschriebene Überprüfung und Entscheidung in die Wehrmacht eingestellt worden waren, mußte die Entscheidung nachträglich herbeigeführt werden. Der Antrag war von dem Truppenteil zu veranlassen, der die Notwendigkeit hierzu festgestellt hatte.

b) Für *Angehörige des Beurlaubtenstandes,* die ohne die vorgeschriebene Prüfung und Entscheidung gedient hatten, war der Antrag vom zuständigen Wehrbezirkskommando zu veranlassen und der zuständigen Stelle zur nachträglichen Entscheidung vorzulegen.

(3) Bewohner deutschen oder „artverwandten Blutes" der in das Deutsche Reich im Kriege eingegliederten Gebiete wurden deutsche Staatsangehörige; als solche unterlagen sie der Wehrpflicht. Die Feststellung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit trafen die Organe der allgemeinen und inneren Verwaltung. Es bedurfte keines weiteren Einbürgerungsverfahrens. Zur Einstellung in die deutsche Wehrmacht genügte die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Stellen (Landrat oder Oberbürgermeister), aus der die deutsche Staatsangehörigkeit oder ihre Volkszugehörigkeit hervorging.

(4) Volksdeutsche und Angehörige der „nordischen artverwandten Rasse", die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten und daher nicht der gesetzlichen Wehrpflicht unterlagen, konnten nicht uk-gestellt werden. Meldeten sie sich freiwillig zum Eintritt in die Wehrmacht, so waren sie von den Arbeitsämtern und Rüstungsdienststellen nach den für Freiwillige gegebenen Bestimmungen für den Eintritt in die Wehrmacht freizugeben, soweit es sich nicht um hochwertige Facharbeiter handelte, die in Rüstungsbetrieben unentbehrlich und unersetzbar waren.

(5) a) Volksdeutsche Rückwanderer usw., die sich noch in Beobachtungs- bzw. Sammellagern befanden, waren mit Ausnahme von Freiwilligen nicht zum Wehrdienst heranzuziehen. Sobald sie einen dauernden Aufenthaltsort zugewiesen erhielten und endgültig seßhaft geworden waren, sollten sie in Verbindung mit der Kreispolizeibehörde erfaßt und gemustert werden.

b) Zum Wehrdienst konnten nach Maßgabe der gegebenen Bestimmungen sich meldende Freiwillige aller Geburtsjahrgänge herangezogen werden. Zum Wehrdienst mußten alle Ers.Res. I sowie Res. I und II derjenigen dienstpflichtigen Geburtsjahrgänge 1914 und jünger herangezogen werden, die vom OKW jeweils durch Sonderbestimmungen bekanntgegeben wurden; jedoch konnte bei Vorliegen dringender wirt-

schaftlicher Notstände eine Zurückstellung bis zu einem Jahr erfolgen. Als solche Ausnahmefälle waren Anträge anzusehen, die von dienstpflichtigen Ers.Res. I gestellt wurden, die einen selbständigen Beruf (z.B. Landwirtschaft, Handwerksbetrieb, Geschäft usw.) ausübten und infolge der Einberufung in den Aufbau ihrer wirtschaftlichen Existenz geschädigt würden. Bei Beurteilung der Ausnahmefälle war weitherzig zu verfahren; keinesfalls durfte z.B. eine Schädigung ihrer wirtschaftlichen Existenz und ihres wirtschaftlichen Aufbaus in den ersten Monaten nach ihrer Umsiedlung zugelassen werden. Auf die Heranziehung der Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1913 und älter zum Wehrdienst konnte in den ersten Jahren ihrer Umsiedlung im allgemeinen verzichtet werden[4]).

*

Es wurden eingeführt:

a) der Reichsarbeitsdienst und das Wehrrecht in der Untersteiermark am 24. März 1942 mit Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark[5]),
b) das Arbeitsdienstrecht und das Wehrrecht in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains am 7. Juli 1942 mit Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains[6]),
c) die Wehrpflicht in Lothringen am 19. August 1942 mit Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen[7]),
d) die Wehrpflicht im Elsaß am 25. August 1942 mit Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß[8]),
e) die Wehrpflicht in Luxemburg am 30. August 1942 mit Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg[9]).

Nicht volksdeutsche aktive Offiziere und Offiziere d.B. einer ausländischen Wehrmacht, insbesondere solche, die gegen Deutschland gekämpft hatten, konnten gemäß dem Erlaß des OKW/WZ (II) – AHA/Ag/E vom 2. April 1942[10]) nicht eingestellt werden. Ausnahmen gab es nur, wenn besondere dienstliche Gründe eine Verwendung als erwünscht erscheinen ließen und die deutsche Staatsangehörigkeit bereits erworben worden war. Vor Einstellung mußte die Genehmigung Hitlers über das OKW/WZ eingeholt werden.

Nach dem Erlaß des OKW/WFSt vom 17. Mai 1942[11]) erklärte sich Hitler damit einverstanden, daß *volksdeutsche Kriegsgefangene sowjetischer Staatsan-*

---

[4]) Über den Wehrdienst der Umsiedler vgl. S. 354–356.
[5]) Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark Nr. 75, S. 533 vom 30. 3. 1942.
[6]) Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Ausgabe B, Stück 16, Ziff. 86 u. 87 vom 20. 7. 1942.
[7]) IMT Bd. XXVIII, S. 584.
[8]) IMT Bd. XXVIII, S. 585.
[9]) MBliV 1942, S. 1741.
[10]) BA-ZNS ES: Offiziere.
[11]) HM 1942, S. 303, Nr. 574. Vgl. HM 1944, S. 263, Nr. 473; S. 305, Nr. 560; S. 333, Nr. 614.

gehörigkeit unter bestimmten Voraussetzungen als Freiwillige in die deutsche Wehrmacht eingestellt werden konnten.

Das OKW bestimmte mit Erlaß vom 2. Oktober 1942[12]) über die *Behandlung der in Abteilungen 3 und 4 der Deutschen Volksliste (DVL) eingetragenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen:* Wehrpflichtige dürften nur dann zum Wehrdienst einberufen werden, wenn die Aufnahme in die Abt. 3 der DVL von den Dienststellen der DVL erfolgt war und die zuständigen Wehrersatzdienststellen hiervon benachrichtigt waren[13]). Angehörige der Abt. 4 der DVL durften nicht zum Wehrdienst einberufen werden.

Wehrmachtangehörige, deren Aufnahme in die Abt. 3 der DVL abgelehnt worden war oder wurde, machten die Dienststellen der DVL den zuständigen Wehrbezirkskommandos namhaft. Die Wehrbezirkskommandos hatten die sofortige Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu veranlassen; für beschleunigte Entlassung hatte der zuständige Truppenteil ohne Rückfrage zu sorgen. Wehrmachtangehörige, deren Eltern oder ein Elternteil in die Abt. 4 der DVL eingestuft waren oder wurden oder deren Aufnahme in die DVL der Ablehnung verfiel, waren, wenn die Absiedlung bereits durchgeführt war, zu entlassen. Die Mitteilung über die erfolgte Absiedlung an die Wehrbezirkskommandos erfolgte in diesen Fällen vom zuständigen SD(Leit)-Abschnitt.

Der Erlaß des Chefs des OKW vom 20. November 1942[14]) regelte die *Beförderung von Freiwilligen aus „artverwandten" nordischen Völkern zum Offizier;* in der Wehrmacht verwendete Freiwillige aus diesen Völkern konnten hiernach im Rahmen der Beförderungsbestimmungen der Wehrmachtteile zum Offizier (San.-, Vet.-, Ing.-Offz.) des Beurlaubtenstandes oder Kriegsoffizier befördert werden. Die Voraussetzung für eine solche Beförderung umfaßte: volle Eignung, Frontbewährung, Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit. In jedem Einzelfall war vor der Beförderung über das OKW/WZ die Genehmigung Hitlers einzuholen. Die Übernahme in eine aktive Offizierlaufbahn kam zunächst nicht in Betracht.

Nach der Vfg. des Wehrkreiskommandos IX Abt. I b E vom 1. Dezember 1942[15]) konnten *Südtiroler Umsiedler* der Geburtsjahrgänge 1908 und jünger auch ohne freiwillige Meldung zum Wehrdienst herangezogen werden, sofern es die Ersatzlage erforderte und sofern eine etwa neugewonnene Existenz nicht infolge einer Einberufung zerschlagen wurde.

Unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen verfügte das OKW mit Erlaß AHA/Ag/E (Ia) vom 24. Februar 1943[16]): zur Vermeidung einer Beunruhigung und Störung des Arbeitseinsatzes seien Gesuche von *Staatsangehöri-*

---

[12]) LVBl. 1942, S. 1523, Nr. 2631; vgl. RGBl. 1941 I S. 118.
[13]) Über die Beförderung und Einstufung von Wehrpflichtigen der Abt. 3 der DVL vgl. Erlaß des OKW/AWA/J (V b) vom 18. 10. 1942 (HM S. 498, Nr. 922).
[14]) LVBl. 1943, S. 4, Nr. 4.
[15]) BA-ZNS vorl. P XXX.
[16]) WVBl. IX 1943, S. 73, Nr. 189.

gen osteuropäischer Völker (Esten, Letten, Litauer, Polen, Ukrainer usw.), die nicht Volksdeutsche waren, auf Einstellung in die deutsche Wehrmacht unmittelbar abzulehnen. Nur wenn in Ausnahmefällen Freigaben durch die Landesarbeitsämter bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe erfolgen würden, seien diese Anträge wie bisher dem Chef der Ordnungspolizei, Berlin NW 8, weiterzuleiten.

Im Hinblick auf die besonders gelagerten häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse der *Abgesiedelten aus Elsaß, Lothringen, Luxemburg, der Untersteiermark und Oberkrain* galten für die Heranziehung zum Wehrdienst die nachfolgenden Bestimmungen des OKW/AHA/Ag/E (Ia) vom 24. April 1943[17]):

„Wehrpflichtige Absiedler aus den genannten Gebieten dürfen nur zum Wehrdienst herangezogen werden, wenn die Zustimmung des örtlich zuständigen Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vorliegt. Bei freiwilliger Meldung zum Wehrdienst bedarf es dieser Zustimmung nicht."

Im Hinblick auf die *Einreihung rumänischer Staatsbürger volksdeutscher Zugehörigkeit in die deutsche Wehrmacht* – SS wurde zwischen der Reichsregierung und der rumänischen Regierung am 11. Mai 1943 ein Abkommen getroffen[18]).

Am 19. Mai 1943 erfolgte ein Erlaß Hitlers[19]) über den *Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung (deutschstämmiger Ausländer) in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt:*

I

(1) Deutschstämmige Ausländer, die der deutschen Wehrmacht usw. angehörten, erwarben mit der Verkündung des Erlasses die deutsche Staatsangehörigkeit.
(2) Deutschstämmige Ausländer, die in die deutsche Wehrmacht usw. eingestellt wurden, erwarben mit dem Tag ihrer Einstellung die deutsche Staatsangehörigkeit.
(3) Im Einzelfall konnte etwas anderes bestimmt werden.

II

Das Nähere zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses bestimmte der Reichsführer SS und Reichsminister des Innern mit seiner Anordnung vom 23. Mai 1944[20]).

*

Auf Anordnung Hitlers galt sein Erlaß vom 19. Mai 1943 auch für deutschstämmige Ausländer, die am 25. Mai 1943 dem Reichsarbeitsdienst angehörten oder später in ihn eingestellt wurden.

---

[17]) LVBl. 1943, S. 473, Nr. 898.
[18]) BA-ZNS S 37.
[19]) RGBl. 1943, I S. 315.
[20]) HVBl. 1944 B, S. 257, Nr. 417; vgl. ebd. Zusätze des OKH vom 11. 9. 1944.

Den in die *Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen ehemaligen Staatsangehörigen der Sowjetunion und den Staatenlosen* wurde mit Verordnung vom 19. Mai 1943[21]) die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen.

Zur Regelung der *Übernahme volksdeutscher ehemaliger jugoslawischer Offiziere in die deutsche Wehrmacht* legte das OKW/WZA/Ag WZ II am 14. Oktober 1943[22]) einen Erlaßentwurf vor. Hiernach sollten alle volksdeutschen ehemaligen jugoslawischen Offiziere bis zum Jahrgang 1884 einschließlich, soweit sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, in Wehrüberwachung genommen werden:

Für die Übernahme in die Wehrmacht waren der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und die Zuerkennung der außerdienstlichen Eignung erforderlich. Nach Mitteilung der Vereinigten Wehrevidenzstellen Wien waren etwa 200 bis 300 Offiziere und eine größere Anzahl Reserveoffizieranwärter, Jahrgänge 1914–15, zu erfassen.
Ehemalige aktive Offiziere der jugoslawischen Armee, die in dieser mindestens ein Jahr aktiven Wehrdienst als Offizier geleistet hatten, wurden mit ihrem Dienstgrad, höchstens jedoch als Hauptmann (Kapitänleutnant), eingestellt. Soweit sie weniger als ein Jahr gedient hatten, konnten sie nach sechsmonatiger Bewährung als Oberfähnrich in der deutschen Wehrmacht zum Leutnant befördert werden.
Reserveoffiziere wurden nur mit dem Range eines Leutnants eingestellt.
Offiziere mit ehemaliger jugoslawischer Staatsangehörigkeit, die Offiziere der deutschen oder der österreichisch-ungarischen Armee waren, wurden bei der Übernahme in die deutsche Wehrmacht mit dem Dienstgrad eingestellt, den sie früher in diesen Armeen innegehabt hatten.

Freiwillige aus „artverwandten" nordischen Völkern konnten gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL/Gen.d.Fl.Ausb./L Wehr vom 29. Oktober 1943[23]) nicht mehr *im fliegenden Personal der Luftwaffe* nach LVBl. 1942, S. 726, Nr. 1316 verwendet werden.

Nach dem Erlaß Hitlers vom 25. April 1944[24]) über die *Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen* konnten Staatenlose, die sich im Reichsgebiet dauernd aufhielten, zur Erfüllung der Wehrpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht wie deutsche Staatsangehörige herangezogen werden.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen sollten der Chef des OKW und der Reichsarbeitsführer je für ihren Bereich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden erlassen.

Vgl. dazu die einschlägige nichtveröffentlichte Anordnung Hitlers[25]): Der Erlaß könne auch auf Staatenlose angewandt werden, die sich im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg, in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, im Bezirk Bialystok, im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten dauernd aufhalten.

---

[21]) RGBl. 1943 I S. 321.
[22]) BA-ZNS Offz.Beförd.Best. I.
[23]) LVBl. 1943, S. 1115, Nr. 2026.
[24]) RGBl. 1944 I S. 113.
[25]) BA-ZNS WAllg (1. 5. 1944).

Vgl. dazu die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 2. Juni 1944[26]) über die Wehrpflicht und Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen – Anwendung auf Schutzangehörige (mit Begründung) sowie das Schreiben des Ministerialrats Dr. Globke, Reichsministerium des Innern, vom 19. Juni 1944[27]) an den Reichskabinettsrat Dr. Ficker über Wehrpflicht von Staatenlosen und Schutzangehörigen.

Die *Einstellung Freiwilliger aus „artverwandten" nordischen Völkern als Offizierbewerber* und die *Übernahme ehemaliger aktiver Offiziere und Offiziere d.B. der früheren Wehrmacht „artverwandter" nordischer Völker* wurde mit Erlaß des Chefs des OKW Nr. 1760/44 geh. WZA/Ag WZ (II) vom 4. Mai 1944[28]) neu geregelt.

I. Einstellung von Offizierbewerbern

Freiwillige aus den dem deutschen Volke „artverwandten" nordischen Völkern konnten als Offizierbewerber für die aktive Offizierlaufbahn und für die Laufbahn des Reserveoffiziers – bevorzugt bei der Kriegsmarine – zugelassen werden. Voraussetzung für die Einstellung war: Zugehörigkeit zur nordischen Rasse, Wehrfähigkeit und Wehrwürdigkeit, eingehende abwehrmäßige Prüfung der politischen Zuverlässigkeit, Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, Verpflichtung zum Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit (spätestens mit der Beförderung zum Offizier).

Die Entscheidung über die Einstellung und die Beförderung zum Offizier lag bei den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile. Der Erlaß des Chefs des OKW Nr. 3030/42 geh. WZ (II) vom 20. November 1942[29]) wurde aufgehoben.

II. Übernahme von Offizieren der ehemaligen Wehrmacht „artverwandter" nordischer Völker

Für die Übernahme volksdeutscher aktiver Offiziere und Offiziere d.B. aus der früheren Wehrmacht „artverwandter" nordischer Völker galt weiterhin der Erlaß des OKW Nr. 1211/41 geh. WZ (II) – Nr. 2044/41 geh. AHA/Ag/E vom 2. April 1941.

Nicht volksdeutsche Offiziere, insbesondere solche, die gegen Deutschland gekämpft hatten, konnten nur in Ausnahmefällen, sofern dienstliche Gründe eine Verwendung erwünscht erscheinen ließen, als aktive Offiziere, Offiziere d.B. oder z.V. übernommen werden. Mit dem Zeitpunkt der Übernahme mußte die deutsche Reichsangehörigkeit erworben sein. Begründete Anträge waren dem

---

[26]) BA R 43 II/1308 (BA-ZNS WAllg).
[27]) Dgl.
[28]) BA-ZNS ES: Offiziere (Heer).
[29]) LVBl. 1943, S. 4, Nr. 4.

OKW/WZA vorzulegen. Die Genehmigung hatte sich der Chef des OKW vorbehalten. Die im Erlaß des OKW Nr. 3545/41 geh. AHA/Ag/E (Ia) vom 2. Juli 1941[30]) getroffene Regelung über die Einstellung nicht volksdeutscher aktiver Offiziere und Offiziere d.B. wurde aufgehoben.

Abschnitt 2

Wehrpflichtige aus den nach dem 1. September 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten[31])

Für die in diesen Gebieten zum aktiven Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen galten die folgenden Bestimmungen.

A Elsaß und Lothringen

I. Staatsrechtliche Stellung und Wehrpflicht

1. Die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit erlangten nach der Verordnung zur Regelung der Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg vom 23. August 1942[32]) alle deutschstämmigen Elsässer und Lothringer, die a) zur Wehrmacht einberufen waren oder wurden, mit dem Tage der Einstellung als Soldat, oder die b) als bewährte Deutsche anerkannt wurden.
2. Als deutschstämmig im Sinne der Verordnung war grundsätzlich anzusehen, wer wenigstens zwei deutsche Großelternteile aufzuweisen hatte. Als deutscher Großelternteil war dabei von vornherein jeder Großelternteil anzusehen, der im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg oder im Deutschen Reich geboren war.
3. Wehrpflichtig waren: a) die Geburtsjahrgänge, die vom Chef der Zivilverwaltung als wehrpflichtig bestimmt wurden, oder b) diejenigen Personen, die auf Grund ihrer Verdienste von den Chefs der Zivilverwaltung die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatten.

II. Einstellung, Einstufung und Beförderung

1. Vor der Einstellung von Wehrpflichtigen, die in der französischen Wehrmacht gedient und in dieser einen Unteroffizier- oder höheren Mannschaftsdienstgrad bekleidet hatten, waren von den Wehrersatzdienststellen

[30]) HM 1941, Nr. 681.
[31]) Allgemeine Bestimmungen vom 19. 6. 1943, herausgegeben vom OKW/AWA/Abt. Inland (BA-ZNS Amtsdrucksachen).
[32]) RGBl. 1942 I S. 533.

politische Beurteilungen des zuständigen Kreisleiters der NSDAP einzuholen und dem zuständigen Ersatztruppenteil mit den Überweisungspapieren zuzuleiten. Diese Wehrpflichtigen sollten, auch wenn sie sich zu freiwilligem Eintritt in die deutsche Wehrmacht meldeten, grundsätzlich mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellt werden.

2. Eine dienstgradmäßige Einstufung unter Anrechnung der in der französischen Wehrmacht abgeleisteten Dienstzeit war nach einer Mindestdienstzeit von sechs Monaten in der deutschen Wehrmacht zulässig. Die Voraussetzung bildete die rückhaltlose Bejahung des nationalsozialistischen Staates, die positive Beurteilung durch den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP nach Ziff. II,1, die sprachliche Eignung und die besondere Frontbewährung. Die Entscheidung über die Einstufung traf der zuständige Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Regimentskommandeurs.
3. Wehrpflichtige, die in der französischen Wehrmacht den Dienstgrad eines Offiziers bekleidet hatten, waren nicht einzuziehen. Sofern sie sich zum freiwilligen Eintritt in die deutsche Wehrmacht meldeten, hatten die Wehrersatzdienststellen die nach Ziff. II,1 einzuholenden politischen Beurteilungen mit den Freiwilligenmeldungen dem OKW/WFSt/Org zuzuleiten. Ob die Einberufung zum aktiven Wehrdienst und die Zuerkennung eines Offizierranges unter bestimmten Voraussetzungen möglich war, wurde von Fall zu Fall vom OKW unter Einschaltung der zuständigen Personalämter entschieden.
4. Für die Beförderung galten die allgemeinen Beförderungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß Beförderungen nur auszusprechen waren, wenn die Betreffenden auf Grund ihrer Einstellung zum nationalsozialistischen Staat, sprachlichen Eignung und sonstigen dienstlichen Leistung für eine Beförderung geeignet erschienen.

B Luxemburg

I. Staatsrechtliche Stellung und Wehrpflicht

1. Die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit erlangten nach der Verordnung zur Regelung der Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg vom 23. August 1942[33]) alle deutschstämmigen Luxemburger, die a) zur Wehrmacht einberufen waren oder wurden, mit dem Tage der Einstellung als Soldat, oder die b) als bewährte Deutsche anerkannt wurden.
2. Als deutschstämmig im Sinne der Verordnung war grundsätzlich anzusehen, wer wenigstens zwei deutsche Großelternteile aufzuweisen hatte. Als deutscher Großelternteil war dabei von vornherein jeder Großelternteil an-

[33]) RGBl. 1942 I S. 533.

zusehen, der im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg oder im Deutschen Reich geboren war.

3. Wehrpflichtig waren: a) die Geburtsjahrgänge, die vom Chef der Zivilverwaltung als wehrpflichtig bestimmt wurden, oder b) diejenigen Personen, die auf Grund ihrer Verdienste vom Chef der Zivilverwaltung die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatten.

II. Beförderung

Für die Beförderung galten die allgemeinen Beförderungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß Beförderungen nur auszusprechen waren, wenn die Betreffenden auf Grund ihrer Einstellung zum nationalsozialistischen Staat, sprachlichen Eignung und sonstigen dienstlichen Leistung für eine Beförderung geeignet erschienen.

C Eupen, Malmedy, Moresnet

I. Staatsrechtliche Stellung und Wehrpflicht

1. Die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit hatten nach der Verordnung vom 23. September 1941[34]) wieder erworben: die Personen, die durch Artikel 36 des Versailler Vertrages die belgische Staatsangehörigkeit erworben hatten, und ihre Nachkommen; die Personen, die als Bewohner von Neutral-Moresnet (ca. 5,5 km² groß, umfaßte vor allem das Dorf Kelmis) die belgische Staatsangehörigkeit am 10. Januar 1920 erworben hatten, und ihre Nachkommen.
2. Die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf hatten mit Wirkung vom 18. Mai 1940 erworben:
   diejenigen deutschstämmigen belgischen Staatsangehörigen, die am 18. Mai 1940 ihren Wohnsitz im Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet besaßen und nicht schon die unbeschränkte Staatsangehörigkeit erworben hatten;
   die deutschstämmigen Staatenlosen, die am 18. Mai 1940 ihren Wohnsitz im Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet besaßen.
3. Als deutschstämmig im Sinne der Ziff. 2 galten alle diejenigen Personen, die nicht binnen drei Monaten nach Veröffentlichung des RdErl.d. RMdI vom 10. Februar 1942 — I e 5444 V/41 — 5000 West — nachweisen konnten, daß unter ihren Großeltern mehr als zwei Nichtdeutsche waren.
4. Wehrpflichtig waren die ehemaligen deutschstämmigen belgischen Staatsangehörigen und deutschstämmigen Staatenlosen, die die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit auf Widerruf erworben hatten.

---

[34]) RGBl. 1941 I S. 584.

5. Die zum aktiven Wehrdienst einberufenen Staatsangehörigen auf Widerruf konnten bereits vorzeitig und bevorzugt die unbeschränkte Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie sich im Fronteinsatz hervorragend bewährt und eine Auszeichnung für „Tapferkeit vor dem Feind" erhalten hatten. Die Anträge waren von den Oberkommandos der Wehrmachtteile an den Regierungspräsidenten in Aachen einzureichen.

II. Einstellung, Einstufung und Beförderung

1. Vor der Einstellung von Wehrpflichtigen, die in der belgischen Wehrmacht gedient und in dieser einen Unteroffizier- oder höheren Mannschaftsdienstgrad bekleidet hatten, waren von den Wehrersatzdienststellen politische Beurteilungen bei dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP einzuholen und dem zuständigen Ersatztruppenteil mit den Überweisungspapieren zuzuleiten. Diese Wehrpflichtigen sollten, auch wenn sie sich zu freiwilligem Eintritt in die deutsche Wehrmacht meldeten, grundsätzlich mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellt werden.
2. Eine dienstgradmäßige Einstufung unter Anrechnung der in der belgischen Wehrmacht abgeleisteten Dienstzeit war nach einer Mindestdienstzeit von sechs Monaten in der deutschen Wehrmacht zulässig. Die Voraussetzung bildete die rückhaltlose Bejahung des nationalsozialistischen Staates, die positive politische Beurteilung durch den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP nach Ziff. II,1, die sprachliche Eignung und die besondere Frontbewährung. Die Entscheidung über die Einstufung traf der zuständige Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Regimentskommandeurs.
3. Wehrpflichtige, die in der belgischen Wehrmacht den Dienstgrad eines Offiziers bekleidet hatten, waren zunächst nicht einzuziehen. Sofern sie sich zum freiwilligen Eintritt in die deutsche Wehrmacht meldeten, hatten die Wehrersatzdienststellen die nach Ziff. II,1 einzuholende politische Beurteilung mit den Freiwilligenmeldungen dem OKW/WFSt/Org zuzuleiten. Ob die Einberufung zum aktiven Wehrdienst und die Zuerkennung eines Offizierranges unter bestimmten Voraussetzungen möglich war, wurde von Fall zu Fall vom OKW unter Einschaltung der zuständigen Personalämter entschieden.
4. Für die Beförderung der Soldaten, die im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit waren, galten die allgemeinen Beförderungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß Beförderungen nur auszusprechen waren, wenn die Betreffenden auf Grund ihrer Einstellung zum nationalsozialistischen Staat, sprachlichen Eignung und sonstigen dienstlichen Leistung für eine Beförderung geeignet erschienen. Die Beförderung der Soldaten, die Staatsangehörige auf Widerruf waren, ließ sich unter den gleichen Voraussetzungen bis zum Obergefreiten ermöglichen. Beförderungen zum Unteroffizier konnten erst erfolgen, wenn bei diesen Soldaten gemäß Ziff. I,5 auf den Widerruf der Staatsangehörigkeit verzichtet wurde und sie somit die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten.

D Eingegliederte Ostgebiete

(Reichsgau Wartheland, Reichsgau Danzig-Westpreußen ohne das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig und den Regierungsbezirk Marienwerder in seinem Umfang vom 1. September 1939, Ost-Oberschlesien, Regierungsbezirk Zichenau, Kreis Sudauen und der in den Kreis Neidenburg eingegliederte ehemals polnische Gebietsteil).

I. Staatsrechtliche Stellung und Wehrpflicht

1. Die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit erlangten nach der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941[35]): die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 und die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen mit Wirkung vom 1. September 1939, sofern sie in die Abteilungen 1 oder 2 der DVL eingetragen worden waren.
2. In die Abt. 1 der DVL wurden diejenigen Volksdeutschen eingetragen, die sich vor dem 1. September 1939 im Volkstumskampf aktiv für das Deutschtum eingesetzt hatten. In die Abt. 2 der DVL gehörten diejenigen Volksdeutschen, die sich in der „Polenzeit" zwar nicht aktiv für das Volkstum eingesetzt, sich aber gleichwohl ihr Deutschtum nachweislich bewahrt hatten.
3. Die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erlangten die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die in die Abt. 3 der DVL eingetragen worden waren.
4. In die Abt. 3 der DVL wurden folgende Gruppen eingetragen: die deutschstämmigen Personen, die im Laufe der Jahre Bindungen zum Polentum eingegangen waren, nach deren Verhalten aber die Voraussetzung gegeben erschien, daß sie wieder vollwertige Mitglieder der Deutschen Volksgemeinschaft wurden; die Personen nichtdeutscher Abstammung, die in völkischer Mischehe mit einem deutschen Volkszugehörigen lebten, in der sich der deutsche Teil durchgesetzt hatte; die Angehörigen der völkisch nicht klar einzuordnenden, „blutmäßig" und kulturell zum Deutschtum hinneigenden Bevölkerungsgruppen mit slawischer Haussprache, soweit sie sich nicht schon vor dem 1. September 1939 zum deutschen Volkstum bekannt hatten oder im Einzelfall als unerwünschter Bevölkerungszuwachs von der Eintragung in die DVL überhaupt ausgeschlossen wurden.
5. In die Abt. 4 der DVL wurden diejenigen deutschstämmigen Personen aufgenommen, die politisch im Polentum aufgegangen waren.
6. Die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit auf Widerruf nicht auf Grund der Verordnung über die DVL vom 4. März 1941 besaßen, waren Schutzangehörige des Reiches.
7. Wehrpflichtig waren die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die in die DVL (Abt. 1–3) eingetragen waren.

---

[35]) RGBl. 1941 I S. 118.

8. Sofern die zum aktiven Wehrdienst einberufenen Staatsangehörigen auf Widerruf sich im Fronteinsatz hervorrangend bewährt und eine Auszeichnung für „Tapferkeit vor dem Feinde" erhalten hatten, konnte geprüft werden, ob sie schon vorzeitig und bevorzugt die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit erwerben konnten. Die Anträge waren den Oberkommandos der Wehrmachtteile zur weiteren Veranlassung einzureichen.
9. Bei Soldaten, die der Abt. 3 der DVL angehörten und während des Krieges wegen schwerer Kriegsversehrtheit entlassen werden mußten, wurde nach der Entlassung beschleunigt geprüft, ob auf die Möglichkeit, den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu widerrufen, verzichtet werden konnte. Bei dieser beschleunigten Prüfung wurde die Bewährung im Wehrdienst mit berücksichtigt.

II. Einstellung, Einstufung und Beförderung

1. Vor der Einstellung von Wehrpflichtigen, die in der polnischen Wehrmacht gedient und in dieser einen Unteroffizier- oder höheren Mannschaftsdienstgrad bekleidet hatten, waren von den Wehrersatzdienststellen politische Beurteilungen des zuständigen Kreisleiters der NSDAP einzuholen und dem zuständigen Ersatztruppenteil mit den Überweisungspapieren zuzuleiten. Diese Wehrpflichtigen sollten, auch wenn sie sich zum freiwilligen Eintritt in die deutsche Wehrmacht meldeten, grundsätzlich mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellt werden.
2. Eine dienstgradmäßige Einstufung Wehrpflichtiger der Abt. 3 der DVL unter Anrechnung der in der polnischen Wehrmacht abgeleisteten Dienstzeit war bis zum Obergefreiten nach einer Mindestdienstzeit von sechs Monaten in der deutschen Wehrmacht zulässig. Die Voraussetzung bildete die rückhaltlose Bejahung des nationalsozialistischen Staates, die positive politische Beurteilung durch den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP nach Ziff. II,1, die sprachliche Eignung und die besondere Frontbewährung. Die Entscheidung über die Einstufung traf der zuständige Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Regimentskommandeurs. Die Weiterverpflichtung zu 4 ½- und 12-jähriger Dienstzeit kam nicht in Frage.
3. Soldaten, die bereits mit einem höheren als dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellt waren oder die bereits nach ihrem Eintritt befördert wurden, konnten in diesem Dienstgrad belassen werden, wenn sie nach politischer Einstellung, Persönlichkeitswert und Leistung dazu geeignet waren; im anderen Fall mußten sie aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden. Bei Unteroffizierdienstgraden bildete die Voraussetzung für die Belassung die positive politische Beurteilung seitens des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP. Die Entscheidung über die Belassung traf der zuständige Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Regimentskommandeurs.
4. Ehemalige Offiziere der alten deutschen und österreichischen Wehrmacht, soweit sie der Abt. 3 der DVL angehörten, waren nicht einzustellen. Ehema-

lige Offiziere der polnischen Wehrmacht konnten nur in besonderen Ausnahmefällen nach den gegebenen Sonderbestimmungen eingestellt werden.

5. Bereits eingestellte ehemalige polnische und Danziger Staatsangehörige, deren Aufnahme in die DVL (Abt. 1–3) abgelehnt war oder wurde bzw. die nachträglich aus der DVL (Abt. 1–3) wieder gestrichen wurden, waren aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen.
6. Für die Beförderung von Soldaten, die im Besitz der unbeschränkten deutschen Staatsangehörigkeit waren (Angehörige der Abt. 1 und 2 der DVL), galten die allgemeinen Beförderungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß Beförderungen nur auszusprechen waren, wenn die Betreffenden auf Grund ihrer Einstellung zum nationalsozialistischen Staat, sprachlichen Eignung und sonstiger dienstlicher Leistung für eine Beförderung geeignet erschienen.
7. Die Beförderung von Soldaten, die Staatsangehörige auf Widerruf waren (Angehörige der Abt. 3 der DVL), ließ sich unter den gleichen Voraussetzungen bis zum Obergefreiten ermöglichen. Beförderungen zum Unteroffizier konnten erst erfolgen, wenn bei diesen Soldaten gemäß Ziff. I,8 auf den Widerruf der Staatsangehörigkeit verzichtet wurde und sie somit die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten. Die Entscheidung über eine Beförderung bei Soldaten, die der Abt. 3 der DVL angehörten, traf der zuständige Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Regimentskommandeurs.

E Untersteiermark

I. Staatsrechtliche Stellung und Wehrpflicht

1. Die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit erlangten nach der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941[36]) mit Wirkung vom 14. Oktober 1941: „1. die ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die an diesem Tage in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ihren Wohnsitz hatten oder das Heimatrecht besaßen; 2. die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, die an diesem Tage in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ihren Wohnsitz hatten."
2. Die Staatsangehörigkeit auf Widerruf erlangten die ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen deutschen oder „artverwandten" Blutes, die am 14. April 1941 in den „befreiten" Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ihren Wohnsitz hatten, sofern sie als Angehörige der heimattreuen Bevölkerung der „befreiten" Gebiete der Untersteiermark, Kärntens

[36]) RGBl. 1941 I S. 648.

und Krains anerkannt wurden und die deutsche Staatsangehörigkeit nicht nach Ziff. I,1 erwarben.

3. Als Angehörige der heimattreuen Bevölkerung des „befreiten" Gebietes der Untersteiermark galten die vorläufigen Mitglieder des Steirischen Heimatbundes.
4. Wehrpflichtig waren die ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen, die die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit und die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erhalten hatten.
5. Bei den zum aktiven Wehrdienst einberufenen Staatsangehörigen auf Widerruf konnte geprüft werden, ob sie schon vorzeitig und bevorzugt die unbeschränkte Staatsangehörigkeit erwerben konnten, wenn sie sich im Fronteinsatz bewährt oder eine Auszeichnung für „Tapferkeit vor dem Feinde" erhalten hatten. Die Anträge waren von den Oberkommandos der Wehrmachtteile an den Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark einzureichen.
6. Bei Soldaten, die Staatsangehörige auf Widerruf waren und während des Krieges wegen schwerer Kriegsversehrtheit entlassen werden mußten, wurde nach der Entlassung beschleunigt geprüft, ob auf die Möglichkeit, den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu widerrufen, verzichtet werden konnte. Bei dieser beschleunigten Prüfung wurde die Bewährung im Wehrdienst mit berücksichtigt.

II. Einstellung, Einstufung und Beförderung

1. Vor der Einstellung von Wehrpflichtigen, die in der jugoslawischen Wehrmacht gedient und in dieser einen Unteroffizier- oder höheren Mannschaftsdienstgrad bekleidet hatten, waren von den Wehrersatzdienststellen politische Beurteilungen des zuständigen Kreisleiters der NSDAP einzuholen und dem zuständigen Ersatztruppenteil mit den Überweisungspapieren zuzuleiten. Diese Wehrpflichtigen sollten, auch wenn sie sich zu freiwilligem Eintritt in die deutsche Wehrmacht meldeten, grundsätzlich mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellt werden.
2. Eine dienstgradmäßige Einstufung unter Anrechnung der in der jugoslawischen Wehrmacht abgeleisteten Dienstzeit war nach einer Mindestdienstzeit von sechs Monaten in der deutschen Wehrmacht zulässig. Die Voraussetzung bildete die rückhaltlose Bejahung des nationalsozialistischen Staates, die positive politische Beurteilung durch den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP nach Ziff. II,1, die sprachliche Eignung und die besondere Frontbewährung. Die Entscheidung über die Einstufung traf der zuständige Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Regimentskommandeurs.
3. Wehrpflichtige, die in der jugoslawischen Wehrmacht den Dienstgrad eines Offiziers bekleidet hatten, waren nicht einzuziehen. Sofern sie sich zum freiwilligen Eintritt in die deutsche Wehrmacht meldeten, hatten die Wehrersatzdienststellen die nach Ziff. II,1 einzuholenden politischen Beur-

teilungen mit den Freiwilligenmeldungen dem OKW/WFSt/Org zuzuleiten. Ob die Einberufung zum aktiven Wehrdienst und die Zuerkennung eines Offizierranges unter bestimmten Voraussetzungen möglich war, wurde von Fall zu Fall vom OKW unter Einschaltung der zuständigen Personalämter entschieden.

4. Für die Beförderung der Soldaten, die im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit waren, galten die allgemeinen Beförderungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß Beförderungen nur auszusprechen waren, wenn die Betreffenden auf Grund ihrer Einstellung zum nationalsozialistischen Staat, sprachlichen Eignung und sonstigen dienstlichen Leistung für eine Beförderung geeignet erschienen. Bei Staatsangehörigen auf Widerruf war, sofern sie zum Unteroffizier befördert werden sollten, zuvor die unbeschränkte Staatsangehörigkeit gemäß Ziff. I,5 zu beantragen. Die Entscheidung über die Beförderung von Soldaten, die Staatsangehörige auf Widerruf waren, zu Unteroffizieren traf der zuständige Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Regimentskommandeurs.

F „Befreite" Gebiete Kärntens und Krains

I. Staatsrechtliche Stellung und Wehrpflicht

1. Die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit erlangten nach der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941[37]) mit Wirkung vom 14. Oktober 1941: „1. die ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die an diesem Tage in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ihren Wohnsitz hatten oder das Heimatrecht besaßen; 2. die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, die an diesem Tage in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ihren Wohnsitz hatten."
2. Die Staatsangehörigkeit auf Widerruf erlangten die ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen deutschen oder „artverwandten" Blutes sowie die Staatenlosen deutschen oder „artverwandten" Blutes, die am 14. April 1941 in den „befreiten" Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ihren Wohnsitz hatten, sofern sie als Angehörige der heimattreuen Bevölkerung der „befreiten" Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und Krains anerkannt wurden und die deutsche Staatsangehörigkeit nicht nach Ziff. I,1 erwarben.
3. Als Angehörige der heimattreuen Bevölkerung der „befreiten" Gebiete Kärntens und Krains galten die vorläufigen Mitglieder des Kärntner Volksbundes.

---

[37]) RGBl. 1941 I S. 648.

4. Wehrpflichtig waren die ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen, die die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit und die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erhalten hatten.
5. Bei den zum aktiven Wehrdienst einberufenen Staatsangehörigen auf Widerruf konnte geprüft werden, ob sie schon vorzeitig und bevorzugt die unbeschränkte Staatsangehörigkeit erwerben konnten, wenn sie sich im Fronteinsatz hervorrangend bewährt und eine Auszeichnung für „Tapferkeit vor dem Feinde" erhalten hatten. Die Anträge waren von den Oberkommandos der Wehrmachtteile an den Chef der Zivilverwaltung in den befreiten Gebieten Kärntens und Krains einzureichen.
6. Bei Soldaten, die Staatsangehörige auf Widerruf waren und während des Krieges wegen schwerer Kriegsversehrtheit entlassen werden mußten, wurde nach der Entlassung beschleunigt geprüft, ob auf die Möglichkeit, den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu widerrufen, verzichtet werden konnte. Bei dieser beschleunigten Prüfung wurde die Bewährung im Wehrdienst mit berücksichtigt.

II. Einstellung, Einstufung und Beförderung

1. Vor der Einstellung von Wehrpflichtigen, die in der jugoslawischen Wehrmacht gedient und in dieser einen Unteroffizier- oder höheren Mannschaftsdienstgrad bekleidet hatten, waren von den Wehrersatzdienststellen politische Beurteilung des zuständigen Kreisleiters der NSDAP einzuholen und dem zuständigen Ersatztruppenteil mit den Überweisungspapieren zuzuleiten. Diese Wehrpflichtigen sollten, auch wenn sie sich zu freiwilligem Eintritt in die deutsche Wehrmacht meldeten, grundsätzlich mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellt werden.
2. Eine dienstgradmäßige Einstufung unter Anrechnung der in der jugoslawischen Wehrmacht abgeleisteten Dienstzeit war bis zum Obergefreiten nach einer Mindestdienstzeit von sechs Monaten in der deutschen Wehrmacht zulässig. Voraussetzung war die rückhaltlose Bejahung des nationalsozialistischen Staates, die positive Beurteilung durch den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP nach Ziffer II,1, die sprachliche Eignung und die besondere Frontbewährung. Die Entscheidung über die Einstufung traf der zuständige Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Regimentskommandeurs. Die Weiterverpflichtung zu 4 ½- und 12-jähriger Dienstzeit kam nicht in Frage.
3. Wehrpflichtige, die in der jugoslawischen Wehrmacht den Dienstgrad eines Offiziers bekleidet hatten, waren nicht einzuziehen. Sofern sie sich zum freiwilligen Eintritt in die deutsche Wehrmacht meldeten, hatten die Wehrersatzdienststellen die nach Ziff. II,1 einzuholenden politischen Beurteilungen mit den Freiwilligenmeldungen dem OKW/WFSt/Org zuzuleiten. Ob die Einberufung zum aktiven Wehrdienst und die Zuerkennung eines Offizierranges unter besonderen Voraussetzungen möglich war, wurde von Fall zu Fall vom OKW unter Einschaltung der zuständigen Personalämter entschieden.

4. Für die Beförderung von Soldaten, die im Besitz der unbeschränkten deutschen Staatsangehörigkeit waren, galten die allgemeinen Beförderungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß Beförderungen nur auszusprechen waren, wenn die Betreffenden auf Grund ihrer Einstellung zum nationalsozialistischen Staat, sprachlichen Eignung und sonstigen dienstlichen Leistung für eine Beförderung geeignet erschienen. Die Beförderung von Soldaten, die Staatsangehörige auf Widerruf waren, war unter den gleichen Voraussetzungen bis zum Obergefreiten zulässig. Beförderungen zum Unteroffizier konnten erst erfolgen, wenn bei diesen Soldaten gemäß Ziff. I,5 auf den Widerruf der Staatsangehörigkeit verzichtet wurde und sie somit die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten. Die Entscheidung über die Beförderung von Soldaten, die Staatsangehörige auf Widerruf waren, traf der zuständige Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Regimentskommandeurs.

Abschnitt 3

Wehrdienst der Umsiedler

Umsiedler waren nach dem RdErl. des RMdI vom 31. Juli 1941[38]) nicht in den Umsiedlungslagern, sondern erst an ihren endgültigen „Einsatzorten" von den polizeilichen Meldebehörden für den RAD und aktiven Wehrdienst zu erfassen. Dazu standen an die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1923. Die Voraussetzung für die Erfassung bildete die vollzogene Einbürgerung und damit der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Wenn sie sich dann freiwillig meldeten, konnten sie jederzeit erfaßt werden.

Die Musterung und Wehrüberwachung der in ihren endgültigen „Einsatzorten" erfaßten wehrpflichtigen Umsiedler war laut Erlaß des OKW/AHA/Ag/E vom 15. August 1941[39]) im Anschluß an die Erfassung vom Wehrbezirkskommando durchzuführen, in dessen Wehrbezirk der endgültige „Einsatzort" lag. Meldete sich ein Umsiedler mit deutscher Staatsangehörigkeit freiwillig für Reichsarbeitsdienst oder aktiven Wehrdienst vor dem Einsatz an seinem endgültigen „Einsatzort", so war für die Musterung und Wehrüberwachung das Wehrbezirkskommando zuständig, in dessen Bezirk er von der polizeilichen Meldebehörde auf Grund der freiwilligen Meldung erfaßt worden war.

Im Hinblick auf die besonders gelagerten häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse der Umsiedler galten für die Heranziehung zum aktiven Wehrdienst vorläufig die nachstehenden Bestimmungen: Wehrpflichtige Umsiedler des Geburtsjahrganges 1913 und älterer Geburtsjahrgänge waren mit Ausnahme der sich freiwillig Meldenden nicht zum aktiven Wehrdienst heran-

[38]) HM 1941, S. 420, Nr. 820.
[39]) Dgl.

zuziehen; wehrpflichtige Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1914 bis einschließlich 1918 waren zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen, wobei jedoch auf ihre häusliche, wirtschaftliche und berufliche Lage weitestgehend Rücksicht zu nehmen war; wehrpflichtige Umsiedler des Geburtsjahrganges 1919 und jüngerer Geburtsjahrgänge waren zum aktiven Wehrdienst einzuberufen.

Im Einverständnis mit dem Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums wurden die Zusätze des OKW vom 15. August 1941 mit Erlaß des OKW/AHA/Ag/E vom 17. Juli 1942[40]) wie folgt abgeändert: Im Hinblick auf die besonders gelagerten häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse der bereits erfaßten und gemusterten Umsiedler (Besitzer eines Umsiedler-(Rückkehrer-)ausweises) in den Ostgebieten galten für die Heranziehung zum Wehrdienst die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Wehrpflichtige Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1907 und älter waren nur bei freiwilliger Meldung zum Wehrdienst heranzuziehen.
2. Wehrpflichtige Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1908 bis 1913 konnten, soweit sie kv oder gvF waren, unter folgenden Voraussetzungen zum Wehrdienst herangezogen werden:
   a) In jedem Fall war die häusliche, wirtschaftliche und berufliche Lage weitestgehend zu berücksichtigen. Keinesfalls durfte durch die Einberufung eine wirtschaftliche oder berufliche Schädigung im Aufbau der Existenz der Umsiedler eintreten. Die örtlich zuständigen Behörden usw. waren bei der Prüfung zu beteiligen.
   b) Bei selbständigen Umsiedlern (Eigentümern, Verwaltern oder Betriebsführern eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes) war stets die Zustimmung der örtlich zuständigen Stellen des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums[41]) zur Prüfung heranzuziehen.

   Bei Nichtselbständigen war diese Zustimmung nur in Zweifelsfällen erforderlich.
3. Wehrpflichtige Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1914 bis einschließlich 1918 und Freiwillige aller Geburtsjahrgänge waren zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen; jedoch war auch bei ihnen die häusliche usw. Lage wie bei 2 a) in weitestgehendem Maße zu berücksichtigen.
4. Wehrpflichtige Umsiedler des Geburtsjahrganges 1919 und jüngere Geburtsjahrgänge waren zum aktiven Wehrdienst einzuberufen.
5. Soweit Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1908 und jünger vor Bekanntgabe der HM 1941, S. 420, Nr. 820 ohne freiwillige Meldung zum Wehrdienst einberufen worden waren, aber unter die neuen Bestimmungen fielen, verblieben sie im Wehrdienst. Angehörige älterer Geburtsjahrgänge waren auf Antrag zu entlassen.

---

[40]) HM 1942, S. 304, Nr. 575.
[41]) Vgl. HM 1942, S. 304, Nr. 575.

6. Wehrpflichtige Umsiedler, die für den Einsatz im Altreich bestimmt waren (Vermerk auf den Umsiedlerausweisen: „Nur für das Altreich"), konnten ohne jede Beschränkung zum Wehrdienst herangezogen werden. Ausgenommen hiervon waren die Umsiedler aus Tirol, für die Sonderbestimmungen galten.
7. Umsiedler, die hiernach nicht zum Wehrdienst herangezogen werden durften, waren gemäß HDv 81/15 § 6 (2) bis auf weiteres zurückzustellen.

Abschnitt 4

Ausländische Freiwilligenverbände in der Wehrmacht und Waffen-SS

Als „Freiwilligenverbände" galten sämtliche aus nichtdeutschen Freiwilligen gebildeten Formationen (Legionen usw.), die landeseigenen Sicherungsverbände, die Ordnungsdienste (Schutzmannschaften) im Operationsgebiet des Ostens und die Hilfswilligen aus dem Osten.

Hierzu rechneten nicht

a) die Verbände der Staaten, die selbst im Krieg gegen die Sowjetunion und auf dem Balkan standen, solange sie unter eigenem Befehl und in eigener Uniform kämpften: Italien, Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakei und Finnland;
b) die kroatischen Legionäre. Diese bildeten seit 1943 mit deutschem Rahmenpersonal die (kroat.) Inf.Divisionen 369, 373 und 392 sowie die 13. Waffen-Geb.Div. der SS „Handschar (Kroat. Nr. 1)". Sie galten von ihrer Vereidigung auf Hitler an als Angehörige der deutschen Wehrmacht[42]).

Entscheidend für die Anerkennung als „Freiwillige fremder Volksstämme" blieb, daß die in Frage kommenden Legionäre usw. auf Hitler vereidigt und ihre Verbände von der deutschen Wehrmacht oder dem Reichsführer SS aufgestellt und truppenmäßig gegliedert waren und daß ferner der Einsatz in deutscher Uniform und im Rahmen bzw. in Verbänden der deutschen Wehrmacht, Waffen-SS oder Polizei erfolgte. Diese Voraussetzungen trafen auf folgende Verbände zu[43]):

---

[42]) HM 1944, S. 48; LVBl. 1944, S. 409. Handschar: seit dem 16. Jahrhundert als Hiebwaffe aufgekommenes arabisch-türkisches Krummschwert mit leicht S-förmig gebogener, in eine Spitze auslaufender Klinge.

[43]) Nicht zur Veröffentlichung bestimmte Besprechungsnotiz vom 11. 1. 1944 – OKW/WZA (III) – OKH/PA/P 5 – GenStdH/Org Abt (II) im BA-ZNS S 41. Dänen, Niederländer, Norweger, Schweden, Albaner und Bosniaken waren schon damals ausschließlich in Verbände der Waffen-SS eingereiht. Vgl. auch Band V (Absolon), S. 245–249.

Die Freiwilligenverbände der Waffen-SS[44])

Spanische Division

Die „Blaue Division" wurde in der Reihe der deutschen Infanterie-Divisionen seit August 1941 als 250. (span.) I.D., dann als 250. (span.) Freiwilligen-Division geführt. Nach ihrer Auflösung Anfang Januar 1944 entstand die Spanische Legion, die wiederum im Mai 1944 aufgelöst wurde (weiter siehe S. 365).

Französische Legion

Ab Sommer 1942 als (franz.) Inf.Rgt. 638 geführt, das später zusammen mit der Franz.Frw.Sturmbrigade in der 18. SS-Frw.Pz.Gren.Div. „Horst Wessel" die Waffen-Gren. Brigade der SS „Charlemagne" (franz. Nr. 1) bildete.

Flämische und wallonische Wachabteilungen

Die Frw.Legion „Flandern" wurde später SS-Frw.Sturmbrigade „Langemarck", zuletzt: 27. SS-Frw.Gren.Div. „Langemarck". – Das Wall.Inf.Btl. 373 ging in die SS-Frw. Sturmbrigade „Wallonien" auf, zuletzt: 28. SS-Frw.Pz.Gren.Div. „Wallonien". – Beim Heer verblieben nur noch Wachabteilungen.

Estnische und lettische Freiwilligenverbände

Aus den ursprünglichen Hundertschaften sowie Frw.-, Schutzmannschafts- und Ost-Bataillonen wurden SS-Frw. Divisionen gebildet:
20. Waffen-Gren.Div.d.SS (estn. Nr. 1)
15. Waffen-Gren.Div.d.SS (lett. Nr. 1)
19. Waffen-Gren.Div.d.SS (lett. Nr. 2).

Arabische Legion

(= dtsch.-arab. Inf.Btl. 845)

Indische Legion

Das Ind.Inf.Rgt. 950, bisher als *Indische Legion* bezeichnet, galt gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Ia IV vom 18. 1. 1944[45]) mit sofortiger Wirkung als Teil der von Netaji Subhas Chandra Bose geführten Indischen Nationalarmee. Die Unterstellung des Regiments unter deutschen Oberbefehl, wie bisher, wurde hierdurch nicht berührt. Im März 1945 als „Ind.Frw.Legion d. Waffen-SS" in die Waffen-SS übernommen.

Russisches Schutzkorps Serbien

Dieser Verband bestand aus Exilrussen, die nach der russischen Oktoberrevolution 1917 nach dem Balkan emigriert waren und sich 1941 der deutschen Wehrmacht zur Verfügung stellten.

---

[44]) Über Waffen-SS vgl. S. 123–168.
[45]) HM 1944, S. 35, Nr. 68.

Osttruppen

Das waren die Turk- und die Kosakeneinheiten sowie sämtliche sonstigen truppenmäßig eingegliederten landeseigenen Einheiten des Ostens.
In seinem Vortrag vor den Reichs- und Gauleitern der NSDAP am 7. November 1943 führte der Chef des Wehrmachtführungsstabes Jodl u.a. aus: „Mit größter Vorsicht und Skepsis aber muß man die Heranziehung fremdländischer Völker als Kämpfer betrachten. Es gab einmal eine Zeit, da ging beinahe eine Art Psychose von der Ostfront aus mit dem Schlagwort ‚Rußland kann nur durch Russen besiegt werden'. In vielen Köpfen spukte die Idee einer riesigen Wlassow-Armee. Wir haben damals mehr als 160 Bataillone aufgestellt. Die Erfahrungen waren gut, solange wir uns im siegreichen Angriff befanden. Sie wurden schlecht, als sich die Lage änderte und wir zum Ausweichen gezwungen wurden. Heute sind nur mehr rund 100 Ostbataillone vorhanden und fast keines mehr im Osten. Eine Kosaken- und eine turkmenische Division[46]) sind gerade im Begriff, im Südosten ihre Bewährungsprobe abzulegen. Die Ausschöpfung der estnischen und lettischen Wehrkraft ist ebenso wie die kroatische, muselmanische und mazedonische durch den Reichsführer SS im Gange"[47]).

General der Osttruppen

Mit Wirkung vom 15. Dezember 1942 wurde im OKH/GenStdH die Dienststelle General der Osttruppen mit dem Dienstsitz im Hauptquartier des OKH eingerichtet[48]). Der General der Osttruppen[49]) unterstand dem Chef des Generalstabes des Heeres. Er war dessen Berater in allen Angelegenheiten der im Rahmen des Heeres eingesetzten landeseigenen Hilfskräfte des Ostens[50]). Seine Hauptaufgabe war die praktische Auswertung der Kriegserfahrungen für Behandlung, Erziehung und Ausbildung der landeseigenen Hilfskräfte des Ostens sowie für Gliederung, Bewaffnung, Ausrüstung und Kampfführung der aus diesen aufgestellten Truppenteile und Einheiten.

General der Freiwilligenverbände

An die Stelle des Generals der Osttruppen trat gemäß der Vfg. des OKH vom 29. Januar 1944[51]) der General der Freiwilligenverbände. Er unterstand für den Bereich des Feldheeres dem Chef des Generalstabes des Heeres und war dessen Berater in allen Angelegenheiten der im Rahmen des Feldhee-

---

[46]) 1. Kosakendivision; später zum I. Kosakenkorps (XV. Kav.Korps) erweitert; zuletzt bei der Waffen-SS – 162. (Turk) Inf.Div.

[47]) Vgl. Hans-Adolf Jacobsen: 1939–1945. Der Zweite Weltkrieg in Chronik und Dokumenten. Fünfte, vollständig überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, Darmstadt 1961, S. 451.

[48]) HM 1943, S. 11, Nr. 17.

[49]) Osttruppen waren die Turk-Einheiten, die Kosaken-Einheiten sowie sämtliche sonstigen truppenmäßig eingegliederten landeseigenen Einheiten des Ostens.

[50]) Hierzu rechneten die Osttruppen, der Ordnungsdienst im Operationsgebiet, die Hilfswilligen und die in das Feldheer eingereihten Kriegsgefangenen.

[51]) OKH, 29. 1. 1944 – II/23 628/43 g. 2. Ang. – GenStdH/Org Abt – ChHRüst u. BdE, 9. 2. 1944 – 5961/44 g. – AHA/Stab/III (HM 1944 S. 48 Nr. 30).

General der Freiwilligenverbände

res eingesetzten Freiwilligenverbände und Hilfswilligen[52]). Für den Bereich des Ersatzheeres unterstand der Gen.d.Freiw.Verb. dem ChHRüst u. BdE und war dessen Berater für alle im Ersatzheer auftretenden Fragen über landeseigene Freiwilligenverbände.

Die Hauptaufgabe des Gen.d.Freiw.Verb. war die Auswertung der Erfahrungen über Behandlung, Erziehung, wehrgeistige Führung und Betreuung der Freiwilligen und des deutschen Rahmenpersonals der Freiw.Verb. des Ostens sowie die Auswertung der Erfahrungen über Kampfführung, Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung dieser Verbände. Hinsichtlich der nicht aus dem Osten stammenden Freiw.Verb. hatte er lediglich die Aufgabe, die Truppenteile des Heeres bei seinen Reisen im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandobehörden aufzusuchen und seine Wahrnehmungen dem GenStdH/Org Abt bzw. ChHRüst u. BdE/AHA und den zuständigen Kommandobehörden mitzuteilen. Die Bearbeitung der Angelegenheiten dieser Freiw.Verb. verblieb wie bisher bei den verschiedenen Dienststellen des OKH. Im Einverständnis mit dem OKW übte der Gen.d.Freiw.Verb. seine beratende Tätigkeit auf dem Gebiet der Behandlung und Betreuung der Freiw.Verbände und der Hilfswilligen aus dem Osten auch gegenüber dem OKW/WFSt, dem ObdL/Lw.Fü.Stab und dem OKM/Skl. aus.

Das beim ChHRüst u. BdE für die Freiwilligenverbände des Ersatzheeres aufgestellte *Kommando der Freiwilligenverbände*[53]) war dem Gen.d.Freiw.Verb. unterstellt. Das Kdo.d.Freiw.Verb. bearbeitete neben seinen Aufgaben im Ersatzheer darüber hinausgehende Fragen der Freiw.Verb. nach den Aufträgen des Gen.d.Freiw.Verb.

Kommandeur der Freiwilligenverbände

Der Kdr.d.Freiw.Verb. war der ständige Vertreter des Gen.d.Freiw.Verb. beim ChHRüst u. BdE und als solcher Berater des ChHRüst u. BdE für alle im Ersatzheer auftretenden Fragen über landeseigene Freiw.Verbände und Hilfswillige aus den Ostgebieten. Er war ferner Truppenvorgesetzter der Freiw.Stamm- und Ersatzeinheiten aus den Ostgebieten einschließlich der Führer- und Sprachmittlerschulen sowie aller im Heimatkriegsgebiet eingesetzten Freiw.Verbände aus den Ostgebieten. Die im Generalgouvernement eingesetzten Freiw.Verbände unterstanden einsatzmäßig dem Wehrkreiskommando Generalgouvernement.

---

[52]) Freiwilligenverbände waren sämtliche aus nichtdeutschen Freiwilligen aufgestellten, truppenmäßig gegliederten Verbände; beispielsweise: russische, ukrainische, turkvölkische, kaukasische Bataillone, Indische Legion, mit Ausnahme der kroatischen Legions-Division. Weiter rechneten hierzu der Ordnungsdienst im Operationsgebiet des Ostens und die Hilfswilligen aus dem Osten.

[53]) HM 1944, S. 90, Nr. 156.

Ausländische Freiwilligenverbände

Verwendung der dienstunfähigen landeseigenen Hilfskräfte aus den Ostgebieten

Mit der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Ia IV vom 19. November 1943[54]) wurde bekanntgegeben:

1. Zur Umschulung von dienstunfähigen landeseigenen Hilfskräften aus den Ostgebieten für einen zivilen Einsatz hatte der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete folgende Lager eingerichtet:

Im Wehrkreis Generalgouvernement:

a) Auffanglager Bialogon, Bahnstation Kielce,
b) Umschulungslager Klein-Wischnowska, Bahnstation Kielce.

Im Wehrkreis XXI:

Umschulungslager Utrata, Bahnstation Lask, Kreis Litzmannstadt.

Im Wehrkreis II:

a) Umschulungslager Teschendorf, Kreis Dramburg[55]), Bahnstation Teschendorf (Pommern),
b) Umschulungslager Schwarzsee, Bahnstation Falkenburg (Pommern).

2. Alle dienstunfähig gewordenen landeseigenen Hilfskräfte aus den Ostgebieten waren durch ihre Dienststellen zu dem Auffanglager Bialogon im Wehrkreis Generalgouvernement in Marsch zu setzen und nicht unmittelbar zum Arbeitseinsatz in das Reichsgebiet zu entlassen. Die dienstunfähigen versehrten Hilfskräfte wurden nach Volkstumszugehörigkeit auf die unter Ziff. 1 aufgeführten Umschulungslager durch das Auffanglager Bialogon verteilt.

3. Die Entlassung und Versorgung der dienstunfähigen landeseigenen Hilfskräfte aus den Ostgebieten nach beendeter Umschulung erfolgte gemäß der den zuständigen Stellen zugegangenen Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Ia VI Nr. 12 609/43 geh. vom 17. April 1943.

Stamm- und Ersatztruppenteile der landeseigenen Verbände aus dem Osten und für Freiwillige aus dem Osten in deutschen Verbänden

Das OKH hob mit der Vfg. AHA/Stab III vom 30. März 1944[56]) die HM 1944, Nr. 61 betr. zuständige Ersatztruppenteile der landeseigenen Verbände aus dem Osten auf und ersetzte sie durch nachstehende Fassung:

1. Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Befehle waren ab 1. Februar 1944 folgende Stamm- bzw. Ersatzeinheiten zuständiger Ersatztruppenteil sowohl für das deutsche Personal und die Freiwilligen landeseigener Verbände aus dem Osten als auch Ersatztruppenteil für Freiwillige aus dem Osten in deutschen Verbänden (bisher „Hilfswillige" genannt):

---

[54]) HM 1943, S. 540, Nr. 882.
[55]) HM 1944, S. 35, Nr. 69.
[56]) HM 1944, S. 109 Nr. 184.

a) Freiwilligen-Stamm-Regiment 1 für Turkestaner, Georgier, Nordkaukasier und deutsches Rahmenpersonal aus entsprechenden landeseigenen Verbänden,
b) Freiwilligen-Stamm-Regiment 2 für Wolgatataren, Armenier, Aserbaidschaner und deutsches Rahmenpersonal aus entsprechenden landeseigenen Verbänden,
c) Freiwilligen-Stamm-Regiment 3 für 162. (Turk.) Inf.Div.[57]),
d) Freiwilligen(Ost-)Stamm-Regiment 4 für Russen und Ukrainer sowie deutsches Rahmenpersonal aus entsprechenden landeseigenen Verbänden[57]),
e) Freiwilligen(Kos.-)Stamm-Regiment 5 für alle Kosaken und deutsches Rahmenpersonal aus entsprechenden landeseigenen Verbänden,
f) Turkvölk.-Kauk.Ausb. und Ers.Btl für Turkv. Nachschub-, Turkv.Bau- und Turkv.Arbeits-Einheiten,
g) Ausb. und Ers.Btl. für ukrain. Freiwillige für alle Ukrain.Ostwachzüge.

2. Mit gleichem Zeitpunkt kamen die für das deutsche Stammpersonal der Einheiten gemäß 1 a) bis g) befohlenen Ersatztruppenteile in Fortfall.
3. Als Ersatztruppenteil für das deutsche Sanitätspersonal bei den landeseigenen Verbänden aus dem Osten wurde die San.Ers.u.Ausb.Abt. 8 bestimmt.
4. Alle damaligen bei Ers.-Truppenteilen oder in San.-Einrichtungen befindlichen verwundeten, kranken Soldaten, die bisher als deutsches Rahmenpersonal in landeseigenen Verbänden aus dem Osten verwendet wurden, waren mit sofortiger Wirkung zu den neuen Stamm- bzw. Ers.-Truppenteilen zu versetzen oder nach Herstellung der Dienstfähigkeit aus den San.-Einrichtungen in Marsch zu setzen.
5. Freiwillige aus dem Osten, die durch landeseigene oder deutsche Verbände ohne oder mit unvollständigen Papieren San.-Einrichtungen überwiesen wurden, waren bei Entlassung je nach Volkszugehörigkeit zu dem gemäß 1 a) bis g) befohlenen Stamm- bzw. Ers.-Truppenteil in Marsch zu setzen. Eine Inmarschsetzung zu Kriegsgefangenenlagern usw. – wie wiederholt vorgekommen – wurde streng verboten. Kriegsgefangenenlager lehnten – sofern sie für die Aufnahme der aus der deutschen Wehrmacht ausgeschlossenen Freiwilligen nicht besonders dazu bestimmt waren – jede Aufnahme von Freiwilligen aus dem Osten, die auf deutscher Seite gekämpft oder eingesetzt waren, ab.

---

[57]) In Abänderung der Vfg. vom 30. 3. 1944 lautete 1 c) und 1 d) gemäß der Vfg. vom 12. 6. 1944 (HM S. 200, Nr. 339) wie folgt:
1. c) Frw.(Ukrain.)Stamm-Rgt. 3 für Ukrainer und deutsches Rahmenpersonal aus entsprechenden landeseigenen Verbänden,
1. d) Frw.(Russ.)Stamm-Rgt. 4 für Russen und deutsches Rahmenpersonal aus entsprechenden landeseigenen Verbänden.
Frontleitstellen waren für Frw.-Stamm-Division, Frw.-Stamm-Rgter. 1, 2, 3 und 5 Mühlhausen (Elsaß), für Frw.-Stamm-Rgt. 4 Lüttich (Belgien).

6. Sämtliche Ersatzanforderungen für landeseigenes Personal waren an OKH/GenStdH/Org Abt II, für deutsches Personal an ChHRüst u. BdE/Kdo.d. Freiw.Verbände zu richten.

In Ergänzung vorstehender Verfügung wurde mit dem OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Stab III vom 2. Mai 1944[58]) befohlen:

Als Ersatztruppenteil für das deutsche Hufbeschlagpersonal (Rahmenpersonal) bei den landeseigenen Verbänden aus dem Osten wurde die Vet.Ers.u. Ausb.Abt. 8, Schweidnitz, bestimmt.

Im Herbst 1944 regelte das OKW die Verwendung und die Stellung der fremdvölkischen Freiwilligen teilweise neu. Es waren nunmehr eingesetzt[59]):

bei der Waffen-SS
1. Finnen
2. Esten, Letten
3. Kosaken, Ukrainer, Weißruthenen
4. Inder
5. Rumänen, Bulgaren
6. Norweger, Holländer, Belgier, Franzosen
7. Osttürkischer Waffenverband der SS Harun al-Raschid

beim Heer
1. Ostvölker (außer Kosaken)
2. Polen
3. Ungarn
4. Italiener
5. Spanier
6. Slowaken
7. Kroaten
8. Litauer
9. Araber.

Die bulgarischen, finnischen, rumänischen, ungarischen und slowakischen Freiwilligen sowie die Soldaten der baltischen Generalbezirke (Esten, Letten, Litauer), die sich zum Einsatz in der deutschen Wehrmacht oder Waffen-SS bereiterklärt hatten, erhielten nunmehr mit der Einstellung dieselben Pflichten und Rechte wie deutsche Soldaten[60]). Sie unterlagen uneingeschränkt der deutschen Kommando- und Strafgewalt, wurden in der Regel mit dem in der ausländischen Wehrmacht erreichten Dienstgrad eingestellt, trugen die Uniform und Dienstgradabzeichen der Wehrmacht mit einem auf ihre Landeszugehörigkeit hinweisenden Abzeichen. Beförderungen und Auszeichnungen erfolgten nach

---

[58]) HM 1944, S. 155, Nr. 243.

[59]) Gemäß einer Zusammenstellung des Generals der Freiwilligenverbände im OKH – I/E Nr. 20400/44 geh. – vom 20. 12. 1944 (BA-MA H 13–17/1).

[60]) OKW/WFSt/Org (III) Nr. 3847/44 vom 20. 9. 1944, OKW Nr. 565/44 g. AWA/W Allg (IIc) vom 21. 10. 1944 und OKW Nr. 4782/44 WFSt/Org (III) vom 23. 11. 1944 (BA-MA H 13–17/1).

den deutschen Bestimmungen. Der Dienstgrad begründete dasselbe Vorgesetztenverhältnis gegenüber allen Wehrmachtangehörigen wie bei deutschen Vorgesetzten, jedoch ohne Disziplinarbefugnisse gegenüber deutschen Soldaten. Eine Unterstellung Deutscher unter Ausländer sollte überhaupt nach Möglichkeit vermieden werden.

An Stelle des früher geforderten Eides auf Hitler trat die Verpflichtung mit folgendem Wortlaut:

„Ich bin bereit und gelobe, im Kampf um die Zukunft Europas und meines Vaterlandes in den Reihen der deutschen Wehrmacht als tapferer Soldat mein Leben einzusetzen und dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, Adolf Hitler, und meinen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten. Mir ist bekannt, daß ich auch ohne Eidesleistung den deutschen Strafgesetzen, insbesondere den deutschen Kriegsgesetzen, unterworfen bin."

Die ausländischen Freiwilligen konnten einzeln oder in geschlossenen Verbänden (mit deutschem Führer- oder Rahmenpersonal) verwendet werden.

Die *Hilfswilligen* (Dobrowolzi) nahmen eine Sonderstellung ein[61]). Sie waren die freiwillig zum Dienst in deutschen Einheiten sich meldenden Angehörigen von Völkern des russischen Raumes (Kriegsgefangene und Landeseinwohner). Die russischen Hilfswilligen in der Truppe und die russischen Freiwilligen in den landeseigenen Verbänden[62]) wurden als „Russische Befreiungsarmee" bezeichnet; die Ukrainer bildeten ein „Ukrainisches Befreiungsheer", während sich Turkvölker in georgische, aserbaidschanische, armenische, turkestanische, nordkaukasische, wolgatatarische Legionen unterschieden und die Kosaken in Don-, Kuban-, Terek- usw. Kosakeneinheiten zusammengefaßt waren. Die Angehörigen der Turkvölker und die Kosaken durften nicht als Hilfswillige verwendet werden. Sie wurden ausschließlich in geschlossenen Verbänden eingesetzt.

Für die Übernahme als Hilfswillige kamen nur besonders ausgewählte und bewährte landeseigene Hilfskräfte in Frage. Kriegsgefangene wurden mit ihrer Vereidigung als Hilfswillige unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Hilfswillige erhielten Bekleidung aus deutschen Beständen mit besonderen Abzeichen. Sie konnten zum Gefreiten befördert und weiterhin in eine gehobene Soldstufe eingereiht werden. Für sie war eine eigene „Tapferkeits- und Verdienstauszeichnung für Angehörige der Ostvölker" geschaffen worden; später wurden ihnen auch die für deutsche Soldaten gestifteten Orden und Ehrenzeichen verliehen. Nach besonderer Bewährung durften sie in geschlossene landeseigene Verbände versetzt werden.

Am 28. Januar 1945 ernannte Hitler den russischen General Wlassow zum „Oberbefehlshaber der russischen Streitkräfte" mit den Befugnissen eines Ober-

---

[61]) OKH/GenStdH/Org Abt (II) Nr. 8000/42 geh. vom August 1942 und OKH/GenStdH/Gen d Osttr/Org Abt Nr. II/5000/43 geh. vom 29. 4. 1943: Landeseigene Hilfskräfte im Osten – Hilfswillige – (Druckschriften im BA-ZNS).

[62]) Hierzu rechneten nicht: Landeseinwohner, die nur vorübergehend zu besonderen Arbeiten herangezogen wurden, und Angehörige von Kriegsgefangenen-Einheiten.

befehlshabers. Er erhielt das Recht, Offiziere bis zum Oberstleutnant zu ernennen. General Wlassow hatte auch die Nationalkomitees einspannen wollen; doch war dieser Vorschlag mit Rücksicht auf die Ukrainer abgelehnt worden[63]).

Der sowjetrussische General Andrej Andrejewitsch Wlassow hatte 1941 als Befehlshaber der 20. sowjetischen Armee an der Verteidigung von Moskau teilgenommen. 1942 war er im Wolchow-Kessel als Befehlshaber der 2. sowjetischen Stoßarmee in deutsche Gefangenschaft geraten. Seine von Teilen des deutschen Generalstabes (u.a. Graf Schenk von Stauffenberg) und des OKW unterstützte Bereitschaft, auf deutscher Seite eine antibolschewistische Armee aufzubauen, stieß zunächst auf die Ablehnung Hitlers. Im März 1943 durfte ein fiktiv in Smolensk, tatsächlich in Berlin residierendes „Russisches Komitee" eine Propagandaaktion unter russischen Kriegsgefangenen unternehmen. Unter der Führung Wlassows verfolgte dieses großrussisch-nationale Ziele mit antibolschewistischer Tendenz. Nach den schweren Niederlagen der deutschen Wehrmacht sprach sich der Reichsführer SS Himmler für die Annahme des Angebots von Wlassow aus[64]). Am 14. November 1944 konnte das von Wlassow geführte „Komitee zur Befreiung der Völker Rußlands" auf dem Prager Hradschin ein Manifest veröffentlichen. Angesichts der bereits an den Reichsgrenzen stehenden alliierten Armeen fand dieser Aufruf unter den russischen Kriegsgefangenen jedoch kaum Widerhall. Immerhin konnten jedoch Anfang Januar 1945 zwei Divisionen der „Russischen Befreiungsarmee" aufgestellt werden (600. und 700. russische Division). Im Mai 1945 gerieten Wlassow und seine Soldaten in englisch-amerikanische Kriegsgefangenschaft; sie wurden an die Sowjetunion ausgeliefert. Wlassow selbst wurde am 1. August 1946 in Moskau hingerichtet.

Bei den *italienischen* Soldaten auf deutscher Seite fielen die bisherigen Bezeichnungen „kampfwillig", „waffenwillig", „hilfswillig" und „arbeitswillig" fort[65]). Sie sollten künftig unterschieden werden in

1. Angehörige der neuen italienisch-republikanischen Wehrmacht,
2. italienische Soldaten in der deutschen Wehrmacht.

Zur neuen verbündeten italienisch-republikanischen Wehrmacht gehörten:

a) die italienischen Heeresdivisionen,
b) die Marinedivision,
c) italienische Truppenteile im Rahmen der deutschen Wehrmacht, soweit das OKW/WFSt ihre Zugehörigkeit zur ital.-republ. Wehrmacht ausdrücklich festgestellt hatte (insbesondere Flak- und Nebelabteilungen, fliegende Verbände, Flottillen und Baubataillone).

---

[63]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1431.
[64]) Begegnung Himmlers mit Wlassow am 26. 8. 1944 (vgl. BA NS 6/351).
[65]) OKW/WFSt/Org (I)/(III) Nr. 3065/44 vom 30. 7. 1944 und OKH (ChHRüst u. BdE) – AHA/Stab Ia (3) Nr. 50 908/44 geh. vom 24. 10. 1944 (BA-MA H 13–17/1).

Als italienische Soldaten in der deutschen Wehrmacht galten:

a) die Angehörigen der ehem. kgl.ital. Wehrmacht, die nach der Neuordnung in Italien freiwillig in Einheiten der deutschen Wehrmacht eingetreten waren,
b) die italienischen Soldaten, die auf Grund der Einberufung seitens der ital. republ. Regierung in deutsche Einheiten eingestellt wurden,
c) diejenigen italienischen Soldaten, die sich in solchen italienischen Verbänden befanden, deren Zugehörigkeit zur ital.-republ. Wehrmacht nicht ausdrücklich festgestellt worden war (siehe S. 364 unter c).

Diese italienischen Soldaten trugen die Uniform mit der italienischen Grundfarbe, die neuen italienischen Hoheitsabzeichen, aber deutsche Dienstgradabzeichen. Nur soweit die Bestände an italienischen Uniformen nicht ausreichten, durften deutsche Uniformen getragen werden. Im übrigen galten die für die bulgarischen, finnischen usw. Freiwilligen erlassenen Bestimmungen.

Nach Auflösung der Spanischen Legion wurde Anfang Juni 1944 zur Erfassung von *spanischen* Freiwilligen die „Freiwilligen-Einheit Stablack" (in Stärke einer Schützenkompanie) aufgestellt[66]). Jeder Freiwillige konnte ohne Rücksicht auf seinen ehemaligen Dienstgrad nur als Schütze eingestellt und erst bei Bewährung nach den einschlägigen deutschen Vorschriften befördert werden.

Gemäß der Bekanntmachung des OKW/AWA/Kriegsgef. Allg (II) vom 27. Januar 1942[67]) über *ehemalige polnische Staatsangehörige als Wehrmachtgefolge an der Ostfront* waren beim Aufmarsch im Generalgouvernement vor dem 22. Juni 1941 von den deutschen Einheiten zahlreiche Polen zu Dienstleistungen als Kutscher, Kraftfahrer usw. (sogenannte „Panjefahrer") aufgegriffen und im Heeresgefolge festgehalten worden. Ihre Zahl wurde auf 30 000 geschätzt.

Im Oktober 1944 genehmigte Hitler die Verwendung von *polnischen* Freiwilligen als *Hilfswillige* in der Wehrmacht[68]). Für Einstellung, Behandlung und Abfindung galten die für landeseigene Hilfskräfte aus dem Osten (Hilfswillige) erlassenen Bestimmungen.

---

[66]) OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Stab III Nr. 3545/44 geh. vom 7. 6. 1944 (BA-MA H 13–17/1).
[67]) HM 1942, S. 118, Nr. 188.
[68]) OKH/GenStdH/Org Abt Nr. II/38 927/44 geh. vom 24. 10. 1944 (BA-MA H 13–17/1).

SECHSTES KAPITEL

Soldaten und Wehrmachtbeamte; Angestellte und Arbeiter, Arbeitsmaiden, Schwestern, Schwesternhelferinnen, Helferinnen usw., das Wehrmachtgefolge

Abschnitt 1

Offiziere aller drei Wehrmachtteile

Die *Bewerber für die aktive Offizierlaufbahn* waren gemäß der Vfg. des OKH/PA vom 23. September 1942[1]) nicht mehr von der Reichsarbeitsdienstpflicht befreit; sie hatten entsprechend einer Entscheidung Hitlers den verkürzten Arbeitsdienst von drei Monaten abzuleisten.

Befehl Hitlers vom 10. Oktober 1942 über die grundlegende Neuregelung der Annahme von Bewerbern für die Offizierlaufbahn[2])

Nach Hitlers Wort „In der nationalsozialistischen Wehrmacht trägt jeder den Marschallstab im Tornister" sollte nunmehr jeder junge Deutsche, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, nur ausgelesen auf Grund seiner Persönlichkeit und seiner Frontbewährung, Offizier werden können. Ab sofort könnten sich daher bei allen drei Wehrmachtteilen junge Deutsche als Bewerber für die aktive Offizierlaufbahn melden, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Reifezeugnis oder der Besuch einer bestimmten Schulart würde nicht mehr gefordert.

---

[1]) HVBl. 1942 C, S. 535, Nr. 609 und Nr. 623. Entsprechendes galt für den aktiven Sanitäts-, Veterinär- und Ingenieuroffiziernachwuchs (HVBl. 1942 C, S. 562, Nr. 628).

[2]) Deutschland im Kampf, Oktober-Lieferung 1942, S. 105; vgl. Vfg. OKH/PA/Ag P 4/1. Abt. vom 13. 10. 1942 über die Neuregelung der Annahme von Bewerbern für die aktive Offizierlaufbahn des Heeres – Einstellungstermine 1943 (BA-ZNS S 15 u. P XXXI) und auch HVBl. 1942 C, S. 594, 603 u. HVBl. 1943 C, S. 17). Vgl. ferner Merkblatt „Der Offiziernachwuchs der Kriegsmarine", herausgegeben vom OKM, Frühjahr 1943, und Merkblatt „Der aktive Offiziernachwuchs der Luftwaffe im Kriege", herausgegeben vom RdL u. ObdL, November 1942.

Soldaten und Wehrmachtbeamte

Feststellung der außerdienstlichen Eignung für Kriegsoffizierbewerber, Reserveoffizieranwärter usw.

Gemäß dem Erlaß des OKW/AWA vom 3. Dezember 1942[3]) hatte die Befragung der bisher vorgeschriebenen drei Bürgen zu unterbleiben. Außerdem wünschte Hitler, daß grundsätzlich nicht mehr nach wirtschaftlichen Verhältnissen, Schuldverbindlichkeiten, Scheidungsangelegenheiten und in der Vergangenheit liegenden Familienangelegenheiten gefragt werde; Scheidungsurteile seien als Beurteilungsgrundlage unbrauchbar und vielfach irreführend.

Überführung der Landwehroffiziere und Wehrmachtbeamten der Landwehr in das Reserveverhältnis

Hitler befahl mit Erlaß vom 18. Dezember 1942[4]) die Überführung der Landwehroffiziere und Wehrmachtbeamten der Landwehr in das Reserveverhältnis: eine Trennung zwischen Landwehroffizieren und Reserveoffizieren sowie Wehrmachtbeamten der Landwehr und Wehrmachtbeamten der Reserve sei nicht mehr gerechtfertigt.

Befehl Hitlers vom 25. Januar 1943 zur Verjüngung des Offizierkorps und zur Verwendung von verabschiedeten Offizieren in der Heimat[5])

Hitler hatte eine Verjüngung des Offizierkorps angeordnet; demgemäß wurden Offiziere verabschiedet, die für ihre Dienststellung überaltert oder auf Grund ihres Gesundheitszustandes den Erfordernissen des Kriegseinsatzes nicht mehr gewachsen waren.

Was eine Verwendung dieser Offiziere angeht, so kam eine Betätigung im Bereich der Wirtschaft oder in besonderen organisatorischen Aufgaben in der Heimat für Kriegsaufgaben in Frage. Dieser Einsatz der Offiziere konnte nach Auffassung des OKW selbstverständlich unabhängig von dem militärischen Dienstgrad der Betreffenden nur nach ihrer Eignung für diese neue Aufgabe erfolgen.

---

[3]) LVBl. 1943, S. 498, Nr. 957.
[4]) HVBl. 1943 B, S. 65, Nr. 128.
[5]) RdSchrb. Nr. 8/43 geheim des Leiters der Partei-Kanzlei vom 25. 1. 1943 (BA NS 6/344).

Offiziere und Offiziernachwuchs

Werbung für den Offizier- und Unteroffiziernachwuchs

Das OKW bestimmte mit Erlaß Nr. 547/43 – WFSt/Org (II) vom 18. Februar 1943[6]), gemäß den Ziff. 12 bzw. 3 der Anordnung über den Kriegshilfseinsatz der deutschen Jugend in der Luftwaffe vom 26. Januar 1943 und bei der Kriegsmarine vom 12. Februar 1943 werde durch den Kriegshilfseinsatz der männlichen Jugend eine Zugehörigkeit zur fliegerischen bzw. seemännischen Bevölkerung nicht begründet. Es stehe somit allen Wehrmachtteilen und der Waffen-SS das Recht zu, nach den für die Einstellung von Freiwilligen gegebenen Bestimmungen Freiwillige unter den zum Hilfsdienst bei Einheiten der Luftwaffe bzw. Kriegsmarine eingesetzten Schülern zu werben und anzunehmen. Einzelheiten der Werbung sollten die Wehrmachtteile mit dem RdL und ObdL/Chef der Luftwehr bzw. dem OKM/M Wehr unmittelbar regeln.

Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit von Wehrpflichtigen, die als Offizier in der Wehrmacht verwendet werden sollen

Nach den Richtlinien des OKW/AWA/J I 49/43 gKdos vom 11. Mai 1943[7]) war eine politische Beurteilung nicht erforderlich, wenn es sich handelte um:

a) Wehrpflichtige der Jahrgänge 1915 und jünger, die vor ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst politisch noch nicht in Erscheinung getreten waren,
b) Berufsunteroffiziere,
c) Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen,
d) aktive Beamte des Staates und der Gemeinden.

Dagegen waren politische Beurteilungen erforderlich, wenn:

a) die Betreffenden 1933 älter als 18 Jahre waren,
b) es sich bei den Betreffenden – ohne Rücksicht auf ihr Alter – handelte um:
   1. ehemalige Angehörige von Logen und ähnlichen verbotenen Verbänden,
   2. ehemalige Angehörige der KPD und ihrer Organisationen,
   3. ehemalige Funktionäre der SPD, des Reichsbanners und des Zentrums,
   4. ehemalige Funktionäre der Vaterländischen Front,
   5. ehemalige Mitglieder des Heimschutzes, der ostmärkischen Sturmscharen, des Freiheitsbundes und der Frontmiliz,
   6. Theologen,
   7. Theologiestudenten jeder Art,
   8. Erzieher und Betreuer in konfessionell geleiteten Heimen und Erziehungseinrichtungen,
   9. Diakone usw.

---

[6]) BA-ZNS S 45.
[7]) RdSchrb. Nr. 24/43 gRs des Leiters der Partei-Kanzlei vom 25. 5. 1943 (BA NS 6/344).

Die politischen Beurteilungen waren bei den zuständigen Hoheitsträgern der NSDAP entweder von den betreffenden Wehrbezirkskommandos oder in besonderen Fällen von den Personalämtern der Wehrmachtteile unmittelbar einzuholen.

Offizierstellenbesetzung bei den Wehrmachtdienststellen nach dem Stande vom 12. Juli 1943

Nach Mitteilung des OKW Nr. 2362/43 geh. WZ vom 12. Juli 1943[8]) waren die Offizierstellen der Stellengruppen *abwärts bis einschließlich R-Stellen* bei den Wehrmachtdienststellen

etwa zu 76 % vom Heer 8 % von der Kriegsmarine 16 % von der Luftwaffe	ohne Rü Amt
etwa zu 64,5 % vom Heer 12 % von der Kriegsmarine 23,5 % von der Luftwaffe	einschl. Rü Amt

besetzt.

Eine Einbeziehung der Offizierstellen der Stellengruppen B, K und Z verschob das Verhältnis wesentlich zu Lasten des Heeres. Dies erklärte sich damit, daß diese unteren Stellen im wesentlichen von versehrten und älteren inaktiven, nur im Heimatkriegsgebiet verwendungsfähigen Offizieren z.V., d.R. z.V. besetzt wurden, unter den letzteren die meisten Fachkräfte zu finden waren und die Luftwaffe und insbesondere die Kriegsmarine Offiziere in Dienstgraden bis zum Major bzw. Korvettenkapitän aufwärts aus einsatzmäßigen Gründen nur in geringer Zahl zur Verfügung stellen konnten.

Uk-Stellung von Offizieren d.B. der Geburtsjahrgänge 1893 und älter zugunsten des Reichserziehungsministers

Nach OKW/WEA vom 23. Dezember 1943[9]) hatte der Chef OKW grundsätzlich genehmigt, daß Offiziere d.B. der Geburtsjahrgänge 1893 und älter, die von Beruf Lehrer waren, ohne Ersatzgestellung seitens des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung uk-gestellt würden, damit eine geordnete Schulausbildung des Offiziernachwuchses sichergestellt bliebe.

---

[8]) BA-ZNS WAllg.
[9]) Dgl.

Offiziere im Truppensonderdienst

Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht

Mit Befehl vom 24. Januar 1944[10]) ordnete Hitler die Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht an; er behielt sich vor zu bestimmen, welche Offiziere und Wehrmachtbeamten als „Offiziere im Truppensonderdienst" zum Truppensonderdienst gehören sollten.

Die „Offiziere im Truppensonderdienst" waren Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes; sie hatten die gleichen Rechte und Pflichten wie die Offiziere im Truppendienst. Die Vorschriften der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung galten für sie mit der Maßgabe, daß die ihnen auf Grund ihrer Dienststellung zustehende Disziplinarstrafbefugnis sich nicht auf Offiziere im Truppendienst erstreckte, soweit nicht Abweichendes bestimmt wurde. Die „Offiziere im Truppensonderdienst" unterstanden den jeweiligen Truppen- und Fachvorgesetzten.

Die endgültige Entscheidung über Uniformen und Dienstgradabzeichen der „Offiziere im Truppensonderdienst" behielt Hitler sich bis nach Kriegsende vor.

Die für die Übergangszeit notwendigen Bestimmungen über Änderung der Uniform der zum Truppensonderdienst übertretenden Wehrmachtbeamten sollten die Wehrmachtteile im Einvernehmen mit dem OKW erlassen.

Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst

Im Anschluß an seinen grundlegenden Befehl zur Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht vom 24. Januar 1944 befahl Hitler am selben Tag[11]):

„Mit Wirkung vom 1. Mai 1944 werden die Wehrmachtbeamten des höheren Intendanturdienstes und des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungs-(Zahlmeister-)Dienstes des Heeres und der Luftwaffe ‚Offiziere im Truppensonderdienst'. Für den Bereich der Kriegsmarine erfolgt Sonderregelung[12]). Sie bilden die ‚Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst'. Abweichungen von den bisherigen Dienstgradbezeichnungen bedürfen meiner Genehmigung. Sie erhalten die Dienstbezüge nach der Reichsbesoldungsordnung C entsprechend dem militärischen Rang, mit dem sie zu den Offizieren im Truppensonderdienst übernommen werden. Die Durchführung regelt besonderer Erlaß des Chefs OKW. Sie ergänzen sich aus Soldaten, die die Eignung zum Offizier im Truppensonderdienst besitzen. Ihnen steht nach entsprechender fachlicher Ausbildung und Eignung der Aufstieg bis zu den höchsten Stellen der Laufbahn offen. Zum Ausgleich besoldungsmäßiger Härten erforderliche Bestimmungen erlassen die Oberkommandos des Heeres und der Luftwaffe. Sie bedürfen hierzu und zu ihren Ausführungsbestimmungen der Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht."

---

[10]) HM 1944, S. 63, Nr. 109; MVBl. 1944, S. 209, Nr. 95; LVBl. 1944, S. 125, Nr. 199.
[11]) HM 1944, S. 64, Nr. 110.
[12]) Vgl. S. 407 f.

Hierzu sind zum Vergleich heranzuziehen:

Ausführungsbestimmungen des OKH/PA vom 22. April 1944 zum Befehl Hitlers für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst vom 24. Januar 1944[13]).

Ausführungsbestimmungen des RdL u. ObdL/LP vom 1. Mai 1944 zu dem „Befehl für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst"[14]).

Bildung der Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst

Im Anschluß an seinen grundlegenden Befehl für die Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht vom 24. Januar 1944 befahl Hitler am selben Tag[15]):

„Mit Wirkung vom 1. Mai 1944 werden die Wehrmachtbeamten des richterlichen Dienstes aller Wehrmachtteile ‚Offiziere im Truppensonderdienst'. Sie bilden die ‚Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst'. Abweichungen von den bisherigen Dienstgradbezeichnungen bedürfen meiner Genehmigung. Sie erhalten die Dienstbezüge nach der Reichsbesoldungsordnung C entsprechend dem militärischen Rang, mit dem sie zu den Offizieren im Truppensonderdienst übernommen werden. Die Durchführung regelt besonderer Erlaß des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht. Sie ergänzen sich aus Soldaten, die die Eignung zum Offizier im Truppensonderdienst und die Befähigung zum Richteramt besitzen. Zum Ausgleich besoldungsmäßiger Härten erforderliche Bestimmungen erlassen die Oberkommandos der Wehrmachtteile. Sie bedürfen hierzu und zu ihren Ausführungsbestimmungen der Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht."

Hierzu sind zum Vergleich heranzuziehen:

Durchführungsbestimmungen des Chefs OKW vom 25. April 1944 zu den Befehlen Hitlers vom 24. Januar und vom 12. März 1944 für die Bildung der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes und der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst[16]).

Ausführungsbestimmungen des OKH (ChHRüst u. BdE)/Chef PA vom 3. Mai 1944 zum Befehl Hitlers über die Bildung der Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst[17]).

Ausführungsbestimmungen des OKM/Chef Mar Wehr vom 3. Mai 1944 zu dem Befehl Hitlers vom 24. Januar 1944 über die Bildung der Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst[18]).

---

[13]) HM 1944, S. 152, Nr. 233.
[14]) LVBl. 1944, S. 342, Nr. 618.
[15]) HM 1944, S. 64, Nr. 111.
[16]) HVBl. 1944 B, S. 129, Nr. 200.
[17]) HM 1944, S. 169, Nr. 263.
[18]) MVBl. 1944, S. 411, Nr. 197.

Ausführungsbestimmungen des RdL u. ObdL/LP vom 1. Mai 1944 zu dem „Befehl für die Bildung der Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst“[19]).

Verordnung des Chefs OKW vom 17. Juni 1944 über die Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst[20]).

Gemäß dem Erlaß des OKW/WEA vom 16. Februar 1944[21]) leisteten Anwärter für die aktiven und Reserveoffizierlaufbahnen sowie längerdienende und Kriegsfreiwillige der Wehrmacht einen *verkürzten Reichsarbeitsdienst von drei Monaten.*

Das OKW/WZA bestimmte mit Erlaß vom 1. August 1944[22]) über den *weiteren Kriegseinsatz der aus Alters- usw. Gründen aus dem aktiven Wehrdienst ausscheidenden Offiziere:* „Die Personalämter der Wehrmachtteile leiten die von Hitler geforderte Entlassung der älteren Offizierjahrgänge ein (Berufsoffiziere: 1883 und älter, Nicht-Berufsoffiziere: 1893 und älter). Die ausscheidenden Offiziere sollen in der Kriegswirtschaft tätig werden oder als Zivilangestellte in der Wehrmacht Stellen für die Front freimachen.“

Abschnitt 2

Offiziernachwuchs und Offiziere des Heeres

Erfassung, Auswahl, Ausbildung und Betreuung aller für die Kriegs- und aktive Offizierlaufbahn in Frage kommenden Soldaten

Nach der Vfg. des OKH/PA/Ag P 1 vom 19. März 1942[23]) forderte der hohe Bedarf an Offiziernachwuchs durchgreifende Maßnahmen zur restlosen Erfassung und einheitlichen Ausbildung und Betreuung aller voraussichtlich für die Kriegs- und aktive Offizierlaufbahn geeigneten Soldaten im Feldheer von den Divisionen und im Ersatzheer von den Stellvertretenden Generalkommandos. In Ergänzung der Bestimmungen der HDv 82/3 b Teil A wurde daher angeordnet, die voraussichtlich für die Offizierlaufbahn geeigneten Soldaten des Feld- und Ersatzheeres als KOB (Kriegsoffizierbewerber) zu bezeichnen; ausgenommen hiervon waren die „Bewerber für die Offizierlaufbahn“. Die Bezeichnung „KOB“ diente lediglich zur Erfassung der für die Offizierlaufbahn in Frage kommenden Soldaten bis zu deren Übernahme in die Offizierlaufbahn mit der Ernennung zum Offizieranwärter bzw. Fahnenjunker gemäß der HDv 82/3 b Teil A Ziff. 9,

---

[19]) LVBl. 1944, S. 343, Nr. 619.
[20]) RGBl. 1944 I S. 135.
[21]) BA-ZNS WAllg.
[22]) BA-ZNS WAllg, HPA I 1.
[23]) HVBl. 1942 B, S. 154, Nr. 262.

28 ff. (Soldaten aus der Truppe), Ziff. 36 ff. (Kriegsoffizierlaufbahn). Die im Ersatzheer ausgewählten KOB nahmen im Anschluß an die Grundausbildung an einem weiteren Ausbildungslehrgang teil und wurden – bei vorliegender Eignung – zum Gefreiten befördert und in das Feldheer versetzt.

Hier waren die KOB nur im Frontdienst zu verwenden und frühzeitig als Gruppen- usw. Führer einzusetzen. Bei voraussichtlicher Eignung zum Offizier und mindestens zweimonatiger Bewährung als Gruppen- usw. Führer „vor dem Feinde" waren die KOB nach einer Mindestdienstzeit von einem Jahr – soweit sie für die aktive Offizierlaufbahn vorgesehen und unter 30 Jahre alt waren – für den nächsten O.A.-Lehrgang an einer Waffenschule namhaft zu machen; bei einem Alter von über 30 Jahren konnten sie auch ohne Waffenschulbesuch zum Offizieranwärter ernannt werden (siehe HDv 82/3 b Teil A Ziff. 37, 39, 44a). Die Beförderung zum Unteroffizier erfolgte wie bisher durch das Feldheer nach den Bestimmungen der HDv 29 a bzw. überplanmäßig mit der Kommandierung zum O.A.-Lehrgang (HDv 82/3 b Teil A Ziff. 14).

Neuregelung der Annahme von Bewerbern für die Offizierlaufbahn des Heeres ab 1. Juli 1942

1. Gemäß der Vfg. des OKH/PA/Ag P 4 vom 22. Juni 1942[24]) wurden mit dem 1. Juli 1942 zehn *Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres* aufgestellt, und zwar:
   Annahmestelle I (für Wehrkreis I, XX) Königsberg
   Annahmestelle II (für Wehrkreis II, XXI) Stettin
   Annahmestelle III (für Wehrkreis III) Berlin
   Annahmestelle IV (für Wehrkreis IV) Dresden
   Annahmestelle V (für Wehrkreis V) Stuttgart
   Annahmestelle VI (für Wehrkreis VI) Münster
   Annahmestelle VII (für Wehrkreis VII, XIII) München
   Annahmestelle XI (für Wehrkreis XI, X) Hannover
   Annahmestelle XII (für Wehrkreis XII, IX) Wiesbaden
   Annahmestelle XVII (für Wehrkreis XVII, XVIII, Protektorat) Wien.
2. Die Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres führten ab 15. Juli 1942 im Auftrage und nach den Weisungen des OKH/PA die Berufsberatung, Erfassung, erste Vorauslese und Annahme der für den aktiven Offiziernachwuchs des Heeres in Frage kommenden Jugend jeweils mehrerer ihnen fest zugeteilten Wehrkreise durch.
3. Bis zum 15. Juli 1942 erledigten die Wehrbezirkskommandos weiterhin die vorläufige Annahme und Bearbeitung der Bewerbungsgesuche der Bewerber für die Offizierlaufbahn des Heeres. Die am 15. Juli 1942 bei den Wehr-

[24]) HVBl. 1942 C, S. 340, Nr. 402 und Abänderung im HVBl. 1942 C, S. 594, Nr. 651; vgl. Neufassung gemäß Vfg. OKH/Ag P 4 vom 10. 11. 1942 (HVBl. 1943 C, S. 17, Nr. 23) und vom 15. 5. 1943 (BA-ZNS S 15).

bezirkskommandos vorliegenden Gesuche waren abschließend zu bearbeiten (Beschaffung der erforderlichen Unterlagen) und dann der zuständigen Annahmestelle zuzuleiten, ebenso die am 15. Juli 1942 bereits fertig bearbeiteten Gesuche.

Von diesem Datum ab hatten die Wehrbezirkskommandos bei Schülern, die sich bei ihnen als Bewerber für die Offizierlaufbahn des Heeres meldeten oder ihnen von den Annahmestellen als Bewerber für die Offizierlaufbahn namhaft gemacht wurden, nur noch die polizeiliche Erfassung und außerordentliche Musterung sowie die vorläufige Annahme durchzuführen, während die weitere Bearbeitung der Gesuche seitens der Annahmestellen erfolgte. Die unmittelbare Meldung an OKH/PA entfiel.

Ziffer 3, 2. Absatz der Vfg. vom 22. Juni 1942 war gemäß OKH/Ag P 4 vom 16. Oktober 1942[25]) *wie folgt abzuändern:* Die Wehrbezirkskommandos hatten bei Bewerbern für die Offizierlaufbahn des Heeres, die sich bei ihnen meldeten oder ihnen von den Annahmestellen namhaft gemacht wurden, nur noch die polizeiliche Erfassung und außerordentliche Musterung sowie die vorläufige Annahme durchzuführen, während die weitere Bearbeitung der Gesuche seitens der Annahmestellen erfolgte. Die unmittelbare Meldung von den Wehrbezirkskommandos an OKH/PA entfiel.

4. Ab 15. Juli 1942 galten für die Annahme der Bewerber für die Offizierlaufbahn des Heeres bei den Wehrbezirkskommandos folgende Bestimmungen:

   a) Jederzeit konnten sich Schüler der 5. bis 8. Klassen höherer Lehranstalten sowie Abiturienten und Studenten bei dem für sie zuständigen Wehrbezirkskommando oder bei einer Annahmestelle für Offizierbewerber des Heeres zur Einstellung als Bewerber für die Offizierlaufbahn melden, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten. Höchstalter 24 Jahre. Geringfügige Überschreitungen der Altersgrenzen waren zulässig.

   Unter denselben Bedingungen wurden ab sofort – zunächst für die Dauer des Krieges – für die Offizierlaufbahn des Heeres auch zugelassen:

   1. Absolventen höherer Lehranstalten, deren Abschlußzeugnisse nur zum Hochschulstudium bestimmter Fachrichtungen berechtigte;
   2. Bewerber, die die Begabtenprüfung bestanden hatten;
   3. Bewerber, die die Sonderreifeprüfung bestanden hatten;
   4. Absolventen anerkannter Fachschulen, die gemäß RdErl. des Reichserziehungsministers vom 29. April 1939 WJ 1480, E III e, E IV, E V (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. S. 285) auf Grund ihres Abschlußzeugnisses ohne Sonderreifeprüfung zum wissenschaftlichen Studium einer bestimmten Fachrichtung berechtigt waren.

---

[25]) HVBl. 1942 C, S. 594, Nr. 651.

Die Bestimmungen galten auch für die Studierenden der entsprechenden Klassen der achtsemestrigen Bau- und Ingenieurschulen der Donau- und alpenländischen Reichsgaue, im Sudetenland, im Regierungsbezirk Kattowitz und in den höheren deutschen Gewerbeschulen des Protektorats Böhmen und Mähren.
[4 b, c; 5; 6]

7. Die Bewerber für die Sanitäts-, Veterinär- und Ingenieuroffizierlaufbahn des Heeres liefen ebenfalls durch die Annahmestellen. Die vorstehenden Bestimmungen galten auch für sie mit folgenden Änderungen:

   Zu Ziffer 4 a:

   Es konnten sich melden:

   Für die Sanitäts- bzw. Veterinäroffizierlaufbahn die unter 4 a) 1. Absatz aufgeführten Bewerber und solche mit der Begabtenprüfung für das Studium der Medizin bzw. Veterinärmedizin. Die Bewerber durften nicht älter sein als 21 Jahre (ungediente Studenten der Medizin bzw. Veterinärmedizin je nach Studiensemester nicht älter als 26 Jahre). Ausnahmen konnten bei geringer Unter- bzw. Überschreitung der Altersgrenze gemacht werden.

   Für die Ingenieuroffizierlaufbahn die unter Ziffer 4 a) aufgeführten Bewerber, die den Ingenieuroffizierberuf (Fachrichtungen Maschinenbau (einschließlich Kraftfahrwesen), Elektrotechnik, Bauingenieurwesen (ausschließlich Hochbau) und Vermessungswesen) anstrebten. Solche nach 4 a) 2 mußten die Begabtenprüfung für das Studium technischer Wissenschaften bestanden haben; das Zeugnis mußte zum Studium der technischen Wissenschaften berechtigen. Die Bewerber durften nicht älter sein als 21 Jahre. Ferner konnten sich melden: Ungediente Studenten deutscher Technischer Hochschulen der angegebenen Fachrichtungen (je nach Studiensemester nicht älter als 26 Jahre). Ausnahmen konnten bei geringer Unter- bzw. Überschreitung der Altersgrenze gemacht werden.

Statt Ziffer 4 war gemäß OKH/Ag P 4 vom 16. Oktober 1942[26]*) zu setzen:*

4. Für die Annahme der Bewerber für die Offizierlaufbahn des Heeres bei den Wehrbezirkskommandos galten folgende Bestimmungen:

   a) Jederzeit konnte sich jeder junge Deutsche bei dem für ihn zuständigen Wehrbezirkskommando oder bei einer Annahmestelle für Offizierbewerber des Heeres zur Einstellung als Bewerber für die Offizierlaufbahn melden, sobald er das 16. Lebensjahr vollendet hatte. Höchstalter 24 Jahre. Geringfügige Überschreitungen der Altersgrenze waren zulässig.

   Das Abschlußzeugnis oder der Besuch einer bestimmten Schulart war nicht erforderlich.

[26]) HVBl. 1942 C, S. 594, Nr. 651.

Offiziere und Offiziernachwuchs

Einführung eines Abzeichens für den aktiven und Kriegsoffiziernachwuchs

Zur Kenntlichmachung des aktiven und Kriegsoffiziernachwuchses wurde mit der Vfg. OKH/Ag P 1 vom 20. Oktober 1942[27]) für die Dauer des Krieges ab sofort folgendes Abzeichen eingeführt: zwei nebeneinander liegende, aneinander genähte Schlaufen als Unteroffizierborte aus feldgrauer Mattkunstseide am unteren Ende jeder Schulterklappe.

Das Abzeichen war aus den vorhandenen Beständen vom Truppenteil herzustellen und anzulegen: von allen Offizierbewerbern und Kriegsoffizierbewerbern, die noch nicht dem Feldheer angehört hatten, mit dem Tage ihrer 1. Versetzung in das Feldheer nach erfolgreichem Abschluß der Grund- und Unterführerausbildung im Ersatzheer; von allen übrigen Offizierbewerbern und Kriegsoffizierbewerbern, Fahnenjunkern und Offizieranwärtern ab sofort.

Das Abzeichen wurde bis zur Beförderung zum Leutnant getragen. Bewerber für die Sanitäts- und Veterinäroffizierlaufbahn trugen während ihres Studiums das bisherige besondere Abzeichen – Metallbuchstabe A – Akademie – auf ihren Schulterstücken. Sie legten während des Studiums die Schlaufen ab. Bei Streichung eines Soldaten von der Liste des Offiziernachwuchses waren die beiden Schlaufen abzulegen.

Verlängerung der KOB-Ausbildung im Ersatzheer

Die gemäß der Vfg. OKH/PA/Ag P 1/Gr. 7 Nr. 1760/42 vom 16. März 1942 und OKH/PA/Ag P 1/Gr. 7 Nr. 1761/42 vom 16. März 1942[28]) auf sechs Monate festgelegte Ausbildung der KOB im Ersatzheer wurde mit der Vfg. OKH/Ag P 4/1. Abt. (e) vom 22. Oktober 1942[29]) ab sofort auf neun Monate festgesetzt.

Neuregelung der Annahme von Bewerbern für die aktive Offizierlaufbahn des Heeres – Einstellungstermine 1943[30])

„In Erfüllung des nationalsozialistischen und soldatisch bewährten Grundsatzes, daß die Tüchtigkeit eines Mannes, die Lauterkeit seines Strebens und seiner Gesinnung und die bedingungslose Einsatzbereitschaft seiner Person für Führer, Volk und Vaterland das einzig gültige Ausleseprinzip der Tüchtigsten im neuen Deutschland ist, kann ab sofort jeder junge Deutsche, ohne Rücksicht auf den Besuch einer höheren Schule und deren Abschlußzeugnis, von vorneherein als Bewerber für die Offizierlaufbahn des Heeres angenommen werden. Nach

---

[27]) HVBl. 1942 B, S. 472, Nr. 804.
[28]) HVBl. 1942 B, S. 154, Nr. 262.
[29]) HVBl. 1942 C, S. 594, Nr. 650.
[30]) Vfg. OKH/PA/Ag P 4/1. Abt. (c) 733/42 vom 13. 10. 1942 (BA-ZNS S 15 u. vorl. P XXXI).

Wegfall der schulischen Vorbedingungen treten die obigen Tugenden und die Eigenschaften, die den Offizier von jeher ausgezeichnet haben und nach denen deshalb die Auswahl des Offiziernachwuchses stattzufinden hat, um so stärker in den Vordergrund: Wehrwürdigkeit, Idealismus für den Offizierberuf und hervortretende charakterliche Eigenschaften. Weiter müssen Anlagen zur Führerpersönlichkeit und geistige Aufnahmefähigkeit soweit und entwicklungsfähig vorhanden sein, daß bei Förderung und Fleiß die notwendigen Grundlagen als Offizier erworben werden können. Die übrigen Voraussetzungen für die Vorlage des Bewerbungsgesuches bleiben unverändert bestehen: Arische Blutreinheit, körperliche Tauglichkeit, Unbescholtenheit und Straflosigkeit, Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, Mindestalter 16 – und Höchstalter 24 Jahre. Der Bewerber muß außerdem ledig sein."

Endgültige Melde- und Einstellungstermine von Offizierbewerbern für das Jahr 1943

1) „Zwischenjahrgang 1943"
   a) Einstellung 1. Februar 1943
      Zur Einstellung kamen alle gemeldeten und vom Heerespersonalamt angenommenen Bewerber des Geburtsjahrgangs 1924 und älter, soweit sie noch nicht im Besitz eines Gestellungsbefehls zum wehrpflichtigen Eintritt in das Heer waren. Bewerber, die einen vorläufigen Annahmeschein erhalten hatten, wurden bis zum 1. Februar 1943 zurückgestellt (die befohlene Zurückstellung lediglich der Schüler des Geburtsjahrgangs 1924 in der 7. Klasse wurde hierdurch auf alle Bewerber des Geburtsjahrgangs 1924, die vor Erhalt des Gestellungsbefehls zum wehrpflichtigen Eintritt einen vorläufigen Annahmeschein als Bewerber für die Offizierlaufbahn des Heeres erhielten, ausgedehnt).
   b) Meldeschluß: 15. November 1942
   c) *Reichsarbeitsdienst:* Schüler des Geburtsjahrgangs 1924 wurden nicht mehr zum RAD herangezogen.
   d) [. . .]
   e) *Schulabschlußzeugnis:* Schüler des Geburtsjahrgangs 1924 in der 7. Klasse erhielten bei Einstellung zum 1. Februar 1943 die Vorsemesterbescheinigung.
2) 29. Offizier-Ergänzungs-Jahrgang
   a) Einstellung 1. Juli 1943
      Zur Einstellung kamen alle vom Heerespersonalamt angenommenen Bewerber der Geburtsjahrgänge 1925 und 1926 (aus dem Berufsleben (Volksschüler), Mittelschüler, höhere Schüler).
   b) Meldeschluß Geburtsjahrgang 1925: 1. Januar 1943
      Geburtsjahrgang 1926: 1. April 1943.
   c) *Reichsarbeitsdienst*

1) Geburtsjahrgang 1925: Alle Bewerber hatten den verkürzten Arbeitsdienst von drei Monaten abzuleisten. Die Einberufung erfolgte im Laufe des Monats März.
2) Geburtsjahrgang 1926: Über die Heranziehung dieses Geburtsjahrgangs zum RAD sollte noch entschieden werden.

d) [. . .]

e) *Schulabschlußzeugnisse:* Der Fortfall des Abschlußzeugnisses einer höheren Schule als Vorbedingung für die Einstellung als Offizierbewerber schloß nicht den Wegfall des Schulabschlußzeugnisses für die höheren Schüler allgemein in sich. Es erhielten daher
Schüler des Geburtsjahrgangs 1925, die sich damals in der 7. Klasse befanden, ab 1. März 1943 bei Einberufung zum RAD die „Vorsemesterbescheinigung";
Schüler des Geburtsjahrgangs 1925, die sich damals in der 8. Klasse befanden, nach Ablegung der Reifeprüfung im März 1943 den Reifevermerk;
Schüler des Geburtsjahrgangs 1926, die sich damals in der 7. Klasse befanden, bei Einstellung am 1. Juli 1943 als Offizierbewerber die „vorzeitige Reife";
Schüler des Geburtsjahrgangs 1926, die sich damals in der 8. Klasse befanden, nach Ablegung der Reifeprüfung im März 1943 den „Reifevermerk".

3) [. . .]

B. Angehörige des *Geburtsjahrgangs 1927* standen zur Meldung ab 1. Januar 1943 (sobald der Bewerber 16 Jahre alt war) und Einstellung als Offizierbewerber im Jahre 1944 heran.

Der *Werdegang des Offiziernachwuchses in der Propaganda-Truppe* regelte sich in Zukunft gemäß der Vfg. des OKH/Ag P 4 vom 8. Dezember 1942[31]) (wie der der anderen Waffengattungen) nach den allgemeinen Bestimmungen der HDv 82/3 b Teil A, insbesondere den Ziff. 36 bis 51.

Nach der Vfg. des OKH/PA vom 24. Dezember 1942[32]) entfiel im Kriege die *Offizierwahl* als Voraussetzung für die Beförderung zum Offizier für alle Einheiten des Feld- und Ersatzheeres.

Die *Benennung und Befragung von Bürgen für den Offiziernachwuchs* entfiel mit Vfg. des OKH/Ag P 1/7. Abt. (III) vom 3. Februar 1943[33]).

---

[31]) HVBl. 1942 C, S. 702, Nr. 768.
[32]) HVBl. 1943 B, S. 6, Nr. 12.
[33]) HVBl. 1943 B, S. 44, Nr. 96.

Soldaten und Wehrmachtbeamte

Dienstanweisung für den Inspekteur der Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres[34])

1. Zum 1. April 1943 wurde die Amtsgruppe P 4 im Heerespersonalamt in die Abteilung P 4 umgegliedert.
2. Neben der Abteilung P 4 wurde die Stelle des „Inspekteurs der Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres" geschaffen.
3. Sämtlicher Schriftverkehr über Offiziernachwuchs (auch der für den Inspekteur der Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres bestimmte) war an die P 4 zu richten.
4. Nachstehend die Dienstanweisung für den Inspekteur der Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres:

Dienstanweisung

1. Der „Inspekteur der Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres" gehört zum Oberkommando des Heeres/Heerespersonalamt und ist dem Chef des Heerespersonalamtes unmittelbar unterstellt. Ihm unterstehen die Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres in den Wehrkreisen unmittelbar.
2. Der Inspekteur gibt die Richtlinien und Weisungen für das Prüfwesen bei der persönlichen Vorstellung der Offizierbewerber und hat das Besichtigungsrecht bei den Annahmestellen einschließlich der Nachwuchsoffiziere. Er bearbeitet die Offizierstellenbesetzung und die Offizierangelegenheiten der Annahmestellen.
3. Der Inspekteur hält enge Fühlung mit der Reichsjugendführung nach den Weisungen des Chefs PA.
4. Die Abteilung P 4 des Heerespersonalamtes hat dem Inspekteur der Annahmestellen von allen grundsätzlichen Verfügungen und Erlassen Kenntnis zu geben, soweit die Annahmestellen hiervon betroffen werden.
5. Der Inspekteur verfügt über einen eigenen Arbeitsstab gemäß folgender Stärkenachweisung

Lfd. Nr.	Anzahl	Dienststellung	Stellengruppe bzw. Tarifgruppe
1	1	Inspekteur	J
2	1	Adjutant	B
3	1	männl. Angestellten	VI/VIII
4	1	weibl. Angestellte	VII.

6. Wirtschaftlich wird der Stab der P 4 zugeteilt.

[34]) HVBl. 1943 C, S. 179, Nr. 169.

Gemäß der Vfg. des OKH/P 4 vom 7. April 1943[35]) wurden Feld- und Ersatzheer in Zukunft über die neuen Bestimmungen des Heerespersonalamtes für den Offiziernachwuchs mittels *Merkblätter für den Offiziernachwuchs* laufend unterrichtet. Mit Erscheinen der Merkblätter traten alle Bestimmungen der HDv 82/3 b Teil A, die diesen Merkblättern entgegenstanden, und alle anderslautenden Verfügungen außer Kraft. Zur Ausgabe gelangte im April als „Merkblatt für Offiziernachwuchs Nr. 1: *Der Werdegang des Offiziernachwuchses*".

Die bisherigen Offizieranwärterschulen und -lehrgänge wurden mit Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Ia (II) vom 28. April 1943[36]) wie folgt umbenannt:

a) Schule I – VIII für Offz.Anw.d.Inf. in *Schule I – VIII für Fahnenjunker der Infanterie,*
b) Artillerieschule III Suippes in *Schule für Fahnenjunker der Artillerie,*
c) die Offz.Anw.-Lehrgänge an den Waffenschulen in *Fahnenjunker-Lehrgänge an den Waffenschulen.*

Am 17. Juni 1943 erging die Vfg. des OKH/P 4 – In E B[37]) über die *Verlängerung der Ausbildung der Offizierbewerber und Reserveoffizierbewerber im Ersatzheer auf zehn Monate.*

Die Ausbildungszeit der nach dem 1. April 1943 eingetretenen O.B. und R.O.B. im Ersatzheer gliederte sich hiernach in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Abschnitt: Vier Monate Grundausbildung,
2. Abschnitt: Vier Monate Heranbildung zum Gruppen-(Geschütz-) usw. Führer,
3. Abschnitt: Zwei Monate Tätigkeit als Gruppen-(Geschütz-) usw. Führer.

Soldaten, die für die Reserveoffizierlaufbahn geeignet erschienen, waren während des 1. Ausbildungsabschnitts auf ihre Eignung zum R.O.B. zu überprüfen, bei vorliegender Eignung mit Beendigung des 1. Ausbildungsabschnittes von den Regiments- bzw. selbständigen Bataillonskommandeuren zum R.O.B. zu ernennen und in die verlängerte R.O.B.-Ausbildung zu übernehmen. O.B. und R.O.B. waren bei Beendigung des 1. Ausbildungsabschnittes mit dem Abzeichen für den Offiziernachwuchs kenntlich zu machen. Bei Streichung von der Liste des Offiziernachwuchses war das Abzeichen abzulegen.

In der Offiziernachwuchslaufbahn wurde mit der Vfg. des OKH/P 4 vom 1. Juli 1943[38]) der Dienstgrad *Oberfähnrich* bzw. *Oberfähnrich d.R.* eingeführt. In Zukunft waren alle Fahnenjunker-Feldwebel [vor Einreichung eines Beförderungsvorschlages zum Leutnant (bzw. d.R.)] zum Oberfähnrich (bzw. d.R.) zu befördern. Fahnenjunker-Oberfeldwebel und -Stabsfeldwebel wurden bei Eignung zum Offizier in „Oberfähnrich" umbenannt.

---

[35]) HVBl. 1943 C, S. 195.
[36]) HVBl. 1943 C, S. 232, Nr. 226.
[37]) HVBl. 1943 B, S. 170, Nr. 344.
[38]) HVBl. 1943 C, S. 400, Nr. 353; vgl. auch HVBl. 1943 C, S. 537, Nr. 456.

In der Offizier (W)-Nachwuchslaufbahn wurde mit der Vfg. des OKH/Ag P 1/7. Abt. (III) vom 16. Juli 1943[39]) der Dienstgrad *Oberfähnrich (W)* bzw. *Oberfähnrich (W) d.R.* eingeführt. In Zukunft wurden alle Fahnenjunker (W) (bzw. (W) d.R.) vor der Beförderung zum Offizier (W) vom Feldzeugmeister zum Oberfähnrich (W) (bzw. (W) d.R.) befördert. Fhj.-Ober- und Stabsfeuerwerker (bzw. d.R.) wurden bei Eignung zum Offizier (W) in Oberfähnrich (W) [bzw. (W) d.R.] umbenannt.

Gemäß der Vfg. des OKH/P 4 (III d) vom 8. Dezember 1943[40]) über den *Offiziernachwuchs in der Propagandatruppe* hatten alle zum militärischen Personal der Propagandatruppe gehörenden Soldaten, die für die Offizierlaufbahn geeignet waren, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter vor Beförderung zum Offizier an einem Fahnenjunker-Lehrgang bei der Schule III für Fahnenjunker der Infanterie Potsdam teilzunehmen. Das gleiche galt für alle noch nicht 35 Jahre alten Angehörigen des Fachpersonals[41]) der Propagandatruppe. Darüber hinaus konnten auf Vorschlag ihres Truppenteils bzw. auf Befehl des Chefs der Propagandatruppen auch über 35 Jahre alte Fachkräfte der Propagandatruppe vor ihrer Beförderung zum Offizier zur Teilnahme an einem Fahnenjunker-Lehrgang namhaft gemacht werden. Eine Ausbildung von Offizierbewerbern fand in der Propagandatruppe nicht statt. Berufsunteroffiziere, die für die Offizierlaufbahn voll geeignet waren, verblieben in der Propagandatruppe. Ihr Werdegang richtete sich nach den Bestimmungen HVBl. 1943 B, Nr. 165 bzw. HVBl. 1943 C, Nr. 353; sie wurden zu Offizieren der Propagandatruppe befördert.

Hilfsausbilder des Reichsarbeitsdienstes, Geburtsjahrgang 1925, am 1. Dezember 1943 bzw. am 15. Januar 1944 aus dem RAD entlassen, wurden gemäß der Vfg. des OKH/PA/P 4 vom 9. Dezember 1943[42]) als „Anwärter für die Reserveoffizierlaufbahn" unter Wegfall der Grundausbildung in das Heer eingestellt.

Das OKH/P 4 verfügte unter dem 31. Juli 1944[43]) die Umbenennung der *Feldbewährung* des Offiziernachwuchses in „Feldverwendung".

Am 15. Januar 1945 erfolgte die *Zusammenlegung der Annahmestellen für den Führernachwuchs des Heeres und der Ergänzungsstellen der Waffen-SS* auf Befehl des Reichsführers SS und BdE vom 20. November 1944 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1944[44]).

*

---

[39]) HVBl. 1943 B, S. 215, Nr. 422.

[40]) HM 1943, S. 543, Nr. 885. HVBl. 1942 C, Nr. 768 trat außer Kraft.

[41]) Zum Fachpersonal der Propagandatruppe rechneten: Wort-, Bild-, Film-, Rundfunkberichter; Rundfunk-, Film-, Lautsprechtechniker; aktiver Propagandist, Kriegsmaler und Pressezeichner, Leiter der Flugblattdruckereien, Ballontruppführer, Dolmetscher und Schriftleiter der Frontzeitungen.

[42]) BA-ZNS WAllg.

[43]) HVBl. 1944 C, S. 217, Nr. 283.

[44]) KVBl. VI 1945, S. 41, Nr. 141.

Offiziere und Offiziernachwuchs

Neuregelung des zahnärztlichen Dienstes im Heer

Die Stellen der „Kriegszahnärzte" (Beamte a.K. des höheren Dienstes) wurden nach Maßgabe der Fehlstellen und im Zuge der Neuregelung des zahnärztlichen Dienstes ab 1. Februar 1942 nach und nach von *Sanitätsoffizieren des zahnärztlichen Dienstes des Beurlaubtenstandes — San.Offz. (Z) d.B.* — besetzt[45]).

Übernahme von Reserveoffizieren zu den aktiven Truppenoffizieren

Gemäß der Vfg. des OKH/PA/Ag P 1/1. Abt. vom 27. Mai 1942[46]) konnten von den Truppenteilen des Feldheeres dem OKH/PA bis auf weiteres laufend junge Reserveoffiziere, die sich im Felde besonders bewährt hatten, die für einen aktiven Offizier erforderlichen Führereigenschaften besaßen und nach Persönlichkeit und Anlagen auch zum Ausbilder und Erzieher voll geeignet waren, zur Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren (DAL A I)[47]) vorgeschlagen werden. Die Bewerber durften am Tage der Absendung des Vorschlags nicht älter als 27 Jahre sein, mußten sich nach ihrer Beförderung zum Offizier mindestens sechs Monate als Vorgesetzte und Führer in einem Feldtruppenteil voll bewährt haben und k.v. sein. Bei geringer Überschreitung der Höchstaltersgrenze behielt sich das OKH/PA in besonders gelagerten Fällen die Entscheidung vor. Von der geforderten sechsmonatigen Bewährung in einem Feldtruppenteil konnte nur abgewichen werden, wenn der betreffende Offizier infolge Verwundung, Krankheit oder aus Gründen, die nicht in seiner Person gelegen hatten, zum Ersatztruppenteil versetzt worden war. Hinsichtlich der geforderten Kriegsverwendungsfähigkeit waren Ausnahmen nur bei verwundeten Offizieren möglich und von der Entscheidung des OKH/PA abhängig.

Übernahme von Berufsunteroffizieren des Heeres zu den aktiven Truppenoffizieren

Die im Kriege zu Offizieren beförderten Berufsunteroffiziere wurden zunächst als *Kriegsoffiziere* in den Listen der aktiven Offiziere geführt. Sie bildeten eine besondere Dienstaltersliste C, bis sie mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 allgemein zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes übergeführt wurden[48]). Lediglich die aus Anlaß des Krieges wieder einberufenen Unteroffiziere, die ihre zwölfjährige Dienstzeit noch im Frieden beendet hatten und vor dem 26. Au-

[45]) HVBl. 1942 B, S. 76, Nr. 116.
[46]) HM 1942, S. 257, Nr. 471.
[47]) DAL A I = Dienstaltersliste A I enthielt die aktiven Offiziere, jedoch nicht die aktiven San.-, Vet.Offz., Offz. (Ing.), Offz. (W) und die Ergänzungsoffiziere.
[48]) HM 1942, S. 549; HVBl. 1943 B, S. 79.

gust 1939 aus dem aktiven Wehrdienst ausgeschieden waren, wurden zu Offizieren d.B. befördert und auch listenmäßig als Offiziere d.B. nachgewiesen[49]).

Nach Überführung aller Kriegsoffiziere (Dienstaltersliste C) zu den aktiven Truppenoffizieren wurden Berufsunteroffiziere – auch solche, deren Dienstverpflichtung während des Krieges abgelaufen war oder ablief – bei Eignung zum Offizier nunmehr grundsätzlich nur noch zum aktiven Offizier befördert. Die Unterzeichnung einer Verpflichtung auf unbegrenzte Dienstzeit entfiel. Berufsunteroffiziere galten mit der Beförderung zum aktiven Offizier als auf unbegrenzte Dienstzeit in der Wehrmacht verpflichtet. Diejenigen Offiziere, die nach Beendigung des Krieges aus besonderen Gründen nicht im aktiven Wehrdienst verbleiben wollten, sollten später ihre Entlassung nach § 24 Abs. 2 d des Wehrgesetzes beantragen können. Für die Auswahl und Erfassung aller zum Offizier geeigneten Berufsunteroffiziere waren die Regiments- und selbständigen Bataillons- bzw. Abteilungskommandeure verantwortlich.

Berufsunteroffiziere, die den geforderten Voraussetzungen entsprachen, waren nach zweimonatiger Feldbewährung von den Regiments- usw. Kommandeuren zum Fahnenjunker (Fhj.-Uffz., Fhj.-Feldw.) zu ernennen. Mit der dem OKH/PA zu meldenden Ernennung zum Fahnenjunker wurden diese Unteroffiziere in die aktive Offizierlaufbahn übernommen.

Berufsunteroffiziere unter 30 Jahren, die zum Fahnenjunker ernannt worden waren, mußten zu einem Fahnenjunkerlehrgang kommandiert werden. Nach erfolgreicher Teilnahme wurden sie vom OKH/PA zu aktiven Leutnanten befördert. Soweit sie als „zum Offizier nicht geeignet" beurteilt worden waren, strich sie das OKH/PA von der Liste der Fahnenjunker. Berufsunteroffiziere über 30 Jahre, die zum Fahnenjunker ernannt worden waren, konnten bei vorliegender Eignung zunächst jederzeit von den Regiments- usw. Kommandeuren beim OKH/PA zur Beförderung zu aktiven Leutnanten eingegeben werden.

Nachdem in der Offiziernachwuchslaufbahn mit Vfg. des OKH/PA vom 1. Juli 1943[50]) der Dienstgrad *Oberfähnrich* eingeführt worden war, wurden nunmehr alle Fahnenjunker-Feldwebel, vor Eingabe eines Beförderungsvorschlages zum Leutnant, zum Oberfähnrich befördert. Fahnenjunker-Oberfeldwebel und -Stabsfeldwebel wurden bei Eignung zum Offizier in Oberfähnrich umbenannt.

Gemäß der Vfg. des OKH/PA vom 25. Mai 1944[51]) hatten ab sofort sämtliche Berufsunteroffiziere, die in die aktive Offizierlaufbahn übernommen werden sollten, vor ihrer Beförderung (Umbenennung) zum Oberfähnrich ohne Altersbegrenzung an einem Fahnenjunkerlehrgang im Ersatzheer teilzunehmen.

---

[49]) HM 1941, S. 277; vgl. auch die Verfügungen vom 8. 9. und 28. 11. 1944 (HVBl. B, S. 264 und 363) für die Übernahme von Berufsunteroffizieren in die Reserveoffizierlaufbahn.

[50]) HVBl. 1943 C, S. 400.

[51]) HVBl. 1944 B, S. 140.

Offiziere und Offiziernachwuchs

Bildung und Ergänzung des Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe. Auflösung des Ingenieuroffizierkorps (K)

Nach OKH/PA/Ag P 1 vom 19. Dezember 1942[52]) hatte Hitler für die Dauer des Krieges befohlen:

„1. Das Offizierkorps der neugeschaffenen Kraftfahrparktruppe wird aus den jetzt vorhandenen Offizieren der in der Kraftfahrparktruppe zusammengefaßten Kfz.-Instandsetzungsdienste und Einrichtungen des Heeres und aus Ingenieuroffizieren (K) des Heeres gebildet. Die ehem. Ingenieuroffiziere sind dabei so einzusetzen, daß ihre technische Ausbildung voll ausgenutzt wird.

2. Die Ergänzung des Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe während des Krieges erfolgt aus Offizieren der mot. Truppenteile aller Waffen, die nicht mehr oder vorübergehend nicht mehr die volle körperliche bzw. sonstige Eignung für die Verwendung in der kämpfenden Truppe haben. Außerdem können geeignete technische Beamte (K) und geeignete Schirrmeister (K) bzw. Oberschirrmeister (K) zu den Offizieren der Kraftfahrparktruppe übernommen werden. Eine Annahme von aktiven bzw. Res.Offz.Bewerbern für die Kraftfahrparktruppe findet nicht statt.

3. Das jetzige Ing.Offz.Korps (K) wird aufgelöst. Es treten die Ingenieuroffiziere (K), die 1908 und früher geboren sind, zur Kraftfahrparktruppe über. Diejenigen Ingenieuroffiziere (K), die 1909 und später geboren sind, werden unbeschadet ihrer späteren Wiederverwendung in der Kraftfahrparktruppe bei Eignung zu den Offizieren der kämpfenden Truppe übernommen und finden in mot. Einheiten der von ihnen erbetenen Waffengattung Verwendung. Diese Regelung betrifft sowohl die aktiven Ingenieuroffiziere als auch die Ing.Offz. d.Res. und z.V. der Fachrichtung Kraftfahrwesen. Der z.Zt. noch in der Ausbildung befindliche Nachwuchs für die akt. und Res.Ing.Offz.Laufbahn (K) hat sein Studium zu Ende zu führen, soweit er den Abschluß seines Studiums (Diplomhauptprüfung) bis zum Herbst 1943 erreicht. Der übrige Nachwuchs hat sein Studium abzubrechen. Anordnungen über die Eingliederung in den Nachwuchs der Truppenoffiziere ergehen gesondert. Der bisherige Nachwuchs kann später in der Kraftfahrparktruppe verwendet werden und dann unter Anrechnung der bereits erreichten Hochschulausbildung sein Studium abschließen.

4. Während des Krieges können jüngere aktive Offiziere der Kraftfahrparktruppe, die nicht mehr voll k.v. sind und auch voraussichtlich nicht mehr voll k.v. werden, ein zusätzliches Hochschulstudium erhalten, um dann in besonderen Stellen Verwendung zu finden.

[. . .]"

---

[52]) HM 1943, S. 5, Nr. 10; vgl. Durchführungsbestimmungen des OKH/PA/Ag P 1 vom 1. 2. 1943 zur Bildung und Ergänzung des Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe (HM 1943, S. 76, Nr. 110).

Soldaten und Wehrmachtbeamte

Am 8. Januar 1943 erging die Vfg. des OKH/PA[53]) für die *Überführung des aktiven Ingenieuroffiziernachwuchses* – Fachrichtung Kraftfahrwesen, Maschinenbau, Bauingenieurwesen, Elektrowesen und Vermessungswesen – *zu dem Nachwuchs der aktiven Truppeningenieure.* Hiernach wurden Bewerber für die aktive Ing.Offz.Laufbahn nicht mehr angenommen oder auf der Ingenieurakademie ausgebildet. Für die aktive Ing.Offz.-Laufbahn angenommene, aber noch nicht einberufene Bewerber waren für die Übernahme zu den Bewerbern für die aktive Truppenoffizierlaufbahn namhaft zu machen. Bewerber für die aktive Ing.Offz.Laufbahn, die sich zur Waffenausbildung im Ersatzheer oder auf der Ingenieurakademie befanden, wurden zu den Bewerbern für die aktive Truppenoffizierlaufbahn übernommen. Ausgenommen waren solche Angehörige der Ingenieurakademie, die bis zum Herbst 1943 ihre Diplomhauptprüfung ablegten; diese setzten ihr Studium fort.

Gemäß der Vfg. des OKH/Ag P 1/7. Abt. vom 18. Februar 1943[54]) *wurde der nach Auflösung des Ing.Offz.Korps (K) verbliebene Rest des Ing.-Offz.Korps gleichfalls aufgelöst.* Es traten über:

1. die Ing.Offz. der Fachrichtung Maschinenbau zu den Offizieren (W),
2. die Ing.Offz. der Fachrichtung Vermessungswesen zur Artillerie,
3. die Ing.Offz. der Fachrichtung Chemie zur Nebeltruppe,
4. die Ing.Offz. der Fachrichtung Bauingenieurwesen zu den Pionieren,
5. die Ing.Offz. der Fachrichtung Elektrotechnik zur Nachrichtentruppe.

Dasselbe galt für die Res.- und z.V.-Offiziere dieser Fachrichtungen.

Übernahme von aktiven Feuerwerkern (Berufsunteroffizieren) in die aktive Offizier (W)-Laufbahn

Infolge Überführung aller Kriegsoffiziere (W) (Dienstaltersliste C) zu den aktiven Offizieren (W) (DAL A V) mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 wurden aktive Feuerwerker (Berufsunteroffiziere) – auch solche, deren Dienstverpflichtung auf zwölf Jahre usw. während des Krieges abgelaufen war oder ablief – gemäß Vfg. des OKH/Ag P 1/7. Abt. vom 14. März 1943[55]) bei Eignung zum Offizier (W) grundsätzlich nur noch zum aktiven Offizier (W) befördert. Eine der Voraussetzungen für die Übernahme in die aktive Offizier (W)-Laufbahn bildete die erfolgreiche Teilnahme an einem Offizieranwärter (W)-Lehrgang bei einer Heeresfeuerwerkerschule. Die Ernennung zum Offizieranwärter (W) und die Beförderung zum Leutnant (W) erfolgte gemäß der HDv 82/3 b Teil B Ziffer 118.

Die Bestimmungen über die Ergänzung der Offiziere (W) in der HDv 82/3 b Teil B wurden mit dem vom OKH/PA unter dem 14. Juli 1943 herausgegebenen

---

[53]) HVBl. 1943 B, S. 8, Nr. 23.
[54]) HM 1943, S. 148, Nr. 212.
[55]) HVBl. 1943 B, S. 81, Nr. 166.

„Merkblatt für Offizier-Nachwuchs Nr. 4: *Der Offizier (W)-Nachwuchs (aktiv und d.R.)*" neu gefaßt.

Das aktive Offizier (W)-Korps ergänzte sich hiernach aus aktiven Feuerwerkern (Berufsunteroffizieren), auch solchen, deren Dienstverpflichtung auf zwölf Jahre usw. während des Krieges abgelaufen war bzw. ablief. Sie galten mit der Beförderung zum aktiven Offizier (W) ohne erneute Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheins als auf unbegrenzte Dienstzeit in der Wehrmacht verpflichtet.

Die Auswahl des aktiven Offizier (W)-Nachwuchses erfolgte von Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regiments- bzw. selbständigen Bataillons-(Abteilungs-)Kommandeurs. Die für die Offizier (W)-Laufbahn namhaft gemachten aktiven Feuerwerker mußten an einem Fahnenjunker (W)-Lehrgang teilnehmen. Sobald die Eignung zum Offizier (W) auf Grund der Lehrgangsleistungen festgestellt war, sprach der Kommandeur der Heeresfeuerwerkerschule die Ernennung zum Fahnenjunker (W) aus. Die Fahnenjunker (W) wurden bei entsprechender Eignung befördert zum *Oberfähnrich (W)* am Ende des Fahnenjunker (W)-Lehrgangs auf Vorschlag des Kommandeurs der Heeresfeuerwerkerschule durch den Feldzeugmeister[56]), *Leutnant (W)* nach dem Fahnenjunker (W)-Lehrgang auf Vorschlag des Kommandeurs der Heeresfeuerwerkerschule über den Feldzeugmeister durch das OKH/PA.

Übernahme von San.Offz. d.R., Vet.Offz. d.R. und Offz. (W) d.R. zu den aktiven San.Offz., Vet.Offz. und Offz. (W)

Unter Aufhebung der Verfügungen HM 1941, Nr. 952 und HM 1943, Nr. 25 wurde mit Vfg. des OKH/Ag P 1/7. Abt. (III) vom 8. April 1943[57]) bestimmt: San.Offz. d.R., Vet.Offz. d.R. und Offz. (W) d.R., die den Beruf des aktiven San.-, Vet.Offz.. oder Offz. (W) anstrebten, konnten laufend unter folgenden Voraussetzungen für die Übernahme zu den aktiven San.-, Vet.Offz. bzw. Offz. (W) namhaft gemacht werden.

1. Die Bewerber mußten nach Persönlichkeit, Anlagen und Leistungen die volle Eignung zum aktiven San.-, Vet.Offz. bzw. Offz. (W) besitzen.
2. Die Bewerber durften bei San.Offz. nicht älter als 45 Jahre, bei Vet.Offz. und bei Offz. (W) nicht älter als 35 Jahre sein. Über dieses Lebensalter hinaus war eine Übernahme nur in Ausnahmefällen bei besonders bewährten Offizieren möglich.
3. Die Gesuche waren auf dem Sanitätsdienstweg dem Heeres-Sanitätsinspekteur oder auf dem Dienstweg dem Veterinärinspekteur bzw. dem Feldzeugmeister vorzulegen. Bei San.- und Vet.Offz. war Stellungnahme der militärischen und fachlichen Vorgesetzten – wenn kein militärischer Vorgesetzter vorhanden war, nur des fachlichen Vorgesetzten – erforderlich. Endgültig entschied über die Übernahme zu den aktiven San.-, Vet.Offz. bzw. Offz. (W) das OKH/PA auf Vorschlag des Heeres-Sanitätsinspekteurs, Veterinärinspekteurs, Feldzeugmeisters.

---

[56]) HVBl. 1943 B, S. 215, Nr. 422.
[57]) HM 1943, S. 252, Nr. 390.

Übernahme von aktiven Sanitätsunteroffizieren (Berufsunteroffizieren) zu den aktiven Offizieren

In Ergänzung der Vfg. „Übernahme von Berufsunteroffizieren in die aktive Offizierlaufbahn"[58]) konnten aktive Sanitätsunteroffiziere (Berufsunteroffiziere) bei Eignung nach den Bestimmungen des OKH/Ag P 1/7. Abt. (III) vom 30. April 1943[59]) *Offizier der Fahrtruppe* werden. Sie sollten nach der Beförderung zum Offizier möglichst als „Führer von Krankenkraftfahrzügen" – oder bei Verlust ihrer Kriegsverwendungsfähigkeit als „Hilfsoffizier beim Reserve-Lazarett" – wieder bei der Sanitätstruppe Verwendung finden.

Alle zum Offizier geeigneten aktiven Sanitätsunteroffiziere waren nach vorheriger Genehmigung seitens des Heeres-Sanitätsinspekteurs von der gemeinsamen oberen Dienststelle zu einem der nachfolgenden Feldtruppenteile zu versetzen:

Div.-(Korps-) Nachschubtruppen,
Nachschubkolonnenabt. (mot. u. besp.),
Kraftfahrabt.,
Kw-Transport-Abt.

Der Heeres-Sanitätsinspekteur konnte auf Antrag auch die Freigabe zu einem Feldtruppenteil der Ausbildungswaffe – soweit sie bei San.Ers.Abt. eingetreten waren: der Infanterie – genehmigen.

Überführung von Beamten des höheren und gehobenen technischen Dienstes (K) d.Res. und auf Kriegsdauer (a.K.) zu den Offizieren d.Res. der Kraftfahrparktruppe

Gemäß der Vfg. des OKH/Ag P 1/3. Abt. (e) vom 14. Juli 1943[60]) konnten in Erweiterung der HM 1943, Nr. 10 und 110 Beamte des höheren und gehobenen technischen Dienstes (K) d.Res. und a.K. [Ergänzungsbeamte (K)] Offiziere d.Res. der Kraftfahrparktruppe unter Anlegung eines strengen Maßstabes werden:

I. Voraussetzungen

1. Volle Bewährung als Ergänzungsbeamte, davon vier Monate im Feldheer.
2. Gesamtdienstzeit mindestens 18 Monate.
3. Führer- und einwandfreie Charaktereigenschaften.
4. Organisationsgabe, gute Fachkenntnisse auf dem Gebiete des Kfz.-Instandsetzungs- und -Versorgungswesens.
5. Besitz der Führer- und Fahrlehrerscheine.
6. Kriegsverwendungsfähig (k.v.) (Ausnahmen siehe Ziffer II,5).
7. Höchstalter 45 Jahre.

---

[58]) HVBl. 1943 B, S. 79, Nr. 165.
[59]) HVBl. 1943 B, S. 128, Nr. 255.
[60]) HM 1943, S. 387, Nr. 612. Vgl. auch S. 439.

II. Übernahme- und Ausbildungsbestimmungen

1. Ergänzungsbeamte (K), die

a) bereits Res.Offz. waren, wurden nach Vorlage des Vorschlages an das OKH/PA unter gleichzeitiger Aufhebung der Beleihung Offiziere d.Res. der Kraftfahrparktruppe mit ihrem bisherigen Rangdienstalter,

b) bereits Fahnenjunker d. Res. (früher Reserveoffizieranwärter) waren, waren unabhängig von ihrem Dienstgrad nach einer Truppendienstzeit von mindestens einem Monat in einem Truppenteil des Feldheeres bei Eignung zum Fahnenjunker-Lehrgang an das OKH/PA zu melden,

c) nicht Fahnenjunker d.Res. (früher R.O.A.) waren, mußten zunächst Truppendienst in einem Truppenteil des Feldheeres ableisten. Ihre Ausbildung richtete sich nach dem letzten militärischen Dienstgrad, und zwar waren auszubilden: Feldwebel und Unteroffiziere in einem mindestens vierwöchigen Kommando zum Zugführer, Mannschaften in einem mindestens zweimonatigen Kommando zum Gruppenführer.

2. [. . .]

3. Anschließend an die Ausbildung waren die R.O.B., soweit noch nicht Unteroffizier, von den Rgts.- bzw. selbst. Btls.-(Abt.-)Kommandeuren der Feldtruppenteile, zu denen sie kommandiert worden waren, bei Eignung zum Unteroffizier zu befördern, zum Fahnenjunker d.Res. zu ernennen und zur Teilnahme an einem Fahnenjunker-Lehrgang dem OKH/PA zu melden. Bei Nichteignung waren diese Ergänzungsbeamten (K) unter Angabe der Gründe ebenfalls an das OKH/PA zu melden.

4. Die Einberufung der Ergänzungsbeamten (K) zu Fahnenjunker-Lehrgängen erfolgte mit Sonderbefehl des OKH/PA/Ag P 1/3. Abt. (e). Die Fahnenjunker-Lehrgänge für die Fahnenjunker der Kraftfahrparktruppe fanden bei der Kraftfahrparktruppenschule statt.

5. Ausnahmen:

a) An der Front verwundete Ergänzungsbeamte (K) dieses Krieges waren von einem Kommando gemäß Ziff. II 1 b und c befreit;

b) Bei verwundeten Ergänzungsbeamten (K), die ein Wehrmachtfacharzt für zunächst nicht absehbare Zeit g.v.H. beurteilt hatte, war das Einverständnis des Kommandeurs des letzten Feldtruppenteils für die Ernennung zum Fahnenjunker d.Res. und Namhaftmachung zu einem Fahnenjunker-Lehrgang erforderlich.

Im übrigen waren die für die Verwundeten geltenden Bestimmungen maßgebend.

III. Ersatzgestellung und Verwendung

1. Ersatz für die zur Übernahme Vorgeschlagenen war im Hinblick auf die angespannte Personallage bei den technischen Ergänzungsbeamten (K) in dringenden Fällen beim OKH (ChHRüst u. BdE)/Gen d Mot anzufordern.

2. Die als Offiziere übernommenen Ergänzungsbeamten wurden entweder als Abt.Kf.Offz. oder in Pz.Instandsetzungs- und Versorgungseinheiten der Pz.Truppe oder in Einheiten der Kraftfahrparktruppe verwendet.

IV. Wehrdienstverhältnis und Besoldung während der militärischen Ausbildung und nach der Übernahme

1. Ergänzungsbeamte (K), die im Rahmen dieser Bestimmungen zur militärischen Ausbildung kommandiert wurden, waren für die Dauer dieses Kommandos von der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Ergänzungsbeamte vorübergehend zu entbinden (nicht Widerruf der Beleihung). Die Dienstleistung während dieses Kommandos erfolgte jedoch mit dem letzten Dienstgrad als Soldat und den entsprechenden Dienstgradabzeichen. Sie galten als R.O.B. der Kraftfahrparktruppe (Kenntlichmachung des Offiziernachwuchses siehe HVBl. 1942 B, Nr. 804).

2. Während des Kommandos stand den Ergänzungsbeamten der Wehrsold entsprechend ihrem Dienstgrad als Soldat zu. Kriegsbesoldung erhielten sie wie bisher als Ergänzungsbeamte.

3. [. . .]

V. Beförderungen

1. Die Beförderung von Ergänzungsbeamten (K), die R.O.B. bzw. Fhj. d.R. waren, zu militärischen Dienstgraden erfolgte überplanmäßig.

2. Wegen „Tapferkeit vor dem Feinde" konnten Ergänzungsbeamte (K) auch in ihrer Dienststellung als Ergänzungsbeamte jederzeit nach HDv 29 a Ziff. 23 und 39 in ihren militärischen Dienstgraden befördert werden, vorausgesetzt, daß sie ihre Grundausbildung abgeleistet hatten.

3. Mit Abschluß der Fahnenjunker-Lehrgänge wurden die Ergänzungsbeamten vom OKH/PA bei Eignung zum Leutnant befördert.

*

Die *Offizier-Beurteilungsbestimmungen des Heeres* (HDv 291) erhielten mit Vfg. des OKH/PA vom 21. Mai 1942[61]) auf Seite 5 B 1 einen neuen 3. Absatz:

„Neben militärischen Fähigkeiten und allgemeinen Charaktervorzügen ist es entscheidend, daß der Offizier die großen Ideen des Nationalsozialismus und des Soldatentums verkörpert und daß er dieses weltanschauliche Gedankengut auf andere zu übertragen versteht."

20. Juni 1942: *Gesamtverluste des deutschen Ostheeres nach einem Jahr Rußlandfeldzug*[62]):

1 299 784 (darin 38 837 Offiziere) (ohne Kranke) = 40,62 % bei durchschnittlicher Iststärke von 3,2 Millionen.

Das OKH/PA bestimmte mit Vfg. vom 10. November 1942[63]) über *Offizier-Beurteilungsnotizen und -Beurteilungen im Kriege* u.a.:

---

[61]) HM 1942, S. 256, Nr. 468.
[62]) Halder-KTB Bd. III S. 465.
[63]) HM 1942, S. 533, Nr. 976.

„Weiterhin ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Grundeinstellung des Offiziers den Pflichten des deutschen Soldaten besonders in bezug auf bedingungslosen Einsatz, Verantwortungsfreude und unerschütterlicher Haltung entspricht und ob er diese Begriffe des Soldatentums in Verbindung mit dem allgemeinen Gedankengut des Nationalsozialismus auch auf andere zu übertragen versteht [. . .] Diese Verfügung wird außerdem als Beiheft zur HDv 291 veröffentlicht werden. Abschnitt C gilt auch für Wehrmachtbeamte, Offizier- und Wehrmachtbeamtenanwärter sowie Sonderführer im Offizierrang."

Mit Vfg. des OKH/PA vom 9. Dezember 1942[64]) wurden die *Voraussetzungen für die weitere Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung* geregelt. Für diese konnten hiernach aktive Offiziere vorgeschlagen werden, die sich nach Charakter, Begabung, Wissen und Können sowie nach hervorgetretenen Leistungen als Truppenführer im Felde für die Verwendung im Generalstabsdienst eigneten, mit einem Rangdienstalter als Hauptmann vom 1. April bis 1. August 1942 (einschließlich) und dem Geburtsjahr von 1913 und jünger. Rangdienstältere Offiziere durften nur vorgeschlagen werden, wenn sie infolge eines erhaltenen Rangvorteils die angegebene Grenze vom 1. April 1942 überschritten hatten. Rangdienstjüngere waren erst vorzuschlagen, wenn ihre Namhaftmachung zu einem späteren Zeitpunkt gefordert wurde. Die vorgeschlagenen Offiziere mußten folgende Voraussetzungen erfüllen: Ausreichende Bewährung „vor dem Feind", hervortretende Leistungen mit mindestens dreimonatiger Bewährung als Truppenführer im Osten oder in Afrika (sechsmonatige Bewährung als Truppenführer war anzustreben).

Die Verantwortung für die Auswahl der Offiziere lag bei den Truppenkommandeuren. Bei der Auswahl mußte maßgebend sein, daß die Offiziere nicht nur die sichere Gewähr boten, sich in zeitlicher Kürze die notwendigen Grundlagen für den Generalstabsdienst anzueignen, sondern daß auch die Voraussetzung nach Persönlichkeit und innerer Gestaltungskraft vorhanden sein mußte, welche die Truppe selbst von dem Generalstabsoffizier erfüllt sehen wollte.

Die Einberufung der ausgewählten Offiziere erfolgte, mit dem 1. März 1942 beginnend, in Abständen von je drei Monaten. Die vielseitige Ausbildung im Generalstabsdienst diente in erster Linie der Förderung von Führerpersönlichkeiten. Es waren deshalb vordringlich Offiziere mit außergewöhnlichen Persönlichkeitswerten und Leistungen vorzuschlagen, die nach Schulung im Generalstab frühzeitig zur Verwendung in maßgebenden Führerstellen geeignet erschienen.

Gemäß der Vfg. des OKH/PA 1. Staffel Nr. 1/43 vom 9. Januar 1943[65]) über *Versetzung bisher nur in der Heimat verwandter k.v.- und g.v.F.-Offiziere in das Feldheer* zwang die Offizierersatzlage dazu, alle Offiziere entsprechend ihrem Lebensalter, ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit und ihres dienstlichen Kön-

[64]) HM 1942, S. 627, Nr. 1097.
[65]) BA-ZNS WAllg u. ES: Offiziere.

nens so einzusetzen, daß dies weitestgehend der kämpfenden Truppe zugute kam.

Am 19. Januar 1943 verlautete Hitler zur *Führerauslese*[66]): „Die harten Kämpfe im Süden der Ostfront beweisen erneut, daß richtige Führerauslese eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Erringung des Sieges ist.

Es zeigt sich immer wieder, daß Kampfgruppen jeder Stärke und Zusammensetzung in schwierigster Lage gegen vielfache feindliche Übermacht erfolgreich kämpfen, wenn ein energischer und einsatzbereiter, harter Mann führt und seinen Willen durchzusetzen weiß. Solche überragenden und krisenfesten Führerpersönlichkeiten vom Schützen bis zum General treten oft erst hervor, wenn es gilt, kritische Lagen zu meistern. Ihre hohe Eignung war vorher nicht bekannt. Es muß nun sichergestellt werden, daß sie nach Beendigung der Kämpfe nicht wieder in Vergessenheit geraten. Sie müssen erfaßt und schnell, entsprechend der gezeigten Leistungen, ohne Rücksicht auf Dienstrang und Lebensalter, gefördert werden.

Neben dieser Führerauslese durch den Kampf muß aber auch bei der planmäßigen Auswahl erheblich mehr als bisher sichergestellt werden, daß nur willensstarke, einsatzbereite und krisenfeste Männer, die in der Lage sind, in entscheidender Stunde hart und unbeirrbar zu führen, ausgewählt werden. Dabei ist es allein entscheidend, was der betreffende Mann jetzt im Kriege leistet und welche Führerstelle er vor dem Feinde voll ausfüllt. Alle anderen Umstände, wie Lebensalter, Rangdienstalter, Herkunft, Schulbildung und ähnliches, sind ohne jeden Einfluß und müssen in dieser Stunde des Krieges zurücktreten.

Ich erwarte von allen Kommandeuren, daß sie in erhöhtem Maße alles tun, um in ihrem Bereich die Führerauslese nach diesen Gesichtspunkten sicherzustellen. Der ‚ganze Mann' gehört als Führer an die Front. Er muß entsprechend seiner Fähigkeit, Menschen zu führen, verwandt werden. Jeder Einsatz einer Führerpersönlichkeit in einer Stelle unter seiner Eignung ist ein Verbrechen am Siege!"

Die sich steigernden Aufgaben im Brücken- und Straßenbau usw. im gesamten Ostraum machten es gemäß der Vfg. des OKH/Ag P 1/5. Abt. vom 20. Januar 1943[67]) über *Personaleinsatz im Heere, Austausch von Offizieren mit technischer Vorbildung* erforderlich, die Brückenbau-, Straßenbau-, Festungsbau- und Baubataillone vermehrt mit Offizieren mit technischer Vorbildung (Bauingenieure Hoch- und Tiefbau, Techniker und Handwerksmeister des Baufaches usw.) zu besetzen.

---

[66]) BA-ZNS WAllg. RdSchrb. Nr. 10/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 9. 2. 1943 (BA NS 6/344).

[67]) HM 1943, S. 77, Nr. 111.

Am 1. März 1943 wurde die *Kriegsakademie* in Berlin aus den bisherigen „Generalstabslehrgängen" wieder eröffnet[68]).

Zur *Haltung der Offiziere im Heimatkriegsgebiet* bestimmte das OKH/PA mit Vfg. Ag P 2 Chefgr. Nr. 3900/43 geheim vom 29. März 1943[69]): „Der Offizier als Repräsentant der deutschen Wehrmacht hat mit zunehmender Dauer des Krieges in vermehrtem Maße die Aufgabe, nicht nur innerhalb der Truppe, sondern auch in seinem Verkehr mit der Zivilbevölkerung im Heimatkriegsgebiet die Haltung, Stimmung, Widerstandskraft und Zuversicht zu stärken. Hierzu gehört vor allem ein jederzeit zum Ausdruck kommendes Bewußtsein der eigenen Kraft und überzeugtes Vertrauen in alle Maßnahmen der politischen und militärischen Führung sowie ein stets betonter Glaube an den deutschen Endsieg.

Gerade dann, wenn Ereignisse an der Front, wie beispielsweise Stalingrad, zu Belastungen der Stimmung in der Heimat führen können, muß der Offizier bemüht sein, unter Hinweis auf die Kraft des deutschen Volkes und seiner Wehrmacht eine zuversichtliche Haltung zu erzeugen und so dazu beitragen, etwaige Stimmungsrückschläge zu überwinden.

Wiederholt haben Offiziere in unverantwortlicher Weise in sogenannten ‚Tatsachenberichten' über Kampfhandlungen, Verluste sowie über andere geheim zu haltende Maßnahmen und Vorgänge an der Front in einer Weise innerhalb des Heimatkriegsgebietes gesprochen, die nicht mit den Forderungen an die Haltung des Offiziers vereinbar ist. Ein Offizier, der durch kritische Bemängelung und herabsetzende Werturteile über die militärische oder politische Führung nachteilig auf die Stimmung der Heimat wirkt, macht sich der Zersetzung der Wehrkraft schuldig und ist als Offizier nicht mehr tragbar. Jeder Offizier, der sich im Heimatkriegsgebiet aufhält, muß sich der hohen Aufgabe und Verpflichtung bewußt sein, die Stimmung in der Heimat, die selbst große Opfer und Entbehrungen in diesem Daseinskampf bringt, genau wie die Stimmung der Front mit allen Mitteln zu heben und zu stärken.

Dieser Befehl ist allen Offizieren durch die Kommandeure des Feld- und Ersatzheeres zur Kenntnis zu bringen. Alle in die Heimat beurlaubten oder versetzten Offiziere sind durch die Dienststellen des Heimatkriegsgebietes erneut über diese Richtlinien zu belehren."

Nach dem *Befehl Hitlers an die Offiziere des Heeres* vom 8. Januar 1944[70]) war der Soldat und insbesondere der Offizier nicht nur Waffenträger der Nation: er war in gleichem Maße auch politischer Willensträger seines Volkes. Der Offizier mußte auch auf weltanschaulichem Gebiet aktiver Vorkämpfer sein und seine Soldaten zu überzeugten und unüberwindbaren Kämpfern für „unser großes germanisch-deutsches Reich im Sinne unserer nationalsozialistischen Weltanschauung erziehen können".

---

[68]) HM 1943, S. 149, Nr. 213.
[69]) RdSchrb. Nr. 23/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 8. 5. 1943 (BA NS 6/344).
[70]) HM 1944, S. 147.

Hitler sprach am 27. Januar 1944 im Führerhauptquartier „Wolfsschanze" zu den Oberbefehlshabern der Ostfront und einer größeren Anzahl anderer höherer Offiziere über die *„Notwendigkeit nationalsozialistischer Erziehung des Heeres"*[71]). Je schwieriger die Lage wurde, in desto stärkerem Maße legte Hitler Gewicht auf den „Glauben" als Garantie des Sieges: eine Einstellung, die er auch immer mehr bei der Auswahl der höheren Führer bis zu den Divisionskommandeuren herab zur Geltung zu bringen versuchte.

Die *Offizierverluste im Heer* betrugen seit Beginn des Ostfeldzuges (22. Juni 1941 bis 3. März 1944)[72]):

In Rußland gefallen	33 403 Offiziere
vermißt	7 619 Offiziere
Gesamtverluste seit Kriegsbeginn auf allen Kriegsschauplätzen	
Tote	37 869 Offiziere
vermißt	7 987 Offiziere
in Kriegsgefangenschaft	2 650 Offiziere
insgesamt	48 506 Offiziere.

Das OKH verfügte mit P 3 (I b) vom 6. März 1944[73]) die *Namhaftmachung weiterer Offiziere für die Generalstabsausbildung* zum 1. Mai 1944. Die vielseitige Ausbildung im Generalstabsdienst diente in erster Linie der Förderung von Führerpersönlichkeiten. Es waren deshalb nur Offiziere mit außergewöhnlichen Persönlichkeitswerten und Leistungen vorzuschlagen, die nach Schulung im Generalstab frühzeitig zur Verwendung in maßgebenden Führerstellen geeignet erschienen.

Für die Ausbildung im Generalstabsdienst konnten vorgeschlagen werden: Aktive Offiziere, die sich nach Charakter, hervortretenden Leistungen als Truppenführer im Felde, Begabung, Wissen und Können für die Verwendung im Generalstabsdienst eigneten mit einem Rangdienstalter als Hauptmann vom 1. Mai 1943 bis 1. April 1944 (einschließlich) und dem Geburtsjahrgang 1916 und jünger. Rangdienstältere Offiziere durften nur vorgeschlagen werden, wenn sie infolge bevorzugter Beförderung die angegebene Grenze vom 1. Mai 1943 überschritten hatten. Majore der Geburtsjahrgänge 1916 und jünger waren ausnahmsweise nur dann vorzuschlagen, wenn sie auf Grund sechsmonatiger Bewährung als Bataillons- bzw. Abteilungsführer zu diesem Dienstgrad befördert worden waren. Die Verantwortung für die strenge Auswahl der Offiziere lag allein bei den Truppenkommandeuren.

In Ergänzung dieser Bestimmungen wurde mit OKH/PA/P 3 (I b) vom 8. Juli 1944[74]) befohlen: Ab sofort könnten laufend aktive Hauptleute und solche aktive Majore, die lediglich auf Grund sechsmonatiger Bewährung als Btl.- bzw. Abt.-Führer zu diesem Dienstgrad befördert wurden, namhaft gemacht werden,

---

[71]) Vgl. Erich von Manstein: Verlorene Siege. Bonn 1955, S. 579 f.
[72]) KTB-HPA S. 112.
[73]) HM 1944, S. 88, Nr. 154.
[74]) HM 1944, S. 222, Nr. 383.

sofern sie: das Eiserne Kreuz 1. Klasse besaßen; mindestens sechs Monate eine Kompanie, Schwadron, Batterie bzw. ein Bataillon oder Abteilung mit Erfolg geführt hatten; am Tage der Namhaftmachung das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten; k.v. waren oder es in absehbarer Zeit wieder wurden. Gemäß der Vfg. des OKH/PA/P 3 (I b) vom 31. Juli 1944[75]) trat dieser Befehl jedoch nicht in Kraft; Namhaftmachungen zur Generalstabsausbildung hatten bis auf weiteres nicht mehr zu erfolgen.

Der Chef des HPA ordnete mit seiner „Arbeitsrichtlinie (nur für das HPA)" Ag P 2 Nr. 9650/44 geheim vom 10. August 1944[76]) an:

1) Der entscheidende Zeitpunkt des deutschen Schicksalskampfes zwinge unter Zurückstellung aller bisher noch geübten Rücksichten dazu, jeden Mann nach seiner Eignung und seinem Können am richtigen Platz zu verwenden.

2) Für die Auswahl und Förderung der Führerpersönlichkeiten ohne Rücksicht auf Alter, Herkunft und Dienstalterslisten seien die entsprechenden Befehle gegeben; sie behielten weiter volle Gültigkeit.

3) Genau so wichtig sei es aber, Offiziere, die ihre Stellen nicht ausfüllten, ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Dienstgrad so zu verwenden, daß sie ihrer Eignung entsprechend Brauchbares leisteten. Offiziere, die für den Truppendienst nicht mehr in Betracht kamen, seien einer Verwendung außerhalb der Wehrmacht zuzuführen.

Für die Durchführung dieses Grundsatzes galten folgende Richtlinien:

a) Offiziere, die ihre derzeitige Stellung nicht mehr ausfüllten, dabei in diesem Kriege weder eine Truppe an der Front geführt hatten, noch für eine Truppenverwendung fernerhin in Betracht kamen, waren aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen, um sie dem Einsatz außerhalb der Wehrmacht zuzuführen.

b) Offiziere, die in der Truppenführung den Anforderungen nicht voll entsprochen hatten, bei denen aber zu erwarten war, daß sie die Eignung für die nächsthöhere Verwendung wieder erwerben würden, konnten unbeschadet ihres derzeitigen Dienstgrades in der nächstniedrigen Dienststellung Verwendung finden.

c) Offiziere, die vor dem Feind versagt hatten, denen aber die Vorgesetzteneignung nicht abgesprochen worden war, konnten um einen oder mehrere Dienstgrade herabgesetzt werden. Die Neufestsetzung des Dienstgrades richtete sich nach der erneut zugesprochenen Eignung. Eine Dienstgradherabsetzung konnte nur durch OKH/PA verfügt werden. Da das Wehrgesetz eine Dienstgradherabsetzung aber nicht vorsah, eine Gesetzesänderung auch in der nächsten Zeit nicht zu erwarten war, wurde die Dienstgradherabsetzung in folgender Weise durchgeführt: Entlassung aus dem aktiven bzw. Res.Offizierkorps unter gleichzeitiger Wiedereinberufung im z.V.-Verhältnis und Neufestsetzung des Dienstgrades. Für die Dauer der Verwendung im z.V.-Verhältnis ruhte der alte Dienstgrad.

---

[75]) HM 1944, S. 236, Nr. 418.
[76]) BA-ZNS WAllg u. HPA IV O.

d) Für Offiziere, denen der Dienstgrad aberkannt wurde, war im Heer eine weitere Verwendung nur an der Front im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad möglich. Auf Aberkennung des Dienstgrades und der Vorgesetzteneignung konnte sowohl mit Gerichtsurteil als auch mit Entscheidung des OKH/PA erkannt werden.

4) Jede Verwendung außerhalb der Wehrmacht sei ebenso Ehrendienst am deutschen Volk wie der aktive Wehrdienst; der ausscheidende Soldat könne auch hier nur allein nach dem Leistungsprinzip eingesetzt werden.

Übernahme von Wehrmachtbeamten in die aktive Offizierlaufbahn

Nach der Vfg. des Stellv. Generalkommandos X. AK (Wehrkreiskommando X) Abt. II a/ON vom 10. August 1944[77]) konnten aktive Wehrmachtbeamte, die sich als Offiziernachwuchs im Waffendienst befanden, auf Antrag der Kommandeure der Fahnenjunker-Schulen und -Lehrgänge in die aktive Truppenoffizierlaufbahn übernommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt waren:

a) Mit Lehrgangsende voraussichtliche Einstufung in die Beurteilungsgruppe I (zum Offizier besonders geeignet) oder II (zum Offizier geeignet);
b) Altersgrenze am Tage der Übernahme 28 Jahre (begründete Ausnahmefälle entschied das HPA/P 4);
c) volle Kriegsverwendungsfähigkeit (bei Verwundeten entfiel diese Bestimmung. Sie mußten jedoch k.v. werden. In besonders gelagerten Fällen entschied das OKH/PA);
d) Nachweis der außerdienstlichen Eignung und „arischen Blutreinheit";
e) Verpflichtung auf unbegrenzte Dienstzeit.

Für aktive Wehrmachtbeamte, die sich als Offiziernachwuchs im Waffendienst befanden, jedoch nach a) – e) nicht in die aktive Truppenoffizierlaufbahn übernommen werden konnten oder wollten, war die Rückführung zu den Offizieren im Truppensonderdienst beim OKH/PA/P 4 zu beantragen.

Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes, die auf Grund freiwilliger Meldung oder im Rahmen der „Fronthilfe" zum Waffendienst freigegeben wurden, waren mit der Freigabe aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis d.B. zu entlassen. Sie konnten nur in die aktive Truppenoffizierlaufbahn übernommen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß a) – e) erfüllt waren. Eines besonderen Antrages beim OKH/PA/P 4 bedurfte es nicht.

---

[77]) BA-ZNS ES: Offz.Nachwuchs; vgl. Offiziernachwuchs-Befehl Nr. 8 vom 15. 7. 1944.

Offiziere im Truppensonderdienst

Frontverwendung von Offizieren im Truppensonderdienst der Jahrgänge 1914 und jünger als Truppenoffiziere

Gemäß der Vfg. des OKH/PA/P 4 – Ag P 1/1. (Zentral-)Abt. vom 20. August 1944[78]) waren alle Offiziere im Truppensonderdienst (Laufbahn des Verwaltungsdienstes), die den Jahrgängen 1914 und jünger angehörten, beschleunigt zum Truppenoffizier auszubilden und dem Feldheer zuzuführen. Das HPA hatte diese Soldaten mit Fernschreiben Nr. 840/44 vom 15. August 1944[79]) zum Truppenübungsplatz Grafenwöhr einberufen und in die Führerreserve des OKH versetzt.

Das Stellv.Generalkommando XIII. AK wurde mit der Durchführung der Ausbildung beauftragt. Die Offiziere im TSD mußten baldmöglichst das Ausbildungsziel erreicht haben, um als Truppenführer eingesetzt werden zu können. Die Ausbildung hatte spätestens am 15. Dezember 1944 abgeschlossen zu sein.

Die Offiziere im TSD, die bereits als Reserveoffiziere fungierten und deren Stammwaffe nicht die Infanterie war, wurden zum Kompanie- (usw.) Führer ihrer Stammwaffe ausgebildet. Diese Ausbildung fand nicht bei den „Lehrgängen für Umschulung von Offizieren im TSD zu Truppenoffizieren" statt. Diese Offiziere wurden laufend zu Lehrgängen auf die entsprechenden Waffenschulen kommandiert.

Bei den „Lehrgängen für Umschulung von Offizieren im TSD zu Truppenoffizieren" waren auszubilden: Offiziere im TSD, die bereits Reserveoffiziere der Infanterie waren, zum Kompanieführer; Offiziere im TSD, die noch nicht Reserveoffiziere waren, zum Zug- und bei Eignung zum Kompanieführer der Infanterie, auch wenn ihre Stammwaffe anders lautete.

Es war anzustreben, daß möglichst viele Offiziere im TSD, besonders diejenigen mit dem Rang eines Stabsintendanten, die Eignung zum Komp.- (usw.) Führer erlangten. Nach abgeschlossener Umschulung wurden vom OKH/PA zu den Truppenoffizieren übergeführt: die Stabsintendanten als Hauptleute, die Oberzahlmeister als Oberleutnante und die Zahlmeister als Leutnante. An ihrem Wehrverhältnis (aktiv, d.R., z.V.) änderte sich hierdurch nichts. Lehrgangsteilnehmer, die die Eignung zum Truppenoffizier nicht erhielten, wurden entsprechend ihrer Eignung im Truppendienst weiter verwandt.

Überführung der Beamten des höheren und gehobenen technischen Dienstes (K) d.R. zu den Kraftfahrparktruppenoffizieren d.R.

Gemäß der Vfg. des OKH/PA/Ag P 6/10. Abt. vom 16. August 1944[80]) trat unter Aufhebung der Bestimmungen HM 1943, Nr. 612 ab sofort für die Über-

[78]) BA-ZNS HPA I 9 (mit den Anlagen 1 und 2).
[79]) Ebenda, Anlage 2.
[80]) HM 1944, S. 251, Nr. 459 (hier auch Vorschlags- und Übernahmebestimmungen).

führung der Beamten des höheren und gehobenen technischen Dienstes (K) d.R. zu den Kraftfahrparktruppenoffizieren d.R. nachstehende Regelung („Voraussetzungen für die Übernahme") in Kraft.

1. Volle militärische Eignung, die von der erfolgreichen Teilnahme an einem achtwöchigen Auswahl- und militärischen Ausbildungslehrgang bei der Kraftfahrparktruppenschule Stuttgart-Vaihingen abhängig gemacht wurde. Befreit hiervon waren Teilnehmer des Weltkrieges 1914/18 der Geburtsjahrgänge 1896 und älter;
2. Volle Bewährung als Beamte d.R.;
3. Vier Monate Bewährung in Offizier- bzw. Beamtenplanstellen des Feldheeres, soweit Geburtsjahrgang 1904 und jünger;
4. Gesamtdienstzeit mindestens 18 Monate;
5. Führer- und einwandfreie Charaktereigenschaften;
6. Organisationsgabe, gute Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug-Instandsetzungs- und Versorgungswesens.

Für die bisher gemäß HM 1943, Nr. 612 zu den Kraftfahrparktruppenoffizieren übergeführten Ergänzungsbeamten (K) waren vorstehende Übernahmebestimmungen anzuwenden, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllten. Von den Truppenteilen waren entsprechende Anträge vorzulegen.

Erfassung und Förderung hochwertigen Führernachwuchses

Nach dem Befehl des Chefs des HPA vom 26. September 1944[81]) waren anhand der Vorschlags- und Verleihungslisten zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes und höherer Tapferkeitsauszeichnungen

a) Hauptleute, die eine Kompanie usw.,
b) Majore, die ein Bataillon usw.,
c) Obersten, die ein Regiment,
d) Generalleutnante, die eine Division

sechs Monate und länger ohne Unterbrechung „vor dem Feind" geführt hatten, festzustellen und hinsichtlich der Eignung zur Führung des nächsthöheren Verbandes zu überprüfen. Dafür waren verantwortlich: für alle Offiziere vom Obersten an aufwärts: der Gruppenleiter der Chefgruppe Stellv.Chef PA/I a; für alle Offiziere bis Oberstleutnant einschließlich: die Abt.Chefs der Waffenabteilungen.

Von den Gruppenleitern und Abt.Chefs war anhand der Vorschlags- und Verleihungslisten gleichzeitig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine bevorzugte Beförderung erfüllt waren. Ggf. sollte ein entsprechender Vorschlag bei der Truppe angefordert werden.

---

[81]) BA-ZNS WAllg.

Erziehung und Haltung der Offiziere

Befehl Hitlers vom 25. November 1944[82]) über die Befehlsführung bei abgeschnittenen Truppenteilen

„Der Krieg entscheidet über Sein oder Nichtsein des deutschen Volkes. Er fordert rücksichtslosen Einsatz jedes Einzelnen. Todesmutige Tapferkeit der Truppen, standhaftes Ausharren aller Dienstgrade und unbeugsame überlegene Führung haben auch aussichtslos erscheinende Lagen gemeistert. Führer deutscher Soldaten kann nur sein, wer mit allen Kräften des Geistes, der Seele und des Körpers seinen Männern täglich die Forderungen vorlebt, die er an sie stellen muß. Tatkraft und Entschlußfreudigkeit, Charakterfestigkeit und Glaubensstärke und harte unbedingte Einsatzbereitschaft sind seine unerläßlichen Eigenschaften für den Kampf. Wer sie nicht oder nicht mehr besitzt, kann nicht Führer sein und hat abzutreten.

Ich befehle daher: Glaubt ein Truppenführer, der auf sich selbst gestellt ist, den Kampf aufgeben zu müssen, so hat er erst seine Offiziere, dann Unteroffiziere, danach die Mannschaften zu befragen, ob einer von ihnen den Auftrag erfüllen und den Kampf fortführen will. Ist dies der Fall, übergibt er diesem – ohne Rücksicht auf den Dienstgrad – die Befehlsgewalt und tritt selbst mit ein. Der neue Führer übernimmt das Kommando mit allen Rechten und Pflichten".

Der Chef des HPA erließ am 2. Januar 1945 im Auftrag Hitlers die Vfg. Nr. 300/45 geheim Ag P 2/Chefgr. 1a[83]) über die *Erziehung und Haltung des Offizierkorps:*

„Das Kriegsjahr 1944 hat das Offizierkorps des nationalsozialistischen Heeres vor die bisher schwersten körperlichen und seelischen Belastungsproben gestellt. Die harten Kämpfe der vergangenen Monate sind auf die gewaltigen Anstrengungen des Feindes zurückzuführen, die bestehende weltanschauliche Auseinandersetzung zu beenden und Deutschland endgültig zu vernichten. Zu diesen Schwierigkeiten traten die Belastungen innerhalb des Offizierkorps auf Grund der bekannten Ereignisse des 20. 7. 1944.

Hierzu ist heute zu sagen:

Das Offizierkorps des Heeres hat sämtlichen Anstürmen standgehalten. Es ist den äußeren und inneren Feinden des nationalsozialistischen Deutschland ebenso machtvoll wie rücksichtslos entgegengetreten. Das Offizierkorps des Heeres hat sich in unverbrüchlicher Treue noch enger um seinen Führer Adolf Hitler geschart. Das Offizierkorps des Heeres wird in der Fortführung dieses Krieges so lange alle Kräfte zum Einsatz bringen, bis Deutschland siegt.

Das Kriegsjahr 1944 hat uns in diesem Zusammenhang gezeigt, daß die Seele des unbeugsamen Widerstandes und der gläubigen Zuversicht an den Fronten der nationalsozialistische Offizier ist und bleibt. Er hat durch seine Haltung auch die schwersten Krisen gemeistert. Sein Leben ist anspruchslos, er sieht sei-

[82]) BA-ZNS WAllg.
[83]) Dgl.

ne Aufgabe in der Erziehung und Führung des deutschen Soldaten. Dieser Offizier ist der fanatische Vorkämpfer, der ebenso bedingungslos vorzusterben weiß, wenn es das Schicksal verlangt. Der Frontoffizier hat damit eindeutig bewiesen, daß ihn nichts mit den wenigen Versagern verbindet, die eine Offizieruniform trugen. Wenn auch über die zurückliegenden Ereignisse des Sommers im Offizierkorps nach deren Abschluß nicht mehr zu sprechen ist, so haben wir doch daraus die Folgerungen zu ziehen und für alle Zukunft zu lernen:

Wo ein Offizier im Einsatz an der Front oder im Heimatkriegsgebiet versagt hat, ergab die Untersuchung in erster Linie den Mangel an innerer nationalsozialistischer Einstellung. Stets haben in solchen Fällen der Glaube an den Führer und das Vertrauen zur Führung gefehlt. Wo ein Offizier sich in der Stille von Zweifeln erfassen läßt, ist er bereits wankelmütig und dadurch wertlos geworden. Seine Handlungsweise ist dem Verrat gleichzuachten. Ein derartiger Offizier verliert die Kraft, andere Menschen von vorherrschenden Notwendigkeiten zu überzeugen oder selbst aus innerster Überzeugung voranzugehen und Opfer zu bringen. Er ist für die nachteilige Auswirkung einer Kampfhandlung mit verantwortlich zu machen.

Die Länge und Härte des Krieges wird zwangsläufig die Forderungen noch steigern, die an politische und soldatische Haltung jedes einzelnen Offiziers zu stellen sind. Deshalb müssen die vorbildlichen Eigenschaften und die klare Lebensführung des Frontoffiziers auf alle Offiziere des Heeres übertragen werden. Nur so wird es möglich sein, den Etappengeist und seine Erscheinungen dort auszuschalten, wo sie in diesem Kriege wieder aufgetreten sind. Der Offizier der rückwärtigen Dienste ist vermehrt von der Notwendigkeit einer bescheidenen, genügsamen Lebensführung zu überzeugen. Besonders ist u.a. das Maß der unheilvollen Alkoholdelikte im Offizierkorps zu unterbinden.

Die Erziehung und Ausrichtung des Offizierkorps dient der Stärkung des Willens, des Kampfgeistes und der bedingungslosen politisch-weltanschaulichen Zuverlässigkeit. Nachstehende Begriffe müssen daher jedem Offizier immer wieder eingeprägt werden:

Der Offizier überträgt seine nationalsozialistische Haltung und den Glauben an die Idee des Führers auf die ihm anvertrauten Männer durch die Tat.

Das Leben des Offiziers an der Front und in der Heimat ist vorbildlich. Es ist ausgerichtet nach den einfachen nationalsozialistischen und soldatischen Grundsätzen. Dazu gehören Einsatzbereitschaft, Pflichterfüllung, Treue und Kameradschaft.

Der Offizier ist gehorsam. Erhaltene Befehle führt er ohne Kritik oder inneren Widerspruch aus.

Der Offizier ist stets von der Sorge um seine Untergebenen erfüllt. Er teilt nicht nur gleiche Not und Entbehrungen, sondern hilft, wo persönliche Sorgen auftreten.

Nur die eigene Kraft und nicht unbekannte Wunder werden uns den Sieg bringen. Dazu gehört, daß der Offizier seiner Truppe als Kampfgrundsatz einhämmert: ‚Zuschlagen und den Feind zu jeder Stunde und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vernichten!'

Der Offizier ist deshalb auch verantwortlich für die Stimmung und Kampfmoral seiner Truppe. Sie wird nur da versagen, wo auch der Offizier versagt.

Der verheiratete Offizier trägt zusätzlich die Verantwortung für die Lebensführung und den Kriegseinsatz seiner Frau. Verstößt sie in der Heimat gegen ihre moralischen und sittlichen Pflichten der Volksgemeinschaft gegenüber, so tritt zwangsläufig eine charakterliche Belastung des betreffenden Offiziers ein.

Niemals ist in der Geschichte des deutschen Volkes ein derart erbitterter Kampf geführt worden. In der Stunde der Entscheidung sind Waffen und unsere nationalsozialistische Weltanschauung, höchster Einsatzwille und politische Führung dem Masseneinsatz unserer Feinde entgegenzuwerfen. Das deutsche Volksheer ist nie zu schlagen, wenn der Offizier als Träger der nationalsozialistischen Weltanschauung seine Soldaten im Kampf und Einsatz an der Front wie in der Heimat mitreißt."

Über die *Verwendung der Offiziere des Heeres im 6. Kriegsjahr* erging im Auftrag Hitlers die Vfg. des Chefs des HPA Nr. 61/45 geheim vom 31. Januar 1945[84]):

„Die Entschlossenheit, den schweren Schicksalskampf des deutschen Volkes erfolgreich durchzustehen, hat alle Kräfte mobilisiert. Die wehrfähigen Männer bis zum Jahrgang 86 sind zur Wehrmacht einberufen. Darüber hinaus ist der Deutsche Volkssturm aufgerufen, der alle deutschen Männer bis zum 60. Lebensjahr umfaßt. In diesem Höhepunkt des Krieges sind die Offiziere ganz besonders dazu berufen, dem deutschen Volk ein Beispiel für Einsatzfreudigkeit zum Dienst mit der Waffe zu geben. Es müssen deshalb alle im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, soweit sie in der Lage sind, die Waffe zu tragen, im Dienst bleiben, auch wenn sie auf Grund ihrer Leistungen und ihres Könnens bei den immer mehr eintretenden Einsparungen von Verwaltungs- und Stabsstellen nicht mehr eine dienstgradmäßige Verwendung finden können [. . .]"

Der Chef des HPA erließ am 7. März 1945[85]) im Auftrag Hitlers eine Vfg. über die *Auslese von Soldaten, die Führereigenschaften besaßen:*

„Das tapfere Herz ist die Voraussetzung für den Führer der Truppe. Der Mann muß es mitbringen. Es kann ihm nicht durch Erziehung oder Ausbildung gegeben werden. Bildung und Wissen werden im allgemeinen durch Erziehung und Ausbildung vermittelt werden können.

Der Führer will daher, daß Soldaten, die sich durch Mut, Verantwortungsfreude und Umsicht auszeichnen, auf ihre Fähigkeiten als Führer überprüft und weitgehend gefördert werden. Es darf bei diesen Soldaten weder Mühe noch Arbeit noch Zeit gescheut werden, um sie zu Führern heranzubilden. Es ist deshalb bei jedem Unteroffizier oder Mann, der durch Mut, Verantwortungsfreude und Umsicht hervortritt, durch den Regiments- bzw. selbständigen Btl.-(Abt.-) Kommandeur zu prüfen, ob er für eine Förderung und Weiterbildung zum Offi-

[84]) BA-ZNS WAllg. Dazu Durchführungsbestimmungen vom 25. 3. 1945 (BA-ZNS WAllg).
[85]) BA NS 6/353; BA-ZNS HPA II 12.

zier in Frage kommt. Er ist dann dem HPA als Offiziernachwuchs namhaft zu machen. Das Heerespersonalamt wird bei Verleihungen von höheren Tapferkeitsauszeichnungen (Deutsches Kreuz in Gold, Nennungen im Ehrenblatt, Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes) diese Prüfung selbst vornehmen. Das HPA wird sich dazu die erforderlichen Unterlagen von den Truppenteilen einfordern und auf Grund dieser Unterlagen und der Leistung des Soldaten die Entscheidung treffen.

Entscheidend für die Auswahl der Führer ist allein die Leistung. Herkunft und Schulbildung bleiben unberücksichtigt.

Die Soldaten, die für eine Förderung vorgesehen sind, werden in einem besonderen Fahnenjunkerlehrgang unter tüchtigen Offizieren zusammengezogen werden. Sie kehren nach Beendigung des Lehrgangs grundsätzlich zu ihren alten Truppenteilen zurück."

Am 9. April 1945 richtete das OKH (i.A. gez. Burgdorf [Chef des HPA]) einen *Aufruf an alle Offiziere*[86]):

„In der augenblicklichen ernsten Zeit muß sich jeder Offizier mehr denn je seiner besonderen Verpflichtung als Führer bewußt sein. Seine Haltung ist entscheidend für die Kampfmoral der Truppe wie auch weitgehend der Bevölkerung. Unfruchtbare Erörterungen über die Lage sind unsoldatisch; nur was dem Kampf dient, hat Berechtigung. Wer in pessimistischer Weise die Aussichten für die Weiterführung des Kampfes – sei es dienstlich oder privat, mit Soldaten oder Zivilpersonen – erörtert, zersetzt die Kampfmoral und dient damit dem Feinde, der jetzt wieder, wie er es 1918 mit Erfolg getan hat, versucht, das deutsche Volk durch Trennung von seiner Führung zur Selbstaufgabe zu veranlassen und dadurch den Krieg zu gewinnen.

Erst wer sich selbst verloren gibt, hat den Kampf wirklich verloren. Daß dieser Fall niemals eintritt, dafür ist jeder Offizier mitverantwortlich. Es gilt jetzt für das Offizierkorps, an seinem Platz in treuer Erfüllung der mit dem Fahneneid beschworenen Soldatenpflichten kompromißlos mit unerschütterlicher Standhaftigkeit und in gläubigem Vertrauen zum Führer die Voraussetzungen für die erfolgreiche Weiterführung des Kampfes zu schaffen und so die endgültige Schicksalswende zu erzwingen."

Abschnitt 3

Offiziernachwuchs und Offiziere der Kriegsmarine

Das OKM erließ mit AMA/M Wehr vom 15. Juli 1942[87]) einen Befehl an alle Wehrersatzdienststellen und die Annahmestelle für Offizierbewerber der

[86]) BA-ZNS WAllg.
[87]) MVBl. 1942, S. 732, Nr. 632; vgl. Neudruck im MVBl. 1943, S. 625, Nr. 513.

Kriegsmarine über die *Neuregelung der Annahme von Bewerbern für die Offizierlaufbahnen der Kriegsmarine* und die *Laufbahn der Marinebaubeamten des höheren Dienstes.*

Hiernach erledigte die Annahmestelle für Offizierbewerber der Kriegsmarine, Stralsund, Kaserne „Leipzig", im Auftrage und nach den Weisungen der Inspektion des Bildungswesens der Marine die Berufsberatung, erste Vorauslese und Annahme der für den aktiven Offiziernachwuchs sämtlicher Laufbahnen der Kriegsmarine und den Baubeamtennachwuchs des höheren Dienstes in Frage kommenden Jugend für den gesamten Bereich der Kriegsmarine.

Die Bewerber konnten sich unmittelbar bei der Annahmestelle oder bei dem für sie zuständigen Wehrbezirkskommando melden. Die WBK hatten die polizeiliche Erfassung und außerordentliche Musterung sowie die vorläufige Annahme durchzuführen, während die weitere Bearbeitung der Gesuche seitens der Annahmestelle erfolgte.

Soweit Gesuche unmittelbar bei der Annahmestelle eingingen, war das zuständige WBK zwecks Erfassung, Musterung und Ausstellung des vorläufigen Annahmescheins aufzufordern.

Für die Annahme der Bewerber galten ab sofort folgende Bestimmungen: Jederzeit konnten sich Schüler der 5. bis 8. Klassen höherer Lehranstalten sowie Abiturienten und Studenten melden, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten. Höchstalter 24 Jahre. Geringfügige Überschreitungen der Altersgrenzen waren zulässig. Unter denselben Bedingungen wurden ab sofort auch zugelassen: Absolventen höherer Lehranstalten, deren Abschlußzeugnisse nur zum Hochschulstudium bestimmter Fachrichtungen berechtigten; Bewerber, die die Begabtenprüfung bestanden hatten; Bewerber, die die Sonderreifeprüfung bestanden hatten; Absolventen anerkannter Fachschulen, die gemäß RdErl. des Reichserziehungsministers vom 29. April 1939 W J 1480, E III e, E IV, E V (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg., S. 285) auf Grund ihres Abschlußzeugnisses ohne Sonderreifeprüfung zum wissenschaftlichen Studium einer bestimmten Fachrichtung berechtigt waren.

Bewerber, die infolge des Musterungsergebnisses noch nicht vorläufig angenommen werden konnten, da sie nicht tauglich bzw. nicht kv waren, mußten dennoch der Annahmestelle weitergemeldet werden. Die Entscheidung über Ablehnung oder vorläufige Annahme traf in diesen Fällen (ggf. nach nochmaliger ärztlicher Untersuchung) der Kommandeur der Annahmestelle. Eine Ablehnung seitens des WBK hatte in keinem Fall zu erfolgen.

Die *Annahme, Einstellung und Ausbildung der Reserveoffizieranwärter aller Offizierlaufbahnen der Kriegsmarine* erfolgte gemäß der Vfg. des OKM/AMA/M Wehr I vom 23. Dezember 1942[88]) in Zukunft gemeinsam und einheitlich mit derjenigen des aktiven Offiziernachwuchses. Die Reserveoffizieranwärter führten ab 20. März 1943 (Beendigung des MLA-Feldwebellehrganges) dieselben

[88]) MVBl. 1943, S. 26, Nr. 17.

Dienstgradbezeichnungen und trugen vom nämlichen Zeitpunkt ab die gleiche Uniform wie der aktive Offiziernachwuchs.

Nach dem *Merkblatt des OKM vom Frühjahr 1943 für die aktiven und die Reserveoffizier-Laufbahnen* standen dem Offiziernachwuchs der Kriegsmarine folgende Laufbahnen offen:

1. Seeoffizierlaufbahn
2. Marine-Ingenieuroffizierlaufbahn
3. Marine-Sanitätsoffizierlaufbahn
4. Marine-Waffenoffizierlaufbahn
5. Marine-Verwaltungsoffizierlaufbahn
6. Marine-Nachrichtenoffizierlaufbahn (nur für Reserveoffizieranwärter)
7. Marine-Artillerieoffizierlaufbahn
8. Marine-Festungspionieroffizierlaufbahn.

Voraussetzung für die Annahme als Offizieranwärter war

a) volle körperliche Tauglichkeit. Für die Dauer des Krieges wurden geringfügige Schwächen in Kauf genommen. Auf gute Sehleistung, Farbentüchtigkeit, gutes Gehör und einwandfreies instandgesetztes Gebiß wurde besonderer Wert gelegt. Brillenträger kamen für die Seeoffizierlaufbahn nicht in Frage. Für die übrigen Laufbahnen waren sie in beschränktem Umfange zugelassen.

b) Wehrwürdigkeit, eigene Straflosigkeit und Achtbarkeit der Familie. Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit (für Umsiedler und Rückwanderer war eine polizeiliche Bestätigung über die deutsche Staatsangehörigkeit beizubringen), „arische Blutreinheit".

Für die Annahme als Offizieranwärter konnte sich jeder junge Deutsche bewerben, der nach Anlage, Charakter und Haltung die Fähigkeit besaß, Führer und Vorbild zu sein. Bestimmte schulische Vorkenntnisse und Abschlußzeugnisse wurden nicht gefordert; doch galten für Sanitätsoffizierbewerber Ausnahmen (siehe im „Merkblatt", S. 6). Zugehörigkeit zur Marine-Hitlerjugend und Ableistung von Seesportprüfungen waren erwünscht, jedoch nicht Voraussetzung. Bestimmte technische Vorkenntnisse wurden in keiner Laufbahn gefordert; doch waren solche vor allem in der Ingenieuroffizier- und Waffenoffizierlaufbahn ratsam.

Die Bewerbung konnte erfolgen, sobald der Bewerber 16 Jahre alt war. Am Einstellungstage mußte er mindestens 17 Jahre alt sein. Wer in eine aktive Laufbahn eintreten wollte, durfte nicht älter als 24 Jahre sein.

Die für die Einstellung gesichteten Bewerber erhielten von der Annahmestelle über das zuständige WBK den *Annahmeschein* zugestellt. Sie wurden auf Veranlassung der Annahmestelle für Offizierbewerber der Kriegsmarine von der Reichsjugendführung zu den Wehrertüchtigungslagern der Marine-HJ einberufen. Anschließend hatten sie einen verkürzten RAD von drei Monaten abzuleisten.

Offiziere und Offiziernachwuchs

Auswahl und Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren während des Krieges[89])

Frühere Verfügungen traten gemäß den Bestimmungen des OKM/AMA/M Wehr vom 15. Juni 1942[90]) außer Kraft.

I. Oberfeldwebel
Gruppe B

Im aktiven Dienst stehende Oberfeldwebel mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung oder mit Dienstzeitverlängerung konnten zum Kriegsoffizier befördert werden, sofern sie auf Vorschlag ihres Kommandos vom zuständigen Stationskommando der Ost/Nordsee ausgewählt waren. Diese Kriegsoffiziere blieben an ihre Dienstverpflichtung gebunden. Als Vorbedingung wurde grundsätzlich eine z.Zt. des Vorschlages zweijährige Bewährung in einer diesem Dienstgrad und der Fachrichtung entsprechenden Dienststellung verlangt. Bei Vorliegen besonderer Frontbewährung konnte diese Zeit auf ein Jahr herabgesetzt werden.

Oberfeldwebel konnten bei entsprechender Eignung unmittelbar für die Beförderung zum Leutnant vorgeschlagen werden. Oberfeldwebel mit mehr als zwölf Dienstjahren konnten nach 1/2jährigem Dienst als Offizier für die Beförderung zum Oberleutnant vorgeschlagen werden, sofern Eignung zum Divisionsoffizier bzw. Kompaniechef oder entsprechenden Dienststellungen vorlag.

II. Unteroffiziere bis zum 6. Dienstjahr
Gruppe A[91])

Aktive Soldaten, die sich in besonderem Maße durch hervorragende charakterliche, geistige und körperliche Eigenschaften auszeichneten, konnten frühestens nach 3/4jähriger Dienstzeit und bis spätestens zum vollendeten 6. Dienstjahr zum Offizieranwärter vorgeschlagen werden. Die Auswahl war im Hinblick auf die hohen Anforderungen, die im Laufe ihrer Ausbildung auf der Marineschule Mürwik und auf den Waffenlehrgängen sowie als spätere Berufsoffiziere an sie gestellt wurden, streng zu handhaben. Wissenschaftliche Vorbildung (Besuch einer höheren Schule usw.) wurde nicht verlangt.

Die ausgewählten Soldaten wurden zum nächstmöglichen Zeitpunkt der für einen Teil des aktiven Offiziernachwuchses vorgesehenen erweiterten Ausbildung zugeführt und im Anschluß daran in die Fähnrichsausbildung eingegliedert. Auf der Marineschule Mürwik wurden die Soldaten zum gleichen Zeit-

---

[89]) Die nachstehenden Bestimmungen ergaben eine Einteilung in die Gruppen B und A. Zur Gruppe B gehörten die Ober- und Stabsfeldwebel – im folgenden kurz als Oberfeldwebel bezeichnet – als Kriegsoffizieranwärter, zur Gruppe A die jungen Unteroffiziere als aktive Offizieranwärter.

[90]) MVBl. 1942, S. 629, Nr. 525.

[91]) Vgl. Änderungen im MVBl. 1942, S. 1018, Nr. 921.

punkt wie die übrigen Fähnriche ihres Jahrgangs zu Fähnrichen befördert bzw. umernannt. Für die weitere Ausbildung und Beförderung galten die Marineoffizier-Ergänzungsbestimmungen. Mit der Beförderung zum Leutnant erfolgte die Übernahme der Offizieranwärter als Berufsoffiziere in das aktive Truppenoffizierkorps.

Bildung des Marinefestungspionier-Offizierkorps

Nach der Vfg. des OKM/AMA/M Wehr vom 18. Mai 1943[92]) wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1943 das Marinefestungspionier-Offizierkorps gebildet. Ihm oblagen folgende Aufgaben:

Planung, Entwurfsbearbeitung und Ausführung aller Marineküstenverteidigungsanlagen im In- und Ausland; Führung des Festungspionierkampfes in besonders wichtigen Marinestützpunkten; Führung, Ausbildung und Einsatz der Marinefestungspionier-Bataillone; Führung der Marinefestungspionier-Dienststellen; Ausbildung im allgemeinen Pionierdienst der für die Küstenverteidigung vorgesehenen Landmarineteile.

Das Marinefestungspionier-Offizierkorps faßte alle zur Kriegsmarine versetzten Pionieroffiziere zusammen.

Die Ergänzung des Marinefestungspionier-Offizierkorps erfolgte ausschließlich durch Einstellung von Offizieranwärtern entsprechend den anderen Offizierlaufbahnen und durch Auswahl von Unteroffizieren zu aktiven bzw. Kriegsoffizieranwärtern. Die Angehörigen des Marinefestungspionier-Offizierkorps trugen die feldgraue Marineuniform und als Laufbahnabzeichen die schwarze Waffenfarbe. Die Angehörigen des Marinefestungspionier-Offizierkorps führten ihre bisherigen Dienstgrade (Leutnant, Oberleutnant usw. wie beim Heer) weiter.

Offiziere des Allgemeinen Marinedienstes

Mit der Vfg. des OKM/AMA/M Wehr vom 10. Mai 1943[93]) wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 die Laufbahn „Offiziere des Allgemeinen Marinedienstes" gebildet. Der Einsatz war auf Landdienststellen beschränkt.

Zu den Aufgaben der „Offiziere des Allgemeinen Marinedienstes" zählten:

Verwendung in der militärischen Grundausbildung von Rekruten, Unterführern und Offiziernachwuchs; Verwendung im Abwehr-, Kurier- und Attachédienst, ferner in der Wehrersatz-, Wehrwirtschafts-, Rüstungs- sowie der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsorganisation, bei Seetransport- und Hafenüberwachungsstellen, als Hilfsarbeiter und Referenten in Stäben; Einsatz in der Adjutantur sowie in der Wehrmachtpropaganda.

---

[92]) MVBl. 1943, S. 420, Nr. 325.
[93]) MVBl. 1943, S. 409, Nr. 311.

Offiziere und Offiziernachwuchs

Alle Offiziere, welche die den verschiedenen Laufbahnen eigenen Offizierhauptprüfungen bzw. Patente oder Leiterlehrgänge nicht besaßen, andererseits aber ihrer Vorbildung entsprechend für Aufgaben des „Allgemeinen Marinedienstes" Verwendung finden konnten, wurden in den „Offizieren des Allgemeinen Marinedienstes" zusammengefaßt.

Eine Ergänzung durch Offiziernachwuchs kam nicht in Frage; mittels Offiziere aus anderen Laufbahnen, Wehrmachtteilen oder der Polizei war sie in Einzelfällen möglich. Die Offiziere des AMD trugen grundsätzlich blaue Uniform (bei feldgrau eingekleideten Einheiten die feldgraue Marineuniform) und als Abzeichen über dem Ärmelstreifen und auf den Schulterstücken den goldgestickten bzw. -geschlagenen Anker.

Befehl Hitlers vom 12. März 1944[94]) zur Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst der Kriegsmarine

Der Befehl Hitlers vom 24. Januar 1944[95]) zur Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst fand nunmehr auf den Verwaltungsdienst in der Kriegsmarine Anwendung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

„I.

Die Wehrmachtbeamten des höheren Intendantur- und des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Kriegsmarine werden mit Wirkung vom 1. Mai 1944 zu den ‚Offizieren im Truppensonderdienst' übergeführt.

II.

Die Entscheidung über die Überführung der Verwaltungsoffiziere der Kriegsmarine zu den ‚Offizieren im Truppensonderdienst' behalte ich mir bis nach Kriegsende vor.

III.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht."

Das OKM/AMA/M Wehr gab unter dem 22. März 1944[96]) bekannt, gemäß OKW $\frac{21}{995/44}$ AWA/Ag WV/Z (II) vom 27. März 1944 kämen für die Überfüh-

[94]) MVBl. 1944, S. 358, Nr. 146.
[95]) Vgl. S. 371 f.
[96]) MVBl. 1944, S. 359, Nr. 146.

rung zu den „Offizieren im Truppensonderdienst" nur diejenigen Beamten des höheren Intendanturdienstes und des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Kriegsmarine in Betracht, die auch beim Heer und bei der Luftwaffe als Angehörige des Intendantur- oder Zahlmeisterdienstes erfaßt würden. Es handele sich also um alle die Beamten, die auf dem Gebiet der Verpflegung, der Bekleidung, des Unterkunfts- und des Gebührniswesens ausgebildet und in der Regel eingesetzt seien.

Mit der Vfg. des OKM/Mar Wehr vom 15. August 1944[97]) wurde die Bezeichnung *„Admiralstabsoffizier"* in *„Führungsstabsoffizier"* geändert.

Zusammenlegung der bisherigen Laufbahnen der Nachrichtentechnischen- (NT) und der Marinenachrichten- (MN) Offiziere

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 wurden gemäß der Vfg. des OKM/Mar Wehr vom 7. September 1944[98]) die bisherigen Laufbahnen der Nachrichtentechnischen Offiziere (NT) und der Marinenachrichten-Offiziere (MN) in einer neuen Laufbahn *„Marinenachrichten-Offiziere (MN)"* vereinigt. Diese Laufbahn umfaßte aktive Offiziere und Offiziere d.B. An dem Ersatz änderte sich gegenüber dem bisherigen Zustand nichts. Das Laufbahnabzeichen war das der bisherigen MN-Laufbahn.

Bildung der Laufbahn der Marinesanitätsoffiziere des zahnärztlichen Dienstes des Beurlaubtenstandes

Mit Wirkung vom 1. Januar 1945 wurde mit der Vfg. des OKM/Mar Wehr vom 10. Januar 1945[99]) für die Dauer des Krieges die Laufbahn der Marinesanitätsoffiziere (Z) d.B. geschaffen.

Diese und die Anwärter (Mar.San.Ob.Fähnr. u. -Fähnr. (Z) d.B.) trugen auf den Schulterstücken und auf dem Jakettärmel den Äskulapstab mit einem „Z" darunter.

---

[97]) MVBl. 1944, S. 626, Nr. 431.
[98]) MVBl. 1944, S. 716, Nr. 510.
[99]) MVBl. 1945, S. 60, Nr. 50.

Abschnitt 4

Offiziernachwuchs und Offiziere der Luftwaffe

Für die *Beförderungen, Weiterverwendung und Entlassung körperbeschädigter Fahnenjunker und Offizieranwärter der Luftwaffe* galten ab sofort die Bestimmungen des RdL u. ObdL/LP vom 19. Dezember 1941[100]). Sie konnten, soweit vertretbar, auch auf zurückliegende Fälle angewendet werden.

I. Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Bestimmungen galten
a) als Fahnenjunker: die vom Luftwaffenpersonalamt zum Fahnenjunker ernannten Soldaten des Berufsoffiziernachwuchses, d.h.: die Fhj.-Gefreiten, Fhj.-Unteroffiziere, Fhj.-Feldwebel (Wachtmeister), Fähnriche und Oberfähnriche;
b) als Offizieranwärter: die im Frieden zu Reserveoffizieranwärtern (ROA) und die im Kriege zu Kriegsoffizieranwärtern (KOA) ernannten Soldaten.

Die im Rahmen eines Offz.Erg.Jahrg. als Freiwillige eingestellten „Bewerber für die Offizierlaufbahn" fielen erst mit ihrer Ernennung zum Fahnenjunker unter vorliegende Bestimmungen.

2. Für die Anwendung dieser „Bestimmungen" kamen nur die körperbeschädigten Fahnenjunker und Offizieranwärter mit anerkannter Wehrdienstbeschädigung in Frage. Körperbeschädigte ohne vorliegende Wehrdienstbeschädigung schieden in diesem Zusammenhang aus.

3. Körperbeschädigte mit Wehrdienstbeschädigung waren zu unterteilen in:
a) Beschädigte bei besonderem Einsatz, die im Kampfgebiet oder im Zusammenhang mit einer Kampfhandlung verletzt wurden und der Versehrtenstufe II oder III zugehörten (vgl. § 2 EWFVG vom 6. Juli 1939 und § 84 WFVG vom 26. August 1938);
b) Beschädigte bei besonderem Einsatz, deren Verletzung oder Krankheit auf Unfall oder auf nur dem Kriege eigentümliche Verhältnisse zurückzuführen waren (vgl. § 2 EWFVG vom 6. Juli 1939).

II. Bestimmungen über Beförderungen

1. Die Beschädigten bei besonderem Einsatz, die im Kampfgebiet oder im Zusammenhang mit einer Kampfhandlung verletzt oder beschädigt wurden und der Versehrtenstufe II oder III zugehörten (einschließlich Verletzungen durch unverschuldeten Unfall), waren Schwer- bzw. Schwerstbeschädigte. Diesen Fahnenjunkern oder Offizieranwärtern neben den allgemeinen sonstigen Fürsorge-Versorgungsmaßnahmen zu helfen, war besondere Pflicht der Vorgesetzten. Hierzu wurde angeordnet

---

[100]) LVBl. 1942, S. 19, Nr. 20.

a) Fahnenjunker, die Beschädigungen nach Versehrtenstufe III erlitten hatten, waren zur Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad dem RLM (LP) vorzuschlagen (Einschränkungen siehe Abs. II 1 d). Lagen Beschädigungen nach der Versehrtenstufe II vor, so konnten Beförderungsvorschläge eingereicht werden. Auf Offizieranwärter war diese Regelung sinngemäß anzuwenden. Daraus sich ergebende Beförderungen sprach der Truppenkommandeur unmittelbar aus.

b) Fähnriche und Oberfähnriche sowie zum ROA oder KOA ernannte Feldwebel und Oberfeldwebel (Wachtmeister und Oberwachtmeister), die Beschädigungen nach Versehrtenstufe III erlitten hatten, waren zur sofortigen Beförderung zum Offizier dem RLM (LP) fernschriftlich vorzuschlagen (Einschränkungen siehe Absatz II 1 d). Eine Offizierwahl war in diesen Fällen nicht erforderlich. Lagen Beschädigungen nach der Versehrtenstufe II vor, so konnten Beförderungsvorschläge eingereicht werden.

c) Vorgenannte Beförderungen waren nur dann auszusprechen, wenn dauernde Wehrdienstuntauglichkeit infolge der Verletzung anzunehmen war. Eine Erfüllung der Beförderungsbedingungen hinsichtlich Dienstzeit und vorgeschriebener Ausbildung sowie Befähigung, den höheren Dienstgrad bekleiden zu können, waren in diesen Fällen nicht zu fordern.

d) Vorgenannte Vorschläge oder Beförderungen sollten nicht durchgeführt werden, wenn ernste Mängel in der Persönlichkeit des Betreffenden dem entgegenstanden. In Zweifelsfällen, z.B. bei Vorliegen ehrenrühriger und schwerer bzw. fortgesetzter Disziplinarverfehlungen, war eingehender Bericht vorzulegen.

e) Lazarette und Ersatztruppenteile meldeten Fahnenjunker und Offizieranwärter der Versehrtenstufe II und III jeweils sofort dem Truppenteil, dem der betreffende Soldat bei seiner Verletzung angehört hatte.

f) Weitere Beförderungen erfolgten nur nach den sonst gültigen Bestimmungen, ggf. unter geänderten Ausbildungsvoraussetzungen.

g) Die bestehenden Bestimmungen betr. Beförderung wegen „Tapferkeit vor dem Feinde" wurden hierdurch nicht berührt.

2. Für Beschädigte bei besonderem Einsatz, deren Verletzung oder Krankheit auf Unfall oder auf andere nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen war, kam eine Beförderung im Rahmen dieser Bestimmungen in der Regel nicht in Frage. In Einzelfällen, insbesondere wenn ein unverschuldeter Flugunfall vorlag, konnte dem RLM (LP) eine bevorzugte Beförderung mit eingehender Darstellung der Gründe vorgeschlagen werden.

III. Bestimmungen über Weiterverwendung oder Entlassung

1. Fahnenjunker und Offizieranwärter, deren Tauglichkeitsgrad als „wehruntauglich" (wu) festgestellt wurde, waren wegen Dienstunfähigkeit (DU) zu entlassen.

Bei einem geringeren Grad der Verletztheit waren auf eigenen Wunsch im DU-Verfahren zu entlassen:

a) Fahnenjunker der Versehrtenstufe II und III, die nach wehrmachtärztlichem Urteil auf Grund ihrer Beschädigung die volle geistige oder körperliche Eignung für die Berufsoffizierlaufbahn nicht mehr besaßen und in absehbarer Zeit auch nicht mehr erlangten. Fahnenjunkern, deren dienstliche Leistungsfähigkeit sehr stark behindert war (z.B. wegen Beinamputation), war nahezulegen, sich in ihrem eigenen Interesse frühzeitig für einen anderen Beruf zu entscheiden. Entlassungsanträge waren unter Beifügung einer Meldung über erfolgte Einleitung des DU-Verfahrens an RLM (LP) zu richten.
b) Offizieranwärter, die nach wehrmachtärztlichem Urteil „gvH" und „gv" befunden worden waren.

2. Meldeten sich Fahnenjunker oder Offizieranwärter in den Ersatzeinheiten trotz beschränkter Frontverwendungsfähigkeit wieder freiwillig zu Fronteinheiten, so war dieser Wunsch nach Möglichkeit zu erfüllen. Auch ohne freiwillige Meldung war in jedem Fall zu prüfen, ob für diese Soldaten entweder bei dem bisherigen Ersatztruppenteil selbst oder durch Personalausgleich innerhalb des zuständigen Luftgaukommandos noch eine, dem Grad der körperlichen Behinderung entsprechende Verwendungsmöglichkeit bestand. Erforderlichenfalls beantragten die Luftgaukommandos entsprechende Versetzung beim RLM (LP). Die Entscheidung, ob das endgültige Verbleiben in der Offizierlaufbahn möglich war, sollte bei den im Dienst verbleibenden Soldaten erst nach Beendigung des Krieges gefällt werden.

Mit Erlaß des RdL u. ObdL/LP vom 18. Mai 1943[101]) wurde ab sofort ein einheitliches *Abzeichen für den aktiven Offiziernachwuchs und für den Kriegsoffiziernachwuchs* einschließlich Ingenieuroffiziernachwuchs eingeführt. Es bestand aus einer Aluminiumkordel in Form und Stärke der Kragenschnur für Offiziere und war quer über dem unteren Rand der Schulterklappen zu tragen. Das Abzeichen war vom Tage der Ernennung zum Offizieranwärter (O.A. [Tr] oder O.A. [Kr]) bis zur Beförderung zum Leutnant zu tragen und war bei etwaiger Streichung des Soldaten von der Liste der Offizieranwärter unverzüglich wieder abzulegen.

Für die Fahnenjunker in den Offizierergänzungsjahrgängen (einschließlich San.Offz.Laufbahn) blieb es bei der gemäß LVBl. 1941, S. 14, Nr. 28 befohlenen Regelung.

Für den Offiziernachwuchs der Luftwaffe wurden mit Erlaß des RdL u. ObdL/LP vom 7. Oktober 1943[102]) die Bezeichnungen *Fahnenjunker, Fähnrich* und *Oberfähnrich* eingeführt. Fahnenjunker ersetzte ab sofort die bisherige Bezeichnung „Offizieranwärter". Die Dienstbezeichnungen lauteten nunmehr: für die bisherigen Truppenoffizieranwärter: Fahnenjunker (Tr) und für die bisherigen Kriegsoffizieranwärter: Fahnenjunker (Kr).

---

[101]) LVBl. 1943, S. 538, Nr. 1031.
[102]) LVBl. 1943, S. 1046, Nr. 1891.

Diese Umbenennungen waren unverzüglich durchzuführen. Die Bezeichnungen lauteten je nach dem Dienstgrad: Fhj.-Gefreiter (Tr) bzw. (Kr), Fhj.-Unteroffizier (Tr) bzw. (Kr), Fhj.-Feldwebel (Wachtmeister) (Tr) bzw. (Kr), Fhj.-Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) (Tr) bzw. (Kr). Künftige Ernennungen zum Fahnenjunker erfolgten auf Vorschlag der Truppe allein durch das RLM (LP).

Die Offizierbewerber (Tr) und (Kr) wurden bei Eignung nach einer Mindestdienstzeit von sechs Monaten vom LP zu Fahnenjunkern ernannt und waren gleichzeitig vom Truppenkommandeur zu Gefreiten zu befördern. Die Beförderung zum Fahnenjunker-Unteroffizier erfolgte nach einer Mindestdienstzeit von zwölf Monaten ebenfalls durch den Truppenkommandeur. Die Beförderung zum Fähnrich (Mindestdienstzeit 16 Monate) und Oberfähnrich (Mindestdienstzeit 20 Monate) sprach das RLM (LP) auf Vorschlag der Truppenvorgesetzten aus. Eine Beförderung zum Feldwebel bzw. Oberfeldwebel entfiel künftig.

Die Gewinnung von Offizierersatz aus den Reihen der Soldaten mit längerer Dienstzeit (Mindestdienstzeit neun Monate) erfolgte nach den bisherigen Grundsätzen. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Vorauswahllehrgang (vgl. D (Luft) 2200) bildete die Voraussetzung für einen Antrag an RLM (LP) auf Ernennung zum Fahnenjunker (Kr).

Diese Bestimmungen galten sinngemäß auch für den Sanitätsoffizier-Ersatz.

Aufruf des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 19. Februar 1943 an die Offiziere der Luftwaffe[103])

„Der totale Krieg verlangt gebieterisch die Mobilisierung aller im Volk ruhenden Kräfte und ihren sinnvollen Einsatz – so, daß der höchste Leistungserfolg gewährleistet ist. Es ist daher das Gebot der Stunde, auf allen Gebieten über alle formalen Bestimmungen, Gebräuche und Gepflogenheiten hinweg diejenigen Maßnahmen zu treffen, die den höchsten Nutzen für das Volksganze verbürgen.

Hieraus ergibt sich für die Wehrmacht die unabweisbare Forderung, jeden Offizier ohne Rücksicht auf Dienstgrad, Lebensalter und Art seiner bisherigen Verwendung dort einzusetzen, wo man von ihm nach Können und Fähigkeit, Schwungkraft und Tatwillen ein Höchstmaß an Leistung erwarten kann. Es ist damit nicht mehr möglich, dem an sich berechtigten Empfinden Rechnung zu tragen, daß der im Dienstrang höhere Offizier gegenüber dem jüngeren das Kommando zu führen hat; es muß vielmehr im weiten Umfang dazu übergegangen werden, dienstältere Offiziere dienstjüngeren – und zwar oft erheblich dienstjüngeren! – zu unterstellen.

Von meinen Offizieren der Luftwaffe erwarte ich, daß sie die Einsicht für diese aus der totalen Kriegführung zwangsläufig sich ableitende Notwendigkeit

[103]) LVBl. 1943, S. 199.

aufbringen und allen daraus sich ergebenden Maßnahmen auch ohne innere Vorbehalte Folge geben. Wer da glaubt, dies nicht tun zu können, muß im Dienste des Volkes außerhalb der Wehrmacht Verwendung finden.

Wesentlich ist nicht, wo der Offizier steht – entscheidend ist vielmehr, daß er auf dem Platz, auf den er gestellt wird, sich mit allen seinen Kräften einsetzt und so für seinen Teil daran mithilft, den Sieg zu erringen."

Überführung von Reserve- und Kriegsoffizieren zu den Truppenoffizieren

Der RdL u. ObdL/LP bestimmte mit Erlaß vom 5. März 1943[104]), zwecks Vereinfachung und Beschleunigung der Bearbeitung von Gesuchen junger Reserve- und Kriegsoffiziere auf Überführung zu den Truppenoffizieren seien mit sofortiger Wirkung den Anträgen nur noch folgende Unterlagen beizufügen: Vorschlag zur Übernahme als aktiver Offizier mit eingehender Beurteilung und Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten bis Divisionskommandeur einschließlich; selbstverfaßter und handgeschriebener Lebenslauf; Bescheinigung, daß die „deutschblütige" Abstammung für den Offizier und, falls verheiratet, für die Ehefrau erbracht war; Verpflichtungsschein; truppenärztliches Zeugnis, daß ärztlicherseits gegen eine Übernahme zum aktiven Offizier keine Bedenken bestehen (für Bewerber der Fliegertruppe (Boden) außerdem eine Bescheinigung der uneingeschränkten Wehrfliegertauglichkeit).

Offiziere mit waffentechnischer Zusatzausbildung und Offiziere (W)

I

Stellen, in denen waffentechnisch geschulte Offiziere erforderlich waren, wurden nach dem Erlaß des RdL u. ObdL vom 17. Juli 1943[105]) in Zukunft durch „Offiziere im waffentechnischen Dienst" besetzt; das waren Truppenoffiziere, die eine entsprechende waffentechnische Zusatzausbildung erhalten hatten. Die Planstellen für „Offiziere im waffentechnischen Dienst" wurden in Übereinstimmung mit den Waffengeneralen vom Chef der Luftwehr in den Kriegsstärkenachweisungen festgelegt. Die Offiziere wechselten je nach Eignung und Bedarf zwischen der Verwendung im waffentechnischen Dienst und Truppendienst.

---

[104]) LVBl. 1943, S. 260, Nr. 500.
[105]) LVBl. 1943, S. 756, Nr. 1414.

II

Die bisherigen Offiziere (W) gehörten zu den Offizieren mit waffentechnischer Zusatzausbildung.

Eine Ergänzung der Offiziere (W) fand mit Beendigung der gerade laufenden Offizier (W)-Nachwuchslehrgänge nicht mehr statt. Der aus diesen Lehrgängen anfallende Kriegsoffizier (W)-Nachwuchs konnte noch zum Offizier (W) befördert werden; jedoch war anzustreben, ihm im Anschluß an die Lehrgänge die erforderlichen flakartilleristischen und truppendienstlichen Kenntnisse zu vermitteln und nach Erfüllung der Voraussetzungen die geeigneten Offizieranwärter dann zu Offizieren der Flakartillerie zu befördern.

Den geeignet erscheinenden aktiven Offizieren (W) war, sobald und soweit es die Lage gestattete, ausreichende Gelegenheit zum Einsatz im Truppendienst der Flakartillerie zu geben. Bei Erfüllung der vom LP festzusetzenden Bedingungen wurden sie zu den Truppenoffizieren der Flakartillerie übergeführt, die nicht hierzu geeigneten aktiven Offiziere (W) nach Beendigung dieser Überführungen zu den Offizieren der Flakartillerie (Dienstaltersliste Teil A 3) übernommen.

Im Anschluß daran waren die Offiziere (W) d.B. und die Kriegsoffiziere (W) zu den Offizieren d.B. bzw. Kriegsoffizieren der Flakartillerie zu überführen.

III

Die bisherigen Offiziere (W) wurden zu den Offizieren der Flakartillerie (mit waffentechnischer Zusatzausbildung) übergeführt. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen konnte auch die Überführung einzelner zu den Offizieren der Fliegertruppe (mit waffentechnischer Zusatzausbildung) in Frage kommen. Die Entscheidung darüber, zu welchen Offizieren (Teil der Dienstaltersliste) der Flakartillerie oder Fliegertruppe die Überführung vorgenommen werden konnte, traf das LP in Verbindung mit den Waffengeneralen auf Grund der Beurteilungen.

Übernahme von Fahnenschmieden in die Offizierlaufbahn

Nach Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr vom 24. Juli 1943[106]) konnten Fahnenschmiede im Rahmen der Luftwaffenfeldverbände bei Eignung und Erfüllung der Voraussetzung gemäß D (Luft) 2200 zu Kriegsoffizieren befördert werden. Nach der Beförderung zum Kriegsoffizier sollten sie möglichst als Führer von bespannten Kolonnen usw. Verwendung finden.

Unabhängig davon konnten Fahnenschmiede, die neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme als Offizier auch die für die Aufnahme des

[106]) LVBl. 1943, S. 800, Nr. 1495.

Studiums der Veterinärmedizin erbrachten (d.h.: im Besitz des Reifezeugnisses, des vorzeitigen Reifevermerks oder der Vorsemesterbescheinigung waren bzw. eine Begabtenprüfung für das Studium der Veterinärmedizin abgelegt hatten und nicht älter als 26 Jahre waren), in die aktive Veterinäroffizierlaufbahn des Heeres übernommen werden. Überschreitung dieser Altersgrenze bedurfte besonderer Genehmigung. Die Anträge waren mit Stammrollenauszug, Beurteilung seitens des militärischen und fachlichen Vorgesetzten sowie Stellungnahme der Zwischendienststellen dem RdL u. ObdL/L Wehr vorzulegen.

Die Inhaber folgender Planstellen der Luftwaffe mußten gemäß LP Amtsgruppe Offiziere vom 14. Dezember 1943[107]) besonders vertrauenswürdig sein:

1) Generalstabsoffiziere
2) Sachbearbeiter bei I c
3) Adjutanten höherer Stäbe
4) Nachrichtenführer mit Sachbearbeitern
5) Offiziere, Beamte, Ingenieure des Flakregiments 155 (W)
6) Offiziere, Beamte, Ingenieure im Versuchsdienst
7) Offiziere, Beamte, Ingenieure im Funkhorchdienst
8) Offiziere, Beamte, Ingenieure in der Erprobung.

Der Chef des LP bestimmte mit der Vfg. vom 22. Mai 1944[108]), wiederholt sei festgestellt worden, daß *Gesuche von Offizieren um Verwendung im Einsatz vor dem Feinde* von vorgesetzten Dienststellen aus den verschiedensten Gründen nicht weitergegeben worden seien. Allen Dienststellen wurde zur Pflicht gemacht, diese Gesuche sofort zu bearbeiten und in jedem Falle mit der Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten beschleunigt dem LP vorzulegen.

Aufruf des Reichsmarschalls Göring vom 8. September 1944 an alle Offiziere und Beamte der Luftwaffe[109])

„Das gigantische Ringen um Sein oder Nichtsein Großdeutschlands geht seinem Höhepunkt entgegen [. . .] In diesem Augenblick ist es untragbar, daß irgendwelche Kräfte brachliegen. Eine nicht geringe Zahl von Offizieren und Beamten aller Dienstgrade kann aber zur Zeit nicht ihrem Rang entsprechend eingesetzt werden und wartet daher auf eine Verwendung. Es ist jetzt Pflicht und Ehrensache jedes deutschen Offiziers und Beamten, mit aller Kraft nach einem nutzbringenden militärischen Einsatz [. . .] zu drängen [. . .]"

---

[107]) BA-ZNS ES: Luftwaffe.
[108]) LVBl. 1944, S. 383.
[109]) BA-ZNS WAllg.

Das LP regelte mit seiner Vfg. vom 7. Dezember 1944[110]) die *Freigabe von Wehrmachtbeamten und Angehörigen des Ing.-Korps der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger zum Dienst mit der Waffe.* Hiernach erforderten die Ereignisse der letzten Monate dringend die Verminderung des Offizier (TSD)-, Beamten- und Ing.-Korps auf den der jetzigen Bodenorganisation der Luftwaffe entsprechenden geringstmöglichen Umfang sowie die Freigabe der überzählig gewordenen Beamten und Angehörigen des Ing.-Korps zum Dienst mit der Waffe.

Von den aktiven Offizieren im TSD (V) und Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes waren daher bereits die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger zum Dienst mit der Waffe freigegeben: ausgenommen lediglich diejenigen, die bei Bataillonen und gleichgestellten, zu unmittelbarem Kampfeinsatz bestimmten Einheiten der Fallschirmtruppe eingesetzt waren und die einen Tauglichkeitsgrad av aufwiesen.

Außerdem waren bereits früher alle Ergänzungsbeamten der Jahrgänge 1907 und jünger zum Dienst mit der Waffe freigegeben worden. Auch andere Fachrichtungen hatten bereits erhebliche Teile ihres Personals freigegeben. Insgesamt aber war das Personal noch nicht im erforderlichen Umfang vermindert worden. Auch ohne Rücksicht auf zahlenmäßige Entbehrlichkeit war der Einsatz der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger bei höheren Stäben und rückwärtigen Diensten wegen seines ungünstigen Eindrucks auf die kämpfende Truppe nicht mehr vertretbar.

Mit Wirkung vom 15. Januar 1945 sollten sämtliche Wehrmachtbeamte aller Fachrichtungen und Angehörige des Ing.-Korps der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger zum Dienst mit der Waffe freigegeben werden mit Ausnahme derjenigen, die bei Bataillonen und gleichgestellten, zum unmittelbaren Kampfeinsatz bestimmten Einheiten der Fallschirmtruppe eingesetzt waren und die einen Tauglichkeitsgrad av aufwiesen.

Die freigegebenen Wehrmachtbeamten wurden ausnahmslos dem Fallschirm-AOK zum Einsatz bei seinen Einheiten zugewiesen. Sie erhielten eine militärische Sonderausbildung gemäß LVBl. 1944, S. 893, Nr. 1724 Abschn. I und sollten eine militärische Förderung erhalten mit dem Ziele, sie beschleunigt zu Offizieren heranzubilden, soweit sie es noch nicht waren. Über etwaige Ausnahmen von der Freigabe, die dienstlich zwingend notwendig sein mußten, entschied der Chef der Personellen Rüstung und Nationalsozialistischen Führung.

[110]) BA-ZNS Ordner WB Lw.

Abschnitt 5

Die Sonderführer

Die Sonderführer des Heeres

Das OKH bestimmte mit der Vfg. Ag P 1/7. Abt. – Ag P 4 vom 26. Oktober 1942[111]), die Länge des Krieges mache es erforderlich, daß den Sonderführern, soweit es ihr besonderer Einsatz irgend erlaube, eine militärische Grundausbildung gegeben oder die bereits früher erhaltene Ausbildung so gefördert werde, daß ihre Beförderung zu militärischen Dienstgraden möglich sei. Sonderführer, denen es an soldatischer Haltung und Auffassung mangelte, waren ggf. unter Aufhebung ihrer Beleihung zu Ersatzeinheiten zu versetzen.

Beförderung zu militärischen Dienstgraden

Sonderführer konnten nach entsprechender Ableistung von Truppendienst im militärischen Dienstgrad aufrücken. Sie waren hierzu unter vorübergehender Entbindung von ihrer Eigenschaft als Sonderführer – nicht Aufhebung (Widerruf) der Beleihung – heranzuziehen, wenn sie bei ihrer Dienststelle vorübergehend entbehrlich waren oder vertreten werden konnten. Zu militärischen Dienstgraden konnten Sonderführer befördert werden, wenn sie eine militärische Grundausbildung besaßen, Truppendienst leisteten und die Bedingungen der HDv 29a[112]) bzw. HDv 82/3b[113]) erfüllten. Sonderführer ohne militärische Grundausbildung waren zur Durchführung dieser Ausbildung auf die Dauer von zwei Monaten zum Ersatzheer zu kommandieren.

Als Truppendienst rechnete jeder Dienst im militärischen Dienstgrad bei einer Einheit des Feldheeres, außerdem auch die Dienstleistung als Sonderführer in einer Offizierstelle bei folgenden Einheiten des Feldheeres:

Prop.-Kp., Pz.Prop.Kp. (nicht Prop.-Abt. und -Staffeln),
Pionier- und Baueinheiten,
Nachr.Einheiten,
Techn.Truppen,
Eisenbahntruppen (einschließlich Eisb.Bau-Btl.),
Feldeisenbahn-Einheiten,
Feldwasserstraßen-Abt.

Nicht als Truppendienst rechnete die Dienstleistung als Sonderführer bei Kommandobehörden vom Divisions- oder entsprechenden Stab einschließlich aufwärts, bei Verwaltungsdienststellen und Kriegsgefangenenlagern.

---

[111]) HM 1942, S. 503, Nr. 931. Zu den Sonderführern vgl. Band V (Absolon), S. 183 f.
[112]) Siehe hierzu HM 1942, Nr. 931, II 3.
[113]) Siehe hierzu ebenda, III.

Soldaten und Wehrmachtbeamte

Übernahme in die Reserveoffizierlaufbahn

Sonderführer konnten bei nachgewiesener Eignung frühestens mit Erreichen des Unteroffizierdienstgrades während des Krieges in die Reserveoffizierlaufbahn übernommen werden. Maßgebend für die Übernahme in die Offizierlaufbahn, ebenso für das Ausscheiden aus dem Offiziernachwuchs, die Betreuung von Verwundeten usw., waren die Offizierergänzungsbestimmungen (HDv 82/3b, Teil A) und die Einzelbestimmungen in HM 1942, S. 503, Nr. 931, III und HM 1943, S. 385, Nr. 610. Alle gemäß diesen Bestimmungen zu Reserveoffizieren beförderten Sonderführer waren auch nach ihrer Beförderung zum Offizier nur in Stellen ihres bisherigen Fachgebietes zu verwenden. Wurden sie in ihrer Stelle nicht mehr benötigt, so entschied das OKH/PA/Ag 1/7. Abt. über ihre weitere Verwendung. Bevor diese Reserveoffiziere in Stellen außerhalb ihres Fachgebietes beschäftigt wurden, mußten sie ohne Rücksicht auf das Lebensalter an einem dreimonatigen Ausbildungslehrgang ihrer Waffe im Ersatzheer teilnehmen.

Uniform, Rang- und Dienststellungsabzeichen der Sonderführer

Für die Uniform, Rang- und Dienststellungsabzeichen der Sonderführer galten zunächst die Bestimmungen der HDv 151g, bekanntgegeben in den HM 1939, S. 319, Nr. 714, I h. Die Neuregelung erfolgte mit HM 1940, S. 173, Nr. 426, I a und III. Doch befahl der Chef des HPA mit seiner Vfg. vom 7. Dezember 1942[114]) eine grundlegende Änderung der Uniform und Rangabzeichen der Sonderführer in Offizierstellen. Da diesen weitestgehend die Möglichkeit der Übernahme in die Offizierlaufbahn und Beförderung zum Offizier offen stehe, sei es nicht mehr vertretbar, ihnen weiterhin Rangabzeichen zuzugestehen, die sie als Offiziere erscheinen ließen, ohne daß sie wirklich solche seien:

1. Sonderführer in Offizierstellen hatten statt der Mützenkordel für Offiziere, der bisherigen Schulterstücke sowie Rangsterne künftighin Mützenkordel und Schulterschnüre sowie Rangabzeichen auf diesen nach besonderer Probe anzulegen.
2. Das Tragen von Offizierdolch oder Säbel entfiel. Es war ausschließlich der Leibriemen – soweit vorhanden mit Schußwaffe – zu tragen.
3. Mützenbesatzstreifen, Kragentuch und Kragenspiegel blieben unverändert. An Stelle der bisherigen Rangabzeichen traten gemäß Ziff. 1 des Befehls:

a) Mützenkordel aus graublau durchwirktem Aluminiumgespinst,
b) Schulterschnüre
für Sonderführer (Z) aus einfachem Aluminiumgespinst,
für Sonderführer (K) aus einfachem Aluminiumgespinst mit zwei goldfarbenen Schiebern,
für Sonderführer (B) aus geflochtenem Aluminiumgespinst.

[114]) HM 1942, S. 622, Nr. 1089.

Sonderführer

Die einschlägigen Bestimmungen über die *Übernahme von Sonderführern in die Reserveoffizierlaufbahn*[115]) wurden mit der Vfg. des OKH/P 4 – Ag P 1/7. Abt. vom 4. August 1943[116]) durch eine Neufassung ersetzt.

Über den *Sonderführereinsatz in Offizierstellen* befahl der Chef des HPA am 15. Juli 1944[117]): „Die Steigerung des Kampfes zu äußerster Härte und Heftigkeit fordert gebieterisch restlosen Einsatz aller verfügbaren jungen Kräfte für die kämpfende Truppe. Mit dieser Forderung ist es nicht vereinbar, daß weiterhin Sonderführer der jüngeren Geburtsjahrgänge durch Fachverwendung dem Einsatz mit der Waffe entzogen werden.

1. Beleihung von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1906 und jünger als Sonderführer hat weiterhin zu unterbleiben.
2. Die als Sonderführer beliehenen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger sind für den Einsatz in der kämpfenden Truppe mit der Waffe herauszulösen. Die Herauslösung ist im Benehmen mit den fachlich zuständigen vorgesetzten Dienststellen bis 31. 12. 1944 durchzuführen und unverzüglich in Angriff zu nehmen.
3. Ausgenommen von dieser Bestimmung der Ziffer 2 sind Angehörige der genannten Geburtsjahrgänge, deren Tauglichkeitsgrad nach den jeweils erlassenen einschlägigen Bestimmungen einen Kampfeinsatz mit der Waffe ausschließt, und die Sonderführer der Eisenbahnbetriebstruppe, die zur Zeit in der Eisenbahnbetriebstruppe militärisch ausgebildet wurden.
4. [. . .]

Diese Regelung galt auch für die Sonderführer in Offizierstellen (Heer) im Bereich des OKW und den diesem nachgeordneten Dienststellen.

Die Sonderführer der Kriegsmarine

In der Neufassung der MDv Nr. 157 Ziff. 174 bestimmte das OKM mit Vfg. AMA/M Wehr vom 7. Mai 1940[118]): Grundsätzlich sollten alle Offizier- und Unteroffizierstellen mit Soldaten entsprechender Dienstgrade besetzt werden. In besonderen Ausnahmefällen konnte es erforderlich sein, einige Führer- und Unterführerstellen mit Persönlichkeiten zu besetzen, die keine oder nur eine geringe militärische Ausbildung hatten und nur auf Grund bestimmter Fachkenntnisse für die vorgesehenen Stellen geeignet erschienen. Solche Persönlichkeiten wurden im Kriege oder bei besonderem Einsatz als „Sonderführer" in die Kriegsmarine eingereiht. Von dieser Notmaßnahme durfte jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn aus militärischen Gründen eine andere Regelung nicht möglich war. Im einzelnen bestimmte Offizierstellen, die mit Sonderführern be-

---

[115]) HM 1942, S. 503, Nr. 931, Abschn. III. Vgl. S. 418.
[116]) HM 1943, S. 385, Nr. 610; vgl. hierzu HM 1943, S. 537, Nr. 871 sowie HM 1944, S. 172, Nr. 269, S. 216, Nr. 372 A.
[117]) HM 1944, S. 277, Nr. 497.
[118]) BMB 1940, S. 26, Nr. 70.

setzt werden konnten, grundsätzlich festzulegen, war ebensowenig beabsichtigt wie die Schaffung von „Planstellen für Sonderführer" oder eine besondere Kriegslaufbahn.

Sonderführer wurden wie jeder Wehrpflichtige zum aktiven Wehrdienst einberufen; sie fungierten mit ihrer Einberufung als Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes. Ihnen war, sobald irgend vertretbar, eine militärische bzw. fachliche Ausbildung zu geben, damit sie zu dem ihrer militärischen Verwendung entsprechenden Dienstgrad befördert werden konnten. Die Sonderführer führten für die Dauer ihrer Ernennung die Dienstbezeichnung „Sonderführer" mit dem in Klammern hinzugefügten entsprechenden Dienstgrad, z.B. „Sonderführer (Leutnant zur See)" oder „Sonderführer (Maschinist)".

In Abänderung bisher gültiger Bestimmungen durch die Vfg. des OKM/Mar Wehr/Tr. vom 30. Juni 1944[119]) konnten ernannt werden

a) *Sonderführer* im Offizierrang vom Oberkommando der Kriegsmarine, Marineoberkommando Nordsee, Marineoberkommando Ostsee.
b) *Sonderführer* im Unteroffizierrang vom 2. Admiral der Nordsee, 2. Admiral der Ostsee, Kommandierenden Admiral U-Boote, Admiral der Seebefehlsstellen.

Die Befugnis zur Ernennung von Sonderführern vom Marinegruppenkommando Süd, Marineoberkommando Norwegen und Marinegruppenkommando West war damit entfallen.

Die Sonderführer der Luftwaffe

I

Die Sonderführer der Luftwaffe wurden im Kriege mit ihrer Kriegsstelle bis auf Widerruf beliehen. Sie erhielten für die Dauer ihrer Beleihung mit einer Offizier- oder Unteroffizierstelle den Offizier- oder Unteroffizierrang, jedoch keinen Offizier- oder Unteroffizierdienstgrad. Beleihungen als Sonderführer im Offizierrang erfolgten ausschließlich durch das RLM (LP)[120]).

Soweit abweichend hiervon Personen von dem RdL u. ObdL unterstellte Dienststellen als Sonderführer im Offizierrang eingesetzt worden waren, mußte die Bestätigung als Sonderführer im Offizierrang beim RLM (LP) bis zum 30. September 1942 (ggf. fernschriftlich) beantragt werden. Nach diesem Zeitpunkt war die Rechtsgrundlage für eine Verwendung als Sonderführer im Offizierrang nur für solche Personen gegeben, für die die vorgeschriebene Beleihung durch das RLM (LP) ausgesprochen worden war.

Für die Sonderführer im Unteroffizierrang, Stellengruppen O und G (Fachhandwerker im Luftnachrichtenverbindungswesen), galten die Bestimmungen

---

[119]) MVBl. 1944, S. 503, Nr. 327.
[120]) BLB 1940, S. 312, Nr. 696; vgl. LVBl. 1942, S. 1158, Nr. 2124.

in den BLB 1941, S. 214, Nr. 388. Gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL (LP) vom 8. Dezember 1942[121]) wurde die Beleihung von Unteroffizieren und Mannschaften mit der Stelle eines Sonderführers bzw. Sonderführers (Dolmetscher) im Offizierrang ab sofort, bis auf die in Punkt V festgelegten Ausnahmen, nicht mehr vorgenommen.

II

Die vom RLM (LP) beliehenen Sonderführer waren, soweit Eignung vorlag, mittels ihrer Dienststellen in der militärischen Ausbildung derart zu fördern, daß sie unter Beachtung der Bestimmungen der D (Luft) 2200 in möglichst kurzer Zeit zur Beförderung zum Kriegsoffizier heranstanden. Für die bei Lw.Kriegsberichter-Einheiten eingesetzten Sonderführer wurden als Kriegsoffizieranwärter-Vorauswahllehrgänge die laufend vom OKW/WPr durchgeführten militärischen Ausbildungslehrgänge bestimmt. Sonderführer aus anderen Dienstbereichen konnten ebenfalls an diesen Lehrgängen teilnehmen. Meldungen hierzu erfolgten an das RLM (LP), das hierauf Kommandierung verfügte.

Sonderführer, die nicht die Eignung zum künftigen Kriegsoffizier besaßen, waren bis zum 15. Februar 1943 dem RLM (LP) zu melden. Ihre Beleihung wurde mit dem 28. Februar 1943 aufgehoben. Die Aufhebung der Beleihung derjenigen Sonderführer, die bis zum 30. September 1943 die Beförderung zum Kriegsoffizier nicht erreicht hatten, erfolgte zu diesem Zeitpunkt.

III

Infolge der Bereitstellung als Dolmetscher ausgebildeter Soldaten und deren besondere Kennzeichnung entfiel die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderführern (Dolmetscher) im Offizierrang. Bisher erfolgte Beleihungen wurden mit dem 31. März 1943 aufgehoben.

IV

Die Beleihung der Sonderführer (Sanitätsdienst) blieb vorerst unverändert bestehen.

V

Ausnahmen von vorstehenden Anordnungen waren nur in solchen besonderen Einzelfällen zulässig, in denen Kenntnisse und Erfahrungen auf nicht militärischen Fachgebieten erforderlich und rangliche Heraushebung auf Grund der vorgesehenen Stellen notwendig war. Derartige Anträge waren mit der Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten dem RLM (LP) vorzulegen.

---

[121]) LVBl. 1942, S. 1804, Nr. 3086.

Beleihungen als *Sonderführer im Unteroffizierrang* waren nach Erlaß des RdL u. ObdL (L Wehr) vom 9. Dezember 1942[122]) nicht mehr vorzunehmen. Die bereits beliehenen Sonderführer im Unteroffizierrang waren, soweit sie die Voraussetzung für die Beförderung zum Unteroffizier erfüllten, alsbald zu diesem Dienstgrad zu befördern und in ihrer bisherigen Planstelle als Unteroffiziere zu verwenden und, soweit sie die Voraussetzungen für die Beförderung zum Unteroffizier noch nicht erfüllten, in ihrer militärischen Ausbildung so zu vervollkommnen, daß sie bis spätestens 1. Oktober 1943 befördert werden konnten.

Sonderführer im Unteroffizierrang, deren Beförderung zum Unteroffizier mangels Eignung oder aus sonstigen Gründen sich nicht ermöglichen ließ, waren spätestens ab 1. Oktober 1943 unter Widerruf ihrer Beleihung als Soldaten im Mannschaftsdienstgrad zu verwenden.

Abschnitt 6

Die Unteroffiziere

Die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps des Heeres im Kriege

I

Allgemeine Bestimmungen für die Werbung und Auswahl des aktiven Unteroffiziernachwuchses im Kriege

Der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 25. Februar 1941[123]) über die Verpflichtung von Unteroffizieren und Mannschaften zu zwölfjähriger Dienstzeit während des Krieges waren folgende Grundsätze vorangestellt:

„Eine der vornehmsten Aufgaben aller Vorgesetzten, insbesondere der Kompaniechefs, ist die Schaffung und Erhaltung eines hochwertigen, fest geschlossenen Unteroffizierkorps. Schon jetzt gilt es, dafür zu sorgen, daß nach dem Kriege das Heer über ein nach Güte und Zahl ausreichendes Unteroffizierkorps verfügt. Die Kommandeure und Kompaniechefs haben dafür Sorge zu tragen, daß alles geschieht, um die für das Friedensunteroffizierkorps geeigneten Soldaten, die zur Weiterverpflichtung bereit sind, restlos zu erfassen."

Entscheidend für die Auswahl der zu verpflichtenden Bewerber war, daß sie nach Persönlichkeitswert und Leistung den Anforderungen, die an das Friedensunteroffizierkorps gestellt wurden, voll gewachsen waren. Sie mußten zum Führer im Kampf, Ausbilder und Erzieher geeignet sein sowie sich mindestens zwei Monate bei einer Feldtruppe bewährt haben. Soldaten, die bei Kommando-

[122]) LVBl. 1942, S. 1804, Nr. 3087.
[123]) HVBl. 1941 B, S. 69.

behörden und sonstigen Dienststellen verpflichtet werden sollten, mußten sich im Truppendienst mindestens ein Jahr lang – davon mindestens zwei Monate bei einer Feldtruppe – in einer Unteroffizier- oder Mannschaftsplanstelle voll bewährt haben. Soldaten, die auf Grund einer besonderen Entscheidung nur im Ersatzheer verwendet werden durften, konnten nach einjähriger Dienstzeit auch ohne Feldbewährung verpflichtet werden[124]).

Die Bewerber durften vor oder während der Dienstzeit nicht wegen Verfehlungen bestraft sein, die Mangel an ehrliebender, soldatischer Gesinnung oder politischer Zuverlässigkeit erkennen ließen. Sie mußten völlig gesund und frei von solchen körperlichen Fehlern sein, die auch auf längere Sicht die militärische Verwendbarkeit beeinträchtigten; dies war vor Abschluß der Verpflichtung durch eine besondere wehrmachtärztliche Untersuchung festzustellen. Soldaten, die infolge Verwundung oder unverschuldeter Krankheit nicht mehr kriegsverwendungsfähig waren, konnten nur dann verpflichtet werden, wenn sie nach ihren Leistungen zum Unteroffizier voll geeignet waren und truppenärztliche Bedenken der Verpflichtung nicht entgegenstanden. Es war unzulässig, Mannschaften zu verpflichten, die den zu stellenden Anforderungen nicht entsprachen. Derartige Soldaten liefen Gefahr, im Frieden wegen mangelnder Eignung vorzeitig entlassen zu werden. Für sie trat in einem solchen Falle auch der Nachteil ein, daß sie, ihrem ursprünglichen Beruf entfremdet, dann nur schwer wieder in ihn Eingang fanden. Sie erlitten dabei außerdem erhebliche Nachteile in der Versorgung.

Das Alter der Bewerber sollte bei Vollendung der zwölfjährigen Dienstzeit 38 Jahre nicht überschreiten; bei älteren Bewerbern war vor der Verpflichtung die Genehmigung des OKH einzuholen. Bei Minderjährigen war die schriftliche beglaubigte Erlaubnis des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich[125]).

Der Nachweis der „arischen Abstammung" des Bewerbers mußte vor der Verpflichtung erbracht sein. Verheiratete Unteroffiziere und Mannschaften durften nur verpflichtet werden, wenn die Bestimmungen der Heiratsordnung erfüllt waren, d.h. wenn nachgewiesen werden konnte, daß die Ehefrau „arischer Abstammung" war, einen einwandfreien und achtbaren Ruf genoß, zustimmend zum nationalsozialistischen Staat eingestellt war und einer ehrenhaften, den nationalsozialistischen Staat bejahenden Familie entstammte, ferner daß die Ehe schuldenfrei (in Anspruch genommene Ehestandsdarlehen galten nicht als Schulden) und die Führung des Haushalts geldlich gesichert war[126]).

*

Mit Vfg. vom 15. April 1942[127]) stellte das OKH (ChHRüst. u. BdE) fest:

---

[124]) HVBl. 1943 B, S. 216.
[125]) Muster gemäß HVBl. 1941 B, S. 72.
[126]) HVBl. 1941 C, S. 495.
[127]) HM 1942, S. 196.

„Die Bedeutung der Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps ist noch nicht überall voll erkannt. Es gehört zu den vornehmsten Aufgaben aller Disziplinarvorgesetzten, in Sonderheit der Kompaniechefs, dafür zu sorgen, daß alle geeigneten Soldaten, die zur Weiterverpflichtung bereit sind, restlos, auch über den eigenen Bedarf hinaus, erfaßt werden."

Das OKH (ChHRüst u. BdE) machte mit Vfg. vom 6. August 1942[128]) erneut darauf aufmerksam,

„daß es die vornehmste Aufgabe aller Kommandeure, besonders der Kompanieführer ist, ein hochwertiges, nach Dienstalter möglichst gleichmäßiges Unteroffizierkorps zu schaffen und zu erhalten. Ungeachtet aller Schwierigkeiten muß alles getan werden, um alle für das Friedens-Uffz.Korps geeigneten Soldaten, die zur Weiterverpflichtung bereit sind, restlos zu erfassen [. . .]"

Zur Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps erging die nachstehende Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 11. Juni 1943[129]):

„Der Nachwuchs des aktiven Uffz.-Korps reicht bei weitem nicht aus. Erhaltung und Ergänzung eines zahlenmäßig ausreichenden, hochwertigen Berufsuffz.-Korps sind jedoch von ausschlaggebender Bedeutung für die Schlagkraft des Heeres.
In der Öffentlichkeit wird in Zukunft laufend durch Zeitungsartikel, Plakate, Vorträge und sonstiges Werbematerial auf die Bedeutung des Uffz.-Korps und die Uffz.-Laufbahnen hingewiesen.
Erfahrungsgemäß bekommt ein großer Teil der jungen Soldaten erst während der Dienstzeit Freude am Soldatenberuf. Oft bedarf es nur noch des Anstoßes durch den Vorgesetzten, um den Abschluß der Verpflichtung zu erreichen. Die Werbung für das aktive Uffz.-Korps darf daher innerhalb der Truppe nicht aufhören. Träger dieser Werbung müssen in erster Linie die Kompanie- usw. Chefs sein, daneben aber auch sämtliche Offz. und vor allem die aktiven Uffz. selbst. Ausschlaggebend für den Erfolg der Werbung ist die Art der Durchführung. Trockenes Vorlesen der Bestimmungen genügt nicht! Es kommt darauf an, den einzelnen Mann unter Eingehen auf seine persönlichen und häuslichen Verhältnisse über die für ihn sich ergebenden Möglichkeiten zu beraten. In diesem Sinne ist das als Sonderdruck beigelegte Merkblatt zu verwenden."

II

Verpflichtung von Unteroffizieren und Mannschaften zu zwölfjähriger Dienstzeit während des Krieges[130])

Die Verpflichtung von Soldaten, als Nachwuchs für die Unteroffizierlaufbahn auf *Heeresunteroffizierschulen*[131]) ausgebildet, war bei Eignung zum Berufsunteroffizier nach Beendigung des Lehrgangs vor der Versetzung zum Truppenteil von der Heeresunteroffizierschule abzuschließen. Einer vorherigen Bewährung bei einer Einheit des Feldheeres für diese Soldaten bedurfte es nicht[132]).

---

[128]) HVBl. 1942 C, S. 455.
[129]) HVBl. 1943 C, S. 349.
[130]) Vgl. Band V (Absolon), S. 186 f.
[131]) Bd. V (Absolon), S. 200–203.
[132]) HVBl. 1943 B, S. 216.

III

Einführung einer Unteroffizierlaufbahn mit viereinhalbjähriger Dienstzeit beim Heer im Kriege

Mit Wirkung vom 1. März 1943 wurde beim Heer die *Unteroffizierlaufbahn mit 4 ½jähriger Dienstzeit* wieder eingeführt[133]). Diese bestand nunmehr neben der Laufbahn mit zwölfjähriger Verpflichtung und sollte allen denjenigen Soldaten Gelegenheit geben, über die aktive Dienstzeit hinaus weiterzudienen, die aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen die Verpflichtung auf zwölf Jahre nicht eingehen konnten. Angehörige der Sonderlaufbahnen – mit Ausnahme des Sanitätspersonals, des Hufbeschlagpersonals und der Angehörigen des Musikkorps – waren von der Verpflichtung auf 4 ½ Jahre ausgeschlossen. Dienstzeitverlängerung bis zur Vollendung des 12. Dienstjahres war während oder bei Beendigung der 4 ½jährigen Dienstzeit möglich; in diesen Fällen mußte ein neuer Verpflichtungsschein für weitere 7 ½ Dienstjahre bis zur Vollendung des 12. Dienstjahres ausgestellt werden.

Die 4 ½jährige Dienstzeit galt nicht als Berufswechsel. Soldaten, die sich zu 4 ½jähriger Dienstzeit verpflichteten, wurden damit nicht Berufssoldaten[134]). Die Fürsorge und Versorgung richtete sich nach § 10 WFVG.

IV

Annahme von Freiwilligen für die Unteroffizierlaufbahnen des Heeres ab 1. September 1943

Ab 1. September 1943 wurden Freiwillige für die Unteroffizierlaufbahnen des Heeres nur noch von den *Annahmestellen für Unteroffizierbewerber des Heeres* angenommen[135]). Sie übten die Befugnisse des Annahmetruppenteils aus. § 12 Abs. 3 der HDv 81/15 änderte sich entsprechend[136]). Für die Durchführung der Annahme, der Verteilung und Einberufung galt die „Dienstanweisung der Annahmestellen für Unteroffizierbewerber des Heeres".

Von den Annahmestellen angenommene Unteroffizierbewerber erhielten ihre Grundausbildung bei Ersatztruppenteilen oder hierfür besonders bestimmte Heeresunteroffizierschulen. Nach abgeschlossener Grundausbildung wurden sämtliche Unteroffizierbewerber zu einer sechsmonatigen Waffenausbildung (Ausbildung zum Gruppenführer) zu Heeresunteroffizierschulen versetzt. Bei

---

[133]) Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 11. 2. 1943 (HVBl. C, S. 110). Vgl. dazu Band V (Absolon), S. 185.

[134]) Erlaß des OKW/Wehrersatzamt/Abt. E Ia Nr. 35 150/43 vom 29. 10. 1943 (BA-ZNS WAllg). In der Verf. des OKH (ChHRüst u. BdE) B 23 Tr Abt (IV) Nr. 13 129/43 II. Ang. vom 20. 8. 1943 waren die Worte „als Berufsunteroffizier" durch entsprechende Vfg. gestrichen worden. § 9 HDv 81/15 sollte zu gegebener Zeit entsprechend ergänzt werden.

[135]) Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 21. 8. 1943 (HVBl. C, S. 509).

[136]) Die Meldungen der gemusterten Bewerber waren – unter Beifügung des Wehrstammbuches, des Gesundheitsbuches, der Freiwilligenmeldung und der Verpflichtungserklärung – von dem WBK nun nicht mehr an den Ersatztruppenteil, sondern an die Annahmestellen zu senden.

Eignung zum Unteroffizier wurden die Bewerber nach Abschluß der Lehrgänge zu zwölf- bzw. 4 ½jähriger Dienstzeit verpflichtet und zu Feldtruppenteilen abgestellt.

V

Sonderlaufbahnen des Heeres[137])

Unteroffiziere, die einen Funkmeisterlehrgang bei der Heeresnachrichtenschule II mit Erfolg besucht hatten, waren gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) In 7 vom 18. August 1943[138]) künftig am Schluß des Lehrgangs von der Heeresnachrichtenschule II zum *Unteroffizier im Funkmeisterdienst* zu ernennen. Diese durften nur in Planstellen für Funkmeister eingesetzt werden. Unteroffiziere, die bisher die Dienstgradbezeichnung „Funkunteroffizier" führten und in Planstellen für Funkmeister eingesetzt waren, führten ab sofort die Dienstgradbezeichnung *Unteroffizier im Funkmeisterdienst.* Hinsichtlich der Ernennung bzw. Beförderung der Unteroffiziere im Funkmeisterdienst zu Funkmeistern gemäß HDv 29a Ziff. 50b (2) änderte sich nichts.

Bis zur Herausgabe der neuen Kriegsstärkenachweisung 7731 – Zentralersatzteillager – konnten nach der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Gen.d.Mot vom 21. Oktober 1942[139]) schon damals zwei Drittel von den in der KStN ausgebrachten *Schirrmeister (K)*-Stellen mit hierfür geeigneten Unteroffizieren besetzt werden. Unter Aufhebung dieser Vfg. bestimmte das OKH (ChHRüst u. BdE) mit der Vfg. AHA/V vom 7. November 1943[140]), daß bei den Kraftfahrparken und Ersatzteillagern künftig nur noch je eine *Schirrmeister (K)*-Stelle mit einem Schirrmeister (K) zu besetzen sei. Die übrigen Schirrmeister (K)-Stellen waren mit hierfür geeigneten Unteroffizieren zu besetzen.

Die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps der Kriegsmarine im Kriege

I

Die Dauer der Verpflichtung von Bewerbern für die Unteroffizierlaufbahnen bei der Kriegsmarine betrug gemäß §§ 12 und 13 der MDv Nr. 881/15 vom 11. Dezember 1941

a) Küstendienst (Land)	12 Jahre
b) Flottendienst	12 Jahre; bei Nichteignung zum Unteroffizier 4 Jahre, zuzüglich eines Ausbildungszuschlages, der ein Jahr nicht überschritt.

[137]) Vgl. Band V (Absolon), S. 187–191.
[138]) HVBl. 1943 B, S. 249, Nr. 487.
[139]) HM 1942, S. 558, Nr. 1016.
[140]) HM 1943, S. 493, Nr. 821.

Die Verpflichtungserklärungen hatten folgenden Wortlaut:

Zu a) Für Bewerber für die Unteroffizierlaufbahn der Kriegsmarine (Küstendienst Land):

„Bei meinem Eintritt als Freiwilliger erkläre ich mich schon heute für den Fall, daß ich zum Unteroffizier geeignet befunden werde, nach Beendigung der aktiven Dienstpflicht zu insgesamt 12jährigem ununterbrochenem Dienst in der Kriegsmarine (Küstendienst Land) einverstanden. Diese Verpflichtung ist unwiderruflich, sie kann von mir nicht zurückgenommen werden."

Zu b) Für die Unteroffizierlaufbahn der Kriegsmarine (Flottendienst):

„Unter Bezugnahme auf mein Gesuch um Einstellung als Freiwilliger erkläre ich mich schon heute im Falle meiner Annahme bereit, 12 Jahre, zuzüglich eines Ausbildungszuschlages, der ein Jahr nicht überschreitet, in der Kriegsmarine ununterbrochen zu dienen. Für den Fall, daß ich zum Unteroffizier nicht geeignet befunden werde, erlischt die Verpflichtung zum ununterbrochenen Wehrdienst nach insgesamt vier Jahren, zuzüglich des Ausbildungszuschlages. Diese Verpflichtung ist unwiderruflich; sie kann von mir nicht zurückgenommen werden."

Die Dauer des Ausbildungszuschlages war gemäß der Vfg. des OKM vom 2. August 1941[141]) für alle Flottenfreiwilligen auf sechs Monate festgesetzt worden. Diese Regelung durfte auch auf die zurückliegenden Kriegseinstellungen angewendet werden.

II

Erloschen war nach der Vfg. des OKM vom 17. Mai 1943[142]) die Dienstverpflichtung von Freiwilligen, die im Flottendienst bis zum Ablauf der vierjährigen Dienstzeit zuzüglich Ausbildungszuschlag und im Küstendienst bis zum Ablauf der zweijährigen Dienstzeit nicht als Unteroffizieranwärter ausgewählt worden waren. Diese Soldaten galten nur dann als Berufssoldaten im Sinne des WFVG, wenn sie sich gemäß Anhang 1 der MDv Nr. 15 OB Heft 4a vom 24. Dezember 1941 erneut zu einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren verpflichtet hatten[143]). Im übrigen waren bei der Kriegsmarine die Verpflichtungserklärungen endgültig, soweit die Soldaten nicht entpflichtet worden waren.

---

[141]) MVBl. 1941, S. 588.

[142]) MVBl. 1943, S. 419.

[143]) Vgl. auch den entsprechenden Erlaß des OKW vom 10. Dezember 1944: Fürs.u.Vers.Best. 1944, S. 107.

Soldaten und Wehrmachtbeamte

Die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps der Luftwaffe im Kriege[144])

I

Verwendung von dienstunfähigen Berufsunteroffizieren

Dienstunfähige Berufsunteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als fünf Jahren und einsatzbeschädigte versehrte Berufsunteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von 4 ½ Jahren durften gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr vom 21. Januar 1942[145]) vor Ablauf ihrer zwölfjährigen Dienstverpflichtung nur entlassen werden, wenn sie auch a.v.u. waren oder selbst den Wunsch hatten, entlassen zu werden.

Die bis zur Beendigung ihrer zwölfjährigen Dienstverpflichtung in der Luftwaffe verbliebenen dienstunfähigen Berufsunteroffiziere waren, wenn sie im eigentlichen Frontdienst nicht mehr verwendet werden konnten, bis zum Beginn des Fachschulunterrichts in Stellen des Hilfspersonals oder in ähnlichen Planstellen, u.a. auch im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienst sowie im Wehrersatzwesen, zu verwenden. Dadurch wurden voll verwendungsfähige Unteroffiziere für eine Frontverwendung frei. Bei dem Einsatz der genannten Unteroffiziere waren Wünsche hinsichtlich ihrer Beschäftigung insbesondere dann weitgehend zu berücksichtigen, wenn es sich um Versehrte der Stufe II oder III handelte und wenn die erbetene Verwendung für den späteren Zivilberuf förderlich war. Die Überwachung des ordnungsgemäßen Einsatzes und etwa erforderliche Versetzungen der dienstunfähigen Berufsunteroffiziere erfolgten durch den RdL u. ObdL/L Wehr.

II

Verpflichtung von Freiwilligen auf 4 ½ Dienstjahre bei der Luftwaffe während des Krieges

Mit Erlaß vom 5. Juli 1939[146]) war in der Luftwaffe eine Unteroffizierlaufbahn mit 4 ½jähriger Dienstverpflichtung eingeführt worden. Der RdL u. ObdL bestimmte jedoch mit Erlaß vom 24. Oktober 1939[147]): „Weiterverpflichtungen zu 4 ½jähriger Dienstzeit nach LVBl. 1939 Teil B, S. 185, Nr. 231 sind nicht statthaft".

Mit seinem Erlaß vom 1. Juli 1941[148]) brachte der RdL u. ObdL/L Wehr in Erinnerung, daß im Kriege nur Weiterverpflichtungen zu insgesamt zwölfjähriger Dienstzeit zulässig und hierbei die mit LVBl. 1939 Teil C, S. 393, Nr. 964 und LVBl. 1941, S. 42, Nr. 80 gegebenen Bestimmungen zu beachten seien. Erst mit

---

144) Vgl. Band V (Absolon), S. 194–200.
145) LVBl. 1942, S. 121, Nr. 223; vgl. auch LVBl. 1940, S. 639, Nr. 1192.
146) LVBl. 1939 B, S. 185, Nr. 231.
147) LVBl. 1939 C, S. 393, Nr. 964.
148) LVBl. 1941, S. 485, Nr. 750.

Erlaß vom 9. Februar 1944[149]) genehmigte der RdL u. ObdL/L Wehr wieder die Einstellung von Unteroffizierbewerbern mit 4 ½jähriger Dienstzeit.

III

Dienstlaufbahnen der Luftwaffe[150])

Alle vom Heer zur Luftwaffe unbefristet kommandierten *Futtermeister* und das *Hufbeschlagpersonal* galten mit Wirkung vom 1. Juli 1942 als zur Luftwaffe versetzt[151]).

Gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr vom 25. August 1943[152]) wurde die Dienstlaufbahn des *Schirrmeisterpersonals für den Fahrtruppendienst (Schirrmeister (F)-Personal)* eingeführt.

Das Schirrmeister (F)-Personal fungierte als Bearbeiter für Pferdeausrüstung und Bespannfahrzeuge (außer Feldküchen und Schlitten). Es war in Planstellen für Schirrmeister (F) zu verwenden, die gleichzeitig geschaffen wurden. Sämtliche Schirrmeister (F)-Stellen waren Oberfeldwebelstellen. Die Planstellen durften nur von Schirrmeister (F)-Personal besetzt werden oder zunächst in Ermangelung dessen von geeigneten Soldaten, die zur Ausbildung an RdL u. ObdL/L Wehr zu melden waren. Das Schirrmeister (F)-Personal bestand aus folgenden Dienstgraden: Schirrunteroffizier (F), Schirrunterfeldwebel (F), Schirrmeister (F), Oberschirrmeister (F), Stabsschirrmeister (F). Das Schirrmeister (F)-Personal ergänzte sich aus Unteroffizieren und Mannschaften berittener oder bespannter Truppenteile der Luftwaffe, die bereits gute Kenntnisse über Pferde und zugehöriges Gerät besaßen, sowie aus Schirrmeister (F)-Personal des Heeres, das zur Luftwaffe versetzt war. Die Ausbildung des Schirrmeister (F)-Personals erfolgte in Lehrgängen bei der Veterinär-Abteilung der Luftwaffe, deren Lehrgänge auf die besondere Verwendung der Teilnehmer abgestellt waren, sowie in Geräte- und Fahrlehrgängen bei der Heeres-Reit- und Fahrschule, Krampnitz bei Potsdam.

Nach bestandener Prüfung wurden die Unteroffiziere nach Maßgabe freier Schirrmeister (F)-Planstellen vom RdL u. ObdL/L Wehr zu Schirrunteroffizieren (F) usw. ernannt. Die Beförderung des Schirrmeister (F)-Personals erfolgte in den dafür vorgesehenen Planstellen von den jeweils zuständigen Vorgesetzten entsprechend der LDv 76/1a unter gleichzeitiger Meldung an den RdL u. ObdL/L Wehr. Das Schirrmeister (F)-Personal trug die Uniform seiner Einheit. Außerdem wurde auf dem linken Unterarm ein „S" getragen wie bei Schirrmeistern (K) gemäß LVBl. 1942, S. 962, Nr. 1747.

---

[149]) LVBl. 1944, S. 138, Nr. 235.
[150]) Vgl. Band V (Absolon), S. 196–200.
[151]) LVBl. 1942, S. 1042, Nr. 1901.
[152]) LVBl. 1943, S. 908, Nr. 1673.

Für *Soldaten im Ingenieurdienst der Luftwaffe*, soweit sie bereits technisch eingesetzt und ihre Übernahme als Ing.-Korpsangehörige d.B. beabsichtigt waren, wurde mit Erlaß des RdL u. ObdL/GL/PT/L Wehr vom 2. November 1943[153]) angeordnet:

1) Die militärische Aus- und Weiterbildung der Soldaten im Ing.-Dienst der Lw., die die militärischen Bedingungen für die Übernahme ins Ing.-Korps d.B. noch nicht erfüllten, war von der vorgesetzten militärischen Dienststelle (wie Flieger-, Flakkorps, Luftgaukommando usw.) für die in ihrem Befehlsbereich eingesetzten Soldaten im Ing.-Korps der Lw. nach Möglichkeit innerhalb der Dienststellen, in denen sie eingesetzt waren, ohne Beeinträchtigung des Ing.-Dienstbetriebes durchzuführen.
2) Ziel der Ausbildung bildete die Aneignung der militärischen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Beförderung zu dem entsprechenden Dienstgrad zur Voraussetzung hatten.
3) Für den Abschluß der Ausbildung war allein der Ausbildungsgrad maßgebend, nicht die Ausbildungszeit. Volle Eignung für den neuen Dienstgrad blieb das Erfordernis. An die Stelle der Ernennung zum Unteroffizieranwärter trat die Zuerkennung der Eignung zum Unteroffizier, die jedoch nicht von der Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang abhingen. Vorschläge für die Beförderung zum Gefreiten und Unteroffizier konnten bei voller Eignung auch schon während der Zeit der Ausbildung von den nach Anlage 1 der LDv 76/1a zuständigen Vorgesetzten, die die Ausbildung leiteten, gemacht werden. Ausgesprochen wurden die Beförderungen bei Erfüllung der Beförderungsdienstzeit von den zuständigen Vorgesetzten der Ergänzungsabteilung für Soldaten im Ing.-Dienst d.Lw.
4) Sobald die militärischen Voraussetzungen erfüllt und ein Lebensalter von 23 Jahren vollendet waren, konnte von dem Soldaten im Ingenieurdienst Antrag auf Übernahme als Ingenieurkorpsangehöriger d.B. gestellt werden.

Nach Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr vom 29. November 1943[154]) ließen die Anforderungen von *Waffenunteroffizieren* erkennen, daß die gegebenen Befehle über das Waffenpersonal trotz wiederholter Hinweise immer noch nicht genügend Beachtung fanden. Es wurden deshalb nochmals die wichtigsten Punkte in Erinnerung gebracht:

1) Die Waffenunteroffiziere ergänzten sich aus den Waffenwarten.
2) Für die Sicherstellung des erforderlichen Nachwuchses an Waffenunteroffizieren für alle Dienststellen innerhalb ihres Bereiches hatten die Kommandodienststellen mit Beschickung der Lehrgänge bei den Waffentechnischen Schulen selbst zu sorgen.
3) Ausbildungslehrgänge waren bekanntgegeben: für *Fliegerwaffenunteroffiziere* in der D (Luft) 1217/1 und 2 und für *Flakwaffenunteroffiziere* im LVBl. 1943, S. 608, Nr. 1148 u. S. 485, Nr. 929.

---

[153]) LVBl. 1943, S. 1114, Nr. 2025.
[154]) LVBl. 1943, S. 1179, Nr. 2189.

4) Die Waffenwarte waren möglichst vor Beginn der Lehrgänge zu militärischen Unteroffizierlehrgängen zu kommandieren.
5) Die Lehrgänge mußten so ausreichend beschickt werden, daß nicht nur die Planstellen besetzt wurden, sondern auch eine Reserve für Ausfälle, Verluste, Neuaufstellungen und für die Dienststellen, die keine Lehrgangsteilnehmer stellen konnten, vorhanden war.
6) Die Waffenunteroffiziere kehrten nach Lehrgangsende grundsätzlich zu ihren Truppenteilen zurück. Ausgleiche bzw. Umbesetzungen innerhalb der Bereiche waren erst danach vorzunehmen.
7) Der Anfall an Waffenunteroffizieren in der Ersatzluftwaffe fiel so gering aus, daß Zuweisungen nur in Einzelfällen für Neuaufstellungen erfolgen konnten.

Mit Erlaß des RdL u. ObdL (Gen.d.Fl.Ausb.) vom 10. Dezember 1943[155]) wurde ab 1. Januar 1944 die Laufbahn der *Flgz.-Elektromechaniker* neu befohlen. Es sollte damit ein Ausgleich auf den Tätigkeitsgebieten der Flgz.-Elektriker und der Flgz.-Feinmechaniker geschaffen werden.

1. Laufbahnbestimmungen: Der Flgz.-Elektromechaniker übte die bisherige Tätigkeit des Flgz.-Elektrikers und des Flzg.-Feinmechanikers aus. Die Planstellen dieser beiden Fachsparten konnten mit Flgz.-Elektromechanikern besetzt werden. Die bisherige Bezeichnung der Flgz.-Bordgeräte-Uffz. und Flgz.-Bordgeräte-Feldw. fielen fort. Die Uffz. und Feldw. der Laufbahn der Flgz.-Elektromechaniker erhielten die Bezeichnung Flgz.-Elektromechaniker-Uffz. (-Feldw. bzw. -Oberfeldw.). Nach Einarbeitung bei der Truppe und zusätzlichem Flgz.-Oberfeldw.-Lehrgang konnte der Flgz.-Elektromechaniker auch als Flugzeugoberfeldw. der Staffel usw. Verwendung finden.
2. Voraussetzungen für die Laufbahn: Zur Laufbahn des Flgz.-Elektromechanikers konnten zugelassen werden Fachhandwerker mit folgenden Zivilberufen: Elektromechaniker, Elektromonteure, Elektroinstallateure und verwandte Berufe; Feinmechaniker, Uhrmacher, Fahrradmechaniker und verwandte Berufe.
3. Ausbildung:
   a) Grundausbildung: Die Grundausbildung dauerte sechs Monate und erfolgte baumustergebunden an zwei bis drei Flugzeugbaumustern mit dem Ziel, sämtliche vorkommenden Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Bordgeräten selbständig durchführen zu können. Gut beurteilten Lehrgangsteilnehmern wurde der Lehrgang gleichzeitig als techn. Uffz.-Lehrgang angerechnet. Sie konnten also ohne Teilnahme an einem Flgz.-Elektromechaniker-Uffz.-Lehrgang zum Unteroffizier befördert werden.
   b) Unteroffizierausbildung: Teilnehmer des Grundlehrganges, die nur ausreichend und schlechter beurteilt waren, mußten vor ihrer Beförderung

[155]) LVBl. 1943, S. 1201, Nr. 2247.

zum Unteroffizier zu einem dreimonatigen Flgz.-Elektromechaniker-Uffz.-Lehrgang kommandiert werden. In diesem Lehrgang wurden der Lehrstoff des Grundlehrganges wiederholt und vertieft sowie die inzwischen eingeführten Neuerungen vermittelt.

c) (Ober-)Feldwebelausbildung: Der Lehrgang für Flgz.-Elektromechaniker-Feldw. bzw. Oberfeldw. war frühestens vor der Beförderung zum Feldw. und spätestens vor der Beförderung zum Oberfeldw. anzuordnen. Der Lehrgang dauerte drei Monate. Das Ziel des Lehrganges war: Ausreichende Kenntnisse über die elektrotechnischen und mechanischen Grundlagen der Bordgeräte, Fähigkeiten zum sicheren Erkennen der Fehler und Störungen am Bordnetz und an den Bordgeräten sowie Fähigkeiten zur Überwachung und Anleitung des Flgz.-Elektromechaniker-Personals einer Staffel, Gruppe usw.

4. Übergangsbestimmungen: Bordgeräte-Uffz. und Bordgeräte-Feldw. waren ohne Zusatzausbildung zu den Flgz.-Elektromechaniker-Uffz. bzw. -Feldw. oder Oberfeldw. zu überführen. Flgz.-Feinmechaniker und Flgz.-Elektriker waren, soweit sie zum Uffz. geeignet erschienen und vor der Beförderung standen, zu einem Flgz.-Elektromechaniker-Uffz.-Lehrgang an einer Flgz.Techn.Schule zu kommandieren. Jüngere Flgz.-Elektriker bzw. Flgz.-Feinmechaniker konnten an einem dreimonatigen Zusatzlehrgang teilnehmen. Der Abschluß dieses Zusatzlehrganges galt gleichzeitig als Abschluß eines techn. Uffz.-Lehrganges, sollte der Teilnehmer mit mindestens gut beurteilt worden sein.

Gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL/L In 6 vom 8. Juni 1943[156]) fanden die über das LVBl. 1943, S. 192, Nr. 368, Anlage, Ziff. 11b bekanntgegebenen *Lehrgänge für Kraftfahrlehrer* (Unteroffiziere und Mannschaften) vom 17. Lehrgang (9. Juli bis 17. August 1943) ab nicht mehr bei den Reichsmotorsportschulen im NSKK, Schloß Hof und Dramburg (Pommern), statt, sondern bei der II./Kraftfahrtechnischen Schule d.Lw. in Lippstadt und, wie bisher, bei der Führerschule in der Reichsmotorsportschule im NSKK, Döberitz.

Abschnitt 7

Die Militärschüler der Fliegertechnischen Vorschulen der Luftwaffe

Die Fliegertechnischen Vorschulen der Luftwaffe (früher Militär-Lehrlingsheime, später Technische Vorschulen der Luftwaffe benannt) waren eine militärische Einrichtung des RLM. Sie unterstanden solange dem „Bevollmächtigten des Reichsluftfahrtministeriums für das Industriepersonal und Kommandeur der Fliegertechnischen Vorschulen", bis sie im Herbst 1944 als Ausbildungsheime

[156]) LVBl. 1943, S. 607, Nr. 1147.

der Flieger-HJ auf die Reichsjugendführung – Amt Wehrertüchtigung, Hauptabt. Flieger-HJ, Abt. Ausbildungsheime – übergingen.

Die in die Fliegertechnischen Vorschulen aufgenommenen Jungen hießen „Militärschüler". Sie wurden von den Arbeitsämtern vermittelt und mußten bei ihrer Einstellung mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einen ordentlichen Lehrvertrag und die Verpflichtung eingehen, nach ihrer Ausbildung und nach Ablegung der Facharbeiterprüfung (Gesellenprüfung) als Längerdienende in die Luftwaffe einzutreten. Die Militärschüler waren hiernach also Lehrlinge, keine Soldaten.

Gemäß dem Erlaß des OKL vom 14. September 1944[157]) mußten sich die Militärschüler nach beendeter Vorschulausbildung unwiderruflich zu einer mindestens 4 ½jährigen und im Fall der Eignung zum Unteroffizier zu einer zwölfjährigen Dienstzeit in der Luftwaffe bereit erklären. Auf Grund dieser Verpflichtungserklärung wurden die Militärschüler mit dem Augenblick ihrer Einstellung in die Luftwaffe als längerdienende Freiwillige bzw. als Unteroffizierbewerber im Sinne des § 12 der LDv 75/15 angesehen. Infolge ihrer Auslese und gründlichen technischen Ausbildung galten sie für das fliegertechnische Personal der Luftwaffe als besonders wertvoll; deshalb war allen Disziplinarvorgesetzten die rechtzeitige förmliche Weiterverpflichtung zur Pflicht gemacht worden.

Ehemalige Militärschüler waren gemäß dem Erlaß des OKL vom 14. September 1944[158]) ab sofort bereits nach abgeschlossener militärischer und technischer Ausbildung bei Ernennung zum Unteroffizieranwärter von dem Kommandeur der betreffenden Fliegertechnischen bzw. Flakwaffentechnischen Schule bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens zwölf Monaten weiter zu verpflichten.

Abschnitt 8

Die Wehrmachtbeamten

Die aktiven Wehrmachtbeamten und die Ergänzungswehrmachtbeamten (d.B., z.V. und a.K.) waren eingeteilt in solche des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes[159]). Jede aktive Wehrmachtbeamtenlaufbahn verlangte auch im Kriege von ihren Angehörigen oder Bewerbern eine soldatische wie eine fachliche Vorbildung. Die *soldatische Vorbildung* gewannen die Wehrmachtbeamten im Truppendienst, die des höheren Dienstes in der Regel über den Offizier d.B. Bei den übrigen Wehrmachtbeamten handelte es sich in der Hauptsache um ehemalige Berufssoldaten (Militäranwärter), denen der größte Teil der Stellen vorbehalten war. Sie blieben während des Vorbereitungsdienstes noch im Soldatenverhältnis.

---

[157]) LVBl. 1944, S. 698, Nr. 1327.
[158]) Dgl.
[159]) Vgl. Band V (Absolon), S. 206–220.

Die *fachliche Vorbildung* entsprach in der Regel etwa derjenigen der Zivilbeamten. Abschlußprüfungen an den Fachschulen der Wehrmacht waren gemäß dem RdErlaß des RMdI vom 14. Oktober 1943[160]) weggefallen. Die Prüfungszeugnisse wurden durch *Abschlußzeugnisse* vollgültig ersetzt.

Laufbahnen des höheren Dienstes[161])

Die Anwärter für den höheren Heeresverwaltungs-(Intendantur-)Dienst wurden gemäß der Vfg. des OKH/PA/Ag P 1 — VA vom 5. Juni 1942[162]) zum Jurastudium an einer deutschen Universität in einer Studierendenabteilung der Akademie für den höheren Intendanturdienst zusammengefaßt. Zweck dieser Zusammenfassung war die Vertiefung der militärischen Erziehung, körperlichen Ertüchtigung und Ausbildung im Hinblick auf das spätere Arbeiten in einem höheren Stabe (Einführung in die Quartiermeisteraufgaben), zweckentsprechende Lenkung des Studiums und wissenschaftliche Schulung auf den außerhalb des juristischen Studienganges liegenden Aufgaben der Heeresverwaltung.

Gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) V 1 vom 24. Februar 1944[163]) wurde mit sofortiger Wirkung für die Laufbahn der Wehrmachtbeamten d.B. des höheren technischen Dienstes die Eingangsstelle Regierungsbauratanwärter d.R. mit dem militärischen Rang eines Oberfähnrichs geschaffen. Die Regierungsbauratanwärter d.R. hatten die Rechtsstellung der Wehrmachtbeamten d.B. im Unteroffizierrang. Zum Regierungsbauratanwärter d.R. wurden die Anwärter des höheren technischen Dienstes ernannt, die die Voraussetzungen für diese Laufbahn erfüllten. Anwärter, die einen Offizierdienstgrad hatten, wurden sofort zum Regierungsbaurat d.R. ernannt.

Die Regierungsbauratanwärter d.R. konnten nach sechsmonatiger Bewährung zum Regierungsbaurat d.R. im Hauptmannsrang ernannt werden. Eine Schaffung von Eingangsstellen für den höheren nichttechnischen Dienst (Intendanturdienst) erübrigte sich, weil der Bedarf für diese Laufbahn ausschließlich aus den Wehrmachtbeamten d.B. des gehobenen nichttechnischen Dienstes gedeckt werden konnte.

Laufbahnen des gehobenen Dienstes[164])

Die Laufbahnen der aktiven *Wehrmachtbeamten des gehobenen technischen Dienstes* waren zu hundert Prozent den Militäranwärtern vorbehalten. Die Annahme und Einstellung von Beamtenanwärtern mit Aussicht auf Über-

---

[160]) MBliV 1943, S. 1587; Fürs.u.Vers.Best. 1943, S. 153, Nr. 221.
[161]) Vgl. Band V (Absolon), S. 214 ff.
[162]) HVBl. 1942 B, S. 308, Nr. 492. [Die Verfügung HVBl. 1941 A, Nr. 27 trat hiermit außer Kraft.]
[163]) HM 1944, S. 71, Nr. 131.
[164]) Vgl. Band V (Absolon), S. 216 ff.

nahme als aktiver Wehrmachtbeamter wurde während des Krieges allgemein ausgesetzt[165]). Beamtenstellen, die den Militäranwärtern vorbehalten waren, durften für die Dauer des Krieges nicht anderweitig mit Beamten besetzt werden, sollten Militäranwärter nicht zur Verfügung stehen[166]).

Nach § 27 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939[167]) mußten die Bewerber zum Nachweis der Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in den gehobenen technischen Dienst das Reifezeugnis (später „Abschlußzeugnis") einer in die Reichsliste eingetragenen Höheren Technischen Lehranstalt (später „Fachschule" genannt) der geforderten Fachrichtung besitzen. Dieses Abschlußzeugnis galt als Zeugnis der bestandenen Abschlußprüfung II der Heeresfachschule für Technik. Die vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aufgestellte, laufend geänderte und ergänzte Reichsliste enthielt auch die als Höhere Technische Lehranstalten anerkannten Ingenieur-, Bau-, Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen der Wehrmacht und der Waffen-SS, deren Absolventen nach bestandener Prüfung eine allgemeine, technische Ausbildung für den Beruf eines Ingenieurs der entsprechenden Fachrichtung (Maschinenbau usw.) besaßen.

Normalerweise dauerten die Lehrgänge an den HTL der Wehrmacht zwei Jahre, im Kriege zunächst etwa 18 Monate, später nur noch ein Jahr. Nach bestandener Abschlußprüfung, die im Kriege nur für die Laufbahnen der Wehrmacht galt, folgte die Ausbildung im technischen Beamtendienst bei militärischen Dienststellen (dreijähriger praktischer Vorbereitungsdienst; im Kriege auf etwa neun Monate verkürzt). Die Ausbildung schloß mit der Anstellungsprüfung; diese diente der Feststellung, ob das Ausbildungsziel erreicht war. Die Beamtenanwärter blieben während des Vorbereitungsdienstes Soldat.

Nach bestandener Anstellungsprüfung und nach Beendigung der zwölfjährigen Dienstzeit folgte die Ernennung zum außerplanmäßigen Inspektor, nach weiterer Bewährung (im allgemeinen nach neun bis zwölf Monaten) die planmäßige Anstellung als technischer Inspektor der Fachrichtung[168]).

Berufsunteroffizieren, die bereits vor Beendigung ihrer zwölfjährigen Dienstzeit in Planstellen der Heeresbeamtenlaufbahnen des gehobenen Dienstes Verwendung fanden und die Anstellungsprüfung bestanden hatten, wurde mit der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 6. Februar 1945[169]) der Rang eines Oberfähnrichs zuerkannt. Sie trugen die entsprechende Uniform mit den Abzeichen für Wehrmachtbeamte und führten neben ihrem bisherigen Dienstgrad den Zusatz „und Inspektoranwärter". Die Rangbezeichnung „Oberfähnrich" stand ihnen nicht zu.

---

[165]) Vgl. KVBl. VI 1939, S. 187, Nr. 754.

[166]) Vgl. Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis vom 30. 12. 1939 (RGBl. 1940 I S. 39) mit Durchführungsbestimmungen (ebenda, S. 301).

[167]) RGBl. 1939 I S. 371.

[168]) Vgl. HVBl. 1941 C, S. 99, Nr. 164.

[169]) KVBl. VI 1945, S. 43.

Zivilanwärter wurden nach Kriegsbeginn nicht mehr als Nachwuchs für die *Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes (Heeres-Zahlmeisterlaufbahn)* zugelassen[170]). Mit der Vfg. vom 1. August 1941[171]) hatte das OKH (ChHRüst u. BdE) dann die „Ausbildung der aktiven Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes (Heeres-Zahlmeisterlaufbahn) während des Krieges" einheitlich geregelt und alle bisher ergangenen einschlägigen Verfügungen und Einzelanweisungen aufgehoben. Der aktive Nachwuchs des gehobenen nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes ergänzte sich hiernach auch weiterhin grundsätzlich nur aus Soldaten (Militäranwärter), die mindestens zwölf Jahre gedient und die Abschlußprüfung II einer Wehrmachtfachschule für Verwaltung oder am Schluß etwa achtwöchiger Fachschullehrgänge eine Prüfung abgelegt hatten, die zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes berechtigte.

Ausnahmen hiervon wurden nur gemacht, wenn es sich um kriegsverletzte, besonders bewährte Soldaten mit mindestens zweijähriger Dienstzeit handelte, die die für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vorgeschriebene Schulbildung besaßen und nach wehrmachtärztlichem Gutachten für den eigentlichen Truppendienst nicht mehr, für den Truppenverwaltungsdienst aber noch voll tauglich waren[172]). Die Bewerber wurden hiernach in folgender Reihenfolge zugelassen:

a) versehrte, wehrdienst- oder einsatzbeschädigte Berufssoldaten mit mindestens zwölfjähriger Dienstzeit;
b) versehrte, wehrdienst- oder einsatzbeschädigte Berufssoldaten mit mindestens 4 ½jähriger Dienstzeit;
c) versehrte, wehrdienst- oder einsatzbeschädigte Berufs- oder Nichtberufssoldaten mit mindestens zweijähriger Dienstzeit.

Gemäß der Vfg. des ChHRüst u. BdE vom 31. Januar 1944[173]) war die Annahme von versehrten, wehrdienst- oder einsatzbeschädigten Soldaten als Anwärter für die aktive Heeres-Zahlmeisterlaufbahn ab sofort eingestellt worden.

Über die *Haltung der Wehrmachtbeamten* hatte Keitel gemäß der Vfg. VA/V 1 (I A) vom 29. März 1943[174]) folgendes bestimmt:

„Es liegt mehrfache Veranlassung vor, folgende Grundsätze, nach denen die Erziehung und Ausbildung der Wehrmachtbeamten erfolgen soll, herauszustellen.
Das Wesen des Wehrmachtbeamten ist durch seine Doppelstellung gekennzeichnet. Er hat einmal fürsorgerisch die Bedürfnisse der Truppe zu befriedigen, deren sie im Einsatz bedarf. Dazu muß er Herz und Sinn für die Truppe besitzen, als Soldat fühlen und handeln. Zugleich hat er aber treuhänderisch die fiskalischen Interessen des Staates zu vertreten. Er sorgt für die Verwaltung des ihm anvertrauten Volksvermögens. Dazu muß er die

---

[170]) Vgl. HVBl. 1939 C, S. 427 u. 509; KVBl. IX 1940, S. 48 f.
[171]) HVwVfgen Bd. 15, Nr. 230a.
[172]) Vgl. hierzu die Vfg. des ChHRüst u. BdE vom 25. 1. 1943 – 25 Ba II V 1 (I B 2) Nr. 151/42 (BA-ZNS Ordner WB Heer).
[173]) KVBl. XII 1944, S. 38.
[174]) BA-ZNS WAllg.

in alter deutscher Tradition bewährten Eigenschaften des Beamten besitzen: Treue, Uneigennützigkeit und Unbestechlichkeit. Je nachdem, ob der Wehrmachtbeamte unmittelbar bei der Truppe oder bei einer reinen Verwaltungsstelle eingesetzt ist, wird die soldatische oder beamtenmäßige Seite seines Wesens mehr in den Vordergrund treten. Es ist seine vornehmste Aufgabe, seine fürsorgerische Tätigkeit für die Truppe mit der notwendigen Wahrung der fiskalischen Reichsinteressen in Einklang zu bringen.
Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche innere Haltung des Wehrmachtbeamten läßt sich durch Vorschriften allein nicht sichern. Es bedarf vielmehr unablässiger Erziehung, die mit der fachlichen Ausbildung Hand in Hand gehen muß.
Diese Erziehung ist zunächst Aufgabe aller Vorgesetzten, der militärischen sowohl wie der Fachvorgesetzten. Sie werden zur Verantwortung gezogen werden müssen, wenn ihre Untergebenen sich Handlungen zu schulden kommen lassen, die offensichtliche Mängel der Erziehung und Dienstaufsicht erkennen lassen [. . .]
Der Dienst des Wehrmachtbeamten bringt es mit sich, daß er verantwortlich große Vermögenswerte des Reiches verwaltet und Dinge in seine Obhut bekommt, die gerade im Kriege mit seinen Mangelerscheinungen von besonderer Bedeutung sind. Verlockungen aller Art treten an ihn heran. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß der echte Beamte gegen jede Versuchung gefeit ist. Es bedarf aber auch keiner Begründung, daß gegen alle Erscheinungen, die mit der notwendigen inneren Haltung der Wehrmachtbeamten nicht in Einklang stehen, insbesondere gegen alle Erscheinungen von Korruption, mit schärfsten Mitteln eingegriffen werden muß."

Der Austausch der jüngeren Jahrgänge der Beamten des Ersatzheeres gegen ältere des Feldheeres und die auf Grund der Personaleinsparungen erforderlichen Personalveränderungen unter den Beamten des Ersatzheeres ließen es geboten erscheinen, gerade in diesem Augenblick allen Wehrmachtbeamten des Heeres vorstehende grundsätzliche Ausführungen des Chefs des OKW über die innere und äußere Haltung der Wehrmachtbeamten zur Kenntnis zu bringen. Die Vfg. war allen Wehrmachtbeamten des Heeres von den zuständigen Dienststellenleitern halbjährlich persönlich bekanntzugeben. Die Belehrung mußte unter Führung einer Anwesenheitsliste aktenkundig gemacht werden.

Mit der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) V 1 vom 9. Januar 1943[175]) wurde die Laufbahn der gehobenen Beamten des Horchdienstes in „Laufbahn der gehobenen Beamten im Nachrichtenaufklärungsdienst (NA)" umbenannt. Eine Änderung der bisherigen Laufbahnbestimmungen und der Amtsbezeichnungen trat hierdurch nicht ein.

Gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) V 1 vom 28. Dezember 1943[176]) wurden mit sofortiger Wirkung für die Laufbahnen der Wehrmachtbeamten (Heer) d.B. des gehobenen Dienstes im Heereszahlmeisterdienst d.B. die Eingangsstelle „Zahlmeisteranwärter d.R." und im gehobenen technischen Dienst d.B. die Eingangsstelle „techn. Inspektoranwärter d.R." geschaffen. Sie hatten die Rechtstellung eines Wehrmachtbeamten d.B. im Unteroffizierrang und wurden in Beamtenstellen des gehobenen Dienstes verwendet. Zum Zahlmeisteran-

[175]) HM 1943, S. 36, Nr. 71.
[176]) HM 1944, S. 3, Nr. 10.

wärter d.R. (techn. Inspektoranwärter d.R.) wurden die Anwärter des Heereszahlmeisterdienstes d.B. (des gehobenen technischen Dienstes d.B.) ernannt, die die Ausbildung für diese Laufbahn mit Erfolg beendet hatten. Soweit es sich um aktive Unteroffiziere handelte, die zwölf Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet hatten, entfiel die Ernennung zum Zahlmeisteranwärter d.R. (techn. Insp.Anwärter d.R.). Diese Soldaten wurden sofort zum Zahlmeister d.R. (techn. Inspektor d.R.) ernannt. Das gleiche galt für Anwärter, die einen höheren als den Feldwebeldienstgrad hatten.

Die Zahlmeisteranwärter d.R. (Inspektoranwärter d.R.) hatten den militärischen Rang eines Oberfähnrichs. Sie konnten nach sechsmonatiger Bewährung zum Zahlmeister d.R. (techn. Inspektor d.R.) ernannt werden. Sekretäre d.R. mit besonders guten Leistungen und mindestens zweijähriger tadelfreier Dienstzeit als Erg.-Wehrmachtbeamte waren nach praktischer Ausbildung im gehobenen Dienst und erfolgreich beendetem Schlußausbildungslehrgang zum Zahlmeister d.R. zu ernennen.

Laufbahnen des mittleren Dienstes[177])

Mit Vfg. vom 19. Februar 1942[178]) erließ das OKH/VA/Ag V I/V 1 Bestimmungen über die *Zulassung von Planbeamten des mittleren nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes zur Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes (Heeres-Zahlmeisterlaufbahn).* Hiernach sollten die Wehrkreisverwaltungen, die Heeresverwaltung in Böhmen und Mähren sowie die Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres zum 15. Mai 1942 für sämtliche Dienststellen des Wehrkreis-(Geschäfts-)Bereichs und unter Berücksichtigung der beim Feldheer stehenden Beamten dem OKH (V 1) eine begrenzte Zahl von Beamten des mittleren Dienstes namhaft machen, die: den Wunsch hatten, in den gehobenen nichttechnischen Heeresverwaltungsdienst überzutreten; nach ihren bisherigen Leistungen und vor allem auch nach ihren geistigen Fähigkeiten Aussicht boten, den vielseitigen Anforderungen gewachsen zu sein, die an den Beamten der Heeres-Zahlmeisterlaufbahn gestellt wurden; das 41. – „alte Kämpfer" das 43. – Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Beamte des mittleren Dienstes konnten sich nicht um die Zulassung zur Ausbildung für den gehobenen Dienst bewerben. Die Zulassung geschah lediglich auf Vorschlag. Sie richtete sich ausschließlich nach dem dienstlichen Bedürfnis.

Gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt vom 1. April 1944[179]) war eine Reihe von Stellen für Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes mit Soldaten zu besetzen. Diese Soldaten konnten, unter Einhaltung der Beförderungsbestimmungen, bis zur Stellengruppe „O" (= Oberfeldwebel) befördert

---

[177]) Vgl. Band V (Absolon), S. 218 ff.
[178]) HVBl. 1942 C, S. 105, Nr. 127.
[179]) HM 1944, S. 144, Nr. 225.

werden. In den Kriegsstärkenachweisungen (KStN) wurden die Stellen weiter als Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes geführt.

Laufbahnen des einfachen Dienstes[180])

Überführung von Wehrmachtbeamten in eine Offizierlaufbahn

Mit Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt vom 15. Oktober 1942[181]) wurde auf Befehl Hitlers im Heer die *Kraftfahrparktruppe* aufgestellt. Diese war eine eigene Waffengattung und gehörte zu den Versorgungstruppen.

Das Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe ergänzte sich u.a. aus aktiven Wehrmachtbeamten des gehobenen technischen Dienstes (K), soweit diese bereits Reserveoffiziere waren oder sich nach dem Urteil ihrer Truppenvorgesetzten bzw. Kommandobehörden zur Übernahme auf Grund ihres militärischen und organisatorischen Persönlichkeitswertes eigneten. Dienstgrad und Rangdienstalter wurden nach der Dienstaltersgrundlage festgesetzt. Für die Überführung der Wehrmachtbeamten des höheren und des gehobenen technischen Dienstes (K) der Reserve und auf Kriegsdauer (a.K.) zu den Offizieren der Reserve der Kraftfahrparktruppe galten die Verfügungen in den HM 1943, S. 387 und in den HM 1944, S. 251 sowie in HVBl. 1944 B, S. 268.

Mit seinem Befehl vom 24. Januar 1944[182]) ordnete Hitler die Bildung des *Truppensonderdienstes in der Wehrmacht* an. Zugleich befahl er[183]) die Bildung der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes und der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst. Hiernach wurden mit Wirkung vom 1. Mai 1944 die Wehrmachtbeamten des höheren Intendanturdienstes sowie des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungs-(Zahlmeister-)Dienstes des Heeres und der Luftwaffe, ferner die Wehrmachtbeamten des richterlichen Dienstes aller Wehrmachtteile *Offiziere im Truppensonderdienst.* Sie bildeten einmal die „Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst" und zum andern die „Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst".

Für die Bildung des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst in der Kriegsmarine erfolgte mit Befehl Hitlers vom 12. März 1944 eine Sonderregelung[184]).

Wehrmachtbeamte (Heer) (aktiv, d.R. und a.K. unter 35 Jahren), die Offiziere d.R. oder Offizieranwärter waren und den Wunsch hatten, in der Truppe mit der Waffe Dienst zu leisten, konnten gemäß der Vfg. des OKH/Ag P 1 vom

---

[180]) Vgl. Band V (Absolon), S. 220.
[181]) Vgl. HM 1942, S. 574; HM 1943, S. 5 u. 76.
[182]) HM 1944, S. 63, Nr. 109; vgl. auch Anm. 10.
[183]) HM 1944, S. 64, Nr. 110.
[184]) MVBl. 1944, S. 358, Nr. 146.

7. November 1942[185]) Gesuche vorlegen, die – mit Stellungnahme des nächsten Vorgesetzten – von den vorgesetzten Dienststellen weitergereicht werden mußten.

Zur Ausbildung und Verwendung von Wehrmachtbeamten (Heer) im Waffendienst, die noch nicht Reserveoffiziere waren, gab es die Ausführungsbestimmungen in HM 1943, S. 180, Nr. 257 und den Zusatz in HM 1943, S. 235, Nr. 354.

Die Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) V 1 vom 17. Februar 1944[186]) bestimmte:

a) Aktive Wehrmachtbeamte, die zur Verwendung im Waffendienst auf Grund der Bestimmungen der HM 1942, Nr. 982 sowie der HM 1943, Nr. 257 u. Nr. 354 freigegeben waren, blieben im aktiven Wehrmachtbeamtenverhältnis. Sie galten als vorübergehend zur Verwendung im Waffendienst freigestellt. Beim Übertritt in das aktive Offizierverhältnis schieden die Wehrmachtbeamten mit dem Tage des Übertritts aus ihrem Wehrmachtbeamtenverhältnis aus.

b) Ergänzungswehrmachtbeamte (Wehrmachtbeamte d.B., z.V. und a.K.), die zur Verwendung im Waffendienst freigegeben wurden, schieden mit der Freigabe aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis aus.

Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer (a.K.)

In Abänderung der Verwendungsgrundsätze für Wehrmachtbeamte a.K.[187]) mit der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) V 1 vom 21. Dezember 1942[188]) mußten die Beleihungen von Wehrmachtbeamten a.K., die die körperliche, dienstliche oder außerdienstliche Eignung nicht besaßen oder deren weitere Verwendung dienstlich nicht erforderlich war, widerrufen werden. Die hierfür in Frage kommenden Wehrmachtbeamten a.K. waren den zuständigen Stellv.Generalkommandos zum Widerruf der Beleihung namhaft zu machen. Diese veranlaßten ihre sofortige Weiterverwendung als Soldat mit der Versetzung zu einem Truppenteil ihrer Waffengattung.

Wehrmachtbeamte a.K., die die Voraussetzungen erfüllten, konnten laufend für die Übernahme zu den Wehrmachtbeamten d.B. vorgeschlagen werden. ChHRüst u. BdE kündigte mit der Vfg. vom 5. August 1943[189]) die Auflösung der Einrichtung der Wehrmachtbeamten (Heer) a.K. mit dem 31. Dezember 1943 an. Die derzeitigen Beamten a.K. sollten – den Richtlinien der einzelnen Laufbahnen und der Ersatzlage entsprechend – zu Wehrmachtbeamten d.B. ernannt werden. Die Beamten a.K., die die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllten, mußten nach Widerruf der Beleihung in das Soldatenverhältnis übergeführt werden.

---

[185]) HM 1942, S. 549, Nr. 982.
[186]) KVBl. VI 1944, S. 87, Nr. 251.
[187]) HM 1940, Nr. 831, Anlage Abschn. II B.
[188]) HM 1943, S. 14, Nr. 27.
[189]) HM 1943, S. 403, Nr. 648.

Wehrmachtbeamte

Gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Nr. 13067/43 geh. vom 9. November 1943[190]) waren entsprechend den Forderungen des totalen Krieges im Zuge der Freimachung von Kräften zur Verwendung als Soldaten im Waffendienst mit sofortiger Wirkung sämtliche Wehrmachtbeamten (Heer) a.K. des gehobenen nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes der Geburtsjahrgänge 1913 und 1914 des Feld- und Ersatzheeres, soweit sie kv, gvF oder gvH befunden waren, zu entleihen und als Soldaten im Waffendienst zu verwenden.

Nach der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) In 12 vom 1. Juni 1944[191]) galten alle Wehrmachtbeamten (Heer) a.K. des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes der Fachrichtung Kraftfahrwesen, die bis zum 31. Juli 1944 nicht als Wehrmachtbeamte d.B. angestellt worden waren, mit Wirkung vom 1. August 1944 in das Soldatenverhältnis mit ihrem als Soldat erreichten Dienstgrad zurückversetzt.

Für die Ergänzungswehrmachtbeamten (a.K. und d.R.) der Kriegsmarine aller Laufbahnen galten für die weitere Dauer des Krieges die Bestimmungen des OKM/AMA/C vom 22. Oktober 1943[192]). Für die Marinejustizbeamten, die Marinepfarrer, die Marinezahnärzte und die Beamten des Marinewetterdienstes a.K. und d.R. galten die besonderen Bestimmungen des Abschnittes D.

Wehrmachtbeamte a.K. der Luftwaffe durften gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL (L Wehr/LD) vom 24. September 1942[193]) nicht mehr ernannt werden. Soweit sie die Bedingungen für die Übernahme als Wehrmachtbeamte d.B. erfüllten, waren sie unverzüglich dem RdL u. ObdL zur Ernennung zum Wehrmachtbeamten d.B. vorzuschlagen.

Wehrmachtbeamte a.K., die bis zum 30. September 1943 nicht als Wehrmachtbeamte d.B. übernommen worden waren, mußten als Wehrmachtbeamte a.K. entlassen werden.

Von der Entlassung waren laut Erlaß des RdL u. ObdL vom 22. September 1943[194]) die Wehrmachtbeamten a.K. auszunehmen, die

1. die militärischen und fachlichen Voraussetzungen erfüllten und deren Ernennung zum Wehrmachtbeamten d.B. eingeleitet war;
2. die fachlichen Voraussetzungen erfüllten und sich am 30. September 1943 in der militärischen Ausbildung gemäß LVBl. 1942, S. 1675, Nr. 2892 befanden;
3. die fachlichen Voraussetzungen erfüllten, die militärische Aus- bzw. Weiterbildung aber aus dienstlichen Gründen oder nach truppenärztlichem Befund bisher nicht beginnen konnten;
4. gemäß LVBl. 1942, S. 1387, Nr. 2497, Abschnitt 4 Abs. 2 auf Grund besonderer Genehmigung als Wehrmachtbeamte a.K. belassen werden durften.

---

[190]) In: Stellv.Gen.Kdo. XII. AK Nr. 6118/43 geh. vom 18. 11. 1943 (BA-ZNS ES: Beamte a.K.).
[191]) HM 1944, S. 212, Nr. 361.
[192]) MVBl. 1943, S. 771, Nr. 663.
[193]) LVBl. 1942, S. 1387, Nr. 2497.
[194]) LVBl. 1943, S. 960, Nr. 1755.

Die unter 1. bis 3. genannten Wehrmachtbeamten a.K. konnten in ihrem Rechtsverhältnis bis längstens zum 31. März 1944 verbleiben. Die Vorschläge zur Ernennung zum Wehrmachtbeamten d.B. waren laufend einzureichen; sie mußten bis spätestens zum 1. März 1944 dem RdL u. ObdL vorliegen. Alle übrigen Ernennungen zum Wehrmachtbeamten a.K. waren von den einsatzdurchführenden Dienststellen zu widerrufen. Den weiteren Einsatz veranlaßte die Abt. II b. Die nicht mehr wehrpflichtigen ehemaligen Wehrmachtbeamten a.K. waren aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen, sofern sie sich nicht freiwillig zum Weiterdienen als Soldat verpflichtet hatten oder verpflichteten.

Abschnitt 9

Die Feldpostbeamten

Zur Klärung und teilweisen Änderung der Rechtstellung der Feldpostbeamten[195]) nach der Feldpostvorschrift (HDv g 84, MDv Nr. 892, LDv g 84) bestimmte der Chef des OKW mit Erlaß vom 7. Juli 1943[196]):

„Die Feldpostbeamten im Offizierrang haben die Rechtstellung der Ergänzungswehrmachtbeamten. Sie bilden eine Sondergruppe der Ergänzungswehrmachtbeamten, auf die die für Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden sind, soweit nichts Abweichendes hiervon ausdrücklich bestimmt ist. Die Feldpostbeamten im Offizierrang führen die in der besonders bekanntzugebenden Neufassung der Anlage 17 zur Feldpostvorschrift bestimmten Dienstbezeichnungen, die von der Amtsbezeichnung im Postbeamtenverhältnis unabhängig sind, und tragen die darin näher bezeichnete Uniform [. . .] Die bisherigen Feldpostbeamten im Unteroffizierrang sind in das Soldatenverhältnis zu überführen."

Zu diesem Erlaß ergingen mit OKW/OKH/In 8 vom 22. Januar 1944[197]) die Durchführungsbestimmungen über die wehrrechtliche Stellung der Feldpostbeamten:

1. Beamte im Offizierrang

Hiernach wurden die Feldpostbeamten im Offizierrang, die Weltkriegsteilnehmer waren oder sich am Tage der Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen mindestens ein Jahr beim Feldheer befunden hatten, mit dem ihren bisherigen Dienstgradabzeichen entsprechenden militärischen Rang zu den Ergänzungswehrmachtbeamten (Heer) übergeführt. Feldpostsekretäre und Feldpostobersekretäre wurden als Wehrmachtbeamte im Leutnantsrang übernommen, wenn sie sich am Tage der Veröffentlichung der Durchführungsbestim-

---

[195]) Vgl. Band V (Absolon), S. 222 f.
[196]) HM 1944, S. 29, Nr. 47.
[197]) HM 1944, S. 29, Nr. 47.

mungen bei einer Feldpostdienststelle des Feldheeres befanden; das gleiche galt für die am genannten Stichtag vermißten oder wegen Krankheit oder Verwundung von einer Feldpostdienststelle des Feldheeres zur Feldpostersatzabteilung versetzten Feldpostsekretäre und Feldpostobersekretäre. Alle übrigen Feldpostbeamten und die neu in den Feldpostdienst zu übernehmenden Beamten erhielten, unabhängig von ihrer Dienststellung bei der Deutschen Reichspost, den untersten militärischen Rang ihrer Laufbahngruppen mit entsprechenden Dienstgradabzeichen und Dienstbezeichnungen. Der Tag der Einberufung oder Überführung in den Feldpostdienst galt als Tag der Übernahme in das Verhältnis als Ergänzungswehrmachtbeamter.

Neu in den Feldpostdienst tretende Oberpostsekretäre und Postsekretäre wurden in das Soldatenverhältnis gemäß Ziff. 2 übernommen. Die spätere Angleichung an die allgemeinen Dienstgradbezeichnungen der Wehrmachtbeamten und Neubearbeitung der Anlage 17 der Feldpostvorschrift war vorgesehen. Die Personalbearbeitung erfolgte vom Generalquartiermeister/Heeresfeldpostmeister nach den allgemein geltenden Richtlinien.

2. Unteroffiziere und Mannschaften

a) Die dienstgradmäßige Einstufung der am Tag der Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen im Feldpostdienst befindlichen Beamten im Unteroffizierrang (einschließlich der wegen Krankheit oder Verwundung von einer Feldpostdienststelle des Feldheeres zur Feldpostersatzabteilung versetzten) erfolgte nach der Gesamtdienstzeit (HDv 29a, Ziff. 27) und den zur Verfügung stehenden Planstellen. Die Einstufung der vermißten Beamten im Unteroffizierrang erfolgte nur nach der Gesamtdienstzeit in der Wehrmacht ohne Rücksicht auf vorhandene Planstellen. Auf die Gesamtdienstzeit war die bei der Feldpost abgeleistete Dienstzeit anzurechnen. Als Bewährung bei einer Einheit des Feldheeres galt auch die Zugehörigkeit zu einer Feldposteinheit des Feldheeres. Über die Zugehörigkeit der Feldpostdienststellen zum Feldheer oder Ersatzheer entschied der GenStdH/Gen.Qu.

Die Einstufung vollzog die vorgesetzte militärische Dienststelle auf Vorschlag der Feldpostdienststelle. Dabei war neben der fachlichen Eignung der Persönlichkeitswert sowie die innere und äußere Haltung als Soldat zu berücksichtigen.

Soweit die zu übernehmenden Soldaten gedient und einen höheren militärischen Rang erreicht hatten, als ihnen nach der Gegenüberstellung unter c) zustand, waren sie mit ihrem militärischen Rang zu übernehmen. Diese Soldaten waren, wenn sie auf Grund ihrer Fähigkeiten und Leistungen nicht eine ihrem militärischen Dienstgrad entsprechende Verwendung finden konnten oder soweit Planstellen nicht frei waren, aus dem Feldpostdienst zu entlassen und zu einem Truppenteil ihrer Waffengattung zu versetzen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zu übernehmenden Feldpostbeamten wurden bis zum 30. April 1944 in ihrem jetzigen Beamtenverhältnis und entsprechend ihrem derzeitigen Rang weiterbeschäftigt. Am 1. Mai 1944 waren

sie gemäß den vorstehenden Richtlinien in das Soldatenverhältnis zu überführen. Damit galten alle Beleihungen mit der Kriegsstelle eines Wehrmachtbeamten a.K. als widerrufen.

b) Für die künftige Beförderung der nach vorstehenden Bestimmungen in das Soldatenverhältnis übernommenen Beamten sowie für die Beförderung der bereits im Feldpostdienst befindlichen oder neu eintretenden Soldaten galten ebenfalls die Bestimmungen der HDv 29a.

c) Bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen (fachliche und militärische Eignung, Dienstzeit, freie Planstelle) konnten eingestuft werden

Feldpostkraftwagenführer als Postfacharbeiter	als Mannschaften (Dienstgradbezeichnung des untersten Ranges: Soldat)
Feldpostboten	als Unteroffiziere
Feldpostkraftwagenführer als planmäßige Beamte Feldpostbetriebswarte Feldpostbetriebsassistenten Feldpostschaffner	als Feldwebel
Feldpostassistenten Feldpostwerkführer im Kraftfahrdienst	als Oberfeldwebel

d) Die Dienstkleidung war: Waffenfarbe zitronengelb; auf Schulterstücken „FP" aus weißem Leichtmetall.

Zu dem Erlaß des Chefs des OKW vom 7. Juli 1943 und den Durchführungsbestimmungen vom 22. Januar 1944 ergingen Ausführungsbestimmungen des OKH vom 4. April 1944[198]), nach denen die Feldpostersatz- und Ausbildungsabteilung in Karlsbad-Mayerhöfen zum Ersatzheer gehörte. Alle übrigen Feldpostdienststellen zählten zu den „sonstigen Einheiten des Feldheeres" im Sinne der neuen Beförderungsbestimmungen (HVBl. 1944 B, Nr. 20, Anlage 1).

Die Feldpostbeamten gemäß Ziff. 2 a) der Durchführungsbestimmungen vom 22. Januar 1944 waren nunmehr nach der abgeleisteten Gesamtdienstzeit (einschließlich Dienstzeit als Feldpostbeamte) einzustufen. Sie konnten eingestuft werden:

als Gefreiter nach 1 Jahr Gesamtdienstzeit,
als Unteroffizier nach 2 Jahren Gesamtdienstzeit,
als Feldwebel nach 4 Jahren Gesamtdienstzeit,
als Oberfeldwebel nach 6 Jahren Gesamtdienstzeit.

Die Einstufungen mußten bis zum 1. Juli 1944 abgeschlossen sein. Weitere Beförderungen der gemäß Ziff. 2 Eingestuften konnten nach den „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen" (HDv 29a) ab 1. September 1944 ausgesprochen werden. Es waren jedoch jeweils Beförderungen nur zum nächsthöheren Dienstgrad möglich.

---

[198]) HM 1944, S. 135, Nr. 222.

Feldpostbeamte

Alle Fragen zu Einstellung in den Feldpostdienst, Versetzungen, Kommandierungen, Ersatzgestellung und Entlassung aus dem Feldpostdienst wurden vom Heeresfeldpostmeister bearbeitet.

Mit dem Erlaß des OKW/OKH/In 8 vom 24. August 1944[199]) wurde über die *Rechtstellung der Feldpostbeamten im Offizierrang* verfügt.

Für die Ergänzung der Feldpostbeamten galten mit Wirkung vom 7. Februar 1944 folgende Bestimmungen:

I. Allgemeine Bedingungen

1. Altersgrenze:
a) obere Altersgrenze: im allgemeinen 55 Jahre,
b) untere Altersgrenze: Jahrgang 1905. Angehörige jüngerer Jahrgänge wurden nur eingestellt, wenn sie „bedingt kv" waren.
2. Fachliche Vorbildung:

Als Bewerber kamen nur Beamte der Deutschen Reichspost in Betracht. Die Voraussetzung für die Übernahme in die Laufbahnen der Feldpost war, daß der Bewerber der entsprechenden Laufbahn der Deutschen Reichspost angehörte.

3. Militärische Ausbildung:
a) ehemalige Soldaten der alten Wehrmacht (bis 31. Dezember 1920) mußten
als Bewerber für den mittleren und gehobenen Dienst mindestens sechs Monate mit der Waffe gedient haben,
als Bewerber für den höheren Dienst Offiziere d.B. sein.
b) Angehörige der Reichswehr (ab 1. Januar 1921) einschließlich der Freiwilligenverbände sowie der neuen Wehrmacht (ab 21. Mai 1935) mußten
als Bewerber für den mittleren und gehobenen Dienst mindestens zum Gefreiten befördert und zum Unteroffizieranwärter ernannt worden sein. Soweit während des Krieges Ernennungen zum Unteroffizieranwärter nicht mehr möglich waren, genügte eine Bescheinigung des letzten Truppenteils, daß der Bewerber uneingeschränkt zum Unteroffizier geeignet war;
als Bewerber für den höheren Dienst mindestens zum Gefreiten befördert und zum Fahnenjunker d.R. ernannt worden sein;
die militärische Ausbildung von Bewerbern, die vorstehende Bedingungen nicht erfüllten, mußte vor der Ernennung zum Ergänzungswehrmachtbeamten nachgeholt werden.
4. Bewerbung:

Die Bewerbungsgesuche waren an den Heeresfeldpostmeister im OKH/GenStdH/GenQu zu richten und zwar

a) von Bewerbern, die sich im Heimatdienst der Deutschen Reichspost befanden, über die zuständige Reichspostdirektion, die das Gesuch über das Reichspostministerium weiterleitete;
b) von Bewerbern, die im aktiven Wehrdienst standen, über den Truppenvorgesetzten, der das Gesuch auf dem Dienstweg weiterleitete.

[199]) HM 1944, S. 259, Nr. 471.

II. Zulassung und Ernennung

Die geeigneten Bewerber wurden zur Feldpost-Ersatz- und Ausbildungsabteilung einberufen oder versetzt. Der Heeresfeldpostmeister veranlaßte bei den im aktiven Wehrdienst stehenden Bewerbern ihre Versetzung seitens der zuständigen Kommandobehörde, bei den übrigen ihre Einberufung über die zuständige Wehrersatzdienststelle.

Die Bewerber erhielten bei der Feldpost-Ersatz- und Ausbildungsabteilung eine sechswöchige Ausbildung im Feldpostdienst und blieben bis zu ihrer Ernennung zu Feldpostbeamten Soldaten in ihrem letzten Dienstgrad. Der Kommandeur der Feldpost-Ersatz- und Ausbildungsabteilung legte sofort nach Beendigung der 4. Ausbildungswoche über das zuständige Wehrkreiskommando XIII dem Heeresfeldpostmeister ein Urteil über Leistungen, Charakter, Auftreten und Eignung als Bewerber vor. Nach beendeter erfolgreicher Ausbildung wurde die Ernennung der Bewerber zum Ergänzungswehrmachtbeamten (Feldpost) vom Generalquartiermeister/Heeresfeldpostmeister verfügt.

Die als Ergänzungswehrmachtbeamte übernommenen Feldpostbeamten erhielten keine besondere Ernennungsurkunde. Im Soldbuch (S. 3) und im Wehrpaß (S. 22 u. 23) war folgende Eintragung vorzunehmen:

„Ergänzungswehrmachtbeamter (Feldpost)
seit . . . . . gemäß HM 1944 Nr. 47".

Laufbahnen, Beförderungen, Rangdienstalter

I. Laufbahnen des Feldpostdienstes

1. Für die Ergänzungswehrmachtbeamten der Feldpost bestanden die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes.
2. Dienstbezeichnung der Feldpostbeamten:

mittlerer Dienst:	militärischer Rang:
Feldpostsekretär	Leutnant
Feldpostobersekretär	Oberleutnant (mit Wehrsold eines Leutnants)
gehobener Dienst:	
Feldpostinspektor	Oberleutnant
Feldpostoberinspektor	Hauptmann
Feldpostamtmann	Major (mit Wehrsold eines Hauptmanns)
Feldpostoberamtmann Feldpostamtsrat	Major
höherer Dienst:	

Die Dienstbezeichnungen der Feldpostbeamten des höheren Dienstes sollten mit der Neufassung der Anlage 17 der Feldpostvorschrift (HDv g 84) bekanntgegeben werden.

II. Beförderungen

1. Voraussetzung für jede Beförderung war, daß eine freie Planstelle gemäß der jeweiligen Kriegsstärkenachweisung vorlag und der zu befördernde Feldpostbeamte eine der Beförderungsstelle entsprechende Tätigkeit ausübte.
2. Gemäß Ziff. 1 der Durchführungsbestimmungen vom 22. Januar 1944 erhielten den untersten militärischen Rang ihrer Laufbahngruppe
   a) die nach dem 7. Februar 1944 neu in den Feldpostdienst tretenden Feldpostbeamten,
   b) die Feldpostbeamten des gehobenen und höheren Dienstes, die sich am 7. Februar 1944 noch nicht mindestens ein Jahr im Feldheer befanden und auch nicht Weltkriegsteilnehmer gewesen waren.
3. Eine Beförderung dieser Feldpostbeamten in den nächsthöheren Rang war frühestens ein Jahr nach dem Eintritt in den Feldpostdienst möglich. Jede weitere Beförderung durfte frühestens ein Jahr nach der Beförderung vorgenommen werden. Die Beförderungen wurden vom Generalquartiermeister/Heeresfeldpostmeister verfügt.

III. Rangdienstalter

Das Rangdienstalter der Feldpostbeamten entsprach dem allgemeinen Dienstalter, das für die Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppe des Heimatdienstes bei der Deutschen Reichspost festgesetzt worden war. Bei seiner Festsetzung wurde die Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem Tag des Eintritts in den Feldpostdienst nicht angerechnet, mit Ausnahme des in dieser Zeit abgeleisteten aktiven Wehrdienstes.

Abschnitt 10

Die Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht

Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht wurden bei Dienststellen und in Betrieben der Wehrmacht auch im Kriege auf arbeitsvertraglicher Grundlage beschäftigt[200]). Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst gab bekannt: unter dem 15. April 1942 die Neufassung der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.B) vom 1. April 1938[201]) und unter dem 1. November 1943 die Neufassung der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.A) vom 1. April 1938[202]).

[200]) Vgl. Band V (Absolon), S. 223–225.
[201]) HVwVfgen Bd. 16, Nr. 636.
[202]) RBB 1944, S. 22, Nr. 4304.

Das OKW/AWA/WV hatte mit Erlaß vom 26. August 1943[203]) entschieden, daß Gefolgschaftsmitglieder zum Verbleiben am Arbeitsplatz auch dann verpflichtet seien, wenn ihre Familienangehörigen, die nicht infolge eines Arbeits- oder sonstigen Vertragsverhältnisses gebunden waren, auf Grund allgemeiner Anordnung oder Aufforderung (z.B. auf Grund von Maßnahmen, die von den Reichsverteidigungskommissaren getroffen wurden) den Arbeitsort (Wohnort) des Gefolgschaftsmitgliedes verließen. Alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis standen, hatten auf ihrem Arbeitsplatz zu verbleiben, bis eine gegenteilige Anordnung erging oder das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß gelöst war. Gefolgschaftsmitglieder, die ihren Arbeitsplatz verließen, ohne daß diese Voraussetzungen vorlagen, machten sich des Arbeitsvertragsbruchs schuldig.

Anträgen von Gefolgschaftsmitgliedern, aus dem Arbeitsverhältnis entlassen zu werden, weil die Familienangehörigen auf Grund allgemeiner Anordnung oder Aufforderung von behördlicher Seite den Arbeitsort verließen, konnte im Hinblick auf die Arbeitseinsatzlage grundsätzlich nicht entsprochen werden. Ausnahmen waren nur vertretbar bei weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern, die schwanger waren. Wenn diese unter den obenerwähnten besonderen Verhältnissen die Lösung des Arbeitsverhältnisses beantragten, so wurde von Fall zu Fall entschieden, ob dem Antrag stattzugeben war. Entlassungen im gegenseitigen Einvernehmen blieben unberührt.

Mit der Vfg. des ChHRüst u. BdE/V 8 vom 20. September 1943[204]) wurde bestimmt, daß beim Feldheer und bei Dienststellen außerhalb der Reichsgrenze Gefolgschaftsmitglieder (männliche Angestellte und Arbeiter, Stabshelferinnen) nur beschäftigt werden dürften, wenn eine Planstelle

a) nach der Kriegsstärkenachweisung vorhanden oder
b) mit Einzelerlaß des OKH besonders genehmigt oder
c) im Rahmen der zur Freimachung von Soldaten ergangenen Bestimmungen für einen Soldaten frei war.

Zu c: Die durch den Einsatz von Gefolgschaftsmitgliedern frei werdenden Soldaten mußten spätestens vierzehn Tage nach Eintreffen der als Ersatz bestimmten Gefolgschaftsmitglieder anderweitiger Verwendung (Frontdienst) zugeführt werden.

Auf Grund dieser Vfg. beim Feldheer und bei Dienststellen außerhalb der Reichsgrenze überplanmäßig beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder waren unverzüglich zu ihren Heimatdienststellen in Marsch zu setzen, sofern nicht von den zuständigen Intendanten Ausgleich durch Versetzung auf freie Planstellen innerhalb ihres Bereichs sich ermöglichen ließ. Als zuständige Intendanten im Sinne dieser Vfg. galten:

1. Die Heeresgruppen- und Armeeintendanten für ihren Bereich,
2. die Leitenden Intendanten bei dem Militärbefehlshaber für ihren Bereich,

---

[203]) MVBl. 1943, S. 768, Nr. 659; LVBl. 1943, S. 1016, Nr. 1832.
[204]) HVBl. 1943 B, S. 283, Nr. 548. Diese Vfg. trat unter Aufhebung von HVBl. 1940 C, Nr. 1079 am 1. 9. 1943 in Kraft.

3. die Chefintendanten und selbständigen Wehrmachtintendanten für die ihnen unterstellten Heeresdienststellen ihres Bereichs,
4. alle sonstigen Intendanten des Feldheeres, die dem OKH unmittelbar unterstanden.

Gefolgschaftsmitglieder im Sinne vorstehender Vfg. waren Angestellte und Arbeiter des Heeres einschließlich der Stabshelferinnen. Für Nachrichtenhelferinnen und für Dolmetscher im Angestelltenverhältnis galten Sonderregelungen.

Zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Besetzung von Soldatenstellen des Ersatzheeres im Geschäftszimmerdienst mit Angestellten waren gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) V 8 vom 3. Dezember 1944[205]) die hierfür ausgebrachten Stellen der Gruppen M, G und O/Z, soweit sie mit Angestellten besetzt wurden, und die sonst in den Kriegsstärkenachweisungen enthaltenen Angestelltenstellen zusammenzuzählen und mit sofortiger Wirkung wie folgt zu schlüsseln:

bis zu 35% der Vergütungsgruppen IX/VIII,
bis zu 50% der Vergütungsgruppe VII,
bis zu 15% der Vergütungsgruppe VI b TO.A.

Bei Inanspruchnahme der Vergütungsgruppen waren die Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 zur TO.A zu beachten.

Abschnitt 11

Fraueneinsatz im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend, im Kriegshilfsdienst und in der Wehrmacht

Mit der Verordnung vom 4. September 1939[206])war der Reichsarbeitsführer ermächtigt worden, ledige Mädchen im Alter von 17 bis 25 Jahren zur Erfüllung der halbjährigen Reichsarbeitsdienstpflicht heranzuziehen. Mit Erlaß Hitlers vom 29. Juli 1941 wurden diese nach Ableistung ihrer Reichsarbeitsdienstpflicht auf weitere sechs Monate zum *Kriegshilfsdienst* verpflichtet, der bei bestimmten Einsatzstellen abzuleisten war.

Im RABl. V 1942, Nr. 25, S. 469 f. wurde bekanntgegeben: „Damit für die Durchführung der Hackfruchternte alljährlich eine genügende Zahl von Arbeitsmaiden zur Verfügung stehen, ist für die im Frühjahr eingestellten Arbeitsmaiden die Dienstzeit im aktiven Reichsarbeitsdienst auf 7 Monate und im Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend auf 5 Monate festgesetzt worden. Für die im Herbst eingestellten Arbeitsmaiden beträgt die Dienstzeit im aktiven Reichsarbeitsdienst 5 Monate und im Kriegshilfsdienst 7 Monate. Demgemäß werden die Kriegshilfsdienstverpflichteten des Sommer-

[205]) HVBl. 1944 B, S. 367, Nr. 563.
[206]) Vgl. Band V (Absolon), S. 225–230.

halbjahres 1942 sowie diejenigen zum 1. April 1942 zur Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht einberufenen Arbeitsmaiden, die nicht zum Kriegshilfsdienst herangezogen, sondern nach Ableistung des aktiven Reichsarbeitsdienstes entlassen werden, erst Ende Oktober 1942 aus dem RAD entlassen."

Nach dem Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 17. April 1942[207]) wurden u.a. Vollberufstätige, die bei Arbeiten von besonderer kriegswirtschaftlicher Bedeutung eingesetzt waren, während des Krieges von der Ableistung des RADwJ zurückgestellt.

Gemäß der Verordnung vom 29. April 1942[208]) über die Entlassung von Reichsarbeitsdienstführerinnen bei Ablauf der Dienstverpflichtung hatten während der Dauer des Krieges die RAD-Führerinnen keinen Anspruch, wegen Ablaufs ihrer Dienstverpflichtung aus dem RAD entlassen zu werden.

Die Verordnung über Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes vom 21. Mai 1943[209]) bestimmte, daß während des Krieges Personen auf Grund freiwilliger Bewerbung oder Notdienstverpflichtung als „Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes" und als „Sonderführerinnen des Reichsarbeitsdienstes" eingestellt werden konnten. Die Sonderführerinnen des RAD hatten die rechtliche Stellung der ihrem Rang entsprechenden RAD-Führerinnen mit Ausnahme der Besoldung und der Dienstzeitfürsorge und -versorgung. Der Reichsarbeitsführer verfügte die Einstellung; er konnte die Einstellung jederzeit widerrufen und diese Befugnisse von anderen RAD-Führern ausüben lassen. Die Sonderführerinnen des RAD hatten keinen Dienstgrad; sie erhielten den ihrer Dienstaufgabe entsprechenden Rang einer RAD-Führerin der unteren, mittleren oder oberen Laufbahn. Sie trugen die Uniform der RAD-Führerin ihres Ranges mit besonderen Abzeichen[210]).

Der Leiter der Partei-Kanzlei gab mit nicht zur Veröffentlichung bestimmtem RdSchrb. 110/43 vom 3. August 1943[211]) über den *Ausbau der Heimatverteidigung, Einsatz des männlichen wie des weiblichen Reichsarbeitsdienstes* bekannt, die gegenwärtige Lage fordere gebieterischer denn je den beschleunigten Ausbau der Heimatverteidigung gegenüber Luftangriffen. Hitler habe daher angeordnet, daß die männlichen und weiblichen Angehörigen des RAD zur mittel- und unmittelbaren Luftverteidigung einzusetzen seien. Zunächst sei vorgesehen, daß *Arbeitsmänner,* die ein halbes Jahr im RAD verblieben, als geschlossene RAD-Einheiten in der Flakwaffe eingesetzt und *Arbeitsmaiden* zunächst im Nachrichtenwesen verwandt würden.

---

[207]) RABl. V 1942, Nr. 23, S. 435.

[208]) RGBl. 1942 I S. 260.

[209]) RGBl. 1943 I S. 312. Die Verordnung über Führerinnen im Kriegshilfsdienst des RAD vom 17. 9. 1941 (RGBl. I S. 573) und die Verordnung über die Sonderführerinnen des RAD vom 4. 2. 1943 (RGBl. I S. 78) wurden aufgehoben.

[210]) Vgl. hierzu die Durchführungsbestimmungen zur VO über Sonderführer des RAD vom 22. 5. 1943 (RGBl. I S. 313).

[211]) BA NS 6/342.

Der Reichsarbeitsführer bestimmte mit Einsatz-Befehl D wJ 180/43 g. vom 12. August 1943[212]), Hitler habe den Einsatz des RADwJ im begrenzten Umfang im Rahmen der Luftwaffe befohlen. Durch diesen Einsatz ändere sich der dem RADwJ gestellte Erziehungsauftrag nicht. Lediglich die Art des Einsatzes werde eine andere. Ein Teil der Lager werde nicht mehr zur ländlichen Hilfe, sondern hauptsächlich für den Luftnachrichtendienst verwandt. Der Einsatz erfolge in geschlossenen Lagereinheiten. Die Lager würden innerhalb der Organisation des RAD dem Reichsarbeitsführer unterstellt bleiben; der Kriegshilfsdienst bleibe im bisherigen Umfang bestehen.

Die technische Ausbildung der eingesetzten Lager erfolgte durch die Luftwaffe (Dauer 4–6 Wochen) nach Möglichkeit in der Einsatzstelle, sonst in Ausbildungslagern der Luftwaffe. Die Angehörigen der Einsatzlager waren in der technischen Ausbildung und im luftwaffendienstlichen Einsatz dem jeweils zuständigen Luftwaffenvorgesetzten unterstellt. Er bestimmte den Luftwaffendienst. Die Angehörigen des RADwJ trugen die Dienstkleidung des RAD auch im technischen Luftwaffeneinsatz, soweit nicht hierfür Schutzkleidung von der Luftwaffe gestellt wurde.

Für die wirtschaftliche Betreuung waren die Dienststellen der Luftwaffe verantwortlich, denen die weiblichen Angehörigen des RAD zugeteilt waren[213]). Alle infolge des Einsatzes entstandenen Ausgaben gingen zu Lasten der Luftwaffe, sofern im einzelnen nichts anderes bestimmt worden war. Die bei den vorgesetzten RAD-Dienststellen infolge der Dienstaufsicht entstandenen Ausgaben, insbesondere Reisekosten, gingen zu Lasten des Haushalts des RADwJ. Die Unterbringung erfolgte in Unterkünften der Luftwaffe an den Einsatzstellen. Unterkunftsgerät und Unterkunftstextilien stellte und unterhielt ebenfalls die Luftwaffe.

Gemäß der Bekanntmachung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 24. September 1943[214]) brachte die mit dem geplanten Einsatz bei der Luftwaffe verbundene Verstärkung des RADwJ einen weiteren Führerinnenbedarf mit sich. Die noch benötigten Führerinnen wurden zum großen Teil als Sonderführerinnen im Sinne der Verordnung vom 21. Mai 1943 eingestellt. Sie sollten in erster Linie aus dem Kreis der damaligen, den aktiven RADwJ oder den Kriegshilfsdienst ableistenden Arbeitsmaiden gewonnen werden. Der RADwJ führte zu diesem Zweck eine besondere Werbung unter den Arbeitsmaiden und Kriegshilfsdienstmaiden durch.

Ein „Führererlaß" vom 8. April 1944[215]) verlängerte die Dienstzeit im RADwJ einschließlich Kriegshilfsdienst für die in der Luftverteidigung eingesetzten Mädchen um sechs Monate, also auf insgesamt 1½ Jahre. Für die übrigen Arbeitsmaiden blieb die einjährige Dienstzeit einschließlich Kriegshilfsdienst bestehen.

---

[212]) BA NS 6/345; vgl. hierzu Durchführungsbestimmungen des Reichsarbeitsführers über den Einsatz des RADwJ bei der Luftwaffe vom 19. 5. 1944 (VBl.RAD B 323/44).

[213]) Vgl. hier die Verwaltungsanordnungen des Reichsarbeitsführers zum Einsatz des RADwJ bei der Luftwaffe vom 16. 8. 1943 (LVBl. S. 884, Nr. 1641).

[214]) RABl. I 1943, Nr. 28, S. 486.

[215]) RGBl. 1944 I S. 97.

Der Reichsarbeitsführer bestimmte mit Fünfter Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 22. August 1944[216]) im Einvernehmen mit dem Chef des OKW und dem Reichsminister der Justiz, für den Einsatz des RADwJ bei der Wehrmacht werde für die Angehörigen des RAD das Recht des RAD eingeräumt. Die nach dem Wehrmachtstrafrecht, Disziplinarrecht und sonstigen Wehrrecht für das Gefolge der Wehrmacht geltenden Vorschriften fanden also keine Anwendung. Bei Verbrechen und solchen Vergehen, die militärische Belange berührten, hatte die Bezirksführerin des RAD zuvor die Entscheidung des zuständigen Gerichtsherrn darüber herbeizuführen, ob die Straftat im Kriegsstrafverfahren oder nach der Dienststrafordnung des RAD verfolgt werden soll. Erklärte der Gerichtsherr, daß überwiegende militärische Belange die Aburteilung seitens der Wehrmachtgerichte erforderten, dann waren diese insoweit zuständig; die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte auf Grund des § 2 Nr. 4 und des § 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938[217]) blieb unberührt. Bei Verhandlungen der Feldkriegsgerichte war einer der Beisitzer ein RAD-Führer. Vor der Entscheidung im Nachprüfungsverfahren wurde die zuständige Bezirksführerin gehört.

Vom Militärstrafgesetzbuch fanden nur folgende Strafvorschriften sinngemäß Anwendung, soweit von der einzelnen Straftat der Dienst bei der Wehrmacht betroffen wurde: Dienstpflichtverletzung im Felde (§ 62); strafbare Handlungen gegen die Pflichten der Unterordnung (§§ 89, 91, 92, 94, 96 bis 98, 101, 103 bis 107, 111); Beschädigung von Dienstgegenständen (§ 137); falsche Meldung (§ 139). Das Jugendstrafrecht galt auch bei der Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen.

Mit RdSchr. 330/44 vom 17. Oktober 1944[218]) legte der Leiter der Parteikanzlei folgendes über den *weiblichen Kriegshilfsdienst — Einziehung von 80 000 Frauen zur Wehrmacht dar:*

„Mein Fernschreiben vom 7. Oktober 1944 gab den Gauleitern Richtlinien über die Einziehung der Mädchen für den Wehrmachteinsatz beim RAD. Ich habe insbesondere darauf hingewiesen, daß Mädchen, die nach Ausbildung im kriegswichtigen Spezialeinsatz stehen, nicht eingezogen werden dürfen. Die in dem Fernschreiben genannten Berufe sind selbstverständlich nur als Beispiele von kriegswichtigem Fraueneinsatz genannt. Die Gau- und Kreisleiter haben mit Unterstützung der Gau- und Kreiskommissionen auch in anderen Fällen stets zu prüfen, ob ein bestimmter Berufszweig nicht herangezogen werden darf. So sind zum Beispiel Mädchen, die sich in landwirtschaftlichen Betrieben in kriegswichtiger Arbeit befinden und dort nach dem Urteil des Kreisbauernführers ohne Gefährdung des Betriebes nicht abkömmlich sind, ebenfalls nicht einzuziehen. Das gleiche gilt für Führerinnen und Leiterinnen der Reichsfrauenführung. Fachkräfte, die hier im volks- und hauswirtschaftlichen Sektor oder innerhalb der Abteilung Mütterdienst dringend benötigt werden, sind ebenfalls zurückzustellen. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß verheiratete Frauen oder Frauen mit Kindern oder Frauen, die sonstwie aus besonderen Gründen ortsgebunden sind, nicht eingezogen werden dürfen. Auch diejenigen Stu-

---

[216]) RGBl. 1944 I S. 186; vgl. hierzu Erläuterungen des OKW im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer im LVBl. 1944, S. 743, Nr. 1429.

[217]) RGBl. 1939 I S. 1457.

[218]) BA NS 6/348.

dentinnen, die nach Durchführung der außerordentlichen, weitgehenden Einschränkungen bei den Hochschulen weiterhin in kriegswichtigen Berufen studieren dürfen, sind ebenfalls von der Einziehung auszunehmen. Im einzelnen bleibt es der verantwortlichen Überprüfung der Gau- und Kreisleiter überlassen, welche Zurückstellungen zu veranlassen sind.
Durch Verhandlungen mit dem RAD konnte erreicht werden, daß die Zahl der einzuziehenden Mädchen der Jahrgänge 1920 bis 1924 von 80 000 zunächst auf 52 000 herabgesetzt wird. Die Gesamtzahl von 100 000 Frauen wird dadurch erreicht werden, daß der RAD statt bisher 20 000 insgesamt 33 000 Mädchen aus dem aktiven Reichsarbeitsdienst zur Verfügung stellt. Weitere 15 000 Frauen werden im Anschluß an die jetzt laufende Aktion aus den Jahrgängen bis zu 35 Jahren vom GBA der Wehrmacht unmittelbar und nicht über den Reichsarbeitsdienst zur Verfügung gestellt werden.
Da die bisher ermittelten Quoten nur mangelhaft errechnet werden konnten, wurde im Einvernehmen mit dem RAD und dem GBA eine neue Aufteilung auf die Gaue vorgenommen. Den Gauen werden diese neuen Quoten, die auf der Grundlage der in den einzelnen Gauen zur Verfügung stehenden weiblichen Arbeitskräfte errechnet worden sind und die von dem nunmehr aufzubringenden Kontingent von 52 000 Frauen ausgehen, demnächst durch den GBA zugehen.
Ich bitte die Gau- und Kreisleiter, sich mit Hilfe der Gau- und Kreiskommissionen besonders aktiv für die Durchführung der Aktion einzusetzen. Sie dient der Freistellung von kv-Männern, die Zug um Zug von der Luftwaffe an das Heer abgegeben werden.
Die in meinem Rundschreiben vom 7. Oktober 1944 erbetenen Erfahrungsberichte bitte ich, auf jeden Fall zu erstatten, da sie für die zukünftige Gestaltung des weiblichen Einsatzes innerhalb der Wehrmacht von großer Wichtigkeit sind."

*

Die weiblichen Zivilangestellten und Arbeiterinnen bei Dienststellen und in Betrieben der Wehrmacht standen zur Wehrmacht in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis arbeitsvertraglicher Natur oder besonderer Art.

Das OKW/AWA/WV entschied unter dem 26. August 1943[219]), daß Gefolgschaftsmitglieder zum Verbleiben am Arbeitsplatz auch dann verpflichtet seien, wenn ihre Familienangehörigen, die nicht infolge eines Arbeits- oder sonstigen Vertragsverhältnisses gebunden seien, auf Grund allgemeiner Anordnung oder Aufforderung (z.B. auf Grund von Maßnahmen, die von den Reichsverteidigungskommissaren getroffen wurden) den Arbeitsort (Wohnort) des Gefolgschaftsmitgliedes verließen.

Gemäß dem Erlaß des OKW/WV vom 20. Februar 1942[220]) befanden sich zur damaligen Zeit im *Fraueneinsatz der Wehrmacht:* Nachrichtenhelferinnen des Heeres, weibliches Flugmeldedienstpersonal der Kriegsmarine, Nachrichtenhelferinnen und weibliches Personal des LS-Warndienstes der Luftwaffe. Diese waren zur Ausübung ihres Dienstes mit Dienstbekleidung ausgestattet.

*

[219]) LVBl. 1943, S. 1016, Nr. 1832; MVBl. 1943, S. 768, Nr. 659. Vgl. auch S. 448, 751.
[220]) HVBl. 1942 B, S. 121, Nr. 201.

Die Vfg. HVBl. 1940 B, S. 477, Nr. 737 *„Betriebsfürsorgerinnen"*[221]) mußte gemäß OKH (ChHRüst u. BdE) Stab/Id vom 13. Mai 1942[222]) dahingehend ergänzt werden, daß am Ende des 2. Absatzes hinzuzufügen war „das gleiche gilt auch für *Standortfürsorgerinnen* und *Standortfrauenwalterinnen*".

Betriebs- und *Hilfsbetriebsfürsorgerinnen* (SB und SBH) waren seinerzeit in Heeresbetrieben eingesetzt worden, um den Gefolgschaftsführern bei der Durchführung der diesen obliegenden sozialen Aufgaben – insbesondere der Betreuung weiblicher Gefolgschaftsmitglieder – helfend zur Seite zu stehen[223]). Hierzu gehörte gemäß OKH (ChHRüst u. BdE) VA vom 23. Mai 1942[224]) nicht die Übernahme sogenannter Ausgangskontrollen (Taschenvisitationen usw.) bei weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern. Die Durchführung eines derartigen Auftrages würde ohne Zweifel das Vertrauensverhältnis zwischen Betriebs- und Hilfsbetriebsfürsorgerinnen einerseits und den von ihnen zu betreuenden Gefolgschaftsmitgliedern auf der anderen Seite nicht nur stark gefährden, sondern den fürsorgerischen Aufgaben unmittelbar entgegenstehen. Die Übertragung von Kontrollmaßnahmen gegenüber Gefolgschaftsmitgliedern auf Betriebs- bzw. Hilfsbetriebsfürsorgerinnen unterblieb daher. Da das Amt der Betriebsfürsorgerin von der *Betriebsfrauenwalterin* mit wahrzunehmen war[225]), wurde auf Wunsch der DAF – Amt Heer – ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Vfg. vom 23. Mai 1942 auch auf ehrenamtliche Betriebsfrauenwalterinnen Anwendung fand.

Über den *Einsatz des Frauenhilfsdienstes bei Dienststellen des Heeres* bestimmte das OKH (ChHRüst u. BdE) VA mit der Vfg. vom 26. März 1942[226]): Der Frauenhilfsdienst für Wohlfahrts- und Krankenpflege im Deutschen Frauenwerk wolle der sozialen und gesundheitlichen Betreuung des deutschen Volkes in der Weise dienen, daß er für die Dauer des Mangels an ausgebildetem Fürsorgepersonal mit der Verwendung freiwilliger Hilfskräfte *(Frauenhilfsdienstmädel)* die vorhandenen Fachkräfte entlaste. Es bestanden keine Bedenken, Kräfte des Frauenhilfsdienstes auch bei Dienststellen des Heeres an Stelle fehlender Hilfsbetriebsfürsorgerinnen bzw. Hilfslagerführerinnen zu beschäftigen. Die Voraussetzung bildete in jedem Falle das Vorhandensein einer Betriebsfürsorgerin bzw. Lagerführerin, der sie als Hilfskraft zuzuteilen waren. Die Entscheidung über die jeweilige Verwendung wurde den Wehrkreisverwaltungen übertragen.

Der Einsatz von Angehörigen des Frauenhilfsdienstes erfolgte mit Abschluß eines Dienstvertrages zwischen Dienststelle und der Kreisstelle des Deutschen Frauenwerks, Abt. Hilfsdienst, vertreten durch die zuständige Wehrkreisdienststelle der DAF – Amt Heer – (Wehrkreisfrauenwalterin). Der abgeschlossene

---

221) Vgl. Band V (Absolon), S. 231.
222) HVBl. 1942 B, S. 281, Nr. 441.
223) Vgl. Band V (Absolon), S. 231.
224) HVwVfgen Bd. 16, Nr. 727.
225) Vgl. Band V (Absolon), S. 231.
226) HVwVfgen Bd. 16, Nr. 460.

Dienstvertrag begründete kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts oder des § 11 der Fürsorgepflichtverordnung. Eingesetzte Frauenhilfsdienstmädel verpflichteten sich, alle ihnen übertragenen Arbeiten aus dem Aufgabengebiet der Fachkraft, der sie zur Unterstützung beigegeben wurden, ohne Anspruch auf Innehaltung einer zeitlichen Grenze zu verrichten.

Den Angehörigen des Frauenhilfsdienstes war von der Beschäftigungsdienststelle zu gewähren:

a) freie Unterkunft, bei Nichtgewährung ein Wohnungsgeld in Höhe von 25 RM monatlich;
b) freie Verpflegung, bei Nichtgewährung ein Verpflegungsgeld von 2,– RM täglich (0,50 RM für Frühstück, 1,– RM für Mittagessen, 0,50 RM für Abendbrot);
c) ein Taschengeld von täglich 0,20 RM im 1. Halbjahr ihrer Tätigkeit im Frauenhilfsdienst (nicht im Betrieb), von täglich 0,50 RM in der nächstfolgenden Zeit;
d) Urlaub unter Gewährung der Bezüge zu a)–c) in bar von 15 Tagen im 1. Dienstjahr, von 18 Tagen im 2. Dienstjahr.

Die Bezüge von a)–c) blieben lohnsteuerfrei.

Die Angehörigen des Frauenhilfsdienstes waren von der Beschäftigungsdienststelle bei der Betriebskrankenkasse des Reichs als Pflichtmitglieder anzumelden. Es mußten ferner für sie Pflichtbeiträge zur Reichsversicherung für Angestellte entrichtet werden ohne Rücksicht darauf, ob sie vor Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses beim Heer angestellten- oder invalidenversicherungspflichtig waren oder nicht. Der Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Angestelltenversicherung waren als Entgelt der Betrag von 100,– RM zugrunde zu legen, die entstandenen Kosten voll auf Reichsmittel zu übernehmen. Dienstkleidung wurde vom Deutschen Frauenwerk gestellt.

Diese Tätigkeit des Frauenhilfsdienstes war eine Behelfslösung, welche die Bemühungen um die Gewinnung geeigneter Fachkräfte nicht beeinträchtigen durfte.

Gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) V 8 vom 27. Juli 1943[227]) wurde im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst die für geprüfte Lagerverwaltungsarbeiter zur Prüfung vorgeschriebene Vorbereitungszeit mit sofortiger Wirkung von fünf auf drei Jahre herabgesetzt. Dadurch ließ sich ermöglichen, geeignete Gefolgschaftsmitglieder – auch Dienstverpflichtete – möglichst bald zur Prüfung als Lagerverwaltungsarbeiter zuzulassen.

Wegen der schwierigen Arbeitseinsatzlage notwendig gewordene vermehrte Einstellung weiblicher Gefolgschaftsmitglieder wurde weiterhin die Ausdehnung der früheren Verfügungen mit sofortiger Wirkung auf weibliche Gefolgschaftsmitglieder genehmigt. Es kamen hierfür geeignete und erfahrene *Lagerarbeiterinnen* in Frage, die nach bestandener Prüfung im Sinne der Ziff. 6 der

[227]) KVBl. IX 1943, S. 218, Nr. 609.

Vfg. vom 21. März 1942 vom Beginn der Lohnwoche ab, in der die Prüfung bestanden wurde, die Dienstbezeichnung *„geprüfte Lagerverwaltungsarbeiterin"* (Vorarbeiterinnen = „geprüfte Lagerverwaltungsvorarbeiterinnen") führen mußten und zum Stundenlohn der ungelernten Arbeiterinnen neben dem ihnen bereits nach Ziff. 1 der BDO Heer zu § 13 (S) TO.B gewährten Zuschlag von 10 v.H. einen weiteren Zuschlag in Höhe von 15 v.H. des Lohnes der ungelernten Arbeiterinnen erhielten. Neben diesem Zuschlag konnte diesen geprüften Lagerverwaltungsarbeiterinnen bei Erfüllung der Voraussetzung der Zuschlag als Vorarbeiterin nach Ziff. 3 der Lohngruppe B der TO.B gewährt werden.

Die infolge der Arbeitseinsatzlage gebotene zunehmende Beschäftigung jugendlicher Arbeitskräfte hatte die Einsetzung besonderer Betreuungsorgane der DAF – Amt Heer – notwendig gemacht. Im Einvernehmen mit der DAF – Amt Heer – ergingen Richtlinien des OKH (ChHRüst u. BdE) VA vom 13. Juni 1942[228]) über die Aufgaben der *Wehrkreisjugendwalter* und der *Wehrkreisjugendreferentinnen.*

Für die Jugendarbeit im Wehrkreis war der Wehrkreisjugendwalter, dem für die „Mädelarbeit" die Wehrkreisjugendreferentin zur Seite stand, verantwortlich. Der Wehrkreisjugendwalter und die Wehrkreisjugendreferentin vertraten sowohl bei den militärischen Dienststellen des zuständigen Wehrkreises als auch gegenüber den Gaujugendwaltungen der DAF im Auftrage des Wehrkreisobmannes alle Belange der Jugendarbeit in den Betrieben und Dienststellen des Heeres und waren von diesen, insbesondere von den Wehrkreisverwaltungen, beratend zur Mitarbeit heranzuziehen. Ihnen oblag auch die Auslese von besonders befähigten Jugendwaltern und Jugendreferentinnen für Reichslehrgänge. Die Wehrkreisjugendwalter und die Wehrkreisjugendreferentinnen leiteten Erfahrungen, Anregungen und daraus sich ergebende Verbesserungsvorschläge für die Jugendarbeit über den Wehrkreisobmann an die Leitung des Amtes Heer der DAF weiter.

Der Unterstützung des Sanitätsdienstes der Wehrmacht im Kriege diente die *Freiwillige Krankenpflege*[229]). Das Personal der Freiwilligen Krankenpflege wurde von den örtlich zuständigen Wehrkreiskommandos (IV b Fr.K.) zum Sanitätsdienst einberufen (beordert) mit Ausnahme der techn. Assistentinnen, deren Zuweisung und Verteilung vom OKW/Chef W San/KFK erfolgte. Die Sicherstellung des Personals war mit RdErl. des RMdI vom 12. Juli 1943[230]) geregelt. Die Freiwillige Krankenpflege kam bei der Wehrmacht im Kriege wie folgt zum Einsatz:

a) Im besetzten und Operationsgebiet (in der Regel nur im rückwärtigen Armeegebiet). Auf Hauptverbandsplätzen wurden die Angehörigen des DRK nur mit besonderer Genehmigung des zuständigen Armeearztes eingesetzt.

---

[228]) HVwVfgen Bd. 16, Nr. 802.
[229]) Vgl. Band V (Absolon), S. 233 f. und HDv 182 vom 24. 10. 1943.
[230]) MBliV 1943, Nr. 29, Sonderdruck Nr. 99.

Im übrigen konnte Personal des DRK für besondere – in der Regel zeitlich begrenzte – Aufgaben nach Anordnung des OKW verwendet werden;

b) in der Heimat (im allgemeinen weibliches Personal) zur Ablösung und Ergänzung des militärischen Sanitätspersonals, in erster Linie in der eigentlichen Krankenpflege in Lazaretten der Wehrmachtteile;

c) für sonstige von der Wehrmacht von Fall zu Fall gestellte Sonderaufgaben.

Die Verwendung von DRK-Schwesternhelferinnen und -Helferinnen in Sanitätseinrichtungen der besetzten Gebiete war ohne ausdrückliche Genehmigung des OKH und Eingliederung in die Freiwillige Krankenpflege unzulässig[231]).

Mit Vfg. des OKH/GenStdH vom 20. Oktober 1944[232]) wurden bestimmte Planstellen von Soldaten in Sanitätseinrichtungen des Heeres in solche für DRK-Helferinnen umgewandelt. Die allgemein gültigen Bestimmungen zum Schutz des weiblichen Wehrmachtgefolges blieben hierdurch jedoch weiterhin in Kraft.

Der GBA gab mit Vfg. vom 14. Oktober 1942[233]) den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern bekannt:

„Wie mir der Reichsminister des Innern mitteilt, arbeiten zur Zeit 583 Schwesternhelferinnen des Deutschen Roten Kreuzes in Rüstungsbetrieben, die von den Arbeitsämtern aus arbeitseinsatzmäßigen Erwägungen nicht für den Wehrmachtsanitätsdienst freigegeben werden. Es handelt sich hier um erfahrene und für die Verwundetenpflege besonders geeignete Kräfte. Ihr Einsatz in der Krankenpflege würde eine spürbare Entlastung bedeuten.
Ich bringe daher den Erlaß V a 5650/555 g vom 7. Februar 1941 in Erinnerung, demzufolge Schwesternhelferinnen grundsätzlich für den Dienst in der Krankenpflege freizugeben sind, wenn der Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege oder einer seiner Beauftragten sie namentlich anfordert. Ablehnungen der Freigabe von DRK-Schwesternhelferinnen dürfen künftig nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamts vorgenommen werden."

Über die *Entlassung von Schwestern usw. aus dem Feldheer* entschied das OKW/Chef W San Nr. 872/42 mit Erlaß vom 19. Dezember 1942[234]):

„Werden Angehörige des weiblichen Personals der Freiwilligen Krankenpflege von ihren Dienststellen im Operations- oder besetzten Gebiet in die Heimat geschickt (wegen Erkrankung, Mangel an Eignung usw.), so sind dieselben (einschl. sämtl. Personalunterlagen) grundsätzlich dem zuständigen Wehrkreiskommando (IV b Fr.K.) und nicht den Mutterhäusern wieder zur Verfügung zu stellen. Über die Entlassung aus der Freiwilligen Krankenpflege entscheidet allein das Wehrkreiskommando (IV b Fr.K.) nach Vorlage der entsprechenden Vorgänge [. . .] Eine fristlose Entlassung von Hilfsschwestern oder Schwestern aus den Kriegslazaretten unmittelbar in den Heimatort ist nicht angängig [. . .]"

---

231) HVBl. 1940 B, S. 497, Nr. 761.
232) HM 1944, S. 339.
233) RABl. 1942 I, S. 490.
234) BA-ZNS Ordner „Fraueneinsatz" I 4.

Fraueneinsatz

Über die *Entlassung von Schwestern usw. aus dem Ersatzheer* entschied das OKW/Chef W San Nr. 871/42 mit Erlaß vom 19. Dezember 1942[235]):

„Entlassungen von Schwesternhelferinnen und Helferinnen dürfen durch die Chefärzte nur mit Zustimmung der Wehrkreiskommandos (IV b Fr.K.) erfolgen. Bei fristloser Entlassung, die sich auf grobe Verstöße von seiten der Schwesternhelferinnen oder Helferinnen zu beschränken hat, ist nachträglich die Genehmigung des Wehrkreiskommandos (IV b Fr.K.) einzuholen.
Mutterhausschwestern können nur zu ihrem Mutterhaus zum Zwecke des Austausches zurückgeschickt werden. Die Genehmigung des Wehrkreiskommandos (IV b Fr.K.) ist vorher einzuholen.
Sämtliche Personalvorgänge sind nach einer fristlosen Entlassung umgehend dem Wehrkreiskommando (IV b Fr.K.) vorzulegen. Dieses gestattete den DRK-Landesstellen die Einsicht in die Akten, da in der Regel bei fristlosen Entlassungen ein Disziplinarverfahren von seiten des Deutschen Roten Kreuzes folgt.
Fristlos entlassene Pflegekräfte sind nicht erneut in die Freiwillige Krankenpflege einzugliedern."

Hitler hatte nach dem Erlaß des OKW/AWA/W Allg vom 18. August 1942[236]) angeordnet, daß die NSDAP (NSV) die *zusätzliche Betreuung der Verwundeten in Lazaretten und Lazarettzügen* zu übernehmen habe; sie erstreckte sich auf:

a) Übermittlung von Liebesgaben an Verwundete in Lazaretten und auf Bahnhöfen;
b) Benachrichtigung und Übermittlung von Wünschen an die Angehörigen;
c) Sicherstellung von Quartieren in der näheren Umgebung der Lazarette für zum Besuch kommende Angehörige – soweit für das betreffende Gebiet solche Besuchsreisen zugelassen waren –, ggf. im Zusammenwirken mit dem Wehrmachtstandortältesten;
d) Beratung der Lazarettinsassen im Hinblick auf häusliche und Familienverhältnisse;
e) Berufsberatung und Betreuung der Verwundeten, die seitens der NSDAP (Hauptamt für Kriegsopfer), jedoch nur im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Wehrmacht (Wehrmacht-Fürsorge-Offizier), vorgenommen werden konnte;
f) kulturelle Betreuung mit musikalischen Veranstaltungen, Vorträgen usw., soweit dadurch nicht ein durch ärztliche Gesichtspunkte begrenztes Höchstmaß überschritten wurde;
g) zusätzliche geistige Betreuung seitens der NSDAP, ihrer Organisationen und Einrichtungen; sie erfolgte im Einvernehmen und auf Anforderung des Disziplinarvorgesetzten, der für die geistige Betreuung und nationalsozialistische Schulung aller Soldaten verantwortlich war.

Die zusätzliche Betreuung trug die NSDAP. Der Hoheitsträger konnte zur Durchführung einzelner Aufgaben Gliederungen, angeschlossene Verbände und

---

[235]) Ebenda.
[236]) HVBl. 1942 B, S. 401, Nr. 673.

sonstige Organisationen (z.B. DRK) heranziehen. Den Einsatz der zusätzlichen Betreuung regelte die NSDAP (NSV) in den besetzten Ostgebieten sowie im Operationsgebiet selbständig: in diesem im Einvernehmen mit dem OKH (Generalquartiermeister) über das Grundsätzliche.

Der Einsatz der NSDAP (NSV) erfolgte gemäß vorstehender Regelung im Reichsgebiet mit allen neu eingegliederten Gebieten, ferner im Elsaß, in Lothringen, Luxemburg, Oberkrain, im Bezirk Bialystok, im Generalgouvernement sowie in allen besetzten Ostgebieten einschließlich im Operationsgebiet. Die Regelung fand sinngemäß Anwendung auf die Gebiete verbündeter Staaten, in denen sich Landesgruppen der Auslandsorganisation der NSDAP befanden. In den übrigen besetzten Gebieten, ferner neben dem NSV-Einsatz auch im Operationsgebiet, wurde die zusätzliche Betreuung mit Liebesgaben usw. von der Wehrmacht selbst vorgenommen (Nachschub und Verteilung vom OKH/VA). Die Betreuungsarbeit der vom General zbV IV eingesetzten Betreuungseinheiten der Wehrmacht blieb in diesem Zusammenhang unberührt.

Das OKH/GenStdH/Org Abt (II) befahl mit der Vfg. vom 5. Januar 1942[237]) die Bildung einer *Stabshelferinnenschaft.*

Stabshelferinnen wurden bei den Kommandobehörden (Stäben der Militärbefehlshaber, Kommandanturen) und bodenständigen Dienststellen des Heeres in den besetzten Gebieten eingesetzt; sie sollten alle bisher von feldverwendungsfähigen Soldaten wahrgenommenen Aufgaben, die auch von Frauen erfüllt werden konnten, übernehmen, um weitgehend Soldaten für den Dienst in der Truppe freizumachen.

Die Stabshelferinnen standen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Heer und erhielten entsprechend ihrer Verwendung Bezüge nach den Bestimmungen der Tarifordnungen für den öffentlichen Dienst. Daneben erhielten sie vom Tage ihres Einsatzes in den besetzten Gebieten Einsatzabfindung nach HVBl. 1941 B, Nr. 159. Die Stabshelferinnen wurden gemeinsam untergebracht und verpflegt. Im Dienst unterstanden sie militärischen Vorgesetzten, außerdienstlich einer Führerin der Stabshelferinnenschaft.

Zunächst wurden Stabshelferinnen nur im Bereich der Militärbefehlshaber in Frankreich, in Belgien und Nordfrankreich und im Generalgouvernement sowie bei den Heeresdienststellen im Bereich der Wehrmachtbefehlshaber Südost, in den Niederlanden und in Norwegen eingesetzt. Zur Bildung der Stabshelferinnenschaft wurde im einzelnen bestimmt:

1. Unverzüglich waren 10 v.H. der in Heeresdienststellen des Heimatgebietes – ohne Wehrkreis XXI und Böhmen/Mähren – beschäftigten weiblichen Bürohilfskräfte zur Übernahme in die Stabshelferinnenschaft sicherzustellen. Die Kräfte waren im Zuge der Einsparungsaktion freizumachen. Sie standen zur weiteren Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) VA.

---

[237]) HVwVfgen Bd. 16, Nr. 313.

2. Zur Deckung des Bedarfs an Stabshelferinnen für Boten- und ähnliche Hilfsdienste einfachster Art mußte auch auf jüngere weibliche Gefolgschaftsmitglieder zurückgegriffen werden, die in den Dienststellen und größeren Heeresbetrieben zur Zeit im Arbeiterinnenverhältnis beschäftigt waren.

Nach den Ausführungsbestimmungen des OKH (ChHRüst u. BdE) VA vom 28. Februar 1942[238]) zu dieser Vfg. vom 5. Januar 1942 kamen als Stabshelferinnen Frauen vom 19. bis 35. Lebensjahr in Betracht. In besonderen Fällen konnten auch ältere Frauen bis zu 40 Jahren zugelassen werden. Freiwillige Meldungen waren in erster Linie zu berücksichtigen. Im Hinblick auf den außergewöhnlich hohen Bedarf an Stabshelferinnen mußte die Werbung innerhalb der Heeresdienststellen mit allem Nachdruck betrieben werden. Allen Gefolgschaftsmitgliedern, auch den dienstverpflichteten und kriegshilfsdienstverpflichteten ehemaligen Arbeitsmaiden, war Gelegenheit zur Abgabe freiwilliger Meldungen zu geben. Alle Heeresangehörigen und Gefolgschaftsmitglieder sollten in ihrem Bekanntenkreis für die Stabshelferinnenschaft des Heeres werben. Die Arbeitseinsatzverwaltungen hatten Anträgen auf Einstellung von Bewerberinnen außerhalb des Heeres weitgehend zu entsprechen.

Als Stabshelferinnen-Führerinnen waren geeignete Gefolgschaftsmitglieder zu ermitteln. Hierfür geeignete und bereite Lagerführerinnen und Hilfslagerführerinnen bzw. -anwärterinnen waren im Benehmen mit der Wehrkreisdienststelle der DAF – Amt Heer – (Wehrkreisfrauenwalterin) auszuwählen. Das Alter sollte im allgemeinen mindestens 25 Jahre und höchstens 45 Jahre betragen.

Stabshelferinnen, die in den besetzten Ostgebieten, in Finnland und Nordnorwegen zum Einsatz kamen, wurden im Rahmen der Bestimmungen des OKH (ChHRüst u. BdE) V 8 vom 21. Oktober 1943[239]) mit Dienstbekleidung ausgestattet. Abweichungen hiervon unterlagen der Genehmigung des OKH.

Die „Dienstordnung für *Nachrichtenhelferinnen des Heeres*" vom 4. März 1941[240]) wurde dem veränderten Notdienstverhältnis angepaßt und erhielt mit Wirkung vom 1. April 1942 eine neue Fassung[241]). Diese galt (mit den Änderungen im HVBl. 1942 B, S. 337, Nr. 547) für die Kräfte, die dem Heer vom DRK zur Beschäftigung als Helferinnen im Nachrichtenbetriebsdienst zur Verfügung gestellt wurden, sowie für solche, die das Heer hierfür geworben hatte.

Die Nachrichtenhelferinnen wurden als Fernsprecherinnen und Fernschreiberinnen im Nachrichtenbetriebsdienst in uniformierten, geschlossenen Einheiten mit nachstehenden Dienstgraden eingesetzt:

Nachrichtenhelferin	= NH
NH-Vorhelferin	= NVH
NH-Oberhelferin	= NOH

[238]) HVwVfgen Bd. 16, Nr. 323; vgl. dort auch die Dienstordnung für Stabshelferinnen des Heeres.
[239]) HVBl. 1943 B, S. 334, Nr. 623.
[240]) HVBl. 1941 B, S. 92, Nr. 158.
[241]) HVBl. 1942 B, S. 160, Nr. 285.

NH-Haupthelferin	= NHH
NH-Unterführerin	= NUF
NH-Führerin	= NF
NH-Oberführerin	= NOF
NH-Hauptführerin	= NHF
NH-Stabsführerin	= NSF
NH-Oberstabsführerin	= NOSF.

Die Nachrichtenhelferinnen wurden auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938[242]) zur Dienstleistung notdienstverpflichtet, damit (unbeschadet des zum DRK bestehenden Treueverhältnisses) Bedienstete des Heeres ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses. Sie erhielten Vergütungssätze, Barvergütung sowie Geldabfindung für Selbstverpflegung und für Selbsteinkleidung nach den §§ 9 bis 12 der Dienstordnung. Für die Sozialversicherung galt § 13[243]). Dienstverpflichtete waren nach der Vfg. des OKH (BdE) vom 23. November 1939[244]) nicht zusatzverpflichtet bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder; das galt auch für die Zeit nach dem 1. April 1943.

Ab 1. April 1943 wurden die Nachrichtenhelferinnen des Heeres und der Marine – ebenso wie vorher schon die Luftnachrichten-Flugmeldehelferinnen und die Helferinnen im Luftschutzwarndienst – auf Grund der Notdienstverordnung unter Begründung eines einem Arbeitsvertrage entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses eingesetzt[245]). Die Nachrichtenhelferinnen des Heeres waren nunmehr Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte) der Wehrmacht. Für sie galten die Bestimmungen der Tarifordnungen (TO.A mit ATO, ADO und BDO Heer). Der bisherige monatliche pauschale Grundlohn von RM 150,– entfiel. An seine Stelle traten die Bezüge nach der TO.A. Diese waren als sozialversicherungspflichtiges Entgelt der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Die etwa noch gewährte Einsatzabfindung blieb unberücksichtigt[246]).

Wegen der fortschreitenden Verschärfung der Arbeitslage fiel es den Arbeitsämtern immer schwerer, geeignete Kräfte zuzuweisen, die auch die altersmäßigen Voraussetzungen (21–45 Jahre) für den Einsatz als Stabshelferinnen in den besetzten Gebieten erfüllten. Da jedoch der Bedarf an Stabshelferinnen nach wie vor sehr groß war, befahl das OKH (ChHRüst u. BdE) VA mit der Vfg. vom 22. Dezember 1942[247]) zur Verminderung dieser Schwierigkeiten den *Aufbau der Jungstabshelferinnenschaft.*

---

[242]) RGBl. 1938 I S. 1441.
[243]) Vgl. hierzu HVBl. 1942 B, S. 337, Nr. 547.
[244]) HVwVfgen Bd. 11, Nr. 1046.
[245]) Reichssteuerblatt 1943, S. 601, Nr. 580; vgl. HVBl. 1943 B, S. 248, Nr. 481.
[246]) RdVfg. Nr. 27/43 der Betriebskrankenkasse des Reichs vom 8. 4. 1943; vgl. auch die Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über die Arbeitsbedingungen der Helferinnen der Wehrmacht und der Polizei vom 13. 3. 1943 (= Anlage zu: Eingruppierung und Höhergruppierung der Gefolgschaftsmitglieder (TO.A). Herausgegeben vom Reichsluftfahrtministerium (Luftwaffenverwaltungsamt), 1942.
[247]) KVBl. XII 1943, S. 130, Nr. 399.

Die Jungstabshelferinnen waren zunächst überplanmäßig eingestellte, besonders ausgewählte minderjährige Reichsangestellte, die – soweit notwendig – in mehrmonatigen Kursen bei den Wehrkreisverwaltungen für den Bürodienst im Heere ausgebildet wurden. Nach abgeschlossener Schulung und leistungsmäßiger Überprüfung kamen sie dann bei Verwaltungs- und Truppendienststellen im Heimatkriegsgebiet zum Einsatz. Hier hatten sie volljährige Angestellte abzulösen, die für eine Abordnung als Stabshelferinnen in die besetzten Gebiete in Frage kamen. Sie waren auf Planstellen der abgelösten Kräfte zu übernehmen.

Bereiterinnen, die den Hilfs-Reit- und Fahrlehrerschein besaßen oder entsprechende Leistungen nachwiesen[248]), konnten bei den Wehrkreisreit- und Fahrschulen als Vertragsangestellte beschäftigt werden.

*

Die mit MVBl. 1941, S. 305, Nr. 250 befohlene Aufstellung der *Flugmeldehelferinnenschaft der Kriegsmarine* war gemäß MVBl. 1942, S. 656, Nr. 545 wie folgt zu berichtigen:

a) Ziffer 4, Zeile 6: streiche: „Flum-Anwärterin";
b) Ziffer 4, Zeile 13: streiche: „Flum-Stabsführerin";
c) Ziffer 5: streiche den Wortlaut von „Anwärterin" bis zum Schluß der Ziffer und setze dafür folgenden neuen Wortlaut, der mit Wirkung vom 1. Juli 1942 in Kraft trat:

	Verg.Gr.	RM
Flum.Helferin bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres .	1	0,50
Flum.Helferin, soweit nicht in Verg.Gr. 1	2	1,00
Flum.Oberhelferin	2a	1,20
Flum.Haupthelferin	3	1,50
Flum.Haupthelferin nach mehrjähriger Bewährung . .	3a	1,70
Flum.Führerin	4	2,00
Flum.Oberführerin	4a	2,20
Flum.Hauptführerin	5	2,50.

Neueingestellte Flum-Helferinnen waren sogleich nach diesen neuen Sätzen zu entschädigen. Soweit Flum.Helferinnen bisher anders eingestuft worden waren, behielt es für die zurückliegende Zeit sein Bewenden.

Mit der Vfg. des OKM/AMA/M Wehr vom 7. Juli 1942[249]) ergingen Grundsätze für die Einstellung und Beschäftigung von *Marinehelferinnen,* die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft traten.

---

[248]) KVBl. IX 1944, S. 76, Nr. 225.
[249]) MVBl. 1942, S. 698, Nr. 598.

Marinehelferinnen im Sinne dieser Grundsätze bildeten weibliche Hilfskräfte, die bei den Landdienststellen der Kriegsmarine in Soldatenstellen verwendet wurden, um Soldaten für den Fronteinsatz freizumachen. Sie waren entsprechend ihrer Allgemeinbildung in alle diejenigen Planstellen von Soldaten einzusetzen, die eine Ablösung durch weibliches Personal erlaubten. Die notwendigen Kenntnisse waren im Wege des Anlernens zu vermitteln, so daß die Einstellung im allgemeinen nicht von einer besonderen Berufsausbildung abhing.

Die Marinehelferinnen gehörten zu den Gefolgschaftsmitgliedern der Kriegsmarine. Sie standen in privatrechtlichem Vertragsverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen der ATO, der TO.A oder der TO.B, der ADO und der BDO Marine. Die Einstellung von Marinehelferinnen wurde unter Inanspruchnahme der Arbeitseinsatzstellen von sämtlichen Dienststellen, bei denen Soldaten kommandiert waren, selbständig betrieben. Das OKM behielt sich jedoch vor, die Einstellung von Marinehelferinnen im Einzelfall auch besonders zu befehlen.

Die Dienststellen außerhalb der Reichsgrenzen deckten ihren Bedarf an Marinehelferinnen durch unmittelbare Anforderung bei den Stationskommandos, wobei das Kommando der Marinestation der Nordsee für den Westen und Süden, das der Marinestation der Ostsee für den Norden, Osten und Südosten zuständig blieb. Die Stationskommandos prüften die Personalien der Bewerberinnen und setzten sie nach ihrem Bestimmungsort in Marsch. Die Einstellung nahm die anfordernde Dienststelle unmittelbar vor. Spätestens einen Monat nach der Einstellung der Marinehelferin war der zum Austausch bestimmte Soldat seinem Stammarineteil zur Verfügung zu stellen. Die Soldatenstelle galt mit diesem Zeitpunkt als gesperrt, die erforderliche Kriegsergänzungsstelle galt mit der Einstellung der Marinehelferin als zugewiesen. Bei der Festsetzung der Vergütungs- oder Lohngruppe mußten die Bestimmungen in Anlage 1 TO.A und Anlage 2 TO.B genau beachtet werden. Marinehelferinnen, die außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes (besonders außerhalb der Reichsgrenzen) eingesetzt waren, konnten zu Marinehelferinnenschaften zusammengefaßt werden.

Die Bestimmungen über die Nachrichtenhelferinnen sowie über die Helferinnen des Flugmelde- und Luftschutzwarndienstes berührten diese Grundsätze nicht.

Luftnachrichtenhelferinnen: Der Erlaß des RdL u. ObdL vom 26. Februar 1941[250]) über die Bildung einer Luftnachrichten-Helferinnenschaft wurde mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 24. März 1942[251]) wie folgt geändert: Im Abschnitt 5b waren die Worte „und sonstigen Luftwaffendienststellen (Muna usw.)" zu streichen. Folgender Absatz war in dem Abschnitt 5 hinzuzufügen:

„Es dürfen nur solche Stellen mit Ln.Helferinnen besetzt werden, die in den Stärkenachweisungen der Ln.Truppe für Soldaten der Ln.Truppe bzw. Ln.Helferinnen vorgesehen sind."

---

[250]) Vgl. Band V (Absolon), S. 236 f.
[251]) LwVwVfgen Bd. 10, Nr. 493.

Luftschutzwarndiensthelferinnen: Das weibliche Personal des Luftschutzwarndienstes (LSW-Helferinnen) fiel anfangs unter die Luftschutzgesetzgebung (vgl. dazu 1. DVO zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939[252]) und 4. ÄndVO zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941[253]).

Beschäftigungsverhältnis der Luftnachrichtenhelferinnen und der Luftschutzwarndiensthelferinnen ab 1. August 1942: Die längere Dauer des Krieges und die erschwerten Einsatzverhältnisse zwangen zu einem weitgehenden Austausch der bisher getrennt eingesetzten Nachrichtenhelferinnen der Luftwaffe (Ln.Flugmeldehelferinnen und Ln.Betriebshelferinnen). Dies setzte eine gleiche Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses und der Abfindung aller im Nachrichtendienst der Luftwaffe tätigen weiblichen Hilfskräfte voraus. Zur Erreichung gleicher Einsatz-, Arbeits- und Abfindungsbedingungen galten daher mit Wirkung vom 1. August 1942 die im Flugmeldedienst tätigen Ln.Flum.Helferinnen und die Helferinnen im LSW als auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938[254]) umverpflichtet. Ihre weitere Beschäftigung erfolgte unter Begründung eines einem Arbeitsvertrage entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses[255]).

Hierzu bestimmte der RdL u. ObdL mit Erlaß vom 13. Juli 1942[256]):

Ln.-Helferinnen

a) Die im Flugmeldedienst der Luftwaffe eingesetzten, bisher auf Grund der 1. DVO zum Luftschutzgesetz herangezogenen, mit Ablauf des 31. Juli 1942 entpflichteten und ab 1. August 1942 auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938[257]) unter Begründung eines einem Arbeitsvertrage entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses neu verpflichteten weiblichen Hilfskräfte (Ln.Flugmeldehelferinnen) werden mit diesem Zeitpunkt Gefolgschaftsmitglieder der Luftwaffe.
b) Diese Hilfskräfte bilden zusammen mit den im Fernsprech-, Fernschreib- und Funkbetriebsdienst der Luftwaffe tätigen, im Angestelltenverhältnis stehenden weiblichen Hilfskräften (Ln.Betriebshelferinnen) die *Ln.-Helferinnenschaft.* Eine Unterscheidung nach Einsatz, Abfindung usw. findet nicht mehr statt. Die bisherigen Ln.-Flum.-Dienstbezeichnungen werden in die entsprechenden Ln.-Dienstbezeichnungen abgeändert. Das gleiche gilt für die bisherigen Ln.-Betriebs-Dienstbezeichnungen. Sämtliche Dienstbezeichnungen lauten künftig einheitlich: Ln.-Helferin, Ln.-Oberhelferin usw.

---

252) RGBl. 1939 I S. 1630.
253) RGBl. 1941 I S. 168.
254) RGBl. 1938 I S. 1441.
255) RdErlaß des RMdI vom 10. 7. 1942 (LVBl. 1942, S. 1012, Nr. 1844).
256) Ebenda.
257) RGBl. 1938 I S. 1441.

LSW-Helferinnen

Für die LSW-Helferinnen galten die vorstehenden Bestimmungen zu a) sinngemäß.

Mit Erlaß vom 10. November 1942[258]) ordnete der RdL u. ObdL allgemein die Einführung der Bezeichnung Luftwaffen-Helferinnen an.

Die *Luftwaffen-Helferinnen* („Lw.Helferinnen") gliederten sich in:

Lw.-Helferinnen im Nachrichtendienst	= Ln.-Helferinnen
Lw.-Helferinnen im Flugmeldedienst	= Flum.Helferinnen
Lw.-Helferinnen der Flak	= Flak-Helferinnen
Lw.-Helferinnen im Luftschutzwarndienst	= LSW-Helferinnen
Lw.-Helferinnen im Wetterdienst	= WD-Helferinnen
Lw.-Helferinnen im Bürodienst (Schreib- und Bürohilfskräfte)	= Stabs-Helferinnen
Lw.-Helferinnen im Sanitätsdienst	= San.-Helferinnen.

Die in der Luftwaffen-Helferinnenschaft zusammengefaßten Hilfskräfte – Angestellte – waren Gefolgschaftsmitglieder der Luftwaffe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Friedens- oder Kriegsaushilfsangestellte handelte und ob sie auf Grund freiwilliger Meldung, auf Grund der Kräftebedarfsverordnung dienstverpflichtet oder zum langfristigen Notdienst unter Begründung eines einem Arbeitsvertrage entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen wurden. Sie wurden nach der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.A) und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen abgefunden. Bei der Einstellung ohne fachliche Vorkenntnisse erfolgte zunächst die Abfindung nach der Vergütungsgruppe IX TO.A. Für die Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) galten die für Gefolgschaftsmitglieder erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

Die in einem invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis als Lohnempfängerinnen tätigen weiblichen Kräfte, z.B. Küchenhilfskräfte, waren auch dann keine Lw.-Helferinnen, wenn sie an Stelle von Soldaten verwendet wurden; sie wurden nach TO.B abgefunden.

Einsatz von Frauen in technischen Betrieben der Luftwaffe: Die Planstellen des zivilen technischen Personals in Werften und sonstigen technischen Betrieben von Fliegerhorsten, Schulen und Nachschubdienststellen waren gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL vom 20. Februar 1943[259]) nach Möglichkeit bis zu 33⅓ v.H. mit Frauen zu besetzen mit der Maßgabe, daß auf zwei Planstellen männlicher Arbeitskräfte drei weibliche eingesetzt werden konnten. Entgegenstehende Angaben in den einschlägigen Kriegsstärkenachweisungen wurden aufgehoben.

Verwendung von weiblichem Fachpersonal als Flzg.Bildpersonal: Bei Verwendung von weiblichem Fachpersonal in Soldatenplanstellen für Flzg.Bildpersonal konnten gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL vom 3. Juli 1943[260]) auf zwei Soldatenplanstellen drei Frauen eingesetzt werden.

---

[258]) RABl. I 1943, S. 54.
[259]) LVBl. 1943, S. 220, Nr. 431.
[260]) LVBl. 1943, S. 680, Nr. 1284.

Flakwaffenhelferinnen: Gemäß dem RdSchr. Nr. 140/43 geheim der Reichsfrauenführerin vom 23. August 1943 und dem RdSchr. Nr. 116/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 24. August 1943[261]) hatte Hitler den Einsatz von weiblichen Kräften als *Flakwaffenhelferinnen* bei den Einheiten der Flakartillerie im Heimatkriegsgebiet genehmigt. Näheres bestimmte die vom RdL u. ObdL unter dem 15. Dezember 1943 herausgegebene „Dienstordnung für Luftwaffenhelferinnen, Heft 2: Flakwaffenhelferinnen"[262]). Flakwaffenhelferinnen waren hiernach die in ortsfesten Batterien der Flakartillerie im Heimatkriegsgebiet an den Waffen und Geräten – mit Ausnahme von Maschinenwaffen und Geschützen – eingesetzten Luftwaffenhelferinnen. Das Flakwaffenhelferinnenkorps gliederte sich in Flakw.-Helferinnen-Batterien, -Züge und -Trupps, die geschlossen zum Einsatz gelangten. Zuständiger Ersatztruppenteil für alle Flakw.-Helferinnen war die Ersatzabteilung des Flakw.-Helferinnenkorps der Luftwaffe.

Die Flakw.-Helferinnen sollten mindestens das 20. Lebensjahr vollendet haben und im allgemeinen kinderlos sein. Sie wurden auf Grund freiwilliger Bewerbung eingestellt oder auf Grund der Verordnung zur Sicherung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939[263]) von den zuständigen Arbeitsämtern dienstverpflichtet.

Die Flakw.-Helferinnen waren Gefolgschaftsmitglieder der Luftwaffe, nicht Wehrmachtangehörige. Für das Dienstverhältnis galten die für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst erlassenen Tarifordnungen, Dienstordnungen und Verwaltungsbestimmungen. Sie waren Kombattanten und erhielten als solche einen besonderen Ausweis. Die Angehörigen des Flakw.-Helferinnen-Korps unterstanden als Gefolge dem Militärstrafgesetzbuch und der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung nach den Bestimmungen über die Unterstellung des Gefolges[264]).

Die Flakwaffenhelferinnen und -oberhelferinnen wurden nach Verg.Gr. IX TO.A abgefunden. Sie erhielten freie Dienstbekleidung, freie Truppenverpflegung, freie Unterkunft, freie truppenärztliche Betreuung und Heilfürsorge sowie Versorgung nach der Personenschädenverordnung. Die Flakw.-Helferinnen waren von den Einsatzdienststellen bei der zuständigen Zweigstelle der Betriebskrankenkasse des Reichs anzumelden.

Die auf Grund der Aufklärungsaktion seitens der deutschen Presse sich bei den Luftwaffendienststellen freiwillig meldenden Frauen für das Flakwaffenhelferinnenkorps der Luftwaffe mußten gemäß der Vfg. des OKL vom 15. Juli 1944[265]) an die zuständigen Arbeitsämter verwiesen werden. Die Arbeitsämter waren mit Erlaß des GBA vom 19. Juni 1944 – Bereitstellung von Luftwaffenhelferinnen, freiwillige Meldungen – angewiesen, alle Frauen, die nicht den geschützten Sektoren (Rüstungs-, Land- und Hauswirtschaft) angehörten, für das Flakwaffenhelferinnenkorps freizugeben. Bei Meldungen von Frauen, die

---

[261]) BA NS 6/342.
[262]) BA-ZNS Vorschriften o.Nr.
[263]) RGBl. 1939 I S. 206.
[264]) LVBl. 1942, S. 1733.
[265]) LVBl. 1944, S. 493, Nr. 975.

der Rüstungs-, Land- und Hauswirtschaft angehörten, waren im einzelnen von den Luftgaukommandos Freistellungsanträge an den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion zu stellen.

Truppenbetreuung in der Wehrmacht: In der vom OKW/AWA Abt. Inland geleiteten Truppenbetreuung waren Vortragsredner, Künstler usw. sowie Organisationen (z.B. KdF-Frontbühnen, Reichskulturkammer) tätig. Mit der Durchführung der Truppenbetreuung hatte das OKW darüber hinaus zivile Dienststellen beauftragt. Eine besondere Rolle in der Betreuungsarbeit spielte die NSDAP. Beim Einsatz von „Kulturschaffenden" im Rahmen der Truppenbetreuung wirkte das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Amt Truppenbetreuung, mit.

Die Bezahlung der freien oder im festen Engagement stehenden Kräfte erfolgte von „Kraft durch Freude" usw. aus den vom OKW zur Verfügung gestellten Mitteln. Die in der Truppenbetreuung eingesetzten Zivilpersonen standen in keinem rechtlichen Verhältnis zur Wehrmacht und gehörten auch nicht zum Wehrmachtgefolge. Hinsichtlich der Gewährung bestimmter Fürsorgemaßnahmen (Ausgabe von Wehrmachtfahrscheinen, Benutzung von Fronturlauberzügen usw.) waren „alle zur Durchführung von Aufgaben der Truppenbetreuung eingesetzten Personen während der Erfüllung solcher Aufgaben als zum Wehrmachtgefolge gehörig anzusehen"[266]), d.h. sie wurden teilweise so behandelt wie das eigentliche Wehrmachtgefolge. Die Fürsorge und Versorgung für die in der Truppenbetreuung eingesetzten Zivilpersonen und ihre Hinterbliebenen regelte das OKW mit Erlaß vom 25. Mai 1942[267]).

Neue Richtlinien vom 4. August 1943 für den Einsatz weiblicher Kräfte in der Wehrmacht

Die Ausweitung des Krieges in Verbindung mit der Ersatzlage erforderte auf allen Gebieten in zunehmendem Umfang die Beschäftigung weiblicher Kräfte auch im Rahmen der Wehrmacht. Ziel des Einsatzes war die Freimachung von männlichen Kräften, vor allem für die kämpfende Front. Hierzu gab das OKW nach Vortrag bei Hitler mit Erlaß vom 4. August 1943 folgende Richtlinien[268]):

„I. Einsatzgebiete:

(1) Der Einsatz weiblicher Kräfte soll vorwiegend im Heimatkriegsgebiet und erst in zweiter Linie in den besetzten Gebieten sowie in den verbündeten und befreundeten Ländern erfolgen. Weibliche Kräfte unter 21 Jahren dürfen nur im Heimatkriegsgebiet eingesetzt werden[269]).

---

[266]) OKW, Az. 43/44 – J (IIc) Nr. 1342/41, vom 31. 8. 1941.
[267]) Fürs.u.Vers.Best. 1942, S. 27, Nr. 55.
[268]) OKW/WFSt/Org (III) – AWA Nr. 3280/43 geh. vom 4. 8. 1943 (BA NS 6).
[269]) Vgl. den Erlaß des OKW – Az. 26h AWA/Ag WV 2 (IIb) Nr. 8804 – vom 20. 7. 1944: Rückfüh-

(2) Ein Einsatz im Kampfgebiet kommt nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht. Hierfür gilt, daß die Gefahr einer unmittelbaren Feindeinwirkung im Erdkampf, insbesondere auch einer Gefangennahme, auszuschließen ist. Vorkehrungen für eine rechtzeitige Rückführung bei drohenden Kampfhandlungen sind zu treffen. Ein Einsatz auf möglicherweise feindbedrohten Inseln und in anderen vom Feind leicht abzusperrenden sowie in bandengefährdeten, nicht unbedingt gesicherten Gebietsteilen ist unzulässig. Die jeweils höchsten örtlichen Befehlshaber sind für strengste Befolgung dieser Anordnungen verantwortlich. Im übrigen bestimmen die Oberkommandos, nötigenfalls im gegenseitigen Einvernehmen, die Gebiete, in denen ein Einsatz in jedem Falle zu unterbleiben hat. Im Operationsgebiet entscheiden die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen, in den Reichskommissariaten die Wehrmachtbefehlshaber über die Begrenzung des gebietlichen Einsatzes; ein strenger Maßstab ist anzulegen.

II. Verwendung:

(1) Der Einsatz weiblicher Kräfte soll – ihrem Wesen entsprechend – vorzugsweise im Verwaltungsdienst, im Nachrichten-, Melde-, Betreuungs-, Lazarettwesen und in ähnlichen Diensten erfolgen. Lebensalter sowie körperliche und geistige Entwicklung sind hierbei weitgehend zu berücksichtigen.

(2) Die Bildung geschlossener Einheiten ist für bestimmte Aufgaben der Luftverteidigung (z.B. Scheinwerfer- und Sperrmittelbatterien) möglich. Der Führer hat hierfür seine Zustimmung gegeben. Im übrigen bedarf die Bildung geschlossener Einheiten der Zustimmung des Führers, die über OKW/WFSt einzuholen ist.

(3) Im Falle einer erforderlichen Verwendung bei der Truppe (z.B. bei Einheiten der Luftwaffe und der Kriegsmarine im Heimatkriegsgebiet) sollen weibliche Kräfte zur Bedienung von Feuerwaffen im Kampf gegen den Feind bis auf weiteres nicht herangezogen werden. Dagegen ist eine Ausstattung mit Handfeuerwaffen für den persönlichen Schutz, soweit sie im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, zulässig.

Bezüglich der Verwendung im Kraftfahrdienst[270]) und in der Heimatluftverteidigung[271]) gelten die bestehenden Richtlinien.

III. Völkerrechtliche, disziplinare und gerichtliche Bestimmungen:

a) Der völkerrechtliche Schutz im Falle der Gefangennahme ist durch die Artikel 3 und 13 der Anlage zum Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, gewährleistet.

---

rung von Wehrmachthelferinnen unter 21 Jahren aus Beschäftigungsstellen außerhalb des Reichsgebietes.

[270]) Die von Hitler gegebenen Weisungen waren in der Vfg. des OKW/Chef WKW Nr. 358/43 geh. vom 28. 6. 1943 zusammengefaßt.

[271]) Für die Verwendung weiblicher Kräfte in der Heimatluftverteidigung galten die Richtlinien der Vfg. des OKW/WFSt/Org. (II) Nr. 3100/43 geh. vom 23. 7. 1943.

b) Bezüglich der Disziplinarstrafgewalt und der Strafgerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen der Anlage Ziff. II[272]).

IV. Gebührnisse, Bekleidung, Versorgung, Urlaub:
Für die Regelung der Versorgung mit Gebührnissen und Bekleidung und für die Fragen der Versorgung gemäß WFVG und EWFVG sowie des Urlaubs gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Wehrmachthelferinnenschaft. Einzelheiten sind aus der Anlage Ziff. III ersichtlich[273]).

V. Pflicht aller Vorgesetzten ist, dafür zu sorgen, daß der im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten deutschen Frau in ritterlicher Weise stets die ihr gebührende Rücksicht und Achtung entgegengebracht wird, sie gegen die Härten und Unbilden des Krieges nach Möglichkeit zu schützen, sowie vor Gefahren, die aus der Gemeinschaft mit ihren männlichen Kameraden erwachsen können, zu bewahren.

VI. [. . .]"

Frauen und Mädchen im Wehrmachthelferinnenkorps

Mit dem Erlaß Hitlers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944[274]) wurde der Reichsbevollmächtigte für den totalen Kriegseinsatz (Goebbels) beauftragt, durch einen restlosen rationellen Einsatz von Menschen und Mitteln das Höchstmaß von Kräften für Wehrmacht und Rüstung freizumachen.

Im Zuge dieses Erlasses hatten der Reichsbevollmächtigte für den totalen Kriegseinsatz, der Leiter der Partei-Kanzlei und der Chef des OKW im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung am 29. November 1944 mit der Zweiten Anordnung für die Durchführung des totalen Kriegseinsatzes das *Wehrmachthelferinnenkorps* gebildet[275]). Dieses umfaßte – soweit von den Oberkommandos der Wehrmachtteile mit Zustimmung des OKW keine anderen Bestimmungen getroffen wurden – die auf Planstellen von Soldaten eingesetzten deutschen Frauen. Die in das Wehrmachthelferinnenkorps einberufenen bzw. übergeführten Frauen führten die Bezeichnung „Wehrmachthelferin". Als solche konnten geeignete, vorwiegend jüngere Frauen vom 18. Lebensjahr ab herangezogen werden. Freiwillige Meldungen waren in erster Linie zu berücksichtigen. Die Einberufung erfolgte auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938[276]) zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrage entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses.

Die Erfassung der Frauen oblag dem GBA in Verbindung mit den Dienststellen der NSDAP und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung.

---

[272]) Die Anlage ist hier nicht abgedruckt.
[273]) Dgl.
[274]) RGBl. 1944 I S. 161.
[275]) Vgl. hierzu ausführlich Ursula von Gersdorff: Frauen im Kriegsdienst 1914–1945. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1969.
[276]) RGBl. 1938 I S. 1441.

Die Wehrmachthelferinnen waren nicht Gefolgschaftsmitglieder, gehörten jedoch zum Wehrmachtgefolge. Sie erhielten als Personen- und Dienstausweis den Personenausweis W, der mit dem Einsatzbuch verbunden war.

Die Luftwaffe hatte den zahlenmäßig größten Anteil am neugegründeten Wehrmachthelferinnenkorps. Das OKL stellte unter dem 3. Januar 1945 eine „Vorläufige Dienstanweisung für die Wehrmachthelferinnen der Luftwaffe" auf[277]). Für deren Führung und Ausbildung war im Februar 1945 im OKL die Dienststelle „Inspekteur für das Helferinnenkorps der Luftwaffe" eingerichtet worden.

Nach der Gemeinsamen Anordnung des Chefs OKW, des RMdI und des GBA vom 24. Januar 1945[278]) sollten die bisherigen weiblichen Hilfskräfte der Wehrmacht ab 1. Februar 1945 in das Wehrmachthelferinnenkorps übergeführt werden.

Der Erlaß des OKW/Chef W San vom 31. Januar 1945[279]) regelte die ärztliche und Heilmittelversorgung für die Angehörigen des Wehrmachthelferinnenkorps, die Angehörigen der Freiwilligen Krankenpflege, die Betreuungshelferinnen der Wehrmacht und für die Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht. Über die Vorläufige Abfindung der Wehrmachthelferinnen (Helferinnensold und Besoldungsabschlag bis zur Herausgabe der endgültigen Vergütungsordnung für Wehrmachthelferinnen, Anmeldung bei der Betriebskrankenkasse des Reichs) siehe Luftgau-Verordnungsblatt VI 1945, S. 11, Nr. 42.

Mit Anlage zum Erlaß OKL/Lw.Org.Stab (Genst 9. Abt.)/Lw.Wehramt Az. 26 016 Nr. 2330/45 geh. (I/2—II/1) vom 29. Januar 1945 wurde festgelegt, daß die auf Planstellen der Kriegsstellenpläne des OKL und RLM eingesetzten weiblichen Kräfte „Reichsangestellte" waren. Zur Vermeidung von Verwechslungen mit Angehörigen des Helferinnenkorps durfte daher die Dienstbezeichnung „Stabshelferinnen" ab sofort nicht mehr gebraucht werden. Die weiblichen Schreib- und Hilfskräfte führten künftig die Dienstbezeichnung „Reichsangestellte".

*

Angesichts der sich abzeichnenden Katastrophe in Stalingrad erging der nicht veröffentlichte „Erlaß des Führers über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung" vom 13. Januar 1943[280]). Hiernach sollte der GBA anordnen, daß sich für den Arbeitseinsatz noch nicht erfaßte Personen, und zwar Männer im Alter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und Frauen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr, zu melden hatten. Der GBA bestimmte dann im § 1 Abs. 1

---

[277]) OKL/Luftwaffenwehramt, Az. 12b 23/45 (I 2—I A) vom 3. 1. 1945 (BA-ZNS Vorschriften o.Nr.).
[278]) Vgl. Ursula von Gersdorff (wie Anm. 275), S. 499.
[279]) MVBl. 1945, S. 56.
[280]) BA R 18/5476.

seiner „Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung" vom 27. Januar 1943[281]):

„Alle Männer vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und alle Frauen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, die im Reichsgebiet wohnen und die nicht zu dem im § 2 genannten Personenkreis gehören, haben sich bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe eines besonderen Aufrufs des Arbeitsamts zu melden."

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung regelte mit seiner „Verordnung über die Heranziehung der deutschen Jugend zur Erfüllung von Kriegsaufgaben vom 2. Dezember 1943"[282]) die Verwendung der jugenddienstpflichtigen Jugend für zusätzliche Kriegsaufgaben neben Schule und Beruf.

Fraueneinsatz in der Organisation Todt (OT)

Der mit Erlaß vom 14. Mai 1942[283]) zum Sondertreuhänder der Arbeit für die OT bestellte Reichstreuhänder Dr. Fritz Schmelter[284]) erließ die Anordnung vom 4. Oktober 1943[285]) für die in unmittelbarem Arbeitsverhältnis zur OT stehenden reichsdeutschen und ausländischen weiblichen Gefolgschaftsmitglieder (OT-Regiearbeiterinnen-Tarif Reichsgebiet). Sie regelte die Lohn- und Arbeitsbedingungen der reichsdeutschen und ausländischen weiblichen Gefolgschaftsmitglieder, die im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zur OT standen, innerhalb der Reichsgrenze eingesetzt waren und eine der Invalidenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung ausübten (OT-Regiearbeiterinnen).

Jugendliche OT-Regiearbeiterinnen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (eine Untergrenze war nicht festgelegt) erhielten 80 v.H. des in Ziff. 2 der Anordnung festgelegten Pauschalwochenlohnes. Den OT-Regiearbeiterinnen, die so weit von ihrem Wohnort getrennt arbeiteten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren konnten oder nicht zurückkehrten, weil ihnen die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden konnte, durfte nach § 3 der Anordnung freie Unterkunft gewährt werden. Ein Anspruch auf freie Unterkunft oder Unterkunftsgeld bestand nicht.

Die Anordnung trat am 1. Dezember 1943 in Kraft. Am gleichen Tage traten die Tarifordnung für die im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zur OT stehenden Frontarbeiter (OT-Regiearbeiter-Tarif) vom 14. Januar 1943 sowie alle entgegenstehenden Anordnungen außer Kraft.

---

281) RGBl. 1943 I S. 67.
282) Ebenda, S. 664.
283) RABl. 1942 I, S. 274.
284) Vgl. RABl. 1942 V, S. 321 f.
285) RABl. 1943 IV, S. 728.

Fraueneinsatz beim Ausbau der Ost- und Weststellungen

Der Ausbau der mit Grundverfügung Nr. 2830/44 gKdos vom 8. August 1944 festgelegten Oststellungen[286]) und der mit Befehl Hitlers vom 20. August 1944 befohlene Ausbau der deutschen Weststellung erfolgte mit den Mitteln eines Volksaufgebotes unter Führung der jeweiligen Gauleiter, deren Aufgabe auch die Erfassung der zivilen Arbeitskräfte, ihr Einsatz, ihre Betreuung und Versorgung war[287]). Mit Erlaß vom 1. September 1944[288]) wurde der Leiter der Partei-Kanzlei von Hitler beauftragt, den mit Befestigungsmaßnahmen betrauten oder zu personeller Unterstützung aufgerufenen Gauleitern in seinem Namen die notwendigen Weisungen zu erteilen. Die Gauleiter waren verpflichtet, alle Mittel einzusetzen, damit die Stellungsbauten in kürzester Frist abgeschlossen werden konnten. Mit RdSchr. 302/44 gRs vom 6. Oktober 1944[289]) wies Bormann die Gauleiter an:

„[. . .] Die zu erwartende allgemeine Schlechtwetterperiode, die in einigen Teilen des Reiches schon eingetreten ist, zwingt dazu, unter den gegebenen – immerhin noch tragbaren Witterungsverhältnissen – die größtmögliche Leistung aus den eingesetzten Arbeitskräften herauszuholen. Bei Eintritt des üblichen, naßkalten Herbstwetters wird die Belastung unserer Frauen, Mädel und Jungen im Stellungsbau nur noch bedingt möglich sein [. . .] Es muß unbedingt gelingen, den größten Teil aller Stellungssysteme in den nächsten Wochen verteidigungsbereit fertigzustellen [. . .]"

Auf alle beim Stellungsbau eingesetzten Kräfte wurden grundsätzlich die Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938[290]) und die Durchführungsverordnungen hierzu angewendet[291]).

Fraueneinsatz im Deutschen Volkssturm

Am 18. Oktober 1944 – beim ersten Appell des Deutschen Volkssturms – verkündete der Reichsführer SS den Erlaß Hitlers über die Bildung des Deutschen Volkssturms vom 25. September 1944[292]). Vor den angetretenen ostpreußischen Volkssturmkompanien hielt Himmler eine Rede, in der er u.a. auch den möglichen Kampfeinsatz von Frauen andeutete[293]).

Der Leiter der Partei-Kanzlei teilte den Reichs- und Gauleitern sowie den Verbändeführern mit Anordnung 422/44 vom 30. November 1944[294]) mit:

---

286) BA NS 6/352.
287) W. Hubatsch, Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945. 2. Aufl., Koblenz 1983, S. 275 u. 279.
288) BA NS 6/348.
289) BA NS 6/352.
290) RGBl. 1938 I S. 1441.
291) Vgl. RdSchrb. 400/44 vom 15. 11. 1944 (BA NS 6/349) des Leiters der Partei-Kanzlei.
292) RGBl. 1944 I S. 253.
293) Keesing's Archiv der Gegenwart 1944, S. 6562 ff.
294) BA NS 6/349.

Fraueneinsatz in der Waffen-SS

„Nach einer Weisung des Führers sollen Frauen und Mädchen im allgemeinen den Zonen unmittelbarer Kampfhandlungen ferngehalten werden. Ein organisatorischer Einbau der NS-Frauenschaft und des Bundes deutscher Mädel in den Deutschen Volkssturm wird daher nicht vorgenommen. Die Mitglieder dieser Organisationen können dagegen durch ihren Einsatz in den Ortsgruppen zu einer beschleunigten Ausrüstung und Bekleidung der Volkssturmsoldaten beitragen. Die Reichsfrauenführerin und der Reichsjugendführer der NSDAP (Reichsreferentin des BDM) werden hierfür gemeinsam die erforderlichen Arbeitsanweisungen erlassen. Die Übernahme weiterer Hilfsdienste durch die NS-Frauenschaft und den Bund deutscher Mädel bestimmen im Einzelfall die Gauleiter."

Laut DNB vom 12. Februar 1945 wurden in einem Erlaß des Leiters der Partei-Kanzlei die deutschen Frauen zu Hilfsdiensten für den Volkssturm aufgerufen[295]).

Ausbildung von Frauen und Mädchen im Gebrauch von Handfeuerwaffen

Gemäß dem RdSchr. 119/45 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 5. März 1945[296]) bestand in einigen Gauen der Wunsch, eine größere Anzahl Frauen zu ihrem eigenen Schutz von Einheiten des Deutschen Volkssturms im Gebrauch von Handfeuerwaffen ausbilden zu lassen. Diesem Wunsch war – insbesondere in ländlichen Ortsgruppen – nach Möglichkeit zu entsprechen.

In welchem Umfange die Ausbildung durch Einheiten des Ersatzheeres, der Waffen-SS und Polizei erfolgen konnte, wurde durch eigene Befehle der zuständigen Kommandostellen geregelt. Die Ortsfrauenschaftsleiterinnen meldeten die auszubildenden Frauen und Mädchen ihren Ortsgruppenleitern, die in Verbindung mit den zuständigen Einheitsführern die praktische Schießausbildung in die Wege leiteten.

Einstellung von Nachrichtenmaiden in die Waffen-SS

Der Reichsführer SS gab mit Befehl vom 1. Dezember 1942[297]) den Ergänzungsstellen bekannt, der Chef des Fernmeldewesens habe die Dienststellen der Allgemeinen SS beauftragt, für das Nachrichtenwesen der Waffen-SS Nachrichtenhelferinnen zu werben. Soweit sich Bewerberinnen an die Ergänzungsstellen wandten, waren diese an die zuständigen Oberabschnitte zu verweisen.

Der GBA bestimmte dazu mit seinem Erlaß vom 16. Januar 1943[298]) an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, die Waffen-SS habe einen dringenden Bedarf an Nachrichtenmaiden. Der zahlenmäßige Umfang der benötigten Kräfte, die im Wege der Notdienstverpflichtung eingesetzt würden, sei gering. Den

---

[295]) Keesing's Archiv der Gegenwart 1945, S. 94 B.
[296]) BA NS 6/353.
[297]) BA-ZNS S 45.
[298]) RABl. 1943 I, S. 86.

Kräfteanforderungen der Waffen-SS solle entsprochen und die Dienststellen der Waffen-SS bei Erfassung und Heranziehung von Frauen als Nachrichtenmaiden der Waffen-SS unterstützt werden. Soweit namentliche Anforderungen auf Grund freiwilliger Meldungen erfolgten, sei diesen nach Möglichkeit zu entsprechen.

Übernahme der Helferinnen der Ordnungspolizei in das SS-Helferinnenkorps

Laut dem RdErl. des Chefs der Ordnungspolizei vom 6. Januar 1945[299]) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1945 in das SS-Helferinnenkorps übergeführt und dem SS-Hauptamt personell unterstellt:

a) Im Reichsgebiet die aus dem Einsatz zurückgekehrten ehemaligen Stabs- und Nachrichtenhelferinnen der Ordnungspolizei, die durch die Pol.-Schule Erfurt gegangen waren, den von der SS gestellten Anforderungen entsprachen und sich freiwillig für den Eintritt in das SS-Helferinnenkorps meldeten;
b) in Gebieten außerhalb der Reichsgrenze alle Stabs- und Nachrichtenhelferinnen der Ordnungspolizei.

Auf das SS-Hauptamt gingen damit folgende Aufgaben über:

a) Werbung und Nachwuchs;
b) Personalien (Einstellung, Ausbildung, Kommandierung, Ernennung, Auszeichnung und Entlassung der Helferinnen usw.);
c) Bestimmung der Heimleiterinnen sowie die Überwachung der Verpflegung, der Heime und sonstiger Unterkünfte, die Führung und Betreuung der SS-Helferinnen;
d) die gesamte weltanschauliche Führung und schulische Ausbildung.

Der fachliche Einsatz verblieb beim Hauptamt Ordnungspolizei. Die Zuweisung von SS-Helferinnen erfolgte im Rahmen der zur Verfügung stehenden ausgebildeten Kräfte seitens des SS-Hauptamtes. Die Anforderungen von Dienststellen innerhalb des Reichsgebiets konnten erst berücksichtigt werden, sobald der Bedarf der Dienststellen außerhalb der Reichsgrenze gedeckt war.

Die bisherige Pol.-Schule für Helferinnen der Ordnungspolizei in Erfurt hatte das SS-Hauptamt übernommen. Einsatz und etwaige Ablösung der Helferinnen wurden künftig vom SS-Hauptamt angeordnet. Abgelöste Helferinnen waren nur noch zur Schule in Erfurt in Marsch zu setzen.

Die bisherige Uniform der Helferinnen der Ordnungspolizei sollte aufgetragen werden; jedoch waren das Pol.-Hoheitszeichen (Ärmelstreifen), der Blitz und etwaige Dienstgradabzeichen durch die Abzeichen des SS-Helferinnenkorps (SS-Rune, Ärmelstreifen, Hoheitsadler, Dienstgradabzeichen) zu ersetzen.

---

[299]) Befehlsblatt des Chefs der Ordnungspolizei, 2. Jahrg. 1945, Nr. 2, S. 16 (IMT Bd. XXXXII, S. 488–490).

Abschnitt 12

Das Wehrmachtgefolge

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wurden die als Gefolge des Ersatzheeres in Arbeits-Bataillone (L) eingereihten Arbeitskräfte mit der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) HR vom 17. September 1942[300]) den militärischen Strafvorschriften, insbesondere den Kriegsgesetzen, sowie der Disziplinarstrafordnung für das Heer unterstellt. Die Soldaten, unter deren Befehl oder Leitung diese Arbeitskräfte Dienst taten, hatten ihnen gegenüber die Stellung eines militärischen Vorgesetzten.

Unterstellung des Gefolges der Luftwaffe unter das Militärstrafgesetzbuch und die Wehrmachtdisziplinarstrafordnung

Auf Grund von § 155 des Militärstrafgesetzbuches (MStGB) und der §§ 1 und 22 der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung (WDStO) bestimmte der RdL u. ObdL mit Erlaß vom 26. November 1942, der am 1. Dezember 1942 in Kraft trat[301]):

I. Unterstellung unter das MStGB

Die Angehörigen der NSKK-Transportgruppe Todt, der NSKK-Brigaden der Luftwaffe und die männlichen Angehörigen des Luftschutzwarndienstes (militärisches Gefolge) sind dem MStGB in vollem Umfange unterworfen. Alle übrigen Angehörigen des Gefolges der Luftwaffe sind dem MStGB unterworfen, mit Ausnahme der Bestimmungen über Fahnenflucht (§§ 69, 70, 76, 77 MStGB), Dienstpflichtverletzung aus Furcht (§§ 49 Abs. 1, 84 bis 86 MStGB) und Umwandlung von Freiheitsstrafen in Arrest (§ 29 Abs. 1 MStGB). Bei Verstößen gegen die Strafbestimmungen des Arbeitsrechts, des Notdienstrechts und des Luftschutzrechts, die zugleich eine Verletzung von Bestimmungen des MStGB enthalten, ist die Anwendung des MStGB nur zulässig, wenn der Gerichtsherr erklärt, daß besondere militärische Notwendigkeiten dies im Einzelfall erfordern. Auf die Angehörigen des Gefolges findet § 50 MStGB keine Anwendung. Verschärfter Arrest gegen Jugendliche unter achtzehn Jahren und Frauen ist unzulässig.

II. Unterstellung unter die WDStO

Der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung ist das gesamte Gefolge der Luftwaffe unterworfen, ausgenommen die Angehörigen der NSKK-Transportgruppe Todt und der NSKK-Brigaden der Luftwaffe, die Jungmatrosen der Lehrgruppe

[300]) HM 1942, S. 439, Nr. 842.
[301]) LVBl. 1942, S. 1733, Nr. 2949.

der Seefahrtschule der Luftwaffe und die Jugendlichen unter achtzehn Jahren, die einer Dienststrafordnung nach § 1 der 7. Durchführungs-VO zur Notdienst-VO vom 22. Mai 1940 (RGBl. I S. 818) unterliegen. Verschärfter Arrest gegen Jugendliche unter achtzehn Jahren ist unzulässig. Bei Verstößen gegen die arbeitsrechtlichen Pflichten sind die Maßnahmen der BDO Luft anzuwenden, es sei denn, daß besondere militärische Notwendigkeiten die Anwendung der WDStO im Einzelfall erfordern.

Erläuterungen

Das Gefolge war bisher im Ausland allgemein, im Inland nur in besonders aufgezählten Fällen dem MStGB und (mit Ausnahmen) der HDStO unterworfen. Nunmehr wurde zwar das gesamte Gefolge unterstellt, die Erweiterung des Personenkreises bezweckte aber keine Verschärfung. Die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen erhielten den Vorrang vor dem MStGB und der WDStO. Die schärferen militärischen Bestimmungen konnten nunmehr allgemein angewendet werden. Dies sollte aber nur bei wirklicher Notwendigkeit geschehen, falls die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen nicht mehr ausreichten.

Zum Gefolge gehörten alle Personen, die in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis zur Wehrmacht standen oder die sich bei der Wehrmacht aufhielten oder ihr folgten. Die Voraussetzung für die Gefolgeeigenschaft bildete nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Für Kriegsgefangene galten nur die für sie bestehenden Vorschriften.

Unterstellung der Handelsschiffahrt unter das Gefolge der Kriegsmarine

Der Erlaß über das Gefolge der Kriegsmarine vom 9. März 1940[302]) erfuhr mit dem Erlaß des OKM/AMA/MR 2 vom 28. September 1943[303]) eine Änderung. Ab 1. November 1943 wurde hiernach die gesamte deutsche Handelsschiffahrt, mit Ausnahme der Kleinschiffe, den Militärgesetzen unterstellt. Die Kriegsmarine übernahm dadurch die Mitverantwortung für die Disziplin auf diesen Schiffen. Der Grund der Unterstellung lag in der Notwendigkeit, den schädlichen dauernden Wechsel in der Rechtslage der Besatzung je nachdem, ob ihr Schiff von der Kriegsmarine erfaßt war oder nicht, zu vermeiden, gleichmäßige Anforderungen an die Pflichterfüllung aller in der Seeschiffahrt eingesetzten Besatzungen zu gewährleisten und die Bereithaltung des für die Seefahrt verpflichteten Personals sicherzustellen.

[302]) MVBl. 1940, S. 176, Nr. 159.
[303]) MVBl. 1943, S. 743, Nr. 621.

Wehrmachtgefolge

Anwendbarkeit des § 29 MStGB auf das Wehrmachtgefolge

Der Chef des OKW bestimmte mit seinem Erlaß vom 14. Oktober 1943[304]), die Vorschrift des § 29 MStGB[305]) sei auf alle Personen, die sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der Wehrmacht befänden, anwendbar, soweit die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte begründet bliebe. § 29 MStGB galt also nur für Angehörige des Gefolges in rechtlichem (nicht tatsächlichem) Folgeverhältnis zur Wehrmacht, soweit sie von Wehrmachtgerichten abgeurteilt wurden.

Strafrechtliche Stellung des Reichsbahnpersonals in Dänemark und in den besetzten Westgebieten

Im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister unterstellte der Chef des OKW mit seinem Erlaß vom 19. Juni 1944[306]) das in Dänemark und in den besetzten Westgebieten eingesetzte Reichsbahnpersonal als Gefolge dem MStGB ohne Rücksicht auf seine dienstliche oder disziplinare Unterstellung.

Einführung des Personenausweises W für das deutsche Wehrmachtgefolge

Mit Erlaß des OKW/AWA/WV 2 (II) vom 14. September 1944[307]) wurde im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei aus Gründen der Abwehr und der Überwachung der Disziplin angeordnet:

„Das deutsche Wehrmachtgefolge ist mit dem ‚Personenausweis W' auszustatten. Zum deutschen Wehrmachtgefolge im Sinne dieses Befehls gehören:

a) alle reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht,
b) alle Reichsangehörigen der Teile von Verbänden und Organisationen, die der Wehrmacht unterstellt oder im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt sind.

Den Reichsangehörigen werden gleichgestellt Angehörige des deutschen Volkstums, die nicht deutsche Staatsangehörige sind (Volksdeutsche), jedoch nur dann, wenn die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum durch die Volksdeutsche Mittelstelle – Beratungsstelle für Einwanderer – bescheinigt ist. Die von der Wehrmacht oder von den Organisationen und Verbänden bisher ausgestellten Personenausweise sind bei Aushändigung des ‚Personenausweises W' einzuziehen."

---

[304]) BA-ZNS WR 10.
[305]) Arrest statt Gefängnis, Festungshaft oder Haft bis zu sechs Wochen, Ausschluß der Geldstrafe.
[306]) BMB 1944, S. 23, Nr. 63.
[307]) HM 1945, S. 23, Nr. 54.

Wehrmachtgefolge

Unterstellung des Gefolges des Ersatzheeres unter das MStGB und die WDStO

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung unterstellte der ObdH mit der Vfg. Ag HR Wes/HR III vom 24. November 1944[308]) für die Dauer des Krieges das gesamte Gefolge des Ersatzheeres den militärischen Strafvorschriften, insbesondere den Kriegsgesetzen und der WDStO. Nach den Durchführungsbestimmungen erforderte der totale Krieg von allen „Volksgenossen" ein Höchstmaß von Einsatzbereitschaft und Verantwortung. Dies galt besonders von den Gefolgschaftsmitgliedern des Heeres, die eng mit der Truppe zusammenarbeiteten, in steigendem Maße Stellen von Soldaten einnahmen und deren Aufgaben erfüllten. Von ihnen mußte in besonderem Maße Gehorsam, Disziplin und vorbildliche Haltung verlangt werden. Bei der Anwendung der militärischen Strafvorschriften mußte berücksichtigt werden, daß sie auf Soldaten zugeschnitten waren; die Gefolgschaftsmitglieder, insbesondere die Frauen, waren jedoch keine Soldaten!

[308]) HVBl. 1944 B, S. 361, Nr. 556.

SIEBENTES KAPITEL

Beförderungen und Auszeichnungen

Abschnitt 1

Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften

Jeder Soldat sollte nach seinem Persönlichkeitswert sowie seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen befördert werden. Die geforderten Dienstzeit- und Ausbildungsbedingungen mußten erfüllt sein. Die Vorschriften der Wehrmachtteile (HDv 29a, MDv Nr. 15 OB-Heft 4a, LDv 76a) regelten die Bedingungen, Art und Ablauf der Beförderungen. Im Kriege galten sie in gleicher Weise auch für Angehörige des Beurlaubtenstandes.

Mit der Vfg. vom 25. April 1942[1]) wurde beim Heer für die Dauer des Krieges der Dienstgrad *Stabsgefreiter neuer Art* eingeführt. Hierzu konnten Obergefreite befördert werden nach einer Gesamtdienstzeit von 5 Jahren (beim Ersatzheer von 6 Jahren) und nach einer Dienstzeit von 2 Jahren als Obergefreite. Dienstgradabzeichen: gestickter Stern in den zwei Obergefreiten-Winkeln; Besoldung: RM 118,70 monatlich; Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 15.

Das OKH (ChHRüst u. BdE) Tr.Abt. bestimmte mit der Vfg. vom 28. September 1942[2]):

„Es liegt mehrfach Veranlassung vor, auf HDv 29a Ziffer 23 hinzuweisen. Befördert darf nur werden, wer nach Persönlichkeitswert und Leistung die volle Gewähr bietet, daß er die mit der Beförderung verbundene Stelle auch ausfüllt. Allein die Befähigung für die Stelle ist ausschlaggebend. Rücksichtnahme auf Dienstalter oder Lebensalter müssen ausgeschaltet sein. Ganz abgesehen davon, daß dem Beförderten kein Gefallen damit getan wird, wenn er zu einem Dienstgrad befördert wird, den er nicht ausfüllen kann, bedeuten Beörderungen aus falsch verstandener Fürsorge eine Schädigung des Truppeninteresses."

*

Der ObdM genehmigte mit Erlaß vom 24. Dezember 1941[3]) neue Bestimmungen für die Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften der Kriegsmarine im Kriege, in die als Ziff. 1 ein „Grundsätzlicher Befehl zur Sicherstellung des Bedarfs an Unterführeranwärtern" aufgenommen worden war.

Beförderungen und Ernennungen wurden grundsätzlich erst mit dem Tage der dienstlichen Bekanntgabe an den Soldaten durch einen Offizier wirksam

[1]) HVBl. 1942 C, S. 247, Nr. 299 u. S. 267, Nr. 332.
[2]) HM 1942, S. 437, Nr. 834.
[3]) MVBl. 1942, S. 185, Nr. 136.

(rechtsgültig). Für gefallene, gestorbene und vermißte Soldaten sowie für rückwirkende Beförderungen (grundsätzlich nur bis zu drei Monaten) und für nichtig erklärte Beförderungen galten besondere Regelungen.

Nach den allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen durften Beförderungen nur dann ausgesprochen werden, wenn die Bedingungen erfüllt waren. Die Freigabe einer Beförderung seitens des Stammarineteils war kein Befehl zur Beförderung. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte war allein verantwortlich dafür, ob ein Soldat befördert werden durfte oder zurückgestellt werden mußte. Er hatte daher vor einer Beförderung zu prüfen, ob: der Soldat nach Persönlichkeitswert, Leistungen, Kenntnissen, nach seiner Befähigung und Führung zur Beförderung geeignet war; er den für die Laufbahn vorgeschriebenen Fach- oder Sonderlehrgang bestanden hatte; bei der Beförderung zu Unteroffizierdienstgraden die Abstammung nachgewiesen bzw. aushilfsweise mit einer Erklärung gesichert war; gerichtliche Strafen aus der Zeit vor dem Wehrdienst vorlagen, die eine Beförderung ausschlossen.

Beförderungen wegen Auszeichnung vor dem Feinde oder wegen einer hervorragenden Tat.

Die bisherigen Bestimmungen sahen eine Beförderung wegen „Auszeichnung vor dem Feinde" usw. nur vor zum Gefreiten, zum Maaten, Feldwebel und Oberfeldwebel. Beförderung aus diesem Anlaß war jetzt zulässig zu allen Mannschafts- und Unteroffizierdienstgraden bis einschließlich Oberfeldwebel.

Beförderung zum Gefreiten.

Für die Beförderung zum Gefreiten war eine neunmonatige Dienstzeit vorgeschrieben.

Beförderung zum Obergefreiten.

Gefreite durften außer nach einjähriger Dienstzeit in diesem Dienstgrad jetzt auch nach zweijähriger Gesamtdienstzeit zum Obergefreiten befördert werden.

Beförderung zum Stabsoberfeldwebel.

Oberfeldwebel durften wie bisher frühestens nach zehnjähriger Gesamtdienstzeit und dreijähriger Dienstzeit als Oberfeldwebel zum Stabsoberfeldwebel befördert werden. Für Soldaten, die erst im vorgerückten Dienstalter Oberfeldwebel werden konnten, war nach den neuen Bestimmungen zugelassen, daß sie nach achtzehn Dienstjahren zum Stabsoberfeldwebel befördert wurden, auch wenn sie noch nicht drei Jahre Oberfeldwebel waren.

Beförderung zum Feldwebel.

Für die Beförderung zum Feldwebel war die Unteroffizierdienstzeit von zwei auf 1 ½ Jahre herabgesetzt worden.

Für Weltkriegsteilnehmer galten die Sonderbestimmungen im MVBl. 1942, S. 185, Nr. 136.

*

Die Luftwaffe führte mit Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr vom 4. Februar 1944[4]) den Dienstgrad des *Stabsgefreiten* ein. Hierzu durften Obergefreite frühe-

[4]) LVBl. 1944, S. 120, Nr. 190.

stens nach einer Gesamtdienstzeit von fünf Jahren und nach einer Dienstzeit von zwei Jahren als Obergefreite befördert werden. Den 1944 noch vorhandenen *Hauptgefreiten* aus dem Frieden wurde im Mai 1944 die Dienstgradbezeichnung *Stabsgefreiter* beigelegt[5]).

Abschnitt 2

Beförderung der Offiziere des Heeres

Der am 4. November 1942 ergangene „Führerbefehl"[6]) änderte die Beförderungsverhältnisse grundlegend. Das Rangdienstalter verlor seine dominierende Bedeutung. Jeder Offizier (aktiv, d.R., z.V.), der an der Front eine Truppe erfolgreich führte und die dazu erforderliche Eignung nachgewiesen hatte, sollte nunmehr ohne Rücksicht auf Dienst- und Lebensalter zu dem Dienstgrad befördert werden, der seiner von ihm ausgefüllten Stelle angemessen war. Die Verluste sowie die an der Front nachgewiesene Eignung und Bewährung gaben das Tempo an. Die neue (Kriegs-)Beförderungsplanung war deshalb nur noch auf alle die Offiziere eingestellt, die von der neuen Beförderungsverfügung nicht erfaßt wurden. Diese Offiziere sollten nunmehr den bevorzugt zu befördernden Truppenoffizieren mit einem merklichen Abstand folgen. Aus Gründen der allgemein zu fordernden Jugendlichkeit sollten die Beförderungszeiten bis zum Hauptmann beibehalten, von der Beförderung zum Major ab aber gestoppt werden.

Der ohne Unterbrechung dienende Offizier ohne Vorpatentierung benötigte bis zur Beförderung

	im November 1942	künftige Planung[7])
zum Oberleutnant	3 Jahre 6 Monate[8])	3 Jahre 6 Monate
zum Hauptmann	6 Jahre 2 Monate	6 Jahre 2 Monate, dann auf 9 Jahre 6 Monate festgesetzt
zum Major	12 Jahre 1 Monat	16 Jahre –
zum Oberstleutnant	19 Jahre 1 Monat	21 Jahre –
zum Oberst	26 Jahre –	24 Jahre –

[5]) LVBl. 1944, S. 364, Nr. 683.

[6]) OKH/HPA 1. Staffel Nr. 21/42 vom 4. 11. 1942. Vgl. HM 1943, S. 65 und Merkblatt 14/2 I. Teil vom 1. 7. 1944: Zusammendruck von grundsätzlichen Verfügungen für die Bearbeitung der Offizierpersonalien, herausgegeben vom OKH/HPA – Neudruck mit Beiheft I (Änderungen und Ergänzungen), bearbeitet im Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle, Kornelimünster 1957.

[7]) Die hier aufgeführten Zahlen sind einer Niederschrift des Chefs des HPA vom 23. 11. 1942 (Vortrag bei Hitler: Beförderungsablauf innerhalb des Heeres) entnommen. Akten im BA-ZNS II 30. Der Übergang auf die neuen Zeiten sollte langsam im Laufe mehrerer Jahre erfolgen. Dieser normale Beförderungsablauf ließ einen Vergleich mit den Beamten immer noch nicht annähernd zu, da der Major künftig mit 39 Jahren das Endgehalt des Regierungsrats, der Oberstleutnant mit 40 Jahren das Endgehalt des Oberregierungsrats, der Oberst mit 43 Jahren das Endgehalt des Ministerialrats erreicht haben würde. Diese Zeiten konnte selbst der befähigste Beamte nicht erreichen.

[8]) Gesamtdienstzeit; der Oberleutnant war bei seiner Beförderung also etwa 22 ½ Jahre alt.

Die nicht im Truppendienst stehenden Offiziere (höhere Stäbe, Wehrersatzwesen usw.) wurden in diesen sehr günstigen allgemeinen Beförderungsablauf nicht einbegriffen. Sie sollten vielmehr mit einem sichtbaren Abstand von zwei Jahren folgen.

Ab 1. Mai 1943 wurden die aktiven Offiziere (bisher DAL A) dementsprechend in zwei getrennten Dienstalterslisten

DAL I, ab 1. Mai 1944 DAL T = Truppenführer,

DAL II, ab 1. Mai 1944 DAL S = Offiziere in Sonderverwendung

geführt. Die Offiziere der Sonderlaufbahnen wurden nach entsprechenden Gesichtspunkten aufgeteilt. Die Bezeichnung *Ergänzungsoffiziere* (bisher DAL B) entfiel künftig.

Die seit Kriegsbeginn in einer besonderen Dienstaltersliste C geführten *Kriegsoffiziere* (ehemalige Berufsunteroffiziere) wurden nach ihrer Überführung zu den aktiven Truppenoffizieren in der DAL I (später T) nachgewiesen. Die aktiven Offiziere in der Kraftfahrparktruppe und im Truppensonderdienst wurden jeweils in besonderen Dienstalterslisten geführt und nach besonderem Kegel befördert.

Zur *vorzugsweisen Beförderung auf Grund der Dienststellung* konnten laufend vorgeschlagen werden: Leutnante, die eine Kompanie usw. führten oder Regimentsadjutanten waren, zu Oberleutnanten; Oberleutnante, die ein Bataillon usw. führten, zu Hauptleuten (Rittmeistern).

Die Voraussetzung bildete der Besitz des E.K. 2. Kl., Zugehörigkeit zur kämpfenden Truppe, volle Eignung für ihre Dienststellung und deren Beibehaltung.

Majore, die mit der Führung eines Regiments, und Obersten, die mit der Führung einer Division beauftragt waren, wurden nach Ablauf von zwei Monaten ohne besonderen Antrag zum Oberstleutnant bzw. Generalmajor befördert und in der Regel gleichzeitig zum Regiments- bzw. Divisionskommandeur ernannt, sofern der Vorgesetzte bis dahin nichts Gegenteiliges beantragt hatte.

Darüber hinaus sollten zur *vorzugsweisen Beförderung nach Bewährung* vorgeschlagen werden: Oberleutnante und Kompanie- usw. Chefs sowie Regimentsadjutanten zu Hauptleuten (Rittmeistern);

Hauptleute (Rittmeister) und Bataillons- usw. Kommandeure zu Majoren;
Oberstleutnante und Regimentskommandeure zu Obersten;
Generalmajore und Divisionskommandeure zu Generalleutnanten.

Voraussetzung war der Besitz des E.K. 2. Kl., Zugehörigkeit zur kämpfenden Truppe und mindestens halbjährige Bewährung in ihrer Dienststelle.

Beförderungen für einzigartige Leistungen „vor dem Feind" (Tapferkeitsbeförderungen) bildeten nach dem Willen des OKH/PA ganz seltene Ausnahmen, bei denen von den vorgesehenen Fristen abgesehen werden konnte. Hierbei war ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Auf diese Weise sollten nur die Würdigsten und Besten ausgezeichnet werden, die neben wirklich hervorstechen-

den Tapferkeitstaten auch bedeutende Führerqualitäten aufzuweisen hatten und die sichere Gewähr boten, die dem neuen Dienstgrad entsprechende Dienststellung voll auszufüllen. Für Tapferkeitstaten waren in erster Linie Ordensauszeichnungen vorgesehen[9]).

Die ab 1. Juli 1944 gültigen Beförderungsbestimmungen (Merkblatt 14/2) sahen für Offiziere „Tapferkeitsbeförderungen" außer der Reihe überhaupt nicht mehr vor. Es gab danach nur eine Verbesserung des Rangdienstalters bei Verleihung höherer Auszeichnungen und bevorzugte Beförderung von Unteroffizieren zum Offizier aus Anlaß hervorragender Taten „vor dem Feinde".

Für die Dauer des Krieges galten folgende Grundsätze für die *Beförderung zu Generalsdienstgraden:*

1. Zum Generalmajor wurden im allgemeinen nur Offiziere in I- und D-Stellen[10]) befördert, die sich im Felde als Truppenführer bewährt hatten.
2. Zum Generalleutnant wurden im allgemeinen nur die Kommandeure von Divisionen und Inhaber von gleichzuwertenden Stellen der Kriegsspitzengliederung befördert. Nach der Vfg. des OKH/PA vom 14. Mai 1943 sollten Inhaber sonstiger D-Stellen künftig nicht mehr zum Generalleutnant befördert werden, wenn sie im Zweiten Weltkrieg keine Truppe geführt hatten und hierfür auch für die Zukunft nicht mehr in Frage kamen.
3. Zum General der Infanterie usw. wurden im allgemeinen nur noch Kommandierende Generale und Inhaber von F-Stellen der Kriegsspitzengliederung befördert. Die in anderen F-Stellen befindlichen Offiziere sollten nur dann zum General der Infanterie usw. befördert werden, wenn sie im Zweiten Weltkrieg eine Truppe geführt hatten und für die Führung einer Truppe noch in Frage kamen.

Unter diese Bestimmungen fielen auch die Beförderungen als besondere Ehrung kurz vor dem Ausscheiden.

Hitler hatte sich die Auswahl der Offiziere vom Kommandierenden General an aufwärts persönlich vorbehalten.

Für *Generalstabsoffiziere* und *höhere Adjutanten* bildete im allgemeinen der Stellenplan die Grundlage für die vorzugsweise Beförderung. Sie konnten frühestens nach halbjähriger Bewährung bei hervorragenden Leistungen in ihrer Stelle zu dem dafür vorgesehenen Dienstgrad vorgeschlagen werden.

Für die Beförderung der *Ergänzungsoffiziere* galten die allgemeinen Beförderungsgrundsätze. Vom OKH/PA wurden jeweils besondere Beförderungsgrenzen aufgestellt. Die E-Planstellen waren in vier Bewertungsgruppen einge-

---

[9]) HM 1943, S. 65.

[10]) Die Planstellen in den Kriegsstärkenachweisungen wurden nach Stellengruppen bewertet:
I = Infanterie-, Artillerieführer, Brigadekommandeur (Generalmajor),
D = Divisionskommandeur (Generalleutnant),
F = Kommandierender General (General der Infanterie usw.).

teilt[11]). Ergänzungsoffiziere, die sich als Truppenführer „vor dem Feind" besonders bewährt hatten, konnten bei sonstiger Eignung laufend zu den aktiven Truppenoffizieren übergeführt werden. Als ab 1. Mai 1943 die Bezeichnung *Ergänzungsoffiziere* fortfiel, wurden diese Offiziere in der Hauptsache in die DAL II (ab 1. Mai 1944 DAL S) übernommen und waren dadurch in den sehr günstigen allgemeinen Beförderungsablauf für Frontoffiziere nicht einbegriffen. Ihre Laufbahn endete in der Regel mit dem Erreichen des Oberstendienstgrades. Eine Beförderung zum Generalmajor war nicht vorgesehen.

Abschnitt 3

Beförderung der Offiziere der Kriegsmarine

Bei den Offizieren der Kriegsmarine bestanden Ende 1942 folgende Laufzeiten:

zum Leutnant z.S.	2 ¼—2 ½	Dienstjahre
zum Korvettenkapitän	rd. 14	Dienstjahre
zum Fregattenkapitän	rd. 18—19	Dienstjahre
zum Kapitän z.S.	rd. 21—22	Dienstjahre.

Der neue ObdM, Großadmiral Dönitz, stellte unter dem 23. Februar 1943 Richtlinien[12]) auf, nach denen nunmehr Beförderungen in erster Linie „von der Kriegsbewährung, der Leistungsfähigkeit und der Verwendungsmöglichkeit des einzelnen Offiziers abhängig" gemacht und entsprechend gestaffelt werden sollten.

Offiziere, die besondere Dienstposten in höheren Stellengruppen bekleideten, konnten außer der Reihe in den nächsten Dienstgrad befördert werden, sobald sie sich in ihrer Dienststellung bewährt hatten. Normalerweise war vorgesehen, sie später wieder in ihren Jahrgang einzureihen. Bei weiterer vorzüglicher Bewährung durften sie jedoch erneut außer der Reihe befördert werden. Besonders tüchtige Offiziere vom älteren Kapitänleutnant an aufwärts sollten schneller als bisher befördert und in führende Stellungen gebracht werden.

Offiziere, die in schwierigen Lagen „vor dem Feind" hervorragende Führereigenschaften zeigten, sollten in besonderen Fällen in Anerkennung ihrer Leistungen bevorzugt befördert werden. Hierzu rechneten die Offiziere, denen die Schwerter zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes verliehen wurden. Eine Beförderung erfolgte ohne Antrag. Bei Verleihung des Eichenlaubes konnte eine RDA-Verbesserung beantragt werden. Unteroffiziere, die sich durch Tapferkeit „vor dem Feinde" auszeichneten und dadurch einen Waffenerfolg herbeiführten, konnten zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden, wenn sie nach Persönlichkeitswert und soldatischer Leistung würdig zur Aufnahme in das Offizierkorps waren.

---

[11]) HDv 291, S. 56.

[12]) ObdM, 23. 2. 1943 — MPA Nr. 1281 geh.: vorher galten OB-Heft 13 (Beurteilungsbestimmungen).

Die Bedingungen und Mindestzeiten zur planmäßigen Beförderung zum Oberleutnant z.S. (vier Jahre) und Kapitänleutnant (fünf Jahre) blieben etwa in der bisherigen Form bestehen. Dagegen mußte die Mehrzahl der Offiziere – insbesondere die Stabsoffiziere – nunmehr zwangsläufig länger als bisher im jeweiligen Dienstgrad verbleiben. Sie sollten, volle Eignung für den nächsten Dienstgrad vorausgesetzt, nach einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren als Korvettenkapitän und nach mindestens drei Dienstjahren als Fregattenkapitän zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden. Für den Durchschnitt aller Offiziere bildete der Kapitän z.S. die Endstufe. Konteradmiral konnte nur werden, wer seinem Werdegang und seiner Persönlichkeit nach für eine höhere Führerstellung geeignet war und seine Befähigung hierfür bewiesen hatte. Zur Beförderung zum Vizeadmiral kamen nur bewährte Seebefehlshaber, Amtschefs im OKM, Inspekteure und Seeoffiziere in entsprechenden Stellungen in Frage.

Abschnitt 4

Beförderung der Offiziere der Luftwaffe

In Anlehnung an die für bevorzugte Beförderungen im Heer eingeleiteten Maßnahmen stellte die Luftwaffe im April 1942 neue Grundsätze auf, in denen dem Leistungsprinzip und der Stellenbewertung neben dem Rangdienstalter der Vorrang gegeben wurde. Entsprechend dem „Führerbefehl" über Neuregelung der Beförderungsverhältnisse in der Wehrmacht wurden unter dem 16. Oktober und 22. Dezember 1942 Richtlinien[13]) erlassen, die denen des Heeres in etwa entsprachen. Offiziere der Luftwaffe, die einen Truppenverband „vor dem Feind" erfolgreich führten und sich in ihrer Dienststellung voll bewährt hatten, sollten nunmehr ohne Rücksicht auf Lebens- und Dienstalter zu dem ihrer Stellung entsprechenden Dienstgrad befördert werden.

Zur *bevorzugten Beförderung auf Grund der Dienststellung* konnten nach drei- bis sechsmonatiger Bewährung laufend vorgeschlagen werden: Leutnante (mit Zwischenbeförderung zum Oberleutnant) und Oberleutnante, die eine Staffel usw. führten, zu Hauptleuten; Oberleutnante (mit Zwischenbeförderung zum Hauptmann) und Hauptleute, die eine Gruppe usw. führten, zu Majoren; Hauptleute (mit Zwischenbeförderung zum Major) und Majore, die ein Geschwader usw. führten, zu Oberstleutnanten; Oberstleutnante in einer solchen Dienststelle zu Obersten; Oberste (mit Zwischenbeförderung zum Generalmajor) und Generalmajore, die eine Division führten, zu Generalleutnanten. Eine zweite und ausnahmsweise dritte Beförderung zu dem der Stellung entsprechenden Dienst-

[13]) RdL u. ObdL/LP Az. 21 Nr. 71 489/42 (2, I D) vom 16. 10. 1942 und RdL u. ObdL/LP Az. 21 Nr. 71 489/42 (2, I D) II. Ang. vom 22. 12. 1942 mit zahlreichen, später ergangenen Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen (BA-ZNS II 30).

grad erfolgte ggf. ohne weiteren Antrag jeweils drei Monate nach der Zwischenbeförderung.

Zur *bevorzugten Beförderung bzw. Verbesserung des Rangdienstalters auf Grund besonderer Leistungen* konnten solche Offiziere vorgeschlagen werden, die sich durch hervorragende Leistungen im Kampf oder in der Truppenführung ausgezeichnet hatten. Es sollte sich hierbei nur um solche Persönlichkeiten handeln, die die uneingeschränkte Eignung für den nächsthöheren Dienstgrad besaßen und unter Anlegung sehr strenger Maßstäbe würdig erschienen, als sichtbare Vorbilder herausgestellt zu werden. Für hervorragende Waffentaten kam in der Regel eine Ordensverleihung in Betracht. Mannschaften und Unteroffiziere konnten *wegen besonderer „Tapferkeit vor dem Feinde"* für die Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden. Leutnante bis Stabsoffiziere durften bei der Verleihung einer höheren Auszeichnung und bei Nennung im Wehrmachtbericht eine RDA-Verbesserung bis zu einem Jahrgang erhalten.

Für Stabsoffiziere, die nicht die Voraussetzung zur vorzugsweisen Beförderung erfüllten, wurden nunmehr wieder schärfere Maßstäbe angelegt und die Laufzeiten allgemein verlängert. Für die Zukunft sollte weit mehr als bisher der Major oder der Oberstleutnant den Auslaufdienstgrad bilden. Für die *Beförderung zum Oberst* wurde die uneingeschränkte Eignung zum Regimentskommandeur bzw. für eine entsprechende Verwendung gefordert. Die *Beförderung zu Generaldienstgraden* erfolgte sinngemäß nach den für das Heer erlassenen Grundsätzen.

Alle *Ergänzungsoffiziere der Luftwaffe* (Flieger, Flak, Ln.Truppe) wurden in einem Kegel (Dienstaltersliste B), und zwar in drei Bewertungsgruppen (Spitze, guter Durchschnitt, Durchschnitt) so befördert, daß die Spitze jedes Dienstgrades in der Regel einen Monat nach dem entsprechenden Rangdienstalter der Truppenoffiziere mit der längsten Laufzeit – entweder Flieger oder Flak und Ln. – folgte.

Bewährte Ergänzungsoffiziere wurden laufend bei den Offizieren der Fliegertruppe, Flakartillerie und Luftnachrichtentruppe angestellt und je nach Erfüllung der Voraussetzungen in den Dienstalterslisten A 1, A 2 oder A 3 nachgewiesen. Der RdL u. ObdL ordnete mit Erlaß vom 10. Januar 1944 die Auflösung des Ergänzungsoffizierkorps und die Überführung aller noch vorhandenen Ergänzungsoffiziere zu den aktiven Truppenoffizieren an.

Für die Beförderung der *Kriegsoffiziere* galten zunächst die für Offiziere d.B. aller Wehrmachtteile erlassenen Grundsätze. Ab 1. April 1943 war gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL/LP vom 25. Juli 1943[14]) bei der Behandlung der Reserve- und Kriegsoffiziere aus dem Kreis der Unteroffiziere mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung eine Änderung eingetreten insofern, als diese Offiziere den aktiven Offizieren aus dem gleichen Personenkreis einstufungsmäßig angegli-

[14]) MBl.WStab 1943, S. 59, Nr. 157.

chen wurden. In Durchführung dieser Maßnahme sollten in nächster Zeit Personalveränderungen verteilt werden, mit denen die aus diesem Personenkreis hervorgegangenen Leutnante und Oberleutnante ohne Vorlage von Beförderungsvorschlägen zum nächsthöheren Dienstgrad befördert wurden.

Abschnitt 5

Beförderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes (d.B.) und zur Verfügung (z.V.) aller Wehrmachtteile

Für die Beförderung der Offiziere d.B. im Kriege galten für alle Wehrmachtteile[15]) die allgemeinen Voraussetzungen: daß die bisherige Stelle mindestens „gut" ausgefüllt und die Eignung für die nächsthöhere Dienststellung zuerkannt wurde. Hinsichtlich der Laufzeit in den einzelnen Dienstgraden sollten die Offiziere d.B. im Anschluß an die aktiven Offiziere befördert werden[16]). Ein Beförderungsvorschlag war nicht an eine Planstelle gebunden, durfte aber nur dann vorgelegt werden, wenn die geforderten Voraussetzungen hinsichtlich Rangdienstalter und aktiver Wehrdienstzeit erfüllt waren, die Leistungen des Vorgeschlagenen eine Beförderung rechtfertigten und darüber hinaus eine dem neuen Dienstgrad entsprechende Verwendungsmöglichkeit gewährleistet war.

Hitler hatte den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile die Befugnisse zur Beförderung aller Reserveoffiziere übertragen, aber ausdrücklich gefordert, daß während des Krieges für das Emporsteigen auf der militärischen Stufenleiter allein die Persönlichkeit und die Leistung entscheidend seien. Unterschiede zwischen aktiven und Reserveoffizieren sollten nicht mehr gemacht werden.

Voraussetzung zur Beförderung zum Oberstleutnant (Fregattenkapitän) d.R. waren: Tatsächliche Dienstleistung als Major (Korvettenkapitän) d.R. wie die aktiven Majore (Korvettenkapitäne); mindestens eineinhalbjähriger aktiver Wehrdienst im Zweiten Weltkrieg, hiervon mindestens sechsmonatige Bewährung als Bataillons- usw. Kommandeur oder in einer gleichzuwertenden Verwendung; Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer Stabsoffizierstelle (Stellengruppe B).

Zum Oberst (Kapitän z.S.) d.R. konnten solche Oberstleutnante (Fregattenkapitäne) d.R. befördert werden, die sich in der Stellung als Regiments- usw. Kommandeure oder in einer gleichbewerteten Stelle hervorragend bewährt hatten und nach Leistung und Persönlichkeit den Durchschnitt überragten. In solchen Fällen war die Beförderung von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig: Tatsächliche Dienstleistung als Oberstleutnant (Fregattenkapitän) d.R. wie die aktiven Oberstleutnante (Fregattenkapitäne); mindestens eineinhalbjähriger aktiver Wehrdienst im Zweiten Weltkrieg, hiervon mindestens sechsmo-

---

[15]) OKW/WZ (II) vom 27. 12. 1941 (LVBl. 1942, S. 164).
[16]) HM 1942, S. 31, 345 u. 412.

natige Bewährung in einer Regimentskommandeur- usw. Stelle, Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer Stelle der Stellengruppe R.

Mit der Vfg. vom 17. August 1942[17]) wurde auch für die Reserveoffiziere die vorzugsweise Beförderung und Rangdienstaltersverbesserung im Rahmen der für aktive Offiziere gegebenen Richtlinien[18]) eingeführt. Beförderungen aus Anlaß hervorragender Taten in der kämpfenden Truppe unterlagen ohnehin keiner einheitlichen Regelung. Sie waren – wie bei den Berufsoffizieren – an keine Laufzeit gebunden und konnten jederzeit vorgeschlagen werden.

Ab November 1942 wurde die Beförderung aller Offiziere (aktiv, d.R., z.V.) einheitlich gehandhabt. Die neuen Vorschriften über bevorzugte Beförderungen galten in vollem Umfang auch für Reserveoffiziere. Sie konnten weiterhin zur planmäßigen Beförderung[19]) eingegeben werden, wenn sie die hierfür geforderten Dienstzeiten als Offizier abgeleistet hatten sowie die volle Eignung zum nächsthöheren Dienstgrad und eine entsprechende Stelle besaßen.

An Stelle der bisher geforderten festen Laufzeiten trat gemäß der Vfg. vom 6. Dezember 1944[20]) als Grundlage für den planmäßigen Beförderungsablauf das Rangdienstalter, soweit es sich nicht um Kriegsteilnehmer 1914/18 oder um ehemalige, vor dem 1. September 1939 ausgeschiedene Berufsunteroffiziere handelte. Angerechnet wurde jedoch nur der in einer Offizierplanstelle tatsächlich abgeleistete Dienst (ohne Uk-Stellungen und zwischenzeitliche Entlassungen).

Es konnten ab 6. 12. 1944 vorgeschlagen werden	zur Beförderung zum	sofern sie in ihrer Verwendung entsprachen den aktiven Offizieren in DAL T mit einem RDA bis einschl.	DAL S mit einem RDA bis einschl.
Oberstleutnante d.R.	Oberst d.R.	1. 3. 1942	1. 1. 1942
Majore d.R.	Oberstleutnant d.R.	1. 3. 1941	1. 10. 1940
Hauptleute d.R.	Major d.R.	1. 3. 1940	1. 2. 1940
Oberleutnante d.R.	Hauptmann d.R.	1. 7. 1941	1. 7. 1941
Leutnante d.R.	Oberleutnant d.R.	1. 2. 1942	1. 2. 1942.

Junge, tüchtige Reserveoffiziere konnten – wie auch im Frieden schon – den Oberkommandos der Wehrmachtteile laufend für die Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren eingegeben werden. Sie behielten ihr bisheriges RDA und wurden entsprechend in die Dienstaltersliste eingereiht.

Für die *Beförderung von wiederverwendeten Offizieren z.V.* galten diese Richtlinien sinngemäß[21]). Die Übernahme von Offizieren z.V. zu den aktiven Of-

[17]) HM 1942, S. 345.
[18]) HM 1941, S. 156.
[19]) HM 1943, S. 175 u. 439; HM 1944, S. 125 u. 265.
[20]) HM 1944, S. 372; vgl. LVBl. 1944, S. 302.
[21]) HM 1942, S. 66, 196 u. 410; HM 1943, S. 295, 384, 439 u. 488; HM 1944, S. 125, 265 u. 372.

fizieren oder in das Reserveoffizierkorps fanden während des Krieges, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht statt[22]).

Für die *Beförderung der Offiziere z.D. der Luftwaffe* in Stabsoffizier-Dienstgraden galten die Beförderungsbestimmungen für Stabsoffiziere des Beurlaubtenstandes in LVBl. 1942, S. 164 u. 243[23]).

Abschnitt 6

Sonderbeförderungen in der Wehrmacht

Bei den sogenannten *Paulus-Beförderungen* handelte es sich um Beförderungen (vermutlich bis zum Major einschließlich), die der Oberbefehlshaber der 6. Armee im eingeschlossenen Stalingrad auf Grund besonderer Ermächtigung[24]) im Dezember 1942 und Januar 1943 ausgesprochen hatte, die aber nach Abschluß der Kämpfe vom OKH/PA nachgeprüft und ggf. durch Veröffentlichung in den Personalveränderungen bestätigt wurden[25]).

Unter der Bezeichnung *Sondermaßnahme 20. 7. 1944* wurden eine Reihe von Oberwachtmeistern und Oberfeuerwerkern zu Offizieren und etliche Offiziere zum nächsthöheren Dienstgrad befördert (dabei zwei Majore zu Obersten), die sich „bei der Niederschlagung des Umsturzversuchs am 20. Juli 1944 [. . .] entscheidende Verdienste erworben" hatten[26]).

Gemäß dem Fernschreiben des Chefs des HPA vom 23. April 1945[27]) hatte Hitler den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen und selbständigen Armeen u.a. folgende Befugnisse übertragen:

Beförderungen von zum Fahnenjunker ernannten Soldaten, nach zwischenzeitlicher Beförderung zum Fhj.-Feldwebel, zum Oberfähnrich. Beförderung von Oberfähnrichen nach vierwöchiger Bewährung zum Leutnant. Vorzugsweise Beförderungen vom Leutnant zum Oberleutnant und vom Oberleutnant zum Hauptmann im Rahmen der für die vorzugsweisen Beförderungen festgelegten Bestimmungen.

In Erweiterung dieses Befehls wurden mit Fernschreiben des Chefs des HPA vom 3. Mai 1945 den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen und selbständigen Armeen weitere Befugnisse übertragen:

---

[22]) HM 1943, S. 297.

[23]) Vgl. hierzu die (nichtveröffentlichten) Erlasse des RdL u. ObdL/LP Nr. 26 360/40 geh. vom 8. 11. 1940 und Nr. 24 836/41 geh. im BA-ZNS II 35.

[24]) OKH/PA 1. Staffel Nr. 24/42 vom 30. 11. 1942 (unter Vorbehalt der späteren Festsetzung des RDA).

[25]) Akten PA Nr. 38 787 im BA-ZNS. Auf diese Weise wurde auch der Generalmajor Stempel, Kdr. 371. ID, mit Wirkung vom 1. 12. 1942 zum Generalleutnant befördert (PA 19 042).

[26]) Akten PA 16 068 sowie amtliche Personalveränderungen des OKH/PA vom 26. 8., 20. 9., 20. 10. und 15. 11. 1944 im BA-ZNS.

[27]) Merkblatt 14/2 I. Teil. Neudruck mit Beiheft (Nachtrag) I.

Beförderungen von Offizieren aller Dienstgrade bis einschließlich zum Obersten im Rahmen und unter strengster Einhaltung der für die vorzugsweisen Beförderungen festgelegten Bestimmungen. Verleihungsbefugnisse für das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes.

Beförderung der schwerstbeschädigten Soldaten

Unter dem 11. Mai 1943 erließ das OKW neue Bestimmungen[28]), wonach schwerstbeschädigte Soldaten nunmehr unter folgenden Voraussetzungen überplanmäßig um einen Dienstgrad – und zwar zum Gefreiten, Unteroffizier, Feldwebel, Oberfeldwebel und innerhalb der Offizierdienstgrade – zu befördern waren:

a) Dauernde Wehruntauglichkeit und ein Körperschaden, der einer Versehrtheit der Stufe III oder IV infolge Beschädigung bei besonderem Einsatz entsprach, mußte vorliegen[29]);
b) Führung und Gesamtverhalten durften eine Beförderung nicht ausschließen – dabei sollte jedoch mit äußerstem Wohlwollen entschieden werden;
c) Erfüllung der Beförderungsbedingungen hinsichtlich der Dienstzeit und vorgeschriebenen Ausbildung sowie die Befähigung, den höheren Dienstgrad nach Kenntnissen und Leistungen bekleiden zu können, wurden nicht gefordert.

Im Rahmen dieser Bestimmungen konnten zum Offizier befördert werden: Fahnenjunker bzw. Offizieranwärter, soweit sie mindestens den Dienstgrad eines Fähnrichs oder Feldwebels erreicht hatten; Oberfeldwebel und Stabsfeldwebel (in der Kriegsmarine: Oberfeldwebel und Stabsoberfeldwebel), wenn sie vom Truppenteil auf Grund besonderer Leistungen vorgeschlagen wurden.

Beförderungen innerhalb der Offizierdienstgrade sowie Beförderungen von Oberfeldwebeln und Stabsfeldwebeln (Oberstabsfeldwebeln) zum Offizier durften erst bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst mit Wirkung vom 1. des Entlassungsmonats ausgesprochen werden. Für schwerstbeschädigte Offiziere, die im aktiven Wehrdienst verblieben und inzwischen weiter planmäßig befördert worden waren, kam eine Ausnahmebeförderung auf Grund dieser Vfg. bei späterer Entlassung nur in Frage, wenn sie sich mit ihrem Rangdienstalter im oberen Drittel ihres Dienstgrades befanden.

Die vorzugsweise Beförderung schwerstbeschädigter Soldaten (wegen Bewährung in der Dienststellung oder wegen „Auszeichnung vor dem Feind") wurde durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt. Eine Verwundung allein begründete aber keinen Anspruch auf vorzugsweise Beförderung.

---

[28]) HVBl. 1943 B, S. 166; BMB 1943, S. 41; LVBl. 1943, S. 556. Vorher galten die Bestimmungen des OKW vom 4. 5. 1941 (HVBl. C, S. 545; ferner BMB S. 68, BLB S. 402 und HM S. 393).

[29]) Wegen des Begriffs „Schwerstbeschädigter der Versehrtenstufe III und IV" vgl. die DB zu §§ 83 und 84 WFVG (zunächst veröffentlicht in den Fürs.u.Vers.Best. 1942, S. 159).

Beförderung von gefallenen, gestorbenen oder vermißten Soldaten[30])

Entsprechend einer mit Fernschreiben vom 23. November 1944 bekanntgegebenen Weisung Hitlers[31]) mußte die Beförderung von Vermißten an allen Fronten ab sofort ausgesetzt werden. Nur in besonderen Härtefällen (z.B. kinderreiche Familien, nachgeborene Kinder, besonderer Luftnotstand) durften bereits vorliegende Anträge bis zum 31. März 1945 berücksichtigt werden.

Beförderung der kriegsgefangenen und internierten Soldaten[32])

Mit Fernschreiben des OKW vom 23. November 1944[33]) wurde den Wehrmachtteilen eine Entscheidung Hitlers übermittelt, wonach Beförderungen von kriegsgefangenen Soldaten an allen Fronten ab sofort bis nach Kriegsende auszusetzen waren. Der ObdE gab unter dem 7. März 1945 einen Führerbefehl[34]) bekannt:

„Wer in Gefangenschaft gerät, ohne verwundet zu sein oder nachweisbar bis zum äußersten gekämpft zu haben, hat seine Ehre verwirkt. Die Gemeinschaft der anständigen und tapferen Soldaten stößt ihn von sich. Seine Angehörigen haften für ihn. Jede Zahlung von Gebührnissen oder Unterstützungen an die Angehörigen fällt fort."

Abschnitt 7

Ernennung und Beförderung der Wehrmachtbeamten[35])

Auf Weisung Hitlers konnten ab April 1942[36]) die für Offiziere geltenden Bestimmungen über *bevorzugte Beförderungen* sinngemäß nunmehr auf solche Wehrmachtbeamte im Offizierrang Anwendung finden, die der kämpfenden Truppe angehörten, sich an Kampffronten längere Zeit mit überragenden Leistungen auf ihrem Fachgebiet ausgezeichnet hatten und die sichere Gewähr boten, den der neuen Besoldungsgruppe entsprechenden Dienstposten voll auszufüllen. Die Voraussetzungen für eine bevorzugte Beförderung waren auch dann gegeben, wenn ein bewährter Beamter auf den Gebieten der Versorgung und der Erhaltung der Kampfkraft des Kriegsheeres usw. eine Stelle innehatte, die seiner Amtsbezeichnung noch nicht entsprach. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile entschieden je nach dem Einzelfall, ob an die Stelle der Beförderung die Verbesserung des Rangdienstalters (Allgemeinen Dienstalters) treten

---

30) Vgl. Band V (Absolon), S. 263.
31) Merkblatt 14/2 I. Teil; Neudruck mit Beiheft I (Änderungen und Ergänzungen).
32) Vgl. Band V (Absolon), S. 264.
33) Merkblatt 14/2 I. Teil; Neudruck mit Beiheft I (Änderungen und Ergänzungen).
34) Rudolf Absolon: Das Wehrmachtstrafrecht im Kriege. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Kornelimünster 1958, S. 100.
35) Vgl. Band V (Absolon), S. 264 ff.
36) HM 1942, S. 436 u. 461; HM 1943, S. 179; BMB 1942, S. 127; LVBl. 1943, S. 959.

sollte. Die vorschlagenden Dienststellen konnten jedoch von sich aus an Stelle einer vorzugsweisen Beförderung die Verbesserung des RDA (ADA) beantragen.

Nach der auch für die aktiven Wehrmachtbeamten geltenden *Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges vom 23. September 1942*[37]) wurde nunmehr die Berufung in das Beamtenverhältnis, die Einstellung in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis, die Anstellung auf Widerruf, auf Lebenszeit oder auf Zeit sowie eine Beförderung während des Krieges schon mit dem Tage der *Vollziehung der Ernennungsurkunde* bewirkt. Wie bereits mit nichtveröffentlichter Vfg. des OKH vom 8. Dezember 1939 angeordnet, verblieben für die Beamten des Feldheeres die Ernennungsurkunden bei den Friedensdienststellen. Sie wurden in die Personalakten der Beamten lose eingelegt und sollten ihnen erst nach der Demobilmachung ausgehändigt werden[38]).

Gefallene, gestorbene oder vermißte Wehrmachtbeamte konnten bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen noch ernannt (befördert) werden, wenn die Ernennung von der zuständigen Stelle eingeleitet worden war, bevor sie vom Tode oder Vermißtsein Kenntnis hatte; der Betreffende sich durch hervorragende Leistungen „vor dem Feinde" ausgezeichnet hatte; eine Ernennung aus Gründen verzögert worden war, die nicht der Beamte zu vertreten hatte.

Die Ernennung wurde mit Wirkung vom ersten Tage des Monats ausgesprochen, in dem der Beamte gefallen, gestorben oder vermißt war. Die Ernennungsurkunden im Wortlaut des HVBl. 1943 B, S. 79 gingen an die nächsten Angehörigen.

Wehrmachtbeamte, die in Kriegsgefangenschaft geraten oder interniert worden waren, wurden in der Beförderung auf Grund des Dienstalters ihren Alterskameraden grundsätzlich gleichgestellt. Sie konnten während der Kriegsgefangenschaft oder Internierung jedoch nur einmal und zwar zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden. Etwa weiter fällig werdende Beförderungen mußten zurückgestellt und sollten mit rückwirkender Kraft nachgeholt werden, sobald die Eignung für den betreffenden Dienstgrad nachgewiesen werden konnte. Eine Beförderung in Kriegsgefangenschaft oder Internierung war lediglich dann zurückzustellen, wenn der Verdacht strafwürdigen Verhaltens aufgekommen war[39]). Ein Führerbefehl vom 23. November 1944[40]) bestimmte, daß Beförderungen usw. für Soldaten und Wehrmachtbeamte, die vermißt, in Kriegsgefangenschaft geraten oder interniert waren, ab sofort bis nach Kriegsende auszusetzen seien.

Hitler ernannte die Beamten in Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts. Für die übrigen Beamten hatte er das Ernennungs- usw.

---

[37]) RGBl. 1942 I S. 563.
[38]) HM 1941, S. 395; LVBl. 1943, S. 767.
[39]) HM 1941, S. 3, Nr. 11.
[40]) Merkblatt 14/2 I. Teil; Neudruck mit Beiheft I (Änderungen und Ergänzungen).

Recht auf die Reichsminister übertragen, die ihre Befugnisse mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen weiter übertragen durften[41]).

Die solange den Oberkommandos der Wehrmachtteile vorbehaltene *Ausübung des Rechts zur Ernennung, Beförderung usw.* der Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 11 – A 4 stand vom 1. April 1942 ab im Zuge der Verwaltungsvereinfachung den Behörden der Provinzialinstanz (Stellvertretende Kommandierende Generale und Befehlshaber in den Wehrkreisen, Kommandierende Generale und Befehlshaber in den Luftgauen, Kommandierende Admirale der Marinestationen) zu[42]). Anträge auf vorzugsweise Beförderung und auf nachträgliche Beförderung Gefallener usw. wegen hervorragender Leistungen „vor dem Feind" wurden weiterhin von den Oberkommandos der Wehrmachtteile entschieden[43]).

Auf die *Beförderung strafweise dienstentlassener Wehrmachtbeamter,* die im Kriege im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad weiterverwendet worden waren, fanden die für Unteroffiziere und Mannschaften geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Wiederherstellung des Wehrmachtbeamtenverhältnisses war damit nicht verbunden. Sie kam in der Regel überhaupt nicht in Betracht. Ausnahmen waren nur auf Grund eines besonderen Gnadenerweises zulässig, z.B. wenn der Bestrafte sich längere Zeit tadellos geführt, infolge hervorragender Tapferkeit seine Ehre wiederhergestellt und das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten sowie die Achtung seiner Untergebenen erworben hatte. Ein Gnadenerweis nach dem Führererlaß vom 26. Januar 1942[44]) über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges schloß in dem von ihm festgesetzten Umfang nur für die Zukunft weitere Rechtsnachteile aus. Eine bereits eingetretene Rechtswirkung wurde durch ihn nicht rückgängig gemacht.

Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes wurden im Frieden nach den Vorschriften der Wehrmachtteile über ihre Ergänzung und besonderen Dienstverhältnisse von den Oberkommandos befördert, wenn sie die Pflichtübungen und eine besondere Beförderungsübung erfolgreich abgeleistet hatten. Im Kriege wurden von Zeit zu Zeit die geforderten Voraussetzungen und Dienstaltersgrenzen für die Beförderung von Beamten d.B. im aktiven Wehrdienst veröffentlicht[45]). Solche Beförderungen durften aber nicht zur Benachteiligung aktiver Beamter führen[46]). Beförderungen zum nächsthöheren Beamtendienstgrad konnten nur dann verfügt werden, wenn der Betreffende die für eine Beförderung vorgeschriebenen Bedingungen im Hinblick auf Vorbildung, Eignung, Dienstzeit und Verwendung als Beamter d.B. im aktiven Wehrdienst erfüllt hat-

---

[41]) RGBl. 1937 I S. 769.
[42]) HM 1942, S. 174.
[43]) HVBl. 1942 B, S. 501; MVBl. 1942, S. 678; MVBl. 1943, S. 619.
[44]) HM 1942, S. 151.
[45]) Beispielsweise HVBl. 1940 C, S. 60, 121 u. 123; MVBl. 1940, S. 231 u. 727; LVBl. 1942, S. 427, 755 u. 1646; LVBl. 1943, S. 565; LVBl. 1944, S. 275.
[46]) HVwVfgen Bd. 15, Nr. 98.

te[47]). Die Bestimmungen über die bevorzugte Beförderung sowie über Beförderung gefallener, gestorbener, vermißter, in Kriegsgefangenschaft geratener oder internierter aktiver Wehrmachtbeamter galten auch für die Beamten d.B.[48]). Die Beförderung wurde den Beamten d.B. von ihren Dienstvorgesetzten bekanntgegeben[49]).

Mit Befehl vom 24. Januar 1944[50]) ordnete Hitler die Bildung des *Truppensonderdienstes in der Wehrmacht* an. Zugleich befahl er[51]) die Bildung der *Laufbahnen des Verwaltungsdienstes und der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst.* Hiernach wurden die Wehrmachtbeamten des höheren Intendanturdienstes sowie des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungs-(Zahlmeister-)Dienstes des Heeres und der Luftwaffe mit Wirkung vom 1. Mai 1944 „Offiziere im Truppensonderdienst". Für den Bereich der Kriegsmarine erfolgte am 12. März 1944 eine Sonderregelung.

Die Offiziere im Truppensonderdienst waren Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes. Sie hatten die gleichen Rechte und Pflichten wie die Offiziere im Truppendienst und unterstanden den jeweiligen Truppen- und Fachvorgesetzten.

Abschnitt 8

Orden und Ehrenzeichen – Die Kriegsauszeichnungen der Wehrmacht[52])

Hitler bestimmte die Voraussetzungen, unter denen ausländische Orden und Ehrenzeichen von Deutschen angenommen werden durften; er erteilte von Fall zu Fall die Genehmigung zur Annahme. Auszeichnungen der Staaten, mit denen Deutschland im Kriege stand, durften in keinem Falle weitergetragen werden. Ein entsprechender Erlaß des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei – RP.O. 2350/44 – erging erst unter dem 18. Februar 1944[53]). Das galt auch für Auszeichnungen der früheren tschechoslowakischen Republik, des früheren Großherzogtums Luxemburg und der ehemaligen Randstaaten Estland, Lettland und Litauen. Verboten war ferner das Tragen von Auszeichnungen der früheren Bundesrepublik Österreich mit Ausnahme der nachträglich gestifteten Kriegsauszeichnungen[54]). Das Tragen von Auszeichnungen der ehe-

[47]) HM 1943, S. 13 u. 110.
[48]) BMB 1943, S. 28; LVBl. 1943, S. 769.
[49]) MVBl. 1940, S. 785 u. 907.
[50]) HM 1944, S. 63, Nr. 109; vgl. auch S. 371 ff., 407 f.
[51]) HM 1944, S. 64.
[52]) Vgl. Band V (Absolon), S. 266–280.
[53]) Vgl. HM 1944, S. 318.
[54]) Hierzu siehe § 5 der VO zur Einführung von Vorschriften über Orden und Ehrenzeichen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 5. 5. 1941 (RGBl. I S. 243).

maligen verbündeten oder befreundeten Staaten Italien, Rumänien, Bulgarien und Finnland wurde nach deren „Verrat" dann noch besonders verboten[55]).

Nach der Kapitulation Deutschlands war zunächst nur die Verleihung und Annahme von militärischen und nationalsozialistischen Auszeichnungen auf Grund von Anordnungen der Militärregierungen in den Besatzungszonen verboten worden, bis der Alliierte Kontrollrat mit Gesetz Nr. 8 vom 30. November 1945 auch das Tragen jeglicher Auszeichnungen bei Strafandrohung untersagte. Mit Kontrollratsgesetz Nr. 34 vom 20. August 1946 wurden u.a. alle deutschen Vorschriften, die die Orden und Ehrenzeichen der Wehrmacht betrafen, ausdrücklich aufgehoben.

Nach Maßgabe des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957[56]) dürfen nunmehr in einer von der Bundesregierung bestimmten Form – ohne nationalsozialistische Embleme – u.a. wieder getragen werden:

a) Dienstauszeichnungen für die Wehrmacht und den Reichsarbeitsdienst[57]);
b) Orden und Ehrenzeichen, die im Ersten und Zweiten Weltkrieg (bis zum 8. Mai 1945) von den zuständigen deutschen Stellen für Kriegsverdienste gestiftet bzw. eingeführt worden waren, einschließlich des Verwundetenabzeichens und der Waffenabzeichen[58]),
c) ausländische Kriegsauszeichnungen, auch wenn die Genehmigung zur Annahme seinerzeit widerrufen worden war.

Mit Erlaß vom 29. Dezember 1944 (RGBl. 1945 I S. 11) stiftete Hitler als höchste deutsche Tapferkeitsauszeichnung das *Goldene Eichenlaub zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit Schwertern und Brillanten* für höchstbewährte Einzelkämpfer. Es sollte nur zwölfmal verliehen werden. Als einziger Soldat erhielt es am 29. Dezember 1944 der Oberstleutnant und Kommodore des Schlachtgeschwaders „Immelmann" Nr. 2, Hans-Ulrich Rudel. Er wurde zugleich zum Oberst befördert.

Gemäß dem Befehl Hitlers vom 6. März 1945[59]) sollte nunmehr jeder Soldat, der mit der Panzerfaust oder mit behelfsmäßigen Nahkampfmitteln sechs feindliche Panzer vernichtet hatte, das *Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes* erhalten.

---

[55]) HM 1944, S. 223, 318 u. 333.

[56]) BGBl. 1957 I S. 844. Hierzu erließ der Bundesminister des Innern die Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247). Die bisher erschienenen Ausführungsverordnungen und Anordnungen der Länder sind abgedruckt im Ministerialblatt des Bundesministers für Verteidigung vom 5. 12. 1959, S. 777.

[57]) Die SS-Dienstauszeichnung ist nicht zugelassen.

[58]) Nicht zugelassen sind alle für die Teilnahme am Spanischen Bürgerkrieg verliehenen deutschen Auszeichnungen, die Erinnerungsmedaillen (Österreich, Sudetenland, Böhmen und Mähren, Memelland) und das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen.

[59]) KVBl. X 1945, S. 68.

Die im *Ehrenblatt des deutschen Heeres*[60]) genannten Soldaten erhielten gemäß der Verordnung vom 30. Januar 1944[61]) zur äußerlichen Kenntlichmachung die *Ehrenblattspange*. Bei der Kriegsmarine wurde mit Erlaß des ObdM vom 23. Februar 1943[62]) eine *Ehrentafel der deutschen Kriegsmarine* eingeführt. Die Verordnung über die *Ehrentafelspange* erging unter dem 13. Mai 1944[63]).

Für die Luftwaffe stiftete der RdL u. ObdL am 15. Juni 1942 die *Ehrenschale für hervorragende Kampfleistungen*[64]). Neben der bereits bestehenden *Ehrenliste der deutschen Luftwaffe*[65]) wurde mit Verordnung vom 5. Juli 1944[66]) ein *Ehrenblatt der deutschen Luftwaffe* und die *Ehrenblattspange* dazu eingeführt.

Am 26. Mai 1942[67]) stiftete Hitler die *Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42" (Ostmedaille)* für Bewährung im Kampf gegen die Sowjetunion und den russischen Winter innerhalb des Zeitraumes vom 15. November 1941 bis zum 15. April 1942.

Kampfabzeichen für alle Wehrmachtteile (Schilder, Bänder und sonstige Abzeichen)

Der *Cholmschild* wurde am 1. Juli 1942[68]) gestiftet und an alle Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges verliehen, die an dem Verteidigungskampf in dem vom 21. Januar bis 5. Mai 1942 eingeschlossenen Raum um Cholm ehrenvoll beteiligt waren. Die Verleihung vollzog der Verteidiger von Cholm (Kommandeur der Kampfgruppe Scherer), Generalmajor Scherer.

Der *Krimschild* wurde am 25. Juli 1942[69]) gestiftet und an alle Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges verliehen, die in der Zeit vom 21. September 1941 bis 4. Juli 1942 an den Kämpfen um die Krim (südlich der Landenge von Pereskop) zu Lande, in der Luft und zu Wasser ehrenvoll beteiligt waren. Die Verleihung vollzog der damalige Oberbefehlshaber der 11. Armee, Generalfeldmarschall von Manstein.

Der *Demjanskschild* wurde am 25. April 1943[70]) gestiftet und an alle Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges verliehen, die in der Zeit vom 8. Februar bis 21. April 1943 an dem Verteidigungskampf in dem eingeschlossenen Raum von Demjansk ehrenvoll beteiligt waren. Die Verleihung vollzog der Verteidiger von Demjansk (Kom.Gen. II. AK), Gen.d.Inf. Walter Graf von Brockdorff-Ahlefeldt.

---

[60]) Vgl. Band V (Absolon), S. 272 f.
[61]) HM 1944, S. 45 f.
[62]) MVBl. 1943, S. 121.
[63]) MVBl. 1944, S. 499.
[64]) LVBl. 1942, S. 878.
[65]) Vgl. Band V (Absolon), S. 270.
[66]) LVBl. 1944, S. 467; vgl. LVBl. 1945, S. 75.
[67]) HM 1942, S. 275.
[68]) RGBl. 1942 I S. 455.
[69]) Ebenda, S. 487.
[70]) RGBl. 1943 I S. 369.

Der *Kubanschild* wurde am 20. September 1943[71]) gestiftet und an alle Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges verliehen, die in der Zeit vom 1. Februar bis 9. Oktober 1943 an den Kämpfen am Kubanbrückenkopf zu Lande, in der Luft und zur See ehrenvoll beteiligt waren. Die Verleihung erfolgte durch den damaligen Oberbefehlshaber der Heeresgruppe A, Generalfeldmarschall von Kleist.

Der *Warschauschild* wurde am 10. Dezember 1944[72]) gestiftet und sollte an alle Personen verliehen werden, die in der Zeit vom 1. August bis 2. Oktober 1944 an den Kämpfen gegen die polnischen Aufständischen innerhalb des Stadtgebietes von Warschau ehrenvoll beteiligt waren. Die Verleihungsbefugnisse waren dem Chef der Bandenkampfverbände des Reichsführers SS (Kommandierender General der Korpsgruppe von dem Bach), SS-Obergruppenführer und General der Polizei Erich von dem Bach-Zelewski übertragen.

Das *Ärmelband „Kreta"* wurde 1942 mit Genehmigung Hitlers von den Wehrmachtteilen eingeführt[73]) und an Wehrmachtangehörige verliehen, die auf der Erde, in der Luft oder zur See an Kampfhandlungen um Kreta unmittelbar teilgenommen hatten. Die Verleihung vollzogen: für die Angehörigen des Heeres der Oberbefehlshaber der 12. Armee, für die beteiligten Marineeinheiten der „Admiral Ägäis", für die beteiligten Luftwaffenverbände der Chef der Luftflotte 4 und der Kommandierende General des XI. Fliegerkorps.

Das *Ärmelband „Afrika"* wurde Ende 1942 auf Befehl Hitlers von den Wehrmachtteilen eingeführt[74]) und an Angehörige der Wehrmacht sowie des Gefolges für ehrenvollen Einsatz auf afrikanischem Boden verliehen (bzw. für schwimmende Verbände Einsatz auf See von festen Stützpunkten Afrikas aus). Die Verleihung vollzogen: für die Angehörigen des Heeres die Ob.Bfh. der deutsch-italienischen Pz.Armee (später: Ob.Bfh. der Heeresgruppe Afrika) und der 5. Pz. Armee, ab Mai 1943 der Deutsche General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht, für die beteiligten Angehörigen der Marine das Deutsche Marinekommando Italien, für den Bereich der Luftwaffe der Oberbefehlshaber Süd. Die früher als Zugehörigkeitsabzeichen getragenen Ärmelstreifen *„Afrikakorps"*[75]) und *„Afrika"*[76]) mußten nach Einführung des Ärmelbandes abgelegt werden.

---

[71]) RGBl. 1943 I S. 661.
[72]) RGBl. 1945 I S. 1.
[73]) OKH, 16. 10. 1942 (HM S. 457) – OKM, 14. 8. 1942 (MVBl. S. 831) – RdL u. ObdL, 29. 9. 1942 (LVBl. S. 1403). Die als Kampfabzeichen verliehenen Bänder wurden – zum Unterschied von den am rechten Unterärmel getragenen Traditions- usw. Bändern – am linken Unterärmel getragen.
[74]) OKH, 15. 1. 1943 (HM S. 33) – OKM, 29. 12. 1942 (MVBl. 1943, S. 26) – RdL u. ObdL, 28. 1. 1943 (LVBl. S. 160).
[75]) HVBl. 1941 B, S. 315.
[76]) LVBl. 1942, S. 333.

Das *Ärmelband „Metz 1944"* wurde am 24. Oktober 1944[77]) zur Erinnerung an die Verteidigung der Festung Metz vom 27. August bis 25. September 1944 durch die Kampfgruppe von Siegroth gestiftet und allen Angehörigen dieser Kampfgruppe – Kriegsschule Metz mit unterstellten Truppenteilen aller Wehrmachtteile und der Waffen-SS, die am Kampf um die Festung aktiv teilgenommen hatten –, als Kampfabzeichen verliehen. Die Verleihung vollzog der damalige Kommandeur der Schule VI für Fahnenjunker der Infanterie in Metz und Führer der Kampfgruppe, Generalmajor von Siegroth. Das Ärmelband „Metz 1944" sollte außerdem fortan als Traditionsabzeichen getragen werden von allen Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften (Lehr- und Stammpersonal sowie Schüler) der Schule VI für Fahnenjunker der Infanterie in Metz, später nach Meseritz verlegt, während ihrer Dienstzeit an der Schule.

Das *Ärmelband „Kurland"* für die in den Abwehrschlachten bewährten Kurlandkämpfer hatte Hitler auf Vorschlag des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Kurland am 12. März 1945 grundsätzlich genehmigt[78]). Es konnte aber nicht festgestellt werden, ob die Stiftungsverordnung und Durchführungsbestimmungen noch veröffentlicht werden konnten.

Das *Bandenkampfabzeichen* wurde mit Verordnung vom 30. Januar 1944[79]) als Tapferkeits- und Leistungsabzeichen „für Bewährung im Kampf gegen Banden" gestiftet und je nach Anzahl der anerkannten Kampftage in drei Stufen (Bronze, Silber, Gold) an Angehörige aller im Partisanenkampf eingesetzten deutschen Verbände verliehen. Verleihungsdienststellen waren: der Reichsführer SS, dem auch der Erlaß der Durchführungsbestimmungen zur Stiftungsverordnung übertragen war[80]); der Chef der Bandenkampfverbände; die Höheren SS- und Polizeiführer; die Divisionskommandeure des Heeres und der Luftwaffe, ggf. auch die Wehrkreis- und Luftgaubefehlshaber; die Oberbefehlshaber der Marinegruppenkommandos und Marineoberkommandos. Die Anrechnung von Kampftagen für das Bandenkampfabzeichen schloß die nochmalige Anrechnung für andere Kampfabzeichen (Sturmabzeichen, Nahkampfspange, Heeresflakabzeichen, Erdkampfabzeichen usw.) ab 1. Mai 1944 aus. Das galt nicht für die Verleihung des Sonderabzeichens für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer.

Das *Tiefflliegervernichtungsabzeichen* wurde mit Verordnung vom 12. Januar 1945[81]) für den Abschuß von feindlichen Flugzeugen durch Handwaffen oder

---

[77]) HM 1945, S. 9.
[78]) Schriftwechsel OKH – Ob.Kdo. HGru Kurland im BA-ZNS II 22.
[79]) HM 1944, S. 81.
[80]) In der 6. AusfVO über den Schutz der Waffenabzeichen vom 16. 3. 1944 (RGBl. I S. 101) wurde das Bandenkampfabzeichen als Kampfabzeichen der SS und Polizei aufgeführt. Zusätze der Wehrmachtteile zu den Verleihungsbestimmungen siehe in HM 1944, S. 81; MVBl. 1944, S. 320; LVBl. 1944, S. 333.
[81]) RGBl. 1945 I S. 23; HM 1945, S. 19; MVBl. 1945, S. 66.

kleinkalibrige Maschinenwaffen gestiftet und als Ärmelstreifen – für jeden Abschuß einen – am rechten Oberärmel getragen. An Stelle von fünf Abschüssen war ein Abzeichen in Gold anzulegen. Verleihungsberechtigt waren die Truppenführer vom selbständigen Brigadekommandeur an aufwärts. Einzelschützen, die die bisherige Anerkennungsurkunde des Führers[82]) für den Abschuß feindlicher Flugzeuge mit Infanteriewaffen besaßen, sollte das neue Abzeichen nachträglich ausgehändigt werden.

Kampfabzeichen des Heeres und der Waffen-SS

Das *Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer* wurde mit OKH-Verfügung vom 9. März 1942[83]) eingeführt und an Soldaten verliehen, die ab 22. Juni 1941 als Einzelkämpfer mit Nahkampfwaffen oder Nahkampfmitteln einen feindlichen Panzerkampfwagen oder ein sonstiges feindliches gepanzertes Fahrzeug im Nahkampf vernichtet oder außer Gefecht gesetzt hatten. Für jeden vernichteten Panzerkampfwagen wurde je ein Abzeichen verliehen und am rechten Oberärmel getragen. Nach dem fünften anrechnungsfähigen Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. wurde an Stelle eines weiteren silbernen Abzeichens das Sonderabzeichen auf goldenem Band verliehen. Die vorher verliehenen vier silbernen Abzeichen waren dann abzulegen[84]). Verleihungsberechtigt waren die Bataillonskommandeure. Dieses Sonderabzeichen wurde gemäß dem Erlaß des RdL u. ObdL vom 22. August 1942[85]) auch an Angehörige der Luftwaffe verliehen.

Die *Nahkampfspange* wurde mit Verordnung vom 25. November 1942[86]) gestiftet und den Soldaten als Anerkennung in drei Stufen (Bronze, Silber, Gold) verliehen, die sich vielfach im Nahkampf „Mann gegen Mann" mit der Waffe in der Hand bewährt hatten. Die Bedingungen für die Verleihung, die dem Regimentskommandeur oblag, waren

für die 1. Stufe (Bronze) 15 Nahkampftage,
für die 2. Stufe (Silber) 30 Nahkampftage,
für die 3. Stufe (Gold) 50 Nahkampftage.

Hitler hatte sich die Aushändigung der goldenen Nahkampfspange als die „höchste infanteristische Auszeichnung" zunächst persönlich vorbehalten, dann Himmler damit beauftragt. Alle Träger der Nahkampfspange in Gold konnten ohne weitere Begründung für die Verleihung des Deutschen Kreuzes in Gold eingegeben werden. Sie sollten dann ein Jahr lang im Ersatzheer, an Schulen usw. verwandt werden. Außerdem erhielten sie die gleiche Betreuung, wie sie für Träger des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes vorgesehen war.

---

[82]) Vgl. Band V (Absolon), S. 274.
[83]) HVBl. 1942 B, S. 117.
[84]) HM 1944, S. 2.
[85]) LVBl. 1942, S. 1180; LVBl. 1944, S. 542.
[86]) HM 1942, S. 574.

Beförderungen und Auszeichnungen

Mit der Verordnung vom 22. Juni 1943[87]) wurden höhere Stufen zum *Panzerkampfabzeichen*[88]) für die Panzerbesatzungen der Panzereinheiten und Panzerspäheinheiten eingeführt: die II. Stufe mit der Zahl 25 (anrechnungsfähige Gefechte), die III. Stufe mit der Zahl 50 und die IV. Stufe mit den Zahlen 75 und 100.

Mit der Verordnung vom 22. Juni 1943[89]) wurden auch für das *Sturmabzeichen*[90]) höhere (II.–IV.) Stufen eingeführt. Diese blieben jedoch den Angehörigen solcher Waffengattungen vorbehalten, für die normalerweise nicht die Nahkampfspange in Frage kam: Sturmgeschützeinheiten, Sturmpanzer- und Panzerjägereinheiten der Panzerjägerabteilungen (Sf.).

Kampfabzeichen der Kriegsmarine

Die *U-Boots-Frontspange* in Bronze, eingeführt am 15. Mai 1944[91]), und die U-Boots-Frontspange in Silber, eingeführt am 24. November 1944[92]), erhielten die bewährten Besatzungen der U-Boote nach wiederholter Erfüllung der Verleihungsbedingungen für das U-Boots-Kriegsabzeichen 1939[93]).

Die *Marine-Frontspange* in Bronze wurde am 19. November 1944[94]) für die fünfmalige Erfüllung der Verleihungsbedingungen für alle Kriegsabzeichen der Kriegsmarine[95]) eingeführt. Ausgenommen war lediglich das U-Boots-Kriegsabzeichen, für das bereits die U-Boots-Frontspange bestand.

Das *Kampfabzeichen der Kleinkampfmittel* erwarben bewährte Soldaten des Kommandos der Kleinkampfverbände in vier unteren Stufen als Ärmelabzeichen (Sägefisch) und in drei weiteren Stufen als Spange in Bronze, Silber und Gold. Es wurde eingeführt mit Erlaß des ObdM vom 30. November 1944[96]).

Kampfabzeichen der Luftwaffe

Das *Erdkampfabzeichen der Luftwaffe* war am 31. März 1942[97]) für die im Erdkampf eingesetzten Angehörigen der Luftwaffe eingeführt worden. Die Verleihung erfolgte nach tapferer Teilnahme an mindestens drei Sturmangriffen oder Nahkämpfen. Für Luftwaffenangehörige, die bereits ein Sturmabzeichen des Heeres erworben hatten, wurde dieses Abzeichen in das Erdkampfabzeichen der Luftwaffe umgetauscht. Am 10. November 1944[98]) wurden für Angehö-

87) HM 1943, S. 367.
88) Vgl. Band V (Absolon), S. 273.
89) HM 1943, S. 367.
90) Vgl. Band V (Absolon), S. 274.
91) MVBl. 1944, S. 450.
92) MVBl. 1944, S. 988.
93) Vgl. Band V (Absolon), S. 274.
94) MVBl. 1944, S. 951.
95) Vgl. MVBl. 1945, S. 18.
96) MVBl. 1944, S. 989.
97) LVBl. 1942, S. 479.
98) LVBl. 1944, S. 812.

rige der Sturmgeschützeinheiten der Luftwaffe höhere Stufen zum Erdkampfabzeichen – mit den Einsatzzahlen 25, 50, 75 und 100 – eingeführt.

Nach Einführung des Erdkampfabzeichens der Luftwaffe wurde das *Kampfabzeichen der Flakartillerie*[99]) nur noch für Leistungen in der Luftzielbekämpfung verliehen[100]). Seit dem 6. Januar 1945[101]) galten die Verleihungsbestimmungen auch für Flakwaffen- und Flakhelferinnen. Richtlinien für die Anerkennung von Abschüssen sind veröffentlicht im LVBl. 1941, S. 39 u. 275 mit Änderungen und Ergänzungen im LVBl. 1941, S. 358, 805 u. 1090; LVBl. 1943, S. 993; LVBl. 1944, S. 488.

Die *Nahkampfspange der Luftwaffe* wurde gemäß der Verordnung vom 3. November 1944[102]) eingeführt und den Angehörigen der Luftwaffe in drei Stufen – Bronze, Silber, Gold – verliehen, die sich mehrfach im Nahkampf bewährt hatten. Für Luftwaffenangehörige, die bereits die Nahkampfspange des Heeres besaßen, wurde dieses Abzeichen in die Nahkampfspange der Luftwaffe umgetauscht[103]).

Das *Panzerkampfabzeichen der Luftwaffe* in Silber konnte seit dem 3. November 1944[104]) allen Angehörigen der Luftwaffe verliehen werden, die sich bei Panzereinheiten der Luftwaffe, insbesondere im Bereich der Fallschirmtruppe, bei mindestens dreimaligem Einsatz im Gefecht bewährt hatten. Eine schwarze Ausführung des Abzeichens erhielten Angehörige von Panzergrenadier- und Panzerspäheinheiten der Luftwaffe. Bereits am 10. November 1944[105]) wurden höhere Stufen zum Panzerkampfabzeichen – mit den Einsatzzahlen 25, 50, 75 und 100 – eingeführt.

Das *Seekampfabzeichen der Luftwaffe* wurde am 27. November 1944[106]) für das seemännische Personal der Luftwaffe eingeführt, das sich im mehrfachen Einsatz als Besatzungen von Seenotflugzeugen, Flugsicherungs-, Versorgungs- usw. Schiffen der Luftwaffe bewährt hatte.

*

Leistungs- und Tätigkeitsabzeichen

Das *Kraftfahrbewährungsabzeichen* wurde mit Verordnung vom 23. Oktober 1942[107]) als Anerkennung für den Kriegseinsatz besonders bewährter Kraft-

---

[99]) Vgl. Band V (Absolon), S. 277.
[100]) LVBl. 1942, S. 484; LVBl. 1944, S. 658.
[101]) LVBl. 1945, S. 40.
[102]) LVBl. 1944, S. 808.
[103]) LVBl. 1945, S. 47.
[104]) LVBl. 1944, S. 808.
[105]) Ebenda, S. 812.
[106]) LVBl. 1945, S. 12.
[107]) RGBl. 1942 I S. 631.

fahrer der Wehrmacht und des Gefolges gestiftet und in drei Stufen (Bronze, Silber, Gold) verliehen für Verdienste beim Fahren unter erschwerten Bedingungen und um die Erhaltung und Pflege der Kraftfahrzeuge. Es wurde in der Mitte des linken Unterärmels getragen. Verleihungsberechtigt waren die Kommandeure von Regimentern und selbständigen Bataillonen.

Das *Scharfschützenabzeichen* wurde mit Erlaß Hitlers vom 20. August 1944[108]) für erfolgreiche Scharfschützen des Heeres und der Waffen-SS eingeführt und von den Regimentskommandeuren in drei Stufen verliehen. Es wurde auf dem rechten Unterärmel getragen. Ab Dezember 1944 konnten es im Erdkampf eingesetzte Soldaten aller Wehrmachtteile erwerben[109]).

Das *Ballonbeobachterabzeichen* wurde mit Verordnung vom 8. Juli 1944[110]) als Leistungsabzeichen für die im Fronteinsatz bewährten Beobachter in Fesselballonen eingeführt und in drei Stufen verliehen. Es wurde auf der linken Brustseite getragen.

Das *Bewährungsabzeichen der Kleinkampfmittel,* am 30. November 1944[111]) zusammen mit dem Kampfabzeichen der Kleinkampfmittel eingeführt, erhielten Soldaten der Kriegsmarine, die für Sondereinsätze erfolgreich ausgebildet waren, nach zweimonatiger Zugehörigkeit zu einem Kleinkampfverband. Mit der Abkommandierung aus dem Verband erlosch das Recht zum Tragen des Abzeichens; Ausnahmen konnten zugelassen werden.

Neugefaßte Richtlinien für die Verleihung der *Lw.Flieger- und Fallschirmschützenabzeichen* wurden veröffentlicht im LVBl. 1944, S. 348.

Das *Fliegererinnerungsabzeichen* – eingeführt mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 26. März 1936 für ausscheidende bewährte Flugzeugführer, Beobachter, Fliegerschützen und Hilfsbeobachter – wurde ab 12. Januar 1944[112]) nicht mehr verliehen.

Deutsche Kriegsauszeichnungen für Ausländer[113])

Die am 14. Juli 1942[114]) gestiftete *Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker* wurde als Kampfabzeichen mit Schwertern und als Verdienstabzeichen ohne Schwerter in zwei Klassen und darin wieder in mehreren Abstufungen zunächst nur an Hilfswillige sowie Angehörige der Ostvölker

---

[108]) HM 1944, S. 255.
[109]) MVBl. 1945, S. 22; LVBl. 1945, S. 28.
[110]) HM 1944, S. 236.
[111]) MVBl. 1944, S. 989.
[112]) LVBl. 1944, S. 101.
[113]) Vgl. Band V (Absolon), S. 277.
[114]) RGBl. 1942 I S. 463.

in Turk- usw. Bataillonen und landeseigenen Sicherungsverbänden verliehen[115]). Gemäß Erlaß des OKW konnte ab März 1943 diese Auszeichnung nunmehr als Erinnerungsabzeichen auch an solche deutsche Soldaten verliehen werden, die als Führer von geschlossenen Ostvolkeinheiten oder innerhalb dieser Verbände als Stammpersonal ständig Dienst taten. Ausländische Freiwillige, zuletzt auch die Freiwilligen fremder Volksstämme aus den besetzten Ostgebieten, und Angehörige verbündeter oder befreundeter Mächte erwarben sich deutsche Kriegsauszeichnungen nach den für deutsche Wehrmachtangehörige geltenden Richtlinien.

[115]) Der Personenkreis ist im einzelnen aufgeführt in HM 1942, S. 340; HM 1943, S. 339 u. S. 465.

ACHTES KAPITEL

Innerer Dienst

Abschnitt 1

Wehrmacht und Nationalsozialismus

Mit seinem Erlaß vom 2. März 1942[1]) regelte der Chef des OKW – AWA/J (Ia) – die *Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und NSDAP.* Hiernach verlangte der totale Krieg, daß sich alle Kräfte für eine Stärkung der Schlagkraft und des inneren Zusammenhalts vertrauensvoll und siegesgewiß zusammenfänden; mehr noch als im Frieden müßten deshalb auch Wehrmacht und Partei jetzt zusammenarbeiten.

Die unumgänglichen laufenden Veränderungen in der Personalbesetzung der Wehrmachtdienststellen einerseits und die starke Heranziehung der Angehörigen aller Parteidienststellen zum Wehrdienst andererseits brächten leider einen dauernden Personenwechsel mit sich. Dieser Wechsel und die starke Arbeitsbelastung seien vielfach die Ursache, daß die persönlichen Beziehungen der Angehörigen der beiderseitigen Dienststellen hier und dort nicht so eng seien, wie sie sein müßten.

Das OKW selbst stehe laufend in engster vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Partei-Kanzlei und über diese mit den zentralen Ämtern der NSDAP, den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden. Mit den entsprechenden Parteiführern und Hoheitsträgern seien die Amts-, Abteilungschefs und Referenten kameradschaftlich verbunden. Genau so eng müsse das Verhältnis aller den Oberkommandos nachgeordneten Dienststellen zu den entsprechenden Stellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie den örtlichen Parteiführern sein und dürfe sich nicht nur auf eine dienstlich-korrekte Verbindung beschränken. Ein häufiger Gedankenaustausch sei nötig. Nicht nur notwendige dienstliche Anlässe sollten dazu Gelegenheit geben, sondern erwünscht sei auch die Pflege eines guten außerdienstlich kameradschaftlichen Verkehrs. Der Gedankenaustausch habe jetzt im Kriege in erster Linie der gegenseitigen Unterstützung in den beiderseitigen Kriegsaufgaben zu dienen. Die Wehrmacht könne auf die aufgeschlossene bewußte Mitarbeit der NSDAP wie der Bevölkerung nicht verzichten. Die „Partei" sehe im Kriege ihre alleinige Aufgabe darin, bei der Durchführung kriegswichtiger Aufgaben zu helfen. Sie stelle sich daher auch immer der Wehrmacht zur Verfügung. Wehrmacht und NSDAP

[1]) HM 1942, S. 167, Nr. 284.

seien die tragenden Säulen des Volkes und des Staates. Im Kriege würden ihre Vertreter besonders und bedingungslos Schulter an Schulter stehen.

Bezugnehmend auf den vorstehenden Erlaß vom 2. März 1942 wies das OKW mit Erlaß vom 24. August 1942[2]) darauf hin, daß neu versetzte Standortälteste, Kommandeure und Dienststellenleiter ihre *Antrittsbesuche für die Aufnahme der persönlichen Fühlungnahme und Verbindung bei den einschlägigen Hoheitsträgern und Dienststellenleitern der NSDAP* unverzüglich nach ihrem Dienstantritt machen müßten.

Am 22. Dezember 1943 erging der *Befehl Hitlers für die nationalsozialistische Führung in der Wehrmacht*[3]):

„Für die nationalsozialistische Führung in der Wehrmacht befehle ich:

I.

Im 5. Kriegsjahr ist die politisch-weltanschauliche Führung und Erziehung der Truppe in verstärktem Maße durchzuführen. Das Oberkommando der Wehrmacht hat alle hierzu erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Partei-Kanzlei zu treffen und für eine einheitliche Handhabung innerhalb der Wehrmacht zu sorgen.

II.

1. Im OKW ist ein NS-Führungsstab zu bilden.
2. Der Chef des NS-Führungsstabes des OKW handelt in Durchführung seiner Aufgaben in meinem unmittelbaren Auftrage. Er hat hierbei das Einvernehmen mit der NSDAP als der Trägerin des politischen Willens herzustellen. Er ist verpflichtet, den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile unmittelbaren Vortrag zu halten.

III.

Der Chef des NS-Führungsstabes des OKW hat folgende Aufgaben:

1. Er hat dafür zu sorgen, daß die für die Truppe notwendige politische Willensbildung und Aktivierung sichergestellt wird. Hierzu vermittelt er das grundlegende politisch-weltanschauliche Gedankengut und die erforderlichen Hilfsmittel.
2. Er ist berechtigt, zur einheitlichen politisch-weltanschaulichen Ausrichtung der NS-Führungsstäbe der Oberkommandos, der NS-Führungsoffiziere und der Offiziere und Wehrmachtbeamten in leitenden Stellen Hinweise zu geben sowie Lehrgänge durchzuführen oder durchführen zu lassen.
3. Er ist bei der Besetzung der Stellen leitender Offiziere und Wehrmachtbeamter der NS-Führungsstäbe der Oberkommandos zu hören. Ihm steht für die Auswahl der NS-Führungsoffiziere in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Partei-Kanzlei ein Vorschlags- und Einspruchsrecht zu.
4. Er stellt Richtlinien für die politisch-weltanschaulichen Voraussetzungen auf, die Offiziere und Wehrmachtbeamte erfüllen müssen, wenn sie in Stellen für die Ausbildung und Förderung von Offizieren und Wehrmachtbeamten sowie des Führer- und Unterführernachwuchses verwendet werden sollen.
5. Die Dienstanweisungen für die NS-Führungsoffiziere der Wehrmachtteile sind mit ihm abzustimmen.

---

[2]) HM 1942, S. 429, Nr. 821.

[3]) Bekanntgabe 5/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 7. 1. 1944 (BA NS 6/346).

IV.

1. Zum Chef des NS-Führungsstabes des OKW wird der Chef des Allgemeinen Wehrmachtamtes ernannt. Er ist in seinen sonstigen Aufgaben durch einen ständigen Vertreter weitgehend zu entlasten.
2. Die Wehrmachtteile haben den personellen Anforderungen des OKW zur Besetzung der Planstellen des NS-Führungsstabes des OKW zu entsprechen."

Der Leiter der Partei-Kanzlei bildete mit seiner Anordnung 6/44 vom 7. Januar 1944[4]) für die Aufgaben, die ihm bzw. der NSDAP mit diesem Führerbefehl zugefallen waren, einen *Arbeitsstab.* Dieser sollte die Zusammenarbeit zwischen der NSDAP und dem NS-Führungsstab im OKW sicherstellen und grundsätzliches und aktuelles, politisches und weltanschauliches Führungs- und Schulungsmaterial bereitstellen und erarbeiten lassen[5]).

Für die *nationalsozialistische Führung im Heer* befahl Hitler am 28. Mai 1944[6]):

„1. Mit dem 15. 5. 1944 ernenne ich zum Chef des NS-Führungsstabes des Heeres (Feld- und Ersatzheer) den General der Gebirgstruppe Ritter von Hengl.
2. Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres untersteht mir unmittelbar und handelt in Durchführung seiner Aufgaben in meinem Auftrag.
3. Mein Befehl vom 22. 12. 1943 regelt die Zusammenarbeit mit dem Chef des NS-Führungsstabes des OKW.
4. Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres hält enge Fühlung mit Chef Generalstab und BdE und unterrichtet sie über alle grundsätzlichen Fragen seines Arbeitsgebiets.
5. Mit dem Chef HPA arbeitet er im engsten Einvernehmen zusammen. Die vom Chef HPA in meinem Auftrage für die Offz.-Erziehung gegebenen Befehle sind auch für sein Arbeitsgebiet bindend.
6. Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres hat die politische Willensbildung und Aktivierung im Heere durch einheitliche politische und weltanschauliche Führung im Sinne meines Befehls vom 22. 12. 1943 zu überwachen. Hierzu ist er berechtigt, den Stand der nationalsozialistischen Führung bei Truppen, Dienststellen und Einrichtungen des Feld- und Ersatzheeres zu prüfen. Er gibt in meinem Auftrage die für die Durchführung dieser Aufgaben im Heere erforderlichen Befehle, Anweisungen und Richtlinien."

Göring befahl unter dem 30. Mai 1944[7]) die sofortige Bildung der Dienststelle: *Der Chef der Personellen Rüstung und Nationalsozialistischen Führung der Luftwaffe.* Diesem wurden unterstellt: das Luftwaffenpersonalamt, der Nationalsozialistische Führungsstab, das Wehramt, der General für den Personaleinsatz der Luftwaffe, die Amtsgruppe Ziviles Personal, Auszeichnungen und Disziplinarangelegenheiten, der Chef der Luftwaffen-Rechtspflege, der Gerichtsherr des Amtes für Vollstreckung und Gnadensachen, der General für

---

[4]) BA NS 6/346.

[5]) Vgl. streng vertrauliches RdSchrb. Nr. 76/44 der Partei-Kanzlei vom 6. April 1944 (BA NS 6/346): Aufgaben des Nationalsozialistischen Führungsoffiziers – Maßnahmen zur Aktivierung der politischen Führung und Erziehung der Wehrmacht.

[6]) HM 1944, S. 183.

[7]) BA R 22/2282.

Nachwuchs – Luftwaffe, die Inspektion für Truppendienst und Erziehung in der Luftwaffe.

Der Chef der Personellen Rüstung und Nationalsozialistischen Führung der Luftwaffe war der erste Berater und Vertreter des RdL u. ObdL für die personelle Rüstung und nationalsozialistische Führung der Luftwaffe und allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen. Er hatte die Dienststellung des Oberbefehlshabers einer Luftflotte und war dem RdL u. ObdL verantwortlich in allen personellen Rüstungs- und nationalsozialistischen Führungsangelegenheiten und den sich hieraus ergebenden Anweisungen an die Truppe.

Hitler bestimmte mit seiner Vfg. 9/44 vom 19. Juni 1944[8]), in seinem Befehl vom 22. Dezember 1943 an die Wehrmacht habe er angeordnet, der Chef des NS-Führungsstabes des OKW handele in Durchführung seiner Aufgaben in seinem unmittelbaren Auftrag und habe hierbei das Einvernehmen mit der NSDAP als der Trägerin des politischen Willens herzustellen.

Der Leiter seiner Partei-Kanzlei sei für die aus diesem Befehl entstehenden Aufgaben der NSDAP der Wehrmacht gegenüber allein zuständig und verantwortlich. Insbesondere habe der Leiter seiner Partei-Kanzlei alle an der politisch-weltanschaulichen Führung und Erziehung der Truppe auf Grund seines Befehls vom 22. Dezember 1943 mitwirkenden Dienststellen der NSDAP zu gemeinsamer Arbeit in einem Arbeitsstab zusammenzufassen und die Aufgaben auf die entsprechenden Reichsdienststellen zu verteilen.

Der Leiter der Partei-Kanzlei prüfe das von den Ämtern der NSDAP erstellte Schrifttum auf seine praktische und politische Brauchbarkeit und gebe es zur Verwendung in der Wehrmacht frei. Seine Entscheidungen, zu denen erforderlichenfalls Hitlers Zustimmung einzuholen sei, seien der Wehrmacht gegenüber verbindlich.

Um nur eine verbindliche Auffassung der NSDAP auch in diesem Aufgabengebiet wirksam werden zu lassen, seien Auffassungen der zentralen Ämter der NSDAP der Wehrmacht gegenüber nur mit Zustimmung des Leiters der Partei-Kanzlei zu vertreten. Abmachungen, die die NS-Führungsarbeit beträfen, seien seitens der zentralen Ämter der NSDAP nur im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Chef des NS-Führungsstabes des OKW zu treffen.

Am 13. Juli 1944 vollzog Hitler den Erlaß über die *Zusammenarbeit von NSDAP und Wehrmacht in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches*[9]):

„Für den Fall eines Vordringens feindlicher Kräfte auf deutsches Reichsgebiet ordne ich an:

I.

Die Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände setzen ihre Tätigkeit im Operationsgebiet fort.

---

[8]) BA NS 6/347.

[9]) RdSchrb. 156/44 gRs des Leiters der Partei-Kanzlei vom 24. 7. 1944 (BA NS 6/351).

II.

1. Der militärische Oberbefehlshaber, dem ich die Ausübung vollziehender Gewalt übertrage, richtet seine sich aus den militärischen Notwendigkeiten ergebenden Anforderungen für den Bereich der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände an den Gauleiter für das Operationsgebiet.
2) In unmittelbaren Kampfzonen, deren Begrenzung der militärische Oberbefehlshaber im Benehmen mit dem Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet bestimmt, sind die oberen militärischen Kommandobehörden befugt, den Dienststellen der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden unmittelbar diejenigen Weisungen zu geben, die zur Durchführung ihres Kampfauftrages jeweils erforderlich sind. Wenn unvorhergesehene Ereignisse sofortiges Handeln erfordert und der Gauleiter für das Operationsgebiet nicht erreichbar ist, hat der militärische Oberbefehlshaber die gleichen Befugnisse im Gesamtoperationsgebiet. Der Gauleiter für das Operationsgebiet ist von den getroffenen Maßnahmen auf schnellstem Wege zu unterrichten.
3) Der Gauleiter für das Operationsgebiet wird von mir bestellt.

III.

Der Gauleiter für das Operationsgebiet hat die Aufgabe, den militärischen Oberbefehlshaber in Fragen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zu beraten.

IV.

Die Gauleiter, deren Gaue ganz oder teilweise zum Operationsgebiet gehören, benennen einen Verbindungsmann, der dem Gauleiter für das Operationsgebiet als Berater beigegeben wird.

V.

Der Gauleiter für das Operationsgebiet führt seine Aufgaben mit allen zur Verfügung stehenden Kräften der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden durch.

VI.

Der Gauleiter für das Operationsgebiet kann die Durchführung seiner Aufgaben im Bereich eines nachgeordneten Befehlshabers, den der militärische Oberbefehlshaber mit vollziehender Gewalt ausgestattet hat, dem für den Standort des nachgeordneten Befehlshabers zuständigen Gauleiter übertragen.

VII.

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Leiter der Partei-Kanzlei."

Am 11. August 1944 erging die Vfg. des OKH/NS-Führungsstab des Heeres/ChHRüst u. BdE/Stab NSF[10]) zwecks sofortiger Weitergabe bis zu den Bataillonen zur geeigneten Verwertung im NS-Führungsunterricht: Feindliche Agitation verbreite Gerüchte, daß die Lageentwicklung an der Ostfront seit dem 22. Juni 1944 auf verräterisches Handeln höherer Truppenführer zurückzuführen sei. Diesen Gerüchten sei scharf entgegenzutreten. Die kleine Verbrecherclique vom 20. Juli 1944 sei ausgemerzt. Kein Truppenführer des Feldheeres habe mit ihr zu tun gehabt. Die genannten Gerüchte bezweckten nur, Mißtrauen und

[10]) BA-ZNS ES: NS-Führung.

Zwiespalt in die Truppe zu tragen und damit ihren geschlossenen und seit dem 20. Juli 1944 nur noch fanatischer gewordenen Kampfwillen zu brechen. Es sei die Aufgabe der NS-Führung, das Vertrauen zur militärischen Führung mit allen Mitteln zu stärken.

Der Chef des HPA erließ am 16. Dezember 1944 eine geheime Arbeitsrichtlinie für das HPA für die *Besetzung der Schlüsselstellungen des Heeres mit nationalsozialistischen Offizieren*[11]):

„Für die nationalsozialistische Erziehung des Heeres und seine Durchdringung mit der weltanschaulichen Idee des Nationalsozialismus ist es notwendig, daß die Schlüsselstellungen des Heeres mit Offizieren besetzt sind, die Nationalsozialisten im Geiste Adolf Hitlers sind. Ab sofort sind daher alle Offiziere, die für die Besetzung nachstehend aufgeführter Schlüsselstellungen vorgesehen sind, vor ihrer Verwendung in dieser Stelle auf ihre politisch-weltanschauliche Eignung hin besonders zu überprüfen:
Heerespersonalamt (Amtsgruppenchef bis Gruppenleiter),
Lehrgänge für Höhere Adjutanten (Nachwuchs),
Generalinspekteur für den Führernachwuchs (bis Kommandeure der Führernachwuchsschulen),
Stellv.Gen.Kdos. (Stellv.Kom.Gen., Chefs der Stäbe und IIa).
Die Überprüfung erfolgt durch die Amtsgruppe P 2 [. . .]"

Hitler bestimmte in seinem Befehl über den *Einsatz von Kriegsversehrten in der NSDAP* vom 19. Oktober 1943[12]):

„1. Kriegsversehrte Soldaten können bei Ausscheiden aus der Wehrmacht unbeschadet der bestehenden Aufnahmesperre auf eigenen Antrag Mitglieder der NSDAP werden. Voraussetzung ist Bewährung im Fronteinsatz, Persönlichkeitswert und politische Eignung.
2. Parteigenossen, die nicht mehr frontverwendungsfähig sind, sollen nach ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst zum ehrenamtlichen und bei entsprechender Neigung und Eignung zum hauptamtlichen Dienst in der NSDAP und ihren Gliederungen herangezogen werden.
[. . .]"

Gemäß dem Erlaß des OKW/NSFSt/J vom 9. Februar 1944[13]) zu diesem „Führerbefehl" sollten alle Dienststellen der Wehrmacht die Überführung von Kriegsversehrten in den hauptamtlichen Parteidienst tatkräftig unterstützen und fördern. Insbesondere hatten die Chefärzte der Lazarette und die Chefs aller Genesenden-Einheiten bei den durchzuführenden Appellen immer wieder auf die Möglichkeit der Übernahme in den hauptamtlichen Parteidienst hinzuweisen und die sich interessierenden Soldaten zu einer baldigen persönlichen oder schriftlichen Meldung bei ihrer Heimatortsgruppe zu veranlassen. Als Kriegsversehrte waren in diesem Falle Soldaten aller Dienstgrade mit den Tauglichkeitsbefunden av und wu anzusehen.

---

[11]) BA-ZNS WAllg.
[12]) HVBl. 1944 C, S. 65, Nr. 71.
[13]) Dgl.

Auf Grund der für die NSDAP von Hitler am 12. Dezember 1943 erlassenen besonderen Vfg. ordnete das OKW/WEA mit Geheimerlaß vom 20. Dezember 1943[14]) an, daß weltkriegsgediente hauptamtliche Mitarbeiter der NSDAP, ihrer Gliederungen (außer SS) und angeschlossenen Verbände grundsätzlich nicht einzuberufen seien.

Nach Anordnung 53/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 28. Februar 1944[15]) erforderte es der Befehl Hitlers vom 22. Dezember 1943, in den Gauen die für die *politische Aktivierung der Wehrmacht* und die Förderung der *Zusammenarbeit zwischen NSDAP und Wehrmacht* einzusetzenden Kräfte der NSDAP zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen. Der Gaubeauftragte für Wehrmachtfragen war dem Gauleiter verantwortlich. Die gemeinsame Arbeit wurde nach den Weisungen der Partei-Kanzlei ausgerichtet.

Wie bereits die Anordnung 31/43 festgelegt hatte, sollten zu Gaubeauftragten für Wehrmachtfragen im allgemeinen nur Stellv. Gauleiter oder Gaustabsamtsleiter bestellt werden.

Der Chef des NS-Führungsstabes des OKW bestimmte in einem Erlaß an die NS-Führungsstäbe der Wehrmachtteile vom 2. Mai 1944[16]), die Durchführung des Führerbefehls vom 22. Dezember 1943 erfordere, daß nicht nur die obersten Kommandobehörden und die Reichsleitung der NSDAP, sondern auch die örtlichen Wehrmacht- und Parteidienststellen in ein noch näheres Verhältnis zueinander träten, um durch engste Zusammenarbeit die notwendigen Maßnahmen zur politischen Aktivierung der Wehrmacht zu ergänzen und zu fördern. Die Gestaltung dieser Zusammenarbeit und ihre Intensivierung sei eine der wichtigsten Aufgaben der Kommandierenden Generale und Admirale aller im Heimatkriegsgebiet liegenden Kommandobehörden. Die NSDAP als die politische Willensträgerin der Nation sei auf Grund ihrer Erfahrungen in der Lage, die Wehrmachtdienststellen mit der Gestellung von Rednern, Schrifttum, Schulungsmaterial und aktuellen Informationen in ihrer politisch-weltanschaulichen Führungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen und auf dem Gebiete der Truppenbetreuung zu helfen. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile sollten ihre nachgeordneten Generalkommandos, Luftgaukommandos und Marineoberkommandos anweisen, sich hinsichtlich des örtlichen Zusammenwirkens mit der NSDAP im Sinne des Führerbefehls vom 22. Dezember 1943 mit den Gauleitern ihres Bereichs ins Benehmen zu setzen und die zuständigen NS-Führungsoffiziere zur engsten Zusammenarbeit mit den Gaubeauftragten für Wehrmachtfragen und mit den Kreisleitern anzuhalten. Die großzügige Bereiterklärung der NSDAP zur Hilfestellung in der von Hitler befohlenen Verstärkung der politisch-weltanschaulichen Führung und Erziehung verlange von der Wehrmacht die vertrauensvolle Inanspruchnahme aller zur Verfügung gestellten Mittel und Erfahrungen der NSDAP. Austausch des Schrifttums und gegenseitige Mitteilung von

[14]) BA-ZNS ES: NSDAP.
[15]) BA NS 6/346.
[16]) Ebenda.

politisch-weltanschaulichen Veranstaltungen und Lehrgängen sei ebenso erforderlich wie die Mitteilung der Namen der eingesetzten NS-Führungsoffiziere an die Gau- und Kreisleiter, damit das Ziel gemeinsamer Arbeit von Wehrmacht und NSDAP erreicht werden könne.

Über die *Heranziehung von Soldaten zum Parteidienst* gab das OKW/AWA/J mit Erlaß vom 1. November 1943[17]) bekannt: Gemäß der Forderung Hitlers habe die NSDAP seit Kriegsbeginn fast sämtliche hauptamtlichen Politischen Leiter und Gliederungsführer zum Wehrdienst freigegeben. Nach dem Stande vom April 1943 verfüge die NSDAP einschließlich aller Gliederungen und angeschlossenen Verbände nur noch über 13 500 uk-gestellte hauptamtliche männliche Kräfte. Mit diesen wenigen hauptamtlichen Kräften allein könnten die kriegswichtigen Aufgaben der NSDAP, die mit der längeren Dauer des Krieges und infolge der Luftangriffe des Gegners einen immer größeren Umfang annähmen, nicht mehr durchgeführt werden. Eine große Anzahl ehrenamtlicher Politischer Leiter und Gliederungsführer seien dazu erforderlich. Das Schwergewicht der Parteiaufgaben liege in der Arbeit der ehrenamtlich tätigen NSDAP-Mitglieder. Mit den Einberufungen zur Wehrmacht habe sich die Zahl der in der Heimat verfügbaren Politischen Leiter außerordentlich verringert. Die Sicherung der Arbeitsfähigkeit der NSDAP mache es daher notwendig, dieser die zur Erfüllung der Kriegsaufgaben in der Heimat erforderlichen Kräfte zur Verfügung zu stellen. Bei der Wehrmacht seien im Heimatkriegsgebiet vielfach Soldaten eingesetzt, die vor ihrer Einziehung zum Wehrdienst als ehrenamtliche Politische Leiter tätig waren. Nach dem Wehrgesetz könnten sie als Soldaten sich nicht politisch betätigen, d. h. sie könnten nicht aktiv im Rahmen der NSDAP arbeiten.

Hitler habe daher für die Dauer des Krieges entschieden: Wenn es die Belange der Wehrmacht zuließen, könnten im Heimatkriegsgebiet Soldaten mit Genehmigung ihres Disziplinarvorgesetzten im Range mindestens eines Bataillonskommandeurs außerhalb des militärischen Dienstes im Rahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände ehrenamtlich tätig sein. Die Genehmigung werde nur auf Antrag des Soldaten erteilt; sie erstrecke sich lediglich auf den Antragsteller.

Der Wehrmachtdienst gehe dem Dienst für die NSDAP vor; die dienstlichen Leistungen des Soldaten dürften infolge seines außerdienstlichen Einsatzes nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß der Änderung des § 26 des Wehrgesetzes vom 24. September 1944[18]) hatten die Angehörigen der Wehrmacht die Pflicht, dienstlich und außerdienstlich im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung zu wirken und sich jederzeit für sie einzusetzen. Es war eine der wesentlichen Aufgaben aller Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmachtbeamten, ihre Untergebenen national-

[17]) Bekanntgabe 13/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 15. 1. 1944 (BA NS 6/346).
[18]) RGBl. 1944 I S. 317.

sozialistisch zu erziehen und zu führen. Die Mitgliedschaft in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden blieb auch für die Dauer des aktiven Wehrdienstes in Kraft. Der Erwerb der Mitgliedschaft in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden war nicht genehmigungspflichtig.

Über die *Aufnahme von Soldaten in die NSDAP* gemäß der vorstehenden Änderung des § 26 des Wehrgesetzes gab das OKH/HPA/Ag P 2 mit der Vfg. vom 1. Januar 1945[19]) eine Stellungnahme der Partei-Kanzlei zu einer Anfrage des HPA bekannt:

„Zweifellos haben sich viele Nichtparteigenossen in der Wehrmacht während des Krieges soldatisch und politisch bewährt, so daß ihre Aufnahme in die Partei nur erwünscht sein könnte. Die Partei ist jedoch infolge der personellen Einsparungen im Rahmen der Maßnahmen des totalen Krieges verwaltungsmäßig nicht in der Lage, Neuaufnahmen zu tätigen. Niemand würde es verstehen, wenn die Partei während der Einschränkung des totalen Krieges ihre Verwaltungsstellen neu aufbauen, personell besetzen und dafür Kräfte uk-stellen würde. Es muß daher die Aufnahme in die Partei bis nach Kriegsende zurückgestellt werden."

Abschnitt 2

Seelsorge in der Wehrmacht

Unter Aufhebung des *Merkblattes über Feldseelsorge im Kriege* vom 21. August 1939[20]) erließ das OKW/AWA/J am 24. Mai 1942 *Richtlinien für die Durchführung der Feldseelsorge*[21]).

I. Aufgaben der Feldseelsorge

1. Die Feldseelsorge war eine dienstliche Einrichtung der Wehrmacht. Sie übte ihren Dienst an den Soldaten christlichen Bekenntnisses aus, die den Wunsch hatten, seelsorgerisch betreut zu werden. Sie hatte dieser Aufgabe so zu dienen, daß sie sich nach den seelischen Bedürfnissen des einzelnen deutschen Soldaten im Kriege ausrichtete und jeden konfessionellen Streit ausschloß. „Der siegreiche Ausgang des nationalsozialistischen Freiheitskampfes entscheidet die Zukunft der deutschen Volksgemeinschaft und damit jedes einzelnen Deutschen". Die Wehrmachtseelsorge hatte dieser Tatsache eindeutig Rechnung zu tragen.
2. Die Teilnahme an allen seelsorgerischen Einrichtungen und Veranstaltungen war für jeden Soldaten eine freiwillige. Für die Durchführung dieses Grundsatzes waren die Truppenvorgesetzten verantwortlich. Weder aus der

[19]) BA-ZNS WAllg.
[20]) Vgl. Band V (Absolon), S. 287 f.
[21]) HVBl. 1942 B, S. 298, Nr. 475; LVBl. 1942, S. 993, Nr. 1798.

Teilnahme noch aus der Nichtteilnahme durfte einem Wehrmachtangehörigen ein Nachteil erwachsen. Allen Soldaten, die das Bedürfnis nach seelsorgerischer Betreuung hatten, war Gelegenheit hierzu zu geben. Andererseits war es verboten, für Soldaten, die an solchen Veranstaltungen nicht teilnehmen wollten, besonderen Dienst anzusetzen.

3. Die Feldseelsorge war eine religiöse Aufgabe. Erziehung, geistige Betreuung und politische Unterrichtung der Soldaten waren Sache des Truppenführers. Der Truppenführer allein war für Geist und Haltung seiner Truppe verantwortlich. Dem Bedürfnis der Soldaten auf religiösem Gebiet sollte er entsprechen und dem Kriegspfarrer Gelegenheit geben, diesen Wunsch erfüllen zu können.

Die Behandlung von Fragen, die außerhalb des religiösen Gebietes lagen, in Vorträgen oder dergleichen, gehörte nicht zu den Aufgaben der Feldseelsorge und war daher den Kriegspfarrern im Bereich der Wehrmacht verboten.

4. Die Feldseelsorge war ausschließlich für Angehörige der deutschen Wehrmacht bestimmt. Kirchliche Amtshandlungen für die Zivilbevölkerung in „Feindesland" oder in besetzten Gebieten und religiöse Propaganda ihr gegenüber waren deshalb unzulässig.

II. Dienst des Kriegspfarrers

5. Der Divisionspfarrer bzw. der obere Führer, zu dessen Stab der Kriegspfarrer gehörte oder dessen Kommandostelle er zugeteilt worden war, regelte im Rahmen seiner Zuständigkeit die Feldseelsorge innerhalb seines Befehlsbereichs und überwachte sie.

6. Der Kriegspfarrer versah seinen Dienst innerhalb seines Dienstbereichs im Einvernehmen mit den Truppenführern, mit denen er Art und Zeit der seelsorgerischen Betreuung vereinbarte. Sie gaben seelsorgerische Veranstaltungen bekannt.

7. Die Tätigkeit des Kriegspfarrers erstreckte sich besonders auf die Truppe im Gefecht; dort war er in der Lage, gegebenenfalls Soldaten, die als gläubige Christen dieses wünschten, in schwerer Stunde religiösen Trost zu geben oder Verwundeten oder Sterbenden Mut zuzusprechen. Im Gefecht hatte der Kriegspfarrer daher, sofern ihm nicht – was die Regel sein sollte – mit dem Divisions- usw. Befehl ein besonderer Auftrag erteilt wurde, seinen Platz bei der im Brennpunkt des Kampfes eingesetzten Truppe und auf dem Hauptverbandsplatz zu suchen. Daneben war seine vornehmste Aufgabe die gewünschte seelsorgerische Betreuung der Verwundeten und Kranken in den Lazaretten und die ständige Verbindung mit ihnen.

8. Der Dienstauftrag des evangelischen und des katholischen Kriegspfarrers war grundsätzlich der gleiche. Das bedingte eine kameradschaftliche Zusammenarbeit.

9. An religiösem Schrifttum durfte nur das vom OKW genehmigte Schrifttum den Soldaten auf ihren Wunsch ausgehändigt werden.

10. Im übrigen regelte sich der Dienst des Kriegspfarrers nach den Bestimmungen der HDv 373 (Krpf.Best.).

III. Gottesdienstliche Feiern

11. Im Mittelpunkt des seelsorgerischen Dienstes im Felde stand der Feldgottesdienst; er wurde entweder gemeinsam oder nach Konfessionen getrennt durchgeführt. Bei gemeinsamem Feldgottesdienst beider Konfessionen hatte nur ein Geistlicher zu amtieren. Feldgottesdienste mußten stets von kurzer Dauer sein. Sie wurden unter Wahrung der in Ziff. 2 gekennzeichneten Freiwilligkeit – gegebenenfalls auf Vorschlag des Kriegspfarrers – vom Truppenkommandeur oder vom Standortältesten bekanntgegeben, der auch für die notwendigen Sicherungsmaßnahmen verantwortlich war.

12. Neben den die Regel bildenden gemeinsamen oder nach Konfessionen getrennten Feldgottesdiensten war es selbstverständliche Pflicht jedes Kriegspfarrers, dem besonderen religiösen Bedürfnis der Angehörigen seines Bekenntnisses zu entsprechen. Den Soldaten war zur freiwilligen Teilnahme an den konfessionellen Feiern stets Gelegenheit zu geben. Prozessionen außerhalb der Kirchen waren nicht gestattet.

13. Religiöse Feiern waren in jedem Falle von militärischen Feiern und Veranstaltungen der Truppe getrennt durchzuführen. Die Beerdigung im Felde gefallener oder verstorbener Wehrmachtangehöriger konnte als einheitliche Feier durchgeführt werden, wenn die Heranziehung eines Kriegspfarrers in Frage kam. Gehörte der zu Beerdigende der christlichen Kirche nicht an oder war nicht feststellbar, daß der betreffende Soldat eine religiöse Feier gewünscht hatte, so hatte die Heranziehung eines Kriegspfarrers zur Beerdigung zu unterbleiben. In diesen Fällen war es Aufgabe des Einheitsführers, für eine feierliche militärische Beerdigung zu sorgen.

14. Die Benutzung von Kirchen der Zivilgemeinde im eigenen oder verbündeten Land bedurfte der Zustimmung der Eigentümer. In „Feindesland" konnten geeignete Kirchen oder Räumlichkeiten für die jeweilige Benutzung durch die Truppe beschlagnahmt werden. Diese Gebäude sowie die religiösen Gefühle der Bevölkerung waren nach Möglichkeit zu schonen. Die gleichzeitige Benutzung von Kirchen sowie gemeinsame gottesdienstliche Feiern mit der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete waren verboten. In den besetzten Ostgebieten war die Inanspruchnahme von Kirchen für die feldseelsorgerische Tätigkeit untersagt.

15. In den besetzten Gebieten war die Teilnahme auch einzelner Soldaten an gottesdienstlichen Feiern der Zivilbevölkerung nicht gestattet.

IV.

16. Vorstehende Richtlinien fanden sinngemäß Anwendung auf die Wehrmachtseelsorge im Heimatkriegsgebiet; entgegenstehende Bestimmungen wurden aufgehoben.

Da die Luftwaffe keine eigene Seelsorge besaß, wandte sie sich bei Bedarf an den nächsten Geistlichen des Heeres bzw. der Kriegsmarine.

Das OKH/Gr. S bestimmte mit der Vfg. vom 18. August 1942[22]): Zur *Dekkung des Bedarfs an Kriegspfarrern a.K.* seien Soldaten der Geburtsjahrgänge 1907 und älter, die im Zivilberuf ev. oder kath. Geistliche (nicht Ordensgeistliche) waren, von den Divisionen unmittelbar an das OKH (AHA/Ag/S) zu melden. Die Bewerber mußten mindestens sechs Monate Frontdienst als Soldat geleistet haben, sich zum Kriegspfarrer eignen und mit ihrer Verwendung als Kriegspfarrer a.K. einverstanden sein.

Abschnitt 3

Das Verhältnis zwischen Truppe und Wehrmachtverwaltung

Mit der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Ia vom 20. 2. 1942[23]) wurde mit Wirkung vom 1. 2. 1942 im OKH/AHA die Dienststelle *Höherer Offizier der Verwaltungstruppen* gebildet. Dieser unterstand dem Chef des AHA unmittelbar. Er hatte die Stellung und Befugnisse eines Abteilungschefs und die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs. Seine Dienststelle war Geräteabteilung für das gesamte Verwaltungstruppengerät.

Mit seinem Befehl vom 24. Januar 1944 ordnete Hitler die *Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht* an[24]). Er behielt sich vor zu bestimmen, welche Offiziere und Wehrmachtbeamte als „Offiziere im Truppensonderdienst" zum Truppensonderdienst gehören sollten. Die „Offiziere im Truppensonderdienst" waren Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes; sie hatten die gleichen Rechte und Pflichten wie die Offiziere im Truppendienst und unterstanden den jeweiligen Truppen- und Fachvorgesetzten. Die endgültige Entscheidung über Uniformen und Dienstgradbezeichnungen der „Offiziere im Truppensonderdienst" behielt sich Hitler bis nach Kriegsende vor. Die für die Übergangszeit notwendigen Bestimmungen über die Änderung der Uniform der zum Truppensonderdienst übertretenden Wehrmachtbeamten erließen die Wehrmachtteile im Einvernehmen mit dem OKW.

Im Anschluß an den grundlegenden Befehl über die Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht erging unter dem nämlichen Datum der Befehl Hitlers für die *Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst*[25]). Mit Wirkung vom 1. Mai 1944 wurden hiernach die Wehrmachtbeamten des höheren Intendanturdienstes und des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungs-(Zahlmeister-)Dienstes des Heeres und der Luftwaffe „Offiziere im Truppensonderdienst" (für den Bereich der

[22]) HM 1942, S. 393, Nr. 741.
[23]) HM 1942, S. 130, Nr. 208.
[24]) HM 1944, S. 63, Nr. 109; vgl. auch S. 371.
[25]) HM 1944, S. 64, Nr. 110.

Kriegsmarine erfolgte eine Sonderregelung): Sie bildeten die „Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst". Abweichungen von den bisherigen Dienstgradbezeichnungen bedurften der Genehmigung Hitlers.

Die Dienstbezüge erhielten sie nach der Reichsbesoldungsordnung C entsprechend dem militärischen Rang, mit dem sie zu den Offizieren im Truppensonderdienst übernommen wurden. Die Durchführung regelte ein besonderer Erlaß des Chefs des OKW[26]).

Am 24. Januar 1944 befahl Hitler die *Bildung der Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst*[27]). Die Wehrmachtbeamten des richterlichen Dienstes aller Wehrmachtteile wurden mit Wirkung vom 1. Mai 1944 „Offiziere im Truppensonderdienst". Sie bildeten die „Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst". Abweichungen von den bisherigen Dienstgradbezeichnungen bedurften der Genehmigung Hitlers. Sie erhielten die Dienstbezüge der Reichsbesoldungsordnung C entsprechend dem militärischen Rang, mit dem sie zu den Offizieren im Truppensonderdienst übernommen wurden. Die Durchführung regelte ein besonderer Erlaß des Chefs des OKW[28]).

Hitler befahl am 12. März 1944 die *Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst in der Kriegsmarine*[29]). Sein Befehl vom 24. Januar 1944 für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst fand nunmehr auf den Verwaltungsdienst in der Kriegsmarine Anwendung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Wehrmachtbeamten des höheren Intendantur- und des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Kriegsmarine wurden mit Wirkung vom 1. Mai 1944 zu den „Offizieren im Truppensonderdienst" übergeführt. Die Entscheidung über die Überführung der Verwaltungsoffiziere der Kriegsmarine zu den „Offizieren im Truppensonderdienst" behielt Hitler sich bis nach Kriegsende vor. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen bedurften der Zustimmung des OKW[30]).

Zusatz des OKM: Gemäß OKW/AWA/Ag WV/Z (II) vom 27. 3. 1944 kamen für die Überführung zu den „Offizieren im Truppensonderdienst" nur diejenigen Beamten des höheren Intendanturdienstes und des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Kriegsmarine in Betracht, die auch beim Heer und bei der Luftwaffe als Angehörige des Intendantur- oder Zahlmeisterdienstes erfaßt wurden. Dieses waren alle die Beamten, die auf den Gebieten der Verpflegung, der Bekleidung, des Unterkunfts- und des Gebührniswesens ausgebildet und in der Regel eingesetzt waren.

---

[26]) HVBl. 1944 B, S. 129, Nr. 200.
[27]) HM 1944, S. 64, Nr. 111; vgl. S. 372 f.
[28]) HVBl. 1944 B, S. 129, Nr. 200.
[29]) MVBl. 1944, S. 358, Nr. 146.
[30]) HVBl. 1944 B, S. 129, Nr. 200.

Abschnitt 4

Feldpost

Luftfeldpostdienst Osten

Das OKW gab mit Erlaß AHA/In 8/III vom 1. Mai 1942[31]) bekannt, für die an der Ostfront eingesetzten Einheiten der Wehrmacht sei ein „Luftfeldpostdienst Osten" eingerichtet worden. Dieser habe den Zweck, mit Hilfe von strekkenweisen Einsätzen von Flugzeugen eine schnellere Feldpostverbindung in beschränktem Umfange zu ermöglichen:

1. Zur Beförderung durch Luftfeldpost wurden zugelassen: Private Briefe und Postkarten – nicht Einschreibe- und Wertbriefe – bis zum Höchstgewicht von 10 g; dienstliche Sendungen – nicht Einschreibe- und Wertsendungen – bis zum Höchstgewicht von 20 g.
2. Die Anschrift der Luftfeldpostsendungen entsprach der gewöhnlicher Feldpostsendungen. Dazu traten folgende besondere Kennzeichen: Die Sendungen waren rechts oben auf der Anschriftseite mit einer Luftfeldpostmarke zu versehen; an Stelle des Vermerks „Feldpost" über der Anschrift war der Vermerk „Luftfeldpost" zu setzen und farbig zu unterstreichen; in der Richtung Heimat – Front war auf die ganze Anschriftseite ein rotes liegendes Kreuz von links oben nach rechts unten und von rechts oben nach links unten zu setzen.
3. Die Luftfeldpostmarken wurden nur an der Front, nicht durch Dienststellen der Deutschen Reichspost in der Heimat an die teilnahmeberechtigten Dienststellen und Einheiten kostenlos ausgegeben. Es erhielten: die teilnahmeberechtigten Dienststellen monatlich eine jeweils festzusetzende Anzahl; jeder Angehörige der teilnahmeberechtigten Einheiten an der Ostfront zunächst vier Marken im Monat, von denen zwei zur persönlichen Verwendung für Luftfeldpostsendungen in die Heimat und zwei für den Gebrauch durch Angehörige in der Heimat für Luftfeldpostsendungen an die Front bestimmt und diesen zuzusenden waren.

Mit dem 1. Juni 1943 traten gemäß dem Erlaß des OKW/AHA/In 8/III vom 17. Mai 1943[32]) im Luftfeldpostverkehr nach der Ostfront folgende Änderungen ein: Luftfeldpostkarten waren mit einer Luftfeldpostmarke und Luftfeldpostbriefe mit zwei Luftfeldpostmarken zu versehen. Die Luftfeldpostmarken wurden in erhöhter Anzahl an der Front ausgegeben.

---

[31]) MVBl. 1942, S. 575, Nr. 449; vgl. Bruno Schmitt und Bodo Gericke: Die deutsche Feldpost im Osten und der Luftfeldpostdienst Osten im Zweiten Weltkrieg. In: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 1/1969; ferner Bodo Gericke: Die deutsche Feldpost im Zweiten Weltkrieg. Eine Dokumentation über Einrichtung, Aufbau, Einsatz und Dienste. In: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 1/1971.

[32]) MVBl. 1943, S. 402, Nr. 296.

Ab Oktober 1943 erhielt jeder Wehrmachtangehörige an der Ostfront zehn Luftfeldpostmarken pro Monat[33]).

Abschnitt 5

Heiratsordnung

Mit Erlaß des OKW/AWA/J vom 28. Januar 1943[34]) wurden die Bestimmungen über die *Heiratsordnung der Wehrmacht für die Dauer des Krieges* erneut bekanntgegeben:

1. Für die Dauer des Krieges war die Heiratsgenehmigung unter Voraussetzung der charakterlichen Reife allen Wehrmachtangehörigen und Anwärtern für den Wehrmachtbeamtendienst nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu erteilen. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile bestimmten die Dienststellen, die für die Genehmigung der Heiratsanträge zuständig waren.
2. Bei Vorliegen von Notständen konnte die vorstehende Altersbegrenzung fortfallen. Die Heiratsgenehmigung durfte in solchen Fällen von der in Frage kommenden Dienststelle nur erteilt werden, nachdem das zuständige Vormundschaftsgericht den Betreffenden für volljährig und ehemündig erklärt hatte.
3. a) Die erleichternden Bestimmungen wegen des Nachweises der „deutschblütigen Abstammung" gemäß der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (eidesstattliche Erklärungen) waren anzuwenden. Ergaben spätere Feststellungen, daß die an Eidesstatt abgegebenen Erklärungen hinsichtlich „Deutschblütigkeit" nicht zutrafen, so hatte dies neben anderen gesetzlichen Folgen das Ausscheiden als Berufssoldat aus der Wehrmacht bzw. die Beendigung des Wehrmachtbeamtenverhältnisses gemäß § 59, 72 DBG zur Folge.
   b) Der Nachweis der deutschblütigen Abstammung der Braut war jedoch nachträglich bis einschließlich Großeltern von allen Offizieren, Musikmeistern, Wehrmachtbeamten, Berufsunteroffizieren, Offizieranwärtern und Anwärtern für den Wehrmachtbeamtendienst zu erbringen. Dasselbe galt auch für Mannschaften, die Berufsunteroffiziere werden wollten.
   [c–e)]
   f) Zum Nachweis der Ehetauglichkeit war von dem Wehrmachtangehörigen und von der Braut eine ärztliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß eine Untersuchung nach Wassermann [klassisches sorodiagnostisches Verfahren zum Nachweis der Syphilis] stattgefunden hatte. Die Untersu-

[33]) MVBl. 1943, S. 765, Nr. 649; zur Rechtsstellung der Feldpostbeamten vgl. S. 442–447.
[34]) HVBl. 1943 C, S. 84, Nr. 77. Der im HVBl. 1941 C, Nr. 581 bekanntgegebene Erlaß des OKW/J vom 7. 5. 1941 und alle entgegenstehenden bisher erlassenen Bestimmungen traten außer Kraft.

chung der Braut war von einem Amtsarzt durchzuführen. Außerdem war von der Braut zum Nachweis der Ehetauglichkeit eine vom zuständigen Gesundheitsamt auszustellende Eheunbedenklichkeitsbescheinigung beizubringen. Während des Krieges waren Wehrmachtangehörige von der Beibringung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung befreit.

4. a) Die Heiratserlaubnis war schriftlich bei dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu beantragen. Wurde sie nicht erteilt, so waren dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung schriftlich bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung war eine Beschwerde nach der Beschwerdeordnung zulässig. Die Gültigkeitsdauer des Heiratserlaubnisscheines wurde während des Krieges auf sechs Monate festgesetzt.

   b) Bei Offizieren, Musikmeistern, Wehrmachtbeamten, Berufsunteroffizieren, Offizieranwärtern, Anwärtern für den Wehrmachtbeamtendienst und Mannschaften mit mehr als zweijähriger freiwilliger Dienstverpflichtung hatte der zuständige Disziplinarvorgesetzte festzustellen, ob die Braut einen einwandfreien Ruf genoß, zustimmend zum nationalsozialistischen Staat eingestellt war, einer den nationalsozialistischen Staat bejahenden Familie entstammte und würdig war, die Frau eines aktiven Wehrmachtangehörigen zu werden. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte hatte hierzu, wenn er nach pflichtgemäßem Ermessen sich nicht für berechtigt hielt, darauf zu verzichten, Auskünfte bei den zuständigen Parteidienststellen (Kreisleitern der NSDAP) einzuholen. Soweit zweckmäßig, konnten darüber hinaus Einzelpersönlichkeiten, die über die Braut und ihre Familie eine Auskunft geben konnten, zur Auskunfterteilung aufgefordert werden. Die bisher vorgesehene Einholung von Auskünften von zwei Bürgen, die durch die Braut oder den Bräutigam namhaft zu machen waren, entfiel.

   [c)]

   d) Bei Unteroffizieren d.B. und Mannschaften, die infolge des Krieges über die Dauer ihrer Dienstverpflichtung hinaus im aktiven Wehrdienst zurückbehalten worden waren, entfiel die Einholung von Auskünften.

5. Über etwaige Vorstrafen der Braut waren bei der Staatsanwaltschaft und bei der Geheimen Staatspolizei Erkundigungen einzuziehen.

6. Angehörige der NSDAP, ihrer Gliederungen, des NSFK und Führer des RAD hatten, wenn sie zum aktiven Wehrdienst einberufen waren, mit dem Antrag auf Erteilung der militärischen Heiratsgenehmigung den Heiratserlaubnisschein des Leiters der Partei-Kanzlei, des Führers der betreffenden Gliederung und des Korpsführers des NSFK bzw. des Reichsarbeitsführers ihrem zuständigen Truppenteil dann vorzulegen, wenn die Verlobte nicht „deutschen oder stammesgleichen Blutes" war. Ebenso war von Soldaten, Zivilbeamte von Beruf, falls die Verlobte nicht „deutschen oder stammesgleichen Blutes" war, die Heiratsgenehmigung der Anstellungsbehörde vorzulegen. Für die Vollziehung der Trauung seitens des Standesbeamten war die militärische Heiratsgenehmigung Vorbedingung, solange diese Personen bei der Wehrmacht zum Dienst einberufen waren.

7. Offizieren, Sonderführern im Offizierrang, Wehrmachtbeamten und Berufssoldaten war die Heiratsgenehmigung mit Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste oder mit „Deutschen Staatsangehörigen auf Widerruf" nicht zu erteilen. In besonders begründeten Einzelfällen konnten derartige Gesuche auf dem Dienstweg dem Oberkommando der Wehrmacht vorgelegt werden.
8. Allen Wehrmachtangehörigen und Anwärtern für den Wehrmachtbeamtendienst war die Heirat mit Ausländerinnen verboten. Bei Personen, die zwar eine fremde Staatsangehörigkeit besaßen, aber Volksdeutsche waren, konnte die Heiratserlaubnis erteilt werden, wenn sich nach eingehender Prüfung der Verhältnisse ergab, daß die Staatsangehörigkeit nur formellen Charakter hatte, im übrigen die Verbindungen zum fremden Staat oder zu fremden Staatsangehörigen gelöst waren, und daß somit unfreiwilliger oder bewußter Landesverrat ausgeschlossen werden konnte. Für die Eheschließung mit rassisch verwandten Personen der germanischen Nachbarvölker galt der Erlaß des OKW/J vom 26. Januar 1942 mit Ergänzungen[35]) und mit Angehörigen des Protektorats der Erlaß des OKW/J vom 29. Juli 1942[36]).
9. Heiraten mit Frauen, die früher mit einem Juden verheiratet waren, blieben für alle Wehrmachtangehörigen verboten, auch wenn der Ehe mit dem Juden keine Kinder entstammten.

Für *Ferntrauungen* galten die §§ 13 bis 19 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 4. November 1939[37]).

Unwiderrufliche Ferntrauungserklärungen von Wehrmachtangehörigen, die gemäß § 13 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht durch Niederschrift vor den zuständigen militärischen Vorgesetzten abgegeben worden waren, konnten gemäß dem RdErl. des RMdI vom 26. Januar 1945[38]) in einzelnen Fällen den für den Aufenthaltsort der Frau zuständigen Standesbeamten nicht in Urschrift übersandt werden, weil aus kriegsbedingten Gründen (z.B. in den Atlantikstützpunkten) keine sichere Beförderungsmöglichkeit bestand. Wurde in solchen Fällen der für die Eheschließung wesentliche Inhalt der Willenserklärung der Wehrmachtangehörigen auf funktelegraphischem Wege übermittelt und von dem zuständigen Kommando die ordnungsmäßige Abgabe der Erklärung bestätigt, so konnte der Standesbeamte dies als ausreichend ansehen, um die Eheschließung in Abwesenheit des Mannes vorzunehmen, sofern die sonstigen eherechtlichen Erfordernisse erfüllt waren.

Das OKW/J gab mit Erlaß vom 6. Oktober 1943[39]) bekannt, Hitler habe dem Reichsführer SS die Befugnis übertragen, *bei Wehrmachtangehörigen, die zu-*

---

[35]) HM 1942, Nr. 187, 288, 729 u. 1032; vgl. HM 1942, Nr. 932.
[36]) Nicht veröffentlicht.
[37]) RGBl. 1939 I S. 2163 ff.; vgl. Band V (Absolon), S. 301 f.
[38]) MBliV 1945, S. 107.
[39]) HVBl. 1943 B, S. 313, Nr. 576.

gleich Angehörige der SS seien, über Gesuche zur Heirat mit Ausländerinnen zu entscheiden. Infolgedessen wurden nunmehr solche Heiratsgesuche von den Einheiten der Betreffenden mit ihrer zustimmenden oder ablehnenden Stellungnahme auf dem Dienstweg den Oberkommandos der drei Wehrmachtteile zugeleitet. Diese legten das Gesuch unmittelbar dem Rasse- und Siedlungshauptamt-SS, Berlin SW 68, Hedemannstraße 24, zur Entscheidung durch Himmler vor. Das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS leitete auf dem gleichen Wege die Entscheidung des Reichsführers SS dem betreffenden Wehrmachtangehörigen wieder zu.

Die Bearbeitung der *Heiratsanträge mit Ausländerinnen* wurde mit Erlaß des OKW/NSF/Ag J vom 20. 8. 1944[40]) mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres eingestellt; von der Vorlage neuer Gesuche und von Rückfragen sollte abgesehen werden.

Abschnitt 6

Allgemeiner Urlaub

Das OKH/GenStdH/Org Abt (I) erließ am 25. Oktober 1942 neue *Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte während des Krieges*[41]), die mit sofortiger Wirkung in Kraft traten. Bestimmungen und Einzelverfügungen, die dieser Regelung entgegenstanden, wurden aufgehoben. Das Urlaubsjahr für Soldaten und Wehrmachtbeamte umfaßte den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des nächsten Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Urlaub bestand nicht. Übertragung von nicht erteiltem Urlaub auf das nächste Urlaubsjahr war ausgeschlossen. Bei Urlaubserteilung waren in erster Linie, gleiche Würdigkeit vorausgesetzt, zu berücksichtigen: Soldaten und Wehrmachtbeamte, bei denen besonders schwierige häusliche Verhältnisse vorlagen; Verheiratete, vor allem Väter kinderreicher Familien; Teilnehmer des Ersten Weltkrieges; diejenigen Heeresangehörigen, deren letzte Beurlaubung aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen am längsten zurücklag. Soweit nicht in Bestimmungen anderweitig festgelegt, war für Unteroffiziere und Mannschaften der nächste Disziplinarvorgesetzte und für Offiziere der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Rgts.- bzw. selbständigen Batls.- usw. Kommandeurs für die Urlaubserteilung innerhalb seines Befehlsbereichs zuständig.

Bei Beurlaubungen von Offizieren konnte sich der zuständige Divisionskommandeur seine Zustimmung vorbehalten.

---

[40]) LVBl. 1944, S. 686, Nr. 1293.

[41]) HM 1942, S. 483, Nr. 917 u. S. 630, Nr. 1102; vgl. Band V (Absolon), S. 303.

Urlaub

Urlaubserteilung an Wehrmachtbeamte erfolgte seitens der zuständigen militärischen Disziplinarvorgesetzten, die zugleich Dienstvorgesetzte waren. Soweit der militärische Disziplinarvorgesetzte nicht zugleich als Dienstvorgesetzter fungierte, erteilte der Dienstvorgesetzte den Urlaub, nachdem er das Einverständnis des militärischen Disziplinarvorgesetzten eingeholt hatte.

Ausführungsbestimmungen

I.Erholungsurlaub
(Feld- und Ersatzheer)

Urlaubsdauer für das Ersatzheer: 14 Tage + 2 Reisetage;
Urlaubsdauer für das Feldheer[42]).
Urlaubsquote im Ersatzheer: bis zu 15% der Iststärke der Einheit (nicht mehr als 1% täglich);
Urlaubsquote im Feldheer wurde jeweils besonders befohlen[43]).

II. Sonderurlaub
(Feld- und Ersatzheer)

Sonderurlaub wurde auf die jeweils befohlene Urlaubsquote nicht angerechnet. Er konnte in folgenden Fällen gewährt werden:

1. a) zur eigenen Hochzeit,
   b) bei Todesfällen oder lebensgefährlicher Erkrankung der nächsten Familienangehörigen (Eltern, Ehefrau, Kinder),
   c) bei besonderen Notständen (z.B. Gefährdung der bürgerlichen Existenz),
   d) als Belohnung für hervorragende Leistungen.
   Hierunter waren lediglich hervorragende Leistungen zu verstehen, die unter Einsatz des eigenen Lebens vollbracht und nicht durch andere Auszeichnungen belohnt wurden.
2. für Bombengeschädigte,
3. zum Verwandtenbesuch im Anschluß an Lazarettbehandlung,
4. als Genesungsurlaub im Anschluß an Lazarettbehandlung,
5. zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Verwundung oder langwieriger Erkrankung,
6. bis zum Abschluß des DU-Verfahrens.

---

[42]) Urlaubsdauer und Reisetage für Kriegsschauplätze und besetzte Gebiete vgl. HM 1942, S. 484.
[43]) Für die Kriegsschauplätze und besetzten Gebiete, in denen Urlauberzüge mit Platzkartenzwang verkehrten, wurde die Urlaubsquote von der Zahl der ausgegebenen Platzkarten geregelt.

Innerer Dienst

Neuregelung für den Erholungsurlaub der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile der Wehrmacht

Ab 10. März 1943 wurde auf Weisung Hitlers für den Erholungsurlaub der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile der Wehrmacht mit Erlaß des OKW/WFSt/Org (I) vom 5. Februar 1943[44]) folgendes angeordnet:

Der Gesamturlaub setzte sich zusammen aus:

a) Erholungsurlaub (Aufenthalt am Urlaubsort),
b) Reisetagen.

Die Urlaubsdauer und Urlaubsquoten waren in Anlage 1[45]) festgesetzt.

Der Gesamturlaub (Urlaubsdauer + Reisetage) war auf Grund der Anlagen 1 und 2[46]) für jeden Urlauber festzusetzen und auf dem Kriegsurlaubsschein einzutragen.

Jeder Urlauber mußte sich nach Eintreffen am Urlaubsort innerhalb von 48 Stunden melden:

1. persönlich bei der zuständigen Wehrmachtkommandantur (Standortältesten) und in Orten, die nicht Standorte waren, bei der Ortspolizeibehörde (Gemeindeamt);
2. persönlich oder schriftlich bei dem für seinen Urlaubsort zuständigen Wehrmeldeamt.

Nachtrag des OKW/WFSt/Org (I) vom 18. Februar 1943[47]) zum Erlaß vom 5. Februar 1943:

Die nachstehend aufgeführten Dienststellen, und zwar: Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (Chef der Ordnungspolizei), Reichsfinanzminister (für Zollgrenzschutz), Reichspostminister (für Fronthilfe Fernkraftpost Osten), Reichsarbeitsführer, Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg für die besetzten Ostgebiete, Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz (Werbeorganisation „Arbeitsstab Sauckel"), Korpsführer des NSKK, Organisation Todt – Zentrale –, Reichskommissar für die Seeschiffahrt, Reichsamt Technische Nothilfe paßten die Urlaubsbestimmungen für die Angehörigen ihrer außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile, soweit sie zur Benutzung von Wehrmachturlauberzügen berechtigt waren, der für die Wehrmacht gültigen Regelung an. Diese Dienststellen bestimmten für ihren Bereich besondere Stellen, bei denen sich die Urlauber zu melden hatten.

Für die Waffen-SS galten die Bestimmungen des Erlasses vom 5. Februar 1943 in vollem Umfang.

---

[44]) HM 1943, S. 139, Nr. 208; vgl. HM 1943, S. 247, Nr. 386 u. S. 471, Nr. 786.
[45]) HM 1943, S. 142.
[46]) HM 1943, S. 143.
[47]) HM 1943, S. 140.

Das gleiche galt für die Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht und für die Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes.

Bestimmungen des OKH/GenStdH/Org Abt. (I) vom 26. November 1943[48]) *über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte des Feld- und Ersatzheeres während des Krieges*

Diese Bestimmungen traten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen und Einzelverfügungen wurden aufgehoben. Nur für das Feldheer geltende Bestimmungen sind in *Kursivschrift* gedruckt.

1. Abschnitt

Allgemeines

Das Urlaubsjahr für Soldaten und Wehrmachtbeamte umfaßte den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des nächsten Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Urlaub bestand nicht. Übertragung von nicht erteiltem oder nicht voll ausgenutztem Urlaub auf das nächste Urlaubsjahr war ausgeschlossen.

Bei Urlaubserteilung waren in erster Linie, gleiche Würdigkeit vorausgesetzt, zu berücksichtigen: diejenigen Heeresangehörigen, deren letzte Beurlaubung aus nicht in der Person liegenden Gründen am längsten zurücklag; Soldaten und Wehrmachtbeamte, bei denen besonders schwierige häusliche Verhältnisse vorlagen; Verheiratete, vor allem Väter kinderreicher Familien, Teilnehmer des Ersten Weltkrieges.

Soweit in diesen Bestimmungen nicht anderweitig festgelegt, war für die Urlaubserteilung innerhalb seines Befehlsbereich zuständig: für Unteroffiziere und Mannschaften der nächste Disziplinarvorgesetzte und für Offiziere der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Rgts.-Kommandeurs bzw. selbständigen Batls.- usw. Kommandeurs.

Der Fachvorgesetzte war vor Erteilung des Urlaubs zu beteiligen, wenn neben dem truppendienstlichen auch ein fachliches Unterstellungsverhältnis bestand. Urlaub an Wehrmachtbeamte im Ersatzheer erteilte der Dienstvorgesetzte; war er nicht zugleich Disziplinarvorgesetzter, hatte er zuvor dessen Einverständnis einzuholen.

Urlaub an Wehrmachtbeamte im Offizierrang erteilte der Disziplinarvorgesetzte (Truppenvorgesetzte) mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Rgts.-Kommandeurs bzw. selbständigen Batls.- usw. Kommandeurs. Bei Wehrmachtbeamten, die neben dem Truppenvorgesetzten einem Fachvorgesetzten unterstellt waren, mußte dessen Zustimmung vorliegen. Die Urlaubsdauer, die für die einzelnen Kriegsschauplätze usw. befohlen war[49]), *durfte aus Transportgründen weder*

[48]) HM 1943, S. 515, Nr. 867.
[49]) Vgl. HM 1943, S. 532.

über- noch unterschritten werden. Soweit Platzmarkenzwang für SF- oder andere Züge bestand, war aus Transportgründen möglichst die Dauer jeden Urlaubs der für das betreffende Gebiet befohlenen Dauer des Erholungsurlaubs anzugleichen. Jedes Über- oder Unterschreiten dieser Urlaubsdauer führte zu Transportstauungen und war daher auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken.

Jeder Urlauber hatte sich – sobald der Urlaub länger als 48 Stunden dauerte – innerhalb der ersten zwei Tage persönlich zu melden: bei der Wehrmachtkommandantur (Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten) oder bei der Ortspolizeibehörde (nur in Orten, die nicht Standort waren).

Die Meldung war auf dem Kriegsurlaubsschein einzutragen.

2. Abschnitt

Urlaubsarten

Erholungsurlaub

Urlaubsdauer für Angehörige von Truppenteilen und Dienststellen im Heimatkriegsgebiet: 14 Tage + 2 Reisetage.

Urlaubsquote im Heimatkriegsgebiet: 15 % der Iststärke der Einheit, jedoch nicht mehr als 1 % täglich.

Über Einsatzurlaub, Zusatzurlaub, Erholungsurlaub aus dem Lazarett, verlängerten Erholungsurlaub vgl. HM 1943, S. 519 f.

Die Beurlaubung der Truppenteile außerhalb des Heimatkriegsgebietes richtete sich nach der jeweiligen Transportlage. Eine zweite Beurlaubung innerhalb eines Urlaubsjahres durfte erst dann erfolgen, wenn sämtliche Truppenteile im Bereich der betreffenden Heeresgruppe bzw. des betreffenden Wehrmachtbefehlshabers einmal beurlaubt worden waren. Die Genehmigung zum Beginn eines zweiten Urlaubs innerhalb eines Urlaubsjahres durften nur die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen bzw. Wehrmachtbefehlshaber unter Meldung an den GenStdH/Org Abt erteilen.

Im Feldheer setzte sich der Gesamturlaub zusammen aus:

Urlaubsdauer (Aufenthalt am Urlaubsort) nach HM 1943, S. 532,

Reisetage . . . . . nach HM 1943, S. 533.

Die Reisetage galten ab Hauptumsteigebahnhof bzw. Grenzübergang bzw. Frontleitstelle. Die Reisezeit vom Einsatzort zum Hauptumsteigebahnhof und zurück war zusätzlich zu gewähren und auf den Gesamturlaub nicht anzurechnen.

Sonderurlaub

Sonderurlaub konnte gewährt werden:

a) zur eigenen Hochzeit,
b) bei Todesfällen oder lebensgefährlicher Erkrankung der nächsten Familienangehörigen (Eltern, Ehefrau, Kinder),
c) bei besonderen Notständen (z. B. Gefährdung der bürgerlichen Existenz u. a.),
d) für hervorragende Leistungen unter Einsatz des Lebens,

e) für außergewöhnliche Leistungen im Dienst,
f) für Bombengeschädigte,
g) zum Verwandtenbesuch im Anschluß an Lazarettaufenthalt,
h) als Genesungsurlaub im Anschluß an Lazarettaufenthalt,
i) zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Verwundung oder langwieriger Erkrankung,
k) für Nerven-, Gesichts- und Hirnverletzte,
l) bis zum Abschluß des DU-Verfahrens,
m) für Spitzenkönner im Sport.

Abschnitt 7

Arbeitsurlaub

Arbeitsurlaub wurde nach der Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt (I) – Truppen-Abt. (I d) vom 25. Oktober 1942[50]) erteilt:

a) Ersatzheer

1. a) Arbeitsurlaub durfte nur gewährt werden in besonders begründeten Einzelfällen zur Behebung eines persönlichen Notstandes, der auf andere Weise nicht gemildert werden konnte.
   b) Arbeitsurlaub zwecks Einsatz bei Behörden und Betrieben kam in der Regel nur für Genesende nach Abs. 2c in Frage. Eine kurzfristige Beurlaubung anderer Soldaten (bis zu einem Monat) war nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn außergewöhnliche betriebliche Notstände vorlagen, die ausschließlich von den zu beurlaubenden Soldaten behoben werden konnten.
   c) Urlaubsdauer in der Regel bis zu einem Monat. Ausnahmsweise Verlängerung siehe Abs. 3.
2. Arbeitsurlaub konnte demnach nur noch in Einzelfällen erteilt werden:
   a) an Soldaten, die dem Geburtsjahrgang 1900 und älter angehörten oder dauernd gvH bzw. av waren oder auf besonderen Befehl nur im Heimatkriegsgebiet Verwendung finden sollten,
   b) an andere Soldaten nur in außergewöhnlichen Fällen, wenn die Ersatzgestellung für das Feldheer nicht in Frage gestellt war (s. Abs. 1b),
   c) an Genesende (Angehörige von Genesenden-Einheiten), wenn sie nach dem Urteil des Truppenarztes innerhalb der vorgesehenen Urlaubszeit noch nicht im Dienst verwendet werden konnten und der Gesundheitszustand die Beurlaubung zuließ. Soweit erforderlich, mußte die ambu-

[50]) HM 1942, S. 490.

lante Behandlung des Urlaubers seitens eines San.Offiziers während des Urlaubs sichergestellt sein.

3. Verlängerung des Arbeitsurlaubs jeweils um einen Monat bis zur Höchstdauer von insgesamt drei Monaten:
   a) für Soldaten nach Abs. 2a) nur in Ausnahmefällen, wenn Nichtgewährung eine untragbare persönliche Härte zur Folge hätte (z.B. Geschäftsschließung, Gefährdung der eigenen Existenz),
   b) für Soldaten nach Abs. 2b) nicht zulässig,
   c) für Soldaten nach Abs. 2c) nur, wenn der betreffende Soldat während der vorgesehenen Urlaubserteilung nicht wieder im Truppendienst (Ausbildung, Ersatzgestellung) verwendet werden konnte und nachweislich die bisher maßgebliche Begründung für den Arbeitsurlaub fortbestand.
4. Verlängerung des Arbeitsurlaubs über den Zeitraum von drei Monaten hinaus bedeutete Umgehung der bestehenden Bestimmungen über Uk-Stellung und war in jedem Fall verboten.

[5.]

6. Der Arbeitsurlaub war auf den Erholungsurlaub anzurechnen, soweit er die Dauer von vier Wochen überschritt.

b) Feldheer

Für Angehörige des Feldheeres wurde Arbeitsurlaub – auch Verlängerung von bereits erteiltem Arbeitsurlaub – grundsätzlich nicht gewährt. Die Entscheidung blieb in jedem Fall dem OKH/GenStdH/Org Abt vorbehalten.

Nach den neuen Bestimmungen des OKH/GenStdH/Org Abt (I) – Tr Abt vom 26. 11. 1943[51]) konnte unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen *Arbeitsurlaub* im Heimatkriegsgebiet nur an Soldaten mit abgeschlossener Grundausbildung und an Wehrmachtbeamte gewährt werden: zur Behebung eines persönlichen Notstandes, der als außergewöhnlicher Härtefall auf andere Weise nicht gemildert werden konnte; wenn außergewöhnliche betriebliche Notstände vorlagen, die im Einzelfall ausschließlich von den zu beurlaubenden Soldaten behoben werden konnten (z.B. Betriebsführer, Erfinder von kriegsentscheidenden Erfindungen usw.).

Arbeitsurlaub an Genesende (Angehörige von Genesenden-Einheiten) konnte auch erteilt werden, wenn nach dem Urteil des Truppenarztes innerhalb der vorgesehenen Urlaubszeit eine Verwendung im Dienst nicht möglich war und der Gesundheitszustand die Beurlaubung zuließ.

Arbeitsurlaub an Lazarettkranke konnte auf Antrag des Chefarztes vom zuständigen Truppenteil gewährt werden, wenn der behandelnde Arzt schriftlich bestätigt hatte, daß der zu beurlaubende Lazarettkranke für längere Zeit (bis zu

[51]) HM 1943, S. 515 u. 526.

sechs Wochen) nicht behandlungsbedürftig war, für den Dienst bei der Truppe nicht verwendet werden konnte und durch den Arbeitseinsatz in seiner Gesundung gefördert wurde. Etwaige Ein- und Umschulungsmaßnahmen für dienstunfähige Soldaten durften mittels der vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.

Arbeitsurlaub zum Einsatz bei Behörden und ähnlichen Betrieben war – außer für Genesende und Lazarettkranke – in der Regel *ausgeschlossen*, auch wenn die Anträge von Rüstungsdienststellen oder Obersten Reichsbehörden befürwortet waren. Bei Gewährung von Arbeitsurlaub an *av-Soldaten* mußte vor Erteilung von Arbeitsurlaub die Frage der *Entlassung und Uk-Stellung* geprüft werden. Für den zu Entlassenden war in jedem Fall ein uk-gestellter Wehrpflichtiger von dem betreffenden Bedarfsträger zur Einberufung zum Wehrdienst zur Verfügung zu stellen. *Arbeitsurlaub zur Hilfeleistung in der Landwirtschaft, zur Durchführung von Sonderaufgaben* auf Grund eines „Führerentscheides" oder auf Weisung des Chefs des OKW wurden vom OKH besonders befohlen.

Die Urlaubsdauer betrug in der Regel bis zu einem Monat. Die *Verlängerung* des Arbeitsurlaubs, die in jedem Fall nur von dem Disziplinarvorgesetzten mit mindestens der Befugnis eines Kommandierenden Generals erfolgen konnte, war nur in außergewöhnlichen Einzelfällen – jeweils um einen Monat – bis zur Höchstdauer von insgesamt drei Monaten zulässig. Der Arbeitsurlaub war auf den jährlichen Erholungsurlaub anzurechnen, soweit er die Dauer von vier Wochen überschritt.

Während des Arbeitsurlaubs hatten die Soldaten bei Ausübung ihres Berufes bürgerliche Kleidung zu tragen. Ihre *Abfindung* erfolgte nach HVBl. 1942 B, Nr. 141. Für die Zeit des angerechneten Erholungsurlaubs waren die zuständigen Gebührnisse weiterzuzahlen, im Soldbuch ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Die Arbeitsurlauber blieben *Soldaten* und unterstanden als solche während des Arbeitsurlaubs disziplinar dem zuständigen Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten. Im übrigen galten für Arbeitsurlauber die allgemein-arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zur Behebung eines *persönlichen Notstandes* konnte für Angehörige des Feldheeres bevorzugt Erholungs- oder Sonderurlaub im Rahmen der bestehenden Bestimmungen erteilt werden.

Abschnitt 8

Studien- und Prüfungsurlaub

Beurlaubungen zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen fanden gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 18. März 1943[52]) für Angehörige

[52]) HM 1943, S. 182, Nr. 266; vgl. HM 1943, S. 449, Nr. 752.

des Feldheeres und des Ersatzheeres nicht mehr statt, mit Ausnahme von versehrten Soldaten. Nur Soldaten der Versehrtenstufen II bis IV konnten – unabhängig von den Vorbedingungen zu HM 1942, Nr. 680 Abschn. I – zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen oder zur Ausübung praktischer Tätigkeit (wenn diese nachweislich im Interesse der Berufsausbildung lag) ab 1. April 1943 jeweils für ein weiteres Semester oder zur Ablegung von Prüfungen beurlaubt werden[53]).

Die Kommandierung zum dienstlichen Studium für die Sicherstellung des erforderlichen Nachwuchses an Reserve-San.- und -Vet.-Offizieren und Heeresapothekern d.B. war besonders geregelt[54]).

Die den Stellv.Generalkommandos zugegangenen besonderen Bestimmungen betr. *„Studienurlaub Rüstung"*[55]) und *„Studienurlaub Forschung"*[56]) blieben gemäß OKH/GenStdH/Org Abt (I) vom 1. Februar 1944[57]) vom Wegfall des Studien- und Prüfungsurlaubs unberührt.

Unter dem Stichwort *„Forschung"* hatte das OKW mit dem Erlaß WEA/E (Vb) Nr. 9291/43 geh. vom 18. Dezember 1943[58]) befohlen, zur Weiterführung der für die Kriegsentscheidung notwendigen Forschung und Entwicklung habe Hitler die Abgabe von etwa 5 000 namentlich bezeichneten Forschern aus der Wehrmacht angeordnet; ausgenommen seien lediglich Angehörige der Geburtsjahrgänge 1919 und jünger. Auf Antrag Görings als Präsident des Reichsforschungsrates seien daher zunächst die namentlich bezeichneten Wehrmachtangehörigen mit Eingang dieses Befehls unverzüglich aus der Wehrmacht zu entlassen und in diesem Zusammenhang zu den Ersatztruppenteilen in Marsch zu setzen. Auf den Überweisungsscheinen war neben der angegebenen Arbeitsstelle das Stichwort „Forschung" in rot zu vermerken. Die Wehrbezirkskommandos hatten für ihre Uk-Stellung zu sorgen und waren für ihre beschleunigte Weiterleitung zu den angegebenen Arbeitsstellen verantwortlich.

Abschnitt 9

Grußpflichten, Ehrenbezeigungen

Am 21. Juli 1944, einen Tag nach dem mißlungenen Bombenanschlag auf Hitler im „Führerhauptquartier Wolfsschanze" befahl Göring[59]):

---

[53]) HM 1943, S. 182, Nr. 267; vgl. HM 1943, S. 449, Nr. 752.
[54]) Vgl. HM 1943, S. 183, Nr. 268 u. S. 447, Nr. 751; HM 1944, S. 34, Nr. 63 u. S. 239, Nr. 425.
[55]) OKW/AWA/WAllg (IIa) geh. vom 27. 10. 1943 (BA-ZNS ES: Studienurlaub).
[56]) OKW/AWA/WAllg (IIa) geh. vom 7. 12. 1943 (BA-ZNS ES: Studienurlaub).
[57]) HM 1944, S. 34, Nr. 64.
[58]) BA-ZNS vorl. P LVIII.
[59]) BA-ZNS WAllg; LVBl. 1944, S. 643, Nr. 1205.

„Ich habe als rangältester Offizier der Deutschen Wehrmacht zugleich im Namen des Generalfeldmarschalls Keitel und des Großadmirals Dönitz dem Führer gemeldet, daß alle Wehrmachtteile darin vorstellig geworden sind und aus Anlaß seiner Errettung gebeten und gefordert haben, den Deutschen Gruß als ein Zeichen unverbrüchlicher Treue zum Führer und engster Verbundenheit zwischen Wehrmacht und Partei einführen zu dürfen. Der Führer hat dem Wunsch der Wehrmacht entsprochen und seine Zustimmung erteilt. Mit sofortiger Wirkung tritt anstelle der Ehrenbezeigung durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung die Ehrenbezeigung durch Erweisen des Deutschen Grußes."

Abschnitt 10

Das Kriegsgefangenenwesen

Ab 1. Januar 1942 war gemäß dem Erlaß des OKW/AWA/Chef Kriegsgf. (B.O.) vom 17. Januar 1942[60]) die Leitung des gesamten Kriegsgefangenenwesens dem *„Chef des Kriegsgefangenenwesens im Oberkommando der Wehrmacht"* (Chef Kriegsgef.) übertragen worden. Er unterstand unmittelbar dem Chef des AWA im OKW.

Dem Chef des Kriegsgefangenenwesens unterstanden:

1. Die „Abteilung Allgemeines Kriegsgefangenenwesen" (Kriegsgef. Allg.); Arbeitsgebiet: Behandlung, Austausch, Entlassung, Beurlaubung, Minderheiten der Kriegsgefangenen, deutsche Kriegsgefangene in „Feindesland", Verwaltungsfragen, Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den Hilfsgesellschaften sowie Strafsachen.
2. Die „Abteilung Organisation des Kriegsgefangenenwesens" (Kriegsgef. Org.); Arbeitsgebiet: Einsatz der Kriegsgefangenendienststellen und der Bewachungskräfte, Verteilung, Arbeitseinsatz, Transporte der Kriegsgefangenen, Dienstbetrieb in den Lagern.

Die Diensträume des Chefs des Kriegsgefangenenwesens sowie der Abteilungen Kriegsgef. Allg. und Kriegsgef. Org. befanden sich in Berlin-Schöneberg 1, Badensche Straße 51.

Wie der Befehl Hitlers vom 30. Mai 1943[61]) ausführte, hatte das *Kriegsgefangenenwesen* mit der Dauer des Krieges und der zunehmenden Zahl der Kriegsgefangenen immer mehr Bedeutung für die Kriegswirtschaft und für die Bedürfnisse der Truppe gewonnen. Die Beschäftigung der Kriegsgefangenen bei der Wehrmacht und im zivilen Bereich war von höchster Bedeutung für die Deckung des Kräftebedarfs geworden. Es kam daher darauf an, die Arbeitskraft des Kriegsgefangenen zu erhalten und die Kriegsgefangenen an richtiger Stelle,

[60]) HM 1942, S. 63, Nr. 76.

[61]) BA-ZNS S 22; vgl. hierzu OKW/AWA/Chef Kriegsgef. — WFSt/Org (II), geheim, vom 30. 5. 1943 (BA-ZNS S 22).

zur rechten Zeit und nach ihrer Eignung zur Arbeit einzusetzen. Hinzu kam die zunehmende Verwendung von Kriegsgefangenen im Hilfsdienst der Truppe.

Die Behandlung der in deutschem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen wirke, so der Befehl vom 30. Mai 1943, auf die in „feindlicher Hand" befindlichen deutschen Kriegsgefangenen zurück. Zum anderen sei sie, mit Ausnahme der Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen, an zwischenstaatliche Abkommen gebunden. Um diese Gesichtspunkte einheitlich zur Geltung zu bringen, würden Behandlung und Einsatz aller Kriegsgefangenen, auch der etwa den Wehrmachtteilen als eigene Kriegsgefangene überlassenen, ausschließlich vom OKW – bezüglich des Einsatzes in engster Verbindung mit dem GBA – geordnet und geleitet.

Mit dem Befehl Hitlers vom 28. Juni 1943[62]) wurde die Dienststelle *„Generalinspekteur für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht"* geschaffen. Der Generalinspekteur hatte die Dienststellung eines Kommandierenden Generals; er war dem Chef der OKW unmittelbar unterstellt. Im Auftrage Hitlers überprüfte er im gesamten Kriegsgebiet (Operations-, besetztes und Heimatkriegsgebiet) die Kriegsgefangeneneinrichtungen und den Kriegsgefangeneneinsatz auf sichere Verwahrung und Bewachung der Kriegsgefangenen sowie auf zweckvolle Verwendung der Kriegsgefangenen innerhalb der Wehrmacht im Rahmen des totalen Einsatzes aller Kräfte für die Kriegführung. Die Befugnisse des OKW blieben hiervon unberührt.

Der Generalinspekteur für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht war befugt, an Ort und Stelle Befehle zu erteilen, die auf diesem Gebiet notwendig erschienen. Er war verpflichtet, hiervon die nächste vorgesetzte Dienststelle jeweils sofort in Kenntnis zu setzen. Seinen Anforderungen hatten die zuständigen Dienststellen der Wehrmacht zu entsprechen.

Das OKW bestimmte mit Erlaß Chef Kriegsgef./Org (Ib) vom 11. August 1943[63]):

„Die Freimachung von Soldaten für andere Zwecke hat es erforderlich gemacht, in noch größerem Maße als bisher Hilfswachmannschaften zur Bewachung der Kriegsgefangenen heranzuziehen. Die Verwendung der Hilfswachmannschaften hat sich daher nicht nur auf Abholung, Zurückbringung und Bewachung der Kriegsgefangenen während des Arbeitseinsatzes zu beschränken, sondern ist in allen geeigneten Fällen auch auszudehnen auf die Bewachung in den Unterkünften; letzteres gilt vor allem für die Kleinstkommandos in der Landwirtschaft und in Handwerksbetrieben. Auf diese Weise wird es möglich sein, ohne ständige militärische Bewachung auch in kleineren Betrieben den Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen im bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten.
Da die Tätigkeit als Hilfswachmann – von Ausnahmen abgesehen – eine unentgeltliche und nebenamtliche ist, jedoch eine nicht geringe Verantwortung und zusätzliche Arbeit mit sich bringt, ist es erfahrungsgemäß schwierig, solche Hilfswachleute in genügender Zahl zu finden.
Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

---

[62]) HVBl. 1943 B, S. 205, Nr. 407.
[63]) Anlage zu RdSchrb. Nr. 123/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 30. 8. 1943 (BA NS 6/342).

1) Die Übernahme des Dienstes eines Hilfswachmannes ist Pflicht ähnlich der des Luftschutzdienstes. Es muß die Stellung von Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz in vielen Fällen von der Übernahme dieser Pflicht abhängig gemacht werden. Aufgabe der Stalags bzw. der für den Arbeitseinsatz verantwortlichen Offiziere ist es, bei der Erfassung und Heranziehung der Hilfswachmannschaften in engster Zusammenarbeit mit den zuständigen Parteidienststellen aufklärend auf die beteiligten Volkskreise zu wirken. Wo sich Volksgenossen gegen die Übernahme des Dienstes eines Hilfswachmannes ohne Grund sträuben, ist dem zuständigen Hoheitsträger darüber Mitteilung zu machen.
2) [. . .] Die Hilfswachmannschaften gehören zum Heeresgefolge im Sinne des § 1 Abs. 1, Ziff. 5, WDStO. Sie sind bei Ausübung ihres Dienstes dem MStGB und der WDStO unterworfen [. . .]"

Beim GBA fand eine Besprechung über den *Einsatz der Kriegsgefangenen* statt. Stand vom 1. Juli 1943:

Insgesamt:	2 652 106	
davon GenQu Heer	374 397	} im Op.-Gebiet
ObdL	35 241	}
Chef Kriegsgef.	2 152 194	

Von den Kriegsgefangenen waren Angehörige der Sowjetunion	1 279 231,
davon in Planstellen der Truppe	233 322
im Arbeitseinsatz der Wehrmacht	239 094
im zivilen Sektor	630 784
arbeitsunfähig, Offiziere usw.	176 031.

Der GBA hatte gefordert, Kräfte aus den Hilfswilligen des Ostheeres und den landeseigenen Verbänden abzuziehen, was vom GenStdH scharf abgelehnt wurde[64]).

Über den *Briefwechsel mit deutschen Kriegsgefangenen in Feindesland* bestimmte das OKW/Chef Kriegsgef. Allg (III) mit seiner geheimen Anweisung Nr. 1 vom 27. August 1943[65]), die Heimatpost, die den deutschen Kriegsgefangenen in „Feindesland" zugehe, werde von der feindlichen Zensur als wertvolles Spiegelbild der Verhältnisse und der Stimmung in Deutschland ausgewertet und beeinflusse somit auch die Kriegführung des Gegners. Aus diesem Grunde sei es unzulässig, wenn in Briefen der Angehörigen an die Kriegsgefangenen pessimistische Auffassungen oder eine Kriegsmüdigkeit zum Ausdruck komme. Alle Klagen über Warenmangel, Ernteschäden, Krankheiten und mangelnde Widerstandskraft infolge unzulänglicher Ernährung, zermürbende Wirkung von Fliegerangriffen und dergleichen seien geeignet, die Ziele der feindlichen Kriegführung zu fördern und die deutschen Belange zu schädigen. Derartige Mitteilungen in Briefen an deutsche Kriegsgefangene müßten unter allen Umständen unterbleiben. Dagegen müsse angestrebt werden, daß in den Briefen günstige

[64]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 862.
[65]) Anlage zu RdSchrb. Nr. 57/43 g. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 27. 10. 1943 (BA NS 6/345).

Äußerungen über die wirtschaftliche und militärische Lage Deutschlands und insbesondere die Zuversicht auf den siegreichen Ausgang des Krieges zum Ausdruck kommen.

Es sei hierbei zu bedenken, daß die brieflichen Mitteilungen aus der Heimat auch den Widerstandswillen der Kriegsgefangenen selbst stärken, die, durch Stacheldraht und ungeheuere Entfernung von der Heimat getrennt, ausschließlich auf Pressenachrichten angewiesen seien, die ihnen von den „Feindstaaten" über Kriegsverlauf und Verhältnisse in der Heimat zugestellt würden. Die gegnerischen Nachrichten seien darauf abgestellt, den Kriegsgefangenen seelisch niederzudrücken und ihm seinen Mut und Glauben an Hitler und das deutsche Volk zu nehmen. Daher sei es erforderlich, daß die Angehörigen in ihren Briefen nichts schreiben, was die Kriegsgefangenen bedrücken oder ihnen Sorge machen könnte.

Eine schriftliche Anweisung an die Angehörigen der deutschen Kriegsgefangenen in dem vorstehenden Sinne müsse unter allen Umständen vermieden werden. Um jedoch das Ziel der Beeinflussung der feindlichen Propaganda und der Hilfeleistung für den Kriegsgefangenen zu erreichen, wurden die Verbindungsoffiziere angewiesen, die Verbindung mit den örtlichen Dienststellen der NSDAP aufzunehmen. Hierbei waren vorstehende Gesichtspunkte zu erläutern und anzuregen, daß die Hoheitsträger der NSDAP einen möglichst großen Kreis zuverlässiger Personen, die Angehörige in Kriegsgefangenschaft hatten, in vorstehendem Sinne mündlich unterrichten.

Mit Fernschreiben des ObdL an LP-Chefabt. vom 18. September 1943[66]) wurde nachstehender Befehl Görings bekanntgegeben:

„Der Russe hat verschiedentlich deutsche Kriegsgefangene auf seinen Spionage- und Sabotageschulen ausgebildet und als Agenten im Operations- und Heimatkriegsgebiet eingesetzt. In den meisten Fällen haben sich diese deutschen Agenten sofort bei den nächsten Dienststellen gemeldet. Sie dürfen auf keinen Fall dem Russen wieder in die Hände fallen.
Ich befehle: Deutsche Kriegsgefangene der Luftwaffe, die von Russen zu Spionage- und Sabotagezwecken gegen uns verwendet worden sind und sich sofort bei der Truppe gemeldet haben, dürfen grundsätzlich nicht mehr gegen Russen eingesetzt werden."

Der Leiter der Partei-Kanzlei teilte in seinem nicht zur Veröffentlichung bestimmten RdSchrb. Nr. 163/43 vom 25. November 1943[67]) mit, einzelne Gauleiter hätten in Berichten mehrfach auf eine zu nachsichtige *Behandlung der Kriegsgefangenen* seitens der Wachmannschaften hingewiesen. Mancherorts sollten sich danach die Bewachungsorgane geradezu zu Beschützern und Betreuern der Kriegsgefangenen entwickelt haben. Von diesen Berichten habe er, der Leiter der Partei-Kanzlei, dem OKW Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, es bestehe bei der schaffenden deutschen Bevölkerung absolut kein Verständnis

[66]) BA-ZNS WAllg.
[67]) BA NS 6/343.

dafür, wenn in einer Zeit, in der das deutsche Volk um Sein oder Nichtsein kämpfe, Kriegsgefangene – „unsere Feinde" also – ein besseres Leben führten als der deutsche Arbeiter. Es sei vordringliche Pflicht eines jeden Deutschen, der mit Kriegsgefangenen zu tun habe, diese zum vollen Einsatz ihrer Arbeitskraft zu veranlassen.

Der Chef des Kriegsgefangenenwesens im OKW erließ danach den Befehl über die *Behandlung der Kriegsgefangenen* vom 26. Oktober 1943[68]), in dem es heißt:

„Die Absicht, die nicht sowjetischen Kriegsgefangenen streng nach dem Abkommen von 1929 und die sowjetischen Kriegsgefangenen nach den besonderen Bestimmungen des OKW zu behandeln, hat vielfach zu Formen geführt, die mit den Forderungen des uns aufgezwungenen totalen Krieges nicht in Einklang stehen. Der Kriegsgefangene muß nach dem Abkommen ‚mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugier geschützt werden'. Das bedeutet aber nicht, daß ihm eine Betreuung zuteil werden muß, wie sie deutschen Soldaten gegenüber Pflicht ist.

Bei den sowjetischen Kriegsgefangenen ist, soweit ihre Ernährung mit den von ihnen zu fordernden Arbeitsleistungen in Einklang gebracht ist und sie sich von den unvermeidlichen Strapazen des Ostkrieges erholt haben, die anfänglich notwendige, scharfe, gesundheitliche Überwachung, z.T. laufende gewichtsmäßige Überprüfung, nicht mehr erforderlich [. . .]

Die Führer der Arbeitskommandos und die Wachmannschaften müssen nunmehr eindeutige Befehle erhalten und [. . .] fortgesetzt darauf hingewiesen werden, [. . .] die Kriegsgefangenen zum Einsatz ihrer vollen Arbeitskraft anzuhalten und dafür zu sorgen, daß Säumige schnellstens durch die den Unternehmern zugebilligten Maßnahmen oder durch die den militärischen Vorgesetzten vorbehaltene Bestrafung erfaßt und widerstrebende Elemente erkannt und ausgeschieden werden [. . .]

Die Behandlung der in Arbeit eingesetzten Kriegsgefangenen ist daher einzig und allein darauf abzustimmen, die Arbeitsleistung auf das höchstmögliche Maß zu bringen und sofort scharf einzuschreiten, wenn die Kriegsgefangenen nachlässig, faul oder widerspenstig sind. Die Kriegsgefangenen sind nicht zu ‚betreuen', sondern so zu behandeln, daß das geforderte Höchstmaß an Arbeitsleistung erzielt wird. Hierzu gehört selbstverständlich neben gerechter Behandlung die Versorgung der Kriegsgefangenen mit der ihnen nach den gegebenen Bestimmungen zustehenden Verpflegung, Bekleidung usw. [. . .] Die Kriegsgefangenen dürfen keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß gegen sie rücksichtslos mit der Waffe eingeschritten wird, wenn sie etwa passiven Widerstand leisten oder gar meutern sollten [. . .]"

Deutsche Soldaten, die im Verlauf des Ostfeldzuges in russischer Kriegsgefangenschaft waren, sollten nach der Vfg. des OKH vom 20. Oktober 1943[69]) nicht mehr im Osten verwendet werden, es sei denn, sie würden ausdrücklich einen entsprechenden Antrag hierzu stellen. Solche Soldaten waren von im Osten und beim Geb.AOK 20 eingesetzten Einheiten des Feldheeres zwecks Versetzung in Truppenteile anderer Fronten an das OKH/GenStdH/Org Abt zu melden. Im Ersatzheer waren sie für Ersatzgestellungen an anderen Fronten heranzuziehen.

---

[68]) Anlage zu BA NS 6/343.

[69]) HM 1943, S. 489, Nr. 810.

Diese Vfg. war gemäß OKH vom 24. März 1944[70]) durch anderweitige Regelung überholt; sie wurde mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Das Kriegstagebuch des OKW/WFSt vermerkte unter dem 24. November 1943[71]), der Chef des OKW habe entschieden, daß bereits jetzt sämtliche *Kriegsgefangenen-Organisationen und Einrichtungen in den Bereichen der Wehrmachtbefehlshaber Ostland und Ukraine* dem GenStdH/Gen Qu unterstellt würden.

Nach dem Erlaß des OKW/WFSt/Org II, geheim, vom 28. Dezember 1943[72]) durften die im Zuge des *Schwerverwundetenaustausches* heimgekehrten deutschen Soldaten nach der Herstellung ihrer Verwendungsfähigkeit nur bei Dienststellen, Einrichtungen und Einheiten im Alt-Reichsgebiet verwendet werden. Eine Verwendung an der Front, in besetzten Gebieten, in verbündeten und befreundeten Staaten war bis auf weiteres untersagt.

Das OKH gab mit der Vfg. Truppen-Abt. (III Kgf.) vom 23. März 1944[73]) die Neuregelung der *Erfassung und Betreuung der Kriegsgefangenen des Heeres* bekannt. Hiernach war die Betreuung der kriegsgefangenen Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres in persönlichen Angelegenheiten (z.B. Beförderungen; Gebührnisse; Wahrnehmung privater Interessen wie Ferntrauung, Rechtsstreitigkeiten, Bombenschäden usw.), die bisher z.T. vom OKW/Kriegsgef. Allg wahrgenommen wurde, vom OKH (ChHRüst u. BdE) übernommen worden. Die zentrale Bearbeitung war dem AHA/Truppen-Abt. (III) übertragen worden. Folgende Arbeitsgebiete wurden erfaßt:

a) Erlaß von Richtlinien und Weisungen genereller Art insbesondere über die Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten der Kriegsgefangenen: z.B. Beförderungen; Auszeichnungen; Gebührnisse; Wahrnehmung privater Interessen wie Ferntrauung, Scheidung, Vaterschaftsangelegenheiten, Rechtsstreitigkeiten, Bombenschäden usw.
b) Auswertung von Berichten und Nachrichten über Kriegsgefangene.
c) Zusammenarbeit mit dem OKW sowie anderen Abteilungen des OKH.

Anträge und Anfragen genannter Art waren künftig auf dem Dienstwege zu richten:

a) für Offiziere in allen Angelegenheiten an das zuständige Stellv. Gen.Kdo. Beförderungen und Ordensangelegenheiten wurden von den Stellv.Gen. Kdos. dem HPA zur Entscheidung weiter vorgelegt;
b) für Wehrmachtbeamte (Heer)
des Verwaltungs- und technischen Dienstes an HVA (V 1),
des Heeresjustizdienstes an AHA/HR,
des Heeresseelsorgedienstes an AHA/Gr. S.;

---

[70]) HM 1944, S. 108, Nr. 181.
[71]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1308.
[72]) BA-ZNS WAllg.
[73]) HM 1944, S. 108, Nr. 183.

c) für Musikmeister
d) für Unteroffiziere und Mannschaften } an AHA/Truppen-Abt.

Vorgänge, aus denen sich gegen in Kriegsgefangenschaft geratene deutsche Soldaten der Vorwurf oder der Verdacht der Fahnenflucht (Überlaufen), des Landesverrats oder der Zersetzung ergab, waren der für den Wohnort des Soldaten zuständigen Abwehrstelle zuzuleiten.

Mit der vollständigen karteimäßigen Erfassung sowie mit der Betreuung in allen persönlichen Angelegenheiten der Kriegsgefangenen wurden die zuständigen Ersatztruppenteile beauftragt. Die Dienstaufsicht über die Ersatztruppenteile in Angelegenheiten der Kriegsgefangenen führte das Stellv.Gen.Kdo., bei dem die Angelegenheiten der Kriegsgefangenen in einem Sachgebiet zu bearbeiten waren.

Das OKW bestimmte mit Fernschreiben WZA/Ag WZ (IIa) Nr. 3800/44 geh. vom 23. November 1944[74]), Beförderung von vermißten und kriegsgefangenen Soldaten sei gemäß Entscheidung Hitlers ab sofort auszusetzen.

Über die *Neuordnung des Kriegsgefangenenwesens* teilte der Leiter der Partei-Kanzlei mit RdSchrb. 288/44 geh. vom 30. September 1944[75]) mit, Hitler habe unter dem 25. September 1944 befohlen:

„Die Verwahrung sämtlicher Kriegsgefangenen und Internierten sowie die Kriegsgefangenenlager und Einrichtungen mit Bewachungskräften gehen ab 1. 10. 1944 auf den Befehlshaber des Ersatzheeres (Reichsführer SS Himmler) über.
Für alle Fragen, die mit der Erfüllung des Abkommens von 1929 zusammenhängen, desgleichen für Angelegenheiten der Schutzmacht- und Hilfsgesellschaften sowie für alle Angelegenheiten der in Feindeshand befindlichen deutschen Kriegsgefangenen bleibt wie bisher das Oberkommando der Wehrmacht zuständig. Einzelheiten der Übergabe und Abgrenzung der beiderseitigen Aufgaben regelt der Chef OKW in unmittelbarem Benehmen mit dem Befehlshaber des Ersatzheeres und den Wehrmachtteilen.
Der Reichsführer SS hat befohlen:

a) Ich übertrage in meiner Eigenschaft als Befehlshaber des Ersatzheeres das Kriegsgefangenenwesen dem SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS, Chef des Stabes des Volkstums, Gottlob Berger.
b) Die Kommandeure der Kriegsgefangenen bei den einzelnen Wehrkreiskommandos treten mit Wirkung vom 1. 10. 1944 unter den Befehl der höheren SS-Führer.
c) Der Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen wird im Einvernehmen zwischen dem SS-Obergruppenführer Berger und dem SS-Obergruppenführer Pohl mit den zuständigen Arbeitseinsatzstellen geordnet. Die Verstärkung der Sicherheit auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens ist zwischen dem SS-Obergruppenführer Berger und dem Chef der Sicherheitspolizei, SS-Obergruppenführer Dr. Kaltenbrunner, sicherzustellen.
d) Einzelheiten der Übergabe werden im Einvernehmen zwischen SS-Obergruppenführer Berger und dem Chef des Allgemeinen Wehrmachtamtes, General Reinecke, festgelegt."

---

[74]) BA-ZNS WAllg.
[75]) BA NS 6/351; IMT Bd. XXV, S. 114.

Innerer Dienst

Der BdE/Chef des Kriegsgefangenenwesens gab mit der Vfg. vom 17. November 1944[76]) zum Befehl über die *neue Organisation des Kriegsgefangenenwesens* unter Zusammenfassung bisher ergangener Einzelbefehle folgende Gliederung und Abgrenzung der Aufgaben bekannt:

A

Gliederung

1) *„Der Befehlshaber des Ersatzheeres Chef des Kriegsgefangenenwesens"*

Im Auftrage des Reichsführers SS und Befehlshabers des Ersatzheeres hatte SS-Obergruppenführer Berger das Kriegsgefangenenwesen unter der vorstehenden Dienststellenbezeichnung übernommen. Mit der Führung dieser Dienststelle hatte Berger nach seinen Weisungen den Oberst Meurer beauftragt.

2) *„Der Höhere Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis . . ."*

Der Höhere SS- und Polizeiführer, dessen Dienstsitz sich am Ort des Wehrkreiskommandos befand oder der hierfür besonders bestimmt wurde, war als „Höherer Kommandeur der Kriegsgefangenen" eingesetzt. Er war dem BdE/Chef des Kriegsgefangenenwesens in dem betreffenden Wehrkreis verantwortlich und hatte sein besonderes Augenmerk den Sicherheitsmaßnahmen zuzuwenden. Er erhielt Befehle und Weisungen in Kriegsgefangenen-Angelegenheiten unmittelbar von SS-Obergruppenführer Berger. In Kriegsgefangenen-Angelegenheiten führte er die vorstehende Dienststellenbezeichnung. Der „Kommandeur der Kriegsgefangenen" in dem betreffenden Wehrkreis war ihm in jeder Hinsicht – auch disziplinarisch – unterstellt und stand ihm für die Erledigung seiner Aufgaben mit seinem Stab zur Verfügung.

3) *„Der Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis . . ."*

Der Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis bearbeitete das Kriegsgefangenenwesen in dem betreffenden Wehrkreis nach den Befehlen und Weisungen des zuständigen Höheren Kommandeurs der Kriegsgefangenen, schied also aus dem bisherigen Unterstellungsverhältnis zum Wehrkreisbefehlshaber aus. Er führte den Schriftwechsel künftig in allen Fällen als „Der Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis . . .". Sein Dienstweg führte über den zuständigen Höheren Kommandeur der Kriegsgefangenen. Den Kommandeuren der Kriegsgefangenen oblag die Leitung des gesamten Kriegsgefangenen- und Internierten-wesens im Wehrkreis. Ihm waren außer sämtlichen im Wehrkreis befindlichen Kriegsgefangenen (auch Kgf.-Bau- u. Arb.-Btle.) die Lagerkommandan-

[76]) BA-ZNS WAllg.

ten und deren Stäbe, ferner sämtliche für Kriegsgefangenenzwecke eingesetzte Landesschützen-Btle. oder sonstige Truppeneinheiten unterstellt.

Gerichtsherr war der Kommandeur der Kriegsgefangenen nur in den Wehrkreisen, in denen ihm die Gerichtsbarkeit ausdrücklich übertragen worden war. Er war für die Durchführung aller Sicherheitsmaßnahmen nach innen und außen in den Kriegsgefangenenlagern und Arbeitskommandos verantwortlich. Auf engstes Zusammenarbeiten mit dem „Beauftragten des Reichssicherheitshauptamtes zur Verhinderung von Kriegsgefangenen-Fluchten" war besonderer Wert zu legen.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben hatte der Kommandeur der Kriegsgefangenen enge Fühlung zu halten mit den Dienststellen der NSDAP (Gau- und Kreisleitungen) sowie mit den zuständigen Zivilbehörden (Regierungsbehörden, Arbeitsämter, Bauernschaften usw.). Hierfür standen ihm in erster Linie die „Verbindungsoffiziere zu den Kreisleitungen" zur Verfügung. Den Fragen der Menschenführung, die künftig von einer besonderen Gruppe beim Chef des Kriegsgefangenenwesens bearbeitet wurden, sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

B

Abgrenzung der Aufgaben im Kriegsgefangenenwesen zwischen Oberkommando der Wehrmacht und Befehlshaber des Ersatzheeres

Für alle Fragen, die mit der Erfüllung des Abkommens von 1929 zusammenhingen, ebenso für Angelegenheiten der Schutzmächte und Hilfsgesellschaften sowie für alle Angelegenheiten der deutschen Kriegsgefangenen blieb das OKW zuständig. Diese Fragen wurden von der Dienststelle *„Der Inspekteur für das Kriegsgefangenenwesen im OKW"* mit dem Sitz in Torgau bearbeitet. Alle diesbezüglichen grundlegenden Verfügungen wurden über den BdE/Chef des Kriegsgefangenenwesens erlassen. Die Dienststelle des Generalinspekteurs für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht wurde aufgehoben.

Abschnitt 11

Vermißte in der Sowjetunion – Aktion Stalingrad – Das „Nationalkomitee Freies Deutschland" und der „Bund Deutscher Offiziere"

Das OKW gab mit dem Erlaß Kriegsgef. Allg (III) vom 18. Juni 1942[77]) den Oberkommandos der Wehrmachtteile bekannt, von der Wehrmachtauskunft-

[77]) Dgl.

stelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene würden nunmehr den *Angehörigen der in der Sowjetunion vermißten deutschen Soldaten* auf Anfrage Merkblätter (siehe im folgenden) zugestellt.

Das Deutsche Rote Kreuz und die zuständigen Dienststellen der NSDAP (NSKOV) wurden gebeten, für eine gleichlautende Unterrichtung auf Anfragen von Angehörigen der in der Sowjetunion Vermißten zu sorgen und die Wehrmachtteile wurden gebeten, diejenigen Frontdienststellen, die den Angehörigen die erste Nachricht über den Verlust zukommen ließen, sollten bei Schilderung der Umstände, unter denen der Verlust eingetreten war, nur zum Ausdruck bringen, „daß der Wehrmachtangehörige vermißt wird und wahrscheinlich in Feindeshand gefallen ist".

Wehrmachtauskunftstelle
für Kriegerverluste und Kriegsgefangene
beim Oberkommando der Wehrmacht
Berlin W 30
Hohenstaufenstraße 47/48

Merkblatt

für die Angehörigen der in Sowjet-Rußland vermißten deutschen Soldaten

„Das Oberkommando der Wehrmacht ist leider zur Zeit nicht in der Lage, über die im Kampf gegen die Sowjetunion als vermißt gemeldeten Angehörigen der Wehrmacht klare Auskunft zu geben. Obwohl das OKW nicht nur Mitgliedern des Internationalen Roten Kreuzes, sondern auch Vertretern der Amerikanischen Botschaft in Berlin vor Amerikas Kriegseintritt mehrfach Gelegenheit zu Besuchen sowjetischer Kriegsgefangenenlager gegeben hat, lehnt die Sowjetregierung bis jetzt eine Einreise von neutralen Delegierten zum Besuch deutscher Kriegsgefangener in der UdSSR rücksichtslos ab. Darüber hinaus hat sie bisher noch nicht die Namen deutscher Kriegsgefangener bekanntgegeben; sie stellt sich damit außerhalb der Bestimmungen des internationalen Kriegsrechts. Bei dieser Lage wird es nicht möglich sein, einen abschließenden Nachweis über den Verbleib der in der UdSSR vermißten deutschen Wehrmachtangehörigen vor Kriegsende zu erbringen.
Es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß ein Teil der in der Sowjetunion vermißten Kameraden den Heldentod für das Vaterland gefunden hat. Eine Klarheit über jedes Einzelschicksal besteht jedoch nicht. Deshalb werden alle diese Kameraden so lange als ‚vermißt' angesehen, bis endgültige Feststellungen über ihr Schicksal erfolgt sind. Es ist daher erforderlich, alle familien- und erbrechtlichen Folgerungen aus der Tatsache des Vermißtseins bis nach Kriegsende zurückzustellen. Das Oberkommando der Wehrmacht bedauert tief mit den Betroffenen, daß es durch die Haltung der UdSSR und durch die außergewöhnlich schwierigen Verhältnisse auf dem östlichen Kriegsschauplatz nicht in der Lage ist, den Angehörigen eine tröstende Nachricht und Gewißheit geben zu können. Sollten in dem einen oder anderen Falle beim Oberkommando der Wehrmacht Nachrichten eingehen, so werden sie ohne Anfrage unverzüglich den Angehörigen mitgeteilt werden.
Die zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter und Wehrmachtfürsorgeoffiziere oder die nächste Dienststelle der NSDAP (NSKOV) geben auf Anfrage nähere Auskunft über die zustehenden und zu gewährenden Bezüge.

Es wird gebeten, alle Mitteilungen, die den Angehörigen auf nichtamtlichem Wege mündlich oder schriftlich zugehen, unverzüglich an das Oberkommando der Wehrmacht, Wehrmachtauskunftstelle, Berlin W 30, Hohenstaufenstraße 47/48, weiterzugeben."

Hitler hatte die über die Schutzmacht Schweden am 17. Juli 1941 an die Reichsregierung gerichtete Note, in der die sowjetische Regierung offiziell mitteilte, daß sich die Sowjetunion an die Kriegsregeln der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 gebunden betrachte – unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –, unbeantwortet gelassen[78]).

Der grundsätzliche Befehl des ChHRüst u. BdE vom 18. Februar 1943[79]) lautet:

„Das Geschick der Soldaten, die im Kampfraum Stalingrad eingeschlossen waren, festzustellen, ist eine Ehrensache des Deutschen Heeres. Es gilt, den Angehörigen unserer Stalingrad-Kämpfer – soweit es irgend in unserer Macht steht – bald eine Nachricht über das Schicksal der Ihrigen geben zu können.
Die Ermittlungen sind vordringlich, mit größtmöglicher Beschleunigung und in großzügiger Weise durchzuführen. Nachfragende Familienangehörige sind in jeder Hinsicht zuvorkommend zu behandeln, zu beraten und zu unterstützen. Ihnen ist ohne jede bürokratische Hemmung weitgehend zu helfen; ihre Angaben sind unbeschadet endgültiger Feststellungen zunächst als zutreffend anzusehen.
Soldaten, die bestimmte Angaben über ihnen bekannte Stalingrad-Kämpfer machen können, haben dies umgehend ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zu melden. Ich erwarte, daß jeder Soldat von dem Pflichtgefühl durchdrungen ist, auf Grund der bereits ergangenen und noch folgenden Befehle sein Teil zum Gelingen der Feststellungsaktion Stalingrad beizutragen."

Gemäß dem Erlaß des OKW/AHA/Ag E/Tr – Tr.Abt. – vom 18. 2. 1943[80]) über die *Aktion Stalingrad – Feststellung des Verbleibs der Angehörigen der ehemaligen 6. Armee* war durch den Ausgang des Kampfes um Stalingrad eine Feststellung des Verbleibs aller Angehörigen der im Verband der ehemaligen 6. Armee eingesetzt gewesenen Kommandobehörden, Truppenteile und sonstigen Dienststellen in der sonst üblichen Weise nicht realisierbar. Die möglichst einwandfreie Feststellung sei aber für die deutsche Wehrmacht eine Ehrensache, um alsbald die Familienangehörigen der Gefallenen und Vermißten benachrichtigen zu können. Die Ermittlungen seien außerdem erforderlich, um die Karteimittel bei den Wehrersatzdienststellen (z.B. wegen ordnungsmäßiger Durchführung der Versorgungsverfahren) zu ergänzen oder neu zu erstellen.

---

[78]) Hierzu und über die weiteren Aktivitäten der sowjetischen Regierung in der Kriegsgefangenenfrage vgl. H. Uhlig: Der verbrecherische Befehl, in: Vollmacht des Gewissens, Frankfurt a.M.–Berlin 1965, S. 323 ff.; vgl. auch Paul Carell und Günter Böddeker: Die Gefangenen. Leben und Überleben deutscher Soldaten hinter Stacheldraht. Frankfurt a.M.–Berlin–Wien, 3. Aufl. 1980.

[79]) BA-ZNS WAllg.

[80]) Dgl.

Hierzu wurde befohlen:

Für die „Feststellungsaktion Stalingrad" war bei allen Wehrkreisen je ein „Arbeitsstab Stalingrad" aufgestellt worden, der die Aktion nach den gegebenen Befehlen und Weisungen verantwortlich durchführte und leitete. Die Arbeitsstäbe hatten engstens zusammenzuarbeiten mit: den Wehrersatzdienststellen; den Ersatztruppenteilen und sonstigen in Frage kommenden Dienststellen – in erster Linie den Lazaretten –; den Restteilen der Verbände der ehemaligen 6. Armee; den Personalfragen bearbeitenden Stellen der Wehrkreiskommandos (Stellv.Gen.Kdos.), Luftgaukommandos, Wehrkreisverwaltungen usw.; den Personalämtern und allen übrigen Personalfragen bearbeitenden Stellen des OKW und der Wehrmachtteile (für Wehrmachtbeamte = Verwaltungsämter der Wehrmachtteile).

Als Außenstellen der Arbeitsstäbe wurden die Wehrmeldeämter mit der Annahme von Anfragen seitens der Familienangehörigen der Stalingradkämpfer beauftragt. Die Wehrmeldeämter verkehrten in allen Fragen der „Aktion Stalingrad" mit den Arbeitsstäben unmittelbar.

Die Aktion war vordringlich und mit größtmöglicher Beschleunigung durchzuführen.

Bei der Bearbeitung persönlicher Angelegenheiten und Fragen sollte großzügig verfahren werden: z.B. waren nur durch Vorlage brieflicher Mitteilungen belegte Beförderungen, Verpflichtungen auf zwölfjährige Dienstzeit, Heiratsabsichten usw., unbeschadet endgültiger Feststellungen, zunächst als gegebene Tatsache hinzunehmen.

Nach den *Durchführungsbestimmungen des OKW* hierzu waren Soldaten, Wehrmachtbeamte und Angehörige des Gefolges zur Meldung und zur Angabe der ihnen bekannten Tatsachen über den Verbleib im Kampfraum Stalingrad eingesetzter Angehöriger der ehemaligen 6. Armee *verpflichtet.* Wer bewußt unwahre Angaben machte oder die Meldung unterließ, setzte sich schwerer bzw. schwerster gerichtlicher Bestrafung aus. Dies galt sinngemäß für Zivilpersonen, die bewußt unwahre Angaben machten. Hierüber war der betreffende Soldat oder die Zivilperson vor Befragung, Vernehmung oder Meldung unter Hinweis auf die Bedeutung der Sache zu belehren. Bei Verdacht unrichtiger oder unterlassener Meldungen war ein Tatbericht einzureichen und bei Zivilpersonen, die unwahre Angaben machten, bei der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten.

Gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Ia VII (St) vom 9. März 1943[81]) war zur Durchführung der im Zusammenhang mit der Auflösung der 6. Armee (einschließlich der ihr unterstellten Verbände und Heerestruppen) anfallenden Abwicklungsarbeiten mit dem Sitz in Berlin W 35, Matthäikirchplatz 2, der *Abwicklungsstab der 6. Armee* gebildet worden.

[81]) HM 1943, S. 181, Nr. 261.

Er war eine nachgeordnete Dienststelle des OKH und dem ChefHRüst u. BdE unmittelbar unterstellt, in dessen Auftrag er durch AHA Befehle und Richtlinien für seine Tätigkeit erhielt. Kommandeur des Abwicklungsstabes war Generalmajor Luz.

Das Arbeitsgebiet des Abwicklungsstabes umfaßte: alle Angelegenheiten von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften; die Abwicklung gerichtlicher Angelegenheiten (Strafverfahren, Gnadensachen, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dergleichen; Beamten-, Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten; Verlustwesen, Sicherstellung von Aktenmaterial (Kriegstagebücher, Aufzeichnungen, Befehle usw.). Anfragen, Unterlagen oder für das Ermittlungsverfahren zweckdienliche Mitteilungen waren dem Abwicklungsstab zuzuleiten.

Nach Abschluß der Kämpfe in Tunesien war nach der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Ia (VII) vom 8. Juni 1943[82]) im Zusammenhang mit der Auflösung der Heeresgruppe Afrika (einschließlich der ihr unterstellten Verbände und Heerestruppen) für die Feststellung des Verbleibs aller dieser Angehörigen sowie die hierdurch anfallenden Abwicklungsarbeiten der Abwicklungsstab der 6. Armee beauftragt und mit afrikaerfahrenen Offizieren ergänzt worden. Der Stab führte die neue Dienstbezeichnung: *Abwicklungsstab 6. Armee und Hegru. Afrika* unter Beibehaltung seines bisherigen Dienstsitzes in Berlin W 35, Matthäikirchplatz 2. Er war eine Dienststelle des OKH und dem Chef des AHA unmittelbar unterstellt.

Kommandeur dieses Abwicklungsstabes blieb Generalmajor Luz. Anfragen, Unterlagen oder für das Ermittlungsverfahren zweckdienliche Angaben waren dem Abwicklungsstab zuzuleiten. Für jede Afrika-Division war als Sachbearbeiter je ein Offizier mit dem erforderlichen Schreiberpersonal tätig.

Über *Nachrichten von deutschen Soldaten aus der Sowjetunion und Betreuung der Angehörigen von Vermißten* gab der Leiter der Partei-Kanzlei mit streng vertraulichem RdSchr. Nr. 83/43 vom 28. Mai 1943[83]) bekannt:

1) Trotz aller Bemühungen sei es bisher nicht gelungen, einwandfreie Nachrichten über das Schicksal der deutschen Soldaten, die in sowjetische Kriegsgefangenschaft geraten seien, zu erhalten. Nach bekanntgewordenen sowjetischen Befehlen, Geständnissen sowjetischer Kriegsgefangener und Aussagen von einzelnen deutschen Soldaten, die aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft entwichen seien, müsse geschlossen werden, daß verschiedentlich deutsche Soldaten unmittelbar nach ihrer Gefangennahme oder nach ihrem Verhör erschossen worden seien.

Seit Ende vorigen Jahres seien vereinzelt und später in größerer Zahl Karten und sonstige Nachrichten von angeblich deutschen Soldaten aus der Sowjetunion eingegangen. Eine Nachprüfung der Herkunft dieser Karten und Nachrichten habe ergeben, daß ein Teil der angegebenen Absender nach einwand-

[82]) HM 1943, S. 320, Nr. 490.
[83]) BA NS 6/341.

freien Feststellungen gefallen sei und die Karten – wie auch z.B. Rundfunkmeldungen sowjetischer Sender – Fälschungen waren, die nach Briefschaften oder anderen Papieren, welche Gefallenen abgenommen wurden, angefertigt worden seien. Zweifellos handele es sich bei der Versendung solcher Karten und der Verbreitung ähnlicher Rundfunknachrichten um ein sowjetisches Propagandamanöver, mit dem das Vertrauen der Bevölkerung zu der deutschen Berichterstattung und die Widerstandskraft von Front und Heimat erschüttert werden solle. Das Eintreffen solcher Karten und Nachrichten sei keineswegs Gewähr dafür, daß die angegebenen Absender noch am Leben seien.

Seitens des OKW werde jeder bekanntwerdende Einzelfall eingehend überprüft. Es werde laufend alles versucht, um Klarheit über das Schicksal der deutschen Soldaten in der Sowjetunion zu erhalten. Die Wehrmachtauskunftstelle könne nach dem jetzigen Stand der Ermittlungen und Feststellungen auf Anfragen nur die Antwort nach Merkblatt geben.

2) Es müsse verständlich sein, daß die *Angehörigen von Vermißten* in ständiger großer Sorge um ihre Verwandten seien. Der Zustand der Ungewißheit drücke stimmungsmäßig anhaltend ungünstiger als die Gewißheit, daß der Mann oder der Sohn gefallen sei. Dies gelte insbesondere für Angehörige von Vermißten aus den harten Kämpfen im Osten. Daraus ergebe sich, daß nun die Angehörigen mit allen Mitteln versuchten, Gewißheit über das Schicksal ihrer Familienangehörigen zu bekommen. Wenn die Familien eines Vermißten in dieser Ungewißheit nicht laufend und umfassend seitens der NSDAP (Ortsgruppe, Gliederungen, NS-Frauenschaft, NSV, NSKOV usw.) betreut würden, sei es erklärlich, wenn sie versuchen würden, auf allen – auch auf abzulehnenden – Wegen Nachrichten zu erhalten.

Hierzu müsse eindeutig festgestellt werden: Noch in keinem einzigen Fall und noch keiner Stelle – auch nicht kirchlichen Einrichtungen – sei es gelungen, Gewißheit über das Schicksal von Vermißten aus den Kämpfen im Osten zu erhalten. Der Vatikan habe am 29. April 1943 der Deutschen Botschaft mitgeteilt, auch er sei bisher nicht in der Lage, Nachrichten über deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion zu liefern. Da es jetzt nicht gelinge, den Familien von Vermißten eine verbindliche Nachricht über das Schicksal ihrer Angehörigen zu beschaffen und weder Wehrmacht, NSDAP noch andere Stellen dazu in der Lage seien, müsse sich die NSDAP für diese Familien besonders einsetzen.

Das „Nationalkomitee Freies Deutschland" und der „Bund Deutscher Offiziere" in der Sowjetunion

Am 12./13. Juli 1943 wurde auf Betreiben der Sowjetregierung in Kransnograd bei Moskau (späterer Sitz in Lunjowo bei Moskau) von Kriegsgefangenen, meist Überlebenden der 6. Armee aus Stalingrad, und deutschen Exilkommunisten das *Nationalkomitee Freies Deutschland* gegründet. Im sowjetischen Kriegsgefangenenlager Lunjowo fand am 11./12. September 1943 die Gründungsversammlung des *Bundes Deutscher Offiziere* statt, zu dessen Vorsitzenden der Ge-

neral der Artillerie von Seydlitz gewählt wurde. Der Bund bekannte sich zum Programm des Nationalkomitees und beschloß, sich ihm anzuschließen. In einer Vollsitzung des Nationalkomitees am 14. September 1943 wurde beschlossen, das Nationalkomitee durch Zuwahl führender Mitglieder des Bundes Deutscher Offiziere zu erweitern: Gen.d.Art. v. Seydlitz, Gen.Lt. Edler v. Daniels, Gen.Major Lattmann, Gen.Major Dr. Korfes, Oberst Steidle, Oberst van Hooven u.a.

Das Präsidium des Nationalkomitees bestand jetzt aus folgenden Personen:

Präsident	Erich Weinert,
Vizepräsidenten	Gen.d.Art. Walther v. Seydlitz,
	Gen.Lt. Alexander Edler v. Daniels,
	Major Karl Hetz,
	Leutnant Heinrich Graf v. Einsiedel,
	Soldat Max Emendörfer.

Diese Anti-Hitler-Organisation betrieb eine schwarzweißrot umrandete Wochenzeitung „Freies Deutschland", einen gleichnamigen Rundfunksender, Flugblätter und Lautsprecher. Auf die kämpfende deutsche Truppe machte dies alles wenig Eindruck.

Ziele der Parolen des Nationalkomitees waren zunächst der Hinweis auf die traditionelle preußisch-russische Freundschaft, der Sturz Hitlers, die Zusammenarbeit mit der deutschen Armeeführung, der geordnete Rückzug des Heeres auf die Reichsgrenzen und ein ehrenvoller Sonderfrieden unter Anerkennung der Grenzen von 1937.

Nachdem sich die westlichen Alliierten auf der Konferenz von Teheran (28. November bis 1. Dezember 1943) mit Stalin geeinigt hatten, den Krieg bis zur bedingungslosen Kapitulation und völligen Zerschlagung Deutschlands fortzusetzen, beschloß der Bund Deutscher Offiziere am 5. Januar 1944, als neue Losung (die der veränderten Lage angepaßt sein sollte) die Parole zu verbreiten: Einstellung des Kampfes und Rettung durch Übertritt auf die Seite des Nationalkomitees. Ab Anfang 1944 wandten sich die Aufrufe an das deutsche Volk und seine Soldaten gegen den Faschismus und seine „konservativen Helfershelfer". Sie forderten zur „Volkserhebung", zur bedingungslosen Einstellung des aussichtslos gewordenen Kampfes und zur Desertation auf.

Generalfeldmarschall von Rundstedt übergab am 19. März 1944 an Hitler eine von dessen Chefadjutanten der Wehrmacht, Gen.Lt. Schmundt, initiierte *Treuekundgebung der Generalfeldmarschälle* im Zusammenhang mit der Tätigkeit des „Nationalkomitees Freies Deutschland"[84]). Diese Loyalitätserklärung wurde erst am 18. Oktober 1944 veröffentlicht[85]).

Unter dem Eindruck der Katastrophe von Stalingrad hatte Gen.d.Inf. v. Seydlitz die Überzeugung gewonnen, daß Hitler Deutschland ebenso ins Verderben führen werde wie die 6. Armee mit ihren 22 Divisionen. Um dies zu verhindern, hatte er sich in der sowjetischen Kriegsgefangenschaft der kommu-

---

[84]) Erich von Manstein: Verlorene Siege. Bonn 1955, S. 602 f.

[85]) Bodo Scheurig (Hrsg.): Verrat hinter Stacheldraht; Das Nationalkomitee „Freies Deutschland" und der Bund deutscher Offiziere in der Sowjetunion 1943–1945, München 1965, S. 75.

nistisch gelenkten Bewegung „Freies Deutschland" angeschlossen. Im Generalslager Woikowo bei Iwanowo versuchte er, die mit ihm in Gefangenschaft geratenen Generale für diese Bewegung zu gewinnen. Seydlitz wurde am 26. April 1944 wegen seiner Betätigung im „Nationalkomitee Freies Deutschland" vom Reichskriegsgericht wegen Kriegs- und Hochverrats in Abwesenheit zum Tode, zur Wehrunwürdigkeit und zum Entzug des Vermögens verurteilt. Dies wurde erst mit der Vfg. des OKH/HPA/Ag P 2 vom 2. August 1944[86]) bekanntgegeben. Gegen die weiter belasteten Soldaten sollte das Verfahren beschleunigt durchgeführt werden. In der vorstehend genannten Vfg. wurde auf Befehl Hitlers ausgeführt:

„Die sowjetrussische Propaganda ist seit über einem Jahr besonders darauf abgestellt, das Vertrauen der Wehrmacht zur Führung zu untergraben und Gegensätze zwischen dem Führer und seinem militärischen Führerkorps zu unterstellen.
Zur Durchführung dieser Propaganda bedient sich der Bolschewismus einer Reihe kriegsgefangener deutscher Soldaten, die er im sogenannten Nationalkomitee ‚Freies Deutschland' und in dem einige Zeit später in der Sowjetunion gegründeten ‚Bund Deutscher Offiziere' zusammenfaßt.
Während die deutsche Führung es zunächst für unmöglich hielt, daß deutsche Generale und Offiziere sich eines verbrecherischen Verrats am eigenen Volke schuldig machen könnten, mußte es Anfang dieses Jahres auf Grund eindeutiger Unterlagen zur bitteren Gewißheit werden, daß eine Anzahl deutscher Offiziere unter Führung des ehemaligen Generals der Artillerie von Seydlitz, der als Haupt des sogenannten Nationalkomitees ‚Freies Deutschland' fungiert, der auf sie einwirkenden sowjetrussischen Propaganda erlegen sind und nun, von Moskau geleitet, versuchen, eine planmäßige Zersetzung der Wehrmacht und der Heimat zu betreiben [ ]
Alle Soldaten sind eingehend und wiederholt unter Bekanntgabe der Vorgänge zu belehren, daß jeder Soldat, der sich in den Dienst des Feindes stellt, sein und seiner Familie Leben verwirkt hat. Der schnöde Verrat dieser deutschen Generale und Offiziere an Führer, Volk und Vaterland, dem auch einige Soldaten zum Opfer gefallen sind, unterstreicht mit aller Deutlichkeit die Notwendigkeit, alle Soldaten noch mehr als bisher in der nationalsozialistischen Lehre und Anschauungswelt zu erziehen und in der nationalsozialistischen Kampfführung zu fanatisieren. Nur der in diesem Sinne politisch geschulte und kämpferisch erzogene Soldat wird auch in Krisenlagen und selbst bei unvermeidlicher Gefangennahme zu seinem Treueeid, Führer, Volk und Vaterland gegenüber stehen."

Generalfeldmarschall Paulus, ehemals Oberbefehlshaber der 6. Armee in Stalingrad, der ranghöchste deutsche Offizier in sowjetischer Kriegsgefangenschaft, trat am 8. August 1944 dem „Bund Deutscher Offiziere" im „Nationalkomitee Freies Deutschland" bei und unterzeichnete einen Appell „an die kriegsgefangenen deutschen Offiziere und Soldaten in der UdSSR und an das deutsche Volk"[87]). Am 8. Dezember 1944 richteten er und 49 kriegsgefangene Generale einen Aufruf „An Volk und Wehrmacht"[88]).

---

[86]) BA-ZNS WAllg.
[87]) Scheurig (wie Anm. 85), S. 155.
[88]) Ebenda, S. 160.

Mit der Vfg. des OKH/PA/Ag P 2/2. Abt. vom 23. Dezember 1944[89]) wurden nachstehend aufgeführte Offiziere, die sich in sowjetischer Kriegsgefangenschaft befanden, zwecks Durchführung eines Verfahrens vor dem Volksgerichtshof vorläufig nach § 24 (3) des Wehrgesetzes aus dem aktiven Wehrdienst entlassen:

Gen.Lt. Edler von Daniels, Alexander, Kdr. 376. Inf.Div.
Gen.Lt. Hoffmeister, Edmund, Kdr. 383. Inf.Div.
Gen.Major Lattmann, Martin, Kdr. 14. Pz.Div.
Gen.Major Korfes, Otto, Kdr. 295. Inf.Div.
Oberst Steidle, Luitpold, Kdr. Gren.Rgt. 767
Oberst van Hooven, Hans-Günther, Armeenachrichtenführer AOK 6
Major (Ing.) Stösslein, Herbert, Stab 44. Inf.Div.
Major Bechler, Bernhard, Btl.Kdr., Gren.Rgt. (mot) 29
Major (Ing.) Hetz, Karl, Stab 371. Inf.Div.
Hptm. d.R. Hadermann, Ernst, Kdr. III./A.R. 152
Hptm. d.R. z.V. Rücker, Fritz, 1. Sich.Btl. 343
Hptm. z.V. Fleischer, Karl, Ic 100. Jäg.Div.
Hptm. Engelbrecht, Erwin, O 1 Stab 14. Pz.Div.
Hptm. Homann, Heinrich, A.R. 83
Major Domaschk, Erich, Ritterkreuztr., II./Pz.Gren.Rgt. 103
Oblt. d.R. Abel, Heinrich, A.R. 3
Oblt. d.R. Reyher, Friedrich, Pi.Btl. 88
Lt. d.R. Bürk, Karl, Gren.Rgt. 215
Lt. d.R. Kehler, Ernst, K.N.A. 428
Lt. d.R. von Kügelgen, Bert, Gren.Rgt. 418.

Anmerkung für die Gebührniszahlung aktiver Offiziere: Die bisherigen Gebührnisse waren weiter zu zahlen bis 31. März 1945.

Das „Nationalkomitee Freies Deutschland" richtete laut United Press vom 19. Januar 1945[90]) einen Appell an das deutsche Volk, eine bewaffnete Aktion gegen Himmler und seinen Terror in die Wege zu leiten. Die Deutschen wurden aufgefordert, sich mit Kriegsgefangenen, ausländischen Arbeitern und Deserteuren zu Partisanengruppen zusammenzuschließen, vorläufig jedoch vom offenen Kampf Abstand zu nehmen.

Der Präsident des „Nationalkomitees Freies Deutschland", Erich Weinert, sprach laut Reuter am 12. Juli 1945 im Moskauer Sender zu seinen Landsleuten über die Haltung der deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion[91]); er führte u.a. aus:

[89]) BA-ZNS WAllg.
[90]) Archiv der Gegenwart 1945, S. 51 A.
[91]) Ebenda, S. 319 G.

„Hunderttausende von Deutschen haben sich davon Rechenschaft gegeben, daß die Wiedergutmachung in Sachwerten in den verwüsteten Gebieten Rußlands die Priorität gegenüber dem Wiederaufbau in Deutschland haben müsse. Diese Männer haben sich in freier Weise für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt. Sie wissen, daß sie mit dem Wiederaufbau der von ihnen zerstörten russischen Städte den Grundstein für die Wiederaufrichtung unserer nationalen Ehre legen."

Am 5. November 1945 nahm das „Nationalkomitee Freies Deutschland" laut Iswestija in Moskau folgende Resolution an[92]):

„Das Komitee und die Vereinigung deutscher Offiziere betrachten nach dem völligen Zusammenbruch des Hitler-Staates und der Bildung eines demokratischen antifaschistischen Blocks in Deutschland ihr Weiterbestehen als unnötig. Das Komitee hat daher die Selbstauflösung und die Einstellung des Erscheinens der Zeitung ‚Freies Deutschland' beschlossen."

Zahlreiche höhere Offiziere, die dem „Bund deutscher Offiziere" angehört hatten, gelangten in Schlüsselstellungen der Sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik. Alle anderen Offiziere und Soldaten wurden viele Jahre als Kriegsgefangene zurückbehalten; die letzten kehrten erst 1955 zurück.

Weiterführende Literatur

Paetel, Karl O.: Das Nationalkomitee „Freies Deutschland". In: Politische Studien, 6. Jahrg., Heft 69/Januar 1956, S. 7–26.

Knockstedt, Heinz: Das „Nationalkomitee Freies Deutschland". In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 11. Jahrg. 1961, S. 293–296.

Scheurig, Bodo (Hrsg.): Verrat hinter Stacheldraht. Das Nationalkomitee „Freies Deutschland" und der Bund Deutscher Offiziere in der Sowjetunion 1943–1945 (dtv-Dokumente, 270). München 1965.

Gerlach, Heinrich: Odyssee in Rot. Bericht einer Irrfahrt. München 1966.

Robel, Gert: Die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion. Antifa (Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges, Band VIII). Bielefeld-München 1974.

Carnes, James Donald: General zwischen Hitler und Stalin. Das Schicksal des Walther von Seydlitz. Aus dem Englischen von Dr. Friedrich Forstmeier, Düsseldorf 1980.

Frieser, Karl-Heinz: Krieg hinter Stacheldraht. Die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion und das Nationalkomitee Freies Deutschland. Mainz 1981.

Einsiedel, Heinrich Graf von: Tagebuch der Versuchung 1942–1950. Vom Autor ergänzte Neuausgabe (Zeitgeschichte, Ullstein Buch Nr. 33046). Frankfurt a.M., Berlin, Wien 1985.

Flugblätter des Nationalkomitees Freies Deutschland, Ausstellung: 29. September–2. November 1989, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin, Konzeption der Ausstellung: Klaus Kirchner, Katalogredaktion und -beschreibungen: Eva Bliembach, Berlin 1989.

[92]) Ebenda, S. 509 F.

Abschnitt 12

Die Benachrichtigung der Angehörigen gefallener, verstorbener und vermißter Wehrmachtangehöriger

Laut Erlaß des Chefs des OKW vom 3. Juni 1942[93]) hatte Hitler befohlen, daß die Nachricht vom Tode oder Vermißtsein eines Wehrmachtangehörigen den zu benachrichtigenden Familienangehörigen nach wie vor vom Einheitsführer als ersten und in teilnehmender Form mitgeteilt, aber durch den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP (Ortsgruppenleiter oder sein Beauftragter) überbracht werden sollte. Die Briefe der Einheitsführer an die Angehörigen waren in einem besonderen zweiten Umschlag unter „Einschreiben" an die zuständige Ortsgruppe der NSDAP zu richten und mit der Aufschrift „Gefallenenanzeige" bzw. „Vermißtenanzeige" in roter Umrandung zu kennzeichnen.

Die Benachrichtigung der Angehörigen gestorbener Wehrmachtstrafgefangener und Straflagerverwahrter

Starb ein Wehrmachtangehöriger, der eine Freiheitsstrafe verbüßte oder dem sonst die Freiheit entzogen war, so waren die nächsten Angehörigen durch Vermittlung der zuständigen Hoheitsträger der NSDAP zu benachrichtigen[94]).

Starb ein zum Tode Verurteilter während der Verwahrung, so benachrichtigte das Kriegsgericht die nächsten Angehörigen. Fand ein Wehrmachtangehöriger als Strafgefangener oder Straflagerverwahrter bei einem von ihm verschuldeten disziplinaren Notstand den Tod, so benachrichtigte der Kommandant (Führer) der Wehrmachtstrafvollzugseinrichtung, der der Verurteilte angehört hatte, die nächsten Angehörigen. Todesanzeigen oder Nachrufe in Zeitungen, Zeitschriften und dergleichen waren verboten[95]).

Abschnitt 13

Fahnen und Standarten, Kommandoflaggen

Im späteren Verlauf des Krieges wurden eingeführt:

- *Stabsflagge für Höhere Artilleriekommandeure* mit der Vfg. des OKH/GenStdH/Ausb Abt (IIb) vom 22. Dezember 1941[96]), geändert mit der Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt vom 27. 10. 1943[97]);
- für die Generale in Rang und Dienststellung von Kommandierenden Generalen der Luftwaffe eine *Dienstflagge* statt des „Luftwaffenwimpels für Ge-

[93]) HVBl. 1942 B, S. 321, Nr. 517; vgl. Neufassungen im HVBl. 1943 B, S. 137, Nr. 265 und HVBl. 1944 B, S. 353, Nr. 548. Hinsichtlich der Benachrichtigung der Angehörigen nach Vollstreckung der Todesstrafe vgl. Band V (Absolon), S. 318.
[94]) OKW, 15. 1. 1943 (HM S. 171, Nr. 251).
[95]) OKW, 25. 6. 1943 (HM S. 339, Nr. 529).
[96]) HM 1942, S. 3, Nr. 5.
[97]) HM 1943, S. 505, Nr. 843.

nerale" (BLB 1941, S. 466, Nr. 817) mit Erlaß des RdL u. ObdL/LD Ag I 2 vom 10. September 1942[98]).

Die Kommandierenden Generale der Flieger- und Flakkorps, die Kommandierenden Generale und Befehlshaber in den Luftgauen sowie der General der Luftwaffe beim ObdM führten wie bisher die *Kommandoflagge* nach BLB 1940, S. 390, Nr. 891 Abschnitt I und IV.

- *Flagge des Chefs des Generalstabes des Heeres* gemäß der Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt vom 1. September 1944[99]);
- *Kommandoflaggen für Feldjägerkommandos und Wehrmachtstreifendienst* mit der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Stab/Chef Abt. vom 19. September 1944[100]).

Die Befehlshaber der Feldjägerkommandos, der Chef des Wehrmachtstreifendienstes und ihre unterstellten Kommandeure führten entsprechend ihrer Dienststellung die für einen Armeeoberbefehlshaber, Kommandierenden General, Divisions-, Infanterieregiments-, Infanteriebataillonskommandeur vorgesehenen Kommando- bzw. Stabsflaggen (Muster siehe HDv 300, 2. Teil, Anhang, Abschnitt II, S. 97 u. 98) mit dem Aufdruck in lateinischen Druckbuchstaben „Feldjäger" bzw. „Wehrmachtstreife" im Mittelfeld der Flagge.

Der Chef des OKW gab mit Erlaß OKW/AWA/W Allg vom 28. August 1944[101]) bekannt, Hitler habe befohlen, an Stelle der *Truppenfahnen und -standarten* trete in Zukunft die *Reichskriegsflagge*. Nach Anordnung der Oberkommandos der Wehrmachtteile waren die Truppenfahnen und -standarten an Museumsverwaltungen der Wehrmachtteile ohne Ehrendienst zu überführen.

Abschnitt 14

Uniformen, Abzeichen, Sonderbekleidung

Nach dem Erlaß des RdL u. ObdL/Ag I 2 I A 2 vom 20. Dezember 1941[102]) trugen in Ausführung eines Befehls Hitlers mit sofortiger Wirkung die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften

a) des Jagdgeschwaders 3
b) des Jagdgeschwaders 51

am Waffenrock, dicht oberhalb des rechten Ärmelumschlags, und an der Fliegerbluse in entsprechender Höhe (Offiziere auch am Sommerrock) ein 3,3 cm breites *Erinnerungsband* aus dunkelblauem Tuch mit der Aufschrift

zu a) *„Jagdgeschwader Udet"*

---

[98]) LVBl. 1942, S. 1314, Nr. 2384.
[99]) HM 1944, S. 284, Nr. 515.
[100]) HM 1944, S. 304, Nr. 559.
[101]) LVBl. 1944, S. 877, Nr. 1674.
[102]) LVBl. 1942, S. 48, Nr. 59.

zu b) *„Jagdgeschwader Mölders“*,
und zwar
Offiziere in heller Aluminiumstickerei,
Unteroffiziere und Mannschaften in mattgrauer Baumwollstickerei.

Zur Erinnerung an die Entstehung der Technischen Truppen aus der Technischen Nothilfe trugen die Soldaten der Technischen Truppen gemäß der Vfg. des OKH (BdE) AHA/Bkl (III a) vom 6. Januar 1942[103]) auf dem rechten Oberärmel der Feldbluse und des Mantels *das von einem Eichenlaubkranz umrandete Symbol der Technischen Nothilfe* nach besonderer Probe.

Sitz des Erinnerungsabzeichens: oberer Rand etwa 16 cm von der Ärmelnaht.

Bei Versetzungen zu anderen Truppenteilen war das Abzeichen abzulegen.

Mit Erlaß des RdL u. ObdL/General der Flakwaffe/L In 4 vom 2. April 1942[104]) wurde die Einführung eines *Tätigkeitsabzeichens für E-Meßleute und Horcher der Flakartillerie* in folgender Ausführung befohlen: Für E-Meßleute Buchstabe „E“, für Horcher Buchstabe „H“, darunter Eichenlaub mit stilisierten Schwingen, unterhalb des Eichenlaubes ein Hakenkreuz. Das Abzeichen wurde in mattgrauer Garnstickerei, maschinengestickt, auf einer schmetterlingsförmigen Unterlage aus Grundtuch gefertigt. In besonderen Fällen wurde das Abzeichen mit Goldkordelumrandung verliehen.

Abmessungen:
größte Höhe etwa 4,5 cm
größte Breite etwa 9,5 cm
} einschließlich Tuchunterlage.

Trageweise:

Waagerecht auf dem linken Ärmel des Fliegerwaffenrocks (Tuchrock), 1 cm oberhalb des Umschlages, oder auf dem linken Ärmel der Fliegerbluse in entsprechender Höhe.

Trageberechtigung:

a) Das Abzeichen ohne Goldkordelumrandung erhielten im E-Meßdienst bzw. Horchdienst der Flakartillerie tätige Unteroffiziere und Mannschaften nach bestandener Prüfung gemäß Anlage 3 der D (Luft) 1410 und erfolgter Ernennung zum „E-Meßmann“ oder nach bestandener Horcherprüfung und Ernennung zum Horcher.
b) Das Abzeichen mit Goldkordelumrandung wurde an im E-Meßdienst bzw. Horchdienst der Flakartillerie tätige Unteroffiziere und Mannschaften verliehen, die sich als „E-Meßmann“ bzw. „Horcher“ mindestens ein Jahr bewährt oder beim Abschuß feindlicher Flugzeuge mitgewirkt hatten.

Die Verleihung zu a) erfolgte vom Batteriechef laut Batteriebefehl nach Ernennung zum „E-Meßmann“ bzw. „Horcher“, die zu b) erfolgte vom Abteilungskommandeur auf Vorschlag des Batteriechefs.

---

[103]) HVBl. 1942 B, S. 5, Nr. 11.
[104]) LVBl. 1942, S. 489, Nr. 923.

Das Abzeichen durfte nur solange getragen werden, wie die betreffenden Unteroffiziere und Mannschaften im E-Meßdienst oder Horchdienst der Flakartillerie tätig waren und die Bezeichnung „E-Meßmann" oder „Horcher" führten.

Am 23. Juni 1942 wurde vom ObdM das *Kriegsabzeichen für die Marineartillerie* eingeführt als Anerkennung ihres verantwortungsvollen und erfolgreichen Kampfes in der Luftabwehr[105]).

Mit der Vfg. des OKH/Ag P 4/1. Abt. vom 20. Oktober 1942[106]) wurde ein *Abzeichen für den aktiven und Kriegsoffiziernachwuchs des Heeres* eingeführt, nämlich zwei nebeneinander liegende, aneinandergenähte Schlaufen aus Unteroffizierborte aus feldgrauer Mattkunstseide am unteren Ende jeder Schulterklappe.

Das Abzeichen war anzulegen von allen Offizier- und Kriegsoffizierbewerbern, die noch nicht dem Feldheer angehört hatten, mit dem Tage ihrer ersten Versetzung in das Feldheer nach erfolgreichem Abschluß der Grund- und Unterführerausbildung im Ersatzheer; von allen übrigen OB und KOB, Fahnenjunkern und OA des Feld- und Ersatzheeres ab sofort. Das Abzeichen wurde bis zur Beförderung zum Leutnant getragen. Bewerber für die Sanitäts- und Veterinäroffizierlaufbahn trugen während ihres Studiums das bisherige besondere Abzeichen – Metallbuchstabe A – Akademie – auf ihren Schulterklappen; sie legten während des Studiums die Schlaufen ab.

Die für die Offizier (W)-Laufbahn in Betracht kommenden Soldaten der Feuerwerkerlaufbahn trugen gemäß der Vfg. des OKH/Ag P 1/7. Abt. vom 11. Januar 1943[107]) das Abzeichen von dem Tage ab, an dem sie für den Offizier (W)-Nachwuchs von dem zuständigen Vorgesetzten mit den Disziplinarbefugnissen eines Regiments- oder selbständigen Bataillons-(Abteilungs-)Kommandeur ausgewählt wie bestätigt und – soweit sie nicht bereits dem Feldheer angehört hatten – dorthin versetzt wurden.

Für *Abzeichen für Kosakenverbände und Kokarde für landeseigene Verbände* galten gemäß der Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt (II) vom 15. November 1942[108]) unter Aufhebung sämtlicher entgegenstehenden Bestimmungen die in der Anlage, Ziff. 1[109]) aufgeführten Abzeichen. Sie zu tragen, waren nur die Angehörigen der durch das OKH ausdrücklich als Kosakeneinheiten genehmigten Einheiten berechtigt.

Zur Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt (II) Nr. 8000/42 geh. vom August 1942 – rotes Heft –[110]) Anlage 5, Beilage I wurde eine Kokarde für die Feld-

---

[105]) Deutschland im Kampf, Juni-Lieferung 1942, S. 102.
[106]) HVBl. 1942 B, S. 472 Nr. 804.
[107]) HVBl. 1943 B, S. 16, Nr. 39.
[108]) HM 1942, S. 632, Nr. 1109.
[109]) HM 1942, S. 667.
[110]) BA-ZNS Amtsdrucksachen.

mütze gemäß Anlage, Ziffer 2[111]) für sämtliche landeseigenen Sicherungsverbände mit Ausnahme der Turk- und Kosakeneinheiten eingeführt. Wappenschilder am Stahlhelm und Hoheitsabzeichen an der Feldmütze entfielen.

Der RdL u. ObdL bestimmte mit Erlaß LP 2,II vom 18. Mai 1943[112]) die Einführung eines einheitlichen *Abzeichens für den aktiven Offizier- und Kriegsoffiziernachwuchs* (einschließlich Ingenieuroffiziernachwuchs). Es bestand aus einer Aluminiumkordel in Form und Stärke der Kragenschnur für Offiziere und war quer über dem unteren Rand der Schulterklappen zu tragen. Das Abzeichen war vom Tage der Ernennung zum Offizieranwärter (O.A. [Tr.] oder O.A. [Kr.]) bis zur Beförderung zu tragen und war bei etwaiger Streichung des Soldaten von der Liste der Offizieranwärter unverzüglich wieder abzulegen.

Zur *Kennzeichnung des kraftfahrtechnischen Fachpersonals bei den J-Diensten* wurde mit der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Abt. Bkl (IIIa) vom 1. Juni 1943[113]) ein maschinengesticktes rosafarbenes Zahnrad in Form des Dienststellungsabzeichens des Festungswerkpersonals eingeführt, und zwar:

a) für Kfz. Warte I und Panzerwarte I mit rosafarbener Schnurumrandung,
b) für Kfz. Warte II und Panzerwarte II ohne Umrandung,
c) für Vorhandwerker mit goldfarbener Schnurumrandung,
d) für Handwerker mit silberfarbener Schnurumrandung.

Sitz des Abzeichens: Rechter Unterärmel der Feldbluse und des Mantels.

Am 16. September 1943 erging die Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Bkl (IIIa) über ein *Truppenkennzeichen für das Führer-Grenadier-Bataillon*[114]). Die Soldaten dieses Bataillons trugen hiernach auf den Schulterstücken und Schulterklappen den Namenszug „Fg" nach besonderer Probe, und zwar für:

a) Offiziere aus goldfarbenem Metall,
b) Portepeeunteroffiziere aus weißem Metall,
c) übrige Unteroffiziere und Mannschaften aus Stickgarn in der Waffenfarbe.

Weitere Änderungen in der Uniform traten nicht ein. Der Ärmelstreifen „Großdeutschland" war weiter zu tragen.

Das OKH gab mit der Vfg. P 5 (f) vom 28. Oktober 1943[115]) bekannt: Über Anträge auf Verleihung des *Ärmelbandes „Afrika"* an Angehörige der ehemaligen Panzerarmee bzw. Heeresgruppe Afrika, die sich in Kriegsgefangenschaft befänden, werde erst nach deren Rückkehr entschieden. Bis dahin sei von der Vorlage derartiger Anträge abzusehen.

---

[111]) HM 1942, S. 667.
[112]) LVBl. 1943, S. 538, Nr. 1031.
[113]) HM 1943, S. 325, Nr. 509.
[114]) HM 1943, S. 451, Nr. 756.
[115]) HM 1943, S. 505, Nr. 841.

Nach der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Bkl (IIIa) vom 18. November 1943[116]) über *Truppenkennzeichen* trugen die Angehörigen der Panzer-Aufklärungs-Lehrabteilung des Panzer-Grenadier-Lehrregiments (Panzertruppenschule II) die *Waffenfarben der Panzeraufklärer sowie auf den Schulterstücken (Schulterklappen) die gotischen Buchstaben „AL"* nach besonderem Muster, und zwar

a) Offiziere aus goldfarbenem Metall,
b) Portepeeunteroffiziere aus weißem Metall,
c) die übrigen Unteroffiziere und Mannschaften aus Stickgarn in der Waffenfarbe.

Zur Kenntlichmachung und zur Herausstellung ihrer Aufgaben wurden mit Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Chef Ausb/Ag N/In 7 vom 10. Mai 1944[117]) *Dienststellungsabzeichen für Nachrichten-Mechaniker und Nachrichten-Mechaniker-Unteroffiziere aller Art und aller Fachrichtungen* eingeführt, und zwar für

a) Nachrichten-Mechaniker: ein auf bläulich-dunkelgrünem Abzeichentuch maschinengesticktes goldfarbenes „M" mit eingelegtem Blitz,
b) Nachrichten-Mechaniker-Unteroffiziere: ein auf bläulich dunkelgrünem Abzeichentuch maschinengesticktes goldfarbenes „M" mit eingelegtem Blitz und silberfarbener Schnurumrandung.

Sitz des Abzeichens: Rechter Unterärmel der Feldbluse, des Arbeitsanzuges und des Mantels. Die Ausstattung der Truppen mit den Abzeichen konnte bei dem Mangel an Arbeitskräften und geeigneten Rohstoffen erst allmählich nach Maßgabe der Fertigstellung erfolgen. Sie wurden nach erfolgreicher Teilnahme an einem Nachrichten-Mechaniker- bzw. Nachrichten-Mechaniker-Unteroffizier-Lehrgang nach Beendigung des Lehrgangs von den Kommandeuren der Ausbildungseinheiten mit der Disziplinarstrafgewalt eines Btls.-(Abt.-)Kdrs., bei selbständigen Einheiten unter Btls.-(Abt.-) Stärke von dem nächsthöheren Truppenvorgesetzten verliehen.

Die nachträgliche Verleihung des Dienststellungsabzeichens an die bereits im Feld- und Ersatzheer vorhandenen Nachrichten-Mechaniker bzw. Nachrichten-Mechaniker-Unteroffiziere erfolgte von den Kommandeuren mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Btls.-(Abt.-)Kommandeurs, bei selbständigen Einheiten unter Btls.-(Abt.-)Stärke von dem nächsthöheren Truppenvorgesetzten. Für die nachträgliche Verleihung war maßgebend, daß der Nachrichten-Mechaniker bzw. Nachrichten-Mechaniker-Unteroffizier erfolgreich an einem Lehrgang teilgenommen hatte, voll geeignet war und als Nachrichten-Mechaniker bzw. Nachrichten-Mechaniker-Unteroffizier verwendet wurde. Von der Teilnahme an einem Lehrgang konnte abgesehen werden, wenn der Soldat im bürgerlichen Beruf gelernter Mechanikergeselle oder gar Mechanikermeister war.

---

[116]) HM 1943, S. 537, Nr. 876.
[117]) HM 1944, S. 174, Nr. 279.

Der Chef des OKW gab mit Erlaß Heeresstab (I) vom 2. Dezember 1944[118]) bekannt, Hitler habe entschieden, daß die Angehörigen des Kav.-Rgt. 5 der 3. Kav.-Brigade ein *Ärmelband mit der Aufschrift „Kavallerie-Regiment von Mackensen"* anzulegen hätten. Hitler hatte dem ihm vorgelegten Entwurf (weiße Buchstaben auf schwarzem Grund) zugestimmt. Der Ärmelstreifen sollte dem Feldmarschall August von Mackensen anläßlich seines 95. Geburtstages am 6. Dezember 1944 überreicht werden. Mit Fernschreiben vom 4. Dezember 1944[119]) bestimmte der Chef des OKW, daß das Ärmelband die Aufschrift *„Feldmarschall von Mackensen"* tragen solle.

Gemäß der Vfg. des OKM/Mar Wehr/Tr. vom 19. Januar 1945[120]) hatte Hitler den Angehörigen der 1. Sturmbootflottille des Kommandos der Kleinkampfverbände die Berechtigung zum Tragen des *Ärmelbandes „Hitlerjugend"* erteilt. Das Ärmelband bestand aus 3,3 cm breitem blauen Tuch mit goldener Einfassung und der Aufschrift „Hitlerjugend"; es wurde am rechten Unterärmel getragen.

Zum *„Ärmelband Kurland"* richtete das Oberkommando der Heeresgruppe Kurland unter dem 11. März 1945[121]) ein Schreiben an den General der Infanterie Burgdorf, Chefadjutant der Wehrmacht bei Hitler:

„In der Anlage wird ein hier hergestelltes Webmuster des „Ärmelband Kurland" übersandt. Mit Rücksicht auf die zu erwartende günstige Auswirkung auf den Kampfgeist der Truppe und auf ein dadurch verstärktes Gefühl der engen Kampfgemeinschaft wird gebeten, eine beschleunigte Stiftung des ‚Ärmelband Kurland' erwirken zu wollen."

Am 12. März 1945 genehmigte Hitler das „Ärmelband Kurland" als Kampfabzeichen in der Ausführung des Musters.

Das OKH/PA/P 5 schrieb am 16. März 1945 an Adjutant Chef PA:

„Anliegender Vorschlag des OB Kurland zur Stiftung des ‚Ärmelband Kurland' ist vom Stellv.Chef PA hierher zurückgekommen. P5 weiß nicht, ob Amtschef Kenntnis hat und legt daher auf diesem Wege nochmals vor. Zweckmäßig ist, den Vorgang von dort gleich unmittelbar an OKW/WZ weiterzugeben, da Stiftungsverordnung und Durchführungsbestimmung vom OKW herausgegeben werden müssen, da es sich um ein Ärmelband für alle Wehrmachtteile handelt."

Am 20. März 1945 richtete das OKH/PA/P 5 an den Chef OKW/WZ ein Schreiben, der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Kurland habe den Chef des HPA gebeten, die Herausgabe der Stiftungsverordnung über das „Ärmelband Kurland" möglichst zu beschleunigen. Der Chef HPA bäte, die Stiftungsverordnung und die Fertigstellung des Ärmelbandes vordringlich zu betreiben, damit

---

[118]) BA-ZNS WAllg.
[119]) Dgl.
[120]) MVBl. 1945, S. 50, Nr. 41.
[121]) BA-ZNS WAllg.

die Heeresgruppe baldmöglichst das Ärmelband verleihen könne. Es ist nicht bekannt, ob und ggf. wann die Stiftungsverordnung und die Durchführungsbestimmungen veröffentlicht worden sind.

Dienststellungsabzeichen für Sonderlaufbahnen

Zur Kenntlichmachung und zur Herausstellung seiner Aufgaben wurde mit der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Abt. Bkl (IIIa) vom 26. August 1943[122]) ein *Dienststellungsabzeichen für Gasschutzunteroffiziere (G.U.)* eingeführt. Es wurde nach erfolgreicher Teilnahme an einem Lehrgang für G.U. an der Heeresgasschutzschule 1, Celle, oder Heeresgasschutzschule 2, Bromberg, von deren Kommandeuren verliehen.

Die nachträgliche Verleihung des Dienststellungsabzeichens an die bereits im Feld- und Ersatzheer vorhandenen G.U., die an Lehrgängen der beiden Heeresgasschutzschulen teilgenommen hatten, erfolgte von dem Kommandeur mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Bataillons-(Abteilungs-) Kommandeurs, bei selbständigen Einheiten unter Btl.-(Abt.-)Stärke von dem nächsthöheren Truppenvorgesetzten.

Das Dienststellungsabzeichen durfte von den als G.U. ausgebildeten Uffz. nur während der Zeit ihrer Verwendung als G.U. getragen werden; es war auf dem rechten Unterärmel der Feldbluse und des Mantels zu tragen.

Mit der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Stab Sonderstab A/Bkl (IIIa) vom 18. November 1943[123]) wurde ein *Dienststellungsabzeichen für Gerätverwaltungsunteroffiziere* (für Inf.- und Art.-Gerät) nach besonderer Probe eingeführt. Es wurde nach erfolgreicher Teilnahme an einem der bei den Wehrkreiskommandos fortlaufend stattfindenden Ausbildungslehrgänge für Gerätverwaltungsunteroffiziere von dem Rgts.- bzw. selbständigen Btls.- oder Abt.-Kdr. verliehen; dies war im Wehrpaß und im Soldbuch zu vermerken.

Die nachträgliche Verleihung des Dienststellungsabzeichens an die bereits im Feld- und Ersatzheer vorhandenen und als Gerätverwaltungsunteroffiziere für Inf.- und Art.-Gerät voll geeigneten Unteroffiziere mit mindestens 14-tägiger Ausbildungsdauer erfolgte von den Kommendeuren mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Btls.-(Abt.-)Kommandeurs, bei selbständigen Einheiten unter Btls.-(Abt.-) Stärke von den nächsthöheren Truppenvorgesetzten. Das Dienststellungsabzeichen durfte von den als Gerätverwaltungsunteroffizieren für Inf.- und Art.-Geräte ausgebildeten Unteroffizieren nur während der Zeit ihrer Verwendung als solches getragen werden, und zwar auf dem rechten Unterarm der Feldbluse und des Mantels.

---

[122]) HM 1943, S. 422, Nr. 691.
[123]) HM 1943, S. 541, Nr. 884.

Dienststellungsabzeichen

Vorstehende Vfg. wurde mit OKH (ChHRüst u. BdE) vom 21. Dezember 1943[124]) wie folgt berichtigt: Das Wort „Gerätverwaltungsunteroffizier" war zu streichen. Die Bezeichnung mußte heißen: *Gerätunteroffizier.* Ziff. 2, 1. Absatz, war zu streichen und dafür zu setzen:

„Das Dienststellungsabzeichen wird nach erfolgreicher Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen für Gerätunteroffiziere durch den Rgts.- bzw. selbständigen Btls.- oder Abt.-Kdr. verliehen:

a) Ausbildungslehrgänge bei den Wehrkreiskommandos,
b) Ausbildungslehrgänge bei den Waffenschulen.

Die Prüfungsergebnisse der Teilnehmer zu b) sind an das zuständige Wehrkreiskommando (Abt. Ib W.u.G.) zu übersenden. Das W.Kdo. gibt dann die Anweisung zur Verleihung des Dienststellungsabzeichens."

Zum *Dienststellungsabzeichen des Sanitätsunterpersonals* bestimmte das OKH (ChHRüst u. BdE) mit der Vfg. Bkl (IIIa) vom 31. Dezember 1943[125]): Die im HVBl. 1939 B, S. 230, Nr. 351 erlassenen Bestimmungen über Dienststellungsabzeichen, wonach das San.-Unterpersonal nach bestandener Abschlußprüfung an der San.Schule den Äskulapstab und nach Beförderung zum Unteroffizier die aluminiumfarbene Umrandung zu tragen habe, gelte für sämtliche Soldaten, die nach Abschluß eines Ausbildungslehrganges zum San.-Dienstgrad ernannt worden seien und bei denen man diese Ernennung in den Karteimitteln vermerkt habe.

[124]) HM 1944, S. 22, Nr. 43.
[125]) HVBl. 1944 B, S. 21, Nr. 27.

NEUNTES KAPITEL

Disziplin und Rechtspflege

Abschnitt 1

Die Militärgerichtsbarkeit und das militärische Sonderstraf- und Strafverfahrensrecht

Das Militärstrafgesetzbuch

Die Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs (MStGB) vom 10. Oktober 1940 war am 1. Dezember 1940 in Kraft getreten[1]). Sie enthielt alle sachlichen Strafrechtssätze für die Aufrechterhaltung der Disziplin und die Schlagfertigkeit der Wehrmacht. Hinzu traten die *Kriegssonderstrafrechtsverordnung* und eine Reihe von Vorschriften, die dem Schutz aller Maßnahmen dienten, die auf die Reichsverteidigung gerichtet waren. Sie bildeten das *Sonderstrafrecht der Wehrmacht* im Zweiten Weltkrieg[2]).

Das bei Ausbruch des Krieges in Kraft befindliche MStGB vom 20. Juni 1872 mit den Änderungen vom 16. Juni 1926, 26. Mai 1933, 23. November 1934 und 16. Juli 1935 war kein in sich abgeschlossenes Werk. Es baute auf dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auf, dessen allgemein gültige Vorschriften es sich nutzbar machte. Dabei wurden die allgemeinen Strafgesetze insoweit angewendet, als nicht die „Militärgesetze" als bevorzugtes Sonderstrafrecht anders bestimmten.

Ein neues Wehrmachtstrafgesetzbuch sollte zusammen mit einem neuen Reichsstrafgesetzbuch schon vor dem Kriege verabschiedet werden. Das ist nicht mehr gelungen. Die Neufassung des MStGB vom 10. Oktober 1940 war eine Zwischenlösung für den Krieg. Sie sollte die Rechtsprechung vereinfachen, die Schlagfertigkeit und Disziplin festigen. Technische Mängel und Fehler des alten Gesetzes wurden beseitigt, die Strafdrohungen in vielen Fällen verschärft, Tatbestände neu gefaßt, die Strafenordnung vereinfacht.

Mit der Verordnung vom 1. Februar 1945[3]) wurde das MStGB wie folgt geändert: § 147 Abs. 2, der die strafrechtliche Haftung bei der Versäumnis der Beaufsichtigung Untergebener im militärischen Verwaltungsdienst ausschloß, fiel weg.

---

[1]) RGBl. 1940 I S. 1347; vgl. Rudolf Absolon: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Kornelimünster 1958.

[2]) Der wesentlich weiter gefaßte Begriff des „Kriegsstrafrechts" galt sowohl für die Wehrmacht als auch für die Zivilbevölkerung.

[3]) RGBl. 1945 I S. 27.

Die Kriegssonderstrafrechtsverordnung[4])

Die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz – Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) vom 17. August 1938[5]) – war am 26. August 1939 für die gesamte Wehrmacht in Kraft getreten. Sie wurde im Verlauf des Krieges durch sechs Verordnungen ergänzt:

Erste VO zur Ergänzung der KSSVO vom 1. November 1939:
Einführung des § 5a – Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens; Neufassung des § 6 – Unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht und Plünderung.

Zweite VO zur Ergänzung der KSSVO vom 27. Februar 1940:
Einführung des § 6a – Unterstellung des Gefolges unter das MStGB.
VO zur Änderung der KSSVO vom 10. Oktober 1940:
Neufassung des § 6: Die §§ 78, 81, 83, 99 u. 102a des MStGB und die §§ 112, 140, 141, 142 u. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind nicht anzuwenden; § 6a, § 7 Abs. 1 und 3 und § 9 wurden gestrichen.

Dritte VO zur Ergänzung der KSSVO vom 15. August 1942:
§ 5 erhielt folgenden neuen Abs. 4: „Wer leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die dazu bestimmt sind, sich oder einen anderen von der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise freistellen zu lassen, wird mit Gefängnis bestraft."

Vierte VO zur Ergänzung der KSSVO vom 31. März 1943:
Neufassung des § 5a – Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens.

Fünfte VO zur Ergänzung der KSSVO vom 5. Mai 1944:
Neufassung des § 5a – Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens[6]).

Sechste VO zur Ergänzung der KSSVO vom 10. Oktober 1944:
Einfügung des § 8 KSSVO: „§ 65 MStGB ist in folgender Fassung anzuwenden: ‚Ebenso (§ 64) wird bestraft, wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, innerhalb eines Tages sich der Truppe oder Dienststelle, von der er abgekommen ist, oder einer anderen Truppe wieder anzuschließen oder sich nach beendeter Kriegsgefangenschaft bei einem Truppenteil zu melden.'"

Die Kriegsstrafverfahrensordnung[7])

Zur Sicherung der Wehrmacht und des Kriegszwecks war mit der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938[8]) an die Stelle der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) mit Wirkung vom 26. August 1939 ein vereinfachtes Verfahren (das Kriegsverfahren) eingeführt worden. Wo die KStVO und ihre elf Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen keine Vorschriften trafen, gestalteten Gerichtsherr und Gericht das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen.

---

[4]) Vgl. Band V (Absolon), S. 328.
[5]) Rudolf Absolon (wie Anm. 1), S. 46 ff.
[6]) Begründung hierzu im MVBl. 1944, S. 478, Nr. 282.
[7]) Vgl. Band V (Absolon), S. 329 ff.
[8]) RGBl. 1939 I S. 1457; Rudolf Absolon (wie Anm. 1), S. 136 ff.

Das Gnadenrecht

Das Gnadenverfahren war in einer besonderen *Gnadenordnung für die Wehrmacht vom 1. Juli 1938*[9]) geregelt. Im Kriege galten die zusätzlichen Bestimmungen des VI. Abschnitts der KStVO[10]).

Nach dem Erlaß Hitlers über *Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges vom 26. Januar 1942*[11]) konnten bestrafte Wehrmachtangehörige für hervorragende Bewährung während des Krieges mit einem Gnadenerweis ausgezeichnet werden. Der Gnadenerweis setzte voraus:

1) Der Bestrafte mußte sich durch besonderen Mut und beispielhaften Einsatz hervorgetan haben.
2) Er sollte sich längere Zeit gut geführt haben; bei überragenden kämpferischen Leistungen sowie gegenüber Gefallenen und Schwerstverwundeten konnte von dem Erfordernis längerer guter Führung abgesehen werden.

Das Hitler zustehende Gnadenrecht umfaßte die Befugnis, Bestrafte zu begnadigen (dazu gehörten: Erlaß, Umwandlung, Aussetzung oder Unterbrechung der erkannten Hauptstrafe, Aufhebung oder Milderung der Nebenstrafen, Beseitigung der Nebenfolgen usw.) und laufende Strafverfahren niederzuschlagen (d.h. Anordnung vor rechtskräftiger Entscheidung, von weiterer Strafverfolgung abzusehen). Die Wiederherstellung eines durch Entpflichtung aufgehobenen Berufssoldatenverhältnisses wurde durch ein gerichtliches Gnadenverfahren nicht berührt. Eine Begnadigung schloß in dem von ihr festgesetzten Umfang nur für die Zukunft weitere Rechtsnachteile für den Begnadigten aus. Sollte eine bereits eingetretene Rechtswirkung wieder rückgängig gemacht werden, so wurde es durch die Gnadenentscheidung besonders bestimmt.

Abschnitt 2

Das Disziplinarstrafrecht

In der neuen Wehrmacht wurden die Disziplinarstrafordnungen Heer (auch gültig für die Luftwaffe) und Marine mehrfach geändert. Am 1. Dezember 1942 ersetzte die *Wehrmachtdisziplinarstrafordnung (WDStO)* vom 6. Juni 1942[12]) die bisherigen Disziplinarstrafordnungen der Wehrmachtteile (HDStO, MDStO). Mit ihr war erstmals das militärische Disziplinarstrafrecht durchgreifend vereinheitlicht; lediglich für die Kriegsmarine mußten vereinzelt Sonderbestimmungen eingeschaltet werden.

---

[9]) Vgl. Band IV (Absolon), S. 338.
[10]) Rudolf Absolon (wie Anm. 1), S. 175–177, 193 f., 208.
[11]) HM 1942, S. 151.
[12]) Die WDStO wurde lediglich als Druckvorschrift (HDv 3/9, MDv Nr. 130, LDv 3/9) verkündet; vgl. HVBl. 1942 B, S. 354.

Die *Disziplinarstrafgewalt* ergriff von jeher die Verstöße gegen die militärische Zucht und Ordnung, die nicht schon als Straftaten der gerichtlichen Verfolgung zufielen. Erst im Zweiten Weltkrieg wurden die Disziplinarvorgesetzten mit § 16a der KStVO ermächtigt, auch gerichtlich strafbare Handlungen (mit Ausnahme des Mißbrauchs der Dienstgewalt) disziplinar zu ahnden, falls der Sachverhalt genügend geklärt war und nach der Schuld des Täters und den Folgen der Tat eine disziplinare Erledigung ausreichte[13]).

Abschnitt 3

Die Ehrengerichtsbarkeit der Offiziere

Im Mai 1942 wurden die Formbestimmungen der *„Wahrung der Ehre"* wesentlich vereinfacht[14]). Am 15. Oktober 1942 setzte Hitler sie für das Heer in vollem Umfang außer Kraft[15]), nachdem Göring sie bereits am 20. September 1942 für die Luftwaffe als „unzeitgemäße Einrichtung" aufgehoben hatte. Ehrenverstöße im Offizierkorps sollten künftig je nach Lage, Art und Schwere des Falles von dem zuständigen Vorgesetzten im Disziplinarweg (Belehrung, Verwarnung, Bestrafung) oder, soweit gegeben, im gerichtlichen Strafverfahren geahndet werden. Bei schweren Fällen war die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst wegen mangelnder Eignung usw. gemäß § 24 (2) b oder c des Wehrgesetzes zu beantragen.

Abschnitt 4

Das besondere Dienststrafrecht für die Wehrmachtbeamten

Über die dienststrafrechtliche Ahndung von Verstößen der Wehrmachtbeamten gegen Strafgesetze bestimmte der Chef des OKW im Einvernehmen mit den Oberkommandos der Wehrmachtteile mit Erlaß vom 30. April 1943[16]):

„Eine kriegsgerichtliche Bestrafung von Wehrmachtbeamten schließt die nochmalige Bestrafung des Täters wegen des gleichen Tatbestandes durch eine Dienststrafverfügung einer Wehrmachtdienststelle nach der Reichsdienststrafordnung aus; einem förmlichen Dienststrafverfahren steht sie jedoch nicht entgegen."

---

[13]) Vgl. hierzu HVBl. 1939 C, S. 416; HVBl. 1942 B, S. 472; HVBl. 1943 B, S. 261.
[14]) Rudolf Absolon (wie Anm. 1), S. 128 f.
[15]) Ebenda, S. 31 f.; dieser Befehl galt auch für das Offizierkorps der Kriegsmarine (BMB 1942, S. 116).
[16]) HVBl. 1943 B, Nr. 267.

Der Chef des OKW erließ ebenfalls am 30. April 1943 die Verordnung über Vereinfachungen auf dem Gebiet des Dienststrafrechts im Bereich der Wehrmacht[17]):

„In Erweiterung des § 24 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsdienststrafordnung können die den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten für die Dauer des Krieges Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrag (§ 6 Reichsdienststrafordnung) verhängen.
Die Amtszeit der bis zum 30. Juni 1943 bestellten Mitglieder der Wehrmachtdienststrafkammern verlängert sich ab 1. Juli 1943 jeweils um ein Jahr, wenn die Bestellung nicht vorher widerrufen wird."

Die für das Disziplinarrecht geltenden Bestimmungen über die Tilgung von Disziplinarstrafen fanden auf das Dienststrafrecht keine Anwendung. Die Löschung von Dienststrafen nach Ablauf einer Bewährungsfrist war grundsätzlich nicht möglich. Frühere Bestimmungen, die dies zuließen, waren aufgehoben. Auch durch Gnadenakt wurde keine Löschung von Dienststrafen angeordnet[18]).

Abschnitt 5

Verfolgung politischer Straftaten in der Wehrmacht

Zuständigkeit der Heeresgerichte in politischen Strafsachen

Der ObdH bestimmte aufgrund erteilter Ermächtigung (§ 118 KStVO) mit der Vfg. vom 20. August 1942[19]), bei Vergehen gegen §§ 1 und 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20. Dezember 1934[20]) und bei Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO (Zersetzung der Wehrkraft) sei zuständig

a) beim Feldheer:
der Oberbefehlshaber der Armee oder der Befehlshaber mit gleichen gerichtsherrlichen Befugnissen, dem der Beschuldigte unterstand;
b) beim Ersatzheer:
der Wehrmachtkommandant von Berlin[21]).

Der Befehlshaber oder der Wehrmachtkommandant von Berlin konnte in Einzelfällen das Verfahren an den sonst zuständigen Gerichtsherrn (§ 12 KStVO) abgeben.

---

[17]) HVBl. 1943 B, Nr. 301.
[18]) KVBl. VI 1944, Nr. 614.
[19]) HM 1942, Nr. 728.
[20]) RGBl. 1934 I S. 1269.
[21]) Mit Wirkung vom 1. 2. 1940 war für den Standort Groß-Berlin das „Gericht der Kriegsmarine Berlin" gebildet worden. Es war an Stelle des Gerichts der Wehrmachtkommandantur Berlin zuständig für alle Angehörigen der Kriegsmarine in Groß-Berlin, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts bestand. Gerichtsherr war der Chef des Marinewehramtes (MVBl. 1940, Nr. 90).

Sonderstandgericht für die Wehrmacht

Hitler befahl mit Erlaß vom 21. Juni 1943[22]) die Bildung eines zentralen Sonderstandgerichts für die Wehrmacht.

1. Das Sonderstandgericht war dazu berufen, im Schnellverfahren politische Straftaten abzuurteilen, die sich gegen das Vertrauen in die politische oder militärische Führung richteten[23]) und „bei Anlegung des gebotenen scharfen Maßstabes" eine Todes- oder Zuchthausstrafe erwarten ließen. Die Vollstreckung sollte der Bestätigung des Urteils auf dem Fuße folgen. Das Gericht war zuständig für jeden Wehrmachtangehörigen, der die Tat im Heimatkriegsgebiet begangen hatte oder sich darin aufhielt. Der Chef des OKW war darüber hinaus befugt, die Zuständigkeit des Sonderstandgerichts für jeden Wehrmachtangehörigen zu begründen.
2. Die gerichtsherrlichen Befugnisse übte Hitler aus, soweit er sie nicht auf den Chef des OKW übertrug oder im Einzelfall etwas anderes bestimmte. Die laufenden Geschäfte des Gerichtsherrn nahm der Präsident des Reichskriegsgerichts wahr. Der sonst zuständige Gerichtsherr war dafür verantwortlich, daß dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts unmittelbar auf dem schnellsten Wege Straftaten der genannten Art gemeldet wurden.
3. Das Sonderstandgericht wurde dem Reichskriegsgericht als besonderer Senat angegliedert. Als Richter war möglichst je ein Angehöriger des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe zu berufen.

Jeder Gerichtsherr, dem auf irgendeinem Wege gemeldet wurde, daß einer der ihm gerichtlich unterstellten Offiziere einer politischen Straftat beschuldigt wurde, hatte den Vorfall stets durch ein gerichtliches Ermittlungsverfahren klären zu lassen.

Hitler befahl weiter:

1. In allen Verfahren gegen Offiziere wegen politischer Straftaten, die nicht zur Zuständigkeit des Sonderstandgerichts gehörten, waren die Strafakten ohne jede Ausnahme umgehend nach der Entscheidung über die Bestätigung und Vollstreckung des Urteils oder nach Einstellungsverfügung dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts unmittelbar zu übersenden; das galt für das gesamte Kriegsgebiet.
2. Hielt der Präsident die Entscheidung nicht für schuldangemessen, so berichtete er darüber dem Chef des OKW. Wenn dieser der Auffassung des Präsidenten beitrat, so führte er bei Urteilen oder Vollstreckungsverfügungen die Entscheidung Hitlers herbei; bei Einstellungsverfügungen wies er den Gerichtsherrn zur Fortsetzung der Untersuchung oder zur Anklageerhebung an.

Hitler beauftragte den Chef des OKW, die erforderlichen Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften zu erlassen[24]).

---

[22]) HM 1943, Nr. 526.
[23]) Vgl. Erlaß des Reichsmarschalls u. ObdL vom 28. 7. 1943; Rudolf Absolon (wie Anm. 1), S. 107 f.
[24]) HM 1943, Nr. 526; Rudolf Absolon (wie Anm. 1), S. 225.

Errichtung des Zentralgerichts des Heeres

Gemäß dem Befehl des ObdH vom 11. April 1944[25]) wurde mit sofortiger Wirkung das *Zentralgericht des Heeres* in Berlin errichtet. Gerichtsherr war der Wehrmachtkommandant von Berlin. Er unterstand in dieser Beziehung dem ChHRüst u. BdE unmittelbar. Aus der Zuständigkeit des Gerichts des Wehrmachtkommandanten Berlin gingen in die Zuständigkeit des Zentralgerichts des Heeres[26]) über: die politischen Strafsachen, die Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht, die Korruptionsfälle von besonderer Bedeutung, die Fahndungssachen, die durch sonstige besondere Anordnungen zugewiesenen Sachen, die Entscheidung über eine Wiederaufnahme des Verfahrens.

Im übrigen blieb das Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin zuständig wie bisher. Mit der Durchführung des Befehls wurde der Chef des Heeresjustizwesens beauftragt.

Nach dem nicht zur Veröffentlichung bestimmten Erlaß Hitlers vom 20. September 1944[27]) waren für die *Verfolgung politischer Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei* in besonderen Fällen der Volksgerichtshof und die Sondergerichte zuständig. Die Wehrmachtgerichte hatten die Ermittlungen und Beweiserhebungen als Rechtshilfe für die allgemeine Gerichtsbarkeit durchzuführen.

Abschnitt 6

Aufstellung von Sondereinheiten und Bewährungstruppen

Für die *Sonderabteilungen des Ersatzheeres* galt die HDv 39 mit den Ergänzungen und Änderungen der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Ag/H Str. III vom 2. Februar 1942[28]), die mit sofortiger Wirkung in Kraft trat.

Sonderabteilungen des Ersatzheeres wurden nach Bedarf aufgestellt; in sie wurden versetzt:

1. In der Grundausbildung stehende Mannschaften des Ersatzheeres und der Landesschützeneinheiten, bei denen sich bald nach ihrer Einstellung herausstellte, daß sie infolge ihrer charakterlichen Veranlagung und ihres Verhaltens eine Gefahr für die Disziplin und damit eine Belastung der Ersatztruppenteile und Landesschützeneinheiten waren. Disziplinare Bestrafung mußte in der Regel ohne Besserungswirkung erfolgt sein. Die Versetzung war auf dem Dienstwege zu beantragen. Die Entscheidung traf der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Divisionskommandeurs.

---

[25]) HM 1944, Nr. 326.
[26]) Für den Bereich der Luftwaffe bestand das „Feldgericht zbV d.Lw.".
[27]) Rudolf Absolon (wie Anm. 1), S. 227 ff.
[28]) HM 1942, S. 91, Nr. 145; vgl. Band V (Absolon), S. 336 ff.

2. Ersatzreservisten in Ausnahmefällen (z.B. bei schweren Vorstrafen) nach Anordnung des Befehlshabers im Wehrkreis auf Antrag des zuständigen Wehrbezirkskommandeurs.
3. Nicht in die Sonderabteilungen gehörten:
   a) Soldaten, die durch ein Feldkriegsgericht zu Freiheitsstrafen – mit oder ohne gleichzeitige Anordnung der Straflagerverwahrung – verurteilt worden waren (sie waren sämtlich den Wehrmachtgefängnissen zu überweisen),
   b) Epileptiker, hochgradig Schwachsinnige (sie waren einem Lazarett zuzuführen oder im DU-Verfahren zu entlassen).
4. Die Dienstzeit in der Sonderabteilung betrug in der Regel vier Monate. Sie durfte sechs Monate nicht überschreiten.
5. Die Versetzung oder Rückversetzung verfügten
   a) von Soldaten, bei denen der Erziehungszweck erreicht war, zum zuständigen Ersatztruppenteil, von dem sie bei nächster Gelegenheit als Ersatz zum Feldheer in Marsch zu setzen waren: die Führer der Sonderabteilungen;
   b) von Soldaten, für die Versetzung oder Rückversetzung zur Truppe nicht in Frage kamen, zum Feldsonderbataillon: die Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Divisionskommandeurs;
   c) bei Verurteilung zu einer langfristigen Freiheitsstrafe (mehr als sechs Monate) oder einer kürzeren mit gleichzeitiger Anordnung der Straflagerverwahrung während der Zugehörigkeit zur Sonderabteilung zum zuständigen Ersatztruppenteil mit dem Tage der Einlieferung in das Wehrmachtgefängnis: die Führer der Sonderabteilungen.

Nach Entlassung aus dem Strafvollzug entschieden die für den Ersatztruppenteil zuständigen Stellvertretenden Kommandierenden Generale auf Vorschlag der Kommandanten der Wehrmachtgefängnisse, ob die Soldaten ihre Grundausbildung bei einem Ersatztruppenteil oder bei einer Sonderabteilung vollenden sollten.

Der Dienst in den Sonderabteilungen war hart und schwer; im Zentrum des Dienstes lag die Ausbildung zu für das Feldheer brauchbaren Soldaten. Einzelne Mannschaften waren aus erzieherischen Gründen zu zusätzlichem Arbeitsdienst auf den Truppenübungsplätzen (Wegbau, Räumungsarbeiten u.ä.) heranzuziehen. Exerzier-, Gefechts- und Schießausbildung sowie Unterricht und Leibesübungen erfolgten nach den für das Ersatzheer geltenden Bestimmungen. Soldaten, die sich nach ihrer Rückversetzung oder Versetzung zur Truppe wieder schlecht führten und eine erneute Belastung für diese wurden, waren dem *Feldsonderbataillon* zu überweisen.

Alle bisher über Feldsonderabteilungen und das Feldsonderbataillon gegebenen Befehle und Verfügungen, insbesondere die Erlasse in den HM 1940, Nr. 18, 618, 950 und HM 1941, Nr. 107, 143, 858 traten gemäß der Vfg. OKH

(ChHRüst u. BdE) AHA/Ag/H Str. III vom 2. Februar 1942[29]) mit sofortiger Wirkung außer Kraft und wurden durch die nachstehenden neuen Bestimmungen ersetzt:

Für den Bereich des Feldheeres wurde das *Feldsonderbataillon* neu aufgestellt. Zur Aufnahme von Mannschaften waren Sammelstellen gebildet, deren jeweiliger Standort in den HM veröffentlicht wurde (so Metz, Fort Alvensleben und Warschau – HM 1941, Nr. 1068). Das Feldsonderbataillon hatte den Zweck, die zu ihm versetzten Mannschaften zu brauchbaren Soldaten mit soldatischer Ehr- und Pflichtauffassung zu erziehen, damit sie wieder bei ihren Stammtruppen Dienst tun konnten. Für die Versetzung kamen daher nur charakterlich minderwertige Soldaten in Frage, die durch disziplinare Maßnahmen bei der Truppe nicht mehr zu erziehen waren und deshalb eine Gefahr für deren Disziplin und innere Geschlossenheit bildeten. Das Bataillon war eine Erziehungs-, aber auch eine Strafeinrichtung.

Die Entfernung aus der Stammtruppe und die Versetzung zum Feldsonderbataillon war schimpflich. Während der Zugehörigkeit wurden Hoheitsabzeichen, Reichskokarde, Kragenpatten mit Doppellitzen und Schulterklappen entfernt, Orden und Ehrenzeichen abgenommen.

Das Feldsonderbataillon war eine Einheit des Feldheeres. Seinen Einsatz und das Unterstellungsverhältnis befahl der ObdH. Dem Kommandeur des Feldsonderbataillons oblag die Verantwortung für den gesamten Dienstbetrieb; seine Hauptaufgabe war, den erzieherischen Zweck zu erreichen. Er hatte die Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines selbständigen Verbandes (§ 14 HDv 3 i).

Voraussetzungen für die Versetzung in das Feldsonderbataillon bildeten:

a) Alle erzieherischen und disziplinarischen Mittel mußten erschöpft sein. Wiederholte, sich verschärfende Disziplinarstrafen waren daher immer die Voraussetzung für die Versetzung zum Feldsonderbataillon. Bei Unverbesserlichen war mit der Versetzung nicht zu warten, bis die Strafen ein ungewöhnlich hohes Maß erreicht hatten.
b) Der Soldat mußte erfolglos verwarnt und danach wegen erneuter Disziplinwidrigkeit wieder disziplinarisch bestraft sein. Die Verwarnung war schriftlich festzulegen und den Personalpapieren beizufügen.
c) Nur Mannschaften kamen in Frage. Bei Oberschützen u.ä., Gefreiten u.ä. mußte vorher Dienstgradherabsetzung erfolgt sein. Unteroffiziere konnten also aus disziplinaren Gründen nur versetzt werden, wenn sie fristlos entlassen und unter Aberkennung der Vorgesetzteneignung mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad wieder eingestellt worden waren (HDv 82/5 b, § 8 (2)).

Die Versetzung war auf dem Dienstwege zu beantragen und kurz, aber erschöpfend zu begründen. Die Entscheidung traf: bei ehemaligen Unteroffizieren und Mannschaften der Vorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis

[29]) HM 1942, S. 93, Nr. 146; vgl. auch Band V (Absolon), S. 336.

mindestens eines Divisionskommandeurs, bei ehemaligen Offizieren das OKH (PA 2).

Die verfügte Versetzung war schriftlich festzulegen, dem Soldaten dienstlich zu eröffnen und unverzüglich durchzuführen. Die Überführung zum Feldsonderbataillon oder dessen Sammelstellen vollzog sich durch Unteroffiziere als Begleitpersonal.

Mannschaften des Feldsonderbataillons erhielten keinen Urlaub, Sonderurlaub nach den allgemeinen Bestimmungen in Ausnahmefällen und bei besonders guter Führung. Beförderungen und Ernennungen waren unzulässig. Wurden Mannschaften, die vom Feldsonderbataillon nach Erreichung des Erziehungszwecks zur Truppe zurückversetzt waren, dort befördert, so war die Beförderung vom neuen Truppenteil dem Feldsonderbataillon zur Bekanntgabe an dessen Mannschaften mitzuteilen. Heiratserlaubnis wurde in der Regel nicht erteilt.

Die Dienstzeit beim Feldsonderbataillon betrug im allgemeinen vier Monate. Der Bataillonskommandeur konnte schon vorher nach einer Mindestdienstzeit von drei Monaten bei besonders guter Führung die Rückversetzung verfügen. Bei schlechter Führung konnte er die Dienstzeit bis zur Höchstdauer von sechs Monaten verlängern, falls er sich davon einen erzieherischen Erfolg versprach. Die Rückversetzung verfügte der Bataillonskommandeur zum zuständigen Ersatztruppenteil. Dieser hatte den Soldaten alsbald einem neuen Truppenteil der Stammwaffe (nicht dem alten!) zuzuführen.

Erwarben die zum Feldsonderbataillon versetzten Mannschaften keine ordentliche Lebensauffassung und soldatische Haltung, waren also alle Erziehungsmaßnahmen erschöpft, so wurden sie aus dem Heere ausgestoßen. Sie wurden aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und bis zur beendeten Demobilmachung der Polizei (Konzentrationslager) überwiesen. Hierüber entschied auf Antrag des Bataillonskommandeurs der Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Divisionskommandeurs. Dieser Maßnahme mußte eine förmliche Verwarnung vorausgehen.

Zur Entlassung waren die betreffenden Mannschaften ihren zuständigen Ersatztruppenteilen zuzuführen. Von diesen war die Entlassung und Überweisung an die Polizei unverzüglich durchzuführen. Mit der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst traten diese Mannschaften zur Ersatzreserve II. Entlassungstag war der Tag der Überweisung an die Polizei. Sie waren also keine Soldaten mehr, sondern Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes. Auf sie fanden demgemäß für die Dauer des Polizeigewahrsams die polizeilichen Bestimmungen Anwendung.

Grundsätzliche Entscheidungen (z.B. über vorzeitige Entlassung aus dem Polizeigewahrsam, Wiedereinstellung in den aktiven Wehrdienst – Feldsonderbataillon oder anderer Truppenteil –) wurden auf Antrag der Polizeidienststelle vom Befehlshaber des Wehrkreises getroffen, in dessen Bereich der Schutzhäftling vor Einberufung zum aktiven Wehrdienst in Wehrüberwachung

stand. Die Entlassung aus dem Polizeigewahrsam teilte die Polizeidienststelle dem Wehrbezirkskommando mit, das den Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst einberufen hatte, und auch dem Wehrbezirkskommando, in dessen Bereich dieser nach seiner Entlassung aus dem Polizeigewahrsam seinen dauernden Aufenthalt nahm.

Der Dienst im Feldsonderbataillon

Ehrgefühl und Verantwortungsbewußtsein waren auf jede Weise zu wekken und zu festigen. Fortgesetzte und ausreichende Überwachung in und außer Dienst mußten stets sichergestellt sein. Bei Eintreffen waren die Mannschaften eingehend zu belehren, daß ihre Versetzung zum Feldsonderbataillon für sie die letzte Gelegenheit sei, eine geordnete Lebensauffassung und soldatische Haltung zu erwerben, um nach guter Führung als ordentliche Soldaten wieder bei der Truppe ihre Pflicht dem Vaterland gegenüber erfüllen zu können.

Die Mannschaften waren in Gruppen und Züge eingeteilt, die Zusammensetzung der Gruppen und Züge erfolgte nach dem jeweiligen Stand der Führung und Haltung. Der Dienst im Feldsonderbataillon war schwer und hart: Dauer täglich mindestens zehn Stunden, an Sonn- und Feiertagen mindestens vier Stunden Arbeitsdienst. Die Arbeit mußte gefährlich und besonders körperlich schwer sein (Minenaufräumen, Blindgängerbeseitigen, Leichenumbettung u.ä.); deshalb erfolgte der Einsatz möglichst im unmittelbaren Gefahrenbereich, d.h. nicht weiter als 25 km hinter der Front oder an sonst stark gefährdeten Stellen. Hinzu kamen noch:

Keine Ausbildung mit der Waffe. Soweit möglich vor oder nach dem Arbeitsdienst kurzes, aber straffes Exerzieren. Unterricht durch Kompanieführer an Sonntagen über Wehrmachtberichte und wichtige politische Ereignisse. Dabei ständige Belehrung, daß die Mannschaften infolge eigenen Verschuldens von der Teilnahme an den großen Ereignissen ausgeschlossen seien und ihr höchstes Streben sein müsse, durch einwandfreie gute Führung wieder aktiv eingeschaltet zu werden. Nach dem Dienst Aufenthalt unter Aufsicht in den Unterkünften. Mit Einbruch der Dunkelheit Zapfenstreich, soweit kein Dienst.

Der Schriftwechsel mit Angehörigen war gestattet (monatlicher Empfang und Absendung je eines kurzgefaßten Schreibens). Ausnahmen waren zulässig bei besonders guter Führung als Belohnung und insbesondere dann, wenn ein günstiger Einfluß seitens der Angehörigen erwartet werden konnte. Sofort nach Eintreffen der Mannschaften war mit den Angehörigen Verbindung aufzunehmen; sie waren über den Sachverhalt zu unterrichten.

Verstößen gegen die Zucht und Ordnung war mit äußerster Strenge entgegenzutreten. Auch Waffengebrauch durfte nicht gescheut werden. Als Arreststrafe sollte vorwiegend strenger Arrest verhängt werden.

Soldaten, die sich nach der Rückversetzung zur Truppe wieder schlecht führten, waren erneut auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zum Feld-

sonderbataillon zu versetzen. Irgendwelche Vergünstigungen während dieser Zeit fielen grundsätzlich weg. Auch Briefwechsel war nur in Ausnahmefällen gestattet (dringende ernste Familien- und Rechtsangelegenheiten). Blieben alle neuen Erziehungsversuche erfolglos, so waren diese Soldaten aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen und an die Polizei zu überweisen.

Zu den *Bewährungstruppen* des Feldheeres gehörten:

a) die *Bewährungstruppe 500,* aufgestellt mit Erlaß Hitlers vom 21. Dezember 1940; in diese wurden wehrmachtgerichtlich bestrafte Soldaten des Heeres und der Kriegsmarine eingewiesen, denen der Gerichtsherr ganz oder teilweise Strafaussetzung gewährt und bei denen er ausdrücklich „Bewährung bei der Bewährungstruppe" angeordnet hatte;
b) die *Bewährungstruppe 999,* aufgestellt mit Erlaß des OKW vom 2. Oktober 1942; in diese wurden die Wehrunwürdigen (§ 13 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 – RGBl. I S. 609) als „bedingt wehrwürdig" einberufen, die bis dahin aus der Wehrmacht ausgeschlossen und aus jeder Wehrüberwachung ausgeschieden waren.

Mit Befehl Hitlers vom 2. April 1942[30]) wurde eine *Neuordnung der Strafvollstreckung* angeordnet. Das Schwergewicht des Strafvollzuges ging nunmehr von den Wehrmachtgefängnissen auf die neu aufzustellenden *Feldstrafgefangenenabteilungen* über[31]), die im Operationsgebiet zu hartem Arbeitsdienst herangezogen wurden. „Unerziehbare Elemente" sollten für Kriegsdauer bei schwerer und gefährlicher Arbeit in *Feldstraflager* eingeliefert werden.

Die Überweisung in eine Feldstrafgefangenenabteilung sollte, soweit nicht Strafaussetzung zur Bewährung in Frage kam, grundsätzlich angeordnet werden bei Wehrmachtangehörigen mit Strafen von mehr als drei Monaten. Soldaten, bei denen Strafverbüßung im normalen Strafvollzug, also nicht in Feldstrafgefangenenabteilungen, angeordnet war (darunter insbesondere av-Leute, d.h. also: Verurteilte, die für einen Fronteinsatz untauglich blieben), waren den zuständigen Wehrmachtgefängnissen zuzuführen.

Der Strafvollzug wurde gemäß dem Erlaß des OKW/AHA/Ag/H/Str. I/II vom 13. April 1942[32]) so neugeordnet, daß *Straflagerverwahrung* in Zukunft nur noch in *Feldstraflagern* vollstreckt wurde.

Ab 1. Januar 1943 trat für Freiheitsstrafen und Straflagerverwahrung, die von den Wehrmachtgerichten verhängt wurden, folgender *Strafvollstreckungsplan* in Kraft[33]):

---

[30]) HM 1942, S. 193, Nr. 340; vgl. Erläuterungen des OKM hierzu im MVBl. 1942, S. 686, Nr. 575.
[31]) Vgl. OKW/AHA/Ag/H Str. I/II vom 14. 4. 1942 (BA-ZNS WR).
[32]) BA-ZNS WR.
[33]) HM 1942, S. 576, Nr. 1034.

A. Gefängnis und gerichtliche Arreststrafen

Gefängnisstrafen – außer solchen, bei denen die Strafvollstreckung nach § 102 Abs. 1 oder 3 der KStVO auf die allgemeinen Behörden überging (s. Abschn. C Abs. 1) – und gerichtliche Arreststrafen waren zu vollziehen:

I. Bei Wehrmachtangehörigen:

1. In Feldstrafgefangenenabteilungen oder in Strafvollstrekkungszügen, soweit der Gerichtsherr die Strafvollstreckung in diesen anordnete.
   a) Feldstrafgefangenenabteilungen:
   Die Überweisungen in Feldstrafgefangenenabteilungen sollte nach den Richtlinien für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in der Wehrmacht vom 10. Juni 1942 – Chef OKW – 14 n 16 Beih. I WR (I 3/4) 634/42 – grundsätzlich angeordnet werden bei Wehrmachtangehörigen mit Strafen (Strafteilen) von mehr als drei Monaten, soweit sie kv oder gvF waren, oder soweit sie als gvH unter schwierigen oder gefahrvollen Umständen eingesetzt wurden.
   Ausnahmen: Offiziere, Beamte, Unteroffiziere, gegen die nicht auf Rangverlust oder Dienstentlassung erkannt war, ferner Fälle, in denen aus besonderen Gründen die Überweisung in ein Wehrmachtgefängnis (z.B. fahrlässige Straftaten) angebracht war.
   Verurteilte mit Strafen (Strafteilen) unter sechs Monaten, die zunächst in ein Wehrmachtgefängnis (Heimatkriegsgebiet) eingeliefert wurden, konnten bis auf weiteres nicht weitergeleitet werden.
   b) Strafvollstreckungszüge der Divisionen, Armeen usw.:
   Vollstreckung von Strafen (Strafteilen) bis zu drei Monaten – außer Offizieren, Beamten und Unteroffizieren.
2. In Kriegswehrmachthaftanstalten (besetzte Gebiete) bzw. Wehrmachthaftanstalten (Heimatkriegsgebiet) – bisher Standortarrestanstalten:
   Vollstreckung von Strafen (Strafteilen) bis zu sechs Wochen, soweit nicht Vollstreckung in Strafvollstreckungszügen angeordnet war.
3. In Kriegswehrmachtgefängnissen (besetzte Gebiete) bzw. Wehrmachtuntersuchungsgefängnissen (Heimatkriegsgebiet):
   Vollstreckung von Strafen (Strafteilen) bis zu drei Monaten, soweit nicht Vollstreckung in Strafvollstreckungszügen angeordnet war.
4. In Wehrmachtgefängnissen (Heimatkriegsgebiet):
   Vollstreckung von Strafen (Strafteilen) über drei Monate Gefängnis, soweit nicht Vollstreckung in Feldstrafgefangenenabteilungen angeordnet war.

II. Bei deutschen Zivilpersonen (in der Hauptsache Wehrmachtgefolge):

1. In Kriegswehrmachtgefängnissen (besetzte Gebiete) bzw. Wehrmachtuntersuchungsgefängnissen (Heimatkriegsgebiet):
   Vollstreckung von Strafen (Strafteilen) bis zu drei Monaten.
2. In Wehrmachtgefängnissen (Heimatkriegsgebiet):
   Vollstreckung von Strafen (Strafteilen) über drei Monate Gefängnis.

III. Bei Kriegsgefangenen:

1. Im Wehrmachtgefängnis Graudenz:
   für Franzosen, Belgier, Engländer, Amerikaner.
2. Im Wehrmachtgefängnis Germersheim (Rhein):
   für Ost- und Südostgefangene.

IV. Bei Landeseinwohnern der besetzten Gebiete:

In den örtlich zuständigen Kriegswehrmachtgefängnissen nach näheren Anordnungen der Militärbefehlshaber usw., soweit nicht nach den Abschn. II bis IV des Erlasses HM 1942, Nr. 433, 513 u. 925 eine andere Regelung angeordnet war.

B. Straflagerverwahrung

I. Straflagerverwahrung war grundsätzlich in den Feldstraflagern zu vollziehen.

II. Soweit nicht eine unmittelbare Überweisung zu diesen möglich war, waren Verurteilte, bei denen Straflagerverwahrung angeordnet war, ausnahmslos dem Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna zuzuführen. Von dort wurden sie in Sammeltransporten den Feldstraflagern auf deren unmittelbare Anforderung zugeführt.

C. Zuchthaus- bzw. Gefängnisstrafen mit Ehrverlust usw.

Zuchthaus- und solche Gefängnisstrafen, neben denen zugleich ein Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Dienstentlassung oder auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt war, waren ausnahmslos in Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung zu vollstrecken (§ 102 Abs. 1 KStVO), andere Gefängnisstrafen dann, wenn der Gerichtsherr die allgemeinen Behörden um Übernahme der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs ersuchte (§ 102 Abs. 3 KStVO).

D. Festungshaft

Festungshaft wurde in der Wehrmachtfestungshaftanstalt Germersheim (Klosterkaserne) vollzogen.

E. Schlußbestimmungen

Die Erlasse HM 1941, Nr. 895 mit Anl. 1104, 1156 und HM 1942, Nr. 3, 432 traten mit dem 31. Dezember 1942 außer Kraft.

Aufgrund des Hitler-Erlasses vom 21. Dezember 1940 über die Aufstellung einer *Bewährungstruppe* verordnete der Chef des OKW im Benehmen mit den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile am 18. Juli 1944[34]):

[34]) HVBl. 1944 B, S. 221, Nr. 347; BA-ZNS WR und ES: Bewährungstruppe.

Bewährungstruppe

I.

Voraussetzungen für die Versetzung zur Bewährungstruppe

1. Der Verurteilte sollte sich in erster Linie bei der eigenen Truppe bewähren. Er sollte nur dann zur Bewährungstruppe versetzt werden, wenn die eigene Truppe weder an der Front noch unter schwierigen und gefahrvollen Umständen eingesetzt war oder wenn die Bewährung bei der eigenen Truppe sich nicht als zweckmäßig erwies, weil der Soldat aus Gründen der Disziplin dort nicht bleiben konnte oder weil eine erzieherische Einwirkung auf ihn in veränderter Umgebung notwendig erschien.

2. Die Versetzung zur Bewährungstruppe setzte voraus:

a) Der Verurteilte mußte Wehrmachtangehöriger sein oder zur Zeit der Tat gewesen sein, oder er mußte Wehrpflichtiger d.B. sein; er konnte die Tat auch vor dem Kriege begangen haben.

b) Der Verurteilte durfte keine Gefahr für die Disziplin in der Bewährungstruppe bilden; schlechte Elemente mußten ihr ferngehalten werden. Die Tat durfte deshalb nicht auf erheblichen Mängeln des Charakters beruhen, und der Verurteilte durfte nicht erheblich vorbestraft sein. Er mußte den ehrlichen Willen haben, sich an der Front zu bewähren.

c) Der Verurteilte mußte für die Verwendung bei einem Infanteriebataillon körperlich und geistig geeignet sein; ohne diese Eignung konnte er einem Stellungsbataillon zugewiesen werden, wenn er körperlich und geistig dafür tauglich war.

d) Der Verurteilte sollte im allgemeinen mindestens noch sechs Monate Strafe zu verbüßen haben.

e) Verurteilte, die sich in einer Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung befanden und zur Bewährungstruppe versetzt werden sollten, mußten vorher mindestens einen Monat im Wehrmachtgefängnis Torgau – Fort Zinna – überprüft werden.

3. Von der Bewährungstruppe ausgeschlossen waren insbesondere:

a) Wegen Landesverrats Verurteilte; nicht als Landesverrat galten Straftaten nach §§ 90d, 90e, 92a Abs. 3, 92b, 92d, 92e, 92f RStGB; Straftaten nach §§ 90b und 90c RStGB waren als Landesverrat anzusehen, wenn die erkannte Freiheitsstrafe neun Monate überstieg, es sei denn, daß nach dem Inhalt des Urteils und nach Anhörung der Abwehrstelle der Verdacht landesverräterischer Gesinnung ausgeschlossen war;

b) wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht bestrafte Hangtäter;

c) Verurteilte, gegen die auf eine Maßregel der Sicherung oder Besserung erkannt worden war.

II.

Abschnitt II regelte die Auswahl und Versetzung von Verurteilten aus Wehrmachtstrafvollzugseinrichtungen sowie aus Anstalten der Justizverwaltung zur Bewährungstruppe.

III.
Wirkung der Versetzung zur Bewährungstruppe

Mit der Versetzung zur Bewährungstruppe galten wehrunwürdig Verurteilte für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht als wehrwürdig. Wehrmachtgerichtlich erkannte Zuchthausstrafen waren für diese Zeit in Gefängnisstrafen gleicher Dauer umgewandelt. Beginnend mit dem Tage, an dem der Verurteilte zur Bewährungstruppe in Marsch gesetzt wurde, bei zivilgerichtlich Verurteilten mit dem Tage, an dem die Versetzung angeordnet wurde, war die Strafvollstreckung im Sinne von § 104 Abs. 1 Nr. 2 KStVO bzw. § 9 des Gnadenerlasses für die Wehrmacht vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1549) bis auf weiteres ausgesetzt.

IV.
Versetzung bewährter Soldaten

Hatte sich der Soldat in der Bewährungstruppe an der Front bewährt, so war er grundsätzlich zu seinem Stammtruppenteil oder zu dem in der Überweisungsverfügung etwa bezeichneten anderen Truppenteil zu versetzen. Das konnte auch schon vor einer Gnadenentscheidung nach etwa sechsmonatiger Bewährung an der Front geschehen.

V.
Entfernung schlechter Soldaten

1. Soldaten, die sich in der Bewährungstruppe nicht einwandfrei führten, waren einer Feldstrafgefangenenabteilung bzw. Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung zur Fortsetzung der Strafvollstreckung zu überweisen. Die Überweisung sollte in der Regel erst durchgeführt werden, wenn der Kommandeur der Bewährungstruppe sie dem Verurteilten vorher förmlich angedroht und ihm eine angemessene Probezeit gewährt hatte. Drohte der Kommandeur die Überweisung an, so erwirkte er sie gleichzeitig beim Gerichtsherrn für den Fall, daß die Androhung ohne Erfolg blieb. Führte sich der Verurteilte weiterhin schlecht, so setzte ihn der Kommandeur der Bewährungstruppe zu der Feldstrafgefangenenabteilung bzw. der Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung in Marsch und meldete dies alsbald dem Gerichtsherrn.
2. Hatte der aus dem Wehrmachtstrafvollzug zur Bewährungstruppe versetzte Soldat so schwer versagt, daß die Voraussetzungen für die Überweisung in ein Feldstraflager vorlagen, so konnte sie angeordnet werden.

VI.
Behandlung nicht mehr einsatzfähiger Soldaten

1. Bei Soldaten, die wegen Verwundung oder unverschuldeter Krankheit dienstunfähig geworden waren, war die Möglichkeit eines Gnadenerweises zu prüfen (vgl. Abschn. VIII).

2. Bei Soldaten, die nicht dienstunfähig geworden waren, aber aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr bei der Bewährungstruppe eingesetzt werden konnten, war alsbald über eine andere Verwendung zu entscheiden. Ihnen war Gelegenheit zur Bewährung bei einem anderen Fronttruppenteil zu geben. Erwies sich das als nicht möglich oder zweckmäßig, so waren sie unter schwierigen und gefahrvollen Umständen einzusetzen. War auch das nicht möglich, so war zu prüfen, ob ihnen Gelegenheit gegeben werden konnte, sich in anderer Weise durch hervorragende Bewährung einen Gnadenerweis zu verdienen oder ob sie in den Strafvollzug zurückzuüberwiesen werden mußten. Soldaten, die früher der Kriegsmarine angehört hatten, waren nach Möglichkeit im Rahmen des Heeres einzusetzen, wenn die Bewährung bei einem anderen Fronttruppenteil oder unter schwierigen und gefahrvollen Umständen in Frage kam. Konnten sie im Rahmen des Heeres eingesetzt werden, so waren sie erst dann zur Kriegsmarine zurückzuversetzen, wenn sie sich bewährt hatten.

3. Die Befugnis (nach Abschn. V), Soldaten, die sich nicht einwandfrei geführt hatten, in eine Vollzugseinrichtung der Wehrmacht oder der Reichsjustizverwaltung zum Strafvollzug oder in ein Feldstraflager zu überweisen, blieb unberührt.

VII.
Sonderbestimmungen für bedingt Wehrwürdige

Bei Soldaten, die nach Abschn. III, Nr. 1 bedingt wehrwürdig waren, sollte nach den „Besonderen Bestimmungen über die dienstliche und rechtliche Stellung der bedingt Wehrwürdigen in den Bewährungstruppen" (OKW 54 e 23 Truppen-Abt. (Str. II) 2005/44 geh. vom 28. Januar 1944) verfahren werden.

VIII.
Zuständigkeitsvorschriften

1. Der Gerichtsherr der Bewährungstruppe traf die während der Zugehörigkeit des Verurteilten zur Bewährungstruppe notwendigen Vollstreckungsentscheidungen. Er entschied insbesondere über den Widerruf der Strafaussetzung, die Rücküberweisung des Verurteilten in den Strafvollzug und die Einweisung in ein Feldstraflager, ferner über die Versetzung des Soldaten nach Bewährung zu seinem Stammtruppenteil oder zu einem anderen Truppenteil.

2. Für das Gnadenverfahren galten die Bestimmungen des Erlasses Hitlers über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges vom 26. Januar 1942 und die Ausführungsbestimmungen dazu.

Nach Mitteilung des Marinechefrichters Ostsee vom 2. Dezember 1944[35]) hatte das OKM die Auflösung der *Einsatzabteilung Ostland* befohlen. Es war keine Bewährung bei der Einsatzabteilung mehr zu verfügen.

[35]) BA-ZNS S 43.

Gemäß RdErl. des OKL/Chef der Luftwaffen-Rechtspflege vom 8. Dezember 1944[36]) waren im Einsatzgebiet im Westen als *Feldbewährungsbataillone* neu aufgestellt worden die *Gren.-Batle. zbV 291 und 292.* Ersatztruppenteil für beide war das Inf.Ers.Btl. 500 in Brünn.

*

Göring hatte laut Erlaß des RdL u. ObdL/LR V vom 3. November 1942[37]) die Aufstellung des *Feldbataillons zbV der Luftwaffe* befohlen, um militär- und zivilgerichtlich bestrafte Soldaten der Luftwaffe, die sich bei ihrem eigenen Truppenteil wegen der Art des Einsatzes nicht ausreichend „vor dem Feind" bewähren konnten, sonst aber für eine solche Bewährung geeignet und ihrer würdig waren, die Gelegenheit zur Wiederherstellung ihrer Ehre zu geben. Infanterietaugliche Soldaten der Luftwaffe im Mannschaftsdienstgrad, die keine Gefahr für die Disziplin im Feldbataillon zbV bildeten, vielmehr ehrlichen Bewährungswillen „vor dem Feind" hatten und einer solchen Vergünstigung würdig waren, sollten von dem Disziplinarvorgesetzten mit der Befugnis eines Kommandierenden Generals zum Feldbataillon zbV versetzt werden, wenn ihnen auf andere Weise ausreichende „Feindbewährung" bei der eigenen Truppe nicht gewährt werden konnte. Die Versetzung war dem Feldkriegsgericht der Luftwaffe, das auf Strafe erkannt hatte, in jedem Falle mitzuteilen.

Mit Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr 2 vom 2. November 1942[38]) wurde angeordnet, daß die zum Feldbataillon zbV d.Lw. versetzten Soldaten frühestens drei Wochen nach Abgang der Personalpapiere in Marsch zu setzen seien.

Mit Erlaß des RdL u. ObdL/Genst Gen Qu 2. Abt. vom 20. November 1942[39]) wurde das *Lw.-Feldbataillon zbV 2* aufgestellt und gleichzeitig das Feldbataillon zbV d.Lw. in *Lw.-Feldbataillon zbV 1* umgewandelt. An den Aufgaben änderte sich nichts. Das Erfordernis der Infanterietauglichkeit fiel fort.

Durch Erlaß des RdL u. ObdL/Genst Gen Qu 2. Abt. vom 9. März 1943[40]) wurde das III./Lw.-Feldregiment 2 in *Lw.-Feldbataillon zbV 3* umgewandelt.

Der RdL u. ObdL befahl mit Erlaß LR 2 II A vom 22. März 1943[41]) die *Vereinfachung der Strafvollstreckung.* Die Zentrale Vollstreckungsabteilung für die beweglichen Feldgerichte der Luftwaffe wurde aufgelöst. An ihre Stelle trat das *Amt für Vollstreckungs- und Gnadensachen der Luftwaffe,* das dem ObdL unmittelbar unterstellt wurde. Es war eine Außenstelle des RLM (LR) und bearbeitete die Strafvollstreckungssachen sowie die Gnadenangelegenheiten aus dem gesamten Bereich der Luftwaffengerichtsbarkeit nach Maßgabe besonderer Bestimmungen. Für das Amt für Vollstreckungs- und Gnadensachen der Luftwaffe

[36]) BA-ZNS S 43.
[37]) LVBl. 1942, S. 1622, Nr. 2786.
[38]) LVBl. 1942, S. 1613, Nr. 2767.
[39]) LVBl. 1942, S. 1765, Nr. 3004.
[40]) LVBl. 1943, S. 323, Nr. 617.
[41]) BA-ZNS WR.

wurde ein besonderer Gerichtsherr bestimmt. Er hatte die Dienststellung eines Kommandierenden Generals und Befehlshabers.

Mit Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr 1 I C vom 22. Juni 1943[42]) war an Stelle des aufgelösten *Prüfungslagers der Luftwaffe* in Dedelstorf[43]) die vom Luftflottenkommando 4 aufgestellte *Lw.Jägerkompanie zbV 14* getreten. Dieser oblag die Aufgabe, solche Soldaten der Luftwaffe, bei denen Disziplinarbestrafungen unwirksam geblieben waren und die durch ihr Verhalten in der Truppe eine Gefahr für die Disziplin darstellten, im Einsatz „vor dem Feind" daraufhin zu prüfen, ob ihre Wiederverwendung bei einem beliebigen Truppenteil möglich war.

Die Bewährungsfrist betrug zunächst sechs Monate. Hatte sich ein Soldat in dieser Zeit nicht gebessert, so wurde die Versetzung auf je drei weitere Monate verlängert. Stellte sich heraus, daß ein Soldat unerziehbar war und auch zu gerichtlichem Einschreiten keine Möglichkeit bestand, so konnte die Überweisung an die Polizei (Konzentrationslager) erfolgen. Die Entscheidung traf der Vorgesetzte mit Disziplinarbefugnissen eines Kommandierenden Generals.

Eine Versetzung in die Lw.Jägerkompanie zbV 14 durfte erst dann ausgesprochen werden, wenn die Disziplinarstrafgewalt des Vorgesetzten mit den Befugnissen eines Regimentskommandeurs (LDv 3/9 § 16) erschöpft war. Vor der Versetzung in die Lw.Jägerkompanie zbV 14 war Dienstgradherabsetzung in den niedrigsten Mannschaftsstand und bei freiwillig längerdienenden Mannschaften Entpflichtung (LVBl. 1940, S. 361, Nr. 752) die Regel.

Mit dem Tage der Bekanntgabe dieses Erlasses traten außer Kraft und waren zu streichen: BLB 1940, S. 61, Nr. 146; BLB 1940, S. 195, Nr. 439; BLB 1940, S. 359, Nr. 820; BLB 1940, S. 630, Nr. 1437; BLB 1941, S. 466, Nr. 818; LVBl. 1941, S. 295, Nr. 606.

Die *Lw.-Jägerkompanie zbV 14* war nach Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr vom 6. August 1943[44]) aufgelöst worden.

Mit RdL u. ObdL/Genst Gen Qu vom 16. August 1943[45]) wurde die Aufstellung der Sonderkomp. zbV 1 bei der Luftflotte 1, Sonderkomp. zbV 2 bei der Luftflotte 6, Sonderkomp. zbV 3 bei der Luftflotte 4 befohlen. Die Sonderkompanien zbV hatten die Aufgabe, Soldaten der Luftwaffe, bei denen Disziplinarstrafen oder verbüßte gerichtliche Strafen nachhaltig unwirksam geblieben waren und die durch ihr Verhalten in der Truppe eine Gefahr für die Disziplin darstellten, daraufhin zu überprüfen, ob sie für eine Bewährung in den mit der Waffe eingesetzten Lw.Feld-(Jäger-)Batl. zbV geeignet erschienen. Die Sonderkompanien zbV wurden ohne Waffen im Arbeitsdienst zu schweren und gefahrvollen Arbeiten in Frontnähe verwendet, wobei der Bewährungswille der Prüflinge auf eine harte Probe gestellt wurde.

---

[42]) LVBl. 1943, S. 636, Nr. 1209.
[43]) Vgl. Band V (Absolon), S. 337.
[44]) LVBl. 1943, S. 903, Nr. 1667.
[45]) Dgl.

Vor der Versetzung in die Sonderkomp. zbV war Dienstgradherabsetzung in den niedrigsten Mannschaftsstand und bei freiwillig längerdienenden Mannschaften Entpflichtung (LVBl. 1940, S. 361, Nr. 752) notwendig. Die Prüfungszeit in den Sonderkomp. zbV betrug mindestens drei, höchstens sechs Monate. Nach Ablauf dieser Zeit veranlaßte der zuständige Luftflottenchef auf Vorschlag:

a) Bei Eignung die Versetzung des Mannes, sofern er kv oder gvF war, in ein der Luftflotte angehörendes Lw.Feld-(Jäger-)Batl. zbV zur Bewährung an der Front mit der Waffe nach entsprechender Ausbildung in der Ausbildungs-Ersatzkomp. zbV. Soldaten, die gvH oder av befunden wurden und die sich in der Prüfungszeit bewährt hatten, waren namentlich an den RdL u. ObdL/L Wehr 3 zu melden, der ihre Rückversetzung zu ihrem Truppenteil, jedoch nicht zu derselben Kompanie usw. aussprach.
b) Bei Nichteignung die Abgabe des Mannes durch einen entsprechenden, auf eine eingehende Beurteilung gestützten Antrag an den Chef des Amtes für Vollstreckungs- und Gnadensachen der Lw. Dieser traf weitere Vfg. bezüglich Überweisung in ein Feldstrafgefangenenlager der Wehrmacht bzw. an die Polizei (Konzentrationslager).

Abschnitt 7

Maßnahmen und Einrichtungen für die Aufrechterhaltung der Disziplin

Der vom GenStdH am 24. Februar 1943[46]) an die Heeresgruppen im Osten und den ObdL ausgegebene *Führerbefehl Nr. 7* besagte im wesentlichen:

„Gegen undisziplinliertes Verhalten bei befohlenen Rückzugs- und Räumungsbewegungen, besonders in den Großstädten und auf den Hauptrückmarschstraßen, ist mit aller Härte vorzugehen. Ungehorsame sind auf der Stelle zu erschießen, energische Führer werden gegen etwaige juristische Folgen ihrer Handlungen geschützt werden. Wer als Vorgesetzter nicht gegen Unbotmäßige einschreitet, wird wie diese bestraft."

Die *Feldgendarme des Heeres* hatten nach der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/I a (IV) vom 29. Septemer 1943[47]) im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS gegenüber den Angehörigen der Waffen-SS die gleichen Befugnisse wie gegenüber Wehrmachtangehörigen[48]). Das gleiche galt für die *Feldgendarme der Waffen-SS* gegenüber Angehörigen der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges.

---

[46]) BA-ZNS WAllg, WR und S 42 a; vgl. auch KTB-OKW Bd. III,1 S. 158.
[47]) HM 1943, S. 447, Nr. 750.
[48]) Vgl. Band V (Absolon), S. 338 f.

Gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/I a IV vom 5. November 1943[49]) wurde die Gruppe Heeresstreifendienst zbV 2 mit dem 15. November 1943 in *Heeresstreifenlehrabteilung* umbenannt.

Standort: Belzig (Mark Brandenburg),

Außenstelle: Berlin-Hirschgarten (Lager).

Die Heeresstreifenlehrabteilung führte die Ausbildung des Ersatzes an Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften für alle Einheiten des Streifendienstes im Feld- und Ersatzheer sowie für die Einheiten der Verkehrsüberwachung im Feldheer nach den Richtlinien des Generals zbV IV durch. Sie war ab 15. November 1943 zugleich Ersatztruppenteil für alle Einheiten des Streifendienstes und der Verkehrsüberwachung (Kdre.f.Urlaubsüberwachung, Urlaubersammelkompanien und Zugwachabteilungen) des Feldheeres sowie der Heeresangehörigen der Gruppe Wehrmachtstreifendienst. Mit dem gleichen Zeitpunkt entfielen die bisherigen Ersatztruppenteile der Einheiten des Streifendienstes und der Verkehrsüberwachung des Feldheeres bei den Wehrkreisen. Ersatztruppenteil für den Streifendienst im Heimatkriegsgebiet bestimmten die zuständigen Wehrkreiskommandos.

Aufgrund entstandener Zweifel über die *Befugnisse der Heeresstreifen* wies das OKH/GenStdH/Org Abt mit der Vfg. vom 7. November 1943[50]) darauf hin, daß die „Dienstanweisung und besonderen Befugnisse des Heeresstreifendienstes" (Anlage 2 zu ObdH Nr. 5840/39 g.) auch nach Inkrafttreten der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung Gültigkeit behalten habe. Beschwerden gegen Strafen, die von den Führern der Heeresstreifen verhängt worden waren, hatten keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollstreckung derartiger Strafen konnte angeordnet werden; es bedurfte nicht des vorherigen Ablaufes einer Nacht seit der Verhängung der Strafe.

Mit dem 1. März 1944 wurde gemäß dem Erlaß Hitlers vom 20. Januar 1944[51]) der *Wehrmachtstreifendienst* durch Beteiligung der Wehrmachtteile und der Waffen-SS gebildet und dem Chef OKW unterstellt. Als Spitze des Wehrmachtstreifendienstes wurde im OKW die Dienststelle „Chef des Wehrmachtstreifendienstes" mit der Dienststellung eines Kommandierenden Generals errichtet. Er hatte alle Umstände, die mittelbar oder unmittelbar die Disziplin schädigten oder untergruben, festzustellen und in unmittelbarem Zusammenwirken mit den Wehrmachtteilen und der Waffen-SS bzw. mit den zuständigen Befehlshabern abzustellen.

Die Aufgaben des Wehrmachtstreifendienstes waren die Aufrechterhaltung der Manneszucht außerhalb der Truppe, Überwachung des Wehrmacht-Reiseverkehrs einschließlich Bahnhofswachdienst, Fahndung in Zusammenarbeit mit der Polizei und die Betreuung außerhalb der Truppe im Reichsgebiet (ein-

[49]) HM 1943, S. 506, Nr. 846.
[50]) Ebenda, Nr. 844.
[51]) HM 1944, S. 167, Nr. 262.

schließlich Böhmen-Mähren und Generalgouvernement), in sämtlichen besetzten Gebieten, in Italien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Finnland, Slowakei, Kroatien und in Dänemark.

Der Chef des Wehrmachtstreifendienstes war ermächtigt, im Auftrag des Chefs des OKW grundsätzliche Weisungen für Organisation, Aufgaben und Einsatz des Streifen- und Betreuungsdienstes (für Fahndungsdienst in Zusammenarbeit mit der Polizei) zu geben. Er regelte die Verteilung der im Streifen- und Betreuungsdienst eingesetzten Kräfte.

Die Wehrmachtteile und die Waffen-SS blieben für die Aufrechterhaltung der Disziplin in ihren Befehlsbereichen verantwortlich. Der Wehrmachtstreifendienst war hierfür Hilfsorgan.

Durchführungsbestimmungen hierzu erließ das OKW am 13. Februar und 28. März 1944[52]).

Feldjäger hatten nach dem Erlaß des OKW/WFSt vom 7. September 1944[53]) die Aufgabe, auf Befehl Hitlers und in unmittelbarer Unterstellung unter den Chef des OKW im rückwärtigen Gebiet kurzfristig und vollständig, notfalls mit rücksichtslosen Mitteln bis zum sofortigen Waffengebrauch, die militärische Zucht und Ordnung in jeder Lage aufrechtzuerhalten.

Abschnitt 8

Die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht

Über die *Ablieferung und Verwahrung von Testamenten* erging der Erlaß des OKW/WR vom 15. Oktober 1942[54]). Hiernach waren Testamente, die vor einem Kriegsrichter (richterlichen Militärjustizbeamten) errichtet waren, von Amts wegen bei der Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene in amtliche Verwahrung zu bringen. Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang, die über den mündlich erklärten letzten Willen unter Zuziehung von Zeugen eine Verhandlung aufgenommen hatten, lieferten die Niederschrift unverzüglich an das zuständige, notfalls das nächsterreichbare Kriegsgericht ab. Dort wurde, wie soeben angegeben, verfahren.

Für die Verwahrung eines eigenhändigen bürgerlichen Testaments oder eines schriftlichen Militärtestaments hatte der Erblasser (Testamentserrichter) selbst zu sorgen. Er konnte aber verlangen, daß das Testament von einem Kriegsrichter entgegengenommen und zur besonderen amtlichen Verwahrung abgeliefert wurde. Das Verlangen konnte er bei seiner Truppe oder Dienststelle

---

[52]) HM 1944, S. 167, Nr. 263 u. S. 196, Nr. 322.

[53]) BA-ZNS WAllg. Vgl. Fünfte VO zur Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 6. 9. 1943 (RGBl. I S. 537).

[54]) MVBl. 1942, S. 1078, Nr. 987.

anbringen und das Testament dort abgeben. Es war jedoch nicht Aufgabe der Truppe oder Dienststelle, ein Testament aufzubewahren. Die Truppe oder Dienststelle, die ein Testament verwahrte oder sonst in die Hände bekam, hatte es daher unverzüglich an das Kriegsgericht abzuliefern. Das galt insbesondere von Testamenten, die im Nachlaß eines Gefallenen oder Verstorbenen oder bei den zurückgebliebenen Sachen eines Vermißten, in Gefangenschaft Geratenen, in das Lazarett Überführten oder sonst an der Sorge für die Sicherstellung seines Testaments Verhinderten gefunden wurden. Dem Gericht waren zugleich mit der Ablieferung eines Testaments die persönlichen Daten, die Anschrift seiner nächsten Angehörigen und der Anlaß der Ablieferung mitzuteilen.

Bei dem Kriegsgericht wurden die Testamente in einem mit dem Gerichtssiegel verschlossenen Umschlag gebracht, dieser mit der vorgeschriebenen Aufschrift und ggf. mit dem Vermerk „Militärtestament" versehen und

a) wenn der Erblasser gefallen oder gestorben war, an das Nachlaßgericht,
b) sonst zur besonderen amtlichen Verwahrung an die Wehrmachtauskunftstelle abgeliefert.

Wenn der Erblasser lebte und erreichbar war, erhielt er von der Wehrmachtauskunftstelle über das abgelieferte Testament einen Hinterlegungsschein. Der Erblasser konnte jederzeit die Rückgabe eines zur amtlichen Verwahrung abgelieferten Testaments veranlassen. Öffentliche Testamente galten mit der Rückgabe als widerrufen.

Das Gericht der Wehrmachtkommandantur Wien übernahm gemäß dem Erlaß des OKW/WR vom 6. August 1943[55]) mit sofortiger Wirkung die *Verwahrung und Verwaltung aller Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit,* die eine militärische Dienststelle nach § 13 1. DVO WFVG zu verwalten hatte. Von der Abgabe waren alle diejenigen Urkunden ausgeschlossen, die nach besonderer Vorschrift an andere Dienststellen zu übersenden waren, beispielsweise: Testamente und Erbverträge, Vaterschaftsanerkenntnisse, Unterhalts- und Zahlungsversprechen und andere von einem Wehrmachtrichter nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung aufgenommene vollstreckbare Urkunden, Urkunden über Eheschließung und Ferntrauungserklärungen.

Über den *Schutz der Ehe von Kriegsteilnehmern* bestimmte das OKW/WR mit Erlaß vom 1. September 1943[56]):

Die gerichtliche Bestrafung des Ehebrechers wegen Ehebruchs (§ 172 StGB) setzte nach wie vor die Scheidung der Ehe und den Strafantrag des betrogenen Ehegatten voraus. Die Unteilbarkeit des Strafantrages gegen Ehebrecher und Ehefrau war jedoch durch die Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339 Art. 3) beseitigt worden. Der Strafantrag konnte danach allein gegen den Ehebrecher gerichtet werden.

---

[55]) MVBl. 1943, S. 673, Nr. 549; vgl. hierzu OKM/AMA/MR, 30. 10. 1943 (BA-ZNS ES: Freiwillige Gerichtsbarkeit).
[56]) BA-ZNS ES: Ehebruch.

Die Strafverfolgung des Ehebrechers wegen Beleidigung ohne vorherige Scheidung der Ehe war wie bisher nur unter besonderen Voraussetzungen möglich, wenn nämlich der ehebrecherische Verkehr durch die begleitenden Umstände die Ehre des Ehemannes noch über den gesetzlichen Tatbestand des Ehebruchs hinaus verletzt hatte. Diese Umstände waren jedoch nicht nur dann gegeben, wenn eine bewußte öffentliche Bloßstellung des betrogenen Ehemannes festgestellt werden konnte. Sie konnten auch angenommen werden, wenn der Dritte eine bisher in ungestörter Ehe lebende Frau eines Kriegsteilnehmers planmäßig verführte, z.B. wenn er ihren Widerstand mit leichtfertigen Reden unter Hinweis auf die Abwesenheit des Ehemannes und die Unwahrscheinlichkeit einer Entdeckung oder durch Alkohol zum Erliegen brachte. Auch längeres Zusammenleben des Dritten mit der Ehefrau oder Ausnutzung der Stellung als Untermieter in der ehelichen Wohnung konnten als besondere Ehrenkränkung des Mannes aufgefaßt werden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Antragsfrist nach § 61 RStGB gewahrt war, wurde den besonderen Verhältnissen im Kriege Rechnung getragen. Briefliche Mitteilungen an den verletzten Ehegatten würden häufig nicht genügen, um ihm den vollen Einblick in den Sachverhalt zu verschaffen. Der wochenlange Kampfeinsatz werde es ihm häufig unmöglich machen, in Ruhe seine Lage zu überprüfen. Seine Kenntnis von Tat und Täter werde daher oftmals erst anzunehmen sein, wenn er infolge eines Urlaubs Gelegenheit bekommen habe, sich Klarheit zu verschaffen.

Das OKM/AMA/C erließ unter dem 16. September 1943[57]) die folgende Verfügung über *nachträgliche Ehescheidung:*

Die fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943 (RGBl. I S. 145) bestimmte, daß auch nach dem Tode eines Ehegatten in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt werden kann, daß das Scheidungsbegehren des Verstorbenen gerechtfertigt war, der Scheidung der Ehe wegen Verschuldens begehrt hatte, aber vor Rechtskraft des Urteils verstorben war. Diese Feststellung hatte die Wirkung, daß der überlebende Ehegatte die rechtliche Stellung eines geschiedenen Ehegatten erlangte. Mit der gleichen Wirkung konnte ohne vorausgegangene Scheidungsklage das Scheidungsrecht des verstorbenen Ehegatten festgestellt werden, wenn dieser vor Erhebung der Scheidungsklage verstorben war, ohne das Recht auf Scheidung verloren zu haben. Für den Antrag auf Feststellung der Berechtigung des Scheidungsbegehrens oder des Scheidungsrechts war der Staatsanwalt bei dem Landgericht zuständig, das für die Scheidungsklage zuständig war.

Die Verordnung war am 1. April 1943 in Kraft getreten. Sie konnte auch angewandt werden, wenn der Ehegatte vor dem 1. April 1943, jedoch nicht, wenn er vor dem 26. August 1939 verstorben war.

---

[57]) BA-ZNS WR.

War der Verstorbene Beamter, so hatte die Feststellung, daß sein Scheidungsbegehren gerechtfertigt war, oder die Feststellung, daß er berechtigt gewesen wäre, auf Scheidung der Ehe wegen Verschuldens zu klagen, die Wirkung, daß die bisher als Witwe geltende Ehefrau von dem, dem Todestage des Verstorbenen vorausgegangenen Tage an die rechtliche Stellung eines geschiedenen Ehegatten erlangte. Ihr stand dann eine Versorgung nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes nicht zu.

Falls bekannt wurde, daß ein Marinebeamter die Ehescheidung beantragt oder daß sich die Witwe einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hatte, die die Feststellung des Rechts auf Ehescheidung ohne vorausgegangene Scheidungsklage oder die Aufhebung der Ehe gerechtfertigt erscheinen ließen, so war das Ergebnis der vorgesetzten, dem OKM unmittelbar nachgeordneten Dienststelle mitzuteilen. Diese hatte den zuständigen Staatsanwalt zu bitten, die entsprechende Feststellung zu beantragen und das zuständige WFVA von dem Ergebnis zu unterrichten.

Bis zur Rechtskraft der vom Staatsanwalt herbeizuführenden Entscheidung waren die Versorgungsbezüge weiterzuzahlen. Die Zahlung der Witwengeldbezüge sollten erst mit der Rechtskraft der Entscheidung eingestellt werden. Erforderlichenfalls waren auch die Waisengeldbezüge neu anzuweisen.

ZEHNTES KAPITEL

Der totale Kriegseinsatz
Krisensituationen – Auflösungserscheinungen

Abschnitt 1

Goebbels und der „totale Krieg"

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Goebbels, forderte angesichts der katastrophalen Lage an der Ostfront bereits im November 1941 den „totalen Krieg", den er aber erst im Februar 1943 nach dem Untergang der 6. Armee in Stalingrad proklamieren durfte.

Am 5. Dezember 1941 griff die Rote Armee die deutsche Heeresgruppe Mitte vor Moskau an und brachte unter ihrem Ansturm die Front ins Wanken. Hitlers Kriegsplan war endgültig gescheitert. Hinzu kam der Kriegseintritt der USA, der ein Ende des Krieges in weite Ferne rückte[1]).

In der geheimen Ministerkonferenz am 7. Dezember 1941 sagte Goebbels, die Propaganda habe den Fehler gemacht, das deutsche Volk infolge Fernhaltung jeder unangenehmen Nachricht überempfindlich für etwaige Rückschläge zu machen. Am 19. Dezember meinte er, die Ereignisse an der Ostfront stünden im schärfsten Gegensatz zur Erwartung der Bevölkerung. Wiederholt, aber ergebnislos brachte Goebbels seinen Plan von der totalen Mobilisierung der „Heimatfront" bei Hitler vor. Dieser verkündete vielmehr in seiner Ansprache zum Heldengedenktag im März 1942, er werde die Sowjets endgültig niederwerfen.

Neben der personellen Verstärkung des stark angeschlagenen Heeres war für die deutsche Kriegswirtschaft von besonderer Bedeutung die Heranziehung von Arbeitskräften aus den besetzten Gebieten sowie der Einsatz von Kriegsgefangenen. Am 21. März 1942 wurde Gauleiter Sauckel zum „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz" ernannt, der im Januar 1943 auch alle deutschen Männer vom 16. bis zum 65. Lebensjahr und alle deutschen Frauen vom 17. bis zum 45. Lebensjahr durch die Arbeitsämter für „Aufgaben der Reichsverteidigung" erfassen ließ.

Am 30. Januar 1943, dem 10. Jahrestag der Machtübernahme, drei Tage vor dem Ende der Kämpfe in Stalingrad, blieb Hitler in seinem Führerhauptquartier. Im Berliner Sportpalast sprachen Göring und Goebbels über den Rundfunk zu

---

[1]) Ralf Georg Reuth: Goebbels. München 1990.

den Deutschen. Im Laufe seiner Rede verlas Goebbels[2]) eine „Proklamation des Führers" vom „Heldenkampf unserer Soldaten an der Wolga" und forderte, „das Äußerste zu tun für den Kampf um Deutschlands Freiheit". Goebbels kündigte, wie zuvor Hitler in seiner Proklamation, konkrete Maßnahmen zur Durchführung des totalen Krieges an.

Am 31. Januar 1943 kapitulierte der soeben zum Generalfeldmarschall beförderte Oberbefehlshaber der 6. Armee in Stalingrad, Friedrich Paulus, mit den Resten seiner Armee. Hitler war enttäuscht und wollte über diese Katastrophe hinweggehen. Die Sowjets aber gaben bekannt, daß ein Generalfeldmarschall und 24 Generale sich ergeben hätten. Goebbels, die Sondermeldung des OKW und die Zeitungen im Trauerrand stellten dann aber das Ende der 6. Armee so dar, daß die Kapitulation nicht erkennbar wurde. Die Gerüchte aber, die durchs Land gingen, trafen auf eine konsternierte Bevölkerung, die gar nicht erfassen konnte, was sich da ereignet haben sollte.

Am 18. Februar 1943 durfte Goebbels im Berliner Sportpalast endlich seine berühmt gewordene Rede halten[3]), in der er den „totalen Krieg" forderte und mit der er Stürme bisher nie erreichter Begeisterung entfesselte, aber in der Folge seine Forderungen nicht voranbringen konnte. Er scheiterte an Hitler, der ihn nicht zu stark werden lassen wollte, und an dem Dreierausschuß (Lammers, Keitel, Bormann), der Hitler von allen administrativen Pflichten entlasten sollte. Auch konnte Goebbels Göring nicht dazu bringen, den Ministerrat für die Reichsverteidigung wieder zu beleben. Goebbels sollte sich allein auf die propagandistische Behandlung der Totalisierungsmaßnahmen beschränken. So kam es, daß auch der Arbeitskräftemangel nicht behoben werden konnte. Der Rüstung wurden immer wieder Männer für den Kriegseinsatz entzogen. Die volle Durchführung der Frauendienstpflicht scheiterte an Hitler.

Erst am 23. Juli 1944 – drei Tage nach dem Bombenanschlag auf Hitler – war Hitler zu dem vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Albert Speer vorgeschlagenen totalen Kriegseinsatz entschlossen. Ihn hatte vor allem die Denkschrift Speers vom 12. Juli über den totalen Kriegseinsatz beeindruckt. Speer mahnte darin: „Das Volk wartet darauf. Mit der Proklamation Ihres Entschlusses, nunmehr auch die letzten Reserven zu mobilisieren, wird eine tief innerliche Begeisterung ausgelöst werden, wie sie das deutsche Volk seit den Freiheitskriegen nicht mehr empfunden hat." Die endgültigen Besprechungen fanden am 24. Juli statt, nachdem auch Goebbels im Führerhauptquartier eingetroffen war[4]). Am 25. Juli 1944 erging der *Erlaß Hitlers über den totalen Kriegseinsatz*[5]):

---

[2]) Goebbels-Reden, Band 2: 1939–1945. Herausgegeben von Helmut Heiber. Droste Verlag, Düsseldorf 1972, S. 158 ff.

[3]) Goebbels-Reden (wie Anm. 2), S. 172 ff.

[4]) Willi A. Boelcke (Hrsg.): Deutschlands Rüstung im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt a.M. 1969, S. 398.

[5]) RGBl. 1944 I S. 161; vgl. hierzu RdSchrb. 153/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 26. 7. 1944 (BA NS 6/347).

Führererlaß vom 25. Juli 1944

„Die Kriegslage zwingt zur vollen Ausschöpfung aller Kräfte für Wehrmacht und Rüstung. Ich ordne daher an:

I.

1. Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Reichsmarschall Hermann Göring, hat das gesamte öffentliche Leben den Erfordernissen der totalen Kriegführung in jeder Beziehung anzupassen. Zur Durchführung dieser Aufgabe schlägt er mir einen ‚Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz' vor. Dieser hat im besonderen dafür Sorge zu tragen, daß alle öffentlichen Veranstaltungen der Zielsetzung des totalen Krieges angemessen sind und Wehrmacht und Rüstung keine Kräfte entziehen. Er hat den gesamten Staatsapparat einschließlich Reichsbahn, Reichspost und aller öffentlichen Anstalten, Einrichtungen und Betriebe mit dem Ziele zu überprüfen, durch einen restlosen rationellen Einsatz von Menschen und Mitteln, durch Stillegung oder Einschränkung minder kriegswichtiger Aufgaben und durch Vereinfachung der Organisation und des Verfahrens das Höchstmaß von Kräften für Wehrmacht und Rüstung freizumachen. Zu diesen Zwecken kann er von den Obersten Reichsbehörden Auskünfte verlangen und ihnen Weisungen erteilen.
2. Die danach von den zuständigen Obersten Reichsbehörden zu erlassenden Rechtsvorschriften und grundsätzlichen Verwaltungsanordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung.

II.

Der Leiter der Partei-Kanzlei wird die von mir angeordneten Maßnahmen durch den Einsatz der Partei auf Grund der ihm erteilten Vollmachten tatkräftig unterstützen.

III.

Einsprüche gegen Weisungen des Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz sind an diesen zu richten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist unter Beteiligung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei meine Entscheidung einzuholen.

IV.

Soweit früher erteilte Vollmachten und Aufträge dem Sinne dieses Erlasses widersprechen, treten sie außer Kraft.

V.

Dieser Erlaß gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reiches und entsprechend für die angegliederten und besetzten Gebiete."

Goebbels wurde zum „Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz" ernannt. Er erhielt damit umfassende Sondervollmachten, die er seit langem angestrebt hatte. Der persönliche Pressereferent von Goebbels berichtet hierzu[6]): Die Ereignisse des 20. Juli und ihre schnelle Bereinigung, an der der Minister hervorragend beteiligt war, hätten seine Stellung zum Führer unerhört gefestigt. Dieser habe sich seinen Standpunkt voll und ganz zu eigen gemacht und ihm auch endlich die nötigen Vollmachten erteilt. Seit gestern sei Dr. Goebbels im Dritten Reich der erste Mann nach Hitler [!]. Der Augenblick, auf den Goebbels so lange gewartet hat, sei gekommen. Er wolle nunmehr die 500 000 in Deutschland tätigen Putzfrauen, die 1,2 Millionen Dienstmädchen und Hun-

[6]) Wilfred von Oven: Finale furiosa. Mit Goebbels bis zum Ende. Tübingen 1974, S. 431 ff.

derttausende anderer nicht kriegswichtig Beschäftigter so einsetzen, daß Armeen wehrfähiger Soldaten für die Front frei würden. Goebbels wolle innerhalb weniger Monate eine Million Menschen für die Front oder die Rüstung freimachen. Jeder einzelne müsse seine Kriegsleistung steigern. Seine Formel für den Sieg sei: eine Million Menschen = 100 Divisionen. Er bedachte dabei nicht, daß es dazu der Erfassung durch die Polizeibehörden, der Musterung, der Einberufung, der Einkleidung und Bewaffnung sowie der Zuführung zur Front bedurfte. Er sagte, Himmler, der neue Befehlshaber des Ersatzheeres, mache die Kasernen leer, und er sorge dafür, daß sie sich wieder füllten.

Zwei Wochen nach seiner Berufung zum Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz gab Goebbels der Öffentlichkeit die Durchführung folgender Maßnahmen bekannt: Herausziehung sämtlicher fremdländischen und eines Teiles der deutschen Dienstmädchen aus den Haushaltungen, Heraufsetzung der Frauenarbeitspflicht von 45 auf 50 Jahre, personelle Einschränkungen bei Post und Reichsbahn, Vereinfachung des Reichsjustizministeriums, Schließung aller Theater, Varietés, Orchester, Schauspielschulen und Konservatorien, Einschränkungen bei Film und Rundfunk, Verhängung einer allgemeinen Urlaubssperre und Einführung der 60-Stunden-Woche. Hunderttausende von Arbeitskräften wurden dadurch frei. Goebbels wollte sie in die Rüstung bringen und aus dieser dafür 300 000 kriegsverwendungsfähige, bisher uk-gestellte Männer herausziehen, die bis zum 1. September 1944 einsatzbereit sein sollten. Im Oktober sollten weitere 450 000 herausgezogen und im November mit 250 000 die Million neuer Soldaten erreicht werden.

Speer gab die verlangten Arbeitskräfte aus der Rüstung mit einer Verzögerung von einigen Monaten ab. Der totale Krieg konnte nicht wirksam werden. Es war alles viel zu spät und völlig unzureichend.

Abschnitt 2

Maßnahmen für den totalen Kriegseinsatz

Am 20. Juli 1944 beauftragte Hitler den Leiter der Partei-Kanzlei, in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden die zur *Herbeiführung des totalen Kriegseinsatzes* notwendigen Anordnungen zu treffen[7]).

Mit seinem Befehl vom 2. August 1944 über *schärfste Kräftezusammenfassung innerhalb des Heeres*[8]) beauftragte Hitler den Reichsführer SS mit der Überprüfung und Vereinfachung der Organisation des Heeres, der Waffen-SS, der Polizei und der Organisation Todt zum Zwecke der Menscheneinsparung. Die Durchführung dieser Aufgabe übertrug Himmler am 5. August 1944 dem SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Oswald Pohl.

---

[7]) BA NS 6/347.
[8]) BA-ZNS WAllg.

Kräftezusammenfassung

Gemäß dem Befehl des ObdM/Chef Mar Wehr vom 10. August 1944 über den *totalen Kriegseinsatz*[9]) zwang die Kriegslage dazu, alle Kräfte ausschließlich auf die Steigerung des Kräftepotentials zu konzentrieren und bis zur äußersten Leistungsfähigkeit für diese Aufgabe auszuschöpfen.

Nach dem Erlaß des OKW/WFSt – WZA vom 28. August 1944 über die *Fronthilfe für Ostpreußen*[10]) hatte Hitler auf Antrag des Chefs des Generalstabes des Heeres genehmigt, aus den höheren Stäben, Versorgungstruppen, rückwärtigen Dienststellen und rückwärtigen Einheiten aller Wehrmachtteile und der Waffen-SS sowie der gesamten Ersatzwehrmacht und dem OKW-Bereich diejenigen Ostpreußen herauszuziehen, die sich freiwillig für die Verteidigung ihrer Heimat im Rahmen der dort eingesetzten Verbände des Heeres bzw. der Waffen-SS melden.

Göring erließ am 8. September 1944 einen *Aufruf an alle Offiziere und Beamte der Luftwaffe*[11]*:*

„Das gigantische Ringen um Sein oder Nichtsein Großdeutschlands geht seinem Höhepunkt entgegen [. . .] In diesem Augenblick ist es untragbar, daß irgendwelche Kräfte brachliegen. Eine nicht geringe Zahl von Offizieren und Beamten kann aber zur Zeit nicht ihrem Rang entsprechend eingesetzt werden und wartet daher auf eine Verwendung. Es ist jetzt Pflicht und Ehrensache jedes deutschen Offiziers und Beamten, mit aller Kraft nach einem nutzbringenden militärischen Einsatz [. . .] zu drängen [. . .]"

Am 16. September 1944 erging ein *Erlaß Hitlers über die militärische Ausbildung im Reichsarbeitsdienst*[12]).

Mit Erlaß des OKW/WFSt/Op (H) Qu vom 21. September 1944 wurde der *Führungsstab Nordküste* gebildet[13]). Hitler beauftragte den Reichsführer SS mit der Vorbereitung und Durchführung der Verteidigung der Nord- und Ostseeküste im Bereich der Wehrkreise X und II.

Am 4. November 1944 befahl Hitler in einem Geheimbefehl[14]):

„Bei seinen Terrorangriffen auf das Reich spricht der Gegner von der Hölle des deutschen Flakfeuers. Viele seiner Absichten sind durch unsere Flakabwehr vereitelt worden [. . .] Ich befehle daher die sofortige kurzfristige Steigerung des Flakwaffen- und Munitionsprogrammes [. . .]"

In der Zweiten Anordnung für die Durchführung des totalen Kriegseinsatzes vom 29. November 1944 bestimmten der Reichsbevollmächtigte für den totalen Kriegseinsatz, der Leiter der Partei-Kanzlei und der Chef des OKW die Bildung eines *„Wehrmachthelferinnenkorps"*[15]). Es umfaßte – soweit von den Oberkommandos der Wehrmachtteile mit Zustimmung des OKW keine anderen

---

[9]) Dgl.
[10]) Dgl.
[11]) Dgl.
[12]) BA NS 6/348.
[13]) Anordnung 261/44 – geheime Reichssache – des Leiters der Partei-Kanzlei vom 21. 9. 1944 (BA NS 6/351).
[14]) BA-ZNS WAllg.
[15]) Vgl. hierzu ausführlich Ursula von Gersdorff: Frauen im Kriegsdienst 1914–1945. Stuttgart 1969.

Bestimmungen getroffen wurden – die auf Planstellen von Soldaten eingesetzten deutschen Frauen und Mädchen, auch die bisherigen Helferinnen aller Wehrmachtteile und des OKW. Die in das Wehrmachthelferinnenkorps einberufenen oder übergeführten deutschen Frauen und Mädchen führten die Bezeichnung „Wehrmachthelferin".

Als Wehrmachthelferinnen konnten geeignete, vorwiegend jüngere Frauen vom 18. Lebensjahr ab herangezogen werden. Freiwillige Meldungen waren in erster Linie zu berücksichtigen. Die Einberufung erfolgte auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938[16]) zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses. Die Erfassung der Frauen oblag dem GBA in Verbindung mit den Dienststellen der NSDAP und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung. Die Wehrmachthelferinnen waren nicht Gefolgschaftsmitglieder, gehörten jedoch zum Wehrmachtgefolge. Sie erhielten als Personen- und Dienstausweis den Personenausweis W, der mit dem Einsatzbuch verbunden war.

Die Luftwaffe hatte den zahlenmäßig größten Anteil am neugegründeten Wehrmachthelferinnenkorps. Das OKL stellte unter dem 3. Januar 1945 eine „Vorläufige Dienstanweisung für die Wehrmachthelferinnen in der Luftwaffe" auf[17]). Für deren Führung und Ausbildung war im Februar 1945 im OKL die Dienststelle „Inspekteur für das Helferinnenkorps der Luftwaffe" eingerichtet worden. Nach der Gemeinsamen Anordnung des Chefs des OKW, des RMdI und des GBA vom 24. Januar 1945[18]) sollten die bisherigen weiblichen Hilfskräfte der Wehrmacht ab 1. Februar 1945 in das Wehrmachthelferinnenkorps übergeführt werden.

Wehrmachthelferinnen der Luftwaffe waren nach dem Befehl OKL/LP (B) Nr. 5/45 vom 8. Februar 1945 auf Soldatenplanstellen eingesetzte deutsche Frauen. Sie standen nicht in einem vertraglichen, sondern in einem hoheitsrechtlichen Verhältnis zur Luftwaffe. In der Anlage zum Erlaß OKL/Lw.Org Stab (Genst 9. Abt.)/Lw.Wehramt Az. 26 016 Nr. 2330/45 geh. (I/2 – II/1) vom 29. Januar 1945 war festgelegt worden, daß die auf Planstellen der Kriegsstellenpläne des OKL und RLM eingesetzten weiblichen Kräfte „Reichsangestellte" blieben. Zur Vermeidung von Verwechslungen mit Angehörigen des Helferinnenkorps wurde daher die Dienstbezeichnung „Stabshelferinnen" ab sofort verboten. Die weiblichen Schreib- und Hilfskräfte führten künftig die Dienstbezeichnung „Reichsangestellte".

Am 20. Januar 1945 erging ein ergänzender Befehl Hitlers (OKW/WFSt/Org (II) 1 Nr. 430/45 geh.) zu seinem Befehl vom 27. November 1943 über die *Überprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei zur Freimachung von Soldaten für die Front*[19]). Er ordnete eine Überprüfung sämtlicher Offiziere, Beamten,

[16]) RGBl. 1938 I S. 1441.
[17]) OKL/L Wehr, Az. 12 b 23/45 (I 2–I A), 3. 1. 1945 (BA-ZNS Vorschriften o. Nr.).
[18]) Ursula von Gersdorff (wie Anm. 15), S. 499.
[19]) RdSchrb. 25/45 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 24. 1. 1945 (BA NS 6/354).

Unteroffiziere, Mannschaften sowie aller deutschen männlichen Zivilangestellten und Arbeiter der Jahrgänge 1901 und jünger, in der Ersatzwehrmacht der Jahrgänge 1897 und jünger, an. Die Überprüfung sollte die sofortige Abstellung und Inmarschsetzung aller Männer ermöglichen, die unter Anlegung allerstrengsten Maßstabes nicht als Schlüssel- und Führungskräfte angesehen werden konnten.

Nach der *Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes* vom 26. Januar 1945[20]) hatte Hitler befohlen, die Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet mit dem Ziel zu überprüfen, das Höchstmaß von Soldaten zur Abgabe an die Front freizustellen. Die Dienststellen der Wehrmacht, der Waffen-SS und der Polizei waren verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu erteilen und Unterlagen zu beschaffen.

Der Chef des OKW, der Leiter der Partei-Kanzlei und der GBA ordneten mit gemeinsamem Erlaß vom 3. Februar 1945[21]) die *Erfassung der wehrfähigen Männer des zivilen Bereichs aus den geräumten Gebieten des Ostens* an.

Nach der Vfg. des ObdE/AHA vom 6. Februar 1945[22]) wurden gemäß dem Befehl Hitlers ab sofort beim Feldheer auch *Soldaten der Geburtsjahrgänge 1901 bis 1905* in die kämpfende Truppe eingereiht. Die Jahrgangsgrenze zwischen dieser und den Versorgungseinheiten sowie die sich daraus ergebende personelle Verlagerung verlief daher nicht mehr zwischen den Geburtsjahrgängen 1905/06, sondern zwischen den Geburtsjahrgängen 1900/01.

Der Reichsführer SS erließ am 17. Februar 1945 einen Befehl[23]) an die Höheren Polizeiführer West, Rhein-Westmark, Südwest, Fulda-Werra und Nordsee über die *Stärkung der Westfront, Erfassung aller Versprengten und ihre Zuführung an die Front. Plünderer und Deserteure waren auf der Stelle zu erschießen.*

Gemäß dem Fernschreiben WFSt/Org Nr. 898/45 vom 5. März 1945[24]) hatte Hitler befohlen:

„Wer in Gefangenschaft gerät, ohne verwundet zu sein oder nachweisbar bis zum äußersten gekämpft zu haben, hat seine Ehre verwirkt. Die Gemeinschaft der anständigen und tapferen Soldaten stößt ihn von sich. Seine Angehörigen haften für ihn. Jede Zahlung von Gebührnissen oder Unterstützungen an die Angehörigen fällt fort. Dies ist sofort bekanntzugeben. Das Nähere regelt der Chef OKW."

In Durchführung des Befehls OKW/WFSt/Org (I) Nr. 686/45 geh. beauftragte der Reichsführer SS im Auftrage Hitlers am 5. März 1945 den SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Steiner, Oberbefehlshaber der 11.Pz. Armee, mit einer *Großfahndungsaktion*[25]). (Vgl. hierzu RdSchrb. 121/45 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 5. März 1945 zu dem Auftrag Himmlers an

---

[20]) RGBl. 1945 I S. 20. Vgl. auch S. 590.
[21]) Anordnung 55/45 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 4. 2. 1945 (BA NS 6/353).
[22]) BA-ZNS WAllg (20. 3. 1945).
[23]) BA NS 6/354.
[24]) BA-ZNS WAllg. KVBl. X 1945, S. 67.
[25]) BA-ZNS WAllg. Vgl. auch Viertes Kapitel, Abschnitt 6, S. 321 ff., 330 f.

Steiner, unverzüglich Kräfte der Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei und der übrigen Waffenverbände freizumachen und der Front zuzuführen[26])).

Abschnitt 3

Der Deutsche Volkssturm

Mit Erlaß vom 25. September 1944[27]), veröffentlicht am 20. Oktober 1944, befahl Hitler die Bildung des *Deutschen Volkssturms* „zur Verstärkung der aktiven Kräfte unserer Wehrmacht und insbesondere zur Führung eines unerbittlichen Kampfes überall dort, wo der Feind den deutschen Boden betreten hat". Der Volkssturm sollte „den Heimatboden mit allen Waffen und Mitteln verteidigen, soweit sie dafür geeignet" erschienen. Alle waffenfähigen Männer zwischen 16 und 60 Jahren wurden zum Kampfeinsatz im Deutschen Volkssturm aufgerufen[28]). Der Reichsführer SS verkündete diesen „Führererlaß" am 18. Oktober 1944 im damals unmittelbar bedrohten Ostpreußen beim ersten Appell einer Kompanie des Deutschen Volkssturms[29]). Die Angehörigen des Deutschen Volkssturms waren während des Einsatzes Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes. Erfassung, Aufbau, Gliederung, Stellenbesetzung und Führung des Volkssturms oblag den Gau- und Kreisleitern der NSDAP. Sie waren hierfür an die Weisungen des Leiters der Partei-Kanzlei gebunden, der im Auftrage Hitlers die politischen und organisatorischen Bestimmungen erließ.

In seiner Ansprache beim ersten Appell des Deutschen Volkssturms am 18. Oktober 1944 deutete der Reichsführer SS u.a. auch den möglichen Kampfeinsatz von Frauen an. Der Leiter der Partei-Kanzlei teilte mit Anordnung 422/44 vom 30. November 1944[30]) den Reichs- und Gauleitern sowie den Verbändeführern mit:

„Nach einer Weisung des Führers sollen Frauen und Mädchen im allgemeinen den Zonen unmittelbarer Kampfhandlungen ferngehalten werden. Ein organisatorischer Einbau der NS-Frauenschaft und des Bundes deutscher Mädel in den Deutschen Volkssturm wird daher nicht vorgenommen. Die Mitglieder dieser Organisationen können dagegen durch ihren Einsatz in den Ortsgruppen zu einer beschleunigten Ausrüstung und Bekleidung der Volkssturmsoldaten beitragen. Die Reichsfrauenführerin und der Reichsjugendführer der NSDAP (Reichsreferentin des BdM) werden hierfür gemeinsam die erforderlichen Arbeitsanweisungen erlassen. Die Übernahme weiterer Hilfsdienste durch die NS-Frauenschaft und den Bund deutscher Mädel bestimmen im Einzelfall die Gauleiter."

---

[26]) BA NS 6/353.
[27]) RGBl. 1944 I S. 253.
[28]) Klaus Mammach: Der Volkssturm. Das letzte Aufgebot 1944/45. Köln 1981.
[29]) Archiv der Gegenwart 1944, S. 6562 ff.
[30]) BA NS 6/349.

Laut DNB vom 12. Februar 1945[31]) wurden in einem Erlaß des Leiters der Partei-Kanzlei die deutschen Frauen zu Hilfsdiensten für den Volkssturm aufgerufen.

Abschnitt 4

Aktion „Werwolf". Durchführung von Sonderaufgaben im Rücken des Gegners

Der Leiter der Partei-Kanzlei richtete am 10. März 1945 das RdSchrb. 128/45 geheime Reichssache an die Gauleiter[32]):

„Die Kriegslage zwingt uns, schnellstens und verstärkt alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Angriffskraft unserer Feinde zu verringern. Dies kann erreicht werden durch Anschläge auf seinen Nachschub, durch Zerstörung der Lager, durch Zerstörung seiner Nachrichtenverbindungen, durch Erkundung der Verhältnisse im Rücken des Feindes zwecks Vorbereitung von Luftlandeunternehmungen u.a.m. Nur entschlossene, tapfere Männer und Frauen jedes Alters sind für diese besonderen Kampfaufgaben geeignet. Die Namen und die genauen Anschriften der für die Sonderaufgaben geeigneten Personen sind von Fall zu Fall dem zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer unter dem Stichwort „Werwolf" zu melden. Von dort wird alles weitere veranlaßt. Die Werbung ist sofort in Angriff zu nehmen."

Abschnitt 5

Freikorps „Adolf Hitler"

Am 28. März 1945 erging der „Führerbefehl" über die Aufstellung eines *Freikorps „Adolf Hitler"*[33]), das sich aus den „Aktivsten der Bewegung, Freiwilligen des Volkssturms und der Werkschar" zusammensetzte. Jeder, der über 16 Jahre alt war und sich freiwillig meldete, mußte von der NSDAP, dem Volkssturm und den Betrieben freigegeben werden. Mit der Aufstellung dieses Freiwilligenkorps und seiner Führung beauftragte Hitler den Reichsorganisationsleiter der NSDAP Dr. Robert Ley.

Eine ehemalige Angehörige dieses Freikorps „Adolf Hitler" hat ausgesagt[34]), dieses Korps sei schon Anfang März 1945 ins Leben gerufen worden. Der Führerbefehl datierte wahrscheinlich erst vom 28. März 1945, weil um diese Zeit das Korps ausgebildet und in seine Aufgaben eingeführt war. Anfang April sei das Korps, das aus mehreren tausend Männern und Frauen bestand, in seine be-

---

[31]) Archiv der Gegenwart 1945, S. 94 B.
[32]) BA NS 6/354; vgl. Arno Rose: Werwolf 1944–1945. Eine Dokumentation. Stuttgart 1980.
[33]) BA-ZNS WAllg. Vgl. Arno Rose (wie Anm. 32), S. 280 ff.
[34]) BA-ZNS ES: Freikorps „Adolf Hitler".

fohlenen Stellungen ausgerückt. Die meisten von ihnen seien im Kampf um Berlin gefallen. Das Korps sei ein Geheimkorps gewesen. Weder in der Presse noch im Rundfunk durfte darüber geschrieben, noch gesprochen werden. Es ergänzte sich ausschließlich über die Dienststellen der NSDAP.

Abschnitt 6

Maßnahmen in Krisensituationen und gegen Auflösungserscheinungen in der Truppe

Angesichts der zerschlagenen Fronten, der ganz erheblichen Verluste, der zerbombten Städte und des Abfalls aller Verbündeten geriet das deutsche Heer in die Katastrophe. Auflösungserscheinungen machten sich breit. Hitler und die deutsche Wehrmachtführung erließen in der letzten Phase des Krieges, als Ost- und Westfront bereits auf deutschem Boden kämpften, eine ganze Reihe von Befehlen gegen Auflösungserscheinungen in der Truppe und für das Verhalten in Krisenzeiten. Es waren erbarmungslose Versuche, die letzten, immer mehr schwindenden Kräfte des erschöpften und dezimierten deutschen Heeres zu mobilisieren und den Kampfwillen im „totalen Krieg" zu stärken.

Kombattanten im Sinne der Haager Landkriegsordnung waren nach dem Erlaß des Chefs des OKW vom 28. August 1944[35]) die

Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS,
Luftwaffen- und Marinehelfer,
uniformierten Helferinnen der Wehrmacht und der Waffen-SS,
uniformierten Angehörigen der Deutschen Polizei,
männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und die
uniformierten Angehörigen der Organisation Todt.

Ausgenommen waren die im Sanitätsdienst eingesetzten und mit den vorgeschriebenen Abzeichen und Ausweisen gekennzeichneten Personen sowie die Feldgeistlichen. Im übrigen waren Personen nur Kombattanten, wenn sie von einer militärischen Dienststelle mit der gelben Armbinde mit der Aufschrift „Deutsche Wehrmacht" versehen waren und einen Kombattantenausweis erhalten hatten. Der Ausweis wurde von jedem Truppenteil und jeder Dienststelle der Wehrmacht bzw. Waffen-SS ausgestellt.

Der Leiter der Partei-Kanzlei gab mit dem RdSchrb. 232/44 geheim vom 8. September 1944[36]) über die *vollziehende Gewalt* bekannt, Hitler habe sich durch seine Erlasse vom 13. Juli 1944 „über die Befehlsgewalt in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches" und „über die Zusammenarbeit von Partei und Wehrmacht in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches" vorbehalten, im Falle des Vordringens des Gegners auf deutsches Reichsgebiet die vollzie-

[35]) LVBl. 1944, S. 685, Nr. 1290.
[36]) BA NS 6/351.

hende Gewalt den militärischen Oberbefehlshabern zu übertragen. Nach den Ereignissen des 20. Juli 1944 habe Hitler ausdrücklich angeordnet, die vollziehende Gewalt müsse hinfort in den Händen der Gauleiter liegen.

Mit RdSchrb. 255/44 vom 21. September 1944[37]) über *totale Kampfmaßnahmen* übersandte der Leiter der Partei-Kanzlei den Gauleitern im Auftrage Hitlers ein Fernschreiben des Oberbefehlshabers West „zur eindeutigen Beachtung":

„Der Führer hat befohlen:
daß, da der Kampf auf weiten Abschnitten auf deutschen Heimatboden übergegriffen hat und deutsche Städte und Dörfer zum Kampfgebiet werden, unsere Kampfführung fanatisiert werden muß. In der Kampfzone muß unser Einsatz zu äußerster Härte und unter Beteiligung jedes wehrfähigen Mannes auf das äußerste Höchstmaß gesteigert werden. Jeder Bunker, jeder Häuserblock in einer deutschen Stadt und jedes deutsche Dorf muß zu einer Festung werden, an der sich der Feind entweder verblutet oder die ihre Besatzung im Kampf Mann gegen Mann unter sich begräbt. Es gibt nur noch Halten der Stellung oder Vernichtung.
Ich bitte die Gauleiter, in geeigneter Form auf die Bevölkerung einzuwirken, daß sie sich der Notwendigkeit dieses Kampfes und ihrer jeden Einzelnen angehenden Folgen bewußt wird. Die Härte des Kampfes kann dazu zwingen, nicht nur Besitztum zu opfern, sondern es aus Kampfgründen zerstören zu müssen oder durch Kampf zu verlieren. Dieser Kampf um Sein oder Nichtsein des deutschen Volkes macht in seiner Härte auch nicht vor Kunstdenkmälern und sonstigen kulturellen Werten Halt. Er muß durchgeführt werden.
Ich weiß, mit welcher unermüdlichen Hingabe die Gauleiter und alle ihnen nachgeordneten Parteidienststellen sich für Führer und Vaterland einsetzen und bitte, meine Kampfführung durch ihr Wirken im angeregten Sinn unterstützen zu wollen.
Heil unserem Führer! gez. von Rundstedt, Generalfeldmarschall".

Der Chef des OKW gab mit Erlaß WFSt/Qu 2 Nr. 0011538/44 gKdos vom 23. September 1944[38]) *Maßnahmen gegen Auflösungserscheinungen in der Truppe* bekannt:

An einzelnen Stellen der Front und im Verlauf von Absetzbewegungen sei es vorübergehend zu Auflösungserscheinungen gekommen. Um das für die Zukunft von vornherein im Keime zu ersticken, werde auf besondere Weisung Hitlers, unter Zusammenfassung und Ergänzung der bisher ergangenen Anordnungen und Befehle, bestimmt:

I

1) Gegen haltlose Elemente, die durch Verletzung ihrer Dienstpflicht oder durch andere Straftaten die Kampfmoral der Truppe gefährdeten, Auflösungserscheinungen herbeiführten oder begünstigten, sei unverzüglich und mit äußerster Schärfe an Ort und Stelle, bei Gefahr im Verzuge auch durch sofortige Waffenanwendung, durchzugreifen. Das gelte insbesondere gegenüber Führern und Unterführern, die der Feigheit schuldig seien, die ihre Pflicht als Truppenführer schwer verletzten, anvertrautes Wehrmachtgut im Stich ließen, in ihrer soldatischen Haltung versagten, oder sonst das Ansehen der Wehrmacht schwer

[37]) BA NS 6/348.
[38]) BA-ZNS S 43.

schädigten. Mit derselben Schärfe sei, gegebenenfalls auch durch sofortigen Waffengebrauch, vorzugehen, wenn Soldaten Gewehre oder andere leichte Waffen liegen ließen, ablegten oder ohne Befehl Kampfmittel zerstörten.

2) Gerichtsherren und Sonderstandgerichtsherren hätten das ausdrückliche Recht, bei solchen Straftaten Todesurteile gegen jedermann, auch gegen Offiziere jeden Ranges, unmittelbar zu bestätigen, wenn die sofortige Vollstreckung der Todesstrafe zur Aufrechterhaltung der Manneszucht und aus Gründen der Abschreckung geboten war.

3) Von Standgerichten sei stets Gebrauch zu machen, wenn Gefahr im Verzuge war oder wenn ein Aufschub des Verfahrens die Minderung der Beweismittel (Zeugen) oder die Verschleierung des Tatbestandes befürchten ließ.

4) Die Todesurteile seien unverzüglich im Angesicht der Truppe zu vollstrekken.

II

Die Befehlshaber und Standgerichtsherren der Feldjägerkommandos könnten die Befugnisse des Abschnitts I gegenüber allen Angehörigen der Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei und ihres Gefolges ausüben.

III

Todesurteile gegen Offiziere seien Hitler auf dem bisherigen Wege zu melden, auch wenn sie bereits vollstreckt waren.

Zu dem vorstehenden Erlaß des Chefs des OKW vom 23. September 1944 erging die Geheimverfügung des OKH/Heeresfeldjustizabteilung beim General zbV beim OKH vom 7. Oktober 1944[39]). Hiernach war der Bezugserlaß nach seinem Vorspruch ergangen, um Auflösungserscheinungen künftig im Keime zu ersticken. Wegen der Bedeutung, die dem Erlaß danach zukomme, sollten die darin befohlenen Notmaßnahmen nach dem Willen Hitlers ohne Rücksicht auf den Rang gegen jedermann angewandt werden. Hitler habe ausdrücklich befohlen, daß das Notbestätigungsrecht der Gerichtsherrn und Standgerichtsherrn sich auch auf Offiziere und Beamte im Generalsrang erstrecke.

Auf Anregung der Partei-Kanzlei gab der Chef des NS-Führungsstabes der Wehrmacht am 24. Oktober 1944 den folgenden Befehl über *Lebenshaltung und Lebensführung des Offizierkorps* heraus[40]):

„Der Wirksamkeit der NS-Führungsarbeit in der Wehrmacht steht als Hindernis im Wege, daß bei der Truppe vielfach das Vertrauen in die Gerechtigkeit bei der Verteilung der Lasten des Krieges nicht voll besteht. Die Erscheinungen des Etappenlebens, wie sie in den letzten Wochen mit schwerwiegenden Folgen zutage getreten sind, müssen als schlimmste Quelle politischer Unzufriedenheit rücksichtslos ausgemerzt werden. Wenn wir in

[39]) Dgl.
[40]) BA NS 6/349.

dieser Frage nicht brutal gegen die Schuldigen vorgehen, muß jede nationalsozialistische Führungsarbeit nutzlos bleiben. Zu den Schuldigen sind auch die Vorgesetzten zu rechnen, die zwar selbst in ihrer Lebensführung einwandfrei sind, aber die Dinge bei Untergebenen laufen lassen.
Ich halte es daher für erforderlich, daß von den Wehrmachtteilen ein Befehl in folgendem Sinne erlassen wird:
‚Die NS-Führungsarbeit kann nur erfolgreich sein, wenn die Truppe das unbedingte Vertrauen hat, daß die nationalsozialistische Volksgemeinschaft in der Wehrmacht ihre stärkste Verwirklichung findet. Erfahrungen haben gezeigt, daß der Geist der Gemeinschaft und Kameradschaft, die im Kampf Selbstverständlichkeit ist, nicht überall, insbesondere in Stäben und Dienststellen des rückwärtigen oder Heimat-Gebietes geübt wird. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Lebenshaltung und Lebensführung. Es muß jeder Anschein vermieden werden, als werde im rückwärtigen oder Heimat-Gebiet die Erfüllung des Dienstes und das außerdienstliche Leben leichter gemacht als dort, wo gekämpft wird. Das Leben in allen Stäben und Dienststellen hat sich ausnahmslos, auch in Gemeinschaftsveranstaltungen, der Ebene anzupassen, die heute für das ganze Volk maßgebend ist. Es ist ein Beweis mangelnden Verantwortungsbewußtseins gegenüber dem Lebenskampf des Volkes, wenn Gepflogenheiten aufrechterhalten werden, die sich unter den Begriff „Kasinobetrieb" zusammenfassen lassen. Die Bereitstellung oder Inanspruchnahme nicht zustehender Verpflegung oder Marketenderware für besondere Zwecke ist Sabotage an dem Vertrauensverhältnis zwischen Führung und Truppe und damit Sabotage an der Kriegführung überhaupt.
Das Kameradschaftsleben der Offiziere und Beamten hat nicht belangloser Geselligkeit zu dienen. Es muß vielmehr in diesem Schicksalskampf auch in allen seinen Formen jedem Angehörigen des Offizierkorps ständig Anregung und Antrieb geben, nationalsozialistisches Vorbild für die Truppe und Gefolgschaft zu sein. – Dies verlangt auch die Härte des Krieges. Wer sich gegen diese Grundforderungen vergeht, begeht Zersetzung der Wehrkraft.'"

Gemäß dem Erlaß des OKW/WZA – AWA vom 17. Dezember 1944[41]) hatte Hitler befohlen, Beförderungen, Gnadenerweise und Wiedereinsetzungen in den früheren Stand für vermißte, in Kriegsgefangenschaft befindliche oder internierte Wehrmachtangehörige ab sofort bis nach Kriegsende auszusetzen.

Mit der Verordnung über die *Annahme und Einstellung von Freiwilligen in die Deutsche Wehrmacht und Waffen-SS* vom 21. Dezember 1944[42]) wurde bestimmt, für die Meldung, Annahme und Einstellung von minderjährigen Freiwilligen in die deutsche Wehrmacht oder Waffen-SS bedürfe es während des Krieges nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Freiwillige das volkssturmpflichtige Lebensalter (16 Jahre) erreicht habe.

Nach dem Befehl Hitlers vom 5. Januar 1945[43]) zur Erweiterung seiner unmittelbaren Einflußnahme auf die militärischen Belange des Waffen- und Gerätegebietes übernahm das Arbeitsgebiet der Heeresrüstung der Chef des Heeresstabes beim Chef des OKW, Gen.d.Inf. Buhle, der in dieser Hinsicht Hitler

---

[41]) BA-ZNS (WP).
[42]) HM 1945, S. 12, Nr. 24.
[43]) BA-ZNS WAllg. Vgl. hierzu Chef des Heeresstabes/Rüst Nr. 0 188/45 geh. vom 7. 2. 1945 (BA-ZNS WAllg) u. KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1001.

unmittelbar unterstellt wurde. Die Bezeichnung „ChHRüst u. BdE" entfiel; neue Bezeichnung für den Befehlshaber des Ersatzheeres „Oberbefehlshaber des Ersatzheeres".

Am 12. Januar 1945 wurde die *Stadt- und Landwacht* aufgelöst[44]). Die bisherigen Landwachtposten wurden als „Volkssturmposten" vom Deutschen Volkssturm übernommen. Zur Ausübung der bisher von der Stadtwacht durchzuführenden Aufgaben waren im Bedarfsfall auf Anforderung der örtlich zuständigen Kommandeure der Schutzpolizei diesen die erforderlichen Einheiten des Deutschen Volkssturms zur Verfügung zu stellen.

Am 20. Januar 1945 erging ein ergänzender Befehl Hitlers (OKW/WFSt/Org (II) 1 Nr. 430/45 geh.) zu seinem Befehl vom 27. November 1943 über die *Nachprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei zur Freimachung von Soldaten für die Front*[45]).

Nach dem Befehl Hitlers vom 21. Januar 1945[46]) sollte der Reichsführer SS so schnell wie möglich den Befehl über die neuzubildende *Heeresgruppe Weichsel* übernehmen. Einzelheiten wollte Hitler über den Chef des Generalstabes des Heeres befehlen.

Himmlers Auftrag war:

a) Die zwischen den Heeresgruppen A und Mitte entstandene Lücke zu schließen, den Durchbruch des Gegners in Richtung Danzig und Posen und damit die Abschließung Ostpreußens zu verhindern und den Aufmarsch der neu heranzuführenden Kräfte zu sichern;
b) hinter der gesamten Ostfront auf deutschem Boden die nationale Verteidigung zu organisieren.

Das Oberkommando der Heeresgruppe Weichsel war aus der Waffen-SS und dem Heer nach näherer Anordnung des Reichsführers SS unverzüglich zu bilden. Ausstattung mit Nachrichteneinheiten regelte der Chef des Heeresnachrichtenwesens. Hauptquartier sollte Schneidemühl sein.

Die bisher von Himmler geführte Heeresgruppe Oberrhein übernahm einschließlich des bisherigen Führungsstabes vertretungsweise SS-Oberstgruppenführer und Generaloberst der Waffen-SS Hausser. Die Heeresgruppe Oberrhein wurde dem Oberbefehlshaber West unterstellt[47]).

Über das *Verhalten der Führerschaft der NSDAP in Gebieten, die vom Gegner besetzt wurden*, erging im Auftrag Hitlers die Anordnung 23/45 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 23. Januar 1945[48]):

---

[44]) BA NS 6/353.

[45]) RdSchrb. 25/45 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 24. 1. 1945 (BA NS 6/354). Vgl. S. 590.

[46]) Anlage zum RdSchrb. 21/45 geheime Reichssache des Leiters der Partei-Kanzlei vom 23. 1. 1945 (BA NS 6/354).

[47]) Am 29. Januar 1945 wurde die Heeresgruppe Oberrhein mit der Heeresgruppe G unter dem Oberbefehl von Hausser vereinigt.

[48]) BA NS 6/353.

1. Politische Leiter und Gliederungsangehörige hatten bei angeordneter Räumung ihre Aufgaben vorbildlich zu erfüllen und während der Räumungstransporte bzw. -trecks die Betreuung der evakuierten Bevölkerung trotz aller Schwierigkeiten sicherzustellen; keinesfalls durften sie vor der zivilen Bevölkerung ihre Wohnstätten verlassen.
2. Hauptamtliche Politische Leiter und Gliederungsangehörige der Jahrgänge 1894 und jünger waren, sofern im Auftrag Hitlers vom Leiter der Partei-Kanzlei nichts anderes ausdrücklich bestimmt wurde, nach Erfüllung ihres Auftrages grundsätzlich der Wehrmacht bzw. dem Deutschen Volkssturm zum sofortigen Kampfeinsatz zur Verfügung zu stellen; hiervon durften nur die Männer, die zur Betreuung der evakuierten Bevölkerung in den Aufnahmegebieten weiterhin unbedingt noch benötigt wurden, ausgenommen werden.
3. Die Entscheidung über die gemäß Ziffer 2 durchzuführenden Maßnahmen trafen die Gauleiter.

Gemäß dem Fernschreiben des OKH/Der Chef der Heeresjustiz vom 24. Januar 1945[49]) über *Fronthilfe* war ein Erlaß über weitgehende Aussetzung von Strafverfahren gegen Soldaten und Wehrmachtbeamte in Vorbereitung. Betroffen würden voraussichtlich alle Fälle, in denen nach Verurteilung ganz oder zum großen Teil Aussetzung zu erwarten sei; ausgenommen seien politische Strafsachen und schwere Korruptionsfälle.

Am 26. Januar 1945 erging die *Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes*[50]). Hiernach hatte Hitler befohlen, die Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet mit dem Ziel zu überprüfen, das Höchstmaß von Soldaten zur Abgabe an die Front freizumachen. Die Dienststellen der Wehrmacht, der Waffen-SS und der Polizei waren verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu erteilen und Unterlagen zu beschaffen.

Der Leiter der Partei-Kanzlei brachte mit Bekanntgabe 28/45 vom 26. Januar 1945[51]) den nachstehenden Befehl des Chefs des OKW über *Ungehorsam und falsche Meldung* zur vertraulichen Kenntnis:

„Der Führer hat in jüngster Zeit mehrfach in besonders nachdrücklicher Form folgendes ausgeführt:
Je mehr sich die Kriegslage zuspitze, umsomehr müsse die Führung mit fester Hand eingreifen, wo sich Zerfallerscheinungen andeuteten oder auch nur Nachlässigkeiten bemerkbar machten. Grundlage der militärischen Führung sei das unbedingte Vertrauen darauf, daß gegebene Befehle unter allen Umständen bedingungslos durchgeführt würden. Eine weitere Grundlage sei die absolute Zuverlässigkeit der Meldungen. Wenn militärische Führer, welchen Ranges und welcher Dienststellung es auch sei, in diesen beiden Punkten versagten, verlange er die rücksichtsloseste Bestrafung der Schuldigen. Er erwarte, daß die Gerichte hart genug seien, um in allen geeigneten Fällen die Todesstrafe zu verhängen. Aufgabe der Gerichtsherren und der ihnen vorgesetzten Befehlshaber sei es, die militärischen Folgen eines Ungehorsams und einer falschen Meldung aufklären zu lassen und darauf hinzuwirken, daß die Gerichte diese Folgen, die häufig schwer und mitunter verhängnisvoll seien, bei der Bemessung der Strafe nicht nur berücksichtigten, sondern ihnen maßgebliche Geltung verschaffen.

---

[49]) BA-ZNS WAllg.
[50]) RGBl. 1945 I S. 20; HVBl. 1945 B, S. 31, Nr. 41.
[51]) BA-ZNS Ordner „Führerbefehle".

Im Auftrag des Führers bitte ich, diese Auffassung des Führers allen Gerichtsherren im Wortlaut zugänglich zu machen."

Der Chef des OKW erließ am 28. Januar 1945 *Bestimmungen über das Verhalten von Offizier und Mann in Krisenzeiten*[52]*:*

„Der Führer hat durch verschiedene Befehle und Weisungen die Aufsichtspflicht der Führer und Unterführer und die Pflicht zum Waffengebrauch, zur Festnahme und zur Berufung von Standgerichten erheblich erweitert. Die nachstehende Zusammenfassung gibt wieder, was für Krisenzeiten befohlen ist.

I

Soldatische Haltung
Keine Truppe, kein Soldat verlassen ihre Stellung ohne Befehl. Versprengte melden sich sofort beim Führer der nächsten Truppe. Niemand darf seine Waffe im Stich lassen.

II

Aufsichtspflicht aller Vorgesetzten
Die Beaufsichtigung Untergebener bleibt in erster Linie Aufgabe der unmittelbaren Vorgesetzten. Gegen haltlose Elemente, die durch Verletzung ihrer Dienstpflichten oder durch andere Straftaten die Kampfmoral der Truppe gefährden oder Auflösungserscheinungen begünstigen, muß jedoch auch jeder andere Vorgesetzte unverzüglich mit äußerster Härte durchgreifen, wenn ein unmittelbarer Vorgesetzter nicht sofort erreichbar ist. Das gleiche gilt für gleichrangige, aber dienstältere Führer oder Unterführer; sie setzen sich dazu in ein Vorgesetztenverhältnis. Die Feldjägerkommandos haben weitgehende Sonderbefugnisse.
Ein sofortiges Eingreifen ist insbesondere geboten, wenn Wehrmachtangehörige sich ohne Befehl vom Feinde absetzen, sich der Feigheit schuldig machen, sich als Versprengte nicht sofort bei der nächsten Truppe melden, plündern, verwundete Kameraden oder Wehrmachtgut, vor allem Waffen und Munition im Stich lassen, Kampfmittel ohne dringendste Notwendigkeit zerstören.
Ein sofortiges Eingreifen ist ferner vor allem geboten, wenn Führer und Unterführer in ihrer soldatischen Haltung versagen oder sonst ihre Führungspflichten schwer verletzen.

III

Pflicht zum Waffengebrauch
Führer und Unterführer haben von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn die Lage oder die Manneszucht nicht anders wiederhergestellt werden kann. Das gilt vor allem, wenn Soldaten sich einem Vorgesetzten tätlich widersetzen, bei befehlswidrigen oder ungeordneten Absetzbewegungen den Befehl zum Instellunggehen nicht befolgen, bei drohenden Auflösungserscheinungen den Gehorsam verweigern, ihre Waffen im Stich lassen oder trotz Gegenbefehls zerstören, zum Feind überlaufen (weitere Maßnahmen gegen Überläufer sind durch Chef OKW WFSt/Qu 2 NSF W Nr. 09395/44 g vom 19. 11. 1944 befohlen).

IV

Vorläufige Festnahme
Liegen die Voraussetzungen für den Waffengebrauch nicht vor, so ist der Täter vorläufig festzunehmen und sofort der nächsten Auffangorganisation (z.B. Feldjäger-Kdo) oder örtlichen Auffangstelle oder unmittelbar dem nächsterreichbaren Gerichtsherrn oder Standge-

[52]) BA-ZNS WR u. WAllg.

richtsherrn (Regimentskommandeur) zu übergeben. Zuständig sind alle Gerichtsherrn (Standgerichtsherrn), in erster Linie die Gerichtsherrn des Wehrmachtteils, dem der Beschuldigte angehört (vgl. die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 13, 13a KStVO).

V

Standgerichte
Kann ein Gerichtsherr nicht auf der Stelle erreicht werden, so hat der nächsterreichbare Regimentskommandeur (Schiffskommandant, Geschwaderkommodore) und jeder Führer in entsprechender Dienststellung die Pflicht, *sofort* ein Standgericht zu berufen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn ein Aufschub des Verfahrens die Abschwächung der Beweismittel oder die Verschleierung des Tatbestandes befürchten läßt (vgl. auch Abschn. IV, Satz 2).
Gerichtsherrn und Standgerichtsherrn haben bei Straftaten des Abschnitts II das Recht, Todesurteile gegen jedermann, auch gegen Offiziere jeden Ranges, unmittelbar zu bestätigen, wenn die sofortige Vollstreckung der Todesstrafe zur Aufrechterhaltung der Manneszucht und aus Gründen der Abschreckung geboten ist. Der Umfang des Bestätigungsrechts bei Freiheitsstrafen richtet sich nach den Bestimmungen des Wehrmachtteils. Die Todesurteile sind unverzüglich im Angesicht der Truppe zu vollstecken.

VI

Erfassung von verdächtigen Elementen
Die Gerichtsherrn (vgl. Abschnitt IV. Satz 2) können Festgenommene, denen eine strafbare Handlung trotz Verdachts nicht alsbald nachgewiesen werden kann, bei einer fest geordneten Kampftruppe unter besonders energischen Unterführern einsetzen, wenn die Durchführung eines Verfahrens nicht aus besonderen Gründen geboten ist. Wehrmachtangehörige, die noch ausgebildet werden müssen, sind zunächst einem besonderen Ersatztruppenteil zuzuführen.

VII

Maßnahmen gegen pflichtvergessene Vorgesetzte, Meldepflicht
Wer beherzt und verantwortungsbewußt bei groben Pflichtverletzungen durchgreift, um in schwierigen Lagen die Manneszucht wiederherzustellen, wird auch dann nicht zur Rechenschaft gezogen, wenn er dabei seine Befugnisse überschreitet. Führer und Unterführer, die die hier wiedergegebenen Befehle nicht befolgen, gefährden die Kampfmoral der Truppe, begünstigen Auflösungserscheinungen und machen sich durch ihren Ungehorsam zu Mitschuldigen pflichtvergessener Elemente. Sie sind daher ebenso wie diese zur Verantwortung zu ziehen. Gerichtsherrn und Standgerichtsherrn, die ihre weitreichenden Vollmachten bei Gefahr im Verzuge nicht nutzen, sind persönlich verantwortlich. Bei unberechtigten oder ungeordneten Absetzbewegungen und bei drohenden Auflösungserscheinungen ist dem zuständigen Gerichtsherrn zu melden, ob die verantwortlichen Vorgesetzten von ihrer Waffe Gebrauch gemacht haben oder was gegen sie unternommen worden ist, falls sie das unterließen.

VIII

Belehrung
Diese Grundsätze sind allen Soldaten einzuhämmern."

Mit seinem Befehl vom 31. Januar 1945 bestimmte Hitler den *Vorrang der Waffenproduktion vor Einberufungen aus der Rüstung und Kriegsproduktion*[53]).

[53]) RdSchrb. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 2. 2. 1945 (BA NS 6/353).

Totaler Kriegseinsatz

Im Auftrag Hitlers erließ der Chef des HPA am 31. Januar 1945 den Befehl über die Verwendung der Offiziere des Heeres im 6. Kriegsjahr[54]*:*

„[. . .] In diesem Höhepunkt sind die Offiziere ganz besonders dazu berufen, dem deutschen Volk ein Beispiel für Einsatzfreudigkeit zum Dienst mit der Waffe zu geben. Es müssen deshalb alle im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, soweit sie in der Lage sind, die Waffe zu tragen, im Dienst bleiben, auch wenn sie aufgrund ihrer Leistungen und ihres Könnens bei den immer mehr eintretenden Einsparungen von Verwaltungs- und Stabsstellen nicht mehr eine dienstgradmäßige Verwendung finden können [. . .]"

Der ObdE regelte mit seinem Befehl vom 31. Januar 1945 im Einverständnis mit dem Chef des OKW die *Aussetzung von Strafverfahren für den Fronteinsatz*[55].

Am 3. Februar 1945 erging ein gemeinsamer Erlaß des Chefs des OKW, des Leiters der Partei-Kanzlei und des GBA über die *Erfassung der wehrfähigen Männer des zivilen Bereichs aus den geräumten Gebieten des Ostens*[56].

Gemäß ObdE/AHA vom 6. Februar 1945[57] wurden auf Befehl Hitlers ab sofort beim Feldheer auch *Soldaten der Jahrgänge 1901 bis 1905* in die kämpfende Truppe eingereiht. Die Jahrgangsgrenze zwischen dieser und den Versorgungseinheiten sowie die sich daraus ergebende personelle Verlagerung verlief daher nicht mehr zwischen den Geburtsjahrgängen 1905/06, sondern zwischen den Geburtsjahrgängen 1900/01.

Ein neuer Befehl des HPA vom 7. Februar 1945[58] regelte die *Verwendung der Offiziere*. Entlassungen waren nicht mehr möglich. Falls keine Eignung für den Dienstgrad vorhanden war, mußten Stellungen unterhalb des Dienstgrades angenommen werden (falls diese vorlag, im gleichen Dienstgrad). Bei Nichteignung Entlassung und Wiedereinberufung zu einem niederen Dienstgrad, bei Verschulden in Uffz.-Stellen.

Zur raschen und wirksamen Bekämpfung von Auflösungserscheinungen konnten gemäß dem Befehl des Reichsführers SS und ObdE vom 26. Februar 1945[59] in frontnahen Gebieten *Sonderstandgerichte* eingerichtet werden. Hierzu wurden die einzelnen Wehrkreisbefehlshaber im Bedarfsfalle mit besonderer Anordnung ermächtigt.

Gerichtsherren der Sonderstandgerichte waren die Wehrkreisbefehlshaber. Sie konnten ihre gerichtsherrlichen Befugnisse unterstellten Gerichtsherren übertragen.

---

[54]) Mit Durchführungsbestimmungen vom 25. 3. 1945 (BA-ZNS WAllg).
[55]) BA-ZNS WR.
[56]) Anordnung 55/45 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 4. 2. 1945 (BA NS 6/353).
[57]) BA-ZNS WAllg (20. 3. 1945).
[58]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1078.
[59]) BA-ZNS WR. Vgl. dazu die Bestimmungen des Chefs des OKW vom 28. 1. 1945, S. 600 f.

Sonderstandgerichte

Das Sonderstandgericht war unter den Voraussetzungen des § 13a KStVO zuständig für Straftaten, die die Kampfmoral der Truppe gefährdeten oder Auflösungserscheinungen herbeiführten oder begünstigten. Es entschied in der Besetzung mit einem Wehrmachtrichter und zwei Offizieren, die möglichst als ständige Beisitzer zu berufen waren. Es erkannte auf Todesstrafe oder Freisprechung. Andernfalls war das Verfahren dem nächsterreichbaren Gerichtsherrn zu überweisen, wenn nicht die sofortige Aussetzung zur Frontbewährung geboten erschien.
Der Gerichtsherr des Sonderstandgerichts konnte Todesurteile gegen jedermann, auch gegen Offiziere jeden Ranges bestätigen, wenn die sofortige Vollstreckung zur Aufrechterhaltung der Manneszucht und aus Gründen der Abschreckung geboten war. Konnte der Gerichtsherr des Sonderstandgerichts nicht auf der Stelle erreicht werden und duldete bei klarer Sach- und Rechtslage die Vollstreckung aus zwingenden militärischen Gründen keinen Aufschub, so konnte das Urteil durch einstimmigen Beschluß des erkennenden Gerichts für vollstreckbar erklärt werden. Die Todesurteile waren unverzüglich im Angesicht der Truppe zu vollstrecken.

Am 5. März 1945 erließ der Chef des OKW die Verordnung über die *Erweiterung der Wehrpflicht*[60]).

Aufgrund der ihm gemäß § 6 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935[61]) erteilten Ermächtigung erweiterte der Chef des OKW den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer auf den Jahrgang 1929. Eine öffentliche Bekanntgabe sollte nicht erfolgen.

In Durchführung des Befehls OKW/WFSt/Org (I) Nr. 686/45 geh. beauftragte der Reichsführer SS am 5. März 1945[62]) im Auftrag Hitlers den SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Steiner, Oberbefehlshaber der 11. Pz.Armee, mit einer *Großfahndungsaktion.*

Vgl. hierzu RdSchrb. 121/45 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 5. März 1945[63]) zu dem Auftrag Himmlers an Steiner, unverzüglich Kräfte der Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei und der übrigen Waffenverbände freizumachen und der Front zuzuführen.

Der Leiter der Partei-Kanzlei gab mit RdSchrb. 119/45 vom 5. März 1945[64]) über die *Ausbildung von Frauen und Mädchen im Gebrauch von Handfeuerwaffen* bekannt:

„Dem Wunsch einiger Gaue, eine größere Anzahl von Frauen und Mädchen zu ihrem eigenen Schutz durch die Einheiten des Deutschen Volkssturms im Gebrauch von Handfeuerwaffen ausbilden zu lassen, ist – insbesondere in ländlichen Ortsgruppen – nach Möglichkeit zu entsprechen."

---

[60]) BA NS 6/353.
[61]) RGBl. 1935 I S. 609.
[62]) BA-ZNS WAllg.
[63]) BA NS 6/353.
[64]) Dgl.

Hitler befahl am 9. März 1945 die sofortige Errichtung eines *„Fliegenden Standgerichts"*[65]), das ihm unmittelbar unterstand und Aufträge nur von ihm erhielt. Zum Kommandeur und gleichzeitig Gerichtsherrn wurde Generalleutnant Huebner ernannt. Als Richter wurden zwei Oberstleutnante bestellt. Ihnen folgte ein Exekutionskommando in Stärke von einem Unteroffizier und acht Mann. Der Gerichtsherr leitete die Ermittlungen und führte nach seinem Ermessen den Vorsitz in der Hauptverhandlung.

Das Fliegende Standgericht war zuständig für strafbare Handlungen von Angehörigen aller Wehrmachtteile und der Waffen-SS ohne Unterschied des Ranges. Der Gerichtsherr konnte außerdem jede strafbare Handlung unter Meldung an Hitler an sich ziehen, auch wenn schon ein Verfahren schwebte. Er hatte bei allen Urteilen des Gerichts das uneingeschränkte Bestätigungsrecht. Er traf die Vollstreckungsentscheidung. In Sachen von ganz besonderer Bedeutung konnte der Gerichtsherr vor der Entscheidung über die Bestätigung die Weisung Hitlers einholen. Das Gnadenrecht entfiel.

Mit RdSchrb. 123/45 vom 9. März 1945[66]) gab der Leiter der Partei-Kanzlei den Gauleitern einen Befehl des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Nord über *Maßnahmen zur Stärkung der Front durch Erfassung Versprengter* bekannt:

„Ab 3. 2. 1945 mittags sind alle Soldaten der Wehrmachtteile, die abseits ihrer Einheit auf Straßen, in Ortschaften, in Trossen oder Ziviltrupps, auf Verbandsplätzen, ohne verwundet zu sein, angetroffen werden und angeben, versprengt zu sein und ihre Einheiten zu suchen, standrechtlich zu erschießen. Hierzu werden sofort Fliegende Standgerichte eingesetzt."

In Hamburg wurden 21 Soldaten, die das Kriegsgericht wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt hatte, erschossen. „Jedem Drückeberger und Feigling, so gab der Stellv.Kom.Gen. X. AK u. Bfh. im Wehrkreis X, Gen.d.Inf. Wetzel, am 27. März 1945 bekannt[67]), trifft ohne Gnade das gleiche Schicksal".

Im Auftrag Hitlers erging am 1. April 1945 die *Anordnung des Leiters der Partei-Kanzlei*[68]) *an die Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer:*

„[. . .] Jetzt ist die höchste Stunde der Bewährung gekommen [. . .] Der Kampf gegen den ins Reich eingedrungenen Gegner ist überall mit aller Unnachgiebigkeit zu führen. Gauleiter und Kreisleiter, sonstige Politische Leiter und Gliederungsführer kämpfen in ihrem Gau und Kreis, siegen oder fallen. Ein Hundsfott, wer seinen vom Feind angegriffenen Gau ohne ausdrücklichen Befehl des Führers verläßt, wer nicht bis zum letzten Atemzug kämpft. Er wird als Fahnenflüchtiger geächtet und behandelt [. . .]"

---

[65]) BA-ZNS WAllg. Das Fliegende Standgericht trat noch im Laufe des 9. 3. 1945 zusammen und nahm am 10. 3. seine Tätigkeit auf.

[66]) BA NS 6/354.

[67]) KVBl. X 1945, S. 67.

[68]) BA NS 6/353.

Der Reichsführer SS befahl am 3. April 1945[69]*:*

„Im jetzigen Zeitpunkt des Krieges kommt es einzig und allein auf den sturen unnachgiebigen Willen an, zum Durchhalten. Gegen das Heraushängen weißer Tücher, das Öffnen bereits geschlossener Panzersperren, das Nichtantreten zum Volkssturm und ähnliche Erscheinungen, ist mit härtesten Maßnahmen durchzugreifen. Aus einem Haus, aus dem eine weiße Fahne erscheint, sind alle männlichen Personen zu erschießen. Es darf bei diesen Maßnahmen in keinem Augenblick gezögert werden."

Im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz, dem Chef des OKW und dem Chef der OT ermächtigte der Leiter der Partei-Kanzlei am 8. April[70]) die Gauleiter, im Einvernehmen mit den Wehrkreiskommandos und den Wehrersatzdienststellen sowie den örtlichen Vertretern der OT-Einsatzgruppenleiter, *alle entbehrlichen kv- und bedingt kv-OT-Männer der Jahrgänge 1897 und jünger zur Einberufung zur Wehrmacht nahmhaft zu machen.*

Die Einziehungen wurden im Schnellverfahren von den Wehrersatzdienststellen „ohne bürokratische Hemmungen" durchgeführt. Vorzugsweise war auf ausgebildete Männer und kv-Männer jüngerer Jahrgänge zurückzugreifen. Alle Abgaben der OT wurden grundsätzlich auf die dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion künftig aufzulegenden Abgabequoten voll angerechnet. Bei Durchführung der Maßnahmen durften unter keinen Umständen die noch bestehenden kriegswichtigen Aufgaben der OT behindert werden. Dies galt in erster Linie für den Aufgabenbereich des Generalbevollmächtigten für die Strahlenflugzeuge und den Generalkommissar für die Wiederinstandsetzung der Verkehrsanlagen.

Am 9. April 1945 erließ Hitler den Befehl über die *Gerichtsbarkeit in Krisenzeiten*[71]).

Hiernach fielen bei der gegenwärtigen Lage alle Schranken in der Gerichtsbarkeit zwischen den Wehrmachtteilen und zwischen Wehrmacht und Waffen-SS fort. Auf besondere Weisung Hitlers bestimmte der Chef des OKW:
I. Die Gerichtsbarkeit folgt der Befehlsgewalt nicht nur bei truppendienstlicher, sondern auch bei taktischer Unterstellung.
II. Die Befugnisse der Not- und Standgerichtsherrn (§§ 13, 13a KStVO) und die besonderen Befugnisse aus dem Erlaß über Maßnahmen gegen Auflösungserscheinungen vom 23. September 1944 erstrecken sich auf alle Angehörigen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei.
III. Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile können den Gerichtsherrn das volle Aufhebungs- und Bestätigungsrecht übertragen, auch für Todesurteile gegen Offiziere.

---

[69]) Funkspruch des Befehlshabers der Ordnungspolizei Main an die Kommandeure der Ordnungspolizei in Würzburg, Regensburg und Ansbach (BA-ZNS WAllg).
[70]) BA NS 6/353.
[71]) KR-Blitzfernschreiben OKW/WR I/3 Nr. 188/45 vom 9. 4. 1945 (BA-ZNS WR).

Aufruf des OKH (i.A. gez. Burgdorf) *an alle Offiziere* vom 9. April 1945[72]):

„In der augenblicklichen ernsten Zeit muß sich jeder Offizier mehr denn je seiner besonderen Verpflichtung als Führer bewußt sein. Seine Haltung ist entscheidend für die Kampfmoral der Truppe wie auch weitgehend der Bevölkerung.
Unfruchtbare Erörterungen über die Lage sind unsoldatisch; nur was dem Kampf dient, hat Berechtigung. Wer in pessimistischer Weise die Aussichten für die Weiterführung des Kampfes – sei es dienstlich oder privat, mit Soldaten oder Zivilpersonen – erörtert, zersetzt die Kampfmoral und dient damit dem Feinde, der jetzt wieder, wie er es 1918 mit Erfolg getan hat, versucht, das deutsche Volk durch Trennung von seiner Führung zur Selbstaufgabe zu veranlassen und dadurch den Krieg zu gewinnen. Erst wer sich selbst verloren gibt, hat den Kampf wirklich verloren. Daß dieser Fall niemals eintritt, dafür ist jeder Offizier mitverantwortlich.
Es gilt jetzt für das Offizierkorps, an seinem Platz in treuer Erfüllung der mit dem Fahneneid beschworenen Soldatenpflichten kompromißlos mit unerschütterlicher Standhaftigkeit und in gläubigem Vertrauen zum Führer die Voraussetzungen für die erfolgreiche Weiterführung des Kampfes zu schaffen und so die endgültige Schicksalswende zu erzwingen."

Über die *Verteidigung von Städten* gaben der Chef des OKW, der Reichsführer SS und der Leiter der Partei-Kanzlei am 12. April 1945 bekannt[73]):

„Städte liegen an wichtigen Verkehrsknotenpunkten. Sie müssen daher bis zum Äußersten verteidigt und gehalten werden, ohne jede Rücksicht auf Versprechungen oder Drohungen, die durch Parlamentäre oder feindliche Rundfunksendungen überbracht werden. Für die Befolgung dieses Befehls sind die in jeder Stadt ernannten Kampfkommandanten verantwortlich. Handeln sie dieser soldatischen Pflicht und Aufgabe zuwider, so werden sie, wie alle zivilen Amtspersonen, die den Kampfkommandanten von dieser Pflicht abspenstig zu machen versuchen oder gar ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindern, zum Tode verurteilt. Ausnahmen von der Verteidigung von Städten bestimmt ausschließlich das Oberkommando der Wehrmacht."

Am 12. April 1945 gab das OKW bekannt[74]):

„[. . .] Die Festung Königsberg wurde nach mehrtägigen Angriffen durch den Festungskommandanten, General der Infanterie Lasch, den Bolschewisten übergeben. Trotzdem leisten Teile der pflichttreuen Besatzung, in mehrere Kampfgruppen aufgesplittert, den Bolschewisten noch erbittert Widerstand. Gen.d.Inf. Lasch wurde wegen feiger Übergabe an den Feind durch das Kriegsgericht zum Tode durch den Strang verurteilt. Seine Sippe wird haftbar gemacht [. . .]"

Der amerikanische Kriegsminister Stimson gab laut Exchange am 13. April 1945 bekannt[75]), daß seit der Landung in der Normandie 1,6 Millionen *deutsche Kriegsgefangene* eingebracht wurden, davon 1,2 Millionen durch amerikanische Truppen.

---

[72]) BA-ZNS WAllg.
[73]) Vom DNB veröffentlicht am 12. 4. 1945 (BA-ZNS WR).
[74]) Otto Lasch: So fiel Königsberg. Kampf und Untergang von Ostpreußens Hauptstadt. 3. Aufl., München 1961.
[75]) Archiv der Gegenwart 1945, S. 177 A.

Am 18. April 1945 erging ein Fernschreiben des OKM/Mar Wehr/R II an den Marinechefrichter Ostsee über die *Vollstreckungserklärung von Todesurteilen durch Feld- und Standgerichte*[76]):

„Chef OKW hat aufgrund von § 118 KStVO bestimmt: Feld- und Standgerichte, deren Verhandlungsleiter ein Richter oder zum Richter befähigter Reserveoffizier ist, können bis auf weiteres bei klarer Sach- und Rechtslage Todesurteile durch einstimmigen Beschluß für vollstreckbar erklären, wenn der bestätigungsberechtigte Befehlshaber nicht auf der Stelle erreicht werden kann und die Vollstreckung aus dringenden Gründen keinen Aufschub duldet.

Hitler beauftragte am 20. April 1945 den ObdM[77]) mit der sofortigen Vorbereitung und restlosen Ausschöpfung aller personellen und materiellen Möglichkeiten für die Verteidigung des Nordraumes im Falle einer Unterbrechung der Landverbindung in Mitteldeutschland. Er erteilte ihm die Vollmacht, die für diese Zwecke erforderlichen Befehle an alle Stellen von Staat, NSDAP und Wehrmacht in diesem Raum zu erteilen.

Amerikanische und sowjetische Soldaten trafen sich am 25. April 1945 um 16.40 Uhr in Torgau auf der Ostseite der Elbe[78]).

Mit dem Befehl Hitlers vom 25. April 1945[79]) wurde die *Befehlsführung nach der Aufspaltung des deutschen Kriegsschauplatzes in einen Nord- und einen Südraum* geregelt:

Hiernach war das OKW für die Fortführung der Gesamtoperationen verantwortlich.
Nach den Weisungen Hitlers, die er durch den bei ihm befindlichen Chef des Generalstabes des Heeres übermitteln lassen wollte, führte:

a) im Südraum, mit Hilfe des Führungsstabes B (Winter), die Heeresgruppen Süd und Mitte, den Oberbefehlshabern Südwest und West.
b) im Nordraum unmittelbar die Wehrmachtbefehlshaber Norwegen, Dänemark, den Oberbefehlshaber Nordwest, die 12. Armee, die Heeresgruppe Weichsel mit der 9. Armee, die Armeen in Ostpreußen und Kurland.

Die Führungsaufgabe des Führungsstabes A unter Großadmiral Dönitz trat vorläufig nicht in Kraft.
Hauptaufgabe des OKW: Durch Angriff mit allen Kräften und Mitteln und unter größter Beschleunigung von Nordwesten, Südwesten und Süden her eine breite Verbindung mit Berlin wiederherzustellen und damit die Schlacht von Berlin siegreich zu entscheiden.

Auf Befehl Hitlers wurde am 28. April 1945[80]) der *Generalstab des Heeres (Führungsgruppe) dem OKW/Chef des Wehrmachtführungsstabes unterstellt.* Damit ging auch die Führung des Ostkriegsschauplatzes auf das OKW über.

---

[76]) BA-ZNS WR.
[77]) BA R 62/10 – abgedruckt in Walter Lüdde-Neurath: Regierung Dönitz. Die letzten Tage des Dritten Reiches. 5. Aufl., Göttingen 1981, S. 122.
[78]) Die Welt, 25. 4. 1975, S. 2.
[79]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1590 f.
[80]) Ebenda, S. 1591.

Mit Fernschreiben des OKH/Stellv.Chef PA Nr. 882/45 geh. vom 28. April 1945[81]) wurde der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres, Gen.d.Geb.Tr. Ritter von Hengl, durch Hitler mit der *Auflösung aller nichtkriegsentscheidenden Dienststellen der Wehrmacht* beauftragt.

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS befahl der Chef des OKW am 29. April 1945[82]) die *Einstellung der Evakuierungen* im deutschen Nordraum. Entsprechende Anordnungen für den Südraum waren – falls notwendig – vom Stellv. Chef des Wehrmachtführungsstabes (Gen.Lt. Winter) beim Chef des OKW oder beim Leiter der Partei-Kanzlei zu beantragen.

Letzte Befehle vom 29. April 1945 gegen Auflösung und Zersetzung[83]*):*

„Entwicklung der Lage führt zu zahlreichen Gerüchten und Mutmaßungen gerade bei weitabgesetzten Außenposten (Atlantik-Festungen, Kreta, Rhodos). Hier Sicherstellung des Gefühls ständiger und enger Verbindung zu Oberster Führung durch laufende Orientierung und klare Weisungen mehr denn je notwendig. Hinweise, daß es nur darauf ankommt, zu gehorchen und Befehle Oberster Führung bis zum letzten durchzuführen, gleichgültig wie der Kampf um Berlin ausgeht. I.A. gez. Jodl."

„Gerüchte über Bildung bayerischer Befreiungskomitees[84]) und Kapitulationsangebot des Reichsführers SS Himmler[85]) oder Waffenstillstand an Westfront sind Erzeugnisse der Feindagitation. Der Führer befindet sich beim Schicksalskampf in Berlin. Es ist mehr denn je notwendig, nur Befehle der zuständigen Vorgesetzten anzunehmen, ihnen vorbehaltlos zu gehorchen und die Anordnungen der Obersten Führung bis zum letzten zu befolgen. Chef Seekriegsleitung."

Am 30. April 1945, 15.30 Uhr, schied Hitler im Führerbunker unter der Reichskanzlei durch Selbstmord aus dem Leben. Am Tage zuvor, am 29. April, hatte er sein politisches (und sein persönliches) Testament erstellt, in dem er den bereits auf seinen Befehl vom 23. April auf dem Obersalzberg von der SS festgesetzten Reichsmarschall Hermann Göring aus der NSDAP ausschloß und den Großadmiral Dönitz zu seinem Nachfolger als Staatsoberhaupt und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht ernannte[86]).

---

[81]) BA-ZNS ES: Auflösung der Wehrmacht.

[82]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1591.

[83]) Ebenda, S. 1592.

[84]) Ein solches Komitee hatte sich gebildet und Aufrufe über den Rundfunk verbreitet; es konnte aber durch Gegenmaßnahmen beseitigt werden.

[85]) Himmler hatte, was die Gegner über den Rundfunk bekanntgaben, ein solches Angebot gemacht, was Hitler veranlaßte, ihn in seinem politischen Testament seiner Ämter zu entheben und aus der NSDAP auszustoßen.

[86]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1666 ff.; Walter Lüdde-Neurath (wie Anm. 77), S. 123 ff.

In rascher Folge kam es jetzt zu Kapitulationen:

Kapitulation in Berlin in der Nacht vom 1. zum 2. Mai 1945[87]); Inkrafttreten der *Kapitulation der deutschen Streitkräfte in Italien* am 2. Mai 1945, 14.00 Uhr deutscher Sommerzeit[88]); am 5. Mai 1945, 8.00 Uhr deutscher Sommerzeit, trat in Kraft die *Kapitulation der deutschen Streitkräfte an der britischen Front, in den Niederlanden und in Dänemark*[89]); *am 6. Mai 1945, 14.00 Uhr, trat die Kapitulation der in Süddeutschland stehenden Heeresgruppe G* in Kraft[90]).

Die erste Unterzeichnung der *Gesamtkapitulation der deutschen Wehrmacht* erfolgte am 7. Mai 1945, 2.41 Uhr, im Hauptquartier der Alliierten Expeditions-Streitkräfte in Reims. Sie sah vor, daß am 9. Mai, 0.01 Uhr, alle Kampfhandlungen einzustellen seien[91]).

Obwohl der Unterzeichnung ein sowjetischer Bevollmächtigter beigewohnt hatte, verlangte die Sowjetunion eine *Wiederholung der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht im sowjetischen Hauptquartier in Berlin-Karlshorst* vor dem sowjetischen Oberkommandierenden Marschall Shukow. Die Unterzeichnung zog sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai bis nach Mitternacht hin; sie weist jedoch als Datum den 8. Mai auf, da die Kapitulation am 9. Mai, 0.01 Uhr (deutscher Sommerzeit), in Kraft trat[92]).

---

[87]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1669.
[88]) Ebenda, S. 1664.
[89]) Ebenda, S. 1671.
[90]) Ebenda, S. 1674.
[91]) Ebenda, S. 1675.
[92]) Ebenda, S. 1679.

ELFTES KAPITEL

Gebührnisse, Fürsorge und Versorgung; Fachschulwesen

Abschnitt 1

Das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG)

Das EWGG vom 28. August 1939[1]) mußte im Laufe des Krieges mit einer Reihe von Verordnungen, Durch- und Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Der totale Krieg verlangte weitere Änderungen und Ergänzungen, die eine Neufassung des Gesetzes erforderten.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes bestimmte der Chef des OKW mit Verordnung vom 1. November 1944[2]) im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern, daß das EWGG vom 28. August 1939 unter Einbeziehung neuer Änderungen und Ergänzungen die Neufassung vom 1. November 1944[3]) erhielt und am 1. Januar 1945 in Kraft trat.

Im Kriege wurden den Wehrmachtangehörigen *Gebührnisse* nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt. Gebührnisse waren Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Frontzulage, Reiseabfindung, Heilfürsorge und Besoldung.

Die Wehrmachtangehörigen erhielten zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse *Wehrsold,* den der Chef des OKW im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festsetzte.

Die Wehrmachtangehörigen erhielten freie *Verpflegung* nach der Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift. Sie wurde in der Regel in Natur gewährt. Selbstverpfleger erhielten für die nicht in Natur gewährte Verpflegung eine für alle Dienstgrade einheitliche Geldabfindung zur Selbstverpflegung (Verpflegungsgeld).

Die Wehrmachtangehörigen erhielten freie *Unterkunft* in amtlich bereitgestellten Räumen mit folgenden Ausnahmen:

a) Wehrmachtangehörige, die an ihrem Dienstort eine Wohnung unterhielten oder täglich zu ihrer Wohnung zurückkehrten und nicht zum Beziehen einer amtlichen Unterkunft verpflichtet wurden.

---

[1]) RGBl. 1939 I S. 1531; vgl. Band V (Absolon), S. 343 ff.
[2]) RGBl. 1944 I S. 289.
[3]) RGBl. 1944 I S. 290.

b) Ledige Empfänger von Friedensbezügen oder von Kriegsbesoldung im Offizierrang, die den Verheirateten nicht gleichgestellt waren und die sich standortmäßig ständig innerhalb der Reichsgrenze befanden. Wurde ihnen Unterkunft in amtlich bereitgestellten Räumen zur Verfügung gestellt, hatten sie hierfür Miete zu zahlen. Unterbringung in Ausweichunterkünften der Dienststellen blieb frei.

Wehrmachtangehörige im Offizierrang, die zum Uniformtragen verpflichtet waren, erhielten zur Beschaffung und Unterhaltung ihrer Bekleidung und Ausrüstung *einmalige Beihilfen* und eine *monatliche Bekleidungsentschädigung*. Alle anderen Wehrmachtangehörigen, die zum Tragen einer Uniform verpflichtet waren, erhielten freie Dienstbekleidung.

Als Ausgleich für die verschlechterten Lebensbedingungen, denen die Wehrmachtangehörigen im Kriege infolge von Kampfhandlungen oder Frontnähe ausgesetzt waren, wurde eine *Frontzulage* gewährt; sie war keine Kampf- oder Gefahrenzulage.

Reiseabfindung für die Wehrmachtangehörigen wurde nach der Kriegsreiseverordnung zugestanden.

Heilfürsorge: Die Wehrmachtangehörigen hatten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, auf freie Krankenhauspflege und auf Gebrauch von Heil- bzw. Kurmitteln. Außerdem hatten Berufssoldaten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung ihrer Ehefrau und der nach den Besoldungsbestimmungen zu berücksichtigenden Kinder seitens der Truppen-, Standort- oder Vertragsärzte, bei Notständen seitens sonstiger Zivilärzte nach näherer Bestimmung der Wehrmachtsanitätsvorschrift. Den Ehefrauen und den Kindern gefallener oder verstorbener Berufssoldaten wurde freie ärztliche Behandlung bis zum Ablauf der auf den Sterbemonat des Soldaten folgenden drei Monate weitergewährt.

Besoldung: Berufssoldaten erhielten während der Geltungsdauer des EWGG Wehrmachtbesoldung nach den Besoldungstabellen A und B[4]). Berufswehrmachtbeamte erhielten Bezüge nach dem Reichsbesoldungsgesetz oder nach der Besoldungsordnung für die Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst. Alle übrigen Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Besoldungsempfänger erhielten auf Antrag Kriegsbesoldung.

Ausgleichsbetrag: Als Ausgleich für die Gewährung von Wehrsold, Verpflegung, Bekleidung und Heilfürsorge wurde den Wehrmacht- und Militärverwaltungsbeamten sowie den Festbesoldeten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes von ihren Friedensbezügen oder ihrer Kriegsbesoldung ein Ausgleichsbetrag abgezogen.

---

[4]) Anlagen 1 und 2 zum EWGG (RGBl. 1944 I S. 291 ff.).

Einsatz-Familienunterhalt: Die Angehörigen der Einberufenen, die keine Friedensbezüge oder Kriegsbesoldung bezogen, erhielten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Einsatz-Familienunterhalt nach dem Einsatz-Familienunterhaltsgesetz. Auch der Einberufene, der keine familienunterhaltsberechtigten Angehörigen hatte und keine Friedensbezüge oder Kriegsbesoldung bezog, erhielt, sofern die Voraussetzungen vorlagen, Leistungen nach den Vorschriften über den Einsatz-Familienunterhalt.

Schlußvorschriften: Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften waren für die Geltungsdauer dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht war zur Erläuterung dieses Gesetzes, zu seiner Anpassung an das jeweils geltende Recht und, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, zu Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes sowie seiner Durchführungsbestimmungen befugt. Er bestimmte den Zeitpunkt, an dem es außer Kraft trat.

Der Chef des OKW erließ am 1. November 1944 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern die *Durchführungsbestimmungen zum EWGG*[5]).

Zu den *Wehrmachtangehörigen* im Sinne dieses Gesetzes gehörten Soldaten einschließlich Sonderführer, Wehrmachtbeamte, Militärverwaltungsbeamte und Beamte der Geheimen Feldpolizei.

Frontzulage durfte nur gewährt werden an Wehrmachtangehörige, Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht und Angehörige von Verbänden und Organisationen, die auf Anordnung und im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt waren. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile bestimmten die Befehlshaber usw., die befugt waren, die Frontzulage zu bewilligen. Die Frontzulage betrug 1 Reichsmark täglich.

Berufssoldaten im Sinne dieses Gesetzes waren die Soldaten, die der Wehrmacht nicht auf Grund gesetzlicher Dienstpflicht, sondern auf Grund persönlicher Verpflichtung angehörten.

Die *Wehrmachtbesoldung* wurde jeweils für zwei Monate im voraus nach näherer Bestimmung der Oberkommandos der Wehrmachtteile von den Gebührnisstellen gezahlt.

Kriegsbesoldung wurde auf Antrag gewährt:

a) Soldaten d.B. und z.V. einschließlich Sonderführern in Höhe der Wehrmachtbesoldung nach den Anlagen 1 und 2 zum EWGG.

---

[5]) RGBl. 1944 I S. 306 ff.

b) Ergänzungswehrmachtbeamten (d.B., z.V. und a.K.) und Militärverwaltungsbeamten in Höhe der Bezüge der Berufswehrmachtbeamten nach näherer Bestimmung der Anlage 2.

Für die Dauer des Bezuges der Kriegsbesoldung ruhte der Anspruch auf alle von Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gezahlten Bezüge (Friedensdienstbezüge, Fürsorge-, Versorgungsbezüge, Einsatz-Familienunterhalt und sonstige Bezüge).

Anwendung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes auf die Angehörigen der Deutschen Polizei

Auf Grund des wehrmachtgleichen Einsatzes der Polizei bestimmte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei mit RdErlaß vom 9. November 1944[6]):

„(1) Auf die Angehörigen der Deutschen Polizei findet mit Wirkung vom 1. Januar 1945 das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG) in der Neufassung vom 1. November 1944[7]) Anwendung. Damit erhalten auch die Angehörigen der Deutschen Polizei einheitlich Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Frontzulage, Reiseabfindung, Heilfürsorge und Besoldung. Als Ausgleich für die Gewährung von Wehrsold, Verpflegung, Bekleidung und Heilfürsorge wird ihnen von ihren Friedensbezügen oder ihrer Kriegsbesoldung ein Ausgleichsbetrag einbehalten.
(2) Die Ausführungsbestimmungen werden von dem Chef der Ordnungspolizei und dem Chef des SD erlassen."

Abschnitt 2

Dienstaufwandentschädigungen für Generalfeldmarschälle

Gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) H Haush, geheim, vom 8. November 1943[8]) erhielten die *Generalfeldmarschälle* nach dem Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 Art. I § 1 VI Ziff. 1 die jeweils für die Reichsminister festgesetzten Bezüge. Damit stand ihnen eine monatlich im voraus zu zahlende Dienstaufwandentschädigung von 400,– RM zu.

Bereits seit 1940 wurden auf Weisung Hitlers „besondere Aufwandentschädigungen"[9]) gewährt an Reichsminister, Staatssekretäre, Generalfeldmarschälle und Generaloberste bzw. Großadmirale und Generaladmirale, aber auch an die Präsidenten der Obersten Reichsgerichte und an hohe Mitarbeiter der Reichs-

---

[6]) Befehlsblatt des Chefs der Ordnungspolizei, Nr. 47 vom 25. 11. 1944; vgl. dort die Ausführungsbestimmungen und weitere Erlasse (BA-ZNS ES: Polizei).
[7]) RGBl. 1944 I S. 290.
[8]) BA-ZNS WAllg.
[9]) Fotokopie im BA-ZNS ES: Dotationen.

kanzlei und der Wehrmachtadjutantur. Über diese Gelder wurde eine Abrechnung nicht gefordert und sollte grundsätzlich kein Schriftwechsel geführt werden. Die „besonderen Aufwandentschädigungen" wurden vom Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem die Verwaltung unterlag, aus besonderen Mitteln Hitlers gezahlt. Sie waren nicht pensionsfähig und jederzeit widerruflich. Sie wurden nicht über die militärischen Kassen, sondern durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei ausbezahlt. Diese von Hitler bewilligten Beträge waren von der Einkommensteuer befreit und durften in der Einkommensteuererklärung nicht angegeben werden.

Ob und in welcher Höhe anderwärts bezogene Aufwandentschädigungen anzurechnen waren, blieb im Einzelfall der Entscheidung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei auf Grund der ihm von Hitler erteilten Ermächtigungen vorbehalten. Nur solche, die den Betrag von 500,– RM monatlich überstiegen, waren ihm zur Kenntnis zu bringen.

Als „besondere Dienstaufwandentschädigung" erhielten für den Monat Mai 1945

Reichsmarschall Göring	RM 20000,–
die Generalfeldmarschälle und Großadmirale	je RM 4000,–
die Generalobersten und Generaladmirale	je RM 2000,–.

Abschnitt 3

Dotationen

Dotationen[10]) wurden von Hitler in reichem Maße vergeben vor allem an hohe Militärs und Reichsminister, vereinzelt auch an Künstler. So erhielten[11])

Name	Betrag in Tausend RM	Anlaß/Zweck	Band R 43 II
Guderian, Gen.Oberst	1240,–	Ankauf von Grundbesitz	1092
Keitel, GenFM	250,–	zum 60. Geburtstag	985b
Keitel, GenFM	739,–	zum Erwerb von Waldbesitz	1087a
v. Kleist, Gen.Oberst	480,–	für ein Rittergut	985b
v. Kluge, GenFM	250,–	zum 60. Geburtstag	985b
v. Leeb, Ritter, GenFM	250,–	zum 65. Geburtstag	1092b
v. Leeb, Ritter, GenFM	638,–	für Erwerb von Grundbesitz	1092b
Milch, GenFM	250,–	zum 50. Geburtstag	985a

[10]) Vgl. Band V (Absolon), S. 354 und BA-ZNS ES: Dotationen.

[11]) Alphabetische Aufstellung nach den Akten der Reichskanzlei; Anlaß und Zweck sind in den Unterlagen nicht immer benannt. Vgl. dazu Gerhard L. Weinberg: Zur Dotation Hitlers an Generalfeldmarschall Ritter von Leeb. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/79, S. 97–99.

v. Raeder, Großadmiral	250,–	zum 65. Geburtstag	985a
v. Rundstedt, GenFM	250,–	zum 65. Geburtstag	985a.

Die Dotationen waren schenkungs- und einkommensteuerfrei, lediglich die Einkünfte aus dem Vermögen einkommensteuerpflichtig.

Der Chefadjutant der Wehrmacht bei Hitler gab am 15. Juni 1943 über *Landerwerb durch Ankauf oder Dotation im Laufe des Krieges* bekannt[12]):

„In steigendem Maße stellen Prominente aus Wehrmacht, Staat und Partei Anträge auf Landerwerb und damit Seßhaftmachung ihrer Familien. Der Führer begrüßt diesen Drang zur eigenen Scholle, ist jedoch der Auffassung, daß während des Krieges derartigen Wünschen nicht entsprochen werden kann. Eine große Zahl an der Front stehenden Volksgenossen, die das gleiche anstreben, haben keine Möglichkeit, derartige Gedanken jetzt in die Wirklichkeit umzusetzen. Der Führer wird auch selbst Dotationen, soweit sie sich auf Landbesitz erstrecken, an verdiente Männer aus dem gleichen Grunde erst nach dem Krieg vergeben."

Abschnitt 4

Zulagen[13])

Gemäß dem Erlaß des OKW/WAllg vom 22. September 1943[14]) wurde die widerrufliche nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage *(Hauptfeldwebelzulage)* von 60 RM jährlich für Stabsfeldwebel und Oberfeldwebel, die in Stellen von Hauptfeldwebeln (Kompanieoberfeldwebeln) des Heeres und der Luftwaffe verwendet wurden, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 auf 600 RM jährlich erhöht. Mit Ausnahme der Höhe blieben die sonstigen Bestimmungen über die Hauptfeldwebelzulage unberührt.

Über die *Neuregelung der Fliegerzulage* ab 1. November 1944 erging die Vfg. des OKL (Chef f.Ausz.u.Disz.) vom 1. September 1944[15]). Die Staffelung der Fliegerzulage nach Dienstgraden usw. kam für die Dauer des Krieges in Fortfall. Die Fliegerzulage war zahlbar in Monatssätzen einheitlich für alle Dienstgrade, Gehalts- und Vergütungsgruppen, und zwar

die Fliegerzulage der Frontgruppe in Höhe von 90 RM,
die Fliegerzulage der Übungsgruppe in Höhe von 60 RM,
die Fliegerzulage der Sondergruppe in Höhe von 30 RM.

Die Bestimmungen über die Gewährung der Leistungszulage an fliegendes Personal traten für die Dauer des Krieges außer Kraft. An Stelle der Leistungszulage war die Fliegerzulage der Sondergruppe (30 RM monatlich) zu

---

[12]) BA NS 6/341.
[13]) Vgl. Band V (Absolon), S. 355.
[14]) HVBl. 1943 B, S. 270, Nr. 527.
[15]) Besondere Beilage zu LVBl. 1944, S. 681, Nr. 1279.

zahlen. Sie stand infolgedessen auch den Angehörigen des fliegenden Personals während der fliegerischen Anfangsausbildung zu, und zwar bis zu dem Tage, an dem die Fliegerzulage der Front- oder Übungsgruppe zuständig wurde.

Abschnitt 5

Die Gebührnisstellen, Kassen und Zahlstellen

Die *Heeresstandortgebührnisstellen* in den Standorten der Wehrkreiskommandos schieden mit Wirkung vom 31. Januar 1945 aus dem Unterstellungsverhältnis ihrer Heeresstandortverwaltungen aus. Sie wurden ab 1. Februar 1945 selbständige Dienststellen und den Wehrkreisverwaltungen unmittelbar unterstellt[16]).

Abschnitt 6

Militäranwärter-Anstellungsverordnung

Die *Militäranwärter-Anstellungsverordnung* (MAV) vom 20. Mai 1943[17]) war mit Wirkung vom 1. Juni 1943 in Kraft getreten. Sie enthielt in den §§ 9 bis 14 ein neues Bewerbungs- und Vormerkungsverfahren. Die Vorschriften der §§ 9 und 10 sollten aber erst nach dem Kriege durchgeführt werden können[18]). Für die Kriegsteilnehmer sollten besondere Übergangsbestimmungen erlassen werden, die auch ihr Bewerbungs- und Vormerkungsverfahren regelten. Die Bewerbung und Vormerkung der während des Krieges vereinzelt entlassenen und in das Militäranwärterverhältnis übergeführten Berufsunteroffiziere sollte noch besonders geregelt werden. Bis dahin galten sinngemäß die Vorschriften der Ziff. 5 der DB zu WFVG § 39 (2) weiter.

Der Reichsminister des Innern erließ am 14. Oktober 1943 *Überleitungsbestimmungen zur MAV*[19]): Soweit während des Krieges Berufsunteroffiziere vereinzelt zur Entlassung kamen und in das Militäranwärterverhältnis übergeführt wurden, hatten sich diese Militäranwärter sofort nach ihrer Entlassung über den zuständigen Wehrmachtfürsorgeoffizier um die ihnen vorbehaltenen Stellen zu bewerben. Abschlußprüfungen an den Fachschulen der Wehrmacht waren weggefallen. Die Prüfungszeugnisse wurden durch Abschlußzeugnisse vollgültig ersetzt. Die Abschlußzeugnisse wurden am Ende des Lehrgangs in der Schlußbesprechung aufgestellt und vom Schulleiter unterschrieben.

---

[16]) BA-ZNS WAllg.
[17]) RGBl. 1943 I S. 322; vgl. hierzu die Durchführungsbestimmungen vom 2. 8. 1943 (RGBl. I S. 455).
[18]) OKW/W Vers, 30. 6. 1943 (Fürs.u.Vers.Best. S. 116, Nr. 156).
[19]) MBliV 1943, S. 1587.

Für die Dauer des Krieges mußten die Berufsunteroffiziere über ihre zwölfjährige Dienstverpflichtung hinaus bei der Wehrmacht verbleiben. Den Vormerkstellen standen also Militäranwärter in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen waren nach der Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes in das Beamtenverhältnis vom 30. Dezember 1939[20]) für die Dauer des Krieges offen zu halten, so daß der § 16 der MAV erst nach Aufhebung der VO vom 30. Dezember 1939 wirksam werden sollte.

Abschnitt 7

Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der Wehrmacht im Kriege

Ab 1. April 1942 galt für die Bearbeitung der Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten der Wehrmacht eine *neue Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbezirkseinteilung*[21]). Die bisherige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbezirkseinteilung (bekanntgegeben im HVBl. 1940 B, S. 341, Nr. 509) trat mit den ergänzenden Änderungen mit Ablauf des 31. März 1942 außer Kraft.

Mit der Errichtung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamtes Prag am 1. April 1942 trat in der Durchführung der Heilfürsorge im Protektorat Böhmen und Mähren keine Änderung ein[22]).

Über *Änderungen auf dem Gebiet der Wehrmachtfürsorge und -versorgung* gemäß dem Erlaß des OKW/AWA/In FV/W Vers (I) vom 21. Juni 1943 vgl. Fürs.u.Vers.Best. S. 105, Nr. 142.

Am 11. Oktober 1943 erging der *Erlaß Hitlers über die Wehrmachtfürsorge und -versorgung*[23]). Hiernach sollte der Reichsarbeitsminister vom OKW übernehmen

a) die diesem mit der Verordnung über die Reichsversorgungsverwaltung vom 8. September 1939[24]) und mit Erlaß Hitlers über Wehrmachtfürsorge und -versorgung während der Dauer des Krieges vom 5. Juni 1940 übertragene Fürsorge und Versorgung für alle ehemaligen Soldaten der alten Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen,
b) die Fürsorge und Versorgung für die Nichtberufssoldaten der neuen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen.

---

[20]) RGBl. 1940 I S. 39.
[21]) HVBl. 1942 B, S. 173, Nr. 296. Die Einteilung für das Protektorat Böhmen und Mähren sowie für das Generalgouvernement ist am Schluß abgedruckt.
[22]) HVBl. 1942 B, S. 147, Nr. 254.
[23]) RGBl. 1943 I S. 569.
[24]) RGBl. 1939 I S. 1742.

Fürsorge und Versorgung

Das OKW behielt die Fürsorge und Versorgung für alle Berufssoldaten der neuen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen. Der Chef des OKW war beteiligter Reichsminister bei allen Gesetzen und Verordnungen über die Fürsorge und Versorgung für den oben genannten Personenkreis. Die Überleitung war bis zum 31. März 1944 durchzuführen. Dadurch durfte die Fürsorge und Versorgung für die Soldaten und ihre Hinterbliebenen nicht leiden oder stocken. Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses sollte der Reichsarbeitsminister, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Chef des OKW, erlassen. Beide regelten gemeinsam den erforderlichen Ausgleich des Personals und der Einrichtungen.

Mit seiner *Verordnung zur Durchführung des Erlasses Hitlers über die Wehrmachtfürsorge und -versorgung* vom 6. November 1943[25]) bestimmte der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Chef des OKW:

Die Fürsorge und Versorgung für alle ehemaligen Soldaten der alten Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen gehe mit sofortiger Wirkung wieder in die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers über. Die Fürsorge und Versorgung für die Nichtberufssoldaten der neuen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen werde wie folgt in die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers übergeleitet:

a) die Elternfürsorge und -versorgung zum 1. Dezember 1943,
b) die Witwen- und Waisenfürsorge und -versorgung zum 1. Februar 1944,
c) die Beschädigtenfürsorge und -versorgung zum 1. April 1944.

Zu den gleichen Zeitpunkten ging die Zuständigkeit für diese Aufgaben von den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht auf die entsprechenden Behörden der Reichsversorgung über, unbeschadet der besonderen Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen. Der Ausgleich der versorgungsärztlichen Dienststellen sollte besonders geregelt werden.

Gemäß dem Erlaß des OKW/AWA/In FV/W Vers (I) vom 1. Dezember 1943[26]) über den *Übergang der Fürsorge und Versorgung für Nichtberufssoldaten und ihre Hinterbliebenen auf Dienststellen des Reichsarbeitsministeriums* waren vom 1. Februar 1944 ab die von den Heeresstandortgebührnisstellen oder Heeresstandortlohnstellen und den entsprechenden Stellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe zu erstellenden Gebührnisbescheinigungen an das zuständige Hauptversorgungsamt zu senden, wenn der Verstorbene Kriegsbesoldung oder als Gefolgschaftsmitglied der Wehrmacht Friedensgebührnisse beantragt hatte. Die Bezirkseinteilung der Hauptversorgungsämter war im HVBl. 1944 B, Blatt 3 abgedruckt. Vom 1. April 1944 ab waren die Krankenpapiere, die Mitteilung der Heeresentlassungsstelle usw. über den Entlassungstag und die als Vergleichsmitteilung dienende Gebührnisbescheinigung über zur Entlassung kommende Nichtberufssoldaten an die zuständigen Hauptversorgungsämter zu senden.

---

[25]) RGBl. 1943 I S. 634.
[26]) HVBl. 1944 B, S. 17, Nr. 13.

Fürsorge und Versorgung

In Abänderung des vorstehenden Erlasses bestimmte das OKW mit Erlaß vom 22. September 1944[27]): Um das Verfahren zu beschleunigen, könnten die Heeresstandortgebührnisstellen, die Heeresstandortlohnstellen, die Heeresentlassungsstellen und die entsprechenden Dienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe die oben bezeichneten Unterlagen dem zuständigen Versorgungsamt unmittelbar übersenden, wenn dieses ohne Schwierigkeiten einwandfrei festgestellt werden konnte. War dies nicht möglich, so waren diese Unterlagen weiterhin dem zuständigen Hauptversorgungsamt zu übersenden, das sie an das Versorgungsamt weiterleitete.

Neugliederung der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen

Mit dem Übergang der Fürsorge und Versorgung für alle Soldaten der alten Armee sowie für die Nichtberufssoldaten der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen am 1. April 1944 auf den Reichsarbeitsminister mußten die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen auf die Durchführung der Fürsorge und Versorgung für die Berufssoldaten der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen umgestellt werden[28]). Die Fürsorge- und Versorgungsabteilungen bei den Wehrkreiskommandos wurden aufgelöst. Es ergab sich nunmehr folgende Organisation, die zwischen Wehrmachtfürsorgedienststellen und Wehrmachtversorgungsdienststellen klar unterschied:

Wehrmachtfürsorgedienststellen: Bei den Wehrkreiskommandos I bis XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Böhmen–Mähren und Generalgouvernement wurde je eine Gruppe F (Fürsorge) aufgestellt. Ihr oblag die Lenkung und Überwachung der Fürsorge für die entlassenen und vor Entlassung stehenden Berufssoldaten im Wehrkreisbereich. Leiter der Gruppe F und zugleich Kommandeur der Wehrkreisfürsorgedienststellen war ein Stabsoffizier. Die Wehrmachtfürsorgeoffizier-Dienststellen blieben, abgesehen von einigen Änderungen, unter dem Kommandeur der Wehrkreisfürsorgedienststellen bestehen. Aufgabe des Wehrmachtfürsorgeoffiziers war die Truppenbetreuung und die Beratung aller Soldaten sowie die Betreuung der ehemaligen Berufssoldaten der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen nach den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzen.

Wehrmachtversorgungsdienststellen: In Berlin, Breslau und München wurde je eine Wehrmachtversorgungsgruppe aufgestellt. Diese Gruppen lenkten und überwachten in ihrem Bereich die einheitliche Durchführung der Wehrmachtversorgung für die ehemaligen Berufssoldaten und Beamten der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen. Sie waren Dienstaufsichts- und Beschwerdedienststellen in der Mittelinstanz. Kommandeur der Wehrmachtversorgungsgruppe war ein General (Admiral) oder Stabsoffizier, der dem Inspekteur der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen im Oberkommando der Wehrmacht/AWA unmittelbar unterstellt war.

---

[27]) HVBl. 1944 B, S. 293, Nr. 485.
[28]) HVBl. 1944 B, S. 62 u. 102.

Am Standort der Wehrkreiskommandos (mit Ausnahme der Wehrkreise XVIII, XX, XXI, Böhmen–Mähren und Generalgouvernement) blieb je ein Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt für die ehemaligen Berufssoldaten und Beamten der Wehrmacht bestehen:

Wehrmacht-versorgungsgruppe	Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt	Zuständig für Wehrkreis
Breslau	Königsberg/Pr.	I, XX
	Dresden	IV, Böhmen–Mähren
	Breslau	VIII, XXI, Gen. Gouv.
	Wien	XVII, XVIII
Berlin	Stettin	II
	Berlin	III und Ausland
	Münster/Westf.	VI
	Hamburg	X
	Hannover	XI
München	Stuttgart	V
	München	VII
	Kassel	IX
	Wiesbaden	XII
	Nürnberg	XIII

Die übrigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter wurden mit dem 31. März 1944 aufgelöst. Die ab 1. April 1944 geltende Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbezirkseinteilung ist im HVBl. 1944 B, S. 62 u. 102 abgedruckt.

Abschnitt 8

Das Fachschulwesen der Wehrmacht im Kriege

Das OKW gab unter dem 6. November 1942[29]) eine Entscheidung Hitlers bekannt, wonach während des Krieges Lehrgänge für Berufsunteroffiziere auf den Fachschulen der Wehrmacht zur Vorbereitung auf den Zivilberuf nicht mehr stattfinden durften. Die noch laufenden Kriegslehrgänge mußten sofort eingestellt werden. Neben Lehrgängen für den Beamtennachwuchs der Wehrmacht wurde nur noch die neun Monate dauernde zivilberufliche Ausbildung versehrter Berufsunteroffiziere durchgeführt. Die übrigen Soldaten mit Dienstverpflichtung sollten nach dem Kriege in abgekürzten Lehrgängen auf den Zivilberuf vorbereitet werden.

[29]) HVBl. 1942 C, S. 663; vgl. LVBl. 1943, S. 123.

Abschlußzeugnisse an den Fachschulen

Wer einen Lehrgang mit Erfolg besucht hatte, erhielt ein vom Schulleiter unterschriebenes *Abschlußzeugnis*, das vollgültig die früheren *Prüfungszeugnisse* (über die Abschlußprüfung I oder II) ersetzte. Abschlußprüfungen an den Fachschulen der Wehrmacht waren weggefallen[30]). Die neuen Abschlußzeugnisse mußten nach dem Erlaß des OKW vom 15. Februar 1943 in jedem Falle eindeutig zum Ausdruck bringen, für welche Laufbahn der Inhaber die erforderliche Vorbildung besaß. Sie galten auch als ausreichender Nachweis für die Feststellung und Zahlung der Militäranwärterbezüge und für die Bewilligung des Unterschiedsbetrages nach § 12 der Verordnung über die Militäranwärterbezüge vom 20. August 1940[31]).

[30]) Fürs.u.Vers.Best. 1943, S. 153.
[31]) RGBl. 1940 I S. 1173.

ZWÖLFTES KAPITEL

Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Kriege[1])

Abschnitt 1

Entlassung von Angehörigen ehemals regierender Häuser und des Hochadels aus dem aktiven Wehrdienst („Fürstenerlaß")

Hitler hatte bereits im März 1940 eine grundsätzliche Regelung gefordert, nach der nur solche Männer in die Wehrmacht und die Beamtenschaft eingestellt würden, die nicht international versippt seien. Er war empört, als er hörte, daß Prinz Oskar von Preußen ein Regiment führte und vom Heerespersonalamt damals als Divisionskommandeur vorgesehen war[2]).

Aber erst unter dem 19. Mai 1943 erging der Erlaß Hitlers über die *Fernhaltung international gebundener Männer von maßgebenden Stellen in Staat, NSDAP und Wehrmacht*[3]). In Durchführung dieses Erlasses wurden die Angehörigen ehemals regierender Häuser und des Hochadels aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, allerdings in Ehren und mit Versorgungsanspruch.

Eine generelle Entlassung adeliger Offiziere wurde nach dem 20. Juli 1944 nicht verfügt. In der Stellenbesetzung der höheren Kommandobehörden nach dem Stande vom 10. Dezember 1944 sind 59 adelige Offiziere als Oberbefehlshaber, Kommandierende Generale und Chefs der Generalstäbe aufgeführt.

Abschnitt 2

Beschleunigung der DU-Entlassung für Unteroffiziere und Mannschaften

Am 23. Juli 1943 erging die Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt über die *Beschleunigung der DU-Entlassung für Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres*[4]). Hiernach erforderte der totale Krieg, daß die im DU-Verfahren zur Entlassung kommenden Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten beschleunigt einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit an kriegswichtiger Stelle zugeführt wurden. Dazu wurde mit sofortiger Wirkung bestimmt:

---

[1]) Vgl. Band V (Absolon), S. 369 ff.
[2]) Jodl-Tgb., in IMT Bd. XXVIII, S. 397.
[3]) Vgl. Viertes Kapitel, S. 317–319.
[4]) HVBl. 1943 B, S. 230, Nr. 454.

(1) Personalausgleich.
Die Bestimmungen in § 7 (10) bis (12) HDv 82/5b wurden aufgehoben. Danach waren Anfragen beim Ersatztruppenteil bzw. Stellv.Gen.Kdo., ob für die vom Wehrmachtarzt zur DU-Entlassung vorgeschlagenen av-Soldaten – evtl. durch Personalausgleich – noch eine Verwendungsmöglichkeit bestand, nicht mehr erforderlich. Die Zustimmung des Stellv.Gen.Kdo. zur Einleitung des DU-Verfahrens fiel weg.

(2) Beurlaubung – Arbeitseinsatz – Austausch mit Uk-Gestellten

a) Alle Soldaten, die z.B. wegen Fehlens noch benötigter ärztlicher Unterlagen oder dergleichen nicht sofort entlassen, sondern von der Heeresentlassungsstelle bis zur Durchführung des DU-Verfahrens beurlaubt wurden, jedoch nach dem Urteil des Truppenarztes der Heeresentlassungsstelle die Arbeit aufnehmen konnten, waren verpflichtet, sich während des Urlaubs den Arbeitseinsatzbehörden zur Verfügung zu stellen.
Hierzu wurde angeordnet:

1. Beschädigte, die auf Grund ihres Körperschadens nur nach vorheriger Berufsberatung oder nach Ein- oder Umschulung in einem kriegswichtigen Betrieb eingesetzt werden konnten, waren durch die Heeresentlassungsstelle spätestens bei Urlaubserteilung der für ihren dauernden Aufenthaltsort zuständigen Hauptfürsorgestelle zu melden.
2. Alle übrigen Soldaten hatten sich binnen drei Tagen nach Antritt des Urlaubs persönlich bei dem für ihren dauernden Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt zu melden.

b) Während eines Genesendenurlaubs fiel die Verpflichtung zum Arbeitseinsatz weg.

(3) [. . .]

(4) Entscheidung.

a) Die Befugnis zur Entscheidung über die Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften wegen DU wurde mit der in b) vorgesehenen Ausnahme den Führern der Heeresentlassungsstellen übertragen;

b) bei Berufssoldaten mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als 5 (bei Versehrten mit mindestens 4½), aber weniger als 12 Dienstjahren, verblieb es bei der Entscheidung durch den Stellv.Kom.Gen. (Bfh. im Wehrkreis);

c) [. . .]

(5) Entlassungstag.
Der Entlassungstag war von dem nach (4)a oder b für die Entscheidung zuständigen Vorgesetzten festzusetzen. Nur für Soldaten, die bis zur Entlassung im Lazarett verblieben (Geisteskranke, Epileptiker, Hirnverletzte, Blinde usw.), war der Entlassungstag vom Chefarzt zu bestimmen. Ein Hinausschieben des Entlassungstages durch etwa noch notwendige Ein- oder Umschulungen hatte *grundsätzlich* zu unterbleiben.

(6) [. . .]

(7) Weiterverwendung bei Ablehnung der Entlassung.
Aus dem eigenen Korpsbereich zur Heeresentlassungsstelle versetzte Soldaten, deren Entlassung wegen weiterer Verwendungsmöglichkeit abgelehnt wurde, sollten unverzüglich zu ihrem Ersatztruppenteil (Dienststelle) zurückgeschickt werden. Soldaten eines anderen Korpsbereichs waren unter den gleichen Umständen zur Vermeidung unnötiger Eisenbahnfahrten nicht zu ihrem Ersatztruppenteil zurückzuschicken, sondern nach Weisung des Stellv.Gen.-Kdo. im eigenen Befehlsbereich zu einem Truppenteil ihrer Waffengattung zu versetzen.

(8) Übergangsbestimmungen.
Alle bei Bekanntgabe dieser Bestimmungen bei den Stellv.Gen.Kdo. vorliegenden Anträge auf Entlassung wegen DU waren bis zum 31. August 1943 nach den bisher geltenden Bestimmungen zu erledigen.

(9) [. . .]

Für die *Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften der Luftwaffe im Kriege* galten die Bestimmungen des RdL u. ObdL/L Wehr vom 13. September 1943[5]).

Abschnitt 3

Entlassung von Kriegsoffizieren der Luftwaffe

Nach dem Erlaß des RdL u. ObdL/LP 3 vom 30. Juli 1943[6]) über die *Entlassung von Kriegsoffizieren aus dem aktiven Wehrdienst* war eine Entlassung aus dem Offizierkorps nur bei solchen Offizieren möglich, die in einem Offizierkorps – sei es aktives oder Offizierkorps d.B. – angestellt waren und bei denen dieses Anstellungsverhältnis beendet werden konnte. Kriegsoffiziere waren bei keinem Offizierkorps angestellt. Gemäß Besonderer Anlage 14 zum Mob.-Plan der Luftwaffe sollte erst nach dem Kriege entschieden werden, welche Kriegsoffiziere im aktiven oder im Offizierkorps d.B. angestellt werden sollten. Infolgedessen konnte während des Krieges die Entlassung eines Kriegsoffiziers aus dem Offizierkorps nicht stattfinden, sondern – soweit es sich um Kriegsoffiziere ohne freiwillig eingegangene Dienstverpflichtung oder um Kriegsoffiziere (ehemalige aktive Unteroffiziere) handelte, deren früher eingegangene Dienstverpflichtung abgelaufen war – lediglich eine Entlassung aus der Dienstleistung des § 7 des Wehrgesetzes erfolgen.

Bei Entlassung von Kriegsoffizieren (ehemalige aktive Unteroffiziere) aus dem aktiven Wehrdienst, deren früher eingegangene Dienstverpflichtung noch nicht abgelaufen war, galt

---

[5]) LVBl. 1943, S. 935, Nr. 1720.
[6]) LVBl. 1943, S. 799, Nr. 1494.

a) für die im Abschnitt 6 – LDv 1000 – vorgesehenen Entlassungsfälle diese Entlassungsbestimmung in Verbindung mit LDv 47/5
b) bei Entlassung wegen mangelnder Eignung, unehrenhafter Handlungen oder anderer schwerer Verfehlungen die im LVBl. 1940, S. 361, Nr. 752 veröffentlichten Richtlinien über die Aufhebung der Dienstverpflichtung (Entpflichtung)

sinngemäß mit der Maßgabe, daß Anträge zu a) und b) dem RdL u. ObdL zur Entscheidung vorzulegen waren. Mit der Entscheidung zu b) wurde die Entlassung des Kriegsoffiziers aus dem aktiven Wehrdienst verfügt. Entlassene Kriegsoffiziere unterlagen der Wehrüberwachung; ihr weiteres Wehrdienstverhältnis regelte der RdL u. ObdL. Die entlassenen Kriegsoffiziere führten bis zur vorgesehenen endgültigen Regelung nach Kriegsende ihre Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „(Kr.O.) a.D.", sofern sie nicht des Rechtes zum Führen einer Dienstbezeichnung verlustig erklärt worden waren. Entsprechende Mitteilung war den betr. Offizieren in jedem Einzelfalle zuzustellen.

Eine Entlassung politisch unzuverlässiger Soldaten aus dem aktiven Wehrdienst gab es nicht. Vielmehr wurden Soldaten, die auf Grund ihres Verhaltens in der Truppe eine Gefahr für die Disziplin darstellten, in eine Sondereinheit versetzt, dort in dreimonatiger straffer militärischer Schulung daraufhin überprüft, ob der Versuch ihrer Wiederverwendung in der Truppe noch einmal angebracht war oder ob die Überweisung an die Polizei (Konzentrationslager) geboten erschien[7]).

Abschnitt 4

Entlassung von Soldaten wegen „widernatürlicher Unzucht"

Der RdL u. ObdL/L Wehr bestimmte mit Erlaß vom 1. Oktober 1943[8]) auf Grund der vom Chef des OKW 14 n 19 WR (II) 58/43 g vom 19. Mai 1943 erlassenen Richtlinien für die Behandlung von Strafsachen wegen „widernatürlicher Unzucht":

„1. Soldaten, die wegen widernatürlicher Unzucht aus § 175, 175a oder im Zusammenhang damit aus § 330a RStGB verurteilt werden und sich nach der hierzu im Urteil getroffenen Feststellung aus Veranlagung oder aus einem erworbenen, offenbar unverbesserlichen Trieb vergangen haben, sind – soweit sie nicht durch rechtskräftiges Urteil wehrunwürdig werden und von Rechts wegen ausscheiden – nach WG § 24 (2) c aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen.
2. Die Entlassung von Offizieren ist nach den sinngemäß geltenden Bestimmungen der LDv 75/5 § 7, die von Unteroffizieren und Mannschaften nach denen der LDv 47/5 § 9 durchzuführen.

---

[7]) BLB 1940, S. 49, Nr. 146; S. 195, Nr. 439; S. 359, Nr. 820; S. 630, Nr. 1437.
[8]) LVBl. 1943 S. 1015, Nr. 1829.

3. Vorstehende Bestimmungen sind auch auf in rückliegender Zeit abgeurteilte Fälle anzuwenden, wenn die von den Feldgerichten der Luftwaffe vorzunehmende Nachprüfung der Strafakten ergibt, daß die Tat aus Veranlagung oder aus einem erworbenen, offenbar unverbesserlichen Trieb begangen worden ist. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der betreffende Soldat sich lange Zeit nach der Tat so tadelfrei geführt hat, daß ein Rückfall nach menschlichem Ermessen nicht zu befürchten ist."

Abschnitt 5

Entlassung von Wehrmachtangehörigen auf Grund des Erlasses Hitlers vom 20. September 1944 über die Verfolgung politischer Straftaten

Nach dem Erlaß Hitlers vom 20. September 1944[9]) waren bisher die militärischen und die allgemeinen Strafgerichte getrennt zur Aburteilung von politischen Straftaten berufen, die sich gegen die Gemeinschaft richteten; der totale Krieg rechtfertige das nicht mehr. Er erfordere eine einheitliche Abwehr jeder Zersetzung der nationalen Widerstandskraft des deutschen Volkes. So befahl Hitler: Politische Straftaten aller Deutschen, einschließlich der Wehrmachtangehörigen sowie der der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die sich gegen das Vertrauen in die politische oder militärische Führung richteten, würden von jetzt an vom Volksgerichtshof und den Sondergerichten abgeurteilt.

Der Reichsminister der Justiz entschied, ob die Tat überhaupt vom Volksgerichtshof oder von den Sondergerichten zu verfolgen war. Sobald dies feststand, wurde der Täter durch Entscheidung Hitlers aus der Wehrmacht, der Waffen-SS oder der Polizei entlassen und anschließend der allgemeinen Gerichtsbarkeit überstellt. Falls die Straftat nicht vom Volksgerichtshof oder den Sondergerichten verfolgt werden sollte, verfuhren die Dienststellen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei nach ihren Rechten und Pflichten.

Hielt der Reichsminister der Justiz die Durchführung eines Strafverfahrens nicht für geboten oder war der Täter freigesprochen worden, enthielt jedoch die Tat eine Verletzung der „Treuepflicht gegen Führer, Volk und Reich", so mußten die Akten Hitler über den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bzw. den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei vorgelegt werden.

Der Reichsminister der Justiz und der Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils konnten Hitler über den Chef des OKW Vorschläge auf Bewilligung einer Bewährung des Verurteilten machen. Bei den der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstehenden Personen wurden diese Vorschläge von dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei unterbreitet.

---

[9]) Gesetzesdienst für die Wehrmachtgerichte; herausgegeben vom OKW (WR) — Sonderheft: Politische Strafrechtspflege — Berlin 1945 (BA-ZNS WR).

Entlassung aus der Wehrmacht

In dem Verordnungsentwurf des OKW vom 16. Dezember 1944[10]) über die Entlassung der Wehrmachtangehörigen auf Grund des vorstehenden Erlasses Hitlers wurde bemerkt, daß Hitler den Chef des OKW ermächtigt hatte, die Entlassung aus der Wehrmacht in seinem Namen auszusprechen, sofern nicht der Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils gegen die beabsichtigte Übernahme des Verfahrens durch den Reichsminister der Justiz vorher Widerspruch erhoben hatte.

Wurde ein Soldat oder Wehrmachtbeamter aus der Wehrmacht entlassen, so endete seine Zugehörigkeit zur Wehrmacht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Entlassung verfügt wurde. Der Entlassene trat in den Beurlaubtenstand. Nach der Entlassung durfte der Entlassene die Dienst- oder Amtsbezeichnung nicht mehr führen und die Uniform nicht mehr tragen. Unberührt blieb die Möglichkeit, den Entlassenen zum Zwecke der Bewährung wieder einzuberufen.

Hatte die gerichtliche Entscheidung gegen den Entlassenen die Ehrenstrafen des Verlustes der Wehrwürdigkeit oder der Dienstentlassung (Rangverlust) nicht von Rechts wegen zur Folge (§ 35 Abs. 1 MStGB), so galt die Entlassung als nicht erfolgt. § 35 Abs. 2 MStGB war anwendbar. Der Wehrmachtangehörige hatte die Stellung eines vorläufig des Dienstes Enthobenen.

[10]) BA-ZNS WAllg.

Zeittafel

19. Dezember 1941 bis 9. Mai 1945

(Daten zur deutschen Wehrverfassung und Wehrgeschichte unter Einschluß der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und anderer paramilitärischer Verbände)

Dezember 1941

19. 12. 1941 *Hitler übernimmt den Oberbefehl über das Heer;* der schwer herzkranke Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall von Brauchitsch, wird von der Führung des Heeres entbunden.

Hitler richtet einen Aufruf „an die Soldaten des Heeres und der Waffen-SS“[1]), Brauchitsch verabschiedet sich mit einem Tagesbefehl vom Heer[2]). Der Chef des Generalstabes des Heeres, Generaloberst Halder, wird Hitler unmittelbar unterstellt und ihm die Beratung in allen Führungsfragen der Ostfront übertragen. Die Ausübung der Befugnisse des ObdH als oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde des Heeres übernimmt der Chef des OKW, Generalfeldmarschall Keitel[3]).

19. 12. 1941 *Einführung einer Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten*[4]).

20. 12. 1941 Aufrufe Hitlers und von Goebbels zur *Sammlung von Pelz-, Woll- und Wintersachen für die Soldaten der Ostfront* durch die NSDAP und ihre Gliederungen (vom 27. 12. 1941 bis 4. 1. 1942)[5]).

Dazu die Verordnung Hitlers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front vom 23. 12. 1941[6]): Wer sich an solchen Sachen bereichert oder sonst ihrer Verwendung entzieht, wird mit dem Tode bestraft.

---

[1]) Deutschland im Kampf, Dezember-Lieferung 1941, S. 67–69; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 9 Teil 1/1941, Nr. 36; vgl. auch IMT Bd. XL, S. 431.

[2]) Nicht veröffentlicht; Abdruck in BA-ZNS vorl. P XLIII.

[3]) Halder-KTB Bd. III, S. 354; IMT Bd. XXXII, S. 483–485; vgl. Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/68, S. 126 f.

[4]) Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 19. 12. 1941 (IMT Bd. XXIX, S. 186–189).

[5]) Deutschland im Kampf, Dezember-Lieferung 1941, S. 69, 104 f.; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 9 Teil 1/1941, Nr. 85 a) und b); OKW Nr. 717/41 AWA/WAllg (II), 20. 12. 1941: Wintersachen-Sammlung für die Ostfront (BA-ZNS vorl. P XVII); vgl. Hans Kehrl: Krisenmanager im Dritten Reich. 6 Jahre Frieden – 6 Jahre Krieg. Düsseldorf 1973, S. 234–243.

[6]) RGBl. 1941 I S. 797.

24. 12. 1941 *Umbenennung der SS-V-Division in SS-Division „Das Reich"*[7]).

24. 12. 1941 Befehl Hitlers über die erhebliche Bedeutung des *Arbeitseinsatzes der sowjetischen Kriegsgefangenen* wegen der Notwendigkeit, aus der Kriegswirtschaft eine große Zahl bisher dort als unabkömmlich beschäftigten Soldaten für die Front freizumachen[8]).

27. 12. 1941 *Richtlinien Hitlers für die Beförderung von Offizieren des Beurlaubtenstandes*[9]).

Während des Krieges ist für das Aufsteigen auf der Stufenleiter der militärischen Ränge allein die Persönlichkeit und die Leistung entscheidend — ohne Unterschied, ob aktiver Offizier oder Offizier des Beurlaubtenstandes.
Beförderungen aus Anlaß hervorragender Taten in der kämpfenden Truppe unterliegen keiner einheitlichen Regelung; sie sind — wie bei Berufsoffizieren — an keine Laufzeit im Dienstgrad gebunden.

28. 12. 1941 *Befehl Hitlers zur Frage der Abschieds-Tagesbefehle abgelöster Befehlshaber und Kommandeure,* den Oberbefehlshabern übermittelt durch den Chef des Heerespersonalamtes[10]).

Die überaus hohe Beanspruchung wegen der letzten Kämpfe in Verbindung mit den Witterungsunbilden hat die Nervenkraft und den Gesundheitszustand bestbewährter Führer stark belastet. Bei voller Würdigung des Strebens zum Durchhalten mußten im Interesse der Führung der Truppe notwendige Veränderungen durch entsprechende Befehle durchgeführt werden.
Hitler wünscht, daß in solchen Fällen von besonderen Kundgebungen in Form von schriftlichen Abschiedsbefehlen der betr. Befehlshaber bzw. Kommandeure abgesehen wird.

---

[7]) VBl.d.W-SS vom 15. 8. 1942; vgl. Otto Weidinger: Division Das Reich. Der Weg der 2. SS-Panzer-Division „Das Reich". Die Geschichte der Stammdivision der Waffen-SS. Osnabrück 1967 ff.

[8]) Chef OKW/WFSt (L) Nr. 003150/41 AWA/Kriegsgef. Nr. 8770/41 vom 24. 12. 1941 (BA NS 6/337).

[9]) OKW/WZ (II) in: LVBl. 1942, S. 164, Nr. 286 u. HM 1942, S. 31, Nr. 37; mit Bekanntgabe dieser Richtlinien traten die in den HM 1941, Nr. 855 erlassenen Bestimmungen über Beförderung von Offizieren d.B. des neuen Heeres außer Kraft.

[10]) KTB — HGru Nord, 28. 12. 1941, 9.15 (Uhr); abgedruckt bei: Generalfeldmarschall Wilhelm Ritter von Leeb. Tagebuchaufzeichnungen und Lagebeurteilungen aus zwei Weltkriegen. Aus dem Nachlaß herausgegeben und mit einem Lebensabriß versehen von Georg Mayer (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, 16. Band. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt). Stuttgart 1976, S. 440.
In der Zeit vom 8. 7. 1941 bis 25. 3. 1942 wurden neben dem ObdH die Ob.Bfh. aller drei Heeresgruppen und von drei Armeen, acht Kommandierende Generale, 44 Divisionskommandeure und zahlreiche Generalstabsoffiziere abgelöst bzw. waren wegen Erschöpfung ausgefallen. Der Ob.Bfh. der 17. Armee, Generaloberst Ritter von Schobert, war gefallen. Der neue Ob.Bfh. der Heeresgruppe Süd, Generalfeldmarschall von Reichenau, starb an den Folgen eines Schlaganfalles.

29. 12. 1941 *Abberufung des Kommandierenden Generals des XXXXII. AK, Generalleutnant Graf Sponeck*[11]).

Dieser hatte auf der Krim unter dem Eindruck einer sowjetischen Landung bei Feodosia die 46. Inf.Div. aus Kertsch zurückgezogen.

29. 12. 1941 Absicht Hitlers, *„alle jene Offiziere in der Beförderung vorzuziehen, deren Führerfähigkeit sich im Kriege erwiesen hat"*[12]).

Nachdem Hitler bereits am 22. 12. 1941 Mussolini durch den Deutschen General im Hauptquartier der italienischen Wehrmacht von Rintelen die Gründe für die Übernahme des Oberbefehls über das Heer hatte vortragen lassen[13]), richtete er am 29. 12. 1941 ein ausführliches Schreiben an Mussolini. Darin äußerte er sich auch über die vorgenommenen Personaländerungen unter den höheren Führern der Wehrmacht und über seine Absicht, „alle jene Offiziere (in der Beförderung) vorzuziehen, deren Führerfähigkeit sich im Kriege erwiesen hat".

31. 12. 1941 Erlaß des OKW über *Hilfsmaßnahmen für den Bergbau*[14]).

1. Bergleute aller Bergbauzweige sind bis auf weiteres nicht zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen.
2. Sämtliche Bergarbeiter des Kohlenbergbaus sind – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – ohne Rücksicht auf die bestehende Uk-Sperre so schnell wie möglich aus allen Teilen der Wehrmacht und der Waffen-SS zu entlassen und uk zu stellen.

31. 12. 1941 *Verluste des deutschen Heeres* an der Ostfront vom 22. 6. – 31. 12. 1941[15]).

verwundet:	19 016 Offz.,	602 292 Uffz. u. Mannsch.
gefallen:	7 120 Offz.,	166 602 Uffz. u. Mannsch.
vermißt:	619 Offz.,	38 254 Uffz. u. Mannsch.
gesamt:	26 755 Offz.,	807 148 Uffz. u. Mannsch.

Die Gesamtverluste des Heeres an der Ostfront betrugen mehr als ¼ des am 22. 6. 1941 angetretenen Ostheeres (3,2 Mill.).
Die deutsche Luftwaffe hatte bis 1. 12. 1941 im Kampf gegen die Sowjetunion 3 231 Tote und 8 453 Verwundete ihres fliegenden Personals verloren[16]).

---

[11]) Halder-KTB Bd. III, S. 369; vgl. Eberhard Einbeck: Das Exempel Graf Sponeck. Ein Beitrag zum Thema Hitler und die Generale. Bremen 1970; vgl. hierzu auch Erich von Manstein: Verlorene Siege. Bonn 1955, S. 240–245.
[12]) ADAP Serie E, Bd. I, S. 104–113.
[13]) Ebenda, S. 93 ff.
[14]) HM 1942, S. 2, Nr. 2.
[15]) Halder-KTB Bd. III, S. 374 (Additionsfehler wurden berichtigt); gemäß KTB-OKW Bd. I, S. 1120 f. betrugen die Gesamtverluste in diesem Zeitraum 839 317 Personen (davon 27 090 Offiziere).
[16]) Nicht belegt.

Zeittafel

Januar 1942

1. 1. 1942 Einführung der Dienstbezeichnung *Stellvertretender Chef des Wehrmachtführungsstabes (Stellv. Chef WFSt)* für den Chef der Abteilung Landesverteidigung im WFSt (OKW/WFSt/Abt. L). Zugleich entfiel die Bezeichnung *Abteilung Landesverteidigung (L)*[17]).

1. 1. 1942 Übertragung der Leitung des gesamten Kriegsgefangenenwesens auf den neugebildeten *Chef des Kriegsgefangenenwesens im Oberkommando der Wehrmacht* (Chef Kriegsgef.)[18]).

Der Chef Kriegsgef. unterstand unmittelbar dem Chef des Allgemeinen Wehrmachtamtes (AWA) im OKW.

3. 1. 1942 Bildung der Dienststelle *Chef des Heeresstabes beim Chef des Oberkommandos der Wehrmacht*[19]).

6. 1. 1942 Einführung eines *Erinnerungsabzeichens für die Soldaten der Technischen Truppen*[20]).

Zur Erinnerung an die Entstehung der Technischen Truppen aus der Technischen Nothilfe[21]) trugen die Soldaten der Technischen Truppen auf dem rechten Oberärmel der Feldbluse und des Mantels das von einem Eichenlaub umgebene Symbol der Technischen Nothilfe nach besonderer Probe. Bei Versetzungen zu anderen Truppenteilen war das Erinnerungsabzeichen abzulegen.

7. 1. 1942 *Befehl Hitlers, beim Oberbefehlshaber West zusätzlich 12 000 Offiziere heranzubilden:* „3 Monate ausbilden – Offiziere aus Unteroffizieren in der Front – große Offizier- und Unteroffizierschule" (einrichten)[22]).

7. 1. 1942 Bekanntgabe der Absicht des RdL u. ObdL, ab 1. Juli 1942 einen *Fachschulunterricht für versehrte längerdienende Soldaten* einzuführen[23]).

---

[17]) AN 1942, S. 79, Nr. 203; vgl. Walter Warlimont: Im Hauptquartier der deutschen Wehrmacht. Grundlagen – Formen – Gestalten. Frankfurt a.M. 1962, S. 231.
[18]) HM 1942, S. 63, Nr. 76.
[19]) BA-ZNS WAllg; vgl. dort auch die Dienstanweisung für den Chef des Heeresstabes beim Chef des OKW vom 3. 1. 1942.
[20]) HVBl. 1942 B, S. 5, Nr. 11.
[21]) Vgl. Band V (Absolon), S. 85.
[22]) Halder-KTB Bd. III, S. 376.
[23]) LVBl. 1942, S. 88, Nr. 148.

8. 1. 1942 *Ausstoßung des Generaloberst Hoepner, Oberbefehlshaber der 4. Panzerarmee, aus dem Heere*[24]).

Generalfeldmarschall von Kluge, Ob.Bfh. HGru Mitte, meldete Hitler, daß Hoepner eigenmächtig den Südflügel seiner Armee zurückgenommen habe, ohne der Heeresgruppe seine Absicht zu melden. Hitler verfügte sofort die „Ausstoßung (Hoepners) aus dem Heere mit allen rechtlichen Folgen". Hoepner hatte – entgegen dem Befehl Hitlers zum „fanatischen Widerstand" in der schwersten Krise seit Beginn des Krieges – aus eigener Verantwortung seiner bedrängten Pz.Armee den Befehl zum Rückzug auf die „Winterstellung" gegeben, da er diesen Entschluß für unaufschiebbar hielt[25]).

12. 1. 1942 Runderlaß des Auswärtigen Amts: *Russische Emigranten* im Deutschen Machtbereich werden hauptsächlich als Dolmetscher, Ordnungspolizisten, Fachleute und Arbeiter verwendet. Es ist beabsichtigt, sie auch bei der Bekämpfung von Partisanen einzusetzen. *Kriegsgefangene aus dem Kaukasus* sollen in „Legionen" zusammengeschlossen werden[26]).

14. 1. 1942 Bildung des *Armeeoberkommandos Lappland* (am 22. 6. 1942 in *Gebirgs-AOK 20* umbenannt)[27]).

Nordfinnland war seit 1941 „OKW-Kriegsschauplatz". Während des Feldzuges 1941 hatte Generaloberst von Falkenhorst (AOK Norwegen) von seiner „Befehlsstelle Finnland" in Rovoniemi aus die Operationen an der Eismeerfront und im Abschnitt Sala geleitet. Da er am 28. 12. 1941 auf Befehl Hitlers (der mit einer akuten Bedrohung Norwegens durch die britische Invasion rechnete) in sein Hauptquartier in Oslo zurückkehren mußte, wurde am 14. 1. 1942 das neue AOK Lappland gebildet, dessen Führung der bisherige Kommandierende General des Gebirgskorps Norwegen, General der Gebirgstruppen Dietl, übernahm.

15. 1. 1942 (Generalfeldmarschall) Ritter von Leeb bittet um seine Ablösung – (Generaloberst) Strauß kann nicht mehr – (Generalfeldmarschall) von Reichenau erleidet einen Schlaganfall[28]).

---

[24]) Halder-KTB Bd. III, S. 377. KTB-OKW Bd. II 1, S. 204; vgl. auch ebenda, S. 39.

[25]) Einzelheiten siehe bei Walter Chales de Beaulieu: Sturm bis vor Moskaus Tore. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 6. Jahrg. 1956, S. 349 ff., 423 ff.; Heinrich Bucheler: Hoepner. Ein deutsches Soldatenschicksal des Zwanzigsten Jahrhunderts. Herford 1980, S. 166–176.

[26]) ADAP Serie E, Bd. I, S. 208. Franz W. Seidler: Oskar von Niedermayer im Zweiten Weltkrieg. Ein Beitrag zur Geschichte der Ostlegionen. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 20. Jahrg. 1970, S. 168–174, 193–208; ders.: Zur Führung der deutschen Osttruppen im Zweiten Weltkrieg, In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 20. Jahrg. 1970, S. 683–702; Joachim Hoffmann: Die Ostlegionen 1941–1943. Freiburg 1981; ders.: Deutsche und Kalmyken 1942 bis 1945. 3. Aufl., Freiburg 1973.

[27]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 79 f.

[28]) Halder-KTB Bd. III, S. 386. Leeb und Strauß wurden am 16. 1. abgelöst, Reichenau starb am 17. 1.

16. 1. 1942 Hitler bestellte den SS-Standartenführer Direktor Jakob Werlin zum *Generalinspektor des Führers für das Kraftfahrwesen*[29]).

Der Generalinspektor unterstand Hitler unmittelbar. Er erhielt Weisungen nur von ihm.
Hitler begründete diese Bestellung damit, daß es sich als nötig erwiesen habe, daß er über alle für die Kriegführung wichtigen Fragen des Kraftfahrwesens mehr als bisher schnell und eingehend auf unmittelbarem Wege unterrichtet werde, um sofort die durch die Kriegslage gebotenen Anordnungen geben oder veranlassen zu können.
Der Generalinspektor war befugt, im Gebiet des Großdeutschen Reiches, des Generalgouvernements, in den besetzten Gebieten und in den Operationsgebieten bei allen militärischen und zivilen Dienststellen des Staates, bei den Dienststellen der NSDAP und den einschlägigen privaten Betrieben alle ihm erforderlich erscheinenden Besichtigungen vorzunehmen und die gebotenen Feststellungen zu treffen. Er hatte Hitler laufend Bericht zu erstatten.
Dienststellung und Tätigkeit des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen (GBK)[30]) wurden durch diesen Erlaß nicht berührt.

18. 1. 1942 Abschluß einer *Militärkonvention zwischen Deutschland, Italien und Japan* in Berlin[31]).

Abgrenzung von Operationszonen: Teilung der „östlichen Hemisphäre" zwischen Deutschland und Japan auf dem 70. Längengrad Ost.

19. 1. 1942 Hitler wünscht, daß der Ausdruck *„Ostmark"* (= Österreich) nicht mehr verwendet wird[32]).

An Stelle der bisherigen Sammelbezeichnung „Reichsgaue der Ostmark" tritt die Bezeichnung „Alpen- und Donaureichsgaue"; diese Sammelbezeichnung aber erst dann, wenn die Aufführung der einzelnen Reichsgaue (Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg) aus besonderen Gründen nicht angebracht ist.

22. 1. 1942 Umbenennung der Panzergruppe Afrika in *Panzerarmee Afrika*[33]).

26. 1. 1942 Erlaß Hitlers über *Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges*[34]).

---

[29]) RGBl. 1942 I S. 25; HVBl. 1942 B, S. 21, Nr. 33.
[30]) Vgl. Band IV (Absolon), S. 375.
[31]) ADAP Serie E, Bd. I, S. 62; vgl. Bernd Martin: Die „Militärische Vereinbarung zwischen Deutschland, Italien und Japan" vom 18. Januar 1942. In: Probleme des Zweiten Weltkrieges. Herausgegeben von Andreas Hillgruber. Köln–Berlin 1969, S. 134–144.
[32]) RdErl. des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 19. 1. 1942 (LVBl. 1942, S. 282, Nr. 517).
[33]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 181.
[34]) HM 1942, S. 151, Nr. 252.

„Wehrmachtangehörige, die gefehlt haben, erwerben sich durch Tapferkeit vor dem Feinde grundsätzlich ihren ehrenvollen Platz in der Volksgemeinschaft zurück. Mit der Feststellung des zuständigen militärischen Vorgesetzten, daß sie sich durch hervorragenden Mut und beispielhaften Einsatz vor dem Feinde ausgezeichnet haben, werden sie von jedem Makel befreit. Ausnahmen von diesem Grundsatz zu bestimmen, behalte ich mir vor [. . .]"

26. 1. 1942 Aufnahme des Lehrbetriebes der gemäß ObdH (ChHRüst u. BdE) AHA vom 11. Juli 1941 neuaufgestellten *Artillerieschule I* (Berlin). Die *Artillerieschule Jüterbog* führt von diesem Tage ab die Bezeichnung: *Artillerieschule II* (Jüterbog)[35]).

27. 1. 1942 *Ehemalige polnische Staatsangehörige als Wehrmachtgefolge an der Ostfront*[36]).

Beim Aufmarsch im Generalgouvernement vor dem 22. 6. 1941 sind von den deutschen Einheiten zahlreiche Polen zu Dienstleistungen als Kutscher, Kraftfahrer usw. („Panjefahrer") aufgegriffen und im Heeresgefolge festgehalten worden. Ihre Zahl wird auf 30 000 geschätzt.

Februar 1942

1. 2. 1942 Bildung der Dienststelle *Höherer Offizier der Verwaltungstruppen im OKH/Allgemeines Heeresamt (AHA)*[37]).

Der Höh.Offz.d.Verw.Truppen untersteht dem Chef des AHA unmittelbar. Er hat die Stellung und die Befugnisse eines Abteilungschefs und die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs. Seine Dienststelle ist Geräteabteilung für das gesamte Verwaltungstruppengerät.

1. 2. 1942 Beginn der *Neuregelung des zahnärztlichen Dienstes im Heer*[38]).

Die Stellen der „Kriegszahnärzte" (Beamte a.K. des höheren Dienstes) werden nach Maßgabe der Fehlstellen und im Zuge der Neuregelung des zahnärztlichen Dienstes nach und nach durch „Sanitätsoffiziere des zahnärztlichen Dienstes des Beurlaubtenstandes" – San.Offz. (Z) d.B. – besetzt.

1. 2. 1942 Neuaufstellung der *Schule I für Offizieranwärter der Infanterie Dresden*[39]).

---

[35]) HM 1942, S. 46, Nr. 60.
[36]) OKW/AWA/Kriegsgef. Allg (II), 27. 1. 1942 (HM, S. 118, Nr. 188).
[37]) HM 1942, S. 130, Nr. 208, S. 173, Nr. 297.
[38]) HVBl. 1942 B, S. 76, Nr. 116.
[39]) HVBl. 1942 C, S. 118, Nr. 141.

Zeittafel

2. 2. 1942 (—2. 3.) *Musterung der Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1924*[40]).

2. 2. 1942 Vfg. des OKH über das *Feldsonderbataillon*[41]).

Alle bisher über Feldsonderabteilungen und das Feldsonderbataillon gegebenen Befehle und Verfügungen, insbesondere die Erlasse in den HM 1940 Nr. 18, 618, 950 u. HM 1941, Nr. 107, 143, 858 treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft. Sie werden durch die neuen Bestimmungen ersetzt.

2. 2. 1942 Vfg. des OKH über die *Sonderabteilungen des Ersatzheeres*[42]).

Für die Sonderabteilungen des Ersatzheeres gilt die HDv 39 mit den vorstehenden Änderungen und Ergänzungen, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten. Der Erlaß HM 1939, Nr. 980 und alle danach gegebenen Verfügungen treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

3. 2. 1942 Vfg. des OKH über die *Beförderung von Kriegsoffizieren (ehem. Berufsunteroffizieren) des Heeres*[43]).

Die in der Dienstaltersliste C geführten Kriegsoffiziere (ehem. Berufsunteroffiziere) werden künftig nach ihrem Dienstalter befördert. Vorschläge zur Beförderung dieser Offiziere zum Oberleutnant bzw. Hauptmann sind dem OKH/PA nicht mehr vorzulegen. Die Vfg. HM 1941, Nr. 476 ist ungültig.

8. 2. 1942 *Tödlicher Flugzeugabsturz des Reichsministers für Bewaffnung und Munition Dr.-Ing. Fritz Todt kurz nach dem Start im Führerhauptquartier „Wolfsschanze"*[44]).

Todt war neben seiner Funktion als Reichsminister für Bewaffnung und Munition Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft, Generalinspektor für Wasser und Energie, Chef der Organisation Todt, Leiter des Hauptamtes für Technik und Leiter des NS-Bundes Deutscher Technik.
Beim Staatsakt am 12. 2. im Mosaiksaal der Neuen Reichskanzlei in Berlin verlieh Hitler dem Verstorbenen als erstem Deutschen die höchste Klasse des „neuen Nationalordens" „für höchste Verdienste, die ein Deutscher sich für sein Volk erwerben kann"[45]).

---

[40]) MBliV 1942, S. 286.
[41]) OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Ag/H, 2. 2. 1942 (HM, S. 93, Nr. 146).
[42]) OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Ag/E, 2. 2. 1942 (HM, S. 91, Nr. 145 u. S. 128, Nr. 198).
[43]) OKH/PA/Ag P 1, 3. 2. 1942 (HM, S. 69, Nr. 87).
[44]) Deutschland im Kampf, Februar-Lieferung 1942, S. 84; Franz W. Seidler: Fritz Todt. Baumeister des Dritten Reiches, München–Berlin 1986, S. 365—369; Albert Speer: Erinnerungen. 14. Aufl., Berlin 1976, S. 207—210; vgl. auch den Abschlußbericht des Feldgerichts des Kom.Gen.u.Bfh. im Luftgau I vom 8. 3. 1943 (!) in dem Ermittlungsverfahren über die Todesursache Dr. Todts u.a. (BA-ZNS WAllg).
[45]) Deutschland im Kampf, Februar-Lieferung 1942, S. 82 f., 85.

9. 2. 1942 Ernennung des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt, Dipl.-Ing. Prof. Albert Speer, zum *Reichsminister für Bewaffnung und Munition* sowie zum *Nachfolger Todts in allen Ämtern* unter Beibehalt seiner bisherigen Aufgaben[46]).

9. 2. 1942 Anordnung des Reichsministers des Innern über *Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst im Kriege*[47]).

Im Kriege können Dienstpflichtige schon nach vollendetem 17. Lebensjahr zur Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht herangezogen werden.

9. 2. 1942 Erlaß des OKW/AHA über die *Heranziehung von Schülern höherer Schulen des Geburtsjahrgangs 1923 zum aktiven Wehrdienst zwecks Deckung des Ersatzbedarfs*[48]).

10. 2. 1942 Befehl des Reichsführers SS für die *Überführung der SS-Polizei-Division in die Waffen-SS*[49]).

11. 2. 1942 Verleihung des *Großkreuzes vom Deutschen Adler* an den rumänischen Staatsführer Marschall Antonescu bei dessen Besuch im Führerhauptquartier[50]).

13. 2. 1942 Aufruf des Reichsministers Speer an die Männer der *Organisation Todt*, der Name ihrer Organisation bleibe auch in Zukunft erhalten. Die Männer des *Baustabes Speer* werden in die OT eingegliedert[51]).

15. 2. 1942 *Ansprache Hitlers* im Berliner Sportpalast vor den 9 833 soeben zu Leutnanten beförderten Offizieren des Heeres, vor kurz vor ihrer Beförderung stehenden Offizieranwärtern der Kriegsmarine und der Luftwaffe sowie vor Junkern der Waffen-SS[52]).

16. 2. 1942 *Bekanntgabe eines Hitler-Erlasses an die Generale*[53]).

Ein von Hitler angeordnetes kriegsgerichtliches Verfahren unter dem Vorsitz Görings hat Graf Sponeck zum Tode verurteilt. Hitler wandelte das

---

[46]) Deutschland im Kampf, Februar-Lieferung 1942, S. 85 f.; RGBl. 1942 I S. 80.
[47]) RGBl. 1942 I S. 74.
[48]) BA-ZNS vorl. P XXXX.
[49]) VBl.d.W-SS vom 1. 6. 1942, S. 43.
[50]) Deutschland im Kampf, Februar-Lieferung 1942, S. 90.
[51]) Ebenda, S. 86. Der „Baustab Speer" bestand aus einer Gruppe von Technikern im bisherigen Aufgabenbereich Speers.
[52]) Voller Wortlaut in „Es spricht der Führer". Sieben exemplarische Hitler-Reden. Herausgegeben und erläutert von Hildegard von Kotze und Helmut Krausnick unter Mitarbeit von F.A. Krummacher. Gütersloh 1966, S. 287–328.
[53]) Vgl. 29. 12. 1941; Halder-KTB Bd. III, S. 401.

Urteil in Festungshaft um. Nach dem 20. Juli 1944 wurde Graf Sponeck von der SS erschossen.

17. 2. 1942 Hitler hat auf Vorschlag Himmlers entschieden, daß für die *Waffen-SS* während der Dauer des Krieges auch *minderjährige Freiwillige* angenommen und einberufen werden dürfen, bei denen die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht vorliegt[54]).

17. 2. 1942 Einführung einer *Laufbahn der Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes des höheren Dienstes im Personalprüfwesen des Heeres*[55]).

20. 2.1942 *Erfrierungen an der Ostfront* bis zu diesem Zeitpunkt: 14 357 schwere, ca. 62 000 mittlere und 36 270 leichte[56]).

20. 2. 1942 Im *Fraueneinsatz bei der Wehrmacht* befinden sich: Nachrichtenhelferinnen des Heeres, weibliches Flugmeldedienstpersonal der Kriegsmarine, Nachrichtenhelferinnen und weibliches Personal des Luftschutzwarndienstes der Luftwaffe. Diese sind zur Ausübung des Dienstes mit Dienstbekleidung ausgestattet[57]).

25. 2. 1942 Neuaufstellung von *Schulen für Offizieranwärter der Infanterie*[58]).

Es sind bzw. werden neu aufgestellt:
1) zum 1. 2. 1942: Schule I für Offz.Anw.d.Inf., Dresden
2) zum 1. 3. 1942: Schule II für Offz.Anw.d.Inf., Wiener Neustadt (früher Theresianische Militärakademie).

25. 2. 1942 Einführung eines dunkelblauen *Ärmelstreifens „Afrika"* durch den Oberbefehlshaber der Luftwaffe für die Angehörigen aller in Afrika eingesetzten Verbände der Luftwaffe[59]).

27. 2. 1942 *Bildung einer Stabshelferinnenschaft für die Heeresdienststellen in den besetzten Gebieten*[60]).

---

[54]) Tagesbefehl Nr. 39 des Kommandostabes Reichsführer SS vom 11. 3. 1942 (BA-ZNS IV D 2).
[55]) HVBl. 1942 B, S. 98, Nr. 149.
[56]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 299.
[57]) HVBl. 1942 B, S. 121, Nr. 201.
[58]) HVBl. 1942 C, S. 118, Nr. 141.
[59]) LVBl. 1942, S. 333, Nr. 622.
[60]) HVwVfgen Bd. 16, Nr. 313 u. 323.

Zeittafel

März 1942

2. 3. 1942 Verleihung des *Großkreuzes vom Deutschen Adler* durch Hitler an den kroatischen Staatsführer Dr. Ante Pavelić[61]).

5. 2. 1942 Göring hat für die Versuchsstelle der Luftwaffe Oberschlesien mit sofortiger Wirkung den Namen *„Udetfeld"* genehmigt[62]).

9. 3. 1942 Befehl Hitlers für die *Überführung der im Befehlsbereich des Militärbefehlshabers Frankreich territorial eingesetzten Kräfte der Geheimen Feldpolizei in die Sicherheitspolizei und den SD*[63]).

9. 3. 1942 *Einsetzung eines Höheren SS- und Polizeiführers im Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich* auf Befehl Hitlers[64]).

9. 3. 1942: Einführung eines *Sonderabzeichens für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer* seitens des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA mit Genehmigung Hitlers[65]).

15. 3. 1942 *Rede Hitlers im Berliner Zeughaus zum „Heldengedenktag"*[66]).

Hitler verkündete, daß „die bolschewistischen Horden [. . .] von uns in dem kommenden Sommer bis zur Vernichtung geschlagen sein" werden.

15. 3. 1942 Einrichtung der Dienststelle *Der Höhere Infanterie-Offizier für die Landesbefestigung im OKH*[67]).

Der Höh.Inf.Offz.f.d.Landesbefestigung im OKH untersteht unmittelbar dem Allgemeinen Heeresamt im OKH (ChHRüst u. BdE). Er hat die Stellung eines Infanteriekommandeurs. Waffentechnische Weisungen des Chefs AHA erhält er durch die Infanterieabteilung (In 2) im AHA. Die Verantwortlichkeit des Gen.d.Pi.u.Fest beim ObdH (Inspekteur der Festungen) in allen Fragen der taktisch-technischen Ausführung auf dem Gebiet der Landesbefestigung bleibt durch die Tätigkeit des Höh.Inf.Offz.f.d.Landesbefestigung im OKH unberührt.

---

[61]) Jahrbuch der Weltpolitik 1943, S. 302.
[62]) LVBl. 1942, S. 341, Nr. 647.
[63]) BA-ZNS ES: Geheime Feldpolizei; vgl. dort auch die Durchführungsbestimmungen des OKW/A Ausl/Abw vom 25. 4. 1942.
[64]) ADAP Serie E, Bd. II, S. 44; vgl. dort auch die Aufgaben des Höh.SS- u. Pol.Fhrs. Frankreich; vgl. ferner Ruth Bettina Birn: Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten. Düsseldorf 1986.
[65]) HVBl. 1942 B, S. 117, Nr. 190.
[66]) Deutschland im Kampf, März-Lieferung 1942, S. 74.
[67]) HM 1942, S. 156, Nr. 260.

15. 3. 1942 Auflösung der nach HVBl. 1940 B, Nr. 157 eingerichteten *Zentralstelle für das Krankentransportwesen (Heimat)*[68]. Ihre Aufgaben werden vom „Leitenden Sanitätsoffizier bei der Wehrmachttransportleitung Mitte", Berlin W 35, wahrgenommen.

15. 3. 1942 Umbenennung der Dienststelle „Befehlshaber der Waffen-SS Protektorat" in *Befehlshaber der Waffen-SS Böhmen und Mähren*[69].

16. 3. 1942 Erlaß des OKW/WZ an die Chefs der Personalämter der drei Wehrmachtteile über *wiedereinberufene Weltkriegsoffiziere*[70].

„Die umfangreichen Neuaufstellungen haben die Notwendigkeit ergeben, die Wiedereinberufung bzw. Neueinberufung von bisher uk-gestellten und überhaupt noch nicht herangezogenen Weltkriegsoffizieren, meist in einem Lebensalter von 45 bis 60 Jahren, vorzunehmen [. . .]"

19. 3. 1942 Vfg. des OKH/PA für *Erfassung, Auswahl, Ausbildung und Betreuung aller für die Kriegs- und aktive Offizierlaufbahn in Frage kommenden Soldaten*[71].

„Der hohe Bedarf an Offiziernachwuchs fordert durchgreifende Maßnahmen zur restlosen Erfassung und einheitlichen Ausbildung und Betreuung aller voraussichtlich für die Kriegs- und aktive Offizierlaufbahn geeigneten Soldaten des Feld- und Ersatzheeres [. . .]"

21. 3. 1942 Verordnung Hitlers zum *Schutz der Rüstungswirtschaft*[72], Befehl Hitlers an die Wehrmacht zu dieser Verordnung[73] und Erlaß Hitlers an die Betriebsführer der Rüstung[74].

21. 3. 1942 Erlaß Hitlers über die Bestellung des Gauleiters Fritz Sauckel zum *Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz*[75].

Diesem obliegt die Sicherstellung der für die gesamte Kriegswirtschaft, besonders für die Rüstung, erforderlichen Arbeitskräfte, die Steuerung des Einsatzes sämtlicher verfügbaren Arbeitskräfte einschließlich der angeworbenen Ausländer und der Kriegsgefangenen sowie die Mobilisierung aller noch ungenutzten Arbeitskräfte.

---

[68]) HVBl. 1942 B, S. 107, Nr. 170.
[69]) VBl.d.Waffen-SS vom 15. 3. 1942, S. 26.
[70]) BA-ZNS WAllg.
[71]) HVBl. 1942 B, S. 154, Nr. 262.
[72]) RGBl. 1942 I S. 165; LVBl. 1942, S. 1375, Nr. 2464.
[73]) LVBl. 1942, S. 1375, Nr. 2464; RdSchrb. Nr. 16/42 g des Leiters der Partei-Kanzlei vom 27. 3. 1942 (BA NS 6/399).
[74]) RdSchrb Nr. 16/42 g des Leiters der Partei-Kanzlei vom 27. 3. 1942 (BA NS 6/399).
[75]) RGBl. 1942 I S. 174; RdSchrb. Nr. 12/42 g des Leiters der Partei-Kanzlei vom 22. 3. 1942 (BA NS 6/339); vgl. dazu: Anordnung zur Durchführung des o.a. Erlasses vom 27. 3. 1942 (RGBl. I S. 180) und Durchführungsanordnung Görings vom 27. 3. 1942 (= RdSchrb. Nr. 14/42 g des Leiters der Partei-Kanzlei – BA NS 6/339).

Der Generalbevollmächtigte führt seine Aufgabe im Rahmen des Vierjahresplanes durch. Er untersteht dem Beauftragten für den Vierjahresplan unmittelbar.

21. 3. 1942 Erlaß des OKW/AHA/Ag/E über die *Einstellung von minderjährigen Freiwilligen in die Wehrmacht ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters*[76]).

Für die Dauer des Krieges können Freiwillige mit vollendetem 17. Lebensjahr auch ohne vorherige Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) angenommen und in die Wehrmacht und Waffen-SS einberufen werden. Die Bestimmung der HDv 81/15 § 9 Abs. 3, 2. Satz, wird hierzu für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt.

24. 3. 1942 Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung über die *Einführung des Reichsarbeitsdienstes und des Wehrrechts in der Untersteiermark*[77]).

Am 26. 3. 1942 erging die Bekanntmachung über die Erfassung für den Wehrdienst und den Reichsarbeitsdienst in der Untersteiermark.

24. 3. 1942 Erlaß Görings über den *Ersatz von Soldaten der Luftnachrichtentruppe durch Luftnachrichtenhelferinnen*[78]).

25. 3. 1942 *Neugliederung der Wehrmachtstrafanstalten im Reichsgebiet und außerhalb des Reichsgebietes* durch Erlaß des OKW/AHA[79]).

I. 1. Wehrmachthaftanstalten (bisher Standortarrestanstalten)
   2. Wehrmachtuntersuchungsgefängnisse
   3. Wehrmachtfestungshaftanstalten
   4. Wehrmachtgefängnisse.
II. 1. Kriegswehrmachthaftanstalten
   2. Kriegswehrmachtgefängnisse.

30. 3. 1942 Zustand des deutschen Ostheeres nach Abschluß der Winterkämpfe[80]).

Am 30. 3. 1942 befand sich das deutsche Ostheer in einem abgekämpften Zustand. Von 162 Inf.Div. waren nur acht voll einsatzfähig, d.h. auch zu Angriffsoperationen befähigt, drei noch einsatzbereit nach Gewährung einer Ruhepause, 47 waren für begrenzte Angriffsunternehmen geeignet. 73 waren voll für Verteidigungsaufgaben, 29 nur begrenzt hierfür bereit; zwei Inf.Div. waren überhaupt nicht einsatzfähig. Die 16. Pz.Div. besaß insge-

[76]) HM 1942, S. 170, Nr. 289.
[77]) Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark Nr. 75, S. 533 vom 30. 3. 1942 (Fotokopie im BA-ZNS Ordner BA R 18 u.a.).
[78]) LwVerwVfgen Bd. 10, Nr. 493.
[79]) HM 1942, S. 169, Nr. 287.
[80]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 46.

samt nur noch 140 einsatzfähige Panzer, d.h. weniger als die normale Ausstattung einer Pz.Div.

30. 3. 1942 RdSchrb. Nr. 42/42 des Leiters der Partei-Kanzlei: Laufende und tatkräftige Unterstützung der *Werbung von Freiwilligen für die Waffen-SS* durch die Hoheitsträger der NSDAP[81]).

Die laufend durchgeführte Werbung von Freiwilligen für die Verbände der Waffen-SS ist auch weiterhin durch die Hoheitsträger tatkräftig zu unterstützen. Wie mir berichtet wurde, ist in einigen Gegenden das Gerücht, die Verbände der Waffen-SS hätten besonders hohe Verluste erlitten, im Umlauf. Diesem Gerücht ist mit Entschiedenheit entgegenzutreten, denn es ist unzutreffend. Die Verbände der Waffen-SS haben keine höheren Verluste erlitten als die entsprechende Formation des Heeres[82]).

30. 3. 1942 Erlaß des OKW/AHA/Ag/E über *unlautere Machenschaften mit dem Zweck, Wehrpflichtige dem Wehrdienst zu entziehen*[83]).

Dabei: Bekanntgabe von zwei vollstreckten Todesurteilen und weiteren Urteilen. – Der Chef des OKW hatte mit Erlaß vom 6. 2. 1942 (HM Nr. 109) bestimmt, daß Angehörige von Wehrersatzdienststellen, die durch persönliche Vorteile Wehrpflichtige dem Wehrdienst entzogen, mit dem Tode zu bestrafen seien.

30. 3. 1942 Einführung der Bezeichnung *Heimat-Flakbatterien* für Flakformationen, die ab sofort ganz oder teilweise mit zivilem Personal besetzt werden und im wesentlichen zum Schutz von Industriewerken und Luftschutzorten geringerer Ordnung bestimmt sind[84]).

31. 3. 1942 Einführung des *Erdkampfabzeichens der Luftwaffe* durch Göring als Anerkennung für die Bewährung bei dem in zunehmenden Maße erforderlich gewordenen Einsatz aller Truppengattungen der Luftwaffe im Erdkampf[85]).

April 1942

1. 4. 1942 Errichtung der Dienststelle *Chef der Propagandatruppen* (bisher Chef der Abteilung für Wehrmacht-Propaganda im OKW)[86]).

---

[81]) BA NS 6/377.
[82]) Über die „überdurchschnittlich hohen Verluste" der Waffen-SS vgl. Bernd Wegner: Hitlers Politische Soldaten: Die Waffen-SS 1939–1945. Paderborn 1982, S. 282–288.
[83]) BA-ZNS vorl. P I.
[84]) Anordnung Nr. 13/42 gRs des Leiters der Partei-Kanzlei vom 30. 3. 1942 (BA NS 6/339).
[85]) LVBl. 1942, S. 497, Nr. 921.
[86]) HM 1942, S. 169, Nr. 286.

Der Chef der Propagandatruppen gehört zum OKW. Er ist dem Chef des Wehrmachtführungsstabes unterstellt und erhält eine besondere Dienstanweisung.

1. 4. 1942 Neue *Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbezirkseinteilung* für die Bearbeitung der Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten der Wehrmacht[87]).

Ab 1. 4. 1942 gilt für die Bearbeitung der Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten der Wehrmacht die o.a. Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbezirkseinteilung. Die Einteilung für das Protektorat Böhmen und Mähren sowie für das Generalgouvernement ist am Schluß abgedruckt. Die bisherige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbezirkseinteilung, bekanntgegeben im HVBl. 1940 B, S. 341 Nr. 509, ist mit den ergangenen Änderungen mit Ablauf des 31. 3. 1942 außer Kraft getreten.

1. 4. 1942 Errichtung des *Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamtes Prag*[88]).

1. 4. 1942 Umgliederung der *Stabsabteilung ChHRüst u. BdE* und Umbenennung in *Stabsgruppe ChHRüst u. BdE*[89]).

1. 4. 1942 Umbenennung des Brückenbau-Ersatz-Bataillons 4, Speyer (Rhein), in *Pionier-Lehrbataillon für schweren Brückenbau*. An der Ersatzgestellung ändert sich nichts[90]).

1. 4. 1942 Verlegung des *Heeresforstaufsichtsamtes III* von Linz nach Prag[91]).

Am 1. 4. 1942 wurde die Zweigstelle Prag des Heeresforstaufsichtsamtes III aufgelöst. Die Aufgaben dieser Zweigstelle gingen auf das Heeresforstaufsichtsamt III über.

1. 4. 1942 Errichtung des *Zeughauses der Luftwaffe* und des *Museums der Luftfahrt*[92]).

Das Zeughaus der Luftwaffe war eine selbständige Dienststelle außerhalb des Reichsluftfahrtministeriums und wurde dem Chef der Luftwehr unterstellt.
Die von der Stadt Berlin überwiesene Deutsche Luftfahrtsammlung bildete den Grundstock des Museums der Luftfahrt und wurde vom Zeughaus der Luftwaffe verwaltet; über dessen Standort und Ausbau sollte erst nach dem Kriege entschieden werden.

---

[87]) HVBl. 1942 B, S. 173, Nr. 296.
[88]) HVBl. 1942 B, S. 147, Nr. 247.
[89]) HM 1942, S. 201, Nr. 373; AN 1942, Nr. 224.
[90]) HM 1942, S. 182, Nr. 321.
[91]) HVBl. 1942 C, S. 151, Nr. 191.
[92]) LVBl. 1942, S. 963, Nr. 1749.

2. 4. 1942 *Befehl Hitlers für die Neuordnung der Strafvollstreckung*[93]).

Die Bewährungsmöglichkeiten an der Ostfront müssen in Zukunft noch mehr als bisher genutzt werden. Es sind sofort „Feldstrafgefangenenabteilungen" aufzustellen, die unter gefahrvollen Umständen zu härtesten Arbeiten herangezogen werden.

2. 4. 1942 Erlaß des OKW über die *Verwendung von Offizieren in der deutschen Wehrmacht, die bereits in einer fremden Wehrmacht gedient haben*[94]).

Nichtvolksdeutsche aktive und Offiziere d.B. einer ausländischen Wehrmacht, insbesondere solche, die gegen Deutschland gekämpft haben, können nicht eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn besondere dienstliche Gründe eine Verwendung als erwünscht erscheinen lassen und die deutsche Staatsangehörigkeit bereits erworben worden ist. Vor Einstellung ist die Genehmigung Hitlers über OKW/WZ einzuholen.

2. 4. 1942 Neuregelung der Bestimmungen für die Verleihung des *Flakkampfabzeichens* durch den RdL u. ObdL[95]).

2. 4. 1942 Einführung eines *Tätigkeitsabzeichens für E-Meßleute und Horcher der Flakartillerie* durch den RdL u. ObdL[96]).

4. 4. 1942 *Die Gesamtkopfstärke der Wehrmacht beträgt am 4. April 1942 8 672 000 Mann.* Dem Ostheer waren in der Zeit ab 22. Juni 1941 bis 1. Mai 1942 eine Million Mann zugeführt worden[97]).

Der Chef des Generalstabes des Heeres, 12. 4. 1942: Im Osten fehlen am 1. Mai 318 000 Mann. Mai bis September 1942 stehen zur Deckung zur Verfügung 960 000 Mann, dann vom Oktober an nichts mehr. Jahrgang 1924 soll 1. 8. einberufen werden. Ab Mai Arbeitsdiensteinsatz möglichst im Westen. Jahrgang 1924 bringt für das Heer 260 000 Mann. Vorschlag des Befehlshabers des Ersatzheeres: Im Mai 240 000 zweimonatig Ausgebildete im Ostheer einstellen[98]).

10. 4. 1942 Erlaß Görings über die *Unteroffizierschulen der Luftwaffe*[99]).

Die Unteroffizierschulen der Luftwaffe gliedern sich in
a) Unteroffizierschulen (V) der Luftwaffe (früher Unteroffiziervorschulen der Luftwaffe) (siehe LVBl. 1942, S. 109, Nr. 192),

---

[93]) HM 1942, S. 193, Nr. 340; Erläuterungen hierzu im MVBl. 1942, S. 686, Nr. 575.

[94]) OKW $\frac{\text{geh. Nr. 1211/41 g. WZ (II)}}{\text{21 geh. Nr. 2044/41 g AHA/Ag/E}}$ vom 2. 4. 1942 (BA-ZNS ES: Offiziere).

[95]) LVBl. 1942, S. 484, Nr. 922.

[96]) Ebenda, Nr. 923.

[97]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 51; zitiert nach Warlimont (wie Anm. 17), S. 251.

[98]) Halder-KTB Bd. III, S. 426 f.

[99]) LVBl. 1942, S. 529, Nr. 999.

b) Unteroffizierschulen (S) der Luftwaffe (siehe LVBl. 1942, S. 109, Nr. 192).
Einstellungen für die Unteroffizierschulen (V) finden gemäß LVBl. 1942, S. 65, Nr. 106 nicht mehr statt.
Mit Erlaß vom 6. 5. 1942 (LVBl. S. 695, Nr. 1251) wurde die unterschiedliche Bezeichnung der Unteroffizierschulen in „V" und „S" aufgehoben.

13. 4. 1942 Erlaß des OKW/AHA/Ag/H/Str. über die *Aufstellung von Feldstraflagern*[100]).

Der Strafvollzug wird entsprechend den Kriegserfordernissen so neu geregelt, daß Straflagerverwahrung in Zukunft nur noch in „Feldstraflagern" vollstreckt wird.

14. 4. 1942 Erlaß des OKW/AHA/Ag/H/Str. über die *Aufstellung von Feldstrafgefangenenabteilungen*[101]).

Im Zuge der Neuordnung des Strafvollzuges nach den Kriegserfordernissen werden Feldstrafgefangenenabteilungen aufgestellt. Über den Strafvollzug in diesen Abteilungen vgl. Erlaß des OKW/AHA/Ag/H/Str. vom 15. 4. 1942[102]).

15. 4. 1942 Verleihung des *Goldenen Großkreuzes vom Deutschen Adlerorden* an König Boris von Bulgarien[103]).

15. 4. 1942 Neufassung der *Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.B) vom 1. April 1938* durch den Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst[104]).

16. 4. 1942 Einrichtung eines *Ständigen Vertreters des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine im Führerhauptquartier*[105]).

16. 4. 1942 Beseitigung der Bezeichnung *Ostmark*[106]).

Eine zusammenfassende Benennung der sieben Reichsgaue, die bisher als „Reichsgaue der Ostmark" bezeichnet wurden, ist in manchen Fällen nicht zu vermeiden. In diesen Fällen ist anstelle der Sammelbezeichnung „Reichsgaue der Ostmark" die Bezeichnung „Alpen- und Donau-Reichsgaue" zu verwenden. Diese Sammelbezeichnung ist jedoch nur zulässig, wenn eine Aufführung der einzelnen Reichsgaue aus besonderen Gründen nicht angebracht ist.

---

[100]) BA-ZNS WR.
[101]) Ebenda.
[102]) Ebenda.
[103]) Jahrbuch der Weltpolitik 1943, S. 314.
[104]) HVwVfgen Bd. 16, Nr. 636.
[105]) Gerhard Wagner (Hrsgb.): Lagevorträge des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine vor Hitler 1939–1945. München 1972, S. 81, 387 u. 470.
[106]) LVBl. 1942, S. 557, Nr. 1044.

16. 4. 1942 Erlaß Görings über den *Kriegseinsatz von Kriegshilfsdienstverpflichteten (Arbeitsmaiden) bei Dienststellen der Luftwaffe*[107]).

20. 4. 1942 Erlaß des OKW/WZ über die *Verleihung des Verwundetenabzeichens an Angehörige der Polizei*[108]).

Hitler hat die Verleihung des Verwundetenabzeichens an Angehörige der Polizei unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

20. 4. 1942 Verleihung des Namens *Langemarck* an die SS-Infanterie-Standarte[109]).

22. 4. 1942 *Winterkämpfe des deutschen Heeres*[110]).

Nach dem Einsetzen der Frühjahrsschlammperiode waren die Winterkämpfe an der gesamten Ostfront endgültig abgeflaut.
Auswirkungen der Winterkämpfe (Zu- und Abgänge) vom 1. 11. 1941 bis 1. 4. 1942:
900 000 Abgänge (einschl. Kranke)
450 000 Zugänge; unter fast völligem Einsatz des Jahrgangs 1922 und Inanspruchnahme der Wirtschaft[111]).

22. 4. 1942 Errichtung einer *Zentralen Planung* im Vierjahresplan durch Göring zur Überwindung der Spannungen in der deutschen Wirtschaft[112]).

25. 4. 1942 Einführung des Dienstgrades *„Stabsgefreiter neuer Art"* beim Heer für die Dauer des Krieges[113]).

Zum Stabsgefreiten n.A. können Obergefreite befördert werden nach einer Gesamtdienstzeit von 5 Jahren (beim Ersatzheer: von 6 Jahren) und nach einer Dienstzeit von 2 Jahren als Obergefreite. Dienstgradabzeichen: gestickter Stern in den zwei Obergefreiten-Winkeln. Besoldung: RM 118,70 monatlich. Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 15.

26. 4. 1942 *Beschluß des Großdeutschen Reichstags über die von Hitler in seiner Rede in Anspruch genommenen Rechte. Er ist nicht mehr an bestehende gesetzliche Vorschriften gebunden*[114]).

Der Reichstag ist seitdem nicht mehr zusammengetreten.

---

[107]) LwVerwVfgen Bd. 10, Nr. 605.
[108]) LVBl. 1942, S. 872, Nr. 1602.
[109]) VBl.d.Waffen-SS 1942, S. 51, Nr. 218.
[110]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 1359–1365.
[111]) Halder-KTB Bd. III, S. 430–432.
[112]) IMT Bd. XLI, S. 413 f.; vgl. Gregor Janssen: Das Ministerium Speer. Deutschlands Rüstung im Kriege. Berlin–Frankfurt/M.–Wien 1968, S. 56 ff.
[113]) HVBl. 1942 C, S. 247, Nr. 299 u. S. 267, Nr. 332.
[114]) RGBl. 1942 I S. 247. Vgl. Günter Gribbohm: Hitler und die Justiz. Zur Reichstagsrede vom 26. 4. 1942. In: Deutsche Richterzeitung, Dezember 1969, S. 393 f. Vgl. auch ders.: Die Führerinformationen des Reichsjustizministeriums. In: Deutsche Richterzeitung, Mai 1971, S. 152–155. Heinz Boberach (Hrsgb.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung. (Schriften des Bundesarchivs 21). Boppard a.Rh. 1975.

28. 4. 1942 Auftrag Hitlers an das OKH zwecks *Säuberung des rückwärtigen Heeresgebiets von überflüssigen Dienststellen*[115]).

Im Bereich der Reichskommissariate Ukraine und Ostland soll Gen.Lt. z.V. von Unruh die Säuberung durchführen. Ihm wird dafür ein besonderer Stab unter der Bezeichnung „OKW Stab zbV" zur Verfügung gestellt.

30. 4. 1942 *Gesamtverluste des Heeres im Ostfeldzug:* 1 167 835 Mann, d.h. etwa ein Drittel des am 22. Juni 1941 angetretenen Ostheeres[116]).

Mai 1942

1. 5. 1942 Gemäß der Entscheidung Hitlers lautet von jetzt an seine Dienststellenbezeichnung *Der Führer* unter Fortfall der Zusätze „und Reichskanzler" sowie „und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht". Dementsprechend lautet die Dienststellenbezeichnung *Adjutantur der Wehrmacht beim Führer*[117]).

1. 5. 1942 Erlaß des OKW/AHA/In 8 über die Einrichtung *Luftfeldpostdienst Osten* für die an der Ostfront eingesetzten Einheiten der Wehrmacht[118]).

1. 5. 1942 Aufstellung von zwei *Feldstraflagern* mit je vier Kompanien[119]) und von drei *Feldstrafgefangenenlagern* mit je vier Kompanien[120]) im Zuge der Neuordnung des Strafvollzuges.

Straflagerverwahrung erfolgte in Zukunft nur noch in Feldstraflagern.

1. 5. 1942 Übernahme der *SHD-Abteilungen (mot)* als motorisierte *Luftschutz-Abteilungen* in die Luftwaffe. Umwandlung des *SHD I. Ordnung* in die *Luftschutzpolizei*[121]).

---

[115]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 329.

[116]) Ebenda, S. 346; vgl. Halder-KTB Bd. III, S. 436. Hiernach hatte das Ostheer vom 22. 6. 1941 bis 30. 4. 1942 allein 34 395 Offiziere verloren.

[117]) AN 1942, S. 103, Nr. 272; MVBl. 1942, S. 566, Nr. 441; LVBl. 1942, S. 707, Nr. 1271. Vgl. dort über Ausnahmeregelungen.

[118]) MVBl. 1942, S. 575, Nr. 449; vgl. Bruno Schmitt und Bodo Gericke: Die deutsche Feldpost im Osten und der Luftfeldpostdienst Osten im Zweiten Weltkrieg. In: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 1/1969.

[119]) OKW/AHA/Ag/H/Str. I/II, 13. 4. 1942 (BA-ZNS WR).

[120]) Ebenda, 14. 4. 1942 (BA-ZNS WR).

[121]) LVBl. 1942, S. 653, Nr. 1152. Auch diese neue Organisation blieb Bestandteil der Luftverteidigung, die unter Görings Befehl stand.

7. 5. 1942 Erlaß Hitlers über die *einheitliche Steuerung der Rüstungswirtschaft durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition* (Trennung von Wehrwirtschaft und Rüstung)[122]).

Gemäß den Durchführungsbestimmungen des Chefs OKW vom 11. 5. 1942[123]) wird das bisherige Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt im OKW umgewandelt:

a) in das Rüstungsamt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition mit den Teilen, deren Aufgabengebiete in die künftige Zuständigkeit des Reichsministers für Bewaffnung und Munition übergehen;
b) in das Wehrwirtschaftsamt des Oberkommandos der Wehrmacht mit den Teilen, deren Aufgabengebiet dem OKW verbleiben.

Chef des Wehrwirtschaftsamtes ist Gen.d.Inf. Thomas. Er ist zugleich Chef des Rüstungsamtes des Reichsministers für Bewaffnung und Munition.

7. 5. 1942 *Einführung des kurzfristigen Wehrdienstes bei der Luftwaffe*[124]).

Wehrpflichtige können für wiederholte Einberufungen zu kurzfristigem Wehrdienst bei der Luftwaffe durch eine Heranziehung der Wehrersatzdienststellen bereitgestellt werden.

10. 5. 1942 Bestellung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen, Dr. Schmelter, zum *Sondertreuhänder der Arbeit für die Organisation Todt*[125]).

13. 5. 1942 Hitler genehmigt die *Aufstellung eines Generalkommandos (mot) für die Waffen-SS sowie die Neuaufstellung der SS-Division „Das Reich"*[126]).

17. 5. 1942 Ernennung des Oberst d.G. Scherff zum *Beauftragten des Führers für die militärische Geschichtsschreibung* unter Beibehalt seiner Stellung als Chef der Kriegsgeschichtlichen Abteilung im Oberkommando der Wehrmacht[127]).

17. 5. 1942 Erlaß des Chefs OKW/WFSt über *Einstellung von volksdeutschen Kriegsgefangenen sowjetrussischer Staatsangehörigkeit als Freiwillige in die deutsche Wehrmacht*[128]).

---

[122]) MBlWiRüAmt 1942, S. 67, Nr. 139.
[123]) MBlWiRüAmt 1942, S. 68, Nr. 140; vgl. auch die Duchführungsbestimmungen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition in MBlWiRüAmt 1942, S. 69, Nr. 141.
[124]) RGBl. 1942 I S. 280; LVBl. 1942, S. 768, Nr. 1274.
[125]) Deutschland im Kampf, Mai-Lieferung 1942, S. 104.
[126]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 353.
[127]) BA R 43 II/1308. Vgl. Marianne Feuersenger: Mein Kriegstagebuch. Führerhauptquartier und Berliner Wirklichkeit. Vorwort: Kurt Sontheimer (Herderbücherei Bd. 955). Originalausgabe. Freiburg i.Br. 1982.
[128]) HM 1942, S. 303, Nr. 574. Änderungen im HM 1944, S. 263, Nr. 473 u. S. 305, Nr. 560 sowie S. 333, Nr. 614.

Hitler ist damit einverstanden, daß russische Kriegsgefangene (unter bestimmten Voraussetzungen) als Freiwillige in die deutsche Wehrmacht eingestellt werden können.

18. 5. 1942 Verordnung über die *Dauer der Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend*[129]).

Um die Einbringung der Hackfruchternte zu fördern, wird für die im Frühjahr eingestellten Arbeitsmaiden die Dienstzeit des RAD auf sieben Monate und im Kriegshilfsdienst des RAD auf fünf Monate festgesetzt; für die im Herbst eingestellten Arbeitsmaiden beträgt die Dienstzeit im aktiven RAD fünf Monate und im Kriegshilfsdienst sieben Monate. Mit Rücksicht hierauf werden die Kriegshilfsdienstverpflichteten des Sommerhalbjahrgangs 1942 erst Ende Oktober 1942 aus dem RAD entlassen.

19. 5. 1942 Auf einen Antrag des Reichsarbeitsführers hat Hitler nach Vortrag des Chefs des OKW entschieden, daß die in der Rüstungsindustrie tätigen Männer des Geburtsjahrgangs 1925 bis zur Einberufung in die Wehrmacht an ihren Arbeitsplätzen zu belassen sind. Die Kriegsfreiwilligen sind nach wie vor vom Arbeitsdienst zu befreien. Die übrigen Teile des Jahrgangs 1925 sind aber dem RAD mit Einberufung des Jahrgangs 1924 zur Wehrmacht zur Verfügung zu stellen[130]).

20. 5. 1942 Umbenennung der Inspekteure der Ostbefestigungen, der Landesbefestigungen beim Oberbefehlshaber West und der Landesbefestigung Nord in *Inspekteure der Landesbefestigung Ost, West bzw. Nord*[131]).

20. 5. 1942 Erstmalige Verleihung des *Ritterkreuzes des Kriegsverdienstkreuzes*[132]).

Bei einem feierlichen Staatsakt in der Neuen Reichskanzlei erhielt Hans Hahne, Werkmeister in einem Rüstungsbetrieb, als erster das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes, das ihm von einem „Sonderbeauftragten des Führers", einem Gefreiten und Ritterkreuzträger des Heeres, überreicht wurde.
Am selben Tag verlieh Hitler dem aus den USA zurückgekehrten bisherigen deutschen Geschäftsträger in Washington, Gesandten Dr. Hans Thomsen, das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes und dem bisherigen deutschen Militärattaché in Washington, Gen.d.Art. Friedrich von Bötticher, das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwerten.

---

[129]) RGBl. 1942 I S. 336.
[130]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 368.
[131]) HM 1942, S. 259, Nr. 474.
[132]) Deutschland im Kampf, Mai-Lieferung 1942, S. 93 u. 98.

21. 5. 1942 Ergänzung der *Beurteilungsbestimmungen des Heeres* (HDv 291) durch OKH/PA[133]).

In HDv 291 – Bestimmungen über Aufstellung und Vorlage der Beurteilungen der Offiziere des Heeres – ist auf S. 5 B 1 als 3. Absatz handschriftlich einzufügen:
„Neben militärischen Fähigkeiten und allgemeinen Charaktervorzügen ist es entscheidend, daß der Offizier die großen Ideen des Nationalsozialismus und des Soldatentums verkörpert und daß er dieses weltanschauliche Gedankengut auch auf andere zu übertragen versteht."

22. 5. 1942 Vfg. des OKH/P 2 über Vereinfachung der Formbestimmungen *Wahrung der Ehre* (Nachdruck 1941) für die Dauer des Krieges[134]).

1. Das Ehrenprüfverfahren fällt fort. Die erforderlichen Ermittlungen trifft der Kommandeur.
2. Der Ehrenrat ist entweder nach „Wahrung der Ehre" Ziff. 10 bis 11 oder von Fall zu Fall zu ernennen.
3. Die Durchführung des Zweikampfes zur Bereinigung von Ehrenhändeln entfällt.

22. 5. 1942 Hitler genehmigt auf Antrag des Reichsmarschalls Göring die Freistellung von Arbeitskräften, die für das *Funkmeßprogramm* benötigt werden, wünscht jedoch, daß für diese Aufgabe in vermehrtem Umfange *weibliche Arbeitskräfte* ausgebildet und eingesetzt werden[135]).

23. 5. 1942 Reichsminister Walter Darré wird beurlaubt. Der Staatssekretär im Reichsernährungsministerium Hermann Backe wird mit der Führung der Geschäfte des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsbauernführers und des preußischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft beauftragt[136]).

24. 5. 1942 Richtlinien des OKW für die Durchführung der *Feldseelsorge*[137]).

„Die Feldseelsorge ist eine dienstliche Einrichtung der Wehrmacht. Sie übt ihren Dienst an den Soldaten christlichen Bekenntnisses aus, die den Wunsch haben, seelsorgerisch betreut zu werden.
Sie hat dieser Aufgabe so zu dienen, daß sie [. . .] jeden konfessionellen Streit ausschließt [. . .]"

---

[133]) HM 1942, S. 256, Nr. 468.
[134]) BA-ZNS ES: Ehrengerichtsbarkeit.
[135]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 375.
[136]) Deutschland im Kampf, Mai-Lieferung 1942, S. 99.
[137]) HVBl. 1942 B, S. 298, Nr. 475; LVBl. 1942, S. 993, Nr. 1798 u. S. 1057, Nr. 1922.

26. 5. 1942 Verordnung über die *Stiftung der Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42" (Ostmedaille)*[138]).

„[. . .] In Würdigung des heldenhaften Einsatzes gegen den bolschewistischen Feind während des Winters 1941/42 stifte ich die Medaille für die ‚Winterschlacht im Osten 1941/42' (Ostmedaille) [. . .]"

27. 5. 1942 *Attentat auf den Stellvertretenden Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, SS-Obergruppenführer und General der Polizei Reinhard Heydrich,* der am 4. Juni an den Folgen der sehr schweren Verletzung verstarb[139]).

Am 30. 5. wurde bekanntgegeben, daß SS-Oberst-Gruppenführer und Generaloberst der Polizei Daluege mit der Vertretung Heydrichs in der Führung der Geschäfte des Reichsprotektors beauftragt worden war[140]).
Bei dem Staatsakt für Heydrich in der Neuen Reichskanzlei am 9. 6. verlieh Hitler dem Verstorbenen als zweitem Deutschen „die höchste Auszeichnung, die ich [Hitler] zu vergeben habe: die Oberste Stufe des Deutschen Ordens"[141]).

27. 5. 1942 Vfg. des OKH/PA über die *Übernahme von Reserveoffizieren zu den aktiven Truppenoffizieren*[142]).

Von den Truppenteilen des Feldheeres können dem OKH/PA bis auf weiteres laufend junge Reserveoffiziere, die sich im Felde besonders bewährt haben, die für einen aktiven Offizier erforderlichen Führereigenschaften besitzen und die nach Persönlichkeit und Anlagen auch zum Ausbilder und Erzieher geeignet sind, zur Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren vorgeschlagen werden.

29. 5. 1942 Umbenennung der Landesschützen-Regiments-Stäbe, Wachbataillone und Landesschützenbataillone in *Sicherungseinheiten*[143]).

30. 5. 1942 *Ansprache Hitlers vor den Offizieranwärtern im Berliner Sportpalast*[144]).

---

[138]) RGBl. 1942 I S. 375; HM 1942, S. 275, Nr. 507; MVBl. 1942, S. 644, Nr. 526; LVBl. 1942, S. 804, Nr. 1472.
[139]) Deutschland im Kampf, Mai-Lieferung 1942, S. 99. Rudolf Ströblinger: Das Attentat von Prag. Lizenzausgabe. Bergisch-Gladbach 1979. Günther Deschner: Reinhard Heydrich. Statthalter der totalen Macht. Biographie. Esslingen am Neckar 1977.
[140]) Deutschland im Kampf, Mai-Lieferung 1942, S. 94; Archiv der Gegenwart 1942, S. 5514 C.
[141]) Deutschland im Kampf, Juni-Lieferung 1942, S. 105 f.; Archiv der Gegenwart 1942, S. 5525 B.
[142]) HM 1942, S. 257, Nr. 471.
[143]) HM 1942, S. 439, Nr. 840.
[144]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 393; voller Wortlaut dieser Ansprache im Anhang zu Henry Picker: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941/42. Im Auftrag des Verlags neu herausgegeben von Percy Ernst Schramm in Zusammenarbeit mit Andreas Hillgruber und Martin Vogt. Stuttgart 1963, S. 493–504.

Zeittafel

Juni 1942

1. 6. 1942 Umbildung des bisherigen *Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes im Oberkommando der Wehrmacht* in
a) das *Wehrwirtschaftsamt* im Oberkommando der Wehrmacht,
b) das *Rüstungsamt* des Reichsministers für Bewaffnung und Munition[145]).

Chef beider Ämter ist Gen.d.Inf. Thomas, der bisherige Chef des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes im OKW.

1. 6. 1942 Aufstellung der *Amtsgruppe P 4* (Offizierergänzung) im Heerespersonalamt und der *Annahmestellen für Offiziernachwuchs des Heeres;* Auflösung der *Inspektion des Personalprüfwesens (In P)* und der *Personalprüfstellen* bei den Stellvertretenden Generalkommandos[146]).

3. 6. 1942 Erlaß des OKW über die *Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen und Vermißten*[147]).

Hitler wünscht, daß die erste Nachricht vom Tode oder Vermißtsein eines Wehrmachtangehörigen den Familienangehörigen durch den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP überbracht wird.

4. 6. 1942 Besuch Hitlers bei Carl Gustaf Freiherr von Mannerheim im finnischen Hauptquartier (anläßlich dessen 75. Geburtstags) und Überreichung des *Goldenen Großkreuzes vom Deutschen Adlerorden*[148]).

Am 27. 6. 1942 stattete von Mannerheim dem „Führer" in seinem Hauptquartier einen Gegenbesuch ab.

5. 6. 1942 Fernschreiben des OKW/WFSt, gKdos Chefs. an Panzerarmee Afrika über die sofortige *Erschießung der deutschen politischen Flüchtlinge bei den freien französischen Verbänden in Afrika*[149]).

---

[145]) BA-ZNS WAllg. Vgl. Georg Thomas: Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft (1918–1943/45). Herausgegeben von Wolfgang Birkenfeld (Schriften des Bundesarchivs 14). Boppard a.Rh. 1966; Gregor Janssen: Das Ministerium Speer. Deutschlands Rüstung im Kriege. Berlin–Frankfurt a.M.–Wien 1968.
[146]) HVBl. 1942 A, S. 11, Nr. 10.
[147]) HVBl. 1942 B, S. 321, Nr. 517; MVBl. 1942, S. 811, Nr. 700; LVBl. 1942, S. 1053, Nr. 1916.
[148]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 402; Deutschland im Kampf, Juni-Lieferung 1942, S. 104.
[149]) BA-MA RW 4/v. 659.

Zeittafel

6. 6. 1942 Erlaß des OKW/WFSt über die *Wehrkraft der Wehrmacht im Frühjahr 1942*[150]).

6. 6. 1942 Erlaß der *Wehrmachtdisziplinarstrafordnung* (WDStO) durch den Chef OKW auf besonderen Befehl Hitlers[151]).

Die WDStO tritt am 1. 12. 1942 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Heeresdisziplinarstrafordnung, auch gültig für die Luftwaffe, und die Marinedisziplinarstrafordnung außer Kraft. Die WDStO wird durch Ausgabe der HDv 3/9, MDv Nr. 130 u. LDv 3/9 veröffentlicht.

9. 6. 1942 Vfg. des OKM/Skl.Qu.A über die *Aufstellung einer Flugmeldehelferinnenschaft der Kriegsmarine*[152]).

10. 6. 1942 *Neugliederung der Schulen für Offizieranwärter der Infanterie*[153]).

Die bisherige Lehrabteilung II der Infanterieschule scheidet aus dem Verband der Infanterieschule aus. Die Lehrgruppen I und II dieser Lehrabteilung bilden in Döberitz, die Lehrgruppe III in Potsdam selbständige Schulen. Weiterhin wird in Ohrdruf eine Schule aufgestellt.
Es bestehen demnach ab 10. 6. 1942 für die Ausbildung der Offizieranwärter der Infanterie folgende Schulen:
Schule I für Offz.Anw.d.Inf., Dresden, mit zwei Lehrgruppen,
Schule II für Offz.Anw.d.Inf., Wiener Neustadt, mit einer Lehrgruppe,
Schule III für Offz.Anw.d.Inf., Potsdam, mit einer Lehrgruppe,
Schule IV für Offz.Anw.d.Inf., Ohrdruf, mit einer Lehrgruppe,
Schule V für Offz.Anw.d.Inf., Döberitz, mit zwei Lehrgruppen.
Für die Einberufung der Offizieranwärter der Infanterie zum 10. Offz.-Anw.Lehrgang gilt bereits diese Neuregelung.

10. 6. 1942 Runderlaß des Reichsministers des Innern für die *Erfassung des Geburtsjahrgangs 1925*[154]).

15. 6. 1942 Übergang der *Betriebsführung der Eisenbahnen in den besetzten Westgebieten* vom Wehrmachttransportchef auf das Reichsverkehrsministerium[155]).

15. 6. 1942 Stiftung einer *Ehrenschale für hervorragende Kampfleistungen im Erdkampf* durch den RdL u. ObdL[156]).

---

[150]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 50 f.; abgedruckt bei Hans-Adolf Jacobsen: 1939–1945. Der Zweite Weltkrieg in Chronik und Dokumenten. Darmstadt 1959, S. 309–333.
[151]) HVBl. 1942 B, S. 354, Nr. 580; MVBl. 1942, S. 823, Nr. 706; LVBl. 1942, S. 865, Nr. 1598; vgl. Heinrich Dietz: Die Wehrmachtdisziplinarstrafordnung. In: Deutsche Justiz, Heft 46/1942 (Sonderdruck im BA-ZNS).
[152]) MVBl. 1942, S. 656, Nr. 545 (Berichtigung des MVBl. 1941, S. 305, Nr. 250).
[153]) HM 1942, S. 273, Nr. 505.
[154]) BA-ZNS ES: Geburtsjahrgänge.
[155]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 452.
[156]) LVBl. 1942, S. 878, Nr. 1615.

Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde und wird in die Ehrenliste aufgenommen.

15. 6. 1942 Aufstellung der *Fronthilfe Deutsche Reichspost – Kraftfahrstaffel Osten* – durch den Reichspostminister[157]).

Vom OKW werden hierzu als oberste Grenze 1500 Angehörige der Geburtsjahrgänge 1890 bis 1912, die für die Reichspost uk-gestellt sind, freigegeben.

16. 6. 1942 Zusammenstellung der *mobilen Gesamtkräfte des Heeres* vom 16. Juni 1942[158]).

	3gliedrige Inf.Div.	2gliedr. Inf.Div.	Geb. Div.	le. Div.	Inf.Div. (mot)	Pz. Div.	SS od. Pol.Div.	Sich. Div.
			Osten					
HGru Süd	46		2	4	5	9	2 ½	3
HGru Mitte	42	6			4	8	½	6
HGru Nord	26	1	1 ½	2	2	2	2 ½	3
Summe Osten	115	7	3 ½	6	11	19	5 ½	12
			Norden					
AOK Lappland	2		2 ½				1	
AOK Norwegen	8	2	1			1		
Summe Norden	10	2	3 ½			1	1	
			Westen					
Summe Westen	16	7				3		
			Südosten					
Summe Südosten	1	4						
			Afrika					
Summe Afrika				1		2		
			Heimatkriegsgebiet					
Summe Heimat		1					2	
Gesamtsumme	142	21	7	7	11	25	8 ½	12

16. 6. 1942 Die Winterkämpfe hatten eine Steigerung der *Fahnenflucht* mit sich gebracht. Als mit dem Eintritt besserer Witterung die schweren Kämpfe abflauten, war ein merkliches Absinken der Fahnenflucht zu beobachten[159]).

18. 6. 1942 Hitler genehmigt den Antrag Görings zur Aufstellung von *Alarmflakbatterien* im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Gebieten[160]).

[157]) BA-ZNS vorl. P XLI.
[158]) Halder-KTB Bd. III, S. 457.
[159]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 157.
[160]) Ebenda, S. 432.

Die Zahl der angefertigten Flakwaffen vermehrt sich dauernd, während ihre personelle Besetzung seitens der Luftwaffe nicht möglich ist. Zum Dienst in Alarmflakbatterien können daher neben Angehörigen der Luftwaffe auch Truppen und Dienststellen des Heeres und der Kriegsmarine herangezogen werden, soweit sie nicht durch andere Aufgaben gebunden sind.

18. 6. 1942 Ausgabe eines *Merkblattes für die Angehörigen der in Sowjetrußland vermißten deutschen Soldaten* durch OKW/Kriegsgef. Allg[161]).

18. 6. 1942 Tod des *Korpsführers des NSKK* Adolf Hühnlein nach schwerer Krankheit in München[162]).

Bei dem Staatsakt am 21. 6. im Armeemuseum in München verlieh Hitler dem Verstorbenen als drittem Deutschen „die Oberste Stufe des Deutschen Ordens". Die Trauerrede hielt Goebbels.

20. 6. 1942 *Gesamtverluste des deutschen Ostheeres nach einem Jahr Rußlandfeldzug* = 1 299 784 (davon 38 837 Offiziere) (ohne Kranke) = 40,62 % bei durchschnittlicher Iststärke von 3,2 Millionen[163]).

21. 6. 1942 *Umbenennung von Kommandobehörden des Heeres*[164]).

bisher	neu
Heeresgruppenkommando . . .	Ob.Kdo. Heeresgruppe . . .
Gen.Kdo. . . . Armeekorps (mot)	Gen.Kdo. . . . Panzerkorps.

22. 6. 1942 Vfg. des OKH – Der Beauftragte des Führers für die militärische Geschichtsschreibung – über die *Organisation des Kriegsgeschichtswesens im Heere*[165]).

Mit seinen Erlassen vom 17. 5. und 6. 6. 1942 hatte Hitler den Oberst d.G. Scherff unter Beibehaltung der Stellung als *Chef der Kriegsgeschichtlichen Abteilung des OKW* zu seinem *Beauftragten für die militärische Geschichtsschreibung* ernannt und ihm die für seine Aufgaben erforderlichen Einrichtungen des Heeres unmittelbar unterstellt. Hiernach tritt mit dem 1. 7. 1942 folgende Neuorganisation in Kraft:
1. Im OKH wird eine „Kriegsgeschichtliche Abteilung des Heeres (KrGesch Heer)" gebildet. Sie untersteht dem „Beauftragten des Führers für die militärische Geschichtsschreibung" und hat den Anteil des Heeres am Großdeutschen Freiheitskampf kriegsgeschichtlich zu erforschen.
2. Die Schriftleitung der Militärwissenschaftlichen Rundschau tritt zur Kriegsgeschichtlichen Abteilung des Heeres über.

[161]) BA-ZNS WAllg.
[162]) Deutschland im Kampf, Juni-Lieferung 1942, S. 106.
[163]) Halder-KTB Bd. III, S. 465.
[164]) HM 1942, S. 297, Nr. 599.
[165]) HVBl. 1942 B, S. 308, Nr. 491.

3. Der Chef der Heeresarchive und der Chef der Heeresbüchereien scheiden aus dem Befehlsbereich des GenStdH aus und werden dem Beauftragten des Führers für die militärische Geschichtsschreibung unterstellt. Sie bleiben nachgeordnete Dienststellen des OKH.
4. Ständiger Vertreter des Oberst d.G. Scherff in Heeresfragen ist der Chef der Kriegsgeschichtlichen Abteilung des Heeres.
5. Die Kriegswissenschaftliche Abteilung des GenStdH und die Kriegsgeschichtliche Forschungsanstalt des Heeres bleiben wie bisher dem Oberquartiermeister V unterstellt.

22. 6. 1942 Umbenennung des *Armeeoberkommandos Lappland* in *Oberkommando der 20. (Geb.)Armee*[166]).

22. 6. 1942 Richtlinien des OKW/AWA für den *Fraueneinsatz im Bereich der Wehrmacht,* insbesondere in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze[167]).

22. 6. 1942 (–22. 7.) Erfassung der männlichen Angehörigen des *Geburtsjahrgangs 1925* durch die polizeilichen Meldebehörden[168]).

24. 6. 1942 Ernennung (durch Hitler) des NSKK-Obergruppenführers Erwin Kraus zum Nachfolger des am 18. 6. verstorbenen Adolf Hühnlein *(Korpsführer des NSKK)*[169]).

26. 6. 1942 Einführung des *Anhängers zur goldenen Frontflugspange* durch den RdL u. ObdL als sichtbares Zeichen der Anerkennung für besondere Bewährung beim Fronteinsatz in der Luft[170]).

28. 6. 1942 2.15 Uhr *Beginn der deutschen Sommeroffensive* mit dem Angriff der Armeegruppe von Weichs (2. Armee, 4. Pz.Armee, 2. ungarische Armee) aus dem Raum ostw. Kursk in Richtung Don. Am 30. 6. folgte die 6. Armee (Gen.d.Pz.Tr. Paulus) aus dem Raum ostw. Charkow mit Stoß nach Nordost. Die Armeegruppe von Weichs erreichte am 3. 7. den Don bei Woronesh[171]).

28. 6. 1942 Verordnung Hitlers zur *Änderung seiner Verordnung über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher*[172]).

Die Verleihung vollzieht im Auftrag Hitlers der Reichskommissar für die Seeschiffahrt für Schiffe in freier Fahrt, für Schiffe im militärischen Be-

166) KTB-OKW Bd. II 1, S. 80 u. 447.
167) BA NS 6/338; MVBl. 1942, S. 881, Nr. 756 (mit Zusätzen des OKM).
168) MBliV 1942, S. 1275.
169) Deutschland im Kampf, Juni-Lieferung 1942, S. 106 f.
170) LVBl. 1942, S. 961, Nr. 1744.
171) KTB-OKW Bd. II 1, S. 54.
172) RGBl. 1942 I S. 635; MVBl. 1942, S. 1052, Nr. 960.

reich der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine im Einvernehmen mit dem Reichskommissar. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichskommissar für die Seeschiffahrt[173]).

29. 6. 1942 Umbenennungen im *Oberkommando des Heeres*[174]).

Zur Vermeidung von Verwechslungen mit der „Heerwesenabteilung des Generalstabes des Heeres" erhält mit sofortiger Wirkung die „Abteilung Heerwesen" im Allgemeinen Heeresamt (AHA) die Bezeichnung „Abteilung für Allgemeine Truppenangelegenheiten", abgekürzt „Tr Abt". Die Amtsgruppe EH erhält die Bezeichnung „Amtsgruppe E Tr".

30. 6. 1942 Befehl Hitlers für die *Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges* an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten, die am Weltkrieg auf deutscher oder österreichischer Seite teilgenommen hatten[175]).

Juli 1942

1. 7. 1942 *Kräfteverteilung des deutschen Heeres,* das am 1. Juli 1942 über eine Gesamtstärke von 3 950 000 Mann verfügte[176]):

Ostfront	2 635 000 Mann
besetzte Ostgebiete	212 000 Mann
Finnland	150 000 Mann
Norwegen	166 000 Mann
Frankreich	520 000 Mann
Italien und Afrika	55 000 Mann
Balkan	80 000 Mann
sonstige besetzte Gebiete und Reichsgebiete	130 000 Mann.

1. 7. 1942 Verordnung Hitlers über die *Stiftung des Cholmschildes* „zur Erinnerung an die mehrmonatige heldenhafte Verteidigung von Cholm gegen einen zahlenmäßig überlegenen Feind"[177]).

Die Verleihung dieses Kampfabzeichens vollzog im Namen Hitlers der Verteidiger von Cholm, Generalmajor Scherer. Die Verteidigung von Cholm dauerte vom 21. 1. bis 5. 5. 1942 (beide Tage einschließlich).

---

[173]) RGBl. 1942 I S. 636.
[174]) HVBl. 1942 C, S. 358, Nr. 433.
[175]) HM 1942, S. 342, Nr. 668.
[176]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 52.
[177]) RGBl. 1942 I S. 455; HM 1942, S. 319, Nr. 625.

1. 7. 1942 Wegfall aller *Ehrenposten* der Wehrmacht mit Ausnahme der Ehrenposten vor der Reichskanzlei, dem Ehrenmal Unter den Linden in Berlin und dem Reichsehrenmal Tannenberg[178]).

1. 7. 1942 *Neuregelung der Annahme für Bewerber für die Offizierlaufbahn des Heeres,* mit Übergangsbestimmungen[179]).

Aufstellung von zehn Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres, die ab 15. 7. 1942 im Auftrage und nach den Weisungen des OKH/PA die Berufsberatung, Erfassung, erste Vorauslese und Annahme der für den aktiven Offiziernachwuchs des Heeres in Frage kommenden Jugend durchführen.

1. 7. 1942 Einberufung der durch OKH/PA angenommenen *Bewerber für die Offizierlaufbahn des 28. Offizier-Ergänzungs-Jahrgangs* über die Wehrbezirkskommandos zu den Ausbildungstruppenteilen als Freiwillige ohne Ableistung des Reichsarbeitsdienstes[180]).

1. 7. 1942 Übergang der Bearbeitung der taktischen und technischen *Weiterentwicklung des Straßenbaues im Heere* einschl. Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der *Straßenbaubataillone* bei ChHRüst u. BdE von der Eisenbahnpionierabteilung auf die Inspektion der Festungen (In Fest)[181]).

1. 7. 1942 Alle vom Heer zur Luftwaffe unbefristet kommandierten *Futtermeister* und das *Hufbeschlagpersonal* gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1942 als zur Luftwaffe versetzt[182]).

1. 7. 1942 Eingliederung des *Baustabes Speer,* der am 1. April 1942 die Bezeichnung *Organisation Todt — Nachschubstab Rußland-Süd* erhalten hatte, in die Organisation Todt[183]).

5. 7. 1942 Umbenennung der Schützen-Regimenter der Panzerdivisionen in *Panzergrenadier-Regimenter* und der Schützenbrigaden der Panzerdivisionen in *Panzergrenadier-Brigaden*[184]).

7. 7. 1942 00.00 Uhr: Teilung der *Heeresgruppe Süd* in die *Heeresgruppe A* (GenFM List) mit der 3. rumän. Armee, der 17. Armee (Gen.Oberst Ruoff) und der 1. Pz.Armee (Gen.Oberst v. Kleist) und die *Heeres-*

---

[178]) OKW/AWA/WAllg vom 11. 6. 1942 (LVBl. S. 928, Nr. 1714).
[179]) HVBl. 1942 C, S. 340, Nr. 402.
[180]) HVBl. 1942 C, S. 358, Nr. 431.
[181]) HM 1942, S. 301, Nr. 568.
[182]) LVBl. 1942, S. 1042, Nr. 1901.
[183]) Fürs.u.Vers.Best. 1942, S. 172, Nr. 235.
[184]) HM 1942, S. 307, Nr. 581.

gruppe B (GenFM v. Bock) mit der 2. Armee (Gen.Oberst Frhr. von Weichs), der 2. ungar. Armee, der 6. Armee (Gen.d.Pz.Tr. Paulus) und der 4. Pz.Armee (Gen.Oberst Hoth)[185]).

Am 13. 7. 1942 erging ein Befehl Hitlers an die HGru A und B betr. die Fortsetzung der Operationen[186]).

7. 7. 1942 *Grundsätze des OKM/AMA/M Wehr II für die Einstellung und Beschäftigung von Marinehelferinnen*[187]).

7. 7. 1942 Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung über die *Einführung des Arbeitsdienstrechts und des Wehrrechts in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains*[188]).

12. 7. 1942 Einrichtung der Dienststelle des *Generals der Technischen Truppen* im Generalstab des Heeres mit dem Sitz im Hauptquartier OKH[189]).

Der General der Technischen Truppen gehört zum Stabe des GenQu im GenStdH. Er ist der Berater des GenStdH und der Sachbearbeiter im Stabe des GenQu in allen Fragen der Technischen Truppen. Er untersteht dem GenQu.

14. 7. 1942 Verordnung Hitlers über die *Stiftung der Tapferkeits- und Verdienstauszeichnung für Angehörige der Ostvölker*[190]).

Die Auszeichnung wird als Kampfabzeichen mit Schwertern (Tapferkeitsabzeichen) und als Verdienstabzeichen ohne Schwerter (Verdienstauszeichnung) in zwei Klassen und mehreren Abstufungen verliehen.

15. 7. 1942 Auf Befehl Hitlers vom 19. Juli 1942 gehören die *Filmstellen der Wehrmachtteile* ab sofort zu den Propagandatruppen[191]).

Aufgabe der Filmstellen ist die Herstellung von Lehrfilmen für Ausbildung und Unterricht der Truppe.

---

185) KTB-OKW Bd. II 1, S. 55 f.; vgl. Andreas Hillgruber/Gerhard Hümmelchen: Chronik des Zweiten Weltkrieges. Königstein/Ts., Düsseldorf 1978, S. 135.
186) KTB-OKW Bd. II 2, S. 1282 f.
187) MVBl. 1942, S. 698, Nr. 598.
188) Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Ausgabe B, Stück 16, Ziff. 86 u. 87, vom 20. 7. 1942.
189) HM 1942, S. 324, Nr. 635.
190) RGBl. 1942 I S. 463; HM 1942, S. 339, Nr. 667; vgl. hierzu Chef des OKW und Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei vom 14. 7. 1942 (HM 1943, S. 465, Nr. 772).
191) HVBl. 1942 B, S. 353, Nr. 579; vgl. dazu HVBl. 1942 B, S. 400, Nr. 783; HVBl. 1943 B, S. 102, Nr. 199; HVBl. 1943 C S. 488, Nr. 407.

15. 7. 1942 Befehl des Oberkommandos der Kriegsmarine/AMA/M Wehr an alle Wehrersatzdienststellen und die Annahmestellen für Offizierbewerber der Kriegsmarine über die *Neuregelung der Annahme von Bewerbern für die Offizierlaufbahn der Kriegsmarine und die Laufbahn der Marinebaubeamten des höheren Dienstes*[192]).

17. 7. 1942 Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht/I über die *Abgrenzung der Befugnisse der Wehrmachtteile im Reichsgebiet*[193]).

In allen Fragen innerpolitischer und weltanschaulicher Hinsicht, soweit sie über den Rahmen des Heeres hinausgehen, und in Fragen der grundsätzlichen Zusammenarbeit von Wehrmacht und Partei ist der Befehlshaber im Wehrkreis der Vertreter der Gesamtwehrmacht innerhalb seines Wehrkreises.

17. 7. 1942 Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht/AHA/Ag/E über den *Wehrdienst der Umsiedler*[194]).

Bestimmungen für die Heranziehung der bereits erfaßten und gemusterten Umsiedler in den Ostgebieten zum Wehrdienst.

18. 7. 1942 Verleihung des *Goldenen Fliegerabzeichens mit Brillanten* durch Göring an Himmler „als Zeichen kameradschaftlicher Verbundenheit der Luftwaffe mit der Waffen-SS"[195]).

21. 7. 1942 Einführung einer *Feldmütze 42* durch OKH (ChHRüst u. BdE) Abt. Bkl.[196]).

Auf Grund der Wintererfahrungen der Feldtruppen im Osten wird anstelle der in der H.A.O. – HDv 122 – Abschn. A Nr. 1, 2 beschriebenen Feldmütze eine Feldmütze in Schnitt und Machart ähnlich der Bergmütze, jedoch ohne Schirm, eingeführt.

25. 7. 1942 Verordnung Hitlers über die *Stiftung des Krimschildes*[197]).

Der Krimschild wird verliehen als Kampfabzeichen an alle Wehrmachtangehörigen und der Wehrmacht unterstellten Personen, die in der Zeit vom 21. 9. 1941 bis 4. 7. 1942 an den Kämpfen um die Krim zu Lande, in der Luft und zu Wasser ehrenvoll beteiligt waren.
Der Krimschild wird zur Uniform am linken Oberarm getragen. Die Verleihung vollzieht Generalfeldmarschall von Manstein im Namen Hitlers.

---

[192]) MVBl. 1942, S. 732, Nr. 632.
[193]) LVBl. 1942, S. 1139, Nr. 2087.
[194]) HM 1942, S. 304, Nr. 575; vgl. HM 1941, S. 420, Nr. 820.
[195]) Deutschland im Kampf, Juli-Lieferung 1942, S. 100.
[196]) HM 1942, S. 327, Nr. 642.
[197]) RGBl. 1942 I S. 487; HM 1942, S. 383, Nr. 717.

28. 7. 1942 Erlaß Hitlers über das *Sanitäts- und Gesundheitswesen*[198]).

„Der personelle und materielle Einsatz auf dem Gebiet des Sanitäts- und Gesundheitswesens erfordert eine einheitliche und planvolle Lenkung. Ich befehle daher:
1. Für den Bereich der Wehrmacht beauftrage ich den Heeres-Sanitätsinspekteur als Chef des Wehrmachtsanitätswesens unter Beibehalt seiner bisherigen Aufgaben mit der Zusammenfassung aller gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Sanitätswesens der Wehrmacht, der Waffen-SS und der der Wehrmacht unterstellten oder angeschlossenen Organisationen und Verbände [. . .]
2. Für den Bereich des zivilen Gesundheitswesens [. . .]"

28. 7. 1942 Erlaß Himmlers über die *Ablösung von Nachrichtenmännern durch weibliche Kräfte*[199]).

Um Nachrichtenmänner für die Kampffront freizumachen, ordnete Himmler den Austausch dieser Männer gegen entsprechend ausgebildete weibliche Kräfte (SS-Nachrichtenmaiden) an. Die fachliche Ausbildung und weltanschauliche Schulung erfolgte auf der SS-Nachrichtenschule in Oberehnheim/Elsaß.

31. 7. 1942 Erlaß des Reichsführers SS – SS-Hauptamt über die *Einberufung von 16½jährigen Freiwilligen zum Reichsarbeitsdienst bzw. zur Waffen-SS*[200]).

Kriegsfreiwillige leisten aus grundsätzlichen Erwägungen nur ¼ Jahr Arbeitsdienst. 16½jährige Freiwillige der Waffen-SS werden deshalb erst mit 16¾ Jahren zum Reichsarbeitsdienst einberufen.

August 1942

1. 8. 1942 Aufstellung der *Amtsgruppe P 2* im Oberkommando des Heeres/Heerespersonalamt[201]).

Die Umgliederung und Vergrößerung der bisherigen Personalabteilung 2 erfolgte nach Übernahme der Sachbearbeitung „Weltanschauliche Erziehung des Offizierkorps".

---

198) RGBl. 1942 I S. 515; HVBl. 1942 A, S. 25, Nr. 15. Vgl. Gisela Wagenbach: Die Organisation des Wehrmachtsanitätswesens im 2. Weltkrieg – unter besonderer Berücksichtigung des Jahres 1943. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 15. Jahrg. 1965, S. 285–301 u. S. 350–363.
199) BA NS 32 II/1.
200) BA-ZNS HA-RAD.
201) HM 1942, S. 303, Nr. 631.

Zeittafel

1. 8. 1942 Darstellung der *Organisation und der Grundsätze der SS*, abgeschlossen am 1. August 1942[202]).

Darin: Der Weg zur Waffen-SS – Die Waffen-SS – Annahme- und Laufbahnbestimmungen für die Dauer des Krieges; dabei: Die Hauptämter des Reichsführers SS und ihre Aufgaben; Ergänzungsstellen.

9. 8. 1942 Erlaß Hitlers über das *Infanterie-Regiment „Feldherrnhalle"*[203]).

„In Würdigung des Einsatzes der SA um Großdeutschlands Zukunft verleihe ich dem Infanterie-Regiment 271 die Bezeichnung Infanterie-Regiment ‚Feldherrnhalle'. Das Infanterie-Regiment ‚Feldherrnhalle' trägt am linken Unterarm den braunen Ärmelstreifen mit der silbergestickten Aufschrift ‚Feldherrnhalle'".

10. 8. 1942 Umbenennung des I. Fliegerkorps in *Luftwaffenkommando Don*[204]).

12. 8. 1942 Einführung eines *Abzeichens für Unteroffizierschüler der Luftwaffe* durch den RdL u. ObdL[205]).

14. 8. 1942 Einführung einer besonderen *„Frontflugspange für Nachtjäger"* durch den RdL u. ObdL[206]).

Die Frontflugspange für Nachtjäger wird nach den bisherigen Verleihungsbestimmungen (LVBl. 1941, S. 93/95, Nr. 137) in Bronze, Silber, Gold und Gold mit Anhänger verliehen.

18. 8. 1942 Weisung Hitlers Nr. 46: *Richtlinien für die verstärkte Bekämpfung des „Bandenunwesens" im Osten*[207]).

In Zukunft soll der Reichsführer SS allein verantwortlich sein für die „Bandenbekämpfung" in den Reichskommissariaten (Ostland und Ukraine), während der Chef des Generalstabes des Heeres weiterhin im Operationsgebiet die Verantwortung hierfür trägt.

18. 8. 1942 Anordnung Hitlers, die *zusätzliche Betreuung der Verwundeten in Lazaretten und Verwundetentransporten aller Art* so frühzeitig wie möglich *seitens der NSV* zu beginnen[208]).

---

[202]) IMT Bd. XXXI, S. 172–195.
[203]) HM 1942, S. 407, Nr. 770.
[204]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 581.
[205]) LVBl. 1942, S. 1158, Nr. 2112.
[206]) LVBl. 1942, S. 1147, Nr. 2099.
[207]) W. Hubatsch, Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945. 2. Aufl., Koblenz 1983, S. 201–206.
[208]) BA NS 6/338; HVBl. 1942 B, S. 401, Nr. 673; der Erlaß OKW/S In vom 4. 12. 1939 (HVBl. 1940 B, S. 2, Nr. 7) wird aufgehoben.

18. 8. 1942 Vfg. des OKH/Gr S über die *Ergänzung der Kriegspfarrer a.K.*[209]).

Zur Deckung des Bedarfs an Kriegspfarrern a.K. sind Soldaten der Geburtsjahrgänge 1907 und älter, die im Zivilberuf ev. oder kath. Geistliche (nicht Ordensgeistliche) sind, von den Divisionen unmittelbar an das OKH (AHA/Ag/S) zu melden.
Die Bewerber müssen mindestens sechs Monate Frontdienst als Soldat geleistet haben, sich zum Kriegspfarrer eignen und mit ihrer Verwendung als Kriegspfarrer a.K. einverstanden sein.

19. 8. 1942 *Abwehr eines alliierten Landungsversuchs bei Dieppe*[210]).

19. 8. 1942 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen über die *Einführung der Wehrpflicht in Lothringen*[211]).

22. 8. 1942 Einführung eines *Sonderabzeichens für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer* (auch für die Luftwaffe)[212]).

22. 8. 1942 Vfg. des ChHRüst u. BdE/AHA über die Umbenennung der Schützen-Ersatzeinheiten in *Panzer-Gren.-Ersatz-Regimenter usw.*[213]).

23. 8. 1942 Verordnung über die *Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg*[214]).

„Diejenigen deutschstämmigen Elsässer, Lothringer und Luxemburger erwerben von Rechts wegen die deutsche Staatsangehörigkeit, die
a) zur Wehrmacht oder zur Waffen-SS einberufen sind oder werden oder
b) als bewährte Deutsche anerkannt werden [. . .]"

25. 8. 1942 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß über die *Einführung der Wehrpflicht im Elsaß*[215]).

29. 8. 1942 OKH (ChHRüst u. BdE) V I: Verordnung über die *Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Ergänzungs-Wehrmachtbeamter*[216]).

---

[209]) HM 1942, S. 393, Nr. 741.
[210]) Vgl. hierzu den zusammenfassenden Bericht des OKW vom November 1942 über den englischen Landungsversuch bei Dieppe (Deutschland im Kampf, November-Lieferung 1942, S. 49–52); vgl. auch Klaus Jürgen Müller: Der britisch-kanadische Landungsversuch bei Dieppe. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 13. Jahrg. 1963, S. 108–111.
[211]) IMT Bd. XXXVIII, S. 584.
[212]) LVBl. 1942, S. 1180, Nr. 2166.
[213]) HM 1942, S. 392, Nr. 734.
[214]) RGBl. 1942 I S. 533.
[215]) IMT Bd. XXVIII, S. 585.
[216]) HVBl. 1942 B, S. 410, Nr. 697.

Die VO vom 10. 10. 1941 gilt samt den Zusätzen des OKH vom 21. 2. 1942 (HVBl. B, Nr. 36) für Wehrmachtbeamte d.B. und z.V. entsprechend. Als Beförderung in diesem Sinne gilt auch die Anstellung von Wehrmachtbeamten a.K. als Wehrmachtbeamte d.B.

September 1942

1. 9. 1942 Erlaß des OKW/AHA/Ag/E (Ia) über das *Mindestalter für die Annahme von Freiwilligen für die Wehrmacht und Waffen-SS*[217]).

Infolge der Herabsetzung der Altersgrenze für die Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht auf 16½ Jahre wird die Annahme als Freiwilliger für die Wehrmacht oder Waffen-SS auf 16½ Jahre festgesetzt. Die Freiwilligen werden nach Ableistung des verkürzten dreimonatigen Arbeitsdienstes mit Vollendung des 17. Lebensjahres einberufen.

1. 9. 1942 *Bildung des Wehrkreises Generalgouvernement*[218]).

Der Militärbefehlshaber im Generalgouvernement wird „Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement". Das Generalgouvernement gilt als Heimatkriegsgebiet. Es ist bis auf weiteres nicht beabsichtigt, Friedensstandorte im Generalgouvernement einzurichten.

1. 9. 1942 *Einführung einer 2. Besoldungsstufe für Obergefreite (n.A.)* mit einem Grundgehalt von monatlich 105,– RM, die nach einem Jahr erreicht wird[219]).

3. 9. 1942 Teile des LI. AK (Gen.d.Art. von Seydlitz-Kurzbach) kämpfen sich bis auf 8 km an den Stadtkern von *Stalingrad* heran[220]).

5. 9. 1942 Der *Chef des Generalstabes der Luftwaffe* meldet, daß er beabsichtige, Ersatztruppenteile der Luftwaffe, etwa 10 000 Mann, in die durch Partisanen gefährdeten rückwärtigen Gebiete der Ostfront zu legen. Hitler ist damit einverstanden[221]).

8. 9. 1942 Befehl Hitlers über die *Einführung der Arbeitsverpflichtung in den besetzten Gebieten zwecks Durchführung der Küstenbefestigungsanlagen im Westen*[222]).

---

[217]) Abänderung der Bestimmungen der HDv 81/15 (HM 1942, S. 385, Nr. 723).
[218]) OKW Nr. 775/42 WFSt/Org/Qu (Verw), 18. 8. 1942 (BA R 22/2274).
[219]) HVBl. 1942 B, S. 384, Nr. 643.
[220]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 142.
[221]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 684.
[222]) IMT Bd. XXVI, S. 150.

Zeittafel

8. 9. 1942 Befehl Hitlers über das *Verbot der Beschäftigung von Arbeitsmännern des Reichsarbeitsdienstes und von deutschen Bauarbeitern mit untergeordneter Tätigkeit in den besetzten Gebieten*[223]).

9. 9. 1942 Umbenennung des *Luftgaukommandos Kiew* in *Luftgaukommando Charkow*[224]).

10. 9. 1942 Auflösung der *Amtsgruppe Kraftfahrwesen (Ag K)* im OKH (ChHRüst u. BdE). Bildung der Dienststelle *Der General der Motorisierung*[225]).

10. 9. 1942 Die Generale in Rang- und Dienststellung von Kommandierenden Generalen der Luftwaffe führen künftig statt des *„Luftwaffenwimpels für Generale"*[226]) *eine „Dienstflagge"*[227]).

Die Kommandierenden Generale der Flieger- und Flakkorps, die Kommandierenden Generale und Befehlshaber in den Luftgauen sowie der General der Luftwaffe beim ObdM führen wie bisher die Kommandoflagge nach BLB 1940, S. 390/92, Nr. 891, Abschn. I und IV.

11. 9. 1942 Erlaß des OKW/AHA über den *Wehrdienst der Umsiedler*[228]).

15. 9. 1942 Ernennung des Generals der Pioniere Kuntze, in der Führerreserve des OKH, zum *Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer* (Neuaufstellung)[229]).

15. 9. 1942 OKH/GenStdH/GenQu: Einsatz der NSDAP (NSV) zur *Truppenbetreuung* im Operationsgebiet[230]).

Um den Soldaten an der Front eine größere materielle Fürsorge gewähren zu können, ist ein großzügiger Einsatz der NSDAP (NSV) im Operationsgebiet vorgesehen.

15. 9. 1942 Bildung einer *Besoldungsstelle der Waffen-SS, Dachau,* durch Zusammenlegung aller Friedens- und Kriegsbesoldungsstellen der Waffen-SS[231]).

---

[223]) RAD-Dv 21/M Teil II vom 15. 3. 1943, S. 12c; MBlWiAmt 1942, S. 141, Nr. 310.
[224]) LVBl. 1942, S. 1314, Nr. 2379.
[225]) AN 1942, Nr. 462; HVBl. 1942 B, S. 493, Nr. 884.
[226]) BLB 1941, S. 466, Nr. 817.
[227]) LVBl. 1942, S. 1314, Nr. 2384.
[228]) BA-ZNS vorl. P II.
[229]) Personalveränderungen OKH/PA.
[230]) BA NS 6/338.
[231]) HVBl. 1942 C, S. 598, Nr. 663.

17. 9. 1942 Generaloberst Löhr berichtet, daß sich in *Kroatien* die Aufstandslage verschärft habe und zunehmender Zerfall der kroatischen Truppen zu beobachten sei[232]).

17. 9. 1942 Aufruf Görings zur *Bildung eines starken Verbandes der Luftwaffe für den Erdkampfeinsatz an der Ostfront*[233]).

17. 9. 1942 Ergänzungsamt der Waffen-SS: Gemäß Vereinbarung Reichsarbeitsführer und SS-Hauptamt werden eine bestimmte Anzahl von *SS-Freiwilligen des Jahrgangs 1925* ohne Ableistung der RAD-Pflicht der Waffen-SS zur sofortigen Einberufung (1. bzw. 15. 10. 1942) zur Verfügung gestellt[234]).

18. 9. 1942 ChHRüst u. BdE/Tr Abt, geheim: *Maßnahmen zur Personaleinsparung bei Truppenteilen und Dienststellen im Heimatkriegsgebiet*[235]).

Hitler hat infolge der angespannten Personallage die Freimachung weiterer Kräfte aus dem Heimatkriegsgebiet für das Feldheer befohlen. Diese „kriegsentscheidende Forderung" soll dadurch erreicht werden, daß über die bisher hierüber erlassenen Befehle hinaus
1) nicht kriegswichtige Dienststellen (einschließlich Verwaltungsdienststellen) des Heeres rücksichtslos aufgelöst, bei allen übrigen die KStN auf das notwendigste Mindestmaß herabgesetzt werden,
2) alle Truppenteile und Dienststellen aller Art des Heeres im Heimatkriegsgebiet weitgehend durchgekämmt werden.

20. 9. 1942 Der RdL u. ObdL setzte mit sofortiger Wirksamkeit in der Luftwaffe die bestehende *Offizier-Ehrengerichtsbarkeit* außer Kraft[236]).

23. 9. 1942 Vfg. des OKH/PA über die *Reichsarbeitsdienstpflicht des aktiven Offiziernachwuchses*[237]).

Die Bewerber für die aktive Offizierlaufbahn sind nicht mehr von der Arbeitsdienstpflicht befreit. Sie haben gemäß einer Entscheidung Hitlers den verkürzten Arbeitsdienst von drei Monaten abzuleisten.
Das im Juni 1942 vom OKH/PA herausgegebene Merkblatt „Der aktive Offiziernachwuchs des Heeres im Kriege" ist auf Seite 7, Abs. III zu berichtigen.

---

[232]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 734 ff.
[233]) BA-ZNS WAllg.
[234]) BA-ZNS S 45.
[235]) BA-ZNS WAllg.
[236]) LVBl. 1942, S. 1384, Nr. 2420.
[237]) HVBl. 1942 C, S. 535, Nr. 610. Entsprechendes gilt für den akt. San.-, Vet.- und Ing.Offz.Nachwuchs gemäß HVBl. 1942 C, S. 562, Nr. 628.

23. 9. 1942 Verordnung über die *Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges*[238]).

Diese VO des Ministerrats für die Reichsverteidigung tritt mit dem 26. 8. 1939 in Kraft. Die Verordnungen über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen vom 7. 9. 1939 (RGBl. I S. 1701) und vom 15. 1. 1940 (RGBl. I S. 195) werden aufgehoben.
HM 1941, Nr. 759 ist insoweit überholt.

24. 9. 1942 Erlaß des RdL u. ObdL (L Wehr/LD) über *Wehrmachtbeamte a.K.*[239]).

Wehrmachtbeamte a.K. dürfen nicht mehr ernannt werden. Wehrmachtbeamte a.K., die die Bedingungen zur Übernahme als Wehrmachtbeamte d.B. erfüllen, sind unverzüglich dem RdL u. ObdL zur Ernennung zum Wehrmachtbeamten d.B. vorzuschlagen.
Wehrmachtbeamte d.B., die bis zum 30. 9. 1943 nicht als Wehrmachtbeamte d.B. übernommen worden sind, sind als Wehrmachtbeamte a.K. zu entlassen.

27. 9. 1942 Verlegung der *Schule V für Offizieranwärter der Infanterie* von Döberitz-Elsgrund nach Posen[240]).

28. 9. 1942 *Ansprache Hitlers im Berliner Sportpalast* vor 12 000 Offizieren, vor kurz vor ihrer Beförderung stehenden Offizieranwärtern des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe sowie vor Junkern der Waffen-SS[241]).

29. 9. 1942 Schaffung eines *Ärmelbandes „Kreta"* als Kampfabzeichen[242]).

Oktober 1942

1. 10. 1942 Umgliederung der Abteilung Ausland des *Amtes Ausland/Abwehr im OKW* in eine Amtsgruppe Ausland (Ag Ausl) mit drei Abteilungen[243]).

1. 10. 1942 Ernennung des Generalmajors Schmundt, *Chefadjutant der Wehrmacht beim Führer*, zum *Chef des Heerespersonalamtes* unter Beibehalt seiner bisherigen Dienststellung.

---

238) RGBl. 1942 I S. 563; HVBl. 1942 B, S. 501, Nr. 866.
239) LVBl. 1942, S. 1387, Nr. 2497.
240) HM 1942, S. 416, Nr. 799.
241) Deutschland im Kampf, September-Lieferung 1942, S. 97.
242) LVBl. 1942, S. 1403.
243) AN 1942, S. 177, Nr. 455.

Neubildung der Stelle eines *Stellvertretenden Chefs des Heerespersonalamtes.* Dieser untersteht dem Chef des Heerespersonalamtes unmittelbar und erhält die Befugnisse eines Divisionskommandeurs[244]).

1. 10. 1942 *Umorganisation des Ersatzheeres.* Ausbildungsbelange sowie die Verlegung von Teilen des Ersatzheeres aus ihren Heimatwehrkreisen erfordern bei den Ersatztruppenteilen die Trennung der reinen Ausbildung von den sonstigen Aufgaben.
Hierzu hat das OKH die Aufspaltung sämtlicher Ersatztruppenteile des Heeres in *„Ausbildungstruppenteile"* und *„Ersatztruppenteile"* befohlen[245]) und den Stab *Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer* aufgestellt[246]).

Der Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer untersteht dem ChHRüst u. BdE. Er hat die Stellung eines Amtschefs und den Rang wie die Disziplinarstrafbefugnisse eines Kommandierenden Generals.

1. 10. 1942 Einführung der Bezeichnung *„Wehrkreis Böhmen und Mähren"* für das Gebiet Böhmen und Mähren als militärisches Hoheitsgebiet[247]).

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wird umgewandelt in „Wehrmachtbevollmächtigter beim Reichsprotektor und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren".

1. 10. 1942 Die Heeresverwaltung in Böhmen und Mähren führt ab jetzt die Bezeichnung
Wehrkreisverwaltung Böhmen und Mähren (Prag)
(abgekürzt: WV Böhmen/Mähren)[248]).

1. 10. 1942 Umbenennung des Inf.Rgts. Großdeutschland 1 in *Grenadier-Regiment Großdeutschland,* des Inf.Rgts. Großdeutschland 2 in *Füsilier-Regiment Großdeutschland;* beide Regimenter ohne Nummer.
Wachbataillon Berlin erhält die Bezeichnung *Wachbataillon Großdeutschland*[249]).

---

[244]) BA-ZNS WAllg.
[245]) Wehrkreiskommando IX Abt. Ib/Mob Nr. 677/42 gKdos vom 11. 9. 1942 (BA-ZNS vorl. P XXXII).
[246]) HM 1942, S. 460, Nr. 879.
[247]) LVBl. 1942, S. 1530, Nr. 2652.
[248]) HVBl. 1942 C, S. 589, Nr. 662.
[249]) HM 1942, S. 458, Nr. 875.

1. 10. 1942 Aufstellung der *Gebirgsjägerschule* unter Eingliederung der Gebirgsschießschule Solbad Hall (Tirol) und der Heereshochgebirgsschießschule Fulpmes (Tirol)[250]).

Standort des Kommandostabes, des Gebirgsjäger-Lehrbataillons und der Lehrgruppe II (Führung und Gefecht) ist Mittenwald/Oberbayern.

1. 10. 1942 *Überführung der Kriegsoffiziere des Heeres (Dienstaltersliste C – ehemalige aktive Unteroffiziere) zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes (DAL A I) bzw. zu den aktiven Offizieren (W) (DAL A V)*[251]).

Die Dienstaltersliste C fällt fort. Die zu Offizieren beförderten aktiven Unteroffiziere gehören künftig zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes.

2. 10. 1942 Erlaß des OKW über die *Behandlung der in Abt. 3 und 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen*[252]).

Wehrpflichtige dürfen nur dann zum Wehrdienst einberufen werden, wenn die Aufnahme in die Abt. 3 der Deutschen Volksliste (DVL) durch die Dienststellen der DVL erfolgt ist und die zuständigen Wehrersatzdienststellen hiervon benachrichtigt sind.
Angehörige der Abt. 4 der DVL dürfen nicht zum Wehrdienst einberufen werden.

6. 10. 1942 Von den beim Heer bestehenden 1 Million Fehlstellen will das Heer durch Einsparung 600 000 auffüllen; der Rest von 400 000 Fehlstellen soll auf Anordnung Hitlers durch Einsparung von Personal und Verminderung der Sollstärken bei der Flak und der Luftnachrichtentruppe aufgefüllt, der Jahrgang 1924 nur zur Neuaufstellung verwendet werden[253]).

8. 10. 1942 Verordnung über die *Wirkung der Aufhebung gerichtlicher Ehrenstrafen gegen Soldaten*[254]).

Zur Durchführung der §§ 22 ff. des Wehrgesetzes.

---

[250]) HM 1942, S. 463, Nr. 891.
[251]) HM 1942, S. 549, Nr. 983.
[252]) LVBl. 1942, S. 1523, Nr. 2631; vgl. RGBl. 1941 I S. 118.
[253]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 801 f.
[254]) RGBl. 1942 I S. 592.

10. 10. 1942 *Befehl Hitlers über die grundlegende Neuregelung der Annahme von Bewerbern für die Offizierlaufbahn*[255]).

Hitler bestimmt, daß gemäß seinem Wort „in der nationalsozialistischen Wehrmacht trägt jeder den Marschallstab im Tornister" nunmehr jeder junge Deutsche ohne Rücksicht auf seine Herkunft, nur ausgelesen auf Grund seiner Persönlichkeit und seiner Bewährung „vor dem Feind", Offizier werden kann. Ab sofort können sich daher bei allen drei Wehrmachtteilen junge Deutsche als Bewerber für die aktive Offizierlaufbahn melden, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Reifezeugnis oder der Besuch einer bestimmten Schulart wird nicht mehr gefordert.

12. 10. 1942 Beginn des *11. Offizieranwärter-Lehrgangs* an den Waffenschulen (endet bereits im Dezember 1942).
Der *12. Offizieranwärter-Lehrgang* an den Waffenschulen beginnt Anfang Januar 1943[256]).

13. 10. 1942 Bekanntmachung der neuen Fassung der *Personenstandsverordnung der Wehrmacht*[257]).

15. 10. 1942 Erlaß Hitlers über die Außerkraftsetzung der durch die Bestimmungen *„Wahrung der Ehre"* vorgeschriebenen Maßnahmen und Formen für das Heer[258]).

15. 10. 1942 Vfg. des OKH/GenStdH über die *Aufstellung der Kraftfahrparktruppe*[259]).

Die Kfz.-Instandsetzungsdienste und -Einrichtungen sind mit sofortiger Wirkung in der „Kraftfahrparktruppe" zusammenzufassen. Die Kraftfahrparktruppe ist eine eigene Waffengattung und gehört zu den Versorgungstruppen.

15. 10. 1942 Vfg. des OKH/GenStdH über die *Umbenennung der Infanterie*[260]).

Sämtliche Infanterie-Regimenter mit Ausnahme der Jäger- und Gebirgsjäger-Regimenter erhalten die Bezeichnung *„Grenadier-Regimenter"*.
Die Angehörigen der Grenadier-Regimenter der unteren Mannschaftsgrade erhalten die Bezeichnung *„Grenadier"* und *„Obergrenadier"*.
Regimenter, deren Tradition auf Füsilier- bzw. Schützen-Regimenter der alten Armee zurückgeht, können die Verleihung der Bezeichnung *„Füsilier-Regiment"* bzw. *„Schützen-Regiment"* beantragen.

---

[255]) Deutschland im Kampf, Oktober-Lieferung 1942, S. 105; vgl. Vfg. des OKH/PA/P 4 vom 13. 10. 1942 über die Neuregelung der Annahme von Bewerbern für die aktive Offizierlaufbahn des Heeres – Einstellungstermine 1943 – (BA-ZNS S 15 u. vorl. P XXXI); vgl. auch HVBl. 1942 C, S. 594 u. 603 sowie HVBl. 1943 C, S. 17.
[256]) HVBl. 1942 C, S. 592, Nr. 649.
[257]) RGBl. 1942 I S. 597; LVBl. 1942, S. 1576, Nr. 2730.
[258]) HM 1942, S. 497, Nr. 919.
[259]) HM 1942, S. 574, Nr. 1031.
[260]) HM 1942, S. 506, Nr. 935.

15. 10. 1942 Auflösung der Heeresverwaltung im Generalgouvernement. Ihre Aufgaben übernimmt die
Wehrkreisverwaltung Generalgouvernement,
(abgekürzt) WV (GenGouv)
Tomaszow-Maz., ab 15. 11. 1942 Krakau[261]).

15. 10. 1942 Erlaß des OKW/WR über die *Ablieferung und Verwahrung von Testamenten*[262]).

16. 10. 1942 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt über die Einführung des *„Ärmelbandes Kreta"* als Kampfabzeichen[263]).

Das „Ärmelband Kreta" besteht aus einem weißen Ärmelband mit goldener Einfassung und der Aufschrift „Kreta". Es wird am linken Unterärmel der Uniform (auch zum Mantel) getragen.
Das „Ärmelband Kreta" kann an Wehrmachtangehörige verliehen werden, die auf der Erde, in der Luft und zur See an den Kampfhandlungen um Kreta unmittelbar teilgenommen haben.

16. 10. 1942 Erlaß des RdL u. ObdL/LP über *bevorzugte Beförderung von Offizieren in Truppenführerstellungen*[264]).

„Nach der mehrfach geäußerten Willensmeinung des Führers sind diejenigen Offiziere, die im Kriege einen Truppenverband vor dem Feinde im Kampf erfolgreich führen und sich während eines angemessenen Zeitraums in ihrer Dienststellung voll bewährt haben, ohne Rücksicht auf Lebens- und Dienstalter alsbald zu dem ihrer Dienststellung entsprechenden Dienstgrad zu befördern [. . .]"

16. 10. 1942 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) über die *Entlassung der Soldaten der Geburtsjahrgänge 1896 und älter,* die sich nicht freiwillig bereit erklärt haben, im Heer zu bleiben, nach HM 1940, Nr. 940. Diese Soldaten sind nunmehr auch dann zu entlassen, wenn sie Strafaussetzung zur Bewährung erhalten haben[265]).

18. 10. 1942 *Befehl Hitlers über die Vernichtung feindlicher Sabotagetrupps in Europa und in Afrika* (vgl. Zusatz zum Wehrmachtbericht vom 7. 10. 1942), Erläuterung dieses Befehls[266]).

---

261) HVBl. 1942 C, S. 589, Nr. 662.
262) MVBl. 1942, S. 1078, Nr. 987.
263) HM 1942, S. 457, Nr. 874.
264) BA-ZNS WAllg.
265) HM 1942, S. 510, Nr. 951.
266) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 206–209; IMT Bd. XXVI, S. 100–102 u. 115–120.

18. 10. 1942 Erlaß des OKW/AWA/J (Vb) über die *Beförderung und Einstufung von Wehrpflichtigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste* (vgl. 2. 10. 1942)[267]).

20. 10. 1942 *Einführung eines Abzeichens für den aktiven und Kriegsoffiziernachwuchs des Heeres*[268]).

Zur Kenntlichmachung des aktiven und des Kriegsoffiziernachwuchses wurde für die Dauer des Krieges ab sofort folgendes Abzeichen eingeführt:
zwei nebeneinander liegende, aneinander genähte Schlaufen aus Unteroffizierborte aus feldgrauer Mattkunstseide am unteren Ende jeder Schulterklappe.
Das Abzeichen wurde bis zur Beförderung zum Leutnant getragen.
Bewerber für die San.- u. Vet.Offz.Laufbahn trugen während ihres Studiums das bisherige besondere Abzeichen (Metallbuchstabe A – Akademie) auf ihren Schulterstücken; sie legten während des Studiums die Schlaufen ab.

22. 10. 1942 Verlängerung der *Kriegsoffizierbewerber-Ausbildung im Ersatzheer* von sechs auf neun Monate[269]).

23. 10. 1942 Verordnung Hitlers über die *Stiftung des Kraftfahrbewährungsabzeichens*[270]).

„Als Anerkennung für den Kriegseinsatz besonders bewährter Kraftfahrer stifte ich das ‚Kraftfahrbewährungsabzeichen'. Es wird in drei Stufen verliehen an Kraftfahrer, die sich im Kriege unter erschwerten Bedingungen beim Fahren und um die Erhaltung und Pflege des ihnen anvertrauten Kraftfahrzeuges besondere Verdienste erworben haben."

25. 10. 1942 Bestimmungen des OKH über die Gewährung von *Urlaub* an Soldaten und Wehrmachtbeamte während des Krieges[271]).

Bestimmungen und Einzelverfügungen betreffend Urlaub und Wehrmachtreiseverkehr – soweit sie dieser Regelung entgegenstehen – werden hiermit aufgehoben.

29. 10. 1942 Erlaß des OKW/WZ über die *Verleihung der Tapferkeitsauszeichnung für Angehörige der Ostvölker* an deutsche Wehrmachtangehörige[272]).

---

[267]) HM 1942, S. 498, Nr. 922; LVBl. 1942, S. 1629, Nr. 2804.
[268]) HVBl. 1942 B, S. 472, Nr. 804.
[269]) HVBl. 1942 C, S. 594, Nr. 650; vgl. HVBl. 1942 B, Nr. 262 u. HVBl. 1942 B, S. 500, Nr. 864.
[270]) RGBl. 1942 I S. 631; HM 1942, S. 545, Nr. 977.
[271]) HM 1942, S. 483, Nr. 917. 1. Nachtrag in den HM 1942, S. 630, Nr. 1102.
[272]) LVBl. 1942, S. 1656, Nr. 2848.

30. 10. 1942 Umbenennung des Heeres-Nachschubführers in *General der Nachschubtruppen.* Dieser untersteht dem Generalquartiermeister und ist in dessen Stab Sachbearbeiter für die Nachschubtruppen[273]).

30. 10. 1942 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Trupp.Abt. (Str II) gKdos über *Bewährung (und Gnadenerweis)*[274]).

Der durch eine militärische Stelle ausgesprochene Gnadenerweis beseitigt nicht die beamtenrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils. Hierzu bedarf es stets eines besonderen Antrages. Grundlage hierzu ist der § 54 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39).

30. 10. 1942 Sonderbefehl des Führers des Arbeitsgaues XXXVII – Sudetenland West: *Rückführung der Einheiten des RAD-Einsatzes im Osten in die Heimat*[275]).

31. 10. 1942 Die *Gesamtverluste der Heeresgruppe A* betrugen vom 7. 7. bis 31. 10. 1942

	Offz.	Uffz.u.Mannsch.
gefallen	595	11 502
verwundet	2 019	48 266
vermißt	24	1 807
erkrankt	987	24 211
zusammen	3 625	85 786[276])

November 1942

Nov. 1942 Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz (Sauckel) bestellte im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan (Speer) den bereits zum *Sondertreuhänder der Arbeit für die Organisation Todt* bestimmten Reichstreuhänder Dr. Schmelter nun auch zum *Sondertreuhänder der Arbeit für die NSKK-Transportgruppe Todt, Legion Speer und Transportflotte Speer*[277]).

[273]) HM 1942, S. 506, Nr. 936; vgl. dort die neue Dienstanweisung.
[274]) BA-ZNS WR.
[275]) BA R 77/40, fol. 103.
[276]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 1011.
[277]) Deutschland im Kampf, November-Lieferung 1942, S. 129.

1. 11. 1942 *Iststärke des Feldheeres: rd. 4 207 000 Mann*[278]).

Die Auswertung der Meldungen über Zu- und Abgänge im Oktober ergab 130 000 Mann Abgänge, davon 68 000 blutige Verluste, gegen 97 000 Mann Zuführungen.

1. 11. 1942 Bildung der Dienststelle *„Höherer Offizier der Kraftfahrparktruppen" im OKH*[279]).

Der Höhere Offizier der Kraftfahrparktruppen im OKH untersteht dem General der Motorisierung unmittelbar. Er hat die Stellung eines Infanterie-Kommandeurs.

1. 11. 1942 Bildung der Dienststellen *Der Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks 5* in Tomaszow-Maz. (Generalgouvernement) und *Der Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks 6* in Wiesbaden[280]).

1. 11. 1942 Umbenennung der Luftkriegsakademie, Berlin-Gatow, in *Kriegslehrgänge für Führergehilfen (K.L.F.)*[281]).

2. 11. 1942 Richtlinien für den *Fraueneinsatz im Bereich der Wehrmacht, insbesondere in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze*[282]).

Das OKW hat nachstehenden „Führerwillen" bekanntgegeben: „Bei Dienststellen der Wehrmacht in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze mit vorwiegend nichtdeutscher Bevölkerung im Generalgouvernement dürfen nur weibliche Kräfte eingesetzt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere weibliche Kräfte, die zur Zeit in diesen Gebieten tätig sind, sind auszutauschen."

2. 11. 1942 Hinweis Görings auf die mit seinem Erlaß vom 20. 9. 1942 verfügte Außerkraftsetzung der *Offizier-Ehrengerichtsbarkeit in der Luftwaffe*[283]).

3. 11. 1942 Erlaß des OKW/WFSt/Org (IV) – WZ über den *General der Motorisierung*[284]).

Die Dienststelle des Generals der Motorisierung ist die für die Gesamtwehrmacht bearbeitende Stelle für das Kraftfahrwesen. Als solche gehört sie zum OKW. In allen Wehrmachtfragen des Kraftfahrwesens, die über

---

[278]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 966.
[279]) HM 1942, S. 550, Nr. 988.
[280]) BA-ZNS WR.
[281]) LVBl. 1942, S. 1631, Nr. 2811.
[282]) MVBl. 1942, S. 1015, Nr. 917.
[283]) LVBl. 1942, S. 1610, Nr. 2761.
[284]) LVBl. 1942, S. 1742, Nr. 2951.

den Rahmen des Heeres hinausgehen, untersteht der Gen.d.Mot. dem Chef OKW.

3. 11. 1942 Erlaß des RdL u. ObdL/LR über das *Feldbataillon zbV der Luftwaffe*[285]).

„Der Reichsmarschall hat die Aufstellung des Feldbataillons zbV d.Lw. befohlen, um militär- und zivilgerichtlich bestraften Soldaten der Luftwaffe, die sich bei ihrem eigenen Truppenteil wegen der Art des Einsatzes nicht ausreichend vor dem Feinde bewähren können, sonst aber für eine solche Bewährung geeignet und ihrer würdig sind, die Gelegenheit zur Wiederherstellung ihrer Ehre zu geben [. . .]"

4. 11. 1942 Erlaß des OKW/W Vers über die *Stiftung „Großes Militär-Waisenhaus Potsdam"*[286]).

4. 11. 1942 Vfg. des OKH/PA über die *Förderung von Führerpersönlichkeiten, vorzugsweise Beförderung, Verbesserung des Rangdienstalters*[287]).

Hitler hat befohlen, daß jeder Offizier (aktiv, d.R. und z.V.), der an der Front eine Truppe erfolgreich führt und die dazu erforderliche Eignung nachgewiesen hat, zu dem Dienstgrad befördert wird, der seiner von ihm ausgefüllten Dienststellung angemessen ist.
Hitler wünscht, daß darüber hinaus, ohne Rücksicht auf Dienst- und Lebensalter, Offiziere mit außergewöhnlichen Persönlichkeitswerten und Leistungen, die zur Verwendung in maßgebenden Führerstellen geeignet erscheinen, erfaßt und gefördert werden.
Eine gleichwertige Beförderung aller widerspricht dem Leistungs- und Führerprinzip, dem die Wehrmacht in „höchster Verantwortung für den Endsieg" verpflichtet sein muß.

5. 11. 1942 *Bearbeitungshinweise des Chefs des Heerespersonalamtes zur vorstehenden Verfügung*[288]).

5. 11. 1942 Vfg. des OKH/AHA über die *Umbenennung der Offizieranwärterlehrgänge für Schnelle Truppen*[289]).

Mit sofortiger Wirkung werden umbenannt:
a) O.A.-Lehrgang für Schnelle Truppen, Wünsdorf, in „O.A.-Lehrgang für Schnelle Truppen I";
b) O.A.-Schule für Schnelle Truppen, Zossen, in „O.A.-Lehrgang für Schnelle Truppen II";
c) O.A.-Lehrgang Krampnitz, in „O.A.-Lehrgang für Schnelle Truppen III".

---

285) LVBl. 1942, S. 1622, Nr. 2786.
286) BA-ZNS ES: Großes Militär-Waisenhaus Potsdam.
287) Neudruck Februar 1943 in HM 1943, S. 65, Nr. 98.
288) Neudruck Februar 1943 in HM 1943, S. 67, Nr. 99.
289) HM 1942, S. 551, Nr. 991.

6. 11. 1942 Erlaß des OKW/AWA/WU über die *zivilberufliche Ausbildung an den Fachschulen der Wehrmacht*[290]).

Hitler hat entschieden, daß während des Krieges Lehrgänge für Berufsunteroffiziere auf den Fachschulen der Wehrmacht zur Vorbereitung auf den Zivilberuf nicht mehr stattfinden. Nur die zivilberufliche Ausbildung versehrter Berufsunteroffiziere wird durchgeführt. Die anderen zur Zeit laufenden Lehrgänge sind sofort einzustellen.
Die erforderliche Ausbildung für den Zivilberuf wird später in abgekürzten Lehrgängen vermittelt, deren Zeugnisse die bisherigen Abschlußprüfungen ersetzen werden, so daß auch in Zukunft jeder Berufsunteroffizier für den Beruf und die Laufbahn vorbereitet wird, die er anstrebt.

6. 11. 1942 Umbenennung der Höheren Technischen Lehranstalt Cottbus in *„Höhere Luftnachrichten-Technische Lehranstalt"*[291]).

7. 11. 1942 (–8. 11.) *Alliierte Landung in Marokko und Algerien* unter dem Oberbefehl von General Eisenhower (Hauptquartier in Gibraltar)[292]).

8. 11. 1942 *Rede Hitlers vor den „Alten Kämpfern" in München*[293]).

Hitler sprach von der „Gewißheit des Sieges", von dem Halten und der vollständigen Eroberung Stalingrads.

9. 11. 1942 Befehl Himmlers über die *Aufstellung einer Stadtwacht*[294]).

10. 11. 1942 Befehl des OKH/Ag P 4 über die *Regelung der Annahme der Bewerber für die Offizierlaufbahn des Heeres*[295]).

„Die Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres führen im Auftrage und nach den Weisungen des OKH/PA die Berufsberatung, Erfassung, erste Vorauslese und Annahme der für den aktiven Offiziernachwuchs des Heeres in Frage kommenden Jugend jeweils eines oder mehrerer ihnen fest zugeteilten Wehrkreise durch.
Die Wehrkreiskommandos haben bei Bewerbern für die Offizierlaufbahn des Heeres, die sich bei ihnen melden oder den Wehrbezirkskommandos von den Annahmestellen namhaft gemacht werden, nur die polizeiliche Erfassung und außerordentliche Musterung sowie die vorläufige Annahme durchzuführen, während die weitere Bearbeitung der Gesuche durch die Annahmestellen erfolgt [. . .]"

---

[290]) HVBl. 1942 C, S. 663, Nr. 720.
[291]) LVBl. 1942, S. 1693, Nr. 2910.
[292]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 148.
[293]) Deutschland im Kampf, November-Lieferung 1942, S. 54–73.
[294]) RdSchrb. Nr. 192/42 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 9. 12. 1942 (BA NS 6/338).
[295]) HVBl. 1943 C, S. 17, Nr. 23.

10. 11. 1942 Vfg. des OKH/PA über *Offizierbeurteilungsnotizen und -beurteilungen im Kriege*[296]).

„[. . .] Weiterhin ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Grundeinstellung des Offiziers den Pflichten des deutschen Soldaten besonders in bezug auf bedingungslosen Einsatz, Verantwortungsfreude und unerschütterlicher Haltung entspricht und ob er diese Begriffe des Soldatentums in Verbindung mit dem allgemeinen Gedankengut des Nationalsozialismus auch auf andere zu übertragen versteht [. . .]"

11. 11. 1942 7.00 Uhr Beginn des Unternehmens „Anton": Die 1. Armee (Gen.-Oberst Blaskowitz) und die Armeegruppe Felber (Gen.d.Inf. Felber) *überschreiten die Demarkationslinie zum unbesetzten Frankreich* und erreichen in den Morgenstunden des 12. 11. die französische Mittelmeerküste (unbesetzt bleiben Vichy und der Kriegshafen Toulon).
Brief Hitlers an Marschall Pétain. Aufruf Hitlers an das französische Volk[297]).

11. 11. 1942 OKM/AMA/M Wehr I: Bestimmungen für die *Auswahl und Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren während des Krieges*[298]).

14. 11. 1942 OKH befiehlt die *Aufstellung eines Generalkommandos in Tunis* für den Gen.d.Pz.Tr. Nehring. Es erhält die Bezeichnung Gen.Kdo. LXXXX. AK. Nehring hat am 15. 11. den Oberbefehl in Tunis übernommen[299]).

14. 11. 1942 Zur einheitlichen Leitung der *Aufstellung von Kosaken-Einheiten* wird Oberst von Pannwitz dem Ob.Kdo. der Heeresgruppe A zur Verfügung gestellt und Zusammenstellung seines Stabes befohlen[300]).

14. 11. 1942 Als erster und einziger Frau wird der Versuchsfliegerin Flugkapitän Hanna Reitsch das *Eiserne Kreuz 1. Klasse* verliehen. „Sie hat sich unter stetem Einsatz ihres Lebens um die Entwicklung des deutschen Fluggeräts bleibende Verdienste erworben"[301]).

---

[296]) HM 1942, S. 533, Nr. 976.
[297]) Deutschland im Kampf, November-Lieferung 1942, S. 11 u. 94; Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 149.
[298]) MVBl. 1942, S. 1018, Nr. 921. Änderung der Bestimmungen im MVBl. 1942, S. 629, Nr. 525.
[299]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 961.
[300]) Ebenda, S. 963.
[301]) Deutschland im Kampf, November-Lieferung 1942, S. 76. Vgl. Hanna Reitsch: Fliegen – mein Leben. Erinnerungen. München 1981.

Hanna Reitsch, seit 1937 Flugkapitän, hatte bereits am 27. März 1941 von Göring das Goldene Militärfliegerabzeichen mit Brillanten in Sonderausführung und am 28. März 1941 von Hitler das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen bekommen.

15. 11. 1942 Der Chef des Generalstabes des Heeres befiehlt die *Auflösung der Heeres-Filmstelle* und den *Übertritt des Leiters des Ausbildungsfilmwesens zum ChHRüst u. BdE/Chef des Ausbildungswesens*[302]).

15. 11. 1942 Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt. (II) Nr. 10 650/42 geh. über *Abzeichen für Kosakenverbände und Kokarde für landeseigene Verbände*[303]).

Zu OKH/GenStdH/Org Abt. (II) Nr. 8000/42 geh. vom August 1942 – rotes Heft –.

16. 11. 1942 Verordnung über die *Reichsverteidigungskommissare und* die *Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung*[304]).

Jeder Parteigau wird nunmehr ein Reichsverteidigungsbezirk, jeder Gauleiter Reichsverteidigungskommissar.

16. 11. 1942 Vfg. des OKH/HPA/P (Z) Ia über die *Änderung der Uniform der Offiziere und Wehrmachtbeamten (Heer) des OKH*[305]).

17. 11. 1942 *Trennung der Rüstungs- und Wehrwirtschaftsorganisation*[306]).

Gen.d.Inf. Thomas, Chef des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes im OKW, tritt von seiner Dienststellung als Chef des Rüstungsamtes zurück. Gen.Major Waeger, Chef GenSt 18. Armee, wird zum Chef des Rüstungsamtes im Reichsministerium für Bewaffnung und Munition ernannt.

17. 11. 1942 Erlaß des OKW/WFSt über den *Ordnungsdienst in verbündeten oder befreundeten Staaten*[307]).

Der mit den Aufgaben eines Wehrkreisbefehlshabers beauftragte Deutsche General und Waffen-Attaché ist als deutscher territorialer Befehlshaber für den militärischen Ordnungsdienst in den verbündeten oder befreundeten Staaten – unbeschadet der allen Truppenführern und Dienststellenleitern in dieser Hinsicht im besonderen Maße obliegenden Pflichten – verantwortlich.

---

[302]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 966.
[303]) HM 1942, S. 632, Nr. 1109.
[304]) RGBl. 1942 I S. 649.
[305]) HM 1942, S. 547, Nr. 979.
[306]) MBlWiAmt 1942, S. 147, Nr. 333.
[307]) BA-ZNS WAllg.

18. 11. 1942 Göring fordert in einem Schreiben an die Oberkommandos der Wehrmachtteile und an das Oberkommando der Wehrmacht das „grundsätzliche und endgültige" Aufgeben der *Anrede der Vorgesetzten in der dritten Person*[308]).

19. 11. 1942 Beginn einer *sowjetischen Großoffensive* aus den Brückenköpfen von Kletskaja und Serafimowitsch am Don[309]).

19. 11. 1942 Bekanntgabe eines Befehls Hitlers über die Entlassung bzw. Nichtheranziehung von Mitgliedern der *Anthroposophischen Gesellschaft*[310]).

19. 11. 1942 Durchführungsbestimmungen des Chefs OKW für die von Hitler befohlene *Nachprüfung des Kriegseinsatzes*[311]).

Der dem Gen.d.Inf. (z.V.) von Unruh als Sonderbeauftragten Hitlers erteilte Auftrag umfaßt für den Bereich der Wehrmacht:
Einsparung von Menschen, Kraftfahrzeugen und Pferden;
Prüfung der Möglichkeit, Dienststellen, Einrichtungen und Organisationen aufzuheben;
Anpassung der Kopfstärken der Einheiten und Dienststellen gemäß ihren Aufgaben;
eingehende Untersuchung der wehrmachteigenen Betriebe auf den Grad der Arbeitsleistung und die Einschränkung der Verwaltung.

19. 11. 1942 Erlaß des OKW/AHA/Ag/E, geheim, über die *Heranziehung zum kurzfristigen Wehrdienst in die Heimatflakbatterien*[312]).

20. 11. 1942 *Beginn der sowjetischen Großoffensive südlich von Stalingrad*[313]).

20. 11. 1942 Der Chef des Generalstabes des Heeres meldet, daß die Russen bei der *rumänischen 3. Armee* tief eingebrochen seien. Die Lage ist noch nicht genau zu übersehen. Am Nachmittag befiehlt Hitler die Auflösung der Angriffsgruppe der 11. Armee und den Abtransport des *Armeeoberkommandos 11* von Witebsk zur Heeresgruppe B zwecks Einsetzung als *Heeresgruppenkommando Don* mit unterstellter rumänischer 4., 4. Pz.Armee, 6. Armee und rumänischer 3. Armee[314]).

---

[308]) LVBl. 1942, S. 1744, Nr. 2960.
[309]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 151.
[310]) BA-ZNS WR.
[311]) BA-ZNS WAllg.
[312]) BA-ZNS vorl. P XXI.
[313]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 151. Zum Gesamtkomplex „Stalingrad" vgl. Manfred Kehrig: Stalingrad. Analyse und Dokumentation einer Schlacht. 3. Aufl., Stuttgart 1979 (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte Bd. 15).
[314]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 993.

Das AOK 11 wurde daraufhin als *Ob.Kdo. HGru Don* nach dem Süden der Ostfront verlegt[315]).

20. 11. 1942 Der Wehrmachtbefehlshaber Südost, Generaloberst Löhr, meldet, daß auf dem ganzen *Balkan* eine Steigerung der Unruhe zu beobachten sei. Löhr war in den letzten Tagen bei Mussolini, der daraufhin Hitler gemeinsames deutsch-italienisches Kommando im gesamten kroatischen Raum vorgeschlagen hat[316]).

20. 11. 1942 Erlaß des Chefs OKW über die *Beförderung von Freiwilligen aus artverwandten nordischen Völkern zum Offizier*[317]).

In der Wehrmacht verwendete Freiwillige aus „artverwandten nordischen Völkern" können im Rahmen der Beförderungsbestimmungen der Wehrmachtteile zum Offizier (San.-, Vet.-, Ing.Offz.) d.B. oder Kriegsoffizier befördert werden.
Voraussetzung für eine solche Beförderung ist: volle Eignung, Frontbewährung, Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit.
In jedem Einzelfall ist vor der Beförderung über OKW/WZ die Genehmigung Hitlers einzuholen.
Übernahme in eine *aktive* Offizierlaufbahn kommt zunächst nicht in Betracht.

20. 11. 1942 Mit Erlaß des RdL u. ObdL, gKdos, wurde das *Lw.-Feldbataillon zbV 2* aufgestellt und gleichzeitig das *Feldbataillon zbV d.Lw.* in *Lw.-Feldbataillon zbV 1* umgewandelt. An den Aufgaben änderte sich nichts[318]).

22. 11. 1942 *Zusammentreffen der sowjetischen Offensivzangen bei Kalatsch.* Damit sind die 6. Armee, das IV. AK der 4. Pz.Armee und rumänische Verbände im Raum zwischen Don und Wolga bei *Stalingrad* eingeschlossen[319]).

22. 11. 1942 Hitler gab die Führung der *Heeresgruppe A* wieder ab und ernannte Generaloberst von Kleist, bisher Ob.Bfh. der 1. Pz.Armee, zum *Ob.Bfh. der HGru A*[320]).

22. 11. 1942 Erlaß Hitlers über die *Nachprüfung des Kriegseinsatzes durch Gen.d.Inf. (z.V.) von Unruh*[321]).

---

[315]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 879; vgl. hierzu Erich von Manstein: Verlorene Siege, Bonn 1955, S. 302.
[316]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 993.
[317]) LVBl. 1943, S. 4, Nr. 4.
[318]) LVBl. 1942, S. 1765, Nr. 3004.
[319]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 151.
[320]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 89.
[321]) RdSchrb. Nr. 189/42 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 12. 12. 1942 (BA NS 6/338).

General von Unruh hat als Sonderbeauftragter Hitlers zu prüfen, ob im Großdeutschen Reich alle Kräfte im Hinblick auf die Erfordernisse des Krieges zweckmäßig verwendet und ausgenutzt sind.

22. 11. 1942 (–23. 11.) In der Nacht erging der *Funkspruch Hitlers an den Ob.Bfh. der seit dem 22. 11. in Stalingrad eingeschlossenen 6. Armee*[322]).

„Die 6. Armee ist vorübergehend eingeschlossen. Ich kenne die 6. Armee und ihren Oberbefehlshaber und weiß, daß sie sich in dieser Lage tapfer halten werden. Die 6. Armee muß wissen, daß ich alles tue, ihr zu helfen und sie zu entsetzen. Ich werde ihr rechtzeitig meine Befehle geben."

25. 11. 1942 Verordnung über die *Stiftung einer Nahkampfspange*[323]).

Die Nahkampfspange wird in drei Stufen als Anerkennung dem Soldaten verliehen, der sich vielfach im Nahkampf „Mann gegen Mann" mit der Waffe in der Hand seiner Aufgabe entsprechend bewährt hat.

25. 11. 1942 In einer Notiz für den Chef des Generalstabes des Heeres berechnet die Organisationsabteilung das *Absinken der Kampfkraft des Ostheeres* durch Gegenüberstellung der zu erwartenden Abgänge und Zugänge. Danach muß in der Zeit von September 1942 bis März 1943 mit einem Absinken der Kampfkraft um rd. 400 000 Mann gerechnet werden[324]).

25. 11. 1942 Aufstellung der Dienststelle des *Verpflegungsinspekteurs im OKH* durch ChHRüst u. BdE/VA[325]).

Der Verpflegungsinspekteur im OKH (Verpfl.Insp. OKH) untersteht dem Chef des Heeresverwaltungsamtes im OKH (ChHRüst u. BdE). Er hat gegenüber den Angehörigen seines Stabes die Disziplinarbefugnisse eines Abteilungschefs im OKH.

26. 11. 1942 Erlaß Görings über die *Unterstellung des Gefolges der Luftwaffe unter das Militärstrafgesetzbuch und die Wehrmachtdisziplinarstrafordnung* (mit eingehenden Erläuterungen)[326]).

27. 11. 1942 Die neugebildete *Heeresgruppe Don* hat „heute morgen um 8.00 Uhr" ihren Abschnitt übernommen[327]).

---

[322]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 84.
[323]) HM 1942, S. 573, Nr. 1030.
[324]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 1025.
[325]) HM 1942, S. 582, Nr. 1054; HVBl. 1942 B, S. 517, Nr. 904.
[326]) LVBl. 1942, S. 1733, Nr. 2949.
[327]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 1031.

Generalfeldmarschall von Manstein, bisher Ob.Bfh.d. 11. Armee, übernahm in Nowo Tscherkask (etwa 25 km nördlich von Rostow) den Oberbefehl über die HGru Don, zu der neben der 6. Armee die 4. Pz.Armee und die Reste der 3. und 4. rumänischen Armeen gehörten, mit dem Auftrag, „die feindlichen Angriffe zum Stehen zu bringen und die vor Beginn des Angriffs innegehabten Stellungen wiederzugewinnen"[328]).

27. 11. 1942 Besetzung *Toulons* von deutschen und italienischen Truppen. *Selbstversenkung der französischen Kriegsflotte.* Entwaffnung und Auflösung der Frankreich nach dem Waffenstillstand zugebilligten Restarmee. Zweiter Brief Hitlers an Marschall Pétain[329]).

27. 11. 1942 Der rumänische Generalleutnant Lascar erhielt als erster Offizier der verbündeten Truppen das *Eichenlaub zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes*[330]).

27. 11. 1942 Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr über das *Lw.-Feldbataillon zbV*[331]).

28. 11. 1942 In erneuten Berechnungen der Organisationsabteilung wird die *schwierige personelle Lage des Ostheeres* nachgewiesen. Aus den dem Heer nach bisherigen Planungen zur Verfügung stehenden Menschen können keinerlei personelle Operationsreserven für den Sommer 1943 gebildet werden. Die zahlenmäßige Stärkung der Ostfront durch *Zuführung von 18 Lw.-Felddivisionen und 6 Verbänden aus dem Westen* um ca. 320 000 Menschen wird durch die ungünstige Entwicklung der operativen Lage wieder aufgewogen[332]).

29. 11. 1942 Dem OKW wird die endgültige Regelung des *Fraueneinsatzes* als mitentscheidend für die personellen Einsparungsmaßnahmen des Heeres unterbreitet. Die Durchführung der Einsparungsmaßnahmen stockt, weil die Forderungen der Luftwaffe vordringlich behandelt werden. Die Forderungen betragen (Besprechung beim OKW am 23. 10.): *Heer 31 000, Marine 38 000, Luftwaffe 136 000. Hinzu kommen 15 000 Lazaretthelferinnen*[333]).

30. 11. 1942 Der Chef OKW erläßt eine Dienstanweisung für den *„Deutschen General beim Oberkommando der Rumänischen Wehrmacht"*. Die-

---

[328]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 87; vgl. Erich von Manstein (wie Anm. 315), S. 319 ff.
[329]) Deutschland im Kampf, November-Lieferung 1942, S. 102; Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 152.
[330]) Deutschland im Kampf, November-Lieferung 1942, S. 4.
[331]) LVBl. 1942, S. 1765, Nr. 3004.
[332]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 1045.
[333]) Ebenda, S. 1052 f.

se Dienststelle ersetzt die des „Chefs der Deutschen Wehrmachtmission in Rumänien“[334]).

30. 11. 1942 Beginn der Aktion *Urlauberpakete* an Urlauber, Verwundete und Kranke der Ostfront und aus Afrika[335]).

Die Lebensmittel wurden vom Reichskommissar für die Ukraine, Gauleiter Koch, bereitgestellt, den Hitler mit der Durchführung dieser „Führergeschenk“-Aktion beauftragte.

Dezember 1942

1. 12. 1942 *Iststärke der deutschen Truppen in Afrika*[336]).

Heer	46 765
Luftwaffe	22 099
Kriegsmarine	500
insgesamt	69 364.

Dazu kommen noch etwa 3000 Lazarettkranke.

1. 12. 1942 Inkrafttreten der auf besonderen Befehl Hitlers am 6. Juni 1942 vom Chef OKW erlassenen *Wehrmachtdisziplinarstrafordnung* (WDStO) (HDv 3/9, MDv Nr. 130, LDv 3/9)[337]).

Mit dem gleichen Tage treten die Heeresdisziplinarstrafordnung (auch gültig für die Luftwaffe) und die Marinedisziplinarstrafordnung außer Kraft.

1. 12. 1942 Wehrkreiskommando IX Abt. Ib E: *Einberufung von südtiroler Umsiedlern zum Wehrdienst*[338]).

Südtiroler Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1908 und jünger können auch ohne freiwillige Meldung zum Wehrdienst herangezogen werden, sofern es die Ersatzlage erfordert und sofern eine etwa neugewonnene Existenz nicht durch eine Einberufung zerschlagen werde.

1. 12. 1942 *Überführung der DR- und Wi.-Abt. des Generalquartiermeisters in das Heer* gem. Vfg. ChHRüst u. BdE/AHA, geheim, vom 30. 10. 1942[339]).

---

[334]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 1055.
[335]) HM 1942, S. 582, Nr. 1055.
[336]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 1084.
[337]) HVBl. 1942 B, S. 354, Nr. 580; MVBl. 1942, S. 823, Nr. 706; LVBl. 1942, S. 863, Nr. 1598. Vgl. Merkblatt für den Disziplinarstrafvorgesetzten: Was bringt die WDStO Neues? (Beilage zur HDv 3/9, MDv Nr. 130, LDv 3/9 vom 6. 6. 1942). Vgl. auch Heinrich Dietz: Die Wehrmachtdisziplinarstrafordnung. Sonderdruck aus Heft 46 (1942) der Zeitschrift „Deutsche Justiz“ (BA-ZNS WAllg).
[338]) BA-ZNS vorl. P XXX.
[339]) Wehrkreiskommando VI Abt. Ib E, geh. vom 10. 11. 1942 (BA-ZNS ES: Kw.-Trsp.Abt.).

Eine Reihe von Kw.Trsp.Abt. (Wi), Thermos-Kolonnen (Wi), Kw.Trsp.Abt. (DR) und Kw.Werkstattzügen (DR) werden aus dem TR-Verhältnis in das Heer übergeführt.
Die Angehörigen des Heeresgefolges (Wi) und die Bediensteten der Deutschen Reichsbahn (DR) werden mit einigen Ausnahmen unter Aufhebung ihrer TR- bzw. Uk-Stellung in den aktiven Wehrdienst übergeführt.

1. 12. 1942 Vfg. des Reichsführers SS – SS-Hauptamt – Amt II – über die *Einstellung von Nachrichten-Maiden in die Waffen-SS*[340]).

3. 12. 1942 OKW/AWA – WZ: *Feststellung der außerdienstlichen Eignung für Kriegsoffizierbewerber, Res.Offz.Anw. usw.*[341]).

„Hitler wünscht, daß grundsätzlich nicht mehr nach wirtschaftlichen Verhältnissen, Schuldverbindlichkeiten, Scheidungsangelegenheiten und in der Vergangenheit liegenden Familienstandsangelegenheiten gefragt wird. Scheidungsurteile sind als Beurteilungsgrundlage unbrauchbar und vielfach irreführend [. . .]"

3. 12. 1942 Vfg. des OKH/PA über die Mindestdienstzeit bei der *Beförderung von Leutnanten usw. d.R. zu Oberleutnanten usw. d.R.*[342]).

Zur Beförderung zum Oberleutnant d.R. ist neben der uneingeschränkten Eignung eine Mindestdienstzeit als Offizier (tatsächliche Dauer des abgeleisteten Wehrdienstes als Offizier)
von 6 Monaten für Kriegsteilnehmer 1914/18 und ehem. Berufsunteroffiziere mit 12- oder mehrjähriger Dienstzeit
von 24 Monaten für alle übrigen Leutnante erforderlich.

4. 12. 1942 In *Tunis* ist „gestern" ein neues Armeeoberkommando „geboren worden", nämlich das *Pz.AOK 5*, zu dessen Ob.Bfh. der zum Generaloberst beförderte bisherige Kom.Gen. XXXIX. Pz.Korps General von Arnim ernannt wurde[343]). Das Pz.AOK 5 übernahm am 5. 12. die Führung aller deutschen und italienischen Truppen in Tunis[344]).

4. 12. 1942 Verleihung der Bezeichnung *„SS-Panzer-Grenadier-Division"* an die SS-Divisionen „Leibstandarte SS ‚Adolf Hitler'", „Das Reich", „Totenkopf" und „Wiking"[345]).

5. 12. 1942 Die *November-Zusammenstellung der blutigen Verluste* ergibt für die Ostfront die Zahl von rd. 45 000 Mann. Infolge der Kampfver-

[340]) BA-ZNS S 45.
[341]) LVBl. 1943, S. 498, Nr. 957.
[342]) HM 1942, S. 628, Nr. 1098.
[343]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 1076 f.
[344]) Ebenda, S. 1086.
[345]) Deutschland im Kampf, Dezember-Lieferung 1942, S. 75.

hältnisse bei Stalingrad und bei der 9. Armee sind die Angaben unvollständig, die Verluste daher noch höher einzuschätzen[346]).

5. 12. 1942 Erlaß des OKW, geheim, zur *Überprüfung der Wehrmacht durch OKW-Stab zbV*[347]).

Hitler hat befohlen, daß sein Sonderbeauftragter, Gen.d.Inf. von Unruh, alsbald mit der Überprüfung des Kriegseinsatzes in der Wehrmacht beginnt.

7. 12. 1942 Erlaß des OKW/AHA/Ag/E, geheim, über den *Sondereinsatz der Reichsbahn im Osten*[348]).

„Zur Inbetriebnahme von neuen Strecken der Reichsbahn im Osten ist es erforderlich geworden, noch im Wehrdienst befindliche Reichsbahnbedienstete des gehobenen Dienstes herauszuziehen. Chef OKW hat daher angeordnet, daß [. . .] namentlich bezeichnete Fachkräfte [. . .] ohne Rücksicht auf Geburtsjahrgang und ihre derzeitige Verwendung in der Truppe und entgegen jeder bestehenden Uk-Sperre sofort für den Sondereinsatz der Reichsbahn im Osten dem Reichsverkehrsminister zur Verfügung zu stellen sind."

7. 12. 1942 OKH/Ag P 1 – Abt. Bkl: *Änderung der Uniform und Rangabzeichen der Sonderführer in Offizierstellen*[349]).

7. 12. 1942 Rundschreiben Nr. 188/42 des Leiters der Partei-Kanzlei betr. *Kinderlandverschickung*[350]):

„Mit Rundschreiben an die Gauleiter vom 27. September 1940 habe ich mitgeteilt, daß Reichsleiter von Schirach mit der Durchführung der Kinderlandverschickung beauftragt worden ist [. . .]"

8. 12. 1942 OKH/Ag P 4: Der *Werdegang des Offiziernachwuchses in der Propagandatruppe* regelt sich in Zukunft wie der der anderen Waffengattungen nach den allgemeinen Bestimmungen der HDv 82/3b Teil A, insbesondere den Ziffern 36 bis 51[351]).

9. 12. 1942 Vfg. des OKH/PA über die Voraussetzungen zur *Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung*[352]).

---

[346]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 1080.
[347]) BA-ZNS WAllg.
[348]) BA-ZNS ES: Reichsbahn.
[349]) HM 1942, S. 622, Nr. 1089.
[350]) BA NS 6/338.
[351]) HVBl. 1942 C, S. 702, Nr. 768.
[352]) HM 1942, S. 627, Nr. 1097.

10. 12. 1942 Erlaß des Chefs OKW/AHA – WFSt, geheim, über den *Personaleinsatz in der Wehrmacht – Austausch von minderkriegsbrauchbaren Soldaten und Weltkriegsteilnehmern gegen uk-gestellte kv-Wehrpflichtige jüngerer Geburtsjahrgänge*[353]).

10. 12. 1942 Der Chef des Heerespersonalamtes gibt den Kommandobehörden des Heeres Hitlers Wunsch bekannt, im Heere vermehrt das *Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes,* aber auch Ritterkreuzträgern – vor allem in den Dienstgraden bis zum Stabsoffizier einschließlich – bei erneuten Tapferkeitstaten das *Eichenlaub* und das *Eichenlaub mit Schwertern* zu verleihen[354]). Im Vergleich mit der Luftwaffe und der Kriegsmarine entspreche die Zahl der im Heer verliehenen höchsten Tapferkeitsauszeichnungen nicht den großen Leistungen der Truppe[355]).

10. 12. 1942 OKH (ChHRüst u. BdE) – GenStdH: *Bestimmungen über Versetzungen und Kommandierungen von Unteroffizieren und Mannschaften während der Kriegsdauer*[356]).

Die Bestimmungen im HVBl. 1941 B, Nr. 102 und im HVBl. 1942 B, Nr. 759 treten außer Kraft.

11. 12. 1942 Erlaß des OKW/AHA/Ag E, geheim, über die *Einberufung uk-Gestellter, deren Uk-Stellung aufgehoben ist. Freiwillige Meldung älterer Soldaten zur Feldwehrmacht*[357]).

11. 12. 1942 Vfg. des OKH/HPA 1. Staffel (P 3) Nr. 270/42 geheim über die *Beförderung von Generalstabsoffizieren, Generalstabsoffizieren z.V. und Reserveoffizieren in Generalstabsoffizierstellen*[358]).

Anlage 1: Stellenplan der Kommandobehörden,
Anlage 2: Stellenplan der Generalstabsoffiziere in der Kriegsspitzengliederung,
mit Berichtigung vom 17. 5. 1943.

12. 12. 1942 *Beginn eines Entsatzvorstoßes* mit einer Angriffsgruppe der 4. Pz.Armee (Gen.Oberst Hoth) aus dem Raum von Kotelnikowo in

---

[353]) HM 1943, S. 1, Nr. 1.
[354]) BA-ZNS HPA I (Adjutantenhinweis Nr. 1).
[355]) Dabei nach Wehrmachtteilen, Waffen-SS und Ausländern unterteilte Übersichten über verliehene Ritterkreuze usw. nach dem Stande vom 30. 11. 1942.
[356]) HM 1942, S. 631, Nr. 1107.
[357]) HM 1943, S. 3, Nr. 2.
[358]) BA-ZNS WAllg, BA-ZNS ES: GenStOffz.

Richtung Nordost mit dem Ziel, die Verbindung zur *6. Armee in Stalingrad* wiederherzustellen[359]).

Der Angriffsgruppe gelingt es, bis auf 48 km an Stalingrad heranzukommen. Am 21. 12. bleibt der Angriff infolge heftigen Widerstands stecken.

13. 12. 1942 Verleihung des *Eichenlaubs zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes* an den spanischen Generalleutnant Muñoz Grandes als zweitem ausländischen Offizier[360]).

15. 12. 1942 In einer Besprechung bei Hitler mit Chef OKW, Speer und Saukkel wird vereinbart: *Speer gibt 50 000 Mann kv und gvF jüngerer Jahrgänge ohne Ersatzgestellung ab.* Des weiteren werden im *Austausch* mit gvH- und av-Personal des Heeres 150 000 kv- und gvF-Leute jüngerer Jahrgänge für das Feldheer freigemacht.
Ferner werden für das Heer eingezogen 150 000 Mann der Geburtsjahrgänge 1900–1905. Außerdem werden dem Heer im Heimatkriegsgebiet von Sauckel 30 000 Mann Arbeitskräfte zum Freimachen von Soldaten zugeführt. *Diese Aktion läuft unter dem Stichwort „Rü-Tausch 43"* und soll zunächst bis Mitte Februar durchgeführt werden[361]).

15. 12. 1942 Aufstellung der Dienststelle *„General der Osttruppen"* im OKH/GenStdH mit dem Dienstsitz im Hauptquartier des OKH[362]).

Der General der Osttruppen untersteht dem Chef GenStdH. Er ist dessen Berater in allen Angelegenheiten der im Rahmen des Heeres eingesetzten landeseigenen Hilfskräfte des Ostens[363]).
Osttruppen sind: Turk-Einheiten, Kosaken-Einheiten sowie sämtliche truppenmäßig eingegliederte landeseigene Einheiten des Ostens.

18. 12. 1942 Erlaß Hitlers über die *Überführung der Landwehroffiziere und Wehrmachtbeamten der Landwehr in das Reserveverhältnis*[364]).

Eine Trennung in Landwehroffiziere und Reserveoffiziere sowie in Wehrmachtbeamte der Landwehr und Wehrmachtbeamte der Reserve ist nicht mehr gerechtfertigt.

---

[359]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 153 f.
[360]) Deutschland im Kampf, Dezember-Lieferung 1942, S. 85.
[361]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 1141 f.
[362]) HM 1943, S. 11, Nr. 17. Vgl. dort Befehlsbefugnisse, Dienstanweisung und Erläuterung des Begriffs „Osttruppen".
[363]) Hierzu rechnen, neben den Osttruppen, der Ordnungsdienst im Operationsgebiet, die Hilfswilligen und die in das Feldheer eingereihten Kriegsgefangenen.
[364]) HVBl. 1943 B, S. 65, Nr. 128.

18. 12. 1942 Auf Grund einjähriger Erfahrung stellt der Chef des Generalstabs des Heeres an Chef OKW die Forderung, die *Stabshelferinnen*, wie dies auch die frühere Absicht des Generalstabs des Heeres war, in einen möglichst festen militärischen Rahmen einzuordnen[365]).

18. 12. 1942 Dem Oberbefehlshaber West wird mitgeteilt, daß die *Brigade 999* sofort nach Abschluß der Neuaufstellung zur Verwendung in Afrika und Italien abtransportiert wird[366]).

19. 12. 1942 Befehl Hitlers zur *Verbesserung der Ersatzlage und der Altersschichtung beim Feldheer*[367]).

Dabei Anlage: Einberufung uk-gestellter Wehrpflichtiger aus den Geburtsjahrgängen 1900 bis 1905 nach Bedarfsträgern und Anteilquoten.
Vgl. hierzu die Durchführungsbestimmungen des OKW/AHA/Ag/E, geheim, vom 23. 12. 1942[368]).

19. 12. 1942 Vfg. des OKH/PA über die *Bildung und Ergänzung des Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe. Auflösung des Ingenieuroffizierkorps (K)*[369]).

19. 12. 1942 Schreiben Himmlers an Hitler vom 12. 12. 1942 über die starken personellen Verluste der *Polizei* bei ihrem Einsatz im Rahmen der Wehrmacht und bei der Partisanenbekämpfung. Bitte um 10 000 Mann Ersatz[370]).

21. 12. 1942 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) V 1 über *Verwendungsgrundsätze für Wehrmachtbeamte a.K.*[371]).

22. 12. 1942 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt, geheim, über die *Übersicht über die jahrgangsmäßige personelle Gliederung des Heeres* (Unteroffiziere und Mannschaften – HM 1942, Nr. 878)[372]).

22. 12. 1942 Befehl des OKH für den *Aufbau einer Jungstabshelferinnenschaft*[373]).

---

[365]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 1150.
[366]) Ebenda, S. 1152.
[367]) BA-ZNS WAllg mit Durchführungsbestimmungen des OKW vom 23. 12. 1943 (BA-ZNS WAllg).
[368]) BA-ZNS Ordnerreihe Weltkrieg II.
[369]) HM 1943, S. 5, Nr. 10.
[370]) KTB-OKW Bd. II 2, S. 1158.
[371]) HM 1943, S. 14, Nr. 27 (zu HM 1940, Nr. 831, Anlage Abschn. II B).
[372]) HM 1943, S. 6, Nr. 13.
[373]) KVBl. XII 1943, S. 130, Nr. 399.

Die Jungstabshelferinnen werden zunächst überplanmäßig eingestellt, in mehrmonatigen Kursen für den Bürodienst im Heere ausgebildet und nach abgeschlossener Schulung und Überprüfung bei Verwaltungs- und Truppendienststellen im Heimatkriegsgebiet eingesetzt.

23. 12. 1942 Erlaß des OKW/AHA/Ag/E (VZ) Nr. 8100/42 geheim: Stichwort *„Rü 43 Tausch"*[374]).

23. 12. 1942 OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt: *Änderung der HDv 82/5b § 7 (4)a — Entlassungsbestimmungen —*[375]).

Der im HVBl. 1942 C, Nr. 217 veröffentlichte Abs. 3 des § 7 (4)a der HDv 82/5b erhält folgende Neufassung:
„Berufsunteroffiziere nach Abs. 1 und 2 können auf eigenen Wunsch entlassen werden, wenn sie ‚av' befunden sind und die dienstlichen Belange durch die Entlassung nicht beeinträchtigt werden."

23. 12. 1942 OKM/AMA/M Wehr I: *Reserveoffiziernachwuchs der Kriegsmarine*[376]).

Die Annahme und Einstellung der Res.Offz.Anw. aller Offizierlaufbahnen erfolgt in Zukunft gemeinsam und einheitlich mit derjenigen des aktiven Offiziernachwuchses. Gleiches gilt für die Ausbildung der ROA.
Die ROA führen ab 20. 3. 1943 (Beendigung des MLA-Feldwebellehrganges) dieselben Dienstgradbezeichnungen und tragen vom gleichen Zeitpunkt ab die gleiche Uniform wie der aktive Offiziernachwuchs.
Im dienstlichen Schriftverkehr wird beim Res.Offz.Nachwuchs hinter dem Dienstgrad der Zusatz „d.Res." angefügt.

24. 12. 1942 Erlaß des OKW über *Lehrgänge für versehrte Berufsunteroffiziere an den technischen Wehrmachtfachschulen*[377]).

Kriegsversehrte Berufsunteroffiziere der Entlassungsjahrgänge 1940 bis 1942, die nach wehrmachtärztlichem Gutachten im Truppendienst mindestens neun Monate nicht verwendet werden können und die im Innendienst keine Verwendung finden, erhalten, sofern sie eine technische oder betriebswirtschaftliche zivilberufliche Ausbildung anstreben, diese auf den technischen Wehrmachtfachschulen.

24. 12. 1942 Vfg. des OKH/P 4 über den *Fortfall der Offizierwahl.* Änderung der Offizier-Ergänzungs-Bestimmungen (HDv 82/3b, Teil A)[378]).

Im Kriege entfällt die Offizierwahl als Voraussetzung für die Beförderung zum Offizier für alle Einheiten des Feld- und Ersatzheeres.

---

[374]) BA-ZNS S 3.
[375]) HVBl. 1943 C, S. 22, Nr. 33.
[376]) MVBl. 1943, S. 26, Nr. 17.
[377]) BA-ZNS ES: Fachschullehrgänge.
[378]) HVBl. 1943 B, S. 6, Nr. 12.

27. 12. 1942 Umbenennung der 3. rumänischen Armee in *Armeeabteilung Hollidt*[379]).

Zuvor handelte es sich um das Verstärkte XVII. AK unter dem nur noch formellen Oberbefehl der 3. rumänischen Armee.

31. 12. 1942 Das deutsche Ostheer war durch den Ausfall der Verbündeten in einer Stärke von weit über einer halben Million Mann völlig überfordert und durch die gescheiterte Offensive 1942 in seiner Substanz ganz erheblich geschwächt. Es hatte starke *Verluste* an Gefallenen, Vermißten und Verwundeten erlitten:

Januar 1942:	214 900	Juli 1942:	156 600
Februar 1942:	173 100	August 1942:	256 100
März 1942:	167 900	September 1942:	185 000
April 1942:	108 450	Oktober 1942:	130 100
Mai 1942:	134 230	November 1942:	128 000
Juni 1942:	126 050	Dezember 1942:	147 500

Verluste 1942 insgesamt: 1 927 120[380]) (recte: 1 927 930).

31. 12. 1942 (1) *Abgaben des Heeres an Offizieren und Offiziernachwuchs* seit Kriegsbeginn bis 31. Dezember 1942 an

Luftwaffe	4 153
Kriegsmarine	390
Waffen-SS	302.

(2) In der Zeit vom 1. Juni 1942 bis zum Jahresschluß wurden *29 000 Feldwebel-O.A. des Heeres zu Offizieren befördert*[381]).

Januar 1943

1. 1. 1943 Beginn des Rückzuges der *1. deutschen Pz.Armee* (Gen.d.Kav. von Mackensen) von der Terek-Front und aus dem Hochkaukasus. Die *4. deutsche Pz.Armee* (Gen.Oberst Hoth) gibt Elista (Kalmückensteppe) auf[382]).

1. 1. 1943 Inkrafttreten eines *Strafvollstreckungsplanes für die Wehrmacht* für Freiheitsstrafen und Straflagerverwahrung, die durch Wehrmachtgerichte verhängt werden[383]).

---

[379]) KTB-OKW Bd. II 1, S. 87.
[380]) Ebenda, S. 95.
[381]) KTB-HPA S. 29.
[382]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 156.
[383]) HM 1942, S. 570, Nr. 1034.

Die Erlasse HM 1941, Nr. 895 mit Anlage, Nrn. 1104, 1156 sowie HM 1942, Nrn. 3 u. 432 treten mit dem 31. 12. 1942 außer Kraft.

2. 1. 1943 OKH (ChHRüst u. BdE) S In: Die in der HDv 252/I als Anlage I abgedruckte *Fehlertabelle* wird für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt. Gültigkeit hat für die Dauer des Krieges die Fehlertabelle in der *„ärztlichen Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit bei Kriegsmusterungen", V.U.Wm. Teil 4, Auszug I vom 12. 8. 1942*[384]).

3. 1. 1943 Vfg. des OKH/PA über die *Einstellung der Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes*[385]).

3. 1. 1943 (– 5. 1.) Hitler wünscht, „daß alle *Rotspanier* in Frankreich bei uns in der *Organisation Todt* zur Arbeit kommen und daß sie eine gute Behandlung erfahren"[386]).

4. 1. 1943 Befehl Hitlers für *verschärfte Maßnahmen bei Anwerbung von Arbeitern in Frankreich und Holland*[387]).

6. 1. 1943 Besprechung Raeders mit Hitler über seinen beabsichtigten Rücktritt als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine am 30. 1. 1943[388]).

6. 1. 1943 Vfg. des OKH/Ag P 1/1. Abt. – Tr über das künftige *Benachrichtigungsverfahren bei der Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldaten* (zu HVBl. 1942 B, Nr. 36)[389]).

8. 1. 1943 *Befehl Hitlers* zur Erweiterung seines Befehls vom 19. 12. 1942 (vgl. S. 688) *zwecks Verbesserung der Ersatzlage und der Altersschichtung beim Feldherr*[390]).

8. 1. 1943 Vfg. des OKH/PA für die *Überführung des aktiven Ingenieuroffiziernachwuchses* (Fachrichtung Kraftfahrwesen, Maschinenbau,

---

[384]) HVBl. 1943 C, S. 21, Nr. 28.
[385]) HM 1943, S. 211, Nr. 303.
[386]) Deutschlands Rüstung im Zweiten Weltkrieg, Hitlers Konferenzen mit Albert Speer 1942–1945. Herausgegeben und eingeleitet von Willi A. Boelcke. Frankfurt am Main 1969, S. 218.
[387]) IMT Bd. XXVI, S. 150 f.
[388]) IMT Bd. XXXV, S. 317–319; Wagner, Gerhard (Hrsgb.): Lagevorträge des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine vor Hitler 1939–1945. München 1972, S. 454–456.
[389]) HVBl. 1943 B, S. 16, Nr. 36.
[390]) BA R 18/5476.

Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Vermessungswesen) *zu dem Nachwuchs der aktiven Truppenoffiziere*[391]).

Bewerber für die akt.Ing.Offz.Laufbahn werden nicht mehr angenommen bzw. auf der Ingenieurakademie ausgebildet. Für die akt.Ing.Offz.Laufbahn angenommene, aber noch nicht einberufene Bewerber sind zur Übernahme zu den Bewerbern für die aktive Truppenoffizierlaufbahn namhaft zu machen. Bewerber für die akt.Ing.Offz.Laufbahn, die sich zur Waffenausbildung im Ersatzheer bzw. auf der Ingenieurakademie befinden, werden zu den Bewerbern für die aktive Truppenoffizierlaufbahn übernommen. Ausgenommen sind solche Angehörige der Ingenieurakademie, die bis zum Herbst 1943 ihre Diplom-Hauptprüfung ablegen. Sie können ihr Studium fortsetzen.

9. 1. 1943 Vfg. des OKH/PA 1. Staffel Nr. 1/43 über die *Versetzung bisher nur in der Heimat verwandter kv- und gvF-Offiziere in das Feldheer*[392]).

Die Offizierersatzlage zwingt dazu, alle Offiziere entsprechend ihrem Lebensalter, ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit und ihres dienstlichen Könnens so einzusetzen, daß sie in weitestgehendem Maße der kämpfenden Truppe zugute kommen.

9. 1. 1943 Vfg. des OKH/Ag P 4 über die *Einstellung, Verteilung und Auslese der Bewerber für die Offizierlaufbahn des Zwischenjahrgangs 43*[393]).

9. 1. 1943 Vfg. des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine über die *Auswahl des Marineoffiziernachwuchses*[394]).

10. 1. 1943 *Beginn der sowjetischen Offensive zur Zerschlagung des Kessels von Stalingrad*[395]).

11. 1. 1943 Einführung eines *Abzeichens für den aktiven Offizier- und Reserveoffiziernachwuchs*[396]).

11. 1. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr über *Fachschulunterricht von Berufsunteroffizieren der Luftwaffe während des Krieges*[397]).

A. Auf Grund eines Führerbefehls wird in der Luftwaffe auch in Zukunft eine zivilberufliche Ausbildung während des Krieges nur mit versehrten Berufsunteroffizieren betrieben.

---

[391]) HVBl. 1943 B, S. 8, Nr. 23.
[392]) BA-ZNS WAllg u. ES: Offz.
[393]) HM 1943, S. 74, Nr. 109.
[394]) BA-ZNS S 16.
[395]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 156.
[396]) Ergänzung zu HVBl. 1942 B, Nr. 408 (HVBl. 1943 B, S. 16, Nr. 39).
[397]) LVBl. 1943, S. 123, Nr. 189.

B. Soweit die Luftwaffe gezwungen ist, für den eigenen Beamtenbedarf zu schulen, erfolgten wie bisher Veröffentlichungen im Luftwaffen-Verordnungsblatt.
C. [. . .]

12. 1. 1943 *Beginn der sowjetischen Offensive gegen die Front der 2. ungarischen Armee am Don beiderseits Swoboda sowie gegen die südlich anschließende 8. italienische Armee*[398]).

Beide Armeen wurden in wenigen Tagen zerschlagen. Durch die Frontlücke drangen sowjetische Truppen auf breiter Front nach Westen vor.

12. 1. 1943 *Beginn des Rückzuges der 17. deutschen Armee aus dem Kaukasus in Richtung auf den Kuban-Brückenkopf*[399]).

12. 1. 1943 *Beginn der sowjetischen Offensive im Raum von Schlüsselburg* mit dem Ziel, die Landverbindung mit Leningrad wieder herzustellen[400]).

Sowjetische Truppen nahmen bis zum 18. 1. Schlüsselburg und kämpften eine 8 bis 11 km breite Landverbindung mit Leningrad frei.

12. 1. 1943 *Befehl Hitlers über Maßnahmen zur Verbesserung der Ersatzlage und der Altersschichtung beim Feldheer*[401]).

12. 1. 1943 RdSchrb. Nr. 3/43 geheim des Leiters der Partei-Kanzlei: *Einziehungen zur Wehrmacht*[402]).

„In Kürze werden weitere umfangreiche Einziehungen zur Wehrmacht erfolgen, von denen die Partei, die öffentliche Verwaltung und die Wirtschaft in allen ihren Zweigen betroffen werden. Da diesen Maßnahmen kriegsentscheidende Bedeutung zukommt, müssen sie trotz aller damit verbundenen Erschwernisse hingenommen werden."

12. 1. 1943 Erlaß des Chefs OKW/WR: *Findet in einer Strafsache, in der Hitler das Urteil bestätigt hat, ein Wiederaufnahmeverfahren statt, so ist auch das neue Urteil Hitler zur Entscheidung über die Bestätigung vorzulegen*[403]).

---

[398]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 156.
[399]) Ebenda.
[400]) Ebenda, S. 157.
[401]) Anordnung A 1/43 geheim und RdSchrb. Nr. 3/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 12. 1. 1943 (BA NS 6/344).
[402]) BA NS 6/344.
[403]) HVBl. 1943 B, S. 10, Nr. 24.

13. 1. 1943 *Befehl Hitlers über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung*[404]).

Zur Erläuterung und Durchführung erging der Erlaß des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 17. 1. 1943 (vgl. S. 695) an die Obersten Reichsbehörden und an die Reichsverteidigungskommissare im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Chef OKW[405]).

14. 1. 1943 (—24. 1.) *Konferenz von Casablanca* zwischen Roosevelt und Churchill sowie den militärischen Führungsstäben der USA und Großbritanniens[406]).

Stalin war eingeladen, hatte jedoch abgesagt und sich nicht einmal vertreten lassen. Roosevelt und Churchill forderten die „bedingungslose Kapitulation" Deutschlands. Festlegung der weiteren Operationen im Mittelmeerraum: Landung auf Sizilien nach der Eroberung Tunesiens. Der Sieg über die deutschen U-Boote wurde an die Spitze der Prioritätsliste der alliierten Kriegführung gesetzt.

15. 1. 1943 Hitler beauftragt den Generalfeldmarschall Milch mit der *Luftversorgung der in Stalingrad eingeschlossenen 6. Armee,* deren Situation bereits hoffnungslos geworden war[407]).

Hitler hat Milch schon eher mit dieser Aufgabe betrauen wollen, aber Göring hatte das verhindert. Die Ansicht, daß die Luftversorgung wahrscheinlich gelungen wäre, wenn er den Auftrag früher erhalten hätte, teilte selbst Milch nicht.

15. 1. 1943 *Trennung der Rüstungs- und Wehrwirtschaftsorganisation*[408]). *Umbildung des Wehrwirtschaftsamtes*[409])

Nachdem Gen.d.Inf. Thomas mit der Aufteilung des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes aus seiner Organisationseinheit beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition am 17. 11. 1942 (vgl. S. 678) ausgeschieden war und die Grundzüge für die Aufteilung des Arbeitsgebiets des Reichsministers für Bewaffnung und Munition (Rüstungsamt) und des OKW (Wehrwirtschaftsamt) festlagen, wurde Gen.d.Inf. Thomas von der Leitung des Wehrwirtschaftsamtes im OKW entbunden.

---

[404]) RdSchrb. Nr. 12/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 27. 1. 1943 (BA NS 6/344).
[405]) BA R 18/5476.
[406]) Vgl. Andreas Hillgruber (Hrsgb.): Probleme des Zweiten Weltkrieges. Köln-Berlin 1967, S. 171, 174, 176; Gottfried Zieger: Alliierte Kriegskonferenzen 1941—1943. Herausgegeben von der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung. Hannover 1964, S. 81 ff.
[407]) Vgl. Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/69, S. 34.
[408]) MBlWiAmt 1943, S. 5, Nr. 12.
[409]) BA-ZNS WAllg.

15. 1. 1943 Bestimmungen des OKW/AWA für die *Bestattung von Wehrmachtstrafgefangenen und Straflagerverwahrten sowie für die Benachrichtigung von deren Angehörigen*[410]).

15. 1. 1943 Umbenennung des Luftgaukommandos XII/XIII in *Luftgaukommando XII,* Standort Wiesbaden[411]).

16. 1. 1943 RdSchrb. Nr. 4/43 geheim des Leiters der Partei-Kanzlei: *Kriegshilfseinsatz der deutschen Jugend bei der Luftwaffe*[412]).

Hitler hatte entschieden, unter bestimmten Voraussetzungen könnten Schüler der 6. und 7. Klasse höherer und mittlerer Schulen der Geburtsjahrgänge 1926 und 1927 als Luftwaffenhelfer zum Kriegshilfsdienst herangezogen werden.
Vgl. Anordnung des RdL u. ObdL, des Leiters der Partei-Kanzlei, des Reichsministers des Innern u.a. vom 26. 1. 1943 über den Kriegshilfseinsatz der deutschen Jugend in der Luftwaffe[413]).

16. 1. 1943 OKM/AMA/M Wehr: *Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11. Juni 1940* (RGBl. I S. 877)[414]).

17. 1. 1943 Erlaß des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an die Obersten Reichsbehörden und die Reichsverteidigungskommissare zur *Erläuterung und Durchführung des Führerbefehls über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 13. Januar 1943* (vgl. S. 694)[415]).

Ziel der durch den Befehl Hitlers angeordneten Maßnahmen ist, die jüngeren voll tauglichen Männer an die Front, die älteren und minderkriegsbrauchbaren für Kriegsaufgaben hinter der Front und in der Heimat einzusetzen und jeden Mann und jede Frau an den Platz zu stellen, an dem sie nach Fähigkeiten und Kenntnissen am zweckmäßigsten Verwendung finden.

18. 1. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/LP, geheim, über die *Beförderung von Generalstabsoffizieren der Luftwaffe*[416]).

---

[410]) HM 1943, S. 171, Nr. 251.
[411]) LVBl. 1943, S. 122, Nr. 184.
[412]) BA NS 6/344.
[413]) RdSchrb. Nr. 7/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 27. 1. 1943 (BA NS 6/344); vgl. dazu den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 1. 1943 über die Notdienstverpflichtung von Schülern für den Kriegshilfseinsatz in der Luftwaffe (BA R 18/5476).
[414]) BA-ZNS S 42a und WR.
[415]) BA R 18/5476.
[416]) BA-ZNS ES: Gen.St.Offz.

Dabei eine Anlage: Generalstabsoffier-Stellen und deren Dienstgrad, zu dem die in diesen Dienststellen diensttuenden Offiziere bevorzugt befördert werden können.

19. 1. 1943 *Befehl Hitlers über Führerauslese in der Wehrmacht*[417]).

„Die harten Kämpfe im Süden der Ostfront beweisen erneut, daß richtige Führerauslese eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Erringung des Sieges sind [. . .] Überragende und krisenfeste Persönlichkeiten vom Schützen bis zum General müssen sofort erfaßt und schnell, entsprechend den gezeigten Leistungen, ohne Rücksicht auf Dienstrang und Lebensalter, gefördert werden."

20. 1. 1943 Vfg. des OKH/Ag P 1/5. Abt. über den *Personaleinsatz im Heere. Austausch von Offizieren mit technischer Vorbildung*[418]).

Die sich steigernden Aufgaben im Brücken- und Straßenbau usw. im gesamten Ostraum machen es erforderlich, die Brückenbau-, Straßenbau-, Festungsbau- und Baubataillone vermehrt mit Offizieren mit technischer Vorbildung (Bauingenieure Hoch- und Tiefbau, Techniker und Handwerksmeister des Baufaches usw.) zu besetzen.

21. 1. 1943 *Einberufung zum 13. Offizieranwärter-Lehrgang an den Waffenschulen des Heeres*[419]).

21. 1. 1943 Ausbau der aus dem Regiment General Göring hervorgegangenen Brigade zur *Division Hermann Göring* auf Befehl Görings.

Diese Division soll nach dem Willen Hitlers von der obersten militärischen Führung mit besonderen Aufgaben betraut werden. Sie bleibt ein Verband der Luftwaffe, voll motorisiert und mit vielseitigen und neuzeitlichen Waffen ausgerüstet. Friedensstandort ist Berlin.

22. 1. 1943 *Erlaß Hitlers für die Erhöhung der Panzerproduktion und Aufruf an die Männer und Frauen in den Panzerfertigungsbetrieben*[420]).

22. 1. 1943 Durch Führererlasse vom 19. 12. 1942 (vgl. S. 688) und 8. 1. 1943 (vgl. S. 691) sind für Januar bis März 1943 bereits *Einberufungen aus der gewerblichen Kriegswirtschaft, der Bauwirtschaft sowie Verkehr und Bergbau in Höhe von 200 000 Mann* befohlen. Darüber hinaus werden zunächst *100 000 Mann der Geburtsjahrgänge 1906 bis 1922* bereits zum 25. 2. einberufen. Gemäß dem Führerer-

---

[417]) BA-ZNS WAllg; RdSchrb. Nr. 10/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 9. 2. 1943 (BA NS 6/344).
[418]) HM 1943, S. 77, Nr. 111.
[419]) HVBl. 1943 C, S. 137, Nr. 226.
[420]) RdSchrb. Nr. 6/43 geheime Reichssache des Leiters der Partei-Kanzlei vom 25. 1. 1943 (BA NS 6/344).

laß vom 19. 12. 1942 sind ferner in der nächsten Zeit *aus den Jahrgängen 1901 bis 1905 100 000 Mann* einzuziehen. Diese 400 000 Mann sollen bei dem angeschlossenen Verteilungsplan der 800 000 mit angerechnet werden[421]).

22. 1. 1943 Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei an Reichsminister Dr. Hjalmar Schacht: „Der Führer hat sich mit Rücksicht auf Ihre Gesamthaltung im gegenwärtigen Schicksalskampf der deutschen Nation entschlossen, Sie zunächst aus Ihrem Amt als Reichsminister zu verabschieden"[422]).

25. 1. 1943 Sowjetische Truppen spalten den Kessel von *Stalingrad* in eine Nord- und eine Südgruppe auf[423]).

25. 1. 1943 Hitler hat den Begriff der *Propagandatruppen* geschaffen[424]). Diese sind eine eigene Waffengattung des Heeres und rechnen zu den „fechtenden Truppen".

25. 1. 1943 *Anordnung Hitlers zur Verjüngung des Offizierkorps und zur Verwendung von verabschiedeten Offizieren in der Heimat*[425]).

„Hitler hat angeordnet, daß eine Verjüngung des Offizierkorps durchgeführt werden soll. Demgemäß werden Offiziere verabschiedet, die für ihre Dienststellung überaltert oder auf Grund ihres Gesundheitszustandes den Erfordernissen des Kriegseinsatzes nicht mehr gewachsen sind [. . .] Bei einem Einsatz dieser Offiziere ist an eine Betätigung im Bereich der Wirtschaft oder in besonderen organisatorischen Aufgaben in der Heimat für Kriegsaufgaben gedacht. Dieser Einsatz der Offiziere kann nach Auffassung des OKW selbstverständlich unabhängig von dem militärischen Dienstgrad der Betreffenden nur nach ihrer Eignung für diese neue Aufgabe erfolgen."

26. 1. 1943 Anordnung über den *Kriegshilfseinsatz der deutschen Jugend in der Luftwaffe*[426]).

---

[421]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 64.
[422]) IMT Bd. XLI, S. 254 f.
[423]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 158.
[424]) HM 1943, S. 77, Nr. 112.
[425]) RdSchrb. Nr. 8/43 geheim des Leiters der Partei-Kanzlei vom 25. 1. 1943 (BA NS 6/344).
[426]) RdSchrb. Nr. 7/43 geheim des Leiters der Partei-Kanzlei vom 27. 1. 1943 (BA NS 6/344); vgl. dazu: RdL u. ObdL/Chef d.Lw.: Luftwaffenhelfer (Vorschrift o.Nr.); Erlaß des RMdI vom 25. 1. 1943 über die Notdienstverpflichtung von Schülern für den Kriegshilfseinsatz in der Luftwaffe (BA R 18/5476).

27. 1. 1943 Verordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über *die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung*[427]).

„In dem totalen Krieg, den wir durchkämpfen, müssen alle Kräfte auf ein Ziel, die schnellstmögliche Erringung des Endsieges ausgerichtet sein." Diese VO zum Erlaß Hitlers vom 13. 1. 1943 (vgl. S. 694) bildet die Grundlage für Ausführungsanordnungen auf den Gebieten von Wirtschaft, NSDAP, Staat und Wehrmacht.

28. 1. 1943 Neufassung der Bestimmungen zur *Heiratsordnung der Wehrmacht für die Dauer des Krieges*[428]).

29. 1. 1943 Verordnung zur *Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz*[429]).

30. 1. 1943 *Rede von Goebbels* in einer öffentlichen Kundgebung im Berliner Sportpalast mit Verlesung der *Proklamation Hitlers an das deutsche Volk:* „[. . .] Die gigantische zweite Winterschlacht im Osten ist für die deutsche Nation das Fanal zum totalen Krieg [. . .]"[430]).

30. 1. 1943 *Appell Görings an die Wehrmacht* aus Anlaß des 10. Jahrestages der „Machtergreifung"[431]).

30. 1. 1943 *Beförderung des Generaloberst Paulus, Oberbefehlshaber der 6. Armee in Stalingrad, zum Generalfeldmarschall* und des *Gen.d.Art. Heitz, Kommandierender General des VIII. Armeekorps in Stalingrad, zum Generaloberst*[432]).

30. 1. 1943 *Verleihung des goldenen Ehrenzeichens der NSDAP* an Gen.d.Art. Jodl, Chef des Wehrmachtführungsstabes im OKW, durch Hitler[433]).

30. 1. 1943 Enthebung Raeders von seiner Dienststellung als *Oberbefehlshaber der Kriegsmarine* unter gleichzeitiger Ernennung zum *Admiralinspekteur der Kriegsmarine;*
Ernennung von Dönitz, Befehlshaber der Unterseeboote, zum

---

[427]) RGBl. 1943 I S. 67: RdSchrb. Nr. 12/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 27. 1. 1943 (BA NS 6/340).
[428]) Der Erlaß OKW Az. 13 h J (Ic) Nr. 2720/41 vom 7. 5. 1941 wird aufgehoben (HVBl. 1943 C, S. 84, Nr. 77). Vgl. hierzu HVBl. 1943 C, S. 147, Nr. 124; S. 246, Nr. 239; S. 622, Nr. 578; HM 1943, S. 235, Nr. 353.
[429]) RGBl. 1943 I S. 75.
[430]) Deutschland im Kampf, Januar-Lieferung 1943, S. 58–77.
[431]) Ebenda, S. 78–94.
[432]) Personalveränderungen OKH/PA.
[433]) BA-MA: Personalakte Jodl.

Oberbefehlshaber der Kriegsmarine unter gleichzeitiger Beförderung zum Großadmiral[434]).

30. 1. 1943 Ernennung des SS-Gruppenführers und Generalleutnants der Polizei Dr. Ernst Kaltenbrunner, bisher Führer des SS-Oberabschnitts Donau und Höherer SS- und Polizeiführer bei den Reichsstatthaltern in Wien, Niederdonau und Oberdonau, *zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD* als Nachfolger des am 4. Juni 1942 verstorbenen SS-Obergruppenführers und Generals der Polizei Reinhard Heydrich[435]).

31. 1. 1943 *Kapitulation des von Generalfeldmarschall Paulus geführten Südkessels in Stalingrad*[436]).

Februar 1943

1. 2. 1943 Aufstellung von nachgeordneten Dienststellen im *Oberkommando der Wehrmacht/Wehrwirtschaftsamt*[437]).

1. 2. 1943 Durchführungsbestimmungen des OKH/HPA/Ag P 1 zur Bildung und Ergänzung des Offizierkorps der *Kraftfahrparktruppe*[438]).

1. 2. 1943 Maßnahmen im Rahmen der Neuorganisation sowie der sachlichen und personellen *Trennung der Wehrwirtschaft und Rüstungswirtschaft*[439]).

1. 2. 1943 Einführung einer *Einsatzbesoldung* für die Angehörigen der vom Korpsführer des NSKK und Chef der Reichsmotorsportschulen aufgestellten Tr-Einheiten des Heeres[440]).

1. 2. 1943 *Die NSKK-Transportbrigade Speer* ist mit Vfg. des ObdL als Sonderformation in die Luftwaffe übernommen worden. OKW/WFSt/Org Abt hat, da Fragen des Wehrersatzwesens dadurch be-

---

[434]) MVBl. 1943, S. 77, 79 u. 82; vgl. Michael Salewski: Von Raeder zu Dönitz. Der Wechsel im Oberbefehl der Kriegsmarine 1943. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/73, S. 101–146.
[435]) IMT Bd. XXXI, S. 323.
[436]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 159. Zum Gesamtverlauf der Schlacht um Stalingrad vgl. Manfred Kehrig (wie Anm. 313).
[437]) MBlWStb 1943, S. 15, Nr. 40.
[438]) HM 1943, S. 76, Nr. 110.
[439]) MBlWStb 1943, S. 15, Nr. 40.
[440]) BA-ZNS WAllg.

rührt werden, den ObdL gebeten, die Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit OKW/AHA zu erlassen[441]).

2. 2. 1943 Kapitulation des Nordkessels von Stalingrad (Gen.d.Inf. Strecker). *Der Kampf um Stalingrad ist beendet*[442]).

2. 2. 1943 Beginn des *12. Offizieranwärter-Lehrgangs* an den Waffenschulen nach einer Vorausbildung im Ersatzheer vom 7. bis 29. Januar 1943[443]).

2. 2. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr über die *Freigabe der in Ausbildung zu Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes der Luftwaffe befindlichen Soldaten der Geburtsjahrgänge 1908 und jünger zum Dienst mit der Waffe*[444]).

3. 2. 1943 Vfg. des OKH/Ag P 1/4. Abt. über die *Fachoffiziere des Kriegskarten- und Vermessungswesens*[445]).

3. 2. 1943 Vfg. des OKH/Ag P 1/7. Abt. über den *Wegfall der Benennung und Befragung von Bürgen für den Offiziernachwuchs*[446]).

5. 2. 1943 Erlaß des OKW/WFSt/Org (I) — Chef Trsp. über die *Neuregelung für den Erholungsurlaub der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile der Wehrmacht*[447]).

Für die Waffen-SS galten diese Bestimmungen in vollem Umfang. Das gleiche galt für die Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht und für die Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes.

6. 2. 1943 Verordnung des Chefs des Generalstabes des Heeres über *Arbeitspflicht und Arbeitseinsatz im Operationsgebiet der neu besetzten Ostgebiete*[448]).

6. 2. 1943 Die Luftwaffe benötigt rund 100 000 *Hilfswillige*[449]).

---

[441]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 121.
[442]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 160.
[443]) HVBl. 1942 C, S. 680, Nr. 741.
[444]) BA-ZNS Ordner WB Lw.
[445]) HM 1943, S. 77, Nr. 113.
[446]) HVBl. 1943 B, S. 44, Nr. 46.
[447]) HM 1943, S. 139, Nr. 208.
[448]) IMT Bd. XXXI, S. 481–485.
[449]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 103 f.

7. 2. 1943 Vfg. des OKH/AHA Ia (I) über die *Bezeichnung der Infanterie* (Sammelbegriffe, Einzelbezeichnungen)[450]).

8. 2. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) In Fest über die *Umbenennung der Festungsnachschubstäbe* Ost, West, Paris und Rußland in Festungsnachschubstäbe 1–4[451]).

10. 2. 1943 Umbildung der Afrikabrigade 999 in *Afrikadivision 999*[452]).

11. 2. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) über die *Bildung einer Unteroffizierlaufbahn mit 4½jähriger Dienstzeit*[453]).

12. 2. 1943 Anordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, des Leiters der Partei-Kanzlei, des Reichsministers des Innern u.a. über den *Kriegshilfseinsatz der deutschen Jugend bei der Kriegsmarine*[454]).

Ab 15. 3. 1943 erfolgt mit Genehmigung Hitlers ein teilweiser Einsatz von Schülern der 6. und 7. Klasse der höheren und mittleren Schulen als Marinehelfer.
Der Einsatz umfaßt Fernsprechdienst, Auswertungs- und Umwertungsdienst, Dienst am FM-Gerät sowie am Kommando- und EM-Gerät.
Für die Durchführung des Einsatzes gelten die Bestimmungen wie für Luftwaffenhelfer.

15. 2. 1943 Die Transportgruppe Todt führt nunmehr die Bezeichnung *NSKK-Transportgruppe Todt*[455]).

16. 2. 1943 Vfg. des OKH/PA an die Befehlshaber in den Wehrkreisen: *Mobilisierung aller Kräfte*[456]).

16. 2. 1943 Der General der Motorisierung im OKW erhält mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung *Chef des Kraftfahrwesens (Ch WKw).* Er untersteht dem Chef OKW unmittelbar und ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung, Zielsetzung, Zusammenfassung und Vertretung aller Kraftfahrzeugangelegenheiten der Wehrmacht[457]).

---

[450]) HM 1943, S. 110, Nr. 173.
[451]) Ebenda, Nr. 174.
[452]) Personalveränderungen OKH/PA. Mit der Führung beauftragt: Oberst Thomas.
[453]) HVBl. 1943 C, S. 110, Nr. 94.
[454]) RdSchrb. Nr. 13/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 15. 2. 1943 (BA NS 6/344).
[455]) LVBl. 1943, S. 217, Nr. 425.
[456]) BA NS 6/340; vgl. BA-ZNS WAllg.
[457]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 136.

18. 2. 1943 Rede von Goebbels im Berliner Sportpalast: *Aufruf zum totalen Kriegseinsatz des deutschen Volkes*[458]).

18. 2. 1943 Erlaß des OKW/AHA über die *Aktion Stalingrad – Feststellung des Verbleibs der Angehörigen der ehemaligen 6. Armee;* dabei: Übersicht der im Kampfraum Stalingrad eingeschlossen gewesenen Einheiten (mit Nachträgen)[459]).

18. 2. 1943 *Grundsätzlicher Befehl des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshabers des Ersatzheeres über die Feststellungsaktion Stalingrad*[460]).

18. 2. 1943 Auflösung des nach Auflösung des Ingenieuroffizierkorps (K)[461]) noch verbliebenen Restes des *Ingenieuroffizierkorps des Heeres*[462]).

Es treten über:
1. die Ing.Offz.d.Fachrichtung Maschinenbau zu den Offizieren (W),
2. die Ing.Offz.d.Fachrichtung Vermessungswesen zur Artillerie,
3. die Ing.Offz.d.Fachrichtung Chemie zur Nebeltruppe,
4. die Ing.Offz.d.Fachrichtung Bauingenieurwesen zu den Pionieren,
5. die Ing.Offz.d.Fachrichtung Elektrotechnik zur Nachrichtentruppe.

18. 2. 1943 *Aufruf Görings an die Luftwaffe:* „Der totale Krieg verlangt gebieterisch die Mobilmachung aller im Volk ruhenden Kräfte und ihren sinnvollen Einsatz [. . .]" (es folgen Ausführungen über den Einsatz der Offiziere)[463]).

19. 2. 1943 *Aufruf Görings an die Luftwaffe:* „[. . .] Im totalen Krieg, in den wir eintreten, ist die Heimatfront als Kampffront zu unterstützen [. . .]"[464]).

19. 2. 1943 Erlaß des OKW/Kriegsgef.Abt. über die *Werbung unter sowjetischen Kriegsgefangenen*[465]).

---

[458]) Deutschland im Kampf, Februar-Lieferung 1943, S. 80–106. Vgl. dazu: Willi A. Boelcke, Goebbels und die Kundgebung im Berliner Sportpalast vom 18. Februar 1943. Vorgeschichte und Verlauf. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 19. Jg., 1970, S. 234–255.
[459]) BA-ZNS WAllg.
[460]) Ebenda.
[461]) HM 1943, S. 5, Nr. 16.
[462]) HM 1943, S. 148, Nr. 212.
[463]) LVBl. 1943, S. 199, Nr. 388.
[464]) Beilage zum LVBl. vom 1. 3. 1943, hinter S. 222.
[465]) BA-ZNS WR und S 22.

19. 2. 1943 Zustimmung Hitlers zur Regelung der *Ausbildung und Förderung der Luftwaffen-Felddivisionen im Bereich des Oberbefehlshabers West*[466]).

20. 2. 1943 Verordnung des Volksgruppenführers der Deutschen Volksgruppe in Kroatien über die Errichtung der *„Heimatwache der deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staat Kroatien"*[467]).

22. 2. 1943 Vfg. des OKH/GenStdH/GenQu über die *Abfindung und Versorgung des Russischen Schutzkorps Serbien*[468])

23. 2. 1943 Umbildung des Generals der Motorisierung im Oberkommando der Wehrmacht in den *Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens*[469]).

Der Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens (Chef WKw) untersteht dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unmittelbar. Er hat in dieser Eigenschaft die Dienststellung eines Amtschefs.

23. 2. 1943 Zusammenfassung der deutschen und italienischen Kräfte in Tunesien zur *Heeresgruppe Afrika* (Oberbefehlshaber Generalfeldmarschall Rommel). Bildung der 1. italienischen Armee (Oberbefehlshaber Generaloberst Messe) aus der deutsch-italienischen Panzerarmee an der Mareth-Front[470]).

23. 2. 1943 Einberufung zum *13. Offizieranwärter-Lehrgang* an den Waffenschulen des Heeres[471]).

23. 2. 1943 Einführung einer *„Ehrentafel der Deutschen Kriegsmarine"* seitens des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine[472]).

Diese Ehrentafel entspricht dem „Ehrenblatt des deutschen Heeres" und der „Ehrenliste der deutschen Luftwaffe". Sie wird nach Bedarf als Anlage zum Marine-Verordnungsblatt herausgegeben.

24. 2. 1943 Übermittlung des *„Führerbefehls Nr. 7"* mit Vfg. OKH/Op Abt (I) Nr. 2426/43 g.K. an die Kommandobehörden des Heeres[473]):

---

466) ObdH/Ag P 1/1. Staffel, geh. vom 19. 2. 1943 (BA-ZNS Ordner P 5).
467) BA-ZNS S 37: Auszug aus VOBl.d.Volksgruppenführers der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staat Kroatien.
468) BA-ZNS ES: Jugoslawische Offiziere.
469) HM 1943, S. 147, Nr. 209.
470) Vgl. Wehrwissenschaftliche Rundschau, 13. Jahrg. 1963, S. 307.
471) HVBl. 1943 B, S. 54, Nr. 110.
472) MVBl. 1943, S. 121, Nr. 106.
473) BA-ZNS WAllg, WR und S 42 a; KTB-OKW Bd. III 1, S. 158.

„[. . .] Jeder Vorgesetzte hat die Durchführung seines Befehls und die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung nötigenfalls mit Waffengewalt zu erzwingen und Ungehorsame auf der Stelle zu erschießen [. . .]"

24. 2. 1943 Auf Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht wird mit sofortiger Wirkung die Dienststelle *„Deutscher General in Vichy"* als *„Der Deutsche General des OB West in Vichy"* etatmäßig aufgestellt[474]).

24. 2. 1943 Generalfeldmarschall Rommel hat am 23. 2., 18.00 Uhr, den Oberbefehl über die aus der 5. Panzerarmee und der 1. italienischen Armee gebildete *Heeresgruppe (Afrika)* übernommen[475]).

24. 2. 1943 Erlaß des OKW/AHA über *Gesuche von Angehörigen osteuropäischer Völker auf Einstellung in die deutsche Wehrmacht*[476]).

25. 2. 1943 Aufstellung des Wehrmachtführungsstabes über die Kampfgruppen auf Kreta (nebst dem zuzuführenden Personal und Material). *Danach befinden sich seit dem 25. 2. auf Kreta 42 370 deutsche Soldaten*[477]).

25. 2. 1943 Erlaß des OKW/In FV/WVers über den *beschleunigten Arbeitseinsatz Versehrter in kriegswichtigen Betrieben*[478]).

Die Kriegslage erfordert den sofortigen Einsatz jeder verfügbaren Arbeitskraft in kriegswichtiger Stelle. Hiervon darf auch bei Versehrten des jetzigen Krieges, die aus dem Wehrdienst entlassen werden, keine Ausnahme gemacht werden. Ihr Einsatz muß insbesondere dazu beitragen, bisher ukgestellte Arbeitskräfte freizumachen.

25. 2. 1943 Runderlaß des Reichsministers des Innern über die *Anwendung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht auf Angehörige des Wehrmachtgefolges*[479]).

26. 2. 1943 Erlaß des OKW/Ag/E über den *Wehrdienst der Unfruchtbargemachten*[480]).

Unfruchtbargemachte sind in keinem Fall zum Wehrdienst einzuberufen. Sie sind als wu auszumustern (Änderung der HDv 81/15 § 7 (2)).

---

[474]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 159.
[475]) Ebenda.
[476]) KVBl. IX 1943, S. 73.
[477]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 162.
[478]) HVBl. 1943 C, S. 145, Nr. 120.
[479]) MVBl. 1943, S. 322, Nr. 221 u. S. 361 (Berichtigung); MBliV 1943, Sp. 357.
[480]) HVBl. 1943 C, S. 148, Nr. 126.

27. 2. 1943 Erste Durchführungsverordnung über den *kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe*[481]).

Zur Verordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe vom 7. 5. 1942 (RGBl. I S. 280).

28. 2. 1943 Ernennung des Generalobersten Guderian, bisher in der Führerreserve OKH, zum *Generalinspekteur der Panzertruppen* und des Generalleutnants Eberbach, bisher Kommandeur des Sonderstabes Panzer, zum *Inspekteur der Panzertruppen*[482]). *Dienstanweisung Hitlers für den Generalinspekteur der Panzertruppen*[483]).

Der Generalinspekteur der Panzertruppen untersteht Hitler unmittelbar. Er hat die Dienststellung des Oberbefehlshabers einer Armee und ist oberster Waffenvorgesetzter der Panzertruppen[484]).

März 1943

1. 3. 1943 Organisation des Wehrwirtschaftsstabes im Oberkommando der Wehrmacht[485]).

Mit Befehl des OKW/WZ (I) vom 28. 2. 1943 wurde Wi-Amt in den „Wehrwirtschaftsstab (W Stb) im OKW" umgebildet (Stabsabteilung, Chef W St Inland und besetzte Gebiete, Chef W St Ausland)[486]).

1. 3. 1943 Ernennung des Gen.d.Inf. Friedrich Siebert, bisher General zbV IV im OKH (ChHRüst u. BdE), zum *Chef des Wehrmachtstreifendienstes im Oberkommando der Wehrmacht*[487]).

1. 3. 1943 Wiederaufstellung der *Kriegsakademie* in Berlin aus den bisherigen „Generalstabslehrgängen"[488]).

1. 3. 1943 Wiedereinführung einer *Unteroffizierlaufbahn mit 4½jähriger Dienstzeit beim Heer*[489]).

---

[481]) RGBl. 1943 I S. 137.
[482]) Personalveränderungen des OKH/PA.
[483]) HM 1943, S. 206, Nr. 295.
[484]) Die Bezeichnung „Panzertruppen" in dieser Dienstanweisung umfaßt: Panzertruppen, Pz.-Grenadiere und Infanterie (mot), Pz.-Aufklärungstruppen, Pz.-Jäger-Truppen und schwere Sturmgeschütz-Einheiten.
[485]) MBlWStb 1943, S. 19, Nr. 84.
[486]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 181.
[487]) Personalveränderungen im OKH/PA.
[488]) HM 1943, S. 149, Nr. 213.
[489]) HVBl. 1943 C, S. 110, Nr. 94.

Angehörige der Sonderlaufbahnen sind (mit Ausnahme des Sanitätspersonals, des Hufbeschlagpersonals und der Angehörigen der Musikkorps) von der Verpflichtung auf 4½ Jahre ausgeschlossen.

3. 3. 1943 Richtlinien des Reichsministers des Innern für die *Heranziehung von nichtjüdischen fremdblütigen deutschen Staatsangehörigen zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst*[490]).

5. 3. 1943 Ernennung des Gen.d.Inf. Hollidt, Führer der Armeeabteilung Hollidt, zum *Oberbefehlshaber der neugebildeten 6. Armee*[491]).

Gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA vom 1. 3. 1943 war die 6. Armee (bisher Abwicklungsstab Steinmetz) aufgelöst worden[492]).

6. 3. 1943 Befehl Himmlers über die *Heranziehung zum kurzfristigen Wehrdienst in den Heimatflakbatterien*[493]).

8. 3. 1943 RdSchrb. Nr. 17/43 geheim des Leiters der Partei-Kanzlei: *Einberufungen aus dem Bergbau zur Wehrmacht*[494]).

8. 3. 1943 Mitteilung des OKM/Skl Qu A 3 über die erfolgte Zusammenfassung der bei der Luftwaffe eingesetzten NSKK-Transportbrigade Speer und der NSKK-Transportbrigade Todt in die *NSKK-Transportgruppe Todt* (Postanschrift: Berlin-Charlottenburg)[495]).

8. 3. 1943 Rückberufung des Generalfeldmarschalls Rommel, Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Afrika, aus Nordafrika durch Hitler.

Der Oberbefehlshaber Süd meldete, daß Rommel nach Übergabe des Befehls an Generaloberst von Arnim am 9. 3. in Rom eintreffen werde. Er meldete sich anschließend im Führerhauptquartier, wurde mit den Brillanten zum Ritterkreuz ausgezeichnet[496]) und zunächst beurlaubt. Diese Tatsache war unter allen Umständen geheim zu halten[497]).

9. 3. 1943 Mitteilung des OKH (ChHRüst u. BdE) über die erfolgte Bildung des *Abwicklungsstabes der 6. Armee* mit dem Sitz in Berlin zwecks Durchführung der im Zusammenhang mit der Auflösung der 6. Ar-

---

[490]) BA-ZNS S 50.
[491]) Personalveränderungen des OKH/PA.
[492]) BA-ZNS WAllg.
[493]) BA-ZNS vorl. P VIII.
[494]) BA NS 6/344.
[495]) MVBl. 1943, S. 164, Nr. 155.
[496]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 195.
[497]) Ebenda, S. 205.

mee (einschl. der ihr unterstellten Verbände und Heerestruppen) angegebenen Aufgaben[498]).

Der Abwicklungsstab der 6. Armee ist eine nachgeordnete Dienststelle des OKH und dem ChHRüst u. BdE unmittelbar unterstellt. Kommandeur des Abwicklungsstabes war Generalmajor Luz.

9. 3. 1943 Die *Schneeräumeinheiten* sind nach der Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt (II) vom 9. 3. 1943 Heerestruppen und gehören zu den Bautruppen. Die Bearbeitung aller Angelegenheiten der Schneeräumeinheiten obliegt dem Gen.d.Pi.u.Fest beim ObdH[499]).

10. 3. 1943 Erlaß des Chefs OKW über die *Heranziehung älterer Geburtsjahrgänge*, zunächst der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1900, im begrenzten Umfang zum aktiven Wehrdienst[500]).

Der Wehrmachtführungsstab hat in einer Vortragsnotiz darauf aufmerksam gemacht, daß von den Geburtsjahrgängen 1897 bis 1900 (Heer und Luftwaffe) nur rd. 112 000 verfügbare Wehrpflichtige vorhanden sind; diese müssen erst noch nachgemustert werden, wodurch sich ihre Zahl vermutlich verringern wird. Die Jahrgänge 1897 bis 1900 werden nicht einmal dazu ausreichen, die Zahl von 120 000 für den Austausch Heer-Luftwaffe aufzubringen. In absehbarer Zeit wird eine Ausdehnung auf die Jahrgänge 1894 bis 1896 unvermeidbar sein.
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erläßt kraft einer Genehmigung Hitlers eine Verordnung über die Heranziehung älterer Geburtsjahrgänge zum Wehrdienst im begrenzten Umfange, die zunächst auf die Jahrgänge 1897 bis 1900 beschränkt werden soll. Dabei sind die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft besonders zu berücksichtigen und Uk-Stellungen nicht aufzukündigen. Der Einsatz erfolgt nur im Heimatkriegsgebiet in bodenständigen Dienststellen und Einheiten der drei Wehrmachtteile. Als 1. Rate sind 120 000 Mann für die Luftwaffe zum Austausch gegen jüngere Soldaten, die an das Heer abgegeben werden sollen, einzuziehen.

11. 3. 1943 Verlegung der *Artillerieschule III* (bisher Thorn) nach Suippes bei Châlons-sur-Marne[501]).

11. 3. 1943 Vfg. des Oberkommandos der Kriegsmarine/AMA über das *Wehrdienstverhältnis der Unfruchtbargemachten*[502]).

Die Vorgangsverfügung (AMA/M Wehr I a/Ib a 3488/43 vom 27. 2. 1943), nach der lt. neuer Führerentscheidung Unfruchtbargemachte (auch wenn die Sterilisierung nicht auf Grund des eigenen krankhaften Befundes, sondern wegen Erbanlagen in der Familie stattgefunden hat) nicht zum Wehr-

498) HM 1943, S. 181, Nr. 261.
499) Ebenda, Nr. 258.
500) KTB-OKW Bd. III 1, S. 201.
501) HM 1943, S. 184, Nr. 272.
502) BA-ZNS WAllg.

dienst einberufen werden dürfen, gilt entsprechend für die Übernahme in das Wehrmachtbeamtenverhältnis, da diese Personen die Voraussetzung hierfür, nämlich die Ableistung der aktiven Wehrpflicht, nicht erfüllen können.

12. 3. 1943 Befehl Hitlers für die *Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges* an Wehrmachtangehörige aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, die den Ersten Weltkrieg auf deutscher oder österreichischer Seite mitgemacht haben[503]).

12. 3. 1943 Die Vfg. des Oberkommandos der Wehrmacht über den *Wehrmachteinsatz des Geburtsjahrgangs 1924 an der Front* vom 30. 11. 1942 wird in Einzelheiten abgeändert[504]).

13. 3. 1943 Nachmittags kehrt *Hitler* in Begleitung des Chefs des Wehrmachtführungsstabes und des Chefs des Generalstabes des Heeres nach Rücksprache auf dem Gefechtsstand der Heeresgruppe Mitte von Winniza („*Werwolf*") nach „*Wolfsschanze*" zurück[505]). *Mißlungener Bombenanschlag auf Hitler* durch eine Offiziergruppe um Generalmajor Henning von Tresckow[506]).

13. 3. 1943 Auf Befehl Hitlers werden sämtliche kv- und gvFeld-Angehörige der *Geburtsjahrgänge 1919 bis 1922*, soweit sie nicht im Rahmen des 800 000-Mann-Planes der Wehrmacht zur Verfügung gestellt wurden, ab August eingezogen. Über die Reservisten und Ersatzreservisten der Kriegsmarine und Luftwaffe entscheiden deren Oberkommandos. Die Angehörigen der Polizei verbleiben dem Reichsführer SS (Himmler).
In seinem Anschreiben weist der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht darauf hin, daß nach der Wiedereinziehung von Weltkriegsgedienten diese Maßnahme nicht zu umgehen sei und es daher im Interesse aller Bedarfsträger liege, diese Jahrgänge im Rahmen des 800 000-Mann-Planes freizugeben, da sonst die zwangsweise Einziehung erfolge. Da die Einziehung der noch ukgestellten kv-Angehörigen der nächstälteren Jahrgänge ab Herbst 1943 notwendig werden kann, wird entsprechende Vorsorge empfohlen[507]).

---

[503]) MVBl. 1943, S. 241, Nr. 165.
[504]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 206.
[505]) Ebenda, S. 207.
[506]) Vgl. Bodo Scheurig: Henning von Tresckow. Eine Biographie. 3. Aufl., Oldenburg und Hamburg 1973, S. 138 ff.
[507]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 209.

14. 3. 1943 Vfg. des OKH/Ag P 1/7. Abt. über die *Übernahme von aktiven Feuerwerkern (Berufsunteroffizieren) in die aktive Offizier (W)-Laufbahn*[508]).

16. 3. 1943 Bestimmungen des OKH/P 4 über die *Übernahme von Offizieren d.B. und Offizieren (vorher Berufsunteroffiziere) in das aktive Offizierkorps*[509]).

16. 3. 1943 Vfg. des Heeres-Sanitätsinspekteurs über eine *Freimachung von Sanitätssoldaten bei Einstellung von Lazaretthelferinnen*[510]).

16. 3. 1943 Bestimmungen des OKM für die *Haushaltsführung der Kriegsmarine für das Rechnungsjahr 1943* in der dem Stande vom 1. 4. 1943 entsprechenden Neufassung[511]).

Dabei: Zusammenstellung der Zweckbestimmungen bei den Einnahmen und Ausgaben des Friedenshaushaltsplanes VIII B Kriegsmarine für 1943[512]).

17. 3. 1943 Vfg. des ChHRüst u. BdE über *freiwilligen Arbeitseinsatz von verabschiedeten Offizieren*[513]).

18. 3. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt über den *Wegfall des Studien- und Prüfungsurlaubs*[514]).

Beurlaubungen zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen für Angehörige des Feldheeres und des Ersatzheeres finden nicht mehr statt, mit Ausnahme von versehrten Soldaten.
Kommandierungen zum dienstlichen Studium zwecks Sicherstellung des erforderlichen Nachwuchses an Reserve-Sanitäts- und -Veterinäroffizieren und Heeresapothekern des Beurlaubtenstandes sind in HM 1943, S. 183, Nr. 268 besonders geregelt.

18. 3. 1943 Umwandlung des III. Luftwaffen-Feldregiments 2 in *Luftwaffen-Feldbataillon zbV 3*[515]).

19. 3. 1943 *Dienstanweisung des OKH/Ag P 4 für den Inspekteur der Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres*[516]).

---

[508]) HVBl. 1943 B, S. 81, Nr. 166.
[509]) HVBl. 1943 C, S. 165, Nr. 142.
[510]) BA-ZNS WAllg.
[511]) MVBl. 1943, S. 167, Nr. 162.
[512]) MVBl. 1943, S. 191, Nr. 163.
[513]) BA-ZNS ES: Offiziere.
[514]) HM 1943, S. 182, Nr. 266, 267 u. S. 449, Nr. 752.
[515]) LVBl. 1943, S. 323, Nr. 617.
[516]) HVBl. 1943 C, S. 179, Nr. 169.

20. 3. 1943 Erlaß des Chefs OKW/WFSt/Org (I) zur *Durchführung des Führererlasses vom 13. Januar 1943*[517]).

20. 3. 1943 Erlaß des OKW/W Vers: *Auflösung der 6. Armee*[518]).

Das Armeeoberkommando 6 mit sämtlichen unterstellten Verbänden und Heerestruppen gilt mit Wirkung vom 3. 2. 1943 als aufgelöst. Zur Durchführung der Abwicklungsarbeiten ist der „Abwicklungsstab 6. Armee" mit dem Dienstsitz in Berlin aufgestellt worden.

20. 3. 1943 *Erlaß des OKW:* Für alle Angehörigen der ehem. 6. Armee, die vermißt sind, werden die bisherigen Bezüge weitergezahlt. Gewährung von Vermißtenbezügen und Umstellungsbeihilfen kommen also nicht in Betracht[519]).

20. 3. 1943 Erlaß des OKW/W Allg über das *Reifezeugnis für Kriegsteilnehmer*[520]).

20. 3. 1943 Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht teilt den beteiligten Dienststellen die Genehmigung Hitlers mit, daß *voll kv-Luftwaffensoldaten der Jahrgänge 1914 und jünger im Austausch gegen ältere, insbesondere weltkriegsgediente Soldaten in das Heer zum Fronteinsatz übergeführt* werden. Zunächst gibt die Luftwaffe 100 000 gegen 120 000 ab[521]).

20. 3. 1943 PA/P 5 1. Staffel an ChHRüst u. BdE: *Vorübergehende Verwendung im Ersatzheer von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften, die mit dem Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes usw. ausgezeichnet worden sind*[522]).

20. 3. 1943 ChHRüst u. BdE: Die Kriegslage verbietet mehr denn je den bewußten oder unbewußten Einsatz von Menschen an der falschen Stelle [. . .] Hierzu befehle ich: *Alle im Ersatzheer zur Einstellung gelangenden Soldaten, auch ältere Jahrgänge, sind von Beginn an grundsätzlich für den Fronteinsatz mit der Waffe auszubilden*[523]).

20. 3. 1943 Der Reichsführer SS: *Übernahme von Offizieren und Offizieranwärtern der Wehrmacht in die Waffen-SS*[524]).

---

[517]) BA NS 6/341.
[518]) BA-ZNS WAllg.
[519]) Ebenda.
[520]) HVBl. 1943 B, S. 223, Nr. 443. Bekanntgegeben im Nachgang zu HVBl. 1943 B, S. 110, Nr. 222.
[521]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 232.
[522]) BA-ZNS WAllg.
[523]) Ebenda.
[524]) BA-ZNS S 45.

21. 3. 1943 *Rede Hitlers zum „Heldengedenktag" im Berliner Zeughaus*[525]).

„[. . .] Der Winter dieses Jahres hat aber das deutsche Volk nicht nur nicht zum Defaitismus geführt, sondern zu einer noch gigantischeren Mobilmachung aller seiner Kräfte. Ihr Einsatz findet zur Zeit laufend statt. Die Produktion von Kriegsmaterial ist in dauerndem Steigen. Der Front strömen an jungen Soldaten, freigewordenen Männern und wiedergenesenen Soldaten Millionen zu. Alte Jahrgänge und junge Knaben werden zusätzlich die Abwehrwaffen der Heimat bedienen, Hunderttausende und Aberhunderttausende Frauen und Mädchen sie dabei unterstützen. So verwandelt sich die deutsche Wehrmacht immer mehr in eine kämpfende Nation [. . .]"

21. 3. 1943 Umbenennung des Nachschubamtes (LE) des RdL u. ObdL in *Chef des Nachschubwesens der Luftwaffe* bei gleichzeitiger Überführung in den Geschäftsbereich des Generalquartiermeisters der Luftwaffe[526]).

22. 3. 1943 Auflösung der Zentralen Vollstreckungsabteilung für die beweglichen Feldgerichte der Luftwaffe. An ihre Stelle tritt das *Amt für Vollstreckungs- und Gnadensachen der Luftwaffe*, das dem RdL u. ObdL unmittelbar untersteht. Es ist eine Außenstelle des RLM (LR)[527]).

22. 3. 1943 Erlaß Görings über das *Benachrichtigungsverfahren bei der Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldaten*[528]).

23. 3. 1943 Bestimmungen des OKH/PA/Ag P 4 über *Meldung, Annahme und freiwilligen Eintritt als Anwärter für die Reserve-Offizierlaufbahn des Heeres*[529]).

24. 3. 1943 Vfg. des ChHRüst u. BdE/AHA/S In über *Freimachung von Soldaten durch zivile Hilfskräfte*[530]).

24. 3. 1943 Umbenennung der Radfahr-Abteilungen in *Aufklärungs-Abteilungen* und der Radfahr-Schwadronen in *Aufklärungs-Schwadronen*[531]).

---

[525]) Deutschland im Kampf, März-Lieferung 1943, S. 87–91. Über seine Absicht, bei dieser Gelegenheit Hitler durch ein Attentat zu beseitigen, vgl. Rudolf Christoph Frhr. v. Gersdorff: Soldat im Untergang, 2. Aufl., Frankfurt a.M.–Berlin–Wien 1977, S. 129 ff.

[526]) LVBl. 1943, S. 438, Nr. 823.

[527]) BA-ZNS WR.

[528]) LVBl. 1943, S. 319, Nr. 608.

[529]) BA-ZNS S 15; BA-ZNS WAllg.

[530]) BA-ZNS ES: zivile Hilfskräfte.

[531]) HM 1943, S. 213, Nr. 310.

25. 3. 1943 Richtlinien des Generals der Osttruppen beim Oberbefehlshaber des Heeres (III Nr. 769/43 geheim) über die Anwendung der Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung und der Kriegsstrafverfahrensordnung sowie über die Strafvollstreckung bei *Angehörigen der landeseigenen Verbände* und bei den für dauernd in die Truppe eingereihten *Hilfswilligen*[532]).

25. 3. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr über die Aufnahme Angehöriger der in das Reich eingegliederten Ostgebiete in die *Deutsche Volksliste*[533]).

25. 3. 1943 Tod des *Reichssportführers* SA-Obergruppenführer Hans von Tschammer und Osten, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern und Leiter des Reichssportamtes[534]).

29. 3. 1943 Vfg. des OKH/HPA/Ag P 2 Chefgr. Nr. 3900/43 geheim über die *Haltung des Offiziers im Heimatkriegsgebiet*[535]).

29. 3. 1943 Vfg. des OKH/VA/V 1 über die *Haltung der Wehrmachtbeamten*[536]).

29. 3. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Gen d Mot über die *Einstellung von Unterführern und Mannschaften bei den Reichsmotorsportschulen im NSKK*[537]).

30. 3. 1943 Gesetz zur *Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts* und des Reisekostenrechts[538]).

Die Reichsbesoldungsordnung A und die Besoldungsordnung JL erhalten die Fassung der Anlage.
Die Besoldungsordnung AD und die Reichsbesoldungsordnung C werden geändert.

31. 3. 1943 Die Vfg. des OKW über die Verwendung von Angehörigen der *Abteilung 3 der Deutschen Volksliste* („Deutschpolen") lockert das am 1. 12. 1942 ausgesprochene Verbot der Verwendung im Ostheer[539]).

---

[532]) BA-ZNS WR.
[533]) LVBl. 1943, S. 351, Nr. 666.
[534]) Deutschland im Kampf, März-Lieferung 1943, S. 107; MBliV 1943, Sp. 501.
[535]) RdSchrb. Nr. 23/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 8. 5. 1943 (BA NS 6/344).
[536]) BA-ZNS WAllg u. Ordner WB H I.
[537]) HVBl. 1943 C, S. 182, Nr. 179.
[538]) RGBl. 1943 I S. 189; RBB 1943, S. 65, Nr. 4202.
[539]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 256.

31. 3. 1943 Erlaß des OKW/WZ (III) über die *Verleihung des Verwundetenabzeichens bei Luftangriffen des Gegners im Heimatkriegsgebiet*[540]).

Anläßlich der sich steigernden Luftangriffe hat Hitler in Anerkennung des Verhaltens der Gesamtbevölkerung bei Luftangriffen angeordnet, daß mit rückwirkender Kraft alle deutschen Männer, Frauen und Kinder, die durch „Feindeinwirkung" im Heimatkriegsgebiet verwundet oder beschädigt werden, hinsichtlich der Verleihung des Verwundetenabzeichens ebenso behandelt werden wie die im eigentlichen Kriegsgebiet eingesetzten Soldaten.

31. 3. 1943 Auflösung der *Truppeningenieurinspektion* beim OKH/AHA[541]).

OKM, Frühjahr 1943: Der *Offiziernachwuchs der Kriegsmarine.* Merkblatt für die aktiven und Reserveoffizierlaufbahnen[542]).

April 1943

1. 4. 1943 Umgliederung der *Amtsgruppe P 4* im OKH/HPA in die *Abteilung P 4* und Bildung der Stelle des *Inspekteurs der Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres*[543]).

Der Inspekteur erhält eine Dienstanweisung; er gehört zum OKH/HPA und ist dem Chef HPA unmittelbar unterstellt. Ihm unterstehen die Annahmestellen in den Wehrkreisen unmittelbar.

1. 4. 1943 Auflösung der Waffengattung *Schnelle Truppen* und Bildung der Waffengattung *Panzertruppen,* die im Feld- und im Ersatzheer vom Generalinspekteur der Panzertruppen betreut wird. – Auflösung des *Generals der Schnellen Truppen* beim OKH/GenStdH; Aufstellung des *Panzeroffiziers beim Chef GenStdH.* – Übertritt der bisher zu den Schnellen Truppen gehörenden *Reiter- und Radfahr-Einheiten* zur Waffengattung „Infanterie" – Umbenennung der Dienststelle Kommandeur der Eisenbahn-Panzerzüge in *Kommandeur der Eisenbahn-Panzerzüge beim ObdH*[544]).

1. 4. 1943 Umbenennung der Panzertruppenschule (Schule für Schnelle Truppen) in *Panzertruppenschule I,* Wünsdorf, und der Schule für

---

[540]) MVBl. 1943, S. 312, Nr. 208.
[541]) Einzelheiten enthalten die Anlagen zum Befehl OKH (ChHRüst u. BdE)/AHA (Ia II) Nr. 10 610/43 g. vom 19. 3. 1943 (BA-MA RH 53-7/1084).
[542]) BA-ZNS S 16.
[543]) HVBl. 1943 C, S. 179, Nr. 169.
[544]) HM 1943, S. 213, Nr. 309.

Schnelle Truppen, Krampnitz, in *Panzertruppenschule II*, Krampnitz[545]).

1. 4. 1943 Erlaß von *Dienstanweisungen* a) für den Inspekteur der Panzertruppen[546]), b) für den Kommandeur der Schulen der Panzertruppen[547]), c) für den Panzeroffizier beim Chef GenStdH[548]).

1. 4. 1943 Umbildung des Sonderverbandes „Brandenburg" in die *Division „Brandenburg"*[549]).

1. 4. 1943 Einsetzung eines *Korpsrichters* in jedem Wehrkreis[550]).

Dieser führt die Bezeichnung „Der Korpsrichter im Wehrkreis I" usw. und tritt zu einem Gericht möglichst am Standort des Wehrkreiskommandos. Er ist der Rechtsberater des Wehrkreiskommandos. Er übt die Dienstaufsicht über sämtliche Heeresjustizbeamten im Wehrkreis aus und ist Vorgesetzter sämtlicher Richter im Wehrkreis sowie der Urkundsbeamten und Wachtmeister.

1. 4. 1943 Überführung der *Reichsmotorsportschulen des NSKK* in die Verwaltung der NSDAP[551]).

2. 4. 1943 Auflösung des *12. Offizieranwärter-Lehrgangs* an den Waffenschulen des Heeres[552]).

Vgl. dazu den Abschlußbericht des OKH/HPA/P 4 vom 5. 4. 1943 über den 12. O.A.-Lehrgang.

3. 4. 1943 Vfg. des OKM/AMA/M Wehr: *Unfruchtbargemachte sind in keinem Falle zum Wehrdienst einzuberufen; sie sind als wu auszumustern*[553]).

In der HDv 81/15, MDv Nr. 881/15, LDv 75/15 ist in § 7 S. 20 Ziffer (2) zu streichen.

4. 4. 1943 Bestimmungen des Chefs OKW/WR über das *Verhältnis der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei zur Wehrmachtgerichtsbarkeit*[554]).

---

[545]) HM 1943, S. 390, Nr. 620.
[546]) BA-ZNS WAllg.
[547]) Ebenda.
[548]) HM 1943, S. 236, Nr. 356.
[549]) Personalveränderungen des OKH/PA.
[550]) HVBl. 1943 B, S. 103, Nr. 200.
[551]) KVBl. X 1943, S. 75, Nr. 283.
[552]) BA-ZNS S 25.
[553]) MVBl. 1943, S. 327, Nr. 228.
[554]) HVBl. 1943 B, S. 140, Nr. 269; MVBl. 1943, S. 400, Nr. 293.

Zeittafel

5. 4. 1943 (—22. 4.) Erfassung der Wehrpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1897 bis 1900,* die noch nicht erfaßt oder noch nicht im Besitz eines Wehrpasses bzw. eines Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines sind[555]).

5. 4. 1943 Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die *Einsatzbedingungen der Ostarbeiter*[556]).

6. 4. 1943 Vfg. des OKH/Ju Abt. über die *Bestellung der Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und der Kommandierenden Generale zu Gerichtsherren*[557]).

6. 4. 1943 Umbenennung der Truppenluftschutzschule (Greifswald) in *Fliegerabwehrschule der Infanterie*[558]).

8. 4. 1943 Vfg. des OKH/Ag P 1/7. Abt. über *Bezeichnungen für den aktiven und Reserveoffiziernachwuchs der Sonderlaufbahnen* (Sanitäts-, Veterinäroffizier- und Offizier (W)-Laufbahn)[559]).

9. 4. 1943 Vfg. des Chefs HPA Nr. 2940/43 über die *vorzugsweise Beförderung von Offizieren der Kriegsspitzengliederung, Offizieren der höheren Kommandobehörden des Feldheeres einschl. der höheren Adjutanten*[560]).

10. 4. 1943 RdSchrb. Nr. 58/43 des Leiters der Partei-Kanzlei: *Gerüchte über den Einsatz unserer Verbündeten an der Ostfront*[561]).

12. 4. 1943 Fund der *Massengräber bei Katyn* (in der Nähe von Smolensk) mit den Leichen von etwa 12 000 ermordeten polnischen Offizieren[562]).

12. 4. 1943 Einführung der Bezeichnung *Sekretär des Führers* für den Reichsleiter der NSDAP und Leiter der Partei-Kanzlei Martin Bormann in seiner Eigenschaft als persönlicher Sachbearbeiter Hitlers[563]).

---

[555]) MBliV 1943, Sp. 519.
[556]) RGBl. 1943 I S. 181.
[557]) BA-ZNS WR.
[558]) HM 1943, S. 236, Nr. 360.
[559]) HVBl. 1943 B, S. 114, Nr. 231; Berichtigung S. 134, Nr. 264 B.
[560]) BA-ZNS HPA II 11.
[561]) BA NS 6/341.
[562]) Deutschland im Kampf, April-Lieferung 1943, S. 121—127; vgl. hierzu Alfred M. de Zayas: Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle. München 1981, S. 37 ff., 86, 348, 355 ff.
[563]) BA-ZNS Ordnerreihe Zeittafel; vgl. hierzu das Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 8. 5. 1943 — Rk 5511 E — an die Obersten Reichsbehörden und an die Hitler unmittelbar unterstellten Dienststellen.

15. 4. 1943 *Abschluß des 12. Offizieranwärter-Lehrgangs für Panzer-Umschüler*[564]).

15. 4. 1943 Verlegung der *Heeresflieger-Stammabteilung* von Reichenberg/Sudetengau nach Berlin[565]).

16. 4. 1943 Umbenennung des Hauptveterinärparks, Berlin N 20, in *Heeres-Hauptveterinärpark*[566]).

16. 4. 1943 Vfg. des OKM/AMA/M Wehr über die Erweiterung der *Waffenwartlaufbahn* durch Übernahme der Hilfswaffenwarte und der Portepeeunteroffiziere des Abnahmedienstes[567]).

16. 4. 1943 Vfg. des OKM/AMA/M Wehr für die *Übernahme von Unteroffizieren der Reserve in den aktiven langfristigen Dienst der Kriegsmarine*[568]).

Die aus besonderen Gründen bisher zurückgestellte Übernahme von Unteroffizieren der Reserve, die sich im Kriege bewährt haben und zum Berufssoldaten geeignet sind, in den aktiven langfristigen Dienst wird hiermit genehmigt.

17. 4. 1943 Erlaß des OKW/AHA über den *Wehrdienst der Umsiedler*[570]).

17. 4. 1943 Vfg. des Landrats des Kreises München über die Erfassung des *Geburtsjahrgangs 1926* der männlichen Jugend zum Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst[571]).

19. 4. 1943 *Beginn des Aufstandes im Warschauer Ghetto,* aus dem bereits 300 000 Juden (von insgesamt 360 000) in das Vernichtungslager Treblinka abtransportiert worden waren. Der Aufstand wurde in blutigen Kämpfen bis zum 19. Mai von Polizeiverbänden des SS-Gruppenführers Stroop niedergeschlagen[572]).

20. 4. 1943 Vfg. des ChHRüst u. BdE/Ag HR Wes, gKdos., über die *Einberufung zur Division 999*[573]).

---

564) BA-ZNS S 25.
565) HM 1943, S. 218, Nr. 317.
566) HM 1943, S. 236, Nr. 360 B.
567) MVBl. 1943, S. 372, Nr. 275.
568) MVBl. 1943, S. 347, Nr. 252.
569) Nicht belegt.
570) HM 1943, S. 246, Nr. 383 u. S. 485, Nr. 799.
571) BA-ZNS ES: Geburtsjahrgänge.
572) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 168.
573) BA-ZNS WR.

21. 4. 1943 Erläuterungen des OKW/WR (I 1/2) *zu § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung* (KSSVO)[574]).

24. 4. 1943 Erlaß des OKW/AHA/Ag E über den *Wehrdienst von Absiedlern aus Elsaß, Lothringen, Luxemburg, der Untersteiermark und aus Oberkrain*[575]).

24. 4. 1943 (—19. 5) Erfassung der männlichen Angehörigen des *Geburtsjahrgangs 1926* durch die polizeilichen Meldebehörden[576]).

25. 4. 1943 Verordnung Hitlers über die *Stiftung des Demjansk-Schildes*[577]).

„Zur Erinnerung an die mehrmonatige heldenhafte Verteidigung des Kampfraumes Demjansk gegen einen zahlenmäßig weit überlegenen Gegner stifte ich den Demjanskschild.
Der Demjanskschild wird verliehen als Kampfabzeichen an alle Wehrmachtangehörigen und der Wehrmacht unterstellte Personen, die in dem eingeschlossenen Raum von Demjansk an dem Verteidigungskampf ehrenvoll beteiligt waren.
Die Verleihung vollzieht in meinem Namen der Verteidiger von Demjansk, Gen.d.Inf. Graf Brockdorff-Ahlefeldt."
(Die Verteidigung von Demjansk dauerte vom 8. 2. bis 21. 2. 1942).

25. 4. 1943 Tod des Generaloberst a.D. Kurt Frhr. von Hammerstein-Equord: Chef der Heeresleitung von 1930 bis 1934, nach Kriegsbeginn vorübergehend Oberbefehlshaber der Armeeabteilung A an der Westfront[578]).

25. 4. 1943 Zwölfte Verordnung zum *Reichsbürgergesetz* (vom 15. 9. 1935 — RGBl. I S. 1164)[579]).

25. 4. 1943 Verordnung über die *Staatsangehörigkeit auf Widerruf*[580]).

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS (Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums) durch allgemeine Anordnung bestimmten Gruppen von Personen die Staatsangehörigkeit auf Widerruf zuerkennen.

---

574) Ebenda.
575) LVBl. 1943, S. 473, Nr. 898.
576) MBliV 1943, S. 602.
577) RGBl. 1943 I S. 369; Durchführungsbestimmungen des Chefs OKW und Zusätze des OKH in HM 1943, S. 441, Nr. 729 u. S. 442, Nr. 730.
578) Der Verstorbene erhielt keinen — bei Generalen sonst üblichen — Nachruf im Heeres-Verordnungsblatt; vgl. Kunrath Frhr. v. Hammerstein: Spähtrupp. Stuttgart 1963, S. 196—217: Beerdigung.
579) RGBl. 1943 I S. 268.
580) RGBl. 1943 I S. 269.

25. 4. 1943 Erste Verordnung über die *Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches*[581]).

27. 4. 1943 Vfg. des OKH/PA/P 4 — In EB über die *Einberufung zum 14. Fahnenjunker-Lehrgang (bisher Offizieranwärter-Lehrgang) im Ersatzheer*[582]).

28. 4. 1943 Umbenennung der bisherigen Offizieranwärter (O.A.)-Schulen und O.A.-Lehrgänge in *Schulen für Fahnenjunker* bzw. in *Fahnenjunker-Lehrgänge*[583]).

Es werden umbenannt:
a) Schule I—VII für Offizieranwärter der Infanterie in „Schule I—VII für Fahnenjunker der Infanterie",
b) Artillerieschule III Suippes in „Schule III für Fahnenjunker der Artillerie",
c) die O.A.-Lehrgänge an den Waffenschulen in „Fahnenjunker-Lehrgänge an den Waffenschulen".

29. 4. 1943 Merkblatt geh. 8 a/3: *Landeseigene Hilfskräfte im Osten — Hilfswillige —*. Herausgegeben vom OKH/GenStdH/Gen.d.Osttr./Org Abt II/3000/43 geh.[584]).

30. 4. 1943 Vfg. des OKH/Ag P 1 über die *Übernahme von aktiven Sanitätsunteroffizieren und Beschlagunteroffizieren (Berufsunteroffizieren) zu den aktiven Offizieren bzw. Übernahme in die Laufbahn der aktiven Sanitäts- und Veterinäroffiziere* (zu HVBl. 1943 B, Nr. 165)[585]).

Aktive Sanitätsunteroffiziere und Beschlagunteroffiziere (Berufsunteroffiziere) können bei Eignung aktive „Offiziere der Fahrtruppe" werden. Sie sollen nach der Beförderung zum Offizier möglichst als „Führer von Krankenkraftfahrzeugen" — oder bei Verlust ihrer Kriegsverwendungsfähigkeit — als „Hilfsoffiziere beim Reserve-Lazarett" bzw. als „Führer von Pferdetransportkolonnen (mot)" usw. wieder bei der Sanitäts- bzw. Veterinärtruppe Verwendung finden.

30. 4. 1943 Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes: *Behandlung von Gesuchen zur Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit*[586]).

---

[581]) RGBl. 1943 I S. 271.
[582]) HVBl. 1943 C, S. 247, Nr. 243.
[583]) HVBl. 1943 C, S. 232, Nr. 226.
[584]) BA-ZNS Vorschriften o.Nr. 36 S.
[585]) HVBl. 1943 B, S. 128, Nr. 255.
[586]) RdSchrb. Nr. 91/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 9. 6. 1943 (BA NS 6/341).

Zeittafel

Mai 1943

Mai 1943 Merkblatt des OKH/HPA über den *aktiven Offiziernachwuchs des Heeres im Kriege* (die vor dem Mai 1943 herausgegebenen Merkblätter haben keine Gültigkeit mehr)[587].

Mai 1943 Vfg. des Chefs HPA und Chefadjutanten der Wehrmacht beim Führer über die *Verwendung in nächstniederer Dienststellung bei entsprechender Dienstgradherabsetzung;* dabei: Zusätze vom Juni 1943[588].

1. 5. 1943 Vfg. des OKH — 3190/43 — Ag P 1 (1 a I) — über die *vorzugsweise Beförderung von besonders ausgewählten Truppenoffizieren der höheren Kommandobehörden und Schulen*[589].

1. 5. 1943 Neuausgabe des *Heerestechnischen Verordnungsblattes (HtVBl)* für die Veröffentlichung von Erlassen über Waffen, Munition und Gerät durch OKH/AHA/Sonderstab A/Fz In (IVa). Der *Kraftfahrtechnische Anhang* zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen (HM) und zum Heeres-Verordnungsblatt (HVBl.) fällt weg[590].

1. 5. 1943 Erlaß des OKM/AMA/M Wehr Ic Nr. 7300 über die *Bildung des Marinefestungspionier-Offizierkorps*[591].

Aufgabe des Marinefestungspionier-Offizierkorps — Ergänzung — Uniform und Abzeichen — Dienstgradbezeichnung.

1. 5. 1943 Erlaß des Chefs der Organisation Todt (Speer): *Aufstellung einer Dienstrangordnung der Organisation Todt — Einführung von Rangstufen und Rangabzeichen — Ernennungen — Firmenangehörige*[592].

2. 5. 1943 *Der Stabschef der SA Viktor Lutze ist an den Folgen der bei einem Kraftwagenunfall erlittenen Verletzungen im Städtischen Krankenhaus Potsdam gestorben*[593].

Bei einem Trauerakt der NSDAP am 7. Mai im Mosaiksaal der Neuen Reichskanzlei verlieh Hitler dem Verstorbenen „die höchste Aus-

[587]) BA-ZNS S 15.
[588]) BA-ZNS ES: Offiziere.
[589]) HM 1943, S. 276, Nr. 421; BA-ZNS HPA II 11 u. III L, BA-ZNS Offz.Beförd.Best. I.
[590]) HM 1943, S. 215, Nr. 315.
[591]) MVBl. 1943, S. 420, Nr. 325.
[592]) MVBl. 1944, S. 918–925, Nr. 672.
[593]) Deutschland im Kampf, Mai-Lieferung 1943, S. 90, 98 („den höchsten Orden, den die Partei zu vergeben hat").

zeichnung, die Oberste Stufe des Deutschen Ordens" – eine Auszeichnung, die bisher nur Todt, Heydrich und Hühnlein erhalten hatten.

4. 5. 1943 Hitler verleiht der bei Stalingrad gebliebenen und dann wiederaufgestellten 44. Infanterie-Division den Namen *Reichsgrenadier-Division Hoch- und Deutschmeister*[594]).

4. 5. 1943 Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die *Reichsverteidigungskommissare* und die *Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung*[595]).

5. 5. 1943 Ausführungsbestimmungen des OKM/MPA I Nr. 3205 geh. zu den mit MPA 1281 geh. vom 23. 2. 1943 erlassenen *Beförderungsrichtlinien*[596]).

7. 5. 1943 Vfg. LP 3 über *bevorzugte Beförderung von Offizieren*[597]).

7. 5. 1943 Vfg. LP 2 über *Bescheiderteilung bei Rückstellung von Generalleutnanten zu Generalen der Flieger usw.*[598]).

8. 5. 1943 Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt über *Sonderoffizierstreifen in den Bereichen der Armeen und Militärbefehlshaber sowie in Heeresgebieten*[599]).

8. 5. 1943 Vfg. des OKM/AMA/M Wehr I ap über die *Laufbahn für die Küsten- und Luftverteidigung*[600]).

Für die im Laufe des Krieges entwickelten Laufbahnen für die Küsten- und Luftverteidigung wird die nachstehende Regelung getroffen, wobei aus Gründen der Arbeitsersparnis auf eine generelle Änderung der Laufbahnbezeichnungen bewußt verzichtet wurde.

9. 5. 1943 Vfg. des OKH/GenStdH/Gen.d.Osttr., geh., über die Förderung von Führerpersönlichkeiten, vorzugsweise Beförderung usw.[601]).

---

[594]) Deutschland im Kampf, Mai-Lieferung 1943, S. 112; vgl. auch Juni-Lieferung 1943, S. 60.
[595]) RGBl. 1943 I S. 281.
[596]) BA-ZNS S 16 u. S 18.
[597]) BA-ZNS Offz.Beförd.Best. II.
[598]) Ebenda.
[599]) HM 1943, S. 277, Nr. 426.
[600]) MVBl. 1943, S. 431–468, Nr. 333.
[601]) BA-ZNS HPA II 11.

Zeittafel

10. 5. 1943 Anordnung Hitlers über die *vorbildliche Haltung der Angehörigen an hervorragender Stelle stehender Persönlichkeiten bei dem umfassenden Kriegseinsatz*[602]).

10. 5. 1943 *Führerbefehl, Nachprüfung des Kriegseinsatzes in den besetzten norwegischen, niederländischen, belgischen und französischen Gebieten sowie in Dänemark und Italien*[603]).

10. 5. 1943 *Erläuterung des OKM/AMA/MR 2/II zu § 5 KSSVO (Selbstverstümmelung)*[604]).

10. 5. 1943 Vfg. des OKM/AMA über die *Offiziere des Allgemeinen Marinedienstes*[605]).

11. 5. 1943 Erlaß des OKW/AWA/J I 49/43 gKdos. über die *Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit von Wehrpflichtigen, die als Offizier in der Wehrmacht verwendet werden sollen*[606]).

11. 5. 1943 Erlaß des OKW/Trupp.Abt. über den *Verlust von Orden und Ehrenzeichen*[607]).

Zu § 2 der Verordnung Hitlers über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen vom 8. 1. 1943 (HM S. 100).

11. 5. 1943 Abkommen zwischen der Reichsregierung und der rumänischen Regierung hinsichtlich der *Einreihung rumänischer Staatsbürger volksdeutscher Zugehörigkeit in die deutsche Wehrmacht – SS*[608]).

12. 5. 1943 ObdL/Führungsstab teilt mit, daß Hitler am 1. Mai nach Vortrag entschieden hat, daß das Generalkommando X. Fliegerkorps zum *Luftwaffenkommando Südost* umgewandelt wird[609]).

13. 5. 1943 Kapitulation der Reste der *Heeresgruppe Afrika* (Oberbefehlshaber Generaloberst von Arnim): *Der Krieg in Nordafrika ist zu Ende*[610]).

---

[602]) RdSchrb. Nr. 82/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 28. 5. 1943 (BA NS 6/341).
[603]) RdSchrb. Nr. 86/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 3. 6. 1943 (BA NS 6/341).
[604]) BA-ZNS WR.
[605]) MVBl. 1943, S. 409, Nr. 311.
[606]) RdSchrb. Nr. 24/43 gRs des Leiters der Partei-Kanzlei vom 25. 5. 1943 (BA NS 6/344).
[607]) MVBl. 1943, S. 516, Nr. 375.
[608]) BA-ZNS S 37.
[609]) KTB-OKW Bd. III 1, S. 469.
[610]) Vgl. Andreas Hillgruber (Hrsgb.): Probleme des Zweiten Weltkrieges. Köln–Berlin 1967, S. 117.

Stalingrad, El Alamein, die Landung der britisch-amerikanischen Streitkräfte in Französisch-Nordafrika und der Zusammenbruch des deutschen U-Boot-Krieges stellten in dem Zeitraum von Oktober/November 1942 bis Mai 1943 den äußeren Wendepunkt des Krieges dar.

13. 5. 1943 Runderlaß des Reichsministers des Innern über die *Musterung des Geburtsjahrgangs 1926*[611]).

14. 5. 1943 Beginn der *Aufstellung der 1. Polnischen Armee in der Sowjetunion*[612]).

Das unter sowjetischem Einfluß gebildete „Komitee der polnischen Patrioten" hatte im April 1943 die Regierung der UdSSR um Zustimmung für den Aufbau einer polnischen Befreiungsarmee gebeten, die sich am Kampf gegen die deutsche Wehrmacht beteiligen wollte.

15. 5. 1943 Aufstellung der Dienststelle *General der Heeresküsten- und Festungsartillerie* im Generalstab des Heeres. Sie untersteht dem General der Artillerie beim Oberbefehlshaber des Heeres; Dienstsitz Berlin[613]).

15. 5. 1943 Befehl des OKH/PA/P 4/IIb an alle Wehrersatzdienststellen über die *Regelung der Annahme von aktiven Offizierbewerbern des Heeres*[614]).

15. 5. 1943 Vfg. des OKH/P 4 über die *Annahmestellen für aktive Offizierbewerber des Heeres*[615]).

15. 5. 1943 Neugliederung der *Befehls- und Unterstellungsverhältnisse im Lufttransportwesen*[616]).

Zusammenfassung der Transportverbände im XIV. Fliegerkorps. Der Kommandierende General wurde im Oktober 1943 zugleich „General der Transportflieger".

16. 5. 1943 Erlaß einer Dienstanweisung des OKH/GenStdH/Org Abt für den *Kommandeur der Eisenbahn-Panzerzüge beim Oberbefehlshaber des Heeres*[617]).

---

611) MBliV 1943, S. 825; BA-ZNS ES: Geburtsjahrgänge.
612) Vgl. Wassilij Tschuikow: Das Ende des Dritten Reiches. München 1966, S. 22.
613) HM 1943, S. 277, Nr. 426.
614) BA-ZNS S 15.
615) HVBl. 1943 C, S. 347, Nr. 313.
616) Vgl. Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/69, S. 38.
617) HM 1943, S. 300, Nr. 453.

Zeittafel

17. 5. 1943 Vfg. des OKH/HPA, geheim, über die *Beförderung von Generalstabsoffizieren, Generalstabsoffizieren z.V. und Reserveoffizieren in Generalstabsoffizier-Stellen*[618]).

18. 5. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/LP 2,II über die *Einführung eines Abzeichens für den aktiven Offiziernachwuchs und für den Kriegsoffiziernachwuchs der Luftwaffe*[619]).

18. 5. 1943 Vfg. des OKM/AMA über die *Bildung eines Marinefestungspionier-Offizierkorps*[620]).

19. 5. 1943 *Erlaß Hitlers über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung* (deutschstämmiger Ausländer) *in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt*[621]).

Dazu Anordnung Himmlers vom 23. 5. 1944 und Zusätze des OKH vom 11. 9. 1944.

19. 5. 1943 Verordnung über die *Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen*[622]).

19. 5. 1943 *Erlaß Hitlers über die Fernhaltung international gebundener Männer von maßgebenden Stellen in Staat, Partei und Wehrmacht*[623]).

Siehe dazu die Richtlinien des Chefs OKW – WZA/Ag WZ (II) – Nr. 3800/43 geh. vom 23. 10. 1943[624]).

20. 5. 1943 Verordnung über die Anstellung der Militäranwärter und der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes im Beamtenverhältnis (*Militäranwärter-Anstellungsverordnung – MAV –* vom 20. 5. 1943[625]) mit *Durchführungsbestimmungen – MAVDB –* vom 2. 8. 1943[626]).

21. 5. 1943 Vfg. des LP über die *Aufhebung der z.V.-Stellung für Generale*[627]).

---

618) BA-ZNS HPA III F.
619) LVBl. 1943, S. 538, Nr. 1031.
620) MVBl. 1943, S. 420, Nr. 325.
621) RGBl. 1943 I S. 315.
622) RGBl. 1943 I S. 321.
623) Vgl. Anordnung A 4/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 8. 8. 1943 (BA NS 6/345) (BA-ZNS ES: Fürstenerlaß).
624) BA-ZNS WAllg.
625) RGBl. 1943 I S. 312.
626) RGBl. 1943 I S. 455; HVBl. 1944 A, S. 1, Nr. 1.
627) BA-ZNS ES: Offiziere der Luftwaffe.

Zeittafel

22. 5. 1943 Deutsch-ungarische Vereinbarung über eine *Werbeaktion in Ungarn für die Waffen-SS*[628]).

22. 5. 1943 Erlaß von *Dienstanweisungen* des OKH/GenStdH/Chef HNV/Org Abt. für den *Armeenachrichtenführer* und für den *Heeresgruppennachrichtenführer*[629]).

24. 5. 1943 Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über die *Einberufung von Schülern der Klasse 6 zum RAD bzw. zur SS-Division „Hitlerjugend"*[630]).

25. 5. 1943 Erlaß des OKW/WZ über die *Verleihung des Verwundetenabzeichens*[631]).

Hitler hat beim Vortrag entschieden, daß das Verwundetenabzeichen auch an Nichtwehrmachtangehörige verliehen werden kann, die durch Waffeneinwirkung des Gegners in den besetzten Gebieten sowie im Generalgouvernement und Protektorat verwundet werden.
Verleihungsberechtigt in diesen Fällen sind die territorialen Befehlshaber der Wehrmacht.

25. 5. 1943 Bestimmungen für den *Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener als Behelfspersonal der Truppe im Bereich der Kriegsmarine* = MDv Nr. 753[632]).

27. 5. 1943 Vereinigung der Dienststellen Chef für Flugsicherheit, L In 5, GL/CTT in der Dienststelle *General der Truppentechnik*[633]).

28. 5. 1943 Runderlaß des Reichsministers des Innern über die Erfassung von Wehrpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1894–1896*, die noch nicht erfaßt oder noch nicht im Besitz eines Wehrpasses bzw. eines Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines waren[634]).

28. 5. 1943 RdSchrb. Nr. 83/43 des Leiters der Partei-Kanzlei: *Nachrichten von deutschen Soldaten aus der Sowjetunion – Betreuung der Angehörigen der Vermißten*[635]).

---

628) BA-ZNS S 37.
629) HM 1943, S. 298, Nr. 451 u. S. 299, Nr. 452.
630) BA-ZNS S 45.
631) MVBl. 1943, S. 474, Nr. 337.
632) OKM/AMA/M Wehr I ab, 25. 5. 1943 (MVBl. S. 422, Nr. 329).
633) LVBl. 1943, S. 566, Nr. 1077.
634) BA-ZNS ES: Geburtsjahrgänge.
635) BA NS 6/341.

28. 5. 1943 Zweite Durchführungsbestimmungen des Chefs OKW und des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei des Führers zur *Verordnung über die Stiftung der Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker vom 14. Juli 1942*[636]).

28. 5. 1943 Erlaß des Chefs OKW/Kriegsgef.Allg. über die *Unterwerfung Zivilinternierter der „Feindstaaten", die sich in Internierungslagern der deutschen Wehrmacht befinden, unter das MStGB und die WDStO*[637]).

29. 5. 1943 Vfg. des OKH/GenStdH/GenQu über die Abfindung von Angehörigen landeseigener Verbände; dabei: Dienstgradabzeichen, landsmannschaftliche Abzeichen[638]).

29. 5. 1943 RdSchrb. Nr. 81/43 des Leiters der Partei-Kanzlei über den *Kriegshilfseinsatz der deutschen Jugend in der Luftwaffe*[639]).

30. 5. 1943 *Befehl Hitlers über das Kriegsgefangenenwesen;* dabei: Bestimmungen des OKW vom 30. 5. 1943, geheim, über das Kriegsgefangenenwesen[640]).

30. 5. 1943 Erlaß einer *Dienstanweisung* des OKH/GenStdH/Org Abt für den *General der Heeresküsten- und Festungsartillerie*[641]).

31. 5. 1943 Erlaß des OKW/WFSt/Org (I) Nr. 2256/43 geh. über die *Heranziehung von Wehrmachtangehörigen zum Dienst in Alarm- und Heimatflakbatterien*[642]).

Juni 1943

Juni 1943 Neuausgabe des Merkblattes für die *Einstellung von Freiwilligen in die Luftwaffe* durch den RdL u. ObdL; dabei: *Freiwillige für die Panzerdivision Hermann Göring*[643]).

Die vor Juni 1943 herausgegebenen Merkblätter sind ungültig.

---

[636]) MVBl. 1943, S. 470, Nr. 334.
[637]) MVBl. 1943, S. 602, Nr. 481; HVBl. 1943 B, S. 181, Nr. 369.
[638]) BA-ZNS vorl. P VII.
[639]) BA NS 6/341.
[640]) BA-ZNS S 22.
[641]) HM 1943, S. 300, Nr. 454.
[642]) RdSchrb. Nr. 38/43 gRs des Leiters der Partei-Kanzlei vom 16. 7. 1943 (BA NS 6/344).
[643]) BA-ZNS S 14.

1. 6. 1943 Änderung der Weisung Hitlers Nr. 47 vom 28. 12. 1942: *Befehlsführung und Verteidigung des Südostraumes*[644]).

Infolge der Umwandlung des Generalkommandos des X. Fliegerkorps zu einem „Luftwaffen-Kommando Südost" mit direkter Unterstellung unter den Oberbefehlshaber der Luftwaffe wird die „Weisung Nr. 47 für die Befehlsführung und Verteidigung des Südostraumes" abgeändert.
Die Führung des Luftkrieges im ostwärtigen Mittelmeerraum und im Balkanraum erfolgt nunmehr seitens des Luftwaffen-Kommandos Südost; es erhält Weisungen für die Kampfführung durch den Oberbefehlshaber nach den Richtlinien Hitlers.

1. 6. 1943 *Änderungen im Luftpostverkehr nach der Ostfront*[645]).

Luftfeldpostkarten sind mit einer Luftfeldpostmarke, Luftfeldpostbriefe sind mit zwei Luftfeldpostmarken zu versehen.
Die Luftfeldpostmarken werden in entsprechend erhöhter Anzahl in der Front ausgegeben.

1. 6. 1943 Verleihung des Namens *Reichsgrenadier-Division Hoch- und Deutschmeister* an die 44. Infanterie-Division[646]).

1. 6. 1943 Vfg. des OKH/HPA/P 4 über den Offiziernachwuchs an Fahnenjunker- und Offizier-Lehrgängen; dabei: *Übersicht über den Werdegang des Offiziernachwuchses vom Fahnenjunker-Lehrgang bis zur Beförderung zum Offizier*[647]).

1. 6. 1943 Vfg. des OKH/HPA/P 4 über die *Beförderung von Oberfähnrichen bzw. Oberfähnrichen d.R. zu Offizieren*[648]).

1. 6. 1943 Vfg. des OKH/P 4 — In EB — über die *Einberufung zum 14. Fahnenjunker-Lehrgang (bisher Offizieranwärter-Lehrgang) im Ersatzheer*[649]).

1. 6. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Abt. Bkl über die *Kennzeichnung des kraftfahrtechnischen Fachpersonals bei den J-Diensten*[650]).

1. 6. 1943 Vfg. des OKM/Skl — AMA über die *Organisation des militärischen Kraftfahrwesens der Kriegsmarine*[651]).

---

644) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 216.
645) MVBl. 1943, S. 402, Nr. 296.
646) HM 1943, S. 320, Nr. 489.
647) BA-ZNS S 56.
648) Ebenda.
649) HVBl. 1943 C, S. 291, Nr. 275.
650) HM 1943, S. 325, Nr. 509.
651) MVBl. 1943, S. 529, Nr. 388; zu MVBl. 1942, S. 407, Nr. 298 u. S. 792, Nr. 675.

Zeittafel

1. 6. 1943 (—30. 6.) Musterung der Dienstpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1926*[652]).

2. 6. 1943 Erlaß des OKW/AWA/W Allg — WVers über *neue Gebührnisregelung für vermißte Wehrmachtangehörige*[653]).

4. 6. 1943 Erlaß des OKW/AWA/W Allg — ObdL/Arbeitsstab LS: Da die *Opfer von Luftangriffen unter der Zivilbevölkerung* ebenso wie die Soldaten an der Front für „Deutschlands Größe" verwundet werden oder fallen, ist auch für Zivilpersonen die Bezeichnung *„verwundet"* oder *„gefallen"* anzuwenden (bisher „getötet" oder „verletzt")[654]).

8. 6. 1943 Umbenennung der 3. Abteilung der Amtsgruppe P 1 (bisher Schnelle Truppen und Nachschubtruppen) in *3. Abteilung/Panzertruppen und Nachschubtruppen*[655]).

8. 6. 1943 Bildung des *Abwicklungsstabes 6. Armee und Heeresgruppe Afrika* aus dem Abwicklungsstab der 6. Armee (Kommandeur: Generalmajor Luz)[656]).

8. 6. 1943 Aufbau der *Heimat-Nebelkompanien* für den Schutz der Talsperren[657]).

9. 6. 1943 Bestimmungen des OKH/PA/P 4 über *Meldung, Annahme und freiwilligen Eintritt als Anwärter für die Reserveoffizierlaufbahn des Heeres*[658]).

10. 6. 1943 Beginn der in Casablanca (14.—25. 1. 1943) beschlossenen *„Combined Bomber Offensive" der Alliierten gegen Deutschland:* Angriffe der US-Verbände in Präzisionsbombardierungen am Tage, Flächenwürfe der RAF bei Nacht. Die Bekämpfung der deutschen Jägerstützpunkte und -werke wird von den Alliierten an die Spitze der Prioritätsliste ihrer Luftkriegführung gesetzt[659]).

10. 6. 1943 Vfg. des OKM/AMA/B Allg über die *Organisation des Bauwesens der Kriegsmarine*[660]).

---

652) MBliV 1943, S. 826.
653) MVBl. 1943, S. 476, Nr. 339.
654) MVBl. 1943, S. 582, Nr. 450.
655) HM 1943, S. 322, Nr. 495.
656) HM 1943, S. 320, Nr. 490.
657) RdSchrb. Nr. 27/43 gRs des Leiters der Partei-Kanzlei vom 8. 6. 1943 (BA NS 6/344).
658) BA-ZNS WAllg, S 15, ES: Reserveoffiziere.
659) Vgl. Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 173.
660) MVBl. 1943, S. 499—510, Nr. 373.

Dazu OKM/AMA/C, 11. 6. 1943: Neuorganisation des Marinebauwesens; hier: Bearbeitung der Verwaltungsangelegenheiten[661]).

10. 6. 1943 Einführung einer *Einsatzbesoldung für die Angehörigen der Transporteinheiten des Heeres* mit Runderlaß des Reichsministers des Innern[662]).

11. 6. 1943 Einführung einer *Einheitsfeldmütze mit Schirm* (in Schnitt und Machart der Bergmütze) an Stelle der bisherigen Feldmütze (feldgrau und schwarz)[663]).

Für Einheiten mit schwarzem Feldanzug wurde die schwarze Einheitsfeldmütze bestimmt.

15. 6. 1943 Mitteilung des Chefadjutanten der Wehrmacht bei Hitler über *Landerwerb durch Ankauf oder Dotation im Laufe des Krieges*[664]).

15. 6. 1943 Eingliederung der bis jetzt selbständigen *Marineintendanturen* als *Oberverwaltungsstäbe* in die Stationskommandos[665]).

Chef des Oberverwaltungsstabes wurde der Marine-Chefintendant. Der bisherige Stationsverwaltungsoffizier trat als Abteilungsleiter zum Oberverwaltungsstab.

15. 6. 1943 (—30. 6.) Erfassung der *Geburtsjahrgänge 1894 bis 1896*, die noch nicht erfaßt oder noch nicht im Besitz eines Wehrpasses bzw. eines Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines sind[666]).

17. 6. 1943 Vfg. des OKH/P 4 — In EB über die *Verlängerung der Ausbildung der Offizierbewerber und Reserveoffizierbewerber im Ersatzheer auf zehn Monate*[667]).

19. 6. 1943 Allgemeine Bestimmungen für die Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. September 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten. Herausgegeben vom OKW/AWA/Abt. J[668]).

---

661) MVBl. 1943, S. 511—514, Nr. 374.
662) MBliV 1943, S. 974; BA-ZNS ES: NSKK-Transporteinheiten.
663) HVBl. 1943 B, S. 173.
664) BA NS 6/341.
665) MVBl. 1943, S. 497, Nr. 372; vgl. dazu MVBl. 1943, S. 539, Nr. 404.
666) MBliV 1943, S. 908.
667) HVBl. 1943 B, S. 170, Nr. 344.
668) BA-ZNS Vorschriften o.Nr.

20. 6. 1943 Verleihung des Namens *Panzergrenadier-Division „Feldherrnhalle"* an die 60. Infanterie-Division (mit dem Tage der Eingliederung des SA-Regiments „Feldherrnhalle")[669].

21. 6. 1943 Befehl Hitlers für die *Bildung eines Zentralen Sonderstandgerichts für die Wehrmacht zur Verfolgung politischer Straftaten*[670].

21. 6. 1943 Unabhängig von den Bemühungen um die Schaffung eines zentralen „Bandenbekämpfungsstabes" hat Himmler am 21. Juni einen *„Chef der Bandenkampfverbände"* (SS-Obergruppenführer und General der Polizei von dem Bach) eingesetzt[671].

21. 6. 1943 Erlaß des OKW/AWA/In FV/W Vers über *Änderungen auf dem Gebiete der Wehrmachtfürsorge und Versorgung*[672].

22. 6. 1943 *Grundlegender Befehl Hitlers Nr. 15* („Hebung der Kampfkraft der Infanterie", Einrichtung von Divisionskommandeur-Schulen usw.)[673].

22. 6. 1943 Verordnung über die *Einführung höherer Stufen zum Panzerkampfabzeichen und Sturmabzeichen (allg.)*[674].

22. 6. 1943 Merkblatt des OKH/P 4: *Der aktive Offiziernachwuchs des Heeres im Kriege*[675].

22. 6. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr über die *Auflösung des Prüfungslagers der Luftwaffe* in Dedelsdorf und über die *Aufstellung der Luftwaffen-Jägerkompanie zbV 14*[676].

22. 6. 1943 Runderlaß des Reichsministers des Innern über die *Einsatzbesoldung für die Angehörigen der Polizeireserve (einschl. Luftschutzpolizei)*[677].

23. 6. 1943 Auf Befehl Hitlers werden die Infanterie-Divisionen (mot) in *Panzergrenadier-Divisionen* umbenannt. Die Infanterie-Division Groß-

---

669) Deutschland im Kampf, Juni-Lieferung 1943, S. 61 u. 96.
670) HM 1943, S. 337, Nr. 526; BA-ZNS WAllg.
671) KTB-OKW Bd. III 2, S. 737.
672) Fürs.u.Vers.Best. 1943, S. 105, Nr. 142.
673) KTB-OKW Bd. III 2, S. 682; vgl. auch ebenda, S. 704.
674) HM 1943, S. 367, Nr. 575.
675) HVBl. 1943 C, S. 349, Nr. 314.
676) LVBl. 1943, S. 636, Nr. 1209.
677) MBliV 1943, Nr. 20 — Sonderdruck Nr. 80, BA-ZNS ES: Polizeireserve.

deutschland erhält die Bezeichnung *Panzergrenadier-Division Großdeutschland*[678]).

23. 6. 1943 Bekanntgabe des OKW/WFSt/Op, gKdos: *Hitler hat befohlen, daß ein weiterer Ausbau der landeseigenen Verbände unterbleibt*[679]).

23. 6. 1943 OKM/AMA/C: *Erläuterung* zur Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Ergänzungswehrmachtbeamten vom 4. 11. 1941[680]).

25. 6. 1943 Verordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über die *Erweiterung der Wehrpflicht für Zwecke der Heimatluftverteidigung*[681]).

Diese Verordnung ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

25. 6. 1943 Erlaß Hitlers über die *Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD) und ihrer Hinterbliebenen*[682]).

25. 6. 1943 Bestimmungen des OKW/AWA/W Allg für die *Bestattung von Wehrmachtstrafgefangenen und Straflagerverwahrten sowie für die Benachrichtigung von deren Angehörigen*[683]).

25. 6. 1943 Vfg. des OKH/GendMot/In 12 über *Firmenlehrgänge in der Kfz.-Industrie*[684]).

26. 6. 1943 RdSchrb. des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei, Rk 7609 E, über die Bezeichnung *Der Führer* und die Bezeichnung *Großdeutsches Reich*[685]).

26. 6. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Ia über die *Benennung der fechtenden Einheiten der Infanterie-Divisionen (bodenst.)* ohne jeglichen Zusatz (wie Festungs- oder bodenst.)[686]).
Es muß also heißen:

---

[678]) HM 1943, S. 344, Nr. 536.
[679]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 206.
[680]) MVBl. 1943, S. 540, Nr. 407.
[681]) BA NS 6/342.
[682]) RGBl. 1943 I S. 373.
[683]) MVBl. 1943, S. 544, Nr. 413; vgl. MVBl. 1943, S. 50, Nr. 34.
[684]) HM 1943, S. 349, Nr. 557.
[685]) BA-ZNS vorl. P LVI u. WAllg; vgl. RdSchrb. Nr. 37/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 18. 7. 1943 (BA NS 6/344).
[686]) HM 1943, S. 344, Nr. 538.

a) Grenadier-Regimenter und -Bataillone gemäß HM 1943, Nr. 173,
b) Artillerie-Regimenter usw.

28. 6. 1943 Erlaß Hitlers zur Schaffung der Dienststelle *Generalinspekteur für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht*[687]).

Der Generalinspekteur hat die Dienststellung eines Kommandierenden Generals; er ist dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unmittelbar unterstellt. In seinem Auftrag überprüft er im gesamten Kriegsgebiet (Operations-, besetzten und Heimatkriegsgebiet) die Kriegsgefangeneneinrichtungen und den Kriegsgefangeneneinsatz. Die Befugnisse des OKW bleiben hiervon unberührt. Der Generalinspekteur ist befugt, an Ort und Stelle Befehle zu erteilen.

28. 6. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Abt. Bkl über die *Neugestaltung der Bekleidung*[688]).

28. 6. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) S In über die *Entlassung in Wehrmachtlazaretten befindlicher Waffen-SS-Angehöriger wegen Dienstunfähigkeit (DU)*[689]).

30. 6. 1943 Zweite Verordnung des OKW über den *kurzfristigen Wehrdienst;* dabei: Begründung zum Entwurf einer Verordnung über *kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe*[690]).

30. 6. 1943 OKW/W Vers: *Militäranwärter-Anstellungsverordnung – MAV*[691]).

30. 6. 1943 OKW/Ag/E (V): Die mit HM 1942, Nr. 2 betr. *Hilfsmaßnahmen für den Bergbau* und mit HM 1942, Nr. 240 und Nr. 343 betr. *Hilfsmaßnahmen für die Reichsbahn* ergangenen Verfügungen treten mit dem 30. 6. 1943 außer Kraft.
Weitere Entlassungen und Uk-Stellungen auf Grund dieser Verfügungen finden nicht mehr statt[692]).

30. 6. 1943 OKH/PA/P 4: *Auflösung des 13. Fahnenjunker-Lehrgangs*[693]).

Dabei: Statistiken, unterteilt nach Waffengattungen – Beurteilungsgruppen – aktiv und Reserve – namentliche Verzeichnisse des gesamten Lehrgangs.

---

[687]) HVBl. 1943 B, S. 207, Nr. 407; MVBl. 1943, S. 576, Nr. 441; LVBl. 1943, S. 719, Nr. 1404; vgl. RdSchrb. Nr. 36/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 12. 7. 1943 (BA NS 6/344).
[688]) HVBl. 1943 B, S. 194, Nr. 398.
[689]) HVBl. 1943 B, S. 192, Nr. 390.
[690]) BA-ZNS WAllg.
[691]) Fürs.u.Vers.Best. 1943, S. 116, Nr. 156.
[692]) HM 1943, S. 339, Nr. 528.
[693]) BA-ZNS S 56.

30. 6. 1943 Vfg. des OKM/AMA/M Wehr über die *Einstellung von Freiwilligen mit 4½jähriger Dienstzeit in die Kriegsmarine*[694]).

Juli 1943

1. 7. 1943 *Ansprache Hitlers an die Heeresgruppenführer*[695]).

1. 7. 1943 Neue Amtsbezeichnung für den *Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers*[696]).

Die Amtsbezeichnung lautet künftig „Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei". Die von diesem geleitete Behörde führt nunmehr lediglich die Bezeichnung „Präsidialkanzlei".

1. 7. 1943 Bildung der *Abteilung „Heeresnachwuchs"* beim ChHRüst u. BdE für die Nachwuchsgewinnung für das Heer (Offizier- und Unteroffiziernachwuchs sowie Freiwilligenwerbung)[697]).

1. 7. 1943 Einführung des Dienstgrades *Oberfähnrich* in der Offiziernachwuchslaufbahn beim Heer[698]).

1. 7. 1943 Richtlinien des ChHRüst u. BdE/Chef Ausb – In EB für die *Erziehung und Ausbildung der Offizierbewerber (O.B.) des 29. Offizierergänzungs-Jahrgangs*[699]).

1. 7. 1943 Umbenennung der *Heeresunteroffizierschulen der Panzertruppen*[700]) *in*

H.Uffz.Schule d.Pz.Tr. (Pz.Schützen) Eisenach,
H.Uffz.Schule d.Pz.Tr. (Pz.Gren.) Eisenach,
H.Uffz.Schule d.Pz.Tr. (Pz.Aufkl.) Sternberg.

1. 7. 1943 Umbenennung der Fahrtruppenschule in Hannover in *Heeresnachschubtruppenschule* und der Abteilung Fahrtruppen (In 8) im OKH (ChHRüst u. BdE) in *Abteilung Nachschubtruppen (In 8)*[701]).

---

694) MVBl. 1943, S. 556, Nr. 427.
695) Auszug in den Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte, 2. Jahrg. 1954, S. 305–312.
696) BA-ZNS WAllg.
697) HVBl. 1943 C, S. 428, Nr. 373.
698) HVBl. 1943 C, S. 400, Nr. 353.
699) Ebenda, Nr. 355.
700) HM 1943, S. 324, Nr. 503.
701) Ebenda, Nr. 505.

Zeittafel

1. 7. 1943 Vfg. des OKH/PA/P 4 für die *Übernahme von Weltkriegsteilnehmern und Berufsunteroffizieren in die Offizierlaufbahn*[702]).

Die Bestimmungen der HDv 82/3 b, Teil A, Ziffer 7 b und c werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

1. 7. 1943 *Speer* gibt mit Wirkung vom 1. Juli 1943 ein eigenes *Ministerialblatt* (abgekürzt: MBl Speer) als Weisungsblatt heraus[703]).

2. 7. 1943 Erlaß des OKW/Ag/E (Ic) über die *Aufhebung von Verfügungen betr. Uk-Stellung und Entlassung von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1894 bis 1900*[704]).

Hitler hat die Wiedereinstellung von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1894 bis 1900, auch wenn es sich um ehemalige Weltkriegsgediente handelt, in begrenztem Umfange zum Wehrdienst genehmigt.

2. 7. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/LD über die *vorzugsweise Beförderung von Wehrmachtbeamten der Luftwaffe*[705]).

2. 7. 1943 Erlaß Görings über die *Regelung der Arbeitsbedingungen für Angehörige der deutschen Luftfahrtindustrie*, die im Auftrage des Generalluftzeugmeisters außerhalb des Reichsgebietes bzw. im Operationsgebiet unmittelbar für die Truppe tätig sind[706]).

3. 7. 1943 Anordnung des OKW zur *Sicherung des Personalbedarfs für die von Hitler befohlene Vermehrung der U-Boot-Waffe und leichten Seestreitkräfte*[707]).

Für die Kriegsmarine sind ab sofort 10 000 Reservisten der Geburtsjahrgänge 1894 bis 1900 einzuberufen und ihr im August 1943 weitere 10 000 Reservisten der Geburtsjahrgänge 1894 bis 1896 zur Verfügung zu stellen.

3. 7. 1943 Erlaß des Chefs OKW über *Hilfsmaßnahmen für den Bergbau und die Reichsbahn*[708]).

5. 7. 1943 *Beginn des Unternehmens „Zitadelle"*[709]).

---

[702]) HM 1943, S. 345, Nr. 542.
[703]) MBliV 1943, S. 1503 u. 1705.
[704]) HM 1943, S. 365, Nr. 570.
[705]) BA-ZNS Ordner WB Lw.
[706]) LVBl. 1943, S. 684, Nr. 1296 u. S. 827, Nr. 1539.
[707]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 743 f.
[708]) HM 1943, S. 339, Nr. 528.
[709]) Vgl. Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 175.

Offensivoperation aus den Räumen Orel und Belgorod gegen den sowjetischen Frontbogen um Kursk; unter großen Verlusten scheiterte die letzte deutsche Großoffensive im Osten.

5. 7. 1943 Einstellungsgrundsätze des OKM/AMA/M Wehr für den *Kriegsrichternachwuchs*[710]).

7. 7. 1943 Erlaß des OKW/AHA über die *Aufhebung der Verfügungen betr. Uk-Stellung und Entlassung von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1894 bis 1900*[711]).

7. 7. 1943 Erlaß des OKW/AWA/WV über die *Rechtstellung der Feldpostbeamten*[712]).

7. 7. 1943 Vfg. des OKM/AMA/G Ic Nr. 2833 geh. über den *Sanitätsdienst der Kriegsmarine*[713]).

Bezeichnung von Sanitätsdienststellen, fachliche Unterstellung von Marinelazaretten, Disziplinarstrafgewalt der Leitenden Sanitätsoffiziere.

8. 7. 1943 Vfg. des OKH/PA/Ag P 2/2. Abt. über die *Unterbringung kriegsversehrter Offiziere*[714]).

9. 7. 1943 Vfg. des OKM/AMA/M Wehr I R Nr. 14597: Das Heereswaffenamt hat die Kraftfahrzeug-Industrie angewiesen, die Weiterbildung von Angehörigen der Wehrmacht und der angeschlossenen Verbände (Waffen-SS, OT usw.) in technischen Firmenlehrgängen der Industrie nur mit vorheriger Genehmigung des Generals der Motorisierung und des Generalinspekteurs der Panzertruppen durchzuführen[715]).

9. 7. 1943 *Luftwaffenhelfer-Bestimmungen* des RdL u. ObdL[716]).

10. 7. 1943 *Landung alliierter Verbände an der Südostküste Siziliens*[717]).

Die britisch-amerikanische Landung auf Sizilien enthüllte in wenigen Tagen die ganze Schwäche der italienischen Verteidigung. Da ein weiteres Vordringen der Alliierten gegen das italienische Mutterland drohte, ent-

---

[710]) BA-ZNS WAllg.
[711]) HM 1943, S. 365, Nr. 570.
[712]) HM 1944, S. 29, Nr. 47; MVBl. 1943, S. 602, Nr. 482; LVBl. 1943, S. 778, Nr. 1448.
[713]) BMB 1943, S. 57, Nr. 98.
[714]) BA-ZNS WAllg.
[715]) BMB 1943, S. 61, Nr. 108.
[716]) BA-ZNS Vorschriften o.Nr.
[717]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 175; Frido von Senger und Etterlin: Krieg in Europa. Köln-Berlin 1960, S. 153 ff.

schloß sich Hitler am 12. Juli, das am 5. Juli begonnene Unternehmen „Zitadelle", das sich an den sowjetischen Abwehrriegeln festgefahren hatte, abzubrechen und stärkere deutsche Kräfte nach Italien zu verlegen.

10. 7. 1943 Erlaß des OKW/W Vers über die *Unterbringung versehrter aktiver Offiziere im Heeresmusealdienst*[718]).

12. 7. 1943 (–13. 7.) *Gründung des Nationalkomitees Freies Deutschland* in Krasnograd bei Moskau durch kriegsgefangene deutsche Offiziere und Soldaten gemeinsam mit deutschen Kommunisten[719]).

12. 7. 1943 Übersicht des OKW/WZ, geheim, über die augenblickliche *Offizierstellenbesetzung bei den Wehrmachtdienststellen*[720]).

12. 7. 1943 *Dienstanweisung des ChHRüst u. BdE für den Inspekteur der Artillerie*[721]).

12. 7. 1943 Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt über die Einführung der Bezeichnung *Streckenschutzzüge* für die behelfsmäßig aufgestellten und eingesetzten Panzerzüge (zum Unterschied von den dem Kommandeur der Eisenbahn-Panzerzüge beim ObdH unterstehenden Eisenbahn-Panzerzügen)[722]).

14. 7. 1943 Vfg. des OKH/Ag P 1/3. Abt. zur *Überführung von Beamten des höheren und des gehobenen technischen Dienstes (W) d.R. zu den Offizieren d.R. der Kraftfahrparktruppe*[723]).

15. 7. 1943 Vfg. des ChHRüst u. BdE über die am 1. Juli aufgestellte *Abteilung „Heeresnachwuchs"*[724]).

15. 7. 1943 Befehl Görings für die *vormilitärische fliegerische und Funkausbildung sowie zur Erhaltung der Begeisterung der Jugend für die Luftwaffe*[725]).

---

[718]) Fürs.u.Vers.Best. 1943, S. 115, Nr. 152.

[719]) Flugblatt- und Zeitungssammlung des NKFD in der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin (Dr. Eva Bliembach). – Bodo Scheurig: Freies Deutschland. Das Nationalkomitee und der Bund Deutscher Offiziere in der Sowjetunion 1943–1945, Köln 1984. – Heinrich Graf von Einsiedel: Tagebuch der Versuchung, 1942–1950. Frankfurt a.M. 1985. – Peter Steinbach: Der Widerstand in seiner ganzen Breite und Vielfalt, Plädoyer für die Erwähnung des „Nationalkomitees Freies Deutschland" in der Berliner Widerstandsausstellung. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 41. Jahrg. 1990, S. 302–307.

[720]) BA-ZNS WAllg.

[721]) HM 1943, S. 366, Nr. 579.

[722]) HM 1943, S. 390, Nr. 622.

[723]) HM 1943, S. 387, Nr. 612.

[724]) HVBl. 1943 C, S. 428, Nr. 373.

[725]) LVBl. 1943, S. 719.

16. 7. 1943 Erlaß des OKW/W Vers über *Zollgrenzschutzreserve-Tr-Einheiten des Heeres*[726]).

16. 7. 1943 Einführung des Dienstgrades *„Oberfähnrich (W)"* beim Heer[727]).

16. 7. 1943 Neufassung der Vereinbarung zwischen dem Oberkommando der Kriegsmarine und der Reichsjugendführung über die Zusammenarbeit in der *vormilitärischen Funkausbildung*[728]).

17. 7. 1943 Erlaß des OKW/AWA/WAllg über die *Kriegsbesoldung für in Kriegsgefangenschaft befindliche und vermißte Wehrmachtangehörige*[729]).

17. 7. 1943 Erlaß des OKW/W Vers über den *Unterschiedsbetrag nach § 12 der Verordnung über die Militäranwärterbezüge* (HDv 187/1, Anlage 18)[730]).

17. 7. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/Gen Qu/L Wehr/LP-Chefabt. über *Offiziere mit waffentechnischer Zusatzausbildung und Offiziere der Luftwaffe*[731]).

Die bisherigen Offiziere (W) werden zu den Offizieren der Flakartillerie (mit waffentechnischer Zusatzausbildung) übergeführt. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann auch die Überführung einzelner zu den Offizieren der Fliegertruppe (mit waffentechnischer Zusatzausbildung) in Frage kommen.

17. 7. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr/LP über die *Verwendung von Offizieren der Fliegertruppe, Fallschirmjägertruppe, Luftwaffenfeldverbände und Flakartillerie in Stellen mit waffentechnischen Aufgaben*[732]).

17. 7. 1943 *Ansprache Goebbels' vor Offizieren*[733]).

18. 7. 1943 Erlaß des OKW/In FV/W Vers – W Allg/WV über die *Betreuung der Angehörigen der im Feld stehenden Berufssoldaten und Wehr-*

---

[726]) Fürs.u.Vers.Best. 1943, S. 124, Nr. 169.
[727]) Vfg. OKH/Ag P 1/7. Abt. vom 16. 7. 1943 (HVBl. B, S. 215, Nr. 422).
[728]) MVBl. 1943, S. 655, Nr. 539.
[729]) MVBl. 1943, S. 577, Nr. 443.
[730]) Fürs.u.Vers.Best. 1943, S. 123, Nr. 166.
[731]) LVBl. 1943, S. 756, Nr. 1414.
[732]) LVBl. 1943, S. 811, Nr. 1507.
[733]) Vgl. Hildegard von Kotze: Goebbels vor Offizieren im Juli 1943. Dokumentation. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 19. Jahrg. 1971, S. 83–112.

machtbeamten sowie der Hinterbliebenen von Berufssoldaten und aktiven Wehrmachtbeamten[734]).

21. 7. 1943 *Neue Befehlsregelung im Südostraum*[735]).

21. 7. 1943 Befehl Görings über die *Auswahl der besten Offiziere und Mannschaften zu anderweitiger Verwendung*[736]).

22. 7. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt über die *Entlassung von Soldaten aus dem aktiven Wehrdienst wegen widernatürlicher Unzucht*[737]).

22. 7. 1943 Erlaß des OKW/W Vers über die *Wallmeister der Kriegsmarine*[738]).

22. 7. 1943 RdSchrb. Nr. 104/43 des Leiters der Partei-Kanzlei: *Vereinfachung des Reichsluftschutzbundes*[739]).

23. 7. 1943 *Einführung eines Koppels mit geschwärzter Lederaußenseite* für die Offiziere des Heeres[740]).

Vorhandene Koppel mit dunkelbrauner gefärbter Lederaußenseite sind zu schwärzen. Die Bestimmungen in HM 1939, S. 388, Nr. 871 werden aufgehoben

23. 7. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt über die *Beschleunigung der DU-Entlassung für Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres*[741]).

23. 7. 1943 OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt: Die Vfg. HM 1943, S. 206, Nr. 296 *(Disziplinare Unterstellung von Angehörigen der Waffen-SS)* gilt auch für Angehörige der Ordnungspolizei einschließlich ihrer Hilfsverbände[742]).

---

[734]) HVBl. 1943 C, S. 485, Nr. 399; LVBl. 1943, S. 811, Nr. 1507.
[735]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 815 f.
[736]) BA-ZNS ES: Luftwaffe.
[737]) HM 1943, S. 390, Nr. 623 u. S. 432, Nr. 711.
[738]) Fürs.u.Vers.Best. 1943, S. 124, Nr. 167.
[739]) BA NS 6/342.
[740]) HM 1943, S. 392, Nr. 630.
[741]) HVBl. 1943 B, S. 230, Nr. 454.
[742]) HM 1943, S. 391, Nr. 624.

23. 7. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/LD über die *Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Ergänzungs-Wehrmachtbeamter*[743]).

23. 7. 1943 Runderlaß des Reichsministers des Innern: *Notdienstverpflichtung Jugendlicher für die Transportregimenter Speer*[744]).

Die Transportgruppe Todt benötigt für die Transportregimenter Speer bei deren Einsatz in fliegergeschädigten Orten des Reichsgebiets eine größere Anzahl Jugendlicher als Meldefahrer und für den Funkdienst.

23. 7. 1943 Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über die *Studienbetreuung der im Wehrdienst stehenden Studenten*[745]).

23. 7. 1943 Verordnung über die Gewährung von Prämien an *Ostarbeiter*[746]).

24. 7. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr über die *Übernahme von Fahnenschmieden in die Offizierlaufbahn*[747]).

24. 7. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr über *Fachschulunterricht für versehrte Berufsunteroffiziere der Luftwaffe* und versehrte untere Arbeitsdienstführer mit mindestens 12jähriger Dienstverpflichtung, die z.Zt. bei der Luftwaffe Wehrdienst leisten[748]).

25. 7. 1943 *Rücktritt Mussolinis als Regierungschef Italiens und seine Verhaftung. Berufung des Marschalls Badoglio zum neuen Regierungschef*[749]).

Im Anschluß an die Sitzung des „Großen Faschistischen Rates" (der mit 19 gegen 9 Stimmen König Viktor Emanuel III. bat, den bei Kriegsbeginn (10. 6. 1940) an Mussolini abgetretenen Oberbefehl über die italienische Wehrmacht wieder selbst zu übernehmen) begab sich Mussolini zum König und bot seinen Rücktritt als Regierungschef an. Beim Verlassen des Palastes wurde Mussolini verhaftet. Der König berief Marschall Badoglio zum Regierungschef. Dieser erklärte, den Krieg an der Seite Deutschlands fortsetzen zu wollen. Das faschistische Regime in Italien brach rasch zusammen. Am späten Abend meldete der italienische Rundfunk den Sturz Mussolinis und die Ernennung Badoglios zum neuen Regierungschef.

---

[743]) LVBl. 1943, S. 769, Nr. 1443.
[744]) MBliV 1943, S. 1240; BA-ZNS WAllg.
[745]) MVBl. 1944, S. 532, Nr. 352.
[746]) RGBl. 1943 I S. 459.
[747]) LVBl. 1943, S. 800, Nr. 1495.
[748]) LVBl. 1943, S. 763, Nr. 1428.
[749]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 177 f. – Denis Mark Smith: Mussolini. Eine Biographie, München 1983.

25. 7. 1943 *Maßnahmen im Rahmen der Neuorganisationen sowie der sachlichen und personellen Trennung von Wehrwirtschaft und Rüstungswirtschaft*[750]).

26. 7. 1943 *GenFM Rommel*, der bereits den Befehl in Saloniki übernommen hatte, wird zurückgerufen; er wird dort durch *GenFM Frhr. von Weichs* ersetzt und übernimmt mit der vorläufig noch getarnten Heeresgruppe B die Führung in Oberitalien[751]).
Das OKW teilt dem Generalstab des Heeres und dem Heerespersonalamt mit, Hitler habe die beschleunigte Aufstellung eines Kommandostabes unter *GenFM Frhr. von Weichs* als Führungsstab der Heeresgruppe F durch den GenStdH befohlen. GenFM Frhr. von Weichs tritt an die Stelle von GenFM Rommel, der mit der Heeresgruppe B den ihm ursprünglich zugedachten Auftrag zurückerhält[752]).

26. 7. 1943 *Hitlers Weisung Nr. 48 für die Befehlsführung und Verteidigung des Südostraumes*[753]).

26. 7. 1943 Erlaß des OKW/AWA/J über *Aufnahme von Kriegsversehrten in die NSDAP*[754]).

27. 7. 1943 *Besprechung bei Hitler über die sich widerstreitenden Interessen der Wehrmacht und des Arbeitseinsatzes*[755]).

27. 7. 1943 Vfg. des OKH/P 4 (III d) über die *Übernahme von Offiziernachwuchs mit Fachausbildung in die Kraftfahrparktruppe*[756]).

27. 7. 1943 Erlaß des OKW/AWA über die *statistische Auswertung der Stalingrad- und Tunisverluste*. Erledigung verschiedener Anfragen und Terminveränderung[757]).

27. 7. 1943 OKW/WZ (III): Hitler hat nach Vortrag die Zusammenstellung über die *Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes, der Kriegsverdienstmedaille und des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege an Frauen genehmigt*[758]).

---

[750]) MBlWStb 1943, S. 15, Nr. 40.
[751]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 837.
[752]) Ebenda, S. 844.
[753]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 218–223. Über die Neuregelung der Befehlsführung im Südostraum (Weisung 48) vgl. auch KTB-OKW Bd. III 2, S. 841 ff.
[754]) MVBl. 1943, S. 604, Nr. 484; LVBl. 1943, S. 921, Nr. 1692.
[755]) IMT Bd. XXVI, S. 156 f.
[756]) HM 1943, S. 386, Nr. 611.
[757]) BA-ZNS ES: Verluste.
[758]) BA-ZNS P 5 (1).

27. 7. 1943 Umbenennung der Dienststelle *„Chef des Ausbildungswesens"* (Chef AW) in *„General der Fliegerausbildung"* (Gen.d.Fl.Ausb.)[759]).

27. 7. 1943 *Entscheidung Hitlers über den Kriegshilfsdiensteinsatz von Schülern bei der Luftwaffe*[760]).

27. 7. 1943 Runderlaß des Reichsministers des Innern über *Beförderungsstellen für Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes*[761]).

28. 7. 1943 *Vorbefehl für die Heeresgruppe B:* Hitler überträgt der Heeresgruppe B die Vorbereitung des dem GenFM Rommel mündlich erteilten Auftrags.
Der Zeitpunkt der Befehlsübernahme nach außen bleibt vorbehalten; bis dahin ist zu zeichnen: *„I.A. OKW/Auffrischungsstab München"*[762]).

28. 7. 1943 Zweite Durchführungsverordnung über den *kurzfristigen Wehrdienst*[763]).

28. 7. 1943 Erlaß Görings über die *Verfolgung politischer Straftaten in der Wehrmacht*[764]).

28. 7. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr über *Hilfsmaßnahmen für den Bergbau und die Reichsbahn*[765]).

29. 7. 1943 *Besondere Bestimmungen Nr. 1 zur Weisung 48*[766]).
Aus der Verwaltungsabteilung des Stabes des Befehlshabers Serbien ist der Stab des *Militärbefehlshabers Südost* in Belgrad aufzustellen, aus dem Stab des Kommandierenden Generals und Befehlshabers Südgriechenland der Stab des *Militärbefehlshabers Griechenland.* Zum Mil.Bfh. Griechenland wird der General der Flieger Speidel ernannt. Die Ernennung des Mil.Bfh. Südost wird noch befohlen.

29. 7. 1943 Vfg. des OKH/Ag P 1/7. Abt. über *Entlassung aus dem Heeresdienst und Übertritt in den Befehlsbereich des Reichsführers SS mit dem 1. 8. 1943*[767]).

---

[759]) LVBl. 1943, S. 790, Nr. 1475.
[760]) RdSchrb. Nr. 39/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 27. 7. 1943 (BA NS 6/344).
[761]) MBliV 1943, S. 1249.
[762]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 851.
[763]) RGBl. 1943 I S. 452.
[764]) BA-ZNS WAllg u. WR.
[765]) LVBl. 1943, S. 805, Nr. 1501.
[766]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 857.
[767]) BA-ZNS HPA IV K.

30. 7. 1943 OKW/W Vers: *Richtlinien für die Gesellen-, Facharbeiter- und Kaufmannsgehilfenprüfungen von Kriegsversehrten*[768]).

30. 7. 1943 Beim Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz findet eine Besprechung über den *Einsatz von Kriegsgefangenen* statt. Stand vom 1. 7. 1943: insgesamt 2 652 106[769]).

30. 7. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/LP 3, I D über die *Entlassung von Kriegsoffizieren aus dem aktiven Wehrdienst*[770]).

31. 7. 1943 *Besondere Anordnungen Nr. 1 zur Weisung Hitlers Nr. 49*[771]).

Die Weisung Nr. 49 ist nicht ausgegeben worden. Sie betraf die Maßnahme „Alarich" usw. Anstatt der Weisung sind mehrere Einzelbefehle ausgegangen. („Alarich", später „Achse", war der Plan zur Besetzung Italiens durch deutsche Truppen im Falle des italienischen Ausscheidens aus dem Kriege).

31. 7. 1943 Allgemeine Bestimmungen des OKW/AWA/J über die *Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. 9. 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten*[772]).

31. 7. 1943 Erlaß des Chefs OKW über die *Frontzulage*[773]).

31. 7. 1943 Der *Abteilungschef MR* im OKM/AMA hat mit Wirkung vom 16. Juli 1943 die Stellung und die Befugnisse eines *Amtsgruppenchefs* erhalten[774]).

31. 7. 1943 Bestimmungen des OKM/M Wehr für die *Auswahl und Beförderung von Unteroffizieren und Mannschaften zu Offizieren während des Krieges — Neudruck —*[775]).

31. 7. 1943 ObdL/GenQu/Chef Nachschub d.Lw.: Gemäß RdL u. ObdL — GenQu 2. Abt. Nr. 410/43 gKdos. (I) vom 21. 3. 1943 wurde das *Nachschubamt (LE)* umgewandelt in *„Chef des Nachschubwesens d.Lw."* (Chef Nachschub d.Lw.)[776]).

---

[768]) Fürs.u.Vers.Best. 1943, S. 122, Nr. 165.
[769]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 862.
[770]) LVBl. 1943, S. 799, Nr. 1494.
[771]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 228.
[772]) BA-ZNS Vorschrift o.Nr.; LVBl. 1943, S. 874, Nr. 1613.
[773]) RBB 1943, S. 179, Nr. 4271.
[774]) BA-ZNS WR.
[775]) MVBl. 1943, S. 625, Nr. 513. Die Verfügungen im MVBl. 1942, Heft 24 u. 36 treten außer Kraft.
[776]) LVBl. 1943, S. 874, Nr. 1613.

31. 7. 1943 RdL u. ObdL (L Wehr 1 III E): Nachtrag III zu den Luftwaffenhelfer-Bestimmungen; hier: *Heranziehung der Luftwaffenhelfer zum überörtlichen Einsatz*[777]).

31. 7. 1943 Der Leiter der Präsidialabteilung Apeldoorn: *Dienstleistung in der Schutzgruppe*[778]).

August 1943

1. 8. 1943 Vfg. des OKH/HPA/1. Staffel, gKdos, über den *Kriegsetat für Truppenoffiziere*[779]).

2. 8. 1943 Durchführungsbestimmungen zur *Militäranwärter-Anstellungsverordnung – MAVDB –*[780]).

2. 8. 1943 Erlaß des OKW/W Vers über die *Unterbringung versehrter Wehrdienst- und Einsatzbeschädigter im Forstdienst*[781]).

3. 8. 1943 *Besondere Anordnung des OKW zur Weisung 48 für den Fall der Übernahme der bisher von italienischen Kräften besetzten Gebiete des Südostraums durch die deutsche Wehrmacht (Stichwort „Achse")*[782]).

3. 8. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/GL/F 3 III D: Regelung der *Arbeitsbedingungen für Angehörige der deutschen Luftfahrtindustrie*, die im Auftrag des Generalluftzeugmeisters außerhalb des Reichsgebietes bzw. im Operationsgebiet unmittelbar für die Truppe tätig sind[783]).

3. 8. 1943 RdSchrb. Nr. 110/43 des Leiters der Partei-Kanzlei: *Ausbau der Heimatverteidigung – Einsatz des männlichen wie des weiblichen Reichsarbeitsdienstes*[784]).

4. 8. 1943 Richtlinien des OKW/WFSt – AWA, geheim, für den *Einsatz weiblicher Kräfte in der Wehrmacht*[785]).

---

[777]) BA-ZNS Vorschrift o.Nr.
[778]) BA-ZNS WAllg (11. 3. 1942).
[779]) BA-ZNS HPA V E.
[780]) RGBl. 1943 I S. 455.
[781]) Fürs.u.Vers.Best. 1943, S. 127, Nr. 178.
[782]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 223 f.
[783]) LVBl. 1943, S. 822, Nr. 1539 (zu LVBl. 1943, S. 684, Nr. 1296).
[784]) BA NS 6/342.
[785]) RdSchrb. der Partei-Kanzlei vom 31. 8. 1943 (BA NS 6/342).

4. 8. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/GL/A – WWi 3 I über die *Schulung bzw. Einweisung von Angehörigen der Truppe bei der Luftwaffenindustrie*[786]).

4. 8. 1943 Vfg. des OKH/P 4 – Ag P 1/7. Abt. über die militärische Ausbildung der *Sonderführer* in Offizierstellen; hier: Übernahme in die Offizierlaufbahn[787]).

4. 8. 1943 Das OKW befiehlt, um der Kriegsmarine zur Erfüllung des von Hitler befohlenen *U-Boot-Programms* technisch vorgebildetes Personal zuzuführen, *die Versetzung von 10 000 aus dem 800 000 Mann-Plan vom Heer zur Kriegsmarine sowie die vordringliche Deckung aus der Freiwilligenquote der wehrpflichtigen Geburtsjahrgänge (Geb.Jahrgang 1926: 30 000)*[788]).

5. 8. 1943 Vfg. des ChHRüst u. BdE/V 1 über die *Auflösung der Einrichtung der Wehrmachtbeamten a.K. – Heer –*[789]).

5. 8. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr über den *Personaleinsatz in der Wehrmacht – Austausch von minderkriegsbrauchbaren Soldaten und Weltkriegsteilnehmern gegen uk-gestellte kv-Wehrpflichtige jüngerer Geburtsjahrgänge*[790]).

5. 8. 1943 RdErl. des Reichsministers des Innern über den *kurzfristigen Notdienst bei größeren Luftangriffen*[791]).

6. 8. 1943 Erlaß des OKW/WR über die *Verwahrung gerichtlicher Urkunden*[792]).

Das Gericht der Wehrmachtkommandantur Wien übernimmt mit sofortiger Wirkung die Verwahrung und Verwaltung aller Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die eine militärische Dienststelle nach § 13 1. DVO WFVG zu verwalten hat.

6. 8. 1943 Beginn des *14. Fahnenjunker-Lehrgangs* (bisher Offizieranwärter-Lehrgänge)[793]).

---

[786]) LVBl. 1943, S. 826, Nr. 1535.
[787]) HM 1943, S. 385, Nr. 610 (zu HM 1942, Nr. 931, Abschn. III).
[788]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 895.
[789]) HM 1943, S. 403, Nr. 648.
[790]) LVBl. 1943, S. 826, Nr. 1536 (zu LVBl. 1943, S. 53, Nr. 67).
[791]) MBliV 1943, S. 1294.
[792]) MVBl. 1943, S. 673, Nr. 549.
[793]) HVBl. 1943 C, S. 247, Nr. 293.

6. 8. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr über die *Auflösung der Lw.-Jägerkompanie zbV 14* (Prüfungslager der Luftwaffe Dedelstorf); *Aufstellung der Sonderkompanien zbV 1—3*[794]).

7. 8. 1943 Durch die „Besonderen Anordnungen Nr. 3 zur Weisung Hitlers 48" des OKW/WFSt/Qu (Verw./V) wird der am 26. 7. gegebene Befehl dahin ergänzt, daß auf Befehl Hitlers Generalfeldmarschall Frhr. von Weichs als *Oberbefehlshaber der Heeresgruppe F* die Führung der Operationen des Südostraumes übernehmen soll[795]).

8. 8. 1943 Das OKW gibt dem *Oberbefehlshaber Süd* bekannt, daß es beabsichtige, den General v. Vietinghoff am 9. 8. zu ihm in Marsch zu setzen, für den ein aus den Stäben des Oberbefehlshabers Süd und des Deutschen Generals in Rom improvisierter *AOK-Führungsstab* zur Führung des XIV. und LXXVI. Armeekorps zu bilden ist[796]).

8. 8. 1943 Verlegung des Kommandos der *Panzertruppenschule I* mit Taktischen Lehrgängen und Taktischen Sonderlehrgängen nach dem Truppenübungsplatz Bergen Krs. Celle (WKdo. XI) und des *Panzerlehrregiments* nach dem Truppenübungsplatz Bergen Krs. Celle, Lager Fallingbostel (WKdo. XI). Die *Schule für Heeresmotorisierung Wünsdorf* befindet sich weiterhin in Wünsdorf Krs. Teltow[797]).

9. 8. 1943 Das OKW teilt dem *Oberbefehlshaber Süd* mit, daß der Generalstab des Heeres am 8. 8. die kalendermäßig vorbereitete Aufstellung des *Armeeoberkommandos 10* (Gen. v. Vietinghoff) befohlen habe. Die Durchführung wird vom OKW befohlen werden, wenn der Fall „Achse" oder eine entsprechende Entwicklung der Lage die Auflösung der Dienststellen des Oberbefehlshabers Süd und des Deutschen Generals beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht erforderlich macht[798]).

9. 8. 1943 Dienstanweisung des OKH/GenStdH/Org Abt für den *General der Heeresküsten- und Festungsartillerie*[799]).

---

[794]) LVBl. 1943, S. 903, Nr. 1667.
[795]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 914 f.; W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 224—227.
[796]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 916.
[797]) HM 1943, S. 472, Nr. 792.
[798]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 922.
[799]) HM 1943, S. 420, Nr. 682 (zu HM 1943, S. 300, Nr. 454).

Zeittafel

9. 8. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) In 4 (ZA) über die *Verlegung von Schulen und Lehrtruppen*[800]).

10. 8. 1943 Vfg. des OKH/P 4 über die *Änderung der Offizierergänzungsbestimmungen* – HDv 82/3 b, Teil A und B[801]).

11. 8. 1943 Erlaß des OKW/Chef Kriegsgef. über die *Kriegsgefangenenbewachung; Einsatz von Hilfsmannschaften wegen Freimachung von Soldaten für andere Zwecke*[802]).

11. 8. 1943 Dienstanweisung des ChHRüst u. BdE/Chef Ausb/Stab/Ia für den *Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (In EB)*[803]).

12. 8. 1943 Der Chef GenStdH übermittelt den vier Heeresgruppen im Osten den *Führerbefehl Nr. 10 für den sofortigen Ausbau des Ostwalles* („Panther-Stellung"): Krim – Melitopol – Saporoshje – Orscha – Witebsk – Pleskau – Peipus-See – Narwa – Finnischer Meerbusen[804]).

12. 8. 1943 Verordnung des Chefs OKW über die *Erweiterung der Wehrpflicht*[805]).

„Auf Grund der mir gemäß § 6 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) erteilten Ermächtigung erweitere ich den Kreis der zur Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer auf die Geburtsjahrgänge 1884–1893. Die aufgerufenen Geburtsjahrgänge bilden den Landsturm."

12. 8. 1943 Dienstanweisung des OKH (ChHRüst u. BdE) Ag HRWes für den *Heeresgruppenrichter*[806]).

12. 8. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt über die *Zurückziehung von Soldaten* nach HVBl. 1942 B, Nr. 756 u. 757[807]).

12. 8. 1943 Einsatzbefehl des Reichsarbeitsführers: Hitler hat den *Einsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend im beschränkten*

---

800) HM 1943, S. 408, Nr. 622.
801) HVBl. 1943 B, S. 249, Nr. 484.
802) RdSchrb. Nr. 123/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 30. 8. 1943 (BA NS 6/342).
803) HM 1943, S. 419, Nr. 681.
804) KTB-OKW Bd. III 2, S. 933.
805) BA NS 6/342.
806) HM 1943, S. 419, Nr. 680.
807) HM 1943, S. 406, Nr. 656; S. 446, Nr. 746; S. 499, Nr. 832 B.

Umfange im Rahmen der Luftwaffe befohlen; der Kriegshilfsdienst bleibt im bisherigen Umfange bestehen[808]).

13. 8. 1943 Erlaß des OKW/AWA/WAllg über die *Fürsorge für die Familien der Kriegsbesoldungsempfänger*[809]).

13. 8. 1943 General der Infanterie Felber, der *Militärbefehlshaber* Südost geworden ist, hat die von ihm bisher geführte und in Südfrankreich eingesetzte Armeegruppe am 12. 8. an den General der Infanterie von Sodenstern abgegeben. Der Oberbefehlshaber West hat vorgeschlagen, die bisherige *Armeegruppe Felber* im Hinblick auf die etwaige Unterstellung italienischer Truppenteile und die gestiegene Bedeutung der südfranzösischen Küste zum Armeeoberkommando als *„Oberkommando Sodenstern"* auszubauen. Der Wehrmachtführungsstab und der Generalstab des Heeres sind einverstanden. Der Chef des Heerespersonalamtes, General Schmundt, erteilt sein Einverständnis am 14. 8.[810]).

13. 8. 1943 Vfg. des OKM/AMA/B über die *Organisation des Bauwesens der Kriegsmarine*[811]).

13. 8. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/Gen.d.Flakw./Gen.d.Fliegerausb. über die *Bildung von Filmtrupps Flak*[812]).

13. 8. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/LP 2, IV über *Fliegerzulage* für Truppenoffiziere bei Luftkriegsschulen, Flieger ehem. Fliegerausbildungsregimenter, Fliegertechnischen Schulen, beim Wachbataillon der Luftwaffe, Wachregiment Hermann Göring, bei Flakartillerieschulen, bei der Kraftfahrtechnischen Schule, bei Kraftfahrausbildungsabteilungen der Luftwaffe und bei Unteroffizierschulen[813]).

13. 8. 1943 Dritte Verordnung zur Durchführung der *Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges*[814]).

14. 8. 1943 Richtlinien des OKH/PA für die *Heeresnachwuchspropaganda*[815]).

---

[808]) RdSchrb. Nr. 48/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 21. 8. 1943 (BA NS 6/345).
[809]) MVBl. 1943, S. 665, Nr. 543.
[810]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 937.
[811]) MVBl. 1943, S. 651, Nr. 531 (Ergänzung der Durchführungsbestimmungen in MVBl. 1943, S. 499–510, Nr. 373).
[812]) LVBl. 1943, S. 840, Nr. 1549.
[813]) LVBl. 1943, S. 844, Nr. 1561.
[814]) RGBl. 1943 I S. 491.
[815]) BA-ZNS vorl. P XII.

14. 8. 1943 Vfg. des OKH/HPA 1. Staffel Nr. 905/43 gKdos für den *Kriegsetat für Truppenoffiziere*[816]).

14. 8. 1943 OKH (ChHRüst u. BdE) S In: *Keine Todesursache im Wehrpaß eintragen*[817]).

14. 8. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE), geheim, über die *Verlegung von Wehrmachtdienststellen aus besonders luftgefährdeten Gebieten* (wirtschaftliche Anordnungen)[818]).

14. 8. 1943 Die L-Inspektion des Kraftfahrwesens (L In 6) ist in der Dienststelle *„Chef des Kraftfahrwesens der Luftwaffe"* aufgegangen[819]).

14. 8. 1943 Notiz des Wehrmachtführungsstabes über *die von der Waffen-SS aufzustellenden Generalkommandos*[820]):

1. Gen.Kdo. V. SS-Geb.AK bis 15. 9.;
2. Gen.Kdo. III. SS-Pz.Korps, das von Grafenwöhr ab 20. 8. in die Gegend südlich von Agram verlegt wird und unter bodenständigen Verhältnissen eine Befehlsführung übernehmen kann;
3. Gen.Kdo. I. SS-Pz.Korps „Leibstandarte SS-‚Adolf Hitler'", das im Heimatkriegsgebiet aufgestellt wird und vorerst nicht fertig ist;
4. Gen.Kdo. IV. SS-Pz.Korps, für das ein Aufstellungsbefehl noch nicht ergangen ist.

14. 8. 1943 Erlaß des Reichsarbeitsführers D 1 Nr. 680/43 geh. über die *Aufstellung von RAD-Flakbatterien*[821]).

14. 8. 1943 RdSchrb. Nr. 43/43 gKdos des Leiters der Partei-Kanzlei: *Vollziehende Gewalt bei Unruhen ausländischer Arbeitskräfte*[822]).

15. 8. 1943 Verlegung des *Wehrkreiskommandos im Generalgouvernement von Spala nach Krakau*[823]).

16. 8. 1943 *Befehlsregelung für die Heeresgruppe B, den Oberbefehlshaber Süd und den Oberbefehlshaber West*[824]).

---

[816]) BA-ZNS HPA V E.
[817]) HM 1943, S. 407, Nr. 657.
[818]) BA-ZNS ES: Ausweichunterkünfte.
[819]) LVBl. 1943, S. 1131, Nr. 2061.
[820]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 947.
[821]) RdSchrb. Nr. 48/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 21. 8. 1943 (BA NS 6/345).
[822]) BA NS 6/345.
[823]) HM 1943, S. 423, Nr. 695.
[824]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 958.

16. 8. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE/AHA/I a (II)) über die *Umbenennung der Feldeisenbahneinheiten*[825]).

16. 8. 1943 Verwaltungsanordnungen des Reichsarbeitsführers zum *Einsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend bei der Luftwaffe*[826]).

17. 8. 1943 6.30 Uhr Abschluß der *Räumung Siziliens von deutschen Truppen.* Die Heeresgruppe B hat unter Generalfeldmarschall Rommel den Befehl über die deutschen Truppen in Norditalien übernommen[827]).

17. 8. 1943 Alle *Transportorganisationen und Transportmittel des Reichsministers für Bewaffnung und Munition* sind als Verwaltungseinheit unter dem „Chef der Transporteinheiten" zusammengefaßt worden[828]).
Es sind dies: die Brigaden Speer und Todt, die Legion Speer, die Transportflotte Speer, der Chef des Kraftfahrwesens der OT, der Chef des Kraftfahrwesens beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

18. 8. 1943 *Befehlsregelung im Südosten*[829]).

18. 8. 1943 Notiz des Wehrmachtführungsstabes über die Umgliederung von Infanterie-Divisionen in *Infanterie-Divisionen (n.A.)*[830]).

18. 8. 1943 Erlaß des OKW/WAllg (I b) über die *Frontzulage*[831]).

18. 8. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) In 7 über *Unteroffiziere im Funkmeisterdienst*[832]).

18. 8. 1943 Runderlaß des Reichsministers des Innern über die *Erfassung von Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1884 bis 1893*[833]).

---

825) HM 1943, S. 423, Nr. 694 (zu HM 1942, Nr. 878 u. HM 1943, Nr. 393).
826) LVBl. 1943, S. 884, Nr. 1641.
827) KTB-OKW Bd. III 2, S. 963 f.
828) BA-ZNS WAllg.
829) KTB-OKW Bd. III 2, S. 969.
830) Ebenda, S. 970.
831) HVBl. 1943 B, S. 297, Nr. 552.
832) HVBl. 1943 B, S. 249, Nr. 487.
833) MBliV 1943, S. 1357; BA-ZNS ES: Geburtsjahrgänge.

18. 8. 1943 Beauftragung des SA-Obergruppenführers Wilhelm Schepmann, bisher Führer der SA-Gruppe Sachsen, mit der Führung der Geschäfte des *Stabschefs der SA*[834]).

19. 8. 1943 Generaloberst Hans Jeschonnek, *Chef des Generalstabes der Luftwaffe,* Inhaber des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes, ist durch Freitod aus dem Leben geschieden[835]); sein Nachfolger wurde General der Flieger Korten.

19. 8. 1943 Erlaß des OKW/WEA Abt. E Nr. 30941/43: Die mit den Ersatzangelegenheiten der Wehrmacht betrauten Dienststellen der Wehrmacht führen seit dem 19. 8. 1943 die Bezeichnung *„Wehrersatzamt"*. Dieses WEA ist dem Chef OKW unmittelbar unterstellt[836]).

19. 8. 1943 Erlaß des OKW/WVers über die Beförderungsstellen für *Militäranwärter* und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes[837]).

20. 8. 1943 Vfg. des OKH/P 4 — In EB über die Einberufung zum *15. Fahnenjunker-Lehrgang* an den Fahnenjunker- bzw. Waffenschulen[838]).

20. 8. 1943 *Erlaß Hitlers über die Errichtung einer Obersten Reichsbehörde „Der Reichsarbeitsführer"*[839]).

Unter der Bezeichnung „Der Reichsarbeitsführer" wird eine Oberste Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin errichtet. Die Befugnisse, die dem Reichsminister des Innern in diesem Zusammenhang zustehen, gehen auf den Reichsarbeitsführer über. Die Bearbeitung der Angelegenheiten des Reichsarbeitsdienstes scheidet aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern aus.
Der Reichsarbeitsführer untersteht Hitler unmittelbar.

20. 8. 1943 *Erlaß Hitlers über den „Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren"*[840]).

Der Staatssekretär beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren führt in Zukunft die Amtsbezeichnung „Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren".

21. 8. 1943 Erlaß des OKW/WEA/Abt. E über die *Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. 9. 1939 in das Deutsche Reich*

---

834) Deutschland im Kampf, Juli/August-Lieferung 1943, S. 146; vgl. LVBl. 1943, S. 910, Nr. 1677.
835) Vgl. LVBl. 1943, S. 912; Personalakte im BA-MA.
836) KVBl. VI 1943, S. 177, Nr. 551.
837) Fürs.u.Vers.Best. 1943, S. 129, Nr. 181.
838) HVBl. 1943 C, S. 508, Nr. 419.
839) RGBl. 1943 I S. 495.
840) RGBl. 1943 I S. 527.

eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten[841]).

21. 8. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt über den *Berufsunteroffiziernachwuchs des Heeres*[842]).

21. 8. 1943 Vfg. des Chefs L Wehr im RLM Nr. 2000/43 geh. über die *Verlegung von Dienststellen*[843]).

22. 8. 1943 Das *Armeeoberkommando 10* hat am 22. August 1943, 12.00 Uhr, den Befehl über die beiden in Süditalien eingesetzten Panzerkorps (XIV. u. LXXVI.) übernommen[844]).

23. 8. 1943 Gemäß dem Vorschlag des Generalstabes des Heeres wird die bisherige *Armeegruppe Felber*, die inzwischen General von Sodenstern übernommen hat, in *Armeeoberkommando 19* umbenannt[845]).

23. 8. 1943 RdSchrb. Nr. 140/43 geh. der Reichsfrauenführerin an die Gaufrauenschaftshelferinnen: *Richtlinien zur Werbung für das Flakwaffenhelferinnenkorps der Luftwaffe*[846]).

23. 8. 1943 Schreiben des Reichsarbeitsführers an den Leiter der Partei-Kanzlei: *Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten des Reichsarbeitsdienstes in der Heimat*[847]).

24. 8. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr über die *Verwendung von nicht mehr frontverwendungsfähigen Berufsunteroffizieren*[848]).

24. 8. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L In 14/LD über die *Abfindung des im Krankenpflegedienst der Wehrmacht verwendeten Zivilpersonals*[849]).

24. 8. 1943 RdSchrb. Nr. 116/43 des Leiters der Partei-Kanzlei: *Einsatz und Werbung von Flakwaffenhelferinnen*[850]).

---

[841]) HM 1943, S. 418, Nr. 677.
[842]) HVBl. 1943 C, S. 509, Nr. 420.
[843]) BA-ZNS ES: Gen. zbV beim Chef L Wehr.
[844]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 988.
[845]) Ebenda, S. 994.
[846]) Vgl. Schrb. der Partei-Kanzlei vom 31. 8. 1943.
[847]) RdSchrb. Nr. 142/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 30. 9. 1943 (BA NS 6/342).
[848]) LVBl. 1943, S. 882, Nr. 1637.
[849]) LVBl. 1943, S. 888, Nr. 1642 (zu LVBl. 1941, S. 531, Nr. 828).
[850]) BA NS 6/342.

25. 8. 1943 Amtliche Verlautbarung über *Personalveränderungen in der Reichsregierung*[851]).

25. 8. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt über die *Zurückziehung aus der kämpfenden Truppe bei besonderem Anlaß*[852]).

25. 8. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr über die *Dienstlaufbahn des Schirrmeisterpersonals für den Fahrtruppendienst (Schirrmeister-(F)-Personals)*[853]).

25. 8. 1943 Der Reichsführer SS als für die Betreuung der „Germanischen Wehr" zuständigen Stelle hat den Wunsch übermittelt, die in den *Niederlanden* eingesetzte *Indische Legion* und die beiden *Turkbataillone* von dort wegzuverlegen, da ihre Anwesenheit als besonders schmachvoll empfunden werde[854]).

26. 8. 1943 12.00 Uhr übernimmt die *Heeresgruppe F* (nunmehr *Oberbefehlshaber Südost*) unter der Führung des Generalfeldmarschalls Frhr. von Weichs die Führung im Südostraum. Gleichzeitig tritt das neu eingesetzte *Panzer-Armeeoberkommando 2* (Gen. Rendulic) die Führung im Nordraum an[855]).

26. 8. 1943 Erlaß des OKW/AWA/WF über das *Verbleiben der Gefolgschaftsmitglieder am Arbeitsplatz unter besonderen Verhältnissen*[856]).

26. 8. 1943 Vfg. des ObdH (Keitel) über die *disziplinare Erledigung nach § 16a KStVO*[857]).

26. 8. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Abt. Bkl über das *Dienststellungsabzeichen für Gasschutzunteroffiziere (G.U.)*[858]).

27. 8. 1943 Geheime Anweisung Nr. 1 des OKW/Chef Kriegsgef allg über *Briefwechsel mit deutschen Kriegsgefangenen in „Feindesland"*[859]).

---

[851]) Deutschland im Kampf, August-Lieferung 1943, S. 145.
[852]) HVBl. 1943 B, S. 262, Nr. 511.
[853]) LVBl. 1943, S. 908, Nr. 1673.
[854]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1003.
[855]) Ebenda, S. 1015.
[856]) MVBl. 1943, S. 768, Nr. 659.
[857]) HVBl. 1943 B, S. 261, Nr. 506 (zu HVBl. 1939 C, S. 416 u. HVBl. 1942 B, S. 472).
[858]) HM 1943, S. 422, Nr. 691.
[859]) RdSchrb. Nr. 57/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 27. 10. 1943 (BA NS 6/345).

28. 8. 1943 In Sofia verstarb plötzlich der 49jährige *König Boris III. von Bulgarien,* nachdem dieser noch am 14. und 15. August 1943 bei Hitler im Führerhauptquartier gewesen war[860]).

Während Hitler den Tod auf den britischen Geheimdienst zurückführte, wurde vielfach er selbst verdächtigt, für den Tod Boris' verantwortlich zu sein. Beides ist in sehr hohem Grade unwahrscheinlich. Bislang galt jedenfalls für Hitler König Boris als Garant der prodeutschen Orientierung seines Landes.
Für den sechsjährigen Sohn Boris', Simeon II., wurde ein Regentschaftsrat eingesetzt, bestehend aus dem Bruder Boris', Prinz Kyrill, Ministerpräsident Filoff und Kriegsminister General Michoff. Am 18./19. Oktober 1943 empfing Hitler Kyrill und Filoff zu einem Gespräch.
Die Regenten wurden nach dem Umsturz im Jahre 1944 beim Einmarsch der Sowjets in Bulgarien durch deren Gefolgsleute ersetzt; Prinz Kyrill wurde in diesem Zusammenhang erschossen.

28. 8. 1943 Vfg. des OKH/P 4 (III b) über die *Teilnahme von in die aktive Offizierlaufbahn übernommenen Berufsunteroffizieren an einem Fahnenjunker-Lehrgang*[861]).

28. 8. 1943 Vfg. des OKH/P 4 (III) über die *Beförderung von Fhj.-Feldwebeln (bzw. d.R.) zu Oberfähnrichen (bzw. d.R.)*[862]).

28. 8. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Abt. Bkl über den *Wegfall des Hoheitsabzeichens am Stahlhelm für die Dauer des Krieges*[863]).

29. 8. 1943 *Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes in Dänemark* als Folge von Sabotageaktionen[864]).

Die dänische Regierung hat die deutsche Forderung abgelehnt, ihrerseits den Ausnahmezustand zu erklären sowie Schnellgerichte und die Todesstrafe für Saboteure einzuführen. Beginn von Streiks und Sabotage, Rücktritt der dänischen Regierung, Entwaffnung des dänischen Heeres durch deutsche Truppen, Selbstversenkung der dänischen Flotte.

29. 8. 1943 Geheimer Erlaß des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei – Rk 99 MD – über die *Neuregelung der Stellung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren*[865]).

---

[860]) Helmut Heiber, Der Tod des Zaren Boris. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 9. Jahrg. 1961, S. 384–416.
[861]) HVBl. 1943 C, S. 521, Nr. 430.
[862]) HVBl. 1943 C, S. 537, Nr. 456.
[863]) HM 1943, S. 422, Nr. 690.
[864]) IMT Bd. XLI, S. 165 f.; KTB-OKW Bd. III 2, S. 1023.
[865]) IMT Bd. XXVII, S. 198 f.

30. 8. 1943 Erlaß des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine über die *Bekämpfung von Sabotagefällen*[866]).

31. 8. 1943 Neunte Änderungsverordnung zum *Luftschutzrecht*[867]). *Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftschutzgesetzes und der Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz*[868]).

31. 8. 1943 Erlaß des OKW/WEA, geheim, über die Musterung der *Geburtsjahrgänge 1889 bis 1893*[869]).

31. 8. 1943 Beauftragung des SS-Obergruppenführers und Generals der Polizei und Waffen-SS Alfred Wünnenberg mit der Führung der Amtsgeschäfte des *Chefs der Ordnungspolizei* für die Dauer der Erkrankung des SS-Oberst-Gruppenführers und Generalobersten der Polizei Kurt Daluege[870]).

31. 8. 1943 Bericht des Auswärtigen Amts zur *Lage in Italien*[871]).

– Der *Lehrstab C der Pionierschule Dessau-Roßlau* (Lehrgänge für Beamte des gehobenen technischen Dienstes – Fachrichtung Pionierwesen – und Schirrmeister) wurde im August 1943 nach Straßburg (Elsaß) verlegt[872]).

September 1943

1. 9. 1943 Erlaß des OKW/WR über den *Schutz der Ehe von Kriegsteilnehmern*[873]).

1. 9. 1943 Auflösung der *Heimattransportabteilung des Chefs des Transportwesens*. Ihre Aufgaben übernahmen die Feldtransportabteilung und die Wehrmachttransportabteilung Mitte[874]).

1. 9. 1943 Vfg. des OKH/PA über die *Annahmestellen für Unteroffizierbewerber des Heeres*[875]).

---

866) BA-ZNS WR.
867) RGBl. 1943 I S. 499.
868) RGBl. 1943 I S. 506.
869) BA-ZNS WAllg.
870) MBliV 1943, S. 1411; BA-ZNS WAllg.
871) RdSchrb. Nr. 52/43 gRs des Leiters der Partei-Kanzlei vom 11. 9. 1943 (BA NS 6/345).
872) HM 1943, S. 439, Nr. 726.
873) BA-ZNS ES: Ehebruch.
874) HM 1943, S. 468, Nr. 777.
875) HVBl. 1943 B, S. 202, Nr. 510.

1. 9. 1943 Der Landrat des Kreises München – Kreispolizeibehörde: Erfassung von Wehrpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1884 bis 1893*[876]).

1. 9. 1943 Vfg. des OKM/AMA/MR über *Strafmaßnahmen bei Fahnenflucht*[877]).

1. 9. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr über das *Feldbataillon zbV der Luftwaffe*[878]).

1. 9. 1943 RdSchrb. Nr. 50/43 geheim des Leiters der Partei-Kanzlei über *Ausweichunterkünfte für die Obersten Reichsbehörden*[879]).

1. 9. 1943 *Errichtung von 42 Gauarbeitsämtern*[880]).

Die bisherigen Landesarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit gingen von diesem Zeitpunkt an in den Gauarbeitsämtern auf. Die Gauarbeitsämter deckten sich gebietlich mit den Gauen der NSDAP und hatten ihren Sitz in den Gauhauptstädten. In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland galt noch eine Sonderregelung.

2. 9. 1943 Die Eingliederung der *Luftwaffenfelddivisionen* in das Heer wird seit langem vom Generalstab des Heeres gewünscht. Auch das Oberkommando der Wehrmacht tritt dafür ein. Der Wehrmachtführungsstab legt den Entwurf für einen Führerbefehl zwecks Übergabe der Luftwaffenfelddivisionen an das Heer vor, nämlich 1. bis 6. und 9. bis 21. Lw.Felddiv. und die eingesetzten Teile der 22. Lw.Felddiv.[881]).

2. 9. 1943 Erlaß Hitlers über die *Organisation Todt*[882]).

„Die Organisation Todt ist eine Einrichtung zur Durchführung kriegsentscheidender Bauaufgaben.
Chef der OT ist der Reichsminister für Bewaffnung und Munition. Er untersteht mir unmittelbar und ist nur mir verantwortlich.
Ziff. I und II gelten für die bei der OT eingesetzten Transporteinheiten entsprechend.
Die Ausführungsbestimmungen über den Aufbau der OT erläßt der Chef der OT."

---

876) BA-ZNS ES: Geburtsjahrgänge.
877) BA-ZNS S 42a.
878) LVBl. 1943, S. 903, Nr. 1666 (zu LVBl. 1942, S. 1613, Nr. 2767).
879) BA NS 6/345.
880) Deutschland im Kampf, Juli/August-Lieferung 1943, S. 147 u. 187.
881) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1047.
882) RGBl. 1943 I S. 530.

2. 9. 1943 Erlaß Hitlers über die *Konzentration der Kriegswirtschaft*[883]).

„Mit Rücksicht auf die durch die Erfordernisse des Krieges gebotene straffere Zusammenfassung und den einheitlichen Einsatz aller wirtschaftlichen Kräfte bestimme ich für die Dauer des Krieges: [. . .] Die Zuständigkeiten des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion in Industrie und Handwerk gehen auf den Reichsminister für Bewaffnung und Munition über. Dieser führt im Hinblick auf seinen erweiterten Aufgabenkreis die Bezeichnung ‚Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion'."

2. 9. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt über die *Überprüfung der wegen widernatürlicher Unzucht vorbestraften Soldaten*[884]).

3. 9. 1943 Der Chef OKW teilt Himmler mit, daß die allgemeine Ersatznot es nötig mache, die *Verteilung der Freiwilligen des Jahrgangs 1926,* der fast allein als Ersatz für die kämpfende Truppe zur Verfügung steht, endgültig zu regeln. Am 1. 10. 1942 waren der *Waffen-SS* 15 000 Mann zugewiesen worden (inzwischen ca. 44 000 Freiwillige). Der Chef OKW setzt nunmehr auf Grund der ihm durch das Wehrgesetz erteilten Ermächtigung das Kontingent der Waffen-SS (wie beim Jahrgang 1925) auf 60 000 fest, obwohl der Jahrgang 1926 zahlenmäßig hinter dem von 1925 zurückbleibt[885]).

3. 9. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/LD über die *Einsatzbesoldung für langfristig Notdienstverpflichtete der NSKK-Gruppe Luftwaffe*[886]).

4. 9. 1943 Dienstanweisung des OKH/GenStdH/Org Abt, geheim, für den *Kommandeur der Feldgendarmerie beim AOK (Pz.AOK) und für den Höheren Feldgendarmerieoffizier (Stabsoffizier der Feldgendarmerie) beim territorialen Befehlshaber*[887]).

5. 9. 1943 Anordnung Hitlers zu dem Erlaß (vom 2. 9. 1943) über die *Konzentration der Kriegswirtschaft*[888]).

5. 9. 1943 Zweiter Erlaß Hitlers über das *Sanitäts- und Gesundheitswesen*[889]).

„In Erweiterung meines Erlasses über das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 28. 7. 1942 (RGBl. I S. 515) ordne ich an:

---

[883]) RGBl. 1943 I S. 529; vgl. Schreiben der Partei-Kanzlei vom 3. 9. 1943 (BA NS 6/342) und Deutschland im Kampf, September/Oktober-Lieferung 1943, S. 97 f.; vgl. hierzu auch die Anordnung Hitlers vom 5. 9. 1943 zu dem o.a. Erlaß (RdSchrb. [o.Nr.] der Partei-Kanzlei vom 16. 9. 1943 [BA NS 6/342]) sowie die Erste DurchfVO vom 6. 9. 1943 (RGBl. I S. 531).

[884]) HM 1943, S. 432, Nr. 711 (zu HM 1943, Nr. 623).

[885]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1051.

[886]) LVBl. 1943, S. 929, Nr. 1714.

[887]) HM 1943, S. 470, Nr. 781.

[888]) RdSchrb. (o.Nr.) der Partei-Kanzlei vom 16. 9. 1943 (BA NS 6/342).

[889]) RGBl. 1943 I S. 533.

Der Bevollmächtigte für das Sanitäts- und Gesundheitswesen, Generalkommissar Prof. Dr. med. Brandt, ist beauftragt, zentral die Aufgaben und Interessen des gesamten Sanitäts- und Gesundheitswesens zusammenzufassen und weisungsgemäß zu steuern [. . .]"

5. 9. 1943 Der Stellvertretende Chef des Wehrmachtführungsstabes, Gen.Lt. Warlimont, der sich einer Operation unterziehen muß und daher bis zum 1. 12. beurlaubt bleibt, übergibt die Geschäfte an den Leiter der Operationsabteilung, Oberst Frhr. von Buttlar[890]).

5. 9. 1943 Verfahrensvorschriften des OKH/GenStdH/Gen.d.Osttr. III Nr. 6040/43 geheim für die Durchführung des *Ausschlußverfahrens bei den aus den Reihen der landeseigenen Verbände ausgeschlossenen Freiwilligen, ausgeschlossenen Hilfswilligen und OD-Angehörigen*[891]).

6. 9. 1943 Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses Hitlers über die *Konzentration der Kriegswirtschaft*[892]).

6. 9. 1943 Fünfte Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die *freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht*[893]).

6. 9. 1943 Erlaß des Chefs OKW/Ch W San/S In über die *(ärztliche) Beurteilung der Fleckfieberkranken*[894]).

6. 9. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) über die *Kommandanturen der Truppenübungsplätze*[895]).

6. 9. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) über die *Rechnungsführer*[896]).

6. 9. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) über das *Verhältnis zu Italien*[897]).

6. 9. 1943 Schulung bzw. Einweisung von Angehörigen der Truppe bei der *Luftwaffenindustrie*[898]).

---

[890]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1059.
[891]) BA-ZNS WR.
[892]) RGBl. 1943 I S. 531.
[893]) RGBl. 1943 I S. 537.
[894]) HVBl. 1943 B, S. 270, Nr. 528.
[895]) BA-ZNS ES: Stellengruppen.
[896]) BA-ZNS ES: Rechnungsführer.
[897]) BA-ZNS ES: Italien.
[898]) LVBl. 1943, S. 934, Nr. 1719.

Zeittafel

7. 9. 1943 General der Infanterie Knieß, Kommandierender General des LXVI. Reservekorps, wird mit der *Aufstellung eines Führungsstabes an der französischen Südküste* beauftragt (Gruppe Knieß)[899]).

7. 9. 1943 *Geheimbefehl Himmlers an den Höh.SS- u. Polizeiführer Ukraine*[900]*:*

„[. . .] Es muß erreicht werden, daß bei der Räumung von Gebietsteilen in der Ukraine kein Mensch, kein Vieh, kein Zentner Getreide, keine Eisenbahnschiene zurückbleiben; daß kein Haus stehen bleibt, kein Bergwerk vorhanden ist, das nicht für Jahre gestört ist, kein Brunnen vorhanden ist, der nicht vergiftet ist. Der Gegner muß wirklich ein total verbranntes und zerstörtes Land vorfinden [. . .]"

7. 9. 1943 *Befehl des Reichsführers SS*/SS-Hauptamt/Amtsgruppe D über die *Germanische Leitstelle*[901]).

1. Rumänien: Einberufung der Jahrgänge 1907 und älter in die Waffen-SS, volksdeutsche Studenten aus Rumänien;
2. Ungarn: Rechtliche Grundlagen für die Durchführung der I. und II. Waffen-SS-Aktion in Ungarn;
3. Kroatien;
4. Serbien: Wehrdienstpflicht der Volksdeutschen aus Serbien (Banat):
5. Slowakei;
6. Nachtrag zu Kroatien.

8. 9. 1943 General Eisenhower gab am Nachmittag in Algier den *Abschluß des Waffenstillstandes mit Italien* bekannt. Daraufhin *Anlaufen der vorbereiteten Gegenmaßnahmen (Fall „Achse")* zwecks Entwaffnung der Masse der italienischen Streitkräfte in Italien, Südfrankreich und in Südosteuropa; *Einrichtung einer rein deutschen Militärverwaltung in Griechenland* (bisher bestand eine deutsch-italienische Militärverwaltung)[902]).

8. 9. 1943 Ernennung des Generals der Artillerie Geib, in der Fhr.Res. OKH, zum *Militärbefehlshaber Albanien/Montenegro*[903]).

8. 9. 1943 Befehl Himmlers, geheim, über die *Völkische Wehrdienstpflicht von Volksdeutschen ausländischer Staatsangehörigkeit*[904]).

---

[899]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[900]) IMT Bd. XXXVIII, S. 210.
[901]) BA-ZNS S 37.
[902]) Vgl. Josef Schröder: Italiens Kriegsaustritt 1943. Die deutschen Gegenmaßnahmen im italienischen Raum: Fall „Alarich" und „Achse", Göttingen 1969, passim.
[903]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[904]) BA-ZNS S 37.

8. 9. 1943 Erlaß des OKW/WZ (III) über das *Ehrenkreuz des Weltkrieges*[905]).

Die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges ist im allgemeinen abgeschlossen.
Eine Ausnahme besteht lediglich hinsichtlich der Verleihung an Wehrmachtangehörige aus dem Protektorat Böhmen und Mähren.
Schlußtermin für die Einreichung dieser Vorschläge ist der 31. 10. 1943.
Eine nachträgliche Verleihung findet nicht mehr statt, so daß die Stellung entsprechender Anträge zwecklos ist.

8. 9. 1943 Erlaß des OKW/AWA/W Allg über den *Widerruf der Kriegsbesoldung und rückwirkende Gewährung von Familienunterhalt*[906]).

8. 9. 1943 Runderlaß des Reichsministeriums des Innern: *Einsatzbesoldung für die notdienstverpflichteten Angehörigen der Technischen Nothilfe*[907]).

9. 9. 1943 Erlaß des OKW/AWA/WAllg – Chef Trspw/F Abt über die Neufassung der Bestimmungen *„Wehrmachtreiseverkehr"* Abschn. II, Ziff. 1 u. 2, ab 15. 10. 1943[908]).

10. 9. 1943 Verordnung Hitlers über die *Bestellung eines Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Italien und die Gliederung des besetzten italienischen Gebietes*[909]).

10. 9. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE)/Chef Ausb/In EB über die *Beurteilung des Offiziernachwuchses*[910]).

11. 9. 1943 (–12. 9.) Im sowjetischen Kriegsgefangenenlager Lunjowo in der Nähe von Moskau fand die Gründungsversammlung des *„Bundes Deutscher Offiziere"* statt, zu dessen Vorsitzenden der General der Artillerie von Seydlitz gewählt wurde. Der Bund bekannte sich zum Programm des *Nationalkomitees Freies Deutschland*, das schon am 12. und 13. Juli 1943 (vgl. S. 735) gegründet worden war, und beschloß, sich ihm anzuschließen[911]).

---

[905]) MVBl. 1943, S. 688, Nr. 568.
[906]) MVBl. 1943, S. 689, Nr. 570.
[907]) MBliV 1943, S. 1449.
[908]) MVBl. 1943, S. 727, Nr. 607 (zu HM 1942, S. 939, Nr. 738).
[909]) Vgl. Karl Stuhlpfarrer: Die Operationszonen „Alpenvorland" und „Adriatisches Küstenland" 1943–1945. Wien 1969.
[910]) HVBl. 1943 B, S. 280, Nr. 538.
[911]) James Donald Carnes: General zwischen Hitler und Stalin. Das Schicksal des Walther v. Seydlitz. Aus dem Englischen von Dr. Friedrich Forstmeier. Düsseldorf 1980.

12. 9. 1943 *Befreiung Mussolinis,* der im Berghotel Campo Imperatore im Gran-Sasso-Massiv (Abruzzen) gefangen gehalten wurde, durch eine Kompanie der 2. Fallschirm-Jäger-Division[912]).

12. 9. 1943 (—9. 10.) *Räumung des Kubanbrückenkopfes* (Unternehmen „Brunhild") durch die 17. Armee (Gen.d.Pi. Jaenecke).

13. 9. 1943 Bestimmungen des RdL u. ObdL/L Wehr für *Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften der Luftwaffe im Kriege*[913]).

14. 9. 1943 Erlaß des OKW/NSF J 1 — WZ (II) zur *Heiratsordnung der Wehrmacht* für die Dauer des Krieges; hier: Verbot der Heirat von aktiven Offizieren und aktivem Offiziernachwuchs mit jüdischen Mischlingen[914]).

14. 9. 1943 Vfg. des ChHRüst u. BdE/AHA, geheim, über *Personaleinsparung im Heimatkriegsgebiet*[915]).

Hitler hat infolge des hohen Ersatzbedarfs des Feldheeres und der äußerst angespannten Ersatzlage weitere einschneidende Personaleinsparungsmaßnahmen im Heimatkriegsgebiet befohlen.

14. 9. 1943 Erlaß des OKW/WFSt/Org II über die *Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß*[916]).

KTB-OKW Bd. III 2, S. 1104: Der Chef OKW teilt dem ChHRüst u. BdE, dem OKM und dem ObdL den Befehl Hitlers mit, daß die im Jahre 1942 zum Schutze der einzigen und letzten Söhne erlassenen Bestimmungen aufzuheben sind. Die Schutzbestimmungen für Väter von fünf Kindern werden aufrechterhalten.
Auf Befehl Hitlers werden hiermit die im HVBl. 1942 B, Nr. 757, Abschnitt III 1 u. 2 veröffentlichten Schutzbestimmungen für einzige und letzte Söhne aufgehoben. Desgleichen ist HVBl. 1943 B, Nr. 108 zu streichen. Einzige und letzte Söhne können nunmehr im Sinne vorstehender Entscheidung unbeschränkt eingesetzt werden.
Die Schutzbestimmungen für Väter von fünf oder mehr lebenden, unversorgten Kindern (HVBl. 1942 B, Nr. 757, Abschnitt III 3) und die Vergünstigungen für Familien mit fünf und mehr im Wehrdienst stehenden Söhnen (HVBl. 1942 B, Nr. 756) bleiben weiterhin bestehen.

---

912) Vgl. den Erlebnisbericht des Stabsarztes Dr. Rüther, Stab 2. Fallsch. Jäg.Div. vom 26. 9. 1943 über die Überführung des „Duce" zum Führerhauptquartier (BA-ZNS WAllg).
913) LVBl. 1943, S. 935, Nr. 1720.
914) MVBl. 1944, S. 820, Nr. 594.
915) BA-ZNS WAllg.
916) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1104; HVBl. 1943 B, S. 269, Nr. 525 u. S. 323, Nr. 599 E.

14. 9. 1943 Auf einer Vollsitzung des *Nationalkomitees Freies Deutschland*[917]) wurde beschlossen, das Nationalkomitee durch Zuwahl führender Mitglieder des Bundes Deutscher Offiziere zu erweitern: Gen.d.Art. von Seydlitz, Gen.Lt. Edler von Daniels, Gen.Major Lattmann, Gen.Major Dr. Korfes, Oberst Steidle, Oberst van Hooven u.a.
Das Präsidium des NKFD bestand jetzt aus folgenden Personen:

Präsident:	Dichter Erich Weinert
Vizepräsidenten:	Gen.d.Art. Walther von Seydlitz
	GenLt. Alexander Edler von Daniels
	Major Karl Hetz
	Leutnant Heinrich Graf von Einsiedel
	Soldat Max Emendörfer.

15. 9. 1943 (–17. 9.) Anordnungen Mussolinis zur *Errichtung des italienischen Republikanisch-Faschistischen Staates*[918]).

15. 9. 1943 (–30. 9.) Runderlaß des Reichsministeriums des Innern: Erfassung der Wehrpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1884 bis 1893* durch die polizeilichen Meldebehörden[919]).

15. 9. 1943 Das OKW legt die Anteile der Wehrmachtteile an den Freiwilligen des *Geburtsjahrgangs 1926* fest: Heer 70 000, Kriegsmarine 45 000, Luftwaffe 45 000, Waffen-SS 60 000, zusammen 220 000[920]).

16. 9. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Abt. Bkl über *Truppenkennzeichen für Führer-Grenadier-Division*[921]).

16. 9. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) V 1 über die *Auflösung der Einrichtung der Wehrmachtbeamten a.K. – Heer –*[922]).

16. 9. 1943 Vfg. des OKM/AMA/C über *nachträgliche Ehescheidung*[923]).

---

[917]) Vgl. unter 12./13. 7. und 11./12. 9. 1943.
[918]) Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte. Herausgeber und Bearbeiter: Prof. Dr. Herbert Michaelis und Prof. Dr. Ernst Schraepler unter Mitwirkung von Archivoberrat Dr. Günter Scheel, Zwanzigster Band, Berlin [1974], S. 334.
[919]) MBliV 1943, S. 1357.
[920]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1108.
[921]) HM 1943, S. 451, Nr. 756.
[922]) BA-ZNS Ordner WB – Heer (zu HM 1943, Nr. 648).
[923]) BA-ZNS WR.

16. 9. 1943 Vfg. des Chefs LP, geheim, über *soldatische Haltung der Offiziere*[924]).

16. 9. 1943 Runderlaß Himmlers über das *Verhältnis der Luftschutzwacht zur SS- und Polizeigerichtsbarkeit*[925])

17. 9. 1943 *Einrichtung einer deutschen Militärverwaltung in Italien*[926])

17. 9. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE)/GendMot/In 12 über *Kommandierung von Soldaten in die Wirtschaft als Kraftfahrer*[927]).

18. 9. 1943 Erlaß des OKW/AWA/WAllg über die *Abfindung von Wehrmachtangehörigen verbündeter und befreundeter Mächte*[928]).

18. 9. 1943 RdL u. ObdL/L In 13: *Werkluftschutz* und *Erweiterter Selbstschutz;* hier: Abfindung der Ostarbeiter bei Heranziehung zum Luftschutzdienst[929]).

18. 9. 1943 Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt. – ChHRüst u. BdE/AHA/I a 4 über *militärische Aufgaben des Verstärkten Grenzaufsichtsdienstes (VGAD) und seine Stellung zum Heer*[930]).

18. 9. 1943 ObdL, Füst Ia (Robinson) Nr. 10 808/43 geh. (Op 1)[931]).

„[. . .] Der Russe hat verschiedentlich deutsche Kriegsgefangene auf seinen Spionage- und Sabotageschulen ausgebildet und als Agenten im Operations- und Heimatkriegsgebiet eingesetzt. In den meisten Fällen haben sich diese deutschen Agenten sofort bei den nächsten Dienststellen gemeldet. Sie dürfen auf keinen Fall den Russen wieder in die Hände fallen. Ich befehle: Deutsche Kriegsgefangene der Luftwaffe, die von Russen zu Spionage- und Sabotagezwecken gegen uns verwendet worden sind und sich sofort bei der Truppe gemeldet haben, dürfen grundsätzlich nicht mehr gegen Russen eingesetzt werden."

19. 9. 1943 Gemäß Entscheidung des Chefs OKW sind *Protektoratsangehörige,* die sich freiwillig zum Dienst bei den *Heimatflakbatterien* melden, auf anderen Einsatz zu verweisen, da Hitler die Heranzie-

924) BA-ZNS ES: Offiziere d.Lw.
925) MBliV 1943, S. 1484.
926) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1113.
927) HM 1943, S. 449, Nr. 753 u. S. 499, Nr. 832 C; HM 1944, S. 44, Nr. 82.
928) MVBl. 1943, S. 754, Nr. 637.
929) MBliV 1943, S. 1545.
930) HM 1943, S. 469, Nr. 778; HM 1944, S. 35, Nr. 72.
931) BA-ZNS WAllg.

hung von Protektoratsangehörigen zum Waffendienst in jeder Form verboten hat[932]).

19. 9. 1943 Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt über die *Zurückziehung von Soldaten* nach HVBl. 1942 B, Nr. 756 u. Nr. 757 (zu HM 1943, Nr. 656)[933]).

20. 9. 1943 Abschluß der *Räumung Sardiniens* durch deutsche Truppen.

20. 9. 1943 Hitler befiehlt nunmehr die *Übergabe der 1. bis 6. und 9. bis 21. Lw.Felddiv., der eingesetzten Teile der 22. Lw.-Felddiv. und des Feld-Rgts. 503 an das Heer,* die durch einen Organisationsstab so zu regeln ist, daß sie mit dem 1. 11. abgeschlossen wird[934]).

20. 9. 1943 Auf Befehl Hitlers sind die italienischen Kriegsgefangenen ab sofort als *„italienische Militärinternierte"* zu bezeichnen[935]).

20. 9. 1943 Verordnung Hitlers über die *Stiftung des Kubanschildes,* mit Durchf.Best. des Chefs OKW vom 20. 9. 1943[936]).

20. 9. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) V 1 über den *Nachweis der deutschblütigen Abstammung*[937]) *(HVBl. 1941 B, Nr. 525 (1) wird aufgehoben.)*

20. 9. 1943 Vfg. des ChHRüst u. BdE/V 8 über *Planstellen, Anforderung und Höhergruppierung von Gefolgschaftsmitgliedern*[938]).

(Diese Vfg. tritt unter Aufhebung des Erlasses HVBl. 1940 C, Nr. 1079 am 1. 9. 1943 in Kraft.)

20. 9. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/LD über die *bevorzugte Beförderung von Wehrmachtbeamten*[939]).

20. 9. 1943 Erlaß Görings über *Freiwilligenmeldung zum fliegenden Personal*[940]).

---

[932]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1123.
[933]) HM 1943, S. 446, Nr. 746.
[934]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1125.
[935]) Ebenda, S. 1124.
[936]) RGBl. 1943 I S. 661; HM 1944, S. 23, Nr. 44; MVBl. 1944, S. 65, Nr. 46.
[937]) HVBl. 1944 B, S. 67, Nr. 89.
[938]) HVBl. 1943 B, S. 283, Nr. 584.
[939]) LVBl. 1943, S. 959, Nr. 1750.
[940]) LVBl. 1943, S. 992, Nr. 1794.

20. 9. 1943 Aufruf Görings an die „Soldaten der Luftwaffe" zu *Freiwilligenmeldungen zur Fallschirmtruppe*[941]).

22. 9. 1943 Richtlinien des OKW/WEA/Abt. E für die *Heranziehung von nichtjüdischen fremdblütigen deutschen Staatsangehörigen zum aktiven Wehrdienst*[942]) (Zu HM 1942, Nr. 576).

22. 9. 1943 OKW/WFSt/Qu 2 (N) Nr. 662333/43 gKdos Chefs.: Hitler hat angeordnet, daß Himmler die Genehmigung habe, aus den zu entlassenden *ehemaligen dänischen Wehrmachtangehörigen* Freiwillige bis zu 4 000 Mann der jüngsten Jahrgänge in SS-Lager ins Reich abzubefördern[943]).

22. 9. 1943 Erlaß des OKW/AWA/WAllg: *Als Dank des Führers erhalten ab 15. 10. 1943 bis auf weiteres ein Führergeschenk. . .*[944]).

22. 9. 1943 Erlaß des OKW/WAllg über die *Erhöhung der Hauptfeldwebelzulage*[945]).

22. 9. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr/GL/LD über die *Wehrmachtbeamten a.K. der Luftwaffe*[946]).

22. 9. 1943 Der *Gebietskommissar von Weißruthenien,* Gauleiter Kube, wurde getötet. Der Wehrmachtbefehlshaber Ostland meldet fernmündlich, daß dessen Stelle vom *Höheren SS- und Polizeiführer Weißruthenien,* SS-Gru.Fhr. u.Gen.Lt.d.Pol. von Gottberg übernommen und für Weißruthenien der politische Not- und Ausnahmezustand verhängt worden ist. In Minsk wurde erhöhte Alarmbereitschaft befohlen[947]).

23. 9. 1943 Auf Befehl Hitlers wird im Winter eine Zentralreserve von 14 Divisionen (10 Inf.-, 2 Fallschirm-, 2 SS-Divisionen) aus dem *Jahrgang 1926* aufgestellt, die im Westen, in Norditalien und in Kroatien gebildet und nicht vor Frühjahr 1944 zum Einsatz kommen

---

941) Besondere Anlage zu LVBl. 1943, S. 1015; dabei: RdL u. ObdL, 4. 10. 1943: Freiwillige Meldungen zur Fallschirmtruppe (BA-ZNS WAllg).
942) HM 1943, S. 443, Nr. 734; Berichtigung hierzu in HM 1944, S. 218, Nr. 374.
943) IMT Bd. XXXIX, S. 117 f.; vgl. hierzu Fernschreiben des Befehlshabers Dänemark Nr. 27/43 gKdos Chefs. vom 25. 9. 1943 an OKW/WFSt: Übernahme von Freiwilligen der dänischen Armee in die SS (IMT Bd. XXXV, S. 154–156).
944) HVBl. 1943 C, S. 535, Nr. 453; MVBl. 1943, S. 724, Nr. 604; LVBl. 1943, S. 985, Nr. 1790.
945) HVBl. 1943 B, S. 270, Nr. 527; LVBl. 1943, S. 987, Nr. 1792.
946) LVBl. 1943, S. 960, Nr. 1755.
947) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1129; vgl. Helmut Heiber: Aus den Akten des Gauleiters Kube. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 4. Jahrg. 1956, S. 67–92.

soll. Ein entsprechender Befehl ist am 18. 9. vom Heeresstab/OKW erlassen worden[948]).

23. 9. 1943 Das OKW ist bestrebt, die wehrfähigen *Italiener* in möglichst großer Zahl nach Deutschland zu schaffen, um hier im Verhältnis 1 : 3 uk-Gestellte aus der Rüstung freizumachen. Vorgesehen ist z.Zt. der Austausch von 4–500 000 Italiener gegen 150 000 Deutsche[949]).

23. 9. 1943 Notiz des Chefs des Heeresstabes beim Chef OKW über *deutsche Kriegsauszeichnungen für fremdländische Freiwilligenverbände*[950]).

23. 9. 1943 Richtlinien des OKW/AWA/WV (IV a) für den *Fraueneinsatz im Bereich der Wehrmacht* in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze; hier: Betreuung. Zusammenarbeit der Dienststellen der Reichsfrauenführung mit den Dienststellen der Wehrmacht (zu MVBl. 1942, S. 831, Nr. 756); dabei: Richtlinien für die Erstellung von Heimordnungen für Frauenwohnheime der Wehrmacht in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze[951]).

23. 9. 1943 RdSchrb. Nr. 134/43 des Leiters der Partei-Kanzlei: *Angleichung des Reichsluftschutzbundes an die NSDAP*[952]).

24. 9. 1943 Erlaß des OKW/AWA/J über die *Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer*[953]).

24. 9. 1943 Erlaß des OKW/AWA/WAllg über den *Schutz der Jugend* (Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. 6. 1943)[954]).

24. 9. 1943 Vfg. des OKM/AMA/MWehr über *Lehrgangszeiten für das Jahr 1944 in Wehrertüchtigungslagern der Marine-Hitler-Jugend, in Seesportschulen der Reichsjugendführung und an Bord des Segelschulschiffes „Horst Wessel"*[955]).

25. 9. 1943 KR-Fernschreiben des Befehlshabers Dänemark Nr. 27/43 gKdos Chefs.: *Übernahme von Freiwilligen der dänischen Armee in die SS*[956]).

---

948) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1135.
949) Ebenda, S. 1133.
950) BA-ZNS S 41.
951) MVBl. 1943, S. 760, Nr. 644.
952) BA NS 6/342.
953) MVBl. 1943, S. 726, Nr. 605.
954) BA-ZNS WR.
955) MVBl. 1943, S. 742, Nr. 619.
956) IMT Bd. XXXV, S. 154–156.

25. 9. 1943 Die *Wehrkreisverwaltung VII* befindet sich ab 25. 9. 1943 in Murnau[957]).

27. 9. 1943 General der Osttruppen beim Chef GenStdH: *Verleihung deutscher Kriegsauszeichnungen an landeseigene Freiwilligenverbände des Ostens*[958]).

28. 9. 1943 Hitlers Weisung Nr. 50 für die *Vorbereitung der Rückführung des Geb.AOK 20 nach Nordfinnland und Nordnorwegen*[959]).

28. 9. 1943 RdSchrb. Nr. 55/43 gRs des Leiters der Partei-Kanzlei: *Behandlung und Arbeitseinsatz der italienischen Militärinternierten*[960]).

28. 9. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Abw.St. 6. Armee und HGru Afrika, gKdos: Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit an Soldaten der *Afrika-Div. 999*[961]).

28. 9. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA V/StAN über die *Neuausgabe der KStN „Inf.Div. n.A."*[962]).

28. 9. 1943 Bearbeitungsrichtlinien des HPA/Ag P 1 innerhalb des HPA zur Vfg. HM 1943, Ziff. 705: *Übernahme versehrter, jüngerer Reserveoffiziere zu den aktiven Offizieren*[963]).

28. 9. 1943 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) Tr Abt über *Anwärter für die Musikmeisterlaufbahn*[964]).

28. 9. 1943 Der Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks 2: *Beobachtung einer großen Zahl von Todesurteilen*[965]).

28. 9. 1943 OKM/AMA/MR: Auszug aus den *Bestimmungen über das Gefolge der Kriegsmarine;* Erlaß des ObdM vom 9. 3. 1940 in der Fassung vom 28. 9. 1943 (Anwendung der Militärgesetze auf Schiffsbesatzungen)[966]).

---

957) HM 1943, S. 454, Nr. 765.
958) BA-ZNS S 41.
959) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 231 f.
960) BA NS 6/345.
961) BA-ZNS WR.
962) HM 1943, S. 451, Nr. 758.
963) BA-ZNS HPA IV C.
964) HVBl. 1943 C, S. 548, Nr. 472.
965) BA-ZNS ES: Todesurteile.
966) BA-ZNS WR.

28. 9. 1943 Vfg. des OKM/AMA/MR über das *Gefolge der Kriegsmarine. Unterstellung der Handelsschiffahrt*[967]).

Der Erlaß über das Gefolge der Kriegsmarine vom 9. 3. 1940 (MVBl. S. 176, Nr. 159) erhält in Abschnitt I (an Bord) hinter Ziffer 2 folgende Fassung: [. . .]

28. 9. 1943 OKM/AMA/MR: *Gefolge der Kriegsmarine. Erfassung der freien Handelsschiffahrt*[968]).

28. 9. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L In 14 über die *Änderung der Bestimmungen über die Untersuchung auf Fallschirmtauglichkeit*[969]).

28. 9. 1943 Der Militärbefehlshaber in Griechenland, geheim: *„Auftreten der Wehrmachtangehörigen gegenüber der Zivilbevölkerung"*[970]).

„Militärische Dienststellen melden immer häufiger berechtigte Klagen der griechischen Bevölkerung darüber, daß deutsche Wehrmachtangehörige, z.T. unter Drohung mit der Schußwaffe, griechisches Eigentum, in Sonderheit Kleinvieh, rauben [. . .] Diese Handlungsweise ist nicht nur verwerflich, sondern schädigt darüber hinaus auch das Ansehen der deutschen Wehrmacht [. . .]"

29. 9. 1943 Zur Durchführung von *Transportleistungen für Sonderbauvorhaben der OT* befahl die NSKK-Gruppe Todt die *Aufstellung der Kw.Trsp.Abt. Süd*[971]).

30. 9./22. 10. 1943 Erlaß des OKW/WEA/Abt. E über die Feststellung der Makelfreiheit bei ehem. französischen *Fremdenlegionären*[972]).

30. 9. 1943 RdSchrb. Nr. 142/43 des Leiters der Partei-Kanzlei über *Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten des Reichsarbeitsdienstes in der Heimat*[973]).

---

[967]) MVBl. 1943, S. 743, Nr. 621.
[968]) BA-ZNS WR.
[969]) LVBl. 1943, S. 1010, Nr. 1814.
[970]) BA-ZNS WAllg.
[971]) BA-ZNS ES: NSKK-Transporteinheiten.
[972]) HM 1943, S. 486, Nr. 800; LVBl. 1943, S. 1166, Nr. 2148.
[973]) BA NS 6/342.

Zeittafel

Oktober 1943

1. 10. 1943 Stellv.Gen.Kdo. XI. AK (WKdo XI), geheim: Heranziehung von Angehörigen des Wehrmachtgefolges zu Dienstleistungen im *Wehrbtl. der NSDAP*[974]).

Die Wehrbtle. der NSDAP sind zusammengefaßte Einheiten für Katastrophenschutz. Durch diese Einrichtung soll sichergestellt werden, daß alle verfügbaren Kräfte von den Gauleitern (Reichsverteidigungskommissaren) schwerpunktmäßig eingesetzt werden. Die bei der Truppe vorhandenen Angehörigen des Wehrmachtgefolges müssen für den Katastropheneinsatz zur Verfügung gestellt werden, soweit es die Belange der Truppe irgend zulassen.

1. 10. 1943 In der Kriegsmarine wird die Laufbahn *„Offiziere des allgemeinen Marinedienstes"* gebildet. Ihr Einsatz ist auf Landdienststellen beschränkt[975]).

1. 10. 1943 Admiralarzt Dr. Greul wird zum *Sanitätschef der Kriegsmarine und Chef des Marinemedizinalamtes im OKM* ernannt[976]).

3. 10. 1943 Hitler befiehlt die Einrichtung der Dienststelle *„Der deutsche bevollmächtigte General in Albanien"*. Das OKW erläßt dazu Anordnungen.
Auf Grund einer Vortragsnotiz des WFSt genehmigt das OKW dem GenStdH die Etatisierung des *griechischen Freiwilligenverbandes*[977]).

4. 10. 1943 Das OKW ersetzt seine am 31. 3. 1943 erlassenen *Bestimmungen über die Verwendung von Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste* durch eine neue Fassung[978]).

4. 10. 1943 *Rede Himmlers* auf der SS-Gruppenführertagung in Posen[979]).

5. 10. 1943 Abschluß der *Räumung der Insel Korsika* durch deutsche Truppen.

5. 10. 1943 OKW/WR, geheim: Grundsätzliche Richtlinien des OKW über die *Behandlung der Soldaten der italienischen Wehrmacht und Miliz* vom 15. 9. 1943. Strafrechtliche und disziplinarstrafrechtliche Stellung der bündnistreuen italienischen Soldaten[980]).

---

974) BA-ZNS WAllg.
975) MVBl. 1943, S. 409, Nr. 311.
976) NTB 1943, S. 552.
977) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1168.
978) Ebenda, S. 1172 f.
979) IMT Bd. XXIX, S. 110–173.
980) BA-ZNS WR.

5. 10. 1943 Vortragsnotiz des WFSt über die vom ObdL *beabsichtigte Aufstellung von Luftwaffeneinheiten aus Angehörigen der ehemaligen lettischen und litauischen Fliegertruppen* zum Einsatz im Aufklärungsdienst, Störkampf und in der Partisanenbekämpfung. Am 6. 10. wird das Einverständnis Hitlers mitgeteilt[981]).

5. 10. 1943 Umbenennung der *Betreuungsstellen „Betreuung der Soldatenfamilien"* in der Kriegsmarine[982]).

Die mit OKM/AMA/M Wehr vom 27. 11. 1942 eingerichteten Betreuungsstellen „Betreuung der Soldatenfamilien" haben mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung
„Betreuungsdienst für Familien von Berufssoldaten und aktiven Wehrmachtbeamten der Kriegsmarine" (Marinebetreuungsdienst) zu führen[983]).

6. 10. 1943 Der militärische Ausnahmezustand in *Dänemark* ist am 6. 10., 0.00 Uhr, aufgehoben worden[984]).

6. 10. 1943 *Rede Himmlers* vor den Reichs- und Gauleitern der NSDAP in Posen[985]).

7. 10. 1943 RdL u. ObdL/LP: *Einführung der Bezeichnungen Fahnenjunker, Fähnrich und Oberfähnrich für den Offiziernachwuchs*[986]).

8. 10. 1943 Spanien fordert die Rückkehr der *„Blauen Division"* (250. ID) von der Ostfront (im Bereich der Heeresgruppe Nord eingesetzt). Das OKW gibt sie nach längeren Verhandlungen frei. Zurück bleibt noch eine Legion aus Freiwilligen[987]).

8. 10. 1943 OKW/AWA/In FV/W Vers: *Berufsfürsorge und Arbeitseinsatz versehrter Wehrdienst- und Einsatzbeschädigter bei der Deutschen Reichsbahn*[988]).

---

[981]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1173.
[982]) MVBl. 1943, S. 802, Nr. 689.
[983]) Die genannte Vfg. im MVBl. 1943, S. 603, Nr. 483 ist mit einem Hinweis zu versehen.
[984]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1180.
[985]) Abgedruckt in: Heinrich Himmler. Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen. Herausgegeben von Bradley F. Smith und Agnes F. Peterson mit einer Einführung von Joachim C. Fest. Frankfurt a.M.-Berlin-Wien 1974, S. 162–183.
[986]) LVBl. 1943, S. 1046, Nr. 1891.
[987]) Vgl. KTB-OKW Bd. III 2, S. 1183 f. u. 1217.
[988]) Fürs.u.Vers.Best. 1943, S. 143, Nr. 203.

8. 10. 1943 OKW/AWA/In FV/W Vers: *Berufliche Unterbringung von versehrten Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten bei der Deutschen Reichspost*[989]).

9. 10. 1943 OKW/AWA/In FV/W Vers: *Einstellung als Posthalter*[990]).

10. 10. 1943 Der bisherige Militärbefehlshaber in Oberitalien wird dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unterstellt und erhält die Bezeichnung *„Militärbefehlshaber in Italien"*. Dieser ist oberster Territorialbefehlshaber der Wehrmacht in seinem Befehlsbereich, der sich mit dem Hoheitsgebiet der italienischen republikanisch-faschistischen Regierung deckt.
Zum *Militärbefehlshaber Italien* wird Gen.d.Inf. Toussaint, zum *Befehlshaber im Sicherungsgebiet „Adriatisches Küstenland"* Gen.d.Geb.Tr. Kübler und zum *Befehlshaber im Sicherungsgebiet „Alpenvorland"* Gen.d.Inf. Witthöft ernannt.

11. 10. 1943 Hitler „Ich bestelle den SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Karl Wolff zum *Sonderberater für polizeiliche Angelegenheiten bei der Italienischen Faschistischen Nationalregierung"*[991]).

11. 10. 1943 Erlaß Hitlers über den *Übergang der Durchführung der Fürsorge und Versorgung für Nichtberufssoldaten und ihre Hinterbliebenen auf die Dienststellen des Reichsarbeitsministeriums*[992]).

A. Erlaß Hitlers über die Wehrmachtfürsorge und -versorgung vom 11. 10. 1943 (RGBl. I S. 569)
B. Verordnung zur Durchführung des Erlasses Hitlers über die Wehrmachtfürsorge und -versorgung vom 6. 11. 1943 (RGBl. I S. 634).

12. 10. 1943 Portugal räumt den Briten Stützpunkte auf den Azoren ein[993]).

12. 10. 1943 OKH/Tr Abt: *Neuregelung für den Erholungsurlaub der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile der Wehrmacht*[994]).

---

989) Fürs.u.Vers.Best. 1943, S. 144, Nr. 204.
990) Ebenda, Nr. 205.
991) BA-ZNS WAllg.
992) RGBl. 1943 I S. 569 u. S. 634; HVBl. 1943 B, S. 357, Nr. 651; HVBl. 1944 B, S. 17 u. 293; HVBl. 1944 C, S. 86; BA-ZNS WAllg.
993) Staatsmänner und Diplomaten bei Hitler, Zweiter Teil. Herausgegeben und erläutert von Andreas Hillgruber, Frankfurt am Main 1970, S. 326.
994) HM 1943, S. 471, Nr. 786 (zu HM 1943, Nr. 208).

13. 10. 1943 Die italienische Badoglio-Regierung erklärt Deutschland den Krieg.

14. 10. 1943 Mussolini hat die Umbenennung des *Mil.Bfh. Italien* (vgl. 10. 10. 1943) gewünscht; Hitler befahl daher die Bezeichnung *Bev.Gen.d.Dtsch.Wehrmacht bei der Ital.Faschistischen Regierung*". Das OKW benachrichtigt die beteiligten Dienststellen[995]).

14. 10. 1943 *Rede Himmlers* auf einer Befehlshabertagung in Bad Schachen[996]).

15. 10. 1943 RdSchrb. Nr. 152/43 des Leiters der Partei-Kanzlei: *Behandlung der bündnistreuen italienischen Soldaten*[997]).

Um die einheitliche Behandlung der bündnistreuen italienischen Soldaten sicherzustellen, hat das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt beiliegendes Merkblatt (o.Dat.) herausgegeben.

17. 10. 1943 *Offener Brief des Generals Walther von Seydlitz an den Ob.Bfh. der 9. Armee, Gen.Oberst Model*[998]).

18. 10. 1943 Gen.d.Inf. Toussaint, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Militärattachés bei der Deutschen Botschaft in Rom und des Deutschen Generals beim Oberkommando der italienischen Wehrmacht beauftragt, wird zum *Bevollmächtigten General der Deutschen Wehrmacht in Italien* ernannt.

18. 10. 1943 Erlaß des RdL u. ObdL/L In 13 über die *Heranziehung, Einteilung und Einberufung zum Luftschutzdienst;* dabei auch weibliches Personal[999]).

19. 10. 1943 OKW/WEA: *Wehrdienst der Umsiedler*[1000]).

19. 10. 1943 Kom.Gen.d.Sich.Tr.u.Bfh. im Heeresgebiet Nord: Bescheinigung. „Es wird bescheinigt, daß der *verstärkte Grenzaufsichtsdienst Land (Zollgrenzschutz)* in den Gebieten Lettland und Estland mit den

---

995) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1199.
996) IMT Bd. XXXVII, S. 498–523.
997) BA NS 6/343.
998) Ursachen und Folgen (wie Anm. 918), Einundzwanzigster Band, S. 94.
999) LVBl. 1943, S. 1069, Nr. 1926.
1000) HM 1943, S. 485, Nr. 794 (zu HM 1943, Nr. 383); LVBl. 1943, S. 1121, Nr. 2036 (zu LVBl. 1943, S. 457, Nr. 861).

Befehlsstellen [. . .] dem Kom.Gen.u.Bfh. im Heeresgebiet Nord einsatzmäßig unterstellt [. . .] ist [. . .]"[1001]).

22. 10. 1943 OKM/AMA/C: *Bestimmungen über die Ergänzungs-Wehrmachtbeamten (a.K. und d.R.) der Kriegsmarine für die Dauer des Krieges*[1002]).

Dabei u.a.: Marinepfarrer.

23. 10. 1943 Hitler vollzieht zwei Erlasse betr. *Einziehung und Bereitstellung von Uk-Gestellten der Jahrgänge 1901–1922 aus der Kriegswirtschaft* (190 000 sind bereitzustellen, 210 000 Mann einzuziehen). Der Chef OKW sendet Abschriften mit einem persönlichen Anschreiben an Speer, in dem er darauf hinweist, daß vor allem die jüngeren Jahrgänge heranzuziehen sind[1003]).

25. 10. 1943 RdL u. ObdL/L Wehr: *Personaleinsatz in der Wehrmacht* – Austausch von minderkriegsbrauchbaren Soldaten und Weltkriegsteilnehmern gegen kv-Wehrpflichtige jüngerer Geburtsjahrgänge[1004]).

27. 10. 1943 OKH/GenStdH/Org Abt.: *Kommandoflagge für Höhere Artilleriekommandeure*[1005]).

28. 10. 1943 Der vom AOK 17 (Gen.d.Pi. Jaenecke) befohlene Beginn der *Räumung der Krim* („Unternehmen Michael") wird von Hitler angehalten, der die 17. Armee zur *Verteidigung der Krim* bestimmt.

28. 10. 1943 Der *Ob.Bfh.d.Hgr. Mitte,* GenFM von Kluge, verunglückt mit seinem Kraftwagen und wird am folgenden Tag durch den bisherigen Ob.Bfh. der 16. Armee, GenFM Busch, ersetzt.

29. 10. 1943 OKW/WEA: *Freiwillige mit 4½jähriger Dienstzeit*[1006]).

Die 4½jährige Dienstzeit gilt nicht als Berufswechsel. Soldaten, die sich zu 4½jähriger Dienstzeit verpflichten, sind daher nicht Berufssoldaten.

29. 10. 1943 Der *Lehrstab C der Pionierschule in Straßburg* wird unter Hinweis auf HM 1943, Nr. 726 vom 21. 9. 1943 in *Pi.Schule für schweren Brückenbau, Lehrstab C* umbenannt[1007]).

[1001]) BA-ZNS S 59.
[1002]) MVBl. 1943, S. 771, Nr. 663.
[1003]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1216.
[1004]) LVBl. 1943, S. 1091, Nr. 1965 (zu LVBl. 1943, S. 53, Nr. 67).
[1005]) HM 1943, S. 505, Nr. 843 (HM 1942, Nr. 5 tritt außer Kraft).
[1006]) BA-ZNS WAllg.
[1007]) HM 1943, S. 491, Nr. 818.

30. 10. 1943 *Moskauer Deklaration, betreffend deutsche Grausamkeiten im besetzten Europa*[1008]).

Nach den Bestimmungen dieser Deklaration sollten diejenigen deutschen Offiziere und Mannschaften sowie Mitglieder der NSDAP, die für Grausamkeiten und Verbrechen verantwortlich waren oder ihre Zustimmung dazu gegeben hatten, in die Länder zurückgebracht werden, in denen ihre abscheulichen Taten begangen worden waren, um nach den Gesetzen dieser befreiten Länder und der freien Regierungen, die dort gebildet wurden, abgeurteilt zu werden.
Die Moskauer Deklaration betraf ausdrücklich nicht die Gruppe der Hauptkriegsverbrecher, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht gegeben war und die gemäß einer gemeinsamen Entscheidung der Regierungen der Alliierten bestraft werden sollten.

31. 10. 1943 Hitler richtet einen *Aufruf an die Soldaten der Lw.Felddivisionen,* mit dem er sie bei ihrer *Eingliederung in das Heer am 1. 11. (1943)* willkommen heißt[1009]).

Ende Okt. 1943 Die *Slowakei* hatte sich am Krieg gegen die UdSSR mit zwei Divisionen beteiligt, die sich allerdings wenig bewährten und Ende Oktober 1943 endgültig aus der Front abgezogen wurden[1010]).

November 1943

1. 11. 1943 *Befehl Hitlers betr. Großbauten zur Vorbereitung des Fernkampfes gegen England im Bereich des OB West*[1011]).

1. 11. 1943 OKW/Ag WV: Neben den im Rahmen der allgemeinen *Truppenbetreuung von der Organisation „Kraft durch Freude"* eingesetzten Künstlern und Künstlergruppen kommen in beschränktem Umfange auch über die Reichskulturkammer Künstler in den außerdeutschen Gebieten zum Einsatz[1012]).

1. 11. 1943 Runderlaß des Reichsministeriums des Innern: § 26 der *Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939* (RGBl. I S. 371); hier: Anerkennung der Nichtschülerprüfung[1013]).

[1008]) IMT Bd. I, S. 7.
[1009]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1237.
[1010]) A. Hillgruber (wie Anm. 993), S. 264. – Einzelheiten über den Einsatz der slowakischen Divisionen im Osten bei Wolfgang Venohr: Aufstand für die Tschechoslowakei. Hamburg 1969, S. 40 ff.
[1011]) Ursachen und Folgen (wie Anm. 918), Einundzwanzigster Band, S. 234.
[1012]) MVBl. 1943, S. 793, Nr. 669.
[1013]) MBliV 1943, S. 1701.

Zeittafel

1. 11. 1943 Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst: *Neufassung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) vom 1. 4. 1938*[1014]).

2. 11. 1943 OKH/Ag P 2/3 b: *Anträge auf Deutschblütigkeitserklärung von Heeresangehörigen, die als jüdische Mischlinge gelten*[1015]).

3. 11. 1943 Hitler erläßt die Weisung Nr. 51 zur *Verstärkung der Abwehrkraft im Westen*[1016]).

„Der harte und verlustreiche Kampf der letzten zweieinhalb Jahre gegen den Bolschewismus hat die Masse unserer militärischen Kräfte und Anstrengungen aufs äußerste beansprucht [. . .] Die Gefahr im Osten ist geblieben, aber eine größere im Westen zeichnet sich ab: die angelsächsische Landung [. . .]"

3. 11. 1943 Verordnung zur *Änderung der Verordnung über die Musterung und Aushebung*[1017]).

Erläuterung der Begriffe „staatsfeindliche Betätigung" und „wehrunwürdig".

3. 11. 1943 RdL u. ObdL/GenQu: Dienststellenbezeichnung *„Chef des Kraftfahrwesens der Luftwaffe"*[1018]).

5. 11. 1943 OKH/HPA/P 4: *Auflösung des 14. Fhj.-Lehrgangs*[1019]).

6. 11. 1943 *Neuregelung des Oberbefehls (in Italien) — Bildung der Heeresgruppe zbV* (GenFM Rommel)[1020]).

6. 11. 1943 Das *Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. 11. 1943* (RGBl. I S. 635) brachte die Vereinheitlichung des gesamten Jugendwehrrechts. Das Gesetz trat am 1. 1. 1944 in Kraft. Durch die Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsjugendgerichtsgesetz vom 28. 12. 1943 (RGBl. I S. 687) ist die Anwendung des Gesetzes in der Wehrmacht-, SS- und Polizeigerichtsbarkeit geregelt worden[1021]).

[1014]) RBB 1944, S. 17, Nr. 4303.
[1015]) HM 1943, S. 505, Nr. 840.
[1016]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 233–238.
[1017]) RGBl. 1943 I S. 652.
[1018]) LVBl. 1943, S. 1131, Nr. 2069.
[1019]) BA-ZNS S 25.
[1020]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1256–1258.
[1021]) H. Dietz: Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 und seine Ausführung in Frieden und Krieg. Erläuterungswerk. Leipzig 1943, S. 584.

6. 11. 1943 Verordnung des Reichsarbeitsministers zur Durchführung des Führererlasses über die *Wehrmachtfürsorge und -versorgung*[1022]).

7. 11. 1943 *Vortrag des Chefs WFSt (Jodl) vor den Reichs- und Gauleitern in München über die strategische Lage am Anfang des 5. Kriegsjahres*[1023]).

Darin u.a.: Kriegsschauplätze – Die Operationen und Operationspläne in ihrer zeitlichen Reihenfolge.

8. 11. 1943 OKH (ChHRüst u. BdE) H. Haush, geheim: *Dienstaufwandentschädigung für Generalfeldmarschälle*[1024]).

Nach dem „Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechtes und des Reisekostenrechtes vom 30. 3. 1943" Art. I § 1 VI Ziff. 1 erhalten die Generalfeldmarschälle die jeweils für die Reichsminister festgesetzten Bezüge. Damit steht ihnen eine monatlich im voraus zu zahlende Dienstaufwandentschädigung von 400,– RM zu.

10. 11. 1943 OKH (ChHRüst u. BdE): *Erfassung und Bezeichnung des Uffz.-Nachwuchses. Ernennung zum Uffz.-Bewerber (U.B.) und Res.-Uffz.Bewerber (R.U.B.)*[1025]).

11. 11. 1943 Vfg. des OKM/AMA/MR über das *Gefolge der Kriegsmarine. Teilnehmer an militärischen Lehrgängen*[1026]).

In dem Erlaß des ObdM über das Gefolge (MVBl. 1940, S. 176, Nr. 159) ist unter II (an Land) folgende neue Nr. einzufügen:
„1b) an zu militärischen Lehrgängen kommandierte Gefolgschaftsmitglieder der Kriegsmarine für die Dauer dieses Kommandos".

12. 11. 1943 *Südfrankreich untersteht jetzt ebenfalls dem Mil.Bfh. Frankreich,* was jedoch mit Rücksicht auf die Regierung Laval nicht nach außen herausgestellt wird. In dem bisher italienisch besetzten Gebiet haben sich keine Schwierigkeiten ergeben[1027]).

12. 11. 1943 Der Reichsminister des Innern: Erfassung des *Geburtsjahrgangs 1927*[1028]).

[1022]) RGBl. 1943 I S. 634.
[1023]) IMT Bd. XXXVII, S. 630–669; BA-ZNS ES: Kriegsschauplätze.
[1024]) BA-ZNS WAllg.
[1025]) HVBl. 1943 B, S. 343, Nr. 635.
[1026]) MVBl. 1943, S. 822, Nr. 712.
[1027]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1273.
[1028]) MBliV 1943, S. 1760; BA-ZNS ES: Geburtsjahrgänge.

14. 11. 1943 Das OKH verfügt die sofortige *Umbenennung des Bfh.d.dtsch.Truppen in Dänemark* in *„Wehrmachtbefehlshaber Dänemark"*. Er untersteht dem OKW, erhält seine taktischen Weisungen vom WFSt und ist zugleich *„Befehlshaber der Truppen des Heeres in Dänemark"*. Als Kommandeur untersteht er taktisch dem Chef OKW, in allen anderen Fragen dem OKH (ChHRüst u. BdE)[1029]).

15. 11. 1943 Gen.d.Pz.Tr. Schaal, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen-Mähren beauftragt, wird zum *Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen-Mähren* ernannt.

16. 11. 1943 OKW/AWA/WAllg.: *Einführung eines Lichtbildes im Soldbuch*[1030]).

18. 11. 1943 OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Stab Sonderstab A – Bkl.: *Dienststellungsabzeichen für Gerätunteroffiziere*[1031]).

18. 11. 1943 *Rede Himmlers im Regierungsgebäude in Krakau*[1032]).

18. 11. 1943 (–19. 11.) *Beginn der „Battle of Berlin" (Serie von schweren RAF-Nachtangriffen auf die Reichshauptstadt)*[1033]).

19. 11. 1943 OKW/AWA: *Kurzfristiger Wehrdienst* bei allen Wehrmachtteilen[1034]).

Gemäß § 1 der zweiten Durchführungsverordnung über den kurzfristigen Wehrdienst vom 28. 7. 1943 (RGBl. I S. 452) werden die Verordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe sowie die dazu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften in der jeweiligen Fassung auf den kurzfristigen Wehrdienst bei den anderen Wehrmachtteilen entsprechend angewendet[1035]).

21. 11. 1943 GenFM Kesselring hat am 24. 11., 0.00 Uhr, den Befehl als *OB Südwest und Ob.Bfh.d.HGru C im gesamten ital. Raum* übernommen. Die HGru B (jetzt HGru zbV) hat den Befehl an das AOK 14

[1029]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1280.
[1030]) HM 1943, S. 535, Nr. 1868.
[1031]) HM 1943, S. 541, Nr. 884; HM 1944, S. 22, Nr. 43.
[1032]) IMT Bd. XXIX, S. 619–621.
[1033]) Vgl. Werner Girbig: . . .im Anflug auf die Reichshauptstadt. Die Dokumentation der Bombenangriffe auf Berlin – stellvertretend für alle deutschen Städte. 6. Aufl., Stuttgart 1977.
[1034]) HVBl. 1943 B, S. 365, Nr. 667.
[1035]) MVBl. 1944, S. 42, Nr. 23.

(Gen.Oberst Mackensen) abgegeben und tritt nun ihre Sonderaufgabe an[1036]).

22. 11. 1943 ChHRüst u. BdE/AHA/Ag/Tr Abt, geheim: *Freimachung der kv und gvF-Soldaten der Geburtsjahrgänge 1897 und jünger für das Feldheer*[1037]).

Die Entwicklung der Lage erfordert, die befohlenen Maßnahmen zur Freimachung feldverwendungsfähiger Soldaten aus allen Truppenteilen (ohne die im praktischen Außendienst stehenden Teile der Ausbildungs- und Lehrtruppenteile) und Dienststellen des Ersatzheeres *sofort* zum Abschluß zu bringen.

22. 11. 1943 LP (A) gKdos: *Aufstellung der 1. Fallschirm-Armee*[1038]).

24. 11. 1943 Der Chef OKW hat entschieden, daß bereits jetzt sämtliche *Kriegsgefangenen-Organisationen und -Einrichtungen in den Bereichen der Wehrmacht-Bfh. Ostland und Ukraine* dem GenStdH/GenQu unterstellt werden[1039]).

25. 11. 1943 Da die Lage eine straffe einheitliche Wahrnehmung der deutschen Belange in *Transnistrien* erfordert, setzt das OKW den Gen.Lt. Auleb, bisher Kdt.d.rückw. Heeresgebiets der HGru A, als *Bfh.d.dtsch.Truppen in Transnistrien* ein und regelt seine Befugnisse. Er wird mit dem Dtsch.Gen. in Bukarest gekoppelt, um sich im Bedarfsfall gegenüber dem rumänischen Gouverneur von Transnistrien, der dem Marschall Antonescu unmittelbar unterstellt ist, durchsetzen zu können[1040]).

26. 11. 1943 LP (A) gKdos: *Aufstellung von Fallschirmjäger-Flakeinheiten*[1041]).

26. 11. 1943 RdSchrb. Nr. 165/43 des Leiters der Partei-Kanzlei: *Heranziehung des Geburtsjahrgangs 1928 zum Luftwaffen- und Marinehelferflakeinsatz*[1042]).

27. 11. 1943 *Der Führer* – OKW/WFSt/Org Nr. 007436/43 geh.: „Der Kampf um die Existenz des deutschen Volkes und um die Zukunft Europas nähert sich seinem Höhepunkt [. . .] Ich fordere, daß durch die von den Wehrmachtteilen und der Waffen-SS sofort einzuleiten-

---

[1036]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1295.
[1037]) BA-ZNS WAllg.
[1038]) BA-ZNS ES: Fallschirm-Armee.
[1039]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1305.
[1040]) Ebenda, S. 1308.
[1041]) BA-ZNS ES: Fallschirmjäger-Flakeinheiten.
[1042]) BA NS 6/343.

den Maßnahmen mindestens eine Million Männer aus dem eigenen Bestand erfaßt und dem Fronteinsatz zugeführt werden [. . .]"[1043]).

27. 11. 1943 Bei seinem Aufenthalt in München am 8. 11. hat Hitler in scharfer Form auf das *Mißverhältnis zwischen der Front und den rückwärtigen Diensten* hingewiesen.

28. 11. 1943 (–1. 12.) *Konferenz von Teheran*[1044]).

Auf ihr trafen sich zum erstenmal Roosevelt und Churchill mit Stalin. Themen waren die Zusammenarbeit der Alliierten im und nach dem Kriege, besonders die Landung der Westmächte an der französischen Kanalküste. Vergeblich trat Churchill für eine Landung auf dem Balkan und einen Vorstoß zur Donau ein. Er wollte damit einen Riegel gegen das Vordringen der sowjetischen Truppen nach Ost- und Mitteleuropa schaffen.

28. 11. 1943 OKH/GenStdH/Org Abt (I) – Tr Abt: Bestimmungen über die *Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte des Feld- und Ersatzheeres während des Krieges*[1045]).

Entgegenstehende Bestimmungen und Einzelverfügungen werden hiermit aufgehoben.

28. 11. 1943 Die spanische Regierung hat sich mit der Aufstellung einer *Spanischen Legion* aus Freiwilligen der zurückgezogenen *Blauen Division* einverstanden erklärt. Es handelt sich vorerst um 500 Mann und 300 Mann Reserve[1046]).

28. 11. 1943 (–23. 12.) Erfassung der männlichen Angehörigen des *Geburtsjahrgangs 1927* seitens der polizeilichen Meldebehörden[1047]).

29. 11. 1943 *Kolumbien erklärte Deutschland den Krieg* (bis Februar 1945 neben Brasilien der einzige südamerikanische Staat).

29. 11. 1943 OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Tr Abt, geheim: *Studienurlaub Rüstung*[1048]).

[1043]) BA-ZNS WAllg; BA NS 6/354 (vgl. RdSchrb. 3/45 g des Leiters der Partei-Kanzlei vom 4. 1. 1945); KTB-OKW Bd. III 2, S. 1314, 1336 u. 1342.

[1044]) Vgl. Franz Wiesner: Überlegungen zur Bedeutung von Konferenzen als Führungselement bei Koalitionskriegen (aufgezeichnet an der Teheran-Konferenz). In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 14. Jahrg. 1964, S. 215–240.

[1045]) HM 1943, S. 515, Nr. 867.

[1046]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1316.

[1047]) MBliV 1943, S. 1760.

[1048]) BA-ZNS WAllg.

Die auf Grund der Bezugsverfügung (OKH vom 29. 10. 1943) gemeldeten Unteroffiziere und Mannschaften sind ab sofort zu beurlauben (Arbeitsurlaub), und zwar Fachschüler bis einschl. 31. 7. 1944, Hochschüler bis einschl. 31. 12. 1944.
Dabei: OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Tr Abt, geh., 22. 12. 1943: Studienurlaub Forschung.

29. 11. 1943 *Aufruf Görings an die Luftwaffe zur Meldung von Freiwilligen für die Fallschirmdivisionen*[1049]).

„Die Fallschirmdivisionen der Luftwaffe haben sich während aller Kämpfe und Schlachten unvergänglichen Ruhm erworben [. . .] Der Einsatz dieser Verbände war so vielseitig und in allen Kampflagen und Kampfarten so bewährt, daß der Führer mich beauftragt hat, weitere Fallschirmdivisionen aufzustellen [. . .]"

Dezember 1943

1. 12. 1943 Die Nachrichtentruppen-Abteilung (In 7) im OKH wird in bisheriger *Stärke in Amtsgruppe Nachrichtenwesen (Ag N)* umgegliedert[1050]).

1. 12. 1943 Die *Ingenieuroffizier-Akademie,* Stuttgart-Vaihingen, ist mit Beendigung der Abwicklungstätigkeit aufgelöst und, soweit nicht im einzelnen anderweitig verfügt, in die *Kraftfahrparktruppenschule,* Stuttgart-Vaihingen, aufgegangen[1051]).

1. 12. 1943 Der *Stellv. Chef WFSt,* der sich einer Operation hat unterziehen müssen und daher die Führung der Geschäfte am 5. 9. an den Oberst d.G. Frhr. von Buttlar abgegeben hat, tritt seinen Dienst wieder an. Da er beauftragt wird, am 5. 12. in Weimar einen Vortrag vor der deutschen Presse zu halten, befaßt er sich vorerst mit dessen Ausarbeitung. Die Übernahme der Geschäfte erfolgt daher erst nach seiner Rückkehr am 7. 12.[1052]).

1. 12. 1943 RdL u. ObdL/Genst GenQu 2. Abt. Nr. 18000/43 geh. (III C 2): *Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak*[1053]).

[1049]) LVBl. 1943, hinter S. 1174; BA-ZNS WAllg.
[1050]) HM 1943, S. 538, Nr. 878.
[1051]) HM 1944, S. 3, Nr. 9.
[1052]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1328.
[1053]) BA NS 6/345 (vgl. RdSchrb. Nr. 64/43 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 16. 12. 1943).

1. 12. 1943 RdL u. ObdL/Genst GenQu 2. Abt. Nr. 18450/43 geh. (III C 2): *Heranziehung, Einsatz und Ausbildung von deutschen Angehörigen der gewerblichen Kriegswirtschaft zum Dienst in der Heimatflak*[1054]).

1. 12. 1943 Himmler hat mit Schreiben Nr. 45/221/43 vom 22. 11. 1943 genehmigt, daß alle Landdienstführer, Unterführer und Jungen, die sich zur Waffen-SS melden und nicht SS-tauglich sind, dann bei der *SS-Kavallerie-Division oder der SS-Freiw.Geb.Div. „Prinz Eugen"* eingestellt werden können, sofern sie kv Heer sind[1055]).

2. 12. 1943 *Verordnung über die Heranziehung der deutschen Jugend zur Erfüllung von Kriegsaufgaben*[1056]).

Der Reichsjugendführer der NSDAP und Jugendführer des Deutschen Reiches lenkt im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsdienststellen die Verwendung der jugenddienstpflichtigen Jugend für zusätzliche Kriegsaufgaben neben Schule und Beruf.

6. 12. 1943 OKH/PA/P 5/1. Staffel: Am 23. 6. 1943 forderte das OKH, einem Wunsch der Front entsprechend, die Einheiten des Feldheeres zu Vorschlägen für die Gestaltung des *„Frontkreuzes"* auf. Seitdem ist ein grundlegender Wandel in der Kriegführung eingetreten. Die Heimat selbst ist zu einem Teil Front geworden. Damit hat das „Frontkreuz" seinen Sinn verloren, nämlich die Soldaten kenntlich zu machen, die jahrelang fern von der Heimat in rückwärtigen Diensten ihre Pflicht getan haben, ohne die Gelegenheit zum Erwerb des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern gehabt zu haben[1057]).

6. 12. 1943 Die *Heeresverwaltungsschule* hat Unterkunft in Senftenberg (Adler) bezogen[1058]).

8. 12. 1943 *Beginn des 15. Fahnenjunker-Lehrgangs*[1059]).

8. 12. 1943 *Schreiben Speers an Keitel:* Im jetzigen Augenblick, wo die gewerbliche Wirtschaft 210 000 beste Schlüsselkräfte an die Wehrmacht abgibt, der Zufluß an ausländischen Arbeitern fast völlig aufgehört habe, könne er auf den Einsatz der stillgelegten Betriebe nicht verzichten. Außerdem sei der Einsatz von 300 000 italieni-

[1054]) Ebenda.
[1055]) BA-ZNS S 45.
[1056]) RGBl. 1943 I S. 664.
[1057]) BA-ZNS WAllg.
[1058]) HM 1943, S. 550, Nr. 900.
[1059]) HVBl. 1943 C, S. 508, Nr. 419.

schen Militärinternierten in der deutschen Kriegswirtschaft hinter den Erwartungen zurückgeblieben[1060]).

8. 12. 1943 OKH (ChHRüst u. BdE) Abt. Heeresnachwuchs – PA/P 4: Einstellung von *Hilfsausbildern des RAD als Freiwillige in das Heer*[1061]).

Hilfsausbilder des RAD, die sich zum freiwilligen Eintritt in das Heer melden, werden unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes eingestellt. Ihre Grundausbildung entfällt.

9. 12. 1943 OKH/HPA 1. Staffel Nr. 1990/43 geheim: Eingaben persönlicher und dienstlicher Art an das Personalamt lassen erkennen, daß Soldaten aller Dienstgrade von *Ordensauszeichnungen*, die für sie beantragt sind, Kenntnis erhalten haben. Dies verstößt gegen die „grundlegenden Befehle für die Ordensverleihungen im Kriege". Bei dieser Gelegenheit wird auch festgestellt, daß es unstatthaft ist, Offizieren ihre Eignung zur nächsthöheren Verwendung bekanntzugeben, zumal der übergeordnete Vorgesetzte jederzeit auf Grund seines eigenen Urteils diese Eignung aberkennen oder einschränken kann[1062]).

9. 12. 1943 OKH/PA/P 4: Einstellung von *Hilfsausbildern des RAD, Geburtsjahrgang 1925, in das Heer*[1063]).

Hilfsausbilder des RAD, Geburtsjahrgang 1925, die am 1. 12. 1943 aus dem RAD entlassen werden bzw. am 15. 1. 1944 zur Entlassung kommen, werden als „Anwärter für die Reserveoffizierlaufbahn" unter Wegfall der Grundausbildung in das Heer eingestellt.

10. 12. 1943 Der Reichsminister der Finanzen: *Vereinfachung der Zusatzversorgung durch Beseitigung der Markenverwendung*[1064]).

10. 12. 1943 Der *Aufstellungsstab Heuberg* wurde vom Tr.Üb.Pl. Heuberg nach dem Tr.Üb.Pl. Baumholder verlegt und in *Ersatzbrigade 999* umbenannt[1065]).

12. 12. 1943 Die Sowjetunion unterzeichnete einen Bündnisvertrag mit der tschechischen Exilregierung, begleitet von Stalins Versprechungen, sich nicht in deren innere Angelegenheiten einzumischen[1066]).

[1060]) Deutschlands Rüstung im Zweiten Weltkrieg (wie Anm. 386), S. 310.
[1061]) BA-ZNS WAllg.
[1062]) Ebenda.
[1063]) Ebenda.
[1064]) RBB 1943, S. 215, Nr. 4289.
[1065]) HM 1943, S. 550, Nr. 899.
[1066]) In: Probleme des Zweiten Weltkrieges. Herausgegeben von Andreas Hillgruber. Köln–Berlin 1967, S. 323.

14. 12. 1943 LP (A) Nr. 459/43 gKdos: *Aufstellung von Fallschirmjäger-Flakeinheiten* für 1. Fallschirmarmee und Stämme der Fallschirmjäger-Art. Abteilungen für 3. und 4. Fallschirmjäger-Div.[1067]).

15. 12. 1943 Dem OB Südwest wird mitgeteilt, daß Himmler auf Befehl Hitlers in Italien eine *italienische SS-Legion* gebildet hat, deren Aufstellung zu unterstützen ist[1068]).

15. 12. 1943 OKW/Ag/S (II): Auf der Feste Königstein (Sachsen) ist die *Zentralkirchenbuchstelle des Heeres* eingerichtet worden[1069]).

16. 12. 1943 *Rede Himmlers* vor den Befehlshabern der Kriegsmarine in Weimar[1070]).

17. 12. 1943 Der Chef OKW regelt den *Einsatz von Ausländern in Heimatflakbatterien*[1071]).

17. 12. 1943 *Schlußansprache von Dönitz auf der Tagung der Befehlshaber der Kriegsmarine in Weimar*[1072]).

18. 12. 1943 Nach Abschluß der Inspektion der Verteidigungsanlagen in Dänemark beginnt Generalfeldmarschall Rommel mit der Besichtigung der Verteidigungsmaßnahmen in Frankreich, Belgien und den Niederlanden (Besprechung mit dem OB West, GenFM von Rundstedt, über die Lage und seinen Auftrag).

18. 12. 1943 OKH/P 5/1. Staffel: Hitler hat die *Einführung des Sonderabzeichens für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer auf goldenem Band genehmigt*[1073]).

18. 12. 1943 OKH/P 5/1. Staffel: Hitler hat genehmigt, daß das *„Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer"* auch denjenigen Soldaten verliehen werden kann, die mit der Panzerpatrone oder dem „Ofenrohr" einen feindlichen Panzerkampfwagen usw. im Nahkampf vernichtet oder außer Gefecht gesetzt haben[1074]).

[1067]) BA-ZNS ES: Fallschirmjäger-Flakeinheiten.
[1068]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1363.
[1069]) HVBl. 1944 B, S. 18, Nr. 15.
[1070]) BA NS 19/1092.
[1071]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1366.
[1072]) IMT Bd. XXXV, S. 106–116.
[1073]) HM 1944, S. 2, Nr. 4.
[1074]) Ebenda, Nr. 5.

18. 12. 1943 Chef OKW Nr. 2033/43 geh. WEA/ChWSan: *Bezeichnung der Tauglichkeit*[1075]).

„Zur Erkämpfung des Endsieges muß jeder bei der kämpfenden Truppe einsatzfähige Mann sofort der Front zugeführt werden. Auch Soldaten mit erheblichen Verwundungs- und Krankheitsfolgen haben den Nachweis völliger Leistungsfähigkeit in vorderster Front erbracht. Die Tauglichkeitsbegriffe werden daher vereinfacht, um möglichst viele verwendungsfähige Soldaten für die kämpfende Truppe herauszulösen [. . .]"

18. 12. 1943 Chef OKW Nr. 2034/43 geh. Chef WSan (HSIn/Wi G Chef): *Verstärkte und beschleunigte Rückführung Verwundeter und Kranker zur Front*[1076]).

18. 12. 1943 OKW/WEA Nr. 9291/43 geh.: *Stichwort „Forschung"*[1077]).

Zur Weiterführung der für die Kriegsentscheidung notwendigen Forschung und Entwicklung hat Hitler die Abgabe von etwa 5 000 namentlich bezeichneten Forschern aus der Wehrmacht angeordnet.

20. 12. 1943 OKH/P 4: *Einberufung zum 16. Fahnenjunker-Lehrgang an den Fahnenjunker- bzw. Waffenschulen*[1078]).

21. 12. 1943 *Erlaß Hitlers über die Errichtung einer Reichsinspektion der zivilen Luftkriegsmaßnahmen*[1079]).

21. 12. 1943 Anordnung A 66/43 geheime Reichssache des Leiters der Partei-Kanzlei: *Verstärkung der kämpfenden Truppe* durch Freigabe hauptamtlicher Männer der NSDAP (auf Grund der Vfg. Hitlers V 7/43 gRs vom 12. 12. 1943)[1080]).

22. 12. 1943 *Befehl Hitlers für die nationalsozialistische Führung in der Wehrmacht*[1081]).

Im 5. Kriegsjahr ist die politisch-weltanschauliche Führung und Erziehung der Truppe in verstärktem Maße durchzuführen. Im OKW ist ein NS-Führungsstab zu bilden. Zum Chef des NS-Führungsstabes des OKW wird der

---

[1075]) BA-ZNS WAllg. Vgl. MVBl. 1944, S. 18; BMB 1944, S. 7; HM 1944, S. 13. Anweisung über Anwendung der neuen Tauglichkeitsbezeichnungen und über die durch die Änderung der Tauglichkeitsgrade bedingte Änderung der Wehrdienstverhältnisse ist am 14. 1. 1944 ergangen, vgl. hierzu auch Bekanntgabe 17/44 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 23. 1. 1944 (BA NS 6/350).

[1076]) BA NS 6/350 (vgl. Bekanntgabe 17/44 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 23. 1. 1944).

[1077]) BA-ZNS vorl. P LVIII.

[1078]) HVBl. 1943 C, S. 634, Nr. 590.

[1079]) BA NS 6/346 (vgl. Bekanntgabe 4/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 6. 1. 1944).

[1080]) BA NS 6/345.

[1081]) BA R 22/2283; BA-ZNS WAllg; BA NS 6/346 (vgl. Bekanntgabe 5/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 7. 1. 1944).

Chef des Allgemeinen Wehrmachtamtes ernannt. Er handelt in Durchführung seiner Aufgaben im unmittelbaren Auftrag Hitlers und hat das Einverständnis mit der NSDAP als der „Trägerin des politischen Willens" herzustellen.

22. 12. 1943 LP (A) Nr. 470/43 gKdos: *Neuaufstellungen der Flakartillerie;* hier: Aufstellung von Fallschirmjäger-Flakeinheiten für 1. Fallschirm-Armee und Stämme der Fallschirmjäger-Art.Abteilungen für die 3. und 4. Fallschirmjäger-Div.[1082]).

23. 12. 1943 OKW/WZA/WZ (IIIa): Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Hitlers über die Stiftung des *Verwundetenabzeichens* vom 1. 9. 1939 in der Fassung vom 15. 12. 1943[1083]).

23. 12. 1943 Landrat München: Erfassung der männlichen Dienstpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1927*[1084]).

23. 12. 1943 OKW/WEA: *Uk-Stellung von Offizieren d.B. der Geburtsjahrgänge 1893 und älter* zugunsten des Reichserziehungsministers[1085]).

Der Chef OKW hat grundsätzlich genehmigt, daß Offiziere d.B. der Geburtsjahrgänge 1893 und älter, die von Beruf Lehrer sind, ohne Ersatzgestellung seitens des Reichserziehungsministeriums uk-gestellt werden, damit eine geordnete Schulausbildung des Offiziernachwuchses sichergestellt wird.

23. 12. 1943 RdL u. ObdL/LP Nr. 25080/43 geh.: *Maßnahmen zur Einsparung von Personal für die kämpfende Truppe*[1086]).

Nach dem Befehl Görings vom 5. 12. 1943 sind alle Wehrmachtbeamten und Angehörigen des Ingenieurkorps, die nicht für kriegs- und kampfentscheidende Zwecke eingesetzt und nicht voll ausgelastet sind, dem Dienst mit der Waffe zuzuführen.

24. 12. 1943 General Eisenhower wird zum alliierten Oberbefehlshaber für die Invasion in Frankreich ernannt, der britische Luftmarschall Tedder zu seinem Stellvertreter.

24. 12. 1943 Beginn geheimer sowjetisch-rumänischer Waffenstillstandsgespräche in Stockholm.

[1082]) BA-ZNS ES: Fallschirmjäger-Flakeinheiten.
[1083]) HM 1944, S. 24, Nr. 46.
[1084]) BA-ZNS ES: Geburtsjahrgänge.
[1085]) BA-ZNS WAllg.
[1086]) BA-ZNS Ordner WB Lw. Dabei: Schnellbrief des RdL u. ObdL/LP vom 23. 1. 1944 – Nr. 25080/43 geh. 2. Ang.: Maßnahmen zur Einsparung von Personal für die kämpfende Truppe.

25. 12. 1943 OKH/GenStdH/Org Abt Nr. II/22069/43 geh.: Mit sofortiger Wirkung werden verstärkt:
a) *KStN des ObKdos. einer Heeresgruppe* (KStN 9) um Z/R = 1 Offizier für nationalsozialistische Führung (NS-Führungsoffizier)
b) *KStN eines Generalkommandos* (KStN 12) um Z/B = 1 Offizier für nationalsozialistische Führung (NS-Führungsoffizier)[1087]).

26. 12. 1943 *Englische Verbände versenkten in der Nacht zum 27. 12. 120 Seemeilen nordostwärts des Nordkap das deutsche Schlachtschiff „Scharnhorst";* vgl. hierzu Funkspruch Dönitz: Schlachtschiff „Scharnhorst"; dabei: Zusatz vom Chefrichter Ostsee vom 28. 12. 1943[1088]).

26. 12. 1943 Das OKW macht dem HPA die Korps und Divisionen namhaft, die in erster und zweiter Dringlichkeit auf den zu erwartenden Großangriff im Westen auf die *personelle Besetzung der leitenden Stellen überprüft werden müssen*[1089]).

27. 12. 1943 OKW, gKdos.Chefs. Betr. Führerweisung 51. *Der feindliche Aufmarsch in Südengland geht seiner Vollendung entgegen*[1090]).

27. 12. 1943 *Befehl des OKW/WFSt zur Führerweisung 51*[1091]).

„Der Führer hat mit sofortiger Wirkung jeden Abzug von Personal und Material aus dem Bereich des Ob.Bfh. West und des Wehrm.Bfh. Dänemark verboten. Ausgenommen ist der planmäßige personelle Austausch innerhalb der dem ChHRüst u. BdE unterstehenden Reserve-Divisionen und den Ausbildungseinheiten der Wehrmachtteile und der Waffen-SS [. . .]"

27. 12. 1943 *Verordnung Hitlers über die Änderung der Satzung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler"*[1092]).

28. 12. 1943 OKH/GenStdH/Org Abt, geh.: Aufstellung der Dienststelle *„General der Freiwilligen-Verbände" beim Chef GenStdH*[1093]).

28. 12. 1943 OKH (ChHRüst u. BdE) V 1: *Schaffung von Eingangsstellen für die*

[1087]) BA-ZNS HPA III M.
[1088]) BA-ZNS ES: „Scharnhorst".
[1089]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1383.
[1090]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 238.
[1091]) Ebenda, S. 240.
[1092]) RGBl. 1944 I S. 1. MVBl. 1944, S. 388, Nr. 170; dabei: OKW/WZA/WZ (III) vom 7. 3. 1944 (MVBl. S. 390, Nr. 171).
[1093]) KTB-OKW Bd. III 2, S. 1483 f.

Laufbahn der Wehrmachtbeamten (Heer) des gehobenen Dienstes im Beurlaubtenstand[1094]).

29. 12. 1943 OKH (ChHRüst u. BdE) V 1 Nr. 102/43 gKdos: *Fronthilfe*[1095]).

Im Zuge der „Fronthilfe" werden die Abrechnungsintendanturen aufgelöst; ihre Aufgaben gehen bis spätestens 31. 1. 1944 auf die Wehrkreisverwaltungen über.

29. 12. 1943 LP (A) Nr. 478/43 gKdos: *Aufstellung des I. Fallschirmkorps*[1096]).

31. 12. 1943 OKH (ChHRüst u. BdE) Bkl: *Dienststellungsabzeichen des Sanitätsunterpersonals*[1097]).

Januar 1944

– Zu Beginn des Jahres 1944 steht die *Ostfront* in schweren Abwehrkämpfen in den Abschnitten der Heeresgruppen Süd und Mitte. Während die Sowjets im Kampfraum von Shitomir weiter nach Westen vordringen und auch ostwärts Witebsk mit überlegenen Kräften angreifen, meldet das Oberkommando der Wehrmacht, daß „nordwestlich Retschiza [. . .] Truppen des Heeres unter Führung des Generals der Panzertruppe Harpe in siebentägigen schweren Kämpfen eine seit Wochen bestehende Frontlücke geschlossen und dabei starke feindliche Kräfte vernichtet" haben. Auch in *Süditalien* dauern die Abwehrkämpfe an der Adriatischen Küste im Raum von Ortona an.

1. 1. 1944 Die *Heeresgruppe B* (Generalfeldmarschall Rommel) wird dem Oberbefehlshaber West (Generalfeldmarschall von Rundstedt) unterstellt[1098]).

Generalfeldmarschall Rommel übernimmt als Oberbefehlshaber der Heeresgruppe B die Führung aller deutschen Kräfte nördlich der Loire (Wehrmachtbefehlshaber Niederlande, 15. und 7. Armee).

1. 1. 1944 Die Bearbeitung der Durchführung des *Staatsangehörigkeitsrechts*

[1094]) HM 1944, S. 3, Nr. 10.
[1095]) BA-ZNS ES: Abrechnungsintendanturen.
[1096]) BA-ZNS ES: Fallschirmkorps.
[1097]) HVBl. 1944 B, S. 21, Nr. 27.
[1098]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 240.

geht vom Reichsminister des Innern auf das Reichssicherheitshauptamt über[1099]).

4. 1. 1944 Sowjetische Truppen überschreiten bei ihrem Vormarsch nach Westen erstmals bei Sasny (Wolhynien) die frühere polnisch-sowjetische Grenze.

7. 1. 1944 Das Deutsche Nachrichtenbüro (DNB) meldet die Fertigstellung von *Befestigungsanlagen* an den Küsten des Mittelmeeres. Die gesamte Front von Norwegen über Dänemark, entlang der deutschen Nordseeküste, am Kanal und am Atlantik sei in einer Länge von etwa 5000 km ein Befestigungswerk von Bunkern und Kampfständen, mit Tausenden von Geschützen aller Kaliber.

8. 1. 1944 *Befehl Hitlers an die Offiziere des Heeres*, die auch auf weltanschaulichem Gebiet aktive Vorkämpfer sein und ihre Soldaten zu überzeugten und unüberwindbaren Kämpfern für „unser großes germanisch-deutsches Reich im Sinne unserer nationalsozialistischen Weltanschauung" erziehen können[1100]).

14. 1. 1944 *Beginn des sowjetischen Großangriffs gegen die Heeresgruppe Nord.*
Nowgorod fällt am 20. 1. Rascher Durchbruch und Rückzug der deutschen Truppen auf den Luga-Abschnitt.

15. 1. 1944 Abschluß der Kämpfe an der *italienischen Front* nach der Einnahme des Monte Croze durch das französische Korps (General Juin).

15. 1. 1944 Das Oberkommando des Heeres / Heerespersonalamt errichtet vorübergehend bei der Heeresgruppe D für den Bereich Frankreich, Holland und Belgien eine *„Außenstelle Westen des Heerespersonalamtes"*. Zum Leiter wird der 1. Adjutant der Heeresgruppe D – unter Beibehalt seiner Verwendung – ernannt. Er untersteht in seiner Eigenschaft als Leiter der Außenstelle Westen unmittelbar dem OKH / PA[1101]).

17. 1. 1944 Hitler ermächtigt den Oberbefehlshaber West, mit sofortiger Wirkung von ihm festgelegte Bereiche an den belgischen und französischen Küsten ganz oder teilweise zu *„Kampfzonen"* zu erklären[1102]).

[1099]) MBliV 1943, S. 1964.
[1100]) HM 1944, S. 147.
[1101]) HM 1944, S. 15, Nr. 24.
[1102]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 241.

Zeittafel

18. 1. 1944 Abschluß einer seit dem 13. 12. 1943 andauernden *Abwehrschlacht der 3. Panzerarmee (Generaloberst Reinhardt) im Raum Witebsk.*

20. 1. 1944 Erlaß Hitlers über den *Wehrmachtstreifendienst*[1103]).

Mit dem 1. 3. 1944 wird der Streifendienst durch Beteiligung der Wehrmachtteile und der Waffen-SS innerhalb der Wehrmacht zusammengefaßt und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unterstellt. An der Spitze des Wehrmachtstreifendienstes wird im Oberkommando der Wehrmacht die Dienststelle „Chef des Wehrmachtstreifendienstes" gebildet. Der Chef des Wehrmachtstreifendienstes hat die Dienststellung eines Kommandierenden Generals.

21. 1. 1944 *Einteilung des deutschen Heeres*[1104]).

Heeresgruppenkommandos,
Armeeoberkommandos mit den Korps und Divisionen des Feldheeres,
die Wehrmachtbefehlshaber,
der Befehlshaber der Deutschen Truppen in Dänemark,
die Militärbefehlshaber,
die bevollmächtigten Generale,
der Befehlshaber der Deutschen Heeresmission in Rumänien,
der deutsche Ausbildungsstab in Bulgarien,
die Generalkommandos der Reserve-Korps,
die Wehrkreiskommandos.

22. 1. 1944 *Alliierte Landung im Raum von Anzio und Nettuno südlich von Rom*[1105]).

Nach 14 Tagen hatten die Amerikaner 18 000 Fahrzeuge und 70 000 Mann im Landekopf versammelt, denen auf deutscher Seite anfangs nur zwei Bataillone und einige Küstenbatterien gegenüberstanden. Erst am 24. Januar liefen die deutschen Gegenmaßnahmen zur Abriegelung bzw. Zerstörung des Landekopfes an. Ende Januar standen sechs deutsche Divisionen mit rund 70 000 Mann zum Eindrücken der alliierten Front bereit. In dem engen und ungedeckten Raum mußten die Alliierten große Verluste hinnehmen, doch die Überlegenheit ihrer Marine und Luftwaffe verhinderte eine Aufgabe des Landekopfes.

23. 1. 1944 Die Agentur Reuter meldete, daß Eisenhower neben dem Oberkommando über das Expeditionsheer der Alliierten auch das Oberkommando über die Armee der Vereinigten Staaten auf dem europäischen Kriegsschauplatz übertragen wurde[1106]).

[1103]) Mit den Durchführungsbestimmungen des Chefs OKW vom 13. 2. 1944 in HM 1944, S. 167, Nr. 262; LVBl. 1944, S. 289, Nr. 508.
[1104]) HM 1944, S. 34, Nr. 65.
[1105]) Dietrich von Choltitz: Soldat unter Soldaten. Zürich 1951, S. 178 ff.
[1106]) Archiv der Gegenwart 1944, S. 6261.

24. 1. 1944 *Befehl Hitlers für die Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht*[1107]).

„Ich ordne hiermit die Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht an; ich behalte mir vor zu bestimmen, welche Offiziere und Wehrmachtbeamte als ‚Offiziere im Truppensonderdienst' zum Truppensonderdienst gehören sollen [. . .]"

24. 1. 1944 *Befehl Hitlers für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst*[1108]).

„Mit Wirkung vom 1. Mai 1944 werden die Wehrmachtbeamten des höheren Intendanturdienstes und des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungs-(Zahlmeister-)Dienstes des Heeres und der Luftwaffe ‚Offiziere im Truppensonderdienst'. Sie bilden die ‚Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst'. Für den Bereich der Kriegsmarine erfolgt Sonderregelung."

24. 1. 1944 *Befehl Hitlers für die Bildung der Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst*[1109]).

„Mit Wirkung vom 1. Mai 1944 werden die Wehrmachtbeamten des richterlichen Dienstes aller Wehrmachtteile ‚Offiziere im Truppensonderdienst'. Sie bilden die ‚Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst'."

25. 1. 1944 *Befehl Hitlers für die Anwendung des Wehrrechts auf die OT und die NSKK-Transportgruppe Todt*[1110]).

„Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmt im Einvernehmen mit dem Chef der Organisation Todt, welche der Vorschriften auf den Gebieten des Strafrechts, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Personenstandswesens der Wehrmacht und in welcher Form sie auf die Organisation Todt anwendbar sind. Entsprechendes gilt für die NSKK-Transportgruppe Todt."

27. 1. 1944 *Hitler spricht im Führerhauptquartier „Wolfsschanze" zu den Oberbefehlshabern der Ostfront und einer größeren Anzahl anderer höherer Offiziere über die „Notwendigkeit nationalsozialistischer Erziehung des Heeres"*[1111]).

Je schwieriger die Lage wurde, in desto stärkerem Maße legte Hitler Gewicht auf den „Glauben" als Garant des Sieges. Eine Einstellung, die er auch immer mehr bei der Auswahl der höheren Führer bis zu den Divisionskommandeuren herab zur Geltung zu bringen versuchte.

[1107]) HM 1944, S. 63, Nr. 109; MVBl. 1944, S. 209, Nr. 95; LVBl. 1944, S. 105, Nr. 199.
[1108]) HM 1944, S. 64, Nr. 110.
[1109]) Ebenda, Nr. 111.
[1110]) BA-ZNS WAllg.
[1111]) Vgl. Erich von Manstein: Verlorene Siege. Bonn 1955, S. 579 f.

28. 1. 1944 *Befehl Hitlers an den Oberbefehlshaber Südwest, Generalfeldmarschall Kesselring, über die Bedeutung des Kampfes in Italien*[1112]).

„In den nächsten Tagen wird der ‚Kampf um Rom' entbrennen. Er entscheidet über die Verteidigung Mittelitaliens und über das Schicksal der 10. Armee [. . .]"

28. 1. 1944 Die von der Abteilung für Wehrmachtverlustwesen im Oberkommando der Wehrmacht (OKW Abt. WVW) eingeführten *Wehrmachtgräberoffiziere* führen ab sofort die Dienststellenbezeichnung *„Stabsoffizier für Wehrmachtverlustwesen"*. Das bisherige dienstliche Aufgabengebiet wird dadurch nicht berührt[1113]).

29. 1. 1944 Erlaß einer *Dienstanweisung für den General der Freiwilligenverbände* durch OKH/GenStdH/Org Abt – ChHRüst u. BdE/AHA, geheim[1114]):

Der Gen.d.Freiw.Verb. untersteht für den Bereich des Feldheeres dem Chef des GenStdH und ist dessen Berater in allen Angelegenheiten der im Rahmen des Feldheeres eingesetzten Freiwilligenverbände und Hilfswilligen. Für den Bereich des Ersatzheeres untersteht der Gen.d.Freiw.Verb. dem ChHRüst u. BdE und ist dessen Berater für alle im Ersatzheer auftretenden Fragen über landeseigene Freiwilligenverbände.
Freiwilligenverbände sind sämtliche aus nichtdeutschen Freiwilligen aufgestellten, truppenmäßig gegliederten Verbände, wie: russische, ukrainische, turkvölkische, kaukasische Bataillone, Indische Legion usw., mit Ausnahme der kroatischen Legions-Div.
Weiter rechnen hierzu der Ordnungsdienst im Operationsgebiet des Ostens und die Hilfswilligen aus dem Osten.

30. 1. 1944 Verordnung Hitlers über die *Stiftung des „Bandenkampfabzeichens"* mit den Verleihungsbestimmungen des Reichsführers SS und den Zusätzen des OKH[1115]).

30. 1. 1944 Verordnung Hitlers über die *Einführung der „Ehrenblattspange"* mit den Durchführungsbestimmungen des OKH/Chef HPA[1116]).

[1112]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 241 f.
[1113]) HVBl. 1944 B, S. 33, Nr. 46.
[1114]) HM 1944, S. 48, Nr. 90.
[1115]) HM 1944, S. 81, Nr. 145–147.
[1116]) HM 1944, S. 45, Nr. 83 u. S. 46, Nr. 86.

Zeittafel

Februar 1944

1. 2. 1944 Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt – Tr Abt über *Studien- und Prüfungsurlaub*[1117]).

Beurlaubung von Soldaten zu Studienzwecken und zur Ablegung von Prüfungen finden nicht statt.
Für die Beurlaubung von Soldaten der Versehrtenstufen II bis IV zu Studien- usw. Zwecken verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen HM 1943, Nr. 267.
Die den Stellv.Generalkommandos zugegangenen besonderen Bestimmungen betr. „Studienurlaub Rüstung" und „Studienurlaub Forschung" bleiben hierdurch unberührt.

2. 2. 1944 Im OKH (ChHRüst u. BdE) wird die *Amtsgruppe Haushalts- und Besoldungswesen* gebildet[1118]).

4. 2. 1944 Mit Erlaß des RdL u. ObdL/L Wehr wird in der Luftwaffe der Dienstgrad *„Stabsgefreiter"* eingeführt[1119]).

8. 2. 1944 Vfg. Hitlers über die *Stiftung des Dr.-Fritz-Todt-Preises*[1120]).

Hitler stiftet den „Dr.-Fritz-Todt-Preis" für erfinderische Leistungen, die für die Volksgemeinschaft von hervorragender Bedeutung sind (Verbesserungen an Waffen, Munition und Wehrmachtgerät; Einsparungen an Arbeitskräften, Rohstoffen und Energie). Der Preis wird in Form einer Ehrennadel in Gold, Silber oder Stahl in Verbindung mit einer Urkunde und einem Wehrpreis verliehen.

10. 2. 1944 Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt, geheim, über die *Auflösung der Stäbe „Kommandeur der Korps-Nachschub-Truppen"*[1121]).

Durch die Oberkommandos der Heeresgruppen bzw. selbständigen Armeeoberkommandos sind die Stäbe „Kommandeur der Korps-Nachsch.Truppen" und „Kommandeur der Panzer-Gruppen-Nachsch.-Truppen" aufzulösen. Die Aufgaben gehen auf die Quartiermeisterabteilung des Generalkommandos über.

10. 2. 1944 Vfg. des OKM/M I/Mb Nr. 6142 über die *Bildung einer Amtsgruppe für Gefolgschaftsangelegenheiten im Oberkommando der Kriegsmarine*[1122]).

[1117]) HM 1944, S. 34, Nr. 64 (vgl. HM 1943, Nr. 266).
[1118]) HM 1944, S. 16, Nr. 29; AN 1944, Nr. 15 u. 195.
[1119]) LVBl. 1944, S. 120, Nr. 190.
[1120]) Mit Durchführungsbestimmungen des Leiters des Hauptamtes für Technik der NSDAP (Speer) und des Leiters der Deutschen Arbeitsfront (Ley) (BA NS 6/346; BA-ZNS WAllg).
[1121]) HM 1944, S. 67, Nr. 118.
[1122]) In: Die Heeresverwaltung, 9. Jahrg. 1944, S. 190.

Auf Befehl des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine ist unter dem Hauptamtschef des Allgemeinen Marinehauptamtes die Amtsgruppe „Gefolgschaftsangelegenheiten" gebildet worden; Kurzbezeichnung „AMA/D". Die Amtsgruppe AMA/D bearbeitet sämtliche Gefolgschaftsangelegenheiten der Kriegsmarine. Sie gliedert sich in zwei Abteilungen
1. AMA D I. Führungsabteilung,
2. AMA D II. Gefolgschaftsabteilung.

12. 2. 1944 Der ungarische Reichsverweser von Horthy bittet Hitler in einem Schreiben, sämtliche ungarische Truppen wieder nach Ungarn zurückzusenden[1123]). Hitler ließ diesen Brief unbeantwortet. Die Vorbereitungen für ein gegen Ungarn gerichtetes Unternehmen *(„Margarethe I")* wurde daraufhin intensiviert[1124]).

12. 2. 1944 *Befehl Hitlers für die Schaffung eines einheitlichen deutschen Meldedienstes unter Führung Himmlers*[1125]).

Das bisherige Amt Ausland/Abwehr im OKW (Chef: Admiral Canaris) wurde mit Wirkung vom 1. 6. 1944 aufgelöst. Beim OKW verblieben nunmehr lediglich die Frontaufklärung und die eigentliche Truppenabwehr. Admiral Canaris wurde von seinen Dienstgeschäften entbunden.

15. 2. 1944 *Ansprache von Dönitz vor den Befehlshabern der Kriegsmarine*[1126]).

16. 2. 1944 Aufruf des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter und Reichsstatthalter Fritz Sauckel, zum *freiwilligen Ehrendienst in der deutschen Kriegswirtschaft*[1127]).

Alle noch nicht im Kriegseinsatz stehenden Männer und Frauen sollen sich freiwillig zum Einsatz in der deutschen Kriegswirtschaft zur Verfügung stellen. Die Meldungen hierzu werden von allen Dienststellen der NS-Frauenschaft und den Arbeitsämtern entgegengenommen. Auf die Ausstellung eines Arbeitsbuches wird in diesem Falle verzichtet.

16. 2. 1944 Gemäß dem Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht/WEA leisten Anwärter für die aktiven und Reserveoffizierlaufbahnen, längerdienende und Kriegsfreiwillige der Wehrmacht einen *verkürzten Reichsarbeitsdienst* von drei Monaten[1128]).

[1123]) Vgl. KTB-OKW Bd. IV 1, S. 184.
[1124]) A. Hillgruber (wie Anm. 993), S. 354.
[1125]) BA-ZNS ES: Abwehr; vgl. IMT Bd. XXXIX, S. 375–377 u. IMT Bd. XLII, S. 456–464 (eidesstattliche Erklärung Schellenbergs, Chef des Amtes VI im Reichssicherheitshauptamt); vgl. auch: Das Todesurteil über die Abwehr. Der Führerbefehl vom 12. 2. 1944. In: Die Nachhut, Heft Nr. 11/12 vom 15. 2. 1971, S. 18–21.
[1126]) IMT Bd. XXXV, S. 238–245.
[1127]) AdG 1944, S. 6278 A (vgl. HVBl. 1944 C, S. 112, Nr. 145).
[1128]) BA-ZNS WAllg.

18. 2. 1944 Im Bereich der *Heeresgruppe Nord* gingen die deutschen Truppen auf die „Panther-Stellung" (Narwa – Peipus-See – Pleskau – Opotschka – Raum westlich Newel) zurück und hielten diese Linie bis zum 12. 7. 1944.

23. 2. 1944 *Rede von Goebbels* auf der Tagung der Reichs- und Gauleiter (und Verbändeführer) in München über die politische und militärische Lage[1129]).

23. 2. 1944 *Rede des Hauptbereichsleiters Ruder* auf der Tagung der Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer in München über die Aufgaben der NS-Führungsoffiziere und die Maßnahmen zur Aktivierung der politischen Führung und Erziehung der Wehrmacht[1130]).

24. 2. 1944 Auf Befehl Hitlers werden mit sofortiger Wirkung *vorzugsweise Beförderungen von im Osten als vermißt oder gefangen gemeldeten Offizieren und Beförderungen zum Offizier* nicht mehr durchgeführt[1131]).

25. 2. 1944 Generalmajor Koll, in der Führerreserve OKH, wird zum *Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens im Oberkommando der Wehrmacht und zum Bevollmächtigten für das Kraftfahrwesen im Vierjahresplan* ernannt.

März 1944

1. 3. 1944 *Bildung des Wehrmachtstreifendienstes*[1132]).

Der Streifendienst wird durch Beteiligung der Wehrmachtteile und der Waffen-SS innerhalb der Wehrmacht zusammengefaßt und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unterstellt. Als oberste Spitze des Wehrmachtstreifendienstes wird im OKW die Dienststelle „Chef des Wehrmachtstreifendienstes" gebildet. Dieser hat die Dienststellung eines Kommandierenden Generals.

1. 3. 1944 Umbildung der *Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (In EB) in den „Generalinspekteur für den Führernachwuchs des Heeres (GIF)"*[1133]).

[1129]) BA NS 19. Fotokopie von 46 Seiten im BA-ZNS.
[1130]) BA NS 6/346 (vgl. RdSchrb. Nr. 76/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 6. 4. 1944); abgedruckt in Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 9. Jahrg. 1961, S. 104–112.
[1131]) Auszug aus Chef HPA/Ag P 1 (BA-ZNS HPA I).
[1132]) HM 1944, S. 167, Nr. 262 u. S. 196, Nr. 322.
[1133]) HM 1944, S. 67, Nr. 120.

Die mit Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE) vom 11. 8. 1943[1134]) ausgegebene Dienstanweisung für den Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres tritt außer Kraft.
Die Aufgaben, Unterstellung, Dienststellung und Befugnisse des Generalinspekteurs für den Führernachwuchs des Heeres sind in der Dienstanweisung des ChHRüst u. BdE vom 22. 4. 1944[1135]) festgelegt.

1. 3. 1944 Die *Panzertruppenschule I* Bergen erhält die Bezeichnung *Panzertruppenschule Bergen* und die *Panzertruppenschule II* Krampnitz die Bezeichnung *Panzertruppenschule Krampnitz.* Die Lehrtruppen der beiden Schulen führen ab jetzt die Bezeichnung
Lehrtruppe der Pz.Tr.Schule Bergen,
Lehrtruppe der Pz.Tr.Schule Krampnitz[1136]).

1. 3. 1944 Die Ersatzabteilung der Legion Speer führt ab 1. 3. 1944 die Bezeichnung *„Transportkorps Speer,* Ersatzabteilung II"[1137]).

3. 3. 1944 Erklärung der *Kanalinseln* zu Festungen[1138]).

3. 3. 1944 *Offizierverluste im Heer* seit Beginn des Ostfeldzuges (22. Juni 1941)[1139]):

In Rußland gefallen	33 403 Offiziere
vermißt	7 619 Offiziere.

Gesamtverluste seit Kriegsbeginn auf allen Kriegsschauplätzen

Tote	37 869 Offiziere
(vermißt)	7 987 Offiziere
(in Kriegsgefangenschaft)	2 650 Offiziere
insgesamt	48 506 Offiziere.

4. 3. 1944 *Beginn der großen sowjetischen Frühjahrsoffensive im Raum von Schepetowka in der westlichen Ukraine* (Südabschnitt der Ostfront, Nordflügel der Heeresgruppe Süd des Generalfeldmarschalls von Manstein)[1140]).

6. 3. 1944 *Beginn der sowjetischen Offensive gegen die deutsche Heeresgruppe A* (Generalfeldmarschall von Kleist).

[1134]) HM 1943, S. 419, Nr. 681.
[1135]) HM 1944, S. 67, Nr. 120.
[1136]) HM 1944, S. 93, Nr. 164.
[1137]) BA-ZNS WAllg (11. 1. 1944).
[1138]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 249.
[1139]) KTB-HPA, S. 112.
[1140]) A. Hillgruber (wie Anm. 993), S. 370.

8. 3. 1944 Im „Führerbefehl Nr. 11" sind die *Aufgaben und Richtlinien der Kommandanten der festen Plätze und der Kampfkommandanten* neu geregelt[1141]).

Am 30. 1. 1945 gab der Chef OKW in einer Anlage zur Durchführung des „Führerbefehls Nr. 11" über die Befehlsführung bei abgeschnittenen Truppenteilen eine Anordnung heraus, die alle bisherigen Anordnungen über Festungen, Inselbefestigungen, Festungsbereiche, feste Plätze und Ortsstützpunkte zusammenfaßte und einheitlich regelte[1142]).

8. 3. 1944 (—9. 4.) *Einschließung und Durchbruch der 1. Panzerarmee.*

Die große Kesselschlacht der 1. Pz.Armee unter dem General der Panzertruppe Hube im Raum von Kamenez-Podolsk brachte das Ende der deutschen Panzerwaffe im Osten. Drei Panzerkorps (XXXXVI., III. und XXIV., dabei die 11. und 16. Pz.Div.) und ein weiteres Armeekorps (LIX.) haben in wegelosem Gelände in der Frühjahrs-Schlammperiode alle schweren Waffen eingebüßt; Mensch und Pferd überstanden allein die Katastrophe, die jedoch nicht — wie bei Stalingrad oder im Sommer 1944 bei der Heeresgruppe Mitte und in Rumänien — zu starken Personalverlusten führte.

10. 3. 1944 *Dienstanweisung des OKH (ChHRüst u. BdE) für das Kommando der Freiwilligenverbände*[1143]).

Der Kommandeur der Freiwilligenverbände untersteht dem General der Freiwilligenverbände beim ChHRüst u. BdE. Er ist dessen Vertreter für den Bereich des Ersatzheeres und als solcher Berater des ChHRüst u. BdE für alle im Ersatzheer auftretenden Fragen über landeseigene Freiwilligenverbände und Hilfswilligen aus den Ostgebieten.

12. 3. 1944 *Rundfunkansprache von Dönitz an das deutsche Volk aus Anlaß des Heldengedenktages*[1144]).

12. 3. 1944 *Befehl Hitlers für die Bildung des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst in der Kriegsmarine*[1145]).

14. 3. 1944 Das Oberkommando des Heeres (ChHRüst u. BdE) AHA verfügt die *Auflösung der für die Feststellungs- und Ermittlungsaktion der ehem. 6. Armee und der Heeresgruppe Afrika eingesetzten Arbeitsstäbe „Stalingrad" und „Tunis"* nach Beendigung ihrer Aufgaben[1146]).

[1141]) „Führerbefehl" und Ergänzungen hierzu im OKH/GenStdH/Op Abt I Nr. 2434/44 gKdos vom 8. 3. 1944 (W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 243—249); vgl. hierzu OKH/GenStdH/Op Abt I Nr. 7796/44 gKdos, vom 1. 8. 1944 (Ebenda, S. 250).

[1142]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1304.

[1143]) HM 1944, S. 90, Nr. 156.

[1144]) Archiv der Gegenwart 1944, S. 6303 C; IMT Bd. XXXI, S. 250.

[1145]) MVBl. 1944, S. 358, Nr. 146.

[1146]) HM 1944, S. 108, Nr. 180.

19. 3. 1944 *Besetzung Ungarns durch deutsche Truppen;* Berufung einer neuen prodeutschen Regierung; Ernennung des Gesandten Dr. Edmund Veesenmayer zum Reichsbevollmächtigten und deutschen Gesandten in Ungarn[1147]).

19. 3. 1944 Generalfeldmarschall von Rundstedt übergibt Hitler eine *Treuekundgebung der Generalfeldmarschälle* (im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Nationalkomitees Freies Deutschland in der Sowjetunion)[1148]).

Diese Loyalitätserklärung wurde erst am 18. Oktober 1944 veröffentlicht[1149]).

21. 3. 1944 Bekanntgabe von offiziellen Erklärungen der Sowjetunion und Finnlands über das *Scheitern der geheimen finnisch-sowjetischen Waffenstillstandsverhandlungen* in Stockholm[1150]).

25. 3. 1944 *Auflösung der Musikkorps des Heeres.* Die Divisionen des Feldheeres dürfen nur noch über je ein Musikkorps in Stärke ½₇ verfügen[1151]).

28. 3. 1944 Sowjetische Truppen überschreiten den Pruth nördlich Jassy und dringen auf altrumänisches Gebiet vor.

30. 3. 1944 *Bildung einer Amtsgruppe für Gefolgschaftsmitglieder der Kriegsmarine* im Oberkommando der Kriegsmarine/AMA/D[1152]).

31. 3. 1944 *Wegfall der Bezeichnung „Offizier (W)" in der Luftwaffe*[1153]).

April 1944

1. 4. 1944 *Übergang der Fürsorge und Versorgung der Nichtberufssoldaten und deren Hinterbliebene vom Oberkommando der Wehrmacht*

[1147]) Vgl. Andreas Hillgruber: Das deutsch-ungarische Verhältnis im letzten Kriegsjahr. Vom Unternehmen „Margarethe I" (19. März 1944) bis zur Räumung Ungarns durch die deutschen Truppen (4. April 1945). In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 10. Jahrg. 1960, S. 78–104.

[1148]) Vgl. Erich von Manstein: Verlorene Siege. Bonn 1955, S. 602 f.

[1149]) Vgl. „Völkischer Beobachter" vom 18. 10. 1944.

[1150]) Die Geheimverhandlungen waren der deutschen Seite seit dem 14. 2. 1944 bekannt. Vgl. Nachtrag zum KTB-OKW Bd. IV 1, S. 14 ff. und KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1919.

[1151]) HM 1944, S. 111, Nr. 188.

[1152]) MVBl. 1944, S. 378, Nr. 160.

[1153]) LVBl. 1944, S. 273, Nr. 480 (zu LVBl. 1943, S. 756, Nr. 1414 u. 1415).

auf den Reichsarbeitsminister gemäß dem Erlaß Hitlers vom 11. Oktober 1943[1154]).

Die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen wurden allgemein auf die Durchführung der Fürsorge und Versorgung für die Berufssoldaten der neuen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen umgestellt. Dabei trat eine völlige Trennung ein zwischen
a) Wehrmacht-Fürsorgedienststellen und
b) Wehrmacht-Versorgungsdienststellen[1155]).

1. 4. 1944 Erlaß Hitlers über die *Ausgliederung des Generalbezirks Weißruthenien aus dem Reichskommissariat Ostland*[1156]).

1. 4. 1944 Erlaß Hitlers über die *Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei bei der Bearbeitung von Mischlingsangelegenheiten*[1157]).

1. 4. 1944 Verlegung der *Artillerieschule I* von Berlin nach Meißen (Sachsen)[1158]).

2. 4. 1944 *Weisung Hitlers für die weitere Kampfführung der Heeresgruppen A, Süd und Mitte* (Operationsbefehl Nr. 7 des OKH/GenStdH/Op Abt. (I), gKdos)[1159]).

8. 4. 1944 Erlaß Hitlers über die *Verlängerung der Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend um weitere sechs Monate*[1160]).

8. 4. 1944 Sowjetische Truppen erreichen tschechoslowakisches Gebiet.

11. 4. 1944 Errichtung des *Zentralgerichts des Heeres* in Berlin. Gerichtsherr ist der Wehrmachtkommandant von Berlin (in dieser Beziehung dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres unterstellt)[1161]).

Aus der Zuständigkeit des Gerichts der Wehrmachtkommandantur Berlin gehen in die Zuständigkeit des Zentralgerichts des Heeres über:
a) die politischen Strafsachen (HM 1942, Nr. 728),
b) die Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht,
c) die Korruptionsfälle von besonderer Bedeutung,
d) die Fahndungssachen,
e) die durch sonstige besondere Anordnungen zugewiesenen Sachen,

---

[1154]) RGBl. 1943 I S. 569; LVBl. 1944, S. 262, Nr. 450.
[1155]) KVBl. XII 1944, S. 51, Nr. 210.
[1156]) RdSchrb. Nr. 90/44 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 25. 4. 1944 (BA NS 6/350).
[1157]) Bekanntgabe 84/44 der Partei-Kanzlei vom 24. 4. 1944 (BA NS 6/346).
[1158]) HM 1944, S. 157, Nr. 250.
[1159]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1562 f.
[1160]) RGBl. 1944 I S. 97; vgl. Deutschland im Kampf, März/April-Lieferung 1944, S. 122.
[1161]) HM 1944, S. 197, Nr. 326.

f) die Entscheidung über eine Wiederaufnahme des Verfahrens (HM 1940, Nr. 1148 u. HM 1944, Nr. 146).

12. 4. 1944 Einführung einer besonderen *Frontflugspange für Schlachtflieger* durch Göring[1162]).

14. 4. 1944 Deutsch-ungarisches Abkommen über die *Aufstellung von Verbänden der Waffen-SS in Ungarn*[1163]).

17. 4. 1944 Erlaß Görings über den *Einsatz von Hitlerjungen im Funkmeßdienst bei der Luftwaffe (Hochfrequenz-Einsatz)*[1164]).

21. 4. 1944 Generaloberst Hube verunglückte bei einem Flugzeugunfall tödlich, nachdem er von Hitler im Führerhauptquartier zum Generaloberst befördert und ihm für seine hervorragende Tapferkeit und Führung seiner Armee das Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes verliehen worden war[1165]).

21. 4. 1944 Der Militärattaché in Budapest, Generalmajor von Greiffenberg, wird zum „Bevollmächtigten General in Ungarn" ernannt (Befehlsübernahme am 24. 4.)[1166]).

25. 4. 1944 Erlaß Hitlers über die *Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen*[1167]); dazu: nichtveröffentlichte Anordnung Hitlers[1168]).

Der Erlaß kann auch auf Staatenlose angewandt werden, die sich im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg, in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, dem Bezirk Bialystok, dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten dauernd aufhalten.

26. 4. 1944 Das Reichskriegsgericht verurteilte den seit Stalingrad in sowjetischer Kriegsgefangenschaft befindlichen General der Artillerie Walther von Seydlitz-Kurzbach wegen seiner Betätigung im *Nationalkomitee Freies Deutschland* in Abwesenheit zum Tode wegen Kriegs- und Hochverrat[1169]).

[1162]) LVBl. 1944, S. 295, Nr. 518.
[1163]) BA R 22/3194.
[1164]) BA-ZNS WAllg.
[1165]) HVBl. 1944 C, S. 123.
[1166]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 828 f.
[1167]) RGBl. 1944 I S. 113.
[1168]) BA-ZNS WAllg (1. 5. 1944).
[1169]) James Donald Carnes: General zwischen Hitler und Stalin. Das Schicksal des Walther v. Seydlitz. Aus dem Englischen von Dr. Friedrich Forstmeier. Düsseldorf 1980.

29. 4. 1944 Einführung des *Anhängers zur goldenen Frontflugspange mit Einsatzzahl* durch Göring an Stelle des bisherigen Anhängers zur goldenen Frontflugspange.
Darüber hinaus genehmigte er die Einführung der *Frontflugspange in Gold mit Brillanten und entsprechendem Anhänger*, deren Verleihung er sich für besondere Fälle vorbehielt[1170]).

29. 4. 1944 Vfg. des SS-Führungshauptamtes – Amt II – Org Abt, gKdos für die *Aufstellung einer SS-Freiwilligen-Grenadier-Division in Ungarn*[1171]).

Mai 1944

1. 5. 1944 Bildung der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes und der Wehrmachtrichter im *Truppensonderdienst* des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe.

1. 5. 1944 Bildung der *Amtsgruppe P 6 (Ag P 6) im Heerespersonalamt*[1172]).

4. 5. 1944 Erlaß des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht/WZA Nr. 1760/44 geh. über die *Einstellung Freiwilliger aus „artverwandten nordischen Völkern" als Offizierbewerber sowie über die Übernahme ehem. aktiver Offiziere und Offiziere d.B. der früheren Wehrmacht „artverwandter nordischer Völker"*[1173]).

5. 5. 1944 Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht/WFSt/Org (III), geheim, über die *Heranziehung der Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1927 zum Reichsarbeitsdienst*[1174]).

5. 5. 1944 Vfg. des Stellv.Gen.Kdo. XII. AK (WKdo XII) über die *Einberufung der Reserveoffizierbewerber und Schüler des Jahrgangs 1926 (7. Klasse)*[1175]).

6. 5. 1944 Verordnung zur *Änderung des Gesetzes über das Ingenieurkorps der Luftwaffe*[1176]).

[1170]) LVBl. 1944, S. 340, Nr. 615.
[1171]) BA-ZNS S 37.
[1172]) HM 1944, S. 153, Nr. 234.
[1173]) BA-ZNS ES: Offiziere; dabei: RdL u. ObdL/LP Nr. 9383/44 geh. vom 15. 6. 1944.
[1174]) BA-ZNS HA RAD.
[1175]) BA-ZNS ES: Reifevermerk.
[1176]) RGBl. 1944 I S. 116.

Neufassung des § 5 Abs. 1. Streichung des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Ingenieurkorps der Luftwaffe vom 18. 10. 1935[1177]).

7. 5. 1944 Im *„Großen Zapfenstreich"* tritt mit sofortiger Wirkung an Stelle des Liedes *„Ich bete an die Macht der Liebe"* die Hymne *„Die Himmel rühmen des Ewigen Ehre"* von Ludwig van Beethoven in der Bearbeitung von Obermusikinspizient Prof. Schmidt[1178]).

8. 5. 1944 Am späten Abend erteilt Hitler den *Räumungsbefehl für die Krim.*

9. 5. 1944 Befehl Hitlers zur *Abgabe von 10 000 deutschen Soldaten,* die von der Krim zurückgebracht wurden, *an den Reichsführer SS* als Bewachungsmannschaften zum Einsatz ungarischer Juden, KZ-Häftlinge usw.[1179]).

10. 5. 1944 Vfg. des OKH/PA/P 4 über die *Einberufung zum 17. Fahnenjunker-Lehrgang an den Fahnenjunker- bzw. Waffenschulen*[1180]).

12. 5. 1944 *Beginn des sowjetischen Großangriffs im Süden der Ostfront*[1181]).

12. 5. 1944 *Beginn der alliierten Großoffensive an der Front in Süditalien*[1182]).

12. 5. 1944 *Beginn der systematischen alliierten Luftangriffe auf die deutsche Treibstoffindustrie,* die in kurzer Zeit zur Katastrophe führte[1183]).

13. 5. 1944 Verordnung des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine/MPA über die *Einführung der Ehrentafel-Spange der Kriegsmarine*[1184]).

13. 5. 1944 Die Kämpfe an der gesamten Ostfront flauen ab. Bis zum 22. Juni hält die Kampfpause zwischen finnischem Meerbusen und Schwarzem Meer an.

[1177]) RGBl. 1935 I S. 1248; vgl. dazu Begründung zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Ingenieurkorps der Luftwaffe vom 6. 5. 1944 (BA R 43/1278).

[1178]) OKW/AWA/WAllg, 7. 5. 1944 (MVBl. S. 480, Nr. 284).

[1179]) BA NS 19/1922; Heinz Boberach: Die Überführung von Soldaten des Heeres und der Luftwaffe in die SS-Totenkopfverbände zur Bewachung von Konzentrationslagern 1944. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/83, S. 185–190.

[1180]) HVBl. 1944 C, S. 134, Nr. 172.

[1181]) A. Hillgruber (wie Anm. 993), S. 430.

[1182]) Ebenda, S. 448.

[1183]) W. Birkenfeld: Der synthetische Treibstoff 1933–1945. Göttingen 1964; K. Gundelach: Der alliierte Luftkrieg gegen die deutsche Flugtreibstoffversorgung, in: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 13. Jahrg. 1963, S. 686–706; W. Wolf: Luftangriffe auf die deutsche Industrie 1942–45. München 1985.

[1184]) MVBl. 1944, S. 499, Nr. 317.

15. 5. 1944 *Stiftung der U-Boots-Frontspange in Bronze* durch den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine „in Anerkennung des ständigen harten Einsatzes der U-Boote und ihres tapferen, zähen und vorbildlichen Kämpfens“[1185]).

16. 5. 1944 *Befehl Hitlers betr. Einsatz der Fernwaffen gegen England*[1186]).

Der Einsatz der V 1 begann in der Nacht vom 12. zum 13. 6.; der Abschuß der V 2 zog sich bis zum 8. 9. hin.

17. 5. 1944 Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt Nr. II/33785/44 geheim über die *Einstellung von landeseigenen Hilfskräften aus den baltischen Generalbezirken*[1187]).

Landeseigene Freiwillige und Eingezogene aus den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen werden im Kampf gegen die Sowjetunion den deutschen Wehrmachtangehörigen gleichgestellt.

19. 5. 1944 Erlaß des Reichsarbeitsführers über den *Einsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend bei der Luftwaffe*[1188]).

Dabei: Durchführungsbestimmungen des Reichsarbeitsführers im Einvernehmen mit den Reichsministern der Luftfahrt und der Finanzen.

20. 5. 1944 Erlaß des OKW/WEA über *Gesuche von Angehörigen osteuropäischer Völker um Einstellung in die deutsche Wehrmacht*[1189]).

Der Erlaß OKW/AHA/Ag/H Nr. 5519/43 vom 24. 2. 1943 (KVBl. IX, S. 73) wird aufgehoben. Für ostvölkische Freiwillige galt jetzt eine neue (nichtveröffentlichte) Regelung.

21. 5. 1944 Übergang der *Baukräfte der Luftwaffe* auf den bisherigen Leiter der Organisation Todt, Ministerialdirektor Dorsch[1190]).

Im Zuge der Konzentration aller Kräfte „für den Endsieg“ hat Hitler auf Vorschlag Speers die Leitung der gesamten Bauwirtschaft im Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion dem bisherigen Leiter der OT übertragen. Göring stellte daraufhin aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Ministerialdirektor Dorsch für die Dauer des Krieges auch den Bauapparat der Luftwaffe zur Verfügung.

[1185]) MVBl. 1944, S. 450, Nr. 241.
[1186]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 252; KTB-OKW Bd. IV 2, S. 186.
[1187]) BA-ZNS WAllg.
[1188]) BA-ZNS S 40; BA-ZNS WAllg.
[1189]) BA-ZNS WAllg; KVBl. IX 1944, S. 146 u. 286.
[1190]) Tagesbefehl des RdL u. ObdL vom 21. 5. 1944 (LVBl. S. 590, Nr. 737).

23. 5. 1944 Erlaß des OKW/WEA/Abt. E über das *Mindestalter für die Annahme von Freiwilligen für die Wehrmacht und Waffen-SS*[1191]).

Das Mindestalter für die Annahme von Freiwilligen wird für alle Wehrmachtteile und die Waffen-SS auf 16 Jahre festgesetzt. Bis zur Erreichung eines Alters von 16½ Jahren ist für eine Freiwilligenmeldung die Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig.

23. 5. 1944 Anordnung Himmlers über den *Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch deutschstämmige Angehörige der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt* (mit Durchführungsbestimmungen und Anlage)[1192]).

25. 5. 1944 *Deutscher Überfall auf Titos Hauptquartier in Divar* (Unternehmen „Rösselsprung"). Tito konnte nur mit Mühe entweichen und verlegte sein Hauptquartier auf die Insel Lissa[1193]).

25. 5. 1944 Vfg. des OKH/PA/P 4 über die *Teilnahme sämtlicher Berufsunteroffiziere, die für die Offizierlaufbahn vorgesehen sind, an einem Fahnenjunkerlehrgang*[1194]).

25. 5. 1944 Erlaß des RdL (Chef d.Lw/Wehramt) über die *Ablösung der Luftwaffenhelfer (HJ) Jahrgang 1927 durch Lehrlinge, Anlernlinge, Fachschüler und sonstige Jugendliche Jahrgang 1928*[1195]).

26. 5. 1944 *Ansprache Hitlers vor Generalen und Offizieren*[1196]).

26. 5. 1944 Befehl des Luftwaffenpersonalamtes – geheime Kommandosache – für die *Aufstellung des Fallschirm-Armee-Oberkommandos*[1197]).

27. 5. 1944 Befehl des Luftwaffenpersonalamtes (A) Nr. 286/44 gKdos für die *Aufstellung der 6. Fallschirmjäger-Division*[1198]).

[1191]) HM 1944, S. 193, Nr. 320 A: Berichtigung des § 15 (1) der HDv 81/15 (Eins.W.Ers.B.) vom 11. 12. 1941.
[1192]) HVBl. 1944 B, S. 257, Nr. 417.
[1193]) Karl-Dieter Wolf: Das Unternehmen „Rösselsprung". Der deutsche Angriff auf Titos Hauptquartier in Divar im Mai 1944. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 18. Jahrg. 1970, S. 476–509.
[1194]) HVBl. 1944 B, S. 140, Nr. 219.
[1195]) Nachtrag IX zu den Luftwaffenhelfer-Bestimmungen.
[1196]) Hans-Heinrich Wilhelm: Hitlers Ansprache vor Generalen und Offizieren am 26. Mai 1944. Dokumentation. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/76, S. 123–170.
[1197]) BA-ZNS ES: Fallschirm-Armee.
[1198]) BA-ZNS ES: Fallschirmjäger.

28. 5. 1944 *Befehl Hitlers für die nationalsozialistische Führung im Heer*[1199]).

30. 5. 1944 Befehl Görings für die Bildung der Dienststelle *„Der Chef der Personellen Rüstung und Nationalsozialistischen Führung der Luftwaffe"*[1200]).

31. 5. 1944 Umbenennung der Gebirgsartillerie-Schießschule Dachstein in *Gebirgsartillerie-Schule Dachstein* (Obertraun, Bezirk Gmunden)[1201]).

Juni 1944

1. 6. 1944 Erlaß des Chefs OKW/WFSt/Op (H/West) Qu Nr. 005659/44 gKdos II. Ang.: *Kommandanten von Festungen, die als angegriffen oder isoliert zu gelten haben, haben für diese Zeit das volle Aufhebungs- und Bestätigungsrecht in allen Verfahren über alle Personen im Bereich der Festung*[1202]).

1. 6. 1944 Mitteilung der *Absicht des Chefs des Heerespersonalamtes, alle Offiziere z.V. bzw. d.R. z.V. zu entlassen*[1203]).

1. 6. 1944 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) In 12 über die *Entleihung der Wehrmachtbeamten a.K. des höheren, gehobenen und mittleren technischen Dienstes (K)*[1204]).

1. 6. 1944 *Dienstanweisung des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine für den Chef des Marinerechtswesens*[1205]).

1. 6. 1944 Aufruf Görings an die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des fliegenden Personals für den *Einsatz in der Reichsverteidigung*, mit Durchführungsbestimmungen[1206]).

2. 6. 1944 Umbenennung der *Heereskraftfahrzeugwerkstatt* Wien und Pschelautsch in *Heeres-Panzerwerkstatt* Wien und Pschelautsch[1207]).

[1199]) HM 1944, S. 183; Waldemar Besson: Zur Geschichte des Nationalsozialistischen Führungsoffiziers (NSFO). Dokumentation. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 9. Jahrg. 1961, S. 76–116.
[1200]) BA R 22/2282.
[1201]) HM 1944, S. 228, Nr. 405.
[1202]) BA-ZNS WR.
[1203]) Chef HPA/Ag P 1/6. Abt., 1. 6. 1944 (BA-ZNS ES: Offiziere).
[1204]) HM 1944, S. 212, Nr. 361.
[1205]) MVBl. 1944, S. 485, Nr. 294.
[1206]) BA-ZNS WAllg; LVBl. 1944, 24. Ausgabe hinter S. 398 u. S. 578, Nr. 1088.
[1207]) HM 1944, S. 200, Nr. 338.

2. 6. 1944 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains über die *Wehrpflicht und Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen und die Anwendung auf Schutzangehörige (mit Begründung)*[1208]).

3. 6. 1944 Umbenennung des *Kommandos des Heeres-Abnahme-Beschußwesens*[1209]) in *Heeres-Abnahme-Inspizient für Beschußwesen* (Stellengruppe R)[1210]).

4. 6. 1944 *Einnahme Roms durch die Alliierten*[1211]).

Die Stadt Rom war von Generalfeldmarschall Kesselring zur „Freien Stadt" erklärt und kampflos aufgegeben worden. Die stark angeschlagene deutsche 14. Armee zog sich ohne Sprengung der Brücken hinter den Tiber zurück.

5. 6. 1944 Erlaß des RdL/GL über den *Einsatz von Hitlerjungen als Luftwaffentransportbegleiter*[1212]).

6. 6. 1944 Beginn der *Landung der Alliierten in der Normandie zwischen der Seine-Mündung und Cherbourg*[1213]) (britisch-amerikanische Invasion, Unternehmen „Overlord", Landungsoperation „Neptun").

Das Oberkommando der Wehrmacht gab bekannt: „In der vergangenen Nacht hat der Feind seinen seit langem vorbereiteten und von uns erwarteten Angriff auf Westeuropa begonnen. Eingeleitet durch schwere Luftangriffe auf unsere Küstenbefestigungen, setzte er an mehreren Stellen der nordfranzösischen Küste zwischen Le Havre und Cherbourg Luftlandetruppen ab und landete gleichzeitig, unterstützt durch starke Seestreitkräfte, auch von See her. In den angegriffenen Küstenstreifen sind erbitterte Kämpfe im Gange[1214])."

6. 6. 1944 Erlaß des OKW/WEA über den *Einsatz der aus den Zivilverwaltungen des Ostens für den Waffendienst freigewordenen Wehrpflichtigen*[1215]).

7. 6. 1944 Abkommen zwischen dem Großdeutschen Reich und der Slowakischen Republik über die Erfüllung der Wehrpflicht slowakischer

---

[1208]) BA-ZNS WAllg.
[1209]) Vgl. HM 1941, Nr. 263.
[1210]) HM 1944, S. 200, Nr. 337. Stellengruppe R = Regimentskommandeur = Oberst.
[1211]) A. Hillgruber (wie Anm. 993), S. 448. Albert Kesselring: Soldat bis zum letzten Tag. Bonn 1953, S. 286 u. 288.
[1212]) LVBl. 1944, S. 421, Nr. 819.
[1213]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 311.
[1214]) Die Wehrmachtberichte 1939–1945. Unveränderter photomechanischer Nachdruck, Band 3. München 1985, S. 119.
[1215]) BA-ZNS WAllg.

Staatsangehöriger deutscher Volkszugehörigkeit in der deutschen Wehrmacht/Waffen-SS und über die Erfüllung der Wehrpflicht deutscher Staatsangehöriger slowakischer Volkszugehörigkeit in der slowakischen Wehrmacht – mit Schlußprotokoll[1216]).

7. 6. 1944 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA Nr. 3545/44 gKdos über die *Aufstellung der Freiwilligen-Einheit Stablack* (unter *Auflösung des Ersatz-Kommandos der Spanischen Legion)*[1217]).

9. 6. 1944 Vfg. des OKH über die *Heiratsordnung für die Dauer des Krieges*[1218]).

Rückgabe der Personenstandsurkunden, Volljährigkeitserklärung von Wehrmachtangehörigen, Nachweis der deutschblütigen Abstammung.

10. 6. 1944 Erlaß des Chefs OKW/WFSt über die *Aufgaben und Befugnisse des Feldjägerkommandos*[1219]).

11. 6. 1944 Verordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über die *Unterstellung des Zollgrenzschutzes unter die Wehrmachtgerichtsbarkeit und die militärischen Strafgesetze*[1220]).

12. 6. 1944 Befehl Hitlers über die *Bekämpfung der Korruption*, mit Ausführungsbestimmungen des ObdH (Keitel)[1221]).

12. 6. 1944 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) über die *Entlassung von Berufssoldaten*[1222]).

Bei der Entlassung von Berufssoldaten, die nicht avu im Sinne des § 88 WFVG sind, hat der Berufssoldat folgende Erklärung abzugeben:
„Obwohl mir bekannt ist, daß ich bis zur Vollendung meiner 12jährigen Dienstverpflichtung im Heere verbleiben kann und ich über die versorgungsrechtlichen Folgen einer vorzeitigen Entlassung hinreichend belehrt worden bin, bitte ich um meine Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst."

12. 6. 1944 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE)/Stab III über die *Stamm- und Ersatztruppenteile der landeseigenen Verbände aus dem Osten und für Freiwillige aus dem Osten in deutschen Verbänden*[1223]).

[1216]) BA NS 7/91; BA-ZNS ES: Volksdeutsche; BA-ZNS WAllg; BA-ZNS S 37.
[1217]) BA-ZNS S 51.
[1218]) HM 1944, S. 199, Nr. 334.
[1219]) HM 1944, S. 209, Nr. 352 u. S. 319, Nr. 585; LVBl. 1944, S. 449, Nr. 890; BA-ZNS ES: Feldjäger.
[1220]) RGBl. 1944 I S. 134; BA-ZNS S 59; MVBl. 1944, S. 479, Nr. 283.
[1221]) HM 1944, S. 195, Nr. 321.
[1222]) BA-ZNS WAllg.
[1223]) HM 1944, S. 200, Nr. 339 (zu HM 1944, Nr. 154).

12. 6. 1944 Geheimer Vermerk des Chefs des Planungsstabes Politik über die *Verschickung von 50 000 Jugendlichen im Alter von 10–14 Jahren aus dem Gebiet der Heeresgruppe Mitte nach Deutschland (Heu-Aktion)* und Vermerk derselben Stelle über die Heu-Aktion vom 14. 6. 1944[1224]).

13. 6. 1944 *Beginn des Einsatzes der V 1 gegen London* durch das Flak-Rgt. 155 (Oberst Wachtel)[1225]).

14. 6. 1944 Die Anglo-Amerikaner traten an drei Stellen zum Großangriff an, und zwar in der Mitte bei Caen, beiderseits der Straße Bayeux, bei St. Lô und St. Mère Église[1226]).

14. 6. 1944 Umbenennung der „Akademie für den höheren Intendanturdienst" in *Intendanturakademie*[1227]).

17. 6. 1944 Verordnung über die *Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst*[1228]).

17. 6. 1944 (–19. 6.) *Räumung der Insel Elba* durch deutsche Truppen.

17. 6. 1944 Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über den *Reifevermerk für im Juni und Juli 1944 zur Wehrmacht einberufene Schüler des Geburtsjahrgangs 1926*[1229]).

18. 6. 1944 Amerikanischer Durchbruch vom Landekopf zur Westküste der Halbinsel Cotentin[1230]).

19. 6. 1944 Erlaß des Chefs OKW/WR (I/3) über die *Unterstellung des in Dänemark und in den besetzten Westgebieten eingesetzten Reichsbahnpersonals als Gefolge unter das Militärstrafgesetzbuch* ohne Rücksicht auf seine dienstliche oder disziplinare Unterstellung[1231]).

19. 6. 1944 Dr. Globke, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, an den Reichskabinettsrat Dr. Ficker, Reichskanzlei: *Wehrdienst von Staatenlosen und Schutzangehörigen*[1232]).

[1224]) IMT Bd. XXV, S. 80–92.
[1225]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 315.
[1226]) Ebenda, S. 316.
[1227]) HM 1944, S. 227, Nr. 401.
[1228]) RGBl. 1944 I S. 135.
[1229]) BA-ZNS S 45.
[1230]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 317.
[1231]) BMB 1944, S. 23, Nr. 63; BA-ZNS WR.
[1232]) BA R 43 II/1944 (BA-ZNS WAllg).

19. 6. 1944 Vfg. Hitlers über *Wehrmacht und NSDAP*[1233]).

„In meinem Befehl vom 22. 12. 1943 an die Wehrmacht habe ich angeordnet, daß der Chef des OKW in Durchführung seiner Aufgaben in meinem unmittelbaren Auftrag handelt und hierbei das Einvernehmen mit der NSDAP als der Trägerin des politischen Willens herzustellen hat [. . .]"

20. 6. 1944 Vortrag Speers bei Hitler: *Es seien rund 28 000 Arbeiter beim Ausbau der Führerhauptquartiere eingesetzt;* dennoch bestünde infolge der Zersplitterung der Kräfte die Gefahr, daß in absehbarer Zeit an keiner Stelle in genügendem Umfang und in genügender Stärke Unterkunftsmöglichkeit vorhanden sei[1234]).

20. 6. 1944 *Rückführung der deutschen Truppen von der Insel Elba*[1235]).

20. 6. 1944 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) V 8: Verbot der Beschäftigung von *jüdischen Mischlingen,* auch 2. Grades, als Gefolgschaftsmitglieder des Heeres[1236]).

21. 6. 1944 Einführung der Bezeichnung *Großdeutsches Reich*[1237]).

21. 6. 1944 *Letzter Großeinsatz deutscher Bomber im Osten*[1238]).

22. 6. 1944 *Einbruch der Alliierten in die weitgestreckte Landfront von Cherbourg*[1239]).

22. 6. 1944 *Beginn der sowjetischen Großoffensive gegen die Heeresgruppe Mitte* (2. Armee, 9. Armee, 4. Armee, 3. Pz.Armee)[1240]).

Dieser Großangriff mit vier sowjetischen „Fronten" führte zur Zerschlagung von 38 deutschen Divisionen und drückte die Front aus dem Raum Witebsk – Mogilew bis in die Nähe der ostpreußischen Grenze und den Raum Warschau zurück.

1233) BA NS 6/347.
1234) Willi A. Boelcke (wie Anm. 386), S. 380 f.
1235) Deutschland im Kampf, Mai/Juni-Lieferung 1944, S. 115.
1236) HVBl. 1944 B, S. 167, Nr. 285.
1237) BA-ZNS WAllg (2. 8. 1944).
1238) Hans-Detlev Herhudt von Rohden: Letzter Großeinsatz deutscher Bomber im Osten. In: Europäische Sicherheit, Rundschau der Wehrwissenschaften, Heft 1/1951, S. 21–27.
1239) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 318.
1240) Hermann Gackenholz: Zum Zusammenbruch der Heeresgruppe Mitte im Sommer 1944. Dokumentation. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 3. Jahrg. 1955, S. 317–333. Rolf Hinze: Der Zusammenbruch der Heeresgruppe Mitte im Osten. Stuttgart 1980. Thomas Kröker: Fehleinschätzung der sowjetischen Operationsabsichten im Sommer 1944. Der Zusammenbruch der Heeresgruppe Mitte. Phil.Diss. Karlsruhe 1984. Gerd Niepold: Mittlere Ostfront '44. Darstellung – Beurteilung – Lehren. Herford 1985.

23. 6. 1944 Generaloberst Eduard Dietl, Oberbefehlshaber der Armee Lappland, Inhaber des Eichenlaubs mit Schwertern zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes, ist bei Rückkehr vom Führerhauptquartier bei einem Flugzeugunfall tödlich verunglückt. Hitler erließ einen Tagesbefehl und ordnete einen Staatsakt am 1. Juli 1944 an[1241]).

23. 6. 1944 Verlegung des *Luftwaffenpersonalamtes* von Berlin nach Dessau-Kochstedt (Flak-Kaserne)[1242]).

25. 6. 1944 *Eindringen der Alliierten in die Stadt Cherbourg. Außerdem gewannen sie ostwärts der Orne Gelände; bei Tilly erzielten sie einen tiefen Einbruch*[1243]).

25. 6. 1944 Fernschreiben des Chefs OKW über die *Behandlung Kommandoangehöriger* (zum Befehl Hitlers vom 18. 10. 1942)[1244]).

26. 6. 1944 *Rede Hitlers auf dem Platterhof (Obersalzberg) „vor verantwortlichen Männern der deutschen Rüstungs- und Kriegsproduktion"*, vor Wehrwirtschaftsführern, Rüstungsinspekteuren usw.

Es war die letzte Rede, die Hitler vor einem großen Publikum hielt. Speer hatte ihn dazu veranlaßt und ihm Unterlagen übergeben. Erst am 5. Juli gab Hitler eine kurze Pressenotiz über diese Rede frei. Sie wurde auch später der Öffentlichkeit nicht bekannt und hat den Krieg nur als Tondokument überdauert[1245]). Erst 1966 wurde sie gedruckt[1246]).

27. 6. 1944 Generaloberst Dollmann, Oberbefehlshaber einer Armee im Westen, wurde durch einen „jähen Tod" [Freitod] mitten aus seiner im schweren Abwehrkampf stehenden tapferen Armee herausgerissen[1247]).

28. 6. 1944 In *Cherbourg* hielten sich noch deutsche Teile auf der Mole sowie die Ost- und Westgruppe[1248]).

[1241]) HVBl. 1944 C, S. 179 und Archiv der Gegenwart 1944, S. 6432 C.
[1242]) BA-ZNS ES: Verlegungen.
[1243]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 319.
[1244]) IMT Bd. XXVI, S. 142–146.
[1245]) Willi A. Boelcke (wie Anm. 386), S. 391; vgl. Hans Kehrl: Krisenmanager im Dritten Reich. Düsseldorf 1973, S. 393 ff. „Hitlers gespenstische Rede."
[1246]) „Es spricht der Führer". 7 exemplarische Hitler-Reden. Herausgegeben und erläutert von Hildegard von Kotze und Helmut Krausnick unter Mitwirkung von F. A. Krummacher. Gütersloh 1966, S. 335–368.
[1247]) Nachruf Hitlers im HVBl. 1944 C, S. 181.
[1248]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 322.

30. 6. 1944 OKH/GenStdH/Org Abt – ChHRüst u. BdE/AHA/Stab II (2) erläßt eine *Dienstanweisung für den Höheren Landungs-Pionierführer*[1249]).

30. 6. 1944 *Stärke der allgemeinen SS und der Waffen-SS* sowie die Verteilung ihrer Mitglieder auf die verschiedenen Organisationen[1250]).

Juli 1944

1. 7. 1944 1.55 Uhr wurde der letzte Funkspruch aus der Festung *Cherbourg* abgesetzt. Hitler genehmigte nunmehr, daß die Gruppe Keil im Nordwestteil der Halbinsel auf die Kanalinseln übergeführt wurde[1251]).

1. 7. 1944 Oberst d.G. Graf Stauffenberg wurde zum Chef des Stabes des ChHRüst u. BdE, Generaloberst Fromm, ernannt[1252]).

1. 7. 1944 Aufstellung der dem Allgemeinen Heeresamt unmittelbar unterstellten *Amtsgruppe Artillerie (Ag Art) im OKH.* Der Ag Art werden unterstellt: Artillerie-Abteilung (In 4) und die Heer.Flak-Art.Abt. (In 13)[1253]).

1. 7. 1944 Umbenennung der Abteilung Nebeltruppe und Gasabwehr (AHA/In 9) in *„Abteilung Nebeltruppe, Gasabwehr und Luftschutz"*[1254]).

1. 7. 1944 Staatsakt für den am 23. 6. 1944 (vgl. S. 807) bei einem Flugzeugunfall tödlich verunglückten Generaloberst Dietl, mit Abschiedsworten Hitlers[1255]).

1. 7. 1944 Errichtung von fünf *RAD-Inspektionen* für den Reichsarbeitsdienst für die männliche Jugend im Reichsgebiet[1256]).

3. 7. 1944 Umbenennung der Pionierschule Dessau-Roßlau in *Pionierschule 1*, der Pionierschule für schweren Brückenbau in *Pionierschule 2*[1257]).

[1249]) HM 1944, S. 224, Nr. 389.
[1250]) IMT Bd. XXXV, S. 626–628.
[1251]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 322.
[1252]) Personalveränderungen des OKH/PA.
[1253]) HM 1944, S. 225, Nr. 391.
[1254]) Ebenda, Nr. 393.
[1255]) Archiv der Gegenwart 1944, S. 6432 C.
[1256]) BA-ZNS S 40.
[1257]) HM 1944, S. 225, Nr. 392.

5. 7. 1944 Einführung des *„Ehrenblattes der Deutschen Luftwaffe"* und einer *„Ehrenblatt-Spange"* durch Göring[1258]).

7. 7. 1944 Erlaß des OKW/WZA – AWA über *Beförderung und Gnadenerweis bei Vermißten und Kriegsgefangenen*[1259]).

Vorzugsweise Beförderungen und Beförderungen zum Offizier werden für die Dauer des Krieges nicht mehr durchgeführt. Gnadenerweise für gerichtlich bestrafte Wehrmachtangehörige, die vermißt oder in Kriegsgefangenschaft geraten sind, sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

8. 7. 1944 Einführung eines *Ballonbeobachterabzeichens* durch Verordnung des OKH/PA/P 5[1260]).

10. 7. 1944 Die gegnerischen Truppen begannen, wieder aus dem Frontbeutel ostwärts der Orne anzugreifen. Am gleichen Tage mußte die Front an den Südrand von Caen verlegt werden. Südlich der Stadt gewann der Gegner Gelände. Da die Amerikaner ostwärts und nördlich von St. Lô vorankamen, genehmigte Hitler am 11. 7. den Antrag des Oberbefehlshabers West, in die Linie Südwestrand Prairies Marecageuses – Angeville auszuweichen; der weitere Antrag, in die Linie Confréville – St. Germain zurückzugehen, wurde zurückgestellt[1261]).

11. 7. 1944 Geheimes Fernschreiben des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete an den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz: *Fortsetzung der Einberufung von Arbeitskräften für das Reich und Überführung der Jugendlichen von 10–14 Jahren („Heu-Aktion") in das Reich aus den Flüchtlingslagern in Weißruthenien*[1262]).

12. 7. 1944 *Befehl Hitlers über den Seetransport,* mit den dazu gehörenden Durchführungsbestimmungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht[1263]).

13. 7. 1944 *Erlaß Hitlers über die Aufhebung der Militärverwaltung in Belgien und Nordfrankreich und Bildung der Dienststelle „Reichskommissar für die besetzten Gebiete von Belgien und Nordfrankreich*[1264]).

Der bisherige Militärbefehlshaber, General der Infanterie z.V. von Falkenhausen, wird in die Führerreserve OKH versetzt. Es wurden ernannt:
zum Reichskommissar für die besetzten Gebiete von Belgien und Nordfrankreich: Gauleiter Grohé,

---

[1258]) LVBl. 1944, S. 467, Nr. 930 u. 931.
[1259]) HM 1944, S. 277, Nr. 498.
[1260]) HM 1944, S. 236, Nr. 419.
[1261]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 325.
[1262]) IMT Bd. XXV, S. 288–290.
[1263]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 253–255.
[1264]) Archiv der Gegenwart 1944, S. 6454 G.

zum Wehrmachtbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich: General der Infanterie Grase.
Geschäftsübergabe erfolgte am 18. 7. 1944.

16. 7. 1944 Rückkehr Hitlers vom Obersalzberg (Berghof), wo er sich seit der zweiten Februarhälfte 1944 aufgehalten hatte, in das *Führerhauptquartier „Wolfsschanze" (Ostpreußen)*[1265]).

17. 7. 1944 Generalfeldmarschall Rommel, Oberbefehlshaber der Heeresgruppe B im Westen, wird bei einem Luftangriff auf seinen Kraftwagen schwer verwundet.

18. 7. 1944 In seiner Lagebeurteilung vom 18. 7. 1944 früh teilte der Oberbefehlshaber West mit, daß in der *Normandie* der Kampf weiter das Merkmal einer Material- und Abnutzungsschlacht großen Umfanges trage. Die eigenen *Verluste* betrügen (einschließlich Cherbourg) vom 6. 6. bis 16. 7. rund 100 000 Mann, darunter 2360 Offiziere.
Die Amerikaner konnten in St. Lô eindringen[1266]).

19. 7. 1944 *Dienstanweisung* des OKH/GenStdH/Org Abt. *für den Höheren Offizier für Panzerartillerie*[1267]).

20. 7. 1944 *Mißlungener Bombenanschlag auf Hitler im Führerhauptquartier „Wolfsschanze"*, ausgelöst durch den Oberst d.G. Claus Graf Schenk von Stauffenberg[1268]).

20. 7. 1944 Hitler beauftragt den Leiter der Partei-Kanzlei, Reichsleiter Martin Bormann, in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden die zur *Herbeiführung eines totalen Kriegseinsatzes* notwendigen Anordnungen zu treffen[1269]).

20. 7. 1944 Geheimes Fernschreiben des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei betr. den *Kriegseinsatz ausländischer Jugendlicher von 10 bis 14 Jahren aus dem Ost-Operationsgebiet im Reich* als SS-Helfer, Luftwaffenkampfhelferinnen (Heu- und Luftwaffenhelferaktion)[1270]).

[1265]) A. Hillgruber (wie Anm. 993), S. 469.
[1266]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 326.
[1267]) HM 1944, S. 323, Nr. 595.
[1268]) Vgl. S. 808.
[1269]) BA NS 6/347.
[1270]) IMT Bd. XXV, S. 362–365.

21. 7. 1944 1.00 Uhr *Rundfunkansprachen Hitlers, Görings und von Dönitz an das deutsche Volk*[1271]). *Tagesbefehl Hitlers an das Heer*[1272]). *Aufruf von Dönitz' an die Kriegsmarine*[1273]).

21. 7. 1944 *Einführung des Deutschen Grußes in der Wehrmacht* durch Hitler auf Vorschlag von Göring[1274]).

21. 7. 1944 Der Chef OKW hat die *Herauslösung der ausschließlich zum ChHRüst u. BdE gehörenden Teile der bisherigen Amtsgruppe E Tr. (Truppenabteilung, Gruppe Seelsorge, Stabsgruppe ChHRüst u. BdE) aus dem ihm unterstehenden Wehrersatzamt befohlen;* die Herauslösung erfolgte am 1. August 1944.
Chef des neugebildeten Wehrersatzamtes wurde Generalmajor Weidemann. Dem Wehrersatzamt waren unmittelbar unterstellt: Wehrbezirkskommando Ausland, Berlin; Dolmetscher-Lehrabteilung, Berlin[1275]).

21. 7. 1944 Erlaß eines Dekrets (Krajowa Rada Naradowa) über die *Bildung eines polnischen Heeres (Wojska Polskoje) im Verband der Roten Armee*[1276]).

Hiernach wurde die 1. Polnische Armee (vgl. S. 722), die unter dem Befehl von Generalleutnant Zymunt Berling stand, zum Truppenbestand der ersten Weißrussischen Front gehörte und an deren linken Flügel operierte, mit der Volksarmee (Armija Ljudowa), die alle Partisanengruppen auf polnischem Gebiet umfaßte, vereinigt.

24. 7. 1944 Der Oberbefehlshaber West meldet in seiner Lagebeurteilung in der Zeit vom 6. 6. bis 23. 7. 1944 den Verlust von 2 722 Offizieren und 110 377 Unteroffizieren und Mannschaften. Als Ersatz waren seit dem 6. 6. 10 078 Mann zugeführt worden.
Das Attentat vom 20. 7. hatte keine Folgen gezeigt[1277]).

24. 7. 1944 Sowjetische Truppen erobern Lublin.

[1271]) IMT Bd. XXXI, S. 250.
[1272]) BA-ZNS WAllg.
[1273]) Ebenda.
[1274]) Ebenda; vgl. auch LVBl. 1944, S. 643, Nr. 1205.
[1275]) AN 1944, Nr. 178.
[1276]) Wassilij Tschuikow: Das Ende des Dritten Reiches. Aus dem Russischen übertragen und bearbeitet von Valerian P. Lebedew. München 1966, S. 25 f.
[1277]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 322 f. – Wilhelm von Schramm: Aufstand der Generale. Der 20. Juli in Paris. München 1964.

25. 7. 1944 *Aufruf von 16 kriegsgefangenen Generalen* der zerschlagenen Heeresgruppe Mitte an die Offiziere und Soldaten der deutschen Ostfront, den Kampf aufzugeben[1278]).

Hitler befahl am 8. August dem Reichskriegsgericht, gegen etwa 20 Generale der Heeresgruppe Mitte Anklage wegen militärischen Verrats zu erheben; doch kam es bis zum Zusammenbruch im Mai 1945 nicht mehr dazu.

25. 7. 1944 *Erlaß Hitlers über den totalen Kriegseinsatz*[1279]).

Am 23. 7. war Hitler zu dem von Speer vorgeschlagenen totalen Kriegseinsatz entschlossen. Ihn hatte vor allem die Denkschrift Speers vom 12. 7. über den totalen Kriegseinsatz beeindruckt. Speer mahnte darin: „Das Volk wartet darauf. Mit der Proklamierung Ihres Entschlusses, nunmehr auch die letzten Reserven zu mobilisieren, wird eine tief innerliche Begeisterung ausgelöst werden, wie sie das deutsche Volk seit den Freiheitskriegen nicht mehr empfunden hat."
Die definitiven Besprechungen fanden am 24. Juli statt, nachdem auch Goebbels im Führerhauptquartier eingetroffen war[1280]).

25. 7. 1944 Bestellung von Goebbels zum *Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz* durch Hitler[1281]).

25. 7. 1944 Erlaß Hitlers über den *Selbstschutz im Luftkrieg und den Reichsluftschutzbund*[1282]).

25. 7. 1944 *Erlaß des Chefs OKW:* „Nach dem Wunsch und Willen des Führers geht die Justiz gegen Volksschädlinge ohne Ansehen der Person scharf und unerbittlich vor. Das deutsche Volk, dessen Haltung in aller Schwere des Krieges vorbildlich ist, hat ein Anrecht darauf, daß Verräter und Defaitisten aus seinen Reihen entfernt werden. Wer sich für solche Personen einsetzt, hilft dem Feinde"[1283]).

26. 7. 1944 *Befehl Hitlers für den Ausbau eines rückwärtigen Stellungssystems in Norditalien* (Voralpenstellung)[1284]).

[1278]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 224.
[1279]) RGBl. 1944 I S. 161; vgl. hierzu RdSchrb. 153/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 26. 7. 1944 (BA NS 6/347).
[1280]) Deutschlands Rüstung im Zweiten Weltkrieg (wie Anm. 386), S. 398.
[1281]) RdSchrb. 153/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 26. 7. 1944 (BA NS 6/347); Wilfred von Oven: Finale furioso. Mit Goebbels bis zum Ende. Tübingen 1974, S. 431 ff.
[1282]) RGBl. 1944 I S. 165; RdSchrb. 161/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 25. 7. 1944 (BA NS 6/347).
[1283]) BA-ZNS WR; HM 1944, S. 279, Nr. 499.
[1284]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 267–272.

26. 7. 1944 *Rundfunkansprache von Goebbels* (Rechenschaftsbericht über den 20. Juli 1944)[1285]).

27. 7. 1944 Einnahme von Dünaburg, Bialystok, Lemberg und Stanislav durch sowjetische Truppen[1286]).

27. 7. 1944 Stalin schloß mit den polnischen Kommunisten einen Geheimvertrag, der dem künftigen Polen als Kompensation für die russische Annexion Ostpolens die deutschen Ostprovinzen zusprach[1287]).

27. 7. 1944 (–18. 9.) Abwehrschlacht in der „Tannenberg-Stellung" (Heeresgruppe Nord)[1288]).

27. 7. 1944 Befehl des OKW/AWA/WAllg über das *Führergeschenk für Fronturlauber* (hier: für Volksdeutsche und ausländische Angehörige der Freiwilligenverbände)[1289]).

28. 7. 1944 Um 1.25 Uhr übermittelte der Oberbefehlshaber West die Meldung des Kommandeurs der *Panzer-Lehr-Division* vom 27. 7. abends, wonach seine Division nach 49 Tagen Kampf nunmehr vernichtet sei und der Gegner jetzt von St. Gilles nach Süden weiterrolle[1290]).

28. 7. 1944 Sowjetische Truppen erobern *Brest-Litowsk.*

29. 7. 1944 Sowjetische Truppen nahmen Tukkum ein und erreichten die Rigaer Bucht. *Damit ist die Heeresgruppe Nord (Generaloberst Schörner) in Estland und Lettland von der übrigen deutschen Ostfront abgeschnitten*[1291]).

29. 7. 1944 Chef OKW/WFSt/Ag Ausl – WZA/Ag WZ I: Die Dienststelle *Attaché-Abteilung im GenStdH* wird dem Wehrmachtführungsstab im OKW unterstellt und umbenannt in *Attaché-Abteilung Heer im OKW/WFSt (Amtsgruppe Ausland).*
Die bisherige Dienststelle *Attaché-Abteilung Hauptquartier OKH*

[1285]) Abgedruckt in: Helmut Heiber (Hrsg.), Goebbels-Reden. Band 2: 1939–1945. Düsseldorf 1972, S. 342–359.
[1286]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 121.
[1287]) Alexander Uschakow: Das Erbe Stalins in den deutsch-polnischen Beziehungen. Köln 1970.
[1288]) W. Tieke: Die Abwehrschlacht in der „Tannenberg-Stellung". In: DSJB 1970, S. 257–261.
[1289]) MVBl. 1944, S. 556, Nr. 373.
[1290]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 327.
[1291]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 122.

wird umbenannt in *Verbindungsoffizier WFSt/Ag Ausl zum GenStdH*[1292]).

30. 7. 1944 *Durchbruch des Gegners bei Avranches.* Deutscher Versuch, mit Alarmeinheiten und anderen Kräften eine Abriegelung herbeizuführen[1293]).

30. 7. 1944 Die *eigenen Verluste (im Bereich des OB West)* vom 6. 6. bis 30. 7. 1944 betrugen 127 247 Mann, darunter 3 017 Offiziere. Als Ersatz waren bereits eingetroffen 14 597 Mann; durch weitere Zuführungen, Zuweisungen der anderen Wehrmachtteile und Auskämmaktionen wurde die Gewinnung von etwa 65 000 Mann erwartet. Die Verluste stiegen bis zum 13. 8. auf 3 630 Offiziere und 151 487 Unteroffiziere und Mannschaften. Bis zum 6. 8. waren 14 Generale und 201 Kommandeure ausgefallen[1294]).

30. 7. 1944 Erlaß Hitlers über die *Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren in den besetzten Gebieten;* Gerichtsbarkeit[1295]).

31. 7. 1944 OKH/P 4: Umbenennung der *Feldbewährung* des Offiziernachwuchses in *Feldverwendung*[1296]).

31. 7. 1944 OKH/PA/P 3: *Namhaftmachungen von Offizieren zur Generalstabsausbildung haben bis auf weiteres nicht mehr zu erfolgen* (HM 1944, Nr. 383 tritt außer Kraft)[1297]).

August 1944

1. 8. 1944 *Beginn des Warschauer Aufstandes der polnischen „Heimatarmee"* (General Graf Tadeusz Komorowski). Hitler befiehlt, den Aufstand niederzuschlagen (Befehlshaber: SS-Gruppenführer und General der Waffen-SS von dem Bach-Zelewski)[1298]).

Polnische Widerstandskämpfer erhoben sich und besetzten große Teile der Stadt ohne Hilfe sowjetischer Truppen, die seit Wochen zum Aufstand

---

[1292]) BA-ZNS WAllg.
[1293]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 328.
[1294]) Ebenda, S. 329 f.
[1295]) OKW/WFSt/Qu 2/Verw 1 Nr. 0091196 gKdos, 30. 7. 1944; dazu Erlaß des Chefs OKW/WFSt/Qu WR I/3 Nr. 79/44 vom 18. 8. 1944 (IMT Bd. XXXV, S. 503–514; Bd. XXXVII, S. 355–358; Bd. XXVI, S. 360).
[1296]) HVBl. 1944 C, S. 217, Nr. 283.
[1297]) HM 1944, S. 236, Nr. 418.
[1298]) Information für die Truppe. Heft 8/1968, S. 577.

gegen die deutsche Wehrmacht aufgerufen hatten. Erst Mitte September verdrängten sowjetische Truppen die deutschen Truppen vom rechten Weichselufer und eroberten die Vorstadt Praga. Zwei polnische, unter sowjetischem Befehl stehende Bataillone stießen weiter vor, wurden aber aufgerieben, da sie keine Unterstützung erhielten. Am 2. Oktober 1944 kapitulierten die Reste der Aufständischen, von denen über 100 000 Polen gefallen waren.

1. 8. 1944 Da es im Westen nicht gelungen war, *Avranches* zurückzuerobern, vielmehr einige Panzer bereits durchgebrochen waren und der Raum ostwärts von Avranches dem Gegner nunmehr offenstand, erteilte Hitler dem OB West für die Normandie und die Bretagne *Wehrmachtbefugnisse*, um alle verfügbaren Kräfte einsetzen zu können[1299]).

1. 8. 1944 Erlaß des OKW/WZA über den *weiteren Kriegseinsatz der aus Alters- usw. Gründen aus dem aktiven Wehrdienst ausscheidenden Offiziere*[1300]).

Die Personalämter der Wehrmachtteile leiten die von Hitler geforderte Entlassung der älteren Offizierjahrgänge ein (Berufsoffiziere: 1883 und älter, Nicht-Berufsoffiziere: 1893 und älter). Die ausscheidenden Offiziere sollen in der Kriegswirtschaft tätig werden oder als Zivilangestellte in der Wehrmacht Stellen für die Front freimachen.

1. 8. 1944 *Erster Tagesbefehl Himmlers an die Soldaten des Ersatzheeres*[1301]).

2. 8. 1944 Befehl Hitlers zur *Bildung eines „Ehrenhofes von Generalfeldmarschällen und Generalen des Heeres"*[1302]).

Das Heer soll durch eine „rücksichtslose Säuberungsaktion" von den am Anschlag am 20. Juli 1944 beteiligten „Verbrechern" befreit werden. Die Schuldigen sind sodann der Volksjustiz zu überantworten.

2. 8. 1944 *Befehl Hitlers über schärfste Kräftezusammenfassung innerhalb des Heeres*[1303]).

Beauftragung Himmlers zur Überprüfung und Vereinfachung der Organisation des Heeres, der Waffen-SS, der Polizei und der OT zum Zwecke der Menscheneinsparung.
Die Durchführung dieser Aufgabe übertrug Himmler am 5. 8. 1944 dem SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Oswald Pohl.

[1299]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 328.
[1300]) BA-ZNS WAllg, HPA I 1 und ES: Offiziere.
[1301]) BA-ZNS WAllg.
[1302]) Ebenda.
[1303]) Ebenda.

2. 8. 1944 OKH/HPA/Ag P 2: *Sowjetische Propaganda – Nationalkomitee Freies Deutschland – Bund Deutscher Offiziere*[1304]).

Der ehemalige General der Artillerie von Seydlitz wurde durch das Reichskriegsgericht in Abwesenheit zum Tode, zur Wehrunwürdigkeit und zum Entzug des Vermögens verurteilt.

2. 8. 1944 OKH/P 5/1. Staffel: Vorschläge für *Auszeichnungen von vermißten oder in Gefangenschaft geratenen Soldaten* aller Kriegsschauplätze sind ab sofort nicht mehr zu bearbeiten[1305]).

3. 8. 1944 *Bildung der „Armee Ligurien"* (OB Marschall Graziani) aus der Armeegruppe von Zangen in Norditalien[1306]).

General von Zangen übernahm die militärische Leitung des Ausbaues der rückwärtigen Stellungen.

3. 8. 1944 *Rede Himmlers vor den Reichs- und Gauleitern*[1307]).

3. 8. 1944 *Rede von Goebbels auf der Tagung der Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer der NSDAP in Posen*[1308]).

4. 8. 1944 *Befehl der Heeresgruppe Nord zum Herauslösen des Stabes des Wehrmachtbefehlshabers Ostland*[1309]).

Am 8. 8. 1944 soll der Bereich des Wehrm.Bfh. Ostland zwischen der 16. und der 18. Armee aufgeteilt werden.

5. 8. 1944 Kommandierung des Gen.Lt. Busich, in der Fhr. Res. OKH, zum OKH (ChHRüst u. BdE) AHA als *Leiter des Abwicklungsstabes Mitte*[1310]).

6. 8. 1944 Im Westen ging Vire verloren, im Durchbruchsraum Mayenne und Laval. In der Bretagne erschien der Gegner vor den Festungen; ostwärts Brest konnte er die Festungslinie der 2. Fallsch.Jäg. Div. durchbrechen. Um St. Malo entwickelten sich schwere

---

[1304]) BA-ZNS WAllg u. ES: Nationalkomitee Freies Deutschland.
[1305]) BA-ZNS WAllg.
[1306]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 537 f., 548, 557 u. 593.
[1307]) Theodor Eschenburg: Die Rede Himmlers vor den Reichs- und Gauleitern am 3. August 1944 (in Posen). Dokumentation. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 1. Jahrg. 1953, S. 357–394.
[1308]) Helmut Heiber (wie Anm. 1285), S. 360–404.
[1309]) Abwehrkämpfe am Nordflügel der Ostfront 1944–1945 (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, 5. Band). Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Stuttgart 1963, S. 51, Anm. 119.
[1310]) Personalveränderungen des OKH/HPA.

Kämpfe. Am 7. 8. erschienen Panzer bereits südlich Le Mans, am 8. 8. an der Loire[1311]).

6. 8. 1944 OKH/GenFM Keitel ermächtigte die Oberbefehlshaber der Armeen und die ihnen hinsichtlich der höheren gerichtsherrlichen Befugnisse gleichgestellten Befehlshaber des Feldheeres, in *Gnadensachen von wehrmachtgerichtlich verurteilten Unteroffizieren und Mannschaften* ohne Rücksicht auf die Strafhöhe darüber zu entscheiden, ob wegen *„Bewährung vor dem Feinde"* eine Freiheitsstrafe ganz oder teilweise erlassen oder einem Verurteilten die *Wehrwürdigkeit* wieder verliehen werden soll[1312]).

6. 8. 1944 Himmler übergab dem SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Dr. Kammler verantwortlich die Durchführung aller Vorbereitungen für die Erreichung der Einsatzfähigkeit der „V 2"[1313]).

7. 8. 1944 An der Orne traten anglo-amerikanische Truppen zum Großangriff an[1314]).

7. 8. 1944 *Dienstanweisung Hitlers für den Chef des Wehrmachtsanitätswesens;* dazu Chef OKW/WFSt/Org I Nr. 5008/44 geh. vom 7. 8. 1944[1315]).

7. 8. 1944 (—8. 8.) *Prozeß vor dem Volksgerichtshof in Berlin (Präsident Roland Freisler) gegen die Männer des 20. Juli 1944*[1316]).

Der Volksgerichtshof verhandelte gegen acht aus dem Heer ausgestoßene Offiziere[1317]), die an dem Anschlag des 20. Juli führend beteiligt waren. Die Angeklagten

Generalfeldmarschall	Erwin von Witzleben,
Generaloberst	Erich Hoepner,
Generalmajor	Helmuth Stieff,
	Albrecht von Hagen,
Generalleutnant	Paul von Hase,
	Robert Bernardis,
	Friedrich Karl Klausing und
	Peter Graf Yorck von Wartenburg

wurden am 8. August wegen Hoch- und Landesverrats zum Tode verurteilt. Ihr Vermögen verfiel dem Reich. Das Urteil wurde zwei Stunden nach Verkündung an sämtliche Verurteilten durch Erhängen vollstreckt.

[1311]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 338.
[1312]) BA-ZNS WR.
[1313]) BA-ZNS WAllg.
[1314]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 342.
[1315]) HM 1944, S. 275, Nr. 496.
[1316]) Archiv der Gegenwart 1944, S. 6480 A.
[1317]) Ebenda, S. 6476 B.

8. 8. 1944 Bei Caen entstand eine schwere Krise. Außerdem setzten die Amerikaner ihre Angriffe im Raum von Vire fort, die gleichfalls dazu zwangen, die Front zurückzuverlegen[1318]).

8. 8. 1944 Generalfeldmarschall Paulus, ehemals Oberbefehlshaber der 6. Armee in Stalingrad, der ranghöchste deutsche Offizier in sowjetischer Kriegsgefangenschaft, tritt dem Bund Deutscher Offiziere im Nationalkomitee Freies Deutschland bei und unterzeichnet einen Appell „an die kriegsgefangenen deutschen Offiziere und Soldaten in der UdSSR und an das deutsche Volk!"[1319]).

8. 8. 1944 OKW/AWA: Im Zuge der Vereinheitlichung der Wehrmachtorganisation und der Verwaltungsvereinfachung wird das *Kassen-, Rechnungs- und Kontrollwesen* für alle Wehrmachtteile einheitlich ausgerichtet und auf die einfachste Form gebracht[1320]).

ab 8. 8. 1944 *Kommandierung von Generalen zum OKH/GenStdH zum Ausbau des Ostraumes*[1321]).

9. 8. 1944 Ernennung von Generalen zu *Leitern der Aufstellungsstäbe der Infanterie-Divisionen Breslau, Mähren, Großborn und Rhön*[1322]).

9. 8. 1944 OKW/AWA/WAllg.: Die *Dienstbezüge (Friedensgebührnisse und Kriegsbesoldung)* der Soldaten und Wehrmachtbeamten werden mit Wirkung vom 1. 10. 1944 jeweils für zwei Monate im voraus gezahlt[1323]).

An der Zahlung der Einsatzgebührnisse, Zulagen usw. ändert sich nichts; sie werden wie bisher gezahlt[1324]).

9. 8. 1944 *Neuregelung der Besoldung der Reichsarbeitsdienstführer*[1325]).

Hitler hat angeordnet, daß die RAD-Führer nach den Grundgehaltssätzen der vergleichbaren Dienstgrade der Wehrmacht besoldet werden.

10. 8. 1944 20.30 Uhr meldete der OB West, daß der Gegner über Le Mans in Richtung Alençon weiter vorrückte. Westlich davon stand der

---

[1318]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 342.
[1319]) Bodo Scheurig (Hrsg.): Verrat hinter Stacheldraht, Das Nationalkomitee „Freies Deutschland" und der Bund Deutscher Offiziere in der Sowjetunion 1943–1945. München 1965, S. 155.
[1320]) BA-ZNS WAllg: Beilage zum HVBl. 1944 B, 51. Ausgabe.
[1321]) Personalveränderungen OKH/HPA.
[1322]) Ebenda.
[1323]) HVBl. 1944 B, S. 221, Nr. 346.
[1324]) MVBl. 1944, S. 609, Nr. 407.
[1325]) BA-ZNS WAllg u. HA RAD.

Gegner im Raum von Mayenne. Kräfte, die über La Férte-Bernard in Richtung Nogent le Rotrou vorgingen, wurden zunächst für Aufklärer gehalten.
Um 21.15 Uhr meldete der OB West ergänzend, daß der Gegner nach anfänglichem Stoß in ostwärtiger Richtung jetzt nach Norden über die Linie Mayenne – Beaumont – Bonnetable – La Férte-Bernard eingedreht habe, also im Zusammenwirken mit dem Angriff gegen Falaise eine doppelseitige Umfassung des Pz.AOK 5 und der 7. Armee anstrebe[1326]).

10. 8. 1944 ObdM/Chef Mar Wehr: *Totaler Kriegseinsatz*[1327]).

Die Kriegslage zwingt dazu, alle Kräfte ausschließlich auf die Steigerung unseres Kräftepotentials zu konzentrieren und bis zur äußersten Leistungsfähigkeit für diese Aufgabe auszuschöpfen.

10. 8. 1944 Schrb. der Partei-Kanzlei an die M-Beauftragten und Gaustabsamtsleiter aller Gauleitungen: *Organisatorische Angliederung des RLB*[1328]).

11. 8. 1944 OKH/NSFStdH: „[. . .] Feindliche Agitation verbreitet Gerüchte, daß die Lageentwicklung an der Ostfront seit dem 22. 6. 1944 auf verräterisches Handeln höherer Truppenführer zurückzuführen sei [. . .] Es ist die Aufgabe der *NS-Führung*, das Vertrauen zur militärischen Führung mit allen Mitteln zu stärken"[1329]).

11. 8. 1944 Oberstleutnant d.R. Cäsar von Hofacker wird von Göring wegen seiner von ihm eingestandenen Beteiligung an dem Attentat vom 20. Juli 1944 aus der Luftwaffe ausgestoßen[1330]).

13. 8. 1944 Vom Abend an verschlechterte sich die Lage im Westen rapide; denn die Kanadier rückten vor und setzten ihre Angriffe am 14. 8. fort, wobei sie tiefe Einbrüche erzielten. Auch die Nordwestfront wurde eingebeult; daraufhin wurde der Frontbogen zurückgenommen. An der Südfront stieß der Gegner bis Dompierre und in die Gegend Tourneval vor[1331]).

[1326]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 340 f.
[1327]) BA-ZNS WAllg.
[1328]) BA NS 6/347.
[1329]) BA-ZNS ES: NS-Führung.
[1330]) BA-ZNS WAllg.
[1331]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 343.

14. 8. 1944 Ernennung des Generalleutnants Adolph-Auffenberg-Komarow, in der Führerreserve OKH, zum *Leiter des Aufstellungsstabes der Inf.Div. Döllersheim*[1332]).

15. 8. 1944 Versetzung des Gen.d.Inf. Grase, *Wehrmachtbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich,* in die Führerreserve OKH[1333]).

15. 8. 1944 OKM/Mar Wehr: *Änderung der Bezeichnung „Admiralstabsoffizier" in „Führungsstabsoffizier"*[1334]).

16. 8. 1944 OKH/PA/Ag P 6/10. Abt.: *Überführung der Beamten des höheren und des gehobenen technischen Dienstes (K) d.Res. zu den Kraftfahrparktruppenoffizieren d.Res.*[1335]).

17. 8. 1944 Umbenennung der *„Kraftfahrversuchsstelle des Heereswaffenamtes-Prüfwesen"*, (22) Kummersdorf-Schießplatz, in *„Heeresversuchsstelle für Panzer und Motorisierung"*[1336]).

18. 8. 1944 *Freitod des Generalfeldmarschalls von Kluge,* bisher OB West, als Mitwisser der Vorgänge um den Anschlag auf Hitler am 20. Juli 1944, nach Abgabe des Oberbefehls auf der Heimfahrt im Pkw[1337]).

18. 8. 1944 Kommandierung des SS-Gruppenführers und Generalleutnants der Waffen-SS und der Polizei August Frank, Chef des Wirtschaftsverwaltungsamtes im Hauptamt Ordnungspolizei, zum *OKH-Stab SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Jüttner*[1338]).

20. 8. 1944 Versetzung des Gen.d.Pz.Tr. Kempf, *Wehrmachtbefehlshaber Ostland,* in die Führerreserve OKH[1339]).

20. 8. 1944 *Einführung eines Scharfschützenabzeichens* in drei Stufen für das Heer und die Waffen-SS durch Hitler[1340]).

[1332]) Personalveränderungen OKH/HPA.
[1333]) Ebenda.
[1334]) MVBl. 1944, S. 626, Nr. 431.
[1335]) HM 1944, S. 251, Nr. 459 (zu HM 1943, Nr. 612).
[1336]) HM 1944, S. 271, Nr. 493.
[1337]) BA-ZNS Ordnerreihe Weltkrieg II; RdSchrb. Nr. 219/44 gRs des Leiters der Partei-Kanzlei vom 4. 9. 1944 (BA NS 6/351).
[1338]) BA-ZNS WAllg.
[1339]) Personalveränderungen OKH/HPA.
[1340]) HM 1944, S. 255, Nr. 468; dabei: Durchführungsbestimmungen des Gen.d.Inf. beim Chef GenStdH.

20. 8. 1944 *Einstellung der Bearbeitung der Heiratsanträge mit Ausländerinnen* bis auf weiteres[1341]).

20. 8. 1944 Erlaß des OKW über das *Wehrersatzamt*[1342]).

21. 8. 1944 Wiedereinnahme von Tukkum durch deutsche Truppen. Damit ist die seit 29. Juli 1944 unterbrochene Verbindung mit der Heeresgruppe Nord wiederhergestellt[1343]).

22. 8. 1944 Ernennung des Generalleutnants Kirchheim, Leiter des Sonderstabes C im OKH, zum Inspekteur des Wehrersatzbezirks Berlin und *zum Gerichtsherrn des Zentralgerichts des Heeres*[1344]).

22. 8. 1944 ChHRüst u. BdE/VA, 2. 9. 1944: Die mit ChHRüst u. BdE/Stab I Nr. 150/44 vom 8. 1. 1944 befohlene *unmittelbare Unterstellung der Ag Haushalt unter den ChHRüst u. BdE* ist gemäß der Vfg. des ChHRüst u. BdE/Stab I Nr. 6860/44 vom 22. 8. 1944 mit Wirkung vom 22. 8. 1944 aufgehoben worden. *Ag Haushalt ist in ihrer derzeitigen Gliederung und Aufgabenverteilung ab 22. 8. 1944 unmittelbar dem Chef des Heeresverwaltungsamtes unterstellt.* Die Unterbringung der Ag Haushalt ändert sich nicht[1345]).

22. 8. 1944 Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes *(Einsatz des RADwJ bei der Wehrmacht)*[1346]).

24. 8. 1944 (–2. 9.) *Vernichtung der deutschen 6. Armee durch sowjetische Truppen im Raum südwestlich Kischinew*[1347]).

24. 8. 1944 *Befehl Hitlers für den Ausbau der deutschen Weststellung mit den Mitteln eines Volksaufgebotes*[1348]).

24. 8. 1944 OKW/Truppen-Abt. (Str I): *Auflösung der Kriegswehrmachtgefängnisse Wilna, Dubno in Tarnow und Lemberg*[1349]).

[1341]) LVBl. 1944, S. 686, Nr. 1293.
[1342]) AN 1944, Nr. 178.
[1343]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 230.
[1344]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[1345]) HM 1944, S. 286, Nr. 522.
[1346]) RGBl. 1944 I S. 186; Erläuterungen des OKW hierzu in LVBl. 1944, S. 743, Nr. 1429.
[1347]) H. Kissel: Die Katastrophe in Rumänien 1944. Darmstadt 1964.
[1348]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 272–275.
[1349]) HM 1944, S. 244, Nr. 455.

24. 8. 1944 Anordnung 201/44 des Leiters der Partei-Kanzlei: Ausführungsbestimmungen zu dem Erlaß Hitlers vom 25. Juli 1944 über den *Reichsluftschutzbund*[1350]).

25. 8. 1944 *Kriegserklärung Rumäniens an Deutschland,* nachdem Marschall Antonescu am 23. 8. durch König Michael I. gestürzt worden war[1351]).

25. 8. 1944 *Kampflose Räumung von Paris.* General de Gaulle zieht als „Chef der Provisorischen Republik" in die französische Hauptstadt ein[1352]).

25. 8. 1944 *Erlaß Hitlers über die Ernennung eines Reichskommissars für das Sanitäts- und Gesundheitswesen*[1353]).

25. 8. 1944 Verordnung des Reichsministers der Justiz zur *Sicherung des totalen Kriegseinsatzes*[1354]).

26. 8. 1944 *Befehl Hitlers über die Verlegung des Schwergewichts im Südosten nach dem Mittelbalkan und die Auflockerung der Besetzung der Inseln*[1355]).

26. 8. 1944 Der bulgarische Ministerpräsident Bagrianoff, der am 24. 8. *den Abzug der deutschen Militärmission und aller deutschen Truppen aus Bulgarien* gefordert hatte (Räumung am 31. 8. abgeschlossen), erklärt offiziell den „Rückzug Bulgariens aus dem Kriege" und die Neutralität seines Landes[1356]).

28. 8. 1944 OKW/AWA gibt bekannt, Hitler habe befohlen, an Stelle der *Truppenfahnen und -standarten* solle in Zukunft die Reichskriegsflagge treten[1357]).

28. 8. 1944 OKW/WFSt — WZA: *Fronthilfe für Ostpreußen*[1358]).

[1350]) BA NS 6/347.
[1351]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 230 f.
[1352]) Ebenda, S. 231. — Dietrich v. Choltitz: Soldat unter Soldaten. Zürich 1951, S. 264 ff. — Larry Collins u. Dominique Lapiere: Brennt Paris? Der Kampf um die französische Hauptstadt 1944. Übertragung aus dem Französischen von Dieter Flamm, Gretel Spitzer und Alfred P. Zeller. Bern und München 1964.
[1353]) RGBl. 1944 I S. 185; BA NS 6/348 (RdSchrb. Nr. 215/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 4. 9. 1944).
[1354]) RGBl. 1944 I S. 184.
[1355]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 713 ff.: Die große Absetzbewegung im Südosten. Der Rückmarsch der Heeresgruppe E (ab September).
[1356]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 231.
[1357]) BA-ZNS WAllg; BA NS 6/348; LVBl. 1944, S. 877, Nr. 1674.
[1358]) BA-ZNS WAllg.

Hitler hat auf Antrag des Chefs des Generalstabes des Heeres genehmigt: Aus den höheren Stäben, Versorgungstruppen, rückwärtigen Dienststellen und rückwärtigen Einheiten aller Wehrmachtteile und der Waffen-SS sowie aus der gesamten Ersatzwehrmacht und dem OKW-Bereich sind diejenigen Ostpreußen herauszulösen, die sich freiwillig zur Verteidigung ihrer Heimat im Rahmen der dort eingesetzten Verbände des Heeres bzw. der Waffen-SS melden.

29. 8. 1944 *Aufstand in der Slowakei*[1359]).

29. 8. 1944 *Befehl Hitlers über den Ausbau der Deutschen Bucht*[1360]).

29. 8. 1944 Erlaß des OKW/AWA/WAllg. über Aufstellung und Einsatz von *gemischten Kfz.-Streifen der Wehrmacht, Polizei und des NSKK-Transportkontrolldienstes*[1361]).

30. 8. 1944 Sowjetische Truppen erobern Ploesti, die für Deutschland wichtigste Ölversorgungsquelle, die seit dem 1. 8. 1943 immer wieder von amerikanischen Bombergeschwadern angegriffen worden war.

30. 8. 1944 Erlaß einer *Dienstanweisung für die Abwicklungsämter der Kriegsmarine durch OKM/Skl*[1362]).

30. 8. 1944 Runderlaß des RMdI über die *Erfassung des Geburtsjahrgangs 1928*[1363]).

In Fortsetzung der vorgesehenen Erfassung werden im gesamten Reichsgebiet in der Zeit vom 5. 10. bis 26. 10. 1944 die männlichen Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1928 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt.

31. 8. 1944 In Nordfrankreich erweiterten die Briten ihren Einbruchskeil und stießen über Amiens hinaus vor; außerdem überschritten sie die Somme in Richtung Albert. Dabei wurde der Stab der 7. Armee, der gerade in der Verlegung begriffen war, überrascht und der Oberbefehlshaber, Gen.d.Pz.Tr. Eberbach, gefangengenommen[1364]).

[1359]) Der slowakische Aufstand. In: Helmut Slapnicka, Die Geschichte der Slowakei in neuer Sicht (Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 4. Jahrg. 1956, S. 327 f.). – Wolfgang Venohr: Aufstand für die Tschechoslowakei. Der slowakische Freiheitskampf von 1944. Hamburg 1969. – Ders.: Aufstand in der Tatra. Der Kampf um die Slowakei 1939–44. Königstein/Ts. 1979.

[1360]) W. Hubatsch: (wie Anm. 207), S. 276–279.

[1361]) HM 1944, S. 344, Nr. 646.

[1362]) MVBl. 1944, S. 666, Nr. 465.

[1363]) MBliV 1944, S. 872.

[1364]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 363.

31. 8. 1944 Himmler ernannte den SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Gottlob Berger, Chef des SS-Hauptamtes, zum *Deutschen Befehlshaber in der Slowakei* und beauftragte ihn, den Aufstand (vgl. S. 823) niederzuschlagen und die dortigen Verhältnisse neu zu ordnen[1365]).

31. 8. 1944 Hitler hat befohlen, daß die *Tradition des Reserveregiments List* infolge der Auflösung der 57. Inf.Div. vom Gren.Rgt. 199 der 57. Inf.Div. auf das Gren.Rgt. 19 der 7. Inf.Div. übergeht. Er hat dem Gren.Rgt. 19 das Ärmelband mit der Aufschrift „Inf.Rgt. List" verliehen[1366]).

September 1944

1. 9. 1944 Hitler beauftragte den Leiter der Partei-Kanzlei, den mit *Befestigungsmaßnahmen* betrauten oder zu personeller Unterstützung aufgerufenen Gauleitern in seinem Namen die notwendigen Weisungen zu erteilen[1367]).

1. 9. 1944 Befehl Hitlers über die *Herstellung der Verteidigungsbereitschaft des Westwalls*[1368]).

1. 9. 1944 Befehl des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht für die *Sicherung der deutschen Weststellung und des Westwalls*[1369]).

1. 9. 1944 *Einstellung des Führergeschenks für Fronturlauber* („Führerpaket")[1370]).

Laut Erlaß des OKW/AWA/WAllg. (IIb) vom 25. 8. 1944, Nr. 5150/44 wurde das „Führergeschenk für Fronturlauber" mit Wirkung vom 1. 9. 1944, 0.00 Uhr, zunächst nicht mehr ausgegeben.

1. 9. 1944 Vfg. des OKH/GenStdH/Org Abt. über die *Flagge des Chefs des Generalstabes des Heeres*[1371]).

[1365]) Reichsführer! . . . Briefe an und von Himmler. Herausgegeben von Helmut Heiber. Stuttgart 1968, S. 287.
[1366]) HM 1944, S. 285, Nr. 516.
[1367]) BA NS 6/348.
[1368]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 279–281.
[1369]) Ebenda, S. 282–285.
[1370]) VBl.d.W-SS 1944, S. 144.
[1371]) HM 1944, S. 284, Nr. 515.

Zeittafel

1. 9. 1944 Umgliederung der *Winterkampfschule Truppenübungsplatz Heuberg in die Winterkampf-Lehr- und Versuchsgruppe (Tr.Üb.Pl. Heuberg) nach Kriegsstärkenachweisung 8007* (Seite a–e) vom 1. 9. 1944[1372]).

1. 9. 1944 *Neuregelung der Fliegerzulage* gem. OKL (Chef für Ausz.u. Diszpl.)[1373]).

1. 9. 1944 *Verlegung des Hauptamtes SS-Gericht von München nach Prien am Chiemsee*[1374]).

1. 9. 1944 Bei der *21. Waffen-Geb.Div. der SS „Skanderbeg" (albanische Nr. 1)* in Albanien mehrten sich Anfang September 1944 Überläufer und andere Verfallserscheinungen, so daß schließlich ihre Auflösung verfügt werden mußte[1375]).

2. 9. 1944 Der finnische Reichstag billigte am Abend die vom Außenminister Enckell abgegebene Erklärung über die von der finnischen Regierung beabsichtigte Politik, die sowjetischen Bedingungen für das *Ausscheiden Finnlands aus dem Kriege* anzunehmen mit 113 gegen 46 Stimmen. Sogleich nach der Reichstagssitzung bat der finnische Außenminister gegen 22.00 Uhr den deutschen Gesandten von Blücher zu sich und teilte ihm das Ergebnis der Reichstagssitzung mit. Finnland sei nun gezwungen, die Beziehungen zu Deutschland abzubrechen und die deutschen Truppen, die am 15. 9. noch auf finnischem Boden stehen würden, zu internieren. Durch diese amtliche Erklärung war die Aufkündigung der finnisch-deutschen Waffenbrüderschaft de facto vollzogen; die Wege beider Völker trennten sich nun[1376]).

2. 9. 1944 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE)/GJF über *vormilitärische Wehrertüchtigung und Erziehung der Jugend. Erlaß einer Dienstanweisung für Oberst Graßmann*[1377]).

[1372]) HM 1944, S. 344, Nr. 636.
[1373]) BA-ZNS ES: Fliegerzulage (Beilage zu LVBl. 1944, S. 681, Nr. 1279).
[1374]) SS-Befehlsblatt, 12. Jahrg. Nr. 1, vom 1. 9. 1944.
[1375]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 685.
[1376]) Wipert von Blücher: Gesandter zwischen Diktatur und Demokratie. Erinnerungen aus den Jahren 1935–1944. Wiesbaden 1951, S. 401 ff. – Waldemar Erfurth: Der finnische Krieg 1941–1944. Wiesbaden 1950, S. 274 f. – Emil Schuler: Ausklang in Finnland. Operation „Birke" und „Nordlicht" der 20. Geb.Armee. In: Wehrkunde, 9. Jahrg. 1960, S. 403–408. – KTB-OKW Bd. IV 1, S. 895.
[1377]) BA-ZNS WAllg.

3. 9. 1944 *Hitlers Weisung für die weitere Kampfführung des OB West;* dazu Befehle Hitlers vom 3. 9. und 9. 9. 1944[1378]).

3. 9. 1944 *Die Dienststelle des Deutschen Generals beim Oberkommando der finnischen Wehrmacht wurde durch Vfg. des OKW aufgelöst.* Gen. d.Inf. Erfurth wurde mit seinem Stabe zum *Räumungsstab Süd* bestimmt und erhielt den Auftrag, die Räumung Südfinnlands von deutschen Truppen und Dienststellen zu leiten und bis zum 15. 9. durchzuführen[1379]).

4. 9. 1944 Die Verteidigung des Albert-Kanals wurde dem neu eingeschobenen *Fallschirm-AOK 1* (Gen.Oberst Student) übertragen, dem dazu alle seine Verbände im Heimatkriegsgebiet und die Fallsch.Jäg. Div. 3, 5 und 6 zugeführt wurden, ferner das LXXXVII. AK mit 2 Div., 10 Btlen. und 40 Flakbattr. sowie aus den Neuaufstellungen des Ersatzheeres Sicherungskräfte und Kampfgruppen aus dem Nordwesten[1380]).

4. 9. 1944 Ernennung des Gen.d.Pi. Kuntze, Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer, zugleich zum *Kommandanten des Festungsbereichs West*[1381]).

5. 9. 1944 Umbenennung der Dienststelle *Der Generalinspekteur der Panzertruppen/Vorschriftenstelle in Gen.Insp.d.Pz.Tr./Amtsgruppe Vorschriften und Propaganda*[1382]).

7. 9. 1944 Erlaß Hitlers über die *Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige der deutschen Volksgruppen im Südosten*[1383]).

7. 9. 1944 Erlaß des OKW/WFSt über die *Tätigkeit der Feldjäger*[1384]).

Feldjäger haben die Aufgabe, auf Befehl Hitlers und in unmittelbarer Unterstellung unter den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im rückwärtigen Gebiet kurzfristig und vollständig, notfalls mit rücksichtslosen Mitteln bis zum sofortigen Waffengebrauch, die militärische Zucht und Ordnung in jeder Lage aufrechtzuerhalten.

[1378]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 286–290.
[1379]) W. Erfurth (wie Anm. 1376), S. 277.
[1380]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 366.
[1381]) Personalveränderungen OKH/HPA.
[1382]) HVBl. 1944 C, S. 267, Nr. 348.
[1383]) HM 1944, S. 289, Nr. 530; dazu: Durchführungsbestimmungen des Chefs OKW vom 7. 9. 1944.
[1384]) BA-ZNS WAllg.

8. 9. 1944 *Kapitulation der prowestlich orientierten bulgarischen Regierung Murawieff vor der Sowjetunion.* Nach ihrem Rücktritt im Zuge eines Staatsstreichs Bildung einer Regierung der „Vaterländischen Front"[1385]).

8. 9. 1944 Der Befehlshaber im Wehrkreis XII, Gen.d.Inf. Schroth: „Die aus dem Westen eingeströmten Formationen bieten mit wenigen Ausnahmen ein trauriges Bild unsoldatischer Haltung"[1386]).

8. 9. 1944 *Aufruf Görings an alle Offiziere und Beamte der Luftwaffe*[1387]):

„Das gigantische Ringen um Sein oder Nichtsein Großdeutschlands geht seinem Höhepunkt entgegen [. . .] In diesem Augenblick ist es untragbar, daß irgendwelche Kräfte brachliegen. Eine nicht geringe Zahl von Offizieren und Beamten aller Dienstgrade kann aber zur Zeit nicht ihrem Rang entsprechend eingesetzt werden und wartet daher auf eine Verwendung. Es ist jetzt Pflicht und Ehrensache jedes deutschen Offiziers und Beamten, mit aller Kraft nach einem nutzbringenden militärischen Einsatz [. . .] zu drängen [. . .]".

9. 9. 1944 OKH/GenFM Keitel – geheim: „Der Führer hat befohlen, daß in der gegenwärtigen Lage bei *Feigheitsfällen von Offizieren* schnell und schärfstens vorgegangen wird [. . .] Feigheit ist der schwerste Makel, der einen Offizier treffen kann [. . .]"[1388]).

9. 9. 1944 *Maßnahmen zum totalen Kriegseinsatz;* gemeinsame Verlautbarung des Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz, des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und des Leiters der Partei-Kanzlei[1389]).

10. 9. 1944 *Einnahme von Luxemburg durch die 1. US-Armee*[1390]).

10. 9. 1944 OKH/GenFM Keitel – HPA/Ag P 2: *20. Juli 1944*[1391]).

Der von Hitler berufene Ehrenhof des Heeres hat seine Tätigkeit beendet. Die von ihm unterbreiteten Vorschläge sind von Hitler genehmigt, die Ausgestoßenen und Entlassenen werden vom Volksgerichtshof abgeurteilt. Die Namen sind durch Sonderverfügung des Chefs HPA[1392]) bekanntgegeben. Damit sind die schmachvollen Vorgänge des 20. Juli 1944 für das Heer abgeschlossen.

[1385]) Peter Gosztony: Der Krieg zwischen Bulgarien und Deutschland 1944/45. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau 1967, S. 22–38.
[1386]) BA-ZNS WAllg u. WR.
[1387]) BA-ZNS WAllg.
[1388]) BA-ZNS WAllg u. S 43.
[1389]) BA NS 6/348 (RdSchrb. 235/44 der Partei-Kanzlei vom 11. 9. 1944).
[1390]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 235.
[1391]) BA-ZNS WAllg.
[1392]) BA-ZNS WAllg (16. 9. 1944).

11. 9. 1944 Umbenennung der *Armeegruppe G* (Generaloberst Blaskowitz) in *Heeresgruppe G*[1393]).

12. 9. 1944 *Befehl Hitlers über den Ausbau im Südosten*[1394]).

12. 9. 1944 Chef OKW/WFSt/Org (I): *Angliederung des Transportkorps Speer an die Wehrmacht*[1395]).

13. 9. 1944 Gegen Morgen lief der Dampfer „Lappland" mit Gen.d.Inf. Erfurth und seinem Stabe sowie mit den Restkommandos der deutschen Dienststellen als letztes deutsches Räumschiff von Helsinki aus. Damit war die Räumung Finnlands von deutschen Dienststellen vor Ablauf der Frist beendet (vgl. S. 825)[1396]).

14. 9. 1944 *Befehl des OKW für die Aufstellung des Pz.AOK 6* unter SS-Oberst-Gruppenführer und Generaloberst der Waffen-SS Sepp Dietrich „als Auffrischungs- und verkürzter Führungsstab für die im Oktober und November vom Oberbefehlshaber West heranzuziehenden SS- und Heeres-Pz.Div."[1397]).

Ende Oktober wurde die Ausstattung des Pz.AOK als Voll-AOK befohlen, „da es in Kürze mit Führungsaufgaben rechnen" müsse.

14. 9. 1944 *Einführung des Personenausweises W* für das deutsche Wehrmachtgefolge aus Gründen der Abwehr und der Überwachung der Disziplin durch OKW/AWA im Einvernehmen mit Himmler[1398]).

16. 9. 1944 *Erlaß Hitlers über die militärische Ausbildung im Reichsarbeitsdienst*[1399]).

16. 9. 1944 Oberst Wilhelm Stähle, zuletzt Kommandant des Invalidenhauses Berlin, wird von Göring wegen seiner nach seinem Geständnis erwiesenen Mitwisserschaft an dem auf Hitler am 20. Juli verübten Attentat mit Wirkung vom 30. 8. 1944 aus der Luftwaffe ausgestoßen[1400]).

[1393]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 384.
[1394]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 290–292.
[1395]) BA-ZNS WAllg.
[1396]) Waldemar Erfurth: Der finnische Krieg 1941–1944. 2. überarbeitete Auflage, Wiesbaden 1977, S. 281.
[1397]) H. Jung: Die Ardennenoffensive 1944/45. Göttingen 1971, S. 120 f.
[1398]) HM 1944, S. 23, Nr. 54.
[1399]) BA NS 6/348.
[1400]) Ger van Roon: Wilhelm Stähle. Ein Leben auf der Grenze 1877–1945. München 1969.

18. 9. 1944 (–23. 9.) OKH: *Hitler hat befohlen, daß alle Wehrmachtangehörigen, die sich von abgeschnittenen Frontteilen zur eigenen Linie einzeln oder in Gruppen durchgekämpft haben, besonders ausgezeichnet werden*[1401]).

19. 9. 1944 *Zweiter Erlaß Hitlers über die Befehlsgewalt sowie über die Zusammenarbeit von NSDAP und Wehrmacht in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches*[1402]).

19. 9. 1944 RdSchrb. 252/44 g des Leiters der Partei-Kanzlei: Nach Vortrag von Speer entschied Hitler, die im *Stellungsbau* eingesetzten Facharbeiter der Rüstungs- und Kriegsproduktion seien ihren Betrieben bis spätestens 26. 9. 1944 wieder zur Verfügung zu stellen[1403]).

19. 9. 1944 Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Stab/Chef-Abt. über *Kommandoflaggen für Feldjägerkommandos und Wehrmachtstreifendienst*[1404]).

20. 9. 1944 *Erlaß Hitlers über die Verfolgung politischer Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei*[1405]).

20. 9. 1944 Ernennung des Gen.d.Inf. z.V. Haenicke, *Wehrkreisbefehlshaber Generalgouvernement*, zum *Befehlshaber im Heeresgebiet Generalgouvernement*[1406]).

20. 9. 1944 OKW: *Kontrollbefugnis der Polizei* gegenüber Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS sowie von Wehrmachtstreifen gegenüber allen Personen, auch wenn sie nicht der Wehrmacht oder Waffen-SS angehören[1407]).

20. 9. 1944 Bekanntgabe 254/44 des Leiters der Partei-Kanzlei: *Stellungnahme zu den Vorgängen im Mittelabschnitt der Ostfront und zu den Ereignissen des 20. Juli 1944*[1408]).

21. 9. 1944 OKW/WFSt/Op (H) Qu: *Führungsstab Nordküste*[1409]).

[1401]) BA-ZNS WAllg u. P 5 (1).
[1402]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 292–297.
[1403]) BA NS 6/351.
[1404]) HM 1944, S. 304, Nr. 559.
[1405]) BA-ZNS WAllg.
[1406]) Personalveränderungen OKH/HPA.
[1407]) HM 1944, S. 313, Nr. 571.
[1408]) BA NS 6/348; abgedruckt im Reichsverfügungsblatt Ausgabe A vom 25. 9. 1944 (BA-ZNS S 30).
[1409]) Anordnung 261/44 – gRs – des Leiters der Partei-Kanzlei vom 21. 9. 1944 (BA NS 6/351).

Hitler beauftragt Himmler mit der Vorbereitung und Durchführung der Verteidigung der Nord- und Ostseeküste im Bereich der Wehrkreise X und II.

21. 9. 1944 Fernschreiben des Oberbefehlshabers West: *Befehl Hitlers über totale Kampfmaßnahmen*[1410]).

22. 9. 1944 *Übernahme des Sonderdienstes im Generalgouvernement in das Heer* gemäß der Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA Stab Nr. 40270/44 vom 22. 9. 1944[1411]).

23. 9. 1944 Chef OKW/WFSt/Qu 2 auf besondere Weisung Hitlers: *Maßnahmen gegen Auflösungserscheinungen in der Truppe*[1412]).

23. 9. 1944 *Erlaß Görings*[1413]):

„Eine Reihe von Vorkommnissen hat mir den Beweis erbracht, daß meine Befehle und Weisungen, die ich auf den verschiedenen taktischen und technischen Gebieten erteilt habe, nicht immer mit der notwendigen Tatkraft und Energie durchgeführt worden sind, ja, in manchen Fällen überhaupt nicht zur Ausführung gelangten".

24. 9. 1944 *Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wehrgesetzes*[1414]).

§ 26 erhält einschließlich der Überschrift die Fassung: „Politische Stellung der Wehrmachtangehörigen".

25. 9. 1944 *Erlaß Hitlers über die Bildung des Deutschen Volkssturms*[1415]).

25. 9. 1944 *Befehl Hitlers über die Neuordnung des Kriegsgefangenenwesens*[1416]).

25. 9. 1944 ChHRüst u. BdE/AHA/Stab I b/Bkl: Hitler hat die *Einführung einer neuen Uniform befohlen*[1417]).

[1410]) BA NS 6/348.
[1411]) Im BA-ZNS nicht auffindbar.
[1412]) BA-ZNS S 43.
[1413]) BA-ZNS ES: Luftwaffe.
[1414]) RGBl. 1944 I S. 317; HVBl. 1944 B, S. 333, Nr. 526 (mit Durchführungsbestimmungen des Chefs OKW vom 8. 11. 1944).
[1415]) Veröffentlicht im RGBl. I vom 20. 10. 1944 S. 253; vgl. BA NS 6/348 (RdSchrb. 325/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 15. 10. 1944).
[1416]) BA NS 6/351 (RdSchrb. 289/44 g des Leiters der Partei-Kanzlei vom 30. 9. 1944).
[1417]) HM 1944, S. 326, Nr. 603.

25. 9. 1944 Versetzung des Gen.d.Inf. z.V. Glaise von Horstenau, *Deutscher Bevollmächtigter General in Kroatien,* in die Führerreserve OKH[1418]).

Seinen Dienst regelt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (Beauftragter für die Kriegsgeschichtsschreibung des Südostraumes).

25. 9. 1944 Versetzung des Gen.d.Art. z.V. Vogl, *Vorsitzender der Deutschen Waffenstillstandskommission,* in die Führerreserve OKH[1419]).

25. 9. 1944 Aufstellung der Dienststellen
Höheres Kommando Niederrhein,
Höheres Kommando Oberrhein,
Höheres Kommando Eifel,
Höheres Kommando Saarpfalz[1420]).

27. 9. 1944 ChHRüst u. BdE/AHA: Auflösung der „Gruppe Heeresflieger" beim Chef des Ausbildungswesens und der „Heeresfliegerstammabteilung"[1421]).

29. 9. 1944 Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei: Entscheidung Hitlers über die *Einschränkung der Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen während des Krieges*[1422]).

30. 9. 1944 *Dienstanweisung des ChHRüst u. BdE/S In für den Kommandeur einer Sanitätsoffizier-Ergänzungsabteilung* (tritt mit dem 1. 6. 1944 in Kraft)[1423]).

Oktober 1944

1. 10. 1944 General der Infanterie Rudolf Schmundt, *Chefadjutant der Wehrmacht beim Führer und Chef des Heerespersonalamtes,* Inhaber der „höchsten Stufe des Deutschen Ordens mit Schwertern", Träger des goldenen Parteiabzeichens der NSDAP, ist an den Folgen

---

[1418]) Personalveränderungen des OKH/PA. – Ein General im Zwielicht. Die Erinnerungen Edmund Glaises von Horstenau. Bände 1–3, eingeleitet und herausgegeben von Peter Broucek. Wien 1980–1988.

[1419]) Personalveränderungen des OKH/PA.

[1420]) Personalveränderungen des OKH/HPA. Zu Kommandierenden Generalen der Höh.Kdos. wurden ernannt: Gen.d.Inf. von Förster, Gen.d.Pz.Tr. Kempf, Gen.d.Art. Loch, Gen.d.Art. Engelbrecht.

[1421]) BA-ZNS ES: Heeresflieger.

[1422]) BA-ZNS P 5 (1).

[1423]) HM 1944, S. 300, Nr. 553.

seiner beim Attentat am 20. Juli 1944 erlittenen schweren Verletzungen gestorben[1424]).

1. 10. 1944 Versetzung des Gen.d.Pz.Tr. Ritter von Hubicki, *Deutscher General beim Slowakischen Verteidigungsministerium, zugleich Chef der Deutschen Heeresmission in der Slowakei,* in die Führerreserve OKH[1425]).

1. 10. 1944 Ernennung des Generalmajor Krause, Kommandant der Wehrmachtkommandantur Breslau, zugleich zum *Festungskommandanten von Breslau* und des Generalmajor Deindl, Kommandant der Wehrmachtkommandantur Posen, zugleich zum *Festungskommandanten von Posen*[1426]).

1. 10. 1944 Vereinigung der Laufbahnen der *Nachrichtentechnischen Offiziere (NT) und der Marinenachrichten-Offiziere (MN)* der Kriegsmarine in der neuen Laufbahn *Marinenachrichten-Offiziere (MN)*[1427]).

2. 10. 1944 Beginn des Rückzuges der 20. Gebirgsarmee von der Lappland-Front bis zum Lyngen-Fjord in Nordnorwegen[1428]).

5. 10. 1944 Ernennung des Gen.d.Pz.Tr. von Vormann, in der Führerreserve OKH, zum *Kommandanten des Festungsbereichs Südost,* des Gen.d.Pi. Kuntze, Oberbefehlshaber des Festungsbereichs West, zum *Chef des Ausbildungswesens beim ChHRüst u. BdE, des Gen.d.Fl. Kitzinger, im Ausbaustab für die Luftverteidigungszone West, zum Oberbefehlshaber des Festungsbereichs West*[1429]).

Ernennung des Gen.Lt. Huebner, in der Führerreserve OKH, zum *Befehlshaber Ostslowakei*[1430]).

6. 10. 1944 Ernennung des Gen.d.Pz.Tr. Kempf, Kommandierender General des Höheren Kommandos Oberrhein, zum Kommandierenden General des *Höheren Kommandos Vogesen*[1431]).

7. 10. 1944 Vfg. des OKH/Heeresfeldjustizabteilung beim General zbV beim OKH über *Maßnahmen gegen Auflösungserscheinungen in der Truppe*[1432]).

[1424]) HVBl. 1944 C, S. 269.
[1425]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[1426]) Ebenda.
[1427]) MVBl. 1944, S. 716, Nr. 510.
[1428]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 907 ff.
[1429]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[1430]) Ebenda.
[1431]) Ebenda.
[1432]) BA-ZNS S 43.

7. 10. 1944 RdSchrb. 303/44 des Leiters der Partei-Kanzlei: *Weiblicher Kriegshilfsdienst; hier: Einziehung von 80 000 Frauen zur Wehrmacht*[1433]).

8. 10. 1944 Versetzung des Gen.Lt. Zellner, *Deutscher Befehlshaber im Operationsgebiet Ostungarn,* in die Führerreserve OKH[1434]).

9. 10. 1944 Beauftragung des Gen.Lt. von Erdmannsdorff, *Befehlshaber Ostslowakei,* mit der Führung des XCI. Armeekorps zbV[1435]).

9. 10. 1944 RdSchrb. 309/44 des Leiters der Partei-Kanzlei: *Maßnahmen gegen die zivile Etappe*[1436]).

10. 10. 1944 Sowjetische Truppen sind in der Nacht in Polangen an der Ostseeküste (nördlich Memel) eingedrungen und haben damit die in Lettland zurückgebliebene *Heeresgruppe Nord* von der übrigen deutschen Front abgeschnitten. Die nach Ostpreußen zurückgefallene *3. Pz.Armee* tritt wieder zur *Heeresgruppe Mitte,* zu der außerdem die 4., 2. und die 9. Armee gehören[1437]).

10. 10. 1944 *Erlaß Hitlers über die Wiederaufnahme der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens*[1438]).

10. 10. 1944 *Aufrufe der Gauleiter von Schirach und Dr. Jury an die Bevölkerung der Reichsgaue Wien und Niederdonau zum Bau einer Schutzstellung im Südosten des Reiches*[1439]).

11. 10. 1944 RdSchrb. 313/44 – gRs – des Leiters der Partei-Kanzlei: *Dringlichkeitsfolge beim Ausbau der Oststellungen*[1440]).

12. 10. 1944 Ernennung des Gen.Lt. Burgdorf, bisher Stellv.Chef des Heerespersonalamtes, zum *Chefadjutanten der Wehrmacht beim Führer und Chef des Heerespersonalamtes*[1441]).

[1433]) BA NS 6/348.
[1434]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[1435]) Ebenda.
[1436]) BA NS 6/348.
[1437]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 240 f. – Werner Haupt: Heeresgruppe Nord 1941–1945. Friedberg-3 (Dorheim) (o.J.). – Friedrich Hoßbach: Schlacht um Ostpreußen. Überlingen/Bodensee 1951.
[1438]) RGBl. 1944 I S. 247 u. 251; HM 1944, S. 365, Nr. 692.
[1439]) Archiv der Gegenwart 1944, S. 6554 B.
[1440]) BA NS 6/352.
[1441]) BA-ZNS WAllg (19. 10. 1944).

13. 10. 1944 *Befehl Hitlers zur Bildung einer „Front-OT"* zur Durchführung wichtiger Bauvorhaben in der Heimat und an der Front innerhalb der Organisation Todt[1442]).

14. 10. 1944 *Erzwungener Freitod des Generalfeldmarschalls Erwin Rommel,* zuletzt Oberbefehlshaber der Heeresgruppe B, Inhaber des Eichenlaubs mit Schwertern und Brillanten zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes, wegen seiner Mitwisserschaft am Attentat vom 20. Juli 1944[1443]).

14. 10. 1944 *Erlaß Hitlers über die Verleihung des Namens „Hitler-Jugend" an die 1. Sturmbootflottille des Kommandos der Kleinkampfverbände*[1444]).

15. 10. 1944 *Rundfunkproklamation des Ungarischen Reichsverwesers von Horthy:* Waffenstillstand mit der Sowjetunion und den Westmächten. Ein von deutscher Seite unterstützter Staatsstreich der „Pfeilkreuzler" unter Ferenc Szalasi und die bevorstehende Erstürmung der Budapester Burg durch deutsche Spezialeinheiten zwingen von Horthy zur Zurücknahme des Feuereinstellungsbefehls und zur Kapitulation vor den deutschen Forderungen. Von Horthy und seine Familie werden in Deutschland interniert. Das Szalasi-Regime führt den Krieg auf deutscher Seite weiter[1445]).

15. 10. 1944 RdSchrb. 326/44 des Leiters der Partei-Kanzlei: *Totaler Kriegseinsatz; hier: Rationeller Einsatz der weiblichen Arbeitskräfte innerhalb der Wehrmacht*[1446]).

15. 10. 1944 Ernennung des Gen.d.Inf. Stapf, Chef des Wirtschaftsstabes Ost, zugleich zum *Chef des Feldwirtschaftsamtes im OKW*[1447]).

15. 10. 1944 In die Führerreserve OKH werden versetzt die Kommandanten
des Höheren Kommandos Oberrhein,
des Höheren Kommandos Saarpfalz,

[1442]) BA-ZNS WAllg.

[1443]) Tagesbefehl Hitlers in HVBl. 1944 C, S. 299. Desmond Young, Rommel. Deutsche Übersetzung von Carl Brinitzer. 2. Aufl., München 1976, S. 248 ff.

[1444]) MVBl. 1944, S. 1004, Nr. 759.

[1445]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 242; KTB-OKW Bd. IV 1, S. 828 ff. – Nikolaus von Horthy: Ein Leben für Ungarn. Bonn 1953. – Andreas Hillgruber: Ungarn im Zweiten Weltkrieg. In: Bücherschau der Weltkriegsbücherei, Heft 1/4, 1959, S. 395–404. – Peter Gosztony: Der Kampf um Budapest 1944/45. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 13. Jahrg. 1963, S. 575–585, 654–672, 729–739; 14. Jahrg. 1964, S. 46–61, 92–105, 181–190.

[1446]) BA NS 6/348.

[1447]) Personalveränderungen des OKH/HPA.

des Höheren Kommandos Niederrhein und des Höheren Kommandos Eifel[1448]).

16. 10. 1944 *Dienstanweisung des OKH/Gen.d.Kfw./In 12 für den Höheren Offizier der Kraftfahrparktruppe im OKH*[1449]).

17. 10. 1944 RdSchrb. 330/44 des Leiters der Partei-Kanzlei: *Weiblicher Kriegshilfsdienst — Einziehung von 80 000 Frauen zur Wehrmacht*[1450]).

18. 10. 1944 Beim *1. Appell des Deutschen Volkssturmes* in Bartenstein/Ostpr. verkündete Himmler den Erlaß Hitlers für die Bildung des Deutschen Volkssturms[1451]).

18. 10. 1944 Ernennung des Gen.Lt.Eckstein, in der Führerreserve OKH, zum *Kommandanten der Befestigungen Oberrhein*[1452]).

19. 10. 1944 *Tagesbefehl des Gen.Lt. Burgdorf* an das Heerespersonalamt aus Anlaß seiner Ernennung zum Chef des Heerespersonalamtes[1453]).

19. 10. 1944 Geheimbericht der *„Dienststelle Hauptbannführer Nickel"* im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete an Reichsminister Rosenberg über die *Rekrutierung von baltischen und russischen Jugendlichen im Alter von 15 bis 20 Jahren als Helfer für die deutsche Wehrmacht*[1454]).

23. 10. 1944 OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Stab I a: *Unterstellung des Heeresfeldzeugmeisters für seine Aufgaben im Bereich des Ersatzheeres unter den ChHRüst u. BdE*[1455]).

23. 10. 1944 Beauftragung des Gen.Lt. Juppe, *Heeresinspekteur bei der kroatischen Wehrmacht,* mit der Stellvertretenden Führung der Dienststelle *„Bevollmächtigter Deutscher General in Kroatien"*[1456]).

24. 10. 1944 Verordnung über die *Stiftung des Ärmelbandes „Metz 1944"*[1457]).

[1448]) Ebenda.
[1449]) HM 1944, S. 337, Nr. 628.
[1450]) BA NS 6/348.
[1451]) BA NS 19; auszugsweiser Abdruck der vom Rundfunk übertragenen Rede in Archiv der Gegenwart 1944, S. 6562 ff.
[1452]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[1453]) BA-ZNS WAllg.
[1454]) IMT Bd. XXVII, S. 12—18.
[1455]) HM 1944, S. 338, Nr. 624.
[1456]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[1457]) HM 1945, S. 9, Nr. 23.

Hitler hat zur Erinnerung an die heldenhafte Verteidigung der Festung Metz gegen einen an Zahl und Material überlegenen Gegner durch die Kampfgruppe von Siegroth (Kriegsschauplatz Metz mit unterstellten Truppenteilen aller Wehrmachtteile und der Waffen-SS) die Schaffung eines Ärmelbandes mit der Aufschrift „Metz 1944" als Kampf- und Traditionsabzeichen genehmigt.

24. 10. 1944 Vfg. des OKH/PA/Ag P 6 über die *Uniform der Generale*[1458]).

25. 10. 1944 Versetzung des Gen.d.Art. Wodrig, *Stellv.Kom.Gen.u.Bfh. im Wehrkreis I,* in die Führerreserve OKH; Beauftragung des Gen.Lt. Lasch, mit der Führung des LXIV. AK beauftragt, mit der Wahrnehmung der Geschäfte *des Stellv.Kom.Gen.u.Bfh. im Wehrkreis I*[1459]).

27. 10. 1944 Versetzung des Gen.d.Kav.Graf von Rothkirch und Trach, *Wehrmachtbefehlshaber Weißruthenien,* in die Führerreserve OKH[1460]).

30. 10. 1944 Versetzung des Gen.Lt. Gullmann, *Deutscher Bevollmächtigter General in Albanien,* in die Führerreserve OKH[1461]).

30. 10. 1944 OKH (ChHRüst u. BdE) Ag N/In 7: *Die Heeresschule für Nachrichtenhelferinnen,* bisher Gießen, ist nach Coburg verlegt worden[1462]).

31. 10. 1944 Versetzung des Gen.d.Inf. Roettig, *Generalinspekteur für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht,* in die Führerreserve OKH[1463]).

November 1944

1. 11. 1944 Ernennung des Gen.d.Inf. von Scheele, in der Führerreserve OKH, zum *Präsidenten des Reichskriegsgerichts*[1464]).

[1458]) Abänderung der Vfg. HVBl. 1944 B, Nr. 216 in HVBl. 1944 B, S. 315, Nr. 511.
[1459]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[1460]) Ebenda.
[1461]) Ebenda.
[1462]) HM 1944, S. 342, Nr. 641.
[1463]) Ebenda.
[1464]) Ebenda.

Zeittafel

1. 11. 1944 Ernennung des SS-Obergruppenführers und Generals der Waffen-SS und Polizei Frank zum *Chef des Heeresverwaltungsamtes* im OKH (ChHRüst u. BdE)[1465]).

1. 11. 1944 Ernennung des Gen.d.Art. Keiner, Heeresfeldzeugmeister, zugleich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs des Allgemeinen Heeresamtes im OKH (ChHRüst u. BdE) beauftragt, zum *Chef des Allgemeinen Heeresamtes*[1466]).

1. 11. 1944 Beauftragung des Gen.Lt. Danhauser, in der Führerreserve OKH, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des *Heeresfeldzeugmeisters*[1467]).

1. 11. 1944 *Verordnung über die Änderung, Ergänzung und Neufassung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes*[1468]).
Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz in der Fassung vom 1. 11. 1944, mit Durchführungsbestimmungen[1469]) und den Ausführungsbestimmungen für die Ordnungspolizei vom 10. 11. 1944[1470]).

2. 11. 1944 SS-Führungshauptamt: *Aufstellung der 25. Waffen-Gren.Div. der SS (ungar. Nr. 1)*[1471]).

2. 11. 1944 RdSchrb. 366/44 des Leiters der Partei-Kanzlei: *Freiwilligenmeldungen von Frauen und Mädchen zum Kampfeinsatz gegen den „Feind"*[1472]).

3. 11. 1944 *Sonderanordnung Hitlers zur Verordnung über die Stiftung des Deutschen Kreuzes vom 28. 9. 1941,* mit Durchführungsbestimmungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht[1473]).

3. 11. 1944 Verordnung Görings über die *Einführung einer Nahkampfspange und eines Panzerkampfabzeichens der Luftwaffe*[1474]).

4. 11. 1944 Befehl Hitlers, geheim: „Bei seinen Terrorangriffen auf das Reich spricht der Gegner von der Hölle des deutschen Flakfeuers. Viele seiner Absichten sind durch unsere konzentrierte Flakabwehr ver-

---

[1465]) Ebenda.
[1466]) Ebenda.
[1467]) Ebenda.
[1468]) RGBl. 1944 I S. 289; HVBl. 1944 C, S. 309, Nr. 390.
[1469]) RGBl. 1944 I S. 290 u. 306; HVBl. 1944 C, Beilage zur 60. Ausgabe.
[1470]) BA-ZNS ES: Polizei.
[1471]) BA-ZNS S 37.
[1472]) BA NS 6/349.
[1473]) BA NS 6/349 (RdSchrb. 409/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 19. 11. 1944).
[1474]) LVBl. 1944, S. 808, Nr. 1574 u. 1575; BA-ZNS WAllg.

eitelt worden. *Ich befehle daher die sofortige kurzfristige Steigerung des Flakwaffen- und Munitionsprogrammes [. . .]*"[1475]).

4. 11. 1944 Erlaß Himmlers über Anträge auf *Sühne- bzw. Vergeltungsmaßnahmen für Terror- und Sabotagehandlungen*[1476]).

6. 11. 1944 Versetzung des Gen.d.Inf. Felber, *Befehlshaber der Armee-Abteilung Serbien (Militärbefehlshaber Südost)*, in die Führerreserve OKH[1477]).

8. 11. 1944 *Durchführungsbestimmungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht zum § 26 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 in der Fassung vom 24. 9. 1944*[1478]).

9. 11. 1944 Aufnahme des Lehrbetriebs bei der *Festungsartillerieschule Dolle* (über Tangermünde)[1479]).

9. 11. 1944 Himmler: *Anwendung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes auf die Angehörigen der Deutschen Polizei*[1480]).

10. 11. 1944 *Einführung höherer Stufen zum Panzerkampf- und Erdkampfabzeichen der Luftwaffe* durch Göring[1481]).

11. 11. 1944 *Empfang des Führers der russischen Befreiungsarmee, General Wlassow, durch Reichsaußenminister von Ribbentrop*[1482]).

12. 11. 1944 Der Reichsführer SS und Befehlshaber des Ersatzheeres: *Neuordnung des Heeresbauwesens*[1483]).

12. 11. 1944 OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Stab I b/Bkl: *Tragen des Edelweißabzeichens der Gebirgstruppe*[1484]).

12. 11. 1944 *Versenkung des Schlachtschiffes „Tirpitz" durch britische Bomber*[1485]).

[1475]) BA-ZNS WAllg.
[1476]) BA-ZNS ES: Sabotagehandlungen.
[1477]) Personalveränderungen des OKH/PA.
[1478]) RGBl. 1944 I S. 317; BA-ZNS WAllg.
[1479]) HM 1944, S. 362, Nr. 685.
[1480]) BA-ZNS WAllg u. ES: Polizei; vgl. RdErl. des Chefs der Ordnungspolizei vom 10. 11. 1944: Ausführungsbestimmungen zu diesem Erlaß (BA-ZNS ES: Polizei).
[1481]) LVBl. 1944, S. 812, Nr. 1576.
[1482]) Archiv der Gegenwart 1944, S. 6550 u. 6589 G; vgl. Joachim Hoffmann: Die Geschichte der Wlassow-Armee. Freiburg 1984, S. 135, 331, 400.
[1483]) HM 1945, S. 4, Nr. 7.
[1484]) HM 1944, S. 350, Nr. 661 (zu HVBl. 1944 B, S. 232, Nr. 368).
[1485]) Deutscher Soldatenkalender 1954, S. 11 u. 1955, S. 102.

Zeittafel

12. 11. 1944 OKL/LP: *Überführung der Kriegsgefangenenlager der Luftwaffe an den Reichsführer SS u. BdE/Chef des Kriegsgefangenenwesens*[1486]).

15. 11. 1944 Versetzung des Gen.Major von Schellwitz, *Befehlshaber der Operationszone Alpenvorland* (M.K. 1010), in die Führerreserve OKH. Ernennung des Gen.Lt. Schmidt-Hartung, in der Führerreserve OKH, zum *Befehlshaber in der Operationszone Alpenvorland* (M.K. 1010) unter Aufhebung seines Kommandos zum Oberbefehlshaber Südwest[1487]).

17. 11. 1944 BdE/Chef des Kriegsgefangenenwesens: *Neue Organisation des Kriegsgefangenenwesens*[1488]).

17. 11. 1944 Beauftragung des Generalrichters Bokelberg mit der Wahrnehmung der Geschäfte des *Chefs der Heeresjustiz*[1489]).

17. 11. 1944 OKH/GenStdH: Mit sofortiger Wirkung entfällt beim *Oberbefehlshaber West* die Zusatzbezeichnung „(Oberkommando Heeresgruppe D)"[1490]).

18. 11. 1944 Ernennung des Gen.d.Inf. Müller (Friedrich Wilhelm), *Wehrmachtbefehlshaber Mazedonien, zum Kommandierenden General XXXXIV. Armeekorps zbV*[1491]).

19. 11. 1944 *Einführung der Marine-Frontspange in Bronze* durch den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine[1492]).

19. 11. 1944 Anordnung 405 g des Leiters der Partei-Kanzlei: *Kräfteeinsatz im Stellungsbau während der Wintermonate*[1493]).

22. 11. 1944 OKH/GenStdH/Org Abt.: *Bezeichnung des I c*[1494]).

Bei den Oberkommandos der Heeresgruppen und den AOK (Pz.AOK) sowie bei gleichgestellten Kommandobehörden führt 1. der 3. Generalstabsoffizier die Bezeichnung „I c/A.O.", 2. der Sachbearbeiter „Abwehr" beim I c/A.O. die Bezeichnung „A.O.".

1486) BA-ZNS ES: Kriegsgefangenenlager d.Lw.
1487) Personalveränderungen des OKH/HPA.
1488) BA-ZNS WAllg.
1489) BA-ZNS WR.
1490) BA-ZNS WAllg.
1491) Personalveränderungen des OKH/HPA.
1492) MVBl. 1944, S. 951, Nr. 698.
1493) BA NS 6/352.
1494) HM 1945, S. 15, Nr. 37.

23. 11. 1944 Fernschreiben des OKW/WZA: *Beförderungen von vermißten und kriegsgefangenen Soldaten sind gemäß einer Entscheidung Hitlers ab sofort auszusetzen*[1495]).

23. 11. 1944 *Auflösung der Zentralabteilung des ChHRüst u. BdE*[1496]).

24. 11. 1944 OKW/AWA/WAllg.: *Einführung des Personenausweises „W" im Soldbuch*[1497]).

24. 11. 1944 *Einführung der U-Boots-Frontspange in Silber* durch den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine[1498]).

25. 11. 1944 *Erlaß Hitlers über die Befehlsführung bei abgeschnittenen Truppenteilen*[1499]).

„Der Krieg entscheidet über Sein und Nichtsein des deutschen Volkes. Er fordert rücksichtslosen Einsatz jedes einzelnen. Todesmutige Tapferkeit der Truppen, standhaftes Ausharren aller Dienstgrade und unbeugsame überlegene Führung haben auch aussichtslos erscheinende Lagen gemeistert.
Führer deutscher Soldaten kann nur sein, wer mit allen Kräften des Geistes, der Seele und des Körpers seinen Männern täglich die Forderungen vorlebt, die er an sie stellen muß. Tatkraft und Entschlußfreudigkeit, Charakterfestigkeit und Glaubensstärke und harte unbedingte Einsatzbereitschaft sind seine unerläßlichen Eigenschaften für den Kampf. Wer sie nicht oder nicht mehr besitzt, kann nicht Führer sein und hat abzutreten.
Ich befehle daher: Glaubt ein Truppenführer, der auf sich selbst gestellt ist, den Kampf aufgeben zu müssen, so hat er erst seine Offiziere, dann Unteroffiziere, danach die Mannschaften zu befragen, ob einer von ihnen den Auftrag erfüllen und den Kampf fortführen will. Ist dies der Fall, übergibt er diesem – ohne Rücksicht auf den Dienstgrad – die Befehlsgewalt und tritt selbst mit ein. Der neue Führer übernimmt das Kommando mit allen Rechten und Pflichten."

25. 11. 1944 *Dienstanweisung des OKH/GenStdH/Org Abt. (ChHRüst u. BdE)/AHA/Stab I a für die Waffengenerale im OKH*[1500]).

25. 11. 1944 *Es werden ernannt:*
Gen.d.Inf. Jaschke, Gen.d.Inf.b.Chef GenStdH, *zum Gen.d.Inf. im OKH,*
Gen.d.Kav. Köstring, Gen.d.Frw.Verbände b.Chef GenStdH, *zum Gen.d.Freiw.Verbände im OKH,*

[1495]) BA-ZNS WAllg u. HPA I.
[1496]) AN 1945, Nr. 2.
[1497]) HM 1944, S. 367, Nr. 694.
[1498]) MVBl. 1944, S. 988, Nr. 734.
[1499]) BA-ZNS WAllg; W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 298 f.
[1500]) HM 1944, S. 357, Nr. 679.

Gen.d.Art. Berlin, Gen.d.Art.b.Chef GenStdH, *zum Gen.d.Art. im OKH,*
Gen.d.Pi. Jacob, Gen.d.Pi.u.Fest.b.Chef GenStdH, *zum Gen.d.Pi. u.Fest. im OKH,*
Gen.Lt. Ochsner, Gend.Nbl.Tr.b.Chef GenStdH, *zum Gen.d.Nbl.Tr. im OKH*[1501]).

25. 11. 1944 *Dienstanweisung des OKH/Stellv.Chef PA/II a für höhere Adjutanten im Kriege*[1502]).

25. 11. 1944 *Tagesbefehl des Kdrs. der 95. Inf.Div. u. Fest.Kdt.Memel*[1503]).

„Die Division hat den ehrenvollen Auftrag erhalten, [. . .] die Festung Memel [. . .] zu verteidigen [. . .] Jedes Zurückweichen bedeutet den Tod. Für Feiglinge und Drückeberger ist in einer Festung kein Platz. Sie werden erschossen. Wenn wir tapfer ausharren, mutig kämpfen und draufgängerisch zupacken, ist uns der Sieg sicher und ‚Wir halten Memel'."

25. 11. 1944 *Rede Görings vor Generalstabsoffizieren der Luftwaffe* anläßlich der Einführung des Generalleutnants Koller als Chef des Generalstabes der Luftwaffe am 25. 11. 1944 in „Kurfürst"[1504]).

26. 11. 1944 *Unterstellung aller Kräfte des Heeres, der Luftwaffe und der Waffen-SS zwischen Bienenwald (ausschließlich) und Schweizer Grenze unter Himmler zur Verteidigung des Oberrheins*[1505]).

27. 11. 1944 OKH (ChHRüst u. BdE) Ag HRWes (Chefgr.): *Übernahme des Strafvollzuges im Bereich des Ersatzheeres durch den Chef der Heeresjustiz*[1506]).

Unterstellung der Gruppe „Strafvollzug" der Truppenabteilung unter den Chef der Heeresjustiz.

28. 11. 1944 Erlaß des Chefs OKW/WFSt über *Maßnahmen zur „Ausrottung" von Etappenerscheinungen*[1507]).

[1501]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[1502]) HM 1944, S. 359, Nr. 680.
[1503]) BA-ZNS WAllg.
[1504]) Stenographische Niederschrift in: Hermann Jung, Die Ardennenoffensive 1944/45. Ein Beispiel für die Kriegführung Hitlers. Göttingen 1971, S. 231–249.
[1505]) KTB-OKW Bd. IV 1, S. 419.
[1506]) HVBl. 1944 B, S. 363, Nr. 557; BA-ZNS WR.
[1507]) BA-ZNS WAllg.

29. 11. 1944 *Zweite Anordnung zur Durchführung des totalen Kriegseinsatzes*[1508]).

30. 11. 1944 *Einführung von Bewährungs- und Kampfabzeichen der Kleinkampfmittel* durch den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine[1509]).

30. 11. 1944 (–29. 4. 1945) Acht Dokumente über *Menschenverluste der deutschen Wehrmacht*[1510]).

Dezember 1944

1. 12. 1944 *Verordnung über die Stellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms*[1511]).

1. 12. 1944 (OKH/GenStdH) Org Abt Nr. I/20 973/44 gKdos: *Personallage des Feldheeres im 2. Halbjahr 1944;*
OKW/WEA/Ch, gKdos: *Die Bevölkerung der Jahrgänge 1870–1930 im Deutschen Reich. Stand: Ende 1944*[1512]).

1. 12. 1944 Der Reichsführer SS u. BdE: *Neuordnung des Heeresbauwesens*[1513]).

Sämtliche Bauaufgaben des Heeres werden vom Amt Heeresbauwesen ChHRüst u. BdE verantwortlich durchgeführt. Das Amt Heeresbauwesen untersteht dem ständigen Vertreter des ChHRüst u. BdE, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Jüttner.
Mit der Führung des Amtes Heeresbauwesen wurde der Chef der Amtsgruppe C – Bauwesen des SS-Wirtschafts-Verwaltungsamtes – SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Dr.-Ing. Kammler unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und Ämter beauftragt.

1. 12. 1944 Die Amtskasse des OKW erhält die Aufgaben einer Wehrmachthauptkasse und führt künftig die Bezeichnung *„Wehrmachthauptkasse des OKW"*[1514]).

[1508]) Gemeinsame Anordnung des Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz, des Leiters der Partei-Kanzlei und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht (BA NS 6/349 – RdSchrb. 421/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 30. 11. 1944).
[1509]) MVBl. 1944, S. 989, Nr. 735.
[1510]) Vgl. Hermann Jung (wie Anm. 1504), S. 279–290.
[1511]) RGBl. 1944 I S. 343.
[1512]) Vgl. Hermann Jung (wie Anm. 1504), S. 292 f.
[1513]) HM 1945 S. 4, Nr. 7.
[1514]) AN 1945, Nr. 15.

Zeittafel

2. 12. 1944 Chef OKW/Heeresstab: *Einführung eines Ärmelbandes mit der Aufschrift „Feldmarschall von Mackensen"* für die Angehörigen des Kavallerie-Regimentes 5 der 3. Kav.Brigade auf Befehl Hitlers[1515]).

2. 12. 1944 Fernschreiben HQu OKH/Heeresfeldjustizabteilung: *Nach neuer Entscheidung Hitlers sind Gnadenerweise bei deutschen Vermißten und Kriegsgefangenen unzulässig*[1516]).

2. 12. 1944 Marinechefrichter Ostsee: Vom Oberkommando der Kriegsmarine ist die *Auflösung der Einsatzabteilung* Ostland befohlen worden. Es ist daher keine Bewährung bei der Einsatzabteilung mehr zu verfügen[1517]).

3. 12. 1944 *Richtlinien des OKW/NSF für die Einreichung von Vorschlägen auf bevorzugten Verzicht des Widerrufs bei Soldaten, die Staatsangehörige auf Widerruf sind*[1518]).

4. 12. 1944 Versetzung des Gen.d.Pz.Tr. Kempf, *Kommandierender General des Höheren Kommandos Vogesen*, in die Führerreserve OKH. Ernennung des Gen.d.Inf. Felber, in der Führerreserve OKH, zum *Kommandierenden General des Höheren Kommandos Vogesen*[1519]).

5. 12. 1944 OKW/WZA/WZ (IIIa): *Verleihung von Kriegsauszeichnungen an vermißte, kriegsgefangene und internierte Wehrmachtangehörige*[1520]).

6. 12. 1944 *Dienstanweisung des OKH (ChHRüst u. BdE) Chef Ausb/Stab/Ia für die Höheren Pionier-Offiziere 1 bis 4 beim Ersatzheer*[1521]).

7. 12. 1944 OKW/WZA/Ag WZ (II): *Beförderungstage 1945 in der Wehrmacht*[1522]).

7. 12. 1944 OKW/WR: *Handhabung der Strafrechtspflege in der Wehrmacht*[1523]).

[1515]) BA-ZNS WAllg.
[1516]) BA-ZNS WR.
[1517]) BA-ZNS S 43.
[1518]) HVBl. 1944 B, S. 370, Nr. 572; MVBl. 1945, S. 11, Nr. 3.
[1519]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[1520]) HM 1944, S. 369, Nr. 697 (zu HM 1944, Nr. 572).
[1521]) HM 1944, S. 377, Nr. 711.
[1522]) HM 1945, S. 12, Nr. 25.
[1523]) BA-ZNS WR.

8. 12. 1944 Generalfeldmarschall Paulus und 49 kriegsgefangene Generale in der UdSSR unterzeichnen einen Aufruf *„An Volk und Wehrmacht"*[1524]).

8. 12. 1944 OKL/Chef d. Luftwaffen-Rechtspflege: *Strafvollzug und Bewährung* (Feldstrafgefangenenabteilungen; Neuaufstellung der Gren.Btle. zbV 291 und 292 als Feldbewährungsbataillone)[1525]).

9. 12. 1944 *Dienstanweisung des ChHRüst u. BdE/Chef Ausb/Stab/Ia für die Höheren Infanterie-Offiziere und den Höheren Kavallerie-Offizier des Ersatzheeres*[1526]).

10. 12. 1944 Verordnung über die *Stiftung des Warschauschildes*[1527]).

Der Warschauschild wird verliehen als Kampfabzeichen an Wehrmachtangehörige und Nichtwehrmachtangehörige, die in der Zeit vom 1. 8. bis 2. 10. 1944 an den Kämpfen in Warschau „ehrenvoll" beteiligt waren.

10. 12. 1944 *Erlaß Hitlers zur Überprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet zur Freimachung von Soldaten für die Front*[1528]).

10. 12. 1944 Anordnung Görings, daß nach Einführung der Nennung im *Ehrenblatt der deutschen Luftwaffe* und der damit verbundenen *Ehrenblattspange* mit sofortiger Wirkung der *Ehrenpokal für besondere Leistungen im Luftkrieg* und die *Ehrenschale für hervorragende Kampfleistungen* nicht mehr verliehen werden[1529]).

11. 12. 1944 *Dienstanweisung des OKH/GenStdH/Org Abt für den Kommandeur der Panzerzüge*[1530]).

13. 12. 1944 OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Stab/I b/Bkl: *Neue Uniform*[1531]).

[1524]) Bodo Scheurig (wie Anm. 1319), S. 160.
[1525]) BA-ZNS S 43, S 10.
[1526]) HM 1944, S. 376, Nr. 710.
[1527]) RGBl. 1945 I S. 1; HM 1945, S. 1, Nr. 1. Dort auch die Durchführungsbestimmungen des OKW vom 10. 12. 1944 und die Zusätze des OKH vom 25. 12. 1944.
[1528]) RdSchrb. 3/45 g des Leiters der Partei-Kanzlei vom 4. 1. 1945 (BA NS 6/354); vgl. dort auch gemeinsame Durchführungsbestimmungen des Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz, des Leiters der Partei-Kanzlei und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 10. 12. 1944.
[1529]) LVBl. 1944, S. 889, Nr. 1707.
[1530]) HM 1944, S. 377, Nr. 712.
[1531]) HM 1944, S. 380, Nr. 721 (zu HM 1944, S. 326, Nr. 603).

Zeittafel

16. 12. 1944 *Beginn der deutschen „Ardennen-Offensive" (Unternehmen „Wacht am Rhein") zwischen dem Hohen Venn (Monschau) und dem Nordteil Luxemburgs (Echternach)*[1532]).

Hitlers letzter Großangriff war unter strengster Geheimhaltung vorbereitet worden und wurde damit zu einem Überraschungscoup. Seine Ziele waren, im Westen eine Wende herbeizuführen, Antwerpen zurückzuerobern und die anglo-amerikanische Front aufzuspalten. Zwar gelang es, die Gegner zu überraschen und Anfangserfolge zu erzielen; aber bereits wenige Tage später blieb die Offensive stecken.

16. 12. 1944 Verordnung des Chefs OKW/WR über die *Entlassung der Wehrmachtangehörigen auf Grund des Erlasses von Hitler vom 20. 9. 1944* über die Verfolgung politischer Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht, der Waffen-SS und der Polizei[1533]).

16. 12. 1944 Vfg. des Chefs des Heerespersonalamtes, geheim, über die *Besetzung der Schlüsselstellungen des Heeres mit nationalsozialistischen Offizieren* (Arbeitsrichtlinie für das Heerespersonalamt)[1534]).

16. 12. 1944 OKH/Chef des Heeresverwaltungsamtes: Himmler hat den SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS Wilhelm Küper zum *Generalinspekteur für das Verpflegungswesen* ernannt[1535]).

17. 12. 1944 Erlaß des OKW/WZA – AWA über die *Aussetzung von Beförderung, Gnadenerweis und Wiedereinsetzung in den früheren Stand bei vermißten, kriegsgefangenen oder internierten deutschen Soldaten und Wehrmachtbeamten*[1536]).

18. 12. 1944 Wehrmachtbefehlshaber Norwegen. Den Oberbefehl hatte am 18. 12. 1944 an Stelle des bisherigen Wehrmachtbefehlshabers Norwegen, Generaloberst von Falkenhorst, der Oberbefehlshaber des Geb.AOK 20, Generaloberst Rendulic, übernommen, für den am 2. 1. 1945 die Bezeichnung *Geb.AOK 20 (Wehrmachtbefehlshaber Norwegen)* festgelegt wurde.
Da Rendulic Ende Januar 1945 die Heeresgruppe Nord übernahm, wurde er durch den Gen.d.Geb.Tr. Böhme ersetzt. Dieser blieb bis

---

[1532]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 253; KTB-OKW Bd. IV 1, S. 430 ff. u. Bd. IV 2, S. 1342 ff.; John Toland: Ardennenschlacht 1944. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Helmut Degner. Bern u. München 1960; Hermann Jung (wie Anm. 1504).
[1533]) BA-ZNS WAllg.
[1534]) Ebenda.
[1535]) Ebenda.
[1536]) BA-ZNS WR u. HPA I 1.

zur Kapitulation *Ob.Bfh. 20. Geb.Armee (Wehrmachtbefehlshaber Norwegen)*[1537]).

20. 12. 1944 Versetzung des Gen.d.Art. Kurt Waeger, *Chef des Rüstungsamtes beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion,* in die Führerreserve OKH[1538]).

20. 12. 1944 Umbenennung der *Inspektion für Truppendienst und Erziehung der Luftwaffe in General für militärische Ausbildung der Luftwaffe*[1539]).

21. 12. 1944 *Verordnung über die Annahme und Einstellung von Freiwilligen in die Deutsche Wehrmacht und Waffen-SS*[1540]).

Für die Meldung, Annahme und Einstellung von minderjährigen Freiwilligen in die Wehrmacht oder Waffen-SS bedarf es während des Krieges nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Freiwillige das volkssturmpflichtige Lebensalter erreicht hat.

23. 12. 1944 OKW/WEA: *Übernahme des Zollgrenzschutzes durch den Reichsführer SS*[1541]).

1. Offiziere und Offiziernachwuchs, die bereits zum Heer einberufen sind, verbleiben dort; falls besondere Gründe für eine Überführung zur Waffen-SS vorliegen sollten, bedarf es in jedem Einzelfall der Freigabe durch OKH/PA.
2. Offiziere und Offiziernachwuchs, die sich nicht im aktiven Wehrdienst befinden, stehen bei ihrer Einberufung ohne besonderen Antrag der Waffen-SS zur Verfügung.

26. 12. 1944 Übertragung sämtlicher Bauaufgaben des Heeres auf den *Chef des Heeresbauwesens* als einem selbständigen Amt[1542]).

Die bisherige Amtsgruppe Bau (Ag V IV) ist mit den Abteilungen V 4 und V 7 in dieser Dienststelle aufgegangen.

28. 12. 1944 Luftgaukommando VII, geheim: Territoriale Änderung im Luftgau VII; hier: *Neuaufstellung der Luftgaue V und XIV*[1543]).

[1537]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1327 u. 1335.
[1538]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[1539]) AN 1945, Nr. 16.
[1540]) HM 1945, S. 12, Nr. 24.
[1541]) BA-ZNS WAllg.
[1542]) HM 1945, S. 4, Nr. 7; AN 1945, Nr. 37.
[1543]) BA-ZNS ES: Luftgaukommandos.

30. 12. 1944 OKL/LP, geheim: *Aufstellung von Luftwaffen-Festungsbataillonen. Eingliederung der Lw.Fest.Btle. in das Heer und in die Waffen-SS*[1544]).

31. 12. 1944 *Kriegserklärung der ungarischen Gegenregierung des Generals von Miklós-Dálnoki in Debrecen an Deutschland*[1545]).

General von Miklós-Dálnoki hatte am 5. 12. 1944 in Moskau eine von den Sowjets ins Leben gerufene ungarische Gegenregierung übernommen, die sich am 7. 12. in Debrecen niederließ (erst am 21. 12. öffentlich bekanntgegeben).

Januar 1945

Anfang Januar 1945 bestanden die deutschen Streitkräfte im Osten aus fünf Heeresgruppen. Die in Kurland eingeschlossene *Heeresgruppe Nord* unter Generaloberst Schörner spielte von jetzt ab kaum noch eine Rolle im Kriege. Die *Heeresgruppe Mitte* unter Generaloberst Reinhardt hielt Ostpreußen und Nordpolen am Narew bis zu seinem Zusammenfluß mit der Weichsel nördlich von Warschau. Die *Heeresgruppe A* unter Generaloberst Harpe verteidigte eine von Norden nach Süden führende Linie, beginnend im Raum Warschau an der mittleren Weichsel bis zu den Karpathen in der Tschechoslowakei. Die *Heeresgruppe Süd* unter Gen.d.Inf. Wöhler stand in Ungarn. Die *Heeresgruppe F* unter Generalfeldmarschall Frhr. von Weichs hielt die Nordflanke auf dem Balkan.

1. 1. 1945 Ernennung des Gen.Lt. Paul Danhauser, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Heeresfeldzeugmeisters beauftragt, zum *Heeresfeldzeugmeister.*
Ernennung des Oberst Eduard Martini, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs der Abteilung Truppenabwehr im OKW beauftragt, zum *Chef der Abteilung Truppenabwehr im OKW.*
Beauftragung des Oberst z.V. Georg Queis, Chef des Generalstabes der Deutschen Waffenstillstandskommission, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorsitzers der Deutschen Waffenstillstandskommission[1546]).

[1544]) BA-ZNS ES: Lw.Fest.Btle.; vgl. hierzu Fernschreiben des Luftwaffenpersonalamtes, gKdos, vom 31. 12. 1944.
[1545]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 255, vgl. auch S. 252.
[1546]) Personalveränderungen des OKH/PA.

1. 1. 1945 Hitler verleiht dem Oberstleutnant Hans-Ulrich Rudel, Kommodore des Schlachtgeschwaders 2 „Immelmann", als erstem (und einzigen) Soldaten die neueingeführte – nun allerhöchste – Tapferkeitsauszeichnung, das *Goldene Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes* und befördert ihn zugleich zum Oberst.

Rudel ist der erfolgreichste Kriegsflieger der Welt. In 2530 Einsätzen hat er aus der Luft 519 sowjetische Panzer vernichtet sowie ein Schlachtschiff und zwei Kreuzer der Sowjets versenkt; er wurde fünf Mal verwundet.

1. 1. 1945 Die Soldaten erhalten vom 1. 1. 1945 ab *Wehrmachtbesoldung bzw. Kriegsbesoldung nach den Besoldungstabellen A oder B der Anlagen 1 und 2 zu § 9 Abs. 1 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes in der Fassung vom 1. November 1944*[1547]).

1. 1. 1945 Auf die *uniformierten Angehörigen der Deutschen Polizei* findet vom 1. 1. 1945 ab das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz Anwendung. Die uniformierten Angehörigen der Deutschen Polizei sind mit SS-Soldbuch ausgestattet und erhalten Wehrsold usw. wie die Wehrmachtangehörigen. Die bisherige Abfindung mit Sondergebührnissen nach den für die Angehörigen der Zivilverwaltungen gegebenen Bestimmungen hört damit Ende Dezember 1944 auf[1548]).

1. 1. 1945 *Übernahme der Helferinnen der Ordnungspolizei in das SS-Helferinnenkorps*[1549]).

1. 1. 1945 *Bildung der Laufbahn der Marinesanitätsoffiziere des zahnärztlichen Dienstes d.B. – Marinesanitätsoffiziere (Z) d.B.*[1550]).

Die Marinesanitätsoffiziere (Z) d.B. und die Anwärter (Marinesanitätsoberfähnriche und -fähnriche (Z) d.B.) tragen auf den Schulterstücken und auf dem Jackettärmel den Äskulapstab mit einem „Z" darunter.

1. 1. 1945 Vfg. des OKH/PA über die *Aufnahme von Soldaten in die NSDAP (Änderung des § 26 des Wehrgesetzes vom 24. 9. 1944)*[1551]).

Stellungnahme der Partei-Kanzlei: Die NSDAP ist infolge der personellen Einsparungen im Rahmen des totalen Krieges verwaltungsmäßig nicht in

---

[1547]) RGBl. 1944 I S. 290.
[1548]) LVBl. 1945, S. 45, Nr. 72.
[1549]) RdErl. d. Chef O vom 6. 1. 1945 – Befehlsblatt des Chefs der Ordnungspolizei, 2. Jahrg., Nr. 2, S. 16.
[1550]) MVBl. 1945, S. 60, Nr. 50.
[1551]) BA-ZNS WAllg.

der Lage, Neuaufnahmen zu tätigen; es muß daher die Aufnahme in die NSDAP bis nach Kriegsende zurückgestellt werden.

1. 1. 1945 *Zusammenlegung der Laufbahnen der SS-Führer im Waffen- und Munitionsdienst und der Technischen Führer (W) (TFW) zur Laufbahn „SS-Führer des Feldzeugdienstes"*[1552]).

Die SS-Führer des Feldzeugdienstes ergänzen sich aus
a) SS-Führerbewerbern des Feldzeugdienstes;
b) Feuerwerkern und TUFW mit hervorragendem Zeugnis und Nachweis der Eignung zum SS-Führer.
Die beiden Unterführerlaufbahnen bleiben in der bisherigen Fassung bestehen.

2. 1. 1945 Ernennung des Gen.d.Inf. Ludwig Wolff, in der Führerreserve OKH, zum *Deutschen Inspekteur der ungarischen Verbände im Ersatzheer*[1553]).

2. 1. 1945 Mitteilung des OKW/WZA an die Chefs der Personalämter über die *Änderung der Deutschen Rangordnung*[1554]).

Auf Grund einer Mitteilung der Wehrmachtadjutantur bei Hitler hatte der „Sekretär des Führers" (Bormann) den Chef der Präsidialkanzlei von folgender Anordnung unterrichtet:
„Der Führer hat seine frühere Bestimmung, wonach die Feldmarschälle stets vor sämtlichen Reichsministern und Reichsleitern rangieren, aufgehoben. Reichsminister, Reichsleiter und Feldmarschälle sollen künftig in einer Stufe rangieren und bei Einladungen, bei denen nicht besondere Blocks gebildet werden, alternierend gesetzt werden. Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile sollen bis auf weiteres vor den Reichsministern und Reichsleitern rangieren. Der Führer wünscht, daß diese Anordnung nur, soweit notwendig, vertraulich mitgeteilt wird."

2. 1. 1945 Vfg. des Chefs des Heerespersonalamtes (im Auftrag Hitlers) über die *Erziehung und Haltung des Offizierkorps*[1555]).

3. 1. 1945 Erlaß des Chefs OKW/WFSt/Qu 2 Nr. 08179/44 g II.Ang. über den *personellen Austausch bei bodenständigen Stäben und Dienststellen in Norwegen*[1556]).

3. 1. 1945 OKM/Mar Wehr/Tr II v k: Hitler hat entschieden, daß das *Scharfschützenabzeichen* (vgl. S. 820) den im Erdkampf eingesetzten Sol-

---

[1552]) VBl.d.W-SS vom 1. 1. 1945, S. 4, Nr. 16 u. S. 20, Nr. 78.
[1553]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[1554]) BA-ZNS WAllg.
[1555]) Chef HPA – Nr. 300/45 geh. Ag P 2/Chefgr. 1 a – vom 2. 1. 1945 (BA-ZNS WAllg).
[1556]) BA-ZNS ES: Norwegen.

daten aller Wehrmachtteile verliehen werden kann, sobald die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllt sind[1557]).

3. 1. 1945 Vorläufige Dienstanweisung des Oberkommandos der Luftwaffe für die *Wehrmachthelferinnen* in der Luftwaffe[1558]).

Die Helferinnen werden auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrage entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen. Sie sind nicht Gefolgschaftsmitglieder, gehören jedoch zum Wehrmachtgefolge.

4. 1. 1945 RdSchrb. 3/45 g des Leiters der Partei-Kanzlei an die Gauleiter zum Erlaß Hitlers vom 10. 12. 1944 zwecks *Überprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet zur Freimachung von Soldaten für die Front*[1559]).

5. 1. 1945 Befehl Hitlers zur Erweiterung seiner unmittelbaren Einflußnahme auf die militärischen Belange des Waffen- und Gerätegebietes; das *Arbeitsgebiet der Heeresrüstung übernimmt der Chef des Heeresstabes beim Chef OKW,* Gen.d.Inf. Buhle, der in dieser Hinsicht Hitler unmittelbar unterstellt wird. Die Bezeichnung „ChHRüst u. BdE" entfällt; *neue Bezeichnung für den BdE „Oberbefehlshaber des Ersatzheeres"*[1560]).

10. 1. 1945 Versetzung des Gen.d.Pi. Walter Kuntze, *Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer,* in die Führerreserve OKH (*Auflösung der Dienststelle*);
Ernennung des Gen.Lt. Alexander Bourquin, in der Führerreserve OKH, zum *Inspekteur der freiwilligen Soldaten und landeseigenen Verbände (beim General der Freiwilligenverbände im OKH)*[1561]).

10. 1. 1945 *Verordnung Hitlers zum Schutz der Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm*[1562]).

„Die Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen ist ein erneutes Opfer des deutschen Volkes für seine Soldaten. Ich bestimme daher: Wer sich an gesammelten oder vom Verfügungsberechtigten zur Sammlung bestimmten Sachen bereichert oder solche Sachen sonst ihrer Ver-

---

[1557]) MVBl. 1945, S. 22, Nr. 23.
[1558]) BA-ZNS WAllg.
[1559]) BA NS 6/353.
[1560]) BA-ZNS WAllg; vgl. hierzu Chef des Heeresstabes/Rüst Nr. O 188/45 geh. vom 7. 2. 1945 (BA-ZNS WAllg) u. KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1001.
[1561]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[1562]) RGBl. 1945 I S. 5.

wendung entzieht, wird mit dem Tode bestraft. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung durch Rundfunk in Kraft [. . .]"

11. 1. 1945 OKW/Chef Tr.Abw. Nr. 99/1.45 g (ZD 1/2) V: *Maßnahmen zur Ausrottung von Etappenerscheinungen; hier: Offizieraustausch aller über ein Jahr in Dänemark und Südnorwegen eingesetzten Offiziere*[1563]).

11. 1. 1945 Himmler bestimmt die örtlich zuständigen *Höheren SS-Führer zu Gerichtsherrn über die Kriegsgefangenen* im Rahmen und nach den Vorschriften der Wehrmachtgerichtsbarkeit[1564]).

Die Bearbeitung der Strafsachen gegen Kriegsgefangene erfolgte auch weiterhin durch die bisher zuständigen Heeresgerichte, die ihre Bezeichnungen fortführten; nur in der Person des Gerichtsherrn trat ein Wechsel ein.

11. 1. 1945 Vfg. des Chefs des Heeresverwaltungsamtes über die Vereinigung der Heeres-Besoldungs- und der Heeres-Haushaltsabteilung zur *Heeres-Besoldungs- und Haushaltsabteilung*[1565]).

12. 1. 1945 Verordnung Hitlers über die *Einführung eines Tiefffliegervernichtungsabzeichens*[1566]).

„Der Abschuß feindlicher Tiefflieger mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln ist von besonderer Wichtigkeit. Ich ordne daher die Einführung eines Tiefffliegervernichtungsabzeichens für den Abschuß von Flugzeugen durch Handwaffen oder kleinkalibrige Maschinenwaffen an [. . .]"

12. 1. 1945 *Die Sowjets treten aus dem Brückenkopf Baranow zur Großoffensive an* und durchstoßen rasch die Abwehrfront der 4. deutschen Pz.Armee (Gen.d.Pz.Tr. Graeser). Am 15. 1. nehmen die Sowjets Kielce ein, am 17. 1. Tschenstochau, am 18. 1. Petrikau[1567]).

Die große sowjetische Winteroffensive, die sich Mitte Januar 1945 auf einer Frontbreite von 700 Kilometern von der Memel bis zu den Karpathen entfaltete, rollte unaufhaltsam in westlicher Richtung. Bis zum 1. Februar – innerhalb von 18 Angriffstagen – stießen die sowjetischen Truppen an der Mittelfront bis 300 km vor. Marschall Shukow stand am 1. Februar im Abschnitt von Küstrin bereits an der Oder und war dabei, seinen Brückenkopf auf dem westlichen Flußufer zu verstärken. Im Norden erreichte Marschall Rokossowski zur nämlichen Zeit die Danziger Bucht. Kurland und Ostpreußen waren vom übrigen Deutschland abgeschlossen.

[1563]) BA-ZNS ES: Etappenerscheinungen.
[1564]) BA-ZNS WR.
[1565]) AN 1945, S. 4, Nr. 19.
[1566]) RGBl. 1945 I S. 23; HM 1945, S. 19, Nr. 48 (mit Durchführungsbestimmungen des OKW und Zusätzen des OKH).
[1567]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 258.

Im Süden brach Marschall Konjew ein und drang bis Breslau vor. Das schlesische Industrierevier fiel in wenigen Tagen in die Hand sowjetischer Truppen.

12. 1. 1945 Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses Hitlers vom 20. 9. 1944 über die *Verfolgung politischer Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei.* Veröffentlichung ist nicht vorgesehen[1568]).

12. 1. 1945 Befehl des Oberbefehlshabers des Ersatzheeres[1569]) über das *Auftreten der Soldaten des Ersatzheeres in der Öffentlichkeit:*

„Es werden immer wieder Klagen laut über das unsoldatische Auftreten von Soldaten des Ersatzheeres in der Öffentlichkeit [. . .] Ich verlange von allen Offizieren, daß nicht nur sie selbst, ohne sich je eine Ausnahme zu gestatten, tadellos auftreten, sondern daß sie gegenüber jedem Soldaten (Offizier und Mann) sofort einschreiten, dessen Auftreten unsoldatisch ist. Dabei ist darauf zu achten, daß die Öffentlichkeit nicht gegen den einschreitenden Vorgesetzten aufgebracht wird [. . .] Es bestehen keine Bedenken, Offiziere, die diesem Befehl zuwiderhandeln, indem sie selbst unsoldatisch grüßen oder Laxheiten von Mannschaften in der Öffentlichkeit durchgehen lassen, außerhalb der Dienstzeit zu Sonderdiensten heranzuziehen (z.B. Ausbilden im Erweisen des Deutschen Grußes) [. . .]"

12. 1. 1945 *Umbildung der ehemaligen Stabsgruppe ChHRüst u. BdE (St.Qu OKH) in ObdE/Stab/HQu*[1570]).

Aus der ehem. Stabsgruppe ChHRüst u. BdE (St.Qu OKH) werden gebildet:

1. Eine Gruppe des Stabes ObdE. Bezeichnung: Der Oberbefehlshaber des Ersatzheeres/Stab/Hauptquartier (ObdE/Stab/HQu).
2. I. (Kdrt.-)Abt. des ObdE.
3. II. (Kraftf.-)Abt. des ObdE.
   Beide Abteilungen unterstehen dem Kommandanten HQu des ObdE.
4. Die ehemalige Stabsgruppe ChHRüst u. BdE (St.Qu OKH) ist damit aufgelöst.
5. Zusätzlich werden dem ObdE/Stab/HQu eingegliedert bzw. unterstellt:
   a) das Referat II b der Abt. U des AHA (zugl. Kdt. Bendlerblock),
   b) der Kommandant Düppel,
   c) der Einsatzstab des OKH/ObdE.

12. 1. 1945 *Auflösung der Stadt- und Landwacht*[1571]).

Die bisherigen Landwachtposten werden als „Volkssturmposten" vom Deutschen Volkssturm übernommen. Zur Ausübung der bisher von der

---

[1568]) BA NS 6/354; BA-ZNS ES: Disziplin und Rechtspflege.
[1569]) In Vertretung: Jüttner, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS. KVBl. XIII 1945, S. 19, Nr. 65 u. Beilage.
[1570]) AN 1945, Nr. 39.
[1571]) BA NS 6/353.

Stadtwacht durchzuführenden Aufgaben sind im Bedarfsfall auf Anforderung der örtlich zuständigen Kommandeure der Schutzpolizei diesen die erforderlichen Einheiten des Deutschen Volkssturms zur Verfügung zu stellen.

13. 1. 1945 Die Sowjets beginnen im Raum von Pillkallen (Ostpreußen) eine Großoffensive mit Stoßrichtung West, um die deutsche 3. Pz. Armee (Gen.Oberst Raus) zu zerschlagen und die Ostsee (Kurisches Haff) zu erreichen. Diese Offensive wird unterstützt durch einen sowjetischen Angriff aus dem Raum nördlich Tilsit. Nach fünf Tagen gelingt den Sowjets der operative Durchbruch nach Westen[1572]).

13. 1. 1945 Der *Rückmarsch der deutschen Heeresgruppe E* (Gen.Oberst Löhr) aus Griechenland, Albanien und Südjugoslawien findet an der Drina-Linie seinen vorläufigen Abschluß[1573]).

14. 1. 1945 Die Sowjets treten aus den Weichselbrückenköpfen von Magnuszew und Pulawy nach Westen und Nordwesten zum Großangriff an und durchbrechen die Abwehrfront der 9. deutschen Armee. Am 15. 1. überschreiten sie die Weichsel nördlich von Warschau. In wenigen Tagen wird die deutsche Heeresgruppe A (Gen.Oberst Harpe) – mit Ausnahme der 17. Armee – zwischen der Weichsel südlich Krakau und den Karpathen zerschlagen[1574]).

14. 1. 1945 Die Sowjets treten aus den Narew-Brückenköpfen beiderseits Rozan nach Nordwesten in Richtung Elbing – Frisches Haff gegen die Front der 2. deutschen Armee (Gen.Oberst Weiß) an. Damit wird die im Frontbogen um die Südostgrenze Ostpreußens haltende 4. deutsche Armee an beiden Flanken bedroht[1575]); die Heeresgruppe Mitte (Gen.Oberst Reinhardt) droht, in Ostpreußen eingeschlossen zu werden[1576]).

15. 1. 1945 Die Sowjets treten aus dem Raum von Jaslo zum Angriff gegen den Südflügel der 17. deutschen Armee in Richtung Krakau an (Krakau wird am 19. 1. aufgegeben)[1577]).

15. 1. 1945 *Zusammenlegung der Annahmestellen für den Führernachwuchs des Heeres und der Ergänzungsstellen der Waffen-SS* auf Befehl

---

[1572]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 259.
[1573]) Ebenda.
[1574]) Ebenda.
[1575]) Friedrich Hoßbach: Schlacht um Ostpreußen. Überlingen/Bodensee 1951.
[1576]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 259 f. – Dickert u. Großmann: Der Kampf um Ostpreußen. Ein authentischer Dokumentarbericht. 2. überarbeitete Auflage, München 1960.
[1577]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 260.

Himmlers vom 20. 11. 1944 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 18. 12. 1944[1578]).

Die Ergänzungsstellen werden in drei Inspektionsbereiche zusammengefaßt. Es unterstehen dem Inspekteur West in Northeim/Hannover die Ergänzungsstellen VI, IX, X, XI u. XII. Inspekteur: Oberst Matthaei, Adjutant: SS-Obersturmführer Tanz.

15. 1. 1945 (—17. 1.) *Verlegung des Wehrmachtführungsstabes von Friedberg nach Zossen* (Lager „Maybach I")[1579]).

Die Abfahrt verzögert sich jeweils um bis zu 14 Stunden, da durch Luftangriffe Störungen im Eisenbahnbetrieb eingetreten waren.

15. 1. 1945 Nach Mitteilung im VBl.d.Waffen-SS vom 15. 1. 1945, S. 16 ist die Dienststelle *Befehlshaber der Waffen-SS in den Niederlanden* aufgelöst worden und in die Dienststelle *Führungsstab Nordküste* übergegangen.

16. 1. 1945 In der Nacht zum 16. Januar 1945 ist Hitler in seinem Sonderzug aus dem *Führerhauptquartier „Adlerhorst"* bei Bad Nauheim nach Berlin zurückgekehrt[1580]).

16. 1. 1945 *Reichsmarschall-Befehl Nr. 11:* Bekanntgabe von Urteilen, die im Anschluß an die Räumung des französischen Gebietes und des Südostens gefällt wurden[1581]).

17. 1. 1945 Erste Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die *Stellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms (arbeitsrechtliche Vorschriften)*[1582]).

17. 1. 1945 Ernennung des Generaloberst en Adolf Strauß, in der Führerreserve OKH, kommandiert zum Chef GenStdH, zum *Kommandanten Festungsbereich Ost* (umbenannt in Festungsbereich C- und D-Linie); Versetzung des Generaloberst en Harpe, Ob.Bfh. Heeresgruppe A (Mitte), in die Führerreserve OKH; Ernennung des Generaloberst en Schörner, Ob.Bfh. Heeresgruppe Nord (Kurland), zum Ob.Bfh. Heeresgruppe Mitte[1583]).

[1578]) KVBl. VI 1945, S. 41, Nr. 141.
[1579]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1021 f.
[1580]) Uwe Bahnson/James P. O'Donnel: Die Katakombe. Das Ende in der Reichskanzlei. Stuttgart 1975, S. 26.
[1581]) BA-ZNS S 23.
[1582]) RGBl. 1945 I S. 15.
[1583]) Fernschreiben des OKH/HPA.

17. 1. 1945 Erlaß des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS über *Rang- und Vorgesetztenverhältnis zwischen Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS* „zur Förderung des engen dienstlichen und kameradschaftlichen Verhältnisses und zur Beseitigung bestehender Unklarheiten"[1584]).

18. 1. 1945 Ernennung des Generalobersten Rendulic, Wehrmachtbefehlshaber Norwegen und Ob.Bfh. 20. Gebirgsarmee, zum *Ob.Bfh. Heeresgruppe Kurland;* Ernennung des Gen.d.Geb.Tr. Böhme, in der Führerreserve OKH, zum *Wehrmachtbefehlshaber Norwegen und Ob.Bfh. 20. Gebirgsarmee*[1585]).

19. 1. 1945 Bekanntgabe des Oberkommandos der Kriegsmarine über das *Ärmelband „Hitlerjugend"*[1586]).

Hitler hat den Angehörigen der 1. Sturmbootflottille des Kommandos der Kleinkampfverbände die Berechtigung zum Tragen des Ärmelbandes „Hitlerjugend" erteilt.

20. 1. 1945 Ergänzender Befehl Hitlers (OKW/WFSt/Org (II) 1 Nr. 430/45 geh.) zu seinem Befehl vom 27. 11. 1943 über die *Überprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei zur Freimachung von Soldaten für die Front*[1587]).

Hitler ordnet eine Überprüfung sämtlicher Offiziere, Beamten, Unteroffiziere, Mannschaften sowie aller deutschen männlichen Zivilangestellten und Arbeiter der Jahrgänge 1901 und jünger, in der Ersatzwehrmacht der Jahrgänge 1897 und jünger, an. Die Überprüfung soll die sofortige Abstellung und Inmarschsetzung aller Männer ermöglichen, die unter Anlegung eines allerstrengsten Maßstabes nicht als Schlüssel- und Führungskräfte angesehen werden können.

21. 1. 1945 Die Sowjets überschreiten die schlesische Grenze und erreichen am 22. 1. die Oder nördlich und südlich von Breslau[1588]).

21. 1. 1945 Befehl Hitlers über die *Beauftragung Himmlers mit der Organisation des nationalen Widerstandes an der gesamten Ostfront; Neuaufstellung der Heeresgruppe Weichsel*[1589]).

21. 1. 1945 Befehl Hitlers an die Oberbefehlshaber, Kommandierenden Generale und Divisionskommandeure über frühzeitige Meldung opera-

---

[1584]) HM 1945, S. 20, Nr. 49.
[1585]) Fernschreiben des OKH/HPA.
[1586]) MVBl. 1945, S. 50, Nr. 41.
[1587]) BA NS 6/354 (RdSchrb. 25/45 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 24. 1. 1945).
[1588]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 261.
[1589]) BA NS 6/354 (RdSchrb. 21/45 gRs des Leiters der Partei-Kanzlei vom 23. 1. 1945).

tiver Absichten, so daß ihm ein Eingreifen in die Entschlußfassung möglich ist[1590]).

22. 1. 1945 Für *Ostpreußen* ist ein Luftwaffen-Kommando neu gebildet worden[1591]).

23. 1. 1945 *Beginn der Räumungstransporte aus dem Osten*[1592]).

Zwischen dem 23. 1. und 8. 5. 1945 wurden mehr als zwei Millionen Menschen auf 800 Schiffen in westliche Ostseehäfen evakuiert.

24. 1. 1945 Fernschreiben des OKH/Der Chef der Heeresjustiz: *Fronthilfe*[1593]).

Erlaß über weitgehende Aussetzung von Strafverfahren gegen Soldaten und Wehrmachtbeamte in Vorbereitung: alle Fälle, in denen voraussichtlich nach Verurteilung ganz oder zum großen Teil Aussetzung zu erwarten ist; ausgenommen sind politische Strafsachen und schwere Korruptionsfälle.

24. 1. 1945 Um die *Luftflotte 6,* die den Mittelabschnitt behält, zu entlasten, wird außer dem bereits gebildeten *Luftwaffen-Kommando „Ostpreußen"* (22. 1. 1945) auch noch ein *Luftwaffen-Kommando „Schlesien"* aufgestellt. Dafür wird das VIII. Fliegerkorps eingesetzt. Die rückwärtige Grenze der Luftflotte 6 liegt in einer Linie in der Höhe von Frankfurt a.d.Oder; dadurch wird die Reichsverteidigung auf ihre eigentlichen Aufgaben beschränkt[1594]).

25. 1. 1945 *Umbenennung der Heeresgruppen an der Ostfront*[1595]):

HGru Nord	in HGru Kurland,
HGru Mitte	in HGru Nord,
HGru A	in HGru Mitte; eingeschoben HGru Weichsel,
HGru Süd	unverändert.

25. 1. 1945 Die neugebildete *Heeresgruppe Weichsel,* zu deren Oberbefehlshaber Himmler ernannt worden ist, übernimmt den Abschnitt von Glogau bis Elbing mit dem Hauptquartier in Deutsch-Krone[1596]).

25. 1. 1945 Betr. *Wehrdienst der Polizei* hat der Chef OKW mit Erlaß Nr. 399/45 geh. WFSt/Org (III) im Einvernehmen mit Himmler auf Grund der §§ 5, 37 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 angeordnet:

[1590]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 300.
[1591]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1031.
[1592]) Die Welt, Nr. 99, 29. 4. 1975: Interview mit Karl Dönitz.
[1593]) BA-ZNS WAllg.
[1594]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1035 f.
[1595]) Ebenda, S. 1022 u. 1037.
[1596]) Ebenda, S. 1035.

1. Die
   a) im Kampf an der Front,
   b) im „Bandenkampf" im rückwärtigen Gebiet,
   c) im Heimatkriegsgebiet zur Schadensbekämpfung

eingesetzten und hierfür jeweils kurzfristig bereitgestellten Angehörigen der Polizei und des SD stehen für die Dauer dieser Verwendung im aktiven Wehrdienst.
2. Einzelheiten über das Verfahren der künftigen Wehrüberwachung, Führung der Wehrkarteimittel befiehlt das Oberkommando der Wehrmacht/Wehrersatzamt im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS/SS-Hauptamt[1597]).

25. 1. 1945 Befehl des OKH (GenFM Keitel) über *Maßnahmen gegen Selbstverstümmelung*[1598]).

„[. . .] Jeder Soldat, ob jung oder alt, muß wissen, daß jede Art von Selbstverstümmelung, auch vorsätzlich herbeigeführte Erkrankung oder Erfrierung, in diesem schwersten Schicksalskampf unseres Vaterlandes ebenso wie Fahnenflucht und Feigheit ein schmähliches Verbrechen, ein Verrat an der Gemeinschaft ist, und daß jeder sein Leben verwirkt, der nur versucht, sich durch Selbstverstümmelung dem Wehrdienst zu entziehen [. . .]"

26. 1. 1945 Die Sowjets, deren Vorhuten am 21. 1. in Elbing eingedrungen waren, die Stadt jedoch nicht halten konnten, stoßen bei Tolkemit zum Frischen Haff durch und *schneiden damit Ostpreußen von seinen Landverbindungen ab*[1599]).

26. 1. 1945 *Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes*[1600]).

Hitler hat befohlen, die Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet mit dem Ziel zu überprüfen, das Höchstmaß von Soldaten zur Abgabe an die Front freizustellen. Die Dienststellen der Wehrmacht, der Waffen-SS und der Polizei sind verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu erteilen und Unterlagen zu beschaffen.

26. 1. 1945 Der Leiter der Partei-Kanzlei gibt mit „Bekanntgabe 28/45" einen Befehl des Chefs OKW (o.Dat.) vertraulich zur Kenntnis, in dem *Auffassungen Hitlers über das Eingreifen der Führung „mit fester Hand"* mitgeteilt werden. Hitler fordert unter allen Umständen bedingungslose Ausführung von Befehlen und absolute Zuverlässigkeit der Meldungen. Militärische Führer, die in diesen beiden

---

[1597]) BA R 19/317. Ausführungsbestimmungen dazu und weitere einschlägige Unterlagen konnten nicht ermittelt werden.
[1598]) BA-ZNS WAllg.
[1599]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 262.
[1600]) RGBl. 1945 I S. 20; HVBl. 1945 B, S. 31, Nr. 41; MVBl. 1945, S. 67, Nr. 59. Als Sondergericht wird für den Bereich der Kriegsmarine gemäß § 3 der VO das Gericht der Kriegsmarine Berlin bestimmt.

Punkten versagen, müssen rücksichtslos – in allen geeigneten Fällen mit dem Tode – bestraft werden[1601]).

26. 1. 1945 Versetzung des Generalobersten Hans Reinhardt, *Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord,* in die Führerreserve OKH unter Beibehaltung des Oberbefehls bis zum Eintreffen und erfolgter Einweisung des neuen Oberbefehlshabers. Generaloberst Rendulic, *Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Kurland* (vgl. S. 855), wird zum *Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord* ernannt. Gen. d.Inf. Hilpert, mit der Führung der 16. Armee beauftragt, wird mit der *stellvertretenden Führung der Heeresgruppe Kurland* beauftragt bis zur Neubesetzung der Heeresgruppe[1602]).

27. 1. 1945 Ernennung des Gen.d.Inf. Lasch, Stellvertretender Kommandierender General und Befehlshaber im Wehrkreis I, zum *Kommandanten des Festungsbereichs Königsberg und der Festung Königsberg*[1603]).

27. 1. 1945 Lagebesprechung in Berlin: Die militärische Situation u.a.; *Erörterungen über das Offizierbeförderungswesen und über Verwendungsmöglichkeiten von abqualifizierten höheren Offizieren in niedrigeren Dienststellen*[1604]).

28. 1. 1945 Hitler ernannte den General Wlassow zum *Oberbefehlshaber der russischen Streitkräfte* mit den Befugnissen eines Oberbefehlshabers. Er erhielt das Recht, Offiziere bis zum Oberstleutnant zu ernennen. General Wlassow hatte auch die Nationalkommitees einspannen wollen, doch war dieser Vorschlag aus Rücksicht auf die Ukrainer abgelehnt worden[1605]).

28. 1. 1945 *Befehl Hitlers über den Einsatz des Volkssturms*[1606]).

28. 1. 1945 Die *Winterschlacht in den Ardennen,* die am 16. 12. 1944 begonnen wurde und in ihrer zweiten Phase dazu führte, daß das gewonnene Gelände schrittweise dem Gegner wieder überlassen werden mußte, ist zu Ende gegangen[1607]).

[1601]) BA-ZNS Ordner „Führerbefehle".
[1602]) Fernschreiben des OKH/HPA.
[1603]) Ebenda.
[1604]) IMT Bd. XXXIII, S. 81–141.
[1605]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1431 u. 1052.
[1606]) W. Hubatsch (wie Anm. 207), S. 301.
[1607]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1032.

28. 1. 1945 *Bestimmungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über das Verhalten von Offizier und Mann in Krisenzeiten*[1608]).

Hitler hat durch verschiedene Befehle und Weisungen die Aufsichtspflicht der Führer und Unterführer sowie die Pflicht zum Waffengebrauch, zur Festnahme und zur Berufung von Standgerichten erheblich erweitert.

29. 1. 1945 In allen Wehrkreisen sind jetzt die *Gneisenau-Verbände* (ausschließlich der Schulen) aufgestellt worden[1609]).

30. 1. 1945 *Letzte Rundfunkansprache Hitlers an das deutsche Volk am 12. Jahrestag der „Machtergreifung"*[1610]):

Nochmals beschwor Hitler den Widerstandswillen jedes Deutschen gegen die „innerasiatische Sturmflut [. . .] Ich verlange von jedem Deutschen, daß er jedes Opfer auf sich nimmt [. . .]"

30. 1. 1945 Die Sowjets erreichen die Oder zwischen Frankfurt/Oder und Küstrin; sie bilden Brückenköpfe nördlich und südlich von Küstrin westlich der Oder[1611]).

30. 1. 1945 Das *sowjetische U-Boot „S 13"* versenkte in der Danziger Bucht das deutsche Flüchtlingsschiff „Wilhelm Gustloff" mit drei Torpedos; 8000 Menschen starben. Nur zehn Tage danach (in der Nacht vom 9. zum 10. 2. 1945) torpedierte die „S 13" dann den mit mindestens 3000 Flüchtlingen und verwundeten Soldaten überfüllten Luxusdampfer des Norddeutschen Lloyd „General von Steuben"[1612]).

30. 1. 1945 Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses Hitlers über die *Wiederaufnahme der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens*[1613]).

Neufassung des § 2 der Durchführungsverordnung vom 10. 10. 1944[1614]).

31. 1. 1945 *Befehl Hitlers über Vorrang der Waffenproduktion vor Einberufungen aus der Rüstung und Kriegsproduktion*[1615]).

[1608]) BA-ZNS WR.
[1609]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1056.
[1610]) Abgedruckt bei Erhard Klöss (Hrsgb.): Reden des Führers. Politik und Propaganda Adolf Hitlers 1922–1945. München 1967, S. 318–324. Es war Hitlers kürzeste Rede. Sie dauerte knapp 20 Minuten.
[1611]) Hillgruber/Hümmelchen (wie Anm. 185), S. 263.
[1612]) Ch. Dobson, J. Miller u. R. Payne: Der Untergang der Wilhelm Gustloff. In: „Welt am Sonntag", Nr. 30–32, 1979.
[1613]) RGBl. 1945 I S. 23.
[1614]) RGBl. 1944 I S. 251.
[1615]) BA NS 6/354; vgl. dazu RdSchrb. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 2. 2. 1945 (BA NS 6/353).

31. 1. 1945 *Befehl Hitlers für die Unterstellung aller in die Ostfront zu überführenden Teile der Flakartillerie unter den Gen.d.Art. Berlin*[1616]).

31. 1. 1945 Befehl des Chefs des Heerespersonalamtes (im Auftrage Hitlers) über die *Verwendung der Offiziere des Heeres im 6. Kriegsjahr*[1617]).

„[. . .] In diesem Höhepunkt sind die Offiziere ganz besonders dazu berufen, dem deutschen Volk ein Beispiel für Einsatzfreudigkeit zum Dienst mit der Waffe zu geben. Es müssen deshalb alle im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, soweit sie in der Lage sind, die Waffen zu tragen, im Dienst bleiben, auch wenn sie auf Grund ihrer Leistungen und ihres Könnens bei den immer mehr eintretenden Einsparungen von Verwaltungs- und Stabsstellen nicht mehr eine dienstgradmäßige Verwendung finden können [. . .]"

31. 1. 1945 Befehl des Oberbefehlshabers des Ersatzheeres über die *Aussetzung von Strafverfahren für den Fronteinsatz*[1618]).

31. 1. 1945 Auflösung der Dienststelle *Befehlshaber des Heeresgebietes Generalgouvernement*[1619]) und der *Wehrkreisverwaltung XXI*[1620]).

31. 1. 1945 *Verluste der deutschen Wehrmacht* (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) vom 1. 9. 1939 bis 31. 1. 1945[1621]).

Februar 1945

Anfang Februar standen an der Westfront drei Heeresgruppen mit zusammen 60 Divisionen, darunter neun Pz.- u. Pz.Gren.Div. Am rechten Flügel in den Niederlanden und am Niederrhein führte die *Heeresgruppe H* (Ob.Bfh. seit 25. 1. 1945 Gen.Oberst Blaskowitz) mit der 25. Armee und der 1. Fallschirm-Armee. Im Abschnitt zwischen Roermond und südlich Trier stand die *Heeresgruppe B* (GenFM Model) mit der 15. Armee, der 5. Pz. Armee und der 7. Armee. Die Front zwischen Saar und Rhein sowie dem Oberrhein und im Elsaß führte die *Heeresgruppe G* (Ob.Bfh. seit 25. 1. 1945 SS-Oberst-Gru.Fhr.u.Gen.Oberst der Waffen-SS Hausser), nachdem Himmler Ende Januar die HGru Weichsel an der Ostfront übernommen hatte und die *HGru Oberrhein* aufgelöst worden

[1616]) BA NS 6/354 (Anordnung 41/45 gRs des Leiters der Partei-Kanzlei vom 31. 1. 1945).
[1617]) Mit Durchführungsbestimmungen vom 25. 3. 1945 (BA-ZNS WAllg).
[1618]) BA-ZNS WR.
[1619]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[1620]) BA-ZNS WAllg.
[1621]) In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 12. Jahrg. 1962, S. 550.

war. Der Heeresgruppe G unterstanden die 1. Armee und die 19. Armee[1622]).

1. 2. 1945 Die Waffen-SS stellt eine neue *Division „30. Januar"* auf. Aus der Ers-Brig. „Großdeutschland" wird die *Division „Kurmark"* gebildet, die im Kampfe liegt. Aus der Schule Döberitz wird eine *Division „Berlin"* aufgestellt[1623]).

1. 2. 1945 Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur *Änderung des Militärstrafgesetzbuchs*[1624]).

§ 147 Abs. 2 MStGB, der die strafrechtliche Haftung beim Versäumnis der Beaufsichtigung Untergebener im militärischen Verwaltungsdienst ausschloß, fällt weg.

1. 2. 1945 Beauftragung des Gen.Majors Klein (Karl), *Kdr. der kroatischen Ausbildungsbrigade*, mit der stellv. Wahrnehmung der Geschäfte des *Kdr. des Aufstellungsstabes (Ungarn Nr. 1)*[1625]).

1. 2. 1945 Ernennung des Gen.Majors Huebner, *Chef des Stabes beim Chef NSFSt im OKH*, zum *Kdr.d.Inf.Div. Döberitz*[1626]).

1. 2. 1945 Die *Heeresstandortgebührnisstellen in den Standorten der Wehrkreiskommandos* sind mit Wirkung vom 31. 1. 1945 aus dem Unterstellungsverhältnis ihrer Heeresstandortverwaltungen ausgeschieden. Sie werden ab 1. 2. 1945 selbständige Dienststellen und den Wehrkreisverwaltungen unmittelbar unterstellt[1627]).

1. 2. 1945 Verlegung der *Kraftfahrparktruppenschule* von Stuttgart-Vaihingen nach Erfurt[1628]).

1. 2. 1945 Die *Arbeitsabteilung der Waffen-SS* wurde aufgelöst, ihre Angehörigen wurden in die *SS-Bewährungsabteilung* eingegliedert[1629]).

3. 2. 1945 *Tod des Präsidenten des Volksgerichtshofes* NSKK-Brigadeführer Dr. jur. Roland Freisler bei einem amerikanischen Bombenangriff auf Berlin[1630]).

[1622]) H. Jung (wie Anm. 1504), S. 195 f.
[1623]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1062.
[1624]) RGBl. 1945 I. S. 27 (Begründung dieser VO im BA-ZNS WR).
[1625]) Personalveränderungen des OKH/HPA.
[1626]) Ebenda.
[1627]) BA-ZNS WAllg.
[1628]) HVBl. 1945 C, S. 16, Nr. 23.
[1629]) VBl.d.W-SS 1945, S. 23, Nr. 94.
[1630]) BA-ZNS WAllg.

3. 2. 1945 Gemeinsamer Erlaß des Chefs OKW, des Leiters der Partei-Kanzlei und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die *Erfassung der wehrfähigen Männer des zivilen Bereichs aus den geräumten Gebieten des Ostens*[1631]).

4. 2. 1945 (—11. 2.) *Konferenz Stalins, Roosevelts und Churchills in Jalta*[1632]).

5. 2. 1945 Die beiden *Führerbrigaden* werden in Divisionen umgebildet, denen zugeteilte Einheiten eingegliedert werden[1633]).

5. 2. 1945 *Erlaß Hitlers wegen Überprüfung der Dienststellen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei in den besetzten niederländischen Gebieten durch den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart*[1634]).

5. 2. 1945 *Befehl des Chefs OKW über Maßnahmen gegen Wehrmachtangehörige, die in der Kriegsgefangenschaft Landesverrat begehen*[1635]).

6. 2. 1945 ObdE/AHA: Gemäß Befehl Hitlers werden ab sofort beim Feldheer auch *Soldaten der Jahrgänge 1901 bis 1905* in die „fechtende Truppe" eingereiht. Die Jahrgangsgrenze zwischen „fechtender Truppe" und Versorgungseinheiten und die sich daraus ergebende personelle Verlagerung verläuft daher nicht mehr zwischen den Geburtsjahrgängen 1905/06, sondern zwischen den Geburtsjahrgängen 1900/01[1636]).

7. 2. 1945 Ein neuer Befehl des Heerespersonalamtes regelt die *Verwendung der Offiziere.* Entlassungen sind nicht mehr möglich. Falls keine Eignung für den Dienstgrad vorhanden ist, müssen Stellungen unterhalb des Dienstgrades angenommen werden (falls diese vorliegt, im gleichen Dienstgrad). Bei Nichteignung Entlassung und Wiedereinberufung zu einem niederen Dienstgrad, bei Verschuldungen in Uffz.-Stellungen[1637]).

10. 2. 1945 Der Leiter der Partei-Kanzlei gibt den Gauleitern eine *Entscheidung Hitlers für den weiteren Stellungsbau* bekannt[1638]).

[1631]) BA NS 6/353 (Anordnung 55/45 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 4. 2. 1945).
[1632]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1659—1662. — Department of State USA: Die Konferenzen von Malta und Jalta. Die Deutsche Ausgabe. Düsseldorf (1956), S. 513 ff.
[1633]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1072.
[1634]) BA-ZNS Ordner „Zeittafel".
[1635]) BA-ZNS WR u. WAllg.
[1636]) BA-ZNS WAllg (20. 3. 1945).
[1637]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1078.
[1638]) BA NS 6/354.

In Zukunft sind alle verfügbaren Arbeitskräfte und Mittel schwerpunktmäßig zum Ausbau der erforderlichen Tiefe des Stellungssystems einzusetzen, die nach Maßgabe der vom OKW gegebenen Weisungen auf jeden Fall gehalten werden sollen und deren stärkster Ausbau daher erforderlich ist. In diesen Verteidigungslinien sind dann aber auch alle zur Verfügung stehenden Einheiten und Waffen zur Abwehr einzusetzen.
Die Erfahrungen im Osten zeigen, daß viele, weit voneinander abgesetzte oder ausgebaute Widerstandslinien keinen oder nur einen unzureichenden Beitrag zur Abwehr des Gegners leisten. Darüber hinaus fehlen im Osten die Kräfte zur Besetzung der Stellungen.

10. 2. 1945 Befehl des Oberbefehlshabers des Ersatzheeres über das *innere Gefüge der Truppe*[1639]).

Himmler vertritt den Standpunkt, daß jeder Angehörige des Ersatzheeres sich mit Gesuchen, Beschwerden oder Meldungen (z.B. über Mißstände) außer an seinen dafür zuständigen nächsten Vorgesetzten unmittelbar an ihn persönlich oder an seinen ständigen Vertreter wenden kann.

10. 2. 1945 RdSchrb. 59/45 des Leiters der Partei-Kanzlei über den *Wegfall der Wehrertüchtigungslager für die Luftwaffen- und Marinehelfer*[1640]).

Luftwaffen- und Marinehelfer, die auf Grund ihrer Tätigkeit ein Jahr lang Waffen- und militärische Grundausbildung in der Luftwaffe bzw. Kriegsmarine erhalten haben und gegenwärtig durch flakverwendungsfähige Soldaten und Angehörige der Jahrgänge 1890–1900 bedingt kv und av ersetzt werden, nehmen an Wehrertüchtigungslagern der Hitlerjugend nicht teil.

10. 2. 1945 Bei der SS-Kav.Schule in Göttingen wird eine *Auffangstelle für Versprengte der Waffen-SS* unter der Bezeichnung *„SS-Sammellager Göttingen"* errichtet[1641]).

Die Aufgaben des bisherigen Auffanglagers „Kurmark" sind damit auf das SS-Sammellager Göttingen übergegangen. SS-Auffanglager „Kurmark" (vormals SS-Auffanglager (Arbeitsstab) Konitz) gilt als aufgelöst.

12. 2. 1945 *Aufruf an Frauen und Mädchen zu Hilfsdiensten für den Volkssturm* durch den Leiter der Partei-Kanzlei[1642]).

[1639]) BA-ZNS WAllg.
[1640]) BA NS 6/353.
[1641]) VBl.d.W-SS vom 15. 2. 1945, S. 27, Nr. 119.
[1642]) Archiv der Gegenwart 1945, S. 94 B.

12. 2. 1945 Anordnung des Chefs OKW im Auftrage Hitlers über *schwerste Bestrafung bei Mißbrauch mit Marschausweisen und anderen Reisepapieren*[1643]).

13. 2. 1945 Anordnung 67/45 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei über die *Erfassung von zurückkehrenden und versprengten einzelnen Wehrmachtangehörigen und Einzelkommandos der Wehrmachtteile, der Waffen-SS, der Polizei, der OT und des RAD durch die Hoheitsträger der NSDAP*[1644]).

13. 2. 1945 RdSchrb. 73/45 des Leiters der Partei-Kanzlei an die Gauleiter über die *Überprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet*[1645]).

13. 2. 1945 (—14. 2.) In der Nacht begann der heftigste *Bombenangriff* der Kriegsgeschichte: 773 britische Lancaster warfen in zweimal 20 Minuten 2668 to *Bomben auf ein 15 qkm großes Gebiet der Stadt Dresden.* Bilanz: ungezählte Tote; 85 Prozent aller Gebäude wurden zerstört, darunter Dresdens prachtvollstes Bauwerk, der Zwinger, das Wahrzeichen der sächsischen Hauptstadt[1646]).

14. 2. 1945 Befehl des Reichsführers SS und Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Weichsel über die *sofortige Erschießung von plündernden deutschen Soldaten*[1647]).

15. 2. 1945 Verordnung des Reichsministers der Justiz über die *Errichtung von Standgerichten*[1648]).

15. 2. 1945 Befehl des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht für die Zusammensetzung der zur Überwachung, Betreuung und Frontleitung von Soldaten außerhalb der Truppe eingesetzten Kräfte der Wehrmacht unter dem *neugebildeten Chef der Wehrmachtordnungstruppen;* dieser untersteht dem Chef OKW unmittelbar; er hat die Befugnisse eines Armeeoberbefehlshabers[1649]).

[1643]) BA-ZNS WR; BA NS 6/354 (Anordnung 129/45 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 10. 3. 1945).
[1644]) BA NS 6/354.
[1645]) BA NS 6/353.
[1646]) Götz Bergander: Dresden im Luftkrieg. Vorgeschichte — Zerstörung — Folgen. München 1985. David Irving: Der Untergang Dresdens. Vorwort von Sir Robert Saunaby. Hamburg 1967.
[1647]) BA-ZNS WR.
[1648]) RGBl. 1945 I S. 30. Hierzu die Anordnung 79/45 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei an die Gauleiter (BA NS 6/354).
[1649]) BA NS 6/354 (RdSchrb. 173/45 geh. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 1. 4. 1945).

Zeittafel

17. 2. 1945 Befehl des Chefs OKW/WFSt/Qu, gKdos, über die *Behandlung von Angehörigen der Volksliste 3 sowie von Elsässern, Lothringern, Luxemburgern, Südkärntnern, Südsteiermärkern und Krainern,* die als deutsche Soldaten in Kriegsgefangenschaft (ausgenommen sowjetische) geraten und nach freiwilligem oder erzwungenem Eintritt in die gegnerische Wehrmacht wieder in deutsche Hand fallen[1650]).

17. 2. 1945 Befehl des Reichsführers SS (geheime Kommandosache) an die Höheren SS- und Polizeiführer West, Rhein-Westmark, Südwest, Fulda-Werra und Nordsee über die *Stärkung der Westfront; Erfassung aller Versprengten und ihre Zuführung an die Front. Plünderer und Deserteure sind auf der Stelle zu erschießen*[1651]).

17. 2. 1945 Befehl Görings über *Strafverfolgung und Fronteinsatz*[1652]).

19. 2. 1945 Auf Befehl Himmlers wird die SS-Sturmbrigade Dirlewanger in die *36. Waffen-Grenadier-Division der SS* umbenannt. Neu aufgestellt wird die *37. SS-Freiwilligen-Kavallerie-Division*[1653]).

19. 2. 1945 Im Nordraum führt jetzt die *Armeeabteilung Narvik* (= Gen.Kdo. XIX. AK). Ihr untersteht das südlich davon eingesetzte Gen.Kdo. LXX. AK[1654]).

20. 2. 1945 *Anordnungen und Hinweise Himmlers für die Gerichte der Volksgrenadierdivisionen*[1655]).

OKH/Heeresfeldjustizabteilung beim General zbV beim OKH vom 13. 3. 1945 an die Heeresgruppen- und Armeerichter: Keitel wünscht im Interesse einheitlicher Handhabung der Strafrechtspflege im Heer, daß den Grundsätzen des Reichsführers SS über Rechtsanwendung und Strafzumessung auch von den übrigen Heeresgerichten Rechnung getragen wird.

20. 2. 1945 OKW/WEA/Abt. E: Chef OKW hat entschieden, daß die in der Wehrmacht befindlichen über 60 Jahre alten Unteroffiziere und Mannschaften auf ihren Antrag entlassen werden können; die für Offiziere und Wehrmachtbeamte geltenden Bestimmungen bleiben hiervon unberührt[1656]).

[1650]) BA-ZNS WR-Kartei: Deutsche Volksliste.
[1651]) BA NS 6/354
[1652]) BA-ZNS Disziplin u. Rechtspflege I; dabei Ausführungsbestimmungen des Chefs der Luftwaffen-Rechtspflege.
[1653]) BA-ZNS WR.
[1654]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1108.
[1655]) BA-ZNS WAllg.
[1656]) KVBl. III 1945, S. 46, Nr. 216 (zu KVBl. III 1945, Nr. 160).

24. 2. 1945 Anstelle des AOK 11, das einen Sonderauftrag *(Auskämmung im Heimatgebiet)* antrat, übernahm das Pz.AOK 3 den Befehl in Westpommern (zwischen dem AOK 9 und dem AOK 2)[1657]).

26. 2. 1945 Befehl Himmlers über die *Bildung von Sonderstandgerichten zur Bekämpfung von Auflösungserscheinungen*[1658]).

Vgl. dazu Vfg. OKH/ObdE/Ag HRWes (Chefgr.) Tgb.Nr. II/278/45 vom 6. 3. 1945: Handhabung der Gerichtsbarkeit in Krisenzeiten[1659]).

26. 2. 1945 Die *Armeeabteilung Ligurien* wird wieder zu einer Armee zurückgebildet, die die Führung des LXXXV. AK und des Korps „Lombardia" übernimmt. Das AOK 14 tritt wieder unmittelbar unter die Heeresgruppe und führt jetzt auch das XIV. Pz.Korps. Dafür übernimmt die 10. Armee (außer der Führung des I. Fallsch.Korps, des LXXVI. Korps und des LXXIII. Korps) auch den Befehl über die Operationszone „Adriatisches Küstenland"[1660]).
Die *Armee „Ligurien"* hat einen italienischen Befehlshaber und einen deutschen Chef. Das *Korps „Lombardia"* wird durch Gen. Nagel und einen italienischen Chef geführt[1661]).

27. 2. 1945 *Gliederung des Feldheeres nach dem Stande vom 27. 2. 1945.*

Heeresgruppen Süd, Mitte, Nord, Kurland u. Weichsel;
Ob.Bfh. Südost, HGru E;
Ob.Bfh. Südwest, HGru C;
Ob.Bfh. West, HGru B, H u. G;
Wehrm.Bfh. Norwegen u. Ob.Bfh. Geb.AOK 20.

27. 2. 1945 Vfg. des OKH/GenStdH über den *Einsatz von Wehrmachthelferinnen im Heer*[1662]).

28. 2. 1945 Generalmajor Wilhelm Bleckwenn (RDA 30. 1. 45 (22a)), mit der Führung der *1. Marine-Schützen-Division* beauftragt, scheidet mit Gültigkeit für das Friedensverhältnis aus dem Befehlsbereich des OKH aus und tritt mit Wirkung vom 1. 3. 1945 in den Befehlsbereich des OKM über[1663]).

[1657]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1122.
[1658]) BA-ZNS WR.
[1659]) Ebenda.
[1660]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1126.
[1661]) Ebenda, S. 1128 f.
[1662]) BA-ZNS WAllg.
[1663]) Personalveränderungen des OKH/HPA.

Zeittafel

März 1945

1. 3. 1945 *Befehl Hitlers an die Gauleiter und Reichsverteidigungskommissare: Waffen und Munition*[1664]).

„Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat gemäß meiner Weisung die Gauleiter aufgefordert, für die Ausrüstung des Volkssturms zusätzlich behelfsmäßige Fertigungen und Gerät zu errichten. Die in der Zwischenzeit von den einzelnen Gauen erzielten Ausstoßzahlen haben ein beträchtliches Ausmaß erreicht.
Um die an den Brennpunkten der Front eingesetzten Soldaten und Volkssturmbataillone hinreichend mit Waffen versorgen zu können, verpflichte ich jeden Gauleiter, die in seinem Bereich gefertigten zusätzlichen Waffen und Geräte dem Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion zu melden. Die Verteilung erfolgt ausschließlich nach meiner Weisung."

3. 3. 1945 Durch Teilung der 1. Kosaken-Division wurde die 1. und 2. Kosaken-Div. unter dem *XV. Kosaken-Kavallerie-Korps* gebildet[1665]).

5. 3. 1945 Verordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über *Erweiterung der Wehrpflicht*[1666]).

Auf Grund der mir gemäß § 6 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 (RGBl. I S. 609) erteilten Ermächtigung erweitere ich den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer auf den Jahrgang 1929. Eine öffentliche Bekanntgabe soll nicht erfolgen.

5. 3. 1945 Fernschreiben WFSt/Org Nr. 898/45: Hitler hat befohlen, wer in Gefangenschaft gerät, ohne verwundet zu sein oder nachweisbar bis zum äußersten gekämpft zu haben, hat seine Ehre verwirkt. Die Gemeinschaft der anständigen und tapferen Soldaten stößt ihn von sich. Seine Angehörigen haften für ihn. Jede Zahlung von Gebührnissen oder Unterstützungen an die Angehörigen fällt fort. Das ist sofort bekanntzugeben. Das Nähere regelt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1667]).

5. 3. 1945 In Durchführung des Befehls OKW/WFSt/Org (I) Nr. 686/45 geh. hat Himmler im Auftrage Hitlers den SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Steiner, Oberbefehlshaber der 11. Pz.Armee, mit einer *Großfahndungsaktion* beauftragt[1668]).

[1664]) BA NS 6/353.
[1665]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1140. – Heinrich-Detloff von Kalben: Zur Geschichte des XV. Kosaken-Kavallerie-Korps. In: DSJB 1963–1972. – Erich Kern: General von Pannwitz und seine Kosaken. 3. Auflage. Pr.Oldendorf 1971. – Jochen Nietsch: Das XIV. Kosaken-Kavallerie-Korps der Waffen-SS. In: Der Freiwillige, Heft 12/1969, Heft 2–4/1970.
[1666]) BA NS 6/353.
[1667]) BA-ZNS WAllg; KVBl. X 1945, S. 67.
[1668]) BA-ZNS WAllg.

Vgl. hierzu RdSchrb. 121/45 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 5. 3. 1945 zu dem Auftrag Himmlers an Steiner, unverzüglich Kräfte der Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei und der übrigen Waffenverbände freizumachen und der Front zuzuführen[1669]).

5. 3. 1945 RdSchrb. 119/45 des Leiters der Partei-Kanzlei über die *Ausbildung von Frauen und Mädchen im Gebrauch von Handfeuerwaffen*[1670]).

Dem Wunsche einiger Gaue, eine größere Anzahl Frauen und Mädchen zu ihrem eigenen Schutz durch die Einheiten des Deutschen Volkssturms im Gebrauch von Handfeuerwaffen ausbilden zu lassen, ist – insbesondere in ländlichen Ortsgruppen – nach Möglichkeit zu entsprechen.

6. 3. 1945 Gen.d.Inf. Friedrich Siebert, Chef des Wehrmachtstreifendienstes im OKW, wird *mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs der Wehrmachtordnungstruppen* beauftragt unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben.
Vfg. des OKW/Chef der Wehrmachtordnungstruppen über die *Umbenennung der Wehrmachtstreifenkommandeure in den Wehrkreisen in Kommandeure der Wehrmachtordnungstruppen*[1671]).

6. 3. 1945 Anordnung 115/45 des Leiters der Partei-Kanzlei über den *„Sondereinsatz der Partei-Kanzlei" zur Stärkung der Politischen Führung in den frontnahen Gebieten*[1672]).

Aufgabe des „Sondereinsatzes der Partei-Kanzlei" ist: Mobilisierung und Einsatz aller materiellen und personellen Kräfte für den totalen Widerstand und Kampf im Auftrag des örtlichen Hoheitsträgers.

6. 3. 1945 Befehle des Oberbefehlshabers West und des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe B über die *standrechtliche Aburteilung und Erschießung von versprengten Soldaten*[1673]).

7. 3. 1945 Vfg. des Chefs des Heerespersonalamtes über *Auslese der Soldaten, die Führereigenschaften besitzen*[1674]).

7. 3. 1945 RdSchrb. 117/45 des Leiters der Partei-Kanzlei an die Gauleiter zur *Überprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet zur Freimachung von Soldaten für die Front*[1675]).

[1669]) BA NS 6/353.
[1670]) Ebenda.
[1671]) KVBl. III 1945, S. 54, Nr. 207.
[1672]) BA NS 6/353.
[1673]) BA-ZNS WR.
[1674]) BA NS 6/353; BA-ZNS HPA II 12.
[1675]) BA NS 6/353.

Zeittafel

8. 3. 1945 Befehl des Chefs OKW/WFSt/Qu 2 (I) Nr. 01490/45 geh. über *Plünderungen durch Soldaten im Reichsgebiet*[1676]).

9. 3. 1945 Hitler hat für den Bereich der Wehrmacht die *Aufstellung eines „Fliegenden Standgerichts"* befohlen. Zum Kommandeur und gleichzeitig Gerichtsherrn wird Gen.Lt. Huebner, bisher Fhr.Res. OKH, ernannt. Das „Fliegende Standgericht" tritt im Laufe des 9. 3. zusammen und nimmt am 10. 3. seine Tätigkeit auf[1677]).

9. 3. 1945 *Gliederung im Osten z.Zt.:*
HGru Süd: Pz.AOK 2, Armeegruppe Balck (SS-Pz.AOK 6 u. AOK 6), AOK 8
HGru Mitte: Armeegruppe Heinrici (AOK 17 u. Pz.AOK 7), Pz. AOK 4
HGru Weichsel: AOK 9, Pz.AOK 3, AOK 2
HGru Nord: AOK 4, Armee-Abt. Samland
HGru Kurland: AOK 18, AOK 16 (OB jetzt Gen. v.Vietinghoff)[1678]).

9. 3. 1945 Der Leiter der Partei-Kanzlei gibt den Gauleitern mit Rundschreiben 123/45 g einen Befehl des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Nord über *Maßnahmen zur Stärkung der Front durch Erfassung Versprengter* bekannt[1679]).

Ab 3. 2. 1945 mittags sind alle Soldaten der Wehrmachtteile, die abseits ihrer Einheit auf Straßen, in Ortschaften, in Trossen oder Ziviltrupps, auf Verbandsplätzen, ohne verwundet zu sein, angetroffen werden und angeben, versprengt zu sein und ihre Einheit zu suchen, standrechtlich zu erschießen. Hierzu werden sofort fliegende Standgerichte eingesetzt.

10. 3. 1945 Hitler hat mit dem heutigen Tage die *Verleihung des Eisernen Kreuzes in allen Stufen und des Deutschen Kreuzes in Gold für Führungsverdienste einstweilen gesperrt.* Diese Auszeichnungen dürfen bis auf weiteres nur für persönliche Tapferkeitstaten verliehen werden[1680]).

10. 3. 1945 GenFM von Rundstedt, *Ob.Bfh. West,* wird in die Fhr.Res. OKH versetzt. GenFM Kesselring, *Ob.Bfh. Südwest und Ob.Bfh. HGru C,* wird zum *Ob.Bfh. West* ernannt. Gen.d.Pz.Tr Lemelsen, *Ob.Bfh. 14. Armee,* wird bis zum Eintreffen des Nachfolgers mit der *stellv. Führung der HGru C* beauftragt[1681]).

[1676]) BA NS 6/354.
[1677]) BA-ZNS WAllg.
[1678]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1158.
[1679]) BA NS 6/354.
[1680]) BA-ZNS WAllg.
[1681]) FS OKH/PA.

10. 3. 1945 RdSchrb. 128/45 gRs des Leiters der Partei-Kanzlei an die Gauleiter über die *Aktion „Werwolf": Durchführung von Sonderaufgaben im Rücken des Feindes*[1682]).

> Die Kriegslage zwingt uns, schnellstens und verstärkt alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Angriffskraft unserer Gegner zu verringern. Dies kann erreicht werden durch Anschläge auf seinen Nachschub, durch Zerstörung der Lager, durch Zerstörung seiner Nachrichtenverbindungen, durch Erkundung der Verhältnisse im Rücken des Gegners zwecks Vorbereitung von Luftlandeunternehmungen u.a.m. Nur entschlossene, tapfere Männer und Frauen jedes Alters sind für diese besonderen Kampfaufgaben geeignet.
> Die Namen und die genauen Anschriften der für die Sonderaufgaben geeigneten Personen sind von Fall zu Fall dem zuständigen Höh.SS- und Polizeiführer unter dem Stichwort „Werwolf" zu melden. Von dort aus wird alles weitere veranlaßt. Die Werbung ist sofort in Angriff zu nehmen.

10. 3. 1945 Anordnung 129/45 g des Leiters der Partei-Kanzlei an die Reichsleiter, Gauleiter, Verbändeführer und Kreisleiter über *Maßnahmen zur Stärkung der Kampfkraft der Front durch Erfassung der versprengten bzw. fahnenflüchtigen Soldaten sowie Verminderung des Urlauber- und Reiseverkehrs der Wehrmacht*[1683]).

11. 3. 1945 *Tagesbefehl Hitlers an die Wehrmacht* zum Heldengedenktag und zur Erinnerung an die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht vor zehn Jahren[1684]).

11. 3. 1945 Gen.Oberst von Vietinghoff gen. Scheel, *Ob.Bfh. HGru Kurland,* wird zum *Ob.Bfh. Südwest und Ob.Bfh. HGru C* ernannt. Bis zum Eintreffen seines Nachfolgers übernimmt Gen.d.Inf. Hilpert, *Ob.Bfh. 16. Armee,* die *stellv. Führung der HGru Kurland*[1685]).

11. 3. 1945 Gen.Oberst Rendulic, Ob.Bfh. HGru Nord (vgl. S. 858), wird zum *Ob.Bfh. HGru Kurland* ernannt. Er verbleibt bis zum Eintreffen seines Nachfolgers als Ob.Bfh. bei der HGru Nord[1686]).

11. 3. 1945 Anordnung 132/45 gRs des Leiters der Partei-Kanzlei über die *Abgabe von Waffen des Deutschen Volkssturms an die Wehrmacht*[1687]).

[1682]) BA NS 6/354. Arno Rose: Werwolf 1944–1945. Eine Dokumentation. Stuttgart 1980.
[1683]) BA NS 6/354.
[1684]) Vgl. Archiv der Gegenwart 1945, S. 136 F.
[1685]) FS OKH/HPA.
[1686]) Ebenda.
[1687]) BA NS 6/354.

„Der Führer hat entschieden: Solange Feldverbänden und neu aufzustellenden Formationen der Wehrmacht die notwendige Waffenausstattung mangelt, dürfen Einheiten des Deutschen Volkssturms keinesfalls mit feldbrauchbaren Waffen versehen werden. Durch das bisher geübte Verfahren seien der Front die teilweise dringend benötigten Waffen entzogen worden. Außerdem sei dieser Zustand auch psychologisch falsch, da die Waffen teilweise Angehörigen ältester und jüngster Jahrgänge überlassen würden, während Männer feldtauglicher Geburtsjahrgänge der Wehrmacht nicht in dem dringend gebotenen Ausmaß mit Waffen ausgerüstet und im Kampf eingesetzt werden könnten.
Im Auftrage des Führers ordne ich daher an: Alle feldbrauchbaren Waffen des Deutschen Volkssturms sind sofort der Wehrmacht zur Verfügung zu stellen [. . .] Von einer Waffenabgabe sind die im Verband der Wehrmacht eingesetzten Volkssturmeinheiten ausgenommen [. . .]"

12. 3. 1945 Hitler hat das *„Ärmelband Kurland"* genehmigt[1688]).

OKH/PA/P 5 vom 20. 3. 1945 an OKW/WZA Gen.Lt. Winter: „Der Herr Oberbefehlshaber der HGru Kurland hat den Chef des HPA, Gen.d.Inf. Burgdorf, gebeten, die Herausgabe der Stiftungsverordnung über das Ärmelband ‚Kurland' möglichst zu beschleunigen. Der Chef HPA bittet, die Stiftungsverordnung und die Fertigstellung des Ärmelbandes vordringlich zu betreiben, damit die Heeresgruppe baldmöglichst das Ärmelband verleihen kann."

12. 3. 1945 Gen.Oberst Weiß, Ob.Bfh. 2. Armee, wird mit der *Führung der Heeresgruppe Nord* beauftragt. Am 13. 3. wurde Gen.d.Pz.Tr. von Saucken, in der Fhr.Res. OKH, mit der *Führung der 2. Armee* beauftragt[1689]).

13. 3. 1945 *Führerbefehl für die Verstärkung der nationalsozialistischen Führung in der Wehrmacht*[1690]).

„Die zunehmende Härte und das Ausmaß des Krieges zwingen zum Einsatz aller Kräfte für den Sieg. In diesem Ringen müssen die nationalsozialistische Weltanschauung und die politische Haltung als stärkste Kampfmittel eingesetzt werden [. . .]
Die vordringlichste Aufgabe des Truppenführers ist die politische Aktivierung und Fanatisierung seiner Truppe, für deren nationalsozialistische Haltung er mir voll verantwortlich ist [. . .]
Der NS-Führungsoffizier ist dem taktischen Gehilfen des Truppenführers gleichgeordnet [. . .] Der NSFO ist wie alle übrigen Angehörigen des Stabes dem Truppenführer voll unterstellt. Einen besonderen nationalsozialistischen Führungs-Dienstweg gibt es nicht [. . .]
Als Mitträger an den Folgen ist jeder Soldat verpflichtet, besondere Vorfälle und Mißstände, die sich als Schädigung für die Kriegführung allgemein auswirken, zu melden [. . .]"

[1688]) BA-ZNS WAllg.
[1689]) FS OKH/HPA.
[1690]) BA-ZNS WAllg, ES: NS-Führung in der Wehrmacht.

14. 3. 1945 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die *Unterstellung des Zollgrenzschutzes unter die Wehrmachtgerichtsbarkeit und die militärischen Strafgesetze*[1691]).

15. 3. 1945 Den Befehl über *Führungsstab Nordküste* hat GenFM Busch übernommen, der auf enge Verbindung mit dem *Führungsstab Ostseeküste* (Gen.Oberst Lindemann) und dem *OB West* angewiesen ist[1692]).

16. 3. 1945 In Holland wurde im Zuge der Täuschung unter der 25. Armee die *„Armee-Abt. Kleffel"* gebildet[1693]).

17. 3. 1945 Auf Befehl Hitlers führen die Marine-Divisionen ab sofort die Bezeichnung: *1. (2., 11., 16.) Marine-Inf.Div.*[1694]).

20. 3. 1945 Himmler wird – auf Betreiben des Chefs GenStdH Gen.Oberst Guderian – von seiner Aufgabe als *Ob.Bfh. HGru Weichsel* entbunden.
Gen.Oberst Heinrici, *Ob.Bfh. Armeegruppe Heinrici* (1. Pz.Armee), wird mit der *Führung der HGru Weichsel* beauftragt. Befehlsübernahme am 22. 3. im Prenzlauer Hauptquartier.

23. 3. 1945 12.00 Uhr: *Übergabe des Befehls von der Heeresgruppe F an die Heeresgruppe E*[1695]).
Gen.Oberst Löhr ist nunmehr *Ob.Bfh. Südost*[1696]).
GenFM Frhr. von Weichs, bisher *Ob.Bfh. HGru F*, ist infolge anderweitiger Verwendung des Stabes HGru F in die Fhr.Res. OKH versetzt worden[1697]).

23. 3. 1945 Im Südwesten sind eingesetzt bei der *10. Armee:* das LI. AK mit der 118. Inf.Div., der 1. ital. Div., der 114. u. 334. Div., ferner das XIV. Pz.Korps mit der 94. Div., der 8. Geb. Div., der 65. u. 305. Inf. Div., der 278. Div.;
14. Armee: I. Fallsch.Inf.Korps mit der 1. Geb.Jäg.Div., der 4. Fallsch. Inf.Div. und der 26. Pz.Div., ferner das LXXVI. Pz.AK mit der 98., der 362., der 42. und der 122. Div.[1698]).

[1691]) RGBl. 1945 I S. 40.
[1692]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1174.
[1693]) Ebenda, S. 1178.
[1694]) BA-ZNS WAllg.
[1695]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1191.
[1696]) Ebenda, S. 1197.
[1697]) FS OKH/PA.
[1698]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1191.

27. 3. 1945 In Hamburg wurden 21 Soldaten, die das Kriegsgericht wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt hat, erschossen. „Jedem Drückeberger und Feigling", so gab der Stellv.Kom.Gen. X. AK und Bfh. im Wehrkreis X, Gen.d.Inf. Wetzel, bekannt, „trifft ohne Gnade das gleiche Schicksal"[1699]).

28. 3. 1945 *Führerbefehl über die Aufstellung eines Freikorps „Adolf Hitler"*, das sich aus den Aktivsten der „Bewegung", Freiwilligen des Volkssturms und der Werkschar zusammensetzt. Jeder, der über 18 Jahre alt ist und sich freiwillig meldet, muß von der NSDAP, dem Volkssturm und den Betrieben freigegeben werden. Mit der Aufstellung dieses Freiwilligenkorps und seiner Führung beauftragte Hitler den Reichsorganisationsleiter der NSDAP Dr. Robert Ley[1700]).

29. 3. 1945 *Appell des Chefs des Wehrmachtführungsstabes*, Gen.Oberst Jodl, an die am Kampf im Westen beteiligten Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Befehlshaber in den Wehrkreisen[1701]).

„[. . .] Die Befehlshaber in den Wehrkreisen haben ebenso wie alle anderen Kommandeure in der jetzt entstandenen Lage alles zu tun, um das feindliche Vordringen abzustoppen. Hierzu muß unter der Führung tatkräftiger Offiziere ohne Rücksicht auf Dienststellung und -rang der Kampfwille auch der letzten Ersatzeinheiten mobilisiert werden [. . .] Dem Feind muß in den nächsten Tagen zum Bewußtsein gebracht werden, daß er in ein von fanatischem Kampfwillen erfülltes Hinterland hineingestoßen ist. Er muß darüber hinaus erhebliche materielle Ausfälle erleiden. Nur dann kann es gelingen, wieder zu zusammenhängenden Fronten in Anlehnung an geeignete Geländeabschnitte zu kommen.
Der Führer erwartet von allen Oberbefehlshabern und Befehlshabern, daß sie sich mit dem ganzen Gewicht ihrer Persönlichkeit auf diese Aufgabe einstellen und – ohne auf Befehle und Weisungen zu warten und an Trennungslinien und Kompetenzen zu kleben – den Kampf gegen den in Bewegung geratenen Feind auf das Fanatischste aktivieren. Irgendwelche Rücksichten auf die Bevölkerung können hierbei zur Zeit keine Rolle spielen."

30. 3. 1945 KR-Fernschreiben des OKW/WFSt/Org (I) Nr. 1700/45: *Aufstellung von drei Reichsarbeitsdienst-Divisionen des Heeres* „Schlageter", „Friedrich Ludwig Jahn" und „Theodor Körner" im April 1945 (Aufstellung von drei Inf.Div. 35. Welle durch ObdE, Personal in der Masse aus dem Reichsarbeitsdienst)[1702]).

[1699]) KVBl. X 1945, S. 67.
[1700]) BA-ZNS WAllg. – Arno Rose (wie Anm. 1682), S. 280 ff: „Freikorps Adolf Hitler".
[1701]) BA NS 6/354.
[1702]) In: Feldgrau, 15. Jahrg. 1967, Nr. 1, S. 22 f.

Zeittafel

April 1945

1. 4. 1945 *Anordnung des Leiters der Partei-Kanzlei an die Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer im Auftrage Hitlers*[1703]).

„[. . .] Jetzt ist die höchste Stunde der Bewährung gekommen [. . .] Der Kampf gegen den ins Reich eingedrungenen Gegner ist überall mit aller Unnachgiebigkeit und Unerbittlichkeit zu führen. Gauleiter und Kreisleiter, sonstige Politische Leiter und Gliederungsführer kämpfen in ihrem Gau und Kreis, siegen oder fallen. Ein Hundsfott, wer seinem vom Feind angegriffenen Gau ohne ausdrücklichen Befehl des Führers verläßt, wer nicht bis zum letzten Atemzug kämpft. Er wird als Fahnenflüchtiger geächtet und behandelt [. . .]"

1. 4. 1945 Für die Dauer der Beurlaubung des Gen.Oberst Guderian – mit der Wahrn.d.Geschäfte des Chefs des Generalstabes des Heeres beauftragt – wird Gen.d.Inf. Krebs, mit der Wahrn.d.Geschäfte des Chefs der Führungsgruppe im Generalstab des Heeres beauftragt, mit der *stellv. Wahrn.d.Geschäfte des Chefs des Generalstabes des Heeres* beauftragt[1704]).

3. 4. 1945 *Befehl Himmlers*[1705]):

„Im jetzigen Zeitpunkt des Krieges kommt es einzig und allein auf den sturen unnachgiebigen Willen an, zum Durchhalten.
Gegen das Heraushängen weißer Tücher, das Öffnen bereits geschlossener Panzersperren, das Nichtantreten zum Volkssturm und ähnliche Erscheinungen, ist mit härtester Maßnahme durchzugreifen.
Aus einem Haus, aus dem eine weiße Fahne erscheint, sind alle männlichen Personen zu erschießen. Es darf bei diesen Maßnahmen in keinem Augenblick gezögert werden."

8. 4. 1945 Im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz, dem Chef OKW und dem Chef der OT ermächtigt der Leiter der Partei-Kanzlei die Gauleiter, im Einvernehmen mit den Wehrkreiskommandos und den Wehrersatzdienststellen sowie den örtlichen Vertretern der OT-Einsatzgruppenleiter alle entbehrlichen *kv- und bedingt kv-OT-Männer der Jahrgänge 1897 und jünger* zur Einberufung zur Wehrmacht namhaft zu machen. Die Einziehungen werden im Schnellverfahren durch die Wehrersatzdienststellen ohne bürokratische Hemmungen durchgeführt. Vorzugsweise ist auf ausgebildete Männer und kv-Männer jüngerer Jahrgänge zurückzugreifen.

[1703]) BA NS 6/353.
[1704]) HPA/P 3; BA-ZNS Ordner „Rangliste".
[1705]) Funkspruch des Befehlshabers der Ordnungspolizei Main an die Kommandeure der Ordnungspolizei in Würzburg, Regensburg und Ansbach; BA-ZNS WAllg.

Alle Abgaben der OT werden grundsätzlich auf die dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion künftig aufzuerlegenden Abgabequoten voll angerechnet.
Bei Durchführung der Maßnahmen dürfen unter keinen Umständen die noch bestehenden kriegswichtigen Aufgaben der OT behindert werden. Dies gilt in erster Linie für den Aufgabenbereich des Generalbevollmächtigten für die Strahlenflugzeuge und den Generalkommissar für die Wiederinstandsetzung der Verkehrsanlagen[1706]).

9. 4. 1945 Befehl des Führers über die *Gerichtsbarkeit in Krisenzeiten*[1707]).

„Der Führer hat bis auf weiteres befohlen, daß bei der gegenwärtigen Lage alle Schranken in der Gerichtsbarkeit zwischen den Wehrmachtteilen und zwischen Wehrmacht und Waffen-SS fallen.
Auf besondere Weisung des Führers hat der Chef OKW bestimmt:
I. Die Gerichtsbarkeit folgt der Befehlsgewalt nicht nur bei truppendienstlicher, sondern auch bei taktischer Unterstellung.
II. Die Befugnisse der Not- und Standgerichtsherrn (§§ 13, 13a KStVO) und die besonderen Befugnisse aus dem Erlaß über Maßnahmen gegen Auflösungserscheinungen vom 23. 9. 1944 erstrecken sich auf alle Angehörigen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei.
III. Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile können den Gerichtsherren das volle Aufhebungs- und Bestätigungsrecht übertragen, auch für Todesurteile gegen Offiziere."

9. 4. 1945 Admiral Canaris, Generalmajor Oster und Bonhoeffer werden im Konzentrationslager Flossenbürg hingerichtet[1708]).

9. 4. 1945 *Aufruf des OKH an alle Offiziere*[1709]).

„In der augenblicklichen ernsten Zeit muß sich jeder Offizier mehr denn je seiner besonderen Verpflichtung als Führer bewußt sein. Seine Haltung ist entscheidend für die Kampfmoral der Truppe wie auch weitgehend der Bevölkerung.
Unfruchtbare Erörterungen über die Lage sind unsoldatisch; nur was dem Kampf dient, hat Berechtigung.
Wer in pessimistischer Weise die Aussichten für die Weiterführung des Kampfes – sei es dienstlich oder privat, mit Soldaten oder Zivilpersonen – erörtert, zersetzt die Kampfmoral und dient damit dem Feinde, der jetzt wieder, wie er es 1918 mit Erfolg getan hat, versucht, das deutsche Volk durch Trennung von seiner Führung zur Selbstaufgabe zu veranlassen und dadurch den Krieg zu gewinnen.
Erst wer sich selbst verloren gibt, hat den Kampf wirklich verloren. Daß dieser Fall niemals eintritt, dafür ist jeder Offizier mitverantwortlich.

[1706]) BA NS 6/353.
[1707]) KR-Blitzfernschreiben OKW/WR I/3 Nr. 188/45 vom 9. 4. 1945 – BA-ZNS WR.
[1708]) Heinrich Fraenkel/Roger Manvell: Canaris. Spion im Widerstreit. Berlin–München–Wien 1969, S. 256 f.
[1709]) BA-ZNS WAllg.

Es gilt jetzt für das Offizierkorps, an seinem Platz in treuer Erfüllung der mit dem Fahneneid beschworenen Soldatenpflichten kompromißlos mit unerschütterlicher Standhaftigkeit und in gläubigem Vertrauen zum Führer die Voraussetzungen für die erfolgreiche Weiterführung des Kampfes zu schaffen und so die endgültige Schicksalswende zu erzwingen."

10. 4. 1945 Der Widerstand in *Königsberg* ist zum Erliegen gekommen. Der Kommandant der Festung war der Gen.d.Inf. Lasch; ihm standen 27.000 Mann zur Verfügung[1710]).
Gen.Oberst Blaskowitz übernahm den Befehl über die *„Festung Holland"*[1711]).

12. 4. 1945 Tod der Präsidenten der USA Franklin D. Roosevelt; Nachfolger wird der bisherige Vizepräsident Harry S. Truman.

12. 4. 1945 *Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt:*
„[. . .] Die Festung Königsberg wurde nach mehrtägigen Angriffen durch den Festungskommandanten, General der Infanterie Lasch, den Bolschewisten übergeben. Trotzdem leisten Teile der pflichttreuen Besatzung, in mehrere Kampfgruppen aufgesplittert, den Bolschewisten noch erbittert Widerstand. General der Infanterie Lasch wurde wegen feiger Übergabe an den Feind durch das Kriegsgericht zum Tode durch den Strang verurteilt. Seine Sippe wird haftbar gemacht [. . .]"[1712]).

12. 4. 1945 Bekanntmachung des Chefs OKW, des Reichsführers SS und des Leiters der Partei-Kanzlei über die *Verteidigung von Städten*[1713]).

Städte liegen an wichtigen Verkehrsknotenpunkten. Sie müssen daher bis zum äußersten verteidigt und gehalten werden, ohne jede Rücksicht auf Versprechungen oder Drohungen, die durch Parlamentäre oder feindliche Rundfunksendungen überbracht werden. Für die Befolgung dieses Befehls sind die in jeder Stadt ernannten Kampfkommandanten verantwortlich. Handeln sie dieser soldatischen Pflicht und Aufgabe zuwider, so werden sie, wie alle zivilen Amtspersonen, die den Kampfkommandanten von dieser Pflicht abspenstig zu machen versuchen oder gar ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindern, zum Tode verurteilt. Ausnahmen von der Verteidigung von Städten bestimmt ausschließlich das Oberkommando der Wehrmacht.

12. 4. 1945 Der Führer hat dem Gauleiter Karl Hanke in Breslau das *„Goldene Kreuz des Deutschen Ordens"* verliehen.

[1710]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1232.
[1711]) Ebenda, S. 1232.
[1712]) General Otto Lasch: So fiel Königsberg. Kampf und Untergang von Ostpreußens Hauptstadt. 3. Aufl., München 1961.
[1713]) Vom DNB veröffentlicht am 12. 4. 1945 – BA-ZNS WR.

13. 4. 1945 Der amerikanische Kriegsminister Stimson gab laut „Exchange" bekannt, daß seit der Landung in der Normandie 1,6 Millionen deutsche Kriegsgefangene gezählt wurden, davon 1,2 Millionen durch amerikanische Truppen[1714]).

13. 4. 1945 *Wien geht an russische Truppen verloren.*

15. 4. 1945 Führerbefehl betr. *Befehlsgliederung im getrennten deutschen Nord- und Südraum*[1715]).

16. 4. 1945 *Tagesbefehl Hitlers an die Soldaten der Ostfront*[1716]).

17. 4. 1945 *Ende des geschlossenen Widerstandes der Heeresgruppe B.* Der Oberbefehlshaber, GenFM Walter Model, schied am 21. April bei Duisburg durch Freitod aus dem Leben[1717]).

18. 4. 1945 *Die letzten Teile der Heeresgruppe B ergeben sich, nachdem am 14. 4. der „Ruhrkessel" aufgespalten worden war.*

18. 4. 1945 Fernschreiben des OKM/Mar Wehr/R II an Marinechefrichter Ostsee: *Vollstreckbarerklärung von Todesurteilen durch Feld- und Standgerichte*[1718]).

Chef OKW hat auf Grund von § 118 KStVO bestimmt: Feld- und Standgerichte, deren Verhandlungsleiter ein Richter oder zum Richter befähigter Reserveoffizier ist, können bis auf weiteres bei klarer Sach- und Rechtslage Todesurteile durch einstimmigen Beschluß für vollstreckbar erklären, wenn der bestätigungsberechtigte Befehlshaber nicht auf der Stelle erreicht werden kann und die Vollstreckung aus dringenden Gründen keinen Aufschub duldet.

18. 4. 1945 Die Luftflotte 1 ist zum *„Lw.Kdo Kurland"*, die Luftflotte 4 zum *„Lw.Kdo 4"* umgebildet worden, diese in Personalunion mit der *Luftflotte 6* (Gen.Oberst Deßloch)[1719]).

18. 4. 1945 *Von Osten stoßen russische Truppen bis in das Vorfeld von Berlin*[1720]).

[1714]) Archiv der Gegenwart 1945, S. 177A.
[1715]) In: Hubatsch, (wie Anm. 207), S. 308–310.
[1716]) Voller Wortlaut in: Archiv der Gegenwart 1945, S. 180 A. – Hubatsch (wie Anm. 207), S. 310 f.: Veröffentlichung in der Tagespresse ist verboten.
[1717]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1250; vgl. Carl Wagener: Kampf und Ende der Heeresgruppe B im Ruhrkessel 22. März bis 17. April 1945. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 7. Jahrg. 1957, S. 535–564.
[1718]) BA-ZNS WR.
[1719]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1249.
[1720]) Ebenda, S. 1249.

20. 4. 1945 *Führerbefehl:* „Ich beauftrage den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine mit der sofortigen Vorbereitung und restlosen Ausschöpfung aller personellen und materiellen Möglichkeiten für die Verteidigung des Nordraumes im Falle einer Unterbrechung der Landverbindung in Mitteldeutschland. Ich erteile ihm die Vollmacht, die für diesen Zweck erforderlichen Befehle an alle Stellen von Staat, Partei und Wehrmacht in diesem Raum zu erteilen“ [1721]).

21. 4. 1945 *Aufstellung der Inf.Div. zbV 4 (Reichsarbeitsdienst)* unter Zuweisung von Offizieren aus der Führerreserve OKH/Ost und aus NSFO-Lehrgängen Döberitz[1722]).

21. 4. 1945 9.25 Uhr: *Letzter Luftangriff der westlichen Alliierten auf Berlin,* der 363. dieses Krieges[1723]).

21. 4. 1945 2.43 Uhr: *Letztes Entwarnungszeichen der Luftschutzsirenen in Berlin.* Die Stadt liegt bereits unter sowjetischem Artilleriebeschuß.

22. 4. 1945 FS Chef HPA: *Hitler hat den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen und selbständigen Armeen folgende Befugnisse übertragen* [. . .][1724]).

23. 4. 1945 *Der deutsche Rundfunk hat laut Schweizerischer Depeschenagentur folgende Meldung verbreitet*[1725]):

„Der Führer hat den Oberbefehl über die Verteidigungskräfte von Berlin übernommen. Er hat angeordnet, daß alle Verteidigungskräfte, die noch zur Verfügung stehen, gegen den Bolschewismus einzusetzen sind“.

23. 4. 1945 Hitler entläßt *Göring,* der am 21. 4. mit Genehmigung Hitlers Berlin verlassen und sich auf den Obersalzberg begeben hatte, aus allen seinen Ämtern und befiehlt seine Verhaftung, nachdem er auf Grund eines Telegramms von Göring an Hitler den Eindruck gewonnen hat, daß dieser für sich Vollmachten zum Abschluß einer Kapitulation erstrebt.

25. 4. 1945 Befehl des OKW/WFSt/Führungsgruppe Heer/Org Abt zur *kurzfristigen Aufstellung der Inf.Div. Güstrow* durch ObdE/AHA/Au-

---

[1721]) BA R 62/10 – abgedruckt in Walter Lüdde-Neurath: Regierung Dönitz. 3. Aufl., Göttingen 1964, S. 122.
[1722]) BA-ZNS WAllg.
[1723]) Cornelius Ryan: Der letzte Kampf. München/Zürich 1966, S. 334–336.
[1724]) In Merkblatt 14/2, S. 89.
[1725]) Archiv der Gegenwart 1945, S. 188 E.

ßenstelle A, Lübeck, aus der Heeresschule für Btl.- und Abt.Führer Güstrow unter Heranziehung von Versprengten aller Wehrmachtteile aus dem Raum Güstrow. Mit der Durchführung der Aufstellung in Güstrow wird der Kdr. der Heeresschule, Oberst Nobis, beauftragt[1726]).

25. 4. 1945 Aufstellung der *Reichsarbeitsdienst-Brigaden „Steiermark" und „Enns"* im Mur- und Ennstal durch RAD-Befehlsverband 5 in Gmunden am Traunsee[1727]).

25. 4. 1945 *Amerikanische und sowjetische Soldaten treffen sich in Torgau auf der Ostseite der Elbe*[1728]).

Die erste Begegnung zwischen sowjetischen und amerikanischen Soldaten fand nach westlichen Quellen um 16.40 Uhr statt: Leutnant William D. Robinson von der 69. Division der 1. US-Armee stieß bei Torgau auf eine Gruppe sowjetischer Soldaten und lud vier von ihnen ein, in seinen Gefechtsstand zu kommen. Dieses westöstliche Händeschütteln ging in die Geschichtsschreibung ein, obwohl bereits drei Stunden zuvor amerikanische und sowjetische Patrouillen bei Strehla, etwa 30 km stromaufwärts, zusammengetroffen waren.

25. 4. 1945 *Regelung der Befehlsführung nach Aufspaltung des deutschen Kriegsschauplatzes in einen Nord- und einen Südraum*[1729]).

27. 4. 1945 *Hitler hat befohlen:* Politische Leiter und sonstige Unterführer der NSDAP gehen nach Verlust ihrer Kreise, wenn Werwolfarbeit nicht in Betracht kommt, augenblicklich mit der nächsterreichbaren Truppe in den Fronteinsatz [. . .][1730]).

28. 4. 1945 *Unterstellung des Generalstabes des Heeres unter das OKW*[1731]).

28. 4. 1945 *FS OKH/Stellv.Chef PA Nr. 882/45 geh.*[1732]):

Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres, Gen.d.Geb.Tr. Ritter von Hengl, wurde von Hitler mit der Auflösung aller nicht kriegsentscheidenden Dienststellen der Wehrmacht beauftragt. Er führte diese Aufgabe mit Sondervollmachten im Benehmen mit den in den Armeebereichen bestehenden Organisationen und mit zur Überlagerung und Überwachung eingesetzten Organen durch. Die Befehle hierzu hat der Führungsstab B (Org) erlassen.

[1726]) BA-ZNS WAllg.
[1727]) Dgl.
[1728]) Die Welt, 25. 4. 1975, S. 2.
[1729]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1590.
[1730]) Fotokopie aus H 6/o.Nr. in Ordner „Führerbefehle" (BA-ZNS)
[1731]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1591.
[1732]) BA-ZNS ES: Auflösung der Wehrmacht.

Die durch diese Auflösungs- bzw. Auskämmaktion freiwerdenden Offiziere einschließlich der Luftwaffe sind beschleunigt den durch die Wehrkreiskommandos einzurichtenden Führerreserven zuzuführen.

28. 4. 1945 Hitler hat dem Reichsjugendführer Artur Axmann in Anerkennung „seiner einmaligen Verdienste in Einsatz und Führung der deutschen Jugend im Reich und jetzt im Kampf um Berlin" *das Goldene Kreuz des Deutschen Ordens* und für „seinen tapferen persönlichen Einsatz" das Eiserne Kreuz 1. Klasse verliehen[1733]).

„Artur Axmann ist neben dem Gauleiter Hanke, Breslau, und Holz, Nürnberg, der dritte lebende Deutsche, der das Goldene Kreuz des Deutschen Ordens trägt. Mit dieser hohen Auszeichnung ehrt der Führer in sichtbarer Weise die gesamte deutsche Jugend, die mit Stolz seinen Namen trägt und die sich jetzt in den Stunden des härtesten Kampfes als seine treueste Gefolgschaft erweist. Der Führer überreicht Axmann in seinem Hauptquartier die Auszeichnung mit den Worten: ‚Ohne Ihre Jungens wäre der Kampf überhaupt nicht durchzuführen, nicht nur hier in Berlin, sondern in ganz Deutschland.' Axmann erwiderte darauf: ‚Es sind Ihre Jungen, mein Führer!'"

28. 4. 1945 Reuter veröffentlichte eine Meldung über ein *Kapitulationsangebot Himmlers* vom 24. April 1945 an Großbritannien und die USA durch Vermittlung des Vizepräsidenten des Schwedischen Roten Kreuzes Graf Folke Bernadotte[1734]).

28. 4. 1945 *Mussolini, der vergeblich versuchte, auf Schweizer Boden überzutreten, wurde bei Como von Partisanen erschossen.*

29. 4. 1945 Hitler, der zuvor Eva Braun geheiratet hat, diktiert sein *privates und sein politisches Testament.* Er stößt Göring und Himmler aus der NSDAP und aus allen Staatsämtern aus und bestimmt Dönitz zum Reichspräsidenten[1735]).

29. 4. 1945 *Befehl des Chefs OKW zur Einstellung der Evakuierungen*[1736]).

29. 4. 1945 *Letzte Befehle gegen Auflösung und Zersetzung*[1737]).

29. 4. 1945 *Kapitulation der deutschen Streitkräfte in Italien*[1738]).

[1733]) Völkischer Beobachter, 29. 4. 1945
[1734]) Archiv der Gegenwart 1945, S. 197 B; vgl. S. 199 A, 206 D, 207 E u. 211 A.
[1735]) IMT. Bd. XLI, S. 547--554; KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1666–1669.
[1736]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1591.
[1737]) Ebenda, S. 1592.
[1738]) Ebenda, S. 1662.

29. 4. 1945 Aktennotiz des Gen.d.Fl. Meister, LP: „General Winter, Stellv. Chef des Wehrmachtführungsstabes, hat zugebilligt, daß entsprechend der Vereinbarung Heerespersonalamt mit Präsidialkanzlei *Ordensverleihungen,* die durch den Führer zu vollziehen sind, während seiner Abwesenheit und damit Nichterreichbarkeit in der Festung Berlin weiter stattfinden können.
Es muß jedoch vorgemerkt werden, daß die Unterschrift des Führers nachgeholt wird. Dies gilt jedoch nur solange, wie die Möglichkeit einer späteren Unterzeichnung durch den Führer gegeben ist"[1739]).

30. 4. 1945 15.30 Uhr: *Freitod Hitlers und seiner Frau Eva im Führerbunker der Reichskanzlei*[1740]).

Mai 1945

1. 5. 1945 *Um 21.25 Uhr veröffentlicht der Reichssender Hamburg die nachstehende Meldung:*
„Aus dem Führerhauptquartier wird gemeldet, daß unser Führer Adolf Hitler heute nachmittag in seinem Befehlsstand in der Reichskanzlei, bis zum letzten Atemzug gegen den Bolschewismus kämpfend, für Deutschland gefallen ist. Am 30. April hat der Führer Großadmiral Dönitz zu seinem Nachfolger ernannt"[1741]).

1. 5. 1945 Der deutsche Rundfunk veröffentlicht einen *Aufruf des Großadmirals Dönitz an das deutsche Volk* und richtet einen *Tagesbefehl an die Wehrmacht*[1742]).

2. 5. 1945 *Kapitulation der Reichshauptstadt Berlin.*

2. 5. 1945 *Freitod der Generale Krebs und Burgdorf* sowie des im politischen Testament Hitlers zum Reichskanzler ernannten *Goebbels und seiner Frau,* nachdem sie zuvor ihre Kinder durch Gift getötet hatten.

2. 5. 1945 *Es werden ernannt:*
GenFM Ernst Busch, Ob.Bfh. Nordwest, zum *Ob.Bfh. Nord (Neuaufstellung),*

[1739]) BA-ZNS WAllg.
[1740]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1274.
[1741]) Archiv der Gegenwart 1945, S. 201 E.
[1742]) Ebenda, S. 202 u. Lüdde-Neurath, (wie Anm. 1721), S. 132 f.

GenFM Kesselring, Ob.Bfh. West, zum *Ob.Bfh. Süd (Neuaufstellung)*[1743]).

2. 5. 1945 14.00 Uhr: *Inkrafttreten der Kapitulation der deutschen Streitkräfte in Italien*[1744]).

3. 5. 1945 FS Chef HPA: *In Erweiterung des Befehls vom 22. 4. werden den OB der Heeresgruppen und selbständigen Armeen weitere Befugnisse übertragen*[1745]).

4. 5. 1945 *Kapitulation der deutschen Streitkräfte an der britischen Front, in den Niederlanden und in Dänemark (Hecklingen bei Lüneburg, 4. Mai) mit den dazugehörigen deutschen Befehlen*[1746]).

4. 5. 1945 *Tagesbefehl von Dönitz an die U-Bootwaffe* anläßlich der Einstellung des U-Boot-Krieges[1747]).

4. 5. 1945 Befehle des OKW zur *Durchführung der Kapitulation im Nordraum*[1748]).

5. 5. 1945 *Die Kapitulation der in Süddeutschland stehenden deutschen Streitkräfte: Vollmacht von Dönitz*[1749]).

5. 5. 1945 Nach Vereinbarung mit dem Ob.Bfh. der 21. britischen Heeresgruppe, Feldmarschall Montgomery, besteht seit acht Uhr frühmorgens in Holland, in Nordwestdeutschland von der Ems-Mündung bis zur Kieler Förde sowie in Dänemark (einschließlich der diesen Gebieten vorgelagerten Inseln) Waffenruhe. Hiervon werden auch die gegen England gerichteten Operationen der Kriegsmarine und Handelsmarine aus und nach den Häfen der genannten Räume betroffen[1750]).

5. 5. 1945 *Aufstand in Prag.*

6. 5. 1945 Gemäß der Vereinbarung mit dem britischen Ob.Bfh., Feldmarschall Montgomery, landeten die Engländer im Raum Kopenhagen schwächere Besatzungsgruppen aus der Luft[1751]).

[1743]) FS OKH/PA.
[1744]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1662–1666.
[1745]) In: Merkblatt 14/2, S. 88 R.
[1746]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1669–1674.
[1747]) Lüdde-Neurath (wie Anm. 1721), S. 137.
[1748]) Ebenda, S. 141–143.
[1749]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1674 f.
[1750]) Ebenda, S. 1278 f.
[1751]) Ebenda, S. 1179.

7. 5. 1945 Generaloberst Jodl, Generaladmiral von Friedeburg und Generaloberst Stumpff unterzeichneten in Reims die *Gesamtkapitulation der deutschen Wehrmacht.* Sie sah vor, daß am 8. Mai, 23.01 Uhr MEZ, alle Kampfhandlungen einzustellen seien.

7. 5. 1945 Rundfunkansprache des Reichsministers Lutz Graf Schwerin von Krosigk als „Leitender Minister" anläßlich der in Reims unterzeichneten *Gesamtkapitulation der deutschen Wehrmacht* (Mürwik bei Flensburg)[1752]).

8. 5. 1945 Auf Forderung Stalins wurde die bedingungslose Kapitulation am 8. Mai 1945 im sowjetischen Hauptquartier in Berlin-Karlshorst vor dem sowjetischen Oberkommandierenden Marschall Shukow wiederholt. Für die deutsche Seite unterschrieben Keitel, von Friedeburg und Stumpff. Mit dem 9. Mai 1945, 0.01 Uhr deutscher Sommerzeit, war jede Kampftätigkeit einzustellen.

8. 5. 1945 *Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht an die deutschen Truppen* (bekanntgegeben über den Sender Flensburg)[1753]):

„Mit Wirkung ab 0.01 Uhr am 9. Mai haben alle Wehrmachtteile auf allen Kriegsschauplätzen ihre Kampfhandlungen einzustellen. Es dürfen keine Zerstörungen an Munition oder Kriegsmaterial vorgenommen werden, auch dürfen keine Schiffe versenkt werden. Zuwiderhandlungen bilden Verstöße gegen die vom Oberkommando der Wehrmacht angenommenen Bedingungen".
Das Oberkommando der Wehrmacht gab ferner bekannt, daß mit Rücksicht auf ein Verbot des Deutschen Grußes durch die Engländer für die gesamte deutsche Wehrmacht mit sofortiger Wirkung der militärische Gruß wieder eingeführt wird.

9. 5. 1945 *Letzter OKW-Bericht des Zweiten Weltkrieges* „aus dem Hauptquartier des Großadmirals"[1754]).

9. 5. 1945 *Abschließende Zusammenstellung der Kriegsmarine* über die vom 23. 1.–8. 5. 1945 aus Libau, Ost- und Westpreußen, Pommern und Mecklenburg abtransportierten Flüchtlinge, Verwundeten und Soldaten[1755]).

10. 5. 1945 Dem Generaloberst Jodl wurde das *Eichenlaub zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes von Dönitz verliehen.*

[1752]) Ebenda, S. 1680–1682. Lüdde-Neurath (wie Anm. 1721), S. 152 f.
[1753]) Archiv der Gegenwart 1945, S. 221 A. – Lüdde-Neurath (wie Anm. 1721), S. 151.
[1754]) Lüdde-Neurath (wie Anm. 1721), S. 154 f.
[1755]) KTB-OKW Bd. IV 2, S. 1682 f.

12. 5. 1945 *Fernschreiben und Funkspruch des Chefs OKW, GenFM Keitel, an Ob.Bfh. Nord und Ob.Bfh. Süd*[1756]):

„Auf Befehl des Großadmirals tritt für alle Wehrmachtteile mit Wirkung vom 11. 5. 1945 eine Sperre für sämtliche Beförderungen und Auszeichnungen ein. Rückdatierungen sind unzulässig. Nach Wiedervereinigung der Personalämter ist Bearbeitung nach einheitlicher Ausrichtung vorgesehen."

13. 5. 1945 *Verhaftung Keitels* durch den Chef der Alliierten Kontrollkommission beim OKW, General Rooks. Gen.Oberst Jodl wird mit der *stellv. Führung des OKW* beauftragt[1757]).

14. 5. 1945 Gen.Lt. Westhoven übernimmt auf Befehl des Chefs OKW die *Geschäfte des Chefs der Heerespersonalabteilung* (bisher: Heerespersonalamt)[1758]).

14. 5. 1945 Meldung über Erschießung des Kapitäns zur See Lüth durch eigenen Posten im Gelände der Marineschule infolge tragischer Umstände[1759]).

15. 5. 1945 *Befehl des Großadmirals Dönitz*[1760]):

„Unser Auftreten bei der Berührung mit unseren ehemaligen anglo-amerikanischen Feinden hat voller Stolz und Würde zu sein. Wir haben uns nicht zu schämen. Was die deutsche Wehrmacht im Kampf und das deutsche Volk im Erdulden in diesen sechs Jahren geleistet haben, ist einmalig in der Geschichte und in der Welt. Es ist ein nie dagewesenes Heldentum. Ohne Flecken an unserer Ehre stehen wir Soldaten da. Deshalb ist es würdelos, sich jetzt an unsere ehemaligen Gegner heranzudrängen. Richtig ist, sie auf uns zukommen zu lassen, ihnen dann aber mit Anstand und Höflichkeit zu begegnen.
Jeder Soldat verbleibt an seinem Platz, bis er von seinem Vorgesetzten weitere Befehle erhält. Der Zeitpunkt der Entlassung aus dem Wehrdienst hängt von der Entscheidung der Besatzungsmacht und dem Abtransport ab. Bis dahin ist es Ehrenpflicht jedes deutschen Soldaten, sich seiner Uniform durch Wahrung der inneren und äußeren Haltung würdig zu zeigen und seinen Vorgesetzten wie bisher zu gehorchen. Die innere Haltung zeigt sich durch den festen Willen, unserem Volke und der eigenen Familie weiterhin als nützliches Glied zu dienen, die äußere Haltung durch militärisches Auftreten und Grußdisziplin".

15. 5. 1945 *Befehl des Oberbefehlshabers Nord, GenFM Busch*[1761]):

[1756]) BA-ZNS WAllg.
[1757]) Lüdde-Neurath (wie Anm. 1721), S. 194.
[1758]) BA-ZNS WAllg.
[1759]) Lüdde-Neurath (wie Anm. 1721), S. 195.
[1760]) BA-ZNS WAllg.
[1761]) Dgl.

„Deutsche Soldaten, die deutsche Wehrmacht ist im Kampf endgültig und vollständig geschlagen und hat sich den Vereinigten Staaten, Großbritannien und der Sowjetunion bedingungslos ergeben. Heer, Luftwaffe und Marine werden entwaffnet und aufgelöst. Erste Forderung an jeden Soldaten ist: Ruhe, Ordnung und Disziplin [. . .]"

18. 5. 1945 *Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht (Großadmiral Dönitz) an die Deutsche Wehrmacht*[1762]).

23. 5. 1945 *Verhaftung und Gefangennahme aller Mitglieder der Reichsregierung Dönitz und des OKW* in Flensburg-Mürwik. *Freitod des Ob.Bfh. der Kriegsmarine* Generaladmiral von Friedeburg.

23. 5. 1945 *Erklärung des Chefs der Alliierten Kontrollkommission beim OKW,* General Rooks, anläßlich der Gefangennahme von Dönitz, Jodl und von Friedeburg in Flensburg[1763]).

[1762]) Lüdde-Neurath (wie Anm. 1721), S. 169.
[1763]) Ebenda, S. 161.

Personenregister

A

Abel, Heinrich 547
Adolph-Auffenberg-Komarow, Gustav 820
Antonescu, Ion 637, 776, 822
Arnim, Hans-Jürgen von 225, 684, 706, 721
Auleb, Helge 776
Axmann, Artur 25, 97, 880

B

Bach-Zelewski, Erich von dem 130, 497, 729, 814
Backe, Hermann 650
Badoglio, Pietro 738, 770
Bagrianoff, Iwan 822
Balck, Hermann 229, 869
Band, Viktor 105
Bechler, Bernhard 547
Becker, Wilhelm 181
Berger, Gottlob 141, 178, 205, 537 f., 824
Berlin, Wilhelm 267, 841, 860
Berling, Zygmunt 811
Bernadotte af Wisborg, Folke Graf 880
Bernardis, Robert 817
Blaskowitz, Johannes 677, 828, 860, 876
Bleckwenn, Wilhelm 866
Blücher, Wipert von 825
Blumentritt, Günther 230
Bock, Fedor von 659
Böhme, Franz 228, 270, 845, 855
Bötticher, Friedrich von 649
Bonhoeffer, Dietrich 875
Bokelberg, Hans 211, 839
Bor siehe Komorowski
Boris III., Zar der Bulgaren 645, 752
Bormann, Martin 6, 10, 25, 175, 472, 586, 715, 810, 849
Bose, Netaji Subhas Chandra 357
Bourquin, Alexander 850
Brandt, Karl 182 f., 756
Brauchitsch, Walther von 191, 629
Braun, Eva 175, 880 f.
Brill, Robert 156
Brockdorff-Ahlefeldt, Walter Graf von 496, 717
Bürger, Eckhard 61
Bürk, Karl 547
Buhle, Walter 176, 193, 205 f., 267, 275 f., 597, 850
Burgdorf, Wilhelm 174, 198, 200, 402, 555, 606, 833, 835, 871, 881
Busch, Ernst 232, 771, 872, 881, 884
Busich, Rudolf 816
Buttlar-Brandenfels, Horst Freiherr Treusch von 756, 778

C

Canaris, Wilhelm 791, 875
Christian, Eckhard 222
Christiansen, Friedrich 227
Churchill, Sir Winston 1 f., 694, 777, 862
Conti, Leonardo 182

D

Daluege, Kurt 651, 753
Danhauser, Paul 837, 847
Daniels, Alexander Edler von 545, 547, 760
Darré, Walter 650
Degrelle, Léon 142, 163
Deindl, Otto 832
Deßloch, Otto 877
Dietl, Eduard 101, 224, 633, 807 f.
Dietrich, Josef (Sepp) 127, 141, 227, 828
Dirlewanger, Oskar 129, 145, 865
Dönitz, Karl 175 f., 188 f., 201, 212, 215, 231 f., 255, 484, 531, 607 f., 698 f., 781, 784, 791, 794, 811, 856, 880–885
Dollmann, Friedrich 807
Domaschk, Erich 547
Dorsch, Xaver 155, 214, 265, 800
Drogand, Wilhelm 188

E

Eberbach, Heinrich 192, 705, 823
Eckstein, Walter 835
Edelmann, Karl 290
Eggers, Kurt 138
Einsiedel, Heinrich Graf von 545, 760
Eisenbeck, Martin 105
Eisenhower, Dwight D. 201, 273, 676, 757, 783, 787
Emendörfer, Max 545, 760
Enckell, Oskar Paul von 825
Engelbrecht, Erwin 547, 831
Erdmannsdorff, Werner von 833
Erfurth, Waldemar 825 f., 828

F

Falkenhausen, Alexander von 269, 809
Falkenhorst, Nikolaus von 224, 228, 270, 633, 845
Fegelein, Hermann 155
Felber, Hans Gustav 226, 677, 746, 750, 838, 843
Ficker, Hans 343, 805
Filoff, Bogdan 752
Fleischer, Karl 547
Fölkersamb, Hans-Henning von 221
Förster, Sigismund von 831
Frank, August 211, 820, 837
Freisler, Roland 817, 861
Freund, Hans 230
Frick, Wilhelm 25
Friedeburg, Hans-Georg von 215, 883, 885
Fromm, Friedrich 156, 203, 275 f., 808

G

Gaulle, Charles de 822
Geib, Theodor 757
Glaise von Horstenau, Edmund 831
Globke, Hans 343, 805
Gmelin, Ulrich 97
Gneisenau, August Neithardt (seit 1814 Graf) 859
Goebbels, Joseph 3, 10 f., 97, 172 f., 175, 221, 469, 585–588, 629, 655, 698, 702, 736, 792, 812 f., 816, 881
Göring, Hermann 2, 5 f., 15, 56, 83, 175, 217, 221 f., 260, 262, 265, 267 f., 507, 530, 534, 562, 576, 585–587, 589, 608, 615, 637, 639, 641 f., 644, 646 f., 650, 654, 660, 666, 674, 678 f., 681, 694, 696, 698, 702, 711, 733, 735, 737, 740, 762 f., 778, 783, 797 f., 800, 802, 809, 811, 819, 827 f., 830, 837 f., 841, 844, 865, 878, 880

Görlitzer, Artur 11
Goetze, Friedemann 124
Gottberg, Curt 763
Graeser, Fritz-Hubert 851
Graevenitz, Hans von 177
Grase, Martin 810, 820
Graßmann, Josef 825
Graziani, Rodolfo 226, 816
Greiffenberg, Hans von 797
Greim, Robert Ritter von 222
Greul, Emil 767
Grohé, Josef 809
Guderian, Heinz 192, 196, 615, 705, 872, 874
Gullmann, Otto 836
Gustloff, Wilhelm 859

H

Hadermann, Ernst 547
Haenicke, Siegfried 249, 829
Hagen, Albrecht von 817
Hahne, Hans 649
Halder, Franz 87, 194, 275, 629
Hammerstein-Equord, Kurt Freiherr von 717
Hanke, Karl 876, 880
Harpe, Josef 785, 847, 853 f.
Harris, Sir Arthur Travers 2 f.
Harun al-Raschid 362
Hase, Paul von 817
Hausser, Paul 598, 860
Heinrici, Gotthard 228 f., 869, 872
Heißmeyer, August 125
Heitz, Walther 698
Hengl, Georg Ritter von 193, 507, 608, 879
Hetz, Karl 545, 547, 760
Heydrich, Reinhard 74, 169, 651, 699, 720
Hilgenfeldt, Erich 78
Hilpert, Karl 858, 870
Himmler, Heinrich 91–93, 123, 128, 133, 137, 140–142, 144 f., 148, 151 f., 155 f., 158, 163, 168, 175, 204, 228, 302, 304, 323, 364, 472, 499, 522, 537, 547, 588, 591, 598, 603, 608, 638, 660 f., 676, 688, 706, 708, 723, 729, 755, 757, 761, 763, 767 f., 770, 775, 779, 781, 791, 801, 815–817, 824, 828, 830, 835, 838, 841, 845, 851, 854–856, 860, 863, 865–868, 872, 874, 880
Hitler, Adolf 1, passim
Hoepner, Erich 633, 817
Hofacker, Cäsar von 819
Hoffmeister, Edmund 547
Hollidt, Karl 225, 690, 706
Holz, Karl 880
Homann, Heinrich 547
Hooven, Hans-Günther van 545, 547, 760
Horthy von Nagybánya, Miklos (Nikolaus) 791, 834
Hossfeld, Johannes 91
Hoth, Hermann 659, 686, 690
Hube, Hans Valentin 794, 797
Hubicki, Alfred Ritter von 832
Huebner, Rudolf 604, 861, 869
Hühner, Werner 832
Hühnlein, Adolf 74, 77, 655 f., 720

I

Immelmann, Max 848

J

Jacob, Alfred 57, 841
Jaenecke, Erwin 759, 771
Jahn, Friedrich Ludwig 873

Jaschke, Erich 840
Jeschonnek, Hans 749
Jodl, Alfred 188 f., 358, 608, 698, 774, 873, 883–885
Jüttner, Hans 204, 212, 249, 820, 842, 852
Juin, Alphonse 786
Juppe, Hans 835
Jury, Hugo 833

K

Kaltenbrunner, Ernst 92, 537, 699
Kammerhofer, Konstantin 160
Kammler, Hans 204, 212, 817, 842
Kehler, Ernst 547
Keilig, Wolf 200
Keiner, Walter 837
Keitel, Bodewin 188, 198
Keitel, Wilhelm 25, 155 f., 176, 189, 191, 267, 436, 531, 586, 615, 629, 751, 779, 804, 817, 827, 857, 865, 883 f.
Kempf, Werner 820, 831 f., 843
Kesselring, Albert 188, 226, 231 f., 775, 789, 803, 869, 882
Kinzel, Eberhard 231
Kirchheim, Heinrich 821
Kitzinger, Karl 204, 832
Klausing, Friedrich Karl 817
Kleffel, Philipp 872
Klein, Karl 861
Kleist, Ewald von 101, 497, 615, 658, 680, 793
Kluge, Günther von 225, 615, 633, 771, 820
Knieß, Baptist 757
Koch, Erich 683
Körner, Karl Theodor 873
Köstring, Ernst 840
Koll, Richard 792
Koller, Karl 222, 841
Komorowski, Tadeusz Graf (Tarnname „Bor" = Wald) 814
Konjew, Iwan Stepanowitsch 852
Korfes, Otto 545, 547, 760
Korten, Günther 749
Kraus, Erwin 77, 656
Krause, Johannes 832
Krebs, Hans 188, 196, 874, 881
Kube, Wilhelm 763
Kübler, Ludwig 769
Kügelgen, Bert von 547
Küper, Wilhelm 211, 845
Kuntze, Walter 202, 204 f., 665, 826, 832, 850
Kyrill von Preslov, bulgarischer Prinz, Bruder des Zaren Boris 752

L

Lammers, Hans Heinrich 586
Lascar, Mihai 682
Lasch, Otto 606, 836, 858, 876
Lattmann, Martin 545, 547, 760
Laval, Pierre 774
Leeb, Wilhelm Ritter von 615, 630, 633
Lemelsen, Joachim 869
Ley, Robert 593, 790, 873
Lindemann, Georg 872
List, Wilhelm 658
Loch, Herbert 831
Löhr, Alexander 226, 229, 271, 666, 680, 853, 872
Loerzer, Bruno 219 f.
Lorenz, Werner 157
Loye, Friedrich zur 105
Lüth, Wolfgang 884
Lüttwitz, Heinrich Freiherr von 230
Lutze, Viktor 73 f., 719
Luyken, Max 74
Luz, Helwig 241, 246, 543, 707, 727

M

Mackensen, August von 555, 843
Mackensen, Eberhard von 226, 690, 776
Mannerheim, Carl Gustav Freiherr von 652
Manstein, Erich von Lewinski, genannt von 127, 224 f., 496, 660, 682, 793
Martini, Eduard 847
Matthaei, Gerhard 854
Matthes, Eberhard 3
Meister, Rudolf 881
Merkel, Rudolf 92
Messe, Giovanni 225, 703
Meurer, Fritz 205, 538
Michael I., König von Rumänien 822
Michoff, Nicola 752
Miklós-Dálnoki, Béla 847
Milch, Erhard 219, 221, 262, 615, 694
Mirow, Johann 58
Model, Walter 231, 770, 860, 877
Mölders, Werner 551
Montgomery, Bernard Law 882
Morzik, Friedrich 221
Müller, Friedrich Wilhelm 230, 839
Muñoz Grandes, Augustin 687
Murawieff, Konstantin 827
Mussolini, Benito 273, 631, 680, 738, 759 f., 770, 880

N

Nagel, Walter 866
Nagel, Wilhelm 81
Nehring, Walther 677
Nickel, Siegfried 835
Niedermayer, Oskar von 633
Nobis, Ernst 250, 879

O

Ochsner, Hermann 841
Oster, Hans 875
Oven, Wilfried von 587

P

Pannwitz, Helmuth von 145, 677, 867
Paulus, Friedrich 275, 489, 546, 586, 656, 659, 698 f., 818, 844
Pavelić, Ante 639
Pétain, Henri Philippe 677, 682
Pohl, Oswald 302, 323, 537, 588, 815
Pollex, Kurt 206
Preußen, Oskar Prinz von 623

Q

Queis, Georg 847
Quisling, Vidkun 133

R

Raeder, Erich 212, 616, 691, 698 f.
Raus, Erhard 853
Reichenau, Walter von 630, 633
Reinecke, Hermann 185, 537
Reinhardt, Hans 787, 847, 853, 858
Reitsch, Hanna 677 f.
Rendulic, Lothar 226, 228, 270, 751, 845, 855, 858, 870
Reyher, Friedrich 547
Ribbentrop, Joachim von 838
Rieke, Georg 220
Rintelen, Enno von 631

Robinson, William D. 879
Röhm, Ernst 73
Roettig, Otto 178, 836
Rokossowsky, Konstantin Konstantinowitsch 851
Rommel, Erwin 225 f., 271 f., 703 f., 706, 739 f., 748, 773, 781, 785, 810, 834
Rooks, Lowell Ward 884 f.
Roosevelt, Franklin Delano 694, 777, 862, 876
Rosenberg, Alfred 524, 835
Rothkirch und Trach, Graf Edwin von 270, 836
Rudel, Hans-Ulrich 495, 848
Ruder, Willy 792
Rücker, Fritz 547
Rüther, Heribert 759
Rundstedt, Gerd von 226, 545, 595, 616, 781, 785, 795, 869
Ruoff, Richard 658
Rust, Bernhard 25

S

Sauckel, Fritz 56, 80, 524, 585, 640, 673, 687, 791
Saucken, Dietrich von 231, 871
Schaal, Ferdinand 775
Schacht, Horace Greely Hjalmar 697
Scheele, Hans-Karl von 836
Schellenberg, Walter 186, 791
Schellwitz, Friedrich von 839
Schepmann, Wilhelm 74, 749
Scherer, Theodor 496, 657
Scherff, Walter 181, 191 f., 648, 655 f.
Schirach, Baldur von 10 f., 685, 833
Schlageter, Albert Leo 873
Schmelcher, Willy 70
Schmelter, Fritz 64, 80, 471, 648, 673
Schmidt, Hermann 799
Schmidt-Hartung, Otto 839
Schmückle, Karl 105
Schmundt, Rudolf 174, 198, 200, 545, 667, 746, 831
Schobert, Eugen Ritter von 630
Schörner, Ferdinand 193, 226, 813, 847, 854
Schröder, Ludwig von 53
Schroth, Walter 827
Schulenburg, Winfried von der 177
Schulze, Martin 177
Schwerin von Krosigk, Lutz Graf 176, 883
Seydlitz(-Kurzbach), Walther von 545 f., 664, 758, 760, 770, 797, 816
Seyffardt, Hendrick A. 135 f.
Seyß-Inquart, Arthur 304, 862
Shukow, Georgij Konstantinowitsch 609, 851, 883
Siebert, Friedrich 188, 705, 868
Siegroth, Joachim von 498, 836
Simeon II., König der Bulgaren 752
Simon, Karl 105
Sodenstern, Georg von 226, 746, 750
Somann, Otto 91
Speer, Albert 55, 57, 59–61, 79, 221, 265, 287, 586, 588, 637, 673, 687, 719, 733, 771, 779, 790, 800, 806 f., 812, 829
Speidel, Wilhelm 271, 740
Sponeck, Hans Graf von 631, 637 f.
Stähle, Wilhelm 828
Stalin, Josif Wissarionowitsch (richtiger Name: Dschugaschwili) 545, 694, 777, 780, 813, 862, 883
Stapf, Otto 180, 834
Stauffenberg, Claus Graf Schenk von 364, 808, 810
Steidle, Luitpold 545, 547, 760
Steiner, Felix 304, 330, 591 f., 603, 867 f.
Stempel, Richard 489
Steuben, Friedrich Wilhelm von 859
Stieff, Helmuth 817
Stimson, Henry Lewis 606, 877
Stösslein, Herbert 547

Strauß, Adolf 633, 854
Strecker, Karl 700
Stroop, Jürgen 716
Student, Kurt 227, 230, 826
Stumpff, Hans-Jürgen 222, 883
Szálasi, Ferenc 834

T

Tanz, Karl 854
Tedder, Arthur William 783
Thomas, Georg 180, 648, 652, 678, 694
Thomas, Kurt 701
Thomsen, Hans 649
Tippelskirch, Kurt von 232
Tito, Josip (richtiger Name: Broz) 801
Todt, Fritz 54 f., 74, 636 f., 720
Toussaint, Rudolf 273, 769 f.
Tresckow, Henning von 708
Truman, Harry S. 876
Tschammer und Osten, Hans von 712

U

Udet, Ernst 550
Unruh, Walter von 321 f., 647, 679–681, 685

V

Veesenmayer, Edmund 795
Vietinghoff, genannt von Scheel, Heinrich-Gottfried 744, 869 f.
Viktor Emanuel III., König von Italien 738
Vogl, Oskar 831
Vormann, Nikolaus von 832

W

Wachtel, Fritz 805
Waeger, Kurt 180, 678, 846
Wagner, Eduard 275
Warlimont, Walter 756
Weichs auf Glonn, Maximilian Frhr. von 226, 229, 272, 656, 659, 739, 744, 751, 847, 872
Weidemann, Alfred 185, 811
Weinert, Erich 545, 547, 760
Weinreich, Hans 70
Weiß, Walter 853, 871
Wenck, Walther 229
Werlin, Jakob 171, 634
Wessel, Horst 139, 764
Westhoven, Franz 201, 884
Wetzel, Wilhelm 604, 873
Winter, August 188, 232, 607 f., 881
Winter, Paul 871
Witthöft, Joachim 769
Witzleben, Erwin von 817
Wlassow, Andrej Andrejewitsch 358, 363 f., 838, 858
Wodrig, Albert 836
Wöhler, Otto 847
Wolff, Karl 126, 137, 140, 769
Wolff, Ludwig 849
Wühlisch, Heinz von 227
Wünnenberg, Alfred 753

Y

Yorck von Wartenburg, Peter Graf von 817

Z

Zander, Wilhelm 175
Zangen, Gustav von 226, 816
Zeitzler, Kurt 194, 196, 267, 299
Zellner, Emil 833

Sachregister

A

Abrechnungsintendanturen; Auflösung 248, 785

Absiedler
aus Elsaß, Lothringen, Luxemburg, der Untersteiermark und Oberkrain 341 — Wehrdienst 297

Abteilung
für Allgemeine Truppenangelegenheiten 208 — Heeres-Flaktruppen 209 — Heeresnachwuchs 203 — Heerwesen 208 — Lehrfilm 203, 248 — Nachschubtruppen 209 — Nebeltruppe, Gasabwehr und Luftschutz im OKH/AHA 210, 808 — Panzertruppen und Nachschubtruppen 199

Abwehr 186 f.

Abwehrkraft im Westen; Verstärkung 773

Abwicklungsämter der Kriegsmarine 256, 823

Abwicklungsstab
6. Armee 240 f. — 6. Armee und Heeresgruppe Afrika 246, 727 — Mitte 816

Abzeichen, Uniformen, Sonderbekleidung 550—557
Abzeichen für den aktiven und Kriegsoffiziernachwuchs des Heeres 552, 672 — Abzeichen für den aktiven Offizier- und Reserveoffiziernachwuchs 692 — Abzeichen für den aktiven Offiziernachwuchs und für den Kriegsoffiziernachwuchs d. Lw. einschl. Ingenieuroffiziernachwuchs 411, 553, 723 — Abzeichen für Blockadebrecher 656 f. — Abzeichen für Kosakenverbände 552, 678 — Abzeichen für Unteroffizierschüler d. Lw. 662

Adjutanten 841

Ärmelband
Ärmelband „Afrika" 497, 553 — Ärmelband „Feldmarschall von Mackensen" 555, 843 — Ärmelband „Hitlerjugend" 555, 855 — Ärmelband „Kreta" 497, 667, 671 — Ärmelband „Kurland" 498, 555 f., 871 — Ärmelband „Metz 1944" 498, 835 f.

Ärmelstreifen
Ärmelstreifen „Afrika" 498, 638 — Ärmelstreifen „Afrikakorps" 498

ärztliche Beurteilung der Fleckfieberkranken 756

ärztliches Urteil auf Tauglichkeit 280 f.

Afrika
Abwicklungsstab Heeresgruppe Afrika 543 — die Panzergruppe Afrika wurde am 22. 1. 1942 in Panzerarmee Afrika umbenannt 634 — Iststärke der deutschen Truppen am 1. 12. 1942 683 — Rückberufung des GenFM Rommel, Ob.Bfh. HGru Afrika, am 8. 3. 1943 aus Nordafrika durch Hitler 706 — Kapitulation der Heeresgruppe Afrika am 13. 4. 1943. Der Krieg in Nordafrika ist zu Ende 721 f.

Afrikadivision 999
Umbildung der Afrikabrigade 999 in Afrikadivision 999 701

Akademie für den höheren Intendanturdienst 248

Aktivierung der politischen Führung und Erziehung der Wehrmacht 792

Alarmflakbatterien 261, 654 f. → *Heimat- und Alarmflakbatterien*

Albanien; der deutsche bevollmächtigte General in Albanien 767, 886

Allgemeines Heeresamt 207 f.

alliierte Landung im Raum von Anzio und Nettuno südlich von Rom am 22. 1. 1944 787

amerikanische und sowjetische Truppen trafen sich am 25. 4. 1945 in Torgau auf der Ostseite der Elbe 607, 879

Amt Ausland/Abwehr im OKW 183, 186
Umgliederung der Abteilung Ausland in die Amtsgruppe Ausland mit drei Abteilungen am 1. 10. 1942 667 – Auflösung mit Wirkung vom 1. 6. 1944 791
Amt Heeresbauwesen 212
Amt Marinebauwesen 214
Amt für Vollstreckungs- und Gnadensachen der Luftwaffe 217 f., 576 f., 711
Amt für zentrale Verwaltungsaufgaben der Luftwaffe 216 f.
Amtsgruppe
P 2 im OKH/HPA, Aufstellung am 1. 8. 1942 661 – P 4 (Offizierergänzung) im HPA 652 – P 6 im HPA, Bildung am 1. 5. 1944 798 – Artillerie im OKH 210, 808 – für Gefolgschaftsangelegenheiten im OKM 790 f. – für Gefolgschaftsmitglieder der Kriegsmarine im OKM 795 – Haushalt 821 – Haushalts- und Besoldungswesen im OKH 203, 790 – Nachrichtenwesen im OKH 209, 778 – für Offizierergänzung 197 – für Offiziererziehung und -betreuung 198
Amtsgruppenchef MR im OKM 741
Angehörige osteuropäischer Völker
Gesuche um Einstellung in die deutsche Wehrmacht 800
Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht 447–449, 453
weibliche Zivilangestellte und Arbeiterinnen der Wehrmacht 453
Anhänger zur goldenen Frontflugspange mit Einsatzzahl 798
Annahmestellen
für den Führernachwuchs des Heeres; Zusammenlegung mit den Ergänzungsstellen der Waffen-SS am 15. 1. 1945 249, 853 f. – für Offizierbewerber des Heeres 197 f. – für Offizierbewerber des Heeres; Dienstanweisung für den Inspekteur 380 – für Offiziernachwuchs des Heeres 652
Anrede der Vorgesetzten 679
Anthroposophische Gesellschaft
Entlassung bzw. Nichtheranziehung von Mitgliedern 316, 679
Arabische Legion 357
Arbeiter in Frankreich und Holland
Befehl Hitlers vom 4. 1. 1943 für verstärkte Maßnahmen bei Anwerbung von Arbeitern in Frankreich und Holland 691
Arbeitsabteilung der Waffen-SS 861
Arbeitsdienst → *Reichsarbeitsdienst*
Arbeitseinsatz
Vfg. des ChHRüst u. BdE vom 17. 3. 1943 über freiwilligen Arbeitseinsatz von verabschiedeten Offizieren 709 – der sowjetischen Kriegsgefangenen 630 – Versehrter in kriegswichtigen Betrieben 704
Arbeitsgebiet der Heeresrüstung 205
Arbeitskräfte für kriegswichtigen Einsatz; VO vom 29. 1. 1943 698
Arbeitsmaiden
Erlaß Görings vom 16. 4. 1942 über den Kriegseinsatz von Kriegshilfsdienstverpflichteten (Arbeitsmaiden) bei Dienststellen der Luftwaffe 646
→ *auch Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend*
Arbeitspflicht
in den besetzten Ostgebieten; Einführung am 19. 12. 1941 629 – VO des GenStdH vom 6. 2. 1943 über Arbeitspflicht und Arbeitseinsatz im Operationsgebiet der neubesetzten Ostgebiete 700
Arbeitsstäbe „Stalingrad" und „Tunis" 248
OKH verfügte am 14. 3. 1944 deren Auflösung nach Beendigung ihrer Aufgaben 794
Arbeitsurlaub 527–529
Arbeitsverpflichtung
gemäß Befehl Hitlers vom 8. 9. 1942 über die Einführung der Arbeitsverpflichtung in den besetzten Gebieten zwecks Durchführung der Küstenbefestigungsanlagen im Westen 664
„Ardennen-Offensive" (Unternehmen „Wacht am Rhein")
Beginn am 16. 12. 1944 845 – Ende 858
6. Armee
gemäß Vfg. OKH vom 1. 3. 1943 war die 6. Armee (bisher Abwicklungsstab Steinmetz) aufgelöst worden 706 – Ernennung des Gen.d.Inf. Hollidt, Führer

der Armeeabteilung Hollidt, am 5. 3. 1943 zum Ob.Bfh. der neugebildeten 6. Armee 706 – Erlaß des OKW vom 20. 3. 1943 über die Auflösung der 6. Armee 710 – Vernichtung der deutschen 6. Armee vom 24. 8. – 2. 9. 1944 durch sowjetische Truppen im Raum südwestlich Kischinew 821
Armee Ligurien 226, 816, 866
Armeeabteilung Hollidt 690
Armeeabteilung Kleffel 872
Armeeabteilung Ligurien 866
Armeeabteilung Narvik 865
Armeegruppe Felber 746, 750
Armeenachrichtenführer 724
Armeeoberkommando 10 744, 750
Armeeoberkommando 19 750
Armeeoberkommando-Führungsstab zur Führung des XIV. und LXXVI. Armeekorps beim Ob.Bfh. Süd 744
Armeeoberkommando Lappland
gebildet am 14. 1. 1942, am 22. 6. 1942 umbenannt in Geb.-AOK 20 633, 656
Armeeoberkommando Ostpreußen 231
Artillerieschule
I 248, 796 – I und II 235, 635 – III 241, 707
Attaché-Abteilung Heer im OKW 187, 813 f.
Aufklärungs-Schwadronen 711
Auflösung aller nicht kriegsentscheidenden Dienststellen der Wehrmacht (28. 4. 1945) 608, 879 f.
Auflösung und Zersetzung
Letzte Befehle vom 29. April 1945 608, 880
Auflösungserscheinungen
Maßnahmen in Krisensituationen und gegen Auflösungserscheinungen in der Truppe 594–609, 830, 832
Aufruf Görings vom 8. 9. 1944 266
Aufruf von 16 kriegsgefangenen Generalen der zerschlagenen Heeresgruppe Mitte an die Soldaten der deutschen Ostfront, den Kampf aufzugeben (25. 7. 1944) 812
Aufstand in der Slowakei (29. 8. 1944) 823
Aufstellungsstab Heuberg 247, 780
Auftreten der Wehrmachtangehörigen gegenüber der Zivilbevölkerung in Griechenland 766
Ausbau des Ostraumes
Kommandierung von Generalen zum OKH/GenStdH (ab 8. 8. 1944) 818
Ausbildungsabteilung 206
Aushebung 279 f.
„Auskämm-Aktionen"
Überprüfung des Kriegseinsatzes der Wehrmacht 321–331
Auskämmung im Heimatkriegsgebiet 329, 866
Ausländer in der Wehrmacht 333–354
Ausländer und Staatenlose (Volksdeutsche) 336 f. – deutsche Kriegsauszeichnungen für Ausländer 502 f.
ausländische Arbeitsdienste im Reichsgebiet
VO vom 31. 10. 1944 120
ausländische Freiwilligenverbände in der Wehrmacht und Waffen-SS 356–365
Auslese von Soldaten, die Führereigenschaften besaßen 401 f.
Ausquartierungsstab d. Lw. 222
Außenstelle Westen des HPA 199, 786
Ausstoßung des Generaloberst Hoepner aus dem Heer am 8. 1. 1942 633
Auszeichnungen von vermißten oder in Gefangenschaft geratenen Soldaten aller Kriegsschauplätze sind ab sofort nicht mehr zu bearbeiten; Befehl des OKH vom 2. 8. 1944 über Vorschläge 816
a.v.-befundene Berufsunteroffiziere; Entlassung auf eigenen Wunsch 316
Azoren
Portugal räumte am 12. 10. 1943 den Briten Stützpunkte auf den Azoren ein 769

B

Bahnhofskommandanturen 246
Ballonbeobachterabzeichen 502, 809
„Bandenbekämpfung" 729
Weisung Hitlers Nr. 46 vom 18. 8. 1942: Richtlinien für die verstärkte Bekämpfung des Bandenunwesens im Osten 662
Bandenkampfabzeichen 498 f., 789
„Battle of Berlin"
Beginn 18./19. 11. 1943 775
Baukräfte der Luftwaffe 265, 800
Baustab Speer 637, 658
Bauwesen der Kriegsmarine 727 f., 746
Beamte
Vorbildung und Laufbahnen der deutschen Beamten 772
Beauftragter des Führers für die militärische Geschichtsschreibung 181
Befehlsführung
bei abgeschnittenen Truppenteilen 399, 840 – Regelung vom 25. 4. 1945 nach Aufspaltung des deutschen Kriegsschauplatzes in einen Nord- und einen Südraum 607, 879
Befehlsgliederung im getrennten deutschen Nord- und Südraum
Befehl Hitlers vom 15. 4. 1945 231 f., 877
Befehlshaber
in den Wehrkreisen 181 f. – der Ersatzluftwaffe 221 f. – im Heeresgebiet Generalgouvernement 249, 829, 860 – der deutschen Truppen in Dänemark 270 – der deutschen Truppen in Kroatien 272 – der deutschen Truppen in Transnistrien 776 – Ostslowakei 832 f.
Befestigungsanlagen im Westen 786
Befestigungsmaßnahmen 824
Beförderungen
Ausführungsbestimmungen des OKM/MPA vom 5. 5. 1943 zu den mit MPA vom 23. 2. 1943 erlassenen Beförderungsrichtlinien 220 – Vfg. LP 3 vom 7. 5. 1943 über bevorzugte Beförderung von Offizieren 220 – Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften 479 f. – Beförderung der Offiziere des Heeres 481–484 – Beförderung der Offiziere der Kriegsmarine 484 f. – Beförderung der Offiziere der Luftwaffe 485–487 – Beförderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes (d. B.) und zur Verfügung (z. V.) aller Wehrmachtteile 487–489 – Sonderbeförderungen in der Wehrmacht 489–491 – Beförderung von schwerstbeschädigten Soldaten 490 – Beförderung von gefallenen, gestorbenen und vermißten Soldaten 491 – Beförderung der kriegsgefangenen und internierten Soldaten 491 – Ernennung und Beförderung der Wehrmachtbeamten 491–494 – Richtlinien Hitlers vom 27. 12. 1941 für die Beförderung von Offizieren des Beurlaubtenstandes 630 – Absicht Hitlers vom 29. 12. 1941, alle jene Offiziere in der Beförderung vorzuziehen, deren Führungsfähigkeit sich im Kriege erwiesen habe 631 – Vfg. des OKH vom 3. 2. 1942 über die Beförderung von Kriegsoffizieren (ehem. Berufsunteroffizieren) des Heeres 636 – gefallener, gestorbener oder vermißter Ergänzungs-Wehrmachtbeamter 663 f. – VO vom 23. 9. 1942 über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges 667 – Erlaß des RdL u. ObdL/LP vom 16. 10. 1942 über bevorzugte Beförderung von Offizieren in Truppenführerstellungen 671 – Vfg. des OKH/PA vom 4. 11. 1942 über die Förderung von Führerpersönlichkeiten, vorzugsweise Beförderung, Verbesserung des Rangdienstalters; Bearbeitungshinweise des Chefs HPA vom 5. 11. 1942 zu vorstehender Vfg. 675 – Bestimmungen des OKW vom 11. 11. 1942 für die Auswahl und Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren während des Krieges 677 – Erlaß des Chefs OKW vom 20. 11. 1942 über die Beförderung von Freiwilligen aus artverwandten nordischen Völkern zum Offizier 680 – Vfg. des OKH/PA vom 3. 12. 1942 über die Mindestdienstzeit bei der Beförderung von Leutnanten usw. d. R. zu Oberleutnanten d. R. 684 – von Generalstabsoffizieren, Generalstabsoffizieren z. V. und Reserveoffizieren in Generalstabsoffizierstellen; Vfg. des OKH/HPA vom 11. 12. 1942 686 – in der Zeit vom 1. 6. 1942 bis 31. 12. 1942 wurden 29 000

Feldwebel O.A. des Heeres zu Offizieren befördert 690 – Vfg. des OKH/P 1 vom 6. 1. 1943 über das künftige Benachrichtigungsverfahren bei der Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldaten 691 – Erlaß des RdL u. ObdL vom 18. 1. 1943 über die Beförderung von Generalstabsoffizieren der Luftwaffe 695 f. – Erlaß Görings vom 22. 3. 1943 über das Benachrichtigungsverfahren bei der Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldaten 711 – Vfg. des Chefs HPA vom 9. 4. 1943 über die vorzugsweise Beförderung von Offizieren der Kriegsspitzengliederung, Offizieren der höheren Kommandobehörden des Feldheeres einschl. der höheren Adjutanten 715 – Vfg. des OKH/P 1 vom 1. 5. 1943 über die vorzugsweise Beförderung von besonders ausgewählten Truppenoffizieren der höheren Kommandobehörden und Schulen 719 – Vfg. LP 2 vom 7. 5. 1943 über Bescheiderteilung bei Rückstellung von Generalleutnanten zu Generalen der Flieger usw. 720 – Vfg. OKH vom 9. 5. 1943 über die Förderung von Führerpersönlichkeiten, vorzugsweise Beförderung usw. 720 – Vfg. des OKH/HPA vom 17. 5. 1943 über die Beförderung von Generalstabsoffizieren, Generalstabsoffizieren z. V. und Reserveoffizieren in Generalstabsoffizierstellen 723 – Vfg. des OKH/HPA vom 1. 6. 1943 über die Beförderung von Oberfähnrichen bzw. Oberfähnrichen d. R. zu Offizieren 726 – Erlaß des RdL u. ObdL/LD vom 2. 7. 1943 über die vorzugsweise Beförderung von Wehrmachtbeamten der Luftwaffe 733 – Erlaß des RdL u. ObdL/LD vom 23. 7. 1943 über die Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Ergänzungs-Wehrmachtbeamter 738 – Auswahl und Beförderung von Unteroffizieren und Mannschaften der Kriegsmarine zu Offizieren – Neudruck – 741 – Beförderungen von Fhj. Feldwebeln (bzw. d. R.) zu Oberfähnrichen (bzw. d. R.) 752 – Erlaß des RdL u. ObdL/LD vom 20. 9. 1943 über bevorzugte Beförderung von Wehrmachtbeamten 762 – auf Befehl Hitlers vom 24. 2. 1944 werden vorzugsweise Beförderungen von im Osten als vermißt oder gefangen gemeldeten Offizieren und Beförderungen zum Offizier nicht mehr durchgeführt 792 – Beförderungen und Gnadenerweise 809 – Beförderungen von vermißten und kriegsgefangenen Soldaten sind ab sofort auszusetzen (23. 11. 1944) 840 – Aussetzung von Beförderungen 845 – Erörterungen über das Offizierbeförderungswesen am 27. 1. 1945 858 – Hitler hat gemäß FS HPA vom 22. 4. 1945 den Ob.Bfh. d. Heeresgruppen und selbständigen Armeen Befugnisse übertragen 878 – 3. 5. 1945: In Erweiterung des Befehls vom 22. 4. werden den Ob. Bfh. d. Heeresgruppen und selbständigen Armeen weitere Befugnisse übertragen 882 – Beförderungen und Auszeichnungen; Sperre für sämtliche Beförderungen und Auszeichnungen ab 12. 5. 1945 884

Beförderungstage 1945 in der Wehrmacht 843

befreite Gebiete Kärntens und Krains; Wehrdienst 352–354

Bekleidung; Neugestaltung 731

Benachrichtigung
der Angehörigen gefallener, verstorbener und vermißter Wehrmachtangehöriger 549 – der Angehörigen gestorbener Wehrmachtstrafgefangener und Straflagerverwahrter 549 – der nächsten Angehörigen von Gefallenen und Vermißten 652

Bereiterinnen 462

Bergbau
Hilfsmaßnahmen 288 f., 297, 731, 733, 740 – Erlaß des OKW vom 31. 12. 1941 über Hilfsmaßnahmen für den Bergbau 631 – RdSchrb. des Leiters der Parteikanzlei vom 8. 3. 1943 über Einberufungen aus dem Bergbau zur Wehrmacht 706

Berlin
von Osten stießen russische Truppen am 18. 4. 1945 bis in das Vorfeld von Berlin 877 – am 21. 4. 1945, 9.25 Uhr: Letzter Luftangriff der westlichen Alliierten auf Berlin, der 363. dieses Krieges; die Stadt liegt bereits unter sowjetischem Artilleriebeschuß 878 – Hitler hat am 23. 4. 1945 den Oberbefehl über

die Verteidigungskräfte von Berlin übernommen 878 – Kapitulation der Reichshauptstadt am 2. 5. 1945 881

Berufsfürsorge und Arbeitseinsatz versehrter Wehrdienst- und Einsatzbeschädigter bei der Deutschen Reichsbahn und Reichspost 768 f.

Berufsunteroffiziere
Verpflichtung von Uffz. u. Mannsch. zu zwölfjähriger Dienstzeit während des Krieges 424 – Verwendung von nicht mehr frontverwendungsfähigen 750 – Teilnahme von in die aktive Offizierlaufbahn übernommenen Berufsunteroffizieren an einem Fahnenjunker-Lehrgang 752 – Teilnahme sämtlicher Berufsunteroffiziere, die für die Offizierlaufbahn vorgesehen sind, an einem Fahnenjunker-Lehrgang 801

Berufsunteroffiziernachwuchs des Heeres 750

Besetzung der Schlüsselstellungen des Heeres mit nationalsozialistischen Offizieren 845

Besoldung
der Reichsarbeitsdienstführer; Neuregelung am 9. 8. 1944 818 – Abfindung von Wehrmachtangehörigen verbündeter und befreundeter Mächte 761

Besoldungsstelle der Waffen-SS Dachau; gebildet am 15. 9. 1942 665

Betreuung
der Angehörigen der im Feld stehenden Berufssoldaten und aktiven Wehrmachtbeamten sowie der Hinterbliebenen von Berufssoldaten und aktiven Wehrmachtbeamten 736 f. – der Soldatenfamilien in der Kriegsmarine 768 – der Verwundeten in Lazaretten und Lazarettzügen 458 f.

Betriebsfrauenwalterinnen 454

Betriebs- und Hilfsbetriebsfürsorgerinnen 454

Beurteilungen im Kriege 677

Beurteilungsbestimmungen des Heeres; Ergänzung durch OKH/PA am 21. 5. 1942 650

Bevollmächtigter Deutscher General in Kroatien 835

Bevollmächtigter General
der deutschen Wehrmacht in Italien 273, 770 – der deutschen Wehrmacht bei der ital. Faschistischen Regierung 770 – in Albanien 273 – in Ungarn 797

Bewachungsmannschaften für den Reichsführer SS
Befehl Hitlers vom 9. 5. 1944 zur Abgabe von 10 000 deutschen Soldaten, die von der Krim zurückgebracht wurden 301, 799

Bewährung (und Gnadenerweis) 673

„Bewährung vor dem Feinde" 817

Bewährungsabzeichen der Kleinkampfmittel 502
Bewährungs- und Kampfabzeichen der Kleinkampfmittel 842

Bewährungstruppen 565–578

Bezeichnung „Der Führer" 730
Bezeichnung des Ic 839

Blaue Division (250. I.D.) 357, 768

Böhmen und Mähren
Erlaß Hitlers vom 20. 8. 1943 über den „Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren" 749

Bombenangriff auf die Stadt Dresden am 13./14. 2. 1945 884

Brigade 999 688

Bulgarien
plötzlicher Tod König Boris III. von Bulgarien am 28. 8. 1943 752 – „Rückzug Bulgariens aus dem Kriege", Neutralität des Landes 822 – Kapitulation am 8. 9. 1944 827

Bund Deutscher Offiziere
im sowjetischen Kriegsgefangenenlager Lunjowo am 11. u. 12. 9. 1943 gegründet 544–548, 758, 760, 816

C

Chef der Abteilung Truppenabwehr im OKW 847

Chef des Ausbildungswesens beim ChHRüst u. BdE 832

Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer 205, 665, 668, 850

Chef der Bandenkampfverbände 729
Chef des Feldwirtschaftsamtes im OKW 834
Chef des Generalstabes des Heeres 874
Chef des Generalstabes der Luftwaffe 749
Chef der Heeresarchive und Heeresarchiv-Zweigstellen 245
Chef des Heeresbauwesens 846
Chef der Heeresbüchereien 245
Chef der Heeresjustiz 211, 839
Chef der Heeresmuseen 245
Chef des Heerespersonalamtes 200
Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres 202–206
Chef des Heeresstabes beim Chef OKW 206, 632, 850
Chef des Heeresverwaltungsamtes 211, 837
Chef des Kraftfahrwesens
der Luftwaffe 218, 747, 773 – im OKW 701
Chef der Kriegsmarine – Rüstung 214 f.
Chef des Luftschutzes 221
Chef der Luftwaffen-Rechtspflege 220
Chef des Marinekraftfahrwesens 214
Chef des Marinemedizinalamtes im OKM 767
Chef des Marinerechtswesens 213 f., 802
Chef des Nachschubwesens der Luftwaffe 711, 741
Chef der Ordnungspolizei 753
Chef der Personellen Rüstung und Nationalsozialistischen Führung der Luftwaffe 219 f., 507 f., 802
Chef der Propagandatruppen 178, 642 f.
Chef des Rüstungsamtes beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion 846
Chef der Sicherheitspolizei und des SD
am 30. 1. 1943 Ernennung Kaltenbrunners zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD als Nachfolger des am 4. 6. 1942 verstorbenen Heydrich 699
Chef der Technischen Luftrüstung 220
Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens und Bevollmächtigter für das Kraftfahrwesen im Vierjahresplan 184, 703, 792
Chef der Wehrmachtordnungstruppen 864, 868
Chef des Wehrmachtsanitätswesens 877
Chef des Wehrmachtstreifendienstes 705, 868
Chefadjutant der Wehrmacht beim Führer 174, 198, 831–833
Chefintendant der Luftwaffe 218
Cholmschild 496, 657
Combined Bomber Offensive
Beginn am 10. 6. 1943 727

D

Dänemark
Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes in Dänemark als Folge von Sabotageaktionen am 29. 8. 1943 752 – Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes am 6. 10. 1943 768
Demjanskschild 497, 717
„deutschblütige Abstammung" 762
Deutscher Befehlshaber im Operationsgebiet Ostungarn 833
Deutscher Befehlshaber in der Slowakei 824
Deutscher Bevollmächtigter General in Albanien 767, 836
Deutscher Bevollmächtigter General in Kroatien 831
Deutsche Bucht
Befehl Hitlers vom 29. 8. 1944 über den Ausbau 823
Deutscher General des OB West in Vichy 704
Deutscher General beim Oberkom-

mando der finnischen Wehrmacht 826
Deutscher General beim Oberkommando der rumänischen Wehrmacht 682 f.
Deutscher General beim slowakischen Verteidigungsministerium, zugleich Chef der Deutschen Heeresmission in der Slowakei 832
„Deutscher Gruß"
Einführung in der Wehrmacht am 21. 7. 1944 811
Deutscher Inspekteur der ungarischen Verbände im Ersatzheer 849
Deutsches Kreuz 837
Deutscher Meldedienst
Befehl Hitlers vom 12. 2. 1944 für die Schaffung eines einheitlichen deutschen Meldedienstes unter Führung Himmlers 791
Deutsches Schutzwall-Ehrenzeichen 833, 859
deutsche Staatsangehörige, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient hatten 334 f.
Deutsche Volksliste 340, 712, 723, 767
Erlaß des OKW vom 2. 10. 1942 über die Behandlung der in Abt. 3 und 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen 669 – Erlaß des OKW vom 18. 10. 1942 über die Beförderung und Einstufung von Wehrpflichtigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste 672 – Elsässer, Lothringer usw. 865 – der Ukraine 342
deutschstämmige Ausländer 341
Dienstaufwandentschädigungen für Generalfeldmarschälle 614 f., 774
Dienstflagge der Generale der Luftwaffe 261, 665
Dienststelle „Finanzierungen und Vertragswesen" 202
Dienststelle Hauptbannführer Nickel 835
Dienststellungsabzeichen
für Gasschutzunteroffiziere 556 – für Gerätunteroffiziere 556 f., 775 – für Nachrichten-Mechaniker und Nachr. Mechaniker-Unteroffiziere 554 – des Sanitätsunterpersonals 557, 785
Dienststrafrecht für die Wehrmachtbeamten 562 f.
DU-Entlassung für Unteroffiziere und Mannschaften 623–625
Dienstzeitanrechnung 68 f.
Dieppe
Abwehr eines alliierten Landungsversuchs bei Dieppe am 19. 8. 1942 663
Dirlewanger 865
Disziplin
Maßnahmen und Einrichtungen für die Aufrechterhaltung der Disziplin 578–580
Disziplin und Rechtspflege 559–583
Disziplinarstrafrecht 561 f.
Division 999
Vfg. ChHRüst u. BdE vom 20. 4. 1943 über Einberufung zur Division 999 716
Division „Berlin" 861
Division „Brandenburg" 714
Division Hermann Göring
Ausbau der aus dem Regiment General Göring hervorgegangenen Brigade am 21. 1. 1943 zur Division Hermann Göring 262, 696
Division „Kurmark" 861
Divisionskommandeur-Schulen 729
Dönitz
Aufruf an das deutsche Volk und Tagesbefehl an die Wehrmacht am 1. 5. 1945 881
Dr.-Fritz-Todt-Preis
Stiftung am 8. 2. 1944 790
Doppelstaater 336
Dotationen 615 f., 728

E

Edelweißabzeichen der Gebirgstruppe 838
Ehe
Schutz der Ehe von Kriegsteilnehmern 581 f., 753
Ehescheidung
nachträgliche Ehescheidung 582 f.

Eheschließung → *Heiratsordnung*
Ehrenbezeigungen 530 f.
Ehrenblatt der deutschen Luftwaffe 809
Ehrenblattspange 496, 789
der deutschen Luftwaffe 496
Ehrengerichtsbarkeit der Offiziere 562
Ehrenhof von Generalfeldmarschällen und Generalen des Heeres
Befehl Hitlers vom 2. 8. 1944 zur Bildung 815
Ehrenkreuz des Weltkrieges 657, 708, 758, 826
Ehrenpokal für besondere Leistungen im Luftkrieg 844
Ehrenposten der Wehrmacht 658
Ehrenschale für hervorragende Kampfleistungen 496, 653 f., 844
Ehrenstrafen
VO vom 6. 10. 1942 über die Wirkung der Aufhebung gerichtlicher Ehrenstrafen gegen Soldaten 669
Ehrentafel der Deutschen Kriegsmarine 496, 703
Ehrentafelspange der Kriegsmarine 496, 799
Einberufungen zur Wehrmacht
Befehl vom 22. 1. 1943 696 f. – RdSchrb. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 12. 1. 1943 693
eingegliederte Ostgebiete; Wehrdienst 348–350
Einheitsfeldmütze; Einführung 728
Einsatz der Soldaten 710
Einsatzabteilung Ostland 843
Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz 611–614, 873
Anwendung auf die Angehörigen der Deutschen Polizei 614, 838
Einsparung von Personal für die kämpfende Truppe 265, 783
Einstellung
von Angehörigen osteuropäischer Völker in die Wehrmacht 704 – von landeseigenen Hilfskräften aus den baltischen Generalbezirken 800
Eisenbahnen
in den besetzten Ostgebieten 181 – Übergang der Betriebsführung der Eisenbahnen in den besetzten Westgebieten am 15. 6. 1942 vom Wehrmachttransportchef auf das Reichsverkehrsministerium 653
Eisernes Kreuz in allen Stufen
Sperrung der Verleihung für Führungsverdienste am 10. 3. 1945 869
Elba
Räumung der Insel durch deutsche Truppen vom 17.–19. 6. 1944 805
Elsaß und Lothringen; Wehrdienst 344 f.
Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Kriege 623–628
von Berufssoldaten 320, 804 – der älteren Offiziere 320 – der über 60 Jahre alten Unteroffiziere und Mannschaften 320, 865 – von Angehörigen ehemals regierender Häuser und des Hochadels („Fürstenerlaß") 623 – Beschleunigung der DU-Entlassung für Unteroffiziere und Mannschaften 623–625 – von Kriegsoffizieren der Luftwaffe 625 f. – von Soldaten wegen „widernatürlicher Unzucht" 626 f., 737 – von Wehrmachtangehörigen auf Grund des Erlasses Hitlers vom 20. 9. 1944 über die Verfolgung politischer Straftaten 627 f., 845 – der Soldaten der Geburtsjahrgänge 1896 und älter 671 – in Wehrmachtlazaretten befindlicher Waffen-SS-Angehöriger wegen Dienstunfähigkeit 731 – Beschleunigung der DU-Entlassung für Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres 737 – aus dem Heeresdienst und Übertritt in den Befehlsbereich des Reichsführers SS mit dem 1. 8. 1943 740 – Erlaß des RdL u. ObdL/LP vom 30. 7. 1943 über die Entlassung von Kriegsoffizieren aus dem aktiven Wehrdienst 741 – von Unteroffizieren und Mannschaften der Luftwaffe im Kriege 759
Entlassungsbestimmungen des Heeres
Änderung vom 23. 12. 1942 689
Erdkampfabzeichen der Luftwaffe 500 f., 642, 838
Erdkampfeinsatz der Luftwaffe im Osten
Aufruf Görings vom 17. 9. 1942 zur Bildung eines starken Verbandes 261, 666
Erfassung Versprengter 305

Erfassung der wehrfähigen Männer des zivilen Bereichs aus den geräumten Gebieten des Ostens 303 f., 327, 591, 602, 862
Erfrierungen an der Ostfront 638
Ergänzungs-Fernaufklärungsgruppe 260
Ergänzungs-Nahaufklärungsgruppe 260
Ergänzungswehrmachtbeamte 730, 771
Erinnerungsabzeichen „Technische Nothilfe" 551
Erinnerungsabzeichen für die Soldaten der Technischen Truppen
eingeführt am 8. 1. 1942 632
Erinnerungsband Jagdgeschwader Udet und Jagdgeschwader Mölders 550 f.
Erprobungskommando für Kriegsschiffneubauten 215
Ersatzbrigade 999 247, 780
Ersatzheer 233—250
Neugliederung am 1. 10. 1942 202 — Umorganisation 239 — Aufspaltung sämtlicher Ersatztruppenteile in „Ausbildungstruppenteile" und „Ersatztruppenteile" am 1. 10. 1942 668 — Auftreten der Soldaten des Ersatzheeres in der Öffentlichkeit 852
Ersatzlage und Altersschichtung beim Feldheer 294 f., 688, 691, 693
Erweitertes Funkmeßprogramm 4 f.
Erweiterter Selbstschutz 761
estnische Freiwilligenverbände 357
Etappe; Maßnahmen gegen die zivile Etappe 833
Etappenerscheinungen 301, 323, 841, 851
Eupen, Malmedy und Moresnet; Wehrdienst 346 f.
Evakuierungen
Befehl des Chefs OKW vom 29. 4. 1945 zur Einstellung der Evakuierungen 608, 880

F

Fachschulen der Wehrmacht
Erlaß des OKW vom 6. 11. 1942 über die zivilberufliche Ausbildung 676
Fachschulunterricht für versehrte Berufsunteroffiziere der Luftwaffe 632, 738
Fachschulwesen der Wehrmacht im Kriege 621 f.
Erlaß des OKW vom 24. 12. 1942 über Lehrgänge für versehrte Berufsunteroffiziere an den technischen Wehrmachtfachschulen 689 — Erlaß des RdL u. ObdL vom 11. 1. 1943 über Fachschulunterricht von Berufsunteroffizieren der Luftwaffe während des Krieges 692 f.
Fahnen und Standarten, Kommandoflaggen 549 f.
Fahnenflucht 654, 754, 873
Fahnenjunkerlehrgänge (-schulen) 246
13. Fahnenjunker-Lehrgang; Auflösung 731 — 14. Fahnenjunker-Lehrgang (bisher Offizieranwärter-Lehrgang) 718, 726, 743, 773 — 15. Fahnenjunker-Lehrgang 749, 779 — 16. Fahnenjunker-Lehrgang 782 — 17. Fahnenjunker-Lehrgang 799
Fahnenschmiede; Übernahme in die Offizierlaufbahn 738
1. Fallschirm-Armee 264, 776, 781
Fallschirm-Armee-Oberkommando 801
6. Fallschirmjäger-Division 801
Fallschirmjäger-Flakeinheiten 776
I. Fallschirmkorps; Aufstellung 785
Fallschirmschützenabzeichen 502
Fallschirmtauglichkeit 766
„fechtende" Einheiten der Inf. Div. (bodenst.); Benennung 730
Fehlertabelle 281 f.
in der „ärztlichen Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit bei Kriegsmusterungen" (V. U. Wm. Teil 4, Auszug I) vom 12. 8. 1942 691
Fehlstellen beim Heer 669
Feigheitsfälle von Offizieren 827
Feldbataillon zbV der Luftwaffe 261, 576, 675, 680, 754

Feldeisenbahneinheiten 748
Feldgendarmerie 578
Feldheer 223–232
Iststärke am 1. 11. 1942 291, 674 – Gliederung nach dem Stande vom 27. 2. 1945 229, 866
Feldjäger 580, 826
Feldjägerkommandos 185 f., 804
Feldmütze 42;
Einführung durch OKH am 21. 7. 1942 660
Feldpost 518 f., 647, 726
Feldpostbeamte 442–447, 734
Feldpostdienst Osten 518 f.
Feldseelsorge 513–516, 650
Feldsonderabteilungen 566
Feldsonderbataillon 566–570, 636
Feldstrafgefangenenabteilungen 570 f., 645
Feldstrafgefangenenlager 647
Feldstraflager 570, 572, 645, 647
Feldzeugdienststellen 243
Fernkampf gegen England 772
Ferntrauungen 521
Fernwaffen gegen England; Befehl Hitlers über den Einsatz vom 16. 5. 1944 800
Festungsartillerieschule Dolle 249, 838
Festungshaft 572
Festungskommandant von Breslau 832
Festungskommandant von Posen 832
Festungspionierdienststellen 245
Feuerwerker
Vfg. des OKH/P 1 vom 14. 3. 1943 über die Übernahme von aktiven Feuerwerkern in die aktive Offizier (W)-Laufbahn 709
Filmstellen der Wehrmachtteile 179, 659
Filmtrupps Flak 263, 746
Finnland
Aufkündigung der finnisch-deutschen Waffenbrüderschaft 825
Firmenlehrgänge der Industrie 734
in der Kfz.-Industrie 730
flämische Wachabteilungen 357
Flagge des Chefs des Generalstabes des Heeres 824
Flakartillerie 267
Neuaufstellungen 783
Flak-Auswertezug (mot) 236
Flakkampfabzeichen
Neuregelung vom 2. 4. 1942 der Bestimmungen für die Verleihung 644
Flakwaffenhelferinnen 27 f., 466 f., 750
Flakwaffenhelferinnenkorps der Luftwaffe 5, 750
Flakwaffen- und Munitionsprogramm 266, 589, 837 f.
Befehl Hitlers vom 4. 11. 1944 für die Steigerung des Flakwaffen- und Munitionsprogramms 40 f.
„Fliegendes Standgericht"; Aufstellung am 9. 3. 1945 604, 869
Fliegerabwehrschule der Infanterie 241, 715
Fliegererinnerungsabzeichen 502
fliegerische Bevölkerung 278
fliegerische und Funkausbildung 735
Fliegertechnische Vorschulen der Luftwaffe 432 f.
Fliegerzulage 616 f., 746, 825
Flüchtlingsschiff „Wilhelm Gustloff"
am 30. 1. 1945 in der Danziger Bucht von sowjet. U-Boot versenkt 256 f., 859
Flughafenkommandantur 260
Flugmeldedienst 49
Flugmeldehelferinnen 462
Flugmeldehelferinnenschaft der Kriegsmarine 653
Flugzeug-Elektromechaniker 431 f.
„Forschung"; Stichwort 782
Forstdienst; Unterbringung von Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten im 742
Französische Legion 357
Frauen
Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes, der Kriegsverdienstmedaille und des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege 739
Fraueneinsatz
im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend, im Kriegshilfsdienst und in

der Wehrmacht 449–474 – in der Wehrmacht 453, 638, 682 – Einsatz von Frauen in technischen Betrieben d. Lw. 465 – Verwendung von weiblichem Fachpersonal als Flzg. Bildpersonal 465 – Neue Richtlinien vom 4. 8. 1943 für den Einsatz weiblicher Kräfte in der Wehrmacht 467–469 – Fraueneinsatz in der Organisation Todt 471 – Fraueneinsatz beim Ausbau der Ost- und Weststellungen 472 – Fraueneinsatz im Deutschen Volkssturm 472 f. – Ausbildung von Frauen und Mädchen im Gebrauch von Handfeuerwaffen 473, 603, 868 – Einstellung von Nachrichtenmaiden in die Waffen-SS 473 f. – Übernahme der Helferinnen der Ordnungspolizei in das SS-Helferinnenkorps 474, 848 – Richtlinien des OKW für den Fraueneinsatz im Bereich der Wehrmacht, insbesondere in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze 656, 674, 764 – Befehl Hitlers vom 13. 1. 1943 über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung 694 f. – Aufruf Hitlers vom 22. 1. 1943 an die Männer und Frauen in den Panzerfertigungsbetrieben 696 – VO des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 27. 1. 1943 über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung 698 – Richtlinien des OKW vom 4. 8. 1943 für den Einsatz weiblicher Kräfte in der Wehrmacht 742 – Einsatzbefehl des Reichsarbeitsführers vom 12. 8. 1943: Hitler hat den Einsatz des RADwJ im beschränkten Umfang im Rahmen der Luftwaffe befohlen 745 f. – Einsatz des RADwJ bei der Luftwaffe 748 – Heranziehung, Einteilung und Einberufung zum Luftschutzdienst 770 – weiblicher Kriegshilfsdienst – Einziehung von 80 000 Frauen zur Wehrmacht 833, 835 – rationeller Einsatz der weiblichen Arbeitskräfte innerhalb der Wehrmacht 834 – Freiwilligenmeldungen von Frauen und Mädchen zum Kampfeinsatz gegen den „Feind" 837 – Aufruf vom 12. 2. 1945 an Frauen und Mädchen zu Hilfsdiensten für den Volkssturm 863

Frauenhilfsdienst 454 f.

Freikorps „Adolf Hitler" 593 f., 873

Freimachung von Soldaten für die Front 302

Freimachung von Soldaten durch zivile Hilfskräfte 711

Freiwillige
Aufruf Görings am 29. 11. 1943 an die Luftwaffe zur Meldung von Freiwilligen für die Fallschirmdivisionen 264, 778 – Einstellung von Freiwilligen in die Luftwaffe 308 – Mindestalter für die Annahme als Freiwillige für die Wehrmacht und Waffen-SS 309, 664, 801 – Nachwuchsgewinnung für Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe und Waffen-SS 309 f. – Freiwillige aus „artverwandten" nordischen Völkern 340, 342 f. – Einstellung Freiwilliger aus „artverwandten" nordischen Völkern als Offizierbewerber 343, 798 – Annahme von Freiwilligen für die Unteroffizierlaufbahnen des Heeres ab 1. 9. 1943 425 f. – Annahme und Einstellung von Freiwilligen in die deutsche Wehrmacht und Waffen-SS 597, 846 – Erlaß des OKW vom 21. 3. 1942 über die Einstellung von minderjährigen Freiwilligen in die Wehrmacht ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters 641 – Freiwillige für die Waffen-SS; Unterstützung durch die Hoheitsträger der NSDAP 642 – Erlaß des Chefs OKW/WFSt vom 17. 5. 1942 über Einstellung von volksdeutschen Kriegsgefangenen sowjetrussischer Staatsangehörigkeit als Freiwillige in die deutsche Wehrmacht 648 f. – Erlaß des Reichsführers SS vom 31. 7. 1942 über die Einberufung von 16 ½jährigen Freiwilligen zum RAD bzw. zur Waffen-SS 661 – Einstellung von Freiwilligen in die Luftwaffe 725 – Freiwillige mit 4 ½jähriger Dienstzeit in der Kriegsmarine 732 – Freiwillige des Geburtsjahrgangs 1926 760 – Übernahme von Freiwilligen der dänischen Armee in die SS 764 – Freiwillige mit 4 ½jähriger Dienstzeit 771 – Freiwillige aus dem Osten in deutschen Verbänden 804

freiwilliger Ehrendienst in der deutschen Kriegswirtschaft 791

Freiwilligen-Einheit Stablack 804

freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht und Waffen-SS 305–310

freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht 580–583, 756 – Verwahrung gerichtlicher Urkunden 743
Freiwillige Krankenpflege 456 f.
freiwillige Meldung von Offizieren der Flakartillerie und der Luftnachrichtentruppe 260
freiwillige Meldung älterer Soldaten zur Feldwehrmacht; Erlaß des OKW vom 11. 12. 1942 686
Freiwilligenmeldung zur Fallschirmtruppe 763
Freiwilligenmeldung zum fliegenden Personal 762
Fremdlegionäre in der Wehrmacht 335, 766
Fronteinsatz
VO vom 26. 1. 1945 zur Sicherung des Fronteinsatzes 302, 324 f., 591, 599, 857 – Bestimmungen des ObdE vom 31. 1. 1945 über die Aussetzung von Strafverfahren für den Fronteinsatz 303, 326, 602 – Fronteinsatz der Politischen Leiter und Unterführer der NSDAP nach Verlust ihrer Kreise 879
Frontflugspange
Einführung des Anhängers zur goldenen Frontflugspange durch den RdL u. ObdL am 26. 6. 1942 656 – Frontflugspange in Gold mit Brillanten und entsprechendem Anhänger 798 – Frontflugspange für Nachtjäger; eingeführt am 14. 8. 1942 durch RdL u. ObdL 662 – Frontflugspange für Schlachtflieger 797
Fronthilfe 302, 324, 599, 785, 856
Fronthilfe Deutsche Reichspost – Kraftfahrstaffel Osten 654 – Fronthilfe für Ostpreußen 323, 589, 822 f.
„Frontkreuz" 779
Front-OT 61–63, 834
Frontzulage 612 f., 741, 748
„Der Führer" 171–175
Entscheidung Hitlers über seine Dienststellenbezeichnung 647
Führerauslese in der Wehrmacht; Befehl Hitlers vom 19. 1. 1943 392, 696
Führerbefehl Nr. 7 703 f.
Führerbrigaden; Umbildung in Divisionen am 5. 2. 1945 862
Führergeschenk 763
Führergeschenk für Fronturlauber 813, 824
Führer-Grenadier-Division; Truppenkennzeichen 760
Führerhauptquartier „Adlerhorst" 854
Ausbau der Führerhauptquartiere durch 28 000 Arbeiter am 20. 6. 1944 806
Führernachwuchs; Erfassung und Förderung von hochwertigem 398
Führerweisung; Erlaß vom 28. 12. 1943 zur Führerweisung 51 301
Führungsstab
der französischen Südküste 757 – Nordküste 589, 829 f., 854, 872 – Ostseeküste 872
Führungsstabsoffizier 820
Fürsorge für die Familien der Kriegsbesoldungsempfänger 746
Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der Wehrmacht im Kriege 618–621
für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des SD des Reichsführers SS und ihrer Hinterbliebenen 730 – für Nichtberufssoldaten und ihre Hinterbliebenen; Übergang auf Dienststellen des Reichsarbeitsministeriums 619 f., 769, 774, 795 f.
„Fürstenerlaß"
Fernhaltung international gebundener Männer von maßgebenden Stellen in der NSDAP, im Staat und in der Wehrmacht 317–319 – Entlassung von Angehörigen ehemals regierender Häuser und des Hochadels aus dem aktiven Wehrdienst 623
Funkmeßdienst;
Hitlerjungen im Funkmeßdienst bei der Luftwaffe 797
Funkmeßprogramm 650

G

Gasschutzunteroffiziere; Dienststellungsabzeichen 751
Gauarbeitsämter; Errichtung von 42 Gauarbeitsämtern am 1. 9. 1943 754
Gebietskommissar von Weißruthenien 763
Gebirgsartillerie-Schule Dachstein 248, 802
Gebirgsjägerschule; Aufstellung am 1. 10. 1942 239, 669
Gebührnisse; Das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG) 611–614
Gebührnisregelung für vermißte Wehrmachtangehörige 727
Gebührnisstellen, Kassen und Zahlstellen 617
Geburtsjahrgänge
Die Heranziehung der jüngeren Geburtsjahrgänge im Kriege 1942–1945 284–286 – die Heranziehung älterer Geburtsjahrgänge zum Wehrdienst 286 f. – Einziehung und Bereitstellung von Uk-Gestellten der Geburtsjahrgänge 1901–1922 aus der Kriegswirtschaft 287 f. – die Bevölkerung der Jahrgänge 1870–1930 im Deutschen Reich. Stand: Ende 1944 842 – Geburtsjahrgänge 1884–1893 748, 754, 760 – Geburtsjahrgänge 1889–1893 753 – Geburtsjahrgänge 1894–1896 724, 728 – Geburtsjahrgänge 1894–1900 733 f. – Geburtsjahrgänge 1896 und älter 315 – Geburtsjahrgänge 1897–1900 715 – Geburtsjahrgänge 1897 und jünger 605, 776, 874 f. – Geburtsjahrgänge 1901–1905 591, 602, 862 – Geburtsjahrgänge 1901–1922 771 – Geburtsjahrgänge 1919–1922 708 – Geburtsjahrgänge 1924 636, 708 – Geburtsjahrgang 1925 653, 656, 666, 780 – Geburtsjahrgang 1926 716 f., 722, 727, 760, 798, 805 – Geburtsjahrgang 1927, 774, 777, 783, 798 – Geburtsjahrgang 1928 776, 823
Gefolge der Kriegsmarine 765 f., 774
Gefolge der Luftwaffe
Erlaß Görings vom 26. 11. 1942 über die Unterstellung des Gefolges unter das MStGB und die WDStO 681
Gefolgschaftsmitglieder → *Angestellte und Arbeiter*
Planstellen, Anforderung, Höhergruppierung 762
Geheime Feldpolizei in Frankreich
Befehl Hitlers vom 9. 3. 1942 für die Überführung der im Befehlsbereich des Mil. Bfh. Frankreich territorial eingesetzten Kräfte der Geheimen Feldpolizei in die Sicherheitspolizei und den SD 639
Generale
Vfg. des LP vom 21. 5. 1943 über die Aufhebung der z. V.-Stellung für Generale 723
General für ausländisches Personal d. Lw. 219
General der Fliegerausbildung 218, 740
General der Fliegerbodenorganisation und des Flugbetriebes 218
General der Freiwilligenverbände 195, 209, 358 f., 784, 789
General der Heeresküsten- und Festungsartillerie 195, 722, 725, 744
General für militärische Ausbildung der Luftwaffe 220, 846
General der Motorisierung 183 f., 202, 674 f.
General der Nachschubtruppen 194, 673
General der Navigation d. Lw. 219
General der Osttruppen im OKH 194 f., 358, 687
General des Seewesens d. Lw. 220
General der Technischen Truppen 194, 659
General der Truppentechnik 218, 724
General zbV IV 209
Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz 640 f.
Generalbevollmächtigter für das Kraftfahrwesen 172
Generalinspekteur für den Führernachwuchs des Heeres 203, 792 f.

Generalinspekteur für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht 731
Generalinspekteur der Panzertruppen 705, 826
Generalinspekteur für das Verpflegungswesen 211, 845
Generalinspektor des Führers für das Kraftfahrwesen 171 f., 634
Generalnachrichtenführer d. Lw. 219
Generalquartiermeister 683 f.
Generalstab des Heeres 194—196
dem Chef des GenStdH unmittelbar nachgeordnete Dienststellen 245 — Unterstellung unter das OKW 607, 879
Generalstabsausbildung
Vfg. des OKH/PA vom 9. 12. 1942 über die Voraussetzung zur Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung 391, 685 — Vfg. des OKH vom 6. 3. 1944 über die Namhaftmachung weiterer Offiziere für die Generalstabsausbildung 394 — Wegfall am 31. 7. 1944 814
Generalstabslehrgänge 705
Gerichte der Volksgrenadierdivisionen 865
Gerichtsbarkeit in Krisenzeiten 605, 866, 875
Gerichtsherren
Vfg. des OKH über die Bestellung der Ob. Bfh. der Heeresgruppen und der Kom. Gen. zu Gerichtsherren 715
Germanische Leitstelle 757
„Germanische Wehr" 751
Gesamtkopfstärke der Wehrmacht am 4. 4. 1942 644
Gesamtkräfte des Heeres am 16. 6. 1942 654
Gnadenerweis 673, 843, 845
Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges; Erlaß Hitlers vom 26. 1. 1942 634 f.
Gnadenrecht 561
Gneisenau-Verbände 859
Göring
Aufruf vom 1. 6. 1944 an die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des fliegenden Personals für den Einsatz in der Reichsluftverteidigung 5 f. — Hitler entläßt am 23. 4. 1945 Göring und befiehlt seine Verhaftung 878
Goldenes Eichenlaub zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit Schwertern und Brillanten 495, 848
Goldenes Großkreuz vom Deutschen Adlerorden; Verleihung an Frhr. von Mannerheim am 4. 6. 1942 652
Grenadier-Regiment Großdeutschland 668
griechische Freiwilligenverbände 767
Großdeutsches Reich; Einführung der Bezeichnung am 21. 6. 1944 806
Großes Militär-Waisenhaus, Potsdam 675
„Großer Zapfenstreich" 799
Großfahndungsaktion 304, 330 f., 591 f., 603, 867 f.
Großkreuz vom Deutschen Adler
Verleihung an den rumänischen Staatsführer Marschall Antonescu am 11. 2. 1942 637 — Verleihung an den kroatischen Staatsführer Dr. Ante Pavelić am 2. 3. 1942 639 — Verleihung an König Boris III. von Bulgarien am 15. 4. 1942 645
Gruppe Heeresflieger 204, 831
Gruppe „Repräsentation und Ehrungen" 199
Grußpflichten, Ehrenbezeigungen 530 f.

H

Haltung der Angehörigen an hervorragender Stelle stehender Persönlichkeiten bei dem umfassenden Kriegseinsatz
Anordnung Hitlers vom 10. 5. 1943 721
Hauptfeldwebelzulage 616, 763
Haushalts- und Besoldungswesen 248

Heer
Kriegsorganisation des Heeres 1942–1945 223–250 – Das Ersatzheer 233–250 – Zusammenstellung der mobilen Gesamtkräfte des Heeres vom 16. 6. 1942 654 – Kommandobehörden des Heeres, Umbenennung am 21. 6. 1942 655 – Einteilung des deutschen Heeres am 21. 1. 1944 787
Heeres-Abnahme-Inspizient für Beschußwesen 248, 803
Heeresarchiv-Zweigstelle Danzig-Oliva 236
Heeresbauwesen 204, 838, 842
Heeresbekleidungsämter 237
Heeres-Besoldungs- und Haushaltsabteilung 212, 851
Heeresfeldzeugmeister 204, 835, 837, 847
Heeres-Filmstelle 678
Heeresflieger 249
Heeresflieger-Stammabteilung 241, 245, 716
Auflösung am 27. 9. 1944 249, 831
Heeres-Fohlenaufzuchtamt Piber 245
Heeresforstaufsichtsamt III 237
Heeresforstwartei 236
Heeresgebiet Generalgouvernement 250
Heeresgestüte 245
Heeresgruppen an der Ostfront
Umbenennung am 25. 1. 1945 856
Heeresgruppen A, Süd und Mitte 796
Heeresgruppe Afrika 703 f.
Heeresgruppe B 739 f., 747 f., 785
Ende des geschlossenen Widerstandes am 17. 4. 1945 877
Heeresgruppe Don 681 f.
Heeresgruppe E 853
Heeresgruppe F 744, 751, 872
Heeresgruppe G 828
Heeresgruppe Kurland 858
Heeresgruppe Nord 786, 792, 813, 821, 833, 858
Heeresgruppe Süd
Teilung am 7. 7. 1942 in die Heeresgruppe A und Heeresgruppe B 658 f.
Heeresgruppe Weichsel 598, 855 f., 872
Heeresgruppenkommando Don 679 f.
Heeresgruppennachrichtenführer 724
Heeresgruppenrichter 745
Heeres-Hauptveterinärpark 241, 716
Heereshunde- und Brieftaubenwesen 209
Heeresjustiz 244
Heereslehrküchen 236
Heeresmagnetiker 208, 237
Heeresmuseen 235 f.
Heeresnachschubtruppenschule 247, 732
Heeresnachwuchs 732
Heeresnachwuchspropaganda 746
Heeres-Panzerwerkstatt 248, 802
Heerespersonalamt 196–201
Verlegung 201 – Umgliederung der Amtsgruppe P 4 in die Abt. P 4 und Bildung der Stelle des Inspekteurs der Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres 713
Heeresplankammer 245
Heeresrechtswesen 210
Heeresremonteämter 245
Heeresschule für Nachrichtenhelferinnen 836
Heeresschulen 244
Heeresstandortgebührnisstellen 250, 617, 861
Heeresstreifendienst 579
Heeresstreifenlehrabteilung 579
Heerestechnisches Verordnungsblatt; Neuausgabe am 1. 5. 1943 719
Heeresunteroffizierschulen der Panzertruppen 247, 732
Heeresunteroffiziervorschulen 237
Heeresvermessungsstelle Wien 245
Heeresversuchsstelle für Panzer und Motorisierung 249, 820
Heeresverwaltungsamt 211 f.
Heeresverwaltungsschule 247, 779
Heeres-Vorschriftenverwaltung 245
Heereswaffenamt; Dienststellen des 243

Heimat- und Alarmflakbatterien 4, 12–15, 259, 725
Heimatflak; Heranziehung zum Dienst 778 f.
Heimat-Flakbatterien 642
Einsatz von Ausländern 781
Heimatkriegsgebiet
Maßnahmen zur Personaleinsparung bei Truppenteilen und Dienststellen im Heimatkriegsgebiet 290
Heimatluftverteidigung; Erweiterung der Wehrpflicht 297, 730
Heimat-Nebelkompanien 246, 727
Heimattransportabteilung 195, 753
Heimatverteidigung
RdSchrb. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 3. 8. 1943: Einsatz des männlichen wie des weiblichen RAD 742
Heimatwache der deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staat Kroatien 703
Heirat mit Ausländerinnen 521 f.
Einstellung der Bearbeitung von Heiratsanträgen mit Ausländerinnen am 20. 8. 1944 821
Heiratsordnung 519–522, 759, 804
Neufassung der Bestimmungen vom 28. 1. 1943 698
Helferinnen des DRK in Sanitätseinrichtungen 457 f.
Heranziehung
von nichtjüdischen „fremdblütigen" deutschen Staatsangehörigen zum aktiven Wehrdienst und RAD 287, 706 – der deutschen Jugend zur Erfüllung von Kriegsaufgaben 779
Heu-Aktion
Verschickung von 50 000 Jugendlichen im Alter von 10 bis 14 Jahren aus dem Gebiet der Heeresgruppe Mitte nach Deutschland 805, 809 f.
Hilfsausbilder des RAD
Einstellung als Freiwillige in das Heer 382, 780
Hilfswillige 363, 712, 718
Hitler
Hitlers Weisung Nr. 17 vom 1. 8. 1940 für die Führung des Luft- und Seekrieges 1–3 – mißlungener Bombenanschlag auf Hitler am 20. Juli 1944 im Führerhauptquartier „Wolfsschanze" 810 – Hitlers letzte Rundfunkansprache am 30. 1. 1945 an das deutsche Volk 859 – Hitlers politisches Testament und sein privates Testament vom 29. 4. 1945 880 – Selbstmord am 30. 4. 1945, 15.30 Uhr, mit seiner Frau Eva im Führerbunker der Reichskanzlei 881
Hitler-Jugend und Wehrertüchtigung 93–96
Hitlerjungen im Funkmeßdienst bei der Luftwaffe 797
Hitlerjungen als Luftwaffentransportbegleiter 266, 803
Höhere Infanterie-Offiziere des Ersatzheeres 844
Höherer Infanterie-Offizier für die Landesbefestigung im OKH 207 f., 639
Höherer Kavallerie-Offizier des Ersatzheeres 844
Höherer Kommandeur für Truppengasschutz 217
Höheres Kommando Niederrhein, Oberrhein, Eifel, Saarpfalz 831
Höherer Landungs-Pionierführer 195, 210, 808
Höhere Luftnachrichtentechnische Lehranstalt Cottbus 261, 676
Höherer Offizier der Kraftfahrparktruppe 202, 210
Höherer Offizier für das Kriegs-Karten-Vermessungswesen 245
Höherer Offizier für Panzerartillerie 195 f., 810
Höherer Offizier der Verwaltungstruppen 207, 516, 635
Höhere Pionier-Offiziere 1 bis 4 beim Ersatzheer 843
Höherer SS- und Polizeiführer im Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich 639
Höherer SS- und Polizeiführer Ukraine 757

I

Indische Legion 357
Infanterie
Vfg. des OKH vom 15. 10. 1942 über die Umbenennung der Infanterie 670 — Vfg. des OKH/AHA vom 7. 2. 1943 über die Bezeichnung der Infanterie 240, 701 — Hebung der Kampfkraft 729
Infanterie-Divisionen
Breslau, Mähren, Großborn und Rhön; Ernennung von Generalen zu Leitern der Aufstellungsstäbe am 9. 8. 1944 818 — Inf. Div. Döllersheim; Aufstellungsstab am 14. 8. 1944 820 — Inf. Div. Güstrow; Befehl vom 25. 4. 1945 für die Aufstellung 250, 878 f. — Inf. Div. n. A. 298, 748, 765 — Inf. Div. zbV 4 (Reichsarbeitsdienst) 878
Infanterie-Regimenter
Umbenennung in Grenadier-Regimenter 239 f. — Inf. Rgt. „Feldherrnhalle" 662 — Inf. Rgt. List 824
Ingenieurdienst der Luftwaffe; Soldaten im 430
Ingenieurkorps der Luftwaffe 265, 798 f.
Ingenieuroffizier-Akademie Stuttgart-Vaihingen 247, 778
Ingenieuroffizierkorps; Auflösung 385 f.
Ingenieuroffizierkorps des Heeres
am 18. 2. 1943 Auflösung der nach Auflösung des Ing. Offz. Korps (K) noch verbliebenen Reste des Ing. Offz. Korps 702
Ingenieuroffizierkorps (K)
Vfg. des OKH/PA vom 19. 12. 1942 über die Auflösung 688
Ingenieuroffiziernachwuchs
Vfg. des OKH/PA vom 8. 1. 1943 für die Überführung des akt. Ing. Offz. Nachwuchses (Fachrichtung Kraftfahrwesen, Maschinenbau, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Vermessungswesen) zu dem Nachwuchs der aktiven Truppenoffiziere 691 f.
Innerer Dienst 505—513
inneres Gefüge der Truppe 250, 863
Inspekteur der Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres 199, 380—382, 709, 713
Inspekteur der Artillerie 209, 735
Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres 209, 745
Inspekteur der freiwilligen Soldaten und landeseigenen Verbände 850
Inspekteur der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen 188
Inspekteure der Landesbefestigungen Ost, West, Nord 238
Inspekteure der Ostbefestigungen, der Landesbefestigungen beim Ob. Bfh. West und der Landesbefestigung Nord 649
Inspekteur der Panzertruppen 705
Inspekteur für Truppendienst und Erziehung in der Luftwaffe 220
Inspektion der Festungen 208
Intendanturakademie 805
international gebundene Männer
Fernhaltung von maßgebenden Stellen in der NSDAP, im Staat und in der Wehrmacht 317—319, 723
Invasion
Beginn der Landung der Alliierten am 6. 6. 1944 in der Normandie 803
Italien
Bericht des Auswärtigen Amts vom 31. 8. 1943 zur Lage in Italien 753 — Verhältnis zu Italien 756 — Abschluß des Waffenstillstandes 757 — Bestellung eines Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches am 10. 9. 1943 und Gliederung des besetzten italienischen Gebietes 758 — Errichtung des italienischen Republikanisch-Faschistischen Staates durch Mussolini am 15. 9. 1943 760 — Einrichtung einer deutschen Militärverwaltung am 17. 9. 1943 761 — Neuregelung des Oberbefehls in Italien am 6. 11. 1943 773 — Beginn der alliierten Großoffensive an der Front in Süditalien am 12. 5. 1944 799 — Kapitulation der deutschen Streitkräfte in Italien 880 — 2. 5. 1945, 14.00 Uhr: Inkrafttreten der Kapitulation der deutschen Streitkräfte in Italien 882
Italiener; Verbringung nach Deutschland 764

italienische Badoglio-Regierung erklärte am 13. 10. 1943 Deutschland den Krieg 770
italienische Kriegsgefangene sind ab 20. 9. 1943 als „italienische Militärinternierte" zu bezeichnen 762
italienische Militärinternierte 765
italienische Soldaten auf deutscher Seite 364 f.
Behandlung der Bündnistreuen 770
italienische Wehrmacht und Miliz
Grundsätzliche Richtlinien des OKW/WR vom 5. 10. 1943 über die Behandlung der Soldaten 767

J

Jahrgang 1926
Aufstellung einer Zentralreserve von 14 Divisionen 763 f.
jüdische Mischlinge 315 f.
„Deutschblütigkeitserklärung" von Heeresangehörigen, die als jüdische Mischlinge gelten 773 – Verbot der Beschäftigung als Gefolgschaftsmitglieder des Heeres 806
Jugend – Kriegseinsatz 96–98
Jugendliche (baltische und russische) im Alter von 15 bis 20 Jahren als Helfer für die deutsche Wehrmacht 835
Jungstabshelferinnen 461 f.
Jungstabshelferinnenschaft
Befehl des OKH vom 22. 12. 1942 für den Aufbau 240, 461 f., 688 f.

K

Kampfabzeichen
für alle Wehrmachtteile 496–499 – des Heeres und der Waffen-SS 499 f. – der Kriegsmarine 500 – der Luftwaffe 500 f. – der Kleinkampfmittel 500 – der Flakartillerie 501
Kanalinseln
Erklärung der Kanalinseln am 3. 3. 1944 zu Festungen 793
Kapitulantenlehrgänge 237
Kapitulationen und Gesamtkapitulation 609
bedingungslose Kapitulation, gefordert von Roosevelt und Churchill auf der Konferenz von Casablanca vom 14.–24. 1. 1943 694 – Kapitulationsangebot Himmlers vom 24. 4. 1945 an Großbritannien und die USA 880 – Kapitulation der deutschen Streitkräfte am 4. 5. 1945 an der britischen Front, in den Niederlanden und in Dänemark 882 – Kapitulation der in Süddeutschland stehenden deutschen Streitkräfte 882 – Gesamtkapitulation am 7. 5. 1945 der deutschen Wehrmacht in Reims 883 – auf Forderung Stalins wurde die Unterzeichnung der Gesamtkapitulation am 8. 5. 1945 im sowjetischen Hauptquartier in Berlin-Karlshorst wiederholt. Inkrafttreten am 9. Mai, 0.00 Uhr 883
Katyn
Fund von Massengräbern am 14. 4. 1943 715
Keitel
GenFM Keitel, Chef des OKW, wird am 13. 5. 1945 durch den Chef der Alliierten Kontrollkommission beim OKW verhaftet, Gen. Oberst Jodl wird mit der stellv. Führung des OKW beauftragt 884
Kennzeichnung des kraftfahrtechnischen Fachpersonals 553
Kinderlandverschickung 10–12, 685
Königsberg/Pr.
der Widerstand ist am 10. 4. 1945 zum Erliegen gekommen 606, 876
Kokarde für landeseigene Verbände 552 f., 678
Kolumbien erklärt Deutschland am 29. 11. 1943 den Krieg 777
Kombattanten 594
Kommandant der Befestigungen Oberrhein 835
Kommandanten der festen Plätze und Kampfkommandanten
im Führerbefehl Nr. 11 vom 8. 3. 1944 sind deren Aufgaben und Richtlinien neu geregelt 794
Kommandanten von Festungen 802

Kommandant des Festungsbereichs Königsberg und der Festung Königsberg 858
Kommandant Festungsbereich Ost 854
Kommandant des Festungsbereichs Südost 832
Kommandant des Festungsbereichs West 826
Kommandanturen 243
Kommandeur der Eisenbahn-Panzerzüge beim ObdH 722
Kommandeur der Freiwilligenverbände 209, 359
Kommandeur der Korps-Nachschub-Truppen; Auflösung der Stäbe am 10. 2. 1944 790
Kommandeur der Nebeltruppe 237 f.
Kommandeur der Panzerzüge 844
Kommandeur einer Sanitätsoffizier-Ergänzungsabteilung 831
Kommandierender General der Flakausbildung 222
Kommando der Freiwilligenverbände 794
Kommando der Kleinkampfverbände 834
Kommandoangehörige; Behandlung 807
Kommandoflaggen 261, 549 f.
für Höhere Artilleriekommandeure 771 — für Feldjägerkommandos und Wehrmachtstreifendienst 829
Konferenz von Casablanca (14.—24. 1. 1943) 3, 694
Konferenz Stalins, Roosevelts und Churchills in Jalta vom 4.—11. 2. 1945 862
Konferenz von Teheran vom 28. 11.—1. 12. 1943 777
Kontrollbefugnis der Polizei 829
Kontrollbefugnis der Wehrmachtstreifen 829
Korpsrichter 241, 714
Korruption; Befehl Hitlers vom 12. 6. 1944 804
Korsika
Abschluß der Räumung der Insel Korsika durch deutsche Truppen am 5. 10. 1943 767
Kosaken-Einheiten 677
XV. Kosaken-Kavallerie-Korps 867
Kräfteverteilung des deutschen Heeres am 1. 7. 1942 657
Kräftezusammenfassung innerhalb des Heeres 302, 815
„Kraft durch Freude" 772
Kraftfahrer
der Luftwaffe 264 f. — Kommandierung von Soldaten in die Wirtschaft als Kraftfahrer 761
Kraftfahrbewährungsabzeichen 502, 672
Kraftfahrparktruppe
Bildung und Ergänzung des Offz. Korps der Kraftfahrparktruppe; Auflösung des Ing. Offz. Korps (K) 385 f. — Überführung von Beamten des höh. u. geh. techn. Dienstes (K) d. Res. und a. K. zu den Offizieren d. Res. der Kraftfahrparktruppe 388—390, 820 — Überführung der Beamten des höh. u. geh. techn. Dienstes (K) d. Res. zu den Kraftfahrparktruppenoffizieren d. Res. 397 f. — Vfg. des OKH vom 15. 10. 1942 über die Aufstellung der Kraftfahrparktruppe 670 — Bildung der Dienststelle „Höherer Offizier der Kraftfahrparktruppe" im OKH 674, 835 — Durchführungsbestimmungen des OKH/HPA vom 1. 2. 1943 zur Bildung und Ergänzung des Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe 699 — Vfg. des OKH/GenStdH vom 14. 7. 1943 zur Überführung von Beamten des höh. u. geh. techn. Dienstes (W) d. Res. zu den Offizieren d. Res. der Kraftfahrparktruppe 735
Kraftfahrparktruppenschule Stuttgart-Vaihingen 247, 250, 778, 861
Kraftfahrpersonal der Luftwaffe 260
kraftfahrtechnisches Personal bei den J-Diensten 726
Kraftfahrwesen der Kriegsmarine 726
Kfz.-Streifen der Wehrmacht, Polizei und des NSKK-Transportkontrolldienstes 823

Kw.-Transportraum 187
Krankenpflegedienst der Wehrmacht 750
Kriegsabzeichen für die Marineartillerie 552
Kriegsakademie Berlin 240, 705
Kriegsauszeichnungen 494, 843
für fremdländische Freiwilligenverbände 764 – an landeseigene Freiwilligenverbände des Ostens 765
Kriegsbesoldung
für in Kriegsgefangenschaft befindliche und vermißte Wehrmachtangehörige 736 – Widerruf der Kriegsbesoldung und rückwirkende Gewährung von Familienunterhalt 758
Kriegseinsatz des deutschen Volkes 1–98
Kriegseintritt der USA 2
Kriegsfreiwillige; Einbürgerung 337
Kriegsgefangene
deutsche Kriegsgefangene in alliierter Hand 606 – Erlaß des OKW vom 19. 2. 1943 über die Werbung unter sowjetischen Kriegsgefangenen 702 – Bestimmungen vom 25. 5. 1943 für den Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener als Behelfspersonal der Truppe im Bereich der Kriegsmarine 724 – Einsatz; Stand vom 1. 7. 1943: insgesamt 2 652 100 741 – Briefwechsel mit deutschen Kriegsgefangenen in „Feindesland" 751 – Kriegsgefangene in der Sowjetunion 761 – Bestimmung der örtlich zuständigen Höh. SS-Führer zu Gerichtsherren über die Kriegsgefangenen 851 – der amerikanische Kriegsminister gab am 12. 4. 1945 bekannt, daß seit der Landung in der Normandie 1,6 Millionen deutsche Kriegsgefangene gezählt wurden 877
Kriegsgefangenenbewachung 298, 745
Kriegsgefangenen-Organisationen 776
Kriegsgefangenenwesen 176–178, 205, 531–539, 632, 725, 830, 836, 839
Kriegsgefangenschaft 867
Kriegsgeschichtliche Forschungsanstalt des Heeres 245
Kriegsgeschichtswesen im Heer 191 f., 655 f.
Kriegshilfsdienst im RADwJ 449–474
Kriegshilfseinsatz der deutschen Jugend 262
Kriegslehrgänge für Führergehilfen; entstanden am 1. 11. 1942 aus der Luftkriegsakademie, Berlin-Gatow 261, 674
Kriegsmarine → *Marine*
Kriegsmarinearsenal Hamburg 254
Kriegsoffiziere der Luftwaffe; Entlassung 625 f.
Kriegsoffizierbewerber 368
Kriegsoffizierbewerber-Ausbildung
Verlängerung am 22. 10. 1942 im Ersatzheer von sechs auf neun Monate 377, 672
Kriegsoffiziernachwuchs der Kriegsmarine 734
Kriegspfarrer; Dienst der 514
Kriegspfarrer a. K.; Ergänzung 516, 663
Kriegssonderstrafrechtsverordnung 560
Erläuterungen des OKW/WR vom 21. 4. 1943 zu § 5 der KSSVO 717
Kriegsspitzengliederung der Wehrmacht 171–222
Kriegsstärkennachweisung „Infanterie-Divisionen neuer Art"; Neuausgabe 1943 298
Kriegsstrafverfahrensordnung 560
Kriegstagebücher 263
Kriegsversehrte
Erlaß des OKW/AWA vom 26. 7. 1943 über Aufnahme von Kriegsversehrten in die NSDAP 739 – Erlaß des OKW/WVers vom 30. 7. 1943 über Richtlinien für die Gesellen-, Facharbeiter- und Kaufmannsgehilfenprüfungen 741
Kriegswehrmachtgefängnisse 571 f.
Auflösung der Kriegswehrmachtgefängnisse Wilna, Dubno in Tarnow und Lemberg 249, 821
Kriegswehrmachthaftanstalten 571
Kriegswirtschaft 755 f.
Krim
Verteidigung 771 – Räumungsbefehl Hitlers am 8. 5. 1944 799

Krimschild 496, 660
Krisensituationen
Maßnahmen in Krisensituationen und gegen Auflösungserscheinungen in der Truppe 594–609
Krisenzeiten
Bestimmungen des Chefs OKW vom 28. 1. 1945 über das Verhalten von Offizier und Mann in Krisenzeiten 600 f. – Befehl Hitlers vom 9. 4. 1945 über die Gerichtsbarkeit in Krisenzeiten 605 – Verhalten von Offizier und Mann in Krisenzeiten 859
Kubanbrückenkopf
Räumung vom 12. 9.–9. 10. 1943 durch die 17. Armee 759
Kubanschild 497, 762
kurzfristiger Notdienst bei größeren Luftangriffen 743
kurzfristiger Wehrdienst 310–312, 731, 740, 775

L

Lagerarbeiterinnen 455
Lagerverwaltungsarbeiterinnen 455 f.
Landerwerb durch Ankauf oder Dotation im Laufe des Krieges 615 f., 728
landeseigene Hilfskräfte im Osten 360, 718
landeseigene Verbände aus dem Osten 360–362, 712, 725, 730, 756, 804
Landwehroffiziere 368
„Langemarck"
Verleihung des Namens „Langemarck" an die SS-Infanterie-Standarte am 20. 4. 1942 646
Laufbahn für die Küsten- und Luftverteidigung 720
Lazaretthelferinnen
Vfg. des Heeres-Sanitätsinspekteurs vom März 1943 über die Freimachung von Sanitätssoldaten bei Einstellung von Lazaretthelferinnen 241, 297, 709
Legion Speer 76–82, 793
Lehrtruppe der Pz. Tr. Schule Bergen 793
Lehrtruppe der Pz. Tr. Schule Krampnitz 793
Lehrwerkstatt der Kriegsmarine für Schiffsmodellbau 255 f.
Leistungs- und Tätigkeitsabzeichen 501 f.
Leitender Sanitätsoffizier beim Chef des Transportwesens 194
lettische Freiwilligenverbände 357
Luftangriffe
Beginn der systematischen alliierten Luftangriffe auf die deutsche Treibstoffindustrie am 12. 5. 1944 799
Luftfahrtindustrie 733, 742
Luftflotten- sowie Luftwaffen- bzw. Luftgaukommandos 257–259
Luftgaue V und XIV 266, 846
Luftgaukommando Charkow 261, 665
Luftkrieg über Deutschland 1–10
Luftkriegsakademie in Berlin-Gatow
Umbenennung am 1. 11. 1942 in Kriegslehrgänge für Führergehilfen 674
Ln-Flugmeldehelferinnen 50
Luftnachrichtenhelferinnen 463 f., 641
Luftschutz 1–10
Luftschutzabteilungen (mot) 647
Luftschutzdienst; Heranziehung, Einteilung und Einberufung 770
Luftschutzdienstpflicht 1–10
Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935 und Luftschutzdienstpflicht 41–47
Luftschutzorte 45
Luftschutzpolizei 48 f., 260, 729
Luftschutzrecht 753
Luftschutzwacht 45 f., 761
Luftschutzwarndienst 49 f.
Luftschutzwarndienstthelferinnen 50 f., 464 f.
Lufttransportchef 221
Lufttransportwesen 262, 722
Luftverteidigungszone West 832
Luftwaffe
Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (RdL

u. ObdL) 215–222 – die Kriegsorganisation der Luftwaffe 1942–1945 257–269
Luftwaffen-Feldbataillon zbV 682
Luftwaffen-Feldbataillon zbV 1 680
Luftwaffen-Feldbataillon zbV 2 680
Luftwaffen-Feldbataillon zbV 3 709
Luftwaffenfelddivisionen 264, 267–269, 290 f., 703, 762
Eingliederung in das Heer 299, 754 – Aufruf Hitlers vom 31. 10. 1943 772
Luftwaffen-Feldverbände 217
Luftwaffen-Festungs-Bataillone 267, 847
Luftwaffen-Flieger- und Fallschirmschützenabzeichen 502
Luftwaffenführungsstab Nord 222
Luftwaffenhelfer 5, 15–25, 725, 734, 740, 742, 801
RdSchrb. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 16. 1. 1943: Kriegshilfseinsatz der deutschen Jugend bei der Luftwaffe 695 – Anordnung vom 26. 1. 1943 über den Kriegshilfseinsatz der deutschen Jugend in der Luftwaffe 697
Luftwaffenhelfereinheiten
Aufstellung aus Angehörigen der ehemaligen lettischen und litauischen Fliegertruppen am 6. 10. 1943 768
Luftwaffen-Helferinnenschaft 465
Luftwaffenindustrie 743, 756
Luftwaffen-Jägerkompanie zbV 14 263, 577 f., 744
Luftwaffenkommando
4 877 – Don 662 – Kurland 877 – Ostpreußen 267, 856 – Schlesien 267, 856 – Südost 721
Luftwaffenorganisationsstab 221
Luftwaffenpersonalamt
Verlegung am 23. 6. 1944 von Berlin nach Dessau-Kochstedt 807
Luftwaffentransportbegleiter; Hitlerjungen als 266, 803
Luxemburg
Wehrdienst 345 f. – Einnahme durch die 1. US-Armee am 10. 9. 1944 827

M

Mannschaften
Befehl Görings vom 21. 7. 1943 über die Auswahl der besten Offiziere und Mannschaften zu anderweitiger Verwendung 737
Marine
Kriegsorganisation der Kriegsmarine 1942–1945 250–257 – Organisation des militärischen Kraftfahrwesens 253 – Kommandobehörden und Schiffe 253 f. – Nachrichten-Fernsprechlaufbahn 254 – Neuorganisation des Bauwesens 255 – Führungsstabsoffiziere 256 – totaler Kriegseinsatz 256 – Räumungstransporte aus Ostpreußen und den Häfen der Danziger Bucht 257 f. – Bestimmungen des OKM vom 16. 3. 1943 für die Haushaltsführung der Kriegsmarine für das Rechnungsjahr 1943 709 – abschließende Zusammenstellung der Kriegsmarine vom 9. 5. 1945 über die vom 23. 1.–8. 5. 1945 aus Libau, Ost- und Westpreußen, Pommern und Mecklenburg abtransportierten Flüchtlinge, Verwundeten und Soldaten 883
Marinebahnhofskommandanturen 255
Marinebaubeamte des höheren Dienstes 403
Marine-Chefintendant 728
Marinedienststellen außerhalb des OKM 250
Marinefestungspionier-Offizierkorps; Bildung am 1. 5. 1943 406, 719, 723
Marine-Frontspange 500
in Bronze 839
Marinegruppe Süd 254 f.
Marinehelfer 21–27, 701
Marinehelferinnen 462 f., 659
Marine-Infanterie-Divisionen 872
Marineintendanturen 255, 728
Marinenachrichten-Offiziere (MN) 408, 832
Marinepfarrer 771
Marinesanitätsoffiziere des zahnärztlichen Dienstes d. B. 848
1. Marine-Schützen-Division 866

Marinezentralkasse 214, 256
Marschausweise und andere Reisepapiere
schwerste Bestrafung bei Mißbrauch 864
Maschinelles Berichtswesen 179
materielle Rüstung 193
Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42" (Ostmedaille) 651
Militäranwärter 723, 740, 749
Militäranwärter-Anstellungsverordnung (MAV) 617 f., 731, 742
Militäranwärterbezüge 736
Militärbefehlshaber
Albanien/Montenegro 757 – in Belgien und Nordfrankreich 269 – in Frankreich 269 – im Generalgouvernement 269 – Griechenland 271 f. – in Italien 273, 769 – Südost 272, 746 – Südost und Griechenland 740
Militärkonvention zwischen Deutschland, Italien und Japan
abgeschlossen am 18. 1. 1942 in Berlin 634
Militärschüler der Fliegertechnischen Vorschulen der Luftwaffe 432 f.
Militärstrafgesetzbuch 559
Änderung vom 1. 2. 1945 861
Militärtestamente 580 f.
Militärverwaltung in Belgien und Nordfrankreich
Aufhebung am 13. 7. 1944 809
Militär- und Zivilverwaltung in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten 269–273
Mischlingsangelegenheiten
Erlaß Hitlers vom 1. 4. 1944 über die Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei bei der Bearbeitung von Mischlingsangelegenheiten 796
Mißverhältnis zwischen der Front und den rückwärtigen Diensten 777
Mobilisierung aller Kräfte; Vfg. des OKH/PA vom 16. 2. 1943 701
Moskauer Deklaration vom 30. 10. 1943 betreffend deutsche Grausamkeiten im besetzten Europa 772
Museum der Luftwaffe 259 f.
Musikkorps; Auflösung 301, 795
Musikmeisterlaufbahn 765
Mussolini
Mussolinis Befreiung am 12. 9. 1943 759 – Rücktritt als Regierungschef Italiens und Verhaftung am 25. 7. 1943. Berufung des Marschalls Badoglio zum neuen Regierungschef 738 – am 28. 4. 1945 bei Como von Partisanen erschossen 880
Musterung 280 f.
Musterung und Aushebung 773

N

Nachprüfung des Kriegseinsatzes durch Gen. d. Inf. z. V. von Unruh 679–681
Nachprüfung des Kriegseinsatzes in den besetzten Gebieten sowie in Dänemark und Italien; Befehl Hitlers vom 10. 5. 1943 721
Nachrichtenhelferinnen 460 f.
Nachschubamt 217
nachträgliche Ehescheidung 760
Nahkampfspange 499, 681
Nahkampfspange der Luftwaffe 501, 837
Nationalkomitee Freies Deutschland 544–548, 735, 758, 760, 816
Nationalsozialismus (NSDAP)
Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und NSDAP 505 – Nationalsozialistische Führung in der Wehrmacht 506–508 – Zusammenarbeit von NSDAP und Wehrmacht in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches 508 f. – Verhalten der Führerschaft der NSDAP 598 f. – Aufnahme von Soldaten in die NSDAP 848 f.
Nationalsozialistische Erziehung des Heeres 788
Nationalsozialistisches Fliegerkorps (NSFK) 82 f.
NS-Führung
im Heere 193, 507, 802 – in der Wehrmacht 506 f., 782 f., 871
NS-Führungsstab 185, 193

Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps (NSKK) 76–84
NSKK-Gruppe Luftwaffe; Einsatzbesoldung 755
NSKK-Reichsmotorschulen 712
NSKK-Transportbrigade Speer
Übernahme am 1. 2. 1943 als Sonderformation in die Luftwaffe 699 f.
NSKK-Transporteinheiten 76–82
NSKK-Transportgruppe Todt 701, 706
Nichtheranziehung bzw. Entlassung besonderer Personengruppen 314–320
Nordraum
Verteidigung; Befehl Hitlers vom 20. 4. 1945 607, 878
Norwegen
personeller Austausch bei bodenständigen Stäben und Dienststellen 849

O

Oberbefehlshaber des Ersatzheeres 850, 852
Oberbefehlshaber des Heeres
der schwer herzkranke ObdH, GenFM v. Brauchitsch, wurde von Hitler am 19. 12. 1941 entlassen. Hitler übernahm den Oberbefehl über das Heer 629
Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
am 30. 1. 1943 Enthebung des Großadmirals Raeder von seiner Dienststellung als ObdM unter gleichzeitiger Ernennung zum Admiralinspekteur der Kriegsmarine. Ernennung von Dönitz, Bfh. der U-Boote, zum ObdM unter gleichzeitiger Beförderung zum Großadmiral 212 f., 698 f.
Oberbefehlshaber Nord; Neuaufstellung am 2. 5. 1945 881
Oberbefehlshaber der russischen Streitkräfte (General Wlassow) 858
Oberbefehlshaber Süd 747, 882
Oberbefehlshaber Südost 270–272, 751
Oberbefehlshaber Südwest und der Heeresgruppe C 775 f.
Oberbefehlshaber West 747, 839
Oberfähnrich; Einführung des Dienstgrades beim Heer am 1. 7. 1943 732
Oberfähnrich (W); Einführung beim Heer am 16. 7. 1943 736
Obergefreite; Einführung einer 2. Besoldungsstufe am 1. 9. 1942 664
Oberkommando des Heeres 191–212, 657
Oberkommando der Kriegsmarine 212–215
Oberkommando der Luftwaffe 219
Oberkommando Sodenstern 746
Oberkommando der Wehrmacht 176–191
dem OKW unmittelbar nachgeordnete Dienststellen 189 f.
OKW-Bericht
letzter OKW-Bericht am 9. 5. 1945 „aus dem Hauptquartier des Großadmirals“ 883
Oberstkriegsgerichtsrat der Dienstaufsichtsbezirke 5 in Tomaszow-Maz. (Gen. Gouv.) und 6 in Wiesbaden am 1. 11. 1942 674
Oberverwaltungsstäbe 728
Offiziere
Verwendung verabschiedeter Offiziere in der Heimat 317 – Übernahme von Offizieren der ehemaligen Wehrmacht „artverwandter“ nordischer Völker 343 f. – Offiziere aller drei Wehrmachtteile 367–373 – Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit von Wehrpflichtigen, die als Offizier in der Wehrmacht verwendet werden sollen 369 f. – Erlaß des OKW/WZ vom 16. 3. 1942 an die Chefs der Personalämter der drei Wehrmachtteile über wiedereinberufene Weltkriegsoffiziere 640 – Erlaß des OKW vom 2. 4. 1942 über die Verwendung von Offizieren in der deutschen Wehrmacht, die bereits in einer fremden Wehrmacht gedient haben 644 – Erlaß Hitlers vom 18. 12. 1942 über die Überführung der Landwehroffiziere in das Reserveverhältnis 687 – Anordnung Hitlers vom 25. 1. 1943 zur Verjüngung des Offizierkorps und zur Verwendung von verabschiede-

ten Offizieren in der Heimat 697 – Verwendung in nächstniederer Dienststellung bei entsprechender Dienstgradherabsetzung 719 – Erlaß des OKW/AWA vom 11. 5. 1943 über die Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit von Wehrpflichtigen, die als Offizier in der Wehrmacht verwendet werden sollen 721 – Übersicht des OKW/WZ vom 12. 7. 1943 über die augenblickliche Offizierstellenbesetzung bei den Wehrmachtdienststellen 735 – Übernahme ehem. aktiver Offiziere und Offiziere d. B. der früheren Wehrmacht „artverwandter" nordischer Völker 798 – Erlaß des OKW/WZA vom 1. 8. 1944 über den weiteren Kriegseinsatz der aus Alters- usw. Gründen aus dem aktiven Wehrdienst ausscheidenden Offiziere 815

Offiziere des Heeres
Verwendung der Offiziere des Heeres im 6. Kriegsjahr 325, 401, 602, 860 – Übernahme von Reserveoffizieren zu den aktiven Truppenoffizieren 383, 651 – Übernahme von Berufsunteroffizieren des Heeres zu den aktiven Truppenoffizieren 383 f. – Übernahme von aktiven Sanitätsunteroffizieren (Berufsunteroffizieren) zu den aktiven Offizieren 388 – Vfg. des OKH/PA vom 29. 3. 1943 über die Haltung der Offiziere im Heimatkriegsgebiet 393, 712 – Frontverwendung von Offizieren im Truppensonderdienst der Jahrgänge 1914 und jünger als Truppenoffiziere 397 – Überführung der Kriegsoffiziere des Heeres (DAL C – ehem. aktive Unteroffiziere) am 1. 10. 1942 zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes (DAL A I) bzw. zu den aktiven Offizieren (W) (DAL A V) 669 – Abgaben von Offizieren und Offiziernachwuchs des Heeres seit Kriegsbeginn bis 31. 12. 1942 an Luftwaffe, Kriegsmarine und Waffen-SS 690 – Vfg. des OKH/PA vom 9. 1. 1943 über die Versetzung bisher nur in der Heimat verwandter kv- und gvF-Offiziere in das Feldheer 692 – Vfg. des OKH/P 1 vom 20. 1. 1943 über den Austausch von Offizieren mit technischer Vorbildung 696 – Vfg. des OKH/P 1 vom 3. 2. 1943 über die Fachoffiziere des Kriegskarten- und Vermessungswesens 700 – Vfg. des OKH/P 4 vom 16. 3. 1943 über die Übernahme von Offizieren d. B. und Offizieren (vorher Berufsunteroffiziere) in das aktive Offizierkorps 709 – Vfg. des OKH/P 4 vom 30. 4. 1943 über die Übernahme von aktiven Sanitäts- und Beschlagunteroffizieren zu den aktiven Offizieren bzw. Übernahme in die Laufbahnen der aktiven Sanitäts- und Veterinäroffiziere 718 – Vfg. des OKH/PA vom 8. 7. 1943 über die Unterbringung kriegsversehrter Offiziere 734 – Unterbringung versehrter aktiver Offiziere im Heeresmusealdienst 735 – Einführung eines Koppels mit geschwärzter Lederaußenseite für die Offiziere des Heeres am 23. 7. 1943 737 – Vfg. des OKH/PA vom 1. 8. 1943 über den Kriegsetat für Truppenoffiziere 742 – Richtlinien des HPA vom 28. 9. 1943: Übernahme versehrter, jüngerer Reserveoffiziere zu den aktiven Offizieren 765 – Befehl des HPA vom 7. 2. 1945 über die Verwendung der Offiziere 602, 862 – Aufruf des OKH vom 9. 4. 1945 an alle Offiziere 606, 875 f.

Offiziere der Kriegsmarine
Auswahl und Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren während des Krieges 405 f. – Offiziere des Allgemeinen Marinedienstes 406 f., 721, 767

Offiziere der Luftwaffe
Aufruf des RdL u. ObdL vom 19. 2. 1943 an die Offiziere der Luftwaffe 412 f. – Überführung von Reserve- und Kriegsoffizieren zu den Truppenoffizieren 413 – Übernahme von Fahnenschmieden in die Offizierlaufbahn 414 f. – Aufruf des Reichsmarschalls Göring vom 8. 9. 1944 an alle Offiziere und Beamte der Luftwaffe 415 f. – Erlaß des RdL u. ObdL vom 17. 7. 1943 über Offiziere mit waffentechnischer Zusatzausbildung und Offiziere der Luftwaffe 736 – Erlaß des RdL u. ObdL vom 17. 7. 1943 über die Verwendung von Offizieren der Fliegertruppe, Fallschirmjägertruppe, Luftwaffenfeldverbände und Flakartillerie in Stellen mit waffentechnischen Aufgaben 736 – Befehl Görings vom 21. 7. 1943 über die Auswahl der besten Offiziere und Mannschaften zu anderweitiger Verwendung 737 –

Vfg. des Chefs LP vom 16. 9. 1943 über soldatische Haltung der Offiziere 761

Offiziere d. B.
OKW/WZA vom 23. 12. 1943: Uk-Stellung von Offizieren d. B. der Geburtsjahrgänge 1893 und älter zugunsten des Reichserziehungsministers 370, 783

Offiziere (W)
Übernahme von aktiven Feuerwerkern (Berufsunteroffizieren) in die aktive Offizier (W)-Laufbahn 386 f., 709 – Übernahme von Offizieren (W) d. Res. zu den aktiven Offizieren (W) 387 – Wegfall der Bezeichnung in der Luftwaffe am 31. 3. 1944 795

Offiziere z. V.
Absicht des Chefs HPA, alle Offiziere z. V. bzw. d. R. z. V. zu entlassen 802

Offizieranwärter; Ansprache Hitlers vor den Offizieranwärtern im Berliner Sportpalast am 15. 2. 1942 637 – am 30. 5. 1942 651 – am 28. 9. 1942 667

Offizieranwärter der Infanterie
Neuaufstellung der Schule I Dresden am 1. 2. 1942 635

Offizieranwärter-Lehrgänge
11. und 12. 670 – 12. Offz. Anw. Lehrgang, Beginn am 2. 2. 1943 700 – Auflösung am 2. 4. 1943 714 – 12. Offz. Anw. Lehrgang für Panzer-Umschüler, Abschluß am 15. 4. 1943 716 – 13. Offz. Anw. Lehrgang an den Waffenschulen des Heeres 696, 703 – Offz. Anw. Lehrgänge für Schnelle Truppen; Umbenennung am 5. 11. 1942 240, 675 – Umbenennung in Schulen für Fahnenjunker bzw. in Fahnenjunkerlehrgänge am 28. 4. 1943 718

Offizierbeurteilungsbestimmungen 390 f.

Offizierbewerber 367, 658, 684, 728, 732
endgültige Melde- und Einstellungstermine für das Jahr 1943 378 f. – Befehl Hitlers vom 10. 10. 1942 über die grundlegende Neuregelung der Annahme von Bewerbern für die Offizierlaufbahn 670 – Vfg. des OKH/P 4 vom 9. 1. 1943 über die Einstellung, Verteilung und Auslese der Bewerber für die Offizierlaufbahn des Zwischenjahrgangs 43 692 – Offizierbewerber des Heeres 676, 722 – Offizierbewerber der Kriegsmarine 660

Offizier-Ehrengerichtsbarkeit in der Luftwaffe ab 20. 9. 1942 außer Kraft 666

Offizierergänzungsbestimmungen Heer 745

Offizierkorps
Erziehung und Haltung 399–401, 849 – Lebenshaltung und Lebensführung des Offizierkorps 596 f. – Befehl Hitlers vom 25. 1. 1943 zur Verjüngung des Offizierkorps und zur Verwendung von verabschiedeten Offizieren in der Heimat 317, 368

Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe
Vfg. des OKH/PA vom 19. 12. 1942 über die Bildung und Ergänzung des Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe 688

Offizierlaufbahn
Neuregelung der Annahme von Bewerbern für die Offizierlaufbahn des Heeres ab 1. 7. 1942 374–376 – Neuregelung der Annahme von Bewerbern für die Offizierlaufbahn des Heeres – Einstellungstermine 1943 377 f. – Übernahme von Wehrmachtbeamten in die aktive Offizierlaufbahn 396 – Übernahme von Weltkriegsteilnehmern und Berufsunteroffizieren in die Offizierlaufbahn 733

Offiziernachwuchs und Offiziere des Heeres 373–402, 726, 729, 758, 814
Werbung für den Offiziernachwuchs 369 – Einführung eines Abzeichens für den aktiven und Kriegsoffiziernachwuchs 377 – Vfg. des OKH/PA vom 19. 3. 1942 für Erfassung, Auswahl, Ausbildung und Betreuung aller für die Kriegs- und aktive Offizierlaufbahn in Frage kommenden Soldaten 640 – Vfg. des OKH/PA vom 23. 9. 1942 über die Reichsarbeitsdienstpflicht des aktiven Offiziernachwuchses 666 – Vfg. des OKH/P 1 vom 3. 2. 1943 über den Wegfall der Benennung und Befragung von Bürgen 700 – Merkblatt des OKH/HPA vom Mai 1943 719

Offiziernachwuchs und Offiziere der Kriegsmarine 402–408

Vfg. des ObdM vom 9. 1. 1943 über die Auswahl des Marineoffiziernachwuchses 692 – Merkblatt des OKM vom Frühjahr 1943 713

Offiziernachwuchs und Offiziere der Luftwaffe 409–416
Einführung der Bezeichnungen Fahnenjunker, Fähnrich und Oberfähnrich am 7. 10. 1943 768

Offiziernachwuchs in der Kraftfahrparktruppe 739

Offiziernachwuchs in der Propagandatruppe 685

Offiziernachwuchs der Sonderlaufbahnen 715

Offizierplanstellen 191

Offizierstellenbesetzung bei den Wehrmachtdienststellen nach dem Stande vom 12. 7. 1943 370

Offizierwahl
Vfg. des OKH/P 4 über den Fortfall der Offizierwahl 689

Operationszone Alpenvorland 839

Opfer von Luftangriffen 727

Orden und Ehrenzeichen. Die Kriegsauszeichnungen der Wehrmacht 494–503
Erlaß des OKW vom 11. 5. 1943 über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen 721

Ordensabteilung 198 f.

Ordensgruppe 197

Ordensverleihungen im Kriege 780

Ordnungsdienst in verbündeten oder befreundeten Staaten 678

Ordnungspolizei 737

Organisation Todt (OT) 54–69, 637, 719, 754
Sonderbauvorhaben 766 – Befehl Hitlers vom 25. 1. 1944 für die Anwendung des Wehrrechts auf die OT und NSKK-Transportgruppe Todt 788

Organisationsstab zbV 196

Ostarbeiter 715
Gewährung von Prämien 738

Osten
Beginn der Räumungstransporte aus dem Osten am 23. 1. 1945 856

Ostfront
zu Beginn des Jahres 1944 785 – sowjetische Truppen erreichen am 8. 4. 1944 tschechoslowakisches Gebiet 796 – Beginn des sowjetischen Großangriffs im Süden der Ostfront am 12. 5. 1944 799 – die Kämpfe an der gesamten Ostfront flauten ab (13. 5. 1944 bis zum 22. 6. 1944) 799 – Beginn der sowjetischen Großoffensive gegen die Heeresgruppe Mitte am 22. 6. 1944 806 – Stellungnahme zu den Vorgängen im Mittelabschnitt der Ostfront und zu den Ereignissen des 20. Juli 1944 829 – sowjetische Truppen traten am 12. 1. 1945 aus dem Brückenkopf Baranow zur Großoffensive an 851 f. – sie beginnen am 13. 1. 1945 im Raum von Pillkallen (Ostpreußen) eine Großoffensive 853 – sie treten am 14. 1. 1945 aus den Weichselbrückenköpfen nach Westen und Nordwesten zum Großangriff an 853 – ebenso am 14. 1. 1945 aus den Narew-Brückenköpfen nach Nordwesten in Richtung Elbing–Frisches Haff 853 – ebenso am 15. 1. 1945 aus dem Raum von Jaslo zum Angriff in Richtung Krakau 853 – sowjetische Truppen überschreiten am 21. 1. 1945 die schlesische Grenze und erreichen am 22. 1. die Oder nördlich und südlich von Breslau 855 – sie erreichen am 30. 1. 1945 die Oder zwischen Frankfurt/Oder und Küstrin und bilden Brückenköpfe nördlich und südlich von Küstrin westlich der Oder 859 – Gliederung der Ostfront am 9. 3. 1945 869 – Tagesbefehl Hitlers an die Soldaten der Ostfront 877

Ostheer
Zustand des deutschen Ostheeres nach Abschluß der Winterkämpfe 1941/42 276 – Gesamtverluste des Heeres im Ostfeldzug am 30. 4. 1942 277 – Gesamtstärke des deutschen Heeres am 1. 7. 1942 277 – Zustand des deutschen Ostheeres nach Abschluß der Winterkämpfe (30. 3. 1942) 641 f. – Notiz vom 25. 11. 1942 über das Absinken der Kampfkraft 681 – schwierige personelle Lage (28. 11. 1942) 682

„Ostmark" (= Österreich)
Hitler wünschte am 18. 1. 1942, daß der Ausdruck „Ostmark" nicht mehr verwendet wird 634, 645

Ostmedaille 496, 651
Ostpreußen 833
Fronthilfe (28. 8. 1944) 822 f. – sowjetische Truppen, deren Vorhuten am 21. 1. 1945 in Elbing eingedrungen waren, die Stadt jedoch nicht halten konnten, stoßen am 26. 1. 1945 bei Tolkemit zum Frischen Haff durch und schneiden damit Ostpreußen von seinen Landverbindungen ab 857
Oststellungen 833
Osttruppen 358
Ostwall; Ausbau 745

P

1. Panzerarmee
Einschließung und Durchbruch vom 8. 3.–9. 4. 1944 794
Panzer-Armeeoberkommando 2 751
Panzer-Armeeoberkommando 5; Bildung in Tunis am 3. 12. 1942 684
Panzer-Armeeoberkommando 6 828
Panzergrenadier-Divisionen 729 f.
Panzergrenadier-Division „Feldherrnhalle" 729
Panzer-Gren. Ersatz-Regimenter usw. 238, 663
Panzergrenadier-Regimenter und -Brigaden 658
Panzerkampfabzeichen 500, 729
der Luftwaffe 501, 837 f.
Panzer-Lehr-Division 813
Panzerproduktion
Erlaß Hitlers vom 22. 1. 1943 für die Erhöhung der Panzerproduktion und Aufruf an die Männer und Frauen in den Panzerfertigungsbetrieben 696
Panzertruppen 192, 195, 713
Panzertruppenschule
I 241, 248, 713 f., 744 – II 241, 248, 713 f. – Bergen 248, 793 – Krampnitz 248, 793
Paris
kampflose Räumung von Paris am 25. 8. 1944 822
Personalangelegenheiten der Offiziere 200
der Sonderlaufbahnen 199 f.
Personalbedarf für die Vermehrung der U-Boot-Waffe und leichten Seestreitkräfte 733
Personaleinsatz im Heer; Vfg. des OKH/P 1 vom 20. 1. 1943 392, 696
Personaleinsatz in der Wehrmacht 1942–1945 275–305
Austausch von minderkriegsbrauchbaren Soldaten und Weltkriegsteilnehmern gegen uk-gestellte kv-Wehrpflichtige jüngerer Geburtsjahrgänge 291–293, 686, 771 – Einberufung Uk-Gestellter, deren Uk-Stellung aufgehoben ist. Freiwillige Meldungen älterer Soldaten zur Feldwehrmacht 293 – Verbesserung der Ersatzlage und der Altersschichtung beim Feldheer 294–299 – Freimachung der kv- und gvF-Soldaten der Geburtsjahrgänge 1897 und jünger für das Feldheer 299 – Personelle Ersatzlage 299 f.
Personaleinsparung bei Truppenteilen und Dienststellen im Heimatkriegsgebiet 290, 298, 666, 759
Personallage des Feldheeres im 2. Halbjahr 1944 842
Personalprüfwesen 196 f.
Laufbahn der Wehrmachtbeamten d. B. des höh. Dienstes im Personalprüfwesen 235
Personalveränderungen in der Reichsregierung 751
Personelle Ergänzung der Wehrmacht im Kriege 275–305
Personelle Gliederung des Heeres 686
Personenausweis W
für das deutsche Wehrmachtgefolge 477, 828 – im Soldbuch 840
Personenstandsverordnung der Wehrmacht 670, 704
Pionier-Lehrbataillon für schweren Brückenbau 237
Pionierschulen
1 248 f., 808 – 2 248 f., 808 – Dessau-Roßlau 248 f., 753 – in Straßburg 771
Plan „Alarich", später „Achse"
Maßnahmen vom 31. 7. 1943 zur Besetzung Italiens durch deutsche Truppen

im Falle des italienischen Ausscheidens aus dem Kriege 741

plündernde deutsche Soldaten
sofortige Erschießung 864

Plünderungen durch Soldaten im Reichsgebiet 869

Politische Führung in den frontnahen Gebieten 868

politische Straftaten
Verfolgung politischer Straftaten in der Wehrmacht 563–565, 740, 829 – Entlassung von Wehrmachtangehörigen auf Grund des Erlasses Hitlers vom 20. 9. 1944 über die Verfolgung politischer Straftaten 627 f., 852

Polizei 848

Polizeireserve 729

Polizeiverbände im Rahmen der Wehrmacht 168

Polnische Armee
Beginn der Aufstellung der 1. Polnischen Armee in der Sowjetunion 722

polnische Freiwillige als Hilfswillige 365

Polnisches Heer
Bildung im Verband der Roten Armee am 21. 7. 1944 811

polnische Staatsangehörige als Wehrmachtgefolge 635

Posthalter; Einstellung 769

Prag; Aufstand am 5. 5. 1945 882

Proklamation Hitlers an das deutsche Volk
Rede von Goebbels im Berliner Sportpalast am 30. 1. 1943 698

Propagandatruppen 697

Protektoratsangehörige 761 f.

Prüfungslager der Luftwaffe 577, 729

Prüfungsurlaub 529 f.

R

Räumungsstab Süd 826

Rangordnung; Änderung der Deutschen Rangordnung 849

Rang- und Vorgesetztenverhältnis zwischen Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS 855

Rechnungsführer 756

Rechtspflege
Disziplin und Rechtspflege 559–562

Regiment „Hermann Göring" 260

Reichsarbeitsdienst
Einsatz des RAD für die männliche und für die weibliche Jugend in der Reichsluftverteidigung 29 – des RAD für die männliche Jugend 99–123 – der Kriegseinsatz des RAD 1942 101 f. – der Kriegseinsatz des RAD ab 1943 102 f. – Einsatz des RAD im Rahmen des erweiterten Luftschutz-Führerprogramms 103 – Erlaß Hitlers über die Errichtung einer Obersten Reichsbehörde „Der Reichsarbeitsführer" vom 20. 8. 1943 103–105 – Neuregelung der Besoldung der RAD-Führer 106 – Vorschläge auf Einschränkung oder Auflösung des RAD 106 – VO über RAD-Führer auf Kriegsdauer und Ernennung von Führeranwärtern bei RAD-Flakbatterien vom 15. 9. 1944 107 – die militärische Ausbildung im RAD 107 f. – Einsatz des RAD im Stellungsbau 108 – die personelle Ergänzung des RAD 109 – Heranziehung zum RAD im Kriege 110 – Uk-Stellungen für den RAD 110–113 – Erlaß Hitlers für die Wehrpflicht und die RAD-Dienstpflicht von Staatenlosen vom 25. 4. 1944 113 f. – Fachschulausbildung der nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung aus dem RAD ausscheidenden Führer der unteren Dienstgrade 114 – Verhältnis des RAD zu den konfessionellen Gemeinschaften 114–116 – Besoldungsordnung AD 117 – VO über Sonderführer des RAD vom 21. 5. 1943 117 f. – VO über die Ernennung von RAD-Führern der unteren Laufbahn zum Feldmeister vom 11. 8. 1943 118 f. – Dritte VO zur Durchführung der VO über die Fortführung des RAD für die männliche Jugend während des Krieges vom 13. 8. 1943 119 f., 746 – VO über ausländische Arbeitsdienste im Reichsgebiet vom 31. 10. 1944 120 – die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen für den RAD im Kriege

121–123 – Reichsarbeitsdienstpflicht der Freiwilligen 306 – Anordnung des RMdI vom 9. 2. 1942 über Heranziehung zum RAD im Kriege 637 – VO des Chefs der Zivilverwaltung vom 24. 3. 1942 über die Einführung des RAD und des Wehrrechts in der Untersteiermark 641 – Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung über die Einführung des Arbeitsdienstrechts und des Wehrrechts in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 659 – Rückführung der Einheiten des RAD-Einsatzes im Osten in die Heimat (30. 10. 1942) 673 – Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten des RAD in der Heimat 750, 766 – verkürzter RAD von drei Monaten 791 – Erlaß Hitlers vom 16. 9. 1944 über die militärische Ausbildung im RAD 828

Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend (RADwJ) 449–453
Einsatz in der Reichsluftverteidigung 29 – Einsatz des RADwJ bei der Luftwaffe 32–39, 263, 265, 800 – Einsatz bei der Wehrmacht 266, 821 – Sonderführerinnen des RADwJ 450 f. – VO vom 18. 5. 1942 über die Dauer der Dienstzeit im RADwJ 649 – Verlängerung der Dienstzeit im RADwJ um weitere sechs Monate 796

Reichsarbeitsdienst-Brigaden „Steiermark" und „Enns"
Befehl vom 25. 4. 1945 für die Aufstellung 879

Reichsarbeitsdienst-Divisionen des Heeres; Aufstellung 122, 873

RAD-Flakbatterien 5, 747
Aufstellung durch den RAD für die männliche Jugend 29–31

Reichsarbeitsdienst-Infanterie-Divisionen 120 f.

Reichsarbeitsdienst-Inspektionen 105, 808

Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen 342 f.

Reichsarbeitsführer
Erlaß Hitlers vom 20. 8. 1943 über die Errichtung einer Obersten Reichsbehörde „Der Reichsarbeitsführer" 103–105, 749

Reichsbahn
Hilfsmaßnahmen 289 f., 297, 731, 733, 740 – Erlaß des OKW vom 7. 12. 1942 über den Sondereinsatz der Reichsbahn im Osten 685

Reichsbahnpersonal 805

Reichsbesoldungsrecht 712

Reichsbevollmächtigter für den totalen Kriegseinsatz
Bestellung von Goebbels am 25. 7. 1944 812

Reichsbürgergesetz
Zwölfte VO vom 25. 4. 1943 717

Reichsgrenadier-Division Hoch- und Deutschmeister (44. Inf. Div.) 720

Reichsinspektion der zivilen Luftkriegsmaßnahmen 782

Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. 11. 1943 773

Reichskommissar für die besetzten Gebiete in Belgien und Nordfrankreich 269, 809 f.

Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen 822

Reichskriegsflagge 822

Reichsluftschutzbund (RLB) 51–54, 737, 764, 812, 819, 822

Reichsluftverteidigung 4–10

Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (RdL u. ObdL) 215–222
Briefkopf 218 f.

Reichsmotorsportschulen im NSKK 712, 714

Reichsprotektor in Böhmen und Mähren; Neuregelung der Stellung am 29. 8. 1943 752

Reichsstelle „Forschungsführung des RdL u. ObdL" 217

Reichstag
Beschluß des „Großdeutschen Reichstags" am 26. 4. 1942 über die von Hitler in seiner Rede in Anspruch genommenen Rechte. Er ist nicht mehr an bestehende gesetzliche Vorschriften gebunden 646

Reichstreuhänder der Arbeit 648

Reichsverteidigung
Befehl Hitlers vom 13. 1. 1943 über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung 694 f. – VO des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 27. 1. 1943 über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung 698 – Aufruf Görings vom 1. 6. 1944 266, 802
Reichsverteidigungskommissare 678, 720
Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer 764
Reifezeugnis für Kriegsteilnehmer 710
Reise- und Kurierflüge hochgesteller Persönlichkeiten 263 f.
Reisekostenrecht 712
Remontierungswesen 244
Reserveoffizieranwärter 368, 727
Bestimmungen des OKH/PA vom 23. 3. 1943 über Meldung, Annahme und freiwilligen Eintritt als Anwärter für die Res. Offz. Laufbahn des Heeres 711 – Res. Offz. Anw. der Kriegsmarine 403 f.
Reserveoffizierbewerber 728
Reserveoffiziernachwuchs der Kriegsmarine 689
Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes
für Vernichtung von sechs feindlichen Panzern 495 – Wunsch Hitlers nach vermehrter Verleihung in den Dienstgraden bis zum Stabsoffizier des Heeres 686
Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes
erstmalige Verleihung am 20. 5. 1942 649
Rohstoffabteilung 202
„Rotspanier"
Hitler wünschte am 3. 1. 1943, daß sie alle in Frankreich in der OT zur Arbeit kommen und dort eine gute Behandlung erfahren 691
„rotspanische" Armee
Angehörige der 335
Rückführung Verwundeter und Kranker zur Front 782
rückwärtiges Heeresgebiet
Auftrag Hitlers vom 28. 4. 1942 an das OKH zwecks Säuberung des rückwärtigen Heeresgebiets von überflüssigen Dienststellen 647
Rüstung
VO Hitlers vom 21. 3. 1942 zum Schutz der Rüstungswirtschaft. Befehl Hitlers an die Wehrmacht zu dieser VO und Erlaß Hitlers an die Betriebsführer der Rüstung 640
Rüstungsamt 648
Rüstungs- und Wehrwirtschaftsorganisation 678
Trennung am 15. 1. 1943 694
Rüstungswirtschaft 179 f.
Rumänien
Kriegserklärung Rumäniens an Deutschland am 25. 8. 1944 822
rumänische Staatsbürger
Abkommen vom 11. 5. 1943 zwischen der Reichsregierung und der rumänischen Regierung hinsichtlich der Einreihung rumänischer Staatsbürger volksdeutscher Zugehörigkeit in die deutsche Wehrmacht-SS 341, 721
russische Emigranten im deutschen Machtbereich 633
Russisches Schutzkorps Serbien 357, 703

S

SA
Der Kriegseinsatz der SA 73 f.
SA-Standarte „Feldherrnhalle" 75 f.
Sabotagefälle
Erlaß des ObdM vom 30. 8. 1943 über die Bekämpfung von Sabotagefällen 753
Sabotagetrupps
Befehl Hitlers vom 18. 10. 1942 über die Vernichtung feindlicher Sabotagetrupps 671
Sammlung von Kleidern und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm 850 f.
Sanitätschef der Kriegsmarine 767
Sanitätsdienst der Kriegsmarine 254, 734
Sanitätsdienststellen 244

Sanitäts- und Gesundheitswesen 182 f., 661, 755 f.
Sanitätsoffiziere
Übernahme von San.Offz. d. Res. zu den aktiven Sanitätsoffizieren 387
Sanitätssoldaten
Vfg. des Heeressanitätsinspekteurs vom 16. 3. 1943 über eine Freimachung von Sanitätssoldaten bei Einstellung von Lazaretthelferinnen 709
Sanitätswesen; Überprüfung 300 f.
der Luftwaffe 219
Sardinien
Abschluß der Räumung durch deutsche Truppen am 20. 9. 1943 762
Scharfschützenabzeichen 502, 849 f.
Scheinwerferbatterien
Einziehung von 80 000 Frauen zur Luftwaffe, um die gesamten Scheinwerferbatterien mit Frauen besetzen zu können 6, 39 f.
Schiffsbaukommission 214 f.
Schirrmeisterpersonal für den Fahrtruppendienst 751
Schlachtschiff „Scharnhorst" 784
Schlachtschiff „Tirpitz"
Versenkung am 12. 11. 1944 durch britische Bomber 256, 838
Schneeräumeinheiten 707
Schnelle Truppen 192, 195, 713
Schützenabzeichen 820
Schulen; Verlegungen und Umbenennungen 247
Schule für Heeresmotorisierung Wünsdorf 744
Schulen für Offizieranwärter der Infanterie 235 f., 238, 635, 638, 653
Schule V für Offz.Anw. d. Inf.; am 27. 8. 1942 von Döberitz-Elsgrund nach Posen verlegt 239, 687
Schutz der Jugend 764
Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches 718
Schutzbestimmungen
Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß; Vergünstigung für Familien mit fünf und mehr wehrpflichtigen Söhnen 312–314
Schutzgruppe 742
Schutzstellung im Südosten des Reiches 833
Schwesternhelferinnen des DRK 457 f.
Seekampfabzeichen der Luftwaffe 501
Seelsorge in der Wehrmacht 513–516
seemännische Bevölkerung 277 f.
Sekretär des Führers 715
Selbstschutz im Luftkrieg 812
Selbstverstümmelung 721, 857
Sicherheits- und Hilfsdienst (SHD) 47 f.
SHD-Abteilungen (mot) 647
Sicherungseinheiten 238, 651
Sizilien
Landung alliierter Verbände an der Südostküste Siziliens am 10. 7. 1943 734 f. – 17. 8. 1943, 6.30 Uhr, Abschluß der Räumung Siziliens von deutschen Truppen 748
Slowakei
Kriegserklärung an die UdSSR 772
Soldaten des Ersatzheeres 249
Soldaten mit Führereigenschaften; Auslese 868
Soldbuch
Einführung eines Lichtbildes am 16. 11. 1943 775
Sommeroffensive 1942
28. 6. 1942, 2.15 Uhr, Beginn der deutschen Sommeroffensive im Osten 656
Sonderabteilungen des Ersatzheeres 235, 565 f., 636
Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer 499, 639, 663, 781 –
auf goldenem Band 781
Sonderbekleidung, Uniformen, Abzeichen 550–557
Sonderberater für polizeiliche Angelegenheiten bei der „Italienischen Faschistischen Nationalregierung" 769
Sonderdienst im Generalgouvernement 830

Sondereinheiten und Bewährungstruppen 565–578
Sondereinsatz der Partei-Kanzlei 868
Sonderführer
des Heeres 417 f. – der Kriegsmarine 419 f. – der Luftwaffe 420–422 – Vfg. des OKH vom 7. 12. 1942 über die Änderung der Uniform und Rangabzeichen der Sonderführer in Offizierstellen 685 – Vfg. des OKH vom 4. 8. 1943 über die militärische Ausbildung der Sonderführer in Offizierstellen 743
Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei
Bestimmungen des Chefs OKW/WR vom 4. 4. 1943 über das Verhältnis der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei zur Wehrmachtgerichtsbarkeit 714
Sonderkompanien zbV 1–3 744
Sonderoffizierstreifen in den Bereichen der Armeen und Militärbefehlshaber sowie in Heeresgebieten 720
Sonderstandgericht für die Wehrmacht 564
Sonderstandgerichte zur Bekämpfung von Auflösungserscheinungen 602 f., 866
Sondertreuhänder der Arbeit für die NSKK-Transportgruppe Todt, Legion Speer und Transportflotte Speer 673
Sondertreuhänder der Arbeit für die OT 648
sowjetische Frühjahrsoffensive im Raum von Schepetowka in der westlichen Ukraine am 4. 3. 1944 793
sowjetische Offensive gegen die deutsche Heeresgruppe A am 6. 3. 1944 793
Sowjetunion
RdSchrb. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 28. 5. 1943 über Nachrichten von deutschen Soldaten aus der Sowjetunion 724
Spanische Division („Blaue Division") 357, 768
spanische Freiwillige auf deutscher Seite 365
Spanische Hofreitschule Wien 245
Spanische Legion 777
SS
Die Waffen-SS 123–168 – Hauptämter 124 f. – selbständige Ämter 125 – die Höheren SS- und Polizeiführer 126 – Gesamtstärke der Waffen-SS am 30. 6. 1944 127 – Kommandobehörden der Waffen-SS 128 – die Divisionen der Waffen-SS 129 – der Chef der Bandenkampfverbände 130 – Einrichtung von SS-Standortkommandanturen, SS-Standortältesten und SS-Standortführern 130 f. – Kriegsarchiv der Waffen-SS und Zentralnachweis der Waffen-SS 131 f. – die Waffen-SS von 1942 bis 1945 132–145 – die personelle Ergänzung der Waffen-SS im Kriege 145–153 – Beförderungsmöglichkeiten und Sonderlaufbahnen 153 – Entlassung von Offizieren aus dem Heer und deren Übertritt zur Waffen-SS 153–155 – Übertritt von Unteroffizieren und Mannschaften aller Wehrmachtteile in die Waffen-SS während des Krieges 155 f. – Werbung Volksdeutscher für die Waffen-SS 156–158 – Werbung für die Waffen-SS unter den Volksdeutschen nach dem Stande vom 5. 5. 1943 158–161 – die Heranziehung von Volksdeutschen aus Rumänien zum Dienst in der Waffen-SS 161 f. – ausländische Freiwilligenverbände in der Waffen-SS 162–164 – Abfindung, Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der Waffen-SS 164 f. – Bewährungseinheiten der Waffen-SS 165 – Sonderbestimmungen für die Einstellung von Freiwilligen in die Waffen-SS 307 f. – Umbenennung der Dienststelle „Befehlshaber der Waffen-SS Protektorat" in „Befehlshaber der Waffen-SS Böhmen und Mähren" am 15. 3. 1942 640 – Hitler genehmigte am 13. 5. 1942 die Aufstellung eines Generalkommandos (mot) für die Waffen-SS sowie die Neuaufstellung der SS-Division „Das Reich" 648 – Darstellung der Organisation und der Grundsätze der SS 662 – Vfg. des Reichsführers SS vom 1. 12. 1942 über die Einstellung von Nachrichtenmaiden in die Waffen-SS 684 – Be-

fehl des Reichsführers SS vom 20. 3. 1943: Übernahme von Offizieren und Offizieranwärtern der Wehrmacht in die Waffen-SS 710 – Werbeaktion in Ungarn für die Waffen-SS 724 – disziplinare Unterstellung von Angehörigen der Waffen-SS 737 – aufzustellende Generalkommandos 747 – deutsch-ungarisches Abkommen vom 14. 4. 1944 über die Aufstellung von Verbänden der Waffen-SS in Ungarn 797 – 30. 6. 1944: Stärke der Allgemeinen SS und der Waffen-SS und die Verteilung ihrer Mitglieder auf die verschiedenen Organisationen 808

SS-Division „30. Januar" 861

SS-Freiwilligen-Gebirgs-Division „Prinz Eugen" 779

SS-Freiwilligen-Grenadier-Division in Ungarn 798

37. SS-Freiwilligen-Kavallerie-Division 865

SS-Führer des Feldzeugdienstes 849

SS-Gruppenführertagung
Rede Himmlers am 4. 10. 1943 in Posen 767

SS-Helferinnenkorps 474

SS-Kavallerie-Division 779

SS-Nachrichtenmaiden 661, 684

SS-Panzer-Grenadier-Divisionen 684

SS-Polizei-Division
Befehl des Reichsführers SS vom 10. 2. 1942 für die Überführung der SS-Pol.-Div. in die Waffen-SS 637

SS-Sammellager Göttingen 863

Staatenlose
Erlaß Hitlers für die Wehrpflicht und die RAD-Dienstpflicht von Staatenlosen vom 25. 4. 1944 113 f., 797 – Staatenlose in der Wehrmacht 333–344

Staatsangehörige auf Widerruf 843

Staatsangehörige osteuropäischer Völker 340 f.

Staatsangehörigkeit
im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg; VO vom 23. 8. 1942 663 – Staatsangehörigkeit auf Widerruf; VO vom 25. 4. 1943 717 – Erlaß Hitlers vom 19. 5. 1943 über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung (deutschstämmiger Ausländer) in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt 723 – Anordnung Himmlers vom 23. 5. 1944 zu vorstehendem Erlaß Hitlers vom 19. 5. 1943 801

Staatsangehörigkeitsrecht 785 f.

Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei 732

Stabschef der SA 749

Stabsgefreiter
Einführung in der Luftwaffe am 4. 2. 1944 265, 790

Stabsgefreiter neuer Art
Einführung des Dienstgrades beim Heer am 25. 4. 1942 für die Dauer des Krieges 646

Stabsgruppe ChHRüst u. BdE 206

Stabshelferinnen 459 f., 688
Bildung einer Stabshelferinnenschaft für die Heeresdienststellen in den besetzten Gebieten 638

Stabsoffizier für Gasabwehr bzw. Luftschutz 238

Stabsoffizier für Wehrmachtverlustwesen 789

Stadtwacht 676

Stadt- und Landwacht 72 f.
Auflösung am 12. 1. 1945 598

Stärkung der Kampfkraft der Front 870

Stärkung der Westfront 591

Stahlhelm
Wegfall des Hoheitsabzeichens am Stahlhelm am 28. 8. 1943 752

Stalingrad 240, 541–544
Beginn der sowjetischen Großoffensive südlich von Stalingrad am 20. 11. 1942 679 – die 6. Armee, das IV. AK der 4. Pz.Armee und rumänische Verbände sind im Raum zwischen Don und Wolga bei Stalingrad eingeschlossen 680 – am 10. 1. 1943 Beginn der Zerschlagung des Kessels von Stalingrad 692 – Luftversorgung durch GenFM Milch ab 15. 1. 1943 694 – sowjetische Truppen spalteten am 25. 1. 1943 den Kessel von Stalingrad in eine Nord- und eine Südgruppe 697 – Kapitulation des von GenFM Paulus geführten Südkessels in

Stalingrad am 31. 1. 1943 699 – Kapitulation des Nordkessels von Stalingrad am 2. 2. 1943. Der Kampf um Stalingrad ist beendet 700 – Erlaß des OKW/AHA vom 18. 2. 1943 über die Aktion Stalingrad; Feststellung des Verbleibs der Angehörigen der ehem. 6. Armee 702 – Bildung des Abwicklungsstabes der 6. Armee in Berlin am 9. 3. 1943 706 f.

Stalingrad- und Tunisverluste
statistische Auswertung 739

Standarten 549 f.

Standgerichte 596, 864

Standortfrauenwalterinnen 454

Standortfürsorgerinnen 454

Stellungsbau 839, 862 f.

Stellvertretender Chef des Wehrmachtführungsstabes
Einführung der Dienstbezeichnung am 1. 1. 1942 632

Straflagerverwahrte
Bestimmungen des OKW vom 15. 1. 1943 für die Bestattung von Wehrmachtstrafgefangenen und Straflagerverwahrten sowie für die Benachrichtigung von deren Angehörigen 695

Straflagerverwahrung 572

Strafrechtspflege in der Wehrmacht 843

Strafsachen
Wiederaufnahmeverfahren in einer Strafsache, in der Hitler das Urteil bestätigt hat; Erlaß des Chefs OKW vom 12. 1. 1943 693

Strafverfahren
Bestimmungen des ObdE vom 31. 1. 1945 über die Aussetzung von Strafverfahren für den Fronteinsatz 303, 860

Strafverfolgung und Fronteinsatz 865

Strafvollstreckung 326
Befehl Hitlers vom 2. 4. 1942 für die Neuordnung 570, 644 – für die Wehrmacht für Freiheitsstrafen und Straflagerverwahrung, die durch Wehrmachtgerichte verhängt werden; Inkrafttreten am 1. 3. 1943 690 f. – OKM vom 16. 1. 1943: zur Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11. 6. 1940 695

Strafvollstreckungszüge 571

Strafvollzug
Übernahme des Strafvollzugs im Bereich des Ersatzheeres durch den Chef der Heeresjustiz 841 – Strafvollzug und Bewährung 844

Straßenbau im Heere 658

Streckenschutzzüge 735

Streifendienst 579

Studienbetreuung der im Wehrdienst stehenden Studenten 738

Studien- und Prüfungsurlaub 529 f.
Wegfall 296, 709, 790

Studienurlaub Rüstung 777 f.

Sturmabzeichen 500, 729

1. Sturmbootflottille des Kdos. der Kleinkampfverbände 256

Südosten
neue Befehlsregelung im Südostraum vom 21. 7. 1943 737 – Hitlers Weisung Nr. 48 vom 26. 7. 1943 für die Befehlsführung und Verteidigung des Südostraums 739 – besondere Anordnung des OKW vom 3. 8. 1943 zur Weisung 48 für den Fall der Übernahme der bisher von italienischen Kräften besetzten Gebiete des Südostraums durch die deutsche Wehrmacht (Stichwort „Achse") 742 – Befehlsregelung 748 – Befehl Hitlers vom 12. 9. 1944 über den Ausbau im Südosten 828

Südostraum
Befehlsführung und Verteidigung des Südostraums 271–273, 726

Südtiroler Umsiedler
Einberufung zum Wehrdienst 340, 683

T

Tätigkeitsabzeichen für E-Meßleute und Horcher der Flakartillerie
Einführung am 2. 4. 1942 durch den RdL u. ObdL 551, 644

Tagesbefehl
des ObdL zum 6. 4. 1944 265 – Hitler verbot am 28. 12. 1941 Abschieds-Tagesbefehle abgelöster Befehlshaber und Kommandeure 630 – Tagesbefehl Himmlers vom 1. 8. 1944 an die Soldaten des Ersatzheeres 815

Tapferkeitsauszeichnung für Angehörige der Ostvölker
Erlaß des OKW/WZ vom 29. 10. 1942 über die Verleihung an deutsche Wehrmachtangehörige 672
Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker 503, 659, 725
Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A); Neufassung vom 1. 11. 1943 773
Tauglichkeit 782
Tauglichkeitsbegriffe; Vereinfachung 300
Tauglichkeitsgrade 280–284
Technische Nothilfe (TN) 69–71
Einsatzbesoldung 758
technische Rüstungsaufgaben 220
Terror- und Sabotagehandlungen
Sühne- bzw. Vergeltungsmaßnahmen 838
Terroristen und Saboteure in den besetzten Gebieten
Erlaß Hitlers vom 30. 7. 1944 über die Bekämpfung 814
Testamente 580 f.
Erlaß des OKW/WR vom 15. 10. 1942 über die Ablieferung und Verwahrung von Testamenten 671
Tieffliegervernichtungsabzeichen 499, 851
Titel, Orden und Ehrenzeichen
Einschränkung der Verleihung am 29. 9. 1944 831
Todesurteile 604, 765
Vollstreckbarkeitserklärung durch Feld- und Standgerichte 607, 877
totale Kampfmaßnahmen
Befehl Hitlers über totale Kampfmaßnahmen 595, 830
totaler Kriegseinsatz – Krisensituationen – Auflösungserscheinungen 323, 585–587, 810, 812, 819, 822, 827, 834, 842 –
Maßnahmen für den totalen Kriegseinsatz 588–592 – Rede von Goebbels am 18. 2. 1943 im Berliner Sportpalast: Aufruf zum totalen Kriegseinsatz des deutschen Volkes 702 – Aufruf Görings vom 19. 2. 1943 an die Luftwaffe 702
Transportdienststellen 245
Transporteinheiten des Heeres; Einsatzbesoldung 728
Transportkorps Speer 76–82, 793, 828
Transportorganisationen und -mittel des Reichsministers für Bewaffnung und Munition 748
Transportregimenter Speer 738
Tr-Einheiten des Heeres; Einsatzbesoldung 699
Treudienst-Ehrenzeichen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes; Einstellung der Verleihung gemäß Vfg. OKH/PA vom 3. 1. 1943 691
Treuekundgebung der Generalfeldmarschälle
GenFM von Rundstedt übergab Hitler am 19. 3. 1944 eine Treuekundgebung der Generalfeldmarschälle (im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Nationalkomitees Freies Deutschland in der Sowjetunion); sie wurde erst am 18. 10. 1944 veröffentlicht 795
Truppe und Wehrmachtverwaltung 516 f.
Truppenbetreuung 467, 665, 772
Truppenfahnen und -standarten 822
Truppeningenieurdienststellen 244
Truppeningenieurinspektion beim OKH/AHA; Auflösung am 31. 3. 1943 209, 713
Truppenkennzeichen 554
für das Führer-Grenadier-Bataillon 553
Truppenluftschutzschule 237, 241
Truppensonderdienst in der Wehrmacht 371–373, 516 f., 788, 794, 798, 805 –
der Kriegsmarine 407 f.
Truppenübgungsplätze; Kommandanturen 756
tschechische Exilregierung 780
Turkbataillone 751

U

U-Boot-Programm 743

U-Boots-Frontspange 500, 800
in Silber 840

„Udetfeld"
Göring hat am 5. 3. 1942 für die Versuchsstelle der Luftwaffe Oberschlesien den Namen „Udetfeld" genehmigt 639

Überprüfung der Wehrmacht 302, 304, 321–331, 685
Überprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei 590 f., 855 – Überprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet 328 f., 844, 850, 864, 868 – Überprüfung der Dienststellen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei in den besetzten niederländischen Gebieten 862

Uk-Gestellte
Einziehung und Bereitstellung von uk-Gestellten der Geb.Jahrgänge 1901–1922 287 – Einberufung uk-Gestellter, deren uk-Stellung aufgehoben ist 293, 686

Umsiedler
Wehrdienst der Umsiedler 354–356, 660, 665

Unfruchtbargemachte
Ausmusterung als wu 317, 714 – Vfg. des OKM über das Wehrdienstverhältnis der Unfruchtbargemachten 707 f.

Ungarn
Besetzung durch deutsche Truppen am 19. 3. 1944; Ernennung des Gesandten Dr. Veesenmayer zum Reichsbevollmächtigten und deutschen Gesandten in Ungarn 795 – Rundfunkproklamation des ungarischen Reichsverwesers von Horthy am 15. 10. 1944 834 – Kriegserklärung der ungarischen Gegenregierung des Generals von Miklós-Dálnoki in Debrecen am 31. 12. 1944 an Deutschland 847

Ungehorsam und falsche Meldung 599 f.

Uniformen, Abzeichen, Sonderbekleidung 550–557
Vfg. des OKH vom 16. 11. 1942 über die Änderung der Uniform der Offiziere und Wehrmachtbeamten (Heer) des OKH 678 – Einführung einer neuen Uniform 830, 844 – Uniform der Generale 836

Unternehmen „Zitadelle"; Beginn am 5. 7. 1943 733 f.

Unteroffiziere
Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps des Heeres im Kriege 422–424 – Einführung einer Unteroffizierlaufbahn mit 4½jähriger Dienstzeit beim Heer im Kriege 425 – Sonderlaufbahnen des Heeres 426 – Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps der Kriegsmarine im Kriege 426 f. – Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps der Luftwaffe im Kriege 428–432 – Verpflichtung von Freiwilligen auf 4½ Jahre bei der Luftwaffe während des Krieges 428 f. – Dienstlaufbahnen der Luftwaffe 429 – Unteroffiziere im Funkmeisterdienst 748

Unteroffiziere d. Res. der Kriegsmarine
Vfg. des OKM vom 16. 4. 1943 für die Übernahme in den aktiven langfristigen Dienst 716

Unteroffizierbewerber des Heeres; Annahmestellen 753

Unteroffizierlaufbahn mit 4½jähriger Dienstzeit beim Heer 425, 701, 705 f.

Unteroffiziernachwuchs 369, 774

Unteroffizierschulen der Luftwaffe
Erlaß Görings vom 10. 4. 1942 644 f.

Untersteiermark; Wehrdienst 350–352

Urlaub
allgemeiner Urlaub 522 f. – Erholungsurlaub 523, 526 – Sonderurlaub 523, 526 f. – Neuregelung für den Erholungsurlaub der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile der Wehrmacht 524 f. – Bestimmungen des OKH über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte des Feld- und Ersatzheeres 525 f., 777 – Bestimmungen des OKH vom 25. 10. 1942 über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte 672 – Neuregelung vom 5. 2. 1943 700

Urlauberpakete
Beginn der Aktion am 30. 11. 1942 683

V

V 1; Beginn des Einsatzes gegen London am 13. 6. 1944 805
Verbündete an der Ostfront 715
Verdienstorden vom Deutschen Adler 784
Verhaftung und Gefangennahme aller Mitglieder der Reichsregierung Dönitz und des OKW am 23. 5. 1945 in Flensburg-Mürwik 885
Verkehrsabteilung im GenStdH 194
Verkehrsüberwachung 579
Verluste
des deutschen Heeres an der Ostfront vom 22. 6.–31. 12. 1941 631 – Gesamtverluste des Heeres im Ostfeldzug (30. 4. 1942) 277, 647 – Gesamtverluste im Osten nach einem Jahr Rußlandfeldzug (20. 6. 1942) 390, 655 – Gesamtverluste der Heeresgruppe A vom 7. 7.–31. 10. 1942 673 – November-Zusammenstellung 1942 der „blutigen Verluste" 291, 684 f. – Verluste 1942 im Ostheer 690 – Offizierverluste im Heer vom Beginn des Ostfeldzuges (22. 6. 1941) bis 3. 3. 1944 394, 793 – Verluste im Westen vom 6. 6.–16. 7. 1944 rund 100 000 Mann, darunter 2 360 Offiziere 810 – Verluste im Westen vom 6. 6.–23. 7. 1944: 2 722 Offiziere und 110 377 Unteroffiziere und Mannschaften 811 – Verluste im Westen a) vom 6. 6.–30. 7. 1944 – b) bis zum 13. 8. 1944 814 – acht Dokumente über Menschenverluste der deutschen Wehrmacht 842 – Verluste vom 1. 9. 1939–31. 1. 1945 860
Vermißte
in der Sowjetunion 539–548 – Ausgabe eines Merkblattes vom 18. 6. 1942 für die Angehörigen der in der Sowjetunion vermißten deutschen Soldaten durch OKW 539–541, 655 – Betreuung von Angehörigen der Vermißten 724
Verpflegungsinspekteur im OKH 211, 681
Versetzung vom Feld- zum Ersatzheer wegen körperlicher Mängel 301
Versetzung und Kommandierung von Unteroffizieren und Mannschaften
Bestimmungen des OKH vom 10. 12. 1942 686
Versprengte
Stärkung der Front durch Erfassung Versprengter 326–330, 604, 869 – standrechtliche Aburteilung und Erschießung 868
Verstärkter Grenzaufsichtsdienst (VGAD) im Zollgrenzschutz 83–92, 761, 770 f.
Verteidigung von Städten 606, 876
Verwaltungen und Verwaltungsdienststellen 245 f.
Verwaltungstruppen
Bildung der Dienststelle Höherer Offizier der Verwaltungstruppen im OKH/AHA am 1. 2. 1942 635
Verwundete
zusätzliche Betreuung durch die NSV 662
Verwundetenabzeichen 724, 783
Erlaß des OKW/WZ vom 20. 4. 1942 über die Verleihung des Verwundetenabzeichens an Angehörige der Polizei 646 – Verwundetenabzeichen bei Luftangriffen 713
Veterinärdienststellen 244
Veterinäroffiziere
Übernahme von Vet.Offz. d. Res. zu den aktiven Veterinäroffizieren 387
Volksdeutsche in der Wehrmacht 333–354
volksdeutsche ehemalige jugoslawische Offiziere 342
volksdeutsche Kriegsgefangene sowjetischer Staatsangehörigkeit 339 f.
Volksgerichtshof
Prozeß am 7. u. 8. 8. 1944 gegen die Männer des 20. Juli 1944 817
„Volksschädlinge" 812
Volkssturm 592 f., 830, 835, 842, 854, 858, 863, 870 f.
Volkssturmposten 852 f.
vollziehende Gewalt 594 f.
Voralpenstellung
Befehl Hitlers für den Ausbau eines rückwärtigen Stellungssystems in Norditalien 812

vormilitärische fliegerische und Funkausbildung 82 f.
vormilitärische Wehrertüchtigung 825
Vorsitzender der Deutschen Waffenstillstandskommission 831

W

Wachbataillon Großdeutschland 239
Waffen und Munition 867
21. Waffen-Gebirgs-Division der SS („Skanderbeg") (albanische Nr. 1) 825
Waffengenerale im OKH 196, 205, 840
25. Waffen-Grenadier-Division der SS (ung. Nr. 1) 837
36. Waffen-Grenadier-Division der SS 865
Waffeninspekteure 208–210
Waffenproduktion
Vorrang der Waffenproduktion vor Einberufungen aus der Rüstung und Kriegsproduktion 601, 859
Waffenschulen 243 f.
Waffen-SS → *SS*
Waffenstillstandskommission 847
Waffenunteroffiziere 430 f.
Waffenwartlaufbahn in der Kriegsmarine 716
„Wahrung der Ehre"
(Nachdruck 1941); Vfg. des OKH/P 2 vom 22. 5. 1942 über Vereinfachung der Formbestimmungen 650 – Erlaß Hitlers vom 15. 10. 1942 über die Außerkraftsetzung der durch die Bestimmungen „Wahrung der Ehre" vorgeschriebenen Maßnahmen und Formen für das Heer 670
Wallmeister der Kriegsmarine 737
wallonische Wachabteilungen 357
Warschauer Aufstand; Beginn am 1. 8. 1944 814 f.
Warschauer Ghetto; Beginn des Aufstandes am 19. 4. 1943 716
Warschauschild 497, 844
Wehr-Bataillon der NSDAP 767
Wehrdienst
Wehrdienst von Absiedlern aus Elsaß, Lothringen, Luxemburg, der Untersteiermark und aus Oberkrain 217, 297 – kurzfristiger Wehrdienst bei der Luftwaffe 648, 705 – Wehrdienst der Umsiedler 660, 665, 716, 770 – Heranziehung zum kurzfristigen Wehrdienst in den Heimatflakbatterien 679, 706 – Wehrdienst der Unfruchtbargemachten 704 – Heranziehung älterer Geburtsjahrgänge, zunächst 1897 bis 1900, im begrenzten Umfange zum aktiven Wehrdienst 707 – Richtlinien des OKW/WEA vom 22. 9. 1943 für die Heranziehung von nichtjüdischen fremdblütigen deutschen Staatsangehörigen zum aktiven Wehrdienst 763 – Wehrdienst von Staatenlosen und Schutzangehörigen 805 – Wehrdienst der Polizei 856 f.
Wehrdienst- und Einsatzbeschädigte; Unterbringung im Forstdienst 742
Wehrdienstpflicht von Volksdeutschen ausländischer Staatsangehörigkeit 757
Wehrersatzamt 184 f., 749, 811, 821
Wehrersatzdienststellen 245
Wehrertüchtigung 764
Wehrertüchtigungslager 863
Wehrgesetz
Erstes Gesetz vom 24. 9. 1944 zur Änderung und Ergänzung des Wehrgesetzes 830 – Durchführungsbestimmungen des Chefs OKW vom 8. 11. 1944 zum § 26 WG 838
Wehrkraft der Wehrmacht im Frühjahr 1942 (6. 6. 1942) 653
Wehrkreis Böhmen und Mähren 182, 239, 668
Wehrkreis Generalgouvernement 181, 238, 269, 664
Wehrkreisbefehlshaber 181 f.
Wehrkreisjugendreferentin 456
Wehrkreisjugendwalter 456
Wehrkreiskommando im Generalgouvernement 247
Wehrkreisverwaltung XXI
Auflösung am 31. 1. 1945 860

Wehrkreisverwaltung Generalgouvernement 240, 671
Wehrmacht im Kriege 171–273
Wehrmacht und Arbeitseinsatz
Besprechung bei Hitler am 27. 7. 1943 über die sich widerstreitenden Interessen der Wehrmacht und des Arbeitseinsatzes 739
Wehrmacht und NSDAP 505–513, 806, 829
wehrmachtärztliche Untersuchungen im Kriege 282–284
Wehrmachtangehörige, die in der Kriegsgefangenschaft Landesverrat begehen 862
Wehrmachtbeamte 433–442
Ernennung und Beförderung 491–494 – Erlaß Hitlers vom 18. 12. 1942 über die Überführung der Wehrmachtbeamten der Landwehr in das Reserveverhältnis 687 – Vfg. des OKH/VA vom 29. 3. 1943 über die Haltung der Wehrmachtbeamten 712 – OKH (ChHRüst u. BdE), 28. 12. 1943: Schaffung von Eingangsstellen für die Laufbahn der Wehrmachtbeamten (Heer) des gehobenen Dienstes im Beurlaubtenstand 784 f.
Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer (a. K.) 440–442, 667, 688, 743, 760, 763, 802
Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes des höheren Dienstes im Personalprüfwesen des Heeres
Einführung dieser Laufbahn am 17. 2. 1942 638
Wehrmachtbefehlshaber Dänemark 270, 775
Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden 270
Wehrmachtbefehlshaber Norwegen 270, 845 f., 855
Wehrmachtbefehlshaber Ostland 816
Wehrmachtbefehlshaber Südost 270
Wehrmachtbefehlshaber Weißruthenien 270, 836
Wehrmachtbesoldung 848
Wehrmachtbevollmächtigter beim Reichsprotektor und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen-Mähren 775
Wehrmachtdisziplinarstrafordnung; am 1. 12. 1942 in Kraft getreten 653
Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz vom 11. 12. 1941 277 f.
Wehrmachtführungsstab 188, 854
Wehrmachtfürsorge und -versorgung 186, 618 f., 729
Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbezirkseinteilung 618, 643
Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen; Neugliederung 620 f.
Wehrmachtgefängnisse und Wehrmachtgefangenenlager Donau 245, 571 f.
Wehrmachtgefolge
Unterstellung des Gefolges d. Lw. unter das Militärstrafgesetzbuch und die Wehrmachtdisziplinarstrafordnung 475 f. – Unterstellung der Handelsschiffahrt unter das Gefolge der Kriegsmarine 476 – Anwendbarkeit des § 29 MStGB auf das Wehrmachtgefolge 477 – strafrechtliche Stellung des Reichsbahnpersonals in Dänemark und in den besetzten Westgebieten 477 – Einführung des Personenausweises W für das deutsche Wehrmachtgefolge 477 – Unterstellung des Gefolges des Ersatzheeres unter das MStGB und die WDStO 478
Wehrmachthaftanstalten 571
Wehrmachthauptkasse des OKW 187, 842
Wehrmachthelferinnen 469 f.
Wehrmachthelferinnen im Heer 866 – der Luftwaffe 850
Wehrmachthelferinnenkorps 589 f.
Wehrmachtordnungstruppen 187 f.
Wehrmachtorganisation; Vereinheitlichung 818
Wehrmachtreiseverkehr 758
Wehrmachtstrafanstalten 236, 641
Wehrmachtstrafgefangene
Bestimmungen des OKW vom 15. 1.

1943 für die Bestattung von Wehrmachtstrafgefangenen und Straflagerverwahrten sowie für die Benachrichtigung von deren Angehörigen 695

Wehrmachtstreifendienst 186, 188, 579 f., 787, 792

Wehrmachtuntersuchungsgefängnisse 571

Wehrmachtverwaltung und Truppe 516 f.

Wehrpflicht
für Zwecke der Heimatluftverteidigung 297 – VO des Chefs OKW vom 5. 3. 1945 über die Erweiterung der Wehrpflicht auf den Jahrgang 1929 603 – VO des Chefs der Zivilverwaltung vom 19. 8. 1942 über die Einführung der Wehrpflicht in Lothringen 663 – VO des Chefs der Zivilverwaltung vom 25. 8. 1942 über die Einführung der Wehrpflicht im Elsaß 663 – VO des Chefs OKW vom 12. 8. 1943 über die Erweiterung der Wehrpflicht 745 – Wehrpflicht und Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen und die Anwendung auf Schutzangehörige (mit Begründung) 803 – Erfüllung der Wehrpflicht slowakischer Staatsangehöriger deutscher Volkszugehörigkeit in der deutschen Wehrmacht/Waffen-SS 803 f. – VO des Chefs OKW vom 5. 3. 1945 über Erweiterung der Wehrpflicht 867

Wehrpflichtige
aus den nach dem 1. 9. 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten 344–354, 728, 741, 749 f. – Einsatz der aus den Zivilverwaltungen des Ostens für den Waffendienst freigewordenen Wehrpflichtigen 803

Wehrrecht
Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung vom 24. 3. 1942 über die Einführung des Reichsarbeitsdienstes und des Wehrrechts in der Untersteiermark 641 – Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung vom 7. 7. 1942 über die Einführung des Arbeitsdienstrechts und des Wehrrechts in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 659

Wehrwirtschaft und Rüstungswirtschaft
Maßnahmen im Rahmen der Neuorganisation sowie der sachlichen und personellen Trennung der Wehrwirtschaft und Rüstungswirtschaft 699, 739

Wehrwirtschaftsamt 179–181, 648
Aufstellung von nachgeordneten Dienststellen im OKW/Wehrwirtschaftsamt am 1. 2. 1943 699 – Umbildung am 15. 1. 1943 694

Wehrwirtschaftsinspekteure 180

Wehrwirtschaftsorganisation 678

Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt im OKW 648, 652

Wehrwirtschaftsstab im OKW 181, 705

Wehrwürdigkeit 280
RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 4. 1943: Behandlung von Gesuchen zur Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit 718 – Wiederverleihung an Soldaten der Afrika-Div. 999 765

Weisung Hitlers
Nr. 39 vom 8. 12. 1941 zur sofortigen Einstellung aller größeren Angriffsoperationen im Osten und zum Übergang auf die Verteidigung 276 – Nr. 51 vom 3. 11. 1943 zur Verstärkung der Abwehrkraft im Westen 299

Weißruthenien
Erlaß Hitlers vom 1. 4. 1944 über die Ausgliederung des Generalbezirks Weißruthenien aus dem Reichskommissariat Ostland 796

Werkluftschutz 761

Werwolf 593, 870

Westfront
Anfang Februar 1945 860 f. – Stärkung der Westfront 865

Weststellung
Befehl Hitlers vom 24. 8. 1944 für den Ausbau der deutschen Weststellung mit den Mitteln eines Volksaufgebotes 821

Westwall
Herstellung der Verteidigungsbereitschaft 824 – Sicherung des Westwalls und der Weststellung 824

„widernatürliche Unzucht" 319, 626 f., 755

Wien ging am 13. 4. 1945 an sowjetische Truppen verloren 877

Winterkämpfe des deutschen Heeres (22. 4. 1942) 646
Winterkampf-Lehr- und Versuchsgruppe 249, 825
Wintersachensammlung für die Soldaten der Ostfront durch die NSDAP vom 27. 12. 1941—4. 1. 1942 629
Wirtschaftsverwaltung 720
Wlassow
Oberbefehlshaber der russischen Streitkräfte 363 f.

Z

Zahlmeistereien der Heeresremonteämter 237
zahnärztlicher Dienst im Heer
Beginn der Neuregelung am 1. 2. 1942 383, 635
zahnärztlicher Dienst in der Kriegsmarine 408
Zentralabteilung des ChHRüst u. BdE 205, 840
Zentrale Planung
Errichtung einer Zentralen Planung im Vierjahresplan durch Göring am 22. 4. 1942 zur Überwindung der Spannungen in der deutschen Wirtschaft 646
Zentrales Sonderstandgericht für die Wehrmacht 729
Zentralgericht des Heeres in Berlin
errichtet am 11. 4. 1944 565, 796 f.
Zentralkirchenbuchstelle des Heeres 248, 781
Zentralstelle für das Krankentransportwesen (Heimat)
Auflösung am 15. 3. 1942. Ihre Aufgaben wurden vom „Leitenden Sanitätsoffizier bei der Wehrmachttransportleitung Mitte", Berlin, wahrgenommen 236, 640
Zeughaus der Luftwaffe und Museum der Luftfahrt
Errichtung am 1. 4. 1942 259 f., 643
Zigeuner und Zigeunermischlinge 314
ziviler Luftschutz 1—10
Zivilinternierte der „Feindstaaten" 725
Zivilverwaltungen des Ostens
Einsatz der aus den Zivilverwaltungen des Ostens für den Waffendienst freigewordenen Wehrpflichtigen 302
Zollgrenzschutz 83, 804, 846, 872
Zollgrenzschutzreserve-Tr-Einheiten des Heeres 736
Zuchthaus- bzw. Gefängnisstrafen mit Ehrverlust 572
Zulagen 616 f.
Zurückstellungen 279
Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß 298, 745, 751, 759, 762
Zusatzversorgung 780

Eine Auswahl lieferbarer Titel:

16. *Rudolf Absolon:* Die Wehrmacht im Dritten Reich. 6 Bände.
    Band I: 30. Januar 1933 bis 2. August 1934.
    ISBN 3 7646 1069 7 – 1969 – 462 Seiten Kart. DM 30,–
    Band II: 30. Januar 1933 bis 2. August 1934 (Fortsetzung).
    ISBN 3 7646 1548 6 – 1971 – 616 Seiten Kart. DM 30,–
    Band III: 3. August 1934 bis 4. Februar 1938.
    ISBN 3 7646 1567 2 – 1975 – 551 Seiten Kart. DM 30,–
    Band IV: 5. Februar 1938 bis 31. August 1939.
    ISBN 3 7646 1738 1 – 1979 – 432 Seiten Kart. DM 40,–
    Band V: 1. September 1939 bis 18. Dezember 1941.
    ISBN 3 7646 1882 5 – 1988 – 472 Seiten Kart. DM 50,–
    Band VI: 19. Dezember 1941 bis 9. Mai 1945.
    ISBN 3 7646 1940 6 – 1995 – 966 Seiten Kart. DM 120,–
36. *Friedrich P. Kahlenberg (Hrsg.):* Aus der Arbeit der Archive – Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und zur Geschichte – Festschrift für Hans Booms.
    ISBN 3 7646 1892 2 – 1989 – 1010 Seiten, 44 Abb. Ln. DM 96,–
37. *Hans Booms/Marian Wojciechowski (Hrsg.):* Deutsche und Polen in der Revolution 1848/49. Dokumente aus deutschen und polnischen Archiven.
    ISBN 3 7646 1898 1 – 1991 – 800 Seiten, 16 Abb. Ln. DM 120,–
38. *Eberhard Demm:* Ein Liberaler in Kaiserreich und Republik – Der politische Weg Alfred Webers bis 1920.
    ISBN 3 7646 1893 0 – 1990 – 486 Seiten, 44 Abb. Ln. DM 74,–
39. *Johannes Tuchel:* Konzentrationslager – Organisationsgeschichte und Funktion der „Inspektion der Konzentrationslager" 1934–1938.
    ISBN 3 7646 1902 3 – 1991 – 438 Seiten, 13 Abb. Ln. DM 74,–
40. *Wolf Volker Weigand:* Walter Wilhelm Goetz 1867–1958. Eine biographische Studie über den Historiker, Politiker und Publizisten.
    ISBN 3 7646 1920 1 – 1992 – 476 Seiten, 11 Abb. Ln. DM 74,–
41. *Margrit Bröhan:* Theodor Wolff – Erlebnisse, Erinnerungen, Gedanken im südfranzösischen Exil.
    ISBN 3 7646 1922 8 – 1992 – 366 Seiten, 1 Abb. Ln. DM 60,–
42. *Klaus-Peter Schulz:* Authentische Spuren – Begegnungen mit Personen der Zeitgeschichte.
    ISBN 3 7646 1923 6 – 1993 – 644 Seiten, 4 Abb. Ln. DM 98,–
43. *Heinz Hoffmann:* Behördliche Schriftgutverwaltung. Ein Handbuch für das Ordnen, Registrieren, Aussondern und Archivieren von Akten der Behörden.
    ISBN 3 7646 1924 4 – 1993 – 668 Seiten, 105 Tab. Ln. DM 98,–
44. *Kai von Jena/Reinhard Schmoeckel (Hrsg.):* Karl Carstens – Erinnerungen und Erfahrungen.
    ISBN 3 7646 1928 7 – 1993 – 962 Seiten, 75 Abb. Ln. DM 140,–
45. *Walter Naasner:* Neue Machtzentren in der deutschen Kriegswirtschaft 1942–1945.
    ISBN 3 7646 1929 5 – 1994 – 544 Seiten Ln. DM 80,–
46. *Annelise Thimme:* Friedrich Thimme 1868–1938. Ein politischer Historiker, Publizist und Schriftsteller in seinen Briefen.
    ISBN 3 7646 1937 6 – 1994 – 500 Seiten, 3 Abb. Ln. DM 80,–